UC-NRLF
B 2 964 709

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

Digitized by Google

ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG
UND STATISTIK.

ZEITSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. **HEINRICH BRAUN.**

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

VIERZEHNTER BAND.

BERLIN.
CARL HEYMANNS VERLAG.
1899.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* K. L. RICKER. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.

Digitized by Google

H5
.A8
v.14

Nachdruck und Uebersetzung vorbehalten

Verlags-Archiv 3015.

INHALT DES VIERZEHNTEN BANDES.

ABHANDLUNGEN.

Seite

Bernstein, Eduard, in London, Die Arbeitsteilhaberschaft in der britischen Genossenschaftsbewegung 406

Cohn, Prof. Dr. Gustav, in Göttingen, Die Entwicklung der Bestrebungen für internationalen Arbeiterschutz 53

Hofmann, Dr. Emil, Nationalrat in Frauenfeld, Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz . 105

Loewenfeld, Prof. Dr. Theodor, in München, Koalitionsrecht und Strafrecht 471

Rauchberg, Prof. Dr. Heinrich, in Prag, Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895 . . 227

Vorbemerkung 227

Erster Teil. Die Methode der Berufs- und Gewerbezählung 230

Zweiter Teil. Berufsgliederung und soziale Schichtung 261, 603

Sombart, Prof. Dr. Werner, in Breslau, Die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation 1

I. Die gewerbliche Arbeit in natur- und sozialwissenschaftlicher Betrachtung. Bisherige Litteratur 1

II. Grundzüge einer Prinzipienlehre der ökonomischen Technik 17

III. Wirtschaft und Betrieb 310

IV. Betrieb und Betriebsformen 321

V. Wirtschaftsstufen, Wirtschaftssysteme, Wirtschaftsformen . 368

Struve, Peter von, in St. Petersburg, Die Marxsche Theorie der sozialen Entwicklung. Ein kritischer Versuch 658

Vandervelde, Dr. Emil, Mitglied der Deputiertenkammer in Brüssel, Ein Kapitel zur Aufsaugung des Landes durch die Stadt 80

106758

Seite

GESETZGEBUNG.

Deutsches Reich. Zur Revision des deutschen Gewerbegerichtsgesetzes. Von *M. von Schulz*, Gewerberichter und Vorsitzendem des Gewerbegerichts Berlin 139
Die Novelle zur Gewerbeordnung. Eingeleitet von *Hermann Molkenbuhr*, Mitglied des Reichtags 191
Wortlaut des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung 204
Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte aus § 91, Absatz 6 der deutschen Handwerkernovelle. Von *M. von Schulz*, Gewerberichter und Vorsitzendem des Gewerbegerichts Berlin . . . 705
Wortlaut des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses 713

MISZELLEN.

Engländer, Dr. Oskar, in Prag, Die Statistik der Unfall- und Krankenversicherung in Oesterreich für das Jahr 1896 . . . 422
Frankenberg, H. von, Stadtrat in Braunschweig, Die Versicherungspflicht der Lehrer 210
Westergaard, Niels, Armeninspektor in Kopenhagen-Frederiksberg, Arbeiterbauvereine in der Umgegend Kopenhagens . 716

LITTERATUR.

Bernstein, Eduard, Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie (*Peter von Struve*) . . . 723
Hallgarten, Robert, Dr. jur., Die kommunale Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses in England. (Münchener volkswirtschaftliche Studien, Stück 32) (Dr. *Ludwig Sinzheimer*) . 739
Hertz, Friedrich Otto, Die agrarischen Fragen im Verhältnis zum Sozialismus. Mit einer Vorrede von Eduard Bernstein. (Dr. *Otto Pringsheim*) 751
Kautsky, Karl, Bernstein und das sozialdemokratische Programm. (*Peter von Struve*) 723
Kiaer, A. N. und Hanssen, E., Sozialstatistik, Band I—III. (Dr. *Clemens Heiss*) 462
Kistjakowsky, Dr. Th., Gesellschaft und Einzelwesen. (*Peter von Struve*) 222

Seite

Landolt, Karl, Die Wohnungsenquête in der Stadt Bern vom 17. Februar bis 11. März 1896. (Dr. *Emil Hofmann*) . . . 215

Maltbie, M. R., Municipal Functions, a Study of the Development, Scope and Tendency of Municipal Socialism. (Dr. *C. Hugo*) . 746

Natorp, Paul, Socialpädagogik. Theorie der Willenserziehung auf der Grundlage der Gemeinschaft. (Prof. Dr. *Ferdinand Tönnies*) 445

Verzeichnis derjenigen Autoren, die zum XIV. Bande Beiträge lieferten.

Bernstein, E., in London, 406.
Cohn, G., in Göttingen, 53.
Engländer, O., in Prag, 422.
Frankenberg, H. von, in Braunschweig, 210.
Heifs, C., in Berlin, 462.
Hofmann, E., in Frauenfeld, 105, 215.
Hugo, C., in Stuttgart-Degerloch, 746.
Loewenfeld, Th., in München, 471.
Molkenbuhr, H., in Hamburg, 191.
Pringsheim, O., in Breslau, 751.
Rauchberg, H., in Prag 227, 603.
Schulz, M. von, in Berlin 139, 705.
Sinzheimer, L., in Frankfurt a. M. 739.
Sombart, W., in Breslau, 1, 310.
Struve, P. von, in St. Petersburg, 222, 658, 723.
Tönnies, F., in Hamburg, 445.
Vandervelde, E., in Brüssel, 80.
Westergaard, N., in Kopenhagen-Frederiksberg, 716.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation.

„Qui bene distinguit, bene docet"

Von

WERNER SOMBART.

I.

Die gewerbliche Arbeit in natur- und sozialwissenschaftlicher Betrachtung. Bisherige Litteratur.

Wenn die Früchte dem mütterlichen Boden entnommen, wenn das Getreide, die Baumwolle geerntet, wenn die Bäume gefällt, die Schafe geschoren sind, dann eilen Tausend und aber Tausend geschäftige Hände, sich dieser mannigfachen Stoffe zu bemächtigen, um sie dem menschlichen Bedarfe tauglicher zu machen. Dort wandert das Korn zur Mühle, die Baumwolle in die Spinnerei, das Holz des Waldes wird zersägt und vom Zimmerer oder Tischler in Bearbeitung genommen, die Bäuerin verspinnt ihren Flachs und ihre Wolle, der Schuster zerschneidet seine Haut zu Schuhen und Stiefeln. Und all' diese Thätigkeit, dieses Wirken ist es, was wir zusammenzufassen gewohnt sind unter der Bezeichnung: gewerbliches Leben, in dem engeren Sinne, wie gleich hinzugefügt werden mag, der „stoffveredelnden Thätigkeit." Es ist eine bunte Reihe von Erscheinungen, die uns dieses „gewerbliche Leben" darbietet: rauchende Schornsteine, zur Arbeit ziehende Männer und Weiber, spinnende Bäuerinnen, zuckende Dampfmaschinen, Kessel und Bottiche mit gärenden Substanzen, Fabrikeninspektoren, Arbeitseinstellungen, Kartellbildungen und was sonst noch von dem tausendfältigen Leben uns zur Erscheinung kommt.

Und mannigfaltig ist auch die Stellung, die wir dieser Fülle der Gesichte gegenüber einnehmen können: wir können das Leben

selber leben, selber beim Tagesgrauen in die Vorstadt hinausziehen, wo uns für lange Stunden die riesige Werkstatt verschlingt, selber hinter dem Kontortisch sitzen und die Fäden eines grofsen Betriebes in unserer Hand zusammenlaufen lassen, selber als Bäuerlein die Haut des eigenen Ochsen in die Lohgrube legen oder hinter dem Webstuhl Stoffe aus selbst gesponnenen Faden weben ... Wir können aber auch nur Beschauer des mächtigen Getriebes bleiben und vielleicht bekümmert um der Seelen Heil derer, die in jenem Räderwerke mittenin ein Rädchen bilden; helfend, sorgend, erbauend uns ihnen nahen. Wir mögen als Dichter die Leiden und Freuden jener Kreise besingen, die die gewerbliche Arbeit verrichten. Oder als Staatsmann ordnend in ihr Dasein eingreifen. Wir können ihr Wirken mit Flammenschrift auf der Leinwand als bildender Künstler verewigen. Aber wir können endlich auch mit dem ordnenden Geiste jene Flut von Erscheinungen in Systeme und Gesetze bringen; wir können sie uns verständlich machen, indem wir sie dem Nachdenken unterwerfen. Wo dieses Nachdenken ein methodisch geordnetes wird, entsteht eine Wissenschaft, so hier eine Wissenschaft von gewerblichem Leben; es läge nahe zu sagen: eine „Gewerbswissenschaft" oder „Gewerbelehre", wenn diese Ausdrücke nicht zu unbestimmt, zu vielseitig, zu vielverwandt wären. Denn der Gesichtspunkte, unter denen wir die Vorgänge in der Sphäre gewerblicher Produktion wissenschaftlich betrachten können, giebt es mehrere, so, dafs auch mehrere Wissenschaften bei dieser Betrachtung sich herausbilden können und herausgebildet haben.

Die eine dieser Wissenschaften, die das gewerbliche Leben zum Gegenstand haben, fragt danach, wie es geschieht, dafs aus Baumwolle, Flachs oder sonst einem Stoffe Gespinnste entstehen, dafs die Rübe sich in Zucker, die Kartoffel in Alkohol, das Eisenerz sich in Stahl verwandle. Sie untersucht die natürlichen Prozesse mechanischer oder chemischer Art, die ein Stoff durchlaufen mufs, um in einer anderen Gestalt menschlichen Zwecken dienstbar zu werden. Dabei betrachtet sie den Menschen in keiner anderen Bedeutung, als der: Träger von Kräften zu sein, die in dem Produktionsprozefs zur Anwendung gelangen. Ob eine menschliche Hand den Faden spinnt oder der Sauerteig das Mehl auftreibt, ist für jene Betrachtungsweise, wir wollen sie die naturwissenschaftliche nennen, gleichgültig. Der Mensch verschwindet hinter den Geschöpfen seines Geistes: die Dampfmaschine hat eine bestimmte Zusammensetzung von Eisenteilen, auf die der Dampf in bestimmter Weise wirkt; die

Sohlennähmaschine näht in bestimmter Art den Faden in das Leder hinein; die Farbstoffe in einem Bottiche machen bestimmte Veränderungen durch, um die gewünschte Zusammensetzung zu erhalten u. s. w. Es giebt von diesem Standpunkt aus in aller gewerblichen Produktion nur Stoffe, Kräfte, Verbindungen, Prozesse, alles unter der Herrschaft derselben Gesetze stehend, die in der Natur als gültig erkannt sind. Diese Betrachtung der Vorgänge in der gewerblichen Produktion, die auf der naturwissenschaftlichen Basis ruht, wächst sich in systematischer Ordnung zu derjenigen Wissenschaft aus, die wir als Technologie zu bezeichnen gewohnt sind.

Technologie ist dem Wortsinne nach die Lehre von der Technik und würde als solche ein aufserordentlich grofses Gebiet umspannen. Denn Technik in einem weitesten Verstande ist jegliches „Kunstverfahren" zur zweckmäfsigen Erzielung eines Erfolges. [1]) Wir sprechen von einer Kriegstechnik, von einer Gesangstechnik, Schäffle sogar von einer Technik der Religionsgesellschaften. Aber auch wenn wir den Begriff auf diejenigen „Verfahrungsweisen" beschränken, die in irgend einer Beziehung zum Wirtschaftsleben stehen [2]), umfafst die Wissenschaft von der Technik immerhin noch ein sehr weites Gebiet. Denn eine Technik hat der Welthandel, eine Technik hat jedes Verkehrsinstitut und doch denken wir an diese „Kunstverfahren" nicht, wenn wir von Technologie sprechen. Vielmehr möchten wir diesen Begriff eingeschränkt wissen auf die Lehre von der Gütererzeugung und dem Gütertransport. Denn dazu scheint sich die moderne Technologie ausgewachsen zu haben, während sie in ihren Anfängen eine noch engere Bedeutung hatte und thatsächlich nur die Lehre von den Produktionsverfahren der stoffveredelnden Thätigkeiten, also der Gewerbe im engeren Sinne, war. Damals verstand man aber auch unter „Technik" ebenfalls nur die stoffveredelnde Produktion: „unter technisch verstehen wir immer das, was sich auf die Zurichtungsgewerbe bezieht." [3]) So dafs man konsequent zwischen Bodennutzung, technischer Thätigkeit

---

[1]) Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers. 4 Bde. 1881. XIII. Hauptabschnitt.

[2]) Em. Herrmann, Technische Fragen und Probleme der modernen Volkswirtschaft. Leipzig 1891.

[3]) P. Ph. Geier, Ueber den Haushalt in der Technik. Würzburg 1820.

und Handelsverkehr unterschied.[1]) Noch Karmarsch will im Jahre 1872 unter Technologie verstanden wissen „die systematische Beschreibung und rationelle Erklärung derjenigen Verfahrungsweisen und Hilfsmittel, vermöge welcher die rohen Naturprodukte zu Gegenständen des physischen Gebrauchs durch menschlichen Kunstfleifs bearbeitet werden."[2]) Und auch heute spricht man noch von „Technikern", „Techniken," Polytechniken und denkt dabei in erster Linie an die Technik der gewerblichen Produktion.

Uns kam es an dieser Stelle lediglich darauf an, in Erfahrung zu bringen, dafs die gewerbliche Produktion in naturwissenschaftlicher Betrachtung Anlafs zur Existenz einer besonderen Wissenschaft, der Technologie, genauer eines Zweiges der Technologie, der gewerblichen Technologie, als einer angewandten Naturwissenschaft geboten hat. Unser Weg führt uns schon jetzt an diesem Wissensgebiet vorüber zu einer uns näher angehenden Betrachtungsweise des gewerblichen Lebens, die wir einstweilen freilich nur umschreiben, nicht benennen können, weil ihr der Name annoch fehlt.

Betrachtet die Technologie die Produktionsvorgänge als Naturprozesse, so erscheinen sie in derjenigen Auffassung, der wir nunmehr unser Interesse zuwenden, und die ich um dem Kinde einen Namen zu geben, die sozialwissenschaftliche[3]) Betrachtungsweise heifsen will, als Arbeitsleistungen. Damit wird denn sofort der Mensch in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt: Der Mensch als Erzeuger, der Mensch als Persönlichkeit mit einem fest umschriebenen Können und Wollen. Was unter diesem Gesichtspunkte unsere Aufmerksamkeit fesselt, ist nun die Art und Weise, wie der arbeitende Mensch sich seiner Aufgabe, Güter zu produzieren entledigt: gewifs sind es dieselben Vorgänge, bei denen

[1]) So noch Schüz, Das Prinzip der Ordnung in der Volkswirtschaft, (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft II [1845] S. 248).

[2]) Karmarsch, Geschichte der Technologie. München 1872. S. 2/3. Vgl. auch S. 859: „Lehre von der künstlichen Umwandlung roher Naturprodukte" u. s. w.

[3]) Dieweil alles Wirtschaftsleben des Menschen, also auch alle wirtschaftliche Produktion, niemals das Werk eines Einzelnen ist, sondern stets und überall sich in der Gesellschaft (oder Gemeinschaft) abspielt, so gewöhnen wir uns jetzt alle ökonomische Betrachtung als einen Teil der Sozialwissenschaft anzusehen. Daher schien uns auch für die im Text umschriebene Wissenschaft die Bezeichnung als Sozialwissenschaft am ehesten am Platze. Es wird sich im weiteren Verlauf unserer Darstellung noch Gelegenheit bieten, darüber zu reden.

wir sein Thun beobachten, die auch der Technologe der Analyse unterzieht. Was aber sich verändert hat, ist der Gesichtspunkt, unter dem wir unsere Betrachtung anstellen. Jetzt fragen wir, ob die Arbeit durch menschliche Fingerfertigkeit oder durch maschinelle Einrichtungen, ob durch menschliche Kraftanstrengung oder unter Benutzung aufsermenschlicher Kräfte vollbracht wird; ob ein einzelner Mensch oder eine Menge von Arbeitern sie vollbringt; welcher Art die Ordnung ist, denen diese Vielheit von Arbeitern untersteht; welche Rechts-, welche Ueber- und Unterordnungsverhältnisse sich unter den bei der Produktion beteiligten Personen ergeben; wir fragen, welcher Art die Organisationsformen sind, in denen die Verwertung der Produkte erfolgt und weiteres mehr.

Ein Beispiel mag den Unterschied der beiden Betrachtungsweisen: der naturwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen verdeutlichen. Ich schlage in einem der neuesten technologischen Handbücher, in dem kompendiösen „Reich der Erfindungen“ [1]), auf S. 554 den Abschnitt auf, der „die Brotbäckerei“ behandelt. Er lautet im Auszuge also: Als Rohmaterial für die Brotbereitung dient das aus den Zerealien gewonnene Mehl ... Die Bereitung des Brotes beginnt mit dem Anmachen des Teiges und dem Kneten desselben. Dabei wird das Mehl mit Wasser zu einem Teig verarbeitet, wodurch einige Bestandteile desselben chemisch, andere physikalisch verändert werden. Das Dextrin, die Dextrose und einige eiweifsartige Körper ... u. s. w. Mit dem Wasser zugleich hat man beim Anmachen des Teiges als Gärungsmittel entweder Hefe oder Sauerteig hinzugesetzt. Sauerteig ist ... u. s. w. Nun überläfst man den mit Mehl bestreuten Teig an einem mäfsig warmen Orte ca. 12 Stunden lang der Gärung. Diese spaltet ... u. s. w. Das Abteilen der Teigstücke zu je einem Brote wird in den Grofsbetrieben der Bäckereien — NB. Das ist eine dem Technologen schon nichts mehr angehende Hinzufügung; es würde genügt haben, zu sagen „wurde“ oder „wird“; „wird entweder oder“ — jetzt durch Teilmaschinen vorgenommen und (es) mufs hierbei, da die Brote ein bestimmtes Gewicht haben sollen, die während des Backens verdunstende Wassermenge berücksichtigt werden ... Aus dem aufgegangenen und gekneteten Teig wird durch Backen das Brot erzeugt. Der Backofen besteht ... u. s. w. u. s. w.

Und nun demgegenüber die Fragen ganz anderer Art, die wir

[1]) Herausgegeben von Dr. H. Samter, 3. verm. Aufl. Berlin 1898.

unter sozialwissenschaftlichem Gesichtspunkte bei einer Betrachtung derselben Vorgänge — dem Broterzeugungsprozesse stellen würden: welcher Art ist die Arbeit: manuell oder maschinell; welche Wirkung üben etwa verschiedene Arbeitsmethoden aus: ist die eine leistungsfähiger als die andere, leichter und bequemer als die andere. Ist es die Arbeitsleistung einer oder weniger oder vieler Personen, die sich in die Hände arbeiten. Wird Tag und Nacht gearbeitet, d. h. ist der Betrieb ein kontinuierlicher und eventuell weshalb? Stehen einzelne der Mitarbeiter in einem Abhängigkeitsverhältnis zu anderen? in welchem? Verzehren dieselben Personen das Brot, die es backen, oder andere? Und was dergleichen Fragen mehr sind.

Ihre systematische Beantwortung kann man die Lehre von der (gewerblichen) Arbeit und den Formen ihrer Organisation nennen und sie ist es, zu der im Folgenden einige Beiträge geliefert werden sollen.

Damit sich der Leser bequemer in meinen Gedankengang hineinfinde, will ich versuchen, ehe ich meine eigene Darstellung gebe, ihm einen Ueberblick zu verschaffen über dasjenige, was bisher über den Gegenstand an Litteratur vorliegt. Um dabei nicht ins Uferlose uns zu verlieren, genügt es, unser dogmengeschichtliches Resumé mit Adam Smith zu beginnen. Auch in der Behandlung derjenigen Fragen, die uns hier interessieren, zeigt sich die Eigenart dieses wundersamen Autors. Was er in den drei ersten Kapiteln seines Wealth of Nations vorträgt — und diese sind es, in denen er die Probleme der Organisation der Arbeit behandelt, die also für uns in Betracht kommen — enthält, wie man jetzt weifs, kaum einen einzigen Gedanken, der nicht von einem anderen Schriftsteller vorher schon ausgesprochen wäre. Aber diese berühmten Kapitel des Smith'schen Werkes enthalten dafür auch ungefähr alles, was man zu jener Zeit über diesen Gegenstand zu sagen wufste. Smith gebührt, trotz des Mangels an „Originalität", doch auch auf dem Gebiete, auf dem wir uns bewegen wollen, wie auf den meisten anderen der politischen Oekonomie, thatsächlich die epochale Stellung, die man ihm — ursprünglich kritiklos — einzuräumen gewöhnt ist. Denn ebenso wie in ihm die Strahlen bisheriger Forschung zusammenlaufen, so gehen sie auch von ihm wieder aus: alle späteren Untersuchungen führen in irgend einer Beziehung auf Gedankengänge des Schotten zurück. Freilich ein anderes ist es, ob man die Art, wie Smith die Organisation der Arbeit abhandelte, für eine glückliche anzusehen Veranlassung hat.

Eher scheint das Gegenteil der Fall. Es ist einmal die Komplexität des in jenen berühmten Kapiteln zusammen abgehandelten Problems, dann aber auch — und vor allem — die unglückliche Gruppierung der verschiedenen Probleme um den Begriff der „Arbeitsteilung", die für viele der späteren Untersuchungen verhängnisvoll geworden sind. Es hat sich hier die Wahrheit des Satzes bewährt: Citius emergit veritas ex errore quam ex confusione.

Wenn wir, was merkwürdigerweise soviel ich weifs bisher noch unversucht ist, den Inhalt der Smith'schen Kapitel über die „Arbeitsteilung" zu analysieren unternehmen, so stofsen wir zunächst auf eine Reihe von Gedanken, die sich mit einem bestimmten Prinzipe des gütererzeugenden Arbeitens, mit einer bestimmten Verfahrungsweise, einer dementsprechenden Stufe technischen Könnens beschäftigen. Das sind die Ausführungen über Arbeitsteilung, wir sagen jetzt besser Arbeitszerlegung, im engeren Sinne. Um was es sich dabei handelt, ist die bestimmte Art des Menschen, Dinge der äufseren Natur seinem Bedarf dienlich zu machen: und zwar die Art, die Gesamtproduktion in sehr viele Teilprozesse aufzulösen und nun die so ins einzelne zerlegten Teilverrichtungen mit kunstvoll spezialisierten Werkzeugen, und entsprechend entwickelter manueller Geschicklichkeit zur Ausführung zu bringen. Gegensätze zu dieser auf weitgehender Arbeitszerlegung beruhenden Technik wäre etwa eine komplexe Arbeitsthätigkeit ohne Werkzeuge oder mit ganz rohen, noch nicht differenzierten Werkzeugen, oder eine Technik, die in gröfserem Umfange an die Stelle von manueller Geschicklichkeit Maschinenarbeit gesetzt hätte. Adam Smith spricht dann bekanntlich mit breiter Ausführlichkeit von den segensreichen Wirkungen dieses technischen Verfahrens auf die Arbeiter, auf die Produktivität der Arbeit u. dgl. m.

An diese Ausführungen knüpfen nun, soviel ich sehe, zwei wesentlich verschiedene Richtungen der Litteratur in unserem Jahrhundert an. Zunächst eine, die sich durch eine ungeheure Masse von Erzeugnissen auszeichnet. Es ist diejenige, die sich die Behandlung des Maschinenproblems zur Aufgabe gemacht hat. Hatte Smith um dasjenige Produktionsverfahren, das die letzte Zeit vor der durch die Dampfmaschine bewirkten umfassenden Einbürgerung der Maschinen beherrscht hatte, seine Ausführungen gruppiert, so lag es nahe, nun in ähnlicher Weise von der Maschine und ihren Wirkungen zu sprechen.

Dabei ist denn naturgemäfs mancherlei nützliche Erkenntnis zu Tage gefördert. Zumal die ältere englische Litteratur über das Maschinenproblem[1]) ist reich an allerhand fruchtbaren Erörterungen, sei es über die Gestaltung des Arbeitsmarktes infolge des Uebergangs zur Maschinentechnik, sei es über die Lage der Maschinenarbeiter, sei es über die gesteigerte Produktivität der maschinellen Produktionsweise: im grofsen Ganzen darf jedoch dieser Versuch, allerhand Probleme divergentester Art um ein technisches Produktionsprinzip: die Maschine zu gruppieren, als verfehlt bezeichnet werden. Er führte die meisten Autoren an dem grundlegenden Problem der sozialen Ordnung vorüber und somit ins Uferlose, wie hier nicht weiter zu verfolgen ist.[2])

[1]) Das beste findet sich in den Systemen und Lehrbüchern; deshalb das beste, weil hier die Erörterung über die Wirkung der Maschine in den Rahmen der Gesamtdarstellung eingefügt und somit vor allzu starkem Irrlichterieren bewahrt bleibt. Man erinnere sich der einschlägigen Kapitel bei Ricardo, Mac Culloch, James und John Stuart Mill, Torrens, Senior u. a. Aus der älteren englischen Spezialliteratur (vgl. Stammhammer, Bibliographie der Sozialpol. s. v. Maschine) ragt hervor Chas. Knight, Working men's companion. The results of machinery, namely cheap production and encreased employment exhibited etc. 12. London 1831. 6. A. 1839, ein s. Z. vielbeachtetes Büchlein, von Chalmers, Pol. econ., 475 „an admirable little treatise" genannt. Ueber Babbage, Ure und Genossen, die auch der Maschinenlitteratur zugezählt werden könnten, wird weiter unten gehandelt. Aus der älteren franzosischen Litteratur nenne ich, weil sie bei Stammhammer fehlen: Mad. E. Celnard, Des machines, de leur influence sur la prospérité de la nation et le bien-être des ouvriers. Turck, Dialogue entre plusieurs ouvriers sur les avantages des machines. Bérenger, De l'influence des mécaniques sur le prix des salaires et le bien-être du peuple. Sämtlich Paris, 1831. Pet. in-8vo.

[2]) Nach dem, was die Engländer und Franzosen in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts über die „Maschine und ihre Wirkungen" geschrieben hatten, blieb den späteren Autoren nur noch übrig, zu wiederholen oder „zusammenzufassen". Die uns bekanntesten Abhandlungen über die Maschine: Roschers Anfsatz (1855) und Passys Buch (1866) bringen schon gar nichts neues mehr. Die nach ihnen Kommenden naturgemäfs noch viel weniger. Trotzdem haben eine Reihe von Autoren mit einem grofsen Aufwand von Fleifs und Scharfsinn auch in neuerer Zeit immer wieder die Maschine zum Mittelpunkt ihrer Untersuchungen gemacht. Die vollendetsten Darstellungen dieses Genres sind: J. S. Nicholson, The effects of machinery on wages, 2. ed. London 1892, durch seine Beschränkung auf das Lohnproblem an Wert gewinnend, und A. Graziani, Studi sulla Teoria economica delle machine. Torino 1891. Graziani bezeichnet es selbst als die Aufgabe seines Buches „raccogliere i frammenti ad unità" (p. 7). Keine wesentlich neuen Ergebnisse fordern

Auf einsamen Pfaden, die aber wie ich glaube zu freiestem Ausblick führen werden, wandeln einstweilen diejenigen Schriftsteller, die insofern an das von Adam Smith in den Vordergrund gerückte Arbeitsteilungsprinzip anknüpfen, als sie prinzipielle Erörterungen über die Verfahrungsweisen der menschlichen Arbeit überhaupt anstellen. Sie arbeiten an dem, was man die Prinzipienlehre der ökonomischen Technik nennen könnte; d. h. sie untersuchen die historisch gegebenen Arten technischen Verfahrens unter dem Gesichtspunkte des Arbeitsaufwandes und des Arbeitserfolges. Besondere Förderung hat dieser Zweig der sozialen Wissenschaft bisher von Gelehrten anderer Wissenschaften erfahren: von Technologen, Kulturhistorikern, Ethnologen und Erkenntnistheoretikern.[1]) Aber auch vom sozialwissenschaftlichen Standpunkte aus hat das beregte Problem wenigstens einen Bearbeiter gefunden, der, sich

---

auch die letzten Monographien über den Gegenstand zu Tage: A. Körner, Die industrielle Maschine in der Volkswirtschaft (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpol. u. Verwaltung IV. Band [1895], 398—458) und A. Graziadei, Il lavoro umano e la machina (Giornale degli Economisti. Aprile 1899).

[1]) Hier sind eine Reihe prächtiger Bücher zu nennen, die alle Deutsche zu Verfassern haben und unserer nationalen Litteratur zu höchster Zierat gereichen. Von technologischen Werken verdient hier den Ehrenplatz das Standard work von F. Reuleaux, Theoretische Kinematik. Grundzüge einer Theorie des Maschinenwesens. Braunschweig 1875. Aus dem Gebiet der kulturgeschichtlich-ethnologischen Litteratur seien die Vorträge L. Geigers, Zur Entwicklungsgeschichte der Menschheit, Stuttgart 1878, genannt. Daran vielfach anknüpfend, dann aber die erkenntnistheoretische Seite mehr hervorkehrend das ausgezeichnete Buch von L. Noiré, Das Werkzeug. 1880. Bedeutsames hätte auch Ernst Kapp, in seiner „Philosophie der Technik", Braunschweig 1877, leisten können, wäre er nicht der unglückseligen, völlig mystischen Idee von der „Organprojektion" — in der seine ganze Darstellung kulminiert, vgl. S. 26, 27, 140 ff. und passim — in dem gefährlichen Jahrzehnte zum Opfer gefallen, in dem der schauerliche Geist des „Unbewufsten" zum Schrecken der Menschheit bei hellem, lichten Tage umging. Ein wie zähes Leben diese Wahnidee von der „Organprojektion" hat, von der sich selbst Männer wie Noiré nicht ganz frei zu halten wufsten, und dafs selbst „aufgeklärte" „Materialisten" von ihr befallen werden können, zeigt L. Woltmann, der in seiner Schrift, Die Darwinsche Theorie und der Sozialismus (Düsseldorf 1899), noch heute den Spuren Ernst Kapps folgt. Vgl. die Abschnitte: „Die organischen Grundlagen der Technik" S. 248 ff. und „Die technischen Bedingungen des logischen Bewufstseins" S. 259 ff., die unmittelbar auf „Kapps fruchtbarer Theorie von der Organprojektion" (S. 266) fufsen. — Fast völlig wertlos ist das trotzdem (oder deshalb?) vielzitierte Buch von M. Weinhold, Geschichte der Arbeit. I (einzelner) Band. Dresden 1869.

selbst vielleicht nicht völlig bewufst seiner spezifischen Arbeitsleistungen, doch zu den fruchtbarsten Autoren unseres Faches gehört und dessen Verdienste längst nicht nach Gebühr geschätzt werden: Emanuel Herrmann. Ihm verdanke ich soviel Anregung, dass ich es, unbeachtet wie der Autor ist, hier ausdrücklich, aussprechen möchte, wie hoch ich seine Leistungen schätze.[1])

Aber in den Ausführungen des Adam Smith steckte noch etwas ganz anderes als die Erörterung eines bestimmten Arbeitsverfahrens. Wenn er dieses Arbeitsverfahren — die Zerlegung der Arbeit — beispielsweise an den Vorgängen in einer Stecknadelmanufaktur verdeutlicht, so weist er damit gleichzeitig auf bestimmte Formen hin, in denen die produzierende Menschheit jenes berühmte Verfahren auszunutzen wie anzuwenden sich bestrebt; so weist er auf die Organisationen hin, die die Menschen in den modernen Grofsbetrieben geschaffen hatten, die seine Zeit als Manufakturen bewunderte. Mit anderen Worten: er schneidet damit das Problem der (gewerblichen) Betriebssysteme an, das von nun ab Gegenstand besonderer wissenschaftlicher Behandlung zu werden bestimmt war.

Die von Smith gegebenen Anregungen sollten sich auf einem ganz anderen Gebiete zunächst fruchtbar erweisen als auf dem der wissenschaftlichen Nationalökonomie. Wenn einige Theoretiker dieses Faches glaubten, die Lehre von der Arbeitsteilung damit weiterführen zu können, dass sie der Arbeitsteilung den noch unglücklicheren Begriff der Arbeitsvereinigung gegenüberstellten, so irrten sie. Was insbesondere Wakefield in seiner bekannten Ausgabe der Smithschen Werke[2]) in dieser Richtung leistete, förderte zwar einige wichtige Erkenntnisse zu Tage — dem Begriff der Kooperation in der von Marx später entwickelten Form verhalf W. wohl zuerst zu dem ihm gebührenden Ansehen — fuhr aber die ganze Materie doch schliefslich dank dem weil völlig unbestimmtem, auch unverwendbarem Begriff der „Arbeitsvereinigung", um den er seine

[1]) In Betracht kommen fast sämtliche Schriften Em. Herrmanns, insbesondere 1. Miniaturbilder aus dem Gebiete der Wirtschaft. Halle a S. 1872. Neue Ausgabe 1877. 2. Prinzipien der Wirtschaft. Wien 1873. 3. Kultur und Natur. Berlin 1887. 4. Sein und Werden in Raum und Zeit. Berlin 1889. 5. Technische Fragen und Probleme der modernen Volkswirtschaft. Leipzig 1891.

[2]) 4 Vol. London 1840. Aehnlich hatte schon vorher Poulett Scrope in seinen Principles of Economy eine Weiterbildung der Smithschen Lehre mit Hilfe des neuen Begriffes der „combination" versucht.

Ausführungen gruppierte, auf ein totes Geleise. Vielmehr waren es Leute, deren praktische Interessen ihnen ein Ansporn wurden, die Vorstellungen von der modernen, insbesondere durch die neue Technik neugeschaffenen Betriebsformen der Industrie zu erweitern und zu berichtigen. Da war es zuerst der Gegensatz zwischen dem konzentrierten Grofsbetrieb und der hausindustriellen Einzelarbeit, der die Aufmerksamkeit namentlich der sozialen Hygieniker auf sich lenkte: man suchte die sanitären Uebelstände der grofsen Fabriken aufzuhellen, indem man ihnen die idyllischen Hausindustriellen gegenüberstellte und legte damit die ersten Grundlagen zu einer gewerblichen Betriebssystematik. Eines der ersten und jedenfalls das bekannteste Werk, das in diesem Sinne Aufklärung brachte, ist das des Arztes P. Gaskell, das zuerst im Jahre 1833 erschien[1]) und die umfangreiche deskriptiv-moralisierende Industrielitteratur der 1830er und 1840er Jahre in England und Frankreich einleitete. Wie fördernd Gaskells Darstellung für die Lehre von den gewerblichen Betriebssystemen war, geht schon aus den beiden ersten Kapitelüberschriften hervor. Ch. I. „Domestic Manufacture"; Ch. II. „Factory System". Aber vor allem war es die Neugestaltung, die der moderne Grofsbetrieb selber infolge des Eindringens der durch die Dampfkraft bewegten Maschinerie erfuhr, die das Interesse weiter Kreise wachzurufen bestimmt war. Die Angriffe gegen die im Vordringen begriffene Fabrikindustrie, wie sie in England im ersten Drittel unseres Jahrhunderts sich immer heftiger einstellten, erzeugten eine Reihe bekannter Apologien dieser neuen Ordnung der gewerblichen Arbeit, die durch die eingehende Analyse der grofsbetrieblichen Organisation, insbesondere des Unterschiedes zwischen Manu- und Machinofaktur ganz aufserordentlich die Lehre von den gewerb-

[1]) P. Gaskell, The manufacturing population of England, its moral, social and physical conditions and the *changes which have arisen from the use of steam machinery* etc. London 1833. Eine neue Auflage führt den Titel: Artisans and machinery: the moral and physical condition of the manufacturing population considered with reference to *mechanical substitutes for human labour*. London 1836. Gaskell erhielt die spezielle Anregung zu seiner Schrift durch den sich gerade in jenen Jahren vollziehenden Uebergang der Hand- zur mechanischen Weberei. Vgl. z. B. 2. Ausgabe S. 330, 334 f. und Schulze-Gaevernitz, Grofsbetrieb, 71. Aehnliche Veranlassung und ähnliche Tendenz, aber ohne die Tiefe Gaskells, hatten etwa zehn Jahre später in Deutschland die Schriften Trenmund Welps (Pseudonym für Eduard Pelz), Ueber den Einfluſs der Fabriken und Mannfakturen in Schlesien. Leipzig 1843/44. Welps spricht (S. 5) von dem „in Anklagezustand versetzten Fabrikeneinfluſs".

lichen Betriebssystemen förderten. Man weifs, dafs ich dabei in erster Linie an Babbage[1]) und Ure,[2]) den „Pindar der modernen Fabrik", wie ihn Marx getauft hat, denke. In beiden Werken spielt sowohl die Lehre von der Arbeitsteilung als auch die von der Maschine und ihren Wirkungen eine grofse Rolle: Der Fortschritt über Adam Smith und die Maschinentheoretiker sans phrase hinaus liegt nun darin, dafs beide technischen Verfahrungsweisen jetzt unter dem fruchtbaren Gesichtspunkten ihrer betriebsbildenden Kraft betrachtet werden. Ausgangspunkt für beide Autoren ist die im modernen Grofsbetriebe geschaffene Ordnung der gewerblichen Arbeit: erst innerhalb dieser werden dann die genannten technischen Verfahrungsweisen in ihren verschiedenen Wirkungen analysiert.

Unmittelbar an Babbage und Ure knüpft dann der beliebte vierte Abschnitt des „Kapitals" von Karl Marx an. Marx ist als Theoretiker der gewerblichen Betriebssysteme der Vollender von Ure, und über Marx ist bislang dieser Zweig unserer Wissenschaft noch nicht hinausgekommen, wie im weiteren Verlauf unserer Darstellung ersichtlich werden wird.

Aber wie jedermann weifs, ist es Karl Marx gar nicht in erster Linie um eine Förderung der Lehre von den gewerblichen Betriebssystemen zu thun. Vielmehr, wo er von der modernen Industrie und ihrer Organisation spricht, ist es ein ganz anderer Grundgedanke, der seine Ausführungen beherrscht: der Gedanke, dafs alle die verschiedenen Betriebsformen — Hausindustrie, Manufaktur, Fabrik — einer ganz bestimmten, historisch vergänglichen Ordnung des gesamten Wirtschaftslebens angehören und in Gegensatz treten zu Organisationsformen der Arbeit, die anderen Wirtschaftsstufen eigen sind. Das war ein Gedanke, der keinem der bisher genannten Theoretiker der Betriebssysteme gekommen war. Sie alle hatten es als selbstverständlich angenommen, dass die allgemeine Ordnung des Wirtschaftslebens die modern-verkehrswirtschaftliche sei und hatten nur die verschiedenen Formen der gewerblichen Betriebsorganisation innerhalb des Rahmens dieser selbstverständlichen, „natürlichen" Wirtschaftsverfassung untersucht. Nun mit einem

[1]) Charles Babbage, On the Economy of machinery and manufactures. Zuerst London 1832.

[2]) Andrew Ure, The Philosophy of Manufactures or an exposition of the scientific, moral, and commercial economy of the factory system of Great Britain. Zuerst London 1835.

Male dieser ganz andere störende Gedanke: es ist nicht nur die verschiedene Betriebsorganisation zu prüfen, sondern das Augenmerk auch zu richten auf die Verschiedenheit der Produktionsordnung in verschiedenen Wirtschaftssystemen überhaupt. Es giebt aufser einer verkehrswirtschaftlichen Verknüpfung der einzelnen Glieder einer Gesellschaft auch noch andere Weisen, die zu umfassender Analyse Anlafs geben. Mit dieser Fragestellung war nun aber auch nur wieder eine Gedankenreihe weitergeführt, die Adam Smith in seinen oft genannten ersten Kapiteln freilich noch völlig ahnungslos begonnen hatte. Was er — neben der Analyse eines bestimmten Verfahrens der Produktionstechnik, neben der Beschreibung modernen Manufakturbetriebe — unausgesetzt im Auge hat: ist die tauschwirtschaftliche Verknüpfung der einzelnen „arbeitsteilig" arbeitenden, zu spezialisierten Berufen verdichteten Produzenten, ist also eine ganz bestimmte Form wirtschaftlicher Ordnung, die zunächst gar nichts mit jenen beiden anderen Dingen, von denen er auch so schön zu reden verstand, zu thun hatte. Also auch die Lehre von den Wirtschaftsformen, den Wirtschaftsstufen und Wirtschaftssystemen[1]) können wir in nuce ebenfalls bei Adam Smith feststellen und somit auch diesen Zweig unserer Lehre von der Organisation der Arbeit auf den Schotten zurückführen. Es macht sich besser.[2])

[1]) Für das genauere Eingehen in die hier angedeuteten Unterschiede zwischen gewerblichen Betriebs- und Wirtschaftsformen ist auf die systematische Darstellung in den folgenden Aufsätzen zu verweisen.

[2]) Der Vollständigkeit halber mag erwähnt werden, dafs bei engstem Anschlufs an den — im Sinne der Berufsdifferenzierung gefafsten — Begriff der „Arbeitsteilung" endlich noch eine ganz andere Reihe von Gedanken sich entwickelt, die über den von uns inne gehaltenen Bereich einer Organisation der Arbeit hinaus einer allgemeinen Gesellschaftslehre zustrebt. Es ist diejenige wissenschaftliche Richtung, die heutzutage die sogen. „Soziologie" vornehmlich beherrscht und deren Wesen darin besteht, dafs sie das Prinzip der Arbeitsteilung in dem oben näher gekennzeichneten Sinne, aliis verbis das Prinzip der Differenzierung in starker Anlehnung an die Biologie zum Entwicklungsprinzip der menschlichen Gesellschaft schlechthin glaubt erklären zu sollen. Eines Eingehens auf diese meines Erachtens fehlgehende Gedankenrichtung bedarf es an dieser Stelle nicht. In meinem Werk über die Theorie der sozialen Entwicklung, in dessen ersten, der Vollendung entgegengehenden Band, sich diese Aufsatzreihe als einführendes Kapitel eingliedern wird, wird zu zeigen sein, dafs es ein vergebliches Bemühen ist, ohne Rücksicht auf die historisch gewordenen, verschiedenen Wirtschaftsordnungen ein einheitliches Entwicklungsprinzip für die menschliche Gesellschaft aufstellen zu wollen. Denn, will

Wie aber? war jene Lehre von den historisch verschiedenen Wirtschaftssystemen, wie wir sie bei Marx schon in seinen Schriften der 1840er Jahre und dann im „Kapital" finden, wie Pallas Athene ihm aus dem Haupte fertig hervorgetreten? Keineswegs. Vielmehr hatte eine ganze Reihe von Autoren vor ihm zum Teil vorzügliches über dieses Problem gedacht und geschrieben.

Wer gewohnt ist, in allen wissenschaftlichen Entdeckungen nach dem Bodensatze von Interesse zu suchen, der jeder Erkenntnis beigemischt ist, wird von vornherein geneigt sein, die Keime einer Lehre von der historischen Bedingtheit des herrschenden kapitalistischen Wirtschaftssystems und daran anschliefsend von der Eigenart der verschiedenen Wirtschaftsordnungen bei denjenigen Denkern zu suchen, deren praktisches Interesse oder deren Weltauffassung sie zu Gegnern der modernen Wirtschaftsweise machten: also bei den Sozialisten und Reaktionären.

In der That, wenn wir von der ganz unbewufsten und von wissenschaftlicher Erkenntnifs noch ziemlich entfernten Gegenüberstellung stadtwirtschaftlicher und verkehrswirtschaftlicher Gewerbsordnung absehen, wie sie — allerdings häufig genug — in den Schriften unserer deutsch-österreichischen Kameralistik uns begegnet[1]),

---

man es wirklich gültig für alle verschiedenen Wirtschaftsstufen formulieren, so kommt es über eine gemeinplätzige Fassung nicht hinaus; will man diese vermeiden und das „Gesetz" konziser prägen, so mufs man notwendig der Geschichte Gewalt anthun, indem man ihre Varietäten ignoriert. Was hier an Litteratur zu nennen ist, sind die bekannten Werke von: H. Spencer, Sociology, namentl. Vol. III. G. Simmel, Ueber soziale Differenzierung. Leipzig 1889. Em. Durkheim, De la division du Travail social. Paris 1893 u. a.

Wie dann die moderne Biologie sich wiederum den aus dem sozialen Leben übernommenen Begriff der „Arbeitsteilung" zu nutze macht, zeigt uns die kleine Schrift von E. Haeckel, Ueber Arbeitsteilung im Natur- und Menschenleben. Berlin 1869. Er untersucht darin „namentlich jene Formen der Arbeitsteilung, welche die Naturforscher als Sonderung oder Differenzierung, als Spezifikation oder Spezialisation, als Polymorphismus der Individuen und als Divergenz des Charakters bezeichnen" (S. 4). Es ist interessant zu sehen, was Haeckel alles aus dem Begriffe der „Arbeitsteilung", der in tausend Farben bei ihm schillert, herauszuholen versteht!

[1]) Der Gegensatz der Wirtschaftssysteme ist jedenfalls der einzige, der z. B. Justi und Sonnenfels beschäftigt, während das Interesse an einer Betriebssystematik nach dem bekannten Versuch im 17. sc., die Anwendung des Feuers zum Unterscheidungsmerkmal für Fabrik und Manufaktur zu machen, bald ganz schwindet. Manufaktur, Fabrik, Kommerzialhandwerk, Verlag: alle Ausdrücke werden promiscue

so sind es in unserem Jahrhundert zunächst die grofsen „Utopisten", die, an den Ketten der ehernen naturgesetzlichen Unveränderlichkeit der herrschenden Wirtschaftsweise rüttelnd, getrieben vom Willen, sie zu beseitigen, ihr geistiges Auge nach anders gearteten Wirtschaftsformen in der Vergangenheit oder — freilich vorwiegend — in der Zukunft ausschauen lassen. Man denke an die immerhin kühnen Wirtschaftsgeschichtskonstruktionen St. Simons und Fouriers, an die weniger bekannten, aber doch sehr lehrreichen Ausführungen W. Thompsons über die Systems of labour.[1])

Aber die Lehrgebäude dieser grofsen Träumer bleiben doch auch in diesem Punkte noch recht luftig und unsicher. Den mit starrem Auge auf die bessere Zukunft schauenden Denkern, auch Saint Simon nicht ausgenommen, fehlt das sichere Fundament der historischen Kenntnisse, ohne die jenes Problem einer Systematik der Wirtschaftssysteme seiner Lösung nicht näher geführt werden konnte. Es ist deshalb auch kein Zufall, wenn wir als den ersten grundlegenden Theoretiker auf diesem Gebiete einen Historiker antreffen: Sismondi, der ebenfalls mit kritischem Blick die im Vordringen begriffene kapitalistische Wirtschaftsordnung musternd doch ebenso viel wie von einer weiterbildenden Reform von einer Wiederbelebung vorkapitalistischer Wirtschaftsformen erhofft und daher die Schilderung dieser, namentlich des Handwerks ein reges Interesse zuwendet. „Trois systemes se sont succédés pour le travail des pauvres avant celui où nous entrons aujourdhui" — mit diesem Gedanken war der Grund für die Lehre von den Wirt-

---

gebraucht, um das Eine, die kapitalistisch verkehrswirtschaftliche Form der gewerblichen Organisation gegenüber der überkommenen handwerksmäfsigen zu bezeichnen. Vgl. z. B. Justi, Von denen Manufakturen und Fabriken. 2 Bde. 1758,61: „Alle alten Bearbeitungsarten werden alsdann Handwerke genannt, die neuen erst einzuführenden Bearbeitungen aber werden mit dem Namen der Manufakturen und Fabriken belegt" (I. 3). Einmal spricht er — horribile dictu! — von dem „Verlag (!) der Manufacturiers und Fabrikanten" (!) (I. 115). Vgl. auch noch II. 84, 92, 228. Ebenso lautet die Definition in seiner „Staatswirtschaft" I (1758), 290: „Mannfakturen und Fabriken ... pfleget man diejenigen verbesserten Arten von diesen Nahrungsgeschäften zu nennen, die erst in neuerer Zeit bei uns eingeführt worden und in keine Innungen und Zünfte eingeschlossen sind." Aehnlich Sonnenfels, Grundsätze II. § 108.

[1]) W. Thompson, An inquiry into the principles of the distribution of Wealth (1824) p. XVIII. 363 seq. & passim.

schaftssystemen gelegt, die Sismondi selbst dann noch in z. T. glänzender Weise ausgebaut hat.[1])

Wohl durch Sismondi beeinflufst, bauten dann in Deutschland zunächst mehrere konservative und „ethische" Nationalökonomen die Systematik der Wirtschaftsstufen und der ihnen je entsprechenden Organisationsformen der gewerblichen Arbeit weiter aus, vor allem M. von Lavergne-Peguilhen[2]) und namentlich der von der offiziellen Geschichtsschreibung auffallend stiefmütterlich behandelte Schüz.[3])

Schüz unterscheidet in dem Abschnitte seiner „Grundsätze der Nationalökonomie" (1843), dem er die Ueberschrift giebt „Betriebsformen der technischen Gewerbe" (§§ 104 ff.)

1. das bäuerliche Hausgewerbe; die technische Thätigkeit als „Nebenbeschäftigung der ländlichen Bevölkerung";

2. den verselbständigten Gewerbebetrieb in erweiterten Eigenwirtschaften, „wie im Mittelalter auf den Domänen des Fürsten, des Adels, der Klöster";

3. den „handwerksmäfsigen Betrieb"; „die allgemeine Verbreitung dieser Betriebsform bildet bei jedem Volk eine Epoche in der Entwicklung des öffentlichen Lebens" (S. 192);

4. die kapitalistische Unternehmung, die er zwar nicht mit Namen nennt, wohl aber durchaus richtig dem Wesen nach kennzeichnet.

Schüz gehört mit dieser Unterscheidung neben Sismondi zu den unmittelbaren Vorläufern von Karl Marx.

Was nach Schüz und Marx in Deutschland — die übrigen

---

[1]) Vgl. Sismondi, Nouveaux principes. 2. ed. 1827. Vol. II, p. 434, namentlich aber den ganzen XIII. u. XIV. essai im 2. Bande seiner Études sur l'economie politique. (Paris 1838.) z. B. S. 243 die meisterhafte Skizzierung der Grundzüge handwerksmäfsiger Organisation.

[2]) Bewegungs- und Produktionsgesetze. (1838) §§ 25—49. L. unterscheidet 3 „Wirtschaftsformen": Zwangs-, Anteils-, Geldwirtschaft.

[3]) Schüz gehört zu denjenigen Autoren, die — namentlich auch in der Lehre von den Formen gewerblicher Organisation — am unverfrorensten ausgeschrieben und trotzdem — oder deshalb? — am wenigsten citiert werden. Dieses scheint übrigens zu den Grundgesetzen des wissenschaftlichen Betriebes vieler unserer gefeiertesten Gröfsen zu gehören, dafs sie in dem Mafse ihre Vorgänger totschweigen, wie sie ihre Gedanken „nachempfinden." Die Art, wie beispielsweise Marx, gerade auch in dem uns beschäftigenden Kapitel, einfach abgeschrieben und ignoriert wird, ist schlechterdings schamlos.

Länder kommen nicht mehr in Betracht — zur weiteren Ausbildung der Theorie von den Wirtschaftssystemen geleistet wurde, ist dann vor allem eine Vertiefung der Kenntnisse von den vorkapitalistischen Wirtschaftsweisen. Die Stufe der erweiterten Eigenwirtschaft („Oikenwirtschaft") findet ihren genialen Historiker und Theoretiker in Rodbertus, die Periode der handwerksmäfsigen Organisation in der Stadtwirtschaft wird zum Lieblingsstudium der hervorragendsten Vertreter der historischen Schule der Nationalökonomie. Die bekannten Schriften der Schönberg, Stieda, Stahl, Schmoller und Bücher haben eine Flut von Licht über die gewerbliche Organisation der stadtwirtschaftlichen Epoche ausgegossen in solcher Fülle, dafs uns jene Zeit fast vertrauter erscheint als das letzte Jahrzehnt des scheidenden Jahrhunderts.

II.

Grundzüge einer Prinzipienlehre der ökonomischen Technik.

Wenn wir, was Menschen je ersonnen haben, um sich die Gaben der Natur ihrem Bedarfe gemäfs umzuformen, in seiner Eigenart, seiner prinzipiellen Bedeutung für das Wirtschaftsleben verdeutlichen wollen, so werden wir gut thun, die verschiedenen Verfahrungsweisen unter einen einheitlichen Gesichtspunkt derart zu gruppieren, dafs wir sie auf ihre Geeignetheit hin prüfen, die materielle Machtsphäre des Menschen zu erweitern. Bei solcher Fragestellung erscheint uns die lange Reihe der Produktionsmethoden, die das Menschengeschlecht in der unabsehbaren Abfolge der Generationen zur Anwendung gebracht hat, als ein in gerader Linie sich vollziehender Entwicklungsgang zu höheren Formen des Daseins, zu einer Mehrung der Macht und damit zu gröfserer Freiheit, weil gröfserer Beherrschung der Gewalten in der Natur, die sich der unbehinderten Entfaltung unseres Wesens hemmend entgegenstellen. Es wäre eine reizvolle Aufgabe, der sich seltsamerweise im Zusammenhange noch niemand unterzogen hat, auf diesem Entwickelungsgange die Menschheit zu verfolgen: es hiefse das eine wissenschaftliche Kulturgeschichte schreiben, zu der wir bisher nur wenige Bausteine besitzen. An dieser Stelle mufs es genügen, mit ein Paar Strichen jene Evolution des technischen Könnens der Menschen zu skizzieren, einiges wenige prinzipiell über die mannigfachen Ver-

fahrungsweisen gewerblicher Produktion in ihrer Richtung auf fortschreitende Leistungsfähigkeit menschlicher Arbeit zu bemerken.

Nach zwei Seiten hin entfaltet sich gleichzeitig die menschliche Fähigkeit zum Produzieren: es mehren sich die Kenntnisse von den Eigenschaften der uns umgebenden Natur, mit der wir uns zur Erreichung unserer Zwecke notgedrungen auseinandersetzen müssen; und es erweitert sich das Maſs des eigenen Könnens, die Dinge der äuſseren Natur unsern Wünschen entsprechend umzuformen: unsere Arbeitsfähigkeit wird in ihrer quantitativen Ergiebigkeit und qualitativen Anpassungskunst auf eine immer höhere Stufe der Vollendung gehoben. Beide Seiten ergänzen sich notwendig und geben zusammen erst das vollendete Bild je von der Stufe technischer Leistungsfähigkeit, auf die die Menschheit sich erhoben hat.

Bei Ludwig Noiré, in der Einleitung zum „Werkzeug" (S. IX) finden sich die Worte: „Wenn ein Künstler der Zukunft die schöne Aufgabe wird verwirklichen wollen, den ersten Menschen in Marmor oder Erz darzustellen, dann wird er ihm als einziges Attribut die Axt in die Hand geben." Ich will nicht entscheiden, ob das Werkzeug, das den Menschen geschaffen hat, die Axt oder der Hammer war, — beide streiten um den Siegespreis, weil beide die Schwungkraft zuerst in den Dienst der Menschheit stellen — aber so viel will mir als sicher bedünken: Jener Künstler, den Noiré kommen sieht, würde unvollkommenes schaffen, wollte er nur jenes Attribut menschlichen Könnens — Hammer oder Axt — mit dem „ersten Menschen" vereinigen. Ich meine, wenn die Rechte sich auf das erste Werkzeug höherer Technik stützt, so sollte die Linke triumphierend das Feuer emporhalten als Symbol jener anderen, nicht unwichtigeren Seite menschlicher Vervollkommnung: der Mehrung der Kenntnisse von den Vorgängen der Natur.

Ein solches, wie schon die Schöpfer der Prometheus-Sage wuſsten, für alles Menschtum entscheidende Wissen, das durch geschickte Nutzung auſserhalb unserer Selbst wirkender Kräfte den Spielraum unserer materiellen Existenz erweitert ist aber sicherlich das Feuer. Wenn wir uns der Hypothese Ludwig Geigers anschlieſsen, wonach das Feuer religiöser Kulthandlungen seine Entdeckung verdankt [1]), so war die Kunst der Feuererzeugung längst

[1]) L. Geiger, Die Entdeckung des Feuers. (Zur Entwicklungsgeschichte der Menschheit [1878] S. 86 ff., 99.)

unter den Menschen verbreitet, ehe der Gedanke in ihrem Hirne aufleuchtete, nun diesen göttlichen Funken auch für ihre alltäglichen Bedürfnisse nutzbar zu machen.

Auf dreierlei hat sich das Augenmerk des Menschen zu richten, um der Natur ihre Geheimnisse abzulauschen, damit sie aus einer spröden Feindin eine willige und hingebende Gefährtin werde: auf die Stoffe und ihre Geeigenschaftung, menschlichem Bedarf zu dienen, auf die Kräfte, die in der Natur verborgen schlummern und gezähmt werden und in unseren Dienst treten können, auf die Umbildungsprozesse selbst endlich, in denen die Allmutter ewig Neues zeugt und von denen wir Nutzen ziehen können, wenn wir sie zur rechten Zeit und am rechten Ort selbst ins Leben rufen oder uns ihrer bedienen, wo und wann wir sie sich abspielen sehen.

Täglich vermehrt sich noch heute die Anzahl der Stoffe, die wir, sei es zur Nahrung, zur Kleidung, als Hilfsstoffe oder wie sonst immer als geeignet erachten, unserem Bedarfe zu dienen. Von den Erzen und der Kohle an bis zu den modernen Farbmitteln und Nahrungssurrogaten zieht sich die unabsehbare Reihe neu entdeckter und unseren Zwecken nutzbar gemachter Bestandteile der äufseren Natur. Und sogar die Kräfte in der Natur, die wir in unseren Dienst zwingen, mehren sich noch immer: Zu Wind und Wasser und Dampf ist nun in unserer Zeit die Elektrizität getreten.[1]) Vorgänge in der Natur selbst aber haben wir uns zu nutze gemacht, seit wir mit dem Feuer kochen und schmelzen, seit wir waschen und färben lernten, bis zu den sich heute überstürzenden chemischen Verfahrungsweisen, deren sich unsere Industrie in ewig wechselndem Zusammenhange zu bedienen versteht.

Und auch das wird sich feststellen lassen: dafs die Beherrschung der Kräfte und Prozesse in der Natur eine immer sicherere wird. Anfangs müssen wir uns begnügen, wenn wir mit benutzen können, was sich ohne unser Zuthun in der Natur abspielt: wir segeln mit dem Winde, wie er sich erhebt und lassen von dem Bache unsere Mühlen treiben, wie stark oder schwach er fliefst. Später lernen wir die natürlichen Vorgänge lenken, beeinflussen, dafs sie rascher oder langsamer, stärker oder schwächer in ihren Wirkungen sich abspielen. Endlich vermögen wir den Prozefs, die Kraft selbstthätig zu erzeugen, die uns dienen sollen.

[1]) Ueber ihre rasch sich ausdehnende Verwendung in der modernen Technik, vgl. F. Uppenborn, Der gegenwärtige Stand der Elektrotechnik. Berlin 1892. S. 18 ff.

Und das alles, so läfst sich zusammenfassend sagen, läuft darauf hinaus: unsere Gebundenheit an die Natur zu mindern, uns freier zu machen von Zufälligkeiten und Widerwärtigkeiten. Es ist nützlich, sich diese Entwickelung zur Freiheit in ihren einzelnen Etappen zu vergegenwärtigen.

Unsere Gebundenheit verringert sich, soweit es eine Gebundenheit an den Ort ist: die Nutzbarmachung beispielsweise der mit Dampf und Elektrizität gefesselten Naturkräfte hat ihre grofse Bedeutung vor allem auch in der damit verknüpften Befreiung von der Gebundenheit an bestimmte Orte der Produktion: den Wasserlauf, die freie Ebene, den windigen Hügel, die Windstrafsen auf dem Meere etc. Es wird erst durch Dampf und Elektrizität eine Ubiquität der produzierenden Thätigkeit erzeugt. Und wie hierdurch gleichsam in quantitativer Hinsicht eine Befreiung vom festen Standort hervorgerufen wird, so häufig ähnlich in Hinsicht auf die Qualität der Erzeugnisse: Holz, Honig, Wachs u. dergl. Dinge sind lokalen Wechseln in ihrer Beschaffenheit ausgesetzt; Eisen, Zucker, Stearin können überall in gleicher Qualität nachgeschaffen werden.

Aber von noch viel entscheidenderer Wichtigkeit ist die Emanzipation von der für die Erreichung produktiver Zwecke erforderlichen Zeitdauer. Hier ist zumal in neuer Zeit Gewaltiges geleistet worden. Eine Reihe der wichtigsten gewerblichen Produktionsweisen haben eine schier unglaubliche Abkürzung ihrer Dauer erfahren. Der Eisen- und Stahlerzeugungsprozefs, der Ledergerbeprozefs nehmen heute kaum den zehnten Teil der Dauer in Anspruch wie ehedem. Und ebenso wie von der Länge der Produktionsdauer technisches Können fortschreitend emanzipiert, so gleichermafsen von der zufälligen Gelegentlichkeit der Produktionsmöglichkeit: die beliebige Jederzeitigkeit und was dasselbe ist Ununterbrochenheit wird beispielsweise mit der Nutzung des Dampfes, mit der Einführung künstlicher Kühlung, künstlicher Bleiche u. dgl. hervorgerufen.

Was aber vor allem emanzipatorisch so gut in räumlicher als in zeitlicher Hinsicht wirkt, ist ein bedeutsamer Vorgang, der sich ganz im Stillen, in weiterem Umfange freilich erst in unserer Zeit vollzieht und dessen Tragweite noch gar nicht abzusehen ist. Ich meine das, was man den Verzicht auf den Organisierungsprozefs der Natur bei unserer gewerblichen Thätigkeit nennen könnte. Wir lernen mehr und mehr unorganisierte[1]) Materie zu Gebrauchsgütern

[1]) Dieses ist der auch vom Chemiker anerkannte, wohl dauernde Gegensatz

zu nützen oder umzuwandeln, bei deren Erzeugung ehedem die organisierte Materie ein unentbehrliches Zwischenglied bildete. Mit anderen, dem ökonomischen Interesse noch mehr Rechnung tragenden, Worten: wir stellen eine wachsende Zahl von Gebrauchsgütern her, decken somit einen wachsenden Teil unseres Bedarfs o h n e dafs die betreffenden Gegenstände selbst vorher als Pflanze oder Tier hätten existieren, also mittelbar oder unmittelbar als pflanzliche Erzeugnisse des Boden hätten zuvor gewonnen werden müssen, was bei den älteren Verfahrungsweisen unvermeidlich gewesen war. Um wenigstens an die wichtigsten hierher gehörigen Beispiele zu erinnern: in wie grofsem Umfange hat allein das Eisen „organisierte Materie", d. h. meistens Erzeugnisse des Pflanzenreichs verdrängt: das Holz im Schiffs-, Häuser-, Brückenbau sowie als Material von Werkzeugen und Geräten; die Hanf- oder Flachsfaser als Stoff für Taue und Seile! Und die Herstellung dieses vielleicht revolutionärsten Stoffes der Technik geschieht ebenfalls im fortschreitenden Mafse ohne Inanspruchnahme organisierter Materie, d. h. unter immer geringerer Anwendung von Holz: an die Stelle der Holzkohle-Hochöfen sind die Koksöfen, an die Stelle des Holzkohlefrischverfahrens ist das Puddel- oder Bessemer- oder Martin-Siemens-Verfahren getreten, die sämtlich nur der Steinkohle benötigen. Als Heizmittel ersetzt die Steinkohle den Torf, das Holz und die Holzkohle, als Leuchtmittel ersetzen Petroleum, Gas und Elektrizität Fett, Unschlitt, Holzspähne, Oel. Die alten tierischen und pflanzlichen Färbemittel: Purpur, Cochenille, Krapp, Waid, Indigo, Saflor, Scharte, Farbhölzer werden verdrängt durch die Anilin-, Naphtalin- und andere Kohlenderivatfarben. Die neuere Chemie weifs nun auch ein Nahrungsmittel nach dem anderen aus unorganisierter Materie zusammenzubrauen. Sie will die Geschmacksempfindung der Süfse auch ohne Hilfe von Zuckerrohr oder Rübe erzeugen; sie will uns jetzt gar berauschen ohne vorher die zucker- oder stärkehaltige Pflanze dem Gärungsprozefs unterworfen zu haben.[1])

Zu dem Kennen mufs sich das Können gesellen; neben die

„organisierte" und „nicht organisierte" Materie, die dann beliebig den sogen. organischen oder anorganischen Substanzen zugehören kann, welch' letztere Unterscheidung in der neueren Chemie bekanntlich immer mehr fallen gelassen wird, jedenfalls keine irgend wie feste Grenzlinie zu ziehen vermag, wie es mit der im Text getrennten Unterscheidung thatsächlich der Fall ist.

[1]) Ueber die Herstellung von Alkohol aus dem Nebenprodukt der Kokesgewinnung, dem Aethylen vgl. „Chemische Industrie" 1897 S. 266 und 1898 S. 27.

Nutzung der Naturkräfte muſs die Bethätigung der eigenen Kräfte treten. In dem Maſse, wie wir den Geheimnissen der Natur nachgehen, „in ihre tiefe Brust, wie in den Busen eines Freundes schauen“ lernen, muſs sich unsere Fähigkeit entwickeln, gestaltend auf sie einzuwirken mit unserer eigenen Hände Arbeit: muſs sich das zu höheren Formen entfalten, was man etwa die Arbeitskunst zu nennen versucht wäre. Verfolgen wir die Menschheit auch auf diesem Entwicklungsgange und suchen wir die einzelnen Stationen dieser *Via crucis* uns zu vergegenwärtigen, so wird unser Augenmerk zunächst auf einen Vorgang gerichtet sein müssen, in dem sich die Methoden des Arbeitens selbst vervollkommnen. Ich meine die Art und Weise, wie sich die bloſse Fähigkeit entwickelt, die Gliedmaſsen, also so gut wie ausschlieſslich die Hände für die Bearbeitung der Sachen durch allerhand ingeniöse Hilfsmittel geeigneter zu machen. Daſs auch dabei die Finger nur die willig gehorchenden Organe des erfinderischen Hirnes sind, braucht nicht besonders betont zu werden.

Da ist es nun vor allem ein Differenzierungsprozeſs der Arbeitsaufgaben und damit der Arbeitsleistungen, in denen sich die menschliche Arbeitskunst verfeinert und läutert. Mit fortschreitender Kultur mehren sich einmal die von der menschlichen Arbeit zu bewältigenden Probleme: es werden immer neue Güter in den Bereich unserer Bedarfsbefriedigung gezogen und schon dadurch bereichert sich die Skala unserer Arbeitsverrichtungen: Von der ursprünglich einzigen und einheitlichen Arbeitsleistung: dem Aufkratzen der Erde zu einer Höhlung[1]) bis zu der tausendfach differenzierten gewerblichen Thätigkeit unserer Tage ist ein weiter Gang, den die menschliche Arbeitskunst zurückgelegt hat. In diesem Entwicklungsgange ist nun aber zwischen zweierlei zu unterscheiden: zwischen der Differenzierung der Arbeitsverrichtungen, die durch eine Vermehrung der Produkte hervorgerufen ist und derjenigen, Differenzierung, die gleichsam von innen heraus durch eine bewuſste Zerlegung der Arbeit in ihre einzelnen Teilverrichtungen entstanden ist. Man achte darauf: es handelt sich für uns hier einstweilen nur um ein bestimmtes Produktionsverfahren, eine Produktionsmethode: jenes Verfahren, das einen Komplex von Arbeitsverrichtungen — sage das Spinnen eines

[1]) Die moderne Sprachforschung weist uns auf diesen einheitlichen Ausgangspunkt aller produktiven Thätigkeit zurück. Vgl. Noiré, a. a. O. passim.

Fadens — in seine einzelnen Bestandteile mit Bewufstseins auflöst, mit Erfolg „versucht, den Geist herauszutreiben" und dann „die Teile in seiner Hand" hat. Als welches Verfahren ganz und gar nicht zu verwechseln ist etwa mit der gesellschaftlichen Einrichtung einer Berufsspezialisierung — wenn nun eine jener Teilverrichtungen etwa immer nur von einer Person ausgeübt wird — oder etwa mit einer bestimmten Anordnung des Arbeitsprozesses zu einem kooperativen Betriebe, in dem nun die einzelnen Teilverrichtungen je von Einem oder Einigen,[1]) die einander in die Hände arbeiten, ausgeführt werden. Sondern es handelt sich vielmehr zunächst nur um die viel einfachere Thatsache, dafs die Kunst des Arbeitens dahin fortgeschritten ist, eine Summe von Teilarbeiten aufzulösen, so dafs nun jede Teilarbeit als gesonderte Arbeitsaufgabe betrachtet werden kann. Ganz nach dem Rezept jenes schon citierten und sehr zu Unrecht verspotteten Philosophen, von dem wir lernen sollen:

„Dafs, was wir sonst auf einen Schlag
Getrieben, wie Essen und Trinken frei
Eins! Zwei! Drei! dazu nötig sei."

Dieses damit gekennzeichnete, durchaus nicht unvernünftige, sondern verwünscht gescheute Arbeitsverfahren wollen wir in Anlehnung an einzelne vorhandene Ansätze zur Erkenntnis Arbeitszerlegung nennen. Dabei braucht der Produktionsprozefs zunächst gar nicht verändert zu sein und es kann doch das Arbeitsverfahren ein neues sein, weil dieselben Verrichtungen wie früher nun in ihrer Selbständigkeit erkannt werden. Beispiel: Eine Bäuerin spinnt ihren Flachs zu Garn ohne zu wissen und sich darum zu kümmern, woraus sich diese ihre durchaus einheitliche Arbeitsleistung zusammensetzt. Ein Arbeitszerlegendes Verfahren löst das Spinnen eines Fadens mindestens auf in 1. Kardieren; 2. Strecken; 3. Vorspinnen; 4. Feinspinnen.

Die grundlegende Bedeutung dieses Verfahrens liegt nun aber in der dadurch erst geschaffenen Möglichmachung anderer Kunstgriffe des erfindungsreichen Menschen zur besseren Bewältigung seiner Aufgaben. Die Arbeitszerlegung bereitet die Arbeitsspezialisierung vor: jene Einrichtung, bei der ein und dieselbe Arbeits-

[1]) ... distinct operations, which in some manufactories are all performed of distinct hands, though in others the same man will sometimes perform two or three of them." (Ad. Smith).

verrichtung jederzeit von demselben Arbeiter ausgeführt wird. Das mag ein isolierter Arbeiter oder ein Arbeiter in einem grofsen Betriebe sein. Dafs aber die Spezialisierung der Arbeitsverrichtung die Arbeitsfertigkeit quantitativ und qualitativ zu steigern vermag, wufste schon Adam Smith bekanntlich.[1])

Die Arbeitszerlegung schafft aber weiter erst die Möglichkeit, qualitativ und quantitativ abgestufte Arbeitsleistungen an Stelle vollwertiger Totalleistungen zu nutzen: durch die Zerlegung des Gesamtproduktionsprozesses in einzelne Teile entstehen viele Teilarten, zu deren Ausführung Kinder, Weiber, Greise, Krüppel und geistig Arme gleichermafsen sich eignen wie vollwertige Arbeitskräfte mit Kraft und Geschick; entstehen aber auch so vielerlei verschiedene Teilarbeiten, dafs die qualitativ unterschiedliche Begabung der Menschen zu voller Berücksichtigung zu gelangen vermag. Die Arbeitszerlegung verselbständigt gleichsam die Teilprozesse; sie gestattet dadurch das, was früher nur nacheinander denkbar war, neben einander zu legen: die gleichzeitige Inangriffnahme sämtlicher Arbeitsverrichtungen eines Gesamtarbeitsprozesses wird möglich. So lange es nur ein „Spinnen" giebt, kann dieser Gesamtprozefs immer nur als Ganzes zu gleicher Zeit begonnen werden. Nun das „Spinnen" in seine Bestandteile aufgelöst ist, kann a tempo neben einander kardiert, gestreckt, vor- und feingesponnen werden: eins der wesentlichsten Momente für die Beschleunigung des Produktionsprozesses.

So wichtig ist dieses Verfahren der Arbeitszerlegung dank der daran sich knüpfenden Möglichkeiten zweckmäfsiger Arbeitsorganisationen, dafs es uns nicht in Erstaunen setzt, wenn wir die Oekonomen, die das Prinzip der Arbeitszerlegung freilich in etwas gebrochenem Zustande als sogenannte „Arbeitsteilung" erspäht hatten, durch den Glanz dieser folgenreichen Methode so sehr geblendet sehen, dafs sie lange Zeit für andere analoge Verfahrungsweisen zur Ausgestaltung der Arbeitskunst gar keinen Blick hatten. Und doch giebt es deren noch manche. Es ist eines der besonderen Verdienste Emanuel Herrmanns, den wie hypnotisiert auf die ewige

[1]) Wir wissen jetzt insofern mehr wie er, als wir die Bedeutung der Arbeitsspezialisierung für die Entfaltung der Produktivität nicht mehr wie er überschätzen. Von einer so enormen Vervielfältigung des Arbeitserfolges wie er sie annahm ist gar keine Rede: exakte Berechnungen ergeben, dafs durch Spezialisierung der Arbeit die Arbeitsleistung um etwa $^1/_4$—$^1/_3$ sich vergröfsert.

„Arbeitsteilung" gerichteten Blick von dieser weg auf andere unsere Leistungsfähigkeit ebenfalls und zum Teil noch mehr steigernde Methoden des Arbeitens hingelenkt zu haben. So erscheinen mir beispielsweise jene „vier Formen der Anordnung und Organisation", von denen Herrmann spricht,[1]) sehr der Betrachtung wert als ebensoviel Arten verbesserter Arbeitsverfahren. Er nennt sie wenig glücklich die „universelle", „individuelle", „generelle" und „spezielle" „Organisation". Zunächst handelt es sich dabei noch um keinerlei bestimmte Ordnung, Organisation des Arbeitsprozesses, sondern wiederum nur um Arbeitsmethoden, die eine bestimmte Anordnung ermöglichen. Und dann sagen, wie mir scheint, jene Beiwörter noch nicht sehr viel aus. Was Herrmann meint, sind bestimmte Methoden, das zu ver- oder bearbeitende Material in einer vorbedachten Weise in Angriff zu nehmen, es sich in einer zweckmäfsigen Weise zurechtzulegen, damit, wenn die Arbeit dann vorgenommen wird, ein Maximum von Effekt herausspringt. Diese vier Arten sagen wir der Materialanordnung sind: 1. Zusammenlegung des Materials zu Bündeln, die eine gleichzeitige Behandlung von vielen Einzelgegenständen ermöglicht: Beispiele das Drahtbündel, an dem gleichzeitig en masse Stecknadelköpfe gefeilt werden; das Streichholzbündel, das zum Eintauchen in die Zündmasse zusammengefafst wird;[2]) 2. Verteilung grofser Materialmassen zwecks besserer Bearbeitung: Stearin, das man in 200 Kerzen-Gufsformen laufen läfst; 3. ein zweckmäfsiges Nacheinanderordnen des Materials, damit dieses in richtiger Reihenfolge die verschiedenen Stadien des Arbeitsprozesses passieren kann: Papier; 4. Sortieren des Materials, um es seiner Verschiedenheit entsprechend verschieden behandeln zu können: Hadern!

Nun aber vermögen wir allen jenen Verfahrungsweisen nur dann volles Verständnis abzugewinnen, wenn wir sie noch in einer weiteren, bisher absichtlich nicht berührten Wirkung zu begreifen versuchen: Jene bestimmten Arbeitsweisen sind in grofsem Umfange Voraussetzung, häufig Veranlassung, um beispielsweise neu

[1]) Kultur und Natur. S. 46.

[2]) Dafs es sich bei dieser „Materialanordnung" nur erst um ein Arbeitsverfahren, noch nicht um eine bestimmte Ordnung des Arbeitsprozesses handelt, geht z. B. aus der Thatsache hervor, dafs jene bündelweise Anordnung ebensowohl vom einzelnen „Vollhandwerker" in isoliertem Betriebe wie vom Teilarbeiter in einem „arbeitsteiligen" Grofsbetrieb vorgenommen werden kann (und wurde). Jeder Pferdebahnschaffner nimmt sie vor, der mehrere Fahrscheine auf einmal durchlocht u. s. f.

gewonnene Kenntnisse etwa von chemischen Prozessen zur Anwendung zu bringen. Sie bilden vor allem aber auch erst die Basis für die Entwicklung desjenigen Faktors der schöpferischen Menschenarbeit, dem man vielleicht mit Recht die vornehmste Stellung unter allen Elementen des Arbeitsprozesses anweisen darf: Für die Entwicklung und Vervollkommnung des Arbeitsmittels. Darunter wollen wir mit Marx verstehen: ein Ding oder einen Komplex von Dingen, die der Arbeiter zwischen sich und den Arbeitsgegenstand schiebt, um sie als Machtmittel auf andere Dinge seinen Zwecken gemäfs wirken zu lassen.

Damals, als der Urmensch zum ersten Male bewufst jenen spitzen Stein wieder aufgriff, der ihm schon einmal gedient hatte, um mit ihm abermals seine kratzende Thätigkeit zu unterstützen — das zufällige Ergreifen und Wiederwegwerfen eines Steines als Hilfsmittel für schlagende oder kratzende Bewegung finden wir auch bei höheren Tieren — als somit die Vermittlungsrolle jenes äufseren Dinges der Natur bei der eigenen produktiven Thätigkeit vom Menschen kausal teleologisch erfafst und zum ständigen Besitztum seiner Vorstellungswelt gemacht war: da war das erste Werkzeug auf Erden erschienen, jene Schöpfung, an die im Verein mit Sprache und Religion die Menschwerdung anzuknüpfen man sich mit Recht gewöhnt hat, da in der That alle Entwicklung zur höheren Intelligenz sich gleichsam an dem Werkzeuge emporrankt, seit dessen Nutzung der Mensch im Kampfe ums Dasein aufhört, seinen Körper und seine Gliedmafsen umzuformen, um blofs noch seine geistigen Fähigkeiten weiter zu entwickeln.

„Das Werkzeug hat seinen Namen vom Wirken. Es ist ein Mittel zur Ausführung eines Werkes" (*Noiré*). Aber wie sogleich hinzugefügt werden mufs, um seine Eigenart zu bezeichnen: ein Mittel, dessen Funktion darin besteht, das menschliche Wirken zu unterstützen. In der Unterstützung unserer gütererzeugenden Thätigkeit und zwar allzumeist unserer Handthätigkeit liegt das Wesen des Werkzeugs; daher man auch gut thut, immer von Handwerkzeug zu sprechen.

Ueberblicken wir den Entwicklungsgang, den das Werkzeug im Laufe der Jahrtausende genommen hat,[1]) so finden wir ihn parallel verlaufen demjenigen der Arbeitsverrichtungen und Arbeits-

[1]) Die einschlägige Litteratur ist natürlich wieder höchst dürftig. Vgl. aufser Noiré und Kapp noch Em. Herrmann, Das Prinzip der Teilung der Funktionen

leistungen, die wir kennen. Aus einem oder wenigen höchst einfachen und unvollkommenen Werkzeugen, die in unbestimmter Allgemeinheit gleichsam alles in allem waren, lösen sich immer neue und neue Formen los, differenzieren sich die Funktionen der einzelnen Werkzeuge zu immer gröfserer Mannigfaltigkeit. Es ist dieselbe Erscheinung, die wir auch bei der Entwicklung der Tier-

in der Geschichte des Mühlenwesens. Miniaturbilder (1872) S. 193 ff. Hartig, Ueber den Gebrauchswechsel als Bildungsgesetz für Werkzeugformen. Vortrag in der 78. Hauptversammlung des sächs. Ingenieur- u. Arbeitsvereins. Dresden 1872. Reuleaux, Ueber die Entwicklung des Werkzeugs bei den Völkern der Südsee und des Orients. Vielerlei Anregung bietet auch Julius Lippert, Kulturgeschichte der Menschheit in ihrem organischen Aufbau. Bd. I (1886) S. 250 ff., 280 ff., 313 ff. Leider berücksichtigt Lippert die eigentliche Speziallitteratur in dieser Frage so gut wie gar nicht. Ein reiches Rohmaterial enthält A. Rauber, Urgeschichte des Menschen 1. Band [1884] S. 29—112; ebenso, wenn auch z. T. veraltet Gustav Klemm, Werkzeuge und Waffen. Leipzig 1854. Klemm gebührt das grofse Verdienst, wohl als erster auf den wichtigen Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Werkzeugs und der Entwicklung menschlicher Kultur mit vollem Bewufstsein hingewiesen zu haben. Schon der Titel seines Werkes, dessen zweiter Band das oben genannte Buch bildet, bedeutete für die damalige Zeit eine wissenschaftliche That ersten Ranges: „Allgemeine Kulturwissenschaft. Die materiellen Grundlagen menschlicher Kultur." Aber auch seine Kenntnisse von dem Entwicklungsgange, den die Werkzeuge thatsächlich genommen haben, sind bei Berücksichtigung des damaligen Standes der Forschung aufserordentlich tiefe, wenn er z. B. die Axt „die Blüte der Werkzeuge" vor der Benutzung der Metalle nennt (S. 64) oder mit aller Deutlichkeit schon auf den Differenzierungsprozefs der Werkzeuge hinweist (S. 75). Dafs sich bei Marx zahlreiche geistvolle Aperçus zu einer Entwicklungsgeschichte des Arbeitsmittels finden, ist bekannt; ebenso sein Hinweis auf die Wichtigkeit einer wissenschaftlichen „Bildungsgeschichte der produktiven Organe des Gesellschaftsmenschen", als Pendant zu der damals eben von Darwin dargebotenen „Geschichte der natürlichen Technologie", wie er die Lehre von der Bildung der Pflanzen- und Tierorgane in einem Wortspiele bezeichnet. Vgl. Kapital I[4], 335 Anm. 89. Bekannt ist auch, dafs Marx Ansätze zu einer solchen Entwicklungsgeschichte der menschlichen Gesellschaft zu finden glaubte in Lewis H. Morgans Ancient society or Researches in the Lines of Human Progress from Savagery through Barbarism to Civilization. London 1877 und wie F. Engels die Morganschen Ergebnisse in seiner Schrift über den Ursprung der Familie etc. (zuerst Hottingen-Zürich 1884) verarbeitet hat. Die engere Beschränkung des Problems, wie wir sie im Texte vorgenommen haben, entbindet uns von der Aufgabe, unsere von der Morgan-Engelsschen grofsenteils abweichende Auffassung von den Stufen der menschlichen Kultur, d. h. also von der Entwicklung im wesentlichen der Arbeitsmittel an dieser Stelle des näheren zu begründen.

gestalten und der Sprache beobachten: die Vermannigfaltigung des Gebrauchs schafft immer neue Formen, die sich immer vollkommener den einzelnen Gebrauchsakten anpassen. Aus der primitiven Spitzhacke oder der mit einer breiten Schärfe versehenen Hacke[1]) entwickeln sich langsam die Axt, der Hammer, das Messer, der Meisel, die Säge, der Bohrer und was sonst an Prototypen späterer Werkzeugskategorieen zu nennen wäre. Und in dem Mafse, wie sich das Prinzip der Arbeitszerlegung durchsetzt, verfeinert sich innerhalb jeder Kategorie dann wiederum das einzelne Werkzeug, bis zu jener delikaten Nüancierung, wie wir sie heute etwa in der Uhrenindustrie zu beobachten Gelegenheit haben. Die leiseste Unterscheidung der Arbeitsverrichtung wird begleitet, unterstützt, ermöglicht durch das entsprechend ihr angepafste Werkzeug.[2]) Und es liegt auf der Hand, wie sehr die fortschreitende Zerlegung der Arbeit die Ausbildung der Werkzeugtechnik fördern mufs, um wie viel besser bei jeder neuen Vereinfachung der Teilverrichtung — denn auf Vereinfachung läuft doch alle Zerlegung hinaus — das entsprechende Werkzeug der menschlichen Hand angepafst werden kann und wie auf der andern Seite jedes neue verfeinerte Werkzeug die Arbeitsleistung wiederum steigern mufs.

„Müssen wir für die älteste Zeit geringfügige Wirkung nach aufsen verbunden mit grofser Anstrengung und geringer Geschicklichkeit des Subjekts in Zusammenhang bringen mit höchst einfachen und unvollkommenen Werkzeugen, die in unbestimmter Allgemeinheit gleichsam alles in allem waren, so setzt uns die heutige Entwicklungsstufe in Erstaunen durch die grofse Mannigfaltigkeit der Wirkungen, welche durch höchst einfache, gleichsam elementare mechanische Potenzen hervorgebracht werden. Wir erkennen aber sofort, dafs die letztere Einfachheit von der ersteren fundamental verschieden ist. Jene ist die Einfachheit der Armut, des unvollkommenen Keimlebens, der primitiven Bedürfnislosigkeit, welche die Thätigkeit der Urgeschlechter auf wenige immer wieder-

[1]) „Zwischen diesen beiden Formen werden wir ... zu wählen haben, wenn wir uns eine Idee von dem ältesten Werkzeuge bilden wollen". Noiré a. a. O. S. 279.

[2]) Es ist eine ganz irrige Meinung, als sei die Differenzierung der Werkzeuge in einer früheren Zeit — der sogen. Manufakturperiode — schon einmal eine höhere gewesen als heute, wo die Differenzierung durch die Maschine eine Rückbildung erfahren habe. Im Gegenteil: die Differenzierung ist vielmehr auf die Maschinerie ausgedehnt worden, wie noch zu zeigen sein wird.

kehrende Verrichtungen beschränkte. Diese dagegen ist die Einfachheit des überlegenen Geistes, welcher die Mittel aufs vollkommenste den zu erreichenden Zwecken anpafst und wie ein geübter Fechter oder Steuermann, mit dem geringsten Aufwand von Kraft und mechanischer Komplikation die jedesmal zu erreichende Arbeitsleistung ausführt." [1])

Mit dieser fortschreitenden Differenzierung des Handwerkzeugs und seiner Funktionen im engen Zusammenhange steht nun aber die zunehmende Vervollkommnung in der Benutzung des Werkzeugs. Schon in eine frühere Periode der Entwicklung fällt, wie wir aus immer zahlreicheren Werkzeugfunden schliefsen dürfen, die Verwendung der Schwungkraft zur Handhabung des Werkzeugs. Wie wir schon hervorzuheben Gelegenheit hatten, mufs diesem Fortschritt in der Nutzung ehedem nur durch Druck oder Stofs bewegter Werkzeuge eine ganz besondere Bedeutung für die Kulturentwicklung beigelegt werden. Nun erst treten die Axt und der Hammer in den Dienst des Menschen, die, wie wir wissen, geradezu als Symbole seines schöpferischen Wirkens auf Erden dienen können und übrigens unseren Vorfahren auch gedient haben. [2]) An die Stelle des Schabens, Stechens, Schneidens, Kratzens tritt das Hauen. Und unsere Kultur ist nicht erschabt, erstochen, erschnitten oder erkratzt: sie ist herausgehauen aus Erde und Stein, aus Wald und Dickicht! Wie aber an der Pforte aller Kultur die Nutzung der Schwungkraft, so steht an der der unserigen ein anderes Prinzip der Werkzeugnutzung, von vielleicht noch gröfserer, noch schöpferischerer Bedeutung. Man hat es das Walzen- oder Rotationsprinzip genannt [3]) und es besteht in der Einführung der kontinuierlichen Drehbewegung in die Technik.

In allen unseren Werkzeugen etc. lassen sich zwei Formations-

---

[1]) Noiré a. a. O. S. 249.50.

[2]) Die Verherrlichung des Hammers und seines Gottes, des Donar in der germanischen Mythologie ist bekannt. Vgl. z. B. F. Dahn, Wodan nnd Donar „Im Neuen Reich" 1872 Nr. 8.

[3]) Ueber das Rotationsprinzip und seine Bedentung für die Technik vgl. M. Jobard, Die Industrie und das Jahrhundert. Grenzboten 2. Band 1842, S. 302 ff. (wohl der „Entdecker" dieses Prinzips). Louis Reybaud, L'industrie en Europe. Paris 1856. pag. 22 seq. Rudolf Wagner, Technologische Studien auf der allgemeinen Kunst- und Industrieausstellung im Jahre 1867. Leipzig 1868. Em. Herrmann, Das Prinzip der Rotation. Miniaturbilder (1872) S. 221—256. Noiré a. a. O. S. 293 ff. F. Reuleaux, a. a. O.

Hauptperioden unterscheiden: die Periode, in welcher das Werkzeug hin und her oder auf und ab bewegt wird, also immer einen toten Rückgang machen muſs, um einen lebendig wirkenden Vor- und Abwärtsgang auszuführen und die Periode der kontinuierlichen Bewegung nach vor- oder abwärts. So unscheinbar der Fortschritt von der Periode des toten Rückgangs zur Periode der kontinuierlichen lebendigen Bewegung zu sein scheint, so bedeutet er doch in wirtschaftlicher Beziehung gerade soviel als der Fortschritt der Pflanzen- und Tierformen der Grauwackenperiode zu jenen der Kreideperiode.[1]) Und doch ist das Prinzip der kontinuierlichen Bewegung nach vor- und rückwärts erst der Anfang des Rotationsprinzips: ehe die Bandsäge auftrat, hatte ein Fortschritt darin bestanden, die Säge beim Ab- und Aufwärtsgehen in je einem Stamme oder in denselben Stamm zweimal einschneiden zu lassen; und ehe der Kreisbohrer in Aufnahme kam, hatte man das Hin- und Herbohren in Halbkreise ebenfalls schon gekannt. Die erste bedeutsame Anwendung des Rotationsprinzips in der Technik dürfte der auf Rädern bewegte Wagen gewesen sein. Heute ist das Prinzip in jeder Sphäre der Technik so sehr verbreitet, daſs es 1842 schon Jobard „das Kriterium der modernen Gewerbsthätigkeit" nannte, „weil jedes mechanische Verfahren, jede Fabrikation, die nicht die fortwährende ununterbrochene Thätigkeit besitzt, noch im Zustande des embryonalen Werdens" sei. Und Reuleaux kennzeichnet die Bedeutung dieses selben Prinzips mit den Worten: „So wie der alte Philosoph die stetig steigende Veränderung der Dinge einem Flieſsen verglich und sie in den Spruch zusammen drängte: „Alles flieſst"; so können wir die zahllosen Bewegungserscheinungen in dem wunderbaren Erzeugnisse des Menschenverstands, welches wir Maschine nennen, zusammenfassen in das eine Wort: „Alles rollt."

Aber diese Worte Reuleaux, eröffnen in einer anderen Richtung unserer Betrachtung eine neue Perspektive: in ihnen wird das Rotationsprinzip — und mit Recht — vor allem für ein Gebilde, eine Form des Arbeitsmittels in Anspruch genommen, „welches wir Maschine nennen." Unser Interesse wird nunmehr durch die Frage in Anspruch genommen: welches ist das in der Maschine überhaupt zum Ausdruck kommende Prinzip? ist die Maschine etwas Wesensanderes als das Werkzeug? bezugsweise worin unterscheidet sich eine Maschine von einem Werkzeug?

[1]) Herrmann, a. a. O. S. 197.

Die Wichtigkeit der klaren Erfassung des Maschinenprinzips für alles Verständnis auch in sozialen Dingen, verbunden mit der zum Teil bedauernswerten Unklarheit, die vielfach noch heute auf diesem Gebiete herrscht, zwingt uns mit einiger Ausführlichkeit über das Maschinenprinzip und seine Bedeutung für die Entwicklung der (gewerblichen) Technik an dieser Stelle zu handeln.

Was ist eine Maschine? Die Frage ist reichlich oft gestellt und ebenso oft — meist recht unvollkommen! — beantwortet worden. Wenn wir heute die schier endlose Reihe von Definitionen des Maschinenbegriffs überblicken,[1]) so können wir zunächst einmal ohne viel Federlesens die Schafe von den Böcken sondern, d. h. eine ganze Gruppe von Begriffsbestimmungen ohne weiteres ausscheiden: diejenigen, die zwischen Werkzeug und Maschine gar keinen oder nur einen Gradunterschied — etwa die Länge und Zahl der Zwischenglieder zwischen dem arbeitenden Menschen und seinem Arbeitsgegenstande — anerkennen wollen. Ein bekannter Typ dieser Quantitatisten ist Passy, der in seinem Essai sich auf den Standpunkt jenes englischen Arbeiters stellt, der nach einer Definition der Maschine gefragt, die bedeutende Antwort erteilte[2]): „les machines c'est tout ce qui en plus des ongles et des dents sert à l'homme pour travailler" (also z. B. auch der Stuhl, auf dem er sitzt und der Rock, den er an hat?!) und radikal alle weitere Unterscheidung für „subtilités des savants" erklärt. Solch eine Auffassung von der Sache ist natürlich nur kompromittierend. Wer auf dem Standpunkt steht, dafs der Versuch scharfer Begriffsbestimmungen eine „subtilité des savants" sei, soll überhaupt die Finger vom Theoretisieren davon lassen. Was aber bleibt übrig, nachdem wir die Passys und Konsorten hinausexpediert haben? Immer noch ein überaus seltsames Gemisch der verschiedenartigsten Auffassungen vom Wesen der Maschine, die man sich nur schwer zusammenreimen kann. Mir persönlich ist es seltsam dabei ergangen. Bei meinen Studien über das Maschinenproblem ist mir

[1]) Eine Zusammenstellung findet sich bei Reuleaux, Theor. Kin., S. 592 ff. Sie ist jedoch insofern noch sehr unvollständig als sie im wesentlichen nur die Definitionen der Technologen enthält. Dazu käme also noch die stattliche Reihe der von Oekonomen u. a. verbrochenen Begriffsbestimmungen. Ueber die neueren, von Renleaux sämtlich beeinflufsten, Definitionen giebt eine Uebersicht Lindner, Art. „Maschine" in Otto Luegers Lexikon der gesamten Technik und ihrer Hilfswissenschaften. Band VI.

[2]) Passy, Les machines. 2. ed. (1877). p. 24 25.

erst verhältnismäfsig spät das schon oft genannte Buch von Reuleaux, seine theoretische Kinematik in die Hände gefallen, zu einer Zeit, als ich mir schon einen ganz festen Begriff von der Maschine glaubte gebildet zu haben. Da mufste ich denn nun beim Lesen der Reuleauxschen Kinematik die zunächst recht betrübende Beobachtung machen, dafs meine Auffassung vom Wesen der Maschine mit der von Reuleaux, den ich doch in jedem Worte als eminenten Geist bewunderte, ganz und gar nicht übereinstimmte. Ich ging also daran, meinen eigenen Standpunkt genauer zu prüfen, noch einmal jeden Gedanken vorsichtig durchzudenken. Und als ich mit dieser Revisionsarbeit fertig war, war das Ergebnis doch nur dieses: dafs meine eigene Auffassung jedenfalls auch nicht falsch sein konnte. Für so richtig und einleuchtend ich immer die Reuleauxsche Begriffs- und Wesensbestimmung der Maschine halten mochte. Aus dieser beunruhigenden „Antinomie" erlöste mich endlich die Erkenntnis, dafs es sich offenbar um zwei toto coelo verschiedene Auffassungen derselben Sache handele, die beide nicht falsch zu sein brauchten, obwohl sie nicht identisch waren. Und nachdem ich diese tröstliche Einsicht gewonnen hatte und nun die Superrevision der beiden so verschiedenen Definitionen und Erklärungen der Maschine vornahm, da ergab sich nicht nur die schöne Vereinbarkeit beider, sondern des weiteren noch die erfreuliche Thatsache, dafs beide Begriffsbestimmungen und Auffassungen sich einander ergänzten und gleichsam sich einander kontrollierten, sofern vom Standpunkt der einen aus jeder Zeit mit Bestimmtheit die richtige Gestaltung der anderen mufste abgeleitet werden können.

Die geistvolle Definition Reuleaux' ist nun aber diese: „Eine Maschine ist eine Verbindung widerstandsfähiger Körper, welche so eingerichtet ist, dafs mittels ihrer mechanische Naturkräfte genötigt werden können, unter bestimmten Bewegungen zu wirken." [1]) Und etwas genauer die „Einrichtung", auf die es ankommt, kennzeichnend: „Der Mechanismus ist eine geschlossene kinematische Kette; die kinematische Kette ist zusammengesetzt oder einfach und besteht aus kinematischen Elementenpaaren; diese tragen die Umhüllungsformen zu den Bewegungen an sich, welche die einander berührenden Körper gegenseitig haben müssen, damit alle anderen Bewegungen als die gewünschten aus dem Mechanismus ausgeschlossen bleiben. Ein Mechanismus kommt in Bewegung, wenn

[1]) F. Reuleaux, Theor. Kinem., 38.

auf eines seiner beweglichen Glieder eine mechanische Kraft, welche die Lage desselben zu ändern imstande ist, einwirkt. Die Kraft verrichtet dabei eine mechanische Arbeit, welche unter bestimmten Bewegungen vor sich geht; das Ganze ist dann eine Maschine." [1]) In einem populären Vortrage hat Reuleaux dann seinen Gedanken diese Prägung gegeben: „Das allgemeine Prinzip ... der Maschine ist die Bewegungserzwingung. Mit der Maschine will man zunächst Körpern Bewegung erteilt wissen; diese Bewegung soll dann aber nach einem bestimmten Plane vor sich gehen, es sollen gewisse Wege unter gewissen Geschwindigkeiten und in gewisser Folge durchlaufen werde, wie es eben dem zu erreichenden Zwecke entspricht." [2])

Diesen Definitionen will ich nun gleich die meinige gegenüberstellen, die lautet: Eine Maschine ist ein Arbeitsmittel oder ein Komplex von solchen, welches derart eingerichtet ist, dafs es eine Arbeit, die sonst der Mensch verrichten müfste, an Stelle des Menschen ausführt, ein Arbeitsmittel also, welches nicht — womit wir die Maschine scharf gegen das Werkzeug abgrenzen — menschliche Arbeit unterstützt, sondern menschliche Arbeit ersetzt.

Die beiden verschiedenen Auffassungen, die in den angeführten Definitionen zum Ausdruck kommen, lassen sich wie folgt charakterisieren. Reuleaux hat seiner Auffassung vom Wesen der Maschine gleich auch die Bezeichnung, durch die er sie von anderen — freilich nur technologischen, wie z. B. einer „physikalischen" — unterschieden wissen will, hinzugefügt; er nennt sie die „kinematische". Sie kennzeichnet sich dadurch, dafs sie die Gesetze aufstellt, „die der Bildung der Maschine zu Grunde liegen", [3]) sie enthält somit eine „Theorie der Zusammensetzung der Maschine auf neuer Grundlage." [4]) Auf alle Fälle lehrt sie, was die Maschine ist und kümmert sich nur gelegentlich um die Frage, was die Maschine leistet. Diese Frage nun aber nach der spezifischen Leistung der Maschine im Arbeitsprozefs ist diejenige, die bei unserer Begriffsbestimmung in den Vordergrund gerückt

[1]) Ebenda S. 53/54. Vgl. dazu S. 490, 492 ff.

[2]) F. Reuleaux, Ueber den Einfluſs der Maschine auf den Gewerbebetrieb. Vortrag, gehalten in der Museumsgesellschaft in Frankfurt a/M. abgedruckt in „Nord und Süd". 1879. S. 113/114.

[3]) Reuleaux, Theor. Kin. S. VII. vgl. S. IX.

[4]) Ebenda, S. 4. Vgl. dazu S. 31 ff., wo der Verfasser seinen Standpunkt noch genauer kennzeichnet.

ist. Wir erinnern uns dabei der Worte, womit wir diesen unseren technisch-ökonomischen Standpunkt genauer präzisiert haben. Dort wurde ausgeführt, wie es die Inbeziehungsetzung der menschlichen Arbeit mit dem der Natur für unsere Bedarfsbefriedigung abzuringenden Erfolge ist, die die spezifisch technisch-ökonomische Auffassung von dem Produktionsverfahren, also auch von dem Maschinenprinzip ausmacht.[1]) Dem Schlufsworte Reuleaux: „Das allgemeine Prinzip ... der Maschine ist die Bewegungserzwingung" können wir nun von unserem Standpunkt aus ein ebenso kurzes Motto entgegensetzen: „Das allgemeine Prinzip der Maschine ist Arbeitsersetzung." Wie sie diese Funktion erfüllt, lehrt die Kinematik.

Dafs nun aber diese beiden Auffassungen einander nicht ausschliefsen, sondern wie wir schon sagten, sich auf das glücklichste ergänzen, wird ersichtlich, sobald wir nach dem Entwicklungsprinzip der Maschine fragen. Da ergiebt sich nämlich folgende Einsicht von grofser Tragweite: dafs die Maschine, in dem Mafse, wie sie in kinematischer Beziehung sich vervollkommnet, auch in technisch-ökonomischer Wirkung an Vollkommenheit zunimmt. Was wir auch so ausdrücken können: Je lückenloser die Maschine den Bewegungszwang ausübt, desto näher kommt sie dem endlichen Ziele ihrer Bestimmung, der vollständigen Arbeitsersetzung.

Das wird ersichtlich werden, sobald wir die beiden Entwickelungsreihen neben einanderstellen. Dabei macht es keinen Wesensunterschied, welchem Zwecke die Maschine dient — wir teilen die Maschinen in Kraft- und Arbeitsmaschinen, je nachdem durch die Maschine eine Kraftäufserung oder eine Arbeitsleistung im engeren Sinne erzielt wird und letztere wiederum in ortsverändernde oder transportierende und formverändernde oder transformierende [2]), — vielmehr läfst sich für alle Kategorieen folgendes sagen:

Unter kinematischem Gesichtspunkt wird die Entwicklung der Maschinen zu höheren Formen charakterisiert durch den allmählichen Uebergang vom Kraftschlufs zum Paarschlufs, d. h. von der Schliefsung

[1]) Marx streift die Verschiedenheit der Auffassung von dem Wesen der Maschine ebenfalls flüchtig [Kapital I[4], 335], ohne jedoch die Unterscheidungskriterien anzugeben. Die eine darauf zu beziehende Bemerkung: „Vom ökonomischen Standpunkt ... taugt die Erklärung — sc. der Mathematiker und Mechaniker — nichts, denn ihr fehlt das historische Element," ist ziemlich unglücklich.

[2]) Vgl. dazu Reuleaux, Theor. Kin., 479 ff.

von Elementenpaaren durch sensible Kräfte zu einer Schliefsung durch latente Kräfte, d. h. solcher Kräfte, die in den ein Elementenpaar zu zwangsweiser Bewegung bringenden Körpern gebunden sind.[1]) Das Entwicklungsprinzip ist danach zunehmende Beschränkung der Bewegung in gewollter Richtung. Dem ungebändigten Walten der Naturkräfte, welche in schrankenloser Freiheit auf einander prallen, um im Kampfe aller gegen alle das unbekannte Erzeugnis der Notwendigkeit hervorzubringen, steht gegenüber die durch Beschränkung auf ein einziges und beabsichtigtes Ziel gelenkte Kräftewirkung in der Maschine. Je sicherer und exakter also der gewünschte Erfolg erzielt wird, desto vollkommener ist die Maschine in kinematischer Hinsicht entwickelt. Nun stellt aber auch die Mitwirkung der menschlichen Hand bei der von der Maschine zu bewältigenden Aufgabe immer noch ein Moment der Unsicherheit, einen Kraftschlufs dar. Das Streben nach kinematischer Vollendung deckt sich also mit dem Bemühen, den Anteil der menschlichen Thätigkeit zu verringern. Je vollkommener also das Prinzip des Bewegungszwanges verwirklicht wird, desto vollkommener wird gleichzeitig — pari passu — dem Prinzip der Arbeitsersetzung Geltung verschafft.[2])

[1]) Näheres darüber siehe bei Reuleaux, a. a. O. namentlich im VI. Kapitel, und vgl. ebenda S. 161 ff., 227 ff. und passim.

[2]) Das Beispiel des jedermann bekannten Entwicklungsganges der Dampfmaschine mag das Gesagte verdeutlichen: Die Newcomensche Maschine erforderte noch in weitestem Umfange die Mitwirkung des Menschen. Der Arbeiter mufste regelmäfsig mehrere Hähne öffnen und schliefsen und aufserdem die Dampfspannung kontrollieren, bis Newcomen das Sicherheitsventil hinzufügte und der Knabe Humphrey Potter, um sich von der geisttötenden Beschäftigung des Bewachens der Hähne zu befreien, die Hebel der Hähne durch Stricke mit dem Wagebalken der Maschine verband und so die mechanische Steuerung herstellte, also an Stelle des Kraftschlusses den Paarschlufs setzte. Unter den Neuerungen Watts finden sich auch mehrere, die den rein automatischen Gang der Dampfmaschine herbeiführten: Schwungrad, Drosselklappe, mechanischer Moderator, zu denen noch mechanische Oelapparate, Sicherungen an Schrauben u. dgl. hinzutreten. Vgl. noch Em. Herrmann, Wirtschaftliche Ursachen und Fehlerquellen des Denkens in „Kultur und Natur" S. 184 ff. und für die Entstehung der Dampfmaschine insbesondere: F. Reuleaux, Kurzgefafste Geschichte der Dampfmaschine. Braunschweig 1859. Th. Beck, James Watt und die Erfindung der Dampfmaschine. S. A. aus dem Gewerbeblatt für das Grofsherzogtum Hessen, Jahrgang 1894, dessen (nicht genannte!) Quelle das bekannte Werk von James Patrick Muirhead ist: The origin and progress of the mechanical invention of James Watt. 3 Vol. London 1854.

In dieser Arbeitsersetzung offenbart sich nun aber nicht nur das innerste Wesen der Maschine: es liegt in ihr auch die Bedeutung eingeschlossen, die dem Eindringen der Maschine in den Arbeitsprozefs für die gesamte materielle Kultur beigelegt werden mufs. Erinnern wir uns des leitenden Gesichtspunkts, unter dem wir alle Eigenarten des menschlichen Arbeitsverfahrens zu betrachten uns vorgenommen hatten: des Einflusses, den sie auf die Erweiterung der Machtsphäre des Menschen im Bereiche der spröden Natur auszuüben vermögen, so mufs der Maschine die allergröfseste Fähigkeit, jene Machtsphäre auszuweiten, beigemessen werden. Sie ist es, die das Wort des Weisen: „Du bleibst doch immer, was Du bist", was technisches Können anbetrifft, Lügen gestraft hat. Denn sie ist es, die die Leistungen des Menschen über das natürliche Ausmafs seiner Organe hinauszuheben vermag. Sie reckt den Arm und den Körper zu riesigen Verhältnissen, sie schwellt die Muskeln ins Gigantische und verleiht den Fingern subtilste Feinfühligkeit, sie trägt den Blick über Tausende von Meilen und leiht den Füfsen die Schnelligkeit des Windes. Planer gesprochen: in qualitativer und vor allem in quantitativer Hinsicht steigert die Maschine das menschliche Können *über das individuell erreichbare Maximum von Vollkommenheit* hinaus. Auch das feinste Werkzeug, der delikateste Griffel oder Meifsel in der Hand des Arbeiters kann doch nie etwas anderes leisten als manuelle Fertigkeit unterstützen: die Arbeitsmaschine dagegen kennt diese Schranken nicht. Sie braucht nicht den Kontakt zwischen Auge und Hand mehr, auf dem alle Verfeinerung manueller Geschicklichkeit beruht: sie kann so fein schneiden, so sicher und regelmäfsig eine Verrichtung wiederholen, so leise klopfen, so fein bohren, wie niemals die menschliche Hand, in der das warme Blut des lebendigen Menschen strömt, es vermöchte: sie *ersetzt* eben in vollkommener Form die Arbeit des Arbeiters. Kein noch so kräftiger Schmiedegeselle hebt einen Zuschlaghammer, der mehr als 50 Pfund wöge, keine noch so geschickte Spinnerin vermag mehr als einen, höchstens zwei Fäden auf einmal mit der Hand zu spinnen: der grofse Dampfhammer im Kruppschen Werke wiegt 50 Tonnen, das sind 1000 Zentner, die neuen Spinnmaschinen setzen 2—3000 Spindeln auf einem Wagen in Bewegung. Um diese höchsten Leistungen der Maschinerie zu begreifen, mufs man sich folgender Momente bewufst sein: in jeder menschlichen, formverändernden Arbeitsleistung, so lange sie nicht machinal ausgeführt wird, stecken

zwei Bestandteile: die geistig-manuelle Verrichtung selbst und die dafür aufzuwendende Kraft, beide zunächst organisch und scheinbar unlöslich verbunden. Nun kann die eine oder die andere dieser beiden Funktionen allein von der Maschine übernommen werden; sodafs eine Kraftmaschine dem Arbeiter lediglich den eigenen Kräfteaufwand ersetzt, er aber selbst alle eigentlichen formverändernden Thätigkeiten nach wie vor ausführen mufs: ein Fall, der selten ist und auch nur immer für Teile des gesamten Kraftaufwandes denkbar ist, da ja auch die einfachste Formveränderung doch immer noch eines wenn auch noch so leisen Kraftaufwandes bedarf; oder aber: es geht zunächst die eigentliche Arbeitsverrichtung auf die (Arbeits-)Maschine über und dem Menschen verbleibt einstweilen die Leistung des Kraftaufwandes. Dieses ist ein in der That sehr häufiger Fall. Er ist der normale in allen Anfängen menschlicher Kultur bis tief in die neue Zeit hinein. „Was der zum Bewufstsein erwachte Mensch bei Schaffung der Maschine dunkel wollte, ist die Erzwingung bestimmter Bewegungen an leblosen Körpern für seine Zwecke. Die Kräfte zur Verursachung dieser Bewegungen sucht er zuerst nur in sich und seines Gleichen. Fern noch liegt ihm die Unterjochung der Naturkräfte aufser ihm" (Reuleaux). Nun ist für den Entwicklungsgang der Maschinerie folgendes zu beachten: meistens wird eine bestimmte Arbeitsverrichtung nicht gleich ganz von der Maschine übernommen, sondern nach und nach, Teil für Teil.[1]) Die Maschine ist nicht gleich von Anfang an Vollmaschine, wie ich es nennen will, sondern häufig erst Teilmaschine. Ein bekanntes Beispiel bietet wiederum die Entwicklung der Spinnmaschine. Das Spinnen erfolgt gleich in seinen Anfängen maschinell: die Spindel ersetzt die sonst vom Menschen auszuführende Drehbewegung.[2]) Diese machinale Vorrichtung wird nun vervollkommnet im Spinnrade: die Hände werden völlig von der Verrichtung des Haltens und des die Spindel in Bewegungsetzens befreit und alle Kraftzufuhr erfolgt durch den Fufs. Es verbleibt jedoch die Thätigkeit des Fadenherausziehens — wobei es darauf ankommt, der Spindel eine entsprechend geringe Menge Fasern zuzu-

[1]) „Solo a poco a poco la machina si perfeziona, direi si emancipa; diviene atta al moto meccanico ed in ultimo quasi automatica". A. F. Labriola, Tecnica ed Economia. Diss. di Laurea (1894) pag. 5.

[2]) Die Spindel wird richtig auch von Reuleaux, Theor. Kin., 223 schon eine machinale Vorrichtung genannt.

führen — Domäne der menschlichen Hand; ein Teil der formverändernden Arbeitsverrichtung also dem Arbeiter. Diesen letzten Rest menschlicher Mitwirkung bei dem Spinnprozefs zu beseitigen, darin beruht die Bedeutung der Erfindungen des 18. Jahrhunderts. Alle neuere Maschinenspinnerei beruht auf der Anwendung zweier oder mehrerer Walzenpaare, die sich mit ungleicher Geschwindigkeit umdrehen und zwischen denen der zu spinnende Stoff, nachdem er durch die Karde in lange Bänder verwandelt worden ist, hindurchgeführt und nach einer Spindel oder geflügelten Spule hingeleitet wird. Es werden dann nämlich jene Bänder, weil die vorderen Walzen eine viel schnellere Bewegung haben als die hinteren, zu einem Faden auseinandergezogen, während dieser zugleich durch die schnell sich drehende Spindel die nötige Zwirnung erhält.[1]) Damit war die Kette der machinalen Einrichtungen geschlossen und der gesamte Spinnprozefs der Maschine übertragen — bis auf die Zuführung der Kraft, die eine Weile noch dem Menschen oblag. Die ersten Spinnmaschinen wurden bekanntlich mit der Hand gedreht. Nun aber, worauf es ankommt: erst in dem Momente, und auch keinen Augenblick früher, wann eine bestimmte Arbeitsverrichtung in allen ihren Teilen (ausgenommen die Kraftzuführung) dem Bereich der menschlichen Mitwirkung entzogen ist, wird es möglich, das Quantum der in Einem auszuführenden Arbeit beliebig zu vermehren, ohne durch die Enge des individuellen Arbeitsvermögens beschränkt zu sein. Nun erst nützt die Vergröfserung der Kraftquelle, die so lange unnütz war, als die Arbeitsverrichtung an irgend einer Stelle die menschliche Handthätigkeit passieren mufste. Man kann danach ermessen, welche Bedeutung für die Entwicklung der Maschinerie die vorherige Zerlegung eines Gesamtarbeitsprozesses in möglichst viele Teilvorrichtungen hat. Denn offenbar genügt es, um die machinale Thätigkeit zu voller Entfaltung zu bringen, dafs an irgend einer Stelle des Arbeitsprozesses eine Vornahme sich so isolieren läfst, dafs sie als Einheit erscheint und als solche der menschlichen Handthätigkeit entrückt wird. Sobald das

[1]) Meines Erachtens mit Recht wird deshalb auch derjenigen Erfindung epochale Bedeutung zuzuerkennen sein, welche zuerst dieses Walzenprinzip für die Fadenbildung nutzbar machte. Es ist die nominell von L. Paul, thatsächlich wahrscheinlich von Wyatt herrührende, schon im Jahre 1738, also lange vor Arkwright patentierte Erfindung. Vgl. Baines, Geschichte der britischen Baumwollenmanufaktur etc. Stuttgart und Tübingen 1836. S. 44 ff. Dieses Urteil teilt übrigens auch Karmarsch, Geschichte der Technologie (1872) S. 596 ff.

der Fall ist, kann diese Spezialvorrichtung beliebig über individuelles Können hinaus beschleunigt oder ausgeweitet werden. Man denke an die Steppmaschinen, an die Knopflochmaschinen, die Falz-, Fräs-, Polier- etc. Maschinen in der Schuhwarenindustrie, an die Fädelmaschine in der Stickereiindustrie etc., die alle nur Teilverrichtungen, aber diese ganz machinal ausführen. Die Arbeitszerlegung hat die Maschinerie vielfach erst ermöglicht, wie umgekehrt erst die Maschinentechnik das Prinzip der Arbeitszerlegung bis in seine äufsersten Konsequenzen treibt.[1])

[1]) „Das Streben geht .. im ganzen dahin, die Arbeit, nachdem sie soweit geteilt ist, dafs die einzelnen Arbeitsverfahren nur noch Kraftanstrengung beanspruchen dem Menschen abzunehmen und einer Maschine zu übertragen." Lindner, a. a. O.

„In manchen Maschinenfabriken schreitet die Spezialisierung der Arbeits- und Werkzeugmaschinen so weit fort, dafs für jede Flächenart und Dimension des Werkstücks, ja für jede Fläche jedes einzelnen Teiles des Werkstückes eigene Arbeitsmaschinen vorhanden sind. Da giebt es z. B. Eisenhobelmaschinen, allein für Lokomotivtriebstangen in sechs bis zehn Arten, eigene Drehbänke für Nebenteile, wie die obere und die Breitseite des inneren Lokomotivradkranzes, und wieder eigene Drehbänke für die zwei bis drei Seiten- und obere Flächen des Tyres, welcher auf den inneren Radkranz angeschweifst werden soll. Und zwar hier wieder eigene Maschinen für Lokomotivtriebräder und für einfache Trag- oder Laufräder je nach der besondern Dimension derselben." E. Herrmann, Miniaturbilder, 156. In einer hiesigen Schuhfabrik zähle ich folgende Typen von Arbeitsmaschinen: 4 verschiedene Stepp-, Knopfloch-, Knopf- und Heftmaschinen; 3 verschiedene Sohlenschneidemaschinen; 3 verschiedene Stanzmaschinen; 11 verschiedene Maschinen, die der Befestigung des Bodens am Schaft dienen; 13 verschiedene Maschinen, die sich mit der Appretur des fertigen Stiefels (Fräsen, Polieren, Ausglasen, Färben etc etc.) beschäftigen, zusammen 34 verschiedene Arten von Arbeitsmaschinen, man denke: zum Ersatz von Friemen und Hammer! In der Gewehrfabrikation werden über 600 verschiedene Maschinen verwandt. Aehnliche Mannigfaltigkeit der Maschinerie herrscht in der Nähmaschinenfabrikation. Selbst eine so einfache Prozedur, wie die maschinelle Herstellnng unserer Zündhölzchen, erfordert ein ganzes System von Arbeitsmaschinen. Da finden wir: 1. die Dampfsäge; 2. die Schälmaschine; 3. die Abschlagmaschine; 4. die Putzmaschine; 5. die Gleichlegemaschine; 6. die Einlegemaschine; 7. die Dampfhobelbank; 8. die Schachtelschälmaschine; 9. die Schachtelspan-Teilmaschine; 10. die Aufsenschachtelmaschine; 11. die Etikettiermaschine; 12. die Innenschachtelmaschine; 13. die Einlegemaschine; 14. die Anstrichmaschine; 15. die Einpackmaschine; 16. die Etikettenklebmaschine. Dafs in anderen Fällen die Einführung der Maschine früher zerlegte Arbeit wieder komplex macht, — oft citierte Beispiele dafür, die manche Autoren mit Unrecht verallgemeinert haben, sind die Nagel- und Enveloppemaschinen — ändert nichts an der Thatsache, dafs als Regel Arbeitszerlegung und Maschinentechnik Hand in Hand gehen.

Man hat häufig unser Jahrhundert als Maschinenzeitalter „so geschmeichelt wie verflucht." Dachte man dabei daran, eine besonders rasche Entwicklung der Maschinerie als unserer Zeit charakteristisch hinzustellen, so läfst sich dagegen nichts einwenden. Zuweilen begegnet man aber sogar in wissenschaftlichen Auslassungen auch heute noch der Vorstellung: als ob um die Wende des vorigen Jahrhunderts die Maschine überhaupt erst in die Erscheinung getreten und die Jahrhunderte vorher eine maschinenlose Zeit gewesen seien. Diese Annahme ist ganz und gar verkehrt. Die Maschine ist fast so alt, möchte man sagen, wie das Werkzeug; sie begleitet den Menschen auf allen Etappen der Kultur und wächst in langsamer, schrittweiser Entwicklung zu der heute erreichten Vollkommenheit heran.

Wir haben uns nach dem Vorgang Reuleaux jetzt daran gewöhnt, als erste Maschine, also als den „ersten schüchternen Versuch des Menschen, zwei aufser ihm stehende Körper zu einer bestimmten gegenseitigen Bewegung zu zwingen," den Feuerquirl zu betrachten.[1]) Dann fällt aber der Anfang der Maschinenentwicklung in eine Zeit, in der die Menschen das Feuer blofs erst zu religiösen, noch nicht zu gewerblichen Zwecken nutzten,[2]) also in eine aufserordentlich frühe Periode der Kultur. Aber auch andere ohne allen Zweifel machinale Vorrichtungen reichen in die Dämmerung entlegenster Zeiten zurück: Pfeil und Bogen, Spindel, Töpferscheibe, von der die Drehbank sich ableitet, unterschlächtige Wasserräder, Wagen und Wagenräder, der Pflug sind Maschinenvorrichtungen, die wir schon frühzeitig im Besitze der Menschen finden.[3]) Und aus den ersten Anfängen sehen wir die Maschine

---

[1]) Reuleaux, Theor. Kinem., 198 ff. Vgl. über diese „erste Maschine" ferner L. Geiger, Zur Entwicklungsgeschichte der Menschheit (1878) S. 93 ff. L. Noiré, Das Werkzeug, S. 298 ff.

[2]) Die Geigersche Hypothese über die Entdeckung des Feuers als richtig angenommen; vgl. oben S. 18.

[3]) Vgl. hierzu vor allem das VI. Kapitel der Reuleauxschen Kinematik, das einen „Blick auf die Entwicklungsgeschichte der Maschine" enthält.

Uebrigens sah auch Gustav Klemm schon deutlich die Anfänge des Maschinenprinzips vor Augen, als er folgendes bemerkte: „Wir können wohl unter die Uranfänge der Maschine das alte Reibungsfeuerzeug, den Drillbohrer und die Handmühle rechnen. Demnächst ist Spindel und Webstuhl, sowie die allerdings erst ziemlich spät eintretende Drehscheibe der Töpfer dabei zu beachten . . . Die Wasserräder, die wir in Aegypten und China sehen, die Wassermühlen, ja die in Polen

sich langsam zu höheren Formen entwickeln. Ein vortreffliches Schulbeispiel für diesen organischen Entwicklungsgang der Maschinerie bietet die Geschichte der Mehlbereitungsverfahren, also der Müllereitechnik.

Wir wissen, dafs schon aufserordentlich früh machinale Vorrichtungen zur Zerkleinerung der Getreidekörner bestanden haben So mufs es bei den Chinesen früh üblich geworden sein, an der Keule, mit der in dem steinernen Mörser die Körner gestampft wurden, einen horizontalen Hebelarm anzubringen, der mittels Zapfen ungefähr in der Mitte seiner Länge zwischen zwei mit Löchern versehenen Steinen beweglich eingelagert war. Eine andere, auch noch primitive, aber schon entwickeltere Mahlmaschine bietet uns das Bild einer alten ostindischen Mühle dar. Dort ist der Mörser bereits ein breiter Kessel aus Stein, welcher auf einem steinernen Postamente ruht. Die Keule besteht aus einem schweren Baumstrunke, welcher mittels eines daran befestigten horizontalen Balkens von einem Ochsenpaar im Kreise gedreht wird. Von diesen Urtypen der Mahlmaschine gehen dann die zahllosen Verbesserungen und Verfeinerungen Schritt für Schritt weiter: die Mahlsteine vervollkommnen sich und ihre Bewegungen, Sieb- und Reinigungsvorrichtungen werden dem Mechanismus eingeordnet, die Zuführung und Abführung des Materials wird automatisch bewirkt. Und mit der Vervollkommnung der Mahlvorrichtung parallel geht die Nutzbarmachung immer stärkerer und freierer Kraftquellen: zu Ciceros Zeit wurden Wasserräder als Motoren an Stelle der Sklavinnen eingeführt,[1]) seit dem 12. Jahrhundert datieren die Windmühlen. Heute haben wir die Dampfmühle, in der der steinerne Mühlstein durch die eiserne Walze ersetzt ist und in der das Prinzip der Maschinerie in höchster Vollendung zur Anwendung gebracht ist.

Immerhin werden die gewaltigen Fortschritte der Maschinentechnik seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts nicht nur als gleich-

noch üblichen Handmühlen, die mit dem Hebelarm bewegt werden, sind schon weiter entwickelte Maschinen." Vgl. Werkzeuge und Waffen (1854) S. 302/303.

[1]) „Däo hat die Arbeit der Mädchen den Nymphen befohlen
Und itzt hüpfen sie leicht über die Räder dahin,
Dafs die erschütterten Achsen mit ihren Speichen sich wälzen,
Und im Kreise die Last drehen des wälzenden Steines."

(Stolbergsche Uebersetzung eines Gedichtes des griechischen Dichters Antiparos; citiert bei Marx, Kapital I⁴, 373.)

mäfsige Weiterführung des bisherigen Entwicklungsganges angesehen werden dürfen, man wird vielmehr, um sie in ihrer prinzipiellen Bedeutung zu verstehen, betonen müssen, dafs in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine Reihe von Ereignissen auf dem Gebiete der Technik fällt, die thatsächlich berufen waren, den Beginn einer neuen Aera des Maschinenwesens zu datieren. Sie beziehen sich einmal auf die Entwicklung der Arbeitsmaschinerie. Diese erreicht gerade in jener Zeit zwei bedeutungsvolle Etappen: sie wird vollendet für einige der wichtigsten Produktionszweige (Textilindustrie, Papierfabrikation) und sie erobert dasjenige Gebiet, das den eigentlichen Stützpunkt für ihre weitere Vervollkommnung erst abgab: die Herstellung wiederum von Maschinen. Erst von dem Augenblick an, wo dieser Punkt erreicht war, konnte ein rascheres Tempo der Maschinenentwicklung einsetzen: die Verfeinerung [1]), wie namentlich die Ausweitung der Dimensionen ist erst möglich bei maschinellem Maschinenbau. Das entscheidende Moment aber war, dafs parallel mit diesen bedeutsamen Fortschritten der Arbeitsmaschinerie die Nutzbarmachung derjenigen Naturkraft sich vollzog, die an Mächtigkeit und Beweglichkeit alle früher genutzten Kräfte um ein Vielfaches übertraf: des Dampfes. Auch dem „König Dampf" mufs eine gerechte, kritische Würdigung der technischen Errungenschaften unserer Zeit wieder zu seiner alten Würde verhelfen, die ihm eine Reihe von Historikern, in berechtigter Reaktion gegen die ursprünglich kritiklose Alleinbetonung der Bedeutung der Dampfmaschine und in ebenso berechtigter Hervorkehrung des Einflusses der Arbeitsmaschine auf den Entwicklungsgang der modernen Industrie, streitig zu machen bemüht gewesen sind. Beide Seiten in der Entwicklung der Maschinerie-, Arbeits- und Kraftmaschine müssen eben stets als sich gegenseitig bedingend angesehen werden. Gewifs hätte die gezügelte Dampfkraft gar keine vernünftige Verwendung gefunden, wäre nicht eine entsprechende Entwicklung der Arbeitsmaschinerie vorausgegangen. Andrerseits aber, mufs man sagen, würde die Weiterentwicklung der letzteren aufserordentlich viel langsamer von statten gegangen sein, ohne die

[1]) Eine der für die Entwicklung der Maschinerie entscheidenden Errungenschaften ist die derartig exakte Herstellung der einzelnen Maschinenteile, dafs diese beliebig von einer Maschine in die andere eingesetzt werden können. Dieses System der Austauschbarkeit der einzelnen Teile („interchangeable system") ist aber erst möglich geworden bei maschinenmäfsiger Herstellung der Maschinen.

in der Erfindung der Dampfmaschine erschlossene neue Kraftquelle. Die Bedeutung der Dampfmaschine liegt in zweierlei: einmal in der durch sie bewirkten ungeheueren Steigerung der Kraftpotenz; sodann aber und vor allem in der durch sie geschaffenen Möglichkeit, zu beliebigem Zweck an beliebiger Stelle zu beliebiger Zeit eine beliebig grofse Kraft für machinale Zwecke zur Verfügung stellen zu können. Damit aber wird eine Fülle von Hindernissen beseitigt, die der Entwicklung der Arbeitsmaschinerie entgegenstand: die gesteigerte Kraftentfaltung macht erst in weiterem Umfange Arbeitsmaschinen gröfserer Dimensionen verwendbar, wie sie auch ihre Herstellung erst ermöglicht; beides ohne Beschränkung in Raum und Zeit. In dieser quantitativ und qualitativ beliebigen Kraftentfaltung ist die Dampfmaschine in keiner früheren Zeit von irgend einer Kraftquelle übertroffen worden, scheint sie aber auch durch neuere Kraftquellen, wie die Elektrizität, die durch andere Vorzüge ausgezeichnet sein mag, kaum übertroffen zu werden. Und sofern in dieser Beliebigkeit der Kraftentfaltung das wesentlichste Förderungsmittel für die Entwicklung der modernen Technik erblickt werden mufs, ist es wohl statthaft, unser Zeitalter als dasjenige des Dampfes zu bezeichnen.[1])

Aber nicht die rasche Vervollkommnung der Arbeitsmaschinerie, nicht die Erfindung der Dampfmaschine ist es am letzten Ende, was der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts für die Entwicklung der Technik jene wirklich einzig epochale Bedeutung verleiht, die sie besitzt. Denn ich sehe in dieser Entwicklung, die ihren Anfang mit dem ersten Auftreten des Werkzeugs nimmt, thatsächlich nur ein einziges Ereignis, das die Zeit vor seinem Eintritt und die Zeit nachher als zwei prinzipiell von einander verschiedene Perioden erscheinen läfst, derart, dafs wir überhaupt nur zwei Hauptepochen in der Entwicklung der menschlichen Technik unterscheiden dürfen: die erste von den Anfängen des Menschengeschlechts bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts als jenes Ereignis, an das ich denke, eintrat, die zweite, seitdem bis in die letzten Tage des Menschengeschlechtes auf Erden, während allen übrigen Veränderungen der Technik nur eine quantitative, keine prinzipielle Be-

[1]) Die neueste Statistik der Motoren im Deutschen Reiche (1895) ermittelte im Gewerbe Motoren mit zusammen 3421194 Pferdestärken, von denen 79,4 % auf die Dampfkraft, 18,4 % auf die Wasserkraft entfallen. Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reichs. 1898. Ergänzungsheft zum 1. Heft. S. 37.

deutung zuzumessen ist. Was ich meine ist die Anwendung der Wissenschaft auf die Technik, also der Ersatz des Kunstverfahrens durch das rationelle oder wissenschaftliche Verfahren.

Ist es zunächst berechtigt, dieses Ereignis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu verlegen? haben nicht frühere Zeiten schon das wissenschaftliche Verfahren gekannt? Zweifellos hat das Altertum, namentlich der Orient, in einer Reihe von Werken uns Merkmale einer hochentwickelten Technik hinterlassen, die ein aufserordentlich reiches Können unzweifelhaft machen. Aber alles, was wir von der Art ihres Schaffens wissen, läfst doch darauf schliefsen, dafs sie nirgends aus der Periode der Empirie herausgekommen sind aus dem einfachen Grunde, weil ihnen die notwendige Basis einer nicht mehr empirischen, sondern rationellen Technik fehlte: die naturwissenschaftliche Erkenntnis. Diese mufste erst eine gewisse Reife erlangt haben, ehe die Technik durch sie revolutioniert werden konnte. Das aber war der Fall nicht früher als eben im Ausgange des vorigen Jahrhunderts, als die ersten Früchte der Geistesarbeit jener Heroen des 17. Jahrhunderts geerntet wurden, die uns das Fundament der modernen Weltanschauung zusammengezimmert haben. Von den wirtschaftlich hochentwickelten italienischen Städten, wo in Galileis Schule die Grundlagen für die beobachtenden Naturwissenschaften gelegt wurden, gehen die Strahlen des Lichtes aus, das die Denker des 18. Jahrhunderts zu ihren für die Technik erst bedeutsamen Entwicklungen führt. Ich erinnere an die Schöpfer der modernen Mechanik: Lagrange und Laplace, Poisson, Gauss, die Begründer der Hydrostatik und Dynamik; ich erinnere an die Schöpfer der modernen Physik: neben Lavoisier und Laplace wiederum: Galvani (1789), Volta (1792); an die Schöpfer der modernen Chemie: Black, Priestley, Cavendish, Kirwan, Bergmann, Wenzel und vor allem Lavoisier[1]),

[1]) Speziell über den Stand der Chemie, deren Entwicklung die Vorbedingung aller modernen Industrie war, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts urteilt Karmarsch, Geschichte der Technologie (1872) S. 33, wie folgt: „Versetzt man mit dem Bewufstsein des jetzigen Zustandes und Wirkungskreises der Chemie, seine Gedanken in das Jahr 1750, so meint man sich nicht um ein Jahrhundert, sondern um Jahrtausende und in ein unbekanntes Land zurückgerückt, wo Wissen, Vorstellungen und Sprache gar keinen Anknüpfungspunkt an die Gegenwart, keine Möglichkeit des Uebergangs zu derselben, verraten. Man findet die Wissenschaft in einer Stellung und Betriebsweise befangen, wo sie dem Leben im allgemeinen und selbst der Industrie(!) gröfstenteils fremd ist; alle Forschungen auf das Qualitative

dessen Haupt im Jahre 1794 auf der Guillotine in den Staub rollte: sie alle gehören fast einer und derselben oder wenigen aufeinanderfolgenden Generationen an und alle ihre grundlegenden Entdeckungen fallen in die drei letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts. Da nun aber auf ihren Entdeckungen erst die moderne Industrie ihre rationellen Verfassungsweisen aufbaut, so scheint es in der That nicht unberechtigt, wie wir es thun, erst von jener Zeit an das Eindringen der Wissenschaft in die Technik zu datieren. [1])

---

eingeschränkt, das Quantitative in den Zusammensetzungen und bei den Prozessen, was jetzt die wesentlichste Grundlage aller Untersuchungen geworden ist, völlig unberücksichtigt, daher keinen Gedanken an analytische Chemie, noch viel weniger an Naturgesetze in den Quantitätsverhältnisse; keine wissenschaftliche Nomenklatur; die Reagentienkunde in der unbeholfensten Kindheit; eine grofse Armut in chemischen Apparaten und sonstigen Hilfsmitteln; meist ganz unklare und falsche Vorstellungen von den Bestandteilen der alltäglichsten Körper und eine Menge zusammengesetzter Stoffe für einfach gehalten; etwa drei Viertel der gegenwärtig schon entwickelten einfachen Stoffe, sowie eine zahllose Menge von Verbindungen unbekannt und die Darstellung neuer Verbindungen durchaus dem Zufall überlassen."

Und genauer die Entstehungszeit der modernen Chemie umschreibend A. Ladenburg, Vorträge über die Entwicklungsgeschichte der Chemie in den letzten hundert Jahren. 2. Aufl. Braunschweig 1887 S. 16 „Zwischen den Jahren 1774 und 1794 ward ein für die Chemie sehr wichtiger Kampf geführt; es galt die Befreiung von den Fesseln, welche die griechischen Philosophen den Denkern jener Zeit angelegt hatten; es galt die Prinzipien der Bacoschen Lehre konsequent durchzuführen; es handelt sich darum, das Experiment ... als Grundlage aller theoretischen Folgerung ... anzuerkennen." In jene Zeit fällt die Aufstellung des Gesetzes von der Unzerstörbarkeit der Materie durch Lavoisier und von da ab datieren wir „die moderne Chemie, unsere Chemie." Dafs die moderne Chemie nicht nur die chemischen Industrieen im engeren Sinne geschaffen hat, sondern auch für eine ganze Reihe der wichtigsten anderen Industrieen notwendige Voraussetzung ihrer Entwicklung war, dürfte bekannt sein. Man denke vor allem an die Eisenindustrie, dann aber an die Gährungsindustrieen namentlich also die Nahrungsmittelgewerbe, an die Hilfsindustrieen der Textilbranche (Färberei, Bleicherei), an die Glasindustrie, an die polygraphischen Gewerbe, die ihre Entwicklung zwar vorwiegend den Fortschritten der Physik, aber doch auch eines aufserordentlich wichtigen Zweiges der Chemie, der Elektrochemie verdanken. Wie der Begründer dieser, Humphrey Davy (1778 bis 1829) so gehören übrigens auch eine Reihe anderer bedeutender Chemiker, von deren Entwicklungen die moderne Industrie erst recht eigentlich ihren Ausgangspunkt nimmt, sogar erst dem 19. Jahrhundert an, ich erinnere an die Begründer der Rübenzuckerindustrie Achard († 1821) und Klaproth († 1817), an den Schöpfer der Atomtheorie Dalton, an den der Volumtheorie Gay-Lussac, an Thénard u. a.

[1]) Wenn A. Riedler in seiner vielbesprochenen Schrift: Unsere Hochschulen

Um nun aber die Bedeutung dieses Ereignisses vollauf ermessen zu können, müssen wir uns in den Einzelheiten klar zu werden versuchen, worin denn eigentlich die Verdrängung des empirischen durch das rationelle Verfahren gipfelt, worin der Wesensunterschied zwischen diesen beiden Methoden der Technik beruht.

In dem Kunstverfahren äufsert sich ein Können, das auf der Unterlage individuellen, persönlichen Wissens von der Zweckmäfsigkeit bestimmter Vornahmen zur Erzielung eines bestimmten Erfolges sich aufbaut. Der Baumeister weifs, welcher Art das Material sein mufs, wie es zueinander zu fügen ist, um dem Hause Stabilität zu geben, der Gerber weifs, dafs, wenn er eine Ochsenhaut ein Jahr lang in eine Brühe aus Eichenlohe legt, sie dann gegerbt sein wird; der Schuster weifs, wie ers anzufangen hat, um aus einem Stück Leder ein Paar Stiefeln herzustellen: sie alle kennen das Was? und das Wie? des Arbeitsverfahrens; sie alle arbeiten nach bestimmten Regeln. Ihre Auffassung ist insofern eine rein teleologische, als sie stets nur im Hinblick auf einen zu verwirklichenden Zweck einen Handgriff oder eine andere Vornahme zu beurteilen verstehen. Ist die Grundfrage jeden Kunstverfahrens somit: wie etwas gemacht wird?[1]) so geht das rationelle Verfahren von der Frage aus: warum etwas geschieht? Ueber die rein teleologische Betrachtung des Produktionsprozesses dringt es

und die Anforderungen des zwanzigsten Jahrhunderts (Berlin 1898) seinen Hymnus auf die „Technik" in die Worte ausklingen läfst: „die Regel ist ..., dafs die theoretische Naturforschung der Technik nachgefolgt ist" (S. 48), so kann das in dem Munde eines Wortführers der technischen Hochschulen zu Mifsverständnissen Anlafs geben, da ja das Wort „Technik" so arg unbestimmt ist. Meint Riedler Technik im Sinne von technischem Können, wie z. B. a. a. O. S. 46: „Der Bergbau ist älter als die Geologie, ... Hüttenwesen älter als Chemie" u. s. w., so wird ihm die Thatsache, dafs die Menschen, ehe sie denn eine Wissenschaft schufen, für ihres Leibes Nahrung und Notdurft sorgen mufsten, kaum jemand bestreiten. Es fragt sich nur, wie. Und da lautet die Antwort empirisch. Rationell erst nach Entwicklung der wissenschaftlichen Einsicht. Man wird also gut thun, den Riedlerschen Worten, „dafs die theoretische Naturforschung der Technik nachgefolgt ist", hinzuzufügen: „aber der Technologie stets voraufgegangen."

[1]) Auf diesem empirischen Standpunkt stehen auch noch die älteren Lehrbücher der Technologie, in Deutschland die sogen. Beckmannsche Schule. Sie beschreiben „die bei technischer Verarbeitung irgend eines Rohstoffes und Herstellung gewisser Kunsterzeugnisse aus denselben vorfallenden Arbeiten nebst den dazu dienlichen Apparaten, Werkzeugen und Maschinen in chronologischer Anfeinanderfolge." Karmarsch a. a. O. S. 881.

zu einer kausalen Erklärung vor: es sucht die Ursachen festzustellen, die zu einer bestimmten Wirkung führen. Nicht dafs eine Ochsenhaut gar wird, wenn sie eine Zeit lang in einer Brühe von bestimmter Zusammensetzung gelegen hat, ist das, was interessiert, sondern warum sie gar wird, welche Vorgänge es bewirken, dafs sich jene Umwandlung in der Zusammensetzung des Leders vollzieht, die wir mit dem Ausdruck des Gerbens bezeichnen. Das rationelle Verfahren betrachtet daher in erster Linie jeden Produktionsvorgang als einen Naturprozefs, während das Kunstverfahren ihn unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsverrichtung angesehen hatte. War diese nach Regeln ausgeübt worden, so vollzieht sich jener nach Gesetzen, deren Ergründung und Benutzung als die eigentliche Aufgabe des rationellen Verfahrens erscheint.

Die gewaltige Bedeutung dieser scheinbar unwesentlichen Veränderung liegt nun aber in folgendem. Zunächst erfährt eine gänzliche Umgestaltung dasjenige, was ich die Art des Besitzes des technischen Könnens nennen möchte. Dieses wird durch die Einbürgerung des rationellen Verfahrens gleichsam objektiviert. Wir sahen schon: jedes Kunstverfahren ruht in der Persönlichkeit des „Meisters" eingeschlossen; es lebt mit ihm, es stirbt mit ihm. Nur was der Lernende ihm abgelauscht und abgeschaut hat, das dauert über seinen Tod hinaus, schlägt Wurzel abermals in einer Persönlichkeit, um mit dieser wiederum zu Grunde zu gehen. Es ist schon ein sozialer Fortschritt, wenn Einrichtungen zu dem Zwecke getroffen sind, das technische Können solcherart von Generation auf Generation zu übertragen. Denn in den Anfängen menschlicher Kultur, wo diese Rücksicht noch nicht genommen ist, ist es thatsächlich die Regel, dafs die Kette der Ueberlieferung unausgesetzt abbricht und jede Generation von neuem sich in den Besitz des alten Könnens zu setzen suchen mufs. Familie und Zunft sind dann später solche Bewahrer und Hüter der technischen Verfahrungsweisen. Aber auch wenn durch sie schon wenigstens als Regel für die Kontinuität der technischen Entwicklung gesorgt ist: oft genug ereignet es sich doch immer wieder, dafs mit einem grofsen Meister ein wichtiges Kunstverfahren für immer verloren geht. Man denke an die Schicksale so mancher Malmethode in früherer Zeit. Gebannt an die Persönlichkeit des Meisters und in den Kreis der Lernenden, der ihn umgiebt, erscheint die Kunst leicht als Geheimkunst,[1]) wenigstens dort, wo es sich um höhere Formen des Könnens

[1]) „Es ist charakteristisch, dafs bis ins 18. Jahrhundert hinein die besonderen

handelt. Das rationelle Verfahren steht demgegenüber verselbstständigt, objektiviert als ein für jedermann beliebig faſsbares und erreichbares Wissen aufserhalb jeder ausführenden Persönlichkeit. Einmal durch Wort und Schrift fixiert ist es unvergängliches Eigentum aller künftigen Generationen. Damit ist es aber in doppelter Hinsicht von der Zufälligkeit des rein Persönlichen befreit: sofern einmal seinem gänzlichen Verluste vorgebeugt ist, sodann aber es nicht notwendig eines bestimmten, an Ort und Zeit gebundenen Individuums bedarf, um das betreffende Verfahren anzuwenden: solange die gewerbliche Thätigkeit, auch schon die moderne kapitalistische Industrie, noch im Stadium der Empirie sich befand, konnten neue Industriezweige in einem Lande nur begonnen werden, wenn man Menschen dahin verpflanzte, die das Geheimnis mit sich trugen: Die Hereinziehung brabantischer Tuchmacher nach England, italienischer Seidenspinner und Weber nach Frankreich, die ganze Emigrantenpolitik der Hohenzollern redet eine deutliche Sprache dafür, daſs in damaliger Zeit die gewerbliche Kunst an den Künstler gebunden war. Dann bleibt sie eine Zeit lang an die Produkte gebunden: Dann sorgt ein Land etwa dafür, daſs bestimmte Maschinen nicht ins Ausland kommen: England im Anfang unseres Jahrhunderts. Und heute braucht eine Nation ihre jungen Ingenieure und Techniker nur an die deutschen Hochschulen zu senden, um alle Weisheit in nuce sich zu beliebiger Verwendung im eigenen Lande zu verschaffen.

Gewerke mysteries (mystères) hieſsen, in deren Dunkel nur der empirisch und professionell Eingeweihte eindringen konnte." Marx, Kapitel I[4], 451. „Every craft ... has a mystery which must be studied or learned by a regular apprenticeship." A. Ferguson, Essay on the History of Civil society. Basil. 1789. pag. 274. Wie denn in der Anschauung der früheren, vorwissenschaftlichen Zeit jedem höheren Können etwas Uebernatürliches, Zauberhaftes, weil Unerklärliches anhaftete. Es mag daran erinnert werden, wie diese Auffassung uns zurückführt zu den Sagen von der göttlichen Herkunft der Künste und Fertigkeiten, die allen Völkern gemeinsam ist. In den Anfängen der Kultur ist es vor allem die Eisenbereitung und Eisenverarbeitung, die man mit mystischen Vorstellungen umspann. „Wie das Staunen der Menschheit über die wunderbare Kunst, welche es versteht, das harte Metall im Feuer zu schmelzen und kostbare Dinge aus ihm zu schmieden, dazu geführt hat, die Erfindung derselben überirdischen Wesen zuzuschreiben, so kann man sich auch die Ausübung derselben durch irdische Geschöpfe nicht ohne die Zuhilfenahme geheimnisvoller und zauberhafter Mittel vorstellen. Diese Anschauung gilt ... durch ganz Europa," wie durch eine grofse Menge von Belegen erwiesen wird: O. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte. 2. Aufl. 1890. S. 236 ff.

Und wie die Ausübung und Erhaltung der technischen Kunst in der Zeit der Empirie an die Zufälligkeit des Individuellen gebunden bleiben, so in noch viel höherem Mafse auch die Vermehrung des technischen Könnens. Diese bleibt entweder ganz und gar dem Zufall überlassen, so dafs gar kein Wille der Aenderung oder des Bessermachens, sondern nur der Wille des Wiederebensomachens vorhanden ist und lediglich das als Neuerung hinzutritt, was zufällig im Laufe der Thätigkeit, gleichsam von aufsen herein, dem Arbeiter als neue Erfahrung in den Schofs fällt. Oder aber wo überhaupt nach Verbesserung gestrebt wird, da ist es ein ungeschicktes Herumtasten und Herumprobieren im Dunkeln, ohne klares Bewufstsein einer bestimmt zu lösenden Aufgabe. An Stelle dieses versuchsweisen Tastens tritt nun beim rationellen Verfahren das planmäfsige und methodische Suchen auf Grund der Kenntnis der Zusammenhänge der bisherigen Verfahrungsweisen; an Stelle des Probierens tritt das Experiment, aus dem Finder wird der Erfinder und das Erfinden selbst aus einer gelegentlich geübten dilettantischen Beschäftigung geistvoller Pfarrer und ingeniöser Barbiere zu der berufsmäfsigen Thätigkeit gelehrter Fachmänner. Man ermesse, was diese Aenderung für die Entwicklung der Technik bedeutet, wie sie das Tempo der Neuerungen in einer aller Empirie unbekannten und unerreichbaren Mafse zu steigern imstande sein mufste.[1])

Aber nicht nur werden die Zufälligkeiten des Bestandes und der Vermehrung technischen Könnens durch die Nutzbarmachung der Wissenschaft beseitigt: es verschwinden auch die Zufälligkeiten der Ausführung mehr und mehr. Das technische Können wird sicherer, kontrollierbarer, exakter. Begreiflicherweise. Denn nun, wo alle Zusammenhänge des Produktionsprozesses begriffen werden, ist es erst möglich, Schädlichkeiten planmäfsig zu vermeiden oder auszumerzen, Lücken dafür auszufüllen, wo das Verfahren solche aufweist. Ganze Industriezweige sind erst zu rechter Blüte gelangt, nachdem die Chemie und neuerdings die Bakteriologie Mittel an

[1]) Nicht notwendig zu steigern brauchte. Der Uebergang zum wissenschaftlichen Verfahren klärt uns nur über das Eine auf: wie es möglich war, dafs in unserem Jahrhundert eine solche sich überstürzende Neugestaltung aller technischen Vornahmen eintrat. Warum diese nun thatsächlich eintrat, mufs natürlich erst nachgewiesen werden, wonach die betreffende Stelle bei Marx, Kapital I[4], 452 zu berichtigen ist.

die Hand gab, mit Stetigkeit unter Meidung aller vorher unkontrollierbaren Störungen die Produktion zu vollziehen. Man denke an die Brauerei.[1]) Zahlreiche Mefswerkzeuge spezieller Art und Dimensionierung, eigentümliche Kontrollvorgänge, präzise Indikatoren, Registrierapparate, chemische Proben, physikalische Hilfsvorrichtungen, wie z. B. Polarisationsinstrumente, Spektroskope, Manometer, Bremsdynamometer u. s. w. stehen der modernen Technik gegenwärtig zur Verfügung, um jene Sicherheit in der Ausführung der Produktion zu erreichen.[2]) Auch hierbei vollzieht sich vielfach ein Prozefs, den man eine Objektivierung der Ausführung nennen könnte und der viel zur Sicherung des ganzen Verfahrens beiträgt: Alle Empirie ist zur Beurteilung bestimmter Aggregat-, Wärme- etc. Zustände, zur Messung und Wägung auf die menschlichen Organe und unvollkommene Apparate und Instrumente angewiesen. Gefühl und Geschmack spielen eine grofse Rolle: der Brauer untersucht das Brauwasser durch Kosten mit der Zunge, der Färber, der Gerber prüfen die Flüssigkeit mit Auge und Hand. Das rationelle Verfahren stellt dieser subjektiv zufälligen die objektiv exakte Ermittelung der Schwere, Länge, Wärme, Dicke etc. durch wissenschaftlich genau konstruierte Mefs- und Wiegeapparate gegenüber. Und in dem Mafse wie die Mefstechnik sich vervollkommnet, wächst die Sicherheit des technischen Verfahrens, das sich jener Mefstechnik bedient.

Aber nicht nur sicherer wird das einzelne rationale Verfahren in seinem Verlauf: die Basis für das gesamte technische Können wird in einer ungeahnten Weise durch die Anwendung der Wissenschaft verbreitert. Und das geht so zu: Dieweil die Technologie den Produktionsprozefs gleichsam losgelöst von dem ausführenden Organe, dem Menschen, betrachtet, vermag sie ihn derart in seine Elemente aufzulösen, dafs nicht die Rücksicht auf die schaffende Hand, sondern lediglich auf eine zweckmäfsige Kausalfolge der einzelnen Vorgänge dabei den Ausschlag giebt. Das arbeitszerlegende Verfahren wird damit erst methodisch anwendbar.

[1]) „Auch die Luft im Brauhause wird gegenwärtig nicht nur auf ihren Staubgehalt, ihre Feuchtigkeit (wegen des Mälzens) sondern auch auf ihren Gehalt an Schimmel-, Sprofs- und Stäbchenpilzen geprüft, wobei man sorgfältig alle Wege erforscht, auf welchen Temperaturänderungen, Staub, Feuchtigkeit, Pilze etc. in die Werksräume und Keller gelangen." Em. Herrmann, Technische Fragen (1891) S. 297,98.

[2]) Em. Herrmann, Technische Fragen (1891) S. 297.

Und die Wissenschaft sorgt dann weiter dafür, indem sie kunstvolle machinale Vorrichtungen ersinnt, dafs die betreffende Teilvorrichtung im Produktionsprozefs, die sich bei der rationalen Auflösung ergeben hat, nun auch exakt ausführbar wird, trotzdem sie gar nicht mehr der natürlichen Bethätigung der menschlichen Organe entspricht. An die Stelle der durch die lebendige Persönlichkeit notwendig gebundenen organischen Gliederung der Produktionsprozesse tritt die nur im Hinblick auf den gewollten Erfolg zweckmäfsig mechanisch eingerichtete Gliedbildung. Jetzt begreifen wir auch erst, warum die Entwicklung der Maschinerie in unserem Jahrhundert eine so rapide sein konnte. Sie ist einer eigentümlichen und richtigen Wendung in der Auffassung des Maschinenerfinders zuzuschreiben, welche darin besteht, dafs nicht mehr die Maschine die Handarbeit oder gar die Natur nachzuahmen sucht, sondern bestrebt ist, die Aufgabe mit ihren eigenen, von den natürlichen oft völlig verschiedenen Mitteln zu lösen (Reuleaux).[1]) Was der kluge Ure so ausdrückte, dafs er sagte[2]): Das Prinzip der modernen Fabrik bestehe schlechthin darin: „to substitute *mechanical science* for hand skill and the partition of a process into its essential constituents, for the division or graduation of labour among artisans."

Ist aber einmal erst die Schranke des Gebundenseins an die Naturbeschaffenheit der menschlichen Organe gefallen, so eröffnen sich dem technischen Können unermefsliche Weiten. Und darin liegt vor allem die epochale Bedeutung, die wir dem Eintritt der Wissenschaft in den Dienst der Technik zuschreiben. Die Produktion wird jetzt eine Synthese beliebiger Stoffe und Kräfte, wie sie für menschliche Zwecke geeignet sich darbieten. Die eigentliche Neuerschaffung der Erde nimmt damit erst ihren Anfang: und die-

[1]) Das schlagendste Beispiel hierfür ist wohl die Erfindung der Nähmaschine, die bekanntlich auf einem der Handnäherei völlig fremden Prinzip des Nähens aufgebaut ist. Vgl. neuerdings R. Escher, Erfinden und Erfinder in der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" II. Jahrgang (1899) S. 160 ff. Im Vorbeigehen: Die oben citierten Worte Reuleaux wie überhaupt die ganze Ausführung im Text, an die sie sich anschliefsen, möchte ich den Herrn von der „Organprojektion" zur gefälligen Beachtung dringlichst ans Herz legen. Sie genügen völlig, um den ganzen mystischen Blech jener „Theorie" zum alten Eisen zu werfen.

[2]) Andrew Ure, The Philosophy of Manufactures; 3. ed. 1861. p. 20. Danach Marx Kapital I[4], 451, es sei das Prinzip der grofsen Industrie, „jeden Produktionsprozefs an und für sich zunächst ohne alle Rücksicht auf die menschliche Hand, in seine konstituierenden Elemente aufzulösen."

selbe Wissenschaft, die uns von dem lange innegehabten Herrscherthrone herabgestofsen und in unserer ganzen Nichtigkeit geoffenbart hat, sie hat uns gleichzeitig die Wege gewiesen, wie wir von neuem die Welt erobern und die Natur zu unserer gefügigen Dienerin machen können; wie wir die eingebildete und verlorene Herrenschaft verschmerzen können dadurch, dafs wir uns eine wirkliche Herrschaft neu erringen. Es erscheint nicht als eine Entweihung, wenn wir auf die grundstürzenden Erfolge der technischen Wissenschaften in unserem Jahrhundert die freilich andersgemeinten, herrlichen Worte Hegels beziehen: „Das zuerst verborgene und verschlossene Wesen des Universums hat keine Kraft, die dem Mute des Erkennens Widerstand leisten könnte; es mufs sich vor ihm aufthun, und seinen Reichtum und seine Tiefen ihm vor Augen legen und zum Genusse geben." Was der Dichter ahnend voraussah, Eines wenigstens ist davon jetzt „an des Jahrhunderts Neige" Wahrheit geworden: Du bist, o Mensch „Herr der Natur, die deine Fesseln liebet, die deine Kraft in tausend Kämpfen übet, und prangend unter dir aus des Verwilderung stieg!"

Die Entwicklung der Bestrebungen für internationalen Arbeiterschutz.

Von

GUSTAV COHN.

I.

Die überaus anregenden Experimente des schweizerischen Staatslebens haben mich einstmals, solange ich sie aus der unmittelbaren Nähe beobachten konnte, in weit höherem Grade gefesselt als die kleinen Beiträge gezeigt haben, welche ich in früheren Jahren aus diesem Zusammenhange heraus veröffentlichte. Und heute, bei einem breiten Zwischenraum der Zeit und der Umgebung, ist mir die Erinnerung daran mit dem Bedauern gemischt, dafs jenes Interesse nicht fruchtbarer gewesen.

Eins aber möchte ich dafür in Anspruch nehmen. Es ist der wissenschaftliche Geist, mit dem ich die Erscheinungen jenes merkwürdigen Gemeinwesens betrachtet habe, es ist der Standpunkt, dafs ich in ihnen den Stoff zur Förderung der Erkenntnis sah und was ich erkannt zu haben glaubte ohne jede Rücksicht auf den Beifall der zunächst beteiligten Parteien und Menschen aussprach. Im Grunde ist das etwas Selbstverständliches; aber es gehört zu den Schwierigkeiten eines kleinen Staatswesens, dafs dieses Selbstverständliche zunächst nicht leicht begriffen wird.

Ist erst eine Reihe von Jahren vergangen, ist dasjenige, was einst die Leidenschaften der Parteien erregte, durch die Wohlthat der langen Zeit in den kühlen Schatten der Geschichte gerückt, in dem die wissenschaftliche Betrachtung sie stets gesehen hat — dann ist der Augenblick gekommen, ins Gedächtnis zurückzurufen, wie dieselben Wahrheiten, die vor wenigen Jahrzehnten dem, der sie ausgesprochen, Schmähungen zugezogen, unterdessen durch die

Macht der Thatsachen zur stillschweigenden Anerkennung oder lauten Verkündigung gelangt sind, öfters durch dieselben Leute, welche damals die Leidenschaftlichsten unter den Gegnern waren.

Ein Beispiel ist die Entwicklung des schweizerischen Steuerwesens. Die nur in einem so kleinen Staatswesen mögliche, zu so plötzlichem Aufschwunge hervorgerufene Steigerung der Einkommens- und Vermögenssteuern in mehreren Kantonen und deren Gemeinden, zumal im Kanton Zürich, dem Pionier des experimentellen Radikalismus — sie legte dem wissenschaftlichen Beobachter um die Mitte der siebziger Jahre die Erkenntnis nahe, dafs hier — aus mannigfaltigen Gründen — im schnellen Anlauf ein Gipfel erreicht sei, über den man nicht hinaus kommen könne; dafs daher, bei dem unvermeidlichen Fortschritte des öffentlichen Bedarfs, die fernere Entwicklung des schweizerischen Steuerwesens ihren Nachdruck auf die indirekten Steuern zu legen habe, die um jene Zeit von den herrschenden Parteiprogrammen nach bekannten Rezepten in den Bann gethan worden waren.

Die Zwischenzeit hat erfahrungsmäfsig bestätigt, was damals die experimentelle Beobachtung gelehrt hatte. Die Finanzen der Eidgenossenschaft haben eine mächtige Entfaltung in der bezeichneten Richtung genommen — so sehr, dafs sie mehr und mehr selbst die Einzelheiten verwirklichen, die damals als Pläne der Zukunft angedeutet wurden.

Ein anderes Beispiel ist die Arbeiterschutzgesetzgebung (oder, wie man es damals noch nannte, die Fabrikgesetzgebung).

Der reizvolle Versuch mit dem „Normalarbeitstag" in dem Fabrikgesetze von 1877, die Beziehungen der Fabriken zu den anderen Formen des Gewerbes, die Versuche der Gesetzgebung die Grenzen abzustecken, die Einrichtung eines Inspektorats u. s. w. — dann aber namentlich die an das neue Fabrikgesetz sich knüpfenden Agitationen für eine „internationale Fabrikgesetzgebung": alles das hat gerade in jenen Jahren der Anfänge so viel Anregendes und Anziehendes dargeboten, dafs hier um so mehr die Aufgabe des Forschers von der Aufgabe des Parteimannes sich scheiden mufste.

Der Verlauf und die Etappen auf dem Wege der „internationalen Fabrikgesetzgebung" sind es, auf welche heute der Blick mit eigentümlichem Interesse zurückgelenkt wird, um die Thatsachen von zwei Jahrzehnten an die damalige Erkenntnis anzureihen, um zu

Digitized by Google

fragen, wie die Wirklichkeit zu demjenigen stimmt, was ich damals und später gesagt habe.[1])

II.

Die Standeskommission des Kantons Glarus schreibt am 26. September 1855 an den Regierungsrat des Kantons Zürich: „Um die Konkurrenzverhältnisse unter den Spinnern, soweit sie von diesen Punkten (Ungleichheit der Fabrikgesetzgebung) abhängen, in ganz befriedigender Weise zu regeln, müfste freilich durch internationale Stipulationen zwischen den industriellen Staaten von ganz Europa ein einheitliches System geschaffen werden." Daran knüpft sie die weitere Bemerkung: „Da dieses, jedenfalls vorläufig, in das Gebiet der frommen Wünsche gehört, so sollte wenigstens der Versuch nicht gescheut werden, innerhalb eines engeren Kreises die Verschiedenheiten soweit thunlich aufzuheben und die staatlichen Mafsregeln auf die gleichen Grundsätze zurückzuführen." Damit begrenzte sie ihren Plan auf das Gebiet der Schweiz, da hier doch „die Verhältnisse fast überall in den industriellen Gegenden annähernd dieselben sind, also auch eine gleichmäfsige Regelung des Gegenstandes gestatten".

Um dieselbe Zeit (1857) versandte ein elsässischer Fabrikant, Daniel Legrand, ein Rundschreiben an die Regierungen der industriellen Staaten, worin er einen in Paris abzuhaltenden internationalen Kongrefs anregte, betreffs Erlasses einer „loi internationale sur le travail industriel". Er fügte auch den Entwurf zu einem solchen internationalen Gesetze bei: zwölfstündiger Maximalarbeitstag, Verbot der Arbeit von Knaben unter 10 und von Mädchen unter 12 Jahren, Beschränkung der Kinderarbeit auf 6 Stunden, Verbot der Sonntagsarbeit und der Nachtarbeit für alle weiblichen Personen und für männliche Personen bis zum 18. Lebensjahre.

---

[1]) Die hier zu nennenden Schriften sind die folgenden: Ueber internationale Fabrikgesetzgebung, Conrads Jahrbücher für Nationalokonomie und Statistik. Neue Folge. Bd. III, Jabrgang 1881. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik zu Frankfurt a. M., am 9. und 10. Oktober 1882 (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXI, Leipzig 1882, S. 57—81). Volkswirtschaftliche Anfsätze. Stuttgart 1882, S. 439 ff. Ueber internationale Arbeiterschutzgesetzgebung, Preufsische Jahrbücher, Bd. 65, 315 ff. Jabrgang 1890. Die internationale Konferenz zur Besprechung der Arbeiterschutzgesetzgebung (Berlin, 15. bis 29. März 1890), Conrads Jahrbücher, Neue Folge, Bd. XXI. Jahrgang 1890.

In der Litteratur sind in jenen Jahren ebenfalls einzelne Spuren zu finden. Im „Deutschen Staatswörterbuch“ [1]) verweist eine Anmerkung der Redaktion gegenüber den Besorgnissen, „die Wahrnehmung des Sabbathinteresses möchte den technischen und ökonomischen Lebensvoraussetzungen der Fabriken“ schädlich werden, auf die Lösung dieser Frage durch „internationale Verabredungen“. Der Artikel „Sonntagsfeier“, in welchem eine nähere Erörterung erfolgen sollte, ist dann später leider ausgefallen.

In der Schweiz ist es aber, wo den Verabredungen benachbarter Kantone sehr bald die neue Bundesverfassung von 1874, die neue Kompetenz des Bundes für die Fabrikgesetzgebung und das gemeinsame Fabrikgesetz vom 21. Oktober 1877 folgt, welches am 1. Januar 1878 in Kraft tritt.

Hier ist es, wo bei den das Fabrikgesetz vorbereitenden Verhandlungen der Präsident des Nationalrates am 5. Juni 1876 in seiner Eröffnungsrede sagt, es dürfte sich empfehlen, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht seitens der Schweiz der Abschluſs internationaler Verträge zum Zwecke möglichst gleichmäſsiger Regulierung der Arbeitsverhältnisse in allen Industriestaaten sollte angeregt werden; da die gröſste Schwierigkeit der Fabrikgesetzgebung in der Thatsache liegt, daſs durch das vereinzelte Vorgehen eines Staates die Konkurrenzfähigkeit seiner Industrie schwer geschädigt werden könne.

Nachdem das neue Fabrikgesetz in Kraft getreten war, regte sich teils der Widerstand der Fabrikanten, teils das Interesse der schweizerischen Arbeiter (oder doch ihrer Organisation) an der Verteidigung des Fabrikgesetzes. Am 27. Juni 1880 fand in Zürich eine Versammlung von Delegierten des Arbeitervereins aus der ganzen Schweiz statt, um über die gegen die Agitation der Fabrikanten zu ergreifenden Maſsregeln zu beraten. Die Versammlung faſste eine Reihe von Beschlüssen, deren einer dahin ging, „der Bundesrat möge in Verhandlungen mit den Regierungen anderer Länder treten, um eine internationale Fabrikgesetzgebung anzubahnen, sei es auf dem Wege einer Konvention wie der Genfer Konvention zur Pflege der Verwundeten im Kriege, oder sei es auf dem Wege eines Vertrages wie des Weltpostvertrages“.

---

[1]) Herausgegeben von J. C. Bluntschli und K. Brater. Stuttgart und Leipzig 1858. Dritter Bd. Art. Fabrikwesen und Fabrikarbeiter von Schäffle, S. 491.

Im Nationalrat brachte im Dezember 1880 der einstige Präsident des Nationalrates vom Jahre 1876, Oberst Frey, die Motion ein, den Bundesrat aufzufordern, dafs er mit den hauptsächlichsten Industriestaaten Unterhandlungen anknüpfe behufs Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung. Der Bundesrat war der Motion wenig geneigt, mufste aber gemäfs seiner verfassungsmäfsigen Stellung derselben Folge geben, und trotz der Klausel, welche er in dem Wortlaute der Motion durchgesetzt „zu geeigneter Zeit" (Unterhandlungen anknüpfe), ging er alsbald an die Ausführung des Auftrages, nachdem am 30. April 1881 der Nationalrat einstimmig die Motion angenommen hatte.

Der Bundesrat hatte bei den Verhandlungen des Nationalrates das Bedenken geltend gemacht, die hauptsächlichsten Industriestaaten müfsten erst selber eine Gesetzgebung der Art besitzen, ehe man mit ihnen internationale Verträge darüber schliefsen könne: Italien habe noch gar kein Fabrikgesetz; Frankreich sei erst jetzt mit dem Werke eines solchen Gesetzes beschäftigt.

Der Erfolg der Einladungen, welche im Juni 1881 an die Staaten Europas ergingen, war in der That ein sehr ungünstiger. Von Berlin und von London wurde ein Eintreten auf den Gegenstand abgelehnt mit der Begründung, dafs die Materie wegen der besonderen Verhältnisse und der auseinandergehenden Interessen der verschiedenen Länder sich zur internationalen Regelung nicht eigene. Auch der Bescheid Frankreichs lautete ganz aussichtslos; Oesterreich und Italien knüpften die Annahme der Einladung an mehrere Vorbehalte: vor allem wünschten sie näheren Aufschlufs zu erhalten über Inhalt und Ausdehnung der Gesetzesbestimmungen, welche einer internationalen Sanktion zu unterbreiten wären.

Trotz dieses Mifserfolges hielt die schweizerische Arbeiterpartei an dem Plane fest. Der Widerhall der Bestrebungen zeigte sich in der Sozialdemokratie der umgebenden Staaten. Auch durfte die internationale Richtung dieser Partei in dem Projekte ein echtes Kind ihres Geistes erkennen.

Im deutschen Reichstage stellte im Jahre 1885 die sozialdemokratische Partei den Antrag, „den Reichskanzler zu ersuchen, möglichst bald eine Einladung zu einer Konferenz an alle hauptsächlich als Produzenten von Industrieerzeugnissen in Betracht kommenden Staaten ergehen zu lassen, um sich über die Grundzüge einer auf gleichen Grundsätzen basierten Arbeiterschutzgesetzgebung zu verständigen, welche für alle beteiligten Staaten als Norm fest-

setzt, dafs 1. die tägliche Arbeitszeit in allen Betrieben höchstens 10 Stunden beträgt, 2. die Nachtarbeit für alle Betriebe mit Ausnahme solcher, wo durch die Natur des Betriebes dieselbe unumgänglich ist, aufgehoben wird, 3. die gewerbsmäfsige Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren verboten wird".

Unterdessen erhielt sich in der Schweiz die Bewegung innerhalb der Arbeiterpartei. Bei dem Zentralfeste des Grütlivereins am 27. Juni 1886 nahm man eine Reihe von Resolutionen für Anbahnung „internationaler Fabrikgesetzgebung" an, darunter namentlich eine: „als internationales Organ ist ein ständiges Bureau zu errichten, welches mit den Fabrikinspektoren der beteiligten Staaten in Verbindung steht und nach einer Statistik der Warenvorräte und der Produktivität der Arbeit das Maximum des Arbeitstages feststellt".

Die Folge jener Resolutionen war ein Antrag im Nationalrate, über welchen sich Vertreter der radikalen Linken und der ultramontanen Rechten einigten, und der am 23. Dezember 1887 zur Annahme gelangte. Er lautete: „In Erwägung, dafs eine Reihe von Staaten bereits eine Arbeitergesetzgebung besitzen oder anstreben, mit Tendenzen gleich denen der schweizerischen, ersuchen wir den Bundesrat, sich mit jenen Staaten in Verbindung zu setzen, um durch internationale Verträge oder eine internationale Arbeitergesetzgebung gleichartige Vorschriften zu erzielen hinsichtlich 1. des Schutzes minderjähriger Personen, 2. der Beschränkung der Frauenarbeit, 3. des Normalarbeitstages."

Eine erneute Einladung des schweizerischen Bundesrates vom 15. März 1889 war das Ergebnis jenes Antrages. Das Zirkularschreiben an die Regierungen der europäischen Industriestaaten wies darauf hin, dafs seit dem Jahre 1881 die Voraussetzungen für eine internationale Vereinbarung sich wesentlich verbessert hätten. In mehreren europäischen Staaten seien unterdessen umfassende Schutzmafsregeln für die Fabrikarbeiter eingeführt worden, während in anderen Staaten derartige Gesetze vorbereitet würden. Die Litteratur, die gemeinnützigen Kongresse u. s. w. hätten sich mit der Sache beschäftigt. Als die leitenden Gründe der angeregten Mafsregel bezeichnete die Note des Bundesrates „eine gewisse Regelung der gewerblichen Produktion" und „die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Arbeiter".

Dieses zweite Mal hatte die Einladung besseren Erfolg als das erste Mal. Aber auch jetzt verzögerte sich die Sache. Für den

Herbst 1889 war eine internationale Konferenz in Bern geplant. Sie mufste verschoben werden und sollte am 5. Mai 1890 stattfinden. Unterdessen hatte bei Gelegenheit der Pariser Weltausstellung auf dem internationalen Arbeiterkongrefs die Sozialdemokratie im Juli 1889 eine weitgehende Resolution gefafst, welche es für die Pflicht aller Länder erklärte, die schweizerische Republik in ihren Schritten für eine Konferenz der Regierungen über den Arbeiterschutz zu unterstützen.

Am 4. Februar 1890 aber erschienen die Erlasse des deutschen Kaisers, deren erster die Fortbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung betonte, deren zweiter hervorhob, dafs „die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten der Verbesserung der Lage unserer Arbeiter sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarktes beteiligten Länder, wenn nicht überwinden, doch abschwächen lassen".

In der Ueberzeugung, dafs auch andere Regierungen von dem Wunsche beseelt seien, die Bestrebungen einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die Arbeiter der verschiedenen Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führten, sollten die Regierungen von Frankreich, England, Belgien, Schweiz gefragt werden, ob sie geneigt seien, in Unterhandlung zu treten „behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zu Tage getreten wären".

Der Schweizer Bundesrat verzichtete zufolge dieser Einladung auf die in Bern abzuhaltende Konferenz und diese wurde auf den 15. März 1890 nach Berlin verlegt.

Das Programm schlofs sich im wesentlichen an das Berner Programm an. Es umfafste sechs Punkte: Arbeit in Bergwerken, Sonntagsarbeit, Kinderarbeit, Arbeit junger Leute, Arbeit weiblicher Personen, Ausführung der Bestimmungen.

Aufser den oben genannten Staaten nahmen auch Oesterreich, Ungarn, Italien, Belgien, Niederlande, Spanien, Portugal, Dänemark, Schweden, Luxemburg an der Konferenz teil.[1])

---

[1]) Conférence internationale concernant le règlement du travail aux établissements industriels et dans les mines. Par autorisation officielle. Leipzig 1890. Eine deutsche Uebersetzung, ebenfalls auf amtliche Veranlassung: Die Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz.

Mit der Berliner Konferenz haben die Bestrebungen für internationalen Arbeiterschutz ihre erste Phase abgeschlossen. So sehr, daſs längere Zeit eine Pause der Ruhe und des Schweigens eingetreten ist.

Wir wenden uns daher zu einer kritischen Betrachtung.

III.

Ich wollte hier wenigstens einen kurzen Abriſs der historischen Entwicklung wiedergeben, um das Notwendigste der Thatsachen für unseren Zweck lebendig zu machen.

Was war der Inhalt der ersten Phase der Bewegung für internationalen Arbeiterschutz?

Mir scheint, nichts anderes als die Zurückführung eines hochgespannten Ideals auf den Boden der Wirklichkeit.

Ein überspanntes Ideal war der Name selber. Es giebt keine ‚internationale Gesetzgebung“. Eine Gesetzgebung ist an den Staat geknüpft, und kann von einer Mehrheit der Staaten nur ausgehen unter der Voraussetzung eines Bundesstaates, d. h. unter der Bedingung, daſs diese Mehrheit ein Stück ihrer Souveränität abgetreten habe an den Bundesstaat und diesen mit einer kollektiven Souveränität ausgestattet. Bekanntlich ist das nur innerhalb der Teile und des Ganzen einer Nation bisher geschehen — so in den Vereinigten Staaten von Amerika, in der Eidgenossenschaft der Schweiz, im Deutschen Reich. Etwas Aehnliches über die Grenzen der einzelnen Reiche hinauszutragen, ist nach allgemeiner Ueberzeugung auf lange hinaus Utopie.

Es ist aber kein müſsiger Wortstreit, wenn jener einst so beliebte, dann in so lehrreicher Weise seines Glanzes beraubte Name beanstandet ist. Der anspruchsvolle Name deckt die Schwierigkeiten zu, welche die unbefangene Ansicht der Sache aufzudecken berufen ist.

Zwischen souveränen Staaten giebt es keine gemeinsame Gesetzgebung, sondern nur kündbare Verträge.

Die thatsächliche Gemeinschaft der Gesetzgebung geht vor sich teils ohne jede völkerrechtliche Bindung kraft der inneren Gemeinsamkeit der Aufgaben, Ziele, Hindernisse, Bedingungen des Völkerlebens innerhalb der gleichen Kulturepoche. Das weckende Beispiel, die Vergleichung, die Wissenschaft — sie führen zu Nachahmungen, zu typischen Maſsregeln, Reformen innerhalb einer Völkerfamilie im selben Zeitalter.

Teils kommt die rechtliche Bindung hinzu — diejenige Art der Bindung, welche souveränen Staaten allein möglich ist. Es ist das Gebiet der internationalen Verträge, Vereine, Konventionen, Unionen — oder welche Namen sonst beliebt werden.

Es ist ein Irrtum, wenn so oft behauptet wird, dafs wir am Ende des 19. Jahrhunderts auf eine lange Reihe gelungener „Weltvereine" dieser Art zurückblicken. Viel eher läfst sich jene andere, spontane, rechtlich nicht gebundene Gemeinschaft der kulturellen Entwicklung betonen, welche freilich nur ausnahmsweise eine Gemeinschaft von gleicher Genauigkeit, wie den völkerrechtlichen Vertrag, zu Wege bringt.

So oft diese kulturelle Gemeinschaft der Völker auf die Probe der Konsequenz eines völkerrechtlichen Vertrages gestellt wird, sieht man ihre Schwierigkeiten. Und zwar zunächst selbst die Schwierigkeiten des bloſsen nationalen Eigensinnes, desselben Eigensinnes, welcher auch innerhalb der einzelnen Nationen, solange sie zerstückt waren, sich erfolgreich geltend gemacht hat. Ein hervorragendes Beispiel bietet England, nicht allein durch diese oder jene einzelne Mafsregel internationaler Gemeinschaft, sondern England ganz und gar kraft seines harten nationalen Eigensinnes. Für eine solche Nation bedeutet eine internationale Gemeinschaft in erster Reihe die Annahme der englischen Einrichtungen durch die anderen Nationen. Durch die Zähigkeit seiner Gewohnheiten, durch das seit Jahrhunderten eingesogene Machtbewufstsein, durch die Verquickung von alten Vorurteilen mit dem Nationalstolz setzt man in diesem Volke einer internationalen Gemeinschaft, welche ein selbst geringes Opfer an das Neue verlangt, unbeugsamen Widerstand entgegen. Von diesem Volke Nachgiebigkeit in groſsen Dingen der Art zu erwarten, ist eitel Täuschung; nicht einmal in kleinen Dingen darf man sie ihnen zumuten.

Ein denkwürdiges Beispiel ist der internationale Metervertrag. Die groſse Mehrzahl der gesitteten Nationen schlieſst am 20. Mai 1875 den „Vertrag, betreffend die Errichtung eines internationalen Mafs- und Gewichtsbureaus", welcher die seit Beginn des Jahrhunderts mehr und mehr zur Anerkennung bei ihnen gelangte Einheit des Metermafses und des metrischen Systems in die rechtliche Form einer internationalen Gemeinschaft bringt. Aber Groſsbritannien schlieſst sich nicht an. Hier ist im Jahre 1864 ein Gesetz erlassen zur fakultativen Einführung der metrischen Gewichte und Mafse — in der That ein bloſser Schein.

Ein Londoner Kaufmann wird bestraft, weil er sich metrischer Mafse bedient hat und da er sich auf das Gesetz beruft, wird ihm bedeutet, dafs er sich nicht geeichter Mafse bedient habe, die in dem Gesetze nicht vorgesehen seien. Im Jahre 1873 wird dem Unterhause aus seiner Mitte eine Bill vorgelegt, um vorwärts zu kommen und an die Stelle der alten englischen Mafse die metrischen zu setzen. Aber die Bill dringt nicht durch. Endlich nach einem Vierteljahrhundert das Gesetz von 1897, welches das metrische System in erneuter Auflage als „fakultatives" einführt.

Was ist hier im Wege? Nichts weiter als die nationale Zähigkeit, welche am Alten haftet und die geringen Unbequemlichkeiten dem Volke nicht zumuten will, welche fast alle anderen gesitteten Völker sich zugemutet und jetzt längst überwunden haben.

Was mufs man nach diesen Erfahrungen wohl erwarten dürfen bei solchen Materien, welche an sich grofse Schwierigkeiten einer internationalen Einigung entgegensetzen — nicht aus Vorurteilen, Haften am Gewohnten u. dergl., sondern aus den Hindernissen jeder grofsen einschneidenden gesetzlichen Reform?

Die Erfahrungen haben hierauf die Antwort gegeben. Ich erinnere an die halbgelungenen und zuletzt gescheiterten Versuche der lateinischen Münzkonvention vom Jahre 1865, an die mifslungenen Versuche der internationalen Währungskonferenzen der neuesten Zeit. Ich erinnere an die nicht zum Ziele kommenden Bemühungen wegen einer internationalen Regelung der Zuckerausfuhrprämien, welche seit dem Jahre 1863, dann 1876, 1881, 1887 ff. und in den letzten Jahren an dieses Ziel gesetzt worden sind, um immer wieder zu scheitern, selbst nachdem (wie am 30. August 1888) eine förmliche internationale Konvention — zwischen dem Deutschen Reich, Grofsbritannien, Oesterreich, Belgien, Spanien, Italien, Niederlande, Rufsland — abgeschlossen worden war.

Und doch behaupte ich, wenn einzelnes davon endlich zustande kommen sollte, es wäre kein Beweis für die Durchführbarkeit einer „internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung", weil deren Schwierigkeiten noch viel gröfsere sind.

Jede Gesetzgebung und gewifs jede sozialpolitische Gesetzgebung ist der Versuch, die thatsächlich vorhandenen Zustände eines bestimmten Volkes durch den Zwang des obrigkeitlichen Befehls fortzubilden. Dieser Zwang mufs daher, um wirksam zu sein, an das Gegebene anknüpfen. Und weil die gegebenen Zustände

Digitized by Google

verschiedenartige in den einzelnen Ländern sind, müssen auch die Gesetze der einzelnen Länder verschieden sein.

Gelingt es jenen oben angedeuteten freieren Formen der internationalen Kulturgemeinschaft die Gleichartigkeit gewisser Zustände herbeizuführen, so ist die rechtliche Gemeinschaft überflüssig. Gelingt es auf jenem Wege nicht, so ist die rechtliche Gemeinschaft unerreichbar.

Würde etwas der Art dennoch gelingen, soweit es sich um die Fertigstellung eines internationalen Vertrages handelt, so würde gerade da, wo dieser Vertrag — wie bei der Arbeiterschutzgesetzgebung — die Aufgabe hätte, die Sicherheit für die Einhaltung bestimmter Schranken der Arbeit zu gewähren gegenüber dem Mifstrauen wegen eines „unlauteren Wettbewerbes" der einen Volkswirtschaft gegen die andere — so würde gerade hier eine Ueberwachung notwendig sein, welche als ein internationales Organ, als ein internationaler Verwaltungsapparat einzurichten wäre. Man kennt die Schwierigkeiten der Entwicklung jedes Arbeiterschutzes innerhalb der einzelnen Staaten und auch die erfolgreichsten Anstrengungen der Gewerbeinspektionen in irgend einem Staate der Gegenwart sind von ihrem Ziele noch weit entfernt. Was kann man sich ernsthafterweise von einer internationalen Behörde für diesen Zweck versprechen?

Ich bin von allen idealistischen und realistischen Motiven jener Bestrebungen immer tief durchdrungen gewesen. Gleichwohl habe ich mich über jene Hindernisse niemals täuschen können.

Glücklicherweise fällt aus den Bedürfnissen nach internationaler Einigung ein erhebliches Stück heraus zufolge der Erkenntnis, dafs die Konkurrenzfähigkeit der Nationen keineswegs durch die Gleichheit ihrer Arbeitsschranken bedingt ist. In jenem älteren Artikel des Deutschen Staatswörterbuches, den wir oben erwähnten, wird die Besorgnis geäufsert, die Strenge der Sonntagsruhe im eigenen Lande könnte der internationalen Konkurrenzfähigkeit der heimischen Industrie gefährlich werden: und es wird in demselben auf den Ausweg internationaler Verträge über die Sonntagsruhe verwiesen. Aber eine treffendere Antwort auf diese Besorgnis hat längst Macaulay gegeben, wenn er in seiner denkwürdigen Rede [1]) vom 22. Mai 1846 im Unterhause sagte: „Wenn wir und unsere Vorfahren während der letzten drei Jahrhunderte ebenso hart am Sonn-

[1]) Speeches of Lord Macaulay. London 1875 p. 215.

tage wie an den Wochentagen gearbeitet hätten, so würden wir in diesem Augenblick ein ärmeres und weniger zivilisirtes Volk sein als wir sind; es würde weniger produziert worden sein, die Löhne der Arbeiter würden niedriger sein, und eine andere Nation als die englische würde heute Baumwollenstoffe und Wollenstoffe und Stahlwaren für die ganze Welt fabrizieren."

IV.

Die Berliner Konferenz von 1890 ist das beweisende Experiment für die oben dargelegten Erwägungen gewesen.

Die einzelnen Staaten und ihre Vertreter sind eifrig bemüht, die Unverbindlichkeit der hier gefafsten Beschlüsse, unbestimmt und vag, wie dieselben formuliert werden müssen, zu betonen. Die Souveränität wird eifersüchtig, und zumal von den kleinen Staaten mit bemerkenswertem Mifstrauen gegenüber den Zumutungen anderer Staaten gewahrt. Der Inhalt der Verhandlungen ist wesentlich eine wechselseitige Mitteilung des in den verschiedenen Ländern bestehenden gesetzlichen Zustandes. Das Resultat ist die Bemühung, einen ungefähren Durchschnitt aus allen den Verschiedenheiten dieser Zustände zu ziehen und darauf eine Empfehlung aufzubauen, welche als „wünschenswert" ein gewisses Mafs von Arbeitsschranken bezeichnet.

So gleich bei dem ersten Gegenstande — der Sonntagsruhe.

Grofsbritannien stimmt für jeden Vorschlag, welcher die Sonntagsarbeit einschränken will.

Belgien umgekehrt berichtet, dafs Art. 15 seiner Verfassung vorschreibt: Niemand kann gezwungen werden, die Ruhetage einer Religionsgenossenschaft zu beobachten. Es sei ferner ein Grundsatz der belgischen Gesetzgebung, die Freiheit der Arbeit bei den Grofsjährigen zu achten. Hiernach mufs sich Belgien gegen jeden Vorschlag erklären, welcher die Sonntagsruhe durch ein Gesetz auferlegen will.

Italien erklärt, dafs es erst 1886 begonnen habe, eine Arbeiterschutzgesetzgebung für seine Industrie einzuführen; dafs die Gesetzgebung jedes Landes abhängig sei von den physischen und intellektuellen Entwicklung seiner Arbeiterbevölkerung, von den Grundsätzen, welche das öffentliche Recht jedes Landes beherrschen, von den eigentümlichen Konkurrenzverhältnissen jedes Industriezweiges. Daher schliefst sich der Vertreter Italiens dem Antrage Belgiens an.

Frankreich setzt auseinander, dafs es eine moralische und

materielle Unmöglichkeit sein würde, einen einheitlichen Ruhetag in seinem Lande anzuordnen; ein etwaiges Gesetz der Art würde ein todter Buchstabe bleiben.

Der Vertreter Deutschlands ist der einzige, welcher über das Maſs der im eigenen Lande bereits bestehenden Gesetze hinausgeht — und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es mit den Vorbereitungen dazu (unabhängig von der internationalen Konferenz) längst beschäftigt ist.

Und ähnlich die übrigen Staaten.

„Wenn" — sagt das amtliche Protokoll, anscheinend die Worte des Vorsitzenden der Konferenz wiedergebend — „die Konferenz sich darauf beschränkte, eine vage und platonische Resolution anzunehmen, die fast gar keinen reellen Wert hätte, so würden die Hoffnungen, welche man von allen (?) Seiten an die Arbeiten der Konferenz knüpft, vollständig getäuscht werden und die Konferenz würde sich Vorwürfen ausgesetzt sehen, die sie vermeiden soll."

Trotz dieser Mahnung wird nicht einmal die Annahme einer Resolution durchgesetzt, welche es als bloſs wünschenswert bezeichnet, daſs ein wöchentlicher Ruhetag den geschützten Personen durch Gesetz gesichert werde. Es muſs die Einschaltung aufgenommen werden „vorbehaltlich der Ausnahmen und notwendigen Verzögerungen in jedem Lande". Es muſs das „durch Gesetz" beseitigt werden, „um jeden Staat seinen eigenen Richter über die Mittel sein zu lassen, durch welche die Verwirklichung dieser Wünsche zu erreichen ihm beliebt".

Aehnlich wie bei der Sonntagsruhe geht es bei den Verhandlungen über die Schutzgesetze für Kinder und jugendliche Personen.

Einstimmig ist man für die Resolution: „Es ist wünschenswert, die Kinder, die noch nicht ein gewisses (!) Alter erreicht, von der Arbeit in der Industrie auszuschlieſsen." Welches aber dieses „gewisse" Alter sein soll, darüber gehen die Ansichten weit auseinander, regelmäſsig bestimmt durch die Altersgrenzen, welche in der Gesetzgebung der betreffenden Staaten gerade bestehen.

Da man nun versucht, eine gewisse gemeinsame Altersgrenze durch Abstimmung als das „Wünschenswerte" für alle Beteiligten festzusetzen, entsteht das bezeichnende Schauspiel einer internationalen Submission. Die Schweiz beginnt mit dem Höchstgebot von vierzehn Jahren. Ihr schlieſst sich nur Oesterreich an. Aber 13 stimmen dagegen. Auch für die Altersgrenze von dreizehn Jahren

stimmen nur dieselben zwei Staaten. England will selbst die Grenze von zwölf Jahren nur ad referendum nehmen, da in England die Arbeit von Kindern von 10—12 Jahren unter gewissen Einschränkungen zugelassen ist. Italien bekämpft überhaupt das Bestreben, dieselbe Altersgrenze für die Kinderarbeit der Industrie in allen Ländern festzusetzen.

Und so geht es weiter.

Für die Frauenarbeit will Grofsbritannien, der dort bestehenden Gesetzgebung entsprechend, eine Schranke von täglich zehn Stunden.

Belgien lehnt jeden Schutz für die weiblichen Personen ab, die älter als 21 Jahre sind, aber auch für die 16—21jährigen will Belgien nur ein Maximum von zwölf Stunden zugestehen. Das belgische Gesetz vom 13. Dezember 1889 lasse die Möglichkeit offen, dafs künftig dieses Maximum verändert werde: „man könne sich aber durch eine Abstimmung nicht binden".

Am interessantesten ist der letzte Punkt der Verhandlungen — die Frage der Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes.

Die Schweiz beantragt, dafs die Staaten obligatorische Uebereinkünfte schlössen, die darauf gerichtet sind, dafs die Durchführung der Beschlüsse auf dem Wege der nationalen Gesetzgebung stattfinde. Auch soll ein spezielles Organ geschaffen werden behufs Zentralisation der Ausweise über die Durchführung, behufs regelmäfsiger Veröffentlichung der statistischen Daten und Vorbereitung der künftigen Konferenzen, welche letztere periodisch wiederkehren sollen.

Wesentlich bescheidener ist der deutsche Antrag. Er will nur die Anerkennung der Unentbehrlichkeit einer Gewerbeinspektion in jedem beteiligten Staate, der jährlichen Ausweise, will den Austausch derselben von Staat zu Staat, endlich periodisch wiederkehrende Konferenzen zur Mitteilung der Erfahrungen und zur Beratung von Aenderungen.

Gegen den schweizerischen Antrag erhebt sich Grofsbritannien. Es sieht in jenem den Versuch, ein internationales Uebereinkommen an die Stelle der besonderen Gesetzgebung jedes Landes treten zu lassen. Die Teilnahme an der Konferenz sei von Grofsbritannien nur unter der Bedingung bewilligt worden, dafs eine solche Möglichkeit ausgeschlossen sei. Es sei den englischen Staatsmännern verboten, ihre Arbeitergesetzgebung in Abhängigkeit zu bringen zu dem Willen einer fremden Macht.

Man debattiert nur über die Vorschläge Deutschlands, um sie zu mildern. Belgien beanstandet an dem deutschen Vorschlage, dafs er von „Vorschlägen" der Konferenz spreche; es seien nur „Wünsche". Auch dürfe man darum nicht von der „Unentbehrlichkeit" der Inspektion u. s. w. reden; das präjudiziere zu sehr den Entschlüssen der einzelnen Regierungen. Dafs man die jährlichen Berichte austausche, könne zu Unzuträglichkeiten führen u. dgl. m.

Die Vertreter von Frankreich sind prinzipiell auch gegen den deutschen Antrag. Die Instruktion verbiete ihnen, einem Wunsche beizupflichten, welcher — mittelbar oder unmittelbar — den Anschein erwecken könnte, als wolle er den anderen Wünschen der Konferenz eine unmittelbare exekutivische Kraft geben. „Die französische Regierung habe die Konferenz immer nur ausschliefslich als ein Mittel zu einer Enquête über die Lage der Arbeit in den beteiligten Staaten und über die darauf bezüglichen Wünsche der öffentlichen Meinung angesehen; habe aber in keiner Weise daraus den Ausgangspunkt für internationale Verpflichtungen machen wollen."

V.

Weder eine periodische Wiederholung, noch irgend eine Wiederholung jener Berliner Konferenz hat stattgefunden, in den mehr als neun Jahren, die seitdem verflossen sind.

Die damals gemachten Erfahrungen haben für einen längeren Zeitraum ausgereicht.

Am Schlusse meines ersten und eingehenderen Aufsatzes über die „internationale Fabrikgesetzgebung" (1881) sagte ich:

„Eine besonnene, auf das zunächst Erreichbare konzentrierte Bewegung, welche in der Sozialpolitik von den englischen Gewerkvereinen, in der Technik der internationalen Propaganda von der internationalen Arbeiterpartei ihr Muster entlehnte, eine derartige Vereinigung, welche Fabrikanten, Arbeiterfreunde, Arbeiterführer, mehr oder weniger idealistische und realistische Gesinnungen in sich verbände, könnte vielleicht das Werkzeug werden zu ansehnlicheren und schnelleren Erfolgen in der Fabrikgesetzgebung der einzelnen Staaten als irgend ein Versuch zu internationaler Fabrikgesetzgebung oder zu den damit verwandten internationalen Mafsregeln."

Das, was ich damals beim Beginn der Bestrebungen für internationalen Arbeiterschutz geschrieben, ist der Inhalt der zweiten Phase dieser Bewegung geworden.

Von derselben schweizerischen Parteigruppe her, welche die ersten Anregungen des schweizerischen Bundesrates bei den anderen Regierungen veranlafst hatte, ist am 3. April 1893 gelegentlich des schweizerischen Arbeiterkongresses zu Biel beschlossen worden, sein Zentralkomitee zu beauftragen mit der Einberufung eines neuen „internationalen Kongresses", welcher aber zusammengesetzt sein sollte nicht aus Vertretern der Regierungen, sondern aus Delegierten der Arbeiter der verschiedenen Länder. Für das Jahr 1894 war dieser Kongrefs geplant. Mancherlei Hindernisse verzögerten sein Zustandekommen bis zum Jahre 1897.

Inzwischen hatte der schweizerische Bundesrat, im Laufe des Jahres 1896, durch seine diplomatischen Vertreter die Regierungen der europäischen Industriestaaten sondiert, um zu erfahren, ob sie geneigt sein würden sich bei einer internationalen Konferenz vertreten zu lassen, welche den Arbeiterschutz diskutieren sollte. Die Antwort der meisten Staaten lautete ablehnend.

Vom 23.—28. August 1897 hat jener internationale Kongrefs in der Tonhalle zu Zürich stattgefunden.[1]) Hauptsächliche Teilnehmer desselben waren die Vertreter der schweizerischen Arbeiterdemokratie und des arbeiterfreundlichen Flügels der klerikalen Partei der Schweiz. Daneben aus den gleichen beiden Lagern Vertreter von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Italien, Frankreich, Grofsbritannien, Spanien, Rufsland.

Ein Versuch also in zweierlei Richtung: einmal in der Richtung einer Verständigung zwischen den beiden Arbeiterparteien, der kirchlichen und der unkirchlichen „Sozialisten", zweitens in der Richtung einer internationalen Verständigung über gewisse gesetzliche Schranken der Arbeit. Die kirchliche Partei war durch 98, die unkirchliche durch 165 Delegierte vertreten. Nach dem Berichte des „Musée social" waren alle „Celebritäten des internationalen Sozialismus und des sozialen Katholizismus" auf dem Kongresse vereinigt.

In der Eröffnungsrede sagte der Präsident des Organisationskomitees, Heinrich Scherrer (Mitglied des Grofsen Rates von St. Gallen): „Der gegenwärtige Kongrefs ist nicht eine Konferenz von Diplomaten, welche einen internationalen Vertrag beraten, den zwei Staatsregierungen morgen unterzeichnen sollen. Wenn das der Fall wäre, so wissen wir wohl, dafs nur eine kleine Anzahl

[1]) Bericht darüber in dem trefflichen „Musée social" Circulaire No. 14, Série B. Bulletin mensuel 15. Octobre 1897: Le Congrès de la Protection ouvrière à Zurich.

der vorgeschlagenen Resolutionen darin ihre Stätte finden könnte. Sondern wir haben eine höhere Aufgabe vor uns, die Aufgabe einer Enquete über die Frage des internationalen Schutzes der Arbeit in seiner ganzen Ausdehnung, die Aufgabe, den Grundstein zu legen für ein Gebäude, welches vielleicht kaum im nächsten Jahrhundert beendigt werden wird."

Was hat nun diese „Enquete" zu Tage gefördert?

Zunächst eine allgemeine Wahrnehmung über das Wesen derartiger loserer Versammlungen, sei es dafs sie von Parteien bestimmter Art, sei es dafs sie mehr zufällig von verschiedenen Parteilagern her beschickt werden — loserer Versammlungen im Gegensatz zu den amtlichen Vertretungen in Konferenzen, von der Art, wie es die Berliner Konferenz des Jahres 1890 gewesen ist.

Die sämtlichen Delegierten einer amtlichen Konferenz sind gebunden durch ihren Auftrag. Was sie sagen, was sie beschliefsen, bindet wiederum ihre Mandanten und das sind verantwortliche Staatsregierungen. Das Ergebnis einer solchen Konferenz, wie negativ immer es auch sein mag, ist der Niederschlag der thatsächlichen Möglichkeiten in der wirklichen Gesetzgebung. Ja, der negative Charakter, den wir an der Berliner Konferenz kennen gelernt haben, ist die natürliche Folge der Gebundenheit und Verantwortlichkeit für den wirklichen Staat in seiner mannigfaltigen Erscheinung.

Eine gewisse Aehnlichkeit mit dieser Verantwortlichkeit und dieser Konsequenz für den wirklichen Staat hat immer noch eine Parteiversammlung, wenn sie die Delegierten einer bestimmten, auf die Gesetzgebung in einem oder mehreren Staaten einwirkenden Partei zusammenführt. Je gröfser diese Einwirkung, je mehr die Partei den Staatswillen bestimmt, um so enger wird der Zusammenhang zwischen ihren Beschlüssen und der thatsächlichen Gesetzgebung sein.

Aber ganz am entgegengesetzten Ende steht eine internationale Konferenz, welche erstens nicht durch amtliche Delegierte beschickt ist, zweitens nicht eine bestimmte mafsgebende Partei repräsentiert, drittens mannigfaltige Parteien aus aller Herren Länder und jede in einer zufälligen, bald zahlreicheren, bald winzigeren Vertretung versammelt.

In diesem Sinne wird man etwa nach Zahl und Qualität der Vertreter eine nationale Tragweite für die schweizerische Gesetzgebung aus dieser internationalen Konferenz von Zürich folgern dürfen. Schwerlich aber eine internationale.

Ein Beispiel! Grofsbritannien ist durch eine Handvoll ultra-

radikaler Mitglieder vertreten, welche durch ihre extremen Tendenzen auch innerhalb dieses wahrlich nicht an Radikalismus Mangel leidenden Kreises isoliert auf dem äufsersten Flügel der Linken stehn. Und man braucht nur wenig von England zu wissen, um zu erkennen, dafs in der „Enquete" der Züricher Konferenz die Voten dieser Engländer ein seltsames Bild von den heutigen Forderungen der englischen Arbeiter oder Arbeiterfreunden an die englische Gesetzgebung liefern.

So will ein Delegierter der Londoner Social Democratic Federation die Ersetzung des puritanischen Sonntags durch einen anderen Ruhetag. Nur die 6 englischen Delegierten stimmen dafür: alle anderen, schweizer und deutsche Sozialdemokraten wie vollends die Katholiken, und sämtliche übrigen, stimmen dagegen.

Dieselbe englische Delegation verlangt für die Kinderarbeit die Altersgrenze von 16 Jahren und bleibt damit ebenfalls so gut wie allein. Dieselben Engländer bekämpfen die Delegierten der deutschen Sozialdemokratie, welche die Hausindustrie zwar verurteilen, aber die Thatsache ihres verbreiteten Vorhandenseins berücksichtigen wollen. Die Engländer geben zu verstehen, dafs die deutschen Sozialdemokraten, welche sich gegen die sofortige Unterdrückung der Hausindustrie aussprechen, gewöhnliche Reaktionäre seien. Liebknecht ist ihnen gegenüber der gemäfsigte Staatsmann, der ihr Ziel als ein Ideal bezeichnet, dafs man unterdessen aber einen Schutz und eine Verbesserung der hausindustriellen Arbeit fordern müsse.

Welch Bild von den wirklichen englischen Arbeiterparteien oder wohl gar von den Aussichten der englischen Gesetzgebung würde derjenige bekommen, welcher sich aus dieser „Enquete" darüber unterrichten wollte?

Etwas ganz Aehnliches hat man wenige Wochen später auf einem anderen Kongresse erlebt, von dem wir sogleich zu reden haben. Auf dem Züricher Kongresse waren die Extremen der Rechten (des Laissez-faire) ausgeschlossen, auf dem Brüsseler Kongresse gerade diese nicht. Es entstand nun das Schauspiel, dafs über die ersten Elemente des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft, von Gesetzgebung und Volkswirtschaft, von Freiheit und Ordnung, ernsthaft debatiert wurde, ja dafs dieses der Mittelpunkt des ganzen Kongresses wurde.

Welche Bedeutung jene Vertreter der alten Doktrin von der wirtschaftlichen Freiheit für die wirkliche Gesetzgebung Belgiens

oder Frankreichs haben, ob sie eine beträchtliche Zahl, ob sie eine Mehrheit in ihren Staaten hinter sich haben — aus diesen Debatten konnte das nicht, konnte überhaupt gar nichts entnommen werden. Denn diese Debatten waren „akademisch" in dem Grade, daſs sie ebensowohl in einem staatswissenschaftlichen Seminar mit oder ohne internationale Mitglieder gehalten werden konnten, mit dem Ergebnis, daſs tausendmal wiederholte Argumente und Zipfel der Argumentation noch einmal in das Gefecht geführt worden waren.

VI.

Innerhalb dieser Bedingungen einer solchen Konferenz — was zeigt uns die „Enquête" über die Zustände des internationalen Arbeiterschutzes oder richtiger der international gemeinsamen Bestrebungen für Arbeiterschutz?

Weil an der Züricher Konferenz unbestrittenermaſsen eine Mehrheit der sozialdemokratischen Vertreter, und dieser wiederum vorwiegend aus der Schweiz, dann eine erhebliche Minderheit der katholisch-sozialistischen Delegierten teilgenommen hat (die ersteren in der Zahl von 165, die anderen in der Zahl von 98), so wird man in der „Enquête" eine Kenntnis dessen zu finden vermögen, was diese beiden Parteien zur Zeit in der Arbeiterschutzgesetzgebung anstreben, was sie gemeinsam anstreben, wie weit sie sich von einander trennen. Es wird in erster Reihe diese Kenntnis uns über die nationalen Zustände und Parteibestrebungen der Schweiz unterrichten, da aus der Schweiz nicht nur die Mehrzahl der Delegierten gekommen war, sondern hier auch der Einfluſs beider Parteien in höherem Maſse praktisch ist als der Einfluſs der entsprechenden beiden Parteien in den anderen Staaten.

Zunächst die Schranken der Kinderarbeit.

Die Mehrheit (132 Stimmen) beschlieſst die Schranke des Alters von 15 Jahren. Die Minderheit (75 Stimmen) will nur die Grenze von 14 Jahren und will die Landarbeit ausnehmen von dem Schutze. Die Arbeit der Kinder im Landbau verbieten, sagt der geistliche Delegierte des Verbandes der rheinischen Bauernvereine, sei unmöglich; die Bauern von den Pyrenäen bis zur Ostsee würden ein solches Verbot verspotten.

Dann die Arbeit erwachsener Männer.

Eine Mehrheit von 170 gegen 80 Stimmen beschlieſst die Notwendigkeit des achtstündigen Tagesmaximums für alle Arbeiten (für den Ackerbau nur bei dem Groſsbetrieb und hier mit Zulassung von

Ausnahmen für die Erntezeit). Sofern der Uebergang zum achtstündigen Arbeitstage nicht augenblicklich möglich ist, soll die Gesetzgebung wenigstens ein Maximum vorschreiben, welches möglichst sich jener Schranke annähert.

Ein Gegenantrag Kulemann, welcher eine Abstufung des Maximums je nach der Intensität der Arbeit in den einzelnen Industriezweigen will, wird mit 174 gegen 81 Stimmen abgelehnt.

Bei diesem Gegenstande der Züricher Resolutionen empfindet man den Abstand derselben von den wirklichen Aussichten auch der schweizerischen Gesetzgebung, weil das elfstündige Arbeitsmaximum des Fabrikgesetzes von 1877 in den mehr als zwei Jahrzehnten, die seit Erlafs desselben verflossen sind, Mühe genug gehabt hat, in Fleisch und Blut der wirklichen Arbeitsweise überzugehen und die Herabsetzung dieser Schranke um nur eine einzige Stunde — und auf das Gebiet des Gesetzes, auf die Fabriken beschränkt — wohl kaum eine Mehrheit in den gesetzgebenden Faktoren der Schweiz heute finden würde.

Dann die Frauenarbeit.

Bei dieser Frage entsteht ein Gegensatz in der Versammlung ähnlich demjenigen, der bei der Hausindustrie sich gezeigt hat. Nur dafs dieses Mal es nicht ein Konflikt zwischen der deutschen (und schweizerischen) Sozialdemokratie einerseits, der äufsersten Linken der englischen Arbeiterpartei anderseits ist, sondern der Gegensatz zwischen Sozialdemokratie einerseits, Klerikalen anderseits. Die letzteren wollen die Frauenarbeit in den Bergwerken und der grofsen Industrie gänzlich untersagen. Bei der Abstimmung bilden sie eine Minderheit von 98 gegen eine Mehrheit von 165, welche sich mit einem täglichen Arbeitsmaximum von acht Stunden (44 wöchentlichen Stunden) begnügt, sie also im wesentlichen unter dieselben Schranken stellt wie die männlichen erwachsenen Arbeiter.

Bekanntlich ist dieser Gegensatz in der Behandlung der Frauenfrage oft hervorgetreten. Auch die Parteigruppierung ist dieselbe und die seltsame Verschiebung dieselbe, dafs die vermeintlich Konservativen die radikalsten Reformer sind.

Und was soll nun das Resultat dieses Kongresses sein? Welches sind die Mittel, auf dem internationalen Wege vorwärts zu kommen?

Man dürfe sich, sagt der Referent (der Führer der katholisch-sozialistischen Partei in der Schweiz), durch die bisherigen Mifserfolge nicht abschrecken lassen. Man müsse sich auf eine kleine

Anzahl von wichtigen Punkten der Gesetzgebung beschränken — Altersgrenze für Kinderarbeit in den Fabriken, Verbot der Nachtarbeit in den Fabriken für weibliche und jugendliche Personen; Verbot der Frauenarbeit in gefährlichen Industrieen; Verbot der Sonntagsarbeit; Maximalarbeitstag.

Allerdings erscheinen als „die geeignetsten Mittel, um am sichersten und am schnellsten die internationale Gesetzgebung für den Arbeiterschutz zu verwirklichen" — die Aufklärung der öffentlichen Meinung, die Agitation in der Presse, die fortgesetzten Bemühungen insbesondere der schweizerischen Arbeiterparteien, den Bundesrat zu erneuten internationalen Schritten anzustacheln — denselben Bundesrat, der am 16. Januar 1897 auf die Motionen der Bundesversammlung vom Jahre 1895 geantwortet hat, „er habe den Eindruck, die Zeit sei noch nicht gekommen, um Verhandlungen der Art mit irgend einer Aussicht auf Erfolg aufzunehmen".

Selbst auf die Anregung des bescheidenen Projekts eines internationalen Bureaus zur Information über Arbeiterschutzmafsregeln der verschiedenen Länder hat der schweizerische Bundesrat überwiegend ablehnende Antworten erhalten. Die Mehrzahl der Regierungen hat sich dagegen erklärt, teils überhaupt, teils weil der Augenblick noch nicht gekommen sei, über Einrichtung eines solchen Instituts zu diskutieren, teils weil sie wenig Wert darauf legen. Andere Regierungen haben ausweichend geantwortet; nur ein Grofsstaat hat seine Sympathie bekundet.

Angesichts des geringen Erfolges selbst einer so wenig verbindlichen Institution, welche nur zur internationalen Kenntnisnahme des in den einzelnen Ländern Geleisteten dienen soll, sieht sich der Radikalismus der schweizerischen Arbeiterpartei durch einen seiner Führer genötigt, zu bekennen, der ursprüngliche Plan einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung sei unausführbar gewesen, weil er ein zu hohes Ziel ins Auge gefafst habe. Um etwas zu erreichen, müsse man seine Forderungen herabstimmen auf ein internationales Bureau.

Dessen Thätigkeit soll die folgende sein:

1. Sammlung und Veröffentlichung aller Gesetze und amtlichen Publikationen über Arbeiterschutz samt dahin gehörenden Parlamentsverhandlungen, Gesetzesmotiven, Ausführungsbestimmungen, gerichtlichen Entscheidungen, Berichten der Gewerbeinspektoren u. dgl.
2. Redaktion eines jährlichen Berichtes über die Thätigkeit,

welche durch alle gesetzgebenden und ausführenden Behörden entfaltet worden ist.

3. Erteilung von Auskunft an die Regierungen, Kommunalbehörden, Volksvertreter u. s. w.
4. Zentralisation der Kongresse, auf welchen die Vertreter der Regierungen, die Parlamentsmitglieder, die Arbeiterdelegierten Gelegenheit hätten, ihre Ansichten und Erfahrungen auszutauschen.

Die Kosten für den Stab von Fachgelehrten, Korrespondenten, Uebersetzern u. s. w. sind durch die beteiligten Staaten zu decken. Der Sitz des Bureaus sollte Brüssel oder Zürich sein — also der Hauptort eines neutralen Staatswesens und eines industriellen Mittelpunktes.

VII.

Wenige Wochen später tagte in Brüssel ein internationaler Kongreſs, welcher an sich dieselben Gegenstände behandelte wie der Züricher Kongreſs. Nur daſs die Parteistellung der Mehrzahl seiner Teilnehmer eine wesentlich verschiedene war.[1])

Das Programm des Brüsseler Kongresses bestand aus den Fragen: Welche Fortschritte hat die Arbeiterschutzgesetzgebung für Fabriken und Bergwerke in jedem Lande seit der Berliner Konferenz vom März 1890 gemacht? Sollen die erwachsenen Arbeiter einer gesetzlichen Schranke der Arbeitszeit unterworfen werden? Ist ein internationaler Arbeiterschutz möglich und wünschenswert, inwieweit und in welcher Gestalt? Eignet sich die Arbeit des Kleingewerbes und der Hausindustrie zum Arbeiterschutze? Lassen sich die Vorschriften für gefährliche Industrieen, welche in vielen Ländern bestehen, einheitlich für alle industriellen Staaten anordnen? Welches sind die besten Mittel zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetze und welches sollen die Rechte und Pflichten der Gewerbeinspektoren sein? Ist es wünschenswert, internationale Beziehungen zwischen den Arbeitsämtern herzustellen und die Statistik der Arbeitsverhältnisse international zu organisieren?

Die Teilnehmer waren überwiegend aus den Reihen der gemäſsigten Sozialreformer, im Sinne etwa des deutschen „Vereins für

[1]) Musée social, Série A, Circulaire No. 19. Bulletin mensuel. 30 Novembre 1897. Congrès de la législation du travail tenu à Bruxelles du 27 au 30 Septembre 1897.

Sozialpolitik", welcher thatsächlich ein Häuflein seiner Mitglieder von der Kölner Generalversammlung zu einem Nachspiel nach Brüssel entsandt hatte. Aehnlich gesinnte Teilnehmer waren aus Belgien und Frankreich erschienen. Daneben aber etliche Parteimänner der absoluten wirtschaftlichen Freiheit aus Belgien und Frankreich — von einer Strenge der Folgerichtigkeit, wie sie in Deutschland seit einem Menschenalter kaum noch zu finden ist.

Die treibenden Kräfte dieses Kongresses scheinen gewesen zu sein: einmal das Bedürfnis einzelner Männer in Belgien, welche für die zurückgebliebene Entwicklung des Arbeiterschutzes im eigenen Lande den Succurs des ausländischen Beispiels und der ausländischen Intelligenz heranzuziehen bestrebt waren; dann aber das Bedürfnis einzelner deutscher Sozialreformer, welche den Wunsch hatten, die Versuche der Berliner Konferenz von 1890 nicht völlig im Sande der Vergessenheit versiegen zu lassen.

Nach den einleitenden Worten des belgischen Arbeitsministers handelte es sich auch auf diesem Brüsseler Kongresse (wie auf dem Züricher) um eine „Enquête".

Indessen nicht die „Enquête" wird der Mittelpunkt des Kongresses (weit mehr über die Zustände der Arbeiterschutzgesetzgebung in den verschiedenen Ländern ist aus den litterarischen Organen zu entnehmen als aus dieser „Enquête"). Der Schwerpunkt fällt in die — oben bereits berührten — Redekämpfe um die ersten Grundlagen der Volkswirtschaft und ihrer staatlichen Ordnung. Einige an sich, nach dem Mafse ihrer Ignoranz und Oberflächlichkeit geringfügige Behauptungen werden die Kletterstange, an der einige der wetterfestesten internationalen Kongrefsbesucher aus Deutschland ihre Turnkünste zeigen. Ihnen schliefsen sich einzelne französische Mitglieder von verwandter Gesinnung an. Durch Rede und Gegenrede ziehen sich diese Wortkämpfe in die Länge.

Was die Möglichkeit einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung anlangt, so sind alle Mitglieder darüber einig, sie abzulehnen. Nur etwa, wie man durch völkerrechtliche Verträge für den Krieg gewisse extreme Mittel ausgeschlossen hat, so sollte man auch einzelne gesundheitsgefährliche Arbeiten für den Frieden international verbieten können — so meint der eine oder der andere Redner.

Bei dem Thema der Gewerbeinspektion schildert ein Referent aus Frankreich die Hindernisse, mit welchen dieses Institut in seinem Vaterlande noch zu kämpfen hat. Der frühere preufsische

Handelsminister berichtet über einen befriedigenden Zustand der deutschen Gewerbeinspektion.

Einer der Gegner jedes staatlichen Eingriffes erklärt, diese Inspektion passe für Länder wie Deutschland und Oesterreich; bei freien Völkern sei sie unmöglich und unheilvoll. Mifs Anderson, ein Mitglied der englischen Gewerbeinspektion, protestiert dagegen im Namen der Freiheit Englands.

Damit dann ein dauerndes Ergebnis von diesem Kongresse übrig bleibt, versammeln sich nach Schlufs des „offiziellen Kongresses" die deutschen Mitglieder zu einer Besprechung und beschliefsen, ihre Anstrengungen auf die Erlangung eines internationalen Bureaus zu beschränken, ungefähr im Sinne dessen, was in Zürich zuvor beschlossen worden war. Mit der weiteren Förderung dieser Angelegenheit werden einzelne Mitglieder des Vorstandes betraut.

Der letzte Akt dieser Bestrebungen ist dann die Gründung einer „internationalen Vereinigung für Förderung des Arbeiterschutzes", behufs deren am 3. Mai 1899 in Berlin eine Versammlung stattgefunden hat.

So hat sich, was einst in seinen Anfängen ein überschäumender Gebirgsbach gewesen, in ein friedliches Gewässer verwandelt und damit ist die dritte Phase des internationalen Arbeiterschutzes angebrochen.

VIII.

Was Vereine dieser Art zu leisten fähig sind, dies zu beurteilen hat uns die Wirksamkeit des „Vereins für Sozialpolitik" einen ungefähren Mafsstab gegeben.

Zunächst sind sie der Anziehungspunkt für eine Anzahl von Männern von ungefähr gleichartiger Gesinnung und Bildung, von ähnlichen Zielen und Bestrebungen. So bunt am Anfange, wenn solche Vereine im Entstehen sind, das Gemisch sich zusammensetzen mag, welches auf einen ersten Aufruf zusammenströmt, so fragwürdig dann bei längerem Leben des Vereins die jeweilen zuströmenden Elemente sind, welche von der nächsten Umgebung der jeweiligen Wanderversammlung deren Quantität, seltener deren Qualität erhöhen — es ist doch ein gewisser Kreis von Persönlichkeiten, die sich periodisch zusammenfinden, zusammen arbeiten, Ansichten austauschen und gerade im zwanglosen Verkehr, oft mehr

Digitized by Google

als in der parlamentarisch gebundenen Debatte, die erfreulichsten Wirkungen ihres gemeinsamen Strebens ausüben und empfangen.

Für Gebiete wie dasjenige der Sozialpolitik und für die eigentümlichen Verhältnisse, welche wir in deutschen Landen kennen, ist es eine besondere Wohlthat wenn sich die Männer der Universitäten mit den Männern der Staats- und Kommunalverwaltungen lebendig berühren, wenn diese Berührung dazu dient, dem wissenschaftlichen Denken den Zusammenhang mit dem Leben, wie andrerseits den besten Kräften unsrer öffentlichen Praxis die Fühlung mit den vorwärts treibenden Ideen zu gewähren. Nichts ist so geeignet, das Vorurteil des Philistertums von dem inneren Gegensatze der Praxis und der Theorie zu zerstören, als ein solches Zusammenarbeiten.

Für die Theoretiker unter einander hat es sich längst als heilsam erprobt, dafs ein öfteres menschliches einfaches Zusammensein das beste Heilmittel gegen die Federkämpfe ist, die sich in der Kluft räumlicher Entfernung am liebsten entfachen, während sie angesichts der lebendigen Gegenwart so leicht als ein Zerrbild des geistigen Streites zerfallen, der ungesund und übertrieben erst durch das räumlich Abstrakte der streitenden Persönlichkeiten geworden ist.

Die hauptsächliche, wohl am wenigsten angezweifelte, deutlichste, ja handgreiflichste Leistung eines solchen Vereins ist seine litterarische Produktion. Unter den mannigfaltigen Formen der kollektivistischen Herstellungsweise von litterarischen Werken, zumal des staatswissenschaftlichen und sozialpolitischen Gebietes, ist diejenige Form eine hervorragende, welche die Mittel und Kräfte eines solchen Vereins gebraucht, um gewisse Gattungen von Arbeiten zu leisten, die eine Darstellung vorhandener Zustände, ein Bild der Ansichten von deren Reform, eine Sammlung von Urteilen über schwebende Streitfragen aus der ganzen Fülle der Wirklichkeit zu gewinnen suchen.

Arbeiten dieser Art werden die Vorbereitung neuer Mafsregeln der Gesetzgebung und Verwaltung. Und wenn sie öfters sich damit begnügen, geduldig der Stunde zu harren, da die Zeit für sie gekommen ist, da eine unfreundliche Strömung umgesetzt hat — so mag diese Situation nur desto mehr ihren wissenschaftlichen Charakter bewähren.

Neben den litterarischen Publikationen, deren wachsender Umfang wohl als ein Kennzeichen der Blüte eines solchen Vereins betrachtet werden darf, ist von den Arbeiten des Vereins vielleicht dasjenige Stück das bedeutsamste, ernsthafteste, intensivste, welches

die Publikationen vorbereitet — die Thätigkeit in den Ausschüssen. Im Gegensatze dazu sind die Debatten in den Generalversammlungen, abgesehen von wohl vorbereiteten gröfseren und doch durchsichtigen Referaten, ein Ding von fragwürdiger Bedeutung.

Es ist verhältnismäfsig selten, dafs durch derartige Redekämpfe, bei der notwendigen Kürze dessen, was jeder einzelne sagt, bei dem Uebergewichte formeller Momente in jeder solcher mündlichen Verhandlung, bei der Ungeduld und Ermüdung, welche nach wenigen Stunden schon über die Zuhörer zu kommen pflegt — es ist selten, dafs für die Sache dadurch etwas Ernsthaftes entschieden wird.

Und schlimmer steht es damit in Fächern wie dem unsrigen, als etwa bei den Juristen, Historikern, Philologen, Medizinern, Naturforschern, die ja auch und viel länger als wir ihre Kongresse halten. Bei diesen ist ein Minimum der Kompetenz durch die Statuten der Versammlung gewährleistet. Zum Juristentage wird ein Barbar nicht eingelassen, der nicht weifs, wozu es ein Recht und einen Staat giebt. In unserem Fache ist eine Scheidelinie nicht zu finden, die ein ähnliches Minimum sicherstellt; es würden wesentliche Quellen der Kraft eines sozialpolitischen Vereins abgegraben werden, wenn man es dennoch versuchen wollte. Wir können kein Examen fordern. Aber schlimme Folgen hat es trotzdem, dafs wir es nicht fordern können. Irgend ein Fabrikdirektor — wie wir dergleichen erlebt haben — benutzt die Versammlung, um seinem Aerger über Arbeiter und Arbeiterfreunde Luft zu machen mit Argumenten, auf die man schweigt mit dem Bedauern, so etwas haben anhören zu müssen.

Wie nun, um ein neues Land zu bevölkern, man in den Anfängen desto nachsichtiger ist gegen die Qualität der Ansiedler, so mufs auch ein neuer Verein, um überhaupt Mitglieder zu bekommen, um eine gewisse Fülle zu erlangen, ohne die er nicht leben kann, ohne die er sehr bald wieder einschläft, auf strenge Grenzziehung bei der Zulassung verzichten.

Aber trotzdem wird es nicht leicht sein, einen neuen Verein zu schaffen, der thatsächlich von den Kräften des alten Vereins sein Leben zieht, der keinerlei Hilfstruppen von anderswoher heranziehen kann, als woher der alte bereits seit einem Menschenalter Erfolge und Mifserfolge der Rekrutierung erfahren hat.

Der neue Verein von Freunden des Arbeiterschutzes wird, soweit seine deutsche Sektion in Betracht kommt, kaum etwas anderes sein können, als ein Anhängsel des Vereins für Sozialpolitik. Nicht nach der Zusammensetzung, nicht nach den Zielen. Die Propaganda,

Digitized by Google

welche der alte Verein zu machen gesucht hat, welche gelegentlich auch über die Grenzen des Deutschen Reiches hinausgetragen ist, soll in dem neuen Verein wohl vorzugsweise auf das Ausland und zwar der Natur der Sache nach vorzugsweise auf die am meisten zurückgebliebenen Staaten gerichtet sein; ja, wie wir gesehen haben, haben gesinnungsverwandte Männer um der Zurückgebliebenheit der Gesetzgebung ihres Heimatlandes willen den Sukkurs von aufsen herbeigeführt.

Es ist nicht zu bezweifeln, dafs alle Aufgaben eines nationalen Vereins für Sozialpolitik in einem internationalen Vereine der Art sich in extensivem Sinne steigern. Inwieweit diese Extensität um den Preis der Intensität erkauft wird, das mufs die Erfahrung lehren. Unzweifelhaft ist es, dafs die Schwierigkeiten um so viel gröfser sind.

Gerade aus diesem Grunde ist es zweckmäfsig, dafs man wenigstens den Gegenstand des neuen Vereins von vornherein einschränkt und daraus nicht einen internationalen Verein für Sozialpolitik überhaupt macht. An dem einzelnen Gegenstande kann man zunächst die Kräfte erproben, um zuzusehen, wie weit man mit einer solchen Organisation kommt. Es hat in der That bereits vor 30—40 Jahren Anläufe zu internationalen Vereinen für Sozialpolitik gegeben, welche dann bald sich in ihr Nichts aufgelöst haben.

Gelingt der neue Verein — dann ist einstmals die Zeit zu erwarten, wo man nach seinem ermutigenden Beispiele die gleichberechtigten Aufgaben der Sozialpolitik — neben dem Arbeiterschutz — zum Gegenstande einer internationalen Vereinsorganisation macht. Denn, wenn ein internationaler Verein für Arbeiterschutz, warum nicht ein internationaler Verein für Arbeiterversicherung? Warum nicht ein ähnlicher Verein für Steuerreform (Einkommens- und Vermögenssteuern, Erbschaftssteuern, Progressivsteuersysteme) für internationale Gemeinschaft der Steuergesetzgebung und vieles ähnliche aufserdem?

Die Antwort ist: Logisch sind diese Dinge allerdings völlig gleichberechtigt; taktisch darf der eine Gegenstand den Vortritt in Anspruch nehmen, welcher nun einmal seit einem Menschenalter mit Vorliebe für internationale Bestrebungen ausgesucht worden ist.

Ein Kapitel zur Aufsaugung des Landes durch die Stadt.

Von

DR. EMIL VANDERVELDE,
Mitglied der Deputiertenkammer in Brüssel.

„Welchen Grunden ist es bei uns zuzuschreiben, dafs die Landbevolkerung immer mehr abnimmt? Oder vielmehr, welchen Grunden ist dies nicht zuzuschreiben? Krieg, Flotte, Finanz, Justiz, Handel, Kunste, ja sogar die Kirche, alle rauben uns fort und fort die Kinder unserer Landleute, nehmen sie weg aus den Dörfern, welche sie werden sahen."

(Les Ephémérides du citoyen. 1765.)

Ich wohne in der Landgemeinde La Hulpe, einer Ortschaft in der Nähe der Ebene von Waterloo.

Es ist hier die Gegend der Maurer und Stuckateure. Sämtliche Ortschaften im Umkreise senden jeden Morgen Hunderte von Bauarbeitern zur Arbeit nach Brüssel. Die Grofsstadt ist, achtzehn Kilometer entfernt, hinter den hohen Wipfeln des Waldes von Soignes versteckt. Des Nachts nur wird ihr heller Widerschein am dunkeln Wolkenhimmel, einer Fata Morgana gleich, sichtbar. Ein bezeichnendes Schauspiel, welches uns an die Worte Emil Verhaerens erinnert:

„. . . . . Wenn der Abend
Mit schwarzem Hammer meifselt aus das Firmament,
Dehnt sich fern die Stadt, die Herrscherin der Ebene.
Wie ein nächtlich, ungetüm Phantom,
Gier und Pracht und Wollust atmend.
Ihr Lichterglanz strahlt bis zum Himmel,
Ihr Gas loht auf in Myriaden Flammen.

Auf ihren eisernen Geleisen vermessen
Eilt's hin zum trügerischen Glück,
Wie es den Reichtum und die Macht begleitet.
Es recken ihre Mauern sich gleich einem Heer,
Und drohend wälzt sie dichten Qualm und Dunst
Hinaus aufs grüne Land.
— — — — — — — — — — — — —
Das ist die Stadt mit ihren Fühlern . . . . . ."

Ja, sie ist es, die grofsen Städte sind es, mit ihren ehernen Fühlern — Töchter des Kapitalismus — welche mehr und mehr die Menschen, die Produkte und das Geld des platten Landes aufsaugen: das Geld in Form von Steuern und Pacht; die Produkte, welche, durch die Weltkonkurrenz entwertet, heute von allen Erdteilen herbeiströmen, um den Leib von Paris, Berlin oder London zu füllen; die Menschen endlich, die, herausgerissen aus ihren Gemeinden, ihren häuslichen Beschäftigungen, ihrer „Familienhabe" entsetzt, herbeigezogen werden von den Kasernen, den Kaufhäusern oder den Fabriken, geblendet von der glänzenden Stadt, wie jene Seevögel, die nach Sonnenuntergang in ihrer Bestürzung dem Feuer des Leuchtturms zufliegen.

In England, wo Anderson Graham in einem sehr lesenswerten Buche die Folgen der Entvölkerung des Landes dargelegt, wohnt die Hälfte der Einwohner in den grofsen Städten; die Zahl der Landarbeiter ist auf 800000 herabgesunken. Und am 22. Februar 1892 konnte der Landwirtschaftsminister im Unterhause sagen, dafs die Frage der Zukunft nicht jene der fremdländischen Konkurrenz sei, sondern die Not der Farmer, Arbeiter zu finden.

In Frankreich bildete die Stadtbevölkerung 1846 24%, 1891 37% der Gesamtbevölkerung und betrug nach den Berechnungen von Lannes[1]) die Einwanderung in den 58 bevölkertsten Städten in den Jahren 1881—1886 334921, und 1886—1891 354518 Personen.

In Deutschland nimmt die Auswanderung aus den Landbezirken, wie die Volkszählung vom 1. Dezember 1890 beweist, nachdem sie hier später begonnen als in Frankreich und England, jetzt mit lawinenartiger Schnelligkeit zu. In den Jahren 1885—1890 kam die Bevölkerungszunahme von $2^1/_2$ Millionen (2764452) in ihrem

[1]) „L'influence de l'émigration des campagnes sur la natalité française". (Revue polit. et parlem. 1895.) — Vgl. auch Choisy, „l'immigration rurale dans les villes." (Reforme sociale 1892 I. S. 686 ff.)

ganzen Umfange den Städten (Orten mit über 2000 Einwohner) zugute; die Landbezirke verloren dagegen 191 686 Einwohner. Nach Sohnrey[1]) ist die städtische Bevölkerung allmählich in den Jahren 1875, 1880, 1885, 1890 auf 36,1, 39,0, 41,4, 43,7, 47,0% der gesamten Einwohnerzahl des Reiches angewachsen. Daher konnte Professor Sering mit Recht behaupten, dafs diese modernen Wanderungen eine weit gröfsere Bedeutung haben, als jene, welche vor fünfzehnhundert Jahren stattfanden.

Derselben Erscheinung begegnet man in verschiedenem Mafse in allen Ländern, wo sich die Industrie einigermafsen entwickelt hat. Aber mehr als anderswo macht sich der Einflufs der Städte auf das Land nachhaltig fühlbar in Belgien mit seinen 200 Einwohnern pro Quadratkilometer, seinen Ameisenhaufen von Industriebetrieben, seinen kaum ein oder zwei Stunden Eisenbahnfahrt voneinanderliegenden Provinzialhauptstädten.

Der Zweck der nachstehenden Zeilen ist, zu untersuchen, welche Folgen diese Verhältnisse für die Lage der Arbeiter, den Landbau und das Grundeigentum in diesem Lande mit sich bringen.

I. Das goldene Zeitalter der Grundbesitzer.

In seinem, unterm 10. Januar 1845 an den Senator Biollay gerichteten Schreiben über die Lage der ländlichen und industriellen Arbeiter in Belgien schildert J. Arrivabene den Einflufs, welchen die Entwicklung der städtischen Verhältnisse auf Rente, Unternehmergewinn und Löhne ausübt, mit folgenden Worten:

„Belgien ist von der Vorsehung mit ihren Wohlthaten ebenso reich als schön bedacht. Seine Städte, mit herrlichen Denkmälern geziert, welche Pietät und Genie ihrer Einwohner errichteten, seine riesenhaften Kunstwerke, seine grofsen Industriebetriebe, seine schönen Dörfer, seine lachenden Fluren, sind ebenso unbestreitbare als rühmliche Anzeichen eines Wohlstandes, an welchem verschiedene Generationen hintereinander gearbeitet haben.

Es giebt aber auch wenig Länder, in denen die von uns oben hervorgehobene Erscheinung — die Zunahme des verhältnismäfsigen Anteils der Grundeigentümer am Volksvermögen — stärker hervortritt, als in Belgien.

Wer hier zu Anfang dieses Jahrhunderts sein Geld in Grund-

[1]) „Der Zug vom Lande." Leipzig 1894, S. 3 ff.

stücken angelegt hätte, würde sein Kapital mehr als verdoppelt und sein Einkommen bedeutend gesteigert haben. Wer dagegen einen gleichen Betrag wie jenen, zur selben Zeit auf Zinsen angelegt und dies immer fortgesetzt hätte, würde nicht nur kein gröfseres Kapital als damals besitzen, sondern infolge des fortschreitenden Fallens des Zinsfufses und der Entwertung des Geldes eine geringere Zinseneinnahme haben. Und was unsere Arbeiter anlangt, — kann man behaupten, dafs sie an dem glänzenden Los der Grundstückskäufer teilgenommen? — Ganz und gar nicht!"[1])

Arrivabene sagt gleichwohl, dafs der Reallohn der Arbeiter, ihr „realer Anteil an den Produkten" etwas gestiegen sei, doch genügt ein Blick auf die Diagramme des von Hector Denis herausgegebenen „Atlas économique", um die Ueberzeugung zu gewinnen, dafs während jener ganzen Periode die kaum merkliche steigende Bewegung der Löhne, und namentlich derjenigen der ländlichen Arbeiter, bei weitem nicht der fortschreitenden Erhöhung in den Preisen der Lebensmittel und im Pachtzins gefolgt ist.

Die Konkurrenz der neuen Erdteile drückte noch nicht fühlbar den Preis der Lebensmittel, das Anwachsen der Bevölkerung und die Fortschritte der Industrie steigerten unausgesetzt die Nachfrage nach den Erzeugnissen der Landwirthschaft: kurzum, es war die goldene Zeit der Grundbesitzer. Für das Proletariat aber war es die eherne Zeit, als am Ende des fünften Jahrzehnts die kapitalistische Umwälzung in der Textilindustrie zusammen mit den gleichzeitigen schlechten Ernten tausende von Arbeitern aufser Brot setzte.

„Niemand", schreibt Ducpétiaux 1853 in seinen „Budgets économiques de la classe ouvrière", „wird die Schwierigkeiten dieser Lage verkennen, welche sich bemerklich macht in den hohen Pachtpreisen, in der Konkurrenz der Pächter, im allmählichen Rückgange der Verhältnisse der Ackerbautreibenden, in der häufigen Arbeitslosigkeit und im Sinken des Taglohns der Landarbeiter. So lange der Klein-Grundbesitz und der Kleinbetrieb in der Landwirtschaft noch als der Ausdruck einer normalen Thatsache betrachtet werden konnten, als das Anzeichen eines gewissen gleichmäfsigen Wohlstandes, solange das Zusammenwirken der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Thätigkeit andauernd seinen wohlthätigen Einfluss übte, konnte man die Mifsstände dieses Systems übersehen, konnte

[1]) Arrivabene, Sur la conditions des laboureurs et des ouvriers belges. Brux. 1845, S. 4.

man seine guten Seiten sogar übertreiben und es, anscheinend mit Recht, als Muster hinstellen. Seitdem aber die Grundeigentümer, zwecks Erhöhung ihres Einkommens, fortgesetzt ihre Ländereien zerstückeln, seitdem der Verfall der Leinenindustrie dem kleinen Ackerbauer seine beste Einkommensquelle genommen, seitdem die Kartoffelkrankheit andauernd wütet und sogar ernstlich die Existenz der Bedauernswerten bedroht, welche wohl oder übel auf den Anbau des Knollengewächses angewiesen sind, wird es immer dringlicher, auf Mittel zu sinnen zur Wiederherstellung des richtigen Verhältnisses zwischen dem Umfange des Landwirtschaftsbetriebes und der zur Bewältigung seiner Arbeiten erforderlichen Kräfte, und somit zur Erhöhung des Lohnes der Landarbeiter, welche diesen ermöglicht, ihren notwendigsten Bedürfnissen zu genügen."

Es äufserte sich also, kurz gesagt, in jener Zeit der Einfluſs der Städte auf das Land in der Verteuerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, in der Steigerung des Pachtzinses und in der Vernichtung der alten Produktionsformen durch die Maschinenindustrie.

Vergleicht man die damalige Lage der Landwirtschaft mit ihrer jetzigen, die Klagen Ducpétiaux' über die Verhältnisse der Landarbeiter mit denen unserer heutigen Landwirte über ihre eigene Lage, so läfst sich ein stärkerer Gegensatz kaum denken.

Im Jahre 1853 litt die gesamte Bevölkerung unter dem Steigen der Rente, ausschliefslich zu Gunsten der Grundeigentümer, während diese gegenwärtig unter der Bodenentwertung und dem Sinken des Pachtzinses seufzen.

Heute jammert man über das Heruntergehen der Preise und die Ueberflutung mit ausländischem Getreide: vor fünfzig Jahren dagegen entsetzte sich der Finanzminister über den Ausfall in unseren Ernten.[1])

Man klagt darüber, dafs die Zahl der ländlichen Arbeiter immer geringer wird, dafs es fast unmöglich ist, brauchbare Ackerknechte

[1]) „Von 1830 bis 1839 betrug unsere Einfuhr an Getreide (Roggen und Weizen) durchschnittlich 41 Millionen im Jahr; von 1840 bis 1852 ist dieser Durchschnitt auf jährlich 102 Millionen Hektoliter gestiegen."

„Wenn unter friedlichen Verhältnissen die Bevölkerung Belgiens fortfährt, in demselben Verhältnis wie bisher zuzunehmen, so wird in noch nicht zehn Jahren der Ausfall in unseren Getreideernten – ich wage die Ziffer kaum auszusprechen — ungefähr 2 Millionen Hektoliter betragen. Ich bleibe noch unter der eigentlichen Ziffer, damit meine Angabe nicht bestritten werden kann." (Annales parlementaires. Chambre des Représentants. 25. Novembre 1853.)

zu finden, dafs die Arbeiter immer mehr nach den Städten und den Industrieorten ziehen. Fünfundachtzig bis neunzigtausend auf dem Lande wohnende Arbeiter fahren jeden Morgen mit der Eisenbahn nach Brüssel, Lüttich, Antwerpen, Charleroy und anderen Plätzen. Vom Frühjahr bis in den Winter hinein überziehen Tausende von Flamändern — als Schnitter, Ziegeleiarbeiter, Erdarbeiter, Zuckerrüben-Arbeiter — die ganze Wallonei, die Departements des nördlichen und selbst des mittleren Frankreichs, alle Gegenden, wo sie Lebensunterhalt für die schlechte Jahreszeit zu finden hoffen. Es scheint, als ob dieser „Nomadentrieb" den Belgiern überhaupt und den Flamändern insbesondere angeboren sei, während Ducpétiaux in seinem „Mémoire sur le paupérisme des Flandres" im Gegenteil als ihre wesentliche Eigentümlichkeit betrachtet ihren „Hang zur Abschliefsung", ihren „Widerwillen, ihren Aufenthaltsort zu wechseln", ihre „Neigung zur Sefshaftigkeit", welche sie unter allen Umständen an den heimatlichen Boden fesseln. [1])

Um diese Leute in Nomaden zu verwandeln, diese Arbeiter, welche ihren Arbeitsvertrag nach einigen Tagen der Abwesenheit von ihrer Heimat brachen, war nichts Geringeres erforderlich, als eine völlige Umwälzung des alten Landwirtschaftsbetriebes.

Und diese Umwälzung trat ein, als die Konkurrenz der städtischen Industrie auf dem Lande die Leinenindustrie und andere Nebengewerbe der Landwirtschaft vernichtete.

---

[1]) „Merkt der englische oder deutsche Arbeiter, dafs es mit seiner Beschäftigung immer weniger wird und die Not an ihn herantritt, dann sucht er der Gefahr durch Ergreifung eines anderen Erwerbszweiges auszuweichen: er sucht anderwärts nach der Beschäftigung, welche an seinen gegenwärtigen Aufenthaltsorte aufzuhören beginnt, er sinnt nach, wie er sich wohl aus der Verlegenheit ziehe, er kämpft bis zum letzten Augenblick. Der flämische Arbeiter dagegen unterwirft sich an seinem einmal gewählten Aufenthalt den härtesten Entbehrungen: ohne irgendwie seine Lebensgewohnheiten zu verändern, beschränkt er sich mehr und mehr in seiner dürftigen Kost; er unterliegt, ein Opfer des Sichgehenlassens, seiner Umgebung, ohne jeden Versuch, sie zu wechseln. Und käme er wirklich auf die Idee, seine Dienste in einer anderen Provinz, in einem anderen Lande anzubieten, so hindert ihn an ihrer Ausführung zumeist die Verschiedenheit der Sprache, oder, wenn ihn dies nicht hindert, zieht ihn die Erinnerung an sein Dorf, seine Familie, das Heimweh bald wieder nach Hause. Man hat den Versuch gemacht, bei Erdarbeiten aufserhalb Flanderns flämische Arbeiter anzustellen: sie haben, einer nach dem andern, auf die gebotenen Vorteile verzichtet und sind lieber zum Elend ihrer heimatlichen Hütte zurückgekehrt".

II. Die industrielle Umwälzung auf dem Lande.

Wie aus den Zusammenstellungen ersichtlich, welche vom Departement des Innern im „Moniteur Belge“ vom 13. Mai 1846 veröffentlicht wurden, betrug die Zahl der in den verschiedenen Zweigen der Leinenindustrie im Jahre 1843 beschäftigten Personen jeden Alters und beiderlei Geschlechts 328 249. Nach den bezüglichen Angaben, welche vier Provinzen umfafsten, die beiden Flandern, Hennegau und Brabant, bestand diese Zahl aus

	57 821	Webern
	194 091	Spinnerinnen
	76 337	Flachspochern und Hechlern
zusammen	328 249	

Fast alle dieser Arbeiter wohnten auf dem Lande und verbanden mit ihrer Beschäftigung den Ackerbau. Der Boden lieferte den Rohstoff, sämtliche Familienmitglieder wirkten bei den verschiedenen Bearbeitungen des Flachses mit. Die Arbeiten wechselten: Das Familienhaupt ging von der Bebauung seines Feldes zu seinem Handwerk über, die Hausmutter verliefs ihr Spinnrad, um den Anforderungen des Haushaltes zu entsprechen; jeder hatte seine Aufgabe und kein Augenblick ging verloren. Aus dem Erlöse des verkauften Garns und der verkauften Leinwand konnten Miete und Steuern bestritten werden. „Die ländliche Kleinwirtschaft verbunden mit Spinnen und Weben“, sagt Ducpétiaux, „galt in aller Augen als der Ausdruck eines Systems, das man anderen Nationen als Vorbild hinstellte“.

Man kann wohl sagen, dafs von diesem Systeme nur noch unbedeutende Ueberbleibsel vorhanden sind. Wer die früheren Spinnerinnen wieder aufleben sehen möchte, würde ebensowenig wie John Ruskin in Westmoreland bei uns auf dem Lande noch ein Spinnrad finden. Die letzten Handweber dürften bald verschwinden. Bei der letzten, schon sehr veralteten Gewerbezählung (1880) gab es nur noch 35 792 in der Leinenindustrie beschäftigte Personen — zehnmal weniger als vierzig Jahre früher; davon waren 17 060 Fabrikarbeiter und -arbeiterinnen und nur 18 732 Heimarbeiter.

Was die übrigen anlangt, oder ihre Nachkommen — welche genötigt waren, auswärts den Lebensunterhalt zu suchen, den sie nicht mehr zu Hause fanden, so arbeiten die einen jetzt in den

Digitized by Google

Fabrikstädten, andere haben die Kundschaft der reichen Armenunterstützungskassen in Ypern, Brügge und Oudenarde vermehrt, andere wieder kommen alltäglich aus dem Herzen Flanderns, oder bilden auch förmliche Kolonien in Wallonien, um in den Kohlenbergwerken des Hennegau zu arbeiten;[1]) die allermeisten endlich bilden das Hauptkontingent jener grofsen Arbeiterarmee, welche jedes Jahr nach Frankreich und Luxemburg zieht.

Es ergiebt sich dies mit aller Gewifsheit aus den Statistiken, welche vom Departement des Innern geliefert werden: die Arrondissements des Landes, welche die gröfste Anzahl ländlicher Arbeiter in die Fremde senden, sind Alost, Gent, Termonde, Oudenarde und Ath, d. h. also jene, welche vor fünfzig Jahren die Hauptsitze der Leinenindustrie bildeten.

Ebenso ist es in Deutschland, wo Sohnrey gleichfalls den Niedergang der Handweberei als eine der Hauptursachen der Wanderung aus den Landbezirken ansieht.

Es sind also, wenigstens zu Beginn der kapitalistischen Umwälzung, nicht die Städte, welche die ländlichen Arbeiter anziehen, sondern das Land stöfst sie von sich, leitet seine überschüssige Bevölkerung nach den Städten und Industriegegenden ab.

Dieser Ueberschufs ist indessen ein durchaus relativer. Er rührt her aus der Veräufserung der Gemeindeländereien, der übermäfsigen Konzentration oder Zerstückelung des Grundeigentums, aus der Vernichtung der landwirtschaftlichen Nebengewerbe.

Alle diese Wandlungen aber haben im letzten Grunde ein und dieselbe Ursache: die Einwirkung der Städte, deren Bewohner das ländliche Grundeigentum erwerben und deren Fabriken die althergebrachten Formen der Produktion zerstörten, welche noch auf dem Lande fortlebten.

Wer der Ansicht ist, dafs die Landwirtschaft vom Kapitalismus nur wenig beeinflufst werde, übersieht, dafs allmählich sämtliche

[1]) In der Ortschaft Taillis-Pré bei Charleroy ist die flämische Bevölkerung so stark, dafs in der dortigen Kirche jeden Sonntag flämisch gepredigt wird.

Die flämischen Arbeiter aus dem Arrondissement Alost und dem Süden des Arrondissements Brüssel, welche alltäglich zur Arbeit in den Kohlenwerken ausziehen, wenden sich vorwiegend nach den Gruben des Zentrums, wo die Arbeitskräfte knapper zu werden beginnen: ein grofser Teil der Grubenarbeiter nämlich, welchen ihr Beruf zu mühsam erscheint, lassen ihre Kinder Hüttenarbeiter, Kontoristen u. s. w. werden.

Zweige, welche früher zu einem Ackerbaubetriebe gehörten, sich von dem Hauptstamme sondern, um Industrieen für sich zu bilden.

So brauten vor fünfzig Jahren fast sämtliche Landwirte ihr Bier selbst; an diese patriarchalische Produktion erinnern heute nur noch der wilde Hopfen, welchen man noch öfters in den Hecken im wallonischen Brabant antrifft.

Um das Jahr 1835 war die Familien-Destillation noch im Schwunge; man zählte damals über 2000 ländliche Destillationen: nach einer vor kurzem publizierten Statistik giebt es ihrer nur noch hundert. Die übrigen sind durch ein Dutzend Grofsdestillationen ersetzt, welche nur in den grofsen Städten betrieben werden und ein thatsächliches Monopol ausüben.

Die belgische Regierung hat zwar vor nicht langer Zeit den Versuch gemacht, das ländliche Destillationsgewerbe wieder dadurch aufleben zu lassen, dafs man den Genossenschaftsdestillationen von Landwirten beträchtliche Steuererleichterungen bewilligte. Allein die industriellen Destillateure haben ein Mittel gefunden, sich die Wohlthaten des fraglichen Gesetzes zunutze zu machen: sie gründeten, wie der Finanzminister selbst bestätigte, aus Strohmännern bestehende Pseudo-Genossenschaften, in denen sie durch Zeichnung des ganzen Kapitals die gesamte Leitung und alle Erträgnisse in ihre Hände bekommen. So geschieht es, dafs die ländlichen Destillateure, welche nunmehr gegen die falschen Genossenschaften und gleichzeitig gegen die unüberwindliche Dreiheit der Hefenhändler, der Zuckersieder und der Kornbrenner zu kämpfen haben, nur noch rascher vom Schauplatz verschwinden als zuvor!

Dieser unaufhaltsame Verfall der mit dem Ackerbau verknüpften Industrie des Landwirtes und des häuslichen Herdes zeigt sich in allen Produktionszweigen und zeitigt stets das Ergebnis, dafs er die kleinen Ackerbauer und die ländlichen Handwerker, denen ihre Produktionsmittel genommen sind, in umherziehende oder industrielle Arbeiter verwandelt.

Was sich in Flandern in der Leinenindustrie vollzogen, vollzieht sich zur Zeit in der Lütticher Gegend in der Waffenschmiedekunst, und anderwärts bei den Holzschuhmachern.

Die Messerschmiede aus der Umgegend von Gembloux, welche früher neben ihrem Gewerbe einen kleinen Grundbesitz bebauten, sind umherziehende Arbeiter geworden; seitdem es mit der Messerschmiede nichts mehr ist, lassen sie sich in den Zuckerfabriken zum Schleifen der Rübenmesser anstellen.

Digitized by Google

Die Weber des Lasnethals — in Ohain, Plancenoit, Rixensart — sind seit der Einführung mechanischer Webstühle in Braine d'Alleud Maurer und Stuckarbeiter geworden und gehen alltäglich zur Arbeit nach Brüssel.

Ebenso ging es mit einer Menge von Bretschneidern, seitdem man ambulante Dampfsägen anwendet.

Desgleichen — und wir kennen kaum noch ein ebenso schlagendes Beispiel einer vom Kapitalismus vernichteten lokalen Industrie — mit den Strohhutmachern des Geerthales (Lüttich und Limburg).

Zur Zeit, als E. de Laveleye diese Industrie in seinem Berichte über die belgische Landwirtschaft auf der Pariser Weltausstellung 1879) beschrieb, befand sie sich noch in voller Blüte, hatte noch einen Umsatz von sechs bis sieben Millionen, war auf ungefähr zwanzig Ortschaften verteilt und ruhte auf der natürlichen Basis der geologischen Bodenbeschaffenheit und den besonderen Verhältnissen der Bebauung: „Der Kreideboden von Maestricht, welcher sich in das Geerbecken erstreckt, verleiht dem Getreidestroh gewisse besondere Eigenschaften: Weichheit, Festigkeit, und vor allem eine Weiſse, welche, wie man sagt, nirgends sonst im selben Grade erzielt werden kann."

Vor ungefähr zwanzig Jahren also war die Hutindustrie dieser Gegend unmittelbar mit der landwirtschaftlichen Thätigkeit verknüpft: die Arbeiterfamilien besorgten sich das Stroh des Dinkels, dessen Halm sie vorzugsweise zum Flechten verwendeten, in den Gehöften der Umgegend oder bauten es selbst auf gepachteten Grundstücken. Kinder, Mädchen und Frauen besorgten das Flechten, entweder beim Hüten der Kühe, oder zu Hause beim Besorgen des Haushalts, oder „à l'size", des Abends, wo die Flechterinnen sich in gröſserer Anzahl in ein und dasselbe Haus begaben, um dort ihrer Arbeit gemeinsam obzuliegen. Die Hutmacher, d. h. fast sämtliche leistungsfähigen Männer, reisten nach den Hauptstädten Europas, wo sie das Flechtwerk, welches ihnen von Glons, Roclange oder einem anderen Dorfe ihres Heimatthals gesandt wurde, dem lokalen Geschmack entsprechend zusammennähten und staffierten. Kurzum, Ackerbau, Flechten und Hutmachen bildeten damals ein Ganzes, dessen einzelne Thätigkeiten eng miteinander verknüpft waren.

Heute ist die Arbeitsorganisation im Geerthale unter dem wachsenden Einflusse des Kapitalismus in voller Auflösung begriffen. Ganz zu Anfang, um 1880, machten sich infolge der Einführung

des Maschinennähens viele Mädchen im Alter von 15 bis 20 Jahren und bis zu ihrer Verheiratung auf die Wanderschaft und traten an die Stelle der Männer in den Hutfabriken. Wie man uns berichtete, ziehen aus manchen Orten, z. B. aus Roclange, 25% der Mädchen, von Stellenvermittlern gemietet, alljährlich nach Paris, Brüssel und anderen Städten. Einige bleiben dort und verkommen, andere reisen allein hin und kehren, wie man sagt, bald zu zweien zurück. Alle bringen in diese verlorene Ecke Limburgs Sitten, Gewohnheiten und Kleidung der Pariser Arbeiterinnen mit zurück. Es macht einen sonderbaren Eindruck, wenn man an Sonntagen auf dem Plane von Roclange-la-Belle eine Menge fein geputzter junger Mädchen bemerkt, deren Gewand merkwürdig gegen das der Bäuerinnen der Umgegend absticht.

Was die männlichen Arbeiter betrifft, welche durch die jungen Mädchen ersetzt wurden, so sind die einen in Industriebetriebe eingetreten, andere arbeiten bei den Gemüsegärtnern in der Umgebung Lüttichs, andere wieder sind dadurch, dafs Frauen die Arbeit der Männer besorgen, genötigt, die Arbeit der Frauen zu verrichten, und beschäftigen sich gegen lächerlich geringen Lohn mit dem Flechten des Strohs.

Und selbst diese jämmerliche Einnahmequelle wird ihnen bald genommen sein: die althergebrachte, seit einem Vierteljahrhundert immer in derselben Weise betriebene Strohflechtindustrie verschwindet mehr und mehr vor dem Wettbewerb Japans, Chinas und Italiens. Sämtliche Kaufleute des Geerthales, mit einer einzigen Ausnahme fast, führen nur noch einen Verkaufsartikel, die blofsen „sieben Enden", d. h. das Geflecht aus sieben Strohhalmen. Es braucht eines der Konkurrenzländer nur das Mittel zu finden, die „sieben Enden" nachzuahmen, und die örtliche Industrie hat aufgehört zu existieren.

Während das Flechten zu verschwinden beginnt, fängt die kapitalistische Hutfabrikation an, sich im Geerthale einzurichten. Um die von den Hutarbeitern erworbene Fertigkeit an Ort und Stelle zu nutzen, haben neuerlich mehrere Unternehmer Hutfabriken in Roclange und anderen Nachbarorten gegründet. Bezeichnenderweise aber verwenden diese Fabriken das am Orte gearbeitete Flechtwerk gar nicht und nur in geringem Mafse. Sie finden es vorteilhafter, die von Japan oder China gelieferten Rohstoffe zu verarbeiten, während die „sieben Enden" der örtlichen Industrie vorwiegend nach den Vereinigten Staaten exportiert werden.

UNIVERSITY

Kurzum, die Rückentwicklung ist eine vollständige: Weideflächen treten an Stelle der Dinkelfelder, die Maschinen verringern die Zahl der Hutmacher, die beschäftigungslosen Arbeiter mehren die Ueberproduktion des Flechtwerks und drücken die Löhne; mit einem Worte, in der Strohhutindustrie, wie in der Textilindustrie und in den übrigen ländlichen Industrieen macht die Arbeit am häuslichen Herde der kapitalistischen Produktion Platz, und eine Menge von Arbeitern ohne Beschäftigung werden in die Industrieplätze oder doch in Gewerbe getrieben, die sich von der Landwirtschaft völlig abgesondert haben.

Man gelangt also zu dem Resultat, dafs die industrielle Revolution das Werk vervollständigt, das mit der Veräufserung der Gemeindeländereien und der Aufhebung der Nutzungsrechte, vordem die Stütze der kleinen ländlichen Wirtschaften, einst begonnen.

Zu Beginn des kapitalistischen Regimes — wir beziehen uns hier auf die berühmte Schilderung in Marxs „Kapital" — war es die brutale Besitzentsetzung der Landleute, welche den Industriellen billige Arbeitskräfte lieferten: man vertrieb die Pächter (clearing of estates) und eignete sich zu Unrecht die Gemeindeländereien an (inclosure of commons). Heutzutage zeitigt die technische Entwicklung der Industrie und der Landwirtschaft, sozusagen, automatisch dieselben Resultate: die alten ländlichen Gewerbe verschwinden, die neuen Industrieen, welche auf dem Lande entstehen, — Zuckerfabriken, Zichorienfabriken, Dampfmolkereien u. s. w. — beschäftigen ein Personal, welches nicht mehr dauernd an der Bebauung des Bodens teilnimmt.

An Stelle von während des ganzen Jahres beschäftigten Arbeitern besteht die ländliche Bevölkerung mehr und mehr aus einer kleinen Anzahl ständiger Arbeiter, denen sich zu gewissen Zeiten zahlreiche Haufen gelegentlicher Arbeiter zugesellen.

In der Umgebung von Städten weicht die gewöhnliche Bodenkultur zurück, um Weiden und Aufforstungen Platz zu machen. Die landwirtschaftlichen Maschinen verringern die notwendige Arbeiterzahl, oder sie füllen, was noch häufiger, die von der Anziehungskraft der grofsen Zentren geschaffenen Lücken aus, denn in dieser vielseitigen Umgestaltung verwickeln sich Ursachen und Wirkungen. Wenn die ländlichen Arbeiter und die kleinen Landwirte anfangs sich genötigt sahen, Beschäftigung in der Stadt zu suchen, da sie zu Hause keinen hinreichenden Unterhalt fanden, so bilden heute zweifellos die Leichtigkeit des Verkehrs, der Köder

der höheren Löhne, das ansteckende Beispiel, die krankhafte Schwäche für das geräuschvolle städtische Treiben wesentliche Faktoren der Wanderung aus den Landbezirken.

Die Städte mit ihren Fühlern saugen nicht nur immer mehr die Ueberfülle des Landes auf, sondern nehmen der Landwirtschaft auch die Arbeitskräfte, welche sie unbedingt nötig hat.

Und so wird allerwärts in der Umgebung der grofsen Städte die landwirtschaftliche Bevölkerung schwächer und schwächer, mehr und mehr ändert sich die herkömmliche Bebauung des Bodens, mehr und mehr endlich schwindet der bäuerliche Wohlstand, um dem Gedeihen der Parzellenwirtschaft, des Kapitalismus Platz zu machen.

III. Die Abnahme der landbautreibenden Bevölkerung.

Der Rückgang der landbautreibenden Bevölkerungszahl Belgiens war bis 1880 ein lediglich relativer; seit diesem Jahr ist er ein absoluter.

Die Volkszählung von 1846 ergab die Zahl von 1083601 ständig in den landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Personen, gleich 24,98 % der Gesamtbevölkerung. 1880 betrug diese Ziffer 1199319 oder 21,77 %. Aber auch diese geringfügige Erhöhung der absoluten Ziffer der landwirtschaftlichen Bevölkerung hat hauptsächlich ihren Grund in der Zunahme der in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen, deren Anzahl 1846 425731 und 1880 527684 betrug.

Die männliche landbautreibende Bevölkerung dagegen hat in dieser Zeit nur sehr wenig zugenommen; sie betrug 1846 657870 und 1880 671435 Personen. Und innerhalb dieser männlichen Bevölkerung ist nur die Zahl der Arbeiter gestiegen; die der mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Familienmitglieder hat merklich abgenommen. Es betrug

	die Zahl der Familienglieder	der Arbeiter
1846	550567	107303
1880	529673	141762

Diese Erscheinung tritt namentlich in den beiden grofsen Industrieprovinzen Lüttich und Hennegau zutage. Es betrug

		die Zahl der Familienglieder	der Arbeiter
in Lüttich	1846	37 261	7 264
	1880	30 868	10 093
in Hennegau	1846	88 616	12 403
	1880	59 817	16 433

Es äufserte sich also während der Zeit von 1846 bis 1880 — d. h. vor dem Niedergang der Preise — der Einflufs der industriellen und städtischen Entwicklung auf die ackerbautreibenden Bevölkerung in der Zunahme der Frauen und der Proletarier, sowie in der Abnahme der Anzahl selbständiger Landwirte.

Seit dieser Zeit ist die gesamte landbautreibende Bevölkerung in rascher Abnahme begriffen. Wir besitzen in dieser Hinsicht noch keine genauen Ziffern, da der betreffende Teil der Ergebnisse der Zählung von 1895 noch nicht erschienen ist. Aber schon die Zählung von 1890 belehrt uns, dafs es in diesem Jahre nur noch eine Million ständig in der Landwirtschaft beschäftigter Personen statt der früheren zwölf Hunderttausend gab, also 16,52 % der Gesamtbevölkerung, ungefähr ein Drittel der Erwerbsthätigen.[1]) Diese Schätzung entspricht übrigens auch den unlängst veröffentlichten Angaben der „Statistique générale" über „die Berufe der Wähler der Abgeordnetenkammer für die Wahlen von 1895" (1896).

Nach dieser Zusammenstellung repräsentieren sogar die den landwirtschaftlichen Berufen angehörenden Wähler weniger als ein Drittel der gesamten Wähler: 428 952 von 1 404 823.

Trotz dieser beträchtlichen Abnahme der Landwirte und im Gegensatz zu dem, was in anderen Ländern vorgeht, nimmt die Bevölkerung unserer Landbezirke fortgesetzt zu, abgesehen von einigen Gegenden, wo die relativ wenig entwickelten Transportmittel den Arbeitern nicht gestatten, am Abend nach Hause zurückzukehren, nachdem sie am Tage in der Stadt gearbeitet haben.

Die dem „Annuaire de statistique" für 1896 beigegebenen Uebersichten zeigen, dafs in der Zeit zwischen den Zählungen von 1880 und 1890 die Bevölkerung pro Quadratkilometer in allen Arrondissements zugenommen hat, mit Ausnahme von Neufchâteau,

[1]) Beim Lesen der Korrektur dieser Zeilen habe ich noch hinzuzufügen, dafs der soeben erschienene dritte Band der Ergebnisse der landwirtschaftlichen Zählung die obige Annahme nicht bestätigt. Nach dieser Publikation betrug die landbautreibende Bevölkerung im Jahre 1895 1 204 810 Personen, was der Gesamtbevölkerung gegenüber eine Abnahme, aber eine Zunahme in der absoluten Ziffer bedeutet.

Digitized by Google

wo der status quo geblieben, und von Ath, Philippeville und Virton, wo eine Abnahme von 1—4 Einwohnern pro Quadratkilometer stattgefunden.

Die Zunahme in den industriellen Arrondissements allerdings ist weit stärker (16—45 Einwohner pro Quadratkilometer) und vor allem in den Arrondissements, welche eine grofse Stadt zum Mittelpunkte haben, wie Antwerpen (96 Einwohner und darüber pro Quadratkilometer), Brüssel, Lüttich, Charleroy (90 bis 60 Einwohner und darüber). Indessen beträgt auch in den ländlichen Arrondissements, in den bereits so dicht bevölkerten Landbezirken die Zunahme meist 1—15 Einwohner pro Quadratkilometer.

Es sind dies Verhältnisse, welche scharf von denen der meisten französischen Departements oder der ländlichen Grafschaften Englands abstechen.

In Norfolk z. B. kann man fünfundzwanzig Kilometer weit reisen, ohne auf ein bewohntes Gehöft zu stofsen (Anderson Graham).

In Frankreich überstieg 1895 in 58 Departements von 87 die Zahl der Todesfälle jene der Geburten.

Wenn es in Belgien anders ist, so hat dies, wie wir glauben, ohne die Wirkung anderer Ursachen zu verkennen, zum Teil darin seinen Grund, dafs hier die Eisenbahnen nicht von Privatgesellschaften im Interesse ihrer Aktionäre, sondern vom Staate betrieben werden, der, wenigstens in einem gewissen Grade, dem allgemeinen Interesse Rechnung trägt.

Der belgische Staat, dessen Eisenbahntarife schon zu den billigsten Europas zählen, liefert den Arbeitern Wochenkarten für sechsmalige Hin- und Rückfahrt, die viel weniger kosten, als eine einmalige Fahrt nach dem gewöhnlichen Tarif. Für fünfzig Kilometer z. B. kostet die Wochenkarte des Arbeiters 2 Fr. 25 c., während andere Passagiere 3 Fr. 5 c. für ihre einzige Rückfahrtkarte dritter Klasse bezahlen müssen.

Unter diesen Umständen ist es ganz natürlich, wenn Tausende von Arbeitern — im Jahre 1897 wurden 2 699 594 Wochenkarten verabfolgt — sich zu ihrem Vorteil täglich vom Lande in die Städte begeben, statt sich dauernd in diesen niederzulassen.

In Frankreich dagegen, wo die Eisenbahngesellschaften, ad lucrum faciendum gebildet, selbstverständlich nicht von denselben sozialen Rücksichten geleitet werden können, wie der Staat, sind die Tarife zu hoch, als dafs diese täglichen Ortsveränderungen der

Arbeiter im grofsen Mafsstabe möglich wäre. Die ländlichen Arbeiter, welche industrielle werden, strömen in die armen Stadtviertel, zum Vorteil des „Monsieur Vautour", und da es immer die jüngsten, die thätigsten, die furchtbarsten Elemente sind, welche dergestalt wandern, so ergiebt sich für die Landbevölkerung ein zwiefacher Verlust: Einmal die durch ihren Abzug verursachten Lücken, und sodann, da fast nur die Alten in den Dörfern bleiben, eine beträchtliche Verringerung der Geburten.

„Die Wanderung vom Lande in die Städte," sagt Lannes,[1]) „ist der hauptsächliche, der mechanische Grund der Abnahme der Geburtsziffer. Alle jungen Leute, die ihr Dorf verlassen, nehmen der Landwirtschaft nicht nur ihre Arbeitskraft, wie es allgemein heifst, sie rauben auch ihrem Heimatsorte ihre besten Fortpflanzungsfaktoren. Die Lehrer, welche die Personenstandsregister führen, werden nicht müde, zu versichern: „aus Zeitvertreib werden wohl noch immer im Winter ein paar Kinder geboren, aber es sind nur noch alte Leute im Orte; alle jungen sind in die Stadt gezogen."

Man könnte hiernach die Eisenbahngesellschaften als eine der Ursachen der Entvölkerung Frankreichs bezeichnen.

Ebenso ist es in England, trotz der „Cheap trains Act" (1883), welche die Eisenbahngesellschaften verpflichtet, Arbeiterzüge mit billigen Fahrpreisen einzurichten, aber nur ungenügende Resultate gezeitigt hat. Die Städte mit ihren Fühlern bemächtigen sich des gröfseren Teils der ländlichen Bevölkerung.

„Die Zunahme der Bevölkerung Londons," sagt C. H. Denyer in einem kürzlich erschienenen Artikel, „hat ihre Hauptursache in der Einwanderung aus den Landdistrikten; man schätzt die Zahl der Leute, welche alljährlich anziehen, auf 50000; die letzte Volkszählung zeigte, dafs ein Viertel der Londoner Einwohnerschaft aufserhalb seiner Grenzen geboren war."

In dieser ungeheueren Menschenanhäufung, von derselben Volkszahl wie das gesamte Belgien, befördern die auf Grund der Akte von 1883 eingerichteten Arbeiterzüge von den Aufsen-Stadtteilen ins Zentrum alltäglich eine kolossale Anzahl von Arbeitern. Nach dem Berichte des Londoner Grafschaftsrates vom 27. Januar 1897 hat die Zahl der für die „Workmen's trains" ausgegebenen Billete sich von 7987877 im Jahre 1887 auf 31074812 im Jahre 1896

[1]) Lannes, l'influence de l'émigration des campagnes sur la natalité des villes. (Revue pol. et parlement. 1895, S. 325 ff.)

erhöht, und da jedes Billet zwei Fahrten repräsentiert, betrug die Zahl der durch die Arbeiterzüge 1896 beförderten Passagiere mehr als zweiundsechzig Millionen.

Dieser riesige Verkehr indessen bewerkstelligt sich nur innerhalb des Bereiches der Metropole und ihrer Vorstädte. Aufserhalb der Vorstädte Londons beginnt unmittelbar die Einöde, die fast entvölkerte Zone der Obstgärten und der Weideflächen, welche ihr Grün, mit Eichen bepflanzt, ins Unabsehbare erstreckt. Zur Zeit der Heuernte nur belebt sich diese Gegend, wenn die städtischen Arbeiter, die "unemployed" der Metropole, die Irregulären der Dockarbeit, zum Heumachen kommen, ehe sie nach Kent zur Hopfenernte ziehen. Es kann nichts mehr überraschen, als der Gegensatz der menschenleeren Parks in der Umgebung Londons und die so dicht bevölkerte Nachbarschaft der grofsen Städte Belgiens.

Rings um Brüssel z. B., und namentlich im wallonischen Brabant sind alle Hügel von weifsen Häuschen bedeckt, welche zumeist städtische Arbeiter bewohnen: Anstatt ganz in der Stadt zu hausen, gehen sie lieber alle Tage dorthin zur Arbeit, behalten aber ihre Schlafstätte auf dem Lande und bezahlen, dank dem sozialen Betriebe der Eisenbahnen, niedrigere Miete als dort, leben in einer gesunderen Umgebung und schaffen sich eine weitere Einkommensquelle dadurch, dafs sie ein Stück Land oder einen Gemüsegarten bebauen.

IV. Die kapitalistische Umgestaltung des Landbaues.

Die Ausdehnung des bebauten Grundeigentums, die Vermehrung der Arbeiterparzellen auf Kosten des bäuerlichen Besitztums, sowie der Fortschritt des internationalen Verkehrs zeitigten als Hauptresultate, soweit die Landwirtschaft in Betracht kommt, die Abnahme der kultivierten Bodenfläche, die Verringerung der Zahl selbständiger Betriebe und die Umwandlung der Getreidefelder in Weiden, Forsten oder anderen Anbau.

Was die Abnahme der kultivierten Bodenfläche anlangt, so hat sich in der Zeit zwischen den Zählungen von 1880 und 1895 die landwirtschaftlich bebaute Fläche zu Gunsten des städtischen Grundeigentums, der Industriebetriebe, merklich verringert. (Vgl. Bd. I der Veröffentlichungen über die Zählung von 1895.) Im Jahre 1880 hatte sie einen Gesamtumfang von 2704958 h,

im Jahre 1895 von nur 2607514 h, was eine Abnahme von ungefähr hunderttausend Hektaren bedeutet.

Der weiteren oben angeführten Folgeerscheinung, der Verringerung in der Zahl selbständiger Betriebe, scheint auf den ersten Blick die Thatsache zu widersprechen, dafs, trotzdem die landwirtschaftlich bebaute Bodenfläche und die ackerbautreibende Bevölkerung abnehmen, die Zahl der angebliehen landwirtschaftlichen Betriebe in allen Ländern und besonders in Belgien zunimmt. Es gab hier

1846	. . .	572550 Betriebe
1866	. . .	744007 „
1880	. . .	910396 „

Die Ziffern der Zählung von 1895, von deren Resultaten bisher nur der oben erwähnte I. Band veröffentlicht wurde, kennen wir noch nicht; nach einzelnen, uns mitgeteilten Angaben ist die Zunahme noch stärker hervorgetreten als zuvor.[1])

Journalisten, Parlamentsredner und andere gelehrte Panglosses, welche oft schlecht zusammengestellte Statistiken, und dazu obenhin lesen, ziehen aus diesen Ziffern die Folgerung, dafs im Widerspruch mit den sozialistischen Theorieen über die kapitalistische Konzentration die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe beständig zunähme, während die der Grofsbetriebe (von 50 Hektaren und darüber) fortwährend abnähme.

Diese Auffassung, welche übrigens mit jener der offiziellen Publikationen übereinstimmt, beruht auf blofsem Anschein, oder vielmehr auf einem offenbar unzutreffenden Begriff dessen, was unter den Worten „landwirtschaftlicher Betrieb" zu verstehen ist.

In Wahrheit ergiebt eine Vergleichung der Resultate der Zählungen von 1866 und 1880 — von jenen der Zählung von 1895 müssen wir aus dem angegebenen Grunde absehen —, dafs die Zahl

[1]) Beim Lesen der Korrektur dieses Artikels habe ich noch hinzuzufügen, dafs die inzwischen veröffentlichten Gesamtresultate dieser Zählung diese Angaben nicht bestätigen: die Totalziffer der Betriebe beläuft sich nur auf 829625. Die Abnahme betrifft ausschliefslich die Zahl der Arbeiterparzellen. Dagegen hat seit der landwirtschaftlichen Krisis die Zahl der Grofsbetriebe (von über 50 Hektaren) zugenommen: sie betrug 1880 3403 und 1895 3584.

der kleinen, mittleren und grofsen Landwirtschaftsbetriebe abgenommen hat. Es gab

	1866	1880
Betriebe von 50 h und darüber	5527	3403
„ „ 40 bis 50 h . .	2117	1414
„ „ 30 „ 40 h . .	3982	3023
„ „ 20 „ 30 h . .	9967	7749
„ „ 10 „ 20 h . .	30996	25983
„ „ 5 „ 10 h . .	52650	48390
„ „ 4 „ 5 h . .	22165	21408
„ „ 3 „ 4 h . .	52987	32323
	160391	143693

Es ist also eine Verringerung für sämtliche Kategorieen eingetreten, sowohl für die von 3—10 h, von 10—50 h, als für jene über 50 h.

Andererseits haben allerdings die Zählungen eine beträchtliche Zunahme der angeblichen Landwirtschaftsbetriebe von weniger als 3 h festgestellt, und namentlich eine enorme Vermehrung der „Landwirtschaftsbetriebe von 50 Ar und darunter". Allein offenbar sind winzige Parzellen — Gemüsegärten, kleine Kohl- oder Kartoffeläcker —, mit seltenen Ausnahmen wenigstens, keine eigentlichen ländlichen Betriebe. Ihre grofse Mehrheit bleibt völlig aufserhalb des Bereichs der kapitalistischen Produktion; sie erzeugen nur Gebrauchswerte, und für ihre Bebauer sind sie das Anhängsel einer anderen Beschäftigung in Handwerk und Handel.

Was die wirklichen Landwirtschaftsbetriebe anlangt, welche Tauschwerte produzieren und folglich den Einflüssen der Konkurrenz unterliegen, so ist ihre Abnahme begründet in der Zunahme der Parzellenbesitzes einerseits und in der Einschränkung der landwirtschaftlich bebauten Bodenfläche andererseits.

Hinsichtlich des dritten der oben genannten Punkte, der Umwandlung der Bodenbebauung ist folgendes zu bemerken.

Von 1880 bis 1895 hat das Anwachsen der Städte und die Entwicklung der Verkehrsmittel, welche sie in bequeme Verbindung mit überseeischen Ländern bringen, tiefgehende Veränderungen in der Art der Bodenkultur hervorgerufen: Die Getreidefelder verschwinden, die Industriekulturen bleiben ungefähr die gleichen, und, wenn auch unangebaute Ländereien immer seltener

werden, so nehmen doch Forsten, Parks, Obstgärten, Weiden einen stets wachsenden Teil der angebauten Fläche ein.

Die Getreidefelder, welche 1880 934663 h einnahmen, haben sich im Jahre 1895 auf 809691 h verringert. Diese Abnahme von über 100000 Hektaren betrifft ausschliefslich die zur menschlichen Nahrung dienenden Getreidearten, Weizen und Spelz. Diejenigen dagegen, welche man vorwiegend als Viehfutter benutzt, Hafer und Roggen, sind sich ungefähr gleich geblieben. Nach der letzten Zählung wurde ein Eingangszoll auf Hafer gelegt; es hat infolgedessen der Haferbau sehr zugenommen.

Der Anbau der Industriepflanzen nahm 1895 105740 h gegen 96777 im Jahre 1880 ein. Diese leichte Zunahme ist verursacht durch den umfassenderen Anbau von Tabak, Cichorien und Zuckerrüben, welcher die Verminderung im Anbau von Flachs, Hanf, Hopfen und Raps, der durch die Mineralöle ersetzt worden, mehr als ausgleicht.

Kartoffeln werden etwas weniger, Futterwurzeln etwas mehr gebaut. Aber nach den Waldungen, welche ungefähr hunderttausend Hektare mehr einnehmen (hauptsächlich auf Kosten der unangebauten Ländereien), ist als wichtigste Veränderung seit 1880 die grofse Ausdehnung der Obstgärten, der Heuwiesen und der Weideflächen zu verzeichnen. Es nahmen ein

	1880	1895
Obstgärten . . .	37947 h	47590 h
Heuwiesen . . .	213276 h	232135 h
Weidewiesen . .	137879 h	165257 h
	389102 h	444982 h

Kurzum, Belgien wird mehr und mehr ein Land der Pflanzenzucht, eine grofse Fabrik für Zucker, Butter, Fleisch und andere tierische Produkte.

Der Gemüsebau nimmt fortwährend zu. Die Molkereigenossenschaften mehren sich fort und fort. Der „Butterzug", welcher tagtäglich von Arlon abfährt, nimmt auf seinem Wege den Ueberflufs unserer Produkte auf, um ihn nach dem Londoner Markt überzuführen. In Brügge hat man soeben eine grofse Gesellschaft „Mercurius" gegründet, welche mit den Molken der flämischen Molkereien genährte Schweine nach England ausführt. In der Umgegend von Dornik und in der früheren Grafschaft Looz (Limburg) befassen sich

ganze Dörfer mit der Erzeugung von Früchten, für welche sie an den neuerdings in Belgien gegründeten Konfitürenfabriken Abnehmer finden. Um Brüssel herum entwickelt sich zusehends die Hühnerzucht, die Zucht — in Treibhäusern oder Mistbeeten — von Frühobst, Erdbeeren, Trauben, Tomaten.

Kurz und gut, die Landwirtschaft zeigt das Bestreben, eine Industrie zu werden. Während der Umfang der landwirtschaftlich bebauten Fläche, die Anzahl der landwirtschaftlichen Arbeiter und die der Betriebe unter dem Einfluſs der Städte abnimmt, steigt die Produktion, wird die Bebauung intensiver, entwickelt sich das landwirtschaftliche Maschinenwesen, mehren sich die ländlichen Genossenschaften, erlangt das im Viehbestand und Boden angelegte Kapital wachsende Bedeutung und steigenden Wert.

Diese drei Erscheinungen aber, die Verringerung in der Anzahl der Betriebe, die, zum mindesten relative Abnahme der Arbeiterzahl, das Anwachsen des konstanten Kapitals im Verhältnis zum variablen, kehren in verschiedenem Maſse in allen Industrieen wieder, welche die kapitalistische Form annehmen.

Es liegt uns fern, die Umwälzung der Landwirtschaft der industriellen Entwicklung in engerem Sinne gleichzustellen. Es wäre ein schwerer Irrtum, zu behaupten, daſs beide denselben Gesetzen folgen. Es hieſse aber in den entgegengesetzten Fehler verfallen, wollte man die wirkliche und weitgehende Aehnlichkeit verkennen, welche die kapitalistische Entwicklung in den verschiedenen Produktionszweigen zeigt.

V. Die Konzentration des Grundeigentums.

Wir gelangen nunmehr zur Würdigung eines letzten Punktes — auf den wir übrigens demnächst näher einzugehen beabsichtigen — zur Untersuchung des Einflusses der Städte auf die Verteilung des Grundeigentums.

Mit Hilfe einiger Freunde habe ich es unternommen, fünfzehn bis zwanzig tausend Bände des Katasters — dies Riesenwerk, von einem Riesen erdacht (Balzac) — auszuziehen, welche verstaubt in den Aemtern der Provinzialverwaltung schlummern.

Da uns aus den offiziellen Statistiken die Gesamtzahl der Grundeoten bekannt war, haben wir für die 2600 Gemeinden des Landes die Grundeoten von 100 Hektaren und darüber in den Jahren 1898

Digitized by Google

und 1834, in welch letzterem das Kataster vollendet wurde, zusammengestellt.

Diese Zusammenstellungen ergaben für die Provinzen Brabant und Antwerpen, deren Hauptpunkte die beiden gröfsten Städte unseres Landes sind, folgende Resultate: In den Kreisen, welche den Einflufs Brüssels und Antwerpens am unmittelbarsten erfahren, hat das Grofsgrundeigentum (Grundcoten von 100 Hektaren und darüber) zugenommen, abgenommen dagegen in den Kreisen, wo sich dieser Einflufs weniger fühlbar macht.

Die Erklärung für diese zwiefache Bewegung scheint uns in der Wirkung zu liegen einerseits der gesetzlichen Erbfolge, welche das Grundeigentum beständig teilt und immer wieder teilt, und andrerseits der Neuerwerbungen, welche es zusammenlegen und in immer weniger Händen vereinigen.

Die Wirkung der Erbfolgegesetze führt es in abgelegene Gegenden, wo die Spekulation auf den steigenden Wert sich kaum lohnt und wo aus verschiedenen Gründen die reichen Industriellen und Banquiers sich es nicht angelegen sein lassen, Schlösser zu bauen und grofse Besitzungen zu kaufen.

Die Zusammenlegung dagegen zieht es in die der Provinz- oder Landeshauptstadt nahe gelegenen Bezirke, wo es den reichen Leuten angenehmen Aufenthalt oder vorteilhafte Gelegenheit zur Geldanlage bietet.

Hierdurch sehen wir uns einer divergierenden Entwicklung des Grundeigentums gegenüber: trotz der Erbfolgegesetze der französischen Revolution, welche bezweckten, das Grundeigentum im Interesse der bäuerlichen Demokratie zu zerstückeln, zu zerstäuben, bleibt die Masse des Grofsgrundeigentums intakt, ja wächst sogar; infolge der Erbfolgegesetze und der vielfachen Faktoren, welche die gleiche Wirkung üben, gewinnt das kleine, und namentlich das ganz kleine, das Parzellen-, das Zwerg-Grundeigentum ebenfalls an Umfang. Es ist also das mittlere, das Familien-Grundeigentum, welches durch Zerstücklung oder Aufkaufen sich mehr und mehr verringert. Wir eilen also mit grofsen Schritten einem Stande der Dinge entgegen, wie er bereits in verschiedenen Gegenden vorhanden ist, wo ausgedehnte Besitzungen den gröfseren Teil des Landes einnehmen und kleinste Gütchen sich in den Rest teilen.

Andrerseits — und es ist dies ein augenfälliges Anzeichen der Macht der Städte über das Land — ist der Umfang der pachtweise bewirtschafteten Ländereien, also des kapitalistischen Grundeigen-

Digitized by Google

tums, in steter Zunahme auf Kosten des bäuerlichen oder selbst bewirtschafteten Grundbesitzes begriffen.

Im Jahre 1880 wurden 1 270 512 h oder 47,4% der landwirtschaftlich bebauten Fläche von Pächtern bewirtschaftet; im Jahre 1895 waren es 1 320 358 h oder 50,6%, ein wenig über die Hälfte der gesamten Fläche.

Es ist indessen hierzu zu bemerken, dafs die landwirtschaftlichen Zählungen unter die Kategorie des selbst bewirtschafteten Grundeigentums nicht nur die gewöhnlichen Kulturen, sondern auch die unbebauten Ländereien und die Waldungen einreihen, welche für sich allein über fünfhunderttausend Hektare einnehmen.

Aus diesem Grunde erscheinen uns in Waldgegenden — so z. B. in Condrozet und in den Ardennen — einzelne Gemeinden als das auserwählte Land der Selbstbewirtschaftung, da fast ihr gesamtes Gebiet, Wald und Feld, einem einzigen Grundherrn gehört.

Berücksichtigt man nun die gewöhnlichen Landwirtschaftskulturen, so wird das Verhältnis ein ganz anderes.

Im Jahre 1880 wurden 713 059 h selbst bewirtschaftet, gegen 1 270 512 in Pacht gegebene, was 36 bis 64% bedeutet. Im Jahre 1895 wurden nur noch 596 331 h selbst bewirtschaftet, gegen 1 320 358 in Pacht gegebene, also 33 bzw. 67%.

Von hundert Hektaren gewöhnlicher Kulturen werden jetzt also nur 33 von ihren Eigentümern bebaut, und 67 — über zwei Drittel — sind von Pächtern bewirtschaftet und gehören Kapitalisten, die zumeist in den Städten wohnen.

Zu den Faktoren, welche diese Verringerung des bäuerlichen Grundeigentums fördern, sind in neuester Zeit die aufeinanderfolgenden Konversionen der Staats- und Kommunalanleihen zu rechnen. Je weniger Zins die öffentlichen Fonds abwerfen, desto häufiger werden die Grundstückskäufe, namentlich in der Umgebung von Städten, in den Gegenden, wo man Vizinalbahnen plant, überall, wo die Kapitalisten aller Wahrscheinlichkeit nach auf demnächstige Wertsteigerung hoffen dürfen.

Seit einigen Jahren ist der Wert des Grundeigentums infolge der zunehmenden Verkehrserleichterungen auf mehrere Meilen weit um die grofsen Städte herum im Steigen begriffen, wo es im wachsendem Mafse als Bauland und dem Bedürfnisse des angenehmeren Aufenthaltes dient. Während die Landbewohner in die Städte strömen, suchen dagegen viele in bescheidenen Verhältnissen

lebende Stadtbewohner, Kommis, Beamte u. s. w. auf dem Lande billigere Wohnungen. Wenn die ländlichen Arbeiter ihr Dorf verlassen, um höhere Löhne zu verdienen, so kommen wiederum eine gewisse Anzahl Unternehmer dahin, um niedrigere Löhne zu zahlen. Endlich empfinden die Stadtmenschen mehr und mehr das Bedürfnis, sich in freier Luft zu bewegen, mit der Natur in Berührung zu kommen, wenigstens in einem Teile des Jahres das Landleben zu genieſsen.

Bis jetzt sind diese Thatsachen nur Ausnahmen, und auf wenig zahlreiche Bevölkerungsgruppen beschränkt. Die Zentripetalkraft überwiegt die Zentrifugalkraft bei weitem. Aber vielleicht kommt die Zeit, wo immer bequemere Verkehrsmittel die Entfernungen beseitigen und die Wanderung aus den Städten auf das Land der umgekehrten folgen wird, sodaſs man, ein berühmtes Wort abändernd, wird sagen können: ein wenig Zivilisation entfernt vom Landleben, viel Zivilisation führt zu ihm zurück.

Es wäre dies die Verwirklichung des Morris'schen Traumes in den „News from Nowhere": London wäre nur noch der Sammelplatz der gelehrten Arbeit, der Vergnügungen, der sozialen Beziehungen, St. Paul ein Trümmerhaufe, das Parlament in eine Düngerstätte verwandelt, der Himmel nicht mehr durch den Fabrikrauch verfinstert, die Themse nicht mehr von den Ausscheidungen einer ungeheuerlichen Menschenhäufung getrübt. Das platte Land wäre von Landhäusern bedeckt, man träfe sich in den Städten, wohnte aber auf dem Lande.

Allein das Morris'sche Land, und zweifellos das Land der Zukunft wäre nicht mehr das der „guten alten Zeit". Seine Bewohner hätten nichts gemein mit den Bauern La Bruyères. Sie hätten das Leben der Stadt durchgemacht, sie blieben in steter Berührung mit ihr, sie behielten alle Vorteile des städtischen Wesens, aber ohne seine Mängel und Uebelstände.

Vor dieser Zeit der Dezentralisation aber erscheint uns als ihre Anbahnung die städtische Zentralisation, trotz alles Leidens, alles Elendes, alles Uebels, das sie erzeugt, — unvermeidlich.

In den Städten entwickeln sich die Ideen, zeigen sich die umwälzenden Kräfte, bereiten sich die technischen Umgestaltungen vor, welche die neue Welt schaffen werden.

Es muſsten sich die uranfänglichen Demokratien in absolute Monarchien verwandeln, die auf dem Prinzipe der Gleichheit beruhenden Zünfte in Kapitalistentrusts, die Naturalwirtschaften in

Geldwirtschaften, damit die Formen der Zukunft, scheinbare Rückfälle in die ursprünglichen Formen, aus dem sozialen Mutterleibe hervorgehen können.

Und ebenso wird die ländliche Bevölkerung mit ihren unklaren Ideen, ihren beschränkten Auffassungen, ihrem engen Horizont die Zucht des Kapitalismus erfahren, den Zwang der Alles aufsaugenden Städte durchmachen müssen, bevor sie zum sozialistischen Gemeinwesen eingeht.

Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz.

Von

DR. EMIL HOFMANN,
Nationalrat in Frauenfeld.

Der Zusammenbruch der Arbeitslosenversicherung der Stadt St. Gallen hat die Entwicklung dieses Problems blofs für verhältnismäfsig kurze Zeit zu hemmen vermocht. Bald ist dem sozusagen lähmenden Schrecken über die sang- und klanglose Beerdigung dieses Instituts die ruhige Ueberlegung gefolgt, welche die schlimmen Erfahrungen St. Gallens weniger dem Prinzip der Arbeitslosenversicherung als vielmehr der Organisation und den mit der Leitung betrauten Persönlichkeiten in die Schuhe schieben mufste. Immerhin hatte das Beispiel St. Gallens das Gute, dafs die Schwierigkeiten und Mifslichkeiten dieses neuen Zweigs der Arbeiterversicherung namentlich auch von der Arbeitersehaft mehr ins Auge gefafst wurden und diese in Zukunft nicht mehr auf gewichtige Postulate verzichten wird, um unter jeder Bedingung ein derartiges Institut erstehen zu sehen. Den Beweis für diesen Umschwung der Gesinnung und die fortschreitende Präzisierung der Arbeiterwünsche nach dieser Richtung hin erblicken wir unter anderem auch in der Haltung der Arbeiter und ihrer Presse gegenüber dem Beschlufs des Grofsen Stadtrates von Zürich, welcher nach einer viele Stunden dauernden Debatte im Juli 1898 die Einführung der Arbeitslosenversicherung ablehnte. Wohl kämpften die Vertreter der Arbeiterschaft in dieser Behörde mit Wärme und Geschick für das Projekt. Aber man merkte es sowohl ihren Voten als den Aeufserungen der Arbeiterpresse an, dafs sie der Vorlage gegenüber schwere Bedenken hatten und über deren Verwerfung nicht allzu unglücklich waren.

Der geplante Umfang des Versicherungskreises hätte wohl ziemlich sicher grofse Schwierigkeiten im Gefolge gehabt, für welche die versicherte Arbeiterschaft ohne weiteres die Verantwortung zugeschoben erhalten hätte, wie dies in St. Gallen geschehen war. Unter diesen Umständen war es begreiflich, dafs sowohl die Arbeiterschaft von Zürich als auch die von St. Gallen vorderhand auf weitere Schritte zur Einbürgerung dieses Versicherungszweiges verzichtete.

Diese abwartende Stellung der Arbeiterschaft hindert sie natürlich nicht an der fortwährenden Betonung der Notwendigkeit der Arbeitslosenversicherung sowie an der Diskussion und Erforschung des Problems. So hat z. B. der letzte schweizerische Arbeitertag in Luzern dieses Thema auf seine Traktandenliste gesetzt und folgenden Thesen seine Zustimmung gegeben:

„Die Arbeitslosigkeit ist für die Arbeiterschaft, wie für den Staat eine so grofse und schwere Gefahr, dafs kein Mittel zu ihrer Bekämpfung unversucht bleiben soll. Dazu gehören vor allem die Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsnachweis, die in organische Verbindung mit anderen Mafsnahmen gebracht werden müssen.

Bei Einführung der Arbeitslosenversicherung sind hauptsächlich folgende Punkte zu beobachten:

a) Die obligatorische Versicherung soll sich auf möglichst gleiche oder ähnliche Gefahrenklassen beschränken und mit den Saisonarbeitern den Anfang machen. Die Versicherungspflicht ist möglichst genau zu umschreiben. Eine Obergrenze des Alters ist festzusetzen. Arbeiter mit Gebrechen und beschränkter Erwerbsfähigkeit sind nicht versicherungspflichtig.

b) Neben den Gemeinde-Versicherungskassen für die am meisten von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeiterschichten sollen die Berufsvereine mit Arbeitslosenversicherung gefördert werden, indem ihnen unter gewissen Bedingungen die gleiche Geldunterstützung der Gemeinden, Kantone und Gewerbeinhaber zu teil werden soll, wie den öffentlichen Versicherungskassen.

c) Die Prämien der Arbeiter und die Beiträge der Gewerbeinhaber sind nicht zu hoch zu bemessen. Die Beiträge der Gemeinden und Kantone sind in ein bestimmtes Verhältnis zu den Ausgaben der Kasse zu setzen, um sie zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit anzueifern. Auch der Bund sollte Beiträge leisten.

d) Zur Vereinfachung der Geschäftsführung soll blofs eine Klasse

für Prämie und Entschädigung aufgestellt werden. Will man die Verheirateten begünstigen, so kann man die Prämie der Ledigen um ein Geringes erhöhen.

e) Nach einer gewissen Karenzzeit wird nur bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit Unterstützung ausbezahlt. Die Versicherung ist durch eine planmäfsige Arbeitspolitik der Gemeinden und Kantone, wie durch Verbindung der Kassenverwaltung mit gut betriebenen Arbeitsnachweisen zu ergänzen.

f) Solchen Versicherten, die längere Zeit der Kasse angehören, ohne sie benützt zu haben, sollen die Prämien ermäfsigt werden.

g) Die Verwaltung der Arbeitslosenversicherung ist weitmöglichst den Versicherten selbst zu überlassen; jedenfalls sollen sie mitzubestimmen haben bei der Wahl des Verwalters und der Angestellten.

h) Behufs Gewinnung des so nötigen statistischen Materials soll mit der nächsten eidgenössischen Volkszählung eine Zählung der Arbeitslosen verbunden werden."

Unter den gelungenen Versuchen, die Arbeitslosenversicherung innerhalb beruflicher Verbände zu organisieren, nennen wir vor allem die Viatikums- und Konditionslosenkasse des schweizerischen Typographenbundes. Diese richtet nach zweijähriger Mitgliedschaft dem unverschuldet arbeitslos Werdenden während höchstens sechs Wochen ein Taggeld von 2 Fr. aus.[1]) Die Bedeutung dieses Unterstützungszweiges mag damit illustriert werden, dafs der Verband in dem Zeitraum von 1888—97 für Viatikum 52070 Fr., für Konditionslosenunterstützung 43794 Fr. und für Abreisegeld und Umzugskosten 7246 Fr. aufgewendet hat.[2])

Der Zeichner-Fachverein der Ostschweiz hat vom 1. Juli 1897 an für seine Mitglieder ebenfalls eine obligatorische Arbeitslosenkasse gegründet. Die Statuten derselben zeigen deutlich, dafs der Präsident der Subkommission der Arbeitslosenkasse der Stadt St. Gallen die Mängel und Fehler dieses Instituts klar erkannte und nicht ver-

[1]) Vgl. hierzu: Statuten und Reglements des Schweizerischen Typographenbundes. Beraten an der Delegierten-Versammlung vom 25. und 26. Januar 1896 in Luzern, bereinigt an der Delegierten-Versammlung vom 23. Mai 1896 in Zürich. Basel (Druck der Vereinsdruckerei) 1896, S. 19 ff.

[2]) Jahresbericht des Schweizerischen Typographenbundes für das Jahr 1897. Basel 1898, S. 102.

fehlte, die Kasse seiner Berufsgenossen davor möglichst zu bewahren.[1])

Die Mitglieder haben die Wahl zwischen den zwei Prämienklassen, von denen die erste eine Monatsprämie von 30 Cts. und die zweite eine solche von 60 Cts. verlangt. Diesen verschiedenen Prämien entspricht die Abstufung der täglichen Entschädigung auf 1 Fr. und 1,8 Fr. Das Maximum der Entschädigungsdauer innerhalb eines Jahres beträgt 50 Tage. Um die Kasse vor allzu starker Inanspruchnahme durch einzelne zu bewahren, wird die Gesamtdauer der Unterstützung auf 250 Tage festgesetzt. Wer während seiner Mitgliedschaft so lange Entschädigung bezogen hat, kann sich neue Entschädigungsberechtigung nur durch Rückzahlungen an die Kasse erwerben und das genannte Maximum um letztere verlängern. Vor Inanspruchnahme während kürzerer Arbeitslosigkeit soll die Kasse durch die Bestimmung bewahrt werden, dafs Arbeitslosigkeit während einzelner bis und mit sieben aufeinanderfolgenden Tagen zu keinen Geldbezügen berechtigt.

Das erste Jahresergebnis dieser Arbeitslosenkasse, welcher bei der Gründung ein Vereinsfond von 10000 Fr. als Reserve überwiesen werden konnte, ist sehr günstig und verdient dieses Institut die fortgesetzte Aufmerksamkeit der Theoretiker und Praktiker dieses Versicherungszweiges.

Daneben wird diese Frage aber auch sonst lebhaft diskutiert. Der schweizerische Handels- und Industrieverein erstattete ein Gutachten an das eidgenössische Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement über Sparzwang, Arbeitslosenstatistik und Arbeitsnachweis. Im Kanton Bern soll durch eine Motion beim Grofsen Rate den Gemeinden das Recht zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung gewährleistet werden und in Basel-Stadt ist unlängst der Bericht und Gesetzesentwurf der Grofsratskommission, betreffend Errichtung einer Versicherungsanstalt für Arbeitslose, dem Grofsen Rate als Vorlage zur zweiten Beratung zugestellt worden. In St. Gallen hat die Arbeitslosenversicherung in Gestalt eines Prozesses des ehemaligen Kassenverwalters gegen den verantwortlichen Redakteur des „St. Galler Stadt-Anzeiger" ein interessantes Nachspiel gefunden, das eine Anzahl höchst charakteristischer Thatsachen zu Tage förderte und wohl geeignet ist, die Ursachen der Auf-

[1]) Vgl. hierzu: Statuten des Zeichner-Fachvereins der Ostschweiz. St. Gallen (Zollikofersche Buchdruckerei) 1897, S. 13 ff.

hebung der dortigen Arbeitslosenkasse wesentlich zu ergänzen und abzurunden. Eine kritische Würdigung dieser Materialien ist am besten imstande, die Entwicklungsphase, in welche das Problem der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz getreten ist, darzustellen. Als Ausgangspunkt wählen wir die Aufhebung der Arbeitslosenkasse der Stadt St. Gallen, weil diese das bereits erwähnte Gutachten des schweizerischen Handels- und Industrievereins ziemlich stark beeinflufst zu haben scheint und eine kurze Darstellung der Gründe, welche in St. Gallen dieses Institut so rasch und so gründlich verunmöglichten, die beste Handhabe zur Beurteilung der Ansicht des Vororts des genannten Vereins in dieser Frage bietet. Die Erfahrungen der Arbeitslosenkasse der Stadt Bern in diesem Winter und der daraus resultierende Wunsch, das Obligatorium einzuführen, werden sodann zur Würdigung des neuesten Basler Entwurfs hinüberleiten.

I. Die Aufhebung der Arbeitslosenversicherung der Stadt St. Gallen.

Der Beschluss der Gemeinde St. Gallen vom 8. November 1896, welcher die Arbeitslosenversicherung aufhob, hat im In- und Auslande mannigfache und nicht immer zutreffende Kommentierung gefunden. Die Mehrzahl der Erklärungen gipfelte in der Behauptung, dafs die Versicherten und überhaupt die Arbeiterschaft am Untergange dieses Instituts die Hauptschuld tragen. Die eifrigsten der Kommentatoren gingen noch weiter und leiteten daraus ohne weiteres die Unmöglichkeit der praktischen Durchführung dieses Versicherungszweiges ab. In dieser Ansicht dürften sie noch bestärkt worden sein durch das bezirks- und kantonsgerichtliche Urteil in dem erwähnten Prefsprozefs. Diese Deutung des prozessualischen Ausgangs entspricht aber den Thatsachen nicht. Die gerichtlichen Verhandlungen haben im Gegenteil die Aufhebung dieser Kasse gewissermafsen als Naturnotwendigkeit erscheinen lassen, ohne damit die Möglichkeit der Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit umzustofsen. Die Darstellung vom Verlauf und Ausgang dieses Prozesses ist deshalb für das Problem der Arbeitslosenversicherung wesentlich. Sie ist imstande, unsere bereits früher ausgesprochene Ansicht von den Gründen, welche zur Aufhebung der Versicherung führten, in manchen Punkten zu ergänzen.[1])

[1]) Vgl. hierzu: Statistik des Kantons St. Gallen. XI. Heft. Die Arbeitslosen-

Am 29. Juni 1898 hielt Armensekretär Bärlocher auf Veranlassung des Gewerbeverbandes Zürich vor einer Versammlung von Mitgliedern des Grofsen Stadtrates und Gewerbetreibenden Zürichs einen Vortrag über die Arbeitslosenversicherung, wobei er sich nach einem Berichte der Neuen Zürcher Zeitung [1]) folgendermafsen äufserte: „Man zählte in St. Gallen in den Wintern 1893/94 und 1894/95 im Durchschnitt 300—400 Arbeitslose. Wenn aber z. B. die Arbeit des Schneeschaufelns begann, so meldeten sich blofs etwa 200 Mann. Im Jahre 1894 wurde in der Stadt St. Gallen und den anliegenden Ortschaften Tablat und Straubenzell die Arbeitslosenversicherungsfrage beraten. Die beiden Ausgemeinden wollten nichts davon wissen. Nun wurde für die Stadt St. Gallen ein Statut entworfen und am 23. Juni 1895 beschlossen die Stimmberechtigten der Stadt die Einführung der Arbeitslosenversicherung auf die Dauer von zwei Jahren in der Meinung, dafs das Volk sich nach einem Jahre darüber entscheiden solle, ob es das Institut weiterführen oder aber wieder aufgeben wolle. Am 1. Juli 1895 trat die Versicherung ins Leben und schon am 8. November 1896 beschlofs das Volk die Liquidation auf den 1. Juli 1897. Es waren gerade die Arbeiter, die geschlossen für Abschaffung stimmten. Woher diese Erscheinung? Es hätten sich rund 5000 Versicherungspflichtige einschreiben lassen sollen. Bei der ersten Einschreibung kamen aber blofs 1535. Auf erneute Aufforderung hin stellten sich noch weitere 579 und als man schliefslich alle Ueberredungskunst aufgeboten hatte, da war man auf die Zahl von 2530 Mann gekommen. Man kam dazu, über diejenigen, die sich nicht einschreiben liefsen, Bufsen von 3 Fr. zu verhängen. Sie zahlten die Bufsen, schrieben sich aber doch nicht ein. Schliefslich artete die ganze Geschichte in Freiwilligkeit aus. Es ist eben selbstverständlich, dafs der gute fleifsige Arbeiter nicht gerne für den schlechten zahlt. Der Prämieneingang war schlecht und doch hatte man alle möglichen Bequemlichkeiten eingeführt, um die Einzahlung zu erleichtern. Man war sehr nachsichtig, wenn eben nur bezahlt wurde, man wollte die Sache beliebt machen und erreichte das Gegenteil. Oft liefs man drei Monate zusammenkommen. Im Jahre 1895 waren 393 Bezüge im Rück-

versicherung der Stadt St. Gallen. Im Auftrage des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons St. Gallen bearbeitet von Dr. E. Hofmann, Pfarrer in Stettfurt. St. Gallen, Druck der Zollikoferschen Buchdruckerei 1898, S. 49 ff.

[1]) Neue Züricher Zeitung. Beilage zu Nr. 180 vom 1. Juli 1898.

Digitized by Google

stande, im Jahre 1896 schon 498. Wie die Versicherung auf die Arbeiter wirkte, erhellt aus folgenden Thatsachen. In früheren Jahren waren die Männer im Winter vielfach nach dem Vorarlberg gegangen, um dort Schindeln zu machen! Zur Zeit des Bestehens der Arbeitslosenversicherung blieben sie in der Stadt und bezogen ihre Entschädigungen. Wenn man ihnen Arbeit anwies, die nicht gerade in ihren Beruf paſste, so erklärten sie ganz einfach, die wollen wir nicht; wir arbeiten nur auf unseren Beruf. Im Jahre 1895/96 waren es 114 Mann, die für mehr als 50 Tage die Entschädigung bezogen, im zweiten Jahre waren es schon 198. Es kam auch sehr oft vor, daſs Arbeiter, die beschäftigt waren, die Entschädigung gleichwohl bezogen. Es ist eben schwer zu wissen: Wer ist arbeitslos und wer nicht? Es kamen oft Frauen, die sich beklagten, ihre Männer kämen nicht mehr heim, seitdem sie die Entschädigung beziehen können. Vorher kätten sie doch noch in der Haushaltung etwas mitgeholfen. Effektiv Zahlende waren nie über 3000 Mann. Bei der Liquidation waren 2500 Pflichtige im Rückstande; von diesen zahlten freiwillig 800, weitere 780 wurden betrieben und es zahlten dann 600 Mann. Von den übrigen war nichts mehr erhältlich. Der Referent kommt zu dem Schlusse, daſs es unmöglich sei, eine gerechte Arbeitslosenversicherung einzuführen! Die Statistik des Herrn Pfarrer Hofmann über die St. Galler Arbeitslosenversicherung erstreckt sich auf bloſs achtzehn Monate und nur 1300 Mann; sie kann also keinen Anspruch auf Vollkommenheit machen, sie ist übrigens auch nicht richtig geführt."

Dieses Referat scheint wohl den Inhalt des Vortrags ziemlich richtig wiedergegeben zu haben, wenigstens sah sich Herr Bärlocher veranlaſst, in einer Zuschrift an die Redaktion dieser Zeitung bloſs zwei nebensächliche Punkte zu präzisieren. Ebenso spricht ein „Mitgeteilt" des Gewerbeverbandes Zürich an die Presse dafür, daſs die Neue Züricher Zeitung die Grundgedanken des Referates gut erfaſst haben dürfte.

Diese Darstellung muſste die Freunde der Arbeitslosenversicherung um so eher und rascher zu einer Antwort veranlassen, als der Vortrag unmittelbar vor den Verhandlungen des zürcherischen Stadtrates über den Entwurf einer Arbeitslosenversicherung gehalten wurde. Wirklich erschien denn am 11. Juli in Nr. 159 des „St. Galler Stadt-Anzeiger" an leitender Stelle eine Korrespondenz unter dem Titel „Die Wahrheit über unsere Arbeitslosenversicherung". Dieselbe verwahrte sich ganz energisch gegen die Kritik Bärlochers an der

St. Galler Arbeitslosenversicherung und wies dem Verwalter die Hauptschuld am Zusammenbruche der Arbeitslosenkasse zu. Gegen diesen Artikel wurde vom Verwalter der Arbeitslosenkasse Klage eingereicht und der Redakteur des „St. Galler Stadt-Anzeiger", welcher die Verantwortung für diesen Artikel übernommen hatte, vom Bezirksgericht wegen Verleumdung und Beschimpfung zu einer Buſse von 500 Fr. verurteilt. Die Appellation des Beklagten und des Klägers an das Kantonsgericht ergab im wesentlichen Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils sowie die Zubilligung einer Entschädigung von 100 Fr. an den Kläger. Die Prozeſsverhandlungen und deren Präludium bewiesen unzweideutig die von uns früher schon bemerkte und in ihren Gründen dargestellte Thatsache, daſs der Verwalter sich nicht das rechte Vertrauen bei der versicherten Arbeiterschaft erwerben konnte.

Schon am 25. Juli 1898 beklagte sich der gewesene Verwalter der Arbeitslosenkasse der Stadt St. Gallen in einer Mitteilung an die Presse, daſs er bei Dutzenden von Kränkungen und Unbilden nirgends Schutz gefunden. Bei diesem Anlaſs berichtet er ferner, daſs das Bureaupersonal mit Titulaturen: wie Staatsschwindler, Schelmen u. s. w. bedacht wurde. Auch meldet er den Versuch, die Thüren einzuschlagen. Im Prozeſs selber figuriert unter den Akten ein Schreiben des Verwalters der Kasse an das Gemeindeamt d. d. 19. Januar 1896, worin folgendes ausgeführt wird:

„Gestern wurden an 180 Versicherte 2000 Fr. bezahlt .... Wir haben morgens 7 Uhr und mittags $1^1/_4$ Uhr die Arbeit aufgenommen und geschafft, was möglich war; trotzdem ereigneten sich Scenen und Tumulte, die schandbar sind. Hierfür stellen wir unverdächtige Zeugen. Ein Teil der Bezugsberechtigten war wie rasend. Jeder wollte der erste sein in der Kasse. Die Leute stieſsen, drängten, schupften sich, fluchten einander an. Mit Fäusten und Schuhen die Thüren bearbeitet, mit den Händen die drei Saalfenster. Zu allen drei Thüren drängten sich die Leute herein. Um 11 Uhr stieg die Unvernunft so weit, daſs, wenn nur ein einziges rasches Wort auf unserer Seite gefallen wäre, Bureau und Kasse gestürmt worden wären .... Ohne polizeiliche Unterstützung ist eine Arbeitslosenversicherung nicht denkbar."

Diese beredte Schilderung und Situationsmalerei ist äuſserst interessant. Sie drängt ohne weiteres zur Suche nach ähnlichen Tumulten und Scenen in der Geschichte der Arbeitslosenversicherung und der Fürsorge für Arbeitslose. Unwillkürlich frägt man

Digitized by Google

sich, ob die Arbeitslosen früherer Jahre in St. Gallen sich ein ähnliches Betragen zu Schulden kommen liefsen. Die Antwort auf diese Frage ist um so leichter, als Polizeidirektor Zuppinger die Mafsnahmen früherer Jahre gegen die Arbeitslosigkeit in der Stadt St. Gallen einer ebenso objektiven als gründlichen Schilderung unterzogen hat.[1]) Dieser Augenzeuge fafst seine Ansicht dahin zusammen, dafs einzelne unerfreuliche Züge nicht dazu berechtigen, ein ungünstiges Urteil über die Arbeitslosen in ihrer Gesamtheit „auszufällen".

In Bern sind selbst in der sogenannten Wärmestube, in welcher sich die Arbeitslosen täglich zweimal zum Appell einzufinden hatten und sich aber auch sonst aufhalten konnten, keine Störungen vorgekommen, abgesehen von einzelnen Fällen, wo Besucher bezüglich Reinlichkeit zu wünschen übrig liefsen.[2]) In den Geschäftsberichten der Stadtkölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter sucht man ebenfalls vergeblich nach ähnlichen Klagen.

Wir sehen uns da gewissermafsen vor ein Rätsel gestellt. Entweder zeichnten sich die Arbeitslosen St. Gallens, solange die Versicherung existierte, durch besondere Rohheit und Taktlosigkeit aus, ohne dafs die Verwaltung imstande war, die Ausbrüche derselben gehörig zurückzuweisen, oder die Verwaltung trug auch sonst noch einen Teil der Schuld an den erwähnten Scenen. Der Verwalter der Kasse gibt den Schlüssel zur Lösung dieses Rätsels übrigens selbst in die Hand, indem er die Behauptung aufstellt, „es steckt nun einmal im gelernten Arbeiter ein Widerwille, zum Genusse der Versicherungskasse zu greifen, indem er diesen Genufs auf die Stufe der Armengenössigkeit stellt".[3]) Dieser Widerwille gegen den Bezug von Entschädigung ist jedenfalls dem „gelernten Arbeiter" nicht angeboren worden. So wenig sich der ökonomisch gut gestellte Landwirt schämt, die von öffentlichen Körpern subventionierte Viehversicherung im Schadenfalle in Anspruch zu nehmen, gerade so wenig hat der versicherte Arbeiter Ursache, die Arbeitslosen-

[1]) Statistik des Kantons St. Gallen, II. Heft. Die Arbeitslosigkeit in St. Gallen. Geschichte der Arbeitslosigkeit, der Versicherung gegen ihre Folgen und des Arbeitsnachweises. Bern 1895.

[2]) S. Scherz, Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Bern. Zeitschrift für schweiz. Statistik. Jahrgang 1894. S. 305.

[3]) Sparzwang, Arbeitslosenstatistik und Arbeitsnachweis. Gutachten erstattet an das Eidgenössische Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement vom Vorort Zürich des schweizerischen Handels- und Industrievereins. Zürich 1899, S. 11.

entschädigung als eine höhere Form des Almosens zu betrachten. In St. Gallen mag schon rein äufserlich die unglückselige Verschmelzung der Kassenverwaltung mit dem Armensekretariat etwas zum Aufkommen dieser das Versicherungsinstitut schwer gefährdenden Meinung beigetragen haben. Wurde aber diese Ansicht durch die Geschäftsgebahrung noch verstärkt, so begreift man zum mindesten, dafs das Verhältnis der Versicherten und namentlich der Arbeitslosen zur Kassenverwaltung nicht so war, wie es hätte sein sollen und sein können.

Das Gedeihen eines derartigen Institutes hängt, wie die Erfahrung zeigt, wesentlich von den mit der Leitung betrauten Persönlichkeiten ab. Verfügen dieselben neben der nötigen Geschäftskenntnis über entsprechendes Wissen und besitzen sie vertrauenerweckende Charaktereigenschaften, so wird es ihnen unter Umständen gelingen, theoretisch ganz verfehlte Institute am Leben zu erhalten und auf gedeihliche Grundlagen überzuführen. Mangelt aber die nötige Vorbildung und Erfahrung sowie die Fähigkeit, sich in ganz neue Verhältnisse hineinzufinden, so ist es selbst um Institute geschehen, welche lebenskräftig zu werden versprachen, ohne dafs deren Leitern bewufstes Verschulden zuzuschreiben wäre. Sie sind vielleicht der Ansicht, ihre Pflicht vollständig zu erfüllen und freuen sich ihrer Leistungen, ohne das Ungenügende oder Mangelhafte derselben einzusehen. Ganz richtig bemerkt z. B. das Kantongericht St. Gallen im erwähnten Falle hierüber, dafs solche Behauptungen im Zusammenhange mit dem subjektiven Empfinden und Denken stehen und aus einer rein objektiven Untersuchung der ihr zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht absolut abstrahirt werden können.

So mochte wohl die Kassenverwaltung in St. Gallen sich bewufst sein, alle möglichen Bequemlichkeiten zur Erleichterung der Prämienzahlung eingeführt zu haben. Allein die Erweiterung der Bureauzeit auf 10 Stunden im Tage, die Einführung der Stellvertretung bei der Prämienzahlung sowie die Anstellung einer „Art Weibel", welcher die säumigen Prämienzahler zu Hause und bei der Arbeit aufzusuchen hatte, sowie andere Veranstaltungen bewiesen blofs, dafs der Kassenverwalter über die besten Mittel zur Erreichung pünktlicher Prämienzahlung, wie sie andernorts üblich, nicht im klaren war. Erst wenn der Verwalter diese Mittel ebenfalls versucht hätte, wäre die ewige Klage über schlechten Prämieneingang gerechtfertigt gewesen. Dafs es damit in That und Wahrheit gar

nicht so schlimm bestellt war, dürfte nicht zuletzt daraus hervorgehen, dafs der Beitrag der Gemeinde [1]) St. Gallen an die Arbeitslosenkasse während ihres zweijährigen Bestandes insgesamt 12235 Fr. betragen hat. In Anbetracht der Anzahl der Versicherten hätte damit die Stadt bei einem gesetzlich fixierten Maximalbeitrag von 2 Fr. per Jahr und Versicherten allerhöchstens 235 Fr. zuviel bezahlt. Ob es sich angesichts dieses höchst unbedeutenden Defizites lohnte, über das miserable Resultat des Prämieneingangs zu jammern und die Arbeiter der Zahlungsscheu und Pflichtvergessenheit anzuklagen, mag der Leser selbst beantworten.

Mit dem Arbeitsnachweis verhält es sich ganz ähnlich. Allerdings versteift sich da der Verwalter auf einen Beschlufs der Arbeitslosenkommission vom 4. und 28. Dezember 1895, welcher dahinging, „den Arbeitsnachweis im engsten Rahmen zu halten und weder Statut noch Reglement hierüber aufzustellen in dem Sinne, dafs der Gemeinderat von sich aus mittels Zirkularen Meister und Korporationen auf diese Arbeitsvermittlung aufmerksam mache und solche einladend, vorkommendenfalls hiervon Gebrauch zu machen". Als aber der Verwalter die kläglichen Resultate dieser Art der Arbeitsvermittlung bemerkte und sich im Verlauf der Versicherungsjahre von der Notwendigkeit richtig funktionierenden Arbeitsnachweises auch zur Konstatierung der Unverschuldetheit der Arbeitslosigkeit überzeugen konnte, hätte er zum allermindesten die Pflicht gehabt, die Behörden hierauf aufmerksam zu machen. Auch an Wegweisung hätte es ihm nach dieser Seite hin nicht gefehlt. Die Thätigkeit der Arbeitslosenkasse der Stadt Bern unterscheidet sich ja auch nach dieser Seite hin in angenehm berührender Weise von derjenigen der Stadt St. Gallen. Angesichts des sozusagen völligen Versagens des Arbeitsnachweises ist es uns unerfindlich, wie man die paar Fälle, wo nicht passende Arbeit oder zu weit entfernte Arbeitsstelle von Arbeitslosen zurückgewiesen wurde, breit schlagen mochte. Ebenso ist es uns unbegreiflich, warum in St. Gallen, wie das kantonsgerichtliche Urteil glaubt konstatieren zu können, die Einführung der Arbeitslosenversicherung und die Zuversicht, bei Arbeitslosigkeit eine tägliche Entschädigung zu erhalten, auf das Bestreben, Arbeit zu erhalten, lähmend gewirkt haben soll. Ist dies aber der Fall gewesen, so lag es doppelt und dreifach im

[1]) Berichte und Jahresrechnungen der politischen Gemeinde St. Gallen vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1898. St. Gallen (Buchdruckerei Victor Schmid) 1898, S. 65.

Pflichtenkreis des Verwalters, für Beschaffung von Arbeit bedacht zu sein. Wäre solche vorhanden gewesen, so hätten die Arbeiter in St. Gallen dazu angehalten werden können. Wenigstens konstatiert die Verwaltung der Arbeitslosenkasse der Stadt Bern, dafs, wenn Arbeit angewiesen werden konnte, sich jeder Arbeitslose willig dazu einstellte, und dafs die lautesten Zweifler an der wirklichen Arbeitslosigkeit dieser Männer am schnellsten zum Schweigen gebracht wurden durch die Offerte, ihnen sofort so viele Arbeiter zu senden, als sie beschäftigen wollen.[1])

Schliefslich noch ein Wort über das Streben einer Anzahl Arbeiter, sich der Versicherungspflicht zu entziehen und die Rolle der Arbeiterschaft bei der Aufhebung der Versicherungskasse. Der Widerwille der Arbeiter gegen die Arbeitslosenversicherung in St. Gallen hat schon oft als Argument dienen müssen, dafs es sich wohl der Mühe lohnt, demselben auf die Spur zu gehen. Den Urheber dieser Ansicht braucht man wohl nicht lange zu suchen. Der Verwalter der Kasse hat in Zürich in dem auf S. 110 zitierten Vortrag behauptet, es hätten sich 5000 Versicherungspflichtige einschreiben lassen sollen, während man es schliefslich auf 2530 Mann gebracht habe. Das Kantonsgericht konstatiert nun in seinem Urteil, dafs diese Behauptung nur insofern richtig sei, „als man im Jahre 1894 für die Berechnung von 5000 Versicherungspflichtigen den Einbezug der Gemeinden Tablat und Straubenzell neben der Stadt St. Gallen in Anschlag gebracht hatte und als man bei Inkrafttreten der Versicherung im Jahre 1895 die Eisenbahn-, Post- und Telegraphenarbeiter, neben Kommis, Zeichner, Bäcker, Metzger, Bierbrauer auch als unter die Versicherungskasse fallend betrachtet hatte". Um kein Mifsverständnis an dieser Stelle aufkommen zu lassen, fügen wir zur Kennzeichnung des Grades der Richtigkeit erwähnter Behauptung bei, dafs das Gutachten betreffend die Gründung einer gemeinsamen Arbeitslosenversicherungskasse für die Gemeinden St. Gallen, Tablat und Straubenzell für die Stadt St. Gallen blofs 3000 versicherungspflichtige Arbeiter in Rechnung gestellt hatte.[2]) Ebenso wollen wir nicht anzuführen vergessen, dafs das Kantons-

[1]) Bericht über das erste Geschäftsjahr der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern (Separatabdruck des Anhangs zum Verwaltungsbericht der Gemeinde Bern pro 1893), S. 8.

[2]) Traktanden der Bürgerversammlung der politischen Gemeinde St. Gallen. Sonntag den 28. Oktober 1894, S. 2.

gericht die Zahl der jeweilen nebeneinander Versicherten je nach der Jahreszeit auf 2800 bis 3000 Mann veranschlagte. Diese beiden Zahlen scheinen uns nicht gerade einen grofsen Widerwillen der Arbeiter gegen die Arbeitslosenkasse zu spiegeln. Es mögen sich etliche hundert Pflichtige der Versicherung zu entziehen gewufst haben, aber nicht über Zweitausend, wie man nach den nur bis zu einem gewissen Grade „richtigen" Behauptung des ehemaligen Kassenverwalters glauben möchte.

Die Rolle der Arbeiterschaft bei der Aufhebung der Versicherungskasse erscheint insofern in einem milderen Lichte, als der Verwalter der Arbeitslosenkasse vor Gericht ausdrücklich bestritt, von einem „geschlossenen" Verwerfen der Fortführung der Arbeitslosenversicherung seitens der Arbeiterschaft gesprochen zu haben. Uebrigens ist wohl auch die abgeschwächte Behauptung, dafs die Arbeiter für Abschaffung der Arbeitslosenversicherung stimmten, nicht ganz richtig. Wenigstens verwahrte sich die Vorständeversammlung der Arbeiterunion der Stadt St. Gallen in ihrer Sitzung vom 28. Juli 1898 energisch gegen die Behauptung, „dafs die organisierte Arbeiterschaft von diesem Institute nichts wissen wollte und dafs sie die Schuld an dessen Beseitigung trage".

Diese Darstellung spiegelt die Stellung des gewesenen Kassenverwalters zu dem Institut so deutlich, dafs wir daraus keine weiteren Konsequenzen zu ziehen brauchen.

II. Das Gutachten des Vororts des schweizerischen Handels- und Industrievereins.

Bekanntlich hatte das eidgen. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement durch ein Kreisschreiben vom 30. November 1894 unter anderen auch den Vorort des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins eingeladen, eine Reihe von Fragen betreffend Arbeitsnachweis und Schutz gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit zu beantworten. Den Anlafs zu diesem Kreisschreiben bildete ein Postulat des Nationalrates anläfslich der Verhandlungen über „Das Recht auf Arbeit" in der Junisession 1894. Das Ziel derselben war, zur Berichterstattung über das Postulat der Räte Material zu sammeln über „Ursachen, Umfang und Dauer der Arbeitslosigkeit, die hauptsächlich betroffenen Berufsarten, das Verhältnis der Zahl der Unbeschäftigten zu derjenigen der Beschäftigten nach Berufsarten" und die Ansichtäufserung der interessierten Kreise über

die Arbeitslosenversicherung etc. bis zum 30. Juni 1895 zu vernehmen. Der Zentralvorstand des schweiz. Gewerbevereins veranstaltete hierüber eine Erhebung, deren Resultate Ende September 1895 bearbeitet vorlagen und später als XIV. Heft der „Gewerblichen Zeitfragen" publiziert wurden.[1]) Der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins liefs sich zur Beantwortung dieser Frage etwas mehr als vier Jahre Zeit, indem sein Gutachten vom 20. März 1899 datiert ist.

Auf die Begründung dieser Verzögerung mit dem Abwarten „der Erfahrungen bei diesbezüglichen Versuchen, welche in mehreren schweizerischen Städten gemacht wurden", treten wir nicht näher ein. Wir bemerken blofs, dafs die Arbeitslosenversicherung der Stadt St. Gallen beim Erscheinen des Gutachtens schon nahezu zwei Jahre aufgehoben war und die Geschäftsberichte der Arbeitslosenkasse der Stadt Bern schon längst nicht mehr viel neue Beobachtungen mitzuteilen vermochten. Auch der Sparzwang war damals schon ziemlich lange von Professor Georg Schanz der Arbeitslosenversicherung gegenübergestellt worden.

Das Gutachten selber, soweit es die Arbeitslosigkeit betrifft, ist folgendermafsen gegliedert:

I. Einleitung.
   1) Die Voten der Sektionen des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins zum Kreisschreiben des eidgenössischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartements vom 30. November 1894.
   2) Nachteile der Arbeitslosenversicherung.
   3) Der Sparzwang, sein Prinzip, seine Vorteile und Nachteile.
   4) Verfassungsrechtliches.

II. Statistik der arbeitslosen Sparpflichtigen.
   1) Bedürfnis nach einer Arbeitslosenstatistik.
   2) Die sparpflichtigen Personen.
   3) Meldewesen in der Sparverwaltung.
   4) Berufskategorieen und Lohnklassen.
   5) Statistische Ermittlungen.

[1]) Bericht und Gutachten an das Schweizerische Industriedepartement betreffend Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis. Auf Grund der vom Schweizerischen Gewerbeverein veranstalten diesbezüglichen Erhebungen" erstattet vom Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins. Ausgearbeitet von Dr. jur. Arthur Curti. Zürich (Verlag des Schweizerischen Gewerbevereins) 1896.

Digitized by Google

III. Der Sparzwang.

1) Theoretische Darstellung des Prinzips des Sparzwanges.
2) Erhebung der Einlagen.
3) Die täglichen Bezüge während der Arbeitslosigkeit.
4) Wechsel des Arbeits-, Wohn- oder Heimatortes des Sparpflichtigen.
5) Heimfall des Gesparten.
6) Organisation und Rechnungswesen der Sparverwaltung.
7) Rechtsverhältnisse.

Bei der Zurückhaltung, mit welcher die Idee der Arbeitslosen-Versicherung innerhalb des Kreises der Sektionen behandelt wird und der Ansicht, dafs es sich für die einzelnen Industrieen nicht darum handle, ob die Arbeitslosenversicherung nötig oder nützlich sei, sondern bei Zeiten Stellung zu nehmen, damit der Industrie nicht ein unerträgliches System aufgezwungen werde, ist die Bevorzugung des Sparzwanges von dieser Seite leicht verständlich. An die Stelle des Versicherungszwanges soll der Sparzwang treten, damit nicht nur jeder Beruf, sondern auch jede Einzelperson ihr eigenes Risiko trage und zu decken suche. Von diesem Standpunkte aus ist es begreiflich, dafs das Gutachten dem Sparzwang noch mehr Vorteile und der Arbeitslosenversicherung noch mehr Mifslichkeiten zuschreibt als Schanz selber. Allerdings ist das Gutachten hierin nicht besonders glücklich. Dasselbe führt als „Mifsstand" der Arbeitslosenversicherung die Thatsache an, dafs zwischen dem erschöpften Maximum von Unterstützungstagen und dem Wiederbeginn der Unterstützungsberechtigung eine bestimmte Beitragszeit liegen müsse, während beim Sparzwang grundsätzliche Unbeschränktheit der Bezugsberechtigung bestehe. Die Begründung dieses Vorzugs fufst darauf, dafs infolge der vollständigen Unabhängigkeit der Guthaben voneinander ein bezugsberechtigter Sparpflichtiger so lange Bezüge machen könne, als er ein Guthaben habe. Leider steht diese Begründung auf äufserst schwachen Füfsen. Versicherte, welche unter regelmäfsiger Arbeitslosigkeit leiden, werden wohl schwerlich von einer arbeitslosen Periode zur anderen soviel sparen, als sie bei der Versicherung im Maximum zu beziehen hätten. Ist aber das Sparguthaben aufgezehrt, so verfliefst auch beim Sparzwang naturgemäfs eine bestimmte Zeit, während welcher wieder Einlagen gemacht werden müssen, bevor Bezüge erhoben werden können.

Dem Sparzwang wird als Vorzug nachgeredet, dafs er in Zeiten von grofsen Krisen, Kriegen u. s. w. dem wirtschaftlich schwächeren

Teil der Bevölkerung einen finanziellen Rückhalt biete, mittels dessen dieser während der Dauer seiner spezifischen Arbeitslosigkeit über Wasser gehalten werden könne. Dasselbe soll diese „thatsächliche Volksversicherung" auch bei einem aufserordentlichen Steigen der Lebensmittelpreise leisten, wo die Guthaben durch ein Spezialgesetz den Eigentümern eröffnet werden könnten. Leider würde dieses Ziel, dessen Tragweite und Bedeutung übrigens nicht unbestritten bleiben dürfte, nur bei dem Bruchteile der Bevölkerung erreicht, welcher wenig unter der Arbeitslosigkeit zu leiden hat. Trotz dieser nicht allzu fern liegenden Erwägung wird der Sparzwang unter dem Gesichtspunkte einer Volksversicherung gegen die Folgen wirtschaftlicher Krisen behandelt, wie aus der Darstellung des Projekts unzweideutig hervorgehen dürfte.

Dies zeigt sich namentlich in der Umgrenzung des Versicherungskreises, welche im Anschlufs an den Entwurf eines Bundesgesetzes betr. die Krankenversicherung folgendermassen bestimmt werden soll:

„Alle in der Schweiz und innerhalb einer bestimmten Grenzzone der Nachbarstaaten ihren rechtlichen Wohnsitz habenden, unselbständig erwerbenden männlichen und weiblichen Personen, welche auf schweizerischem Gebiete oder vorübergehend im Ausland im Auftrag eines in der Schweiz domizilierten schweizerischen Arbeitgebers in inländischen (Verkehrs-, industriellen, gewerblichen, kaufmännischen, land- und forstwirtschaftlichen) Betrieben oder in inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Betriebe genannter Art arbeiten, sowie die Taglöhner inländischer Arbeitgeber und die Dienstboten inländischer Haushaltungen sind vom zurückgelegten 14. Altersjahr an sparberechtigt und sparpflichtig, sofern ihr jährliches Einkommen nicht weniger als 600 und nicht mehr als 1800 Fr. beträgt, wobei einen Teil des Lohnes ausmachende Naturalleistungen eingerechnet werden. Nicht sparpflichtig sind diejenigen Personen, deren jährliches Bar-Einkommen nicht den Betrag von 200 Fr. erreicht.

Selbstverständlich macht diese geradezu kühne Ausdehnung des Sparzwangs ein ziemlich verwickeltes Meldewesen nötig. Da erhält jeder Sparpflichtige von der Sparbehörde seines Wohnorts ein Spar- und Arbeitsbüchlein sowie eine Sparkarte, welche der Arbeitgeber einzuziehen hat, sofern der Sparpflichtige mehr als einen Tag bei ihm arbeitet, um darin das Datum des Diensteintritts, die anfängliche Lohnklasse und eventuelle Aenderungen sowie das Datum der Entlassung zu notieren. Der Arbeiter darf diese Papiere erst zurück-

Digitized by Google

verlangen und zurückerhalten, wenn er den Arbeitsvertrag aufheben will; denn solange der Sparpflichtige diese Papiere in den Händen hat, wird er als arbeitslos behandelt und gilt als bezugsberechtigt. Die Gesamtheit der Sparpflichtigen bildet eine Korporation mit eigener, vom Staate getrennter Rechtspersönlichkeit. Das Gebiet der Schweiz wird in Sparbezirke eingeteilt, welche die Gemeindesparbehörden zusammenfassen sollen. Die Arbeitgeber werden in meldepflichtige und nicht meldepflichtige unterschieden, während die Arbeiter unterschieden werden: in solche mit gleichem festen Wohn- und Arbeitsort, in solche mit festem Wohnort und wechselndem Arbeitsort, in solche ohne festen Wohnort und ohne festen Arbeitsort, in solche mit festem, aber verschiedenem Wohn- und Arbeitsort, in solche mit festem Arbeitsort und wechselndem Wohnort und schliefslich in Arbeiter aufserhalb des Geschäftsdomizils oder im Ausland. Die Berechnung des in Waren bezogenen Lohns und die Umrechnung des Akkordlohns in Stücklohn, die Führung der Sparpflichtigen-Register, die Vierteljahrsrevisionen, die Meldungen und Eintragungen der Arbeitgeber erwähnen wir nur, um ungefähr einen Begriff von der Kompliziertheit dieses Meldewesens zu geben.

Aehnliches gilt von der Einteilung der Sparpflichtigen in Berufskategorieen und Lohnklassen zur Ermittlung der Arbeitslosigkeitsdauer, welche maſsgebend ist für die Höhe der täglichen Einlagen und Bezüge. Von je gröſserer Dauer die durchschnittliche Arbeitslosigkeit ist, um so höhere Einzahlungen müssen gemacht werden. Ist deren Dauer kurz, z. B. 5 Tage jährlich, so wird zunächst nur ein für 5 Tage ausreichendes Guthaben gesammelt. Die Gröſse der Arbeitslosigkeit ist mehr oder weniger gegeben, ebenso die Höhe der Einzahlungen und der Bezüge. Erstere sollen für den Arbeiter erschwinglich sein, letztere in der Regel nicht unter das Existenzminimum herabsinken. Sparpflichtigen, welche nicht einmal die für die niedrigsten Bezüge notwendigen Einzahlungen machen können, sollen die Arbeitgeber Beiträge leisten und zwar nach einem Verteilungsmaſsstab, der den Arbeiter um so mehr bezahlen läſst, einen je geringeren Bruchteil die gesamte Einzahlung auf seinen Lohn ausmacht und umgekehrt den Arbeitgeber um so mehr leisten heiſst, je stärker der Arbeiter belastet ist. Die Beiträge der Arbeitgeber beginnen erst, wenn die tägliche Einlage mehr als 6 % des Tagelohns ausmacht und sollen zwischen 1 und 5 % desselben schwanken. Als oberste Grenze für die ganze Einlage werden 15 % vom Lohn angenommen, wozu der Arbeiter 10 % und der Arbeit-

geber 5 % zu leisten hätte. Das Minimum des täglichen Bezugs soll ein Drittel, das Maximum die Hälfte des Tagelohns der durchschnittlichen Lohnklasse des Bezügers ausmachen und zwar in der Weise, dafs das Maximum des Bezugs auf das Minimum der Dauer der Arbeitslosigkeit (5 Tage), das Minimum des Bezugs aber auf das Maximum der Arbeitslosigkeit (90 Tage) zu fallen kommt, die zwischen Maximum und Minimum des Bezugs liegenden Beiträge werden gleichmäfsig auf die Stufen der Arbeitslosigkeit verteilt, — diese Stufen steigen von 5 zu 5 Tagen — so dafs für jede Stufe der Arbeitslosigkeit einem bestimmten Lohn auch ein täglicher Bezug entspricht. Die täglichen Bezüge sollen zwischen 0,5 und 2 Fr. schwanken. Die täglichen Einlagen betragen beim Minimum der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit 0,8—3,4 Cts. Bei einer durchschnittlichen Arbeitslosigkeit von 45 Tagen kann der Zwangssparer mit einer täglichen Einlage von 8,8 Cts. sich eine tägliche Entschädigung von 50 Cts. und mit 35,3 Cts. eine solche von 2 Fr. sichern. Sind schon diese Beiträge für die Arbeiter einfach unerschwinglich, so gilt dies noch viel mehr von den Berufsklassen mit einer längeren durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit. Wenigstens ist es uns einfach unerfindlich, wie die von der Arbeitslosigkeit am stärksten bedrohten Arbeiter täglich 21,4—85,7 Cts. ersparen sollen. Das Gutachten allerdings scheint sich deswegen keine grofse Bedenken zu machen. Es täuscht sich hierüber mit folgenden Worten hinweg: „Die Ersparung der Sperrsumme kann wohl von niemandem als eine grofse Last empfunden werden, denn diejenigen, die relativ hohe Einlagen machen müssen, haben eine Sparsumme, die kaum viel niedriger ist als die Sparsumme, und es fällt deshalb für diese ein erhebliches Weitersparen weg. Bei einigen Berufen wird die Sperrsumme bereits in der Sparsumme enthalten sein. Am längsten sparen müssen die, welche nur kleine Beträge einzulegen haben; diese können aber sehr leicht Jahre hindurch sparen, um zu einem Reservefond zu kommen, wenn andere viel höhere Einlagen Jahr für Jahr, ohne bestimmte Zeitgrenze, machen müssen, nur um sich gegen die Arbeitslosigkeit eines einzigen Jahres zu schützen." Die Hauptklippe dieses Projektes liegt darin, dafs wir auf der einen Seite einfach unerschwingliche Beiträge und auf der anderen Seite geringfügige Leistungen haben. Die Ursache hiervon liegt in dem ganz unverblümt hervortretenden Streben, den Arbeitgebern möglichst geringe Lasten zuzumuten und die Gemeinden und den Staat nur durch die Ueberbindung der Verwaltungs-

Digitized by Google

kosten zu belasten. Es ist hier nicht die Stelle, die Beitragspflicht der Arbeitgeber theoretisch zu beleuchten. Dagegen möchten wir darauf hinweisen, dafs es sogar der Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins für selbstverständlich hält, zur Ermöglichung der Arbeitslosenversicherung neben Arbeitern, Gemeinden, Kantonen und Bund auch die Arbeitgeber zu angemessenen Beiträgen herbeizuziehen.[1]) Ebenso können wir es uns nicht versagen, auf ein Referat in der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Handels- und Industrievereins aufmerksam zu machen und daraus folgende Stellen zu zitieren: „Ist aber einmal eine Industrie oder ein Gewerbe so gestellt, dafs sie für eine Fürsorge gegen Arbeitslosigkeit nichts mehr erübrigen und nur durch Mithilfe der übrigen Arbeitenden das Benötigte zusammenbringen kann, so verzichte man auf deren Weiterführung. Oft wird man übrigens die Erfahrung machen, dafs es bei diesem Gewerbe gar nicht vom Können, sondern nur vom Wollen abhängt und dafs sie es vorteilhafter finden, wenn der Staat oder die Stadt die Arbeitslosen für drei Monate übernimmt, als dafs sie es selbst thun. Niemand wird doch behaupten, dafs z. B. das Baugewerbe in Zürich, das zur Zeit in solcher Blüte steht, nicht seine Arbeitslosen — soweit es gelernte Arbeiter sind — zu erhalten vermöchte. Man versuche es und es wird gehen. Wahrscheinlich werden dann aber auch die Arbeitslosen in dieser Branche abnehmen; denn wenn der Unternehmer weifs, dafs sein Beitrag erhöht wird, sobald die Ansprüche an die Kasse wachsen, so wird er sich mit der Herbeiziehung neuer Kräfte für kurze Zeit mehr in acht nehmen als bisher.“ [2])

Diese Fürsorge für die Arbeitgeber erstreckt sich aber noch weiter. In allen Fällen, in welchen die geringen Löhne der Arbeiter samt grofsem Risiko der Arbeitslosigkeit die Arbeitgeber zur Beitragsleistung zwingen, sollen die Beiträge der Arbeitgeber sofort aufhören, wenn die einfache, d. h. die in einem Jahre zu ersparende Sparsumme, bezw. ihr Mehrfaches erreicht ist. Auf diese Weise brächte man es glücklich dazu, den Arbeitern mit erreichter Spar-

---

[1]) XIV. Heft der gewerblichen Zeitfragen. Zürich (Verlag des Schweizerischen Gewerbevereins) 1896, S. 78.

[2]) Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Referat gehalten von Dietrich Schindler-Huber in der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Handels- und Industrievereins am 27. April 1895. Zürich (Druck von Ulrich & Cie. im Berichthaus), S. 19 f.

summe auf dem Arbeitsmarkte einen grofsen Vorteil zu verschaffen. Die Unternehmer würden selbstverständlich solchen Arbeitern den Vorzug geben vor denen, für welche sie Beiträge in die Sparkasse zu leisten hätten. Die Arbeiter aber würden, um die Konkurrenz auch nach dieser Seite hin aushalten zu können, eifrig bestrebt sein, die gesparte Summe niemals anzutasten. Hunger und Not jeder Art würden sie während der Periode der Arbeitslosigkeit bis an die äufserste Grenze ertragen, um nicht wegen des ganz oder teilweise erschöpften Sparguthabens beim Erlangen einer neuen Arbeitsstelle gehemmt zu sein. Dazu wird das Aufhören der Beiträge der Arbeitgeber, wie Schanz richtig hervorhebt,[1]) die Sache komplizieren, abgesehen davon, dafs weitere Zuschüsse infolge der übrigen günstigen sozialen Wirkungen ohne weiteres gerechtfertigt werden können.

Nach dem Vorangegangenen mufs man sich wundern, dafs beim Todesfall eines Sparpflichtigen der von den Arbeitgebern zum Guthaben geleistete Beitrag nicht an diese, sondern entweder an die Erben oder unter Umständen der Sparverwaltung, „heimfallen" soll, welche dieses Geld in erster Linie zur Entschädigung der Arbeiter für unerhältliche Beiträge von Arbeitgebern zu verwenden hat. Von ähnlicher Gesinnung zeugt das vorgeschlagene Verhalten der Sparverwaltung bei Ausstand und Aussperrung. Wo keine Einlagen von Arbeitgebern in Guthaben sind, soll unbedingte Bezugsberechtigung bestehen, wenn die formellen Voraussetzungen der Arbeitslosigkeit gegeben sind. Sind dagegen Einlagen dritter vorhanden, so hat der Arbeitgeber bei Ausstand oder Aussperrung das Recht, zunächst für einen Monat Sperrung sämtlicher im Guthaben enthaltenen Beiträge der Arbeitgeber zu verlangen. Bei Ausstand kann diese Sperrung noch verlängert werden. Diese Bestimmung bürdet der Sparverwaltung wiederum eine ziemlich komplizierte Aufgabe auf. Deshalb wäre eine andere Regelung dieser Verhältnisse schon aus diesem Grunde erwünscht, abgesehen davon, dafs Professor Delbrück einen Vorschlag zur Lösung dieser Schwierigkeiten gemacht hat, welcher geeignet wäre, die unvermeidlichen Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit abzustumpfen, und das Strikewesen mit all seinem Elend und seiner namenlosen Verbitterung zurückzudrängen, ohne die Arbeiter in ihren berechtigten Forderungen zu schädigen.

---

[1]) Georg Schanz, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Bamberg 1895. S. 179.

Digitized by Google

Leider scheint dieser so schöne Gedanken wie manch anderer bei den Verfassern des Gutachtens keinen fruchtbaren Boden gefunden zu haben.

Trotz der Erfahrungen der Arbeitslosenversicherung der Stadt St. Gallen hinsichtlich der Verwaltung und der sozusagen allseitig anerkannten Forderung, der Arbeiterschaft einen möglichst grofsen Einfluſs auf die Verwaltung derartiger Institute einzuräumen, finden wir im Gutachten hiervon keine Spur. Dasselbe beschränkt sich auf den Rat, die Verwaltungsstellen möglichst mit den staatlichen kommunalen Amtsstellen, bei denen ähnliche Meldungen zu machen sind, zu verbinden. Dadurch wird die Frage der Beteiligung der Arbeiter und Arbeitgeber an der Sparverwaltung glücklich umgangen, wenn man auch über die Art einer allfälligen Lösung durch das Gutachten kaum im Zweifel sein kann. Als notwendige Ergänzung des Sparzwangs wird die Arbeitsvermittlung genannt. Wie denn der Arbeitsnachweis in den Kreisen, welchen das Gutachten entstammt, als erstes und vornehmstes Ziel aller Bestrebungen zur Abhilfe gegen die Arbeitslosigkeit gilt.[1])

Die Organisation dieser Arbeitsvermittlung wird in engster Verbindung mit der Sparzwangverwaltung gedacht. Die Bureaus derselben, welche sich in jeder politischen Gemeinde befinden, teilen die bei ihnen gemeldeten Entlassenen und Entlassenden einer Zentralstelle mit, welche periodisch diese Meldungen den anderen Sparbehörden und sonstigen Interessenten bekannt macht. Die Bezirkssparbehörden geben wöchentlich ein Arbeitsbulletin heraus, während für Berufe, in denen die regelmäfsige Wanderung der Arbeiterschaft sich über mehr als einen Sparbezirk erstreckt, die ganze Schweiz umfassende Bulletins herausgegeben werden. Den Arbeitern und Arbeitgebern steht es frei, bei ihren Meldungen und Einsendungen der Sparbehörde das Recht und die Pflicht zu übertragen, den Arbeitsvertrag für sie direkt gegen eine geringe Taxe abzuschliefsen. Auf diese Weise soll jeder seinen Arbeitsnachweis unentgeltlich besorgen können.

Trotz der anerkennenswerten Mühe, welche sich das Gutachten zur mathematischen Formulierung des Prinzips des Sparzwangs gegeben und des grofsen Aufwands von Scharfsinn bei der theoreti-

[1]) Vgl. hierzu: Bericht über Handel und Industrie im Kanton Zürich für da Jahr 1894. Herausgegeben von der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich. Zürich (Art. Institut Orell Füssli) 1895, S. 14.

schen Ausgestaltung des Projektes und der subtilen Behandlung eines Teils der in Betracht fallenden Verhältnisse, haftet dem Projekt weithin sichtbar der Stempel der Undurchführbarkeit an. Es ist dies umsomehr zu bedauern, als andrerseits das Projekt mit seiner Ausdehnung des Versicherungskreises einen Zug ins Grofse verrät und bei richtiger Würdigung der Belastungsfähigkeit der Arbeiter und der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Unternehmer sowie der Beitragspflicht der Gemeinden, Kantone und des Bundes einen wesentlichen Beitrag zur Frage des Sparzwangs abzugeben imstande gewesen wäre.

III. Die stadtbernische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit.

Diese freiwillige Versicherungskasse zeigt seit dem Jahre 1894/95, welches mit 544 Versicherten den höchsten Versicherungsbestand erreichte, eine beständige Abnahme der Mitgliederzahl. Am 31. März 1897 betrug dieselbe noch 494, ein Jahr später 431.[1])

Als Ursache dieses auffälligen Abnehmens des Mitgliederbestandes ist neben dem geringeren Zuwachs an neuen Mitgliedern die Zunahme der Mitglieder zu nennen, welche wegen Nichtbezahlung der Beiträge gestrichen werden mufsten. So mufsten beispielsweise im Geschäftsjahr 1897/98 von 612 Mitgliedern 181, also beinahe ein Dritteil, aus diesem Grunde von der Mitgliederliste gestrichen werden, trotzdem im Jahre 1896/97 in Abweichung von den Ausführungsbestimmungen, welche nur einen zweimonatlichen Rückstand gestatten, derselbe auf fünf Monate ausgedehnt wurde. Die Kommission begründete diese Abänderung damit, dafs infolge des regnerischen Sommers namentlich den Handlangern und Erdarbeitern der Verdienst ganz bedeutend geschmälert wurde. Gehörten Zahltage mit vier und fünf Arbeitstagen damals nicht zu den Seltenheiten, so ist der Rückstand einer grofsen Zahl von Mitgliedern eigentlich selbstverständlich. Als weiterer Grund dieser Erscheinung wird folgendes angeführt: „Leider giebt es eine grofse Zahl Mitglieder, welche in der Voraussicht, auch während des Winters Beschäftigung zu haben, einfach für das betreffende Jahr den Beitrag nicht zahlen und dabei im Glauben leben, sie brauchen die Beiträge nur zu leisten, wenn sie im Winter die Versicherungskasse in Anspruch nehmen müssen."

[1]) Bericht über das 5. Geschäftsjahr der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern, S. 11.

Der Versuch, diesen „flottanten Mitgliedern" der Kasse das Handwerk durch die Bestimmung zu legen, dafs bei Ausschlufs oder Austritt der Wiedereintritt nur bei vollständiger Nachzahlung erfolgen könne, scheint nicht ganz gelungen zu sein.

Mit der Verminderung der Mitgliederzahl ist ein Zurückgehen der freiwilligen Beiträge zu verzeichnen. Im vierten Geschäftsjahr gingen ca. 500 Fr. weniger freiwillige Beiträge ein als im dritten. Der fünfte Geschäftsbericht klagt, dafs 1028,95 Fr. weniger an freiwilligen Beiträgen und Geschenken eingegangen seien als im Vorjahre und 3338,10 Fr. weniger als im zweiten Geschäftsjahr. Dieses Zurückgehen der freiwilligen Beiträge ist übrigens eine auch bei anderen Instituten ähnlicher Art beobachtete Erscheinung. Ist der Reiz der Neuheit verschwunden oder treten andere Schöpfungen der Wohlthätigkeit in den Vordergrund, so kommt es häufig vor, dafs alte Gönner erst wieder gemahnt und neue Freunde durch die Not der Zeit gewonnen werden müssen. Für die Berner Arbeitslosenkasse war die starke Arbeitslosigkeit des Winters 1898/99 der Anlafs hierzu. Die Veranstaltung einer Sammlung für die Arbeitslosen ergab in Anbetracht der über die Arbeitsscheu der Arbeitslosen auch in Bern kolportierten Gerüchte einen ganz schönen Ertrag.

Die Summe der ausbezahlten Taggelder weist dagegen eine konstante Zunahme auf. Von 6835,75 Fr. im ersten Jahre wuchs diese auf 11635,25 Fr. im Berichtsjahre 1897/98 an. Die Arbeitslosenziffer steigerte sich in demselben Zeitraum von 216 auf 295 oder von 61 % auf 68,5 %. Diese Bewegung der Arbeitslosenziffer scheint auf den ersten Blick denen Recht zu geben, welche behaupten, die Arbeitslosenversicherung produziere geradezu die Arbeitslosigkeit oder lähme wenigstens das Streben zur Erlangung einer Arbeitsstelle. Allein hier ist vor allem darauf hinzuweisen, dafs nach den Berichten der Arbeitslosenkasse auch unter den nichtversicherten Arbeitern während den in Betracht fallenden Wintern die Arbeitslosigkeit jeweils grofs gewesen zu sein scheint und dafs besonders im Winter 1898 mit seinen Ausnahmeverhältnissen sich allein beim Arbeitersekretariate 167 nicht der Versicherung angehörende Arbeiter als arbeitslos angemeldet haben. Sodann darf nicht vergessen werden, dafs die Verwaltung der Kasse jedes Jahr wenigstens soviel Arbeit zu beschaffen imstande war, um wenigstens sämtliche zweifelhafte Bezüger auf ihre Arbeitswilligkeit prüfen zu können. Endlich wird das Urteil über diesen Punkt auch von der beruflichen Gliederung der Arbeitslosen abhängen. Ein Blick hierauf

zeigt, dafs jeweils die Handlanger mehr als 70 % der Arbeitslosen stellen, wie sich überhaupt die als arbeitslos angemeldeten Versicherten zum weitaus gröfsten Teil aus jenen Berufen rekrutieren, in denen die Beschäftigungslosigkeit im Winter sozusagen zur Regel gehört.

Diese Erfahrungen zeigen somit, dafs bei der fakultativen Versicherung sich blofs die gröfsten Risiken beteiligen, während die anderen fern bleiben. Dadurch werden die Prämien für die Versicherten zu hoch, ohne dafs die Versicherung ihren almosensgenössigen Charakter verliert. Jedenfalls ist es für das arbeitslose Mitglied der Kasse, das seine Prämie regelmäfsig bezahlt hat, kein erhebendes Gefühl, wenn eines schönen Tages die Kassenverwaltung die Klage über baldiges Ende der verfügbaren Mittel anstimmen und einen Aufruf zur Spendung freiwilliger Beiträge erlassen mufs. Dies ist wohl mit ein Grund dafür gewesen, dafs die Mitgliederzahl sich nicht wesentlich vergröfserte. Gewifs trägt die Anstalt den Charakter des Unfertigen und ist die Bewegung zu Gunsten der Reorganisation der Kasse und des Arbeitsnachweises sowie der Auftrag des Stadtrates an die Verwaltungskommission zur Ausarbeitung eines bezüglichen Entwurfes sehr begreiflich. Aber des Eindrucks kann man sich nicht erwehren, dafs der Berner Anstalt mancherlei Vorwürfe und Einwände entgegengehalten werden, die sie nicht verdient. So rügt unter anderem Prof. Dr. A. Reichesberg an dieser Kasse die Normierung der Prämie auf 40 bezw. 50 Cts., weil derselben irgend welche mathematische Berechnung nicht zu Grunde liege.[1]) Doch hat die Erfahrung wenigstens gelehrt, dafs man mit dieser Festsetzung der Prämie gerade die Obergrenze der Belastungsfähigkeit der in Frage kommenden Arbeiterkategorieen erreicht habe. Der andere Tadel, welchen Reichesberg gegen die Kasse ausspricht, scheint auf den ersten Blick ebenfalls völlig berechtigt zu sein. Die Beschränkung der Thätigkeit der Anstalt auf die Wintermonate ist gewifs sehr zu bedauern. Man möchte den Versicherten die Bezugsberechtigung fürs ganze Jahr um so eher gönnen, als die Anstalt jeweils auch von Arbeitslosigkeit im Sommer zu berichten weifs und beispielsweise anfangs Juni des vergangenen Jahres unter Führung der Stadträte Moor und Wassilieff etwa 60 Arbeitslose wegen herrschender Arbeitslosigkeit beim Gemeinde-

[1]) Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz. Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, VII. Jahrg. I. Bd., S. 194.

rat vorstellig wurden. Aber diese Ausdehnung würde für die Kasse eine Erhöhung der Ausgaben bedeuten, die sie nie zu decken vermöchte.

Die Lehre aber, welche man aus diesen Erfahrungen ziehen mufs, wird in dem Postulat obligatorischer Einführung der Arbeitslosenversicherung für eine beschränkte Anzahl von Berufen gipfeln, wobei die Festsetzung der Beitragspflicht der Arbeitgeber und die Reduktion der Prämien der Arbeiter und der Ausschlufs alter, gebrechlicher und gänzlich arbeitsunfähiger Mitglieder nicht vergessen werden sollte. Dafs diese Konsequenz in den nächst beteiligten Kreisen wirklich gezogen wird, beweist eine Motion von Arbeitersekretär Dr. Wassilieff, welche durch das kantonale Parlament den Gemeinden das Recht zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung und zur Schaffung von Arbeitsämtern zur Regelung des Arbeitsnachweises geben lassen will.

IV. Der neueste Gesetzesentwurf, betreffend Errichtung einer Versicherungsanstalt für Arbeitslose in Basel-Stadt.[1])

Die Arbeitslosigkeit anfangs der neunziger Jahre hatte den Regierungsrat von Basel-Stadt veranlafst, der Versicherungsfrage näher zu treten. Das Departement des Innern beauftragte Professor Dr. G. Adler mit der Ausarbeitung eines Gutachtens, auf Grund dessen eine 11gliederige Kommission, zu welcher neben 3 Arbeitgebern auch 3 Arbeiter zählten, einen Gesetzesentwurf aufstellte. Nach eingehender Beratung durch den Regierungsrat wurde der Entwurf dem Grofsen Rate am 8. November 1894 zugestellt. Mit Beschlufs vom 14. März 1895 überwies dieser den Gesetzesentwurf zur Vorbereitung an eine Kommission von 9 Mitgliedern. Diese machte sich eifrig an die Arbeit. Die Mitglieder des Grofsen Rates und die gesamte Bürgerschaft wurden eingeladen, sich über den Entwurf des Regierungsrates zu äufsern und der Kommission alltällige Anträge einzureichen. Das Departement des Innern veranstaltete eine Statistik der in und aufser dem Kanton wohnenden und in den versicherungspflichtigen Geschäften des Kantons arbeitenden Personen.

[1]) Bericht und Gesetzesentwurf der Grofsratskommission, betreffend Errichtung einer Versicherungsanstalt für Arbeitslose. Vorlage zur zweiten Beratung. Dem Grofsen Rate zugestellt den 20. April 1899.

Die Ergebnisse dieser Statistik wurden zur Aufstellung einer Berechnung der mutmafslichen Finanzgebahrung der Arbeitslosenversicherung durch eine Subkommission benützt. Nach diesen Vorarbeiten wurde der Entwurf einer zweiten Beratung unterzogen und dem Grofsen Rat am 23. April 1896 zugestellt.[1])

Die Beratung desselben im Grofsen Rate führte am 6. Mai 1897 zur Zurückweisung an die Kommission zum Behufe der Vorlage eines nach den Verhandlungsergebnissen abgeänderten Entwurfs. Durch verschiedene Umstände persönlicher und sachlicher Natur wurde die Behandlung der Vorlage im Schofse der Kommission verzögert und konnte der neue Entwurf dem Grofsen Rate erst am 20. April 1899 zugestellt werden.

Auch dieser Entwurf hält sich sozusagen konsequent an die von Prof. Dr. G. Adler in dem erwähnten Gutachten[2]) klar und scharf vorgezeichneten Grundlinien, ohne die andernorts gemachten Erfahrungen und Vorschläge stark zu berücksichtigen.

Unbekümmert um die Abneigung der von der Arbeitslosigkeit weniger bedrohten Arbeiterkategorieen gegen die Zwangsversicherung und der speziellen Schwierigkeiten, welche die weibliche Arbeiterschaft der Technik der Arbeitslosenversicherung verursacht, wurde im grofsen und ganzen an der ursprünglich ins Auge gefafsten Umgrenzung des Versicherungskreises festgehalten, ohne in irgend einer Weise den geringsten Risiken entgegenzukommen. Diese Unterlassung wird und mufs sich schwer rächen. Sie läfst sich nicht damit rechtfertigen, dafs Reduktion der Prämien für langjährige Versicherte ohne Bezüge aus der Kasse sich in ihrer finanziellen Tragweite nicht berechnen liefs; denn in dem Voranschlag des Entwurfs sind noch eine ganze Anzahl von Elementen, die nur auf „mutmafslichen" Schätzungen beruhen. Auch darf nicht vergessen werden, dafs dieser Ersatz für die alternative Leistung der Versicherung, eine Kautele gegen allzu rasche und häufige Inanspruchnahme der Kasse zu bilden imstande ist. Statt einer diesbezweckenden Bestimmung, wie sie sich zum Beispiel im Zürcher Entwurf findet, wurde der Maximallohn, der noch zur Versicherung

[1]) Bericht und Gesetzesentwurf der Grofsrats-Kommission betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

[2]) Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Baselstadt. Gutachten, erstattet dem Departement des Innern des Kantons Baselstadt von Dr. Georg Adler (Basel, Verlag von H. Müller, 1895).

verpflichtet, von 2000 Fr. auf 1800 Fr. herabgesetzt, da die höher entlohnten Arbeiter der Arbeitslosigkeit wenig ausgesetzt und daher einer Versicherung kaum bedürftig sind." Diese Begründung ist nicht richtig. Auch unter den geringer entlohnten Arbeitern giebt es eine ganze Anzahl, welche der Arbeitslosigkeit wenig ausgesetzt sind. Diese werden es als eine Ungerechtigkeit betrachten, dafs sie für die unter starker Arbeitslosigkeit leidenden Arbeitsgenossen aufkommen sollen, während ihre besser entlohnten Kollegen dieser Pflicht entledigt sein sollten. An Mitteln, sich dieser Pflicht zu entziehen, fehlt es um so weniger, als die Möglichkeit gegeben ist, durch die Anrechnung der Gratifikationen einen Lohn von 1800 Fr. und darüber „anzugeben". Bietet die Steuergesetzgebung und Steuerbelastung nicht ein wirksames Korrektiv, so werden die Arbeitgeber aus naheliegenden Gründen gegen diese Mafsregel zum mindesten nichts einzuwenden haben. Neben dieser Einengung des Versicherungskreises ist die andere, welche den Ausschlufs von der Versicherungspflicht auf die für einen Zeitraum von weniger als zwei Wochen angestellten Aushilfsarbeiter ausdehnt, kaum der Rede wert.

Nach den genannten Aenderungen hinsichtlich des Versicherungskreises ist es nicht recht begreiflich, warum die Bedingung für die Zulassung anderer Versicherungskassen verschärft wurden. Gleich nach dem Erscheinen des regierungsrätlichen Entwurfs machten sich Stimmen geltend, welche für die Versicherungspflichtigen Befreiung von der staatlichen Zwangsversicherung verlangten, die einer Kasse zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit angehören, deren Versicherungs-Bedingungen und Leistungen als genügend erachtet werden können. Der erste Entwurf der Grofsratskommission hat denn auch eine derartige Bestimmung aufgenommen. Diese ist nun dahin verschärft worden, dass derartige von der Versicherungspflicht befreiende Institute sich nicht blofs auf den Kanton Basel-Stadt und die umliegenden Gebiete beschränken dürfen.

Unbekümmert um die durch die Unterscheidung der Versicherten nach Lohngruppen und Gefahrenklassen herbeigeführte Kompliziertheit der Buchführung und Rechnungsstellung und um die Abneigung der Arbeiter vor der Einbeziehung in die oberen Lohnklassen hat der Entwurf sowohl die Zahl der Risikogruppen als auch der Lohnklassen noch um eine vermehrt. Die Versicherten sollen in vier Gruppen zerfallen.

Zur ersten Gruppe gehören die Arbeiter in den der Arbeits-

losigkeit am wenigsten ausgesetzten, dem Fabrikgesetze unterstellten Betrieben, die nicht zum Baugewerbe gehören;

zur zweiten Gruppe die Arbeiter in allen übrigen, dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben, die nicht zum Baugewerbe gehören;

zur dritten die Bauarbeiter in den der regelmäfsigen Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzten Betrieben;

zur vierten alle übrigen Bau- und Erdarbeiter, die vorwiegend auf Arbeit im Freien angewiesen sind und deren Arbeitsbetrieb von den Witterungsverhältnissen abhängig ist.

Sogar der Entwurf selbst scheint von dieser Klassifizierung nicht ganz befriedigt zu sein. Wenigstens giebt er zu, dafs die Unterscheidung der I. von der II. Gruppe schwerer sein werde als die Unterscheidung der III. von der IV. Gruppe, indem auf Thatsachen begründete Erfahrungen bis jetzt fehlen. Dasselbe scheint uns auch daraus hervorzugehen, dafs der Entwurf dem Regierungsrate hier das Recht, jederzeit eine Korrektur vorzunehmen, offen hält.

Mit der Beifügung einer neuen Lohnklasse verhält es sich ganz ähnlich. Gewifs ist es sehr zu begrüfsen, dafs auf die schlecht bezahlten Arbeiter Rücksicht genommen und für diese eine erste Klasse beigefügt wurde, welche diejenigen umfassen soll, deren Wochenlohn bis und mit 12 Fr. beträgt. Allein die Erfahrungen St. Gallens hätten zum mindesten zeigen können, dafs derartige Einteilung der Verwaltung der Kasse grofse Mühe und viele Reibereien verursachte und wegen der Angst der Arbeiter vor den höheren Lohnklassen auch nach der finanziellen Seite hin lange nicht das erhoffte Resultat erzielte.

Der gleiche Grad geringer Rücksichtnahme auf eine möglichst glatte und einfache Geschäftsgebahrung findet sich hinsichtlich der Abstufung der Entschädigungen nach dem Familienstande. Statt einer Erhöhung der Prämien für die ledigen oder die alleinstehenden Arbeiter wird an der bekannten komplizierten Abstufung festgehalten und dieselbe noch nach zwei Seiten hin ergänzt. Unbilligkeiten vorzubeugen, ist die neue Bestimmung hinzugekommen, dafs von den Versicherten unterhaltene Eltern und Geschwister bei der Feststellung der Unterstützung der Frau und den Kindern gleichgeachtet werden sollen. Um Mifsbräuchen zu wehren, sollen nur die in ungetrenntem Haushalte mit den Versicherten lebenden Angehörigen in Rechnung gebracht werden.

Die wichtigsten Abänderungen beschlagen die Reduktion der Prämien und der Entschädigungen. Die Wandlung, die sich hier voll-

zogen hat, spiegelt sich am besten aus einer Gegenüberstellung der Ansätze der drei Entwürfe.

Nach dem Entwurfe des Regierungsrates sollten die wöchentlichen Beiträge der Versicherten betragen:

	in Lohnklasse I	II	III
für die erste Gruppe	20 cts.	30 cts.	40 cts.
„ „ zweite „	40 „	50 „	60 „

Der erste Entwurf der Grofsratskommission setzte dieselben folgendermafsen fest:

	in Lohnklasse I	II	III
für die erste Gruppe	10 cts.	15 cts.	20 cts.
„ „ zweite „	20 „	30 „	50 „
„ „ dritte „	30 „	45 „	60 „

Die weitere Reduktion durch die zweite Vorlage der Grofsratskommission läfst die wöchentlichen Beiträge der Versicherten betragen:

	in Lohnklasse I	II	III	IV
für die erste Gruppe	$2^1/_2$ cts.	5 cts.	10 cts.	15 cts.
„ „ zweite „	5 „	10 „	15 „	20 „
„ „ dritte „	10 „	20 „	30 „	40 „
„ „ vierte „	15 „	25 „	40 „	50 „

Schon bei der Diskussion des Entwurfs von Prof. Adler erregte die Höhe der Beiträge den Hauptanstofs der Arbeiter, welche darin neben den Zahlungen an die Unfall- und Krankenversicherungskassen eine allzuschwere Belastung des Arbeiterbudgets erblickten. Der Verfasser des Entwurfs konnte sich der Bedeutung dieses Arguments nicht verschliefsen und erklärte sich sofort mit einer Reduktion der Beiträge einverstanden, da mit Ausnahme der Prämien der Bauarbeiter die Beiträge eine Herabsetzung um 10 cts. wöchentlich ganz gut vertragen, ohne dadurch die Solidität der Kasse zu gefährden.[1])

Die Skala für die tägliche Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit zeigt in den drei Entwürfen folgendes Gesicht.

Der erste Entwurf gewährte den Versicherten im Falle der Arbeitslosigkeit täglich je nach dem Familienstand:

in der ersten Lohnklasse	80 cts.	120 cts.	150 cts.
„ „ zweiten „	90 „	140 „	90—140 „
„ „ dritten „	100 „	100—150 „	150—200 „

[1]) Dr. G. Adler, Die Basler Arbeitslosenversicherung. Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, III. Jahrgang, I. Band, S. 131 f.

Der zweite Entwurf:

in der ersten Lohnklasse	80 cts.	80—120 cts.	120—150 cts.
„ „ zweiten „	90 „	90—140 „	140—170 „
„ „ dritten „	100 „	100—150 „	150—200 „

Der dritte Entwurf:

in der ersten Lohnklasse	70 cts.	70—100 cts.	100—130 cts.
„ „ zweiten „	80 „	80—120 „	120—150 „
„ „ dritten „	90 „	90—140 „	140—170 „
„ „ vierten „	100 „	100—150 „	150—200 „

Das im ersten Entwurf auf 91 Tage angesetzte Maximum der Unterstützungsdauer war vom Grofsen Rat auf 61 Tage reduziert worden. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, dafs diese zu kurz bemessen sei und beschlofs eine Erhöhung auf 70 Tage oder 10 Wochen. Der Grund, der sie hierzu veranlafste, war einmal die Thatsache, dafs die Arbeitslosigkeit je nach der Strenge des Winters bis zu drei Monaten andauern kann und dann die Ueberzeugung, dafs die Herabsetzung der gesetzlichen Unterstützungsdauer im Mittel keinen wesentlichen Einfluſs auf die thatsächliche Unterstützungsdauer haben könne. Mit Recht bemerkt der Bericht hierzu: „Die thatsächliche mittlere Dauer der Arbeitslosigkeit ist nicht proportional zu der gesetzlichen Unterstützungsdauer; vielmehr wird ihre Grenze auch bei einer kürzeren gesetzlichen Unterstützungsdauer sich nur wenig von derjenigen unterscheiden, welche einer längeren entsprechen würde. Es ist nur eine verhältnismäfsig geringe Zahl von Arbeitern, welche bei der längeren Dauer der gesetzlichen Unterstützung diese für die ganze Zeit beanspruchen mufs. Endlich ist zu bemerken, dafs trotz der Unterstützung, welche die Versicherung gewährt, bei lang andauernder Arbeitslosigkeit ein Notstand in der Familie des Arbeiters eintreten kann, und dafs dann eine Unterstützung erst recht angezeigt ist."

Den Arbeitslosen ihre Bezüge zu sichern, ist aus den Entwürfen der eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherung eine Bestimmung aufgenommen worden, welche die Pfändung, die Beschlagnahme, oder die vor der Zahlung rechtsgültige Abtretung der Unterstützungen der Versicherungsanstalt verunmöglichen soll. Der Beginn der Unterstützungsberechtigung wird auf den vierten und nicht erst, wie im ursprünglichen Entwurf vorgesehen war, auf den 6. Tag festgesetzt, nachdem der Versicherte seine Arbeitslosigkeit bei der Versicherungsanstalt angemeldet hat. Ebenso wurde den Versicherten

auch noch in anderer Weise entgegengekommen. Bei der Leistung eines schweizerischen Militärdienstes durch den Versicherten haben dessen Angehörige, soweit er seinen Arbeitslohn verliert, den Anspruch auf Unterstützung. Leider fehlt eine klare Bestimmung, welche die Versicherten für die Zeit des Militärdienstes von der Entrichtung der Beiträge befreit. Diese Befreiung ist aber wohl in dem Paragraphen enthalten, welcher die Versicherte von der Bezahlung der Beiträge während der Zeit der Arbeitslosigkeit enthebt.

Ferner sollen die Mitglieder, welche wegen Unfalls oder Krankheit von der Beitragspflicht befreit sind, ihre vollen Ansprüche behalten, die sie zu jenem Zeitpunkt inne hatten, wo sie die Zahlung von Beiträgen einstellten. Die unbillige Bestimmung der früheren Entwürfe, wonach ein Mitglied, das wegen Krankheit oder Unfall seine Beiträge während 20 oder mehr Wochen nicht bezahlt hat, erst nach 26 Beitragswochen seine vollen Rechte wieder gewinnen sollte, ist mit Recht gestrichen worden.

Unter den Abänderungen mehr nebensächlicher Natur erwähnen wir neben der Ersetzung des Wortes Prämie durch Beitrag die Umgestaltung des Namens der Anstalt in Versicherungsanstalt für Arbeitslose, wofür die Meinungsäufserung einer auch in Basel anerkannten Autorität der deutschen Sprachwissenschaft, des Herrn Prof. Dr. M. Heyne in Göttingen, extra eingeholt wurde. Hierher gehört ferner die Bestimmung, dafs der Verwalter keinen Nebenberuf treiben dürfe und dafs die Mitglieder der Kommission der Versicherungsanstalt für Arbeitslose nicht nur in Basel wohnende Schweizer Bürger sein, sondern auch in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen müssen.

Schliefslich wurde die Bestimmung, welche den Regierungsrat nach dreijährigem Bestande der Versicherungsanstalt die Frage der Erweiterung des Versicherungskreises prüfen hiefs, dahin abgeändert, dafs diese Behörde nach dieser Frist verpflichtet wurde, dem Grofsen Rate zu berichten, ob eine Revision des Gesetzes vorzunehmen sei.

Selbstverständlich hat sich mit diesen Entwürfen der Finanzausweis jeweils verändert. Das Gutachten von Prof. Adler rechnet mit einer Arbeitslosenunterstützungssumme von 155 100 Fr., einer Beitragsleistung der Arbeitgeber und Arbeiter von 184 200 Fr. und einem Staatszuschufs von 25 000 Fr. ausschliefslich der Verwaltungskosten, so dafs zur Anhäufung eines Reservefonds jährlich rund 48 000 Fr. übrig blieben. Der erste Entwurf der Grofsratskommission berechnet die Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber auf 259 201 Fr.,

die Unterstützungssumme auf 272 359 Fr. Dieses Defizit wird durch den Staatsbeitrag von 25 000 Fr. in einen jährlichen Ueberschuſs von rund 12 000 Fr. verwandelt.

Der letzte Entwurf hat sich, wie bereits erwähnt wurde, einläſslicher mit den Arbeitern befaſst, welche sich weniger als ein Jahr in Basel aufhalten und somit bloſs beitragspflichtig und nicht bezugsberechtigt sind. Zu diesem Zwecke lieſs das Polizeidepartement ein Verzeichnis derjenigen Arbeiter der verschiedenen in Betracht kommenden Gewerbe anfertigen, welche im Jahre 1896 in Basel Aufenthalt nahmen und im nämlichen Jahre wieder abreisten. An der Hand dieses Verzeichnisses wurden drei dem Gesetzesentwurf als Beilagen angefügte Tabellen ausgearbeitet, welche die Zahl dieser Arbeiter nach den einzelnen Monaten ihrer Zu- und Wegwanderung sowie nach ihrer Aufenthaltsdauer in Monaten darstellen. Danach kämen für die Versicherungskasse 1322 Arbeiter in Betracht mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 21,9 Wochen. Der Gewinn der Kasse an diesen „nichtständigen" Arbeitern beliefe sich im Jahr auf 13 853 Fr., woran die Arbeiter mit 8919 Fr. und die Arbeitgeber mit 4934 Fr. beteiligt wären. Diese Belastung der in Frage kommenden Arbeiterkategorie mag vom Standpunkte der Steuerpolitik aus gerechtfertigt erscheinen, weil dieselbe darin ein Mittel sieht, die Fremden, wenn auch nur indirekt, zur Besteuerung heranzuziehen. Für die Versicherung aber dürfte dieser finanzielle Gewinn mit schweren Opfern erkauft werden müssen. Prof. Adler wuſste ganz gut, warum er in seinem Entwurfe den ehemaligen Mitgliedern die Nutznieſsung ihrer Leistungen an die Kasse möglichst zu wahren suchte. Deshalb ist er auch mit dem Züricher Entwurfe, der hier noch einen Schritt weiter geht, völlig einverstanden. Derselbe bestimmt: Wer in einer anderen schweizerischen Gemeinde Mitglied einer Arbeitslosenversicherung war und seine Beiträge daselbst ein halbes Jahr lang geleistet hat, wird schon nach 13-wöchentlicher Mitgliedschaft in Zürich bezugsberechtigt. Die Basler Groſsratskommission hat beim Fallenlassen dieses Grundsatzes wohl nicht an die dadurch mit der Notwendigkeit eines Naturgesetzes eintretende Abneigung der betroffenen Arbeiter gegen die Arbeitslosenversicherung gedacht. Bei den „ständigen Arbeitern" gestaltet sich naturgemäſs das Rechnungsergebnis ganz anders. Die Prämien von 10000 Versicherten sollen 82 875 Fr. betragen und die Beiträge der Arbeitgeber 61 200 Fr. Hiervon wären 4615 Fr. für nichtbezahlte Beiträge der Arbeitslosen und 2950 Fr. für nichtbezahlte

Beiträge der Arbeitgeber während der Zeit der Arbeitslosigkeit in Abzug zu bringen. Die Gesamteinnahme beziffert sich somit auf 150 363 Fr., was bei einer Arbeitslosenentschädigung von 163 580 Fr. einen Ausgabenüberschufs von 13 217 Fr. ergiebt, welcher durch den von 25 000 auf 30 000 Fr. erhöhten Staatsbeitrag ausgeglichen werden soll.

Die Annahme dieses Beitrages stellt die Leistungen des Staats mit der Bestreitung der Ausgaben für die Verwaltung auf ungefähr 45 000 Fr. oder 27 % der gesamten Ausgabe. Diese Normierung des Jahresbeitrags des Staats entspricht einer Leistung von nicht ganz 3 Fr. per Versicherten. An sich betrachtet mag dieser Beitrag für die durchschnittlichen Ansprüche genügen. Allein wenn die mit 22 % angesetzte Arbeitslosenziffer höher und die in Rechnung gesetzte durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit länger werden sollte, könnte die Kasse schweren Erschütterungen entgegengehen. Ebenso könnte unter Umständen die Zahl der Versicherten gröfser werden, als man voraussah, weshalb die Festsetzung eines Minimalbeitrags des Staates für den einzelnen Versicherten entschieden den Vorzug verdient.

Erst auf diese Weise kann die Leistung des Staates in ein richtiges Verhältnis zu dem Aufwand der Versicherten gebracht werden. Die Versicherungsanstalt kann mit einer den wechselnden Ansprüchen angepafsten Einnahme rechnen, während die nie arbeitslos werdenden Zwangsversicherten wenigstens den Trost haben, dafs die aufserhalb des Versicherungskreises Stehenden auf dem Steuerweg ein allerdings sehr kleines Opfer für dieses Institut zu bringen haben.

Das Schicksal dieses Entwurfs ist zur Stunde nicht bestimmt vorauszusagen. Doch darf schon jetzt behauptet werden, dafs demselben ein besonders glücklicher Stern leuchten müfste, wenn er ohne schwere Erschütterungen sich in die Praxis einleben würde. Könnte man nicht nach den bisherigen Leistungen von Baselstadt auf dem Gebiete der Sozialpolitik auf eine kluge und loyale, allen Verhältnissen möglichst Rechnung tragende Ausführung des Entwurfs hoffen, so wäre selbst vom Standpunkte des Freundes und Befürworters der Arbeitslosenversicherung die Verwerfung desselben nicht allzusehr zu bedauern. Die auffällige Hintansetzung der Arbeitsvermittelung und Arbeitsbeschaffung, welche sich auch in diesem Entwurfe zeigt, erscheint uns nämlich als ein schwerer Mangel. Wir können uns hierüber nicht hinwegtrösten mit der Ansicht

Adlers,[1]) der glaubt, die Arbeitslosenversicherung würde sich auch ohne ein System öffentlicher Arbeiten bewähren. Gerade weil „die Direktion öffentlicher Arbeiten, die mit einem Personal Arbeitsloser vollführt werden sollen, ein ganz besonderes Mafs von Umsicht erfordert," ist es dringend nötig, dafs die Behörden diese schwere Aufgabe von vornherein und ohne weiteres in ihrem ganzen Umfange ins Auge fassen. Geschieht dies nicht, so entsteht zum gröfsten Schaden der Versicherungskasse nur allzu leicht die Ansicht, dafs mit der Subventionierung der Versicherungskasse die Pflicht der öffentlichen Körper gegen die Arbeitslosen erschöpft sei. Die Verwerfung dieses Entwurfs würde blofs eine Verzögerung bedeuten; denn die selbst in dem milden Winter 1898/99 in einer ganzen Anzahl von schweizerischen Städten sich bemerkbar machende starke Arbeitslosigkeit, sowie die gegenwärtige Betriebsweise der Seidenfabrikation in Basel, welche eine zeitweilige Arbeitslosigkeit des darin beschäftigten Personals nicht vermeiden läfst, werden die Frage der Arbeitslosenversicherung nicht mehr zur Ruhe kommen lassen.

[1]) Zeitschrift für Versicherungsrecht und -Wissenschaft V, 2—3, S. 234.

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Zur Revision des deutschen Gewerbegerichtsgesetzes.

Von

M. VON SCHULZ,

Gewerberichter und Vorsitzendem des Gewerbegerichts Berlin.

Die Gewerbegerichte sind seit ihrem Bestehen bis heute häufigen Angriffen ausgesetzt, welche in der Mehrzahl objektiv überhaupt nicht und in subjektiver Beziehung unzutreffend oder mindestens unzulänglich begründet sind. Der Kampf wird vorzugsweise in der Tagespresse geführt. Es ist erklärlich, dafs die Zeitungen je nach ihrem Parteistandpunkte über den Wert oder Unwert der Gewerbegerichte sich äufsern, so dafs man aus ihnen ein völlig wahrheitsgetreues Bild von der Thätigkeit dieser Gewerbegerichte und von den etwaigen Mängeln des Gewerbegerichtsgesetzes sich nicht verschaffen kann.

Der Augenblick zur vorurteilslosen Beschäftigung mit dem teilweis angefeindeten Gesetze und mit den ihm nachgesagten Fehlern ist günstig, da zur Zeit Verhandlungen im Reichstage über die Revision des Gewerbegerichtsgesetzes stattfinden. Wir sind gewillt, hier die aus den Licht- und Schattenseiten des bestehenden Gewerbegerichtsgesetzes gesammelten, mehr denn sechsjährigen Erfahrungen des Berliner Gewerbegerichts, und die aus diesen resultierenden Vorschläge zur Ausbesserung und Aenderung des Gesetzes zu verwerten, ohne uns indessen anheischig zu machen, eine erschöpfende Darstellung aller Reformpunkte zu geben.

Den Anlafs zu den Reichstagsdebatten gab der Antrag der

Sozialdemokraten Agster und Genossen und der Antrag der Zentrums-Abgeordneten Trimborn und Dr. Hitze.[1])

In den Reichstagssitzungen vom 18. und 25. Januar 1899 wurden diese Anträge verhandelt. — Es wurde beschlossen, die Nr. 55 und die Nr. 85 Ziffer 1 (Forderung auf Vorlage eines Gesetzentwurfs betr. kaufmännischer Schiedsgerichte) anzunehmen und den Zentrumsantrag (Nr. 85 Ziffer 2) allein einer Kommission von 14 Mitgliedern zur weiteren Beratung zu überweisen. Es liegen bereits die Beschlüsse

[1]) Dieser Antrag will, dafs

1. die Errichtung von Gewerbegerichten obligatorisch gemacht und deren Zuständigkeit auf die Entscheidung von Streitigkeiten ausgedehnt wird, die aus dem Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis aller im Gewerbe und Bergbau, in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei, im Handel und Verkehr oder als Gesinde beschäftigten Personen entstehen;
2. die Teilnahme an den Wahlen und die Berufung zu Mitgliedern eines Gewerbegerichts auf die in den genannten Berufen beschäftigten weiblichen Personen ausgedehnt wird;
3. die Verleihung des Wahlrechts und der Wählbarkeit auf das vollendete 20. Lebensjahr herabgesetzt wird. (Nr. 36 der Drucksachen des Reichstages.)

Zu diesem Antrage ging darauf ein Antrag der Herren Abgeordneten Trimborn und Hitze ein. Derselbe enthält die Forderung:

Der Reichstag wolle — unter Ablehnung des Antrages Agster — beschliefsen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen

dem Reichstage thunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen einerseits und Handlungsgehilfen und Lehrlingen andrerseits kaufmännische Schiedsgerichte errichtet werden;

2. dem Reichstage eine Novelle zu dem Gesetz betreffend die Gewerbegerichte, vorzulegen, zu dem Zwecke:
   a) eine geordnete Aufstellung der Wählerlisten wirksamer zu sichern;
   b) die Errichtung von Gewerbegerichten obligatorisch zu machen, soweit nicht die Landesregierung wegen mangelnden Bedürfnisses Ausnahmen gestattet;
   c) die Kompetenz der Gewerbegerichte als Einigungsämter dahin zu erweitern, dafs dieselben auch ohne Anrufen der streitenden Parteien für die Beilegung der Streitigkeiten wirken können. (Nr. 85 der Drucksachen des Reichstages.)

Beide Anträge sowohl wie der Antrag Bassermann auf Nr. 55 der Drucksachen, welcher sich mit Nr. 1 des Antrags Trimborn deckt, standen in den Sitzungen des Reichstages vom 12. und 18. Januar d. J. zur Diskussion. (Siehe auch „Gewerbegericht" vom 2. Februar d. J., Nr. 5 Sp. 56.)

der Kommission in erster und zweiter Lesung und der Bericht derselben vor. Man hielt es für zweckmäfsiger, dem Plenum nicht, wie es in dem der Kommission überwiesenen Antrage geschieht, eine Resolution, sondern einen vollständigen Gesetzentwurf zur Beschlufsfassung zu unterbreiten. Dieser Entwurf eines Gesetzes betreffend Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte besteht aus vier Artikeln [1]) und brachte nach erster Lesung die Bestimmungen, welche von der Zentrumsfraktion beantragt sind, in zum Teil verbesserter Form, aufserdem aber noch auf Veranlassung der sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission im Artikel II folgende Vorschriften:

„Dem § 3 Ziffer 3 hinzufügen

„und der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§ 96 des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889)"

„dem § 3 folgende neue Bestimmung hinzuzufügen

„über Entschädigungsansprüche aus gesetzwidrigen Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Krankenkassenbücher und Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten, sowie wegen widerrechtlicher Vorenthaltung dieser Papiere."

Wir werden in einem ersten Abschnitte die Bestimmungen des Gesetzentwurfes besonders unter Bezugnahme auf die Praxis des Berliner Gewerbegerichtes betrachten, um alsdann in einem zweiten Abschnitte über die notwendig gewordenen Abänderungen und Ergänzungen des Gewerbegerichtsgesetzes, welche in dem Entwurf nicht berücksichtigt sind, jedoch nach den von uns gemachten Beobachtungen einer solchen Berücksichtigung wert erscheinen, Bericht zu erstatten.

I.

Artikel I des Entwurfs der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz bezweckt, § 1 dieses Gesetzes durch folgende Vorschrift zu ergänzen:

> In Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern mufs die Errichtung eines Gewerbegerichts von der Landes-Zentral-

[1]) Nr. 286, Reichstag, 10. Legislaturperiode, 1. Session 1898/99, Bericht der VII. Kommission über den Antrag der Abgeordneten Trimborn und Dr. Hitze, betr. die Gewerbegerichte. (Siehe hierzu Soziale Praxis vom 16. März d. J. Nr. 24 Sp. 661.)

behörde auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter angeordnet werden.

Es scheint erforderlich, derartig einen Druck auf die gröfseren Städte auszuüben. Nach der Mitteilung von Jastrow[1]) mufs man zu dem Verdachte kommen, dafs manchen Orts „eine Art prinzipieller Gegenströmung gegen das Reichsgesetz" besteht. Derselbe Schriftsteller hebt mit Recht hervor: „Wenn eine Stadt von mehr als 20000 Einwohnern kein Gewerbegericht erhält, so ist die Vermutung begründet, dafs es ihr durch eine ungerechtfertigte Abneigung der in der Kommunalverwaltung mafsgebenden Kreise vorenthalten wird."[2]) Ein eigentümliches Beispiel, wie Kommunalbehörden über Gewerbegerichte denken, giebt B., eine Stadt von freilich nur ca. 11000 Einwohnern. Ende 1898 hatte das B.'er Gewerkschaftskartell den Magistrat zu B. um Errichtung eines Gewerbegerichts ersucht. In dem Antwortschreiben dieser Behörde vom 25. Januar d. J. wird darauf erklärt, dafs die gehörten Arbeitgeber einstimmig ein Urteil dahin abgegeben hätten, dafs „die Errichtung eines solchen Gerichts für alle in unserer Stadt vorhandenen Gewerbebetriebe, wie Petenten beantragen, als ein Unding abzulehnen sei. Magistrat mufs nach eingehender Prüfung aller Verhältnisse dem Urteile sich anschliefsen ..."[3]) Es wird hierzu auf den Bericht der VII. Kommission hingewiesen. Nach demselben wurde während der Beratungen ausgeführt, dafs in vielen Gemeinden und Bezirken Elemente herrschten, denen die Gewerbegerichte unter anderem schon deshalb unsympathisch seien, weil sie auf dem Grundgedanken der sozialen Gleichberechtigung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ruhten.[4])

Bei dieser Sachlage ist es als ein glücklicher Gezetzesvorschlag zu begrüfsen, dafs unter gewissen Umständen die Schaffung von Gewerbegerichten erzwungen werden kann. Es bleibt nur zu hoffen, dafs dieser Gedanke auch Gesetz werde.

---

[1]) Die Erfahrungen in den deutschen Gewerbegerichten in den Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik — dritte Folge Bd. XIV (LXIX) S. 325.

[2]) Jastrow, a. a. O. S. 333. Vgl. auch die Ausführungen des Abgeordneten Zubeil in der Reichstagssitzung vom 18. Januar d. J. S. 265 und 266 und die Ausführungen des Abgeordneten Trimborn in derselben Sitzung S. 269 (A).

[3]) Soziale Praxis Nr. 21 vom 23. Februar 1899 S. 573 und 574.

[4]) Siehe auch die Ausführungen des Abgeordneten Trimborn in der Reichstagssitzung vom 18. Januar d. J. S. 269 (A) und den Bericht der VII. Kommission S. 6.

Digitized by Google

Nach Artikel II Satz 1 (erste Lesung des Entwurfes) sollte dem § 3 Ziffer 3 ein Zusatz gemacht werden, nach welchem fürderhin das Gewerbegericht auch über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§ 96 des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889) zuständig sein soll. Man käme hierdurch den Wünschen der Arbeitnehmer sicher entgegen. Von uns mufsten bisher viele Arbeitnehmer, welche Beschwerden über die Berechnung der Beiträge hatten, abgewiesen werden. Es ist dies um so unangenehmer, weil die Differenzen wegen solcher Beiträge häufig mit anderen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse, für die das Gewerbegericht zuständig ist, zusammentreffen, so dafs die Anrufung zweier verschiedener Gerichte erforderlich wird. Alsdann würde ferner durch die neue Bestimmung den Beteiligten die Befugnis abgeschnitten, da es sich stets um ein Objekt von unter 100 Mk. handeln wird, noch eine höhere Instanz, wie bisher, zu beschreiten. (§§ 122. 124 des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.) Bedauerlicherweise ist der Beschlufs erster Lesung aufgehoben, weil inzwischen die Kommission zur Beratung der Novelle zum Invalidenversicherungsgesetze einen Antrag, welcher für die dem Gewerbegericht unterstehenden Personen die Entscheidung der Beitragsstreitigkeiten dem Gewerbegericht überweisen wollte, abgelehnt hat.[1])

Wir kommen nunmehr zur Erörterung des Inhaltes des Artikel II (Satz 2 des Entwurfes erster Lesung).[2]) Hier hat man zu unterscheiden, einerseits Entschädigungsansprüche infolge der durch den Arbeitgeber verzögerten Aushändigung des Zeugnisses und des Arbeitsbuches und der gesetzwidrigen Eintragungen in das Zeugnis oder in das Arbeitsbuch (§ 3 Nr. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes), andererseits Entschädigungsansprüche aus gesetzwidrigen Eintragungen in die sonstigen „Papiere" des Arbeiters und wegen widerrechtlicher Vorenthaltung dieser Papiere. Wir glauben uns berechtigt, den hier in Betracht kommenden Gesetzesvorschlag derartig zu zerlegen, zumal bei der Verhandlung über die Vorschrift auf die Ausführungen des Verwaltungsberichts des Berliner Gewerbegerichts 1896 97 unwidersprochen aufmerksam gemacht ist. Es heifst nämlich dort: Nach der Fassung des bestehenden Gesetzes

[1]) Bericht der VII. Kommission S. 13.

[2]) Siehe Einleitung dieses Aufsatzes a. E.

(§ 3 Abs. 1 Nr. 1 u. 2) mufs es zweifelhaft erscheinen, ob Entschädigungsansprüche, die aus Verweigerung oder Verzögerung der Aushändigung des Arbeitsbuches oder Zeugnisses oder aus dem Inhalt desselben hergeleitet werden, zur Zuständigkeit des Gewerbegerichts gehören u. s. w. Später ist die Ansicht allgemein beim Berliner Gewerbegericht zur Geltung gelangt, dafs wegen der genannten Ansprüche das Gewerbegericht unbedingt sich für unzuständig zu erklären hat. Es soll dies nunmehr von uns begründet werden:

Unter „Zeugnis" des § 3 Nr. 1 a. a. O. ist nur das im § 113 und § 127c Reichsgewerbeordnung behandelte, welches der Arbeiter resp. Lehrling beim Ausscheiden aus dem Arbeits- resp. Lehrverhältnis verlangen kann, unter „Arbeitsbuch" desselben Paragraphen lediglich das in den §§ 107—112 a. a. O. für minderjährige Personen bestimmte zu verstehen.

Es ist die Frage, ob die Aushändigung und die Eintragung in das Arbeitsbuch oder in das Zeugnis „Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse" sind. Zunächst haben wir festzustellen, was ein Arbeitsverhältnis ist.

Schon nach dem Inhalt des § 105 R.G.O. (verba: Festsetzung der Verhältnisse — Gegenstand freier Uebereinkunft) wird das Arbeitsverhältnis allein durch den Arbeitsvertrag hervorgerufen und durch die Abmachungen in demselben dem Umfange nach festgestellt. Das Arbeitsverhältnis ist somit die Art und Weise des durch den Arbeitsvertrag geregelten thatsächlichen Verhaltens des Arbeitgebers und Arbeitnehmers zu einander während der Dauer dieses Vertrages.[1])

Es soll hier gleich bemerkt werden, dafs, wenn der Arbeitgeber den geschlossenen Arbeitsvertrag von Anfang an ohne Grund zu erfüllen sich weigert und auf den Arbeitsantritt ausdrücklich verzichtet, der Arbeitnehmer wohl in der Lage ist, wegen entgangenen Lohnes eine Schadensforderung zu erstreiten, die Ausstellung eines Zeugnisses dagegen trotz vorhandenen durch den Arbeitsvertrag erzeugten Arbeitsverhältnisses nicht durchsetzen kann. Da eine Beschäftigung überhaupt nicht stattgefunden hat, so ist es eben dem Arbeitgeber unmöglich, über Art und Dauer der Beschäftigung ein Attest zu geben. Aehnliches trifft auf das Arbeitsbuch zu.

Man kann deswegen nur sagen, dafs der Anspruch auf das Arbeitszeugnis oder auf die Eintragung in das Arbeitsbuch ein auf

[1]) M. v. Schulz in der Sozialen Praxis vom 30. März 1899 Nr. 26 Sp. 716 a. A.

den Leistungen des Arbeitnehmers beruhendes, vom Arbeitsvertrage gesondertes gesetzliches Recht ist. Wir werden dies weiter unten noch des Näheren ausführen. Ihrer Natur nach entsteht ferner die Pflicht zur Ausstellung des Zeugnisses etc. überhaupt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Es handelt sich also bei der Entschädigungsforderung wegen verzögerter oder verweigerter Aushändigung der genannten Arbeiterpapiere um einen Ausgleich eines erst nach dem Zeitpunkte der Auflösung des Vertrages erwachsenen Schadens. Dieser kann demnach als ein während des Arbeitsverhältnisses entstandener nicht erachtet werden.[1])

Ueberdies erhellt aus der Entstehungsgeschichte des § 3 Gewerbegerichtsgesetzes, dafs das Arbeitsverhältnis auch dort streng durch die Vorschriften des Arbeitsvertrages abgegrenzt wird. Die Folge ist, dafs als „Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis" nur solche geschuldet werden, welche die Parteien während des Bestehens des Vertrages unmittelbar aus diesem zu verlangen befugt sind.

Die Preufsische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zunächst enthält im § 137 folgenden Satz:

> „Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen."

Diese Worte des § 137 a. a. O. kehren in der Gewerbeordnung von 1869 (§ 108) wieder. Eingefügt sind nur hinter den Worten: „während der Dauer desselben" die Worte „oder auf die Erteilung[2]) oder den Inhalt der in den §§ 113 und 124 erwähnten Zeugnisse". Die Notwendigkeit des Zusatzes wurde im Reichstage vom 23. April 1869 damit begründet, dafs „unter den Gegenständen, welche im ersten Absatze des § 111 (§ 108) Gewerbeordnung aufgezählt werden als zur Zuständigkeit der besonderen Behörde gehörig sich ein Gegenstand des Streites nicht mit aufgeführt finden, der gar nicht selten vorkomme: das sei nämlich der Streit, der entstehe, wenn ein Zeugnis ausgestellt werden solle

[1]) Unger, Entscheidungen des Gewerbegerichts zu Berlin Nr. 201 S. 233.

[2]) Otto, Die Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, S. 33 (Erteilung — Aushändigung).

und dieses verweigert werde oder dieses Zeugnis angeblich nicht richtig ausgestellt sei. Es seien dies die allerwiderwärtigsten Streitigkeiten, die sich oft jahrelang hinziehen, so dafs die Parteien daran schliefslich gar kein Interesse mehr haben und nur noch der Prozefskosten willen prozessieren". [1]) Es war daher augenscheinlich die einzige Absicht, derartige Prozesse einem schleunigeren Verfahren zu überantworten. Hiernach ist durchaus klar, dafs im § 111 nicht etwa solche Zeugnisse gemeint sind, die der Arbeiter über frühere Arbeitsverhältnisse besafs und dem Arbeitgeber zum Nachweise über seine Befähigung übergeben hat. [2]) Im übrigen ist durch die nunmehrige Fassung des Paragraphen dargethan, dafs die Aushändigung des Zeugnisses etc. und der Entschädigungsanspruch wegen Verzögerung derselben nicht zu den „Leistungen und Entschädigungsansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis" gehört. Wäre dieses der Fall, so wäre es überflüssig gewesen, noch besonders in diesem Paragraphen eine dieser Leistungen „die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder des Zeugnisses etc." zu erwähnen.

Nach der Gewerbeordnung von 1869 erschien der Entwurf der Novelle vom 17. Juli 1878 und zugleich ein Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, welcher den § 108 a. a. O. beseitigen sollte. Da letzterer Entwurf nicht zur Annahme gelangte, mufste § 108 wieder in die Gewerbeordnung hineingebracht werden. Er hat als § 120a geringe redaktionelle Aenderungen erfahren. Hier ist nur anzuführen, dafs an die Stelle der Worte: „auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben" die Worte: „auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben" gesetzt sind. Als Berichterstatter der Kommission erklärte der Abgeordnete Rickert [3]) bezüglich der erwähnten Aenderung — ohne Widerspruch von anderer Seite —, dafs die Kommission vorschlage zu sagen: „auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben", weil dieser Ausdruck korrekter sei und weil sich aus der Praxis ergeben habe, dafs die Worte: „während der Dauer desselben" zu mifsverständlichen Auslegungen Anlafs gegeben haben. Der Abgeordnete konstatierte hinsichtlich des § 120a wörtlich: „Er enthält genau die Bestimmung, welche der § 108 der Gewerbeordnung

[1]) Reichstagssitzung vom 23. April 1869 S. 550.

[2]) Unger a. a. O. Nr. 198 S. 231 und Nr. 203 S. 235.

[3]) in der 53. Sitzung des deutschen Reichstages vom 21. Mai 1878.

zum Inhalt hat, so dafs also die gewerblichen Schiedsgerichte nach wie vor unter denselben Bedingungen wie bisher fortbestehen werden." Das Reichsgericht [1]) hat dem hinzugefügt, dafs die Abänderung lediglich erfolgt sei, weil in der Praxis die vom Abgeordneten Rickert beanstandeten Worte insofern zu mifsverständlichen Auslegungen geführt hatten, als bezweifelt worden war, ob rückständige nach Ausscheiden des Arbeiters aus dem Arbeitsverhältnisse erhobene Ansprüche der Bestimmung des § 108 (120a) unterliegen.

Der § 120a a. a. O. ist durch § 78 des Gesetzes über die Gewerbegerichte aufgehoben. Das Gewerbegerichtsgesetz hat in seinem § 3 Ziffer 2 anstatt der Worte: „gegenseitigen Leistungen" die Worte: „Leistungen und Entschädigungsansprüche" aus dem Arbeitsverhältnis aufgeführt und die Entscheidung darüber den Gewerbegerichten übertragen. In den Motiven zum § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes heifst es: Die Bezeichnungen der Streitigkeiten, auf welche die Zuständigkeit des Gewerbegerichts sich erstreckt, entsprechen im wesentlichen der Bestimmung in § 120a der Gew.Ordn. Nur ist die Zuständigkeit insofern bestimmter bezeichnet, als ausdrücklich auch alle Ansprüche auf Entschädigung einschlicfslich derjenigen, welche erst mit dem Zeitpunkte der Entlassung oder des Austritts des Arbeiters entstehen, vor die Gewerbegerichte gewiesen werden.[2])

Man ist auch während der Kommissionsberatungen zum § 3 a. a. O. davon ausgegangen, dafs die „Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse" in dem Arbeitsvertrage ihren Grund haben. Damals wurde nämlich zum § 3 beantragt, dem Absatz 1 desselben am Schlufs die Worte: „insofern sie sich aus dem Arbeitsvertrage oder aus dem Arbeitsverhältnisse ergeben" hinzuzusetzen. Es wurde zugestanden, dafs diese Fassung die grundsätzlich richtigere sei. Doch wurde erwogen, dafs ein solcher allgemeiner Satz in der Praxis ungelehrter Richter zu grofsen Unzuträglichkeiten führen müsse, dafs es darum praktischer sei, eine Aufzählung eintreten zu lassen, wie die Vorlage thue, umsomehr, als diese Aufzählung an eine längst bekannte und eingebürgerte Formulierung (im § 120a der Gew.Ordn.) anschliefse. Der Antrag wurde hierauf zurückgezogen.[3])

[1]) Entsch. Bd. 13 S. 343.

[2]) Nr. 5, Reichstag, 8. Legislaturperiode, 1. Session, 1890 S. 21.

[3]) Nr. 51, Reichstag, 8. Legislaturperiode, 1. Session, 1890 S. 6.

Durch die gegenwärtige Fassung des § 3 Ziffer 2 ist nach der Entscheidung des Reichsgerichts[1]) namentlich die frühere Streitfrage, ob auch die erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hervortretenden Entschädigungsansprüche der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen seien, im bejahenden Sinne entschieden, im übrigen aber die frühere Rechtslage bezüglich der Natur und des Umfangs der Ansprüche nicht wesentlich verändert worden. Unter den Entschädigungsansprüchen seien — so führt das Reichsgericht aus — hiernach solche zu verstehen, welche sich unmittelbar aus dem Arbeitsvertrage oder dem Arbeitsverhältnisse, namentlich wegen Nichterfüllung der danach den Beteiligten obliegenden gegenseitigen Leistungen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ergeben. Zu diesen Leistungen gehört aber, wie wir gesehen haben, die Aushändigung des Zeugnisses etc. nicht. Es kommt infolgedessen hier nicht ein Entschädigungsanspruch nach Ziffer 2 § 3 a. a. O., vielmehr ein aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herzuleitender Entschädigungsanspruch in Frage. Zur Entscheidung über solche Ansprüche ist das Gewerbegericht bislang nicht befugt.[2])

Wir müssen hierbei auch durchaus berücksichtigen, dafs die Gewerbegerichte Sondergerichte sind und als solche nur innerhalb des engen Rahmens der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Streitigkeiten fungieren und gelten können. Eine extensive Auslegung der gesetzlichen Zuständigkeitsnormen für die Gewerbegerichte ist infolgedessen unzulässig. Selbst wenn also der Arbeitnehmer durch den Arbeitsvertrag sich als eine Gegenleistung des Arbeitgebers die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses stattzufindende Ausstellung eines Zeugnisses ausmachen würde, so würde, falls der Arbeitgeber nachträglich nicht erfüllen will, das Gewerbegericht dennoch, sobald eine eventuelle Schadensforderung (nach Lösung des Arbeitsvertrages) in Frage kommt, nicht zur Entscheidung berufen sein.[3]) Bei dieser Gelegenheit ist hervorzuheben, dafs ein Urteil des Gewerbegerichts in einer Sache, zu deren Entscheidung es nicht zuständig war, nicht als Urteil eines Gerichts anzusehen ist.[4]) Sobald dieselbe Sache bei dem ordentlichen Ge-

[1]) Bd. 41, S. 137.

[2]) Jastrow, a. a. O. S. 343 und Blätter für soziale Praxis vom 27. Dezbr. 1893.

[3]) Reger, I. Ergänzungsband S. 47.

[4]) Eccius bei Gruchot, Bd. 36, S. 145.

richt anhängig würde, wäre deswegen der Einwand der Rechtshängigkeit bezw. Rechtskraft nicht begründet. Es können demnach, wenn die ordentlichen Gerichte die Bestimmungen über die Zuständigkeit anders interpretieren wie die Gewerbegerichte, unliebsame Verwicklungen entstehen.

Der Arbeitsvertrag als solcher allein verpflichtet den Arbeitgeber nicht, sich dem Arbeitnehmer gegenüber schriftlich über die Beschaffenheit der geleisteten Dienste und über die Führung des Arbeitnehmers auszulassen.[1]) Diesen Standpunkt vertritt auch ein in einer Prozefssache eines Handlungsgehilfen gegen einen Kaufmann ergangenes Urteil des Reichsgerichts[2]) unter der Motivierung, dafs es Sache des Klägers gewesen wäre, sich, wenn er einen Rechtsanspruch auf demnächstige Zeugniserteilung erwerben wollte, dies bei seinem Engagement auszubedingen. Das deutsche Handelsgesetzbuch schweigt sich zwar bezüglich der Zeugniserteilung an Handlungsgehilfen aus. Die Reichsgewerbeordnung enthält hierüber hingegen ausdrückliche Bestimmungen (§ 113 und § 127c der Handwerkernovelle) nach welchen jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, nach Lösung des Arbeits(Lehr)verhältnisses dem Arbeitnehmer resp. Lehrling ein Zeugnis zu erteilen. Es fragt sich nun, ob die Ansprüche der Arbeitnehmer bezw. Lehrlinge auf Aushändigung des Zeugnisses und des Arbeitsbuches (§ 107 Reichsgewerbeordnung) als kontraktliche zu bezeichnen oder ob sie als aufserkontraktliche, lediglich auf dem Gesetze beruhende, zu erachten sind. Wir halten diese Ansprüche für besondere, durch das Gesetz begründete — nicht aus dem Arbeits- oder Lehrvertrag emanierende — und zwar auf gewerbepolizeilichem Boden erwachsene Rechte der Arbeitnehmer.[3])

---

[1]) Reger, Bd. 16, S. 369.

[2]) Seuffert's Archiv, Bd. 48 S. 304; siehe dazu aber Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 21 S. 566, ferner Bd. 40 S. 453 und Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts von Perl und Wreschner, 1891 S. 113 1892 S. 115.

[3]) Die Ausstellung der Zeugnisse nach §§ 171, 172 der Preufs. Gesindeordnung von 1810 ist noch heute weder in das Belieben der Dienstboten noch in das der Herrschaft gestellt, sondern positiv vorgeschrieben. Weigert sich die Herrschaft, diese Verpflichtung zu erfüllen, so ist sie nach § 5 der Verordn. vom 29. September 1846 (Gesetz vom 21. Februar 1872) durch Androhung einer Geldstrafe von der Polizeibehörde dazu anzuhalten. Andererseits kann auch dem Dienstboten, welcher sich weigert, das Dienstbuch zur Eintragung des Zeugnisses vorzulegen, von der Polizei-

Was zunächst das Arbeitszeugnis anlangt, so mufs man in dieser Beziehung bis zum Preufsischen Allgemeinen Landrecht, der Grundlage der heutigen Reichsgewerbeordnung, zurückgehen.

Dieses Gesetz verordnete [1]) für die Fabrikarbeiter: Kein Fabrikunternehmer soll diejenigen, welche in einer ähnlichen Anstalt bisher gearbeitet haben, in die seinige aufnehmen, ehe dieselben ihre Entlassung durch ein schriftliches Zeugnis dargethan haben. Aehnliche, nur noch detailliertere polizeiliche Bestimmungen sind in dem Preufsischen Allgemeinen Landrecht [2]) für die Handwerksgesellen getroffen. Die Gesellen müssen sich durch die „Kundschaft" ausweisen. Die Kundschaft war ein von der Gewerkschaft ausgestelltes Führungsattest für die Wanderschaft und zugleich Legitimation für den wandernden Gesellen. Ohne solche durfte er bei schwerer Strafandrohung nicht beschäftigt werden. Beim Eintritt in die Arbeit mufste der fremde Geselle die „Kundschaft" nebst Geburts- und Lehrbrief in die Lade niederlegen. Wollte er weiter wandern, so war er gehalten, nach Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist [3]) sich seine Legitimation und eine neue Kundschaft [4]) zu verschaffen, die er nur bei guter Führung erhielt.[5]) Nach Preufsischem Landrecht darf der Meister

behörde zu diesem Zwecke das Dienstbuch abgenommen werden (Verf. des Ministers des Innern vom 30. April 1867.). — Rönne, IV. Band Ergänzungen und Erläuterungen des Preuss. Allgemeinen Landrechts S. 969. Die annehmende Herrschaft mufs bei Vermeidung einer öffentlichen Strafe die Dienstboten, welche schon vermietet gewesen, bei dem Antritt des neuen Dienstes veranlassen, das Zeugnis der vorigen Herrschaft vorzuweisen (§§ 9 ff. der Gesindeordnung). § 171 der Gesindeordnung hat übrigens denselben Wortlaut wie § 171 II 5 A.L.R. und bestimmt: Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemäfses Zeugnis über seine geleisteten Dienste zu erteilen schuldig.

[1]) § 422 II 8 A.L.R.

[2]) § 355 ff. und § 389 ff. II 8 A.L.R.

[3]) § 385 II 8 A.L.R.

[4]) In den Materialien zum A.L.R. Bd. 75 S. 222 ist bemerkt, dafs die Herausgabe der alten Kundschaft nicht hinreichend sei, sondern es müsse vorher von den Beisitzern und den Aeltesten (des Gewerkes) darunter vermerkt werden, wie lange der Geselle sich an dem Orte aufgehalten und wie er nach dem Zeugnis seiner Meister sich aufgeführt habe. Siehe hierzu Bd. 80 der Materialien (Suarez, Revision der Monita, der Abschrift 3. Band) S. 855.

[5]) Ueber diese Verhältnisse vergleiche auch Stieda in Conrad's Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. VI S. 890, Bruno Schoenlank ebendort Bd. III

in die Aushändigung der Kundschaft bei eigener Vertretung nicht willigen, wenn er weifs, dafs der Geselle Schulden gemacht oder Verbrechen begangen hat. Bei Beratung zur Preufsischen Gewerbeordnung vom 17. 1. 1845, welche die gewerberechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zu ersetzen ausersehen war, trat die unverkennbare Tendenz hervor, den polizeilichen Charakter des Abgangszeugnisses ebenso wie im Landrecht zum scharfen Ausdruck zu bringen. Nach dem Entwurf eines Gewerbepolizeigesetzes vom 21. Januar 1835 z. B. wird jedem Gewerbsgehilfen das Recht eingeräumt, von demjenigen Meister, der ihn beschäftigt hat, ein Zeugnis zu verlangen. Es wird gefordert, dafs aufser der Zeit und Dauer der Dienstleistung das Benehmen während derselben in gewerblicher und sittlicher Hinsicht angegeben werden soll. Besteht bei der örtlichen Polizeiverwaltung kein Zweifel über die Glaubwürdigkeit eines solchen Zeugnisses, so solle sie dieses auf Ansuchen des Inhabers kostenfrei darunter vermerken. Man wollte ferner ausdrücklich bestimmen, dafs in der Regel Gesellen nur auf Grund solchergestalt beglaubigter Zeug-

S. 830; Hoffmann, Die Befugnis znm Gewerbebetriebe, Berlin 1841, S. 90 und 91, endlich Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens, Leipzig bei S. Hirzel, S. 50.

Die „Kundschaft" war übrigens eines der Mittel des Reichsgesetzes vom 16. August 1731 (Reichszunftordnung, abgedruckt bei Mascher, Das deutsche Gewerberecht, Potsdam 1866, S. 771), nm die Gesellen unter strengste Aufsicht zn stellen.

Die Preufsische Handwerksordnnng vom 10. Juni 1733 (abgedruckt bei Dr. Moritz Meyer, Geschichte der Prenfsischen Handwerkerpolitik, II. Band, S. 329 ff.), welche die schärfsten Strafen: Gefängnis, Zuchthaus, Festungsbau, für Renitente den Tod auf Verstöfse gegen die reichsgesetzlichen Bestimmungen setzte, enthält im Art. XVI folgendes Formnlar der „Knndschaft":

„Wir geschworen Aelter-Männer andere Meistere des Handwerks der N. in der Stadt N. bescheinigen hiemit, dafs gegenwärtiger Gesell, Nahmens N. von N. gebürtig, so . . . Jahre alt, nnd von Statur . . . . auch Haaren . . . . ist bey Uns allhier . . . Jahre . . . Wochen in Arbeit gestanden, nnd sich solche Zeit über tren, fleifsig, stille, friedsahm, und ehrlich, wie es einem jeglichen Handwerks-Purschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deshalb unsere sämtliche Mit-Meistere, diesen Gesellen nach Handwerks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen. N. d. n. s. w.

N. N., Aeltermann
N. N., Aeltermann
N. N., als Meister, wo obiger Gesell in Arbeit gestanden."

nisse in neuen Dienst aufgenommen oder mit Reisepässen versehen werden. Es wurde dabei betont, dafs in Ermangelung eines derartigen Zeugnisses die allgemeinen Vorschriften wegen Legitimation Reisender oder Dienstsuchender einzutreten hätten.

Von einer Behörde wurde sogar angeraten, die Verpflichtung festzusetzen, dafs Zeugnisse gegeben und genommen werden müssten.

Später machte man sich dahin schlüssig, dafs die Bestimmung, nach welcher die Gewerbsgehilfen nur auf Grund beglaubigter Zeugnisse in den Dienst zu nehmen oder mit Reisepässen zu versehen wären, um so unbedenklicher wegfallen könnte, als dieselbe lediglich sicherheitspolizeilicher Natur sei und mit den allgemeinen Vorschriften über die Zulassung und Aufnahme fremder Personen und der Erteilung von Reisepässen zusammenhänge.

Hiernach findet sich in dem gedruckten Entwurf eines allgemeinen Gewerbepolizeigesetzes[1]) nebst Motiven im § 114 folgende Vorschrift: Beim Abgange können die Gesellen und Gehilfen ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung, sowie über ihr Betragen während derselben verlangen, welches von der Ortskommunalbehörde, sofern diese gegen dessen Inhalt nichts zu erinnern findet, kostenfrei zu beglaubigen ist. In den Motiven zu dem Polizeigesetz ist angegeben, dafs besagte Vorschrift zumeist nur eine Wiederholung dessen ist, was schon im Allgemeinen Landrecht bestimmt worden sei.

§ 142 der preufsischen Gewerbeordnung von 1845 hat im grofsen und ganzen den gleichen Inhalt, nur dafs man einer Anregung nachgebend es dem freien Ermessen der Gesellen und Gehülfen überliefs, das Zeugnifs auch auf ihre Führung ausdehnen zu lassen.[2])

In der Gewerbeordnung von 1869 ging man noch einen Schritt weiter. Während bis dahin jedes Zeugnis obrigkeitlich beglaubigt werden mufste, hatte sich die Behörde (Gemeindebehörde) um den Inhalt der Arbeitszeugnisse und um deren Beglaubigung nur noch zu kümmern, wenn seitens des Interessenten ein bezüglicher Antrag gestellt wurde. Mit der durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 geschaffenen Gewerbefreiheit schien es unvereinbar, eine polizeiliche Aufsicht über die Gewerbsgehülfen auszuüben, wie

[1]) gedruckt Berlin 1837 bei A. W. Hayn.

[2]) Nach § 145 a. a. O. gilt für Fabrikarbeiter ebenfalls § 142.

dies auch durch die bisher üblichen Wanderbücher gesehah; aus diesem Grunde wurden letztere ebenfalls beseitigt.[1])

Die Gewerbeordnungsnovelle von 1878 verteilte den Inhalt des § 113 der Gewerbeordnung von 1869 auf 2 Paragraphen (§§ 113 und 114) und erliefs der beglaubigenden Behörde den Inhalt des Zeugnisses zn prüfen. In Zukunft konnte daher nur die Beurkundung der Echtheit der Unterschrift inbetracht kommen.

Das sog. Arbeiterschutzgesetz von 1891 endlich hat zunächst ergänzend bestimmt, dafs das Zeugnis auf Verlangen des Arbeiters über seine Leistungen auszustellen ist. Ferner hat diese Novelle in Konsequenz der Ergänzung des weiter unten noch näher zu erörternden § 107 der Gewerbeordnung vorgesehen, dafs — selbst unabhängig von dem Wunsche des Arbeiters — der Vater bezw. Vormund auf Grund eigenen Reehtes das Arbeitszeugnis fordern resp. die Aushändigung an ihn selbst verlangen kann. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeiehneten Ortes soll aueh gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen können.

Wir glauben durch diese Darstellung der Geschiehte des Arbeitszeugnisses nachgewiesen zu haben, dafs die Pflichten des Arbeitgebers zur Ausstellung einer solchen Urkunde keineswegs auf dem Arbeitsvertrag beruhen, sondern auf besonderer gesetzlieher Vorschrift.

Mit Reeht hat schon bei den Kommissionsverhandlungen zum deutschen Geriehtsverfassungsgesetz der Abgeordnete Dr. Grimm erklärt, dafs die im § 113 GO. statuierte Verpfliehtung gewerbepolizeilieher Natur sei.[2]) So ist es noch heute. Thatsäehlieh dient das Arbeits- und Entlassungszeugnis noeh heute dem Arbeitslosen auf der Landstrafse dem Gendarmen gegenüber zum Ausweis und ist ihm auch vor Gerieht eine Legitimation, welche ihn vor der Verurteilung wegen Arbeitsscheu bewahrt.

Naeh alledem wird selbst derjenige, weleher sich mit einer reinen Wortinterpretation des § 3 Nr. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes

[1]) Hilse in Goltdammer's Arehiv für Strafrecht Bd. 37, Berlin 1890 S. 423 424. Siehe hierzu Regulativ inbetreff des Wanderns der Gewerbs-Gehilfen vom 24. April 1833 des Preufsischen Ministers des Innern und der Polizei.

[2]) C. Hahn, die gesamten Materialien zu dem Gerichtsverfassungsgesetz. I. Abt., Berlin 1879 (Protokolle der Kommission, I. Lesung, Silzung vom 12. November 1875) S. 444. § 23 des deutsehen Geriehtsverfassungsgesetzes und § 649 Nr. 2 der deutschen Civilprozefsordnung.

(„Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis") begnügt, nicht mit Recht behaupten, dafs die Pflicht des Arbeitgebers zur Aushändigung des Zeugnisses eine kontraktliche, eine „Leistung aus dem Arbeitsverhältnisse" ist.

Erwähnen wollen wir noch, dafs durch § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches an dem bestehenden Recht der Gewerbeordnung nichts geändert ist. Dieser § erklärt, dafs der Dienstpflichtige bei allen dauernden Dienstverhältnissen ein Zeugnis gleichen Inhalts, wie dies bereits § 113 GO. vorschreibt, zu verlangen, befugt sein solle. In der Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches [1]) heifst es, dafs der Dienstpflichtige ein berechtigtes Interesse an der Erlangung eines solchen Zeugnisses bei allen dauernden Dienstverhältnissen anderer als gewerblicher Art ebenfalls habe. Ganz abgesehen davon, dafs § 113 GO. ein dauerndes Arbeitsverhältnis nicht voraussetzt, hat das Bürgerliche Gesetzbuch durch Aufnahme des § 630 das Recht des Dienstpflichtigen, resp. des Arbeitnehmers auf Aushändigung eines Zeugnisses zum Bestandteil weder des „Dienstvertrages" [2]) noch insbesondere des Arbeitsvertrages gemacht.

Wir wenden uns nunmehr zu der Frage betreffs der Aushändigung des Lehrzeugnisses und des Arbeitsbuches und der aus der Nichtaushändigung dieser Urkunden sich ergebenden Folgen.

Es gehört zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte, eventuell über die Aushändigung des Lehrzeugnisses zu befinden. Denn nach dem Gewerbegerichtsgesetz gelten auch Lehrlinge als Arbeiter, soweit der VII. Titel der Gewerbeordnung auf sie Anwendung findet,[3]) so dafs die Leistungen aus dem Lehrverhältnisse als „Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse" zu bezeichnen sind. Es war demnach unrichtig, wenn eine Abweisung des Entschädigungsanspruches wegen verzögerter Aushändigung des Lehrzeugnisses in einer Entscheidung des Berliner Gewerbegerichts damit begründet wurde, dafs nach dem von dem Arbeitsverhältnisse verschiedenen Karakter

---

[1]) Reichstag, Aktenstück Nr. 87 S. 641.

[2]) Anderer Ansicht ist Cuno im „Gewerbegericht" Nr. 6 vom 2. März 1899, Sp. 67. Siehe dagegen Dr. Schalhorn, Nr. 7 derselben Zeitschrift vom 6. April 1899. Sp. 79.

[3]) Deutscher Reichstag, 38. Sitzung vom 2. Mai 1878, S. 975 und Nr. 286, Reichstag 10. Legislaturperiode 1. Session 1898 99, Bericht der VII. Kommission, S. 15.

des Lehrverhältnisses [1]) Entschädigungsansprüche des Lehrlings gegen den Meister überhaupt nicht zu den nach Ziffer 2 § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes den Gewerbegerichten zur Entscheidung überlassenen „Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse" zählen. Dennoch mufs die Zuständigkeit der Gewerbegerichte, falls über die Entschädigungsansprüche wegen verweigerter oder verzögerter Aushändigung des Lehrzeugnisses ein Urteil zu fällen ist, verneint werden.

Die Sachlage ist eine ähnliche, wie wir sie bei der Besprechung des Rechts auf Aushändigung des Arbeitszeugnisses kennen gelernt haben. Die Verpflichtung des Arbeitgebers ist unmittelbar aus dem Lehrvertrage nicht herzuleiten, noch ist sie während der Dauer des Lehrverhältnisses zu erfüllen.

Das Lehrzeugnis verdankt seine Entstehung dem Lehrbrief des alten Zunftwesens. Auch das preufsische allgemeine Landrecht [2]) stellte die Regel auf, dafs „dem neu aufgenommenen Gesellen ein Lehrbrief unter Vollziehung der Aeltesten und der Beisitzer mit Beidrückung des Gewerkssiegels ausgefertigt werden" mufs. Eine gebietende Norm, welche wir, nachdem die preufsische Gewerbeordnung von 1845 und die Reichsgewerbeordnung von 1869 es der Willkür des Lehrlings, ein Zeugnis zu beanspruchen, anheim gestellt hatten, in den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung (Handwerkernovelle) über die Aushändigung des Lehrzeugnisses in ähnlicher Gestalt wiederfinden.

Im übrigen war der Lehrbrief früher ein Legitimationspapier wie die „Kundschaft". Ohne Lehrbrief und ohne Führungsattest erhielt der junge Geselle nirgends Arbeit.[3])

Lehrbriefe werden noch heute von den Innungen oder anderen Vertretungen der Gewerbetreibenden ausgestellt. Ein Zwang jedoch zur Erlangung eines Lehrbriefes ist dem Lehrling durch das Gesetz nicht gegeben worden. Dagegen mufs, wenn dem Lehrling aus irgend welchem Grunde ein Lehrbrief nicht verabreicht wird,

[1]) Ueber die Unterschiede des Lehrvertrages vom Dienstvertrage: Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen deutschen Rechtes, S. 500; Plank, Bürgerliches Gesetzbuch, Vorbemerkung zum VI. Titel unter III 5 S. 349; Dernburg, Prenfs. Privatrecht, Bd. II 4. Aufl. § 194 S. 581; endlich Rohmer, Handwerkernovelle, S. 210 und 211.

[2]) II 8 § 325.

[3]) Handwercks-Ordnung vor das Königreich Preussen. Sub Dato Berlin den 10. Junii 1733, Art. XVI a. E., XIX und XX (abgedruckt bei Meyer a. a. O. S. 329 ff.).

der Lehrherr ein Lehrzeugnis ausstellen. Die Eigenart der Vorschrift als einer zwingenden tritt zu Tage dadurch, dafs § 148 Ziffer 9 a. a. O. den Lehrherrn im Falle der Verweigerung oder unvollständigen oder wahrheitswidrigen Ausstellung des Lehrzeugnisses mit Strafe bedroht.

Das Lehrzeugnis resp. der Lehrbrief dienen aufserdem öffentlichrechtlichen Zwecken insofern, als der Lehrling derselben benötigt, um sich der in den §§ 131 ff. der Handwerkernovelle vorgesehenen Gesellenprüfung zu unterziehen. Das Resultat der Prüfung ist in Gemäfsheit des § 131 e Abs. 3 auf dem Lehrzeugnis oder dem Lehrbrief zu beurkunden.[1])

Die nicht kontraktliche Natur des Lehrzeugnisses erhellt am deutlichsten aus der Thatsache, dafs nach Inhalt des § 127 c der Lehrling befugt ist[2]), das Zeugnis zu verlangen, trotzdem vielleicht der Vater oder Vormund, welche den Lehrvertrag mit dem Lehrherrn vereinbart haben, diesem gegenüber auf Aushändigung eines Zeugnisses ausdrücklich bei dem Abkommen verzichtet haben. Das gesetzlich statuierte Recht auf Aushändigung des Zeugnisses beruht sonach nicht unmittelbar auf dem Lehrvertrag.

Was endlich das Arbeitsbuch anlangt, so bedeutet die Einführung desselben — nachdem durch § 113 Abs. 2 der Gew.Ordn. vom 21. Juni 1869 in Verbindung mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Paſswesen vom 12. Oktober 1867 die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern und Reisepapieren aufgehoben worden war — eine Beschränkung des jugendlichen Arbeiters und seines Arbeitgebers in ihrer wirtschaftlichen Bewegungs- und Verkehrsfreiheit. Es steht den Parteien frei, einen Arbeitsvertrag einzugehen, nur die Ausführung desselben ist davon abhängig gemacht, dafs der jugendliche Arbeiter dem Arbeitgeber das Arbeitsbuch überreicht. Der Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch nicht einfordert und trotzdem den jugendlichen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält, wird in Gemäfsheit des § 150 Reichsgewerbeordnung Nr. 1 mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. und im

[1]) Siehe auch Rohmer, Handwerkernovelle, § 81 b Note 4 S. 15, § 129 Nr. 4 S. 245 und § 133 S. 261.

[2]) Auch wenn der Lehrling es nicht ausdrücklich verlangt, ist der Lehrherr zur Ausstellung des Zeugnisses verpflichtet. Rohmer, Handwerkernovelle, Note 2 zum § 127 c. Vgl. dazu § 156 der Preufs. Gewerbeordnung von 1845 und § 127 der Reichsgewerbeordnung von 1869 (Stenographischer Bericht des Reichstages 1878, S. 1128).

Digitized by Google

Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes bestraft. In den Motiven [1]) wird bemerkt, dafs in den letzten Jahren sich die Klagen über die Lockerung der Zucht und Sitte, über das Schwinden der elterlichen Autorität bei den jugendlichen Fabrikarbeitern gemehrt hätten, so dafs die Gesetzgebung versuchen mufs, die elterliche Autorität zu stärken und die allzu grofse Bewegungsfreiheit der minderjährigen Arbeiter einzudämmen. Hiernach ist die Führung von Arbeitsbüchern im öffentlichen Recht begründet. Sie hat mit dem Arbeitsvertrage als solchem direkt nichts zu thun.

Dafs schliefslich die Aushändigung des Arbeitsbuches nicht den Ausflufs einer privatrechtlichen Pflicht des Arbeitgebers bildet, geht auch daraus hervor, dafs das Arbeitsbuch an den Vater oder Vormund regelmäfsig auszuantworten ist, wenn der Arbeitnehmer noch nicht das Alter von 16 Jahren erreicht hat und dafs Vater und Vormund das Arbeitsbuch des Arbeiters, welcher sich in dem Lebensalter von 16 bis 21 Jahren befindet, ausgehändigt verlangen können. Diese Rechte sind den Eltern und Vormündern eingeräumt, obgleich thatsächlich die Kündigung bestehender und Eingehung neuer Arbeitsverhältnisse der Regel nach ohne eine Mitwirkung der genannten Personen allein durch den minderjährigen Arbeiter stattfindet. Denn wenn der Vater oder Vormund seine Genehmigung dazu erteilt hat, dafs der Minderjährige in Dienst oder Arbeit trete, so ist dieser wenigstens nach § 6 des preufsischen Gesetzes vom 12. Juli 1875 selbständig zur Eingehung und Auflösung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen der genehmigten Art befugt, solange der Vater oder Vormund die erteilte Genehmigung nicht zurückzieht oder einschränkt, wozu er berechtigt ist. Hieraus geht zur Genüge hervor, dafs die Aushändigung des Arbeitsbuches nicht in Erfüllung einer Vertragspflicht des Arbeitgebers, sondern auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift im öffentlichen Interesse erfolgt.

Die Aushändigung des Zeugnisses und des Arbeitsbuches ist hiernach, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, als eine „Leistung aus dem Arbeitsverhältnis" nicht zu erachten.[2])

[1]) Nr. 4, Reichstag 8. Legislaturperiode 1. Session 1890, S. 32 u. ff.

[2]) Andrer Ansicht Cuno im Gewerbegericht vom 2. März 1899, Nr. 6 Sp. 67. Siehe auch Gewerbegericht München im Gewerbegericht vom 1. Dezember 1898, Nr. 3 Sp. 38.

Es dürfte sich daher dringend empfehlen, durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die Kompetenz der Gewerbegerichte zum besten der Gewerbetreibenden auszudehnen auf Entschädigungsforderungen, welche die Arbeiter wegen verzögerter Aushändigung der bezeichneten Urkunden aufzustellen genötigt sind. Hierauf ist auch augenscheinlich in dem Entwurfe der Novelle, wenigstens nach dem Inhalte des Berichtes der VII. Kommission, Rücksicht genommen. Es erhellt dies aus der Thatsache, dafs bezüglich der fraglichen Punkte auf die Ausführung des Verwaltungsberichts des Berliner Gewerbegerichts für 1896/97 hingewiesen ist. Wir hatten damals erklärt, dafs es zweifelhaft sei, „ob Entschädigungsansprüche, die aus Verweigerung oder Verzögerung der Aushändigung des Arbeitsbuches oder Zeugnisses oder aus dem Inhalte desselben hergeleitet, werden, zur Zuständigkeit des Gewerbegerichts gehören".

Betrachten wir nunmehr den Wortlaut der Novelle. Nach Art. II sollen die Gewerbegerichte entscheiden: „über Entschädigungsansprüche aus gesetzwidrigen Eintragungen in Arbeitsbücher-Zeugnisse, Krankenkassenbücher und Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten, sowie wegen widerrechtlicher Vorenthaltung dieser Papiere".

Dieser Wortlaut ergiebt, dafs über Schadensansprüche, welche der Arbeiter erheben will, weil ihm die in dem Artikel angegebenen Papiere widerrechtlich nicht ausgehändigt sind, in Zukunft von den Gewerbegerichten abgeurteilt werden soll. Man wird uns zugeben müssen, dafs mit Bezug auf die Worte des § 3 Nr. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes „über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses" man ohne Kenntnis des Kommissionsberichtes in Zweifel sein kann, ob in den „Arbeitsbüchern, Zeugnissen" auch das Arbeitsbuch und das Zeugnis der Nr. 1 des § 3 mit enthalten ist. Nach dem Kommissionsberichte und den hierzu von uns eingezogenen Erkundigungen mufs dies bejaht werden. Es dürfte jedoch angebracht sein, des ungeachtet den Willen des Gesetzgebers prägnanter zur Anschauung zu bringen.

Im übrigen wird es überall von den Gewerbegerichten mit Genugthuung aufgenommen werden, dafs man zu dem Entschlufs gekommen ist, die Entscheidung über die Entschädigung wegen verzögerter Aushändigung der „Papiere" des Arbeiters den Gewerbegerichten zu überlassen. Der Arbeiter ist oft in seinem Erwerbe lahm gelegt, wenn sein Arbeitgeber, der ihn entlassen hat, diese Papiere einbehält. Er bedarf derselben, um anderweit Arbeit zu

bekommen. Um sich ein zuverlässiges Urteil über die Leistungsfähigkeit eines Arbeiters bilden zu können, fordern Arbeitgeber bei der Anstellung eines neuen Arbeiters vielfach nicht nur das Zeugnis (bezw. das Arbeitsbuch) über das letzte Arbeitsverhältnis, sondern, wenn möglich, auch noch Ausweise über frühere Arbeitsverhältnisse. Wie bekannt haben bislang die Gewerbegerichte sich zumeist hinsichtlich der erwähnten Ansprüche der Arbeiter für unzuständig erklärt. Dasselbe ist geschehen, wenn Arbeiter wegen widerrechtlicher Ausstellung des Zeugnisses und wegen gesetzwidriger Eintragung in das Arbeitsbuch mit Schadensansprüchen beim Gewerbegericht vorstellig wurden. Um Abweisungen der Arbeiter künftig zu verhüten, soll Artikel II des Entwurfes der Novelle ebenfalls Abhilfe schaffen. Denn die Worte: „über Entschädigungsansprüche aus gesetzwidrigen Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse etc." betreffen, wie wir erfahren, auch das Arbeitsbuch und das Zeugnis. Wir sind uns aber nicht darüber klar geworden, an welche sonstigen gesetzwidrigen Eintragungen in Arbeitsbücher etc. bei Abfassung des Artikel II gedacht worden ist. Man wird auch hier nicht umhin können, den Sinn der Gesetzesstelle zu deklarieren. In dem Bericht der VII. Kommission findet man nicht eine Auskunft, welche Zweifel zu zerstreuen vermöchte.

Artikel III des Entwurfs der Novelle enthält in der Hauptsache das Erfordernis, dafs die Gemeindebehörde, ohne Anträge der Beteiligten abzuwarten, Wahllisten anzufertigen hat.

Die Vorschriften für die Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts, insbesondere für die Aufstellung der Wahllisten sind bisher in den §§ 12 ff. des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte und — so weit das Berliner Gewerbegericht in Betracht kommt — ferner in den §§ 13 ff. des erlassenen Ortsstatuts für die Stadt Berlin enthalten.[1])

---

[1]) § 13 Abs. 4 des Gesetzes verordnet, dafs die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben durch das Statut getroffen werden.

§ 13 des Statuts lautet: Zum Zwecke der Wahlen sind für jeden Wahlbezirk von dem Magistrat besondere Listen für Arbeitgeber und Arbeiter anzulegen, in welchen alle Wähler einzutragen sind, deren Stimmberechtigung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb zweier Wochen, nachdem der Wahltag erstmalig bekannt gemacht ist, bei den von dem Magistrat zu bezeichnenden Anmeldestellen mündlich oder schriftlich angemeldet ist. Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht. Als Ausweis genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach

Zunächst mufs die beklagenswerte Thatsache hervorgehoben werden, dafs die Wahlen bei den Arbeitgebern in Berlin, wie überall im allgemeinen recht teilnahmlos verlaufen.[1]) Der emsigen Agitation des Berliner Arbeitgeberbeisitzerverbandes ungeachtet haben das letzte Mal von den eingetragenen Arbeitgebern nur 68 % gestimmt.[2]) Auch bei den Arbeitnehmern ist nicht die Rührigkeit wie in früheren Jahren zu verzeichnen. Es stimmten von den eingetragenen Arbeitnehmern nur rund 80 %.[3]) Diese Resultate sind immerhin noch so günstige, weil wir in Berlin sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer in Verbänden vereinigt finden, von denen aus die Wahlarbeit besorgt wird.

Die Wahlarbeit stellt an die Organisationen beider Interessentengruppen grofse Anforderungen. So hat der hiesige Arbeitgeberbeisitzerverband für die Wahlen 1898 ca. 60000 Briefe an Arbeitgeber versandt. Dieselben enthielten die Aufforderung, entweder beim Vorsitzenden des Verbandes oder direkt bei dem städtischen Wahl-

---

§ 14 der G.O. erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes oder die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer, für die Arbeiter ein Zeugnis ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, dafs der Arbeiter seit mindestens einem Jahre innerhalb des Gewerbegerichtsbezirkes in Arbeit steht oder wohnt u. s. w.

Der Entwurf der Novelle (Artikel III) fügt in § 13 G.G.G. als Absatz 5 die folgende Bestimmung hinzu:

„Die Gemeindebehörde hat eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Polizeibehörden, Krankenkassen, welche im Bezirk des Gewerbegerichts bestehen, sind verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse bezw. der Gewerbeanzeigen zu gewähren. Die Liste ist während vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und ist dies zuvor öffentlich bekannt zu machen. Wer bis zum Tage vor der Wahl seine Wahlberechtigung nachweist, ist nachträglich in die Wählerliste einzutragen."

[1]) Jastrow a. a. O., S. 335, Flesch, in Nr. 50 der Sozialen Praxis vom 9. September 1895 Sp. 975 ff. Das „Gewerbegericht" vom 6. April 1899 Nr. 7 Sp. 87 a. E. und Sp. 88.

[2]) Weigert in Bürgels Industrie- und Handelsblatt, Nr. 4 vom 22. October 1898, S. 54

[3]) Für die Gewerbegerichtswahlen am 22. September 1898 waren eingetragen

a) Arbeitgeber 10702 Wähler
b) Arbeitnehmer 22630 Wähler

Zur Wahl erschienen 7481 Arbeitgeber und 18065 Arbeiter.

bureau die Anmeldung zur Wahlliste zu bewirken. Zur Bequemlichkeit der Wähler war jedem Briefe ein Formular zur Anmeldung beigefügt. Es gingen ein beim Vorsitzenden des Verbandes ca. 9000 Anmeldungen, beim Wahlbureau ca. 3000. Von den Anmeldungen war eine nicht geringe Anzahl ungültig, da die Anmeldenden als Innungsmeister oder aus anderen Gründen nicht wahlberechtigt waren. Die Normierung der Kandidaten findet soweit sie Arbeitgeber betrifft statt in den vom Arbeitgeberbeisitzerverbande einberufenen Versammlungen.

Von den Arbeitnehmern sind nach unseren Ermittelungen vor der letzten Wahl ca. 1 ½ Millionen Flugblätter verteilt worden. Die Verteilung dieser Blätter geschah an drei verschiedenen Zeitpunkten. Das erste Flugblatt verbreitete sich über die Gewerbegerichtswahlen im allgemeinen und über die Notwendigkeit der Beteiligung der Arbeitnehmer an den Wahlen. Alsdann erfolgte in einem zweiten Flugblatt die Aufforderung zur Eintragung in die Wählerlisten. Endlich enthielt das dritte Flugblatt den Hinweis darauf, wo und wann die Wahl stattfinden werde. Ueberdies wurden mehrere Male im sozialdemokratischen Organ „Vorwärts" die Kandidatenliste und die Bezirke, in denen zu wählen waren, veröffentlicht. Die Feststellung der Kandidaten liegt den Gewerkschaften ob. Die Einsammlung der Anmeldungen zur Wahlliste besorgen bei den Arbeitnehmern viele Hände, während die Arbeitgeber für diese Thätigkeit leider nur wenige Personen zur Verfügung haben.

Beide Teile, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer müssen also bis jetzt ein ziemlich lästiges und kostspieliges Verfahren einhalten, um die Wähler zur Wahlurne zu bringen. Hierbei ist nicht zu vergessen, dafs, wie der Abgeordnete Trimbom zutreffend geschildert hat,[1]) der Regel nach erst auf Grund einer Legitimation die Eintragung in die Wählerlisten bewirkt wird. Besonders von dem Arbeiter mufs dies peinlich empfunden werden, da er nach dem Berliner Statut die Bescheinigung von seinem Arbeitgeber sich ausstellen lassen mufs. Das bisherige Verfahren führt dazu, dafs bei der Wahl selbst viele Gewerbetreibende, welche sich für wahlberechtigt halten, zurückgewiesen werden müssen. Der Abgeordnete Jacobskötter hat mit Recht ausgeführt,[2]) dafs es vielen Arbeitgebern nicht beizubringen ist, dafs sie zur Ausübung ihres Wahlrechts vorher

[1]) Reichstag 12. Sitzung den 18. Januar 1899, S. 270.

[2]) Reichstag 18. Sitzung den 25. Januar 1899, S. 434 (B).

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

hingehen müssen, um sich durch die beanspruchte Eintragung in die Wählerlisten erst ihres Rechtes zu vergewissern. Für unsere Verhältnisse in Berlin ist das Urteil jenes Abgeordneten richtig, dafs solche Schwierigkeiten die bedauerliche Lauigkeit bei den Wahlen mit hervorrufen. Wie wenig eingehend die hiesigen Arbeitgeber sich um die Gewerbegerichtswahlen kümmern, erhellt auch aus dem Umstande, dafs noch weit über den Anmeldungstermin hinaus Anmeldungen zur Wahl dem Arbeitgeberverband zugingen. Ein Gleiches lässt sich durch das Wahlbureau konstatieren. Die in Aussicht genommene Zusatzbestimmung zum § 13 des Gewerbegerichtsgesetzes wird, so hoffen wir, für die vorhandenen Uebelstände Abhilfe bringen. Wenn den Wählern die Wahl bequemer gemacht wird, so glauben wir auf eine gröfsere Beteiligung der Gewerbetreibenden bei den Wahlen rechnen zu können, zumal alsdann die für die Wahlen thätigen Organisationen ihr Augenmerk zumeist nur auf die Ausübung der Wahl seitens der Interessenten zu richten haben. Bei der Beratung der VII. Kommission wurde der Gesetzesvorschlag mit dem Hinweis bekämpft, dafs die Einführung von Wählerlisten nicht überall erforderlich erscheine, und dafs sie da, wo dies der Fall sei, schon durch Ortsstatuten vorgeschrieben werden könnte. Es wurde entgegnet, „dafs der Schwerpunkt des Antrages nicht sowohl in der Einführung von Wählerlisten, sondern darin liegt, dafs der Wähler in dieselben von Amtswegen eingetragen werde, ohne eine besondere Bescheinigung über seine Wahlberechtigung beibringen zu müssen. Soviel bekannt, würde letztere heute auch da verlangt, wo Wahllisten beständen und zwar als Vorbedingung für die Eintragung in dieselben. Gerade dies sei es, was der Antrag beseitigen wolle.[1])

Leicht wird der Gemeindebehörde freilich die Aufstellung der Wahllisten nicht werden, wenn sie nur auf die Polizeibehörden und

[1]) Bericht der VII. Kommission S. 21. Jeder Wähler ist augenblicklich genotigt, sich durch eine besondere Bescheinigung der Polizeibehörde oder des Ortsvorstandes oder des Arbeitgebers darüber auszuweisen, dafs die Vorbedingungen der Wahlberechtigung bei ihm zutreffen; dabei macht es keinen Unterschied, ob das Ortsstatut die vorherige Anfertigung von Wahllisten durch den Wahlvorstand vorschreibt oder nicht. Wo solche Listen nicht vorgeschrieben sind, wird die Bescheinigung zu den Akten genommen. Es gelten die Bescheinigungen als Bestandteile der Wahlakten und Ersatz der Listen. (Siehe hierüber Bericht der VII. Kommission S. 20, und die Ortsstatuten der Stadt Nürnberg § 12, der Stadt Würzburg § 12, der Stadt Augsburg Artikel 15 und der Stadt München § 18.

die Krankenkassen angewiesen sind. Aus den Mitteilungen der Krankenkassen etc. kann die Qualität der Wähler (ob sie Arbeitgeber oder Arbeiter, oder ob sie überhaupt wahlberechtigt sind) genau nicht festgestellt werden. Wir bemerken hierzu, dafs viele Arbeiter bei freien Hilfskassen und bei Zwangskassen also doppelt versichert sind. Besonders wenn sie Selbstversicherer sind, ist nicht zu ermitteln, ob sie als Arbeitnehmer zu betrachten sind. Bei manchen Ortskrankenkassen sind sowohl Innungsarbeiter wie Arbeiter von nicht zu einer Innung gehörigen Arbeitgebern versichert. Die Kassen halten dies nicht auseinander, sodafs sich nicht erkennen läfst, ob ein Arbeiter dem Gewerbegericht oder dem Innungsschiedsgericht untersteht.

Die Vorschrift, dafs Polizeibehörden und Krankenkassen den Gemeindebehörden Auskunft in Wahlangelegenheiten zu erteilen haben, dürfte im Uebrigen nur für kleinere Städte zweckdienlich sein. Städte, wie Berlin, welche ein gut funktionierendes Wahlbureau besitzen, werden sich mehr auf ihre Personenblätter verlassen können, wie auf Berichte der Polizeibehörden und der Kassen. Das Berliner Wahlbureau verfährt unter anderem so, dafs es nach den von ihm geführten Personenblättern die Veranlagung zur Gewerbesteuer feststellt. Die Standesbezeichnung (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) wird nach den Eintragungen in die Staatseinkommensteuer-Aufnahmelisten jährlich berichtigt.

Nur auf Grund dieser Personenblätter, zu deren Vollständigkeit andere Behörden als das Wahlbureau so gut wie nichts beitragen, wurden bei den letzten Gewerbegerichtswahlen 2593 zur Wahl Angemeldete als nicht wahlberechtigt festgestellt.[1])

[1]) 2290 Personen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) wurden zurückgewiesen, weil sie in einem Bezirke wohnten, welcher nicht zur Wahl stand. Die Eintragung von 303 Personen wurde abgelehnt, weil von denselben

a) 96 noch nicht 1 Jahr in Berlin wohnten,
b) 73 Zuchthausstrafe erlitten hatten,
c) 4 bevormundet,
d) 35 nicht Deutsche,
e) 11 weiblichen Geschlechts,
f) 21 zu jung,
g) 38 Innungsmitglieder,
h) 3 zu spät gemeldet waren,
i) 19 aufserhalb gewohnt hatten,
k) 3 im Konkurse waren.

303 Personen.

Endlich sei betont, dafs Nachtragungen bis zum Tage vor der Wahl wohl undurchführbar sein dürften, weil die Prüfung hinsichtlich der Wahlfähigkeit und die Aufstellung von Abstimmungslisten einen bedeutenden Zeitaufwand, wenigstens für Berlin, erfordert. Sobald die Listen ausgelegen haben und abgeschlossen sind, mufs mit den Vorarbeiten für die Wahlen begonnen werden. Zweckmäfsig erscheint es jedoch, Anträge auf Nachtragung bis zum Schlufs der Auslegefrist der Listen zu berücksichtigen.[1])

Wenn man, veranlafst durch die Novelle, an die Verbesserung des Wahlverfahrens herangeht, möchten wir darauf aufmerksam machen, dafs die Praxis die Notwendigkeit ergeben hat, in dem Gewerbegerichtsgesetz den Begriff des Arbeitgebers aufzustellen, um die noch zu erwähnenden Unzuträglichkeiten für spätere Zeiten zu vermeiden. Der Vorsitzende des Verbandes der Arbeitgeberbeisitzer zu Berlin fühlt sich beschwert, dafs zufolge der ungenügenden Abgrenzung des Begriffes des Arbeitgebers von dem des Arbeitnehmers im Berliner Ortsstatut „bis zur letzten Wahl 10 % der Arbeitgeberbeisitzer aus dem Stande der Arbeitervertreter hervorgegangen sind.[2]) Der Magistrat zu Berlin fordert, wie wir bereits oben gesehen, zum Ausweis als Arbeitgeber bei den Wahlen die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes oder die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer.[3]) Dies scheint dem Beschwerdeführer nicht richtig. Er vertritt denselben Standpunkt wie der Magistrat zu Frankfurt a. O.,[4]) dafs nämlich nach dem Gesetz nur derjenige Arbeitgeber sei, welcher mindestens einen Arbeiter dauernd beschäftige resp. zu beschäftigen pflege. Nach dieser Richtung hin verlohnt es sich der Mühe, Kenntnis zu nehmen von dem die Ansicht des Magistrats zu Frankfurt a. O. billigenden Beschlusse des Frankfurter Bezirksausschusses und von dem Aufsatze des früheren Berliner Gewerberichters Schmieder.[5]) Beide kommen zu dem Ergebnis, dafs bei jedem einzelnen Unternehmer

[1]) Verschiedentlich ist der Wunsch geäufsert, die Wahlen möchten durchweg Sonntags vorgenommen werden. Man würde alsdann auf gröfsere Beteiligung der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer rechnen können.

[2]) Weigert in Bürgels Industrie- und Handelsblatt, Nr. 4 vom 22. October 1898, S. 56.

[3]) § 13 des Ortsstatuts vom 26. October 1892.

[4]) Blätter für soziale Praxis, Nr. 105 vom 3. Januar 1895, Sp. 22 ff.

[5]) Nr. 11 der Sozialen Praxis vom 15. Dezember 1898 Sp. 272 und 273 und Jastrow a. a. O., S. 335.

ermittelt werden müsse, ob er wirklich „Arbeit giebt", d. h. ob er in der Regel Arbeitnehmer beschäftigt. Es wird von Schmieder nicht verschwiegen, dafs man nicht immer einen strikten Nachweis erfordern könne, da sonst in grofsen Städten eine geradezu nicht zu bewältigende Arbeit für die Magistrate bei Aufstellung der Listen entstehe. Er schlägt vor, die Schwierigkeit dadurch zu heben, dafs man solche Unternehmer, welche notorisch Gehülfen beschäftigen, ohne weiteres eintrage und bei den übrigen sich mit einer Glaubhaftmachung im Sinne der Zivilprozefsordnung begnüge.

Wenn in den erwähnten Ortsstatuten (Berlin und Frankfurt a. O.) der Begriff des Arbeitgebers verschieden bestimmt wird, so richtet dies Verwirrung an. Das Verschulden aber trägt einzig und allein der Gesetzgeber, welcher bei Schaffung des Gewerbegerichtsgesetzes ohne eine Definition des Begriffs des Arbeitgebers auszukommen hoffte. Dafs die Unterlassung der Definition ein Fehler war, lehren die beiden Ortsstatute. Wir halten mit dem Magistrat von Frankfurt a. O. es für unbedenklich, als Arbeitgeber denjenigen selbstständigen Gewerbetreibenden zu bezeichnen, welcher innerhalb seines Gewerbebetriebes und zum Zwecke dieses Betriebes gegen Lohn mindestens *einen* Arbeiter dauernd beschäftigt bezw. zu beschäftigen pflegt. Man kann Arbeitgeber sein, ohne das Gewerbe angemeldet zu haben oder ohne Gewerbesteuer zu zahlen. Für die Definition des Arbeitgebers sind weder die Anmeldung des Gewerbes, noch die Gewerbesteuerzahlung von Belang.[1]) Um zu zeigen, zu welchen Konsequenzen der Inhalt des Berliner Ortsstatuts geführt

[1]) Flesch will übrigens durch die Einführung des Proportionalwahlsystems die aufgedeckten Schäden mildern (das „Gewerbegericht" Nr. 2 vom 3. November 1898 Sp. 26) und meint, dafs dieses System auch das gerechtere sei, weil der Minderheit der Wähler wirkliche Vertreter beschafft würden. (Vgl. hierzu Jastrow a. a. O. S. 336, Flesch in den Blättern für soziale Praxis von 1894 Nr. 9 S. 147, Nr. 55 S. 24 und Nr. 77 S. 217 und im „Gewerbegericht" vom 5. Januar 1899 Nr. 4 Sp. 41 ff.)

Der Magistrat zu Frankfurt a. M. gedachte das Proportionalwahlsystem durch Statutenänderung einzuführen. Diese Aenderung ist sowohl vom Bezirksausschufs zu Wiesbaden wie von dem Provinzialrat der Provinz Hessen-Nassau perhorresciert worden. Der Provinzialrat hat besonders betont, dafs die Einführung des Proportionalwahlsystems eine *gesetzwidrige* sein würde, da alsdann das Ergebnis der Wahl nicht mehr *unmittelbar* (§ 12 des Gewerbegerichtsgesetzes) von der nach freier Entschliefsung der einzelnen Wähler erfolgenden Abstimmung abhängig würde (Nr. 6 des Gewerbegerichts vom 2. März 1899 Sp. 71).

hat und fernerhin führen kann, wollen wir aus der Praxis des Berliner Gewerbegerichts zwei Fälle mitteilen:

Es wurde dem Gewerbegericht gemeldet, dafs der Arbeitnehmerbeisitzer X. den selbständigen Gewerbebetrieb in seiner Branche ausübe, indem er für eigene Rechnung die Herstellung und den Vertrieb von Waren besorge. Bei seiner Vernehmung erklärte der beanstandete Arbeitnehmerbeisitzer, dafs er seit etwa 2 Jahren einen Hausierhandel mit von ihm selbst fabrizierten Waren betreibe. Sein Gewerbebetrieb, welchen er bei der Steuerbehörde angezeigt habe, sei ihm von dieser erlaubt worden. Er sei nicht gewerbesteuerpflichtig und beschäftige keine Arbeiter. So oft sich lohnendere Beschäftigung als Geselle für ihn biete, was hin und wieder geschehe, arbeite er als solcher.

Der Beisitzer wurde auf Grund dieses Thatbestandes seines Amtes enthoben, mit der Begründung, dafs der Titel VII der Gewerbeordnung auf ihn keine Anwendung finde und er daher nicht zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des § 2 des Ortsstatuts [1]) gehöre.

Die Enthebung ist zu Recht erfolgt. Denn als Arbeitnehmer im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes kann X. nicht angesprochen werden. Als Arbeitnehmer kommen nach dem Inhalt des angezogenen § des Statuts nur Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der VII. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet, in Betracht. In keine dieser Kategorieen fällt X., da er der Regel nach seit zwei Jahren einen selbständigen Gewerbebetrieb ausübt und nur ausnahmsweise („hin und wieder" wie er bei seiner Vernehmung bemerkte), Arbeit als Geselle angenommen hat. Daraus, dafs er der Klasse der Arbeitgeber nicht zugezählt werden kann, folgt gegenüber dem klaren Wortlaut des § 2 nicht, dafs er nun als Arbeiter anzusehen ist. Es ist vielmehr aus der doppelten Negation nur zu schliefsen, dafs er weder als Arbeitgeber noch als Arbeitnehmer wahlberechtigt ist. Er ist zweifellos nicht Arbeitgeber, er ist auch nicht — mindestens nicht regelmäfsig — gewerblicher Arbeiter; dafs er gelegentlich und vereinzelt in ein gewerbliches Arbeitsverhältnis eintritt, kann nicht ausreichen, ihn als Arbeiter im Sinne des Gesetzes zu charakterisieren. Darunter können nur Personen verstanden werden, welche regelmäfsig als gewerbliche Arbeiter beschäftigt werden und durch

[1]) Dieser § enthält den Wortlaut des § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes.

diese Beschäftigung als Arbeiter ihren Lebensunterhalt der Hauptsache nach erwerben, so dafs die gewerbliche Lohnarbeit als ihr Beruf erscheint. Demgegenüber ist X. selbständiger Gewerbetreibender und Handelsmann. Er findet durch Arbeit für eigene Rechnung und durch Handel mit den selbstgefertigten Waren seinen Lebensunterhalt. Mit Fug ist ihm nach dem Zweck und Sinn des Gewerbegerichtsgesetzes die Wählbarkeit abgesprochen worden, da er für gewöhnlich nicht in die Lage kommen kann, vor dem Gewerbegericht Recht zu nehmen und infolgedessen kein unmittelbares rechtliches Interesse haben kann auf die Zusammensetzung oder auf die Rechtsprechung des Gewerbegerichts einen Einfluſs auszuüben.[1]) Freilich genügte für Berlin zum Nachweis der Qualifikation des X. als Arbeitgeber, dafs derselbe nach Anmeldung seines Betriebes im Besitze einer Bescheinigung der Steuerbehörde hierüber ist (§ 13 des Ortsstatuts).

In der zweiten Sache war bemängelt worden, dafs der Arbeitnehmerbeisitzer Y. zur Zeit seiner Wahl eine Arbeiterin zur Ortskrankenkasse des von ihm betriebenen Gewerbes angemeldet hatte. Auf Grund dieser Thatsache wurde Y. seines Amtes enthoben, weil er zur Zeit der Wahl und geraume Zeit nach derselben dem Stande der Arbeitgeber angehört habe. Gegen diesen Bescheid erhob Y. Beschwerde, und zwar mit Erfolg. Er behauptete, in seiner Häuslichkeit während der fraglichen Zeit nur für mehrere Arbeitgeber thätig gewesen zu sein. Er sei hierbei von der Arbeiterin (seiner jetzigen Ehefrau), welche auch von ihm bei der Krankenkasse gemeldet worden sei, unterstützt worden. Sonach sei er gewerblicher Arbeiter eventuell Hausgewerbetreibender. Die neueren Erhebungen ergaben die Wahrheit der Anführungen des Y. Er hat selbständig für Kunden nicht gearbeitet, auch ist der Steuerbehörde über einen damaligen selbständigen Betrieb desselben nichts bekannt geworden. Nach dem Thatbestande mufs deswegen Y., selbst wenn er als gewerblicher Arbeiter resp. Heimarbeiter nicht anzusehen ist, als Hausgewerbetreibender erachtet werden. Hierbei ist es aber nach § 10 Absatz 3 des Ortsstatuts nicht von Belang, ob Y. Arbeiter beschäftigt hat, also im Verhältnis zu diesen Arbeitgeber war. Bei dieser Sachlage war es gerechtfertigt, dafs die Beschwerdeinstanz dem Ansuchen des Y. stattgab und seine Wiedereinsetzung als Beisitzer verfügte. Im Sinne des Gewerbegerichts-

[1]) Wilhelmi und Fürst, Kommentar zum G.G.G., Note 2 zu § 12 S. 56.

gesetzes besafs Y. zweifellos seiner Zeit die Eigenschaft eines Arbeitgebers.

Der Fall Y. erregte das Interesse hiesiger Arbeitgeber derart, dafs gegen ein unter Mitwirkung des Y. ergangenes Urteil seitens einer Partei die Nichtigkeitsklage — vermutlich auf Veranlassung des Arbeitgeberbeisitzerverbandes — erhoben ist. Die auf dieselbe ergangene abweisende Entscheidung erscheint von grofser Wichtigkeit, denn es ist klar, dafs die Rechtssicherheit nicht unbedeutend gefährdet werden würde, wenn jedes Urteil eines Gewerbegerichts mit der Behauptung angefochten werden kann, dafs ein Beisitzer in diesem oder jenem Zeitpunkt zum Arbeitgeber- bezw. Arbeitnehmerbeisitzer nicht wählbar gewesen sei.[1]) Bei dem beklagenswerten Umstande des von den Gewerbegerichten getrennten Bestehens von Innungsschiedsgerichten wollen wir beispielsweise darauf hinweisen, dafs Arbeitnehmer doch sehr häufig ihre Arbeitsstätten wechseln. Es kann daher vorkommen, dafs Arbeitnehmerbeisitzer — meist ohne ihr Wissen — während ihrer gewerbegerichtlichen Amtsperiode hin und wieder bei Innungsmeistern Arbeit nehmen und aus diesem Grunde ihrer Wählbarkeit verlustig gehen. Wenn hierdurch die Gültigkeit der Urteile, an deren Erlafs der nicht mehr wählbare Beisitzer teilgenommen hat, alteriert werden sollte, so müfste dies ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen worden sein. Da dies nicht geschehen ist, hat man anzunehmen, dafs § 19 GGG. durch die Enthebung des Beisitzers nur für die Zukunft vorbeugen will. Bei der Nichtigkeitsklage hat mit Rücksicht darauf das Gewerbegericht lediglich festgestellt, dafs Y. zum Arbeitnehmerbeisitzer gewählt worden ist und sich am Tage der Urteilsfällung noch in der ordnungsmäfsigen Ausübung seines auf Grund der Wahl erlangten Amtes befunden hat. Bei dem grofsen Interesse, welches die Arbeitnehmer von jeher dem Gewerbegericht bewiesen haben, und welches auch bei den Arbeitgebern für diese Institution wachgerufen worden

[1]) Sowohl in erster wie in zweiter Lesung des Entwurfes der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz machte ein Vertreter der verbündeten Regierungen, ohne indes in deren Namen sprechen zu wollen, der Reichstagskommission gegenüber verschiedene Bedenken gegen die obligatorische Einführung von Wählerlisten geltend. Es würde sich Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit der Listen in weitem Umfange zeigen. Infolge dessen könnten viele Wahlen sich als ungültig erweisen. Diese Bedenken seien um so schwerwiegender, als von der Gültigkeit der Wahlen zum Gewerbegericht unter Umständen auch die Rechtsgültigkeit der Urteile des Gewerbegerichts abhängig sei. (Bericht der VII. Kommission, S. 23.)

ist, pflegen die Gewerbetreibenden sich mit der gewerbegerichtlichen Judikatur und mit den für dieselbe maſsgebenden gesetzlichen Vorschriften eingehender zu beschäftigen, als dies etwa mit der Judikatur der ordentlichen Gerichte der Fall ist. Urteile der Gewerbegerichte werden in Versammlungen der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer besprochen.[1]) Um künftigen Beunruhigungen vorzubeugen, mag die Nichtigkeitsklage einen Fingerzeig dafür abgeben, in das Gewerbegerichtsgesetz die Bestimmung aufzunehmen, daſs Urteile, bei deren Fällung Beisitzer, welche weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sind, aber dennoch ohne Kenntnis des Gerichts von ihrer Unfähigkeit zur Ausübung der richterlichen Thätigkeit zu dieser zugezogen sind, zu Recht bestehen.[2])

Wenn man aber nach dieser Richtung hin die bestehenden Gesetze für ausreichende hält und den von uns angedeuteten Weg nicht geht, so wird man nicht umhin können, den Begriff des Arbeitgebers unter allen Umständen in das Gewerbegerichtsgesetz aufzunehmen.[3]) Nur dann sind Komplikationen durch die Wahlen nicht zu befürchten, wenn in Zukunft die hier in Frage kommenden Bestimmungen der Ortsstatuten für die deutschen Gewerbegerichte hinsichtlich der Arbeitgeber, etwa nach dem Vorbilde von Frankfurt a O. überall gleichmäſsig lauten.

Der Abgeordnete v. Stumm[4]) will natürlich von den Wahlen

---

[1]) Siehe darüber M. v. Schulz in Nr. 16 der Sozialen Praxis vom 19. Januar 1899, Sp. 423 ff. und in diesem Archiv, Bd. XIII S. 394.

[2]) Aehnliches bezweckt der Abänderungsantrag Tutzauer Nr. 20, Reichstag 10. Legislaturperiode 1. Session 1898/99, VII. Kommission:

dem § 13 als Absatz 4 folgendes hinzuzufügen:

Beisitzer, welche erst nach ihrer Wahl Mitglied einer in Abs. 3 bezeichneten Innung werden, oder erst nach ihrer Wahl bei einem Mitgliede einer solchen Innung in Arbeit treten, bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt.

Bezüglich der ordentlichen Gerichte vergleiche § 52 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 513 Nr. 2 der Zivilprozefsordnung.

[3]) Schmieder will in seinem Aufsatz über den Entwurf eines Reichsgesetzes, betr. die Sicherung der Bauforderungen, daſs im Gesetz der Grundstückseigentümer und der Bangeldgeber für den Fall ihrer Haftung als „Arbeitgeber" bezeichnet werden. Auf die Weise verhelfe man den Arbeiter schnell zu seinem Arbeitslohn, weil dann etwaige Streitigkeiten gemäfs §§ 1, 3 des Gewerbegerichtsgesetzes zur Zuständigkeit der prompt arbeitenden Gewerbegerichte gehören würden.

[4]) Reichstagssitzung vom 18. Januar 1899, S. 275.

durch die Gewerbetreibenden selbst überhaupt nichts wissen. Er wünscht die Auswahl der Gewerbegerichtsbeisitzer ähnlich so, wie dieselbe für die Schöffengerichte vorgenommen wird. Zum Nachweise der Güte seines Vorschlages berief er sich auf den verstorbenen Abgeordneten Windthorst, welcher am 3. Mai 1878 erklärte, dafs es seinen Anschauungen sehr viel mehr entsprechen würde, wenn die Konstruktion der Gewerbegerichtsbehörden autoritativ geschähe. Der Abgeordnete Windthorst hat aber auch in derselben Sitzung im Anschlufs an seinen Vorschlag, die gewerblichen Rechtsstreitigkeiten einfach durch den Amtsrichter unter Zuziehung gewerblicher Elemente entscheiden zu lassen, geäufsert: „Wenn man einmal diese nach meiner Ansicht allein richtige Idee nicht durchführen will, dann bin ich der Meinung, dafs die Gewerbegerichte, die man hier vor Augen hat, keinerlei Effekt haben, keinerlei Vertrauen finden werden, wenn man nicht den Beisitzer wählen läfst." Dieses Vertrauen geniefsen die Gewerbegerichte und zwar nach unseren Erfahrungen lediglich, weil die Gewerbetreibenden sich ihre beisitzenden Richter selbst wählen können. Man thut deswegen recht, Herrn v. Stumm nicht Gehör zu schenken und es beim alten zu lassen. Nur auf diese Weise werden die Freunde der Gewerbegerichte in ihrem Bestreben, sie aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln, bestärkt, und die Sympathieen für diese Gerichte erhöht werden.

Zum Schlufs haben wir noch im Hinblick auf Art. IV des Entwurfes zur Novelle bei der Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamtes zu verweilen. Art. IV entspricht inhaltlich in seinen beiden ersten Abschnitten dem 6. und 7. Abschnitt des § 71 des Berliner Ortsstatuts, welcher dem Normalstatut für Gewerbegerichte entnommen ist [1]) mit Ausnahme der Worte: „geeignet erscheinenden

---

[1]) Die beiden Abschnitte lauten:

Erfolgt die Anrufung nur von seiten einer Partei, so hat der Vorsitzende hiervon einer oder mehreren der ihm als Vertrauensmänner der anderen Partei bekannten Personen Kenntnis zu geben und zugleich nach Möglichkeit dahin zu wirken, dafs auch die andere Partei sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der im § 61 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken, suchen und dieselbe den Parteien bei geeigneter Veranlassung nahelegen.

Siehe dazu § 71 der Vorschläge zur Aufstellung von Ortsstatuten für Gewerbegerichte auf Grund des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890. Veröffentlicht auf An-

Falles persönlich". Diese letzteren Worte können in der Bestimmung fehlen, da es selbstverständlich ist, dafs der Vorsitzende, wenn er es für geeignet hält, persönlich einschreiten wird.

Der Abgeordnete Bassermann hat bereits in der Reichstagssitzung vom 25. Januar 1899 betont, dafs die Ausführung, nach welcher das Einigungsamt nur dann eintreten kann, wenn es von beiden Teilen angerufen wird, unzutreffend ist. Die Berufung des Einigungsamtes mufs erfolgen, wenn beide Parteien anrufen. Fakultativ kann auch auf Veranlassung einer Partei oder aus der eigenen Initiative des Vorsitzenden die Vermittlung versucht werden. Dies geht aus dem Wortlaute des Gesetzes hervor. Unter allseitigem Einverständnis wurde ein Gleiches bei der Beratung der VII. Reichstagskommission festgestellt.[1]) Die Absätze 1 und 2 des § 62a sind demnach lediglich eine authentische Interpretation des Gesetzes. Der Bericht der Kommission führt mit Recht an, dafs diese für den Vorsitzenden gegebene Instruktion von solcher Bedeutung und Tragweite sei, dafs sie in das Gesetz und nicht in das Statut gehöre. Das Berliner Gewerbegericht hat dem ihm durch das Statut gewordenen Auftrage entsprechend, nachdem es eine Zeit lang eine abwartende Stellung eingenommen, stets aus eigenster Initiative heraus bei Strikes interveniert.[2]) Auch wir haben sehen müssen, dafs keine der sich gegenüberstehenden Parteien der Regel nach

ordnung des Ministers für Handel und Gewerbe. Berlin-Charloltenburg, Fr. Kortkampf, und S. 26 des Berichts der VII. Kommission des Reichstages.

[1]) S. 25 nnd 26 des Berichts der VII. Kommission.

[2]) Aus dieser Thätigkeit des Gewerbegerichts ergiebt sich folgende Tabelle:

	Verwaltungsberichte		
Strikes, bei denen das Gewerbegericht	1895 96	96 97	97 98
a) mit den Beteiligten Verhandlungen gepflogen, eine Anrufung des Einigungsamtes aber von keiner Seite erfolgt ist	26	12	8
b) nur von einer Seite als Einigungsamt angerufen ist	7	2	1
c) von beiden Teilen als Einigungsamt angerufen ist	11	4	3

Der Strike ad b 1897 98 ist selbständig nicht beendet, vielmehr in den allgemeinen Strike der sämtlichen Arbeiter der betr. Branche aufgegangen, welche ihrerseits das Gewerbegericht als Einigungsamt angerufen und eine Anrufung desselben auch seitens der Arbeitgeber erzielt haben. Es kam zu einem Vergleiche.

Ausschlaggebend für den Absatz 3 war die nachstehend wiedergegebene Erwägung:[1]) „Bei Strikes, bei welchen oft tausende von Arbeitern beteiligt seien und vielfach weitere Kreise der Bevölkerung in Mitleidenschaft gezogen würden, ständen nicht nur Privatinteressen, sondern in hervorragendem Mafse auch das öffentliche Wohl in Frage. Man könne durchweg jeden Strike als öffentliche Kalamität bezeichnen. Von diesem Standpunkt aus erscheine es grundsätzlich gewifs gerechtfertigt, die Aktionsfähigkeit und die Autorität des Einigungsamtes dadurch zu fördern, dafs es mit der Befugnis zur zwangsweisen Vorladung ausgestattet werde. Nach § 40 des Gesetzes könne das Gewerbegericht in einem anhängigen Rechtsstreit jede Partei, sei es zur Sachaufklärung, sei es für die Zwecke des Vergleichsversuches, durch Androhung von Geldstrafen zum persönlichen Erscheinen zwingen." In dem Bericht ist mit Recht die Frage aufgeworfen, warum die Befugnis, die dem Richter in einem anhängigen Gewerbestreit gewährt sei, dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts versagt sein solle bei allgemeinen Lohnstreitigkeiten, die den sozialen Frieden schwer bedrohten. Der Bericht scheint die Hauptverhandlung vor dem Einigungsamt mit im Auge zu haben. Nach dem Text des Gesetzentwurfes handelt es sich nur um Vornehmungen. Es wird also eine präzisere Fassung der Bestimmung am Platze sein. Die zu erlassende Zwangsvorschrift würde ferner noch ihre Rechtfertigung finden in den grofsen beiderseitigen Opfern, welche fast durchweg bei Strikes von den Arbeitgebern wie Arbeitnehmern gebracht werden müssen. Die Berliner Strikes, welche in den letzten Jahren ausgebrochen sind, dienen zum Beweise der vorgetragenen Thatsachen.

Weigert führt in seinem von uns schon genannten Aufsatz aus der Berliner Praxis mehrere Strikes an, die besonders klar machen, wie notwendig eine eventuelle zwangsweise Verhandlung der Strikenden mit ihren Arbeitgebern vor dem Einigungsamt ist. Wir greifen heraus die Strikes in der Wollhutbranche Mai 1896, in der Metallindustrie Hochsommer 1897 und schliefslich den Strike der Setzer des Berliner Lokalanzeigers Frühjahr 1899.

Die Hutfabrikanten weigerten sich vor dem Einigungsamt zu erscheinen in der Absicht, wie die Arbeitnehmer behaupten, die Organisation derselben zu zerstören. Sicher kann dieser Grund der Absage als ein stichhaltiger nicht erachtet werden. Bei dem

[1]) Bericht der VII. Kommission, S. 26.

Metallarbeiterstrike kostete es einem Arbeitgeberbeisitzer unseres Gerichts unsägliche Mühe und lange Arbeit, um die Unternehmer von der Nützlichkeit der Anrufung des Einigungsamtes zu überzeugen. Was den Strike der Setzer des Lokalanzeiger anlangt, so drehte sich derselbe hauptsächlich darum, dafs der Eigentümer des Blattes sich von seinen Setzern einen Revers hatte ausstellen lassen, in welchem sie versprachen, während ihres Arbeitsverhältnisses in seiner Druckerei der Organisation des Verbands deutscher Buchdrucker nicht anzugehören. Das Anerbieten des Gewerbegerichts zu vermitteln wurde beiderseits abgelehnt. Sechs Wochen aber nach Beginn des Strikes wurde derselbe durch Vermittlung eines Arbeitgeberbeisitzers beigelegt. Der Eigentümer des Lokalanzeigers verzichtete auf den Revers und erkannte an, dass er mit seinem Verlangen, die Setzer zu verpflichten, dem Verbande nicht anzugehören, im Unrecht sei.

Wie ersprieſslich für die Gewerbetreibenden der Zwang zum Erscheinen vor dem Einigungsamt sein würde, illustriert am besten ein augenblicklich noch anhängiger Prozefs.

Die beklagten Arbeiter haben die von ihnen angefangenen Akkordarbeiten rechtswidrig unbeendigt liegen gelassen. Der Arbeitgeber fordert auf Grund des § 124 b Reichsgewerbeordnung von jedem von ihnen 16,20 Mk. als Entschädigung. Ein Termin würde, falls die Parteien das Einigungsamt angerufen hätten, sofort vor demselben anberaumt worden sein und die Wahrscheinlichkeit hätte vorgelegen, dafs, da seit der Einstellung der Arbeit erst einige Tage verflossen waren, eine Wiederaufnahme der Arbeit bewirkt worden wäre. Mit Rücksicht auf die Kürze der zwischen der Arbeitsniederlegung und dem Termin vor dem Einigungsamt verflossenen Zeit würde der Arbeitgeber möglicherweise, wenn ein Vergleich nicht zustande gekommen wäre und wenn die Beklagten dem eventuellen Schiedsspruche auf alsbaldige Wiederaufnahme der Arbeit sich gefügt hätten, auf jede Entschädigung verzichtet haben, schlimmsten Falls hätten aber die Beklagten immer nur eine Entschädigung für die wenigen Tage zwischen Einstellung der Arbeit und dem Einigungsamtstermin zu entrichten gehabt.

Statt dessen haben die Parteien den länger dauernden und das Vermögen beider Teile mehr belastenden Prozessweg gewählt.

Während vor dem Einigungsamt der Streit in wenigen Tagen erledigt worden wäre, ist Vergleichstermin auf die gegen einen Teil der Arbeiter Ende März eingereichte Klage Anfang April und auf die gegen die übrigen Beklagten Anfang April eingereichte Klage

Mitte April anberaumt gewesen. Erster Kammertermin für beide Sachen hat am 21. April stattgefunden und hier konnte erst die Vereinigung beider Sachen beschlossen werden. In diesem Kammertermin machten verschiedene Beklagte geltend, dafs Kläger von ihnen nicht 16,20 Mk. als Entschädigung für eine Woche fordern könne, da sie mit ihren Akkorden, wenn sie dieselben vollendet hätten, in 2 resp. 3—5 Tagen fertig geworden wären. Der Arbeitgeber konnte sich nicht darauf erklären, ob bei mehreren Beklagten die Vollendung ihrer Akkorde weniger als eine Woche gedauert haben würde. Es wurde deshalb auf Antrag der Parteien ein neuer Termin anberaumt, vor welchem Beklagte eine Aufstellung darüber einzureichen hatten, wie lange jeder von ihnen an seinem Akkorde noch zu arbeiten gehabt hätte und Kläger sich auf diese Aufstellung zu erklären hat. Die Aufstellung der Beklagten ist eingegangen, die Gegenerklärung des Klägers steht noch aus. Erkennt er im nächsten Termin die Aufstellung der Beklagten nicht als richtig an, so müfste bezüglich eines jeden Beklagten, bei dem er die von ihm behauptete Dauer unter einer Woche bis zur Fertigstellung des Akkordes bestreitet, besonderer Beweis erhoben werden. Die Beendigung des Prozesses erster Instanz kann dadurch noch Monate hindurch dauern. Erwägt man, dafs vorliegend den Parteien noch die zweite Instanz offen steht, so kann für den Berufungsfall die endgültige Entscheidung noch bis zum nächsten Jahr sich verzögern.

Aber auch ein Vermögensschaden würde von beiden Parteien durch Verhandlung vor dem Einigungsamt abgewendet sein. Was zunächst die Arbeiter anbetrifft, so hätten alle nur die Entschädigung für die wenigen Tage von der Einstellung bis zum Einigungstermin zu tragen gehabt. Im Prozefswege trifft diejenigen Beklagten, die eine Woche oder mehr bis zur Fertigstellung ihres Akkordes gebrauchen würden, eine Entschädigung von einer Woche. Nicht minder betrifft auch den Kläger durch die Verhandlung im Prozefswege ein Vermögensschaden. Im Prozefswege fordert er die einwöchentliche Entschädigung des § 124 b a. a. O. Eine grofse Anzahl der Beklagten hat aber, wie ihre eigene Aufstellung ergiebt, bis zur Fertigstellung ihres Akkordes länger wie eine Woche zu arbeiten (die Zahlen variieren von 21—10 Tagen), so dafs Kläger immerhin noch den Schaden zu tragen haben würde, welcher ihm für die über eine Woche hinausgehende Arbeitszeit erwächst.

Aehnlich lagen die Verhältnisse für die Parteien im grofsen Berliner Lithographenstrike 1896. Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Digitized by Google

wollten von dem Einigungsamt nichts wissen. Mehrere hundert Arbeiter wurden von den Unternehmern damals verklagt und gröfstenteils zum Schadensersatz verurteilt. Auch der Strike der Berliner Versilberer zeitigte gleiche Resultate. Hier riefen die Arbeitgeber das Einigungsamt an, während die Arbeitnehmer das Anerbieten des Gewerbegerichts zur Vermittlung ausschlugen.[1])

Sollten auch alle diese Strikes für das in Aussicht genommene Zwangsverfahren vor dem Einigungsamt nicht sprechen, so möchten wir die Blicke auf den Hamburger Hafenarbeiterstrike lenken, welcher schliefslich zu einer „öffentlichen Kalamität" geworden war. Jastrow, welcher diesen Strike ausführlicher behandelt, eifert mit Fug gegen die Annahme, dafs ein Eingriff des Gewerbegerichts hier ein durchaus unberechtigter gewesen wäre, wie man dies glauben zu machen versuchte. Er sagt: Eine Verkehrssperre über den ersten Hafen Deutschlands für eine private Angelegenheit der Hamburger Unternehmer auszugeben, in die niemand drein reden dürfe, war eine zu groteske Leistung, als dafs nicht gerade an diesem Beispiel das Gegenteil besonders hätte klar werden müssen: dafs es zu den Aufgaben der öffentlichen Gewalt gehört, bei grofsen, verkehrshindernden Arbeitsstreitigkeiten Organe zu schaffen, welche in irgend einer Form wenigstens Verhandlungen und gegenseitiges Anhören ermöglichen.[2])

Den Verhandlungszwang halten wir für durchführbar und geeigneter „zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" wie die am 1. Juni cr. dem Reichstage zugegangene sogenannte Zuchthausvorlage. Nur sollte man sich bei den Arbeitgebern, welche gröfsere Betriebe besitzen, soweit sie nicht böswillig sind, damit begnügen, dafs sie, ebenso wie bei Prozessen, sich durch ihre Angestellten (Direktoren u. s. w.) vertreten lassen. Bei den Arbeitnehmern müfsten die Leiter der Strikes (Mitglieder der Strike-

[1]) Soziale Praxis Nr. 5 vom 3. November 1898, Sp. 114.

[2]) Jastrow a. a. O., S. 384. Unter dem 23. Februar 1899 haben die Abgeordneten Heyl zu Herrnsheim, Bassermann und Gen. im Reichstage (Nr. 144 der Drucksachen) einen Antrag eingebracht, der unter Nr. III ausdrücklich verlangt, dafs ein gesetzlich gesicherter Verhandlungszwang eingeführt werde. Die Soziale Praxis vom 18. Mai cr. Sp. 910 berichtet, dafs die Arbeitskommission der französischen Deputiertenkammer während der Beratung des Antrages Ferry (siehe Soziale Praxis vom 26. Januar 1899 Sp. 461) sich mit der Einführung des obligatorischen Einigungsversuches einverstanden erklärt hat und demzufolge in Kurzem einen Gesetzentwurf vorlegen wird.

kommission) eventuell für haftbar erklärt werden, dagegen wird es kein Mittel geben, die Parteien zur Befolgung des Schiedsspruches anzuhalten.[1]) Jedenfalls ist es unmöglich, bei Ausständen etwa die Arbeiter zur Arbeit in Gemäfsheit des Spruches des Einigungsamtes zu zwingen. Es giebt da nur ein moralisches Gewicht, welches von den Leitern der Bewegung und von der Oeffentlichkeit auf die widerstrebenden Arbeiter ausgeübt wird.[2]) Umgekehrt wird auch der Arbeitgeber bei einem gerechten Schiedsspruch die Oeffentlichkeit scheuen und den Forderungen des Spruches Folge leisten. Leider haben wir auch Ausnahmen kennen gelernt — sogar bei einem geschlossenen Vergleiche. Schon einen Tag nach dem Schlufs des Vergleiches in dem Berliner Konfektionsstrike erschienen auf dem Gewerbegericht Arbeiter, um darüber Klage zu führen, dafs ihre Arbeitgeber die Bestimmungen des Vergleiches nicht innehielten. Wir möchten jedoch das Gros der Arbeitgeber mit diesen Unternehmern nicht auf eine Stufe stellen.

Andere Arbeiter erklärten übrigens nach Aufhebung des Konfektionsstrikes infolge des eigenartigen Gebahrens einer Anzahl von Konfektionären bei späteren Ausständen mehrere Male, dafs sie das Einigungsamt nicht anrufen, da sie gegen die Arbeitgeber mifstrauisch gemacht seien durch die bösen Erfahrungen, welche die Konfektionsarbeiter mit ihren Arbeitgebern gemacht hätten.

Zum Schlufs dieses Abschnitts haben wir noch zu bemerken, dafs in Deutschland Gewerbegerichte vorhanden sind, welche eine einigungsamtliche Thätigkeit nicht entfalten dürfen. Es sind dies die fünf elsafs-lothringischen Gewerbegerichte und das Gewerbe-

---

[1]) In London hat eine Versammlung von Gewerkvereins- und Unternehmerdelegierten einen Antrag, demzufolge die Urteile der Schiedsgerichte gesetzlich bindend sein sollten, mit grofser Majorität abgelehnt. Soziale Praxis Nr. 13 vom 29. Dezember 1898, Sp. 350 und 351.

[2]) Bezüglich des Zimmererstrikes in Brandenburg a. H. ist es übel empfunden, dafs das Einigungsamt nach Fällung eines Schiedsspruches nicht durch das Gesetz bevollmächtigt ist in der Versammlung der Interessenten, welche über die Annahme des Schiedsspruches beschliefsen soll, eine Darstellung der Gründe des Schiedsspruches zu geben. Man hält es für praktisch, wenn der Vorsitzende des Einigungsamtes in der Lage wäre, allein oder in Gemeinschaft mit den Beisitzern die Versammlung der Beteiligten, in der die Beratung über den Schiedsspruch stattfindet, zu berufen und zu leiten und wünscht, bei einer etwaigen Novelle solle, um die diesbezügliche Thätigkeit des Vorsitzenden resp. des Einigungsamtes zu einer autoritativen zu machen, eine ausdrückliche Bestimmung getroffen werden.

gericht in Lübeck.[1]) Vielleicht kann auf diesen Umstand bei einer Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz Rücksicht genommen werden.

II.

Während der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs betr. Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes beantragte der Abgeordnete Tutzauer § 3 dieses Gesetzes Ziffer 1 und 2 wie folgt abzuändern:

Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. wegen der aus dem Arbeitsverhältnis folgenden Verpflichtungen und Entschädigungsansprüche, wegen Nichterfüllung derselben oder nicht gehöriger Erfüllung, insbesondere der Ansprüche über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, sowie über die sonstigen Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, über Zahlung einer Konventionalstrafe, über Rückgabe aus Anlafs des Arbeitsverhältnisses übergebener Zeugnisse, Bücher, Legitimationspapiere, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücke oder Kaution u. dergl., sowie die Ansprüche auf Entschädigung wegen verweigerter oder verzögerter Aushändigung dieser Sachen oder wegen Ausstellung inhaltlich unrichtiger Zeugnisse;
2. wegen vorsätzlicher Schadenszufügung in einer gegen die guten Sitten verstofsenden Weise, insbesondere durch Aneignung der Arbeitszeugnisse oder durch Verletzung der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, sowie wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung von Wohnungen, die vom Arbeitgeber und Arbeiter entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden, und wegen Zahlung des Mietspreises oder Herstellung von Reparaturen für diese Wohnungen.[2])

[1]) Siehe „Gewerbegericht" Nr. 8 vom 6. Mai 1897 II. Jahrg., Sp. 78 und 79, und Jastrow a. a. O., S. 385 und 386.

[2]) Abänderungsantrag zu dem Antrage der Abgeordneten Trimborn, Dr. Hitze, betr. die Gewerbegerichte — Nr. 85 Ziffer 2 der Drucksachen — Nr. 17, Reichstag 10. Legislaturperiode I. Session 1898/99 VII. Kommission. Durch Ziffer 2 des Abänderungsantrages (vergleiche dazu § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches) will man in erster Linie die Bauschwindler, welche mit dem Arbeiter nicht direkt kontrahieren, sondern eine Mittelsperson vorschieben, dem Gewerbegericht unterstellen.

Leider hat die VII. Kommission hier gar kein Entgegenkommen bewiesen und unter Hinweis auf Art. II des Entwurfs den eingangs erwähnten Antrag verworfen. Die grofse Mehrheit der Kommission konnte nach dem Berichte sich nicht entschliefsen, in der Kompetenzerweiterung über den Beschluſs erster Lesung hinauszugehen. Wenn man auch die Ansicht der Kommission, daſs viele der in dem Antrage speziell aufgeführten Streitfälle schon nach dem bestehenden Gesetze der Rechtsprechung des Gewerbegerichts unterliegen (vgl. § 3 Ziff. 1 u. 2), teilen muſs, so können wir doch dem nicht beistimmen, daſs bereits durch den Inhalt des Art. II des Entwurfs dem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen ist. Wir verzeichnen in Berlin nach unseren Verwaltungsberichten jährlich 300—400 Prozesse, in denen es sich allein um Gerätschaften, Kleidungsstücke, Handwerkszeug u. dergl. handelt. Hinzu kommen dann noch eine grofse Anzahl von Prozessen, durch welche in der Hauptsache andere Ansprüche verfolgt, in Verbindung damit aber auch das Handwerkszeug, die Kleidungsstücke u. s. w. verlangt werden. Wenn wir hier gegen unser Gefühl dem Gesetze gehorchend abweisen müssen, haben die Kläger uns oft verzweifelnd gefragt, was sie denn nun anfangen sollten, da sie ohne Handwerkszeug u. s. w. nirgends Arbeit erhielten. Es sind uns ferner Bescheinigungen von Arbeitgebern vorgelegt worden, in denen den klagenden Arbeitern bestätigt wurde, daſs sie, wenn sie im Besitz von Arbeitszeug u. s. w. gewesen wären, zur Arbeit eingestellt sein würden. So werden z. B. in der Schuhbranche nur ganz ausnahmsweise den Arbeitern die Gerätschaften u. s. w. geliefert.

Ein Arbeiter ohne Handwerkszeug u. s. w. ist hilflos und kann, wenn ihm nicht durch schnelle Justiz der Gewerbegerichte entgegengekommen wird, sehr leicht zu Grunde gehen. Will man, wie der Bericht der VII. Kommission bemerkt, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wahren, so sollte man gerade die von uns genannten Rechtsstreitigkeiten den Gewerbegerichten zur Entscheidung überweisen, denn dadurch würde fortan vermieden werden, daſs ordentliche Gerichte und Gewerbegerichte, wie dies augenblicklich immerhin geschieht, über die besagten Forderungen entscheiden. Es giebt Gewerberichter, wenn auch wohl in der Minorität, welche die Gewerbegerichte für zuständig halten, über die Herausgabe von Handwerkszeug u. s. w. zu befinden.[1])

[1]) Cuno im Gewerbegericht vom 2. März 1899 und siehe dazu M. v. Schulz in der Sozialen Praxis vom 30. März 1899, Sp. 717.

Was die Mietsstreitigkeiten der Arbeiter mit ihren Arbeitgebern anlangt, so halten wir daran fest, dafs über derartige Prozesse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern am besten die Gewerbegerichte zu urteilen hätten. Der Bericht der VII. Kommission nimmt nach dieser Richtung hin Kenntnis von unseren Ausführungen in dem Verwaltungsbericht für 1897/98. Wir befürchten nicht, dafs die Beisitzer den Rechtsbelehrungen des Vorsitzenden ausweichen werden, so dafs die Einheitlichkeit der Rechtsprechung getrübt würde. Dem Kommissionsbericht gegenüber sind wir deswegen der Ansicht, dafs es nichts schadet, wenn auf dem in Frage kommenden Rechtsgebiet die Gewerbegerichte mit den ordentlichen Gerichten in Konkurrenz treten.

Wir kommen jetzt zu der Frage, ob man die Handlungsgehülfen und Dienstboten der Judikation der Gewerbegerichte unterstellen soll. Beide Kategorieen pflegen fast täglich das Berliner Gewerbegericht zur Anstellung von Klagen in meist grofser Zahl aufzusuchen. Wie die in den Reichstagsverhandlungen genannten Gewerbegerichte wirken auch wir darauf hin, die Parteien, wenn sie beide erscheinen, zu vergleichen und wir können sagen, dafs dies uns durchaus nicht selten gelingt. Nach Mafsgabe der Inanspruchnahme unseres Gerichts durch Handlungsgehülfen und Dienstboten müssen wir zu dem Schlufs kommen, dafs gleichfalls für diese Art von Arbeitern es dringend erforderlich erscheint, eine schleunige Justiz wie die der Gewerbegerichte zu schaffen. Näher auf diesen Punkt einzugehen erübrigt sich, da man es der Reichsregierung ans Herz gelegt hat, baldigst eine Vorlage über kaufmännische Schiedsgerichte einzubringen und eine Neigung, die Handlungsgehülfen den Gewerbegerichten zuzuweisen, anscheinend nicht besteht. Man wird daher wohl dem Wunsche so vieler Tausende von Handlungsgehülfen — hoffentlich baldigst — entgegenkommen und selbständige kaufmännische Schiedsgerichte kreiren. Diese Gerichte werden dann am besten, besonders um den Kommunen, welche dieselbe einzurichten haben werden, Kosten zu sparen, an die Gewerbegerichte angegliedert werden. Dies entspricht aufserdem den Erwartungen, welche von der Mehrheit der Handlungsgehülfen gehegt werden.

Für die Dienstboten sieht es mit einer Aenderung der Rechtsprechung über deren Angelegenheiten nicht so gut aus. Auch die Dienstboten haben es nötig, dafs über ihre Arbeitsverhältnisse schleunigst entschieden wird; dennoch ist bei der augenblicklichen Stimmung nicht zu erwarten, dafs man hier auf Besserung in absehbarer Zeit

Bedacht nehmen wird. Das von uns gesammelte Material werden wir deswegen für später aufbewahren.

Soweit die Landarbeiter in Betracht kommen, wollen wir nur als Kuriosität erwähnen, dafs dem Berliner Gewerbegerichte Zuschriften aus dem ganzen deutschen Vaterlande zugehen, in denen Landarbeiter um Beistand gegen Uebergriffe und Vertragsverletzungen ihrer Arbeitgeber ersuchen.

Nachdem wir bisher über die sachliche Zuständigkeit uns geäufsert haben, müssen wir die örtliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte ebenfalls berühren. Die örtliche Zuständigkeit ist durch § 25 des Gewerbegerichtsgesetzes geregelt:

> Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

Die Motive (S. 17) begründen diese Vorschrift dahin, dafs die örtliche Zuständigkeit thunlichst demjenigen Gewerbegericht beigelegt werden müsse, welches mit den für die Beurteilung des streitigen Arbeitsverhältnisses mafsgebenden örtlichen Zuständen am meisten vertraut ist. „Weder der jeweilige Wohnort des Beklagten, noch der Ort der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers oder der regelmäfsigen Arbeitsstelle des Arbeiters bieten in dieser Hinsicht unter allen Umständen die nötige Gewähr. Vielmehr empfiehlt es sich, ... den Gerichtsstand des Erfüllungsorts (§ 29 C.P.O.) entscheiden zu lassen. In den weitaus meisten Fällen wird dieser Ort mit demjenigen der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers und der regelmäfsigen Arbeitsstelle des Arbeiters zusammenfallen und ohne Prüfung von Rechtsfragen zu bestimmen sein."

Diese Begründung hat sich — soweit die Erfahrungen des Berliner Gewerbegerichts reichen — nicht als durchaus stichhaltig erwiesen und demgemäfs die im Gesetze normierte örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts als vielfach nicht ausreichend gezeigt.

Es mufs zunächst im Gegensatz zu der Annahme der Motive gesagt werden, dafs oft schon der rechtliche Begriff der „streitigen Verpflichtung" sich schwer feststellen läfst. Wenn die Motive auf § 29 CPO. als das Muster unseres § 25 verweisen, so ist damit diese Schwierigkeit nicht gehoben, sondern durch die mannigfache Behandlung, welche der § 29 CPO. in Theorie und Praxis fortgesetzt gefunden hat, erst recht in helles Licht gerückt und stellenweise verschärft. Es ist hier nicht der Ort, diese Rechtsfrage einer ein-

gehenden Untersuchung zu unterziehen; es mag genügen, auf das Material bei Wilmowsky & Lewy, Kommentar zur Civilprozefsordnung IV. Auflage S. 54 ff. sowie auf die reiche Judikatur des Reichsgerichts zu verweisen.

Abgesehen von den juristischen Bedenken, welche dem § 29 C.P.O. und dem § 25 G.G.G. ihre Entstehung verdanken, bringt die Praxis Fälle, in denen sich ein Erfüllungsort der streitigen Verpflichtung und damit ein zuständiges Gewerbegericht schlechterdings überhaupt nicht ermitteln läfst.

Als charakteristisches Beispiel führen wir an den vor dem Berliner Gewerbegericht verhandelten Rechtsstreit des Kellners eines Restaurationswagens im Eisenbahnzuge (dem sogenannten Blitzzuge) Berlin—Köln a. Rhein gegen den Restaurateur, welcher als Pächter des Restaurationswagens denselben bewirtschaftete. Der Kläger war ausdrücklich ohne Lohn, lediglich mit Kost und unter Hinweis auf Trinkgelder engagiert; er erfüllte seine vertraglichen Verpflichtungen (Bedienung der Gäste u.s.w.) ausschliefslich im Restaurationswagen während der Fahrt, irgendwo zwischen Berlin und Köln; ebendaselbst nahm er die ihm zustehende Beköstigung und die ihm zufliefsenden Trinkgelder entgegen. Es ist nun die Frage, wo das Forum der Erfüllung der streitigen Verpflichtung für die Klage des Kellners wegen angeblich widerrechtlicher Entlassung aus §§ 122, 124b Gewerbeordnung ist.

Pervers auch erscheint es, dafs nach den Bestimmungen des § 25 des Gewerbegerichtsgesetzes die Klage eines Berliner Kellners, welcher in Berlin seitens eines Berliner Traiteurs lediglich für Dienstleistungen bei dem Festessen zu Holtenau gelegentlich der Eröffnung des Kaiser-Wilhelm-Kanals engagiert war, mit seiner Klage wegen Nichterfüllung dieses Engagementvertrages vor das Gewerbegericht zu Kiel gehört.

Die Normierung in der örtlichen Zuständigkeit nach Mafsgabe des § 25 ist eben unzureichend. Mögen die Motive Recht haben in ihrer Annahme, dafs die Mehrzahl der gewerblichen Rechtsstreitigkeiten ihr Forum ohne Schwierigkeit findet, für jene nicht unerhebliche Zahl von Prozessen der angedeuteten Art bedarf die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit einer Ergänzung und zwar

a) hinsichtlich des gewöhnlichen Gerichtsstandes des Beklagten,
b) hinsichtlich des Gewerbebetriebes, in welchem der klagende Arbeiter beschäftigt war.

Die örtliche Zuständigkeit wäre demnach wie folgt zu regeln:

„Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist (der jetzige § 25), oder der Beklagte seinen ordentlichen Gerichtsstand hat oder in welchem derjenige Gewerbebetrieb seinen Sitz hat, in dem oder von dem aus der Arbeiter beschäftigt worden ist."

„Unter diesen Gerichtsständen hat der Kläger die Wahl." [1])

Wir schliefsen unsere Erörterungen über die Revision des Gewerbegerichtsgesetzes mit einer kurzen Betrachtung dreier Punkte, welche für eine Novelle zu dem gedachten Gesetze von Wichtigkeit sein dürften: der Aufnahme einer Bestimmung über Prorogation, der Aenderung der Berufungsinstanz und endlich der möglichsten Beschränkung, wenn nicht gar Beseitigung der Innungsschiedsgerichte.

Während der Berliner Gewerbeausstellung in Treptow wurden eine Menge von Prozessen von Münchener Kellnerinnen, von Arabern, Aegyptern u. s. w. gegen die sie auf dem Ausstellungsterrain beschäftigenden Arbeitgeber bei dem Berliner Gewerbegericht anhängig gemacht. Treptow besitzt kein Gewerbegericht. Das Berliner Gewerbegericht hat sich damals mangels Widerspruchs der Prozefsgegner meist für zuständig gehalten. Das Berufungsgericht hat unseres Wissens die Auffassung der Unterinstanz niemals gemifsbilligt. Die Zweifel über die Zulässigkeit der prorogatio fori erstarkten jedoch im Richterkollegium des Berliner Gewerbegerichts und führten zu umfangreichen Referaten bei den Monatskonferenzen der Gewerberichter.

Es fehlt hier der Raum, um den Inhalt der Referate auch nur annähernd wiederzugeben. Daher mag nur bemerkt werden, dafs der eine Referent, in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht [2]) zu dem Resultat kam, dafs die Prorogation auf ein an sich unzuständiges Gewerbegericht überhaupt unzulässig ist. Der Korreferent gelangte dagegen zu dem Ergebnis, dafs an das Gewerbegericht unbeschränkt prorogiert werden kann, soweit seine sachliche Zuständigkeit gegeben ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten des verstorbenen Justizrat Dr. v. Wilmowsky,[3]) welcher erklärt, dafs

---

[1]) Die Austührungen zum § 25 Gewerbgerichtsgesetzes sind mit Erlaubnis des Gewerberichters Dr. Leo einem Referat desselben entnommen.

[2]) Entsch. Bd. 33 S. 430.

[3]) Unger a. a. O., Anmerkung, S. 235 ff.

die Prorogation der Parteien auf ein an sich nach § 25 des Gewerbegerichtsgesetzes örtlich unzuständiges Gewerbegericht an Stelle eines gesetzlich nach § 25 a. a. O. örtlich zuständigen Gewerbegerichts oder an Stelle eines gesetzlich zuständigen ordentlichen Gerichts ausgeschlossen ist.

Die meisten Kommentatoren halten die Anrufung eines an sich unzuständigen Gewerbegerichts an Stelle eines anderen an sich zuständigen Gewerbegerichts für zulässig, während sie die Prorogation von einem ordentlichen Gericht auf ein Gewerbegericht für unzulässig erachten.

Aus den Motiven des Gewerbegerichtsgesetzes und den Verhandlungen des Reichstages geht deutlich hervor, dafs keiner der beteiligten Faktoren der Gesetzgebung an die Frage der prorogatio fori gedacht hat.

Wir wollen ein bereits oben erwähntes Beispiel wiederholen, welches wir durch viele vermehren könnten; dasselbe sollte den Anlafs geben, dafs bei der Schaffung einer Novelle die Zulässigkeit der prorogatio fori erwogen und ausgesprochen wird. Jener Berliner Kellner, welcher für die Feste in Holtenau von einem Berliner Gastwirt engagiert war, würde nach denjenigen, welche eine prorogatio fori als unzulässig verwerfen, niemals mit dem Berliner Arbeitgeber vor dem Berliner Gewerbegericht Recht zu nehmen in der Lage sein.

Wir wenden uns nun zu der Berufung gegen die Urteile der Gewerbegerichte.

Anfangs des Bestehens des Berliner Gewerbegerichts war dasselbe infolge einiger Urteile heftigen Angriffen ausgesetzt. Einführung der Berufung gegen alle Urteile der Gewerbegerichte wurde erstrebt. Es ist allmählich mit dieser Forderung stiller geworden, weil man eingesehen hat, dafs in Anbetracht der wenigen Urteile, welche vielleicht Bedenken erregen könnten, kaum die Schnelligkeit des gewerbegerichtlichen Verfahrens preis gegeben werden würde.[1]) Dagegen hat die Praxis klar festgestellt, dafs die

[1]) Vgl. Jastrow a. a. O., S. 356 ff.

Einzelne Berliner Gewerberichter halten es für günstig, wenn die Berufung gegen die Gewerbegerichtsurteile überhaupt abgeschafft und dafür die Revision gegen dieselben eingeführt würde. Die Entscheidung der Berufungs- resp. Revisionsfähigkeit eines Urteils bei offenbarem Fehlspruch dem Vorsitzenden zu überlassen, wie

jetzige Berufungsinstanz für gewerbliche Rechtsstreitigkeiten zu langsam arbeitet und oft sogar mit den einschlägigen gewerblichen Verhältnissen wenig vertraut ist. Besonders hervorzuheben ist jener Rechtsstreit, in welchem das Berliner Landgericht sich bei der Beurteilung des Benehmens eines Lehrlings in Gegensatz zu der Auffassung des Berliner Gewerbegerichts setzte.[1]) Es handelte sich um die Entlassung des Lehrlings wegen unbotmäfsigen Verhaltens. Nach Inhalt des Lehrvertrages sollte er „sich jeder Zeit anständig und bescheiden betragen". Einmal hatte dieser Lehrling einem Gehilfen einen Hammer weggenommen und versteckt. Alsdann machte sich ein ferneres Mal der Lehrling über die krummen Füfse eines in der Werkstatt vorsprechenden Handwerksgesellen lustig. Dieser drohte mit Beschwerde beim Meister, worauf der Lehrling erwiderte: er werde ihm eins in die Fresse geben. Das Gewerbegericht erblickte in diesen beiden Vorkommnissen Dummejungenstreiche des Lehrlings, wie sie in jeder Werkstatt sich ereignen. Die Berufungsinstanz hielt jedoch das Benehmen des Lehrlings für ein solches, welches weit über sogenannte Dummejungenstreiche, wie sie in jeder

von einer Seite vorgeschlagen wurde, fand nicht allgemeinen Anklang, weil es zu vermeiden ist, dafs dem Vorsitzenden Willkür nachgesagt werde.

Bei dieser Gelegenheit mag auch angeführt werden, dafs die Bestimmung des § 41 G.G.G. als eine Gefahr für die Rechtsprechung empfunden worden ist. Nach § 41 kann in Abwesenheit einer Partei ein rechtskräftiges Urteil gefällt werden. Tritt z. B. in einem Termin nur die eine Partei und der von ihr benannte Zeuge auf, so kann die Sache einen ganz unverfänglichen Eindruck machen und das Gericht zur Abweisung oder zur Verurteilung des Gegners veranlassen. Obwohl dieser in der Lage gewesen wäre, durch Vorhaltungen dem Zeugen gegenüber oder durch neue Behauptungen, die er im ersten Termine noch nicht aufstellen konnte, eine ganz abweichende Entscheidung herbeizuführen, unterliegt er, weil er sich vielleicht nur $^1/_4$ Stunde verspätet hat oder aus sonstigen den Einspruch nicht rechtfertigenden Gründen am Erscheinen verhindert war.

Wir möchten endlich die Remedur eines ferneren Fehlers anheimgeben. Die Bestimmung des § 38 Abs. 4 G.G.G. „gilt als zurückgenommen", wird für recht unglücklich gehalten. Ein Kläger erhebt einen wohlbegründeten Anspruch, Beklagter erscheint nicht; gegen das Versäumnisurteil legt Beklagter Einspruch ein aus Chikane oder zwecks Verschleppung. Im neuen Termin erscheint er wieder nicht. Kläger mufs dennoch zur Wahrung seiner Rechte zur Stelle sein. Wenn nun kein Urteil mehr ergehen soll, so verliert Kläger sein Recht aus § 52 Abs. 2 a. a. O. und erleidet infolge der Vorschrift des § 38 Abs. 4 und der Chikane des Gegners einen nicht zu ersetzenden Lohnverlust.

[1]) Soziale Praxis vom 3. Juni 1895 Sp. 606 ff. und Jastrow a. a. O. S. 359.

Werkstatt vorkommen, hinausgeht. Es wurde deswegen die Entlassung des Jungen als zu Recht erfolgt angesehen. Jastrow äufsert zu diesem Urteil folgendes: Woher die drei studierten Richter die Kenntnisse haben, auf Grund deren sie besser beurteilen wollen, was „zu Dummejungenstreichen, wie sie in jeder Werkstatt vorkommen", gehört, als die Handwerksmeister, die bei der ersten Entscheidung mitwirkten, ist nicht recht zu ersehen."

An einem Versuch, die Berufungsinstanz geeigneter für Gewerbegerichtssachen zu gestalten, hat es nicht gefehlt. Bei den Verhandlungen über den Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes [1]) hat man beantragt, dem § 71 G.V.G., welcher von den Zivilkammern der Landgerichte als Berufungs- und Beschwerdegerichten spricht, die folgende Bestimmung hinzuzusetzen:

> „Als Berufungsgerichte in den vor den Gewerbegerichten verhandelten Streitigkeiten verhandeln und entscheiden die Zivilkammern unter Zuziehung zweier Beisitzer des Gewerbegerichts, eines Arbeitgebers und eines Arbeiters. Ausgeschlossen sind diejenigen Arbeitgeber und Arbeiter, welche in demselben Rechtsstreite vor dem Gewerbegerichte als Beisitzer thätig gewesen sind."

Von der Regierungsseite wurde betont, dafs Bestimmungen in der Richtung des Vorschlages in das Gewerbegerichtsgesetz, nicht aber in das Gerichtsverfassungsgesetz gehörten.

Der Vorschlag fiel schliefslich in zweiter Lesung. Augenblicklich ist wiederum die Aussicht geboten, die Berufungsinstanz der Gewerbegerichte diesen anzupassen. Es würde vorteilhaft sein, wenn die Gewerbegerichte selbst zuständig gemacht würden als Berufungsgerichte und zwar in der Besetzung von 5 Mitgliedern (drei richterlichen Beamten und 2 Beisitzern). Sobald man aber die Einheitlichkeit der Rechtsprechung vorzugsweise im Auge hat, wird man sich für nur eine Oberinstanz der deutschen Gewerbegerichte erwärmen, für ein Reichsgewerbegericht, welchem auch die Entscheidungen der Innungsschiedsgerichte zur Prüfung zu überweisen sein würden. [2])

[1]) Nr. 240, Reichstag 9. Legislaturperiode V. Session 1897/98, Bericht der VI. Kommission über die Entwürfe eines Gesetzes betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes u. s. w. — Nr. 61 der Drucksachen.

[2]) Ein Bedürfnis zu einer solchen Einheitlichkeit der Rechtsprechung liegt auch in Frankreich vor bei den Conseils des Prud'hommes. Nr. 12 der Sozialen Praxis vom 22. Dezember 1898, Sp. 326.

Wenn die Kosten zur Unterhaltung eines solchen Gerichts nicht gescheut werden, würde dasselbe als zweite Instanz viel schneller und sachgemäfser wie zur Zeit die Landgerichte entscheiden.

Was endlich die Innungsschiedsgerichte angeht, so ist über die Langsamkeit [1]) des Verfahrens derselben — um von anderen Nachteilen, die sie bringen, zu schweigen — schon so viel geschrieben worden, dafs wir uns mit dem Abgeordneten Singer begnügen können auf folgende Ausführung des Gewerbegerichtsvorsitzenden zu Weimar in dem Berichte desselben zu verweisen:

> „Es mufs als ein durchaus widerspruchsvolles Verfahren bezeichnet werden, wenn die Gesetzgebung einerseits dem Gewerbestand in den Gewerbegerichten eine schnelle billige, volkstümliche, dabei aber auch durch die Vorschriften der Zivilprozefsordnung streng geregelte Rechtspflege gewährt, andrerseits aber diese Rechtspflege für alle in Innungen vereinigten Gewerbetreibenden einschliefslich deren Arbeiter wieder in Frage stellt. Insbesondere wird die Bestimmung, dafs jede Entscheidung der Innung und der Innungsschiedsgerichte der Anfechtung durch Klageerhebung bei den ordentlichen Gerichten unterliegt, lähmend auf die richterliche Thätigkeit der Innungsschiedsgerichte einwirken. Nebenbei bemerkt enthält diese Anreizung zur Verschleppung eine grofse Benachteiligung der klagenden Arbeiter."

Die Gewerbegerichte laufen überdies Gefahr, dafs ihnen die Zuständigkeit über die Streitigkeiten der Kleingewerbetreibenden durch die Zwangsinnungen fast gänzlich entzogen und ihre Kompetenz auf Arbeiter und Arbeitgeber in fabrikmässigen Betrieben beschränkt werden wird. Wir werden versuchen, dies an den Berliner Innungsverhältnissen zu erläutern.

Dem hiesigen Innungsausschufs gehören 45 Innungen an. [2]) 24

---

[1]) Wir wollen nicht verfehlen, hervorzuheben, dafs eine gleiche Langsamkeit des Verfahrens die Gewerbegerichte, welche die ordentlichen Gerichte um Vernehmungen ersuchen müssen, gleichfalls leicht überkommen kann — besonders wenn die ordentlichen Gerichte sich in den Ferien befinden. Siehe darüber Jastrow a. a. O., S. 353 ff.

[2]) Nach dem Verwaltungsbericht des Berliner Magistrats für 1897/98 bestanden am Schlufs des Berichtsjahres 67 Innungen in Berlin.

Ein Abgeordneter sprach in der Reichstagssitzung vom 25. Januar cr. (S. 433 B) seine Verwunderung aus, dafs die Arbeiter die Innungsschiedsgerichte so abfällig beurteilen. Wir verweisen zur Aufklärung auf die an den Reichstag gerichtete

dieser Innungen haben Anträge auf Zwangsinnungsbildung gestellt. Genehmigt sind bisher die Anträge der Innungen der Drechsler, Korbmacher, Maler, Posamentierer und Seidenknopfmacher, Sattler, Riemer und Täschner, Schneider, Schornsteinfeger und endlich der Stell- und Radmacher. Abgelehnt sind die Anträge von 9 Innungen. Es haben sich jedoch dem Vernehmen nach 4 der Innungen über den ablehnenden Bescheid beschwert. Noch kein Bescheid ist nach unseren Ermittlungen erteilt den Innungen der Damenmäntelschneider, Glaser, Kupferschmiede, Schmiede, Steinsetzer, Töpfer und Zeugschmiede; die Anordnung der Zwangsinnung soll aber dem Vernehmen nach sicher erfolgen bei den Schmieden und Steinsetzern.[1])

Man hat uns auch mitgeteilt, dafs der Zahl nach von den bereits genehmigten Zwangsinnungen im Vergleich mit den alten freien Innungen einen wesentlichen Zuwachs an Mitgliedern erhalten die Zwangsinnungen der Maler (von bisher rund 500 auf 7—800, nach Schätzung des Ortskrankenkassenvorstandes auf bis 1000 Personen). Bei den Schneidern kommt das Gewerbegericht noch schlechter weg. Hier steigt die Mitgliederzahl von bisher annähernd 1400 auf 6000 und darüber, da auch die weiblichen Gewerbetreibenden der Zwangsinnung angehören. Eine beträchtliche Anzahl der dem Gewerbegericht unterstehenden Gewerbetreibenden geht demselben alsdann ebenfalls verloren, wenn noch andere Gewerbe besonders das Damenmäntelschneidergewerbe — wie wahrscheinlich — in Zwangsinnungen zusammengefügt werden.

Die angegebenen Zahlen beruhen freilich auf Schätzungen, welche zwar unsicher, aber annähernd richtig sein werden.

Jedenfalls mufs man nach den uns bekannt gemachten Thatsachen die Besorgnis haben, dafs die Konstituierung zahlreicher Innungsschiedsgerichte die Gewerbegerichte zu bedeutungslosen Fabrikengerichten herabdrücken wird. Es bleibt allein die Hoffnung, dafs der preufsische

---

Petition der Berliner Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Innungsschiedsgerichte in dem Entwurfe einer Novelle zur Gewerbeordnung, Berlin den 11. Juni 1897.

Die Abneigung der Arbeiter zu den Innungsschiedsgerichten trat nach dem Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin für 1897/98 dadurch zu Tage, dafs von den zum Innungsausschufs gehörigen Innungen 9 keinen Gesellenausschufs besafsen. Bei 7 Innungen wurden die Mitglieder des Gesellenausschusses vom Innungsvorstand ernannt. Die Gesellenschaft hatte somit die Wahl eines Ausschusses bei 16 Innungen verweigert.

[1]) Inzwischen ist die Zwangsinnung der Steinsetzer angeordnet worden.

Handelsminister seiner Zusage im Reichstage entsprechend, Innungsschiedsgerichten, deren Errichtung ein bestehendes Gewerbegericht beeinträchtigen würde, die gesetzlich erforderliche Genehmigung versagen werde. Denn leider ist nicht zu erwarten, dafs der Abänderungsantrag, welcher bei den Verhandlungen der VII. Kommission gestellt, aber abgelehnt wurde, nachträglich vom Reichstage angenommen werden wird. Dieser Antrag lautet:

> In § 13 des Gewerbegerichtsgesetzes den Absatz 3 zu streichen und dafür zu setzen:
>
> „In Gemeinden, für welche ein Gewerbegericht besteht, dürfen Innungsschiedsgerichte in Gemäfsheit des § 97 e, 100 d der Gewerbeordnung nicht errichtet werden. Besteht ein Innungsschiedsgericht, so ist dasselbe, wenn ein Gewerbegericht errichtet wird, aufzuheben."[1])

Wenn die Reichsregierung der Schaffung einer Novelle geneigt sein wird, so steht zu erwarten, dafs vorher die Interessenten: Gewerbegerichte, Arbeitgeber und nicht am wenigsten die Arbeiter gehört werden. Wir meinen, dafs alsdann ein Gesetzeswerk zustande kommen wird, welches den Beifall aller Parteien finden mufs und berufen ist, der Förderung des sozialen Friedens zu dienen.

[1]) Von besonderer Bedeutung ist übrigens die Ausdehnung des Innungsschiedsgerichts auf die „Arbeiter". Die Wahlen der Gesellenbeisitzer fanden bisher durch die Gesellenausschüsse statt. Hier waren also Organe vorhanden. Die Arbeiter haben aber keine Vertretung oder Körperschaft in den Innungen. Es wird also entweder für sie allein oder für Gesellen und Arbeiter zusammen ein neuer Wahlmodus gefunden werden müssen. Dies wird bei grofsen Innungen, wie derjenigen der Schneider, nicht so leicht sein.

Die Novelle zur Gewerbeordnung.

(Dem Deutschen Reichstag vorgelegt am 2. März 1899.)

Eingeleitet von

HERMANN MOLKENBUHR,

Mitglied des Reichstags.

Die Novellen zur Gewerbeordnung gehören zum ständigen Inventar der deutschen Gesetzgebung. Der ununterbrochene Entwicklungsprozefs des wirtschaftlichen Lebens zeitigt täglich neue Erscheinungen, die bald als grofser Kulturfortschritt gefeiert, bald als grofser Uebelstand empfunden werden. Aufgabe der Gesetzgebung wäre es, hervorbrechende Schäden im Keime zu ersticken. Da die Organe des Reiches dem praktischen Leben ziemlich fern stehen, werden die Mifsstände erst dann erkannt, wenn unsäglicher Schaden angerichtet ist und dann auch scheut man vor energischen Mafsnahmen zurück, weil die Unternehmer in den geringsten gesetzlichen Eingriffen eine Gefährdung ihrer Existenz erblicken.

Die Anwendung des § 120e auf das Bäckergewerbe hat einen solchen Sturm unter den Innungsmeistern hervorgerufen, dafs man in den leitenden Kreisen zu der Ansicht kam, wenn man auch die bestehenden Schutzbestimmungen nicht wieder aufheben könne, mindestens innegehalten werden müsse, mit dem Erlafs weiterer Schutzbestimmungen. Unstreitig war es bitterer Ernst, als Graf Posadowsky in seiner ersten sozialpolitischen Rede, die er als Staatssekretär des Reichsamts des Innern am 13. Dezember 1897 hielt, sagte: „Meine Herren, wir werden uns aber weder durch die Agitationen der Sozialdemokratie, noch durch die Lehrmeinungen ihrer bewufsten oder unbewufsten Mitläufer in mifsbräuchlicher Ausdehnung des Staatsbegriffes dazu bewegen lassen, alle Erwerbszweige polizeilich zu reglementieren, um schliefslich einen sozia-

listischen Polizeistaat herbeizuführen, in dem sich die Arbeiter nicht wohler befinden dürften als bisher, in dem aber die besitzenden Klassen sich zu bewufsten Gegnern des Staates herausbilden würden." In dieser Rede entwickelte der Staatssekretär ein Programm, welches von allen Gegnern des Arbeiterschutzes mit Jubel begrüfst wurde. Nun hatte Graf Posadowsky aber bei seinem Amtsantritt eine Erbschaft übernommen, die sich durch keine Reden aus der Welt schaffen liefs. Durch die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik war festgestellt, dafs in Ladengeschäften sowie im Müllereigewerbe so lange Arbeitszeiten üblich sind, dafs durch dieselben die Gesundheit der Arbeiter aufs schwerste gefährdet wird. Ferner waren durch den Strike der Konfektionsarbeiter im Jahre 1896 so viele Mifsstände ans Tageslicht gezogen, die durch die Untersuchungen der Kommission für Arbeiterstatistik bestätigt wurden, dafs es einfach unmöglich war, diese Dinge zu ignorieren. Graf Posadowskys Abneigung gegen das polizeiliche Reglementieren bekam auch noch von einer anderen Seite einen Stofs. Im April 1898 wurde die bekannte Leutenotinterpellation des Herrn Szmula zum ersten Male im preufsischen Landtage verhandelt. Die schriftlich erteilte Antwort des Gesamtministeriums hatte in ihrem achten Punkte folgenden Wortlaut: „Die königliche Staatsregierung wird beim Bundesrat beantragen, dafs dem nächsten Reichstage ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, durch welchen das Gewerbe der Gesindevermieter und Stellenvermittler konzessionspflichtig gemacht wird." Die Konzessionspflicht fällt unstreitig in das Gebiet des polizeilichen Reglementierens, da aber hierdurch die besitzenden Klassen sich nicht zu bewufsten Gegnern des Staates herausbilden, so konnte dieser Schritt ohne Gefahr gemacht werden. Würde die Konzessionspflicht der Gesindevermieter als einziger Artikel eingebracht sein, dann hätte die Debatte über die Novelle von vornherein eine Richtung genommen, die schwerlich im Reichstage zu einem befriedigenden Abschlufs geführt hätte.

Nun wurde ein ganzes Bündel verschiedener Fragen zusammengesucht, um jedem etwas zu bieten. Der Artikel I soll die Unternehmer vor Querulanten und unredlichen Sachverständigen schützen. Artikel II giebt § 23 der Gewerbeordnung eine im Interesse der Kommunen nötige klarere Fassung. Im Artikel III werden die Wünsche der ostelbischen Agrarier mit einigen anderen Sachen vermengt. Artikel IV soll ein Bedürfnis der Aktien- und Handelsgesellschaften befriedigen, Artikel V soll die sefshaften Bandagisten

vor der Konkurrenz der Hausierer schützen, während die Artikel VI bis VIII dem Arbeiterschutz gewidmet sind.

Die Vorsicht der Reichsregierung, zu verhüten, daſs die besitzenden Klassen zu bewuſsten Gegnern des Staates werden, wird dazu beigetragen haben, daſs in den Artikeln eins, zwei und vier das Richtige getroffen ist. § 19 der Gewerbeordnung soll das Publikum vor Schaden und Belästigungen durch gewerbliche Anlagen schützen. Diese Bestimmungen können aber von Querulanten und Feinden der Unternehmer in böswilliger Weise ausgenutzt werden. Der Schutz des Publikums soll in demselben Umfang erhalten bleiben, wie er jetzt besteht. Nur soll dem Unternehmer das Recht eingeräumt werden, auf seine Gefahr mit der Anlage von Bauten beginnen zu können, bevor ein etwaiger Einspruch durch alle Instanzen entschieden ist. Von diesem Recht wird wohl nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Unternehmer sicher ist, daſs er aus einem Streitverfahren als Sieger hervorgeht. Gleichfalls ist es nur zu billigen, wenn die bei einem Streitverfahren über Anlagen von Unternehmungen hinzugezogenen Sachverständigen ebenso zur Bewahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet werden, wie die Personen, welche zur Ueberwachung der Unfallverhütung oder zur Untersuchung von Unfällen in Betriebe kommen.

Die Zusammenziehung der Schlächterei in öffentliche Schlachthäuser ist unstreitig im Interesse des Publikums geboten. Nicht nur, weil die Nachbarn von Schlächtereien durch den Geruch und den Lärm belästigt werden, sondern hauptsächlich, weil das Schlachten in öffentlichen Schlachthäusern einen gewissen Schutz gegen das Schlachten und Verkaufen von krankem Vieh bietet. Wenn nun nach dem Wortlaut des § 23 der Gewerbeordnung das Verbot der Privatschlächtereien nur dann erlassen werden konnte, wenn in dem Orte ein öffentliches Schlachthaus ist, so ist es nur zu billigen, wenn dieses Verbot auch erlassen werden kann, wenn für den Ort ein Schlachthaus besteht, mag es auch auf einem Grundstück liegen, welches zu einer anderen Ortschaft gehört.

Artikel IV will neben beeidigten Maklern, Feldmessern u. s. w. auch beeidigte Bücherrevisoren schaffen.

Etwas bunter ist Artikel III. Es ist möglich, daſs sich bei der gewerbsmäſsigen Pfandvermittelung und den Rückkaufsgeschäften Uebelstände herausgebildet haben, die man durch die Bestimmungen für Pfandleihgeschäfte zu beseitigen hofft. Es sind verwandte Ge-

schäfte und deshalb können für dieselben bestehende Vorschriften gleichmäfsig angewandt werden. Nun wird in demselben Artikel ein wichtiges Gebiet des sozialen Lebens, die Arbeitsvermittlung mit hineingerührt. In der Arbeits- und Stellenvermittlung bestehen schwere Mifsstände. Das wäre ein Gebiet, wo die Sozialgesetzgebung Grofses leisten könnte. Wir hätten gewünscht, wenn hierbei die Abneigung des Staatssekretärs Posadowsky gegen polizeiliches Reglementieren schärfer hervorgetreten und an Stelle des Heilmittels „Konzessionierung" eine positive Organisation getreten wäre. Den Stellenvermittlern und Gesindevermietern wird in den Motiven ein recht umfangreiches Sündenregister vorgehalten. Da fragt man sich unwillkürlich: wenn den Behörden alle diese Sünden bekannt sind, weshalb haben sie denn so wenig von dem Recht Gebrauch gemacht, welches der § 35 der Gewerbeordnung giebt, und den unzuverlässigen Leuten den Betrieb des Gewerbes nicht untersagt?

Die Motive teilen mit, dafs unter 5216 gewerbsmäfsigen Stellenvermittlern 632 waren, welche wegen Vergehen oder Verbrechen vorbestraft sind. Unter 30 Theateragenten befanden sich 7, welche 10 Mal vorbestraft sind, und unter 350, die für Gast- und Schankwirtschaftspersonal Stellen vermittelt, befanden sich 72 Vorbestrafte.

Unter den aufgezählten Sünden der Stellenvermittler und Gesindevermieter werden u. a. aufgeführt, dafs sie den Herrschaften unzuverlässige Leute empfehlen, dafs sie Kuppelei treiben, unverhältnismäfsig hohe Gebühren nehmen und die Stellensuchenden oft in unverschämter Weise ausbeuten, dafs sie Gesinde vermieten, welches keinen rechtsgültigen Kündigungs- oder Entlassungsschein vorlegt. Wie ein solcher „rechtsgültiger Kündigungs- oder Entlassungsschein" aussieht und wer ihn ausstellen mufs, darüber schweigen die Motive. Die Motive teilen auch nicht mit, ob diese Sünden nur oder hauptsächlich von den Bestraften begangen werden, oder ob auch die Unbescholtenen in gleichem Verhältnis daran beteiligt sind. Ferner wird nicht einmal angedeutet, wie und wodurch die Konzessionierung die Uebelstände beseitigen soll. In der Festsetzung der Taxen bleibt auch der konzessionierte Vermittler unbeschränkt. Es ist eine alte durch Erfahrung bestätigte Erscheinung, dafs das Publikum nicht billiger wegkommt bei einem konzessionierten als bei einem freien Geschäft. Bei der Debatte über die Vorlage wurde die Befürchtung ausgesprochen, dafs die Konzessionierung dazu führen könne, gemeinnützige Einrichtungen, wie die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften und der Fachvereine zu hin-

dern. Da grofse Gewerkschaften oft einen angestellten und besoldeten Geschäftsführer im Arbeitsnachweisbureau haben, kann man dessen Thätigkeit als gewerbsmäfsige Stellenvermittlung auffassen und von einer Konzession abhängig machen. Vereine können aber die Konzession nicht erwerben und deshalb liegt die Gefahr nahe, dafs die Uebelstände nicht allein nicht beseitigt, sondern noch verschärft werden. In der Kommission wurde aber von Vertretern der verbündeten Regierungen die Erklärung abgegeben, dafs solche Arbeitsnachweise niemals als gewerbsmäfsige Stellenvermittlung im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden. Ob die Gerichte sich durch diese Erklärung gebunden erachten und die Rechtsprechung danach einrichten, mufs abgewartet werden. In der Kommission wurde noch eingeschaltet, dafs den Gesindevermietern und Stellenvermittlern die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen sowie der Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft beschränkt oder untersagt werden kann.

Es ist möglich, dafs durch diese Beschränkungen dem Menschenhandel aus dem Osten einige Schranken gesetzt werden. Hierdurch werden aber in erster Linie die Grundbesitzer profitieren. Die schweren Schäden, wodurch hauptsächlich die Stellensuchenden geschädigt werden, bleiben unberührt. Nicht in der Person der Stellenvermittler, sondern in dem Fehlen vernünftiger Organisationen ist das Uebel begründet. Eine geringe Sicherheit gegen Uebervorteilung wird den Stellensuchenden durch den § 75 a geboten, welcher vorschreibt, dafs die Stellenvermittler Taxen aufzustellen haben, die der Ortspolizeibehörde einzureichen sind und in dem Geschäftslokal an in die Augen fallender Stelle angeschlagen werden müssen. Ferner sollen die Stellenvermittler verpflichtet werden, dem Stellensuchenden vor Abschlufs des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. Durch diese Vorschrift wird die Uebervorteilung unerfahrener leichtsinniger Leute eingeschränkt werden. Wenn auch nicht verkannt werden darf, dafs ein Teil der Uebelstände in der Unerfahrenheit und dem Leichtsinn der Stellensuchenden begründet ist; so sind die hierdurch getroffenen Fälle doch die Ausnahme. Schauspieler und Sänger, welche sich durch Unterzeichnung eines Reverses auf Jahre hinaus an einen Agenten binden, handeln weder aus Unerfahrenheit noch aus Leichtsinn. Die hohen Agenturhonorare sind ein Uebelstand, der weder durch die Konzessionierung des Agenten, noch durch die polizeilich abgestempelte Taxe beseitigt wird.

Aehnlich verhält es sich mit der Stellenvermittlung im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe. Bei den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik waren Wirte und Kellner einig in der Verurteilung des Kellnervermittlungswesens. Hier tritt der umgekehrte Uebelstand ein, den die Landwirte aus dem Osten beklagen. Dort vermieten die Gesindevermieter Gesinde, welches noch in Stellung ist und nicht gekündigt hat. Im Gastwirtsgewerbe besetzen die Stellenvermittler Stellen, die noch besetzt sind und wo der Kellner oder die Kellnerin gar nicht daran denkt, dieselbe aufzugeben. Oft ist der Stellenvermittler ein guter Gast und aus reiner Geschäftsfreundschaft wechselt der Wirt sein Personal, weil ihm der Wechsel kein Geld kostet. In anderen Fällen kommt der Vermittler in die Wirtschaft und gerät mit dem Kellner in Streit, der, da der Vermittler ein guter Gast ist, zu Ungunsten des Kellners entschieden wird. Dem Kellner sind die Praktiken der Vermittler bekannt, er weifs auch, dafs er unverhältnismäfsig hohe Gebühren zahlen mufs, da er aber die gewünschte Stelle nur durch den Agenten erlangen kann, so mufs er, wenn auch mit Widerwillen, sich an den verhafsten Vermittler wenden und diesem einen nicht geringen Teil seiner Jahreseinnahme opfern. In anderen Fällen sind die Wirte abhängig von dem Stellenvermittler, weil dieser dem Wirte nur dann Haus- und Küchenmädchen zuführt, wenn der Wirt auch die Kellner von ihm nimmt.

Die Wirte klagen selbst, dafs die von den Wirtevereinen gegründeten Nachweisbureaus so wenig benutzt werden. Sie selbst sind ohnmächtig, weil die eigenen Vereinsmitglieder sich nicht an die Vereinsbureaus wenden. Besonders häufig wechseln die Kellnerinnen ihre Stellungen. Nach den im Jahre 1893 angestellten Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik waren in Leipzig 90,4 % in Breslau 86,7 % in Königsberg 81,2 % weniger als 3 Monate in ihrer jetzigen Stellung. Wenn die Vermittlungsgebühr sich auch durchschnittlich zwischen 5 und 10 Mark hält, so müssen die Kellnerinnen doch einen nicht unbedeutenden Teil ihres Verdienstes für Stellenvermittler hergeben, weil sie die Gebühr mehrfach im Jahre zu entrichten haben. Hier könnte der Uebelstand viel besser als durch Konzessionierung und Taxen dadurch bekämpft werden, wenn dem Unternehmer die Kosten aufgebürdet werden. Alle Auskunftspersonen waren darin einig, dafs die Wirte direkten oder indirekten Nutzen von dem Stellenvermittler haben. Würde der Wirt die Kosten zu zahlen haben, dann würde er entweder

weniger häufig sein Personal welchseln, oder solche Stellen zu finden wissen, wo die Vermittlung wenig oder gar nichts kostet. Die bestehenden Bureaus der Vereine würden mehr frequentiert werden und dort, wo solche nicht bestehen, würde man mit der Gründung vorgehen.

Unter ähnlichen Mifsständen wie die Kellner haben die Seeleute zu leiden. Auch hier wird die Konzessionierung der Heuerbaase und die vorgeschriebenen Taxe wenig ändern. Der Seemann, welcher von einem Heuerbas eine Stelle haben will, zahlt in der Regel direkt nur ganz kleine Summen. Er kann aber oft nur auf eine Stelle rechnen, wenn er seine Ausrüstungsgegenstände von dem vom Heuerbaas bezeichneten Kaufmann für lächerlich hohe Preise bezieht. Oft hat der Seemann bedeutende Summen ausgegeben und er weifs selbst kaum wofür. Denn die Gegenstände, die er für sein Geld bekommen hat, sind kaum ein Viertel des Geldes wert, was er dafür zahlen mufste. Direkt hat er dem Heuerbaas wenig gegeben, die Haupteinnahme des Heuerbaases kommt aus dem Schlepperlohn, den er von den „reellen" Geschäften einkassiert, in die er seine Opfer geführt hat.

Sieht man das Uebel nicht nur in dem Umstand, dafs Agenten als Werber für Zuckerfabrikanten, Erdarbeitunternehmer oder Bergwerksbesitzer die besten Arbeitskräfte vom Lande entführen, dann hätte man sich nicht darauf beschränken dürfen, die Machtbefugnisse der Polizei zu erweitern, sondern man hätte mit organisatorischen Mafsregeln eingreifen müssen.

In Artikel VI versucht die Vorlage einen Teil der Mifsstände zu beseitigen, welche durch die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik ermittelt sind. Nach § 114a sollen durch Beschlufs des Bundesrats für solche Gewerbe, in denen die Unklarheit des Arbeitsvertrages zu Mifsständen geführt hat, Lohnbücher oder Arbeitszettel vorgeschrieben werden dürfen. Solche schriftliche Arbeitsverträge zu besitzen, war der Wunsch der strikenden Konfektionsarbeiter. Es war das eine sehr bescheidene Forderung der Arbeiter, vor Beginn der Arbeit zu wissen, welche Art von Arbeit sie liefern sollen und welchen Lohn sie beanspruchen können. In vielen Fällen können die Arbeiter erst an der Höhe des Lohnes erkennen, welche Arbeit sie zu liefern haben.

Besonders vorsichtig wird die Vorlage in § 137a, in welchem verlangt wird, dafs der Bundesrat das Recht haben soll, Vorschriften gegen Umgehungen der § 135 bis 137 der Gewerbeordnung zu er-

lassen. Es ist ein grofser Mifsstand unserer Arbeiterschutzgesetze, dafs der Arbeiter nicht ohne weiteres geschützt wird, sondern den Schutz der Gesetze nur dann genieſst, wenn er die Arbeit in der Fabrik verrichtet. Der Zigarrenfabrikant, dem es untersagt ist, schulpflichtige Kinder in der Fabrik zu beschäftigen, kann diesen Kindern Tabak zur Bearbeitung geben, wenn die Kinder die Arbeit im Hause verrichten wollen. Die Weifsnäherin, welche in der Fabrik 11 Stunden an der Maschine gesessen hat, kann nach beendeter Fabrikarbeit dieselbe Arbeit für denselben Fabrikanten zu Hause fortsetzen. In der Praxis sieht es fast so aus, als habe der Gesetzgeber mit den §§ 135 bis 137 nur die Fabriken und die darin benutzten Maschinen und Werkzeuge vor übergrofser Abnutzung, aber nicht die Arbeiter schützen wollen. Anstatt kurz zu erklären, dafs Kinden sowie jugendlichen und weiblichen Personen, welche in der Fabrik arbeiten nicht neben der Fabrikarbeit noch Hausarbeit übergeben werden darf, ist der ganze Paragraph eine Häufung von Kautelen zum Schutze der Unternehmer. Die Fassung soll aber nötig sein, weil im Konfektionsgewerbe die Hausarbeiter wöchentlich einige Stunden zum Bügeln und Steppen in die Werkstatt kommen. Um hier Weiterungen zu vermeiden, wird der ernsthafte Schutz der Fabrikarbeiter aufgegeben. Der Entwurf vom 18. Mai 1897 hatte noch die Bestimmung, dafs Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, welche mehr als sechs Stunden täglich in der Fabrik beschäftigt werden, keine Hausarbeit mehr mitgegeben werden dürfe. Nach dem jetzigen Entwurf ist die Mitgabe von Hausarbeit an geschützte Personen noch zulässig, wenn jugendliche Arbeiter $9\frac{1}{2}$ Stunden und weibliche Arbeiter $10\frac{1}{2}$ Stunden in der Fabrik beschäftigt werden. Bei diesen Bestimmungen bleibt aber immer noch abzuwarten, ob und in welchem Umfang der Bundesrat dieselben in Kraft treten lassen wird. Es ist ein unerträglicher Uebelstand in der Gewerbeordnung, dafs die Ausdrücke: Arbeiter, Fabrik, Werkstatt u. s. w. sich immer wiederholen, ohne dafs der Versuch gemacht ist, die Begriffe zu definieren. Je nach der Form des Arbeitsvertrages wird derselbe Arbeiter bei derselben Arbeit bald Arbeiter, bald Arbeitgeber. Der Schneider, welcher mit seiner Frau zusammen im Hause des Unternehmers arbeitet, ist bald Werkstätten-, bald Fabrikarbeiter und wird zum Arbeitgeber nach § 154, sobald er die Arbeit mit nach seiner Wohnung nimmt. Die falsche Ansicht, dafs durch den Arbeiterschutz die Unternehmer geschädigt werden, hält die Ge-

setzgebung davon ab, die als notwendig anerkannten Sehutzbestimmungen allgemein durchzuführen.

Artikel VIII sueht in den §§ 139c bis 139h einige Schutzbestimmungen für die in offenen Verkaufsstellen beschäftigten Personen durchzuführen. Den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern soll eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden und eine Mittagspause gewährt werden. Um eine Arbeitsruhe von 10 Stunden durchzuführen, mufs in 45,5 % der Betriebe die Ladenzeit abgekürzt werden. Vorwiegend werden hierdureh die Geschäfte mit Kolonialwaren und Tabak und Zigarren getroffen. Nach den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik hatten 84,4 % der Kolonialwarengeschäfte und 72,2 % der Tabak- und Zigarrengeschäfte eine Ladenzeit von über 14 Stunden. Ferner soll auf Antrag von zwei Drittel der Geschäftsinhaber eines Ortes ein einheitlicher Ladenschlufs in einzelnen Gemeinden eingeführt werden können und aufserdem sollen sowohl Polizeibehörden wie der Bundesrat das Recht haben, Vorschriften zu erlassen, um die in § 62 des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Grundsätze durchzuführen. Es sind dieses dieselben Grundsätze, die in § 120a der Gewerbeordnung enthalten sind.

In diesem Paragraphen verläfst die Novelle den Grundsatz, der sonst in der Gewerbeordnung zum Ausdruck gekommen ist, dafs jugendliehen und weiblichen Personen ein weitergehender Schutz als erwachsenen männlichen Arbeitern zukommen mufs. Bisher war das weibliche Personal günstiger gestellt, weil es in Süddeutschland und in Norddeutschland vorwiegend in solchen Geschäften beschäftigt ist, wo die übermäfsig langen Geschäftszeiten weniger vorkommen. Nur in Geschäften mit frischen Nahrungsmitteln werden in 77,1 % weibliche Angestellte beschäftigt. Diese haben ebenfalls eine übermäfsig lange Arbeitszeit und wenig Hoffnung, eine Besserung zu erlangen, weil nach § 139c Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Waren auch während der Ruhepause vorgenommen werden dürfen. Den einheitlichen Ladenschlufs fordert die Vorlage nieht.

Die Frage des einheitlichen Ladenschlusses ist erst durch die Vorschläge kaufmännischer Vereine in Flufs gekommen. Als im Herbst 1893 die Kommission für Arbeiterstatistik an kaufmännische Vereine die Frage richtete: „Ist die Anordnung erwünscht und durchführbar, dafs die Läden täglieh regelmäfsig nur 14 Stunden oder eine kürzere in der Antwort näher anzugebende Zeit offen gehalten werden dürfen?“ antworteten mehrere Vereine, dafs eine

einheitliche Schlufsstunde wünschenswert sei. Darauf wurden die Vereine direkt gefragt, ob eine einheitliche Schlufsstunde wünschenswert und durchführbar sei. Nun antworteten acht von neun befragten Verbände mit Ja. Der einzige Verband, der die Frage verneinte, war der Verband kaufmännischer Vereine Württembergs. Die ablehnende Haltung der württembergischen Kaufleute ist erklärlich, weil dort nur in 17,3 % der Geschäfte eine längere als 14-stündige Ladenzeit vorkommt. Selbst eine Anzahl reiner Prinzipalvereine, worunter der Verein der Kolonialwarenhändler im Norden Berlins, erklärten sich für den einheitlichen Ladenschlufs. Erst später wurden in vielen Vereinen Resolutionen angenommen, die sich gegen den einheitlichen Ladenschlufs aussprachen.

Die Vorlage will nun dem Beispiele Englands folgen und dort den einheitlichen Ladenschlufs eintreten lassen, wo zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber es beantragen. Dieser Antrag wird in Grofsstädten sehr schwer gestellt werden können, da das Gesetz gar keine Form vorgesehen hat, wie der Antrag gestellt werden soll. Will man den Wünschen der Beteiligten und der öffentlichen Meinung Rechnung tragen, dann hätte man einem Beispiele der New England-Staaten in Amerika folgen können, wo in gewissen Zeiträumen darüber abgestimmt wird, ob in der kommenden Periode Wirtschaftskonzessionen ausgegeben werden sollen oder nicht. Würde nach Inkrafttreten der Vorlage in jedem Orte oder in zusammenliegenden Ortschaften jedes Jahr von den Beteiligten darüber abgestimmt werden müssen, ob sie einen einheitlichen Ladenschlufs wollen, und wenn dieser durchgeführt wird, sobald sich zwei Drittel für denselben erklären, dann würde die Agitation für und gegen in Flufs bleiben, wobei auf jeden Fall die menschenfreundlichste Richtung in kurzer Zeit den Sieg davontragen würde. Die Kommission hat einige Verbesserungen für die Angestellten angenommen. Sie hat die Ruhezeit der Angestellten in Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern auf 11 Stunden festgesetzt und für kleinere Orte die Bestimmung getroffen, dafs dort die Ruhezeit durch Ortsstatut auf 11 Stunden ausgedehnt werden kann. Ferner hat sie die Mittagspause für die Personen, welche die Hauptmahlzeit aufserhalb des Gebäudes, in welchem das Geschäft sich befindet, einnehmen müssen, auf mindestens eine und eine halbe Stunde festgesetzt.

Die Geschäftsinhaber sollen, nach den Beschlüssen der Kommission, zu einer Aeusserung über den einheitlichen Ladenschlufs aufgefordert werden, sobald ein Drittel der beteiligten Geschäfts-

inhaber es beantragt. Ferner hat die Kommission beschlossen, dafs die Verkaufsstellen zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens geschlossen sein müssen, jedoch darf an Tagen, wo besondere Notfälle es gebieten, sowie an 40 von der Polizeibehörde bestimmten Tagen und nach näheren Bestimmungen der höheren Verwaltungsbehörde für ländliche Gemeinden an einzelnen Tagen in der Woche die Ladenzeit bis 10 Uhr ausgedehnt werden. Aufserdem ist von der Kommission beschlossen, dafs in Geschäften mit mehr als 20 Gehilfen und Lehrlingen Arbeitsordnungen erlassen werden müssen, wie solche durch die §§ 134a und folgende für Fabriken vorgeschrieben sind. Ferner, dafs die Bestimmung des § 128 über das Halten von Lehrlingen auch auf das Handelsgewerbe Anwendung findet.

Einige neuere Artikel wurden durch die Beschlüsse der Kommission in die Vorlage aufgenommen. Nach einem neuen § 41b soll auf Antrag von mindestens zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber die Sonntagsruhe für alle Barbier- und Friseurgeschäfte für die Zeit vorgeschrieben werden können, in welcher Gehilfen und Lehrlinge nicht beschäftigt werden dürfen.

Ein von der Kommission eingeschalteter Artikel 5a soll den § 105e ergänzen, um zu verhüten, dafs die höheren Verwaltungsbehörden einen zu weitgehenden Gebrauch von dem Rechte machen, dafs sie Ausnahmen von der Sonntagsruhe zulassen bei Betrieben, die durch unregelmäfsige Wasserkraft getrieben werden.

Der neue Zusatz lautet: „Der Bundesrat hat über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen nähere Bestimmungen zu treffen; dieselben sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme mitzuteilen." Dieser Beschlufs wurde auf Anregung rheinischer Papierfabrikanten herbeigeführt, die sich darüber beschwerten, dafs den sächsischen und bayerischen Papierfabriken fast regelmäfsig Sonntagsarbeit gestattet ist.

Ein neuer Artikel 6a will herbeiführen, dafs durch statutarische Bestimmungen für sämtliche Arbeiter sowie für weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren eine Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule herbeigeführt werden kann. Eine Schulpflicht für sämtliche Arbeiter unter 18 Jahren hatte die Novelle vom 6. Mai 1890 auch vorgeschlagen. Damals wurde auf Drängen der konservativen Partei und des Zentrums vor dem Worte „Arbeiter" das Wort „männliche" eingeschaltet.

Durch einen neuen Artikel 6b soll der § 124a der Gewerbeordnung mit dem § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang gebracht werden, wonach das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung aufgegeben werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Durch einen neuen Artikel VIc sollen für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker dieselben Kündigungsfristen gelten, die im Handelsgesetzbuch für Handelsangestellte vorgesehen sind.

Durch Artikel VId soll durchgeführt werden, dafs in Fabriken die Lohnzahlung nicht an einem Sonnabend oder Sonntag stattfinden darf.

In der Kommission wurde der Gedanke wieder aufgenommen, den die Regierung durch die Vorlage vom 18. Mai 1897 durchführen wollte, indem sie aufser der Abänderung der Gewerbeordnung eine Abänderung des Krankenversicherunggesetzes verlangte, um die Konfektionsarbeiter der Krankenkassenpflicht mit unterwerfen zu können. Jetzt hat die Regierung den Gedanken aufgegeben, weil sie hofft, nach zwei Jahren eine allgemeine Revision des Krankenkassengesetzes vornehmen zu können. Die Mehrheit der Kommission glaubte, es dürfe mit der Krankenversicherung der Hausarbeiter nicht so lange gewartet werden und nahm desshalb den Artikel II der damaligen Vorlage in die jetzige Novelle auf.

Durch Artikel VIIb soll der letzte Absatz des § 138a der Gewerbeordnung dahin geändert werden, dafs weibliche Arbeiter, welche kein Hauswesen zu besorgen haben, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen nur dann länger als bis $5\frac{1}{2}$ Uhr bei den dort bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden dürfen, wenn sie keine Fortbildungsschule besuchen. Ferner, dafs die behördliche Erlaubnis für die Ueberschreitung in Abschrift an einer den Arbeitern zugänglichen Stelle ausgehängt werden mufs.

Die weiteren Aenderungen sind teils nur Klarstellungen des bestehenden Gesetzes oder eine Beseitigung von Mifsständen, die sich aus der buchstäblichen Anwendung des Gesetzes ergeben haben. Z. B. war es bisher erlaubt, jugendliche Arbeiter von $6\frac{1}{2}$ bis $7\frac{1}{2}$ arbeiten zu lassen und dann eine Pause bis 8 Uhr eintreten zu lassen, um nach der Pause bis 12 Uhr zu arbeiten. Am Nachmittag konnte nach vierstündiger Arbeit eine Pause eintreten und dann wieder fortgearbeitet werden. Der Unternehmer macht sich aber einer strafbaren Handlung schuldig, wenn er die jugendlichen Arbeiter erst nach Beendigung der Vormittagspause antreten liefs und sie bei Beginn der Nachmittagspause entliefs. Denn nach

dem Buchstaben des Gesetzes sollen jugendliche Arbeiter eine Vor- und eine Nachmittagspause haben. Dieses soll jetzt beseitigt werden, indem die Pause für die jugendlichen Arbeiter wegfallen kann, wenn sie täglich nicht mehr als acht Stunden beschäftigt werden.

Der Artikel IX schreibt die Strafbestimmungen für die Uebertretung der neugeschaffenen Bestimmungen vor. Ferner sollen die Paragraphen der Gewerbeordnung mit neuen Ziffern versehen werden, damit die endlosen Reihen von Buchstabenbezeichnungen einmal wieder herausgebracht werden.

Drei Resolutionen wurden von der Kommission dem Plenum zur Annahme empfohlen. Die erste fordert die Regierungen auf, von den durch § 154 Absatz 4 gegebenen Rechten, die Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen §§ 135—139b auf Gewerbe und vor allem auf die Hausindustrie, mehr als bisher Gebrauch zu machen. Einer der schlimmsten Fehler liegt hier aber im Gesetz. Jeder Arbeiterschutz ist dort verboten, wo er am nötigsten ist, bei der Heimarbeit, wo nur Familienmitglieder beschäftigt werden. Will der Unternehmer die Kinderarbeit haben, dann braucht er die Arbeit nur an mit Kindern reich gesegnete Familienhäupter oder deren Frauen zu geben und er ist jeglicher Belästigung durch Schutzmafsregeln entrückt. Es müfste der letzte Satz des Absatzes 4 im § 154 gestrichen werden, damit die letzte Freistatt schlimmster Ausbeutung wenigstens theoretisch beseitigt ist. Gewifs ist es eine der schwierigsten Aufgaben der Sozialpolitik, den Arbeiterschutz in der Hausarbeit durchzuführen.

Hier greifen Wohnungspflege und Arbeiterschutz ineinander. Erst bei praktischen Versuchen wird man herausfinden, was auf dem einen und was auf dem anderen Gebiet zu regeln ist. Je länger man vor den ersten Versuchen zurückschreckt, desto mehr Opfer forderte das System der schlimmsten Ausbeutung. Die zweite Resolution fordert die Regierung auf, durch die Kommission für Arbeiterstatistik die Mifsstände im Handels-Engrosgeschäft, sowie im Verkehrsgewerbe erforschen zu lassen.

In der dritten Resolution werden die Regierungen aufgefordert, die Verhältnisse der Bureau-Angestellten durch Gesetz zu regeln.

Wir lassen nun den Wortlaut des Gesetzentwurfs folgen:

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.[1])

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

I. Hinter § 19 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 19a. In dem Bescheide kann dem Unternehmer auf seine Gefahr unbeschadet des Rekursverfahrens (§ 20) die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werden, wenn er dies vor Schlufs der Erörterung beantragt. Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

II. Hinter § 21 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 21a. Die Sachverständigen (§ 21 Ziffer 1) haben über die Thatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

Artikel 2.

I. Der § 23 Abs. 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen.

II. Der § 23 Abs. 3 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Soweit durch landesrechtliche Vorschriften Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen sind, finden diese Bestimmungen auch auf Anlagen der im § 16 erwähnten Art Anwendung.

Artikel 3.

I. Im § 34 Abs. 1 der Gewerbeordnung werden nach den Worten „Geschäft eines Pfandleihers" im ersten Satze die Worte „Gesindevermieters oder Stellenvermittlers" und nach den Worten „die Erlaubnis" im dritten Satze die Worte „zum Betriebe des Pfandleihgewerbes" eingeschaltet.

II. Der § 34 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird wie folgt abgeändert:

Die Bestimmungen über das Pfandleihgewerbe gelten auch für den gewerbsmäfsigen Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts sowie für die gewerbsmäfsige Pfandvermittelung.

[1]) Drucksachen des Reichstags. 10. Legislatur-Periode, I. Session 1898/99. Nr. 165.

III. Im ersten Satze des § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung kommen die Worte „von dem Geschäft eines Gesindevermieters und eines Stellenvermittlers" in Wegfall.

IV. Der § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält die folgende Fassung:

Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, Gesindevermieter, Stellenvermittler und Auktionatoren, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Die in dieser Beziehung hinsichtlich der Pfandleiher bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf die im § 34 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsbetriebe Anwendung. Soweit es sich um den gewerbsmäfsigen Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem verabredeten Rückkaufspreis als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehn.

V. Im ersten Satze des § 53 Abs. 3 der Gewerbeordnung werden nach den Worten „begonnen haben," die Worte „sowie Gesindevermietern und Stellenvermittlern, welche vor dem . . . . . den Gewerbetrieb begonnen haben," eingeschaltet.

VI. Hinter § 75 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 75 a. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen anzuschlagen. Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber solange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.

Artikel 4.

In § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird nach dem Worte „Auktionatoren" eingefügt: „Bücherrevisoren".

Artikel 5.

Der Ziffer 9 des § 56 Abs. 2 der Gewerbeordnung werden die Worte „sowie Bruchbänder" hinzugefügt.

Artikel 6.

I. Hinter § 114 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 114 a. Für die Kleider- und Wäschekonfektion sowie für andere Gewerbe, in denen die Unklarheit der Arbeitsbedingungen zu Mifsständen geführt hat, kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben, in welche Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl, ferner die Lohnsätze und die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen sind.

Digitized by Google

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften des § 111 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen vor oder bei der Uebergabe der Arbeit kostenfrei auszuhändigen.

Die Einrichtung der Lohnbücher und Arbeitszettel wird durch den Reichskanzler bestimmt.

Auf die von dem Bundesrate getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung im § 120 e Abs. 4 Anwendung.

II. Im § 119 b wird statt „§§ 115 bis 119 a" gesetzt:
„§§ 114 a bis 119 a".

III. Hinter § 137 wird eingeschaltet:

§ 137 a. Für die Kleider- und Wäschekonfektion sowie für andere Gewerbe, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter neben ihrer Beschäftigung in der Fabrik vom Arbeitgeber zu Hause beschäftigt werden, kann, sofern hierbei Mifsstände in Bezug auf die Ausdehnung der Arbeitszeit zu Tage getreten sind, durch Beschlufs des Bundesrats angeordnet werden, dafs Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vom Arbeitgeber für die Tage, an welchen sie in der Fabrik die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung aufserhalb der Fabrik überhaupt nicht, für die Tage, an welchen sie in der Fabrik kürzere Zeit beschäftigt waren, annähernd nur in dem Umfang übertragen oder für die Rechnung Dritter überwiesen werden darf, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in der Fabrik während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für Sonn- und Festtage nur insoweit, als die Beschäftigung dieser Personen in Fabriken gestattet ist.

Auf die von dem Bundesrate getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung des § 120 e Abs. 4 Anwendung.

IV. Hinter § 154 a der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 154 b. Auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Werkstätten, für welche die Arbeitszeit auf Grund der Vorschriften im § 154 Abs. 3 bis 5 geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 137 a entsprechende Anwendung.

Artikel 7.

Der § 136 Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält folgenden Zusatz:

Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Digitized by Google

Artikel 8.

I. Hinter § 139 b der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

VI. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.

§ 139 c. In offenen Verkaufsstellen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

Innerhalb der Arbeitszeit mufs den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspanse gewährt werden.

Für Betriebe, in denen die Hauptmahlzeit aufserhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einzunehmen ist, wird die Mindestdauer dieser Pause, und zwar einheitlich für sämtliche Verkaufsstellen, durch die Gemeindebehörde festgesetzt. Die Pause mufs mindestens eine Stunde betragen.

§ 139 d. Die Bestimmungen des § 139 c finden keine Anwendung

1. auf Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Waren,
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur,
3. während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten,
4. aufserdem an jährlich höchstens zehn von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139 e. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtliche unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, dafs während bestimmter Stunden in der Zeit zwischen acht Uhr abends und sechs Uhr morgens oder in der Zeit zwischen neun Uhr abends und sieben Uhr morgens die Verkaufsstellen (§ 139 c Abs. 1) für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen der §§ 139 c und 139 d werden hierdurch nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Strafsen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55 a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139 f. Die Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen diejenigen Mafsnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebs erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen.

Die Bestimmungen im § 120 d Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 139 g. Durch Beschluss des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume und deren Einrichtung sowie die Maschinen und Gerätschaften zum Zwecke der Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze zu genügen haben. Die Bestimmung im § 120 e Abs. 4 findet Anwendung.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluss des Bundesrats nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der im § 120 e Abs. 2 bezeichneten Behörden erlassen werden.

§ 139 h. Die durch § 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie durch § 120 Abs. 1 begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehülfen und Lehrlinge unter achtzehn Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

§ 139 i. Die Bestimmungen der §§ 139 c bis 139 h finden auf Konsum- und andere Vereine entsprechende Anwendung.

II. Im § 154 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird anstatt „§§ 105 bis 133 e" gesetzt: „§§ 105 bis 133 e, 139 c bis 139 i" und hinter „§§ 105, 106 bis 119 b" eingeschaltet: „sowie vorbehaltlich des § 139 f Abs. 1 und der §§ 139 g und 139 i die Bestimmung der §§."

Artikel 9.

I. Im § 145 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird statt „§§ 146 und 153" gesetzt: „§§ 145 a, 146 und 153".

II. Hinter § 145 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 145 a. Die in den Fällen der §§ 16, 24 und 25 gemäfs § 21 Ziffer 1 zugezogenen Sachverständigen werden bestraft,

1. wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten;
2. wenn sie absichtlich zum Nachteile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, offenbaren oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen, mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermogensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Im Falle der Ziffer 1 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

Digitized by Google

III. Im § 146 Abs. 1 der Gewerbeordnung erhalten die Ziffern 2 und 3 folgende Fassung:

2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136, 137, 139 c Abs. 1 oder 2 oder den auf Grund der §§ 137 a, 139, 139 a, 139 c Abs. 3, 154 b getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln;
3. Gewerbetreibende, welche dem § 111 Abs. 3, § 113 Abs. 3 oder dem § 114 a Abs. 2, soweit daselbst die Bestimmungen des § 111 Abs. 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandeln.

IV. Im § 146 a der Gewerbeordnung wird der Schluſs nach den Worten „Beschäftigung giebt" wie folgt abgeändert:

oder den §§ 41 a, 55 a, 139 e Abs. 2 oder den auf Grund des § 105 b Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen oder den auf Grund des § 139 e Abs. 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

V. Im § 147 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung werden die Worte „auf Grund des § 120 d" durch die Worte: „auf Grund der §§ 120 d, 139 f" und die Worte „auf Grund des § 120 e" durch die Worte: „auf Grund der §§ 120 e, 139 g" ersetzt.

VI. Der § 148 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird wie folgt abgeändert:

1. Hinter Ziffer 4 wird eingeschaltet:

4. a. wer auſser den Fällen des § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs den auf Grund des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

2. die Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die durch die Obrigkeit oder durch Anzeige bei derselben festgelegten Taxen überschreitet oder es unterläſst, das gemäſs § 75 oder § 75 a vorgeschriebene Verzeichnis einzureichen oder anzuschlagen;

VII. Im § 150 Abs. 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung werden die Worte „in Ansehung der Arbeitsbücher" durch die Worte „in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel" ersetzt.

VIII. Im § 150 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung werden die Worte „des § 120 Abs. 1" durch die Worte „des § 120 Abs. 1, des § 139 b" ersetzt.

Artikel 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem . . . . . in Kraft.

Artikel 11.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Gewerbeordnung, wie er sich aus den Aenderungen ergiebt, welche in diesem Gesetz und den Gesetzen vom 15. Juni 1883 R.G.Bl. S. 73, 1. Juni 1891 R.G.Bl. S. 261, 19. Juni 1893 R.G.Bl. S. 197, 6. August 1896 R.G.Bl. S. 685, 18. August 1896 R.G.Bl. S. 604, 10. Mai 1897 R.G.Bl. S. 437, und vom 26. Juli 1897 R.G.Bl. S. 663, sowie durch die am 12. Juli 1884, 31. Januar 1885, 15. Februar 1886, 16. Juni 1886, 16. Juli 1888 und 9. Februar 1898 bekannt gemachten, vom Reichstage genehmigten Beschlüsse des Bundesrats (R.G.Bl. von 1884 S. 118, von 1885 S. 8, von 1886 S. 28 und 204, von 1888 S. 218 und von 1898 S. 27) festgestellt sind, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

MISZELLEN.

Die Versicherungspflicht der Lehrer.

Von

H. VON FRANKENBERG,
Stadtrat in Braunschweig.

Die Privatlehrer und -lehrerinnen sind in Deutschland keineswegs auf Rosen gebettet. Sobald die Kräfte nachzulassen anfangen, beschleicht manchen von ihnen bange Sorge um die Zukunft. In den beteiligten Kreisen ist nach S. 240 der Begründung zu dem neuen „Invalidenversicherungsgesetze", mit welchem sich in letzter Zeit der Reichstag beschäftigt, immer dringender der Wunsch laut geworden, dafs der im Lehrerberufe vielfach beobachtete wirtschaftlichen Notlage durch Anschlufs an die staatliche Versicherung nach Möglichkeit abgeholfen werden möchte. Dabei ist hervorgehoben, dafs die in Frage kommenden Personen aus eigenen Kräften trotz des Bestehens besonderer Pensionsanstalten und ähnlicher Einrichtungen nicht genügend imstande seien, ihren Lebensabend sicherzustellen.

Es verdient als erfreulich erwähnt zu werden, dafs der Gesetzentwurf in § 1 Nr. 2 diesen Bestrebungen, die in einer Reihe von Eingaben der Vereinsvorstände namens einer erheblichen Zahl von Lehrern und Lehrerinnen an die Reichsregierung herangetreten sind, verständnisvolles Entgegenkommen gezeigt hat, indem er die „Lehrer und Erzieher", welche Lohn und Gehalt beziehen, deren regelmäfsiger Jahresarbeitsverdienst aber 2000 Mk. nicht übersteigt, den Betriebsbeamten gleichstellen und dem Versicherungszwange unterwerfen will.

Nur insofern ist mit Recht ihre Behandlung in den neuen Bestimmungen eine von den Betriebsbeamten abweichende, als sie niemals einer niedrigeren Lohnklasse als der vierten (mehr als 850 Mk. jährlich) angehören sollen, auch wenn thatsächlich ihre Beschäftigung mit allen Nebeneinnahmen weniger einbringt.[1]) Die von den Motiven (S. 268)

[1]) Vgl. § 22 Abs. 2 am Ende des „Entwurfs eines Invalidenversicherungsgesetzes", Nr. 93 der Reichstagsdrucksachen von 1898/99.

hierfür ins Treffen geführte Erwägung, dafs auf diese Weise eine angemessene Versorgung erzielt werde, ist allgemeiner Billigung gewifs. Nach den üblichen Auslegungsregeln gilt derselbe Mindestlohnsatz nicht allein für die männlichen Personen des Lehrerstandes, sondern auch für Lehrerinnen, Gouvernanten u. s. w. Ebenso liegt kein Grund dafür vor, diejenigen Erzieher und Erzieherinnen auszunehmen, welche für fremde Rechnung eine Anstalt (Pensionat, Pädagogium u. dgl.) leiten und deshalb als Betriebsbeamte angesehen werden könnten.

Der Wochenbeitrag berechnet sich hiernach auf 30 Pf. Wird ein Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mk. nachgewiesen, so ist die fünfte Lohnklasse mafsgebend, die von der Novelle neu vorgeschlagen wird, und der Wochenbeitrag stellt sich auf 36 Pf. Da die Versicherten aus eigenen Mitteln nur die Hälfte der Beiträge aufzubringen verpflichtet sind, so handelt es sich für die Beteiligten um eine jährliche Ausgabe von 7,80 bis 9,36 Mk

Nachdem der Entwurf die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangt hat, wird ein Privatlehrer, der dreifsig Jahre hindurch ohne wesentliche Unterbrechungen in seinem Berufe thätig gewesen ist und bei der dann eintretenden Invalidität 1500 Beitragswochen erfüllt hat, eine Invalidenrente von 290—330 Mk. jährlich beziehen.[1]) Die Altersrente stellt sich, je nachdem die eine oder andere der beiden obersten Lohnklassen mafsgebend ist, auf 200—230 Mk. im Jahre. Es ist ja freilich nicht zu leugnen, dafs oft selbst für die bescheidensten Ansprüche ein Auskommen mit diesen Beträgen allein kaum möglich sein mag, aber es wird sich dabei in vielen Fällen um einen sehr willkommenen Zuschufs handeln, der in Verbindung mit Ersparnissen, mit Beihülfe von Verwandten und mit der etwaigen beschränkten Möglichkeit eigenen Erwerbs ausreicht, die Betreffenden vor Not zu bewahren.

Mutmafslich wird die Versicherungspflicht der Lehrer mit dem 1. Januar 1900 in Kraft treten (§ 163 der Novelle). Wer von ihnen zu dieser Zeit das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat und den sonstigen gesetzlichen Bedingungen genügt, tritt sofort, ohne bisher Beiträge geleistet zu haben, in den Genufs der Altersrente. Wer dauernd erwerbsunfähig wird, erhält die Invalidenrente, sofern er wenigstens 40 Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht erfüllt hat; die Invalidität darf also nicht vor Anfang Oktober 1900 eintreten (§ 156 das.). Die alsdann zu gewährende Rente beträgt

[1]) Nach der in § 26 der Kommissionsvorschläge vorgesehenen, gegen die bisherige Rechtslage erheblich veränderten Rentenberechnung kommt zu dem Reichszuschufs von 50 Mk. ein Grundbetrag von 90 Mk. und eine Rentensteigerung von 0,10 . 1500 = 150 Mk. in vierter Lohnklasse, also zusammen 290 Mk. jährlich. Findet die fünfte Lohnklasse Anwendung, so beträgt die Rente 50 + 100 + (0,12 . 1500) = 330 Mk.

mindestens 204 Mk. jährlich; sie steigt mit jeder Beitragswoche um 10 bis 12 Pf.

In Lehrerkreisen könnte die Besorgnis platzgreifen, dafs bei der Frage, ob dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliege, mit grofser Strenge verfahren und eine ihnen völlig fremde Lohnarbeit inbetracht gezogen würde, zu der der Betreffende zwar allenfalls im stande ist, die aber für ihn nach allgemein üblicher Anschauung schlechterdings nicht pafst. In dieser Beziehung darf die beruhigende Gewifsheit gegeben werden, dafs der Entwurf mehr als bisher die aequitas zur Geltung bringt, ohne welche die wohlwollenden Gedanken der sozialpolitischen Fürsorge leicht ihren Zweck verfehlen würden. Invalidität ist dann anzunehmen, wenn jemand in Folge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen nicht mehr imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und bisherigen Berufsthätigkeit zugemutet werden kann, den dritten Teil desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Lohnarbeiter derselben Art durch Arbeit zu verdienen pflegen. Mit den Motiven (S. 247 ff.) ist anzunehmen, dafs eine verständige Praxis mit dieser Bestimmung ganz wohl werde auskommen können, wenn auch die Grenze der Invalidität etwas zu Gunsten der Versicherten gegen früher verschoben wird. Selbst in den östlichen Bezirken unseres Vaterlandes, in denen die Lehrer leider oft inbezug auf Unterkommen und Besoldung sehr schlecht gestellt sind, wird es nach den obigen Ausführungen schwerlich einem Vorstande der Versicherungsanstalt einfallen, dem zur Ausübung des Lehramts unfähig Gewordenen die Verrichtung niederer Tagelöhnerdienste u. dgl. zuzumuten.

Uebrigens sind diejenigen Lehrer, welche die Eigenschaft als Beamte des Reichs oder eines Bundesstaats besitzen, von der Versicherungspflicht ausgenommen, solange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden (§ 4). Dasselbe gilt, sofern die Versorgung der Betreffenden durch Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente (111 Mk.) gewährleistet ist, und zwar hinsichtlich der Lehrer und Erzieher an öffentlichen (Gemeinde- u. s. w.) Schulen und Anstalten unbedingt, für die an Privateinrichtungen Beschäftigten auf Grund eines etwa in dieser Richtung ergehenden Bundesratsbeschlusses (§ 4 b). Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht, die in solchen Fällen einen überflüssigen Zwang bedeuten würde, diejenigen Personen zu befreien, welchen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage einer Invalidenrente bewilligt sind (§ 4 a).

Die Versicherungspflicht soll nach den Darlegungen der Regierungsvorlage den Lehrerstand im weitesten Umfange erfassen: eine Unterscheidung zwischen einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen

(wissenschaftlichen, künstlerischen etc.) Thätigkeit und solchen Unterweisungen, denen ein wissenschaftlicher Charakter fehlt, die mehr zur Förderung der leiblichen Entwicklung erfolgen oder rein technische Natur haben, wird fortan nicht mehr stattfinden. Jeder Praktiker wird der Begründung beistimmen, welche ausdrücklich (S. 241) darauf aufmerksam macht, dafs jene Trennung sich bisher bei Streitfällen als sehr schwierig erwiesen habe und zu einer für die Beteiligten kaum verständlichen verschiedenen Behandlung sozial gleichstehender Personen führen könne.

Von diesem nivellierenden Grundgedanken geht überhaupt der neue Entwurf aus: er will schlechthin „sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet", in den Versicherungszwang hineinziehen, sofern die Gehaltsgrenze von 2000 Mk. jährlich nicht überschritten wird, insbesondere die sog. Hausbeamten, Hausdamen, Privatsekretäre und ähnliche Hilfskräfte des Haushaltes in einer über den Stand der Dienstboten hinaus ragenden Stellung (S. 239 das.). Bisher waren zahlreiche dieser Personen ausgeschlossen, auf die sich die „Anleitung des Reichsversicherungsamts betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherung versicherten Personen" vom 31. Oktober 1890 bezog (vgl. Nr. 4 und 13 das.). In Zukunft kommt es nicht mehr darauf an, ob jemand „durch seine soziale Stellung über den Personenkreis sich erhebt, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkte wirtschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- und niederen Betriebsbeamtenstande angehört"; auch die Gesellschafterinnen, Leibärzte, Hausgeistlichen, Hausbibliothekare u. s. w. werden neben den eben Genannten versicherungspflichtig, und sie befinden sich mit den „Lehrern und Erziehern" jedenfalls in guter Gesellschaft.

Unklar ist es deshalb, wie die Motive dazu gelangten, diejenigen Hilfsarbeiter der inneren Mission, welche eine höhere, mehr wissenschaftliche Thätigkeit ausüben, von dem Versicherungszwange befreien zu wollen. Was dem Kandidaten der Theologie recht ist, der den Sohn eines Gutsherrn zu erziehen hat, das mufs seinem Amtsbruder billig sein, der als Hilfsgeistlicher der Berliner Stadtmission eine nicht mit Pensionsanwartschaft verbundene, aber gleichwohl auf längere Zeit bemessene Thätigkeit gegen entsprechende Vergütung ausübt.[1])

Während hier also die Grenzen der Versicherungspflicht zu eng gegesteckt waren, schiefst an einer anderen Stelle der Verfasser der Be-

[1]) Durch die Reichtagskommission ist hier eine Verbesserung geschaffen: es sollen diejenigen Personen von der Versicherungspflicht befreit sein, welche Unterricht gegen Entgelt erteilen, sofern dies während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Lebensberuf geschieht (§ 4 Absatz 3). Man hat dadurch z. B. Studenten, welche während ihres Studiums durch Privatunterricht sich die nötigen Mittel erwerben, von dem Zwange ausgeschlossen (Bericht No. 270 S. 21).

gründung in dem dankenswerten Bestreben, möglichst vielen Lehrern und Erziehern den Nutzen der Invalidenversicherung zuzuwenden, beträchlich über das Ziel hinaus: er will auch diejenigen, welche aus der Erteilung einzelner Stunden ein Gewerbe machen, versicherungsrechtlich ebenso behandeln, wie andere nicht ständig beschäftigte Personen, ja er glaubt selbst die Lehrer, die in ihrer eigenen Wohnung den Unterricht geben, dem Zwange unterwerfen zu sollen (S. 242). Das entspricht weder dem Bedürfnis, noch ist es juristisch zu verteidigen. Wer in seiner eigenen Behausung sich dem Erwerbe widmet, ist regelmäfsig selbständig und steht, von den hier nicht in Frage kommenden Hausgewerbetreibenden abgesehen, nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis, wie es bei der Versicherungspflicht und der damit verknüpften anteilmäfsigen Verbindlichkeit des Arbeitsgebers die Voraussetzung bildet.

Dieser Grundsatz ist bisher bei zahlreichen Personenklassen festgehalten, welche der staatlichen Fürsorge ohne Frage noch mehr bedürfen, als der Stand der Lehrer, z. B. bei den Näherinnen, Waschfrauen, Spinnerinnen u. dgl. (vgl. auch § 158 Nr. 3 der Novelle). Bei Schneidern ist sogar, wenn sie in den Wohnungen ihrer Kunden den Beruf ausüben, häufig Versicherungsfreiheit angenommen.[1])

Um so weniger gerechtfertigt wäre es, zu Gunsten einer einzelnen, neu in die Versicherung eintretenden Abteilung erwerbsthätiger Personen hiervon abzuweichen. Nebenbei mag darauf hingewiesen werden, dafs für manche Lehrer und Lehrerinnen, die in ihren eigenen Räumen Unterricht gegen Entgelt erteilen, und bei deren Vergütung man weder von „Lohn oder Gehalt“ noch von einem „Arbeitgeber“ zu reden pflegt, auch aus einem anderen Grunde die Versicherungspflicht ausgeschlossen sein wird, deshalb nämlich, weil sie durch Ermietung und Herrichtung der zu Lehrzwecken dienenden Räume, Gegenstände und Gerätschaften oft ein namhaftes Risiko eingehen, das den erzielten Reinertrag als Unternehmergewinn erscheinen läfst[2]); auch verschaffen sie sich nicht selten zugleich mit ihrer Lehrthätigkeit durch Veräufserung der ihrem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wirken entsprungenen Objekte eine mehr oder minder bedeutende Einnahmequelle (Honorar der Schriftsteller und Komponisten, Verkauf von Bildern, Skulpturen u. dgl.).

Uebrigens hat bereits die Reichsgewerbeordnung damit gerechnet, dafs die Erteilung von Unterricht gegen Entgelt als ein selbständiges Unternehmen angesehen werden könne. § 6 das. nimmt ausdrücklich die entgeltliche Erziehung von Kindern und das Unterrichtswesen von der Wirksamkeit der R.Gew.O. aus, weil man in dieser Beziehung der

[1]) Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, Invaliditäts- und Altersversicherung, 1893 S. 81 Nr. 236.

[2]) Ebenda, 1894 S. 38 Nr. 327.

Landesgesetzgebung vollständig freien Spielraum lassen wollte.[1]) Andrerseits behandelt § 35 Abs. 1 das. die „Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht als Gewerbe", also im Gegensatze zu dem „Unterrichtswesen" des § 6, mit welchem insbesondere die Thätigkeit an öffentlichen oder privaten Lehranstalten gemeint ist.[2])

Nur wenn man diese Unterscheidung zwischen selbständiger und abhängiger Ausübung des Lehrerberufes gelten läfst, wird die Ausdehnung des Versicherungszwanges, inbesondere auch die Entrichtung der Beiträge durch Einklebung von Marken, ohne nennenswerte Schwierigkeiten von statten gehen.

Die Erwartung der Motive (S. 242), es würden die Weiterungen bei Feststellung des verpflichteten Arbeitgebers dadurch abgeschwächt werden, dafs der in seiner eigenen Wohnung Unterricht gebende Lehrer die Beiträge selbst leisten und sich den Rückgriff auf den betreffenden Arbeitgeber vorbehalten könne, vermag ich nicht zu teilen. Zunächst ist es sehr fraglich, ob in solchen Fällen der Lehrer selbst sich entschliefst, das Markenkleben seinerseits zu besorgen. Aber auch wenn er dazu geneigt wäre, so bereitet bei mehreren gleichzeitig unterrichteten Kindern verschiedener Familien und bei zahlreichen sonstigen Fällen die Beitragseinforderung derartige Unbequemlichkeiten, dafs er lieber sich dazu verstehen wird, aus eigenen Mitteln den ganzen Beitrag allein zu bestreiten, und das wiederstrebt dem Grundgedanken der Invalidenversicherung, solange nicht gemäfs § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Inv.Vers.Ges. durch Beschlufs des Bundesrats die Versicherungspflicht auf Unternehmer ausgedehnt ist.

---

[1]) Kolisch, Die Reichs-Gewerbeordnung, Hannover 1898, S. 11 Anm. 4 und 5 zu § 6.

[2]) Reger, Entscheidungen, Bd. 7 S. 3; Bd. 16 S. 9.

LITTERATUR.

Landolt, Carl, Die Wohnungsenquete in der Stadt Bern vom 17. Februar bis 11. März 1896. Im Auftrag der städtischen Behörden bearbeitet. Bern (Druck und Kommissionsverlag von Neukomm & Zimmermann) 1899. XXXIX u. 712 S. gr. 8°.

Die Bearbeitung der Wohnungsenquete der Stadt Bern hat im Grunde genommen weit mehr gehalten, als man von ihr erwartete. Dieses Zeugnis ist um so ehrenvoller, als die Anlage der Erhebung und die Ziele, welche sich dieselbe gesteckt hatte, von vornherein einen wertvollen Beitrag zur Kenntnis städtischen Wohnungswesens und einen kräftigen Ansporn zu rationeller Wohnungsgesetzgebung und Wohnungspolitik erwarten liefsen. Prof. Karl Büchers Bearbeitung der Basler Wohnungserhebung vom 1. bis 19. Februar 1889 hatte der Berner Erhebung wie allen übrigen in der Schweiz den Stempel aufgedrückt und konnte man darum schon aus diesem Grunde berechtigte Hoffnungen auf die Nachfolger setzen. Dazu liefs sich namentlich in Bern und Zürich das Streben erkennen, sich die Basler Erfahrungen auch noch nach einer anderen Seite hin zu Nutzen zu machen, die dort gewiesenen Wege weiter auszubilden und dort zu Tage getretene Lücken bestmöglichst zu ergänzen. Der Umfang der Erhebung wurde weiter ausgedehnt, der Wohnungsstatistik auch die Geschäftsräume, Werkstätten etc. unterstellt. Die Erforschung der baulichen Verhältnisse der Wohnung ging gleichfalls viel weiter als in Basel, indem nach der Zahl der lichtgebenden Fenster und Glasthüren, der Art der Beheizung und der Ausnützung der Wohnräume und Küchen gefragt wurde. Der allgemeine Zustand der Wohnung sollte neben den in Basel, Bern und Winterthur erforschten Merkmalen auch noch dahin untersucht werden, ob die Wohnung sonnig, hell oder dunkel sowie ob die Ventilation möglich, unmöglich oder erschwert sei. Ebenso wurde die Beschaffenheit der Treppen und die Möglichkeit der Rettung für die Bewohner bei Feuerausbruch erfragt. Die Umgebung der Wohnung, über welche in Basel blofs bei ungünstiger und zweifel-

hafter Beschaffenheit einzelner Räume nähere Auskunft verlangt wurde, sollte in Bern viel gründlicher erforscht werden. Dasselbe gilt vom sozialen Charakter der Wohnung, der Zusammensetzung der Haushaltung etc. Aehnliches trifft man bei der Statistik der Mietpreise. Die Thatsache, dafs im Mietzins fast nirgends die ganze Vergütung enthalten zu sein pflegt, welche der Mieter für die Benützung einer Wohnung zu bezahlen hat, sollte durch die Frage nach der Bezahlung der Wasserzinse und Illuminationsgebühren erforscht werden. Zur näheren Charakterisierung der Mietverhältnisse im allgemeinen sowie der sozialen Stufe der Vermieter und Mieter wurde auch nach der Zahlungsfrist des Mietzinses gefragt.

Der Erfolg dieses tieferen Eindringens ist kein ganz gleichmäfsiger. Er ist geringfügiger an allen Punkten, auf welchen das meist dem Arbeiterstande angehörende Erhebungspersonal auf relative Merkmale angewiesen war, was übrigens vorauszusehen und von uns vorausgesagt war. (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik X. Bd. S. 617.) Als Beweis hierfür weisen wir auf die Darstellung der Treppenverhältnisse hin, bei welchem Anlafs der Bearbeiter der Enquete sich folgendermafsen äufsert: „Da die Erhebungsbeamten zum gröfsten Teil aus Volksschichten stammten, die nicht an luxuriöse oder auch nur behagliche Wohnverhältnisse gewöhnt sind, mufste ihre Beurteilung der Verhältnisse der Wohnungen notwendigerweise anders ausfallen, d. h. günstiger lauten, als das Urteil von Leuten, die selbst an eine bessere Wohnung gewöhnt sind. So wird jeder Kenner der Treppenverhältnisse erstaunt sein über die in unserer Enquete nachgewiesene geringe Anzahl von Wohnungen mit schlechten Treppen. Hier hat das erwähnte Wohnverhältnis-Milieu der Erhebungsbeamten die Beurteilung der Treppenverhältnisse beeinflufst". Eine ähnliche Einschränkung giebt der Bearbeiter der Tabelle (CXCVI) über die Zimmer nach ihrer Ventilierbarkeit und ihrem baulichen Zustand mit auf den Weg.

Erfreulich dagegen ist der Erfolg dieses tieferen Eindringens nach allen anderen Punkten und ist es sehr zu bedauern, dafs der Bearbeiter durch äufsere, nicht in seinem Willensbereich liegende Verumständungen verhindert war, alle Vergleiche, welche, nach den Vorarbeiten zu urteilen, hätten vorgenommen werden sollen, wirklich auch vorzunehmen. So konnten die Verhältnisse der Zimmer weder mit der Rendite der Wohnhäuser, in denen sie liegen, noch mit dem relativen Mietpreis pro Kubikmeter, noch mit der Zimmerzahl der Wohnung verglichen werden. Die Arbeitsraumzählkarte blieb ohne Verwendung. Unausgeführt blieb die beabsichtigte Darstellung der häuserweisen Mietpreise pro Wohnraum, die gesonderte Beschreibung der kleinen und übervölkerten Wohnungen und der wichtigsten Wohnungserscheinungen in einigen Hauptstrafsen. Ebenso konnten die Wohnverhältnisse nicht mit der Sterblichkeit in Beziehung gesetzt werden. Diese Unterlassung ist um so stärker zu bedauern, als

die ganze Arbeit sich durch die durchaus systematische Anlage auszeichnet und vom Allgemeinen zum Besonderen, vom Ganzen zum Teil schreitend den Vorteil leichten Ueberblicks und rascher Orientierung über jeglichen Punkt bietet. Dies ergiebt sich übrigens schon aus beifolgender Gliederung des Inhalts.

Nach der Einleitung, welche in die Darstellung der Veranlassung der Untersuchung, der im Laufe der Verhandlungen zu Tage getretenen Gesichtspunkte, der Durchführung der Untersuchung, des Umfangs der Erhebung und der Vollständigkeit und Richtigkeit des Materials, der Vorbereitung des Materials zur statistischen Behandlung und methodologische Bemerkungen zerfällt, folgen die statistischen Ergebnisse. Diese behandeln im ersten Teil die Flächenverhältnisse, Ueberbauung und Bevölkerungsdichtigkeit des Stadtgebiets. Der zweite Teil befafst sich mit der Benützung und dem Assekuranzwert der Gebäude und dem Grundsteuerwert der überbauten Grundstücke, während der dritte Teil die Wohnhäuser, der vierte die Wohnungen und der fünfte die Räume der bewohnten Wohnungen darstellt. Dem Mietpreis der Wohnungen wendet sich der sechste Teil zu, während der siebente Teil die Bodenrente, Wert, Preis und Rendite der normal bewohnten Grundstücke darzustellen sucht und der achte Teil einer Uebersicht der Hauptergebnisse der Wohnungsenquete giebt.

Neben diesem Vorzug der Bearbeitung darf nicht vergessen werden, dafs die Berner Enquete die wirtschaftliche Lage des Individuums als Ursache gewisser Massenerscheinungen möglichst zu erforschen suchte. Die Individuen, deren wirtschaftliche Lage eine ähnliche ist, wurden in 40 sog. „soziale Gruppen" vereinigt. Einzelne Gruppen sind hierbei bis zu einem gewissen Grade auch nach Berufsgruppen unterschieden. So treffen wir die „Arbeiter" in drei verschiedenen Gruppen. Die Gewerbetreibenden sind nach einem allerdings etwas schwankenden Mafsstab in Klein- und Grofsgewerbetreibende, die Handeltreibenden in eigentliche Grossisten, im Handelsregister Eingetragene und Nichteingetragene unterschieden. Die Bezeichnungen dieser sozialen Gruppen haben naturlich nicht immer auf jeder Tabelle in ihrem vollen Umfange reproduziert werden können, weil dies zu viel Raum beansprucht hätte. Deshalb wurden, wenn gröfsere und damit deutlichere Vergleichszahlen gewonnen werden sollten, die sozialen Gruppen in drei „soziale Schichten" zusammengefafst. Dadurch wurde es möglich, den Zusammenhang zwischen den Wohnverhältnissen und der allgemeinen ökonomischen Lage der Bewohner so gründlich aufzudecken, wie dies bisher noch nirgends geschehen ist. Statt einer Aufzählung der Resultate dieser durch die ganze Arbeit konsequent und subtil durchgeführten Unterscheidung begnügen wir uns mit einer Gegenuberstellung der beiden sozialen Gruppen, welche die besten und die schlechtesten Wohnverhältnisse aufweisen:

	Grofshändler, Bankiers u. dgl. absolut	relativ Prozent	Bauarbeiter absolut	relativ Prozent
Zahl der Zimmer pro Wohnung	—	6,9	—	1,8
Bewohnerzahl pro Zimmer	—	0,9	—	2,5
112 kbm Luftraum pro Kopf (exkl. Küche)	—	59	—	14
Wohnungen ohne Küche	—	—	84	5,5
Wohnungen mit mangelhaften Küchen	1	1,5	676	46,7
Wohnungen mit gemeinschaftlichen Aborten	—	—	973	63,3
Wohnungen mit mangelhaften Aborten	14	33,3	1458	95,4
Wohnungen ohne Dependenzen	—	—	92	6,0
Wohnungen ohne Anschlufs an die Wasserleitung	9	12,5	1126	73,3
Wohnungen, deren Küchenschüttstein keinen Ablauf hat	—	—	618	42,6
Wohnungen mit mangelhaften Treppen	3	4,4	304	24,0
Wohnungen, deren Insassen sich bei Feuerausbruch nicht leicht retten können	—	2,9	262	20,7
Nicht heizbare Zimmer	41	8,2	424	15,5
Zimmer mit schlechter Beleuchtung	8	1,6	117	4,3
Feuchte und baulich unbefriedigende Zimmer	—	—	37	1,4
Zimmer ohne Ventilation	—	—	460	16,9
Durchschnittlicher Preis pro kbm Luftraum (exkl. Küche)	—	3,94 Fr.	—	4,25 Fr.
Durchschnittlicher Preis pro Zimmer	—	209 „	—	150 „

Dieser bedeutungsvolle Gegensatz wird durch die Ziffern des schichtenweisen Zusammenzugs dahin ergänzt, dafs die Wohnungsverhältnisse mit ganz unbedeutenden Ausnahmen in jeder Hinsicht um so schlechter sind, einer je niedereren sozialen Gruppe bezw. Schicht der Haushaltungsvorstand angehört. Der Bearbeiter sieht die Konsequenz dieses Beweises in der Erkenntnis, „dafs wir es in der Wohnungsfrage mit einer sozialen Massenerscheinung zu thun haben, und dafs alles, dem bei der Lösung dieser Frage einigermafsen Bedeutung zukommen kann, nicht vom Willen des einzelnen, weder des Mieters, noch des Grundeigentümers bezw. Wohnhauseigentümers abhängig, sondern einzig und allein von wirtschaftlichen Gesetzen bedingt ist, deren Funktionen gegenüber der einzelne um so weniger ausrichtet, je schwächer er in wirtschaftlicher Hinsicht ist. Darum kann allfällig zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen nur dann eine praktische Bedeutung zugesprochen werden, wenn die wirtschaftlichen Bedingungen zu ihrer praktischen Durchführung geschaffen worden sind. Die Verhältnisse sind mächtiger als alle Gesetze, und wo sie einander entgegenstehen, wird das Gesetz mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln nichts ausrichten. Bekannt genug ist ja ein in dieser Hinsicht typisches Vorkommnis in unserer Stadt. Es wurde vor einigen Jahren auf Verfügung der Behörden eine

Wohnung als gesundheitswidrig geschlossen. Kurze Zeit darauf mufste die nämliche Wohnung, ohne dafs an ihr Veränderungen vorgenommen worden wären, wieder zum Bewohnen geöffnet werden, weil eben die Wohnungsnot hierzu zwang".

Wir unsrerseits bezweifeln die Erfüllung dieser mit jugendfrischem Wagemut ausgesprochenen Hoffnung und wagen es nicht zu glauben, dafs die Berner Erhebung einen derartigen Umschwung in der ökonomischen Weltanschauung der dortigen Bevölkerung bewirken werde. Auch hier gelten die Gesetze der Entwicklung, wenn auch nicht in Abrede zu stellen ist, dafs eine derartige Demonstration aus nächster Nähe und gewissermafsen am eigenen Leib das Publikum wie die Behörden viel rascher und gründlicher zu belehren und zu bekehren imstande ist, als irgend eine abstrakte Abhandlung.

Die konsequent durchgeführte Unterscheidung der Mieter und Vermieter in soziale Gruppen und Schichten führt namentlich auch bei der Darstellung des Mietpreises der Wohnung zu äufserst wertvollen Ergebnissen. Die höchsten absoluten Wohnungsmieten bezahlen die Grofshändler, Bankiers, Fürsprecher, Aerzte, Notare, Grofsgewerbetreibende, „bessere Kleinhändler", Professoren, Lehrer, Pfarrer, Baumeister und Architekten, die kleinsten die verschiedenen Arbeitergruppen. Die Durchschnittspreise pro Wohnraum sind wie diejenigen der Wohnungen um so kleiner, einer je niederen sozialen Schicht der Haushaltungsvorstand angehört. Doch ist die Differenz zwischen dem Durchschnittspreis, den die obere Schicht, und demjenigen, den die untere Schicht für einen Wohnraum bezahlt, bei weitem nicht so grofs wie diejenige zwischen der durchschnittlichen Wohnungsmiete dieser beiden Schichten. Noch kleiner wird diese Differenz auf das Zimmer berechnet. Für den Kubikmeter Luftraum einschliefslich die Küchen zahlen alle drei Schichten ungefähr den gleichen Preis. Für den Kubikraum exklusive Küche zahlt die untere soziale Schicht einen höheren Preis als die obere und mittlere soziale Schicht.

Die eingehende Beschreibung des Verhältnisses der Preisgestaltung je nach der Gruppenzugehörigkeit des Wohnungsmieters einerseits und der Wohnungsvermieter andrerseits erforderte eine Ausscheidung der kleineren Mieter- und Eigentümergruppen. Doch hindert dies nicht, am Vorkommen von Relativzahlen, deren Berechnung weniger als 20 Fälle zu Grunde liegen. Darum mögen die Details dieser Nachweisungen für die Bewohner der Bundesstadt von Interesse sein.

Weiteren Kreisen genügt die zahlenmäfsig festgestellte Thatsache, dafs die Wohnungsmieter der unteren sozialen Schicht an die Wohnungsvermieter der unteren sozialen Schicht die absolut kleinsten, aber die relativ höchsten Mietpreise bezahlen, welcher Satz sich aus anderen Thatsachen dahin ergänzt, dafs die Wohnungsmieter an die Wohnungsvermieter für um so schlechtere Wohnungen einen relativ um so höheren

Mietzins bezahlen, einer je niedereren sozialen Gruppe der Wohnungsmieter einerseits und der Wohnungsvermieter andrerseits angehören. Aehnliche Erscheinungen zeigt die Vergleichung des relativen Mietpreises der Wohnungen mit ihren Dependenzen, zu welchen Keller, Vorratsmagazine, Stallungen, Gärten, Jucharten Land, offene Veranden, Terassen, Balkone und dergleichen, Speisekammern, Waschküchen, Schwarzzeug-Holz-Vorfensterkammern und dergleichen, sowie Badezimmer gezählt wurden.

Die Erforschung und Darstellung der Bodenrente, des Wertes, des Preises und der Rendite der normal bewohnten Grundstücke ist eine der meist umstrittenen Positionen der ganzen Berner Wohnungserhebung gewesen. Die Durchführung sowie die Ergebnisse der Aufnahme nach dieser Seite hin lassen dies erklärlich erscheinen. Zwar hat die Theorie der Bodenrente durch die Bearbeitung keine Bereicherung erfahren. Aber die Art der Berechnung und die eingehende Betrachtung derselben hat entschieden einen wesentlichen Beitrag zur rationellen Lösung der Wohnungsfrage geliefert. Die Totalrente wird als derjenige Teil des Bruttoertrages eines zum Wohnungsbau dienenden Grundstückes bezeichnet, welcher nach Abzug von jährlich 6 % des in den Häusern angelegten Kapitals für Zins, Amortisation, Arbeitslohn des Eigentümers und Risikoprämie übrig bleibt. Die Totalrente wird in die kapitalisierte und die reine Rente unterschieden. Erstere soll den Teil umfassen, der auf die landesübliche Verzinsung des Bodenkaufpreises entfällt. Zur Feststellung des Bauwertsmaximums der Häuser diente der auf das Jahr 1896 berechnete Assekuranzwert. Der Nachweis, dafs der Assekuranzwert das Bauwert-Maximum der Häuser relativ substituieren kann, wird dadurch zu leisten versucht, dafs der Bauart und dem zum Bau eines Wohnhauses verwendeten Material der ausschlaggebende Einflufs zugeschrieben wird.

Dieser Nachweis ist insofern gelungen, als deutlich gezeigt werden konnte, dafs der Raumgehalt der Gebäude auf deren Assekuranzwert ohne Einwirkung ist und dafs das Alter der Gebäude auf den gleichen Wert ganz untergeordnet wirkt. Auf diese Weise wurde durch eine ganze Reihe sehr einläfslicher Berechnungen festgestellt, dafs ein um so kleinerer Teil der Totalrente kapitalisierte Rente und ein um so gröfserer Teil reine Rente ist, je weiter entfernt die Grundstücke vom Stadtkern liegen. Damit ist auch die weitere Thatsache gegeben, dafs die Grundstücke der niederen sozialen Gruppen eine relativ gröfsere Rente abwerfen oder dafs der in der reinen Rente repräsentierte Gewinn bei Grundstücken mit schlechten Wohnhäusern gröfser ist als bei denjenigen mit guten oder befriedigenden Wohnhäusern. Selbst das Verhältnis zwischen dem letzten Kaufpreis der Grundstücke und ihrem aus dem Bruttoertrag des Jahres 1896 berechneten Wert wurde ermittelt. Unter den Momenten, welche reduzierend auf den Preis der Grundstücke

gegenüber ihrem Werte einwirken, wird hauptsächlich die wirtschaftliche Schwäche vieler „Hauskäufer" angeführt. Diese Begründung scheint uns nicht ganz stichhaltig zu sein. Vielleicht hätte eine Darstellung der sozialen Gruppenzugehörigkeit der Eigentümer jener Grundstücke, deren drei letzte Kaufpreise ermittelt wurden, hier aufsteigende Einwände zu zerstreuen vermocht.

Mit Recht enthält sich der Bearbeiter der Enquete sozusagen jeglicher Wegleitung zur Verbesserung der bestehenden Wohnungszustände. Seine Aufgabe ist erfüllt mit der Darlegung und Erklärung der vorhandenen Verhältnisse. Gesetzgebung und rationelle Wohnungspolitik werden hieraus die praktischen Zielpunkte leicht zu finden vermögen. Sozusagen das einzige Mittel, das der Bearbeiter anrät, ist eine periodische Beobachtung des Wohnungsmarktes durch Zählung der leerstehenden Wohnungen, um dadurch jeweils Auskunft zu erhalten, an welchen Gröfsenklassen von Wohnungen in bestimmten Lagen Mangel herrscht. Diese Zurückhaltung ist zudem noch aus Gründen mehr persönlicher Natur zu begreifen. Die Wohnungsenquete in Bern hat viel Staub aufgewirbelt und zur Verwerfung des Budgets durch die Stimmberechtigten der Stadt Bern wohl nicht unwesentlich beigetragen. Am 8. Februar a. c. hat sie bei der zweiten Budgetberatung im Grofsen Stadtrat eine lange Debatte heraufbeschworen, welche nicht ohne Angriffe auf die Person des Bearbeiters verlief. Gerade weil der Bearbeiter eine weit und tief angelegte Durchdringung des vorhandenen Materials in verhältnismäfsig kurzer Zeit und ohne die üblichen Abschlagszahlungen statistischer Aemter in Form der Publikation sog. „vorläufiger Ergebnisse" erstrebte, blieben ihm Vorwürfe nicht erspart. Der gelungene Abschlufs der ganzen Erhebung mag ihm hierfür Ersatz sein und denjenigen zum Troste dienen, welche sich um die rund 40 000 Fr. betragende Ueberschreitung des ursprünglichen Kredits von 6000 Fr. allzusehr kümmerten. Die auch hinsichtlich der Ausstattung mustergültige Berner Wohnungsenquete bildet hoffentlich blofs den Anfang zu ähnlichen Publikationen des wohl bald ins Leben tretenden statistischen Amtes der Stadt Bern.

Frauenfeld. E. HOFMANN.

Kistjakowski, Th. Dr., *Gesellschaft und Einzelwesen.* Eine methodologische Untersuchung. Berlin 1899. X u. 205 S.

Das Buch ist Wilhelm Windelband und Georg Simmel als „Lehrern" des Verfassers gewidmet. Der Name Simmel umschliefst für die soziologische Forschung ein Programm. Simmel war nämlich der erste, welcher den soziologischen Problemen erkenntniskritisch beizu-

kommen suchte. Und auf diesem Gebiete liegt ja die hoffnungsvolle Zukunft der soziologischen Forschung. Wenn ich dies ausspreche, so will ich andrerseits hinzufügen, dafs ich auf die Pflege der Soziologie als völlig verselbständigter Disziplin gar wenig Wert lege. Im Gegenteil. In der aufdringlichen Betonung der vermeintlichen Selbständigkeit der soziologischen Forschung sehe ich ein deutliches Symptom wissenschaftlicher Unreife und methodologischer Unklarheit. Soziologie wird m. E. immer nur eine erkenntnistheoretische Einleitung in die und allgemeine Methodenlehre der Sozialwissenschaften bleiben. Es ist dies eine andere Auffassung des „Problems der Soziologie", als die von Simmel vorgetragene.

Von diesem Standpunkte aus ist eine „methodologische Studie", als die sich die Arbeit Kistjakowskis auf dem Titel aufweist, lebhaft zu begrüfsen. Ich sehe in meiner Besprechung von einer eigentlichen Inhaltsangabe ab und werde nur einzelne Punkte, die mir entweder besonders wichtig erscheinen oder mich zum Widerspruch auffordern, herausgreifen und in Kürze besprechen.

Im ersten Kapitel weist Kistjakowski nach, dafs die älteren anthropomorphistischen Anschauungen über das Wesen des Staates von den neueren naturalistischen, der sog. „organischen Theorie" wesentlich verschieden sind (S. 1—18). Die Kritik der organischen Theorie (II Kap. Gesellschaft und Organismus, S. 19—55) ist dem Verfasser auch entschieden gelungen. Kistjakowsky hebt treffend hervor, dafs „in den letzten Jahrzehnten es sehr geläufig geworden (ist) zu behaupten, dafs die Naturgesetze auch für gesellschaftliche Erscheinungen gelten, oder dafs dieselben allgemeinen Gesetze in der Gesellschaft wie auch in der Natur herrschen müssen. Solche angeblich wissenschaftlichen Redensarten verdanken ihre Entstehung hauptsächlich dem oberflächlichen Gebrauche der Worte „Gesetz" und „Naturgesetz" ... In Wirklichkeit haben wir keine Gesetze im allgemeinen. Was die Naturwissenschaft bis jetzt erreicht hat, besteht in der Entdeckung der mechanischen, astronomischen, physischen, chemischen, physiologischen und sonstigen Gesetze. Der Begriff „Naturgesetz" fafst blofs diese getrennten Klassen von Gesetzen in eine gemeinsame begriffliche Gruppe zusammen. Es giebt aber kein höheres Naturgesetz, in dem diese Gesetze auch wirklich aufgehen könnten. Wenn wir also prüfen, was diesen einzelnen, verschiedenen Reihen der Naturgesetze gemeinsam ist, dann können wir nur die kausale Verbindung der Erscheinungen als solche ausscheiden. Dieser gemeinsame Zug aller Naturgesetze ist jedoch selbst kein Gesetz, sondern eine Norm unseres Denkens" (33). Diese ganze Ausführung mitsamt dem von mir gesperrten Satze bietet freilich für philosophisch Geschulte nichts Neues. Wie es aber wichtig ist, solche erkenntnistheoretische Gemeinplätze dem allgemeinen Bewufstsein beizubringen, beweist die an Dilettantismus geradezu einzig dastehende Litteratur des

historischen Materialismus. Wenn ein so hervorragender Schriftsteller wie Bernstein erklärt, dafs „die Frage nach der Richtigkeit der materialistischen Geschichtsauffassung die Frage ist nach dem Grade der geschichtlichen Notwendigkeit“ [1]), so ist das kein lapsus calami, sondern nur ein deutlicher Beweis heilloser Begriffsverwirrung infolge mangelnder erkenntnistheoretischer Bildung. Durch die hier zu Tage tretende geradezu stupende philosophische Unklarheit beweist Bernstein schlagend, wie Recht Conrad Schmidt hatte, als er den Marxisten Kantstudium empfahl. Mäfsiges Kantstudium hätte Bernstein davor bewahrt, nach dem „Grade“ der Notwendigkeit zu fragen [2]). Das Kausalgesetz ist oberste Norm des Denkens und als solche gilt es für alle Erkenntnisobjecte. In diesem Sinne ist alles — Natur. „Die Soziologen der organischen Schule haben also vollständig Recht, wenn sie die Gesellschaft als direkte Fortsetzung der Natur . . . auffassen. Um jedoch zu beweisen, dafs wir die sozialen Erscheinungen nur dann begreifen können, wenn wir sie unter dem Gesichtspunkte der kausalen Verbindung betrachten, braucht man nicht den ganzen Apparat der Naturwissenschaften und die Analogie zwischen den gesellschaftlichen und rein natürlichen Erscheinungen. Dazu genügt schon das logische Postulat, dafs wir nur das verstehen, was wir als notwendig oder im kausalen Zusammenhang auffassen, und die daraus folgende einfache methodologische Ueberlegung“ (S. 33—34).

In Anlehnung an Windelband „Geschichte und Naturwissenschaft“ und Rickert „Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung“ deckt Kistjakowski den begrifflichen Gegensatz der Naturgesetze im eigentlichen Verstande und der sog. „Entwicklungsgesetze“, die im Grunde genommen gar keine Gesetze sind, auf. Doch vermisse ich in den Ausführungen Kistjakowskis die logische Schärfe und Sicherheit, welche die eben genannten Arbeiten Windelbands und Rickerts auszeichnet und ihren Hauptwert ausmacht.

Im Anschlufs an Simmel (III. Kap. Staat und Gesellschaft, S. 56 bis 87) entwickelt Kistjakowski den Begriff der Gesellschaft. Er wendet sich gegen Stammlers Definition des sozialen Lebens und von seinem methodologischen Standpunkte gewifs mit Recht. Leider versäumt er es den bleibenden Verdienst Stammlers ins richtige Licht zu rücken, nämlich den überaus wichtigen Nachweis, dafs das Verhältnis zwischen

[1]) Ed. Bernstein, Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie. Stuttgart 1899. S. 4.

[2]) Mit dieser Bemerkung will ich keineswegs den sonstigen Wert der verdienstlichen Schrift Bernsteins irgendwie herabsetzen. Was den sozialpolitischen Inhalt derselben betrifft, stehe ich Bernstein viel näher als seinen Gegnern und halte das Hervortreten Bernsteins für eine ebenso zeitgemäfse als mutvolle und folgenschwere Handlung, ich mochte sagen, für eine That.

Wirtschaft und Recht logischerweise garnicht als ein Verhältnis zwischen Ursache und Wirkung aufgefafst werden kann. Das IV. (Die Anwendung der Kategorien des Raumes, der Zeit und der Zahl auf die Kollektiveinheiten, S. 88—110) und V. Kap. (Kollektivbegriffe und Kollektivwesen, S. 111—144) bilden den wertvollsten Teil der Studie Kistjakowskis. Sehr gut weist Kistjakowski nach, dafs Rümelin einen grofsen Fehler begeht, wenn er reale Einheiten wie Familien und Gemeinden, und die sog. statistischen Gesamtheiten als etwas vom logischen Standpunkte beinahe Identisches behandelt und unter einem und demselben Namen „Kollektivbegriff" subsumiert.

Die Gesellschaft ist mehr als ein Kollektivbegriff, sie ist eine reale Einheit, ein Kollektivwesen. „Die Hauptaufgabe, welche bei der Erkenntnis der Natur des gesellschaftlichen Wesens gestellt werden kann, besteht ... in der Unterscheidung zwischen der rein begrifflichen Zusammenfassung vieler einzelner Individuen in einem Zahl- oder Gesamtheitsbegriff und der realen Einheit, in welche diese Individuen in einer gesellschaftlichen Bildung vereinigt werden." (S. 126—127.)

Wenn wir bisher der Kistjakowskischen Anerkennung zollen zu müssen glaubten, so macht das VI. Kapitel (Der allgemeine und der individuelle Geist, S. 145—196) uns stutzig. Es ist sehr unklar gehalten und in ihm werden Ansichten vorgetragen, welchen wir wissenschaftliche Bedeutung von vornehercin absprechen müssen.

Nur eine Probe davon:

„Der allgemeine Geist, der sich zu seiner Wirkung im einzelnen Bewufstsein, wie der Gattungsbegriff zum Exemplar verhält, mufs naturgemäfs nach anderen Gesichtspunkten untersucht werden als der allgemeine Geist, der sich aus den einzelnen Funktionen im individuellen Bewufstsein allmählich zusammensetzt und ein Ganzes ausmacht, zu dem sich die einzelnen Geister als Teile verhalten. Die erste Form des allgemeinen Geistes bildet das Reich der Normen; dieses Gebiet der Realen wird in den besonderen normativen Wissenschaften behandelt ... Die Normen als solche machen nämlich nicht (sic!) einen untrennbaren Bestandteil der Gesellschaft als Gesamtheit der Individuen aus, sie stellen sich der kritischen (!) Betrachtung als vom empirischen Thatbestande unabhängiger, überindividueller Geist dar. Zwar gehören sie gleichfalls zum allgemeinen Geiste, aber nicht als ein aus der psycho-genetischen Entwicklung analytisch (?) zu gewinnendes Resultat, sondern als neues eigenartiges Element" (S. 183—184).

Hier schlägt Kistjakowski eine Brücke zwischen seinen Ansichten und dem wissenschaftlich bedenklichsten Teile der Stammlerschen Lehren. Was bei Kistjakowski als „vom empirischen Thatbestande unabhängiger, überindividueller Geist" erscheint, sieht dem Stammler'schen „objectiven Wollen", „objectiv berechtigten Wollen" verzweifelt ähnlich. Diese ganze Auffassung beruht auf der m. E. völlig unhaltbaren Loslösung der Kate-

gorie des Objektiven (und des Gesetzmäfsigen) von der Kategorie des Seins. Und da das Sollen und das Sein — wie dies Simmel zutreffend in der „Einleitung in die Moralwissenschaft“ (Bd. I) entwickelt hat — als qualitativ verschiedene Vorstellungsmodi sich auf das schärfste scheiden, so kann es objektives Sollen ebensowenig wie etwa seiendes Sollen geben. Auf der Trugvorstellung des objektiven Wollens hat Stammler seinen sozialen Idealismus aufgebaut; auf der Trugvorstellung eines allgemeinen Geistes will auch Kistjakowski ein Reich allgemeingültiger Normen aufrichten. Beide wollen die Sanktion der „grauen Theorie“ für etwas, was gar keiner theoretischen Sanktion bedarf: für die Praxis.

Es ist schade, dafs die anregende methodologische Studie Kistjakowskis in einer radikalen methodologischen oder vielmehr erkenntnistheoretischen Verirrung gipfelt.

Aber trotz alledem sind solche Untersuchungen, wie die Arbeit Kistjakowskis, das, was uns eben notthut. Denn der methodologischen Unklarheit entspringen nicht nur die formale Unbeholfenheit der modernen Sozialwissenschaften, sondern auch die gröfsten materiellen Irrtümer. Am meisten sollten es eigentlich die Nationalökonomen empfinden, die sich noch auf ganz andere methodologische Fragen als die Schulkontroverse: Induktion oder Deduktion, realistische oder abstrakte Volkswirtschaftslehre? zu besinnen haben. Ohne solche methodologische und ich sage lieber gleich — erkenntnistheoretische Selbstbesinnung ist die wichtigste Aufgabe der modernen Nationalökonomie: den „Marxismus“ kritisch zu revidiren und weiterzubilden, schlechthin unlösbar.

St. Petersburg.

PETER v. STRUVE.

Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895.

Von

PROF. DR. H. RAUCHBERG
in Prag.

Vorbemerkung.

Durch die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895 sind sowohl der Wissenschaft als auch der praktischen Sozialpolitik neue und wichtige Materialien erschlossen worden. Schon ihr äußerer Umfang ist ganz außerordentlich. Sie umfassen, von den Veröffentlichungen der einzelnen Bundesstaaten abgesehen, nicht weniger als 18 Bände in dem großen Quellenwerke der „Statistik des Deutschen Reichs". Die Bände 102 bis 110 ihrer neuen Folge enthalten das Zahlenmaterial der Berufsstatistik, die Bände 113—118 das Zahlenmaterial der Gewerbestatistik. Der Band 112 ist der landwirtschaftlichen Betriebszählung gewidmet. Die zusammenfassende Darstellung der berufsstatistischen Ergebnisse ist kürzlich als Band 111 erschienen.[1]) Nur die zusammenfassende Darstellung der Gewerbestatistik, welche den 119. Band ausmachen soll, steht noch aus. Ihre Hauptergebnisse sind jedoch bereits in Ergänzung zu dem 1. Hefte des Jahrgangs 1898 der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs veröffentlicht worden.

Mit dem Erscheinen des Textbandes zur Berufsstatistik ist der Zeitpunkt gekommen, die Ergebnisse der gesamten Erhebung den Lesern dieses Archivs in wissenschaftlicher Bearbeitung vorzuführen. Es wäre ja verlockend gewesen, die einzelnen Teile,

[1]) Die berufliche und soziale Gliederung des Deutschen Volkes nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895. Berlin 1899.

etwa in der Reihenfolge des Erscheinens, abgesondert zu besprechen. Das Archiv wäre dann schon zu einem viel früheren Zeitpunkte in der Lage gewesen, die Zählungsergebnisse auszugsweise mitzuteilen. Gleichwohl hat der Bearbeiter im Einvernehmen mit dem Herausgeber in der Erwägung darauf verzichtet, dafs eine erschöpfende und endgültige wissenschaftliche Ausbeutung der Materialien erst dann möglich ist, wenn sie vollständig vorliegen. Denn die einzelnen Teile der Erhebung stützen und ergänzen einander. Ihre Ergebnisse stehen in einem engen inneren Zusammenhange, und in diesem Zusammenhange sollen sie auch vorgetragen werden. Und dann brauchen wir hierfür auch die Verhältnisberechnungen und Zusammenzüge des amtlichen Textbandes. Ein privater Bearbeiter hätte dieselben unmöglich in der gleichen Vollständigkeit und Verläfslichkeit sich verschaffen können. Auch hätte eine solche Arbeit ihren Wert nur kurze Zeit behalten, da sie durch die viel umfassendere Bearbeitung des Kaiserl. Statistischen Amtes alsbald überholt worden wäre. Ich habe es daher vorgezogen zu warten, bis ich diese Arbeit für meine eigene würde benützen können.

Nachdem dies nunmehr der Fall ist, freue ich mich zu sehen, wie berechtigt meine Haltung war. Denn die von dem Referenten für die Berufs- und Gewerbezählung im Kaiserl. Statistischen Amte, dem Kgl. Bayerischen Bezirksamts-Assessor Dr. Friedrich Zahn, verfafste amtliche Bearbeitung der Zählungsergebnisse mufs als eine der hervorragendsten Leistungen der modernen Statistik anerkannt werden. Der Inhalt des Riesenwerks ist durch umsichtige Analyse völlig erschlossen, die Vergleichung mit den Ergebnissen der Aufnahme von 1882 soweit als irgend möglich durchgeführt, die Uebersicht durch zweckmäfsig entworfene und sauber ausgeführte graphische Darstellungen erleichtert. Das Zählungswerk erscheint damit in glücklichster Weise abgeschlossen, und eine verläfsliche Grundlage ist geschaffen für alle weiteren Untersuchungen.

Die nachfolgende Darstellung verfolgt den Zweck, die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung den Konsumenten der Statistik sowohl auf dem Gebiete der Wissenschaft als auch der Praxis näher zu rücken. Zu diesem Zweck sollen zunächst einige methodologische Erörterungen Platz finden. Sie sind notwendig sowohl zur Kritik der Zahlen als auch zur Beurteilung des gesamten Zählungswerkes. Wir wollen sehen, welche Aufgaben es sich gestellt, und welche Wege es zu ihrer Lösung eingeschlagen hat. Die gleichen Bedürfnisse wie im Deutschen Reich haben im Jahre

1896 auch in Frankreich und Belgien zu Berufs- und Betriebszählungen geführt. Sehr interessante methodologische Vergleichungen sind dadurch möglich geworden. Nicht minder wichtig als die Formulierung der allgemeinen Aufgaben der Zählung ist aber die Fassung der einzelnen Fragen, ja selbst die Technik der Aufbereitung der Ergebnisse. Denn von der Statistik ganz besonders gilt in dieser Beziehung der alte Satz, dafs kleine Ursachen oft grofse Wirkungen haben. So bedarf es denn keiner besonderen Entschuldigung, wenn ich nicht sofort in die Besprechung der Ergebnisse eingehe, sondern vorerst den Vorhang vor der Werkstätte der Statistik lüfte und zeige, wie man zu ihnen gelangt ist.

Sodann will ich aus dem riesigen Ziffernmaterial diejenigen Thatsachen herausheben, welche die gesellschaftliche Organisation der deutschen Volkswirtschaft und ihre Entwicklung während der Zeit zwischen den beiden Berufszählungen zu kennzeichnen geeignet sind. Auf die Konstatierung des Thatsächlichen durch Mitteilung wenigstens der wichtigsten Zahlen kann nun einmal nicht verzichtet werden, wenn es gilt die Ergebnisse grofser statistischer Aufnahmen vorzuführen und wissenschaftlich zu erörtern. Erst wenn wir die grundlegenden Zahlen kennen, dürfen wir daran gehen sie zu deuten, Einblick zu gewinnen in die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die darin ihren Ausdruck finden, und zu untersuchen, welche allgemeinen Entwicklungstendenzen sich daraus etwa ableiten lassen, und wie sich unsere bisherigen Anschauungen dazu verhalten: ob sie bekräftigt werden oder vielmehr nach den neu erschlossenen Materialien zu berichtigen sind.

Hierbei gelangen zunächst die Ergebnisse der Berufszählung zur Erörterung, dann jene der landwirtschaftlichen Betriebszählung, zuletzt der Gewerbezählung. Es ist aber in dem inneren Zusammenhange der drei Teile der gesamten Erhebung begründet, dafs auch die betriebsstatistischen Ergebnisse mit zur Beurteilung der Berufsstatistik herangezogen werden, wie denn auch umgekehrt von dieser letzteren aus mancherlei Streiflichter auf die Betriebsverhältnisse fallen.

Erster Teil.

Die Methode der Berufs- und Gewerbezählung.

Die Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 ist bekanntlich nicht die erste Erhebung dieser Art im Deutschen Reich. Sie ist im grofsen und ganzen eine Wiederholung der gleichartigen Erhebung vom 5. Juni 1882, welche in der Botschaft Kaiser Wilhelm I. vom 17. November 1881 als die Vorbedingung der sozialpolitischen Reformgesetzgebung bezeichnet worden war, die durch jene Botschaft eingeleitet werden sollte. Bei der raschen Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens und insbesondere der deutschen Industrie mufsten die Ergebnisse der Zählung von 1882 schon seit Jahren als veraltet gelten. Eine neue Aufnahme war unabweisbar geworden, wenn anders das bereits erreichte Niveau unserer Kenntnisse nicht durch das allmählige Versiegen der wichtigsten Informationsquelle erheblich herabgedrückt werden sollte. Die Wiederholung der Berufszählung war schon seit Beginn der neunziger Jahre von der Volksvertretung, der Wissenschaft und der Presse verlangt und von den Verwaltungsbehörden, insbesondere vom Kaiserl. Statistischen Amt als geboten anerkannt worden. Dem ist auch der Bundesrat mit Beschlufs vom 4. Oktober 1894 beigetreten. So ging denn dem Reichstag am 12. Dezember 1894 ein Gesetzentwurf betreffs Wiederholung der Berufs- und Gewerbezählung zu, welcher unverändert angenommen worden ist (Reichsgesetz vom 8. April 1895, R.G.Bl. S. 225).

Das Gesetz ist überaus knapp gehalten. Es beschränkt sich darauf anzuordnen, dafs im Jahre 1895 eine Berufs- und Gewerbezählung für den Umfang des Reiches vorzunehmen sei, weist die Aufnahme selbst den Landesregierungen, die Kosten für die Erhebungsformularien und für die Verarbeitung dem Reiche zu, beschränkt die Fragestellung — von dem Personen- und Familienstande und der Religion abgesehen — auf die Berufsverhältnisse und sonstige regelmäfsige Erwerbsthätigkeit, schliefst jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse aus, und sichert die wahrheitsgemäfse Beantwortung der Fragen durch Strafandrohungen. Das ist alles. Nach dem § 4 des Gesetzes blieb das Entscheidende in der Sache dem Bundesrat überlassen: den Tag der Aufnahme anzusetzen, die Fragepunkte zu bestimmen, die Fragen zu formulieren, die Formularien für die Erhebung und die Bearbeitung der Ergebnisse festzustellen. Auf den materiellen Inhalt der Er-

hebung, die auf mindestens ein Jahrzehnt hinaus das Terrain für die deutsche Sozialpolitik aufklären soll, war der Reichstag nur in der Form von Resolutionen Einfluſs zu nehmen in der Lage. Die parlamentarischen Verhandlungen haben übrigens nur geringe Veränderungen in den vom Kaiserl. Statistischen Amte entworfenen und in der Konferenz der Landesstatistiker vom 5. bis 13. November 1894 gebilligten Entwürfen zur Folge gehabt, weshalb hier auf die verschiedenen Anregungen nicht weiter einzugehen ist. [1])

Freie Hand hatte keiner der bei der Feststellung der Formularien beteiligten Faktoren, weder die Statistiker, die sie entwarfen, noch der Bundesrat, der darüber entschied. Denn vor allem muſste man darauf bedacht sein, die Vergleichbarkeit der neuen Erhebung mit jener von 1882 zu sichern. Die Möglichkeit dieser Vergleichung verleiht nunmehr beiden Aufnahmen doppelte Bedeutung. Sie liefern nicht nur Momentbilder, sondern lassen in ihren Abweichungen auch die Entwicklung während der Zwischenzeit erkennen. Jede einzelne von ihnen vermag nur das Thatsächliche zu konstatieren, den Zustand am Stichtage der Erhebung. Gegeneinander gehalten umschlieſsen sie einen fest umschriebenen Ausschnitt aus dem groſsen sozialen und volkswirtschaftlichen Entwicklungsprozeſs. Wir dürfen hoffen, daraus zu entnehmen, nicht nur wo wir stehen, sondern auch wohin wir steuern. So muſste denn die Einrichtung der Aufnahme von 1882 maſsgebend werden für jene von 1895, nicht nur in ihren Grundzügen, in der Auswahl der Erhebungsobjekte und in der Formulierung der Probleme, sondern auch in den Details und der Textierung der Fragen. Jeder in der praktischen Statistik halbwegs Erfahrene weiſs, wie empfindlich die Volksseele auf die feinsten Nuancen der Fragestellung reagiert, und wie sehr die Ergebnisse durch scheinbar geringfügige Aenderungen hierin beeinfluſst werden.

Das organisatorische Grundprinzip der Zählungen von 1882 und 1895 muſste also das gleiche sein. Es besteht darin: zunächst eine vollständige Volkszählung vorzunehmen und dabei jene statistisch erfaſsbaren Erscheinungen auch des natürlichen Lebens der Bevölkerung zu erheben, die für ihre wirtschaftliche Bethätigung von Belang sind oder durch dieselbe sozial differenziert werden;

---

[1]) Eine vollständige Uebersicht darüber findet sich in meiner Besprechung der Organisation der Erhebung in der Statistischen Monatschrift. XXI. Jahrg. S. 279 ff. Vgl. auch G. v. Mayr, Die Reichstagsverhandlungen über die Deutsche Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895. Allgem. Statistisches Archiv IV. S. 356 ff.

sodann die Stellung der so charakterisierten Individuen in dem volkswirtschaftlichen Produktionsprozefs nach Berufszweigen und sozialer Schichtung zu ermitteln, wobei sich Gelegenheit ergiebt, die Verhältnisse von gewissen, unter speziellen Gesichtspunkten interessanten Gruppen, z. B. der Heimarbeiter oder der Arbeitslosen durch Zusatzfragen genauer zu kennzeichnen; endlich die individuellen Berufsangaben dazu zu benutzen, um gleich bei der Zählung die Unternehmer oder Betriebsleiter herauszufinden und den wichtigeren von ihnen durch besondere Formulare Angaben über ihre gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe abzuverlangen. So führt die Volkszählung zur Berufszählung, die Berufszählung zur gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebszählung. Berufs- und Betriebszählung stehen in einem notwendigen Zusammenhange zu einander. Die Berufsszählung zeigt uns die soziale Stellung der einzelnen Menschen gleichsam reflektiert in dem Spiegel ihres subjektiven Bewufstseins, also von einem mehr atomistischen Standpunkte aus; die Betriebszählung hingegen will sie in jener thatsächlichen sozialen und technischen Gruppierung erfassen, in welcher sie in den gesellschaftlichen Produktionsprozefs eingefügt sind, und sie charakterisiert überdies diesen letzteren selbst durch die Angaben über die Unternehmungen und ihre technische Ausrüstung. Durch diese organische Verbindung wird die schwierige Frage umgangen, ob für die Berufsangaben der Arbeitnehmer ihr persönlicher Beruf oder der Charakter der Unternehmung mafsgebend sein solle, wo sie beschäftigt sind, also der Beruf des Arbeitgebers. Thatsächlich brauchen wir beides, sowohl die Gruppierung der Bevölkerung nach dem persönlichen Berufe, als auch nach dem Charakter der Unternehmungen. Wir erhalten die eine durch die Berufs-, die andere durch die Betriebszählung. Daraus folgt auch, dafs diese letztere sich nicht etwa blofs auf die „etablierten", von den Verwaltungsbehörden registrierten Betriebe beschränken darf, wie dies kürzlich aus vermeintlichen zählungstechnischen Gründen empfohlen worden ist.[1]) Auch die Betriebsstatistik soll sämtliche Erwerbsthätige umfassen, sonst kann sie ihrer Aufgabe nicht entsprechen, das gesamte arbeitende Volk in seinen Betriebsorganisationen aufzuzeigen. Noch eine andere Erwägung spricht gegen die reaktionäre Beschränkung

[1]) Richard Riedl, Die Deutschen Gewerbezählungen und die Reform der Gewerbestatistik in Oesterreich. Statistische Mitteilungen der niederösterreichischen Handels- u. Gewerbekammer. Heft 3. Wien 1898.

auf die etablierten Betriebe. Die Statistik soll nicht zeigen, was die Verwaltung von Beruf und Betrieb weifs, sondern auch was sie nicht weifs. Wir brauchen den Ueberblick über die Gesamtheit, nicht über den verwaltungsrechtlich bereits geregelten Ausschnitt, und zwar einen möglichst freien und weiten Ausblick. Handelt es sich doch darum, Grundlagen für die Fortbildung der sozialen Verwaltung, also möglicherweise auch für neue, erst zu schaffende Organisationen zu erlangen.

Die deutsche Betriebsstatistik beruht also auf den Angaben der Unternehmer oder Betriebsleiter. Andere Staaten haben es versucht, ihre Betriebsstatistik ganz unmittelbar auf den Angaben der Arbeitnehmer aufzubauen oder dieselben doch zur Kontrolle der Betriebsangaben der Arbeitgeber zu verwenden. Schon die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1888 hat im Anschlufs an die Berufsfragen auch „Ort, Sitz (und allfällige Firma) des Geschäfts, des Gewerbes oder der Verwaltung", also den Arbeitgeber beim Arbeitnehmer erfragt. Aber nicht etwa, um danach die Betriebe selbst zu ermitteln, sondern vielmehr, um — eben in Ermangelung einer eigentlichen Betriebsaufnahme — die Einreihung der Arbeitnehmer in das Berufsschema nach dem Charakter der Unternehmungen, also nach dem Arbeitgeberberuf vornehmen zu können, worauf es wegen der Vorarbeiten für die Einführung der sozialen Versicherung in der Schweiz damals in erster Linie ankam. Hingegen wurden bei der Bearbeitung der ungarischen Volkszählung von 1890 die Angaben der gewerblichen Arbeitnehmer über ihre Arbeitgeber zur Aufstellung einer gewerblichen Betriebsstatistik benutzt, in welcher auch der individuelle Beruf der Arbeitnehmer sehr eingehend mit dem Betriebszweige oder der Art der Unternehmung kombiniert wurde. Dieser organisatorische Grundgedanke ist bei der französischen Volkszählung vom 29. März 1896 weiter ausgebildet worden. Nachdem die Regierung das Projekt einer selbständigen Betriebsaufnahme nach deutschem Muster abgelehnt hatte, suchte man einen Ersatz dafür in der Weise zu schaffen, dafs man gelegentlich der Volkszählung die Arbeitgeber um die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, die Arbeitnehmer aber um Namen, Adresse, ferner um die Art des Berufes, des Gewerbes oder des Handelszweiges des Arbeitgebers befragte. Nach diesen Angaben wurden sodann die Personalverhältnisse der Betriebe konstruiert. Man hat also eine Art Betriebsstatistik aufgestellt ohne Betriebsaufnahme, lediglich auf Grund der Berufsermittlung bei der

Volkszählung. Der Vorzug dieser Methode gegenüber der deutschen liegt zunächst in der aufserordentlichen Einfachheit und in der völligen Verschmelzung von Berufs- und Betriebsstatistik. Jede Differenz der Ergebnisse wird dadurch von vornherein vermieden, während sonst sowohl wegen der Verschiedenheit der Auskunftspersonen als auch des Standpunktes erhebliche Abweichungen sich ergeben, welche zwar dem Fachmann nicht unerwartet kommen, das grofse Publikum aber verwirren. Freilich hat jene Verschmelzung in Frankreich dazu geführt, dafs die Gesichtspunkte der Berufsstatistik fast völlig zu gunsten der Betriebsstatistik geopfert worden sind. Das ist jedoch, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe,[1]) keine unvermeidliche Folge dieser Methode. Sie hat aber andere schwerwiegende Nachteile: Es fehlt an jedem objektiven Merkmal für die Betriebe; das technische Verfahren ist ein ziemlich umständliches, ja zeitraubendes, so dafs die Veröffentlichung der Ergebnisse sich notwendigerweise erheblich verspätet; die arbeitende Bevölkerung selbst wird in anderer territorialer Gliederung vorgeführt als die sonstigen Zählungsergebnisse, nämlich nach dem Arbeitsorte, nicht mehr nach dem Aufenthaltsorte gruppiert, so dafs die Einbeziehung der nicht Erwerbenden in die Berufsstatistik sehr erschwert, wenn nicht gänzlich unmöglich ist, — in Frankreich hat man 1896 gänzlich darauf verzichtet —; und schliefslich ist das eigentlich betriebsstatistische Ergebnis doch nur ein vergleichsweise dürftiges. Es beschränkt sich im wesentlichen auf die Gliederung der Betriebe nach Gröfsenkategorien und bleibt hinter den im Deutschen Reiche erzielten Ergebnisse weit zurück.[2]) Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dafs eine eigene Betriebsaufnahme in Verbindung mit einer allgemeinen Berufszählung das einzig Richtige ist, und dafs man die in Frankreich — und früher schon in Ungarn — angewendete Methode lediglich als einen Notbehelf gelten lassen kann.

Wesentlich anders ist die belgische Industriezählung vom 31. Oktober 1896 zu beurteilen. In Belgien hat damals eine doppelte Erhebung stattgefunden: eine industrielle Betriebszählung, und eine Zählung der gewerblichen Arbeiterschaft, also eine partielle Volkszählung. Für beide Erhebungen bildeten die Bevölkerungs-

---

[1]) Die Berufs- u. Betriebsaufnahme in Frankreich von 1896. Allgem. statistisches Archiv. V. S. 440 ff.

[2]) Vgl. die offizielle Publikation: Résultats Statistiques du Recensement des Industries et Professions, wovon soeben der 1. Band erschienen ist.

register die Grundlage, indem die Erhebungslisten danach aufgestellt und die Personalangaben der Arbeiter daraus entnommen werden sollten. Im Anschlusse daran wurden bei der Arbeiterzählung sämtliche gewerblichen Arbeiter um Namen und Industriezweig der Unternehmung oder des Arbeitgebers und die Adresse des Betriebes befragt. Die Bearbeitung beider Aufnahmen war im Arbeitsamte zentralisiert. Dortselbst wurden die Arbeitnehmer nach ihren Angaben über die Betriebe gruppiert, und das Ergebnis mit den korrespondierenden Ergebnissen der eigentlichen Betriebsaufnahme verglichen. Hieraus ergab sich eine sehr wirksame Kontrolle für beide Erhebungen. Das Arbeitsamt war auf eine derartige Kontrolle um so mehr angewiesen, als die Aufnahme jenes sicheren Fundaments entbehrte, welches nur eine gleichzeitige Volkszählung zu verschaffen vermag. Die Bevölkerungsregister, wonach die Erhebungslisten aufgestellt worden sind, beruhen auf einer Zählung, die sechs Jahre vorher stattgefunden hatte, und haben sich denn auch in der That als sehr unzuverlässig erwiesen. Die Erfahrungen der belgischen Aufnahme zeigen, dafs eine annähernd vollständige Betriebsaufnahme ohne die Grundlage einer allgemeinen Volks- und Betriebszählung zwar möglich, aber doch nur mit unverhältnismäfsig grofsem Arbeitsaufwande durchführbar ist. In meinen Augen liefern die belgische und französische Betriebsstatistik den Beweis für die Richtigkeit der deutschen Organisation, d. h. der organischen Verbindung von Berufs- und Betriebsaufnahme.[1]) Frankreich hat erfahren, dafs eine befriedigende Betriebsstatistik ohne eigentliche Betriebsaufnahme unmöglich ist; Belgien, dafs sie fast ebenso sehr eine Durchsiebung der gesamten Bevölkerung durch die Volkszählung voraussetzt. Hingegen scheint mir allerdings die belgische Organisation einen erheblichen Fortschritt hinsichtlich der Kontrolle des Materials und der Zuverlässigkeit der Ergebnisse, die Bearbeitung der französischen wie der belgischen Materialien einen Fortschritt in der Gliederung und Detaillierung des Berufsschemas, bezw. der Klassifikation der Gewerbe zu bedeuten. Hierauf wird später noch zurückzukommen sein.

Bevor ich auf die Erörterung der Zählpapiere und der einzelnen Fragepunkte unserer Erhebung eingehe, ist noch ein anderes Moment kurz zu berühren, das für alle ihre Teile von Belang ist: die Bestimmung des Zeitpunkts. Nicht nur die Landwirt-

[1]) Vgl. darüber meine Abhandlung: Die Berufs- u. Betriebszählungen des Jahres 1896 in Frankreich u. Belgien. Statistische Monatschrift XXV. Jahrg. S. 237 ff.

schaft, auch zahlreiche gewerbliche Betriebe hängen im hohen Maſse von der Jahreszeit ab, teils ganz unmittelbar, teils mittelbar wegen der dadurch bedingten Periodizität der menschlichen Bedürfnisse und der auf ihre Befriedigung gerichteten Produktion. Die Statistik hat daher sorgfältig zu unterscheiden zwischen den periodischen Schwankungen in der Berufsgliederung und Betriebsstärke, die lediglich dem Wechsel der Jahreszeiten entspringen, und jenen tiefer greifenden, langfristigen Veränderungen, die das Ergebnis sozialer oder technischer Evolution sind. Der Einfluſs der Saison auf das Ergebnis wird so ziemlich ausgeschaltet, wenn die beiden miteinander zu vergleichenden Erhebungen zu annähernd gleichen Terminen stattgefunden haben; die vorhergehende ist in dieser Hinsicht maſsgebend für die nachfolgende. Die Zählung von 1882 hatte am 5. Juni stattgefunden. Das ist vielleicht nicht der beste Zeitpunkt für eine Berufs- und Betriebsaufnahme. Im Juni ist der sommerliche Charakter des Erwerblebens allzu einseitig ausgeprägt. Ich stimme mit dem Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amts darin überein,[1]) daſs der September wohl geeigneter wäre, „wo die Landwirtschaft noch nicht ruht und die Industrie voll zu arbeiten pflegt". Eine derartige Uebergangszeit ist für die Erhebung solange vorzuziehen, als man nicht in der Lage ist, das Bild der Sommerzählung durch eine Winterzählung zu ergänzen.[2]) Daran ist allerdings wegen des doppelten Arbeits- und Kostenaufwandes vorläufig nicht zu denken. Allein jene Bedenken sind mit Recht beiseite gesetzt worden, um die Vergleichbarkeit der Aufnahme von 1895 mit jener von 1882 zu sichern. Auch die zweite Zählung muſste gleich der ersten im Sommer und zwar im Juni stattfinden. Nur war eine kleine Verlegung des Termins im Hinblick darauf geboten, daſs 1895 der Stichtag von 1882, der 5. Juni, in die Pfingstwoche fiel. So hat man sich denn für den 14. Juni entschieden. In einer Hinsicht muſs der 14. Juni allerdings als besonders ungeeignet angesehen werden; für die mit der Berufszählung zu verbindende Erhebung der Arbeitslosen. In dieser Richtung ist dadurch Abhilfe

---

[1]) H. v. Scheel, Die deutsche Berufs- u. Gewerbezählung vom 14. Juni 1895. Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik. 3. Folge. Bd. XV. S. 1 ff.

[2]) Für eine Ausbeutung des berufsstatistischen Materials der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 ist in dieser Absicht eingetreten G. v. Mayr in seiner Abhandlung „Zur Technik der Ausbeutung berufsstatistischer Angaben". Allg. Statist. Archiv IV. Bd. S. 499.

geschaffen worden, dafs die Frage nach der Arbeitslosigkeit bei der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 wiederholt wurde. In diesem Punkte besitzen wir die prinzipiell ganz allgemein geforderte Ergänzung einer Sommerzählung durch eine Winterzählung. Der gewaltige Unterschied der Ergebnisse zeigt, wie notwendig sie ist.

Das Prinzip des Stichtages ist für die Betriebsaufnahme nicht im gleichen Mafse anwendbar wie für die Berufszählung. Hier erscheint es zur Vermeidung von Auslassungen und Doppelzählungen unbedingt geboten und ist zumeist auch unbedenklich, weil der Beruf der einzelnen Menschen in der Regel ein ständiger ist. Auch deutet schon die Stilisierung der Frage nach dem Hauptberuf und die weitere Definition des Berufszweiges darin als die hauptsächliche oder alleinige Erwerbsquelle darauf hin, dafs man nicht etwa eine davon zufällig abweichende, thatsächliche Beschäftigung, sondern denjenigen Beruf angegeben sehen wolle, worauf die gesamte Lebensstellung beruht, welcher also die soziale Signatur einer jeden Person ausmacht. Mag das auch mitunter mifsverstanden worden sein,[1]) im grofsen und ganzen hat die für den Stichtag ermittelte Berufsgliederung typische Bedeutung für das ganze Jahr. Anders in der Betriebsstatistik. Hier macht sich der Einflufs der Saison in viel höherem Mafse geltend, sowohl hinsichtlich des Bestandes und der Thätigkeit als auch insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Betriebe. Dem ist bei der Gewerbezählung zunächst dadurch Rechnung getragen worden, dafs auch für zeitweilig ruhende (unterbrochene) Gewerbebetriebe (Campagne-, Saisonbetriebe) ein Gewerbebogen aufzustellen war. Ferner sollten die Angaben über das Betriebspersonal, welche mit vollem Detail nach dem Stande vom 14. Juni 1895 einzutragen waren, ergänzt werden durch die Angabe des in der Regel, im Jahresdurchschnitt oder in der Betriebszeit beschäftigten Personals. Diese Durchschnittsangaben sind denn auch bei der Bearbeitung der Ergebnisse voll ausgebeutet worden. Auch waren für Gewerbe, die nicht während des ganzen Jahres in gleichmäfsigem Betriebe stehen, die Monate des vollen Betriebes anzugeben. Darüber hinaus haben Erhebungen über die Periodicität der Betriebe und die Schwankungen des Betriebsumfangs nicht stattgefunden. Und doch wäre eine Ergänzung der Antworten auf die eben erwähnte Frage durch die Angabe des Personalstandes am Schlusse eines jeden Monats für das der Zählung vorher-

[1]) Vgl. v. Scheel a. a. O. S. 6.

gehende Jahr dringend erwünscht gewesen. Dadurch hätte man den Einfluſs des subjektiven Urteils über die Gleichmäſsigkeit des Betriebs ausschalten und ein sicheres Maſs für die monatlichen Schwankungen des Betriebsumfanges gewinnen können. Die Trübung des Bildes durch den zufälligen Charakter des Stichtages wäre vermieden worden. Und endlich hätten die Differenzen zwischen den Maximalzahlen und den einzelnen Monatszahlen sowohl in den einzelnen Gewerben als auch in der Industrie überhaupt höchst bemerkenswertes Material geliefert für die Frage des Personalaustausches zwischen den einzelnen Gewerben, sowie zur Beurteilung der durch den Saisonwechsel bedingten Arbeitslosigkeit.[1]) Das leitet aber schon über zur Erörterung der Erhebungsformulare und der einzelnen Erhebungsmomente.

Die Berufszählung war eine Listenzählung. Die höhere Erhebungseinheit ist die Haushaltung als die Gesamtheit der zu einer wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen. Daſs sie in einer gemeinsamen Liste verzeichnet und in einer besonderen Spalte auch hinsichtlich der Verwandtschaft zum Haushaltungsvorstand oder ihrer sonstigen Stellung in der Haushaltung gekennzeichnet werden, ist für die spätere Bearbeitung von groſser Wichtigkeit. Dadurch wird es ermöglicht, die Angehörigen ohne eigenen Hauptberuf und die im Haushalte ihrer Herrschaft lebenden Dienenden für häusliche Dienste dem Hauptberufe und der sozialen Klasse des Ernährers, bezw. Dienstgebers zuzurechnen und so für jede Berufsart und soziale Klasse das Verhältnis zwischen den volkswirtschaftlich Thätigen und den von ihnen erhaltenen Personen darzustellen. Auch erlangen wir dadurch einen Einblick in die familienhafte Struktur der Betriebe: die Familienbeziehungen können zur genaueren Kennzeichnung der sozialen Stellung im Berufe oder des Arbeitsranges der Berufsthätigen mit verwertet werden. Hingegen hat eine Verwertung der so gewonnenen Ergebnisse unter dem Gesichtspunkte der Familien- oder Haushaltungsstatistik, welche von den höheren Erhebungseinheiten ausgeht, nicht stattgefunden. Man hat diesen Gesichtspunkt bisher noch nicht von der Volkszählung in die Berufsstatistik hinübergenommen, obwohl er hier einer besonderen Entwicklung fähig und wohl auch bedürftig ist. Ist das Erhebungsformular

[1]) Vgl. 25. Annual Report of the (Massachussets) Bureau of Statistics of Labor. Boston 1894 und meine Besprechung der amerikanischen Arbeitslosenstatistik in der Statistischen Monatsschrift XXIV. Bd. S. 201 ff.

eine Individualkarte, so mufs der Zusammenhang zwischen Erwerbenden und Erhaltenen erst hinterdrein hergestellt werden; er kann aber — wie dies bei der letzten französischen Volks- und Berufszählung der Fall gewesen ist — durch eine ungeschickte Organisation der Aufbereitungsarbeiten auch gänzlich verloren gehen.

Den gleichen Zwecken dient auch die Verzeichnung der aus der Haushaltung vorübergehend abwesenden Personen. Sie werden also nicht erfragt zur Ermittlung der Wohnbevölkerung. Die Berufsstatistik bezieht sich vielmehr auf die ortsanwesende Bevölkerung.[1]) Es liegt der Gedanke nahe, die örtliche Verteilung der arbeitenden Bevölkerung nicht nach dem Aufenthaltsorte, sondern nach dem Arbeitsorte darzustellen und den Tabellen zu grunde zu legen, also die bei der Erhebung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung, wie dies bei der eben erwähnten Aufnahme in Frankreich thatsächlich der Fall gewesen ist, im Laufe der Bearbeitung zur Arbeitsbevölkerung umzubilden. Prinzipielle und technische Erwägungen sprechen jedoch dagegen. Denn nicht die Fabrik oder Werkstätte, sondern die Wohnung ist die eigentliche Bühne des Lebens, wie denn auch wirtschaftliche Produktion nicht der Daseinszweck des Menschen ist. Wo mit der Berufszählung eine Betriebsaufnahme verbunden ist, wie im Deutschen Reich, ergiebt übrigens diese letztere ganz von selbst die Arbeitsbevölkerung. Endlich ist die Einbeziehung der nicht Berufsthätigen nur möglich, wenn auch die Berufsthätigen in der gleichen örtlichen Verteilung vorgeführt werden, also mit jenen vereint als Ortsanwesende. Einen technischen Fortschritt in dieser Richtung hat die Aufnahme von 1895 jener von 1882 gegenüber insofern erzielt, als nunmehr auch die Kinder unter 14 Jahren individuell einzutragen waren, während sie früher nur summarisch erfragt worden sind, woraus 1882 ein Ausfall von etwa 3—400000 Kindern, also eine erhebliche Störung des durch die sogenannte Belastungsziffer ausgedrückten Verhältnisses erwuchs. Nun hat zwar, wie wir später hören werden, auch die Berufszählung von 1895 eine geringere Volkszahl ergeben als nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 unter Berücksichtigung der Wanderbewegung für den 14. Juni 1895 berechnet wird. Allein der Ausfall ist diesmal doch erheblich geringer. Er beträgt rund etwa 200000 Personen

[1]) Eine Ausnahme bildet nur die soziale Klassifikation der Selbständigen, welche nach den Prinzipien der Wohnbevölkerung erfolgt ist. Vgl. den zweiten Teil, VI. Abschnitt, 1.

und erklärt sich zur Genüge daraus, dafs die Berufszählung eine Sommerzählung war, bei welcher gewisse Bevölkerungskategorien, wie Reisende im Auslande, Schiffer, Vaganten etc. der Verzeichnung entgehen. Das Verhältnis zwischen den Erwerbenden und den von ihnen Ernährten kommt also diesmal richtiger heraus, und wenn diese letzteren, wie wir später sehen werden, vergleichsweise abgenommen haben, so ist die Verschiebung in Wirklichkeit noch stärker gewesen als es die Zahlen erkennen lassen.

Von den Individual-Erhebungsmomenten der Haushaltungsliste sind aus der Zählung von 1882 unverändert übernommen worden die Fragen nach dem Vor- und Familiennamen, nach der Verwandtschaft zum Haushaltungsvorstand oder der sonstigen Stellung in der Haushaltung, nach dem Geschlecht, dem Familienstand und dem Religionsbekenntnis. Die letztere Frage war 1882 nicht von Reichswegen, sondern nur in einigen Bundesstaaten ausgebeutet worden; jetzt erstreckt sich die Bearbeitung auch von Reichswegen darauf. Das Alter war früher in vollendeten Altersjahren erfragt worden; 1895 waren, was das Richtigere ist, Geburtstag und Geburtsjahr anzugeben. Hingegen fehlt bei beiden Erhebungen die Frage nach dem Geburtsorte. Ein schwerwiegender Mangel, denn aus der Beantwortung dieser Frage ergiebt sich die Wanderbewegung, deren inniger Zusammenhang mit der gesamten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung nicht erst besonders betont zu werden braucht. Der rasche Uebergang breiter Bevölkerungsschichten von der Landwirtschaft zur Industrie — eines der Hauptergebnisse unserer Aufnahme — ist begleitet von tiefgreifenden örtlichen Verschiebungen der Bevölkerung. Nur zum geringsten Teile sind sie auf den natürlichen Wechsel der Bevölkerung durch Geburt und Tod zurückzuführen. Sie stellen sich vielmehr dar als eine Ausgleichung zwischen dem örtlichen Arbeitsbedarf und der durch jene natürlichen Faktoren gegebenen Verteilung, bewirkt durch die Wanderbewegung. Dafs die Berufszählung in diese wichtigen Zusammenhänge nicht hineingeleuchtet hat, ist ihre gröfste Unterlassungssünde. Die Darstellung der Ergebnisse nach Ortsgröfsenklassen vermag über diesen Mangel ebensowenig hinweg zu helfen, wie der Hinweis auf die Ermittlung der Wanderungen bei den gewöhnlichen Volkszählungen. Erstens fehlt hier der Zusammenhang mit den Berufsverhältnissen, und zweitens war die Volkszählung vom 2. Dezember 1895 eine sogenannte „kleine Zählung"; sie hat die Gebürtigkeitsdaten überhaupt nicht aufbereitet. Dafs aber die ein-

schlägigen Ergebnisse von 1890 nicht mehr herangezogen werden können, liegt auf der Hand. Nebenbei sei noch bemerkt, dafs die Frage nach dem Geburtsort, insbesondere für die Zwecke der Kommunalstatistik, durch die an Fremdgebürtige zu richtende Zusatzfrage nach der Dauer des Aufenthalts an dem Zählungsorte zweckmäfsig zu ergänzen gewesen wäre.

Das Gerüste der eigentlichen Berufsfragen: die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenberuf und innerhalb derselben zwischen Berufszweig und Berufsstellung ist unverändert geblieben. In der Textierung und insbesondere in der Anleitung zur Beantwortung dieser Fragen haben jedoch gewisse Aenderungen stattgefunden, welche nicht ohne Einfluſs auf die Ergebnisse waren und daher besser in Verbindung mit diesen letzteren erörtert werden. Gleich 1882 ist auch 1895 durch die Zusatzfrage, ob das Geschäft vorwiegend in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft (zu Haus für fremde Rechnung — z. H. f. fr. R.) betrieben wird, die Heimarbeit (Hausindustrie) ermittelt worden. Die gleiche Spalte diente 1895 aber auch zur Erkundung des Geschäftsbetriebs im Umherziehen, also der Hausierer. In technischer Hinsicht ist die Kumulierung von verschiedenen Fragen in einer und derselben Spalte zu tadeln, insbesondere aber, dafs nach der ganzen Anlage des Formulars nicht erhellt, ob die Antworten auf diese, sowie die gleich zu erwähnenden und noch wichtigeren weiteren Zusatzfragen auf den Haupt- oder Nebenberuf sich beziehen. Diese Zusatzfragen sind an den gleichen Personenkreis, nämlich an die selbständigen Gewerbetreibenden, Hausindustriellen und Heimarbeiter gerichtet und betreffen die Verwendung von Gehilfen, Lehrlingen, sonstigen Arbeitern, thätigen Mitinhabern oder miterwerbenden Familienangehörigen, sodann von Umtriebsmaschinen (Motoren), Dampfkesseln, Dampffässern, Dampf- oder Segelschiffen. Wurde eine dieser Fragen bejaht, so war für die Zwecke der Betriebsstatistik ein eigener Gewerbebogen auszufüllen, während für alle anderen, die sogenannten Alleinbetriebe, die Angaben der Haushaltungsliste auch für die Zwecke der Gewerbestatistik auslangen mufsten. In ähnlicher Weise wurden die Voraussetzungen für die Ausfüllung einer „Landwirtschaftskarte" durch eine auf der Rückseite der Haushaltungsliste angebrachte Zusatzfrage festgestellt. So wurden die Materialien der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik beschafft. Neu hinzugekommen sind 1895 die ausschliefslich für Arbeitnehmer berechneten Fragen zur Ermittlung

der Arbeitslosigkeit, ob sie nämlich am Stichtage der Zählung in Arbeit (in Stellung) waren, und verneinendenfalls seit wieviel Tagen sie aufser Arbeit (Stellung) waren und ob dies durch vorübergehende Arbeitsunfähigkeit veranlafst. Die Arbeitslosenerhebung ist, wie bereits erwähnt, ganz in der gleichen Weise bei der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 wiederholt worden. Ihre Ergebnisse sind schon im Jahre 1896 in einem Ergänzungshefte zu den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches veröffentlicht und in der wissenschaftlichen Litteratur mehrfach erörtert worden.[1]) Es liegt daher kein Anlafs vor, hier auf diesen Gegenstand nochmals zurückzukommen.

Dagegen sind im Vergleiche zur Zählung von 1882 bei der letzten Erhebung entfallen die Fragen nach dem vormaligen Beruf der Personen, welche früher einen Hauptberuf gehabt hatten, aber wegen hohen Alters, infolge von Verletzung oder Krankheit dauernd erwerbsunfähig geworden waren, und bei Witwen die Frage nach dem Hauptberuf des (letzt-) verstorbenen Ehemannes. Damals waren diese Fragen notwendig, um die Unterlagen für die Organisation der Invaliditätsversicherung zu schaffen. Gleichsam als Gegenstück dazu war auf Wunsch des Reichsversicherungsamtes in den Entwurf der Zählpapiere für 1895 eine Frage darüber aufgenommen worden, ob für die betreffende Person eine Quittungskarte für die gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung ausgestellt und in Gebrauch ist. Infolge von Bedenken, die bei den Kommissionsverhandlungen auftauchten, ist auf diese Frage bei der definitiven Redaktion der Formulare verzichtet worden.

Auch eine Reihe von Anregungen, die in der Kommission des Reichstags zur Beratung des Zählungsgesetzes gegeben worden waren, ist schliefslich unberücksichtigt geblieben. In erster Linie ist hier die von mir bereits erörterte Frage nach dem Geburtsort zu erwähnen, dann die Erhebung der Störarbeit, welche gleichsam als Seitenstück zur Ermittlung der Heimarbeit gedacht war, die Frage danach, ob die Arbeitnehmer gegen baren Lohn (bares Gehalt) beschäftigt sind, die Frage nach der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter, endlich die Frage nach dem letzten Arbeitgeber

[1]) Georg Schanz, Die neuen statistischen Erhebungen über Arbeitslosigkeit in Deutschland. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. X. Bd. S. 325. In Buchform: Neue Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Berlin 1897. Vgl. auch den Artikel Arbeitslosigkeit von Georg Adler im Handwb. der Staatsw. 2. Aufl.

des Arbeitslosen. Gleichsam als Ersatz für die Ablehnung der in der Kommission angeregten Erweiterungen sind in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu dem Zählungsgesetz redaktionelle Aenderungen und die Aufnahme von Zusatzfragen den Landesregierungen anheim gestellt worden. Von dieser Ermächtigung ist aber nur von wenigen Bundesstaaten und auch von diesen nicht in sehr weitgehender Weise Gebrauch gemacht worden. Bayern hat zu Kontrollzwecken Name und Wohnort des letzten Arbeitgebers der Arbeitslosen erfragt, Sachsen den Bezug von Alters-, Invaliden- oder Unfallsrenten, Hamburg die Ortsgebürtigkeit. Aufserdem war in Hamburg für vorübergehend Anwesende der Wohnort, für vorübergehend Abwesende der mutmafsliche Aufenthaltsort anzugeben. Sachsen liefs auch gewisse Maschinenangaben, sowohl bei der landwirtschaftlichen als auch bei der gewerblichen Betriebszählung näher detailieren. Auch ist hier zu erwähnen, dafs eine Reihe von deutschen Grofsstädten im Anschlufs an die beiden von Reichswegen veranstalteten Arbeitslosenzählungen, besondere nachträgliche Erhebungen über die Arbeitslosen veranstaltet haben, welche teils die Richtigstellung, teils die Ergänzung der diesbezüglichen Angaben bezweckten.[1])

Es kann nicht meine Aufgabe sein, an der Fragestellung und an den einzelnen Bestimmungen der Anleitung zur Ausfüllung der Haushaltungsliste im einzelnen Kritik zu üben. Ich habe ja auch selbst schon früher bemerkt, dafs die Wahrung der Vergleichbarkeit mit der Erhebung von 1882 der mafsgebende Gesichtspunkt sein mufste, so dafs erhebliche Aenderungen ausgeschlossen waren. Gleichwohl müssen wir die Frage aufwerfen, ob das Prinzip der Berufszählung keiner durchgreifenden Verbesserung mehr fähig sei. Der Direktor des Kais. Statistischen Amts hat in seiner kritisch-vorsichtigen Weise selbst auf die grofsen Schwierigkeiten, mit welchen eine Definition des Hauptberufs verbunden ist, hingewiesen, und anerkannt, dafs eine Berufszählung schon deswegen auf etwas schwankender Grundlage beruhen müsse, weil bei den Gezählten eine ganz gleichmäfsige Auffassung des Begriffs „Beruf" nicht zu erzielen sei.[2]) Ich stimme darin mit ihm vollkommen überein,

[1]) Nähere Mitteilungen darüber im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte 6. Jahrgang, Breslau 1897 S. 364ff. woselbst auch die einzelnen einschlägigen Veröffentlichungen aufgezählt werden.

[2]) v. Scheel a. a. O. S. 6.

aueh darin, dafs einer der Hauptvorteile der Frage naeh dem Nebenberuf in der Ausschälung des Hauptberufs von Personen mit mehrfacher Beschäftigung zu suchen sei, wohingegen sie mitunter versagt, wenn es gilt, die nebensäehliehe Erwerbsthätigkeit von Personen ohne eigenen Hauptberuf z. B. von Ehefrauen und heranwaehsenden Familienangehörigen herauszubekommen. Die Schwierigkeit liegt hauptsächlieh auf Seite der Unselbständigen, der Arbeitnehmer. Denn für die genauere Berufsbestimmung von solehen Arbeitgebern, welche die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenberuf nieht in zutreffender Weise getroffen haben, bieten ja die Betriebsangaben in der Regel ausreiehende Anhaltspunkte. Bei den Arbeitnehmern könnte aber gröfsere Sicherheit erzielt werden dureh die Frage naeh dem Namen, der Art des Betriebes in der Adresse des Arbeitgebers. Diese Frage ist, wie bereits erwähnt, aus anderen Gründen bei den Berufszählungen der Sehweiz, Ungarns, Frankreiehs und Belgiens bereits gestellt worden. In der Schweiz um die Klassifizierung naeh dem Unternehmerberuf zu bewirken, in Ungarn und Frankreieh überdies, um die Betriebe selbst daraus zu konstruieren, in Belgien sowohl für die Berufsgliederung der Arbeiterbevölkerung, als auch zur Kontrolle der Betriebszählung. Im Deutschen Reieh wird an dem Prinzip der Betriebserhebungen am Sitze der Gewerbebetriebe selbst voraussichtlieh festgehalten werden. Die Frage nach dem Arbeitgeber wäre hier also nicht im Interesse der Betriebsstatistik, sondern der Berufsstatistik zu stellen. Ganz ungezwungen könnte dadureh die genaueste Bezeichnung und Spezialisierung der Produktions- und Handelszweige erzielt werden, denen die einzelnen Befragten angehören. Antworten, wie Fabrikarbeiter, Taglöhner, Kutseher, Heizer u. s. w. wären, da sie sofort riehtig gestellt werden könnten, unsehädlieh. Wie wichtig das ist, erhellt daraus, dafs aueh die Zählung von 1895 noch immer 27800 Fabrikarbeiter und Gehilfen ergeben hat, deren nähere Erwerbsthätigkeit zweifelhaft blieb, und nicht weniger als 200919 Fälle von Lohnarbeit wechselnder Art, welche zuzüglich der Dienenden und Angehörigen 504406 Personen betreffen. Anderenfalls hätten sie zum gröfsten Teile, dem Prinzip des Stiehtags gemäfs, nach dem Beruf des Arbeitgebers klassifiziert werden können, wobei ihrem minderen Arbeitsrange bei der Berufsstellung Reehnung zu tragen gewesen wäre. Auch die Berufsstellung kann danach in vielen zweifelhaften Fällen, wenn man es mit Angaben zu thun hat, die sowohl einen Meister als aueh einen Gehilfen bezeiehnen, wie Schuster, Schneider u.s.w.

sofort klar gestellt werden. Es liefsen sich ferner durch die zweckmäfsige Ausbildung der Frage nach dem Arbeitgeber bei den Hausindustriellen tiefere Einblicke in die Organisation der Heimarbeit und des Verlagssystems erschliefsen, und endlich böte, wie schon Hasse hervorgehoben hat,[1]) die Frage nach dem letzten Arbeitgeber einen willkommenen Kontrollbehelf für die Angaben über Arbeitslosigkeit. Dafs überdies die Angaben der Arbeitnehmer über die Arbeitgeber auch für die Ueberprüfung der Materialien der Betriebsstatistik mit Erfolg benutzt werden können, haben die Erfahrungen in Belgien erwiesen, auf welche ich später noch zurückzukommen gedenke.

Noch nach einer anderen Richtung hin, könnte die Ermittlung der Arbeitgeber bei den Arbeitnehmern von Belang werden, nämlich um eine engere Verbindung zwischen den Gesichtspunkten der Berufsstatistik und der Betriebsstatistik herzustellen. Ich habe schon früher darauf aufmerksam gemacht, dafs zahlreiche Gewerbetreibende in Betrieben beschäftigt sind, welche durch ihren persönlichen Beruf keineswegs bezeichnet werden, so z. B. der Böttcher in der Brauerei, der Maschinenschlosser in der Spinnfabrik u. s. w. In allen diesen Fällen könnte der Beruf sowohl nach der persönlichen Qualifikation des Gezählten als auch nach dem Charakter des Betriebs gezählt werden. Bei der Berufsstatistik ist das erstere, bei der Betriebsstatistik das letztere der Fall. Nun handelt es sich aber auch darum, beide Gesichtspunkte miteinander zu verbinden. Das kann in zweifacher Weise geschehen, sowohl von der Berufsstatistik als auch von der Betriebsstatistik aus. Während die Erhebung von 1882 diese Frage übergangen hatte, wurde ihre Lösung bei der Zählung von 1895 durch die Betriebsstatistik angestrebt. Auf dem Gewerbebogen war das gewerbliche Hilfspersonal nach der thatsächlichen Beschäftigung im Betriebe zu gliedern. Sie wird sich mit dem von der Berufszählung erfafsten individuellen Berufe zwar nicht völlig decken, kommt ihm aber ziemlich nahe. So ist die umfangreiche Tabelle 6 der Gewerbestatistik zustande gekommen: „Die Arbeiter nach ihren besonderen Beschäftigungen in den einzelnen Gewerbearten", welche 49 individuelle Beschältigungen unterscheidet. Damit ist gewifs ein aufserordentlicher Fortschritt erzielt worden. Gleichwohl glaube ich, dafs

[1]) Zur Methode der Berufs- u. Gewerbezählung vom 14. Juni 1895. Sozialpolitisches Zentralblatt, IV. Jahrg. S. 209.

das Problem mit noch gröfserem Erfolge von Seite der Berufsstatistik aus anzufassen wäre. Die Verzeichnung der thatsächlichen Beschäftigung auf dem Gewerbebogen mutet, wie schon v. Mayr tadelnd bemerkt hat,[1]) dem Unternehmer eine statistische Funktion zu. Das ist nicht nur für ihn unangenehm, sondern auch nachteilig für die Statistik, weil die Gruppierung von den verschiedenen Unternehmern offenbar nach verschiedenen Gesichtspunkten vorgenommen wird, so dafs sich aus der Summierung der annähernd gleichnamigen Positionen bei der Bearbeitung keineswegs gleichartige Beschäftigungs- oder Berufsarten ergeben. Ganz anders, wenn der Arbeiter selbst den Betrieb bezeichnet, und die Aufbereitung dann von der berufenen statistischen Arbeitsstelle einheitlich nach Gewerbegruppen und -Arten vorgenommen wird. Alle Gründe, die überhaupt für die Zentralisation der statistisch-technischen Thätigkeit sprechen und sie auch allenthalben herbeigeführt haben, sprechen auch zu Gunsten meines Vorschlages. Ob es auch in materieller Hinsicht richtiger ist, wie ich es will, die Verteilung der einzelnen Berufe auf die verschiedenen Betriebszweige oder, was jetzt thatsächlich vorliegt, die Zusammensetzung dieser letzeren nach Berufsspezialitäten darzustellen, läfst sich nicht von vornherein sagen. Die Betriebsstatistik erfordert dieses, die Berufsstatistik jenes. Beides ist berechtigt und erwünscht. Aber die Berufsstatistik kann das Problem technisch zweckmäfsiger lösen. Darum möchte ich es ihr überweisen und befürworte die dazu erforderliche, und auch aus den früher angeführten Gründen dringend gebotene Frage nach dem Arbeitgeber.

Hinsichtlich der Formularien für die landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsstatistik, der Landwirtschaftskarte und des Gewerbebogens, darf ich mich kurz fassen. Die Erörterung der einzelnen darin enthaltenen Fragen findet besser in Verbindung mit der Besprechung der materiellen Ergebnisse statt. Hier sind nur die prinzipiellen und technisch wichtigen Gesichtspunkte zu berühren. Beiden Erhebungen ist in dieser Hinsicht gemeinsam, dafs sie an die Berufszählung anknüpfend und von den Personen ausgehend, die Betriebe zu erfassen suchen. Schon die Berufsangaben haben auf das Vorhandensein von Betrieben hingedeutet. Zur Ausfüllung der diesbezüglichen Zählpapiere leiten sodann besondere

[1]) Die Grenzen des gewöhnlichen schriftlichen Verfahrens bei statistischen Ermittlungen etc. Allgem. Statist. Archiv, IV. Bd. S. 128.

Bemerkungen auf der Rückseite der Haushaltungsliste an. Die dazu zu bewirkenden Eintragungen dienen zugleich zur Evidenzhaltung des Materials. Das typographische Arrangement ist als wenig entsprechend bemängelt worden,[1]) scheint aber doch die Ergebnisse nicht wesentlich beeinträchtigt zu haben. Auch das Prinzip selbst ist — wenigstens hinsichtlich der Gewerbestatistik — heftig getadelt worden.[2]) Es sei verfehlt, die Gewerbetreibenden persönlich zum Ausgangspunkt der Erhebung zu machen, da doch die thatsächliche Zählungseinheit, worauf es bei der Zusammenstellung ankomme, der Betrieb sei. Wie bereits früher bemerkt, erblicke ich darin keinen Mangel, sondern vielmehr einen wesentlichen Vorzug unserer Betriebsstatistik. Nur so liefs es sich ermöglichen, die Betriebe in solcher Vollständigkeit zu erfassen, dafs die Betriebsstatistik zugleich die technische Organisation des arbeitenden Volkes darstellt.

Allerdings ist dieser Erfolg nur hinsichtlich der gewerblichen Bethätigung erzielt worden. Auf dem Gebiete der Landwirtschaft ist die Sachlage eine andere. Hier fehlt jene innige Verbindung zwischen den Personaldaten der Berufs- und Betriebszählung. Das zeigt sich schon bei der Begriffsformulierung und statistischen Erfassung der Landwirtschaftsbetriebe. Das Kriterium für die Ausstellung einer Landwirtschaftskarte bildeten nicht die Angaben der Haushaltungsliste über den Hauptberuf, sondern es war dafür die auf der Rückseite der Haushaltungsliste zu konstatierende Thatsache mafsgebend, dafs von einem Mitgliede der Haushaltung Land- oder Forstwirtschaft betrieben wird. In diesem Falle wurde ein landwirtschaftlicher Betrieb selbst dann angenommen, wenn im Innern der Haushaltungsliste die Landwirtschaft weder als Haupt- noch als Nebenberuf angegeben war. Man unterliefs es 1895 korrekterweise die Berufsangaben bei der Bearbeitung darnach zu korrigieren, was 1882 der Fall gewesen war. Das hat die Anzahl der Nebenerwerbsfälle herabgedrückt und zu dem auf den ersten Blick befremdlichen Ergebnis geführt, dafs nunmehr die Anzahl der Landwirtschaftsbetriebe jene der selbständigen Landwirte nicht unwesentlich überragt. Hierauf wird bei der Erörterung der der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik noch des näheren zurückzukommen sein; hier genügt es zu konstatieren, dafs — im Gegensatze zu den Prinzipien

[1]) v. Mayr, a. a. O. S. 113.

[2]) Riedl a. a. O. S. 96ff.

der Gewerbestatistik — Landwirtschaftsbetriebe ohne Landwirte und Landwirte ohne Betriebe als möglich angenommen wurden.

Viel schwerer fällt ins Gewicht, dafs in der Landwirtschaftskarte die Frage nach dem landwirtschaftlichen Betriebspersonal gänzlich fehlt. Schon in der Reichstagskommission ist dies als Mangel gerügt und die Einschaltung einer diesbezüglichen Frage angeregt worden. Schliefslich ist man im Hinblick auf die damit verbundenen Schwierigkeiten davon abgekommen. Es ist unbestreitbar, dafs auf dem Gebiete der Landwirtschaft der Begriff des Betriebspersonals viel schwieriger abzugrenzen ist, als auf dem Gebiete der Industrie. Der Arbeitsbedarf wechselt sehr stark, Hilfskräfte müssen zeitweilig, insbesondere zur Erntezeit herangezogen werden. Wie soll man sie am Stichtage der Erhebung erfassen, wie in Rechnung stellen? Wie könnte die nur gelegentliche, aber für die Landwirtschaft doch so wichtige Mitwirkung der Familienangehörigen in Anschlag gebracht werden? Diese Bedenken waren durchschlagend. Sowohl der Direktor des statistischen Reichsamts,[1]) als auch das offizielle Zählungswerk[2]) bezeichnen die Aufnahme des landwirtschaftlichen Betriebspersonals als unmöglich. Brauchbare Angaben würde man nicht erlangen.[3]) Das mag zutreffen hinsichtlich der zeitweiligen Hülfskräfte, nicht auch hinsichtlich des ständigen Personals. Bei der Bearbeitung der Berufsstatistik hat man den richtigen Weg eingeschlagen, welcher schon von vornherein ins Auge gefafst und konsequent verfolgt, auch hinsichtlich des landwirtschaftlichen Betriebspersonals zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt hätte. Gleichsam als Ersatz für diese Lücke bringt die Berufsstatistik an der Spitze der Tabelle 3: „Einige besondere Berufsklassen der Bevölkerung nach ihrer sozialen Bedeutung" eine Uebersicht über die familienhafte Struktur der Landwirtschaftsbetriebe mit Unterscheidung der wichtigsten Gröfsenkategorieen, sowie des Haupt- und Nebenerwerbs. Man hat zu diesem Zwecke Angaben der Berufszählung und der landwirtschaftlichen Betriebsaufnahme miteinander kombiniert. In dieser Richtung hätte meines Erachtens nach ein Schritt weiter gemacht werden sollen, um in die Personalverhältnisse auch

[1]) v. Scheel, a. a. O. S. 17.

[2]) Die Landwirtschaft im Deutschen Reich. Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge Band 112. S. 4*.

[3]) Anderer Ansicht ist Paul Kollmann. Deutschlands landwirtschaftlicher Betrieb etc. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft. 23. Jahrg. 1899. S. 97.

der landwirtschaftlichen Betriebe Einblick zu erhalten. Es hätten die Angaben der Haushaltungsliste auch über das landwirtschaftliche Gesinde mit herangezogen werden können, welches ja einen beträchtlichen Teil des landwirtschaftlichen Betriebspersonals stellt. In der Landwirtschaftskarte aber hätte zunächst die Frage nach dem ständigen Betriebspersonal gestellt werden sollen. Dasselbe wäre nach den Kategorien: Familienangehörige, landwirtschaftliches Gesinde, Haushaltungsfremde zu gliedern gewesen. Vielleicht wäre auch über das Arbeitsverhältnis der ständigen aber haushaltungsfremden Hülfskräfte etwas zu erfahren gewesen. Auch eine Frage darüber, ob überdies Aushülfskräfte zeitweilige Verwendung finden, wäre am Platze gewesen. Durch eine zweckmäfsige Kombination der auf solche Weise ermittelten Angaben, für die der Platz jedoch in der Landwirtschaftsstatistik und nicht in der Berufsstatistik ist, hätte man sicherlich wertvolle Anhaltspunkte erhalten für die Beurteilung der Arbeitsverfassung, insbesondere der kleineren und mittleren Betriebe. Dafs die stärker schwankenden Personalverhältnisse der Grofsbetriebe auf solche Weise nicht genügend scharf zu erfassen sind, sei ohne weiteres zugegeben. Aber deswegen brauchte man noch nicht gänzlich auf die Erhebung des landwirtschaftlichen Betriebspersonals zu verzichten.

Die Landwirtschaftsstatistik beschränkt sich also auf die objektiven Merkmale des Betriebes: die bewirtschaftete Fläche nach Eigentumsverhältnissen und Verteilung der Kulturen, den Viehstand, soweit dadurch der Betrieb als solcher charakterisiert wird, und die Benutzung landwirtschaftlicher Maschinen. Den Schlufs bilden einige besondere Fragen über den Anbau von Rüben zur Zuckerproduktion, den Betrieb von Milchhandel oder Molkerei, die Beteiligung an einer Molkereigenossenschaft oder Sammelmolkerei und den Anteil an Allmendland, dessen Vorhandensein überdies auch direkt bei der Gemeinde erfragt worden ist.

Nicht erfragt sind die gezogenen Bodenprodukte, die Anbauflächen und Erntemengen. Gelänge es auch darüber Auskunft zu erhalten, dann wäre allerdings ein ganz aufserordentlicher Fortschritt erzielt: wir würden unterrichtet über den Anteil der verschiedenen Betriebsgröfsen an der gesamten landwirtschaftlichen Produktion und über ihren Einfluſs auf die Produktivität der Betriebe. Und wir könnten unter Benutzung der eben geforderten Personalangaben fernerhin berechnen, welche Betriebe nur ihren eigenen Nahrungsbedarf decken, und welche für den Markt produzieren, von welcher

Gröfsenstufe an dies geschieht, und welcher Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der einen und der anderen Gruppe beteiligt ist. Ueber die Wichtigkeit solcher Informationen ist kein Wort zu verlieren. Ob sie aber zu erlangen sind? v. Scheel verneint es: „Die Antworten, die man auf solche Fragen zu hören bekommen würde, könnte sich der Statistiker nur mit Grauen vorstellen". Kollmann, der doch auch kein Neuling auf dem Gebiete der Statistik ist, ist viel weniger zartbesaitet. Er erhebt wenigstens für die Zukunft die Forderung, dafs die Statistik auch nach dieser Seite ausgebaut werde. Und ich möchte ihm beipflichten, wenngleich mir der Erfolg einigermafsen zweifelhaft erscheint. Aber der Gewinn ist zu grofs, als dafs man nicht den Versuch wagen müfste, selbst auf die Gefahr des Mifslingens hin.

Viel komplizierter als die landwirtschaftliche ist die gewerbliche Betriebsaufnahme. Zwei wichtige Vorfragen sind hier zunächst zu erledigen: Erstens wie weit der Kreis der einzubeziehenden Gewerbe gefafst werden solle, und zweitens, wie die Zählungseinheit „Betrieb" aufzufassen sei. In der ersteren Hinsicht hat man 1895 wie 1882 den Umfang der Erhebung ganz weit gespannt und sie keineswegs auf die Industrie i. e. S. und ihre besonderen Interessen beschränkt. Und zwar mit vollem Recht. Denn erst wenn wir über die Organisation der gesamten volkswirtschaftlichen Produktion und Verteilung unterrichtet sind, vermögen wir die Rolle der Industrie i. e. S. oder der bei der Handelskammerstatistik so beliebten „etablierten Betriebe", richtig zu beurteilen. Unter den Begriff „Gewerbe" im Sinne der Gewerbestatistik fällt also Alles, was nicht Landwirtschaft oder Ausübung freier Berufe ist. Eine Ausnahme bilden — wie 1882 — nur die Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetriebe. Die spezielle Statistik dieser Verwaltungszweige bietet zwar Ersatz für den Ausfall, gleichwohl empfinde ich ihn als eine Art Schönheitsfehler. Warum diese Lücke in der gesamten Betriebsorganisation des deutschen Volks?

Das schwierigste Problem in der ganzen Betriebsstatistik vielleicht ist die Definition des Begriffs Betrieb als Zählungseinheit. Er ist weder identisch mit der Unternehmung, noch mit dem Betrieb im technischen Sinne. Den Ausgangspunkt bilden, wie bereits bemerkt, die Berufsangaben des Betriebsleiters, welche zur Aufstellung des Gewerbebogens überleiten. Damit ist schon eine einheitliche Organisation vorausgesetzt, welche in dieser Person kulminiert. Sind aber verschiedenartige Gewerbe zu einem Betriebe

vereinigt, so war zunächst für jeden Betriebszweig ein besonderer Gewerbebogen aufzustellen, „weil die Gewerbestatistik den Zustand der einzelnen Gewerbszweige zeigen soll". Danach Aufteilung des Personals und der motorischen Kräfte, aber nachträgliche Zusammenfassung derselben zum Gesamtbetrieb. Wie weit die Aussonderung der Betriebszweige gehen solle, wird in der Anleitung zur Ausfüllung des Gewerbebogens nicht prinzipiell ausgesprochen, sondern nur durch eine Reihe von Beispielen angedeutet. Danach schliefst sich die Erhebung ziemlich eng an die Produktionsteilung und arbeitsteilige Spezialisation der volkswirtschaftlichen Produktion an.[1]) Sowohl die einzelnen Abschnitte eines Produktionsprozesses, die marktgängige Halbfabrikate liefern, wie Leinenspinnerei-, Weberei und Färberei, als auch technisch ähnliche Produktionsprozesse, die verschiedenartige Rohmaterialien zu marktgängigen Waren verarbeiten, wie Baumwoll- und Wollspinnerei sollen als getrennte Betriebe ausgewiesen werden. Das führt zu einer unter Umständen sehr weitgehenden Zerlegung der Gesamtbetriebe, welche zwar im Interesse der Spezialisierung der Produktionszweige gelegen ist, in jeder anderen Hinsicht aber verwirrend wirken mufs. Notorische Grofsbetriebe verschwinden dabei gänzlich durch Parzellierung.[2]) In statistisch-technischer Hinsicht ist insbesondere bedenklich, dafs diese Zerlegung, wie sich die Anleitung ausdrückt, gänzlich „dem sachgemäfsen Ermessen des Geschäftsleiters überlassen werden mufs". Verschiedene Geschäftsleiter werden in der gleichen Lage eine verschiedene und doch noch immer ihres Ermessens sachgemäfse Entscheidung treffen, so dafs die Grundlagen der Gewerbestatistik ganz bedenklich ins Schwanken geraten. Und doch ist dagegen kein Kraut gewachsen. Denn der Wert der Gewerbestatistik beruht zum guten Teile auf ihrer Spezialisierung, und diese ist wieder undurchführbar ohne die Auflösung der zusammengesetzten Unter-

[1]) Ich gebrauche diese Ausdrücke in dem Sinne, den Carl Bücher ihnen beigelegt hat. Vgl. seine Entstehung der Volkswirtschaft. 2. Aufl. Tübingen 1898, S. 282.

[2]) Nach dieser Darstellungsweise gäbe es z. B. im Deutschen Reiche nur 255 Gewerbebetriebe mit über 1000 Personen; ihr Personal betrüge 448 731 Personen. Berücksichtigt man hingegen die Gesamtbetriebe als Betriebseinheiten, so entfallen auf diese oberste Gröfsenkategorie 296 Betriebe mit 562 628 Personen. 41 Riesenbetriebe mit 113897 Personen sind infolge der Zerlegung auf niedrigere Gröfsenstufen herabgedrückt werden. Dazu kommen noch die bei der Gewerbezählung gänzlich übergangenen Eisenbahn-, Post- u. Telegraphenbetriebe.

nehmungen. Auch die belgische Industriestatistik verfährt in der gleichen Weise, während die ungleich naivere französische sich darüber keine grauen Haare wachsen läfst. Aber aus der Zerlegung der Gesamtbetriebe bei der Erhebung erwächst der Statistik eine neue wichtige Aufgabe bei der Bearbeitung: ihre schliefsliche Zusammenfassung. Die Gesamtbetriebe werden der Darstellung aller jener Ergebnisse zu Grunde zu legen sein, bei welchen es auf den Betriebsumfang, auf die Macht der Organisation, auf die Wucht der konzentrierten Kräfte und Massen ankommt, also ganz insbesondere in sozialpolitischer Hinsicht. Ohne eine derartige Synthese mufs die Zerlegung geradezu zu einer Fälschung des Gesamtbildes führen. Es ist ein wesentliches Gebrechen der Gewerbezählung von 1882, dafs damals eine derartige Zusammenfassung unterblieben ist. Man hatte es schon bei der Redaktion der Gewerbekarte verabsäumt, die hierfür erforderlichen Fragen zu stellen. Die Gewerbeaufnahme von 1895 verfällt nicht in den gleichen Fehler. Betriebsleiter, welche Gewerbebogen über verschiedene Gewerbszweige ausfüllten, hatten anzugeben, ob und in welcher Weise dieselben einen Gesamtbetrieb bilden, für welchen dann das Personal und die motorischen Kräfte nochmals summarisch zu verzeichnen waren. Bei der Bearbeitung und Darstellung der Ergebnisse hat man jedoch die Gesamtbetriebe vielleicht nicht ausführlich genug berücksichtigt. Blofs die beiden letzten Tabellen der Gewerbestatistik sind ihnen gewidmet. Die eine enthält Zahl, Personal und motorische Kraft der Gesamtbetriebe nach Gewerbeklassen und Gröfsenkategorieen der Betriebe, die andere gliedert sie nach dem juristischen Charakter der Betriebsinhaber oder nach den Unternehmungsformen. Das ist alles. Alle anderen Uebersichten, also auch die in sozialpolitischer Hinsicht belangreichen, beziehen sich nur auf die Teilbetriebe. Ich wünschte, wenigstens die Uebersichten über die Gliederung des Personals auch nach Gesamtbetrieben aufgestellt zu finden. Denn hier betrifft, wie schon die Anmerkung 2 auf Seite 251 zeigt, die Versetzung der Betriebe von einer Gröfsenstufe zur andren einen unter Umständen sehr erheblichen Personenkreis und führt demnach zu einer ganz anderen Gruppierung des Personals nach Gröfsenkategorien der Betriebe.

Für die Vergleichung mit den Ergebnissen von 1882 können, wie bereits bemerkt, überhaupt nur die Zahlen über die Teilbetriebe in Betracht kommen. Da nun bei ihrer Ausscheidung dem subjektiven

Ermessen weiter Spielraum gewährt war, und überdies die diesbezüglichen Anleitungen bei beiden Erhebungen, wenn auch nicht dem Sinne, so doch dem Wortlaute nach von einander abweichen, so ergeben sich daraus rein formale Abweichungen in den Ergebnissen, welche die Beurteilung der materiellen Verschiebungen empfindlich beeinträchtigen. Das wird man also für die Folge mit zu berücksichtigen haben.

Die bis jetzt erörterte Begriffsbestimmung betrifft die Abgrenzung der Betriebe nach oben hin, nämlich die Ausscheidung der Betriebe im zählungstechnischen Sinne aus den umfassenderen wirtschaftlichen Unternehmungen. Die Untergrenze für den Begriff des Betriebes ist aber nicht durch die Gewerbe- sondern durch die Berufszählung gezogen worden. Die Gewerbestatistik entnimmt der Berufszählung noch die Angaben hinsichtlich aller Alleinbetriebe, so dafs schliefslich die Eintragung in der Haushaltungsliste über die selbständige Berufsstellung mafsgebend wird für die Anerkennung als Betriebseinheit. Jede gewerbliche Berufsthätigkeit, die nicht im ständigen Lohnverhältnis ausgeübt wird, stellt solchermafsen einen Betrieb dar, auch Störarbeit und Heimarbeit. Das Wort wird damit gewifs in einem weiteren Sinne angewendet, als dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entspricht. Aber einen Nachteil kann ich darin, wie bereits bemerkt, nicht erblicken. Vielmehr begrüfse ich es als einen Vorzug, dafs der Kreis der Gewerbestatistik die gesamte volkswirtschaftliche Produktion umfafst, und dafs neben der eigentlichen Industrie auch jenes weite Gebiet aufgeschlossen wurde, das in ihre kapitalistische Organisation noch nicht einbezogen ist. Nimmt denn dann wirklich, wie Riedl es beklagt,[1]) der Kleinbetrieb in den Schlufsergebnissen der Statistik einen Raum ein, „der über seine thatsächliche Bedeutung weit hinausgeht"? Oder erhellt nicht vielmehr diese seine thatsächliche Bedeutung erst aus dem so ermöglichten Ueberblick? Dazu kommt noch zu berücksichtigen, dafs die Gewerbestatistik die Betriebe nicht nur zählt, sondern auch nach ihrer Ausstattung mit persönlichen und motorischen Kräften und mit Arbeitsmaschinen gleichsam dynamisch in Rechnung stellt. Gegen eine einseitige Ueberschätzung des Kleinbetriebes ist also zur Genüge vorgesorgt. Dagegen beklage ich es, dafs man nicht versucht hat, ihn noch weiter zu analysieren und gleich der Heimarbeit auch die charakteristischen Formen der Störarbeit auszuscheiden. Eine darauf

[1]) a. a. O. S. 103.

abzielende Frage, ob „im Hause der Kunden gegen Lohn" gearbeitet wird, ist im Laufe der Reichstagsverhandlungen zwar angeregt, nicht aber angenommen worden.

Während die Gewerbestatistik hinsichtlich der sogenannten Alleinbetriebe mit den Auskünften der Haushaltungsliste sich begnügt, hat sie über die Gehilfen- und Motorenbetriebe vermittelst des Gewerbebogens weitergehende Informationen über deren allgemeinen Charakter, die Unternehmungsformen, das Betriebspersonal, die angewendeten Motore, Arbeitsmaschinen und sonstigen Apparate eingezogen. Auch in dieser Richtung sollen die Details der Fragestellung zugleich mit den materiellen Ergebnissen erörtert werden. Gegenstände der Produktions- oder Lohnstatistik [1]) sind grundsätzlich ausgeschlossen geblieben. Mit Recht, denn sie sind an ganz andere methodologische Voraussetzungen gebunden und bedingen eine eigene Organisation. Der Rahmen der Erhebung war ohnedies weit genug gespannt. Die Zumutungen an das Verständnis des Publikums und an die Leistungsfähigkeit der Zählorgane waren bis an die äufserste Grenze gespannt, mitunter wohl darüber hinaus. [2]) Die Einbeziehung neuer Erhebungsmomente hätte das Ge-

[1]) Mit der belgischen Industriestatistik von 1896 war auch eine Lohnerhebung verbunden. Allein sie erwies sich als unzulänglich und wurde durch umfassende Nachtragserhebungen auf Grund der Lohnlisten ergänzt. In Wirklichkeit ist also die Lohnstatistik in Belgien nicht durch die Industriezählung sondern im Anschlusse daran durch besondere Erhebungen erstellt worden.

[2]) Uebertriebene Befürchtungen in dieser Richtung äufsert v. Mayr in seinem vorerwähnten Aufsatze über die Grenzen des gewöhnlichen schriftlichen Verfahrens. Sie verleiten ihn dazu, die ganze Organisation der Erhebung zu verwerfen und an die Stelle der schriftlichen Ausfüllung der Fragebogen durch die Betriebsleiter deren Einvernehmung vor eigenen Zählungskommissionen vorzuschlagen. Die hierfür erforderlichen Organisationen sind praktisch wohl undurchführbar. Es würden sich dabei in persönlicher Richtung noch gröfsere Schwierigkeiten ergeben, als jetzt in sachlicher. Auch ist v. Mayr der irrigen Ansicht, als ob das Material an Landwirtschafts- und Gewerbekarten selbständig wäre und getrennt von den Haushaltungslisten der Berufszählung verarbeitet würde. Das ist nicht der Fall. Gerade die Kombination beider Seiten der Erhebung hat erhebliche Fortschritte ermöglicht, vgl. z. B. die Tabelle 3 der Berufsstatistik, ganz davon abgesehen, dafs die Vergleichung von Betriebs- und Berufsangaben ein wichtiger Kontrollbehelf für beide ist. Nicht in der Rückbildung, in der Durchbildung des schriftlichen Verfahrens ist der Fortschritt solcher Erhebungen gelegen, welche das ganze Volk umfassen. Damit soll die Berechtigung von mündlichen Enquêten für eindringendere Untersuchungen natürlich nicht im mindesten in Frage gestellt werden. Aber hier verbietet sich das von selbst.

lingen der ganzen Aufnahme in Frage gestellt. Anders verhält es sich mit der Ausbildung und schärferen Präzisierung der bereits im Zählungsplane gelegenen Fragen, wie ich sie im Laufe meiner Ausführungen mehrfach angeregt habe. Denn dadurch wird der Befragte genötigt, die Lebensverhältnisse, über welche er ohnedies Auskunft zu erteilen hat, unter den Gesichtspunkten der Aufnahme genauer durchzudenken, und das kann ihr nur zum Vorteil gereichen.

Eine so umfangreiche und in mancher Hinsicht komplizierte Erhebung wie die vorliegende bedingt eine genaue Nachprüfung der von den Befragten ausgefüllten Zählpapiere. Diese Aufgabe war in erster Linie den Zählern, in zweiter Linie den Gemeindevorständen zugewiesen, welche überhaupt mit der Ausführung der Zählung innerhalb jedes Gemeindebezirks befafst waren und hierfür eigene Zählungskommissionen einsetzen konnten. In Städten mit geordnetem statistischen Dienst haben dabei selbstverständlich auch die kommunalstatistischen Aemter mitgewirkt. Es entsteht nun die Frage, inwieweit eine solche Nachprüfung als ausreichend bezeichnet werden kann. Für den erfahrenen praktischen Statistiker kann kein Zweifel darüber bestehen, dafs sie in Wirklichkeit äufserst ungleichmäfsig ausfallen mufste. Die kommunal-statistischen Aemter, welche an dem Ausfall der Erhebung das höchste sachliche und persönliche Interesse haben, sind jedenfalls am gründlichsten vorgegangen und mufsten sich dabei wohl vielfach davon überzeugen, dafs zur Erlangung völlig zutreffender Angaben eine förmliche kritische Nachzählung erforderlich sei, deren Arbeits- und Kostenaufwand mitunter den der eigentlichen Zählung sogar übertraf. Gleiches Eindringen kann von statistischen Laien nicht erwartet werden, und so hat man sich denn wohl in den meisten Gemeinden damit beruhigt, wenn nur die Zählpapiere in formaler Einsicht korrekt ausgefüllt schienen. Und auch der Standpunkt der mit der Aufbereitung der Ergebnisse befafsten Stellen konnte, wenigstens in den gröfseren Bundesstaaten, kein anderer sein. Die Aufbereitung ist in 10 Staaten von den statistischen Landesämtern, für die anderen 16 Staaten durch das Kaiserliche Statistische Amt bewirkt worden. Eine materielle Nachprüfung der Ergebnisse war bei dem Umfange der Materialien hier wohl ganz ausgeschlossen; es konnte sich höchstens um die Behebung formaler Gebrechen, ungenügender Angaben oder innerer Widersprüche in den Zählpapieren handeln.

So ist es denn selbstverständlich, dafs der — durch die Intensität der Nachprüfung wesentlich bedingte — statistische Wert der

Materialien kein gleichmäfsiger ist. Bisher hat man noch allenthalben dieses Uebel als unvermeidlich angesehen. Die statistischen Aemter organisieren die Erhebungen technisch so zweckmäfsig wie möglich und halten sich dann für befugt, die Angaben von formell korrekt ausgefüllten Zählpapieren auch als materiell richtig anzusehen. Bei formaler Richtigkeit wird auch die materielle präsumiert. Daher die glückliche Sicherheit, mit welcher der letzte Bearbeiter der Materialien in der statistischen Zentralstelle hantiert, und der kühle Skeptizismus, womit der an der Zählung beteiligte Kommunalstatistiker die Ergebnisse aufnimmt.

Wesentlich anders ist in dieser Hinsicht die Stellung der statistischen Zentralstelle dann, wenn schon die Organisation der betriebsstatistischen Erhebung in ihr selbst kulminiert, wie dies bei den Industriezählungen Belgiens und Frankreichs vom Jahre 1896 der Fall gewesen ist. In beiden Staaten hat man bei der im Arbeitsamte zentralisierten Aufbereitung der Ergebnisse die Personalverhältnisse der Gewerbebetriebe aus den Angaben der Arbeitnehmer über die Arbeitgeber konstruiert. In Frankreich um damit einen Ersatz für die unterlassene Betriebszählung zu schaffen, in Belgien, wo eine solche vorgenommen worden war, um ihre Ergebnisse hinsichtlich des Bestandes und der Personalangaben der Betriebe zu überprüfen und richtig zu stellen. Die statistische Zentralstelle setzt in Belgien nicht die Richtigkeit, sondern vielmehr die Unrichtigkeit der Betriebsausweise voraus. Sie betrachtet es als ihre Aufgabe, die materielle Wahrheit zu erforschen, welche ihr durch die formal ordnungsgemäfse Ausfüllung der Zählpapiere nicht verbürgt erscheint. Damit ist zweifelsohne ein wichtiger Fortschritt erzielt, zwar nicht nach aufsen hin, wohl aber in der inneren Solidität der Arbeit, und es ergiebt sich auch für uns die Frage, ob dem gegenüber der Standpunkt der Deutschen statistischen Stellen noch immer als gerechtfertigt erscheint.

Dabei kommt nun in erster Linie zu berücksichtigen, dafs die belgische Organisation volle Zentralisation der Aufbereitungsarbeiten bedingt. Dagegen sprechen im vorliegenden Fall schwere Bedenken. Wenn das grofse Zählungswerk in verhältnismäfsig kurzer Zeit zum Abschlufs gebracht werden konnte, so ist dies nicht zum geringsten Teile dem Zusammenwirken von 11 statistischen Aemtern zuzuschreiben. Völlige Zentralisation bedingte hier ein nur schwer zu rekrutierendes, noch schwerer zu organisierendes Heer von Hilfsarbeitern und trotzdem wohl noch immer eine erhebliche Verzögerung in der

Fertigstellung der Arbeit. Haben doch die Arbeiten im Statistischen Reichsamt und insbesondere im Königl. Preufsischen Statistischen Bureau ohnedies einen kaum noch zu bewältigenden Umfang erreicht. Was in einem Mittelstaat wie Belgien mit rund 350000 Gewerbebetrieben und einer Million darin beschäftigten Personen noch möglich ist, geht nicht mehr an in einem industriellen Grofsstaat mit 4658088 Gewerbebetrieben und 10269269 Personen darin. Und selbst in Belgien hat das Revisionsverfahren ein volles Arbeitsjahr in Anspruch genommen. Der Statistiker arbeitet ohnedies unter dem Druck der Ungeduld, womit die statistischen Konsumentenkreise und die Oeffentlichkeit die Ergebnisse erwarten. Er wird sich nur schwer dazu entschliefsen, sie noch ein Jahr länger warten zu lassen. Der in Belgien eingeschlagene Weg scheint also für Deutschland nicht gangbar zu sein. Wir werden nach wie vor die Gewähr für die materielle Richtigkeit der Ergebnisse nicht in einer bis zur Rekonstruktion der Betriebe aus den Berufsdaten gesteigerten Revision des Materials bei der statistischen Zentralstelle zu suchen haben, sondern in der zweckmäfsigen Organisation der Erhebung selbst, in der Verbesserung der Fragestellung und in der schärferen Ueberprüfung der Angaben durch die mit der Aufnahme befafsten Ortsbehörden. Und es scheint mir nicht zweifelhaft, dafs Fortschritte in dieser Richtung noch immer möglich sind, wenn der Einflufs der subjektiven Beurteilung der Berufs- und Betriebsverhältnisse seitens des Befragten thunlichst eingeschränkt wird, und dafür mehr objektive Kriterien aufgestellt werden, wie z. B. durch die Frage nach dem Arbeitgeber, nach dem Barlohn, nach der Störarbeit etc. Dies würde auch die Revision bei der aufbereitenden Zentralstelle erheblich erleichtern, indem in einer ganzen Reihe von sonst zweifelhaften Fällen die Richtigstellung nach jenen Angaben getroffen werden könnte, während jetzt entweder Rückfragen oder mehr oder weniger willkürliche Entscheidungen unvermeidlich sind.

Die Erörterung der Revision hat übergeleitet zur Organisation der Aufbereitungsarbeiten. Ich habe soeben hervorgehoben, dafs sie durch das planmäfsige Zusammenwirken einer ganzen Reihe von statistischen Aemtern erleichtert und wesentlich beschleunigt worden sind.[1]) Wenn auch dieser Vorzug als der durchschlagende

[1]) Sehr interessante Mitteilungen über den Umfang der Materialien enthält das amtliche Zählungswerk. 41,6 Millionen Formulare wurden ausgegeben; nebeneinandergelegt bilden sie eine Bahn von 10000 km Länge, würden also den Pol ml

anzuerkennen ist, so darf man darüber die Nachteile nicht übersehen, die regelmäfsig mit der Dezentralisation der statistischen Aufbereitungsthätigkeit verknüpft sind. Sie sind darin begründet, dafs keine der hieran beteiligten Stellen über den Gang der Arbeiten und die Verwertung der Materialien frei verfügen kann, sondern dafs hierüber ein von vornherein vereinbarter Plan bis in die kleinsten Details herab entscheidet. Die Gesichtspunkte und Erfahrungen, die erst aus der durchdringenden Kenntnis des Materials im Laufe der Arbeit selbst gewonnen werden, können hierfür nicht mehr verwendet werden. Auch ist die Bewahrung der Einheitlichkeit nicht gerade leicht. Im vorliegenden Falle wurde sie erzielt durch Konferenzen der an der Bearbeitung beteiligten statistischen Landesämter, welche der Aufstellung der Arbeitsformulare und der Prinzipien für die Bearbeitung galten,[1]) und durch stete gegenseitige Fühlung dieser Stellen im Laufe der Arbeiten.

Insbesondere wirkt die Organisation der Aufbereitungsarbeiten zurück auf die Einrichtung des Berufs- bezw. Betriebsschemas und die danach zu bewirkende Klassifikation der Berufs- und Gewerbearten. Das ist ein Gesichtspunkt von ganz allgemeiner prinzipieller Bedeutung, weshalb ich ihn hier zur Erörterung bringe. Soll die ganze bunte Mannigfaltigkeit der Berufe und Betriebe, wie sie in den Zählpapieren verzeichnet sind, auch aus den verarbeiteten Ergebnissen noch zu entnehmen sein? Oder müssen wir uns bescheiden und damit vorlieb nehmen, dafs die thatsächlich vorkommenden Benennungen reduziert werden auf die vergleichsweise wenig zahl-

dem Aequator verbinden, übereinander geschichtet türmen sie sich zu einer Säule von 2500 Meter Höhe. Für die Bearbeitung wurden über 60 Millionen Zählblättchen ausgeschrieben. Zirka 1600 Personen waren direkt zur Bearbeitung angestellt, unter Berücksichtigung ihrer mithelfenden Familienangehörigen wird das gesamte Arbeitspersonal auf mindestens 6500 Personen veranschlagt. Der Kostenaufwand des Reichs wird mit 3 610 000 Mk. beziffert, wovon 2 374 900 Mk. auf die Berufsstatistik, 409 900 Mk. auf die landwirtschaftliche und 875 200 Mk. auf die gewerbliche Betriebsstatistik entfallen. Ich teile diese Zahlen nicht blofs als Kuriosa mit, sondern auch um zu zeigen, wie erwünscht es sein mufste, eine derartige Arbeitslast auf eine Reihe von ortlich getrennten Stellen verteilen zu konnen, und dafs ernstliche Erwägungen der Arbeitspolitik und Personalbeschaffung gegen die im übrigen technisch gewifs erwünschte Zentralisierung der Aufbereitungsarbeiten sprechen.

[1]) Es fanden 3 Konferenzen statt, eine im Mai 1895 für die Bearbeitung der Berufsstatistik, zwei für die Betriebsstatistik, eine im Oktober 1895, die andere im Mai 1897.

reichen Positionen eines im voraus vereinbarten Berufs- oder Gewerbeschemas, worin sodann jede einzelne Position eine ganze Reihe von verschiedenen Berufen oder Benennungen umfafst? G. v. Mayr, welcher die Thätigkeit unserer gesamten amtlichen Statistik als scharfer Beobachter und Kritiker verfolgt, stellt sich auf den ersterwähnten Standpunkt und verlangt, „dafs neben anderem auch das wirkliche zur Deklarierung gekommene Detail der Berufsausübung des deutschen Volkes ersichtbar gemacht werde".[1]) Diese Forderung ist wohl nicht wörtlich zu nehmen; nicht auf die einzelnen Berufsbenennungen, sondern auf die dadurch bezeichneten Berufsspezialitäten ist sie gerichtet. Denn die Berufsbenennungen, die sich in den Zählpapieren finden, sind der Niederschlag aller Stadien der technischen Entwicklung und der Arbeitsverfassung unserer Volkswirtschaft und alle Dialekte der deutschen Sprache klingen darin durcheinander. Schon die Berufszählung von 1882 hat 6179 Berufsbenennungen verzeichnet, die Zählung von 1895 gar 10 397. Solche Fortschritte hat die technische Arbeitsteilung in der Zwischenzeit gemacht und so stark hat sie den Sprachgebrauch beeinflufst. Es liegt auf der Hand, dafs sich die Statistik nicht soweit ins Detail einlassen kann, sondern die Synonyma zusammenfassen mufs. Die von v. Mayr perhorreszierte Subsumtion unter aprioristisch konstruierte Sammelpositionen ist somit unvermeidlich. Allein ich bin mit ihm der Ansicht, dafs man darin zu weit gegangen ist.

Das Berufsschema, welches der gesamten Berufsstatistik zu Grunde liegt, unterscheidet 6 grofse Berufsabteilungen, welche in 25 Berufsgruppen und 207 Berufsarten zerfallen. Auch die Berufsarten sind, wie bereits bemerkt, Sammelpositionen, welche nicht nur verschiedene Berufsbenennungen, sondern auch thatsächlich verschiedene Berufsarten oder Beschäftigungen umfassen. Gegen das Schema der Zählung von 1882 ist das vorliegende um 58 Berufsarten bereichert. Aber das reicht nicht aus, um einen vollen Einblick in die Mannigfaltigkeit der thatsächlichen Berufsausübung zu ermöglichen.[2])

[1]) Zur Technik der Ausbeutung berufsstatistischer Angaben. Allgem. Statist. Archiv IV. Bd. S. 483 ff.

[2]) Bei der Erweiterung der Klassifikation wurden nicht immer gerade die wichtigsten von den bisher in Sammelpositionen verborgenen Berufsspezialitäten hervorgeholt. 7 Positionen wurden angewendet, um die Spielwarenindustrie herauszuschälen. Sie erscheint nunmehr über Gebühr spezialisiert ausgewiesen, auf Kosten anderer, viel stärker besetzter Positionen, deren Auflösung dringender erwünscht gewesen wäre.

Einer weitergehenden Ausfaserung des Berufsschemas stand wohl das Bedenken entgegen, dafs der Umfang der Veröffentlichung dadurch allzusehr erweitert würde und die Uebersichtlichkeit verloren gehen müfste. Gewifs! Aber doch nur, wenn man, was jetzt allerdings der Fall ist, sämtliche Kombinationen für die einzelnen Berufsarten wiederholt. Aber nichts nötigt dazu. Alle Bedenken entfallen, wenn man ein doppeltes Berufsschema aufstellt: ein bis zu den belangreichen Berufsspezialitäten herabreichendes, wonach diese selbst vorgeführt werden mit den notwendigen Unterscheidungen zwischen Haupt- und Nebenberuf und der sozialen Stellung darin, aber ohne weitergehende Kombinationen, und dann ein reduziertes Berufsschema für die kombinierten Tabellen. Dieses letzteres hätte gegenüber dem thatsächlich angewendeten sogar noch manche Vereinfachung vertragen, so dafs der Umfang der Veröffentlichung kaum erweitert, ihre Uebersichtlichkeit aber erhöht worden wäre.

Dieser Weg ist bei der französischen und der belgischen Zählung von 1896 eingeschlagen worden. Als ein ausgezeichneter Behelf für die Gewinnung einer derartigen, gleichsam elastischen Klassifikation hat sich dabei die von Professor Dewey empfohlene Methode erwiesen, welche die einzelnen Positionen des Berufsschemas mit den Nummern des dekadischen Zahlensystems bezeichnet, und für jede neue Unterteilung eine neue Dezimalstelle eröffnet.[1]) Dadurch wird es ermöglicht, zwar die Grundzüge der Klassifikation aprioristisch aufzustellen, ihre Details aber erst im Laufe der Bearbeitung nach Mafsgabe der Materialien auszugestalten. Andrerseits können bei der schliefslichen Redaktion für die Veröffentlichung jene Details, die man aufzugeben beabsichtigt, nach Belieben wieder zusammengezogen werden, ohne dafs sich die übrige Klassifikation und die Bezeichnung ihrer Positionen ändern. Dieses System hat vor der von v. Mayr a. a. O. empfohlenen Methode, die er bei der Bearbeitung der Gewerbestatistik von 1875 für Bayern ange-

[1]) Nähere Mitteilungen darüber in meiner Abhandlung über die Berufs- und Betriebsaufnahme in Frankreich von 1896 im Allg. statistischen Archiv, V. Bd. S. 453 Das System von Prof. Dewey ist für die statistische Technik deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil es auch auf die Bearbeitung der Ergebnisse mit der elektrischen Zählmaschine anwendbar ist und dabei eine viel gröfsere Mannigfaltigkeit und Beweglichkeit der Berufsdaten ermöglicht, als sie mit dieser Technik bisher erreicht werden konnte. Vgl. dazu Lucien March, Les procédés du recensement des industries et professions en 1896. Mémoires de la société des ingénieurs civils de France. Bulletin de Mars 1899.

wandt hat, den grofsen Vorzug voraus, dafs dabei die sogenannte „Auszeichnung" der Berufsbenennungen beibehalten wird, d. h. die Bezeichnung derselben mit den Nummern des Berufsschemas noch vor der Umlegung der Individualdaten auf Zählblättchen, ein Vorgang, wodurch diese Arbeit sowohl als die spätere Gruppierung der Zählblättchen völlig mechanisiert, also wesentlich erleichtert und beschleunigt wird.

Ich habe mich damit vielleicht schon zu weit ins technische Detail eingelassen. Allein nach meiner Meinung ist es unzulässig zu kritisieren, und zu sagen: die Klassifikation der Berufe genügt mir nicht, wenn man nicht zu zeigen imstande ist, durch welche technischen Behelfe man eine bessere zustande bringen kann, ohne dabei andere Nachteile mit in Kauf nehmen zu müssen. Doch nun genug der methodologischen Erörterungen! Es wäre zwar noch manches in dieser Richtung zu bemerken; allein es wird sich bei der Besprechung der materiellen Ergebnisse, der ich mich nunmehr zuwende, noch Gelegenheit ergeben, den einen oder anderen Punkt zu berühren, der für die Gestaltung oder die Beurteilung der Zahlen von Belang ist.

Zweiter Teil.

Berufsgliederung und soziale Schichtung.

1. Die Gestaltung der Volkszahl.

Die Berufszählung war, wie wir wissen, zugleich eine Volkszählung. Das gesamte Volk wurde gleichsam durchgesiebt, um die für die berufliche und soziale Schichtung, sowie für die Betriebsorganisation belangreichen Thatsachen statistisch zu erfassen. Als willkommene Nebenwirkung dieser Organisation der Erhebung haben wir die Daten über die Gestaltung der Volkszahl und über die — auf den natürlichen Faktoren des Generationswechsels, sowie auf der Wanderbewegung beruhende — Zusammensetzung der Bevölkerung erhalten. Sie bilden gleichsam den Untergrund, worauf die wirtschaftliche und soziale Schichtung sich aufbaut, wie denn auch umgekehrt alle Veränderungen in dieser letzteren zurückwirken auf die physische Entwicklung des Volkes und auf ihren statistischen Niederschlag.

Die grundlegenden Verhältnisse sind die folgenden: Die orts-

anwesende Bevölkerung des Deutschen Reiches betrug nach der Berufszählung

vom 5. Juni 1882	45 222 113	Einwohner
„ 14. „ 1895	51 770 284	„

somit die Zunahme während der Zwischenzeit 6 548 171 Einwohner oder

14,48 Prozent, jährlich also 1,11 Prozent. Diese Vermehrung ist eine sehr rasche,[1]) und sie hat sich im Laufe der Zeit beschleunigt. Gehen wir nämlich von den Volkszählungen jener Epoche aus, so betrug die durchschnittliche jährliche Volksvermehrung in den Jahren 1880 85 0,70, 1885 90 1,07 und 1890 95 1,12 Prozent. Die durch die Berufszählung festgestellten Verschiebungen in der beruflichen und sozialen Gliederung des deutschen Volkes fallen also in eine Periode beschleunigter Volkszunahme. In Wirklichkeit ist sie etwas geringer gewesen, als sich aus den durch die beiden Berufszählungen ermittelten Volkszahlen ergiebt. Wie schon früher erwähnt und begründet,[2]) bleiben sie hinter den aus den angrenzenden Volkszählungen berechneten Zahlen einigermafsen zurück, 1882 stärker als 1895. Diesmal ist der Ausfall auf etwa 100 000 zu veranschlagen, früher betrug er 3—400 000; um die Differenz erscheint die Zunahme zu grofs. Die Vergleichbarkeit der Daten wird dadurch im allgemeinen nicht berührt; höchstens hinsichtlich der untersten Altersstufe, welche an dem Ausfall bei der Zählung von 1882 stärker beteiligt gewesen ist.

Es ist selbstverständlich, dafs die Zunahme in den einzelnen Gebietsteilen des Deutschen Reiches eine sehr verschiedene war, aber höchst bemerkenswert, dafs mit ganz geringfügigen Ausnahmen[3]) nirgends ein Rückgang der Volkszahl eingetreten ist, während die letzten Zählungen in Oesterreich und Frankreich Verschiebungen in der örtlichen Verteilung der Bevölkerung ergeben haben, die für weitausgedehnte Gebiete eine absolute Abnahme der Bevölkerung zur Folge hatten. Auch die örtliche Entfaltung des deutschen Volkes wird von der für die ganze neuzeitliche Entwicklung charakteristischen Konzentrationstendenz beherrscht. Die

[1]) Von den 16 Zählungsperioden seit 1816 haben nur 4 höhere Zuwachsprozente ergeben, nämlich 1816 20 1,43, 1820 25 1,34, 1835 40 1,16 und 1875 80 1,14 Prozent jährlich.

[2]) Vgl. oben S. 239.

[3]) Reg.-Bez. Koslin, Sigmaringen und der Jagstkreis.

Agglomeration der Bevölkerung macht rasche Fortschritte;[1]) die Unterschiede in der Volksdichtigkeit prägen sich immer mehr aus,[2]) indem gerade die dichter bevölkerten Gebiete auch die raschere Volkszunahme haben, nicht nur absolut, sondern auch relativ. Dieselben Momente, welche schon früher eine gröfsere Anhäufung der Bevölkerung hervorgerufen haben, erweisen sich gerade jetzt als besonders wirksam und führen auch zu einer rascheren Vermehrung. Da die Frage nach dem Geburtsort bedauerlicherweise unterblieben ist, können wir nicht konstatieren, in welchem Mafse die Wanderbewegung daran beteiligt war. Darüber aber, dafs sie die hauptsächliche Ursache dieser Erscheinung ist, besteht kein Zweifel.

Hand in Hand mit den eben erwähnten Veränderungen der Dichtigkeitsverhältnisse geht auch eine rasche Verschiebung der Bevölkerung zwischen Stadt und Land und zwischen den verschiedenen Gröfsenkategorien der städtischen Wohnplätze. Dies erhellt aus der nachfolgenden Zusammenstellung:

Ortsgröfsenklassen	Wohnorte mit Einwohnern	Zahl der Wohnplätze 1895	Zahl der Wohnplätze 1880	Bevölkerung am 14. Juni 1895	Bevölkerung am 5. Juni 1882	Prozentanteil d. Ortsgröfsenklassen an der Gesamtbevolkg. 1895	Prozentanteil d. Ortsgröfsenklassen an der Gesamtbevolkg. 1882
Grofsstädte	100000 u. mehr	28	14	7030530	3327435	13,58	7,36
Mittelstädte	20000—100000	150	102	5376340	4147533	10,39	9,17
Kleinstädte	5000— 20000	796	641	7073531	5694383	13,66	12,59
Landstädte	2000— 5000	2068	1950	6317882	5734344	12,20	12,68
Stadt	2000 u. mehr	3042	2702	25797483	18903695	49,83	41,80
plattes Land	unter 2000	—	—	25972801	26318418	50,17	58,20
Gesamtbevölkerung		—	—	51770284	45222113	100,00	100,00

Danach hat die Stadtbevölkerung um 6893788 Personen oder 36,47 Prozent zugenommen, die Bevölkerung des flachen Landes aber um 345617 Personen oder 1,31 Prozent abgenommen. Die Abnahme ist nur eine scheinbare, dadurch hervorgerufen, dafs die Wohnplätze, welche die kritische Einwohnerzahl von 2000 überschritten haben, aus der Kategorie der Landorte ausscheiden und fortab von der Statistik zu den städtischen Wohnplätzen ge-

[1]) Paul Meuriot. Des agglomérations urbaines dans l'Europe contemporaine. Paris 1897.

[2]) Obenan stehen selbstverständlich die 3 Hansestaaten, dann kommt Sachsen mit 250 Einwohnern auf den qkm. Die geringste Volksdichtigkeit haben die agrarischen beiden Mecklenburg mit 46 und 35 Bewohnern auf den qkm.

rechnet werden. Das gleiche gilt auch von den weiteren Verschiebungen nach oben hin. Von einer allgemeinen Landflucht oder drohenden Entvölkerung des platten Landes durch den Zug nach der Stadt kann demnach absolut nicht die Rede sein. Das geht auch schon daraus hervor, dafs von den oben erwähnten geringfügigen Ausnahmen abgesehen [1]), 1882—1895 nirgends im Deutschen Reich eine Abnahme der Bevölkerung stattgefunden hat. Die „Landflucht" ist ein agrarisches Märchen.

Je gröfser die Einwohnerzahl bereits ist, desto rascher steigt sie weiterhin, nicht nur absolut, sondern auch relativ: es beträgt das Zuwachsprozent bei den Landstädten 10,16, bei den Kleinstädten 24,22, bei den Mittelstädten 29,62, bei den Grofsstädten aber 111,29. [2]) Wir begegnen hier, in der Welt der sozialen Gebilde, einer Erscheinung, deren Aehnlichkeit mit dem Gravitationsgesetz der Mechanik unverkennbar ist. Der Schwerpunkt der Bevölkerung wird immer mehr in der Richtung nach der Stadt verschoben. 1882 hatte das Land noch das Uebergewicht, 1895 safs bereits nahezu dieselbe Bevölkerung in städtischen Wohnplätzen, jetzt hat die Stadt schon das Uebergewicht. Und hier tritt wieder der Anteil der Grofsstädte immer mehr in den Vordergrund: 1882 umfafsten sie erst 7,36, 1895 bereits 13,58 Prozent der Bevölkerung. Ihre Einwohnerzahl hat sich — wenigstens in formaler Hinsicht — während der dazwischen liegenden 13 Jahre mehr als verdoppelt. Wie das mit Beruf und sozialer Schichtung zusammenhängt, wird sich später zeigen. Hier aber darf ich an dieser Thatsache nicht vorbeigehen, ohne auf ihre ungeheure Bedeutung für unser ganzes Volksleben hingewiesen zu haben. Es gilt jene Massen, welche durch die Macht der wirtschaftlichen Entwicklung den Städten zugeführt wurden, dort dauernd einzurichten, ihnen die für die Bewahrung der physischen Kraft und für die kulturelle Entwicklung erforderlichen Lebensbedingungen zu schaffen, sie dem neuen Gemeinwesen einzugliedern nicht nur als Träger von Arbeitsleistungen, sondern als vollberechtigte, an seiner Blüte interessierte und beteiligte Genossen. Die verschiedenartigen Aufgaben, welche der Stadt daraus erwachsen, fasse ich unter dem Schlagworte „das Stadtproblem" zusammen. Ich kann hier nicht von seiner Lösung

---

[1]) Vgl. Anm. 3, S. 262.

[2]) Nürnberg hatte 1882 zwar die Grenze von 100 000 Einwohnern bereits überschritten, ist aber damals noch zu den Mittelstädten gerechnet worden.

sprechen. Aber es war vielleicht nicht überflüssig, es zu formulieren, bevor wir jene grofse Bewegung zu verstehen suchen, die es hervorgebracht hat.

Von den allgemeinen demographischen Momenten sind noch Geschlecht, Alter und Familienstand der Bevölkerung als solche zu berühren, welche auch für den Beruf und die soziale Stellung von Belang sind.

Dem Geschlecht nach waren am 14. Juni 1895 25 409 161 Personen männlich und 26 361 123 weiblich, also um 951 962 mehr weiblich als männlich. Auf 100 Männer trafen 1895 103,75, 1882 104,16 Frauen. Der Frauenüberschufs hat sich vermindert hauptsächlich wegen der Abnahme der übersceischen Auswanderung, woran zumeist Männer beteiligt sind. Er ist auf dem flachen Lande stärker als in den Städten: hier 102,16, dort 105,34 Frauen auf je 100 Männer. Nur in den Grofsstädten erhöht die gesteigerte Dienstbotenhaltung und sonstige Gelegenheit zur Frauenarbeit den Frauenüberschufs sehr erheblich. Es kommen nämlich auf 100 Männer Frauen: in Landstädten 103,47, in Kleinstädten 99,15, in Mittelstädten 99,6, in Grofsstädten aber 106,14.

Der Altersaufbau ist nur für die Gesamtbevölkerung und für die Grofsstädte, nicht auch für die anderen Gröfsenstufen dargestellt worden. Ich fasse die wichtigsten Verhältniszahlen in der nachstehenden Uebersicht zusammen. Es stehen im Alter

von Jahren	im ganzen von je 100 Personen			in den Grofsstädten von je 100 Personen		
	männl.	weibl.	überh.	männl.	weibl.	überh.
unter 20	45,49	43,99	44,73	40,23	38,92	39,55
20—40	29,71	29,28	29,48	37,73	35,72	36,70
40—60	17,63	18,53	18,09	17,55	18,62	18,09
über 60	7,17	7,20	7,70	4,49	6,74	5,66

Die Grundzüge der Altersgliederung sind aus diesen Verhältniszahlen zwar deutlich zu entnehmen: der pyramidenähnliche Aufbau, die stärkere Besetzung der höheren Altersstufen beim weiblichen Geschlechte. Aber die produktiven Altersklassen sind auf dem flachen Lande unternormal, in den Städten übernormal besetzt. Die Regelmäfsigkeit des Altersaufbaues, die bei der Betrachtung der Gesamtbevölkerung hervortritt, ist gestört, einseitig verzerrt, sobald wir Stadt und Land für sich ins Auge fassen. Denn der Kreislauf des Lebens spielt sich nicht mehr auf derselben Bühne ab. Produktion und Konsumtion von menschliche Arbeitskraft beginnen sich örtlich

zu differenzieren zwischen Stadt und Land. Erst wenn wir beide zusammenfassen, finden wir wieder den typischen Verlauf der Alterslinie, wie sie durch Geburt und Tod gezogen ist.

Lassen wir bei der Betrachtung der Familienstandsverhältnisse die Kinder unter 16 Jahren beiseite, so sind im ganzen 53,76, in den Grofsstädten aber nur 49,96 Prozent der über 16 Jahre alten Personen verheiratet. Das spätere Heiratsalter, sowie die höhere Sterblichkeit der Männer, auch die besseren Heiratschancen der Witwer bewirken, dafs unter den Ledigen das männliche Geschlecht stärker vertreten ist (39,56 gegen 34,87, im ganzen 37,14 Prozent), unter den Verwitweten und Geschiedenen das weibliche (13,08 gegen 4,87, im ganzen 9,10 Prozent). In der Altersklasse von 16–30 Jahren überwiegen hingegen die Junggesellen um 624648 über die Jungfrauen. Es liegt danach offen, wie sehr die Heiratschancen der Frauen — von der Heiratsziffer abgesehen — bedingt sind durch den Altersabstand der Eheschliefsenden und durch alle diejenigen sozialen und wirtschaftlichen Momente, von welchen dieser letztere hinwiederum abhängt. Der Frauenüberschufs in der Gesamtbevölkerung gewinnt erst Bedeutung, nachdem das durchschnittliche Heiratsalter schon überschritten ist. Er ist also nicht entscheidend für die Heiratsfrage.

II. Erwerbthätigkeit und Berufszugehörigkeit.

Die Berufsstatistik will das ganze Volk unter dem Gesichtspunkte des Berufs und der sozialen Stellung erfassen, nicht blofs die Berufs- oder Erwerbthätigen. Zunächst aber gilt es, diese selbst als den mafsgebenden Teil der Bevölkerung herauszuheben. Wer ist erwerbend, wer ist es nicht? Volkswirtschaftliche Gesichtspunkte müssen hierfür, wie das Zählungswerk mit Recht sagt, [1]) entscheidend sein: die Stellung in der arbeitsteiligen Organisation der Volkswirtschaft, die Teilnahme an der gesellschaftlichen Produktion materieller oder immaterieller Güter. Hauswirtschaftliche Bethätigung begründet keinen eigentlichen Beruf, auch nicht jene der häuslichen Dienstboten. Familienangehörige und Dienstboten leiten ihr Einkommen aus dem Arbeitsertrag der Berufsthätigen ab, sind aber nicht selbst erwerbend in diesem Sinne. Doch färben Beruf und

[1]) So oft in diesem Hauptabschnitte das Zählungswerk citiert wird, ist darunter der 111. Band der Statistik des Deutschen Reichs N. F., Die berufliche und soziale Gliederung des Deutschen Volks, verstanden. — Vgl. S. 14 dieses Bandes.

soziale Stellung ihrer Erhalter auch auf sie ab, wie sie denn auch umgekehrt ihre Erhalter zu kennzeichnen geeignet sind. Sie werden ihnen daher zugerechnet; danach bestimmt sich ihre indirekte Berufszugehörigkeit. So erhalten wir denn unter dem Gesichtspunkte der Stellung zum Beruf drei grofse Gruppen: Erwerbthätige, Dienende, Angehörige. Es erübrigt dann noch eine vierte Gruppe: die Berufslosen, teils wirtschaftlich Selbständige, teils aus fremden Mitteln Erhaltene, bei welchen jedoch die Zurechnung zum Berufe des Ernährers entweder aus sachlichen oder aus zählungstechnischen Gründen unzulässig ist.

Diese wissenschaftlichen Gesichtspunkte waren mafsgebend für die Organisation der Erhebung und für die Bearbeitung der Ergebnisse. Aber sie eignen sich nicht unmittelbar zur Fragestellung. Diese geht vielmehr davon aus, dafs die Sprache für alle Fälle direkter Teilnahme an der volkswirtschaftlichen Produktion eigene Worte geprägt hat, wie sie denn auch die Thatsache selbst mit jenen beiden Worten bezeichnet, mit welchen ich diesen Abschnitt überschrieben habe, mit Beruf, indem sie die soziale, mit Erwerb, indem sie die privatwirtschaftliche Seite der Bethätigung hervorhebt. In dieser Voraussetzung wird also die Frage nach dem Haupt- und Nebenberuf gestellt. Nur auf den ersteren kommt es hier an; es ist derjenige, auf dem hauptsächlich die Lebensstellung beruht und von dem der Erwerb oder dessen gröfster Teil herrührt. Wer sich hier mit Worten eingetragen hat, die eine Berufs- oder Erwerbsthätigkeit bezeichnen, wird als erwerbend angesehen; wer dies nicht gethan hat, nicht. Genügt das?

Soweit der Sprachgebrauch der Erhebung durch die Ausbildung von eigenen Berufsbenennungen oder Erwerbsarten vorgearbeitet hat, reicht diese Fragestellung aus. Das trifft wohl in der Mehrzahl der Fälle, nicht aber immer zu. Dann nicht, wenn die Thatsache gesellschaftlicher Bethätigung oder des Erwerbs in dem Bewufstsein der Befragten nicht lebendig genug ist, um sie zur Wahl des bezeichnenden Worts zu veranlassen. Das ist hauptsächlich der Fall in dem weiten Grenzgebiet zwischen geschlossener Hauswirtschaft und volkswirtschaftlicher Produktion. Für den Wirt selbst hat die Sprache freilich bezeichnende Worte geprägt, und wir werden nicht anstehen, seinen Hauptberuf danach zu bestimmen, wenngleich sie an sich nicht volks- sondern hauswirtschaftliche Bethätigung bedeuten. Denn heutzutage ist auch die entlegenste Bauernwirtschaft schon unentrinnbar in die volkswirtschaftliche

Organisation einbezogen, so dafs ihre Produktion als volkswirtschaftlich, die darin geleistete Arbeit als gesellschaftlich gelten mufs. Auch für die richtige Behandlung des Gesindes wird der Sprachgebrauch in der Regel hinreichen, obwohl hier in zahlreichen Fällen die Entscheidung erst im Laufe der statistischen Bearbeitung getroffen werden mufs. Aber die Bezeichnung des Arbeitsverhältnisses unter dem Gesichtspunkte der Berufsstellung wird in Verbindung mit den Berufsangaben des Unternehmers in der Regel genügende Anhaltspunkte hierfür bieten.[1]) Hingegen besteht Unsicherheit hinsichtlich der Familienangehörigen, insbesondere auf dem Gebiete der Landwirtschaft und solcher Berufe, die nur in unmerklichen Uebergängen von der geschlossenen Hauswirtschaft sich loslösen. An objektiven Kriterien fehlt es hier; ein sicherer Sprachgebrauch besteht nicht, und es wird die Eintragung ganz davon abhängen, ob das Berufsbewufstsein der Befragten ausgebildet genug ist, als dafs sie auf die Berufsfragen überhaupt reagieren.[2]) Es liegt auf der Hand, dafs hierin grofse Schwankungen von Ort zu Ort, von Zählung zu Zählung, von Beruf zu Beruf stattfinden. Durch die zunehmende Vergesellschaftung des Produktionsprozesses wird das Berufsbewufstsein jedes Einzelnen gekräftigt, und die Berufsfragen begegnen gröfserem Verständnis. Produktive Thätigkeit innerhalb des Kreises der Hauswirtschaft oder in der Form des Gesindedienstes, die früher nicht als Beruf war empfunden worden, wird jetzt in höherem Mafse als solcher eingetragen.

So kommt es, dafs gerade die scheinbar einfachste Frage der Berufsstatistik, wer erwerbend ist, wer nicht, mit den gröfsten Schwierigkeiten zu kämpfen hat und nirgends ganz gleichmäfsig beantwortet wird. Ich bin geneigt, die sehr erheblichen Verschiebungen, die 1882—1895 hierin eingetreten sind, zum guten Teil auf diese psychologischen und formalen Momente zurückzuführen. Vollends bei internationalen Vergleichungen spielen sie eine geradezu entscheidende Rolle, wegen des Einflusses der Sprachpsychologie der verschiedenen Nationen und der abweichenden prinzipiellen Stellung der statistischen Aemter, denen die Bearbeitung oblag, in dieser Frage.

Und nun zu den Ergebnissen!

---

[1]) Vgl. z. B. die auf S. 60 des Zählungswerkes auszugsweise mitgeteilte Instruktion für die Bearbeitung nach sozialen Klassen.

[2]) oder die Haushaltungsvorstände, welche die Zählpapiere ausfüllen an ihrer Statt.

Es waren	absolut 1895	in Prozenten 1895	1882	Zunahme in Prozenten
Erwerbthätige . . .	20 770 875	40,12	38,99	17,80
Dienende	1 339 316	2,59	2,93	1,09
Angehörige	27 517 285	53,15	55,08	10,46
berufslose Selbständige	2 142 808	4,14	3,00	58,20
zusammen . . .	51 770 284	100,00	100,00	14,48

Alle Kategorien haben zugenommen, die berufslosen Selbständigen am meisten, die Erwerbthätigen aber viel stärker als die Dienenden und Angehörigen, so dafs diese nunmehr relativ schwächer vertreten erscheinen. Die Erwerbsarbeit des deutschen Volkes ist also intensiver worden, in dem Sinne wenigstens, dafs nunmehr ein relativ gröfserer Teil desselben berufsthätig ist. Für die Frage, ob erwerbthätig oder nicht, kommt hier zunächst nur der Hauptberuf in Betracht.

Um die Verschiebungen gegenüber der Zählung von 1882 richtig zu beurteilen, müssen wir vorerst die durch ihr rasches Anwachsen auffällige Sammelposition „berufslose Selbständige" in ihre einzelnen Bestandteile auflösen. Daran sind die einzelnen Berufsarten, wenn hier von solchen überhaupt die Rede sein kann, mit folgenden Zahlen beteiligt, denen ich die Zuwachsprozente seit 1882 in Klammern beifüge: Von eigenem Vermögen, Renten oder Pensionen Lebende 1 288 484 (+ 59,0), von Unterstützung Lebende 173 853 (— 2,3), Studierende, Schüler, Zöglinge in Unterrichts- und Waisenanstalten 414 587 (+ 185,2), Anstaltsinsassen und ohne Berufsangaben 265 884 (+ 20,4). Entscheidend ist die Zunahme der Rentner (+ 478 026). Inwieweit die allgemeine Zunahme des Wohlstands, oder das Anwachsen des Pensionsetats oder die Sozialversicherung daran Anteil hat, steht dahin. Die Verschiebungen sind übrigens zum Teil dadurch hervorgerufen, dafs 1895 die Altenteiler, sowie die Pflege- und Ziehkinder nicht — wie 1882 — zu den Angehörigen, sondern in diese Gruppe gerechnet wurden, was auch das Richtige ist.

Auch das stärkere Ueberwiegen der Erwerbthätigen ist zum Teil auf die früher erwähnten formalen Momente zurückzuführen. Dienende und Familienangehörige, die im Betriebe des Haushaltungsvorstands sich bethätigen, finden sich nunmehr in höherem Mafse als früher als berufsthätig ausgewiesen. Dadurch erscheinen die männlichen Dienenden stark vermindert, die weiblichen Berufsthätigen auf Kosten der Familienangehörigen stark vermehrt. Das

wird späterhin bei der Beurteilung der Ziffern über Frauenarbeit mit zu berücksichtigen sein. Betrachten wir nämlich jedes der beiden Geschlechter für sich, so

	waren von je 100 männlichen Personen		waren von je 100 weiblichen Personen		beträgt die prozentuale Zu- bezw. Abnahme bei den	
	1895	1882	1895	1882	Männern	Weibern
Erwerbthätige	61,03	60,38	19,97	18,46	+ 15,95	+ 23,60
Dienende	0,10	0,19	4,99	5,56	— 40,35	+ 2,46
Angehorige	34,83	36,49	70,81	72,94	+ 9,49	+ 10,93
berufslose Selbständige .	4,04	2,94	4,23	3,04	+ 57,47	+ 58,88
zusammen . . .	100,00	100,00	100,00	100,00	+ 14,71	+ 14,26

Die markanteste Erscheinung ist die Zunahme der weiblichen Erwerbthätigen. Diese haben um 1 005 290, die männlichen um 2 133 577 zugenommen. Absolut genommen sind zwar die männlichen doppelt so stark gewachsen, im Verhältnisse zum Stande von 1882 aber die weiblichen anderthalbmal so rasch wie die männlichen. Dafs dies nicht ausschliefslich aus formalen Ursachen zu erklären, sondern auch der Ausdruck einer thatsächlichen Entwicklung ist, wird durch die Feststellungen der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Fabrikarbeiterinnen [1]) und durch die Veränderungen im Mitgliederstand der Krankenkassen [2]) aufser jeden Zweifel gesetzt. Auch die Gewerbezählung hat zu dem gleichen Ergebnis geführt: In sämtlichen darein einbezogenen Betrieben entfielen im Jahresdurchschnitte auf je 100 Männer 1882 erst 25,88, 1895 bereits 29,49 Frauen. Die Erwerbthätigkeit der Frauen ist also 1895 von der Berufszählung der Frauen nicht nur vollständiger erfafst worden, sondern sie hat auch thatsächlich noch stärker zugenommen als jene der Männer. Näheres hierüber später in dem Abschnitt „Frauenarbeit". Und Aehnliches gilt, wie sich bei der Besprechung der Altersverhältnisse zeigen wird, von dem früheren Eintritt der Familienangehörigen ins Berufsleben.

Eine Untersuchung über die geographische Gestaltung des Verhältnisses zwischen Erwerbthätigen, Angehörigen, Dienenden und berufslosen Selbständigen, wie sie das Zählungswerk anstellt,

[1]) 1892 erst 649 668, 1897 bereits 822 462 Fabrikarbeiterinnen, also jährlich durchschnittlich 34 559 neu eingestellt.

[2]) 1889 bis 1895 haben die männlichen Kassenmitglieder um 17,7, die weiblichen um 41,4 Prozent zugenommen, letztere zum Teil allerdings infolge Aenderung der einschlägigen Normen.

hat nur morphologischen Wert. Denn es wirken verschiedenartige Umstände darauf ein, die wir zunächst noch nicht isolieren können, in erster Linie die besondere Gestaltung dieses Verhältnisses in den einzelnen Berufen, die hinwiederum hauptsächlich von dem relativen Ausmafs der Frauenarbeit abhängt. Wir werden später noch ausführlicher darauf zu sprechen kommen. Hier will ich nur, dem Gange der Darstellung vorgreifend, einige charakteristische Ziffern herausgreifen. Es sind 1895 erwerbthätig

	in der Landwirtschaft	in der Industrie	im Handel und Verkehr
von 100 berufszugehörigen Personen überhaupt	48,82	40,89	39,19
von je 100 berufszugehörigen Personen weiblichen Geschlechts	28,58	15,67	18,25

Diese Momente sind es auch, welche die Gestaltung des in Rede stehenden Verhältnisses in Stadt und Land und nach Ortsgröfsenklassen [1]) stark beeinflussen. Dasselbe ist aber auch an sich von hoher Wichtigkeit, weshalb die wichtigsten Zahlen, wodurch es gekennzeichnet wird, hier Platz finden mögen. Es sind 1895 in den nebenbezeichneten Wohnplätzen von je 100 ortsanwesenden Personen

	Erwerbthätige	Dienende	Angehörige	berufslose Selbständige
Grofsstädte	41,38	4,12	49,61	4,89
Mittelstädte	39,54	3,64	51,43	5,39
Kleinstädte	38,27	2,81	53,82	5,10
Landstädte	38,50	2,48	54,57	4,45
Plattes Land	40,80	1,92	53,94	3,34
überhaupt	40,12	2,59	53,15	4,14

Die Erwerbthätigkeit ist am geringsten in den Kleinstädten. Sie erhöht sich in den Landstädten und auf dem flachen Lande, insbesondere wegen der stärkeren Vertretung der Landwirtschaft und der Frauenarbeit darin, noch mehr aber nach obenhin, wegen der mit der Einwohnerzahl wachsenden Intensität der Erwerbsarbeit. Diese ist also in den Grofsstädten die höchste. Im direkten Verhältnisse zur Einwohnerzahl steht die Vertretung der Dienenden, im umgekehrten jene der Angehörigen. Nur das flache Land macht in letzterer Hinsicht eine Ausnahme, wegen des früheren

[1]) Ueber die Abstufungen siehe oben S. 263.

Eintritts in die landwirtschaftliche Arbeit. Die berufslosen Selbständigen sind am stärksten in den Mittelstädten vertreten.

Sind schon die Ziffern über die Erwerbthätigkeit innerhalb des Gebiets einer einheitlichen Erhebung in so hohem Mafse von formalen Momenten abhängig, so können internationale Vergleichungen nur mit besonderer Vorsicht angestellt werden.[1]) Selbst dann wird sich nicht mit voller Sicherheit feststellen lassen, inwieweit die durch die Zahlen aufgezeigten Abweichungen in den thatsächlichen Verhältnissen oder durch die Methode der Erhebung und der Bearbeitung begründet sind. Ueber die Vertretung der Erwerbthätigen[1]) unter der Gesamtbevölkerung der wichtigsten Kulturstaaten erteilt die folgende Uebersicht Auskunft:

Länder	Zählungsjahr	Gesamtbevölkerung	Erwerbthätige[2])			Es sind erwerbthätig von je 100		
			männl.	weibl.	überh.	männl.	weibl.	Pers. überh.
			in Millionen			Personen		
Deutsches Reich .	1895	51,77	15,53	6,58	22,11	61,1	25,0	42,7
Oesterreich . . .	1890	23,90	7,39	5,77	13,16	63,2	47,3	55,1
Ungarn	1890	17,46	5,45	2,19	7,64	62,8	24,9	43,7
Italien	1881	28,46	9,45	5,70	15,15	66,3	40,2	53,2
Schweiz	1888	2,92	0,87	0,44	1,31	61,4	29,0	44,8
Frankreich[3]) . . .	1891	38,13	11,14	5,19	16,33	58,8	27,0	42,8
Belgien[3])	1890	6,07	1,81	0,80	2,61	59,8	26,2	43,0
Niederlande . . .	1889	4,51	1,30	0,35	1,65	58,3	15,5	36,6
Dänemark. . . .	1890	2,17	0,61	0,23	0,84	57,5	21,0	38,8
Schweden. . . .	1890	4,79	1,26	0,49	1,75	54,5	19,7	36,6
Norwegen. . . .	1891	1,99	0,53	0,25	0,78	55,8	23,6	39,0
Grofsbrit. u. Irland	1891	37,73	11,61	5,21	16,82	63,4	26,8	44,5
V. St. von Amerika	1890	62,62	18,21	3,92	22,74	58,7	12,8	36,3

[1]) Das Zählungswerk enthält in seinem 14. Abschnitt sehr dankenswerte Auszüge aus den Berufsstatistiken der wichtigsten Kulturstaaten. Während die internationalen Uebersichten bei der Bearbeitung der Berufszählung von 1882 synoptisch angelegt waren, werden nunmehr die Ergebnisse für die einzelnen Staaten zunächst gesondert vorgeführt. Das ermöglicht detailliertere Mitteilungen, insbesondere auch über die für die Gestaltung der Ergebnisse entscheidende Art der Erhebung und Bearbeitung. Hingegen sind die synoptischen Uebersichten reduziert, die Vergleichungen hiermit erschwert. Aber freilich, je besser man weifs, wie die Ziffern zustande gekommen sind, desto schwerer entschliefst man sich, sie ohne weiteres nebeneinander zu setzen.

[2]) Einschliefslich der Dienenden für häusliche und persönliche Dienste.

[3]) Die Ergebnisse der französischen und der belgischen Berufszählung von 1896 liegen zur Zeit (Juni 1898) noch nicht vor.

Das Deutsche Reich nimmt unter den hier verglichenen Staaten hinsichtlich der Beteiligung der Bevölkerung am Erwerb eine Mittelstellung ein. Durch intensivere Berufsarbeit in diesem Sinne ragen hervor zunächst Oesterreich und Italien, dann Grofsbritannien und Irland, sowie die Schweiz, durch geringere insbesondere die skandinavischen Staaten, die Niederlande und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die genauere Analyse der Ziffernreihen lehrt, dafs die Abweichungen ganz überwiegend das weibliche Geschlecht betreffen und hier insbesondere bei der Landwirtschaft auffällig zu Tage treten. Die mehrfach erwähnten Unterschiede in der Sammlung und Bearbeitung der Materialien haben daran grofsen, wenn auch nicht ziffermäfsig genauer bestimmbaren Anteil. Es ist bei dieser Sachlage schwer, zu einem allgemeinen Urteil zu gelangen. Immerhin möchte ich die Behauptung wagen, dafs ein relativ hoher Anteil der Erwerbthätigen an der Gesamtbevölkerung eher ein Anzeichen niederer denn hoher wirtschaftlicher Kultur ist. Denn er wird hauptsächlich bewirkt durch die Beteiligung der Frauen und des heranwachsenden Geschlechts an der Berufsarbeit, die bei gesteigerter Kultur in höherem Mafse davon befreit sind. Und das wird dort möglich durch die gröfsere Produktivität der Arbeit der Erwerbthätigen, die eines der wichtigsten Kennzeichen höherer wirtschaftlicher Kultur ausmacht. Aber nur langsam durchdringt der technische Fortschritt alle Volksschichten und führt zu einer Aenderung der Arbeitssitten in dieser Hinsicht. Auch hängt dabei viel von den sozialpolitischen Verhältnissen ab. Man mufs sich daher vor voreiligen Generalisationen hüten und kann höchstens von allgemeinen Entwicklungstendenzen sprechen, welche die Ziffern andeuten. [1])

III. Die Berufsgliederung im allgemeinen.

Schon in der methodologischen Einleitung wurde dargethan, in welcher Weise die in den Zählpapieren thatsächlich enthaltenen Berufsangaben klassifiziert worden sind, um Uebersichten über die Berufsgliederung des Deutschen Volkes aufzustellen. Die Klassifikation umfafst 6 grofse Berufsabteilungen, 25 Berufsgruppen und

[1]) Dafs die Vergleichung der Ergebnisse der beiden deutschen Berufszählungen von 1882 und 1895 unter diesem Gesichtspunkte nicht zu bündigen Schlüssen führt, weil die Frauen- und Kinderarbeit 1895 vollständiger erfafst worden ist, habe ich schon früher dargethan; es sei hier aber nochmals daran erinnert.

207 Berufsarten.[1]) Die Einreihung der Erwerbthätigen ist nach ihrem persönlichen Hauptberuf erfolgt, jene der Dienenden und Angehörigen nach dem Hauptberuf des Dienstgebers bezw. des Ernährers. Die Berufsgliederung umfafst also die gesamte Bevölkerung. Sie kann aber, auch das wurde schon früher berührt, nicht die feineren Verzweigungen der Arbeitsteilung verfolgen. Immerhin lassen die in den Zählpapieren verzeichneten Berufsbenennungen erkennen, welch aufserordentliche Fortschritte sie von Zählung zu Zählung gemacht hat. 1882 sind 6179 Berufsbenennungen vorgekommen, 1895 aber deren 10397. Die meisten, 2079, fallen in die Berufsgruppe des öffentlichen Dienstes, an zweiter Stelle steht mit 1464 Benennungen das Handelsgewerbe. Am raschesten ausgebildet haben sie sich in der Industrie. So sind die Benennungen in der Gruppe Metallverarbeitung von 300 auf 708, in der Maschinenindustrie von 335 auf 653, in der chemischen Industrie von 182 auf 331, in der Berufsabteilung der Industrie überhaupt von 2661 auf 5506 gestiegen. Diese Zahlen zeigen zunächst, wie die Fortschritte der technischen Arbeitsteilung auf den Sprachgebrauch eingewirkt haben. Er bietet allerdings kein völlig getreues Spiegelbild des technischen Fortschritts. Einerseits liefert er eine gewisse Anzahl von Synonyma, andrerseits haben noch lange nicht alle technischen Berufsspezialitäten sprachlichen Ausdruck gefunden. Aber die Mächtigkeit der Bewegung spiegelt sich darin doch zurück. Und diese technische Entfaltung ist zugleich eine soziale, denn die Differenzierung der Arbeitsprozesse ergreift die darin bethätigten Menschen mit ihrer ganzen Persönlichkeit und wird dadurch zur Berufsbildung.[2]) Auf diesen Prozefs wirft die Auszählung der Berufsbenennungen ein rasches Streiflicht. Er kann von der Berufsstatistik nicht weiter verfolgt werden, weil sie die Tausende von Berufsbenennungen in den engen Rahmen von 207 Berufsarten zusammenpreist.

Das ist also die Form, in der uns die Berufsgliederung des Deutschen Volkes von der Berufsstatistik vorgeführt wird. Es ist weniger, als wir zu einem völligen Einblick benötigen, aber mehr als in dem knappen Rahmen dieser zusammenfassenden Darstellung untergebracht werden kann. Hier gilt es zunächst einen allgemeinen Ueberblick zu gewinnen durch die Betrachtung der grofsen Berufs-

[1]) Vgl. oben S. 259 f.

[2]) Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft. 2. Aufl. S. 286, 327.

abteilungen und der Aenderungen in ihrer Besetzung seit 1882. Das ist die Aufgabe der nachstehenden Uebersicht:

Berufsabteilungen [1])	Berufsbevölkerung überhaupt		Erwerbthätige im Hauptberuf	
	1895	1882	1895	1882
A. Landwirtschaft . . .	18 501 307	19 225 455	8 292 692	8 236 496
B. Industrie	20 253 241	16 058 080	8 281 220	6 396 465
C. Handel u. Verkehr . .	5 966 846	4 531 080	2 338 511	1 570 318
D. Häusliche Dienste . .	886 807	938 294	432 491	397 582
E. Oeffentlicher Dienst .	2 835 014	2 222 982	1 425 961	1 031 147
F. Berufslose	3 327 069	2 246 222	2 142 808	1 354 486
zusammen .	51 770 284	45 222 113	22 913 683	18 986 494

Daraus werden die folgenden Verhältniszahlen über die Gliederung sowohl der Gesamtbevölkerung als auch der Erwerbthätigen im Hauptberuf, sowie über die Veränderungen seit 1882 abgeleitet:

Berufsabteilungen	Prozentuale Gliederung der Gesamtbevölkerung		Erwerbthätigen	
	1895	1882	1895 [2])	1882
A. Landwirtschaft. . .	35,74	42,51	36,19	43,38
B. Industrie	39,12	35,51	36,14	33,69
C. Handel und Verkehr	11,52	10,02	10,21	8,27
D. Häusliche Dienste .	1,71	2,07	1,89	2,10
E. Oeffentlicher Dienst .	5,48	4,92	6,22	5,43
F. Berufslose	6,43	4,97	9,35	7,13
im ganzen . .	100,00	100,00	100,00	100,00

[1]) Die genauere Bezeichnung der einzelnen Berufsabteilungen lautet:

A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei.

B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen.

C. Handel nnd Verkehr.

D. Häusliche Dienste (einschliefslich persönliche Bedienung), Lohnarbeit wechselnder Art.

E. Armee-, Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufsarten.

F. Ohne Beruf und Berufsangabe.

Für die Folge bediene ich mich immer der obigen, gekürzten Bezeichnungen, zu deren Verständis ein für allemal auf diese Erläuterung verwiesen wird.

[2]) Charakteristische Abweichnngen, auf welche später noch zurückzukommen sein wird, in der Berufsgliederung der beiden Geschlechter. Von je 100 Frauen haben ihren Haupterwerb in der Landwirtschaft 43,15, in der Industrie 23,84, von je 100 Männern in der Landwirtschaft 33,50, in der Industrie 40,89.

Berufsabteilungen	Zu- oder Abnahme seit 1882			
	Berufsbevölkerung		Erwerbthätige	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent
A. Landwirtschaft . . .	— 724148	— 3,77	+ 56196	+ 0.68
B. Industrie	+ 4195161	+ 26,12	+ 1884755	+ 29.47
C. Handel und Verkehr .	+ 1435766	+ 31,69	+ 768193	+ 48,92
D. Häusliche Dienste . .	— 51487	— 5,49	+ 34909	+ 8,78
E. Oeffentlicher Dienst .	+ 612032	+ 27,53	+ 394814	+ 38.29
F. Berufslose	+ 1080847 .	+ 48,12	+ 788322	+ 58.20
im ganzen . .	+ 6548171	+ 14,48	+ 3927189	+ 20,68

Mag man bei der Beurteilung der Ergebnisse von den Erwerbthätigen allein oder von der Berufsbevölkerung ausgehen, also die Dienenden und Angehörigen als zum Berufe des Erhalters gehörig mit berücksichtigen, in beiden Fällen tritt als Grundzug der Entwicklung die Verstärkung der Industrie, des Handels und Verkehrs auf Kosten der Landwirtschaft in der Berufsgliederung deutlich zu Tage.

Der Landwirtschaft gehören 1895 8292692 Personen mit ihrem Hauptberuf als Erwerbthätige an. Seit 1882 haben sie um ein Geringes, um 56196, zugenommen. Dagegen haben in der Landwirtschaft seit 1882 die Dienenden um 50216, die Angehörigen um 730128 abgenommen, so dafs sich für die gesamte landwirtschaftliche Bevölkerung ein Rückgang von 724148 Personen oder 3,77 Prozent ergiebt. An der Berufsgliederung der Gesamtbevölkerung war sie 1882 mit 42,51 Prozent beteiligt, 1895 ist sie es nur noch mit 35,74 Prozent. Nicht nur Dienende und ins Berufsleben eintretende Angehörige, sondern auch männliche Erwerbthätige hat die Landwirtschaft an die anderen Berufsabteilungen abgegeben, denn gegen 1882 haben die in der Landwirtschaft hauptberuflich thätigen Männer um 162049, die männlichen Hilfsarbeiter sogar um 389949 abgenommen. Sie sind durch Frauen ersetzt worden; diese letzteren haben im ganzen um 218245, die weiblichen Hilfskräfte speziell um 136288 zugenommen, so dafs der Anteil der Frauen an dem landwirtschaftlichen Berufe 1882—1895 von 30,78 auf 33,20 Prozent gestiegen ist, an der landwirtschaftlichen Hilfsarbeit speziell von 38,29 auf 42,43 Prozent.

Während 1882 die Landwirtschaft die stärkstbesetzte Berufsabteilung im Deutschen Reiche war, ist jetzt die Industrie mit 20253241 Berufsangehörigen, darunter 16058080 Erwerbthätigen, an die erste Stelle getreten. Bei diesen beträgt der Zuwachs seit

1882 1 884 755 oder 29,47 Prozent, bei jenen 4 195 161 oder 26,12 Prozent. Fast zwei Drittel der ganzen Volkszunahme des Deutschen Reiches konzentrieren sich auf die Industrie. Von je 100 Personen der Reichsbevölkerung gehörten ihr früher 35,51, 1895 bereits 39,12 an. Noch rascher haben sich im Vergleiche zum Stande von 1882 Handel und Verkehr entfaltet. Hier bedeutet die für 1895 verzeichnete Berufsbevölkerung von 5 966 846 eine Vermehrung um 1 435 766 oder 31,69 Prozent. Fassen wir die drei Berufsabteilungen der materiellen Produktion und Distribution zusammen, so entfielen von je 100 hierher gehörigen Personen

	1895	1882
auf die Landwirtschaft	41,37	48,29
auf Industrie, Handel und Verkehr . .	58,63	51,71

Was bedeutet diese weitgehende und in Anbetracht der Kürze des Zeitraumes auffällig rasche Verschiebung, welche übrigens in fast allen Kulturstaaten wiederkehrt? Das oft wiederholte Schlagwort, Deutschland verwandle sich aus einem Agrikulturstaat in einen Industriestaat, vermag offenbar ihre Bedeutung nicht zu erschöpfen, nicht einmal richtig zu bezeichnen. Die Bewegung will tiefer verstanden sein. Sie beruht auf zwei gewaltigen Triebkräften: zunächst auf der starken Volksvermehrung des Deutschen Reiches, [1]) und dann auf der modernen technischen Evolution, die sowohl die Entwicklung als auch den Arbeitsbedarf und die Aufnahmsfähigkeit der grofsen Berufszweige bestimmt. Davon hängt es ab, welche Volksmassen alljährlich neu ins Erwerbsleben eintreten, und welchen Berufen sie sich zuwenden werden.

Nun ist die Entwicklung auf dem Gebiete der Landwirtschaft notwendigerweise eine ganz andere als auf dem Gebiete der Industrie. Auch die Landwirtschaft hat sich intensiv und extensiv fortentwickelt: die Anbauflächen, die Erntemengen und der spezifische Bodenertrag, d. h. der durchschnittliche Ernteertrag einer Flächeneinheit sind erheblich gewachsen, [2]) wenn auch nicht im gleichen Mafse wie die Bevölkerung und der Konsum, so dafs allerdings auch die Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten zunimmt. Diese Steigerung der Produktion bei annähernder Konstanz der landwirtschaftlichen Arbeits-

[1]) Vgl. den Abschnitt 1. Gestaltung der Volkszahl, S. 262.

[2]) Die Landwirtschaft im Deutschen Reich nach der landwirtschaftl. Betriebszählung vom 14. Juni 1895. Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge Bd. 112 S. 26.

kräfte bedeutet, dafs auch die Produktivität der auf die Landwirtschaft verwendeten menschlichen Arbeit durch die technischen Fortschritte und den Einsatz von Kapital [1]) gesteigert worden ist. Aber die Ausdehnung der landwirtschaftlichen Produktion ist bedingt durch die verfügbare Bodenfläche. Umbildung der Besitzformen und der Kulturen vermögen dem Ackerbau zwar neue Gebiete zu erschliefsen, aber doch nur ganz allmälilig, langsamer als die Bevölkerung anwächst. Bald ist eine absolut unübersteigbare Grenze erreicht. Daher ist auch die Bevölkerungskapazität der Landwirtschaft enge begrenzt. Durch den technischen Fortschritt wird sie eher eingeschränkt als erweitert, denn hier wird die Arbeitsersparnis durch Einführung von Maschinen nicht — wie auf dem Gebiete der Industrie — kompensiert durch die neu entstehenden oder erweiterten komplementären Betriebe.

Ganz anders wirkt der technische Fortschritt auf dem Gebiete der Industrie. Weder der Steigerung der Produktion noch der Entfaltung der Produktivität sind Schranken gezogen und eine, prinzipiell wenigstens, unbegrenzte Zahl von Arbeitskräften kann eingestellt werden. Mehrfache Momente wirken zusammen, dafs diese Möglichkeiten gerade jetzt in besonderem Mafse zur Wirklichkeit werden. Es sind dieselben, welche unserer Zeit überhaupt die Signatur verleihen: die gesellschaftliche Arbeitsteilung in allen ihren Formen ist in voller Ausbildung begriffen. Ein Produktionsakt nach dem anderen wird aus der Hauswirtschaft ausgelöst und auf die gesellschaftliche Produktion übernommen. Immer mehr treten Gewerbserzeugnisse an die Stelle von Naturprodukten. Der technische Fortschritt ermöglicht neue Güter und verfeinert die bereits bekannten und eingeführten. Jede neue Produktion, jeder neue Betrieb bedingt und schafft eine ganze Reihe anderer komplementärer Produktionszweige und Betriebe. Auf der Basis der altbekannten Rohstoffe erhebt sich ein gewaltiger industrieller Ueberbau, der Stockwerk auf Stockwerk türmt, und andrerseits emanzipiert sich die Industrie immer mehr von den Rohstoffen, die sie der Landwirtschaft verdankt, und gräbt sie selbst aus der Erde, zieht sie in chemischen Prozessen aus Luft und Wasser. [2]) Im Vergleich zu dieser

[1]) Siehe z. B. die Zunahme der landwirtschaftlichen Maschinen nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung.

[2]) Vgl. Werner Sombart, Entwickeln wir uns zum „Exportindustriestaate"? Soziale Praxis, XIII. Jahrgang 1899, Nr. 24.

kraftvollen Entfaltung nimmt sich der bedächtige Fortschritt der Landwirtschaft wie Stillstand aus. Ein stets wachsender Teil der Arbeitskräfte, die sie aufzieht, strömt der Industrie zu, deren Arbeitsnachfrage ihr unendlich überlegen ist. Denn neue Kapitals- und Arbeitszusätze sind auf dem Gebiete der Landwirtschaft von sinkender, auf dem Gebiete der Industrie von steigender Produktivität. Die Landwirtschaft mufs demnach in der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte notwendigerweise der Industrie gegenüber den Kürzeren ziehen, ganz davon abgesehen, dafs diese schon durch ihre relativ freiere Arbeitsverfassung beliebter ist als ländlicher Gesindedienst oder Taglöhnerei. Der Arbeitsmarkt befindet sich immer in einem Zustande labilen Gleichgewichts. Die Arbeitskräfte strömen dahin, wo ihnen bessere Lebensbedingungen geboten werden, wo sie reicheren Anteil erlangen oder doch erhoffen an dem Kulturbesitz der Menschheit. Er winkt ihnen auf der Seite der Industrie. Sie hat die freieren Entwicklungsmöglichkeiten, für sich, wie für ihre Angehörigen. Und so wendet sich denn der Volkszuwachs Deutschlands der Landwirtschaft ab, und der Industrie zu. Und infolgedessen auch dem Handel und Verkehr. Die industrielle Produktion ist örtlich konzentriert und spezialisiert. Je stärker ihr Anteil gegenüber der Landwirtschaft an der Gesamtproduktion, desto gröfser ist auch der Wirkungskreis der distributiven Gewerbe, des Handels und des Transports. Denn sie vermitteln nicht nur die genufsfertigen Güter an die Konsumenten, sondern auch die Halbfabrikate an die Betriebe, die sie weiter verarbeiten. Mit jedem Fortschritt der arbeitsteiligen Produktionsorganisation bekommen sie mehr zu thun. So erklärt es sich, dafs die Berufsabteilung „Handel und Verkehr" noch rascher — wenn auch natürlich in engeren Grenzen — gewachsen ist, als die Industrie.

Industrie und Handel entwickeln also den gröfseren Menschenbedarf und die wirksamere Arbeitsnachfrage. Ihr Bedarf überschreitet ihren eigenen Nachwuchs. Aber die überlegene Stellung auf dem Arbeitsmarkte führt ihnen den Nachwuchs der Landwirtschaft zu. Es sind nicht eigentlich überschüssige Arbeitskräfte, die abströmen; die Landwirtschaft bedarf ihrer gar sehr, aber sie vermag sie nicht zu halten. Die Abgleichung geschieht nicht so sehr aus den Reihen der Erwerbthätigen als vielmehr der Familienangehörigen heraus, die ins Berufsleben eintreten. Die erbliche Berufsfolge verliert an Boden. Dabei spielt auch der Unterschied in der Produktivität der einzelnen Berufsabteilungen mit. Je produk-

tiver die Bethätigung darin wirkt, eine desto gröfsere Quote von Familienangehörigen vermögen sie zu erhalten. So kommt es, dafs der Uebergang aus der Kategorie der Angehörigen in jene der Erwerbthätigen in Gewerbe, Handel und Industrie langsamer, in der Landwirtschaft aber so rasch vor sich gegangen ist, dafs hier die Angehörigen gegen 1882 sogar absolut, und zwar nicht unerheblich abgenommen haben. Man betrachte nur die folgende Aufstellung:

Es sind Angehörige in der Berufsabteilung	1895	1882	1895	1882
	absolut		unter je 100 Berufszugehörigen	
Landwirtschaft	9833918	10564046	53,15	54,95
Industrie	11651887	9359054	57,53	58,28
Handel und Transport .	3344358	2665311	56,05	58,82

Der Ausfall in der Kategorie der landwirtschaftlichen Familienangehörigen taucht — von den übrigen Berufsabteilungen vorläufig abgesehen — wieder auf in der Kategorie der Berufsthätigen in Industrie, Handel und Verkehr. In Verbindung damit steht die schon mit der Gestaltung der Volkszahl besprochene örtliche Verschiebung der Bevölkerung.[1]) Denn das flache Land als der hauptsächliche Sitz der Landwirtschaft hat den ungleich gröfseren Geburtenüberschufs. Seiner höheren Reproduktionskraft[2]) verdanken die Städte, der Sitz der Industrie und des Gewerbes,[3]) ihre rasche Entfaltung. Aber auch für die Produktion menschlicher Arbeitskraft gilt das Gesetz der Statik. Die städtische Industrie darf nicht Raubbau treiben an der Reproduktionskraft des Landes. Eine so gewaltige Verpflanzung fertiger Arbeitskräfte ist nur möglich und notwendig in dem Uebergangszeitalter, in dem wir leben. Auch die Industrie mufs in sich selbst den Kreislauf des menschlichen Lebens vollenden lassen und ihren Angehörigen die Lebensbedingungen schaffen, in welchen der volle Einsatz der einen Generation sich in ihrer Nachkommenschaft reproduziert. Lokal betrachtet, ist dies das Stadtproblem, allgemein genommen, ein gewaltiges Stück sozialer Frage.

[1]) Vgl. oben S. 263.

[2]) Auf je 1000 der mittleren Bevölkerung betrug 1895 der Geburtenüberschufs in Preufsen in den Städten 12,0, auf dem flachen Lande aber 17,3.

[3]) Die Berufsgliederung in Stadt und Land und nach Gröfsenkategorieen der Wohnplätze siehe weiter unten S. 305.

Wir sehen, die Verschiebung der Berufsgliederung in der Richtung nach der Industrie ist nicht etwa eine isolierte, technische Thatsache, sondern sie bedingt zugleich tiefgreifende Aenderungen in der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Organisation des Deutschen Volkes. Seitdem die Landwirtschaft so entschieden in die Minorität geraten ist, geht es offenbar nicht mehr an, ihre besonderen Interessen schlechtweg als gleichbedeutend anzusehen mit dem Staatsinteresse, selbst dann, wenn sie zu den anderen Berufsständen in Gegensatz treten. Das Volksleben beruht lange nicht mehr im gleichen Maſse wie früher auf der Landwirtschaft: für Volksvermehrung und Heeresdienst, Steuerleistung und Kulturentfaltung haben ihr gegenüber die anderen Berufe gewaltig an Bedeutung gewonnen. Zugleich mit ihren Leistungen für Staat und Gesellschaft muſs auch ihr Einfluſs auf den Gang der Politik und der öffentlichen Angelegenheiten immer deutlicher hervortreten. Trotzdem ist Deutschland doch noch weit davon entfernt ein reiner Industriestaat zu sein. Ein Reich mit solcher Flächenausstattung und so ausgedehnter landwirtschaftlicher Produktion kann es überhaupt nicht werden. Einen sehr erheblichen Teil seines Nahrungsbedarfs wird das Deutsche Reich immer selbst produzieren. Landwirtschaftliche und gewerbliche Interessen, so gegensätzlich sie auch in ihrer einseitigen Formulierung erscheinen, greifen doch vermöge ihrer subjektiven Vereinigung in Haupt- und Nebenberuf vielfach ineinander über. Und noch immer ist es, wie wir gesehen haben, die Landwirtschaft, welche den, über den eigenen Nachwuchs hinausgreifenden Arbeitsbedarf der Industrie deckt.

Auch reichen die Erzeugnisse der deutschen Landwirtschaft noch immer aus, um den bei weitem gröſseren Teil unseres Nahrungsmittelbedarfes zu decken. Freilich nimmt die Bevölkerung des Deutschen Reichs rascher zu als seine landwirtschaftliche Produktion. Der Passivsaldo der Nahrungsbilanz, der durch die Einfuhr aus dem Auslande beschafft und durch den Export von Industrieprodukten oder mit den Zinsen von im Auslande angelegten deutschen Kapitalien bezahlt werden muſs, wächst von Jahr zu Jahr. Es fehlt nicht an Stimmen, welche diese Gestaltung als unerwünscht, ja gefährlich bezeichnen.[1]) Als ob eine andere überhaupt denkbar wäre!

[1]) K. Oldenberg, Ueber Deutschland als Industriestaat. Verhandlungen des achten Evangelisch-sozialen Kongresses. Göttingen 1897, S. 64 ff. Zustimmend Ad. Wagner, S. 116 ff., im Sinne meiner Ausführungen dagegen Max Weber, S. 105 ff.

Wäre es besser, wenn jene Volksmassen, welche die Landwirtschaft nicht lohnend zu beschäftigen vermag, übers Meer zögen? Und ist die reichere Produktivität der gewerblichen Arbeit, wodurch die aufstrebende Kulturentfaltung der Arbeiterklasse erst möglich geworden ist, nicht dem dumpfen Dasein in den Banden der agrarischen Arbeitsverfassung vorzuziehen? Kräftige Volksvermehrung ist aber auch aus politischen Gründen zu begrüfsen. Denn nicht nur das wirtschaftliche, auch das politische Leben der modernen Völker wird von mächtigen dynamischen Tendenzen beherrscht. Von der freieren Warte säkularer Politik aus erscheint eine kräftige und wohlständige Volksvermehrung als die Vorbedingung für die Bewahrung und Befestigung nationaler Gröfse. Sie ist einzig und allein möglich durch die industrielle Entfaltung. Die Beschränkung auf den Nahrungsspielraum der heimatlichen Scholle bedeutete den Verzicht auf die eine wie auf die andere. Hätten wir überhaupt eine Wahl, so könnte sie keinen Augenblick zweifelhaft sein. Aber wir haben keine. Die weltwirtschaftliche Stellung des Deutschen Reichs ermöglicht seine aufstrebende Volksentfaltung und diese letztere zwingt hinwiederum zur Befestigung der weltwirtschaftlichen Stellung. In den wenigen Jahrzehnten seit der Aufrichtung des Deutschen Reichs hat sich der ganze Erdball den europäischen Kulturvölkern erschlossen. Unermefsliche Gebiete stehen ihrem Nahrungsbedarf offen. Die internationale Produktionsteilung hat gewaltige Fortschritte gemacht, und je sicherer und planmäfsiger alle technischen Errungenschaften dazu verwendet werden, um die Arbeit der alten Kulturvölker der produktivsten Richtung zuzuwenden, desto sicherer und ausgiebiger wird auch ihr Anteil an den Erträgnissen jener neu erschlossenen Gebiete ausfallen. Glückt dies, so giebt es keine Uebervölkerungsgefahr mehr. Der Verzicht darauf aber, die Beschränkung der Volkszahl und der nationalen Arbeit auf den Rahmen, der durch die eigene Landwirtschaft gezogen ist, bedeutete schon jetzt zugleich den Verzicht auf die Weltmachtstellung, in Zukunft vielleicht auch auf die Grofsmachtstellung. Denn nur Weltmächte werden dereinst noch als Grofsmächte gelten.

Die Ergebnisse der Berufszählung über die Verstärkung der Industrie, des Handels und Verkehrs zeigen, dafs die wirtschaftliche Entwicklung des Deutschen Reichs jenen Weg eingeschlagen hat, der allein zur Gröfse nach aufsen und zur wohlständigen sozialen Entfaltung im Innern führt. Schon jetzt hat es, wie die inter-

nationale Uebersicht auf Seite 285 erkennen läfst, nächst England den ersten Platz unter sämtlichen Industriemächten errungen. Nichts wäre indessen irriger wie die Annahme, als ob diese Industrie hauptsächlich Exportindustrie wäre, oder auch nur, als ob die thatsächlich eingetretene Erweiterung der Industrie ausschliefslich dem Export zu statten käme. Die Mehrproduktion infolge der industriellen Entfaltung wird nicht etwa aufgebraucht zur Deckung des vollen Bedarfs an Nahrungsmitteln aus dem Auslande, sondern es ist sicher, dafs nur eine — ziffermäfsig allerdings nicht genauer bestimmbare — Quote [1]) ins Ausland geht, während sie im übrigen der Konsumtion im Innern zugeführt wird. Die Produktionsmengen der Industrie sind infolge der gesteigerten Produktivität der Arbeit und der Produktionsprozesse erheblich rascher gestiegen, als das Betriebspersonal, die Ausfuhrwerte aber in den wichtigsten Exportindustrien langsamer, wofern sie nicht in geradezu rückläufiger Bewegung begriffen sind. [2]) Das berechtigt zu dem Schlusse, dafs die Ueberleitung breiter Volksmassen von der Landwirtschaft zur Industrie die Produktivkraft der deutschen Volkswirtschaft weit über das Mafs hinaus erhöht hat, das zur Deckung der Unterbilanz an Nahrungsmitteln erforderlich gewesen ist. Wir stehen vor einer Erhöhung des gesamten wirtschaftlichen Kulturniveaus, bedingt durch eine technisch zweckmäfsigere Aufteilung der Arbeitskräfte und durch das entschlossene Eintreten Deutschlands als Industriemacht in das System der internationalen, weltwirtschaftlichen Produktionsteilung. Die Umbildung der Berufsgliederung in der Richtung der Industrie entspricht sowohl dem Produktionsinteresse der deutschen Volkswirtschaft als der äufseren Machtstellung des Deutschen Reichs. Derartige wirtschaftlich-technische Fortschritte bedeuten an und für sich noch nicht soziale Fortschritte. Aber sie ermöglichen sie. Darum ist diese Entwicklung auch vom sozialpolitischen Standpunkte aus zu begrüfsen.

Was endlich noch die beiden anderen Berufsgruppen „Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art“ sowie „Oeffentlicher

---

[1]) Werner Sombart nimmt a. a. O. an, dafs der Export in den letzten beiden Jahrzehnten um mindestens 50 Proz. hinter der Ausdehnung der gewerblichen Thätigkeit in Deutschland überhaupt zurückgeblieben sei.

[2]) Vgl. Hauptergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895. Ergänzung zum Ersten Heft der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. 1898 S. 46 ff.

Dienst" anbelangt, so besteht die ersterwähnte aus zwei völlig verschiedenen Bestandteilen von entgegengesetzter Bewegung. Die häuslichen Dienste haben zugenommen; die Lohnarbeit wechselnder Art erscheint infolge der gröfseren Genauigkeit der Erhebung von 1895 schwächer besetzt. Personen, die früher hierher gerechnet worden sind, wurden nunmehr denjenigen Berufszweigen zugezählt, in denen sie sich hauptsächlich bethätigen. Im öffentlichen Dienst haben sämtliche Zweige infolge der Erweiterung der Staatsthätigkeit erheblich zugenommen, am raschesten Armee und Marine, woselbst der Zuwachs der Eingestellten 179153 Mann, d. i. 39,65 Prozent des Standes von 1882 beträgt.

Wesentlich anders stellt sich die Berufsgliederung dar, wenn auch der Nebenerwerb mit berücksichtigt wird. Davon soll später noch ausführlicher die Rede sein. Ich möchte aber doch nicht weiter gehen, ohne das Bild der Berufsgliederung, welches unter dem Gesichtspunkte des Hauptberufs etwas einseitig erscheint, durch eine Uebersicht ergänzt zu haben, in welcher zu dem Hauptberuf auch alle Nebenerwerbsfälle der einzelnen Berufsabteilungen hinzu gezählt sind. Haupt- und Nebenerwerb zusammengenommen, entfallen auf die nebenbezeichneten Berufsabteilungen

	Prozente aller Erwerbsfälle	
	1895	1882
A. Landwirtschaft . . .	42,86	51,00
B. Industrie	31,94	28,71
C. Handel und Verkehr .	10,44	8,29
D. Häusliche Dienste . .	1,61	1,71
E. Oeffentlicher Dienst . .	5,46	4,67
F. Berufslose	7,69	5,62

Hiernach stellt sich die Landwirtschaft erheblich stärker, jede andere Berufsabteilung, insbesondere die Industrie, entsprechend schwächer besetzt dar, als nach dem Hauptberuf allein.[1]) Der Nebenerwerb ist das Band, welches zahlreiche gewerbliche und Handelsberufe mit der Landwirtschaft noch immer verbindet, von der sie durch den Prozess der Berufsbildung allmälig sich abgezweigt haben. Dieser Gesichtspunkt wird späterhin, bei der Erörterung der Nebenerwerbsverhältnisse, noch weiterhin zu verfolgen sein.

Bevor wir uns tiefer in die Einzelheiten der Berufsgliederung

[1]) Vgl. die Uebersicht S. 275.

einlassen, ist die Frage zu beantworten, wie die Gliederung des Deutschen Volkes nach den bis jetzt unterschiedenen grofsen Berufsabteilungen zur Berufsgliederung in den schon früher zur Vergleichung herangezogenen Staaten sich verhält. Nachdem die absoluten Zahlen über die Gewerbthätigen schon weiter oben [1]) mitgeteilt worden sind, genügen hier die Gliederungszahlen:

	Von je 100 Erwerbthätigen entfallen auf						
	Land- u. Forstw., Fischerei	Industrie und Bergbau	Handel und Verkehr[2])	Armee und Marine	öffentl. Dienst u. fr. Berufe	häusl. u. pers. Dienst	sonstigen Erwerb
Deutsches Reich	37,5	37,4	10,6	2,8	3,6	6,1	2,0
Oesterreich	64,3[3])	21,9[2])	6,4[3])	1,4	2,5	3,5	—
Ungarn	58,6[5])	12,6[2])	3,3	1,5[6])	2,1	4,9	17,0[7])
Italien	56,7	27,6	3,9	1,0	3,3	3,9	3,6
Schweiz	37,4	40,7	10,7	0,1	3,8	6,2	1,1
Frankreich	40,0	27,9	13,4	3,4[6])	4,7	9,9	0,7[8])
Belgien[9])	22,9	38,2	11,6	1,7	25,6		
Niederlande	32,7	32,2	16,3	1,3	5,9	10,1	1,5
Dänemark	27,1	23,9	8,2	1,0	5,3	25,8	8,7
Schweden	54,0	15,0	5,8	2,3	2,6	13,6	6,7
Norwegen	49,6	22,9	11,7	0,5	3,0	10,5	1,8
Grofsbrit. u. Irland	15,1	53,7[2])	10,0	1,0	6,4	13,8	—
V. St. von Amerika	38,0	24,1	14,6	0,1	4,0	19,2[10])	—

Auch bei dieser Vergleichung ist an den Einfluſs formaler Momente, insbesondere hinsichtlich der Behandlung der Frauen, jugendlichen Familienangehörigen und Dienenden zu erinnern. Unvermeidliche Abweichungen in der Klassifikation sind in den Anmerkungen ersichtlich gemacht.

Als Hauptergebnis erhellt die Stellung des Deutschen Reichs als Industriemacht. Der Prozentsatz industrieller Berufsbethätigung

[1]) Vgl. S. 272.

[2]) Einschliefslich Gast- und Schankwirtschaft.

[3]) Auch Torfgräberei und Gewinnung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte.

[4]) Einschliefslich Lohnarbeit wechselnder Art.

[5]) Auch Kohlenbrennerei ohne Gewerbebetrieb.

[6]) Einschliefslich Gendarmerie.

[7]) Hauptsächlich Tagelöhner ohne nähere Angabe, unbekannte Berufe etc.

[8]) Im Dienste von Rentnern thätige Angestellte und Arbeiter.

[9]) Die Zahlen beziehen sich auf Berufsfälle, nicht auf thätige Personen.

[10]) Auch Gast- und Schänkwirtschaft, Wäscherei, Barbiere und Arbeiter ohne nähere Angabe.

im Deutschen Reiche wird nur von Grofsbritannien und Irland, der Schweiz und Belgien übertroffen. Hinsichtlich der absoluten Zahl der gewerblich Thätigen, 8 281 220, überragt Deutschland alle Staaten mit alleiniger Ausnahme von Grofsbritannien und Irland, hier 9 025 902, auch die Vereinigten Staaten mit 5 478 541 Gewerbthätigen. Hingegen ist das Deutsche Volk unter allen hier verglichenen Grofsstaaten mit Ausnahme von England relativ am schwächsten an der Landwirtschaft beteiligt; auch hinsichtlich der absoluten Zahlen wird es übertroffen von Oesterreich, Italien und den Vereinigten Staaten. Nach der Besetzung des Handels und Verkehrs nimmt es eine Mittelstellung ein. Auf die Besetzung der anderen Berufsabteilungen haben Verschiedenheiten der Klassifikation zu grofsen Einfluſs, als daſs sie mit Nutzen verglichen werden könnten.

Die Berufsabteilungen, womit die Darstellung bis jetzt sich befaſst hat, zeigen die Berufsgliederung nur in ihren ganz allgemeinen Zügen. Tieferes Eindringen bedingt weitere Unterscheidung nach den einzelnen Berufsarten. Durch die Rücksicht auf den verfügbaren Raum sind uns dabei ziemlich enge Schranken gezogen. Ich werde nur die wichtigsten Ergebnisse herausheben können, diejenigen welche für allgemeine Entwicklungstendenzen charakteristisch sind. Um aber doch einen besseren Einblick in das innere Gefüge zumindest der Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie, Handel und Transport zu ermöglichen, werden dieselben in der nachstehenden Tabelle in Berufsgruppen aufgelöst, und werden die Verhältniszahlen über ihre Gliederung und über die Verschiebungen seit 1882 hinzugefügt. Die Basis für die Berechnung der Gliederungszahlen bildet hierbei nicht, wie bisher, die Gesamtbevölkerung, sondern die Summe der Erwerbthätigen, beziehungsweise der Berufszugehörigen jener drei Berufsabteilungen.

(Siehe die nebenstehende Tabelle.)

Am stärksten besetzt, mit mehr als einer Million Erwerbthätigen, sind — von der Landwirtschaft abgesehen — das Bekleidungsgewerbe, Baugewerbe und Handelsgewerbe. Ihnen stehen zunächst die Textilindustrie, die Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel, sowie die Metallverarbeitung. Daſs hierbei auch die Abgrenzung der einzelnen Gruppen mitspielt, ist selbstverständlich; ebenso wird auch späterhin bei der Darstellung nach Berufsarten ihre Bildung aus einer gröfseren oder geringeren Anzahl von Berufsbenennungen von Belang sein. Das ist bei der Beurteilung ihres gegenseitigen

Berufsgruppen	Erwerbthätige im Hauptberuf			Berufszugehörige Personen überhaupt			Zunahme bezw. Abnahme (—) seit 1882			
	absolut	in Prozenten		absolut	in Prozenten		Erwerbthätige		Personen überhaupt	
	1895	1895	1882	1895	1895	1882	absolut	Prozent	absolut	Prozent
I. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht	8 156 045	43,13	50,12	18 068 663	40,40	47,32	35 527	0,44	— 772 155	— 4,10
II. Forstwirtschaft und Fischerei	136 647	0,72	0,72	432 644	0,97	0,97	20 669	17,82	48 007	12,48
III. Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei	567 753	3,00	2,72	1 847 270	4,13	3,39	126 296	28,61	498 474	36,96
IV. Industrie der Steine und Erden	501 334	2,65	2,05	1 316 678	2,94	2,25	169 765	51,20	419 855	46,82
V. Metallverarbeitung	862 035	4,56	3,26	2 152 789	4,81	3,37	333 321	63,04	811 911	60,55
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	385 223	2,04	1,76	1 041 127	2,33	2,01	100 031	35,07	241 739	30,24
VII. Chemische Industrie	102 923	0,54	0,36	289 526	0,65	0,42	45 393	78,73	124 303	75,33
VIII. Forstwirtschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	42 997	0,23	0,19	134 070	0,30	0,24	12 130	39,30	37 110	38,27
IX. Textilindustrie	945 191	5,00	5,25	1 899 904	4,25	4,65	94 332	11,09	50 503	2,73
X. Papier	135 863	0,72	0,56	306 547	0,68	0,50	45 055	49,62	106 148	52,97
XI. Leder	168 358	0,89	0,80	429 327	0,96	0,83	39 127	30,28	97 265	29,29
XII. Holz- und Schnitzstoffe	647 019	3,42	3,22	1 688 592	3,78	3,45	125 359	24,03	313 201	22,78
XIII. Nahrungs- und Genufsmittel	878 163	4,64	4,09	2 078 607	4,65	4,29	214 937	32,41	372 157	21,81
XIV. Bekleidung und Reinigung	1 513 124	8,00	8,23	2 973 700	6,65	6,86	179 117	13,43	241 347	8,83
XV. Baugewerbe	1 353 637	7,16	5,84	3 706 123	8,29	6,98	407 054	43,01	926 971	33,35
XVI. Polygraphische Gewerbe	119 291	0,63	0,43	251 503	0,56	0,37	49 648	71,29	104 514	71,10
XVII. Künstler (Kunstmaler u. Kunstbildhauer) und künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme von Musik, Theater und Schaustellung)	28 348	0,15	0,15	60 730	0,14	0,13	4 455	18,65	7 890	14,74
XVIII. Fabrikanten, Fabrikarbeiter, Gesellen und Gehilfen, deren nähere Erwerbthätigkeit zweifelhaft bleibt	29 961	0,16	0,56	76 748	0,17	0,59	— 61 265	—67,16	— 158 437	—67,37
XIX. Handelsgewerbe	1 205 134	6,37	5,20	2 939 620	6,57	5,73	362 865	43,08	656 633	28,76
XX. Versicherungsgewerbe	25 384	0,13	0,07	69 664	0,16	0,09	13 826	119,62	35 546	104,19
XXI. Verkehrsgewerbe	615 330	3,25	2,70	2 002 705	4,48	3,66	178 290	40,79	545 377	37,42
XXII. Beherbergung und Erquickung	492 663	2,61	1,72	954 857	2,13	1,90	213 212	76,30	198 210	26,20
Summe	18 912 423	100,00	100,00	44 721 394	100,00	100,00	2 709 144	16,72	4 906 779	12,32

Gröfsenverhältnisses zu berücksichtigen. Für die Verschiebungen seit 1882 kommt es nicht in Betracht, weil die Subsumtion beidemal nach den gleichen Grundsätzen geschehen ist. Durch die rascheste Zunahme, nämlich mehr als Verdoppelung, zeichnet sich das Versicherungsgewerbe aus. Es folgen der Reihe nach: die chemische Industrie, Beherbergung und Erquickung, das polygraphische Gewerbe, die Metallverarbeitung, die Industrie der Steine und Erden. Hier übersteigt die Zunahme der Erwerbthätigen seit 1882 50 Prozent. Ganz nahe daran reicht die Papierindustrie heran. Der grofse Ausfall in der Gruppe XVIII „Gewerbtreibende ohne nähere Angabe" erklärt sich aus der gröfseren Genauigkeit der Erhebung von 1895. Um die Differenz gegen 1882 erscheinen die anderen Gewerbe aus dieser rein formalen Ursache nunmehr höher besetzt. Ueber den Stillstand bezw. Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist schon früher gesprochen worden. Durch eine hinter dem Durchschnitt zurückbleibende Zunahme fallen aufserdem auf die Textilindustrie, das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, die Forstwirtschaft und Fischerei.

Um auch über die Besetzung der einzelnen Berufsarten einige Mitteilungen zu machen, werden nachstehend, nach der Höhe ihrer Besetzung angereiht, diejenigen angeführt, welche 1895 mehr als eine halbe Million Berufsangehörige, also Erwerbthätige, Angehörige und Dienende zusammengenommen, umfafsten. Den absoluten Zahlen über die Besetzung füge ich den Prozentanteil an der Gesamtbevölkerung und (in Klammern) die prozentuale Zu- oder Abnahme seit 1882 hinzu: Landwirtschaft 17 815 187, 34,41 Prozent (— 4,8); Rentner und Pensionäre 2 389 525, 4,61 Prozent (+ 50,0); Waren- und Produktenhandel 2 364 511, 4,57 Prozent (+ 30,9); Maurer 1 321 188, 2,55 Prozent (+ 18,4); Stein- und Braunkohlen- etc. Gewinnung 1 078 094, 2,08 Prozent (+ 50,2); Bauunternehmung 1 076 441, 2,08 Prozent (+ 69,8); Schuhmacher 1 063 721, 2,05 Prozent (— 2,9); Eisenbahnbetrieb 969 060, 1,87 Prozent (+ 45,6); Beherbergung und Erquickung 954 857, 1,84 Prozent (+ 26,2); Tischler 933 565, 1,80 Prozent (+ 28,4); Schneider und Schneiderinnen 917 708, 1,17 Prozent (+ 21,0); Staats- und Gemeindedienst 900 433. 174 Prozent (+ 2,79); Weberei 894 016, 1,73 Prozent (— 5,9; Armee und Kriegsflotte 736 692, 1,42 Prozent (+ 35,9); Schlosserei, Geldschrankfabriken 672 322, 1,30 Prozent (+ 133,0); Erziehung und Unterricht 628 943, 1,21 Prozent (+ 19,9); Zimmerer 583 117, 1,12 Prozent (+ 4,4); Grob-(Huf-)Schmiede 529 743, 1,02 Pro-

zent (+ 23,0); Lohnarbeit wechselnder Art 504406, 0,97 Prozent (— 18,6).

Alle diese Berufe mit Ausnahme des letzterwähnten umfassen also mehr als 1 Prozent der Bevölkerung.

Besonderes Interesse rufen diejenigen Berufe hervor, welche durch ihre rasche Zunahme hervorragen, dann jene, die im Gegensatz zur allgemeinen Entwicklungstendenz zurückgegangen sind. Es ist jedoch schwer, ein allgemeines Prinzip aufzustellen, aus welchem diese Bewegung zu erklären wäre. Nahe liegt es, sie mit der verschiedenen Expansionsfähigkeit unserer Bedürfnisse und der wachsenden Intensität ihrer Befriedigung in Verbindung zu bringen. Dadurch wird gewifs die Entfaltung der Produktion selbst in entscheidender Weise beeinflufst. Aber die Zahl der Erwerbthätigen und vollends der Berufszugehörigen mufs nicht notwendigerweise in derselben Richtung und im gleichen Mafse sich verändern, wegen der durch den technischen Fortschritt bewirkten Erhöhung der Produktivität ihrer Leistungen. Auch wird der Zusammenhang zwischen Volksbedürfnis, Volksproduktion und Berufsgliederung gestört durch den Aufsenhandel, welcher die Produktion der Exportindustrien, die den inländischen Absatz überragt, zur Deckung des Bedarfs an Waren verwendet, die im Inlande nicht oder nicht in genügendem Mafse hergestellt werden. Doch sehen wir die Ziffern selbst!

Die folgenden 25 Berufsarten haben seit 1882 ihre Angehörigen um mehr als 75 Prozent vermehrt. Ich führe sie in der Reihenfolge des systematischen Verzeichnisses und mit den Nummern derselben versehen an:

		Berufsarten	Anzahl der Berufszugehörigen 1895	Zunahme der Berufzugehörigen seit 1882 absolut	Zunahme der Berufzugehörigen seit 1882 in Proz.
A	2	Kunst und Handelsgärtnerei	248227	114537	85,67
B	8	Feine Steinwaren	22727	10005	78,64
B	9	Kies-, Sand-, Kalkgewinnung etc. . .	137181	71452	108,71
B	18	Siegelglas- und Spiegelfabriken . . .	18065	10069	125,93
B	26	Sonstige Verarbeitung unedler Metalle .	146296	72349	97,84
B	30	Eisengiefserei	210920	111496	112,14
B	38	Schlosserei	672322	383765	132,99
B	55	Verf. physikal. u chirurgischer Apparate	93313	52428	128,23
B	56	Lampenfabriken	11823	5971	102,03
B	58	Chemische Präparate	112717	54359	93,15

		Berufsarten	Anzahl der Berufszugehörigen 1895	Zunahme der Berufszugehörigen seit 1882 absolut	in Proz.
B	60	Farbenmaterialien	55218	24955	82,46
B	61	Zündwaren	45290	23883	111,57
B	62	Abfälle, Düngstoffe	32346	16841	108,62
B	69	Zubereitung von Spinnstoffen	33199	15418	86,71
B	88	Gummiwaren	32856	15498	89,28
B	109	Rübenzuckerfabriken	96822	42586	78,52
B	110	Andere vegetabilische Nahrungsmittel	47916	21264	79,78
B	112	Andere animalische Nahrungsmittel	41711	22179	113,55
B	113	Wasserwerke, Mineralwasserfabriken	28433	13788	94,15
B	117	Schaum-, Obstweinfabriken	16444	10679	185,24
B	148	Gas- und Wasserinstallateure	24587	17196	232,66
B	149	Ofensetzer	71252	43371	155,56
C	10	Versicherungsgewerbe	69664	35546	104,19
F	3	Schüler etc., nicht bei den Angehörigen	414959	269482	185,24
F	6	Insassen von Siechen- und Irrenanstalten	81750	38037	87,02

Die Vermehrung in der Berufsart F 3 ist, wie bereits früher einmal angedeutet, zum Teil darauf zurückzuführen, dafs die Zieh- und Haltekinder jetzt hier mitgezählt sind; zweifellos hat aber auch thatsächlich infolge der Fortschritte sowohl des Bildungswesens als auch der Verkehrsanstalten die Zahl der Schüler aufserhalb des Elternhauses stark zugenommen. Im übrigen aber haben wir hier gewifs verläfsliche Anhaltspunkte dafür, nach welcher Richtung hin die volkswirtschaftliche Thätigkeit des deutschen Volkes in raschester Entfaltung begriffen ist. Und es ist kein Zufall, wenn Berufsarten der Metallverarbeitung und der chemischen Industrie hierbei obenan stehen,[1]) denn sie sind es, die den anderen Berufszweigen jene mächtigen Produktionsbehelfe liefern, die ihre Leistungsfähigkeit so gewaltig erhöht haben. Die hier hervorgehobene Aenderung in der Berufsgliederung stellt sich, unter dem Gesichtspunkte der gesellschaftlichen Arbeitsteilung betrachtet, als Arbeitsverschiebung im Sinne Carl Büchers dar.[2]) Verhältnismäfsig weniger Hände sind nunmehr damit beschäftigt, zum Genufs unmittelbar bereite Güter zu produzieren, aber mehr Hände, um die Hilfsmittel jener Produktion herzustellen. Eine neue Arbeitsorganisation der volks-

[1]) Vgl. auch die Darstellung nach Berufsgruppen S. 287. Zunahme bei der Metallverarbeitung 63,04 Proz., in der chemischen Industrie 78,73 Proz.

[2]) Entstehung der Volkswirtschaft. 2. Aufl. S. 289.

wirtschaftlichen Produktion ist geschaffen, die einen gröfseren Teil der gesamten Arbeitsleistung in frühere Arbeitsstadien verlegt, indem sie ihn der Herstellung von Produktionsmitteln zuwendet. Die in diesen letzteren angehäufte, gleichsam vorgethane Arbeit steigert die Produktivität der auf die Herstellung von Gebrauchsgütern verwendeten Arbeit so sehr, dafs die Produktivität des gesamten Produktionsprozesses nunmehr eine höhere ist. Die Theorie Böhm-Bawerks von der gröfseren Ergiebigkeit der „längeren Produktionsumwege", [1]) die er erst neulich in einer glänzenden Abhandlung verteidigt hat, [2]) findet in den von mir hervorgehobenen Verschiebungen der Berufsgliederung eine eklatante empirische Bestätigung. Denn was hätte jene Verschiebungen hervorgerufen, wenn nicht ihre technische Zweckmäfsigkeit, die dadurch bewirkte Steigerung der Produktivität der Arbeit?

Von den 205 Berufsarten, welche die deutsche Berufsstatistik unterscheidet, haben 182 ihre Berufszugehörigen vermehrt, und nur 25 sind darin zurückgegangen. Es sind dies die folgenden:

		Berufsarten	Anzahl der Berufszugehörigen 1895	Abnahme seit 1882 absolut	Abnahme seit 1882 in Proz.
A	1	Landwirtschaft	17 815 187	888 851	4,75
A	5	See- und Küstenfischerei	33 690	836	2,42
B	5	Torfgräberei	17 710	3 987	18,38
B	13	Töpferei	84 654	15 306	15,31
B	36	Stifte-, Ketten-, Schraubenfabrikation	50 303	6 301	11,13
B	63	Abdecker	4 821	1 262	20,75
B	64	Kohlerei, Holzteerfabrikation etc.	4 325	1 624	27,30
B	72	Weberei	1 039 388	64 779	5,87
B	78	Posamentenfabrikation	61 164	3 657	5,64
B	79	Seiler	43 782	6 097	12,22
B	96	Böttcher	153 632	12 845	7,72
B	98	sonstige Flechterei von Stroh etc.	24 647	8 004	24,51
B	106	Getreidemühlen	277 827	53 307	16,10
B	116	Branntweinbrennerei	63 483	1 192	1,79
B	120	Näherinnen	354 906	28 661	7,47
B	132	Schuhmacherei	1 063 721	32 025	2,92

[1]) Kapital- und Kapitalzins II. Bd. S. 16 ff. Böhm-Bawerks „längere Produktionsumwege" und Büchers „Arbeitsverschiebung" bezeichnen dieselbe Thatsache. Die citierten Werke enthalten keine Andeutung dieser Uebereinstimmung.

[2]) Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie. Zeitschrift f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. VIII. Bd. S. 105 ff.

	Berufsarten	Anzahl der Berufszugehörigen 1895	Abnahme seit 1882 absolut	Abnahme seit 1882 in Proz.
B 161	Fabrikanten etc. ohne nähere Angabe	76 748	158 437	67,37
C 6	Hausierhandel	93 437	42 966	31,49
C 16	Rhederei und Schiffsbefrachtung . .	10 015	7 503	42,8$_3$
C 17	See- und Küstenschiffahrt	50 541	16 697	24,8$_3$
C 20	Dienstmänner, Boten	50 080	9 398	15,80
D 2	Arbeiten wechselnder Art	504 406	115 116	18,58
F 2	Von Unterstützung Lebende	248 525	10 582	4,08
F 7	Insassen von Strafanstalten	61 256	7 913	11,44
F 8	ohne Berufsangabe	38 596	17 481	31,17

Verschiedene Ursachen spielen dabei mit. Die gröfsere Genauigkeit der Berufserhebung hat die Positionen B 161 „Fabrikanten, Fabrikarbeiter etc. ohne nähere Angabe", D 2 „Arbeiten wechselnder Art", sowie F 8 „ohne Berufsangabe" stark herabgemindert, vielleicht auch C 20 „Dienstmänner, Boten". Näherinnen, B 120, wurden jetzt auf Grund genauerer Berufsangabe in höherem Mafse mit zur Schneiderei, Kleider- und Wäschekonfektion gezählt. Nimmt man diese 3 Berufsarten zusammen, so ergiebt sich kein Rückgang, sondern ein Zuwachs von 13,9 Prozent, beim weiblichen Geschlecht von 14,9 Prozent. Die Schiffahrt, C 17, erscheint wohl nur deswegen schwächer besetzt, weil die auf hoher See befindlichen Schiffer 1895, dem Prinzip der Ortsanwesenheit zufolge, konsequenter ausgeschieden worden sind als 1882. Der Hausierhandel ist durch Verwaltungsmafsregeln zurückgedrängt worden. An Stelle von Almosenempfängern erscheinen nunmehr Rentner der Invaliditäts- und Altersversicherung. Der Rückgang der Landwirtschaft ist bereits erörtert. Er fällt übrigens zum Teil mit unter den Gesichtspunkt der Arbeitsverschiebung, insofern er nämlich durch arbeitersparende Maschinen und Verrichtungen bei gleichzeitiger Steigerung der Ernteerträge ermöglicht worden ist. Ganz fallen darunter die Berufsarten, deren handwerksmäfsige Organisation durch das Aufkommen von Grofs- und Maschinenbetrieben bedroht oder beeinträchtigt wird. Nicht nur die hier angeführten rückläufigen Berufsarten, sondern auch eine Reihe von anderen gehören hierher, bei welchen die Zunahme der Berufsthätigen und Angehörigen hinter jener der Gesamtbevölkerung mehr oder weniger zurückgeblieben ist. Doch sind die Materialien der Berufsstatistik weder geeignet noch auch dazu bestimmt, diese Frage gründlich zu beleuchten. Dafür haben wir die Gewerbestatistik. Denn die Umformung der Betriebe und ihrer Technik vermindert nicht notwendigerweise die

Zahl der Erwerbthätigen. Die dadurch gesteigerte Leistungsfähigkeit kann mit dem Absatz auch das Personal über den früheren Stand hinaus erhöhen. Blofs wenn diese Kompensation nicht möglich, oder, weil der Umbildungsprozefs erst im Zuge, noch nicht eingetreten ist, kommt es zum Rückgange.[1]) Aber darüber soll uns, wie bereits bemerkt, späterhin die gewerbliche Betriebsstatistik belehren.

Die Klassifizierung der Berufe nach den einzelnen Zweigen der volkswirtschaftlichen Produktion und Distribution bringt es mit sich, dafs gewisse individuelle Berufsspezialitäten, welche in den verschiedensten Branchen vorkommen, wie Ingenieure, Chemiker, Buchhalter, Geschäftsreisende, Maschinisten, Kutscher u. s. w. als solche verschwinden, indem die Personen, welche derartige Einträge machten, jenen Gewerbe- oder Handelszweigen zugerechnet wurden, in denen sie sich bethätigen. Da aber daneben doch auch ein gewisses Interesse daran besteht, die Besetzung dieser Berufsspezialitäten kennen zu lernen, so wurden die einschlägigen Angaben besonders ausgezählt. Das Ergebnis war das folgende:

Berufe	im ganzen	davon beschäftigt in Landwirtschaft	Industrie	Handel u. Verkehr	freien Berufen
Ingenieure, Techniker . . .	25 650	36	25 439	152	23
Chemiker	3 003	6	2 974	16	7
Buchalter etc., Kassierer . .	71 142	1 277	30 313	37 909	1 643
Geschäfts- u. Handlungsreisende	33 357	5	7 612	25 672	68
Schreiber etc., Kopisten . .	41 501	286	14 704	4 017	22 494
Maschinisten, Heizer . . .	41 623	380	33 660	6 888	695
Fuhrleute, Kutscher	105 836	3 306	29 302	69 875	2 353

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dafs diese Ziffern hinter der Wirklichkeit mehr oder weniger zurückbleiben. Zunächst sind die bei Staats- und Gemeindebehörden und in deren Betrieben beschäftigten Personen prinzipiell nicht einbezogen worden. Dann wurden nur jene Personen hierher gerechnet, welche sich in den Zählpapieren ausdrücklich eine der oben angeführten Berufsspezialitäten, und zwar mit einem der angegebenen Ausdrücke, beigelegt hatten. Dazu fühlten sich aber durchaus nicht alle hierher

[1]) Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland. Paul Voigt, Das deutsche Handwerk nach den Berufserhebungen von 1882 und 1895. Schriften des Vereins f. Sozialpolitik LXX. S. 631 ff.

gehörigen Personen veranlafst. Ein Fabriksingenieur kann sich ebenso gut als Abteilungsvorstand, technischer Leiter etc., ein Buchhalter als Kontorist etc. bezeichnen. Ebenso wie die Wahl der Ausdrücke mufs demnach auch das Ergebnis der Zusammenstellung als ein mehr oder weniger zufälliges bezeichnet werden. Ihr statistischer Wert ist ein geringer. Er besteht darin, dafs für jenen Ausschnitt aus den genannten Berufen, der auf solche Weise erfafst werden konnte, auch die Alters- und Familienstandsgliederung sich ergab, deren innere Struktur vielleicht für die Gesamtheit der Personen in gleicher Lage zutrifft.

Anders verhält es sich mit zwei anderen Berufsspezialitäten, die gleichfalls verschiedene Gewerbe- und Handelszweige durchsetzen, mit den Hausindustriellen und Hausierern. Diese sind durch eigene Zusatzfragen ermittelt worden. Da jedoch jene Besonderheiten der Betriebsweise zugleich von Belang für die soziale Klassenzugehörigkeit sind, sollen die einschlägigen Ergebnisse erst späterhin im Zusammenhang mit der sozialen Schichtung erörtert werden.

IV. Die geographische Gestaltung der Berufsgliederung.

Das Deutsche Reich schliefst die verschiedenartigsten Gebiete zu einem einheitlichen Ganzen zusammen. Das gilt auch von seiner Berufsgliederung. Sie ist in den einzelnen Gebietsabschnitten überaus mannigfach gestaltet. Diese zunächst rein geographische Thatsache ist wirtschaftlich und sozialpolitisch so wichtig, dafs sie eines der konstitutiven Elemente unseres Volkslebens bildet und vom Volksbewufstsein als solche auch empfunden wird. So drücken Ost- und Westelbien, eigentlich geographische Begriffe, zugleich wirtschaftliche und soziale Gegensätze aus. Eine eindringendere Untersuchung über die örtliche Verteilung der einzelnen Berufe und über das berufliche Gepräge der einzelnen Gebietsabschnitte würde daher sehr wohl in den Rahmen meiner Aufgabe fallen. Allein sie ist ohne den grofsen Apparat tabellarischer und kartographischer Behelfe, wie sie dem Quellenwerk zur Verfügung stehen, kaum durchführbar. Ich beschränke mich daher in dieser Hinsicht darauf, die nachstehende Tabelle, welche eine gute allgemeine Orientierung ermöglicht, mit einigen Erweiterungen aus dem Zählungswerke zu übernehmen, um daraus einige Bemerkungen all-

gemeiner Natur abzuleiten. In ihren ersten 3 Spalten weist diese Tabelle für die einzelnen Staaten und Landesteile den Anteil jeder der 3 grofsen Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr an der Gesamtbevölkerung im Jahre 1895 aus. Sodann wird das Verhältnis der landwirtschaftlichen zur gewerblichen und handeltreibenden Bevölkerung für die Jahre 1895 und 1882 berechnet. In den letzten 3 Spalten sind die Gebietsabschnitte mit Ordnungsnummern versehen: 1. nach der Verteilung der gewerblichen und Handelsbevölkerung, 2. nach der Volksdichtigkeit und 3. nach dem Anteil der städtischen Bevölkerung, um dadurch einen Einblick in den inneren Zusammenhang dieser 3 Reihen von statistischen Thatsachen zu erzielen.

(Siehe die umstehende Tabelle.)

Nur 6 von den hier unterschiedenen 39 Gebietsabschnitten sind es noch, in denen die gröfsere Hälfte der Bevölkerung von der Landwirtschaft lebt: Hohenzollern, Posen, Ostpreufsen, Westpreufsen, Waldeck und Pommern. Die absolute Majorität der Bevölkerung gehört der Industrie an in: Reufs ä. L., Reufs j. L., Königreich Sachsen, Berlin, Westfalen, Rheinland und Sachsen-Altenburg. Handel und Verkehr vermögen selbstverständlich nirgends so beträchtliche Teile der Bevölkerung für sich in Anspruch zu nehmen; sie sind am stärksten vertreten in den 3 Hansestaaten, in Berlin und in Schleswig-Holstein, das vermöge seiner Küstenlage für den Seeverkehr ganz besonders begünstigt erscheint. Hinsichtlich des weiteren Verlaufs der Reihen darf ich auf die nachstehende Tabelle selbst verweisen. Sie zeigt ferner, dafs, wie im Reichsdurchschnitte, auch in allen einzelnen hier unterschiedenen Staaten und Landesteilen seit 1882 die Vertretung der Landwirtschaft gesunken, jene von Industrie, Handel und Verkehr gestiegen ist, mit alleiniger Ausnahme der Industrie in dem kleinen Hohenzollern.

Die letzten drei Spalten unserer Tabelle deuten auf den Zusammenhang hin zwischen der Berufsgliederung einerseits und der Volksdichtigkeit, sowie dem Anhäufungsverhältnis der Bevölkerung in städtischen Wohnplätzen (Agglomeration) andrerseits. Dafs Industrie und Handel die dichtere Bevölkerung hervorrufen und dieselbe in städtischen Siedelungen zusammenfassen, gehört zu den elementaren Thatsachen der Wirtschaftsgeschichte und -Geographie. Wir finden sie sowohl auf den obersten als auch auf den untersten Stufen unserer Reihen bestätigt. Höchster Dichtigkeit und Agglomeration der Bevölkerung in Berlin, den 3 Hansestaaten, dem

Staaten und Landesteile	Von je 1000 Einwohnern überh. entfallen auf die Berufsabteilung			Von 1000 zu den Berufsabteilungen A, B u. C gehörenden Personen kommen auf				Nummer in der Reihenfolge nach		
	A Landwirtschaft	B Industrie	C Handel u. Verkehr	A Landwirtschaft etc.		B u. C Industrie und Handel etc.		B u. C Industrie und Handel etc.	der Bevölkerungsdichtigkeit	der relativ. Stärke der städtischen Bevölkerung
	im Jahre 1895			1895	1882	1895	1882	im Jahre 1895		
Prov. Ostpreufsen	591,1	186,0	69,8	698,0	737,1	302,0	262,9	38	36	37
„ Westpreufsen	560,0	216,4	76,3	656,7	691,8	343,3	308,2	36	33	33
Stadt Berlin	5,5	435,4	255,5	6,9	9,7	993,1	990,3	1	1	1
Prov. Brandenburg	344,6	377,8	114,3	411,9	512,1	588,1	487,9	21	28	12
„ Pommern	502,2	254,2	100,9	585,8	629,8	414,2	370,2	35	37	25
„ Posen	593,8	206,8	73,8	679,1	728,1	320,9	271,9	37	31	35
„ Schlesien	373,8	400,0	93,9	430,8	506,9	569,2	493,1	23	19	22
„ Sachsen	319,3	431,3	117,3	368,0	425,2	632,0	574,8	17	20	13
„ Schlesw.-Holstein	364,5	323,3	141,2	439,7	513,2	560,3	486,8	25	29	14
„ Hannover	428,8	334,5	113,8	488,9	560,0	511,1	440,0	28	30	29
„ Westfalen	261,8	533,6	99,4	292,6	386,7	707,4	613,3	9	11	7
„ Hessen-Nassau	342,4	377,0	133,3	401,5	463,2	598,5	536,8	18	18	18
„ Rheinland	244,2	514,7	124,7	276,4	348,0	723,6	652,0	8	7	5
Hohenzollern	647,3	201,5	56,5	715,0	675,1	285,0	324,9	39	32	39
Bayern	458,1	310,4	97,7	528,9	581,7	471,1	418,3	31	27	31
Sachsen	150,6	580,4	140,0	172,9	226,5	827,1	773,5	6	5	8
Württemberg	450,9	349,5	79,6	512,3	535,7	487,7	464,3	29	21	25
Baden	424,1	347,9	99,5	486,6	547,5	513,4	452,5	27	15	17
Hessen	360,3	382,0	119,6	418,1	468,4	581,9	531,6	22	10	16
Mecklenburg-Schwerin	487,4	257,4	96,5	579,3	621,8	420,7	378,2	33	38	23
Sachsen-Weimar	379,6	389,1	95,2	439,4	493,5	560,6	506,5	24	25	26
Mecklenburg-Strelitz	480,1	274,3	98,4	563,0	603,6	437,0	396,4	32	39	27
Oldenburg	463,1	321,8	108,0	518,7	579,0	481,3	421,0	30	34	6
Braunschweig	287,8	453,7	120,8	333,8	393,5	666,2	606,5	12	14	15
Sachsen-Meiningen	314,4	496,1	86,3	350,5	399,9	649,5	600,1	14	24	30
Sachsen-Altenburg	273,9	512,1	101,5	308,6	394,6	691,4	605,4	11	9	20
Sachsen-Koburg-Gotha	303,6	475,1	100,7	345,2	394,9	654,8	605,1	13	17	21
Anhalt	261,1	472,2	127,7	303,3	377,9	696,7	622,1	10	12	9
Schwarzburg-Sondersh.	351,7	429,9	91,0	403,1	462,6	596,9	537,4	19	26	24
Schwarzburg-Rudolstadt	323,4	498,9	81,2	358,0	406,0	642,0	594,0	15	23	32
Waldeck	510,3	290,4	79,8	579,3	608,0	420,7	392,0	34	35	38
Reufs älterer Linie	153,3	677,0	97,0	165,3	236,3	834,7	763,7	5	6	10
Reufs jüngerer Linie	200,2	590,7	109,1	224,4	300,9	777,6	699,1	7	8	11
Schaumburg-Lippe	315,7	461,3	83,7	366,8	427,9	633,2	572,1	16	13	36
Lippe	371,1	407,5	69,5	408,7	468,3	591,3	531,7	20	22	34
Lübeck	113,4	396,2	253,8	143,0	189,4	857,0	810,6	4	4	4
Bremen	60,8	407,9	304,4	72,9	89,4	927,1	910,6	3	3	3
Hamburg	36,5	396,8	377,8	44,9	59,5	955,1	940,5	2	2	2
Elsafs-Lothringen	379,6	373,1	96,4	447,0	477,7	553,0	522,3	26	16	19
Deutsches Reich	357,4	391,2	115,3	413,7	482,9	586,3	517,1	—	—	—

Königreich Sachsen, dem Rheinland, Westfalen, Reufs ä. und j. L. u. s. w. entspricht durchaus eine den Reichsdurchschnitt weit überragende Vertretung der industriellen und kommerziellen Bevölkerung und eine entsprechend geringe der landwirtschaftlichen. Ebenso zeigen Ostpreufsen, Westpreufsen, Pommern, Posen u. s. w., wie beträchtlich die landwirtschaftliche Bevölkerung über die gewerbliche und handelstreibende bei dünner Besiedelung überwiegt. Aber es besteht ebensowenig ein mechanisch wirkender Gegensatz zwischen der Volksdichtigkeit und der relativen Besetzung der Landwirtschaft, als etwa ein unbedingter Parallelismus in der relativen Entfaltung von Industrie und Handel und der Besiedelung anzunehmen wäre. Das bestätigen z. B. Württemberg, Baden und Hessen, woselbst sich sowohl die Bevölkerungsdichtigkeit als auch die Vertretung der Landwirtschaft weit über den Reichsdurchschnitt erheben, während die relative Vertretung von Industrie und Handel — trotz ihrer, absolut genommen, sehr ansehnlichen Entwicklung — ebensosehr dagegen zurückbleibt.

Wir müssen also tiefer auf den Grund gehen, um den Zusammenhang richtig zu erkennen. Den Ausgangspunkt für unsere Untersuchung bildet die Thatsache, dafs die Landwirtschaft das Verhältnis zwischen Boden und Besiedelung viel strenger bedingt als die meisten anderen Berufe. Sie ist der Typus des bodenständigen Gewerbes. Die spezifisch landwirtschaftliche Bevölkerung ist das Produkt von Agrarverfassung und Bodenbeschaffenheit. Die Freiheit der Entschliefsung spielt hier für die Berufszugehörigkeit und die örtliche Verteilung eine geringere Rolle als in den anderen wirtschaftlichen Berufen. Besser gesagt: bei diesen letzteren giebt es eine gröfsere Mannigfaltigkeit der Motive für Berufswahl, Niederlassung und Familiengründung, woraus schliefslich die örtliche Verteilung der Bevölkerung resultiert. Von einigen — gleich der Landwirtschaft bodenständigen — Industrien abgesehen, sind Gewerbe und Handel freier, oder vielmehr mannigfacher determiniert in der Wahl ihrer Standorte, in der örtlichen Konzentration, kurz in ihrer besonderen geographischen Gestaltung. Wir werden also die beiden Hauptzweige der Berufsthätigkeit: Landwirtschaft einerseits, Gewerbe und Handel andrerseits, in ihrem Einflusse auf die Volksdichtigkeit zunächst abgesondert zu untersuchen haben.

Die örtliche Verteilung der landwirtschaftlichen Bevölkerung kann weder nach ihrem Verhältnisse zu den anderen Berufen noch zur gesamten Bodenfläche, sondern nur nach ihrem Verhältnisse zur

landwirtschaftlich benutzten Fläche richtig beurteilt werden. Hierfür enthält der Band über die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung die erforderlichen Unterlagen.[1]) Auf je 100 Hektar landwirtschaftlicher Fläche entfielen 1895 54,79, 1882 aber noch 58,69 dem Hauptberufe nach der Landwirtschaft zugehörige Personen. Die spezifische Dichtigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung hat also abgenommen; wie wir bereits wissen, hauptsächlich infolge des Uebertritts aus der Kategorie der Familienangehörigen in andere Berufe. Die nähere Betrachtung der spezifischen Dichtigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung ergiebt nun, dafs ihre Schwankungen keineswegs mit der Vertretung der Landwirtschaft unter der Gesamtbevölkerung übereinstimmen, was man von vornherein vielleicht erwarten möchte. Im Gegenteil, während es die ostelbischen preufsischen Provinzen sind, deren Berufsaufbau auf breitester agrarischer Basis beruht, bleibt die spezifische Dichtigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung daselbst erheblich hinter dem Reichsdurchschnitt zurück, den sie im industriellen Westen, insbesondere im Rheinland, der Pfalz, in Baden, Hessen, Elsafs-Lothringen und Württemberg um ein Bedeutendes überragt, in Gebieten also, die sich überhaupt durch dichte Bevölkerung auszeichnen. Dichte landwirtschaftliche Bevölkerung und hohe industrielle Entfaltung stehen einander keineswegs im Wege, sondern bahnen gemeinsam eine höhere Entwicklungsstufe an. So wird die spezifische Dichtigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu einem konstitutiven Elemente der allgemeinen Volksdichtigkeit, wie denn auch die geographische Gestaltung beider bis zu einem gewissen Grade übereinstimmt. Nicht völlig, denn die Schwankungen der allgemeinen Dichtigkeit sind viel beträchtlicher wegen der stärkeren örtlichen Konzentration der anderen Berufe. Die technischen Bedingungen der Landwirtschaft bedingen eine gleichmäfsigere Austeilung ihrer Bevölkerung. Aber sie gelangen nirgends rein zum Ausdruck, denn die sozialen Elemente der Agrarverfassung machen sich dabei übermächtig geltend.

Um den Einfluss der Agrarverfassung auf die Stellung und Verbreitung der landwirtschaftlichen Bevölkerung klar zu legen, habe ich in der nachstehenden Uebersicht diejenigen gröfseren Verwaltungsgebiete hervorgehoben, welche sich durch die gröfste und durch die kleinste Durchschnittsfläche der landwirtschaftlichen Be-

[1]) Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge. Band 112.

triebe auszeichnen. Die Zwergbetriebe von unter 1 ha sind dabei, um das Bild nicht zu trüben, ausgeschieden worden. Die Landesteile mit überwiegendem Grofsbetrieb sind nach den Durchschnittsflächen der Betriebe in fallender, die Landesteile mit überwiegendem Kleinbetrieb in steigender Reihe angeordnet. Die Durchschnittsgröfse der Betriebe ist gewifs kein erschöpfender Ausdruck für die Agrarverfassung. Aber sie fafst doch die grundlegenden Verhältnisse knapp und plastisch zusammen und entfernt sich nicht allzusehr von den thatsächlichen Eigentumsverhältnissen.[1]) Ueber diese letzteren besitzen wir keine Nachrichten für das Reich im ganzen,[2]) so dafs wir hier eben auf die Ergebnisse der Betriebszählung angewiesen bleiben. Zu den Betriebsgröfsen werden fernerhin die charakteristischen Zahlen über die relative Vertretung und die spezifische Dichtigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung, über die allgemeine Volksdichtigkeit und über die prozentuale Volkszunahme seit 1892 hinzugefügt:

(Siehe die umstehende Tabelle.)

Gleich auf den ersten Blick entnehmen wir, dafs die spezifische Dichtigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung und weiterhin die allgemeine Dichtigkeit in den beiden Hälften unserer Uebersicht im entgegengesetzten Verhältnisse zu einander stehen. Hohe Durchschnitte der landwirtschaftlichen Betriebsfläche bedingen dünne Bevölkerung, kleine Betriebseinheiten ermöglichen hohe Bevölkerung. Die Regelmäfsigkeit des Verlaufs schlägt selbst innerhalb jeder der beiden Gruppen durch. Der kulturelle Ueberbau in der Form anderer Berufe, welcher durch die Differenz zwischen der spezifisch agrarischen und der allgemeinen Dichtigkeit gekennzeichnet wird, erhebt sich viel höher in der zweiten Gruppe: auch er steht im umgekehrten Verhältnisse zur Gröfse der landwirtschaftlichen Betriebe. Dabei ist auch in dieser Gruppe die Zunahme seit 1882 durchaus in mäfsigen Grenzen geblieben; sie hat den Reichsdurchschnitt nur in 2 von den unter II. angeführten Landesteilen, und auch hier nicht erheblich überschritten, wogegen sie in der Abteilung I zumeist in sehr auffälliger Weise zurückgeblieben ist. Diese zeigt also im allgemeinen

[1]) Vgl. Landwirtschafisband S. 11 u. S. 16.

[2]) Für Preufsen: A. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preufsischen Staats Bd. V. Berlin 1894. Das dort enthaltene Material hat Kollmann a. a. O. S. 103 verarbeitet.

Landesteile	Durchschnittsgröfse der landwirtsch. Betriebe von über ein 1 ha	Auf 1000 Personen der Gesamtbevölkerung 1895	1882	Auf 100 ha landwirtschaftlicher Fläche 1895	1882	Auf 1 qkm kommen Einwohner 1895	Zunahme der Bevölkerung in Prozenten 1882—1895
I. Landesteile mit überwiegendem landwirtschaftlichen Gröfsbetrieb.							
Regierungsbezirk Stralsund	40,05	418,96	440,53	29,89	31,55	54,43	2,3
Mecklenburg-Strelitz	39.14	457,20	494,71	28.89	30,89	35,29	4,2
Mecklenburg-Schwerin	27,58	463,05	508,36	31,56	32,86	46,20	5.5
Regierungsbezirk Bromberg	24,88	561,17	627,38	44.43	46,41	56,26	8,5
„ „ Königsberg	24,76	524,66	580.49	41,96	47,51	56,25	3,1
„ „ Marienwerder	22,16	607,70	656,87	45,32	48,24	48,89	5.5
„ „ Stettin	22,10	397,62	453.93	36.45	40,32	65,13	7,6
„ „ Schleswig	19,90	347,21	427,49	31.25	33.75	68.31	15.5
„ „ Posen	19,19	593.51	643.09	52,63	55,35	64,51	5.4
„ „ Köslin	19.15	604.45	636,85	39.28	42,10	40,64	—0,6
„ „ Potsdam[1])	18,48	131,14	187,55	35.25	36,48	79,84	39,0
„ „ Danzig	18,42	445,04	495,67	53,11	55.37	76,73	8,9
„ „ Gumbinnen	18,12	641,80	701,99	47,68	54,03	50,01	2,3
Reichsdurchschnitt	13.57	344,12	413.60	54.79	58,69	95,75	14.5
II. Landesteile mit überwiegendem landwirtschaftlichen Kleinbetrieb.							
Landeskomm.-Bezirk Karlsruhe	2,91	347,92	432,81	137,64	149,20	181.03	14.7
Neckarkreis	3.69	349.34	403,83	116,32	123.41	207,22	11,7
Schwarzwaldkreis	3,85	470.44	488,08	97,69	100.95	102,00	4,2
Bezirk Unterelsafs	3.91	403.26	447.49	112.03	112,87	131,93	5,0
Landeskomm.-Bezirk Freiburg	4,29	467,48	518.20	107,67	114,31	101.21	6,8
Regierungsbezirk Koblenz	4.35	441,97	487,60	109.65	113,69	104.63	7.3
„ „ Pfalz	4.77	359.20	455.69	87,41	99,57	127,57	12,5
Provinz Starkenburg	4.97	292,58	368,08	88,62	99.77	145.89	13,0
Landeskomm.-Bezirk Mannheim	5,05	366,73	446,87	90,37	95.44	135.48	15.0
Regierungsbezirk Trier	5,09	357,86	444.57	83,04	91,45	105,56	17.1
Provinz Rheinhessen	5,10	314.08	358,85	89.37	88,79	231.15	13,8
Bezirk Oberelsafs	5.10	311,93	358,89	88,60	99,61	135,09	3.9

[1]) Die Angaben über die Durchschnittsgröfse eines landwirtschaftlichen Betriebes, ferner über die Dichtigkeit und Volkszunahme ohne Berlin, alle anderen mit Berlin.

ein Bild stagnierender Bevölkerung.[1]) Ist es nötig, die Ziffern noch weiterhin zu kommentieren? Sie lehren eindringlicher als Worte es vermögen, was die Agrarverfassung des Ostens für die Entwicklung des Deutschen Volks bedeutet. Eine eiserne Fessel ist sie ihm geworden, da es nun in erneuter Jugend seinen gewaltigen Leib recken will.

Untersuchen wir nunmehr die geographische Verbreitung der anderen Berufe und ihren Einfluſs auf die Volksdichtigkeit. Einen Gewinn hierfür hat die soeben abgeschlossene Untersuchung schon ergeben: sie hat gezeigt, daſs eine dichte landwirtschaftliche Bevölkerung mit der Steigerung der gewerblichen und Handelsbevölkerung Hand in Hand zu gehen pflegt. Es ist kein zufälliges Zusammentreffen sondern der Ausdruck einer einheitlichen Kulturentfaltung. Sie führt zu vollständigerer Beherrschung der Naturkräfte und intensiverer Ausnutzung derselben, teils noch in Berührung mit dem Boden selbst: Landwirtschaft, teils von ihm losgelöst: Industrie. Und je weiter diese Entwicklung fortschreitet, desto weniger bleibt die Gesamtproduktion an den Boden gebunden und desto freier wird die örtliche Verteilung der Bevölkerung.

Dieser allgemeinen Entwicklungstendenz tritt jedoch auch von der Seite der Industrie her ein mächtiges Hemmnis entgegen, indem einzelne Industriezweige noch mehr an örtliche Produktionsbedingungen gebunden, noch strenger lokalisiert, bodenständig sind, wie die Landwirtschaft. Den Ausgangspunkt hierfür bildet ge-

[1]) Paul Kollmann findet a. a. O. S. 104, daſs der Rückgang der spezifisch landwirtschaftlichen Bevölkerung in den Gegenden mit groſsen Gütern vielfach langsamer stattgefunden habe als in den Gegenden des Kleinbetriebs; hier häufig ein Rückgang von 10 Köpfen und darüber auf je 100 ha landwirtschaftlicher Fläche, dort selten von mehr als 6. Allein die Abnahme darf nicht absolut genommen, sondern sie muſs zu der spezifischen Dichtigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Beziehung gesetzt werden. Da diese in der Gruppe II (Kleinbesitz) unserer Uebersicht beiläufig doppelt so hoch steht als in Gruppe I (Groſsbesitz), so fällt in Gruppe II selbst ein etwas höherer Rückgang relativ weniger in's Gewicht. Prozentual sind es eher die Gegenden des Kleinbetriebs, welche die gröſsere Widerstandskraft entfaltet haben. Wozu noch kommt, daſs sie es hauptsächlich sind, welche den Konkurrenzkampf mit der Industrie auf dem Arbeitsmarkte zu bestehen haben. Wäre der Osten ihm so direkt ausgesetzt wie die Landwirtschaft des Westens, so würde seine Arbeitsverfassung noch ganz andere Verluste an Menschenmaterial zu verzeichnen haben. Sie müſste darunter zusammenbrechen. Vermag sie sich doch schon jetzt kaum der westlichen Industrie zu erwehren, und doch liegt ganz Deutschland dazwischen!

wissermafsen die Gruppe des Bergbaus und Hüttenwesens, die der Hauptsache nach an die natürlichen Lager der verarbeiteten Materialien gebunden ist. Daher ihre aufserordentliche örtliche Konzentration. Während sie im Reichsdurchschnitt 3,57 Prozent der Bevölkerung umfafst, erreicht ihr Prozentanteil in Westfalen 18,44, in Schaumburg-Lippe 10,87, im Rheinland 9,53 und in Schlesien 8,30. Daran schliefsen sich naturgemäfs an die Gruppe der Metallverarbeitung, deren Zentrum mit 8,15 und 6,80 Prozent der Bevölkerung in Westfalen und dem Rheinland gelegen ist, und — in viel freierer Weise — die Maschinenindustrie. Ihre örtliche Verteilung ist nur noch zum geringeren Teile bedingt durch den Standort der Hüttenwerke; die Rücksicht auf den Bedarf, also auf den Standort der Industrien, die sich ihrer Fabrikate bedient, überwiegt. Daher stärkere Dezentralisation. Die Maxima erreichen in Berlin 3,77, im Königreich Sachsen noch 3,43 Prozent, gegen einen Reichsdurchschnitt von 2,01 Prozent. Aehnlich wirken die Standorte der Urproduktion nach in der Industrie der Steine und Erden und in der Holzindustrie.

Je mehr Zwischenstufen mit fortschreitender Produktionsteilung in den gesamten Produktionsprozefs sich einschieben, je mehr die Arbeit von der Gewinnung von Rohmaterialien vorschreitet zur Herstellung von Halbfabrikaten, von Ganzfabrikaten und vollends von solchen Gütern, welche aus verschiedenartigen Halbfabrikaten zusammengesetzt sind, desto mehr wird der Zusammenhang mit den natürlichen Lagern gelockert: die Wahl der Standorte wird freier. Verteilung und Eignung der Arbeitskräfte, altererbte Fertigkeiten, erbliche Berufsfolge, vorhandene Triebkräfte, der örtliche Bedarf, die Rücksicht auf den leichteren Transport u. dergl. mehr gewinnen Einflufs. Zwei Gruppen sind hier wieder zu unterscheiden: Gewerbe, welche hauptsächlich für den grofsen Markt produzieren und zumeist in Grofsbetrieben organisiert, grofser örtlicher Konzentration fähig sind, und dann jene Gewerbe, welche, hauptsächlich für den örtlichen Bedarf arbeitend, sich ihm auch in ihren Standorten anpassen müssen und demnach ziemlich gleichmäfsig über das Land ausgebreitet sind. Als Typus der ersten Art hebe ich die Textilindustrie hervor, der im Reichsdurchschnitte 3,67 Prozent der Bevölkerung angehören, die aber in Reufs ältere Linie 38,15, in Reufs jüngere Linie 21,60 im Königreich Sachsen 13,43, in Elsafs-Lothringen 7,8 und im Rheinland noch immer 7,53 Prozent der Bevölkerung umfafst. Bei derartigen Gewerben über-

ragen also die Ziffern für die Hauptsitze, ebenso wie bei den an bestimmte Standorte gebundenen, gewaltig den Durchschnitt, um in weit ausgedehnten Gebieten erheblich darunter zu sinken. Viel geringer sind die Differenzen bei den Industrien, die hauptsächlich für den lokalen Bedarf arbeiten und an ihn gebunden sind, wie z. B. das Baugewerbe und die Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel. Für ihre örtliche Verbreitung ist die Konzentration des Bedarfs in den verschiedenen Kategorien der Wohnplätze und die Verteilung der Bevölkerung auf dieselben mafsgebend. Betrachten wir z. B. die Verteilung der Gruppe Nahrungs- und Genufsmittel: Reichsdurchschnitt 4,0 Prozent; stärkste Vertretung in Bremen 8,52, Anhalt 7,35, Lippe 6,66, Braunschweig 6,34, Lübeck 6,09, Baden 5,55 Prozent u. s. w., wobei die an sich wenig belangreichen Differenzen durch die örtliche Konzentration der Zigarrenfabrikation noch erheblich verschärft erscheinen.

Die örtlich stark konzentrierten Industrien sind es, welche die Dichtigkeit der Bevölkerung gewaltig erhöhen, besonders dort, wo verschiedene derartige Knotenpunkte der industriellen Entfaltung zusammentreffen, wie z. B. im Rheinland Bergbau und Hüttenwesen und Textilindustrie, im Königreich Sachsen Metallverarbeitung, Textilindustrie, Papierindustrie u. s. w. Dazu kommt noch, dafs — wie bereits erwähnt — die industrielle Entfaltung Hand in Hand zu gehen pflegt mit höherer spezifischer Dichtigkeit auch der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Diese bildet gleichsam das Fundament für die örtliche Gestaltung der Bevölkerungsverhältnisse, über welchem sich der industrielle Ueberbau erhebt, desto höher, je kräftiger dieses Fundament ist. Denn die landwirtschaftliche Bevölkerung deckt seinen Arbeitsbedarf und bildet zugleich den lokalen Markt für den Absatz der Produkte.

Diese Vorbedingungen fehlen in jenen, weitgestreckten Landesteilen, wo mindere Ergiebigkeit des Bodens, die ungleiche Grundbesitzverteilung und die Starrheit der ländlichen Arbeitsverfassung die spezifische Dichtigkeit der ländlichen Bevölkerung herabgedrückt haben. Ihre geringen Bedürfnisse vermögen keine Industrien ins Leben zu rufen, wo sie nicht etwa durch natürliche Lager an gewisse Standorte geknüpft sind; Industrie und Handel werden hier die Entwicklung der Bevölkerung nicht wesentlich beschleunigen. Die Abteilung I. der Uebersicht auf S. 300 hat gezeigt, wie wenig die agrarische und die allgemeine Dichtigkeit in jenen Gebieten differieren, und wie langsam die Bevölkerung sich

daselbst entwickelt. Gewerbe und Handel wirken also nicht etwa wie eine Kompensation gegenüber der durch die Agrarverfassung bedingten Austeilung der Bevölkerung, sondern sie verschärfen ihre Unterschiede. Daher sind auch 1882—1895 die Abstände zwischen den Dichtigkeitsstufen der einzelnen Gebietsabschnitte des Reichs, insbesondere zwischen dem Westen und Osten, noch erheblich gewachsen.

Bisher ist die örtliche Verteilung der Berufe und ihr Zusammenhang mit der Dichtigkeit und der Entwicklung der Bevölkerung erörtert worden, ohne dafs dabei auf die besonderen Verhältnisse von Stadt und Land und den Einfluſs der Agglomeration Rücksicht genommen worden wäre. Ich habe diesen Gesichtspunkt, dessen allgemeine Wichtigkeit schon früher [1]) angedeutet wurde, vorläufig zurückgestellt, um ihn nunmehr abgesondert zur Sprache zu bringen.

Es entfallen auf die unten bezeichneten Berufsabteilungen

	Personen überhaupt			
	in den Städten		auf dem flachen Lande	
Berufsabteilungen	1895	1882	1895	1882
A. Landwirtschaft	2 450 188	2 256 931	16 051 119	16 968 524
B. Industrie	13 671 103	9 627 290	6 582 138	6 430 790
C. Handel u. Verkehr . .	4 644 534	3 243 370	1 322 312	1 287 710
D. Lohnarbeit	747 087	761 544	139 720	176 750
E. Oeffentlicher Dienst . .	2 180 197	1 619 700	654 817	603 282
F. Ohne Beruf	2 104 374	1 394 860	1 222 695	851 362
	25 797 483	18 903 695	25 972 801	26 318 418

Daher treffen auf die unten bezeichneten Berufsabteilungen

	von je 1000 Bewohnern			
	der Städte		des flachen Landes	
Berufsabteilungen	1895	1882	1895	1882
A. Landwirtschaft	95,0	119,3	618,0	644,7
B. Industrie	530,0	509,3	253,4	244,4
C. Handel und Verkehr . .	180,0	171,6	50,9	48,9
D. Lohnarbeit	29,0	40,3	5,4	6,7
E. Oeffentl. Dienst . . .	84,5	85,7	25,2	22,9
F. Ohne Beruf	81,5	73,8	47,1	32,4
	1000	1000	1000	1000

Der hervorstechende Charakterzug der Entwicklung seit 1882, die Industrialisierung der Bevölkerung, erstreckt sich demnach auch

[1]) Vgl. oben S. 264.

auf das flache Land. Aber die Städte bilden doch den eigentlichen Boden dieser Bewegung. Hier hat die industrielle Bevölkerung, einschiefslich der nur indirekt Berufszugehörigen, um 4043813 Personen, auf dem flachen Lande nur um 151348 zugenommen. Wenn die prozentuale Verschiebung auf dem flachen Lande gleichwohl eine só beträchtliche ist, so erklärt sich dies aus der schon früher erörterten absoluten Verminderung der eigentlich landwirtschaftlichen Bevölkerung. Es darf bei der Beurteilung dieser Ziffern jedoch nicht aufser acht gelassen werden, dafs sie den Umschwung, der auch auf dem flachen Lande eingetreten ist, nicht in seinem vollen Umfange aufzeigen. Denn die aufstrebende gewerbliche Entfaltung hebt ländliche Wohnplätze gar bald über die Einwohnerzahl von 2000, und dann werden sie von der Statistik zu den Städten gezählt. Ihr gewerblicher Fortschritt verhilft ihnen also zu einem formalen Avancement, vermöge welches er dann scheinbar nicht mehr der Kategorie des flachen Landes, sondern der Städte zu gute kommt. In den Städten aber ist die Zunahme der industriellen Bevölkerung eine so aufserordentliche, dafs die prozentuale Vertretung der anderen Berufsabteilungen trotz ihrer absoluten Vermehrung herabgedrückt erscheint. Nur Handel und Verkehr, sowie die Abteilung F — ohne Beruf oder Berufsangabe — machen hiervon eine Ausnahme. Dafs das stärkere Hervortreten dieser letzteren zum guten Teil auf formale Ursachen zurückzuführen ist, wurde schon früher hervorgehoben.

Innerhalb der einzelnen Gröfsenkategorien der städtischen Wohnplätze war die Berufsgliederung die folgende:

Von je 1000 Bewohnern jeder Ortsgröfsenklasse entfallen auf die unten bezeichneten Berufsabteilungen

Berufsabteilungen	in Grofsstädten		in Mittelstädten		in Kleinstädten		in Landstädten	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882
A. Landwirtschaft etc. .	13,7	13,8	31,3	34,2	89,7	98,7	245,6	262,8
B. Industrie	508,6	473,4	541,1	528,3	571,9	535,8	497,2	490,1
C. Handel und Verkehr.	261,1	266,1	189,8	195,0	146,6	155,7	118,9	115,5
D. Lohnarb. wechs. Art.	37,4	50,4	33,6	45,3	27,1	42,6	17,7	28,5
E. Oeffentlicher Dienst.	94,5	107,3	112,6	111,7	82,0	90,9	52,4	49,2
F. Ohne Beruf . . .	84,7	89,0	91,6	85,5	82,7	76,3	68,2	53,9

Handel und Verkehr, sowie die Lohnarbeit wechselnder Art sind demnach die eigentlich städtischen Berufe: ihre Vertretung wächst mit den Gröfsenkategorien und ist in den Grofsstädten

am höchsten. Oeffentlicher Dienst und Berufslose treten in den Mittelstädten am stärksten hervor, in den Grofsstädten etwas schwächer, viel schwächer in den Klein- und Landstädten und vollends auf dem flachen Lande. Kein direkter Zusammenhang scheint zu bestehen zwischen der relativen Vertretung der Industrie und den Ortsgröfsenklassen. Sie tritt in den Kleinstädten am stärksten hervor, dann folgen der Reihe nach: Mittelstädte, Grofsstädte, Landstädte. In sämtlichen Wohnplätzen hat ihr Prozentsatz seit 1882 erheblich zugenommen, und es gehört ihr in allen Stadtkategorien mit Ausnahme der Landstädte die gröfsere Hälfte der Bevölkerung an, auf dem flachen Lande, wie bereits bemerkt, noch immer mehr als der vierte Teil. Sind es auch nicht gerade die Brennpunkte der Volksanhäufung, in denen die Industrie verhältnismäfsig am meisten hervorragt, so ist ihre Entfaltung doch entscheidend gewesen für die allgemeine Gestaltung der Bevölkerungsdichtigkeit. Denn jene hohen Abstände zwischen allgemeiner und spezifisch agrarischer Dichtigkeit, welche den volksreichen Westen Deutschlands charakterisieren, werden hauptsächlich hervorgerufen durch industrielle Agglomerationen. Von diesen hängt also auch die Gestaltung der allgemeinen Dichtigkeit zum guten Teile ab.[1])

Bisher haben wir die Berufsgliederung in den verschiedenen Ortsgröfsenklassen untersucht. Daneben ist es von Interesse, zu sehen, wie sich die Zugehörigen der einzelnen Berufsabteilungen, auf die einzelnen Gröfsenkategorien der Wohnplätze verteilen. Bei den Verhältnisberechnungen der nachstehenden Uebersicht werden daher die Zugehörigen der einzelnen Berufsabteilungen gleich 1000 gesetzt. Wo keine Jahreszahl beigefügt ist, gelten die Zahlen für 1895.

Von je 1000 den unten bezeichneten Berufsabteilungen zugehörigen Personen entfallen auf

Berufabteilungen	Grofs-städte	Mittel-städte	Klein-städte	Land-städte	Städte überh. 1895	Städte überh. 1882	d. flache Land 1895	d. flache Land 1882
A. Landwirtschaft . .	5.2	9,1	34.3	83,8	132.4	117.4	867.6	882.6
B. Industrie	176,5	143.6	199.8	155.1	675,0	599,6	325.0	400.4
C. Handel und Verkehr	307.7	171,0	173,8	125.9	778.4	715.8	221.6	284.2
D. Lohnarbeit . . .	296,9	203.6	216,0	126,0	842.5	811.6	157.5	188.4
E. Oeffentlicher Dienst	234.4	213.5	204.5	116.6	769,0	728,6	231.0	271.4
F. Ohne Beruf . . .	178,9	148.1	175.9	129.6	632,5	621.0	367.5	379.0
Im ganzen .	135,8	103.9	136,6	122.0	498.3	418,0	501,7	582.0

[1]) Die abweichende Auffassung des Zählungswerks S. 46, scheint mir darauf

Aus dieser Uebersicht erhellt die gewaltige Bedeutung der Städte und insbesondere der Grofsstädte für das deutsche Wirtschaftsleben erst in voller Deutlichkeit. Die Berufsabteilungen C, D u. E finden ihren Schwerpunkt in den Grofsstädten. Die Industrie ist auf die einzelnen Städtekategorien annähernd gleichmäfsig aufgeteilt. Zusammengenommen, beherbergen sie mehr als zwei Drittel der industriellen Bevölkerung; ein Drittel davon hat auf dem flachen Lande ihren Sitz. Der Anteil der Städte an sämtlichen Berufsabteilungen ist seit 1882 erheblich gestiegen, am meisten der Anteil an der Industrie; der Anteil der Grofsstädte aber hat in sämtlichen Berufsabteilungen mit Ausnahme der Landwirtschaft gewaltig zugenommen.

Untersuchen wir die Verteilung der einzelnen Berufsarten auf Stadt und Land und fernerhin auf die oben unterschiedenen Gröfsenkategorien, so ist die Unterscheidung zwischen städtischen und ländlichen Berufen leicht zu treffen. Zu den ländlichen Berufen gehören die folgenden, bei deren Benennung durch die eingeklammerten Zahlen angedeutet wird, wie vielmal ihre Besetzung auf dem flachen Lande stärker ist als im Reichsdurchschnitte: Landwirtschaft (1,75), Forstwirtschaft (1,69), Torfgräberei (1,67), Steinbrüche (1,43), Binnenfischerei (1,33), Stellmacher, Wagner (1,30), See- und Küstenfischerei (1,29), Getreidemühlen (1,26), andere animalische Nahrungsmittel (1,13), Grob- (Huf-) Schmiede (1,11). Alle anderen Berufe sind in den städtischen Wohnplätzen relativ stärker besetzt als im Reichsdurchschnitte; sie tragen also überwiegend städtischen Charakter.

Es ist indessen nicht leicht, ein allgemeines Prinzip ausfindig zu machen, welches die Aufteilung der einzelnen Berufe nach Ortsgröfsenklassen erklärt. Zwei verschiedene Momente scheinen sich hier zu durchkreuzen: die Konzentration des örtlichen Bedarfs und die Produktion für weiteren Absatz, wobei gewisse Produktionszweige dadurch, dafs sie auf eine höhere technische oder wirtschaftliche Kultur oder auf die örtliche Kombination mit anderen Gewerbezweigen, die ihnen Halbfabrikate liefern, angewiesen sind, gröfsere Städte aufzusuchen veranlafst werden, wogegen die anderen die günstigeren Produktionsbedingungen kleinerer Städte sich zu nutze machen. Bekleidung und Reinigung, Baugewerbe, Handels- und Versicherungsgewerbe, Beherbergung und Erquickung etc. sind vor-

zu beruhen, dafs daselbst nicht genügend zwischen Agglomeration und Dichtigkeit unterschieden wird.

züglich grofsstädtisch wegen der örtlichen Konzentration des Bedarfs, polygraphische Gewerbe, Künste etc. und gewisse Zweige der Maschinenindustrie wegen der gesteigerten Kulturbedingungen; die sonstige Metallverarbeitung und die chemische Industrie bevorzugen die Mittelstädte, Bergbau und Hüttenwesen, sowie Textilindustrie die Kleinstädte, während in den Landstädten die Industrie der Steine und Erden, dann der Nahrungs- und Genufsmittel relativ am stärksten vertreten ist. Endlich giebt es eine Reihe von Gewerben, welche insofern allgemein städtischen Charakter haben, als ihre Vertretung von den Gröfsenstufen unabhängig ist. Es sind dies solche, welche einen durch die Einwohnerzahl unmittelbar bedingten lokalen Bedarf zumeist noch in handwerksmäfsigen Formen befriedigen, wie Färbereien, Brauereien, Barbiere, Fleischer, Bäcker, Schuhmacher u. s. w. Es ist aber bezeichnend, dafs es unter den 207 Berufsarten unseres Schemas nur 15 derartige, dem besonderen Einflusse des Standorts entrückte Berufsarten giebt, deren Vertretung in Städten überhaupt den Reichsdurchschnitt erreicht oder übertrifft. Alle anderen städtischen Berufe treten vorzugsweise auf gewissen Gröfsenstufen der städtischen Wohnplätze auf.

Besonderes Interesse erweckt dabei das berufliche Gepräge der Grofsstädte. Schon die Uebersichten auf S. 305 und 306 enthalten gewisse Andeutungen hierüber, ausgehend von der Gesamtzahl der Berufszugehörigen. Beschränken wir die Untersuchung auf die Erwerbthätigen und rechnen wir auch die Dienenden hinzu, so entfallen von je 100 Erwerbthätigen in sämtlichen deutschen Grofsstädten

	Im Jahre	
auf die Berufsabteilung	1895	1882
A. Landwirtschaft	1,4	1,3
B. Industrie	50,3	47,2
C. Handel und Verkehr . .	24,2	22,6
D. Lohnarbeit	4,4	5,2
E. Oeffentlicher Dienst . .	10,6	11,4
G. Dienende	9,1	12,3

Hinsichtlich ihrer beruflichen Struktur ist nun jede einzelne Grofsstadt für sich eine Individualität. Da es der Raum nicht gestattet, hierauf des einzelnen einzugehen, so begnüge ich mich damit, nachstehend einige der auffälligsten Züge hervorzuheben, wobei die den Städtenamen in Klammern beigefügten Verhältniszahlen den Prozentsatz der Erwerbthätigen in den einzelnen Berufsabteilungen

einschliefslich der Dienenden angeben. Die Hälfte der grofsstädtischen Berufsarbeit ist der Industrie gewidmet und gerade die Hälfte der 28 deutschen Grofsstädte ist es, in welchen die gröfsere Hälfte aller Erwerbthätigen der Industrie angehört. Am stärksten ist der industrielle Typus ausgebildet in Barmen (74,5), Krefeld (67,2), Chemnitz (67,0), Elberfeld (65,8) und Dortmund (64,3), durchaus Städte, welche eben infolge ihres industriellen Aufschwungs erst während der Zwischenzeit zwischen den beiden Berufszählungen die Grenze von 100000 Einwohnern überschritten haben. Der Typus der Handelsstadt ist am stärksten ausgeprägt in Hamburg (37,4), Stettin (30,1), Bremen (29,1), Frankfurt a. M. (28,2), und Leipzig (26,3). Der öffentliche Dienst ragt, hauptsächlich wohl infolge der Garnisonen, am meisten hervor in Strafsburg i. E. (29,3), Danzig (19,5), Königsberg (16,9), Dresden (14,6) und Hannover (14,1). Die Dienstbotenhaltung endlich ist am stärksten in Charlottenburg (16,9), Frankfurt a. M. (14,8), Stuttgart (14,0) und Bremen (11,0). Ihre sozialpolitische Bedeutung als Merkmal hohen örtlichen Wohlstandes soll später in anderem Zusammenhang erörtert werden.

Die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation.

„Qui bene distinguit, bene docet."

Von

WERNER SOMBART.

III.

Wirtschaft und Betrieb.

Alle vernünftige Arbeit ist eine Verwirklichung bewufster Zwecke und bedarf zu ihrer Durchführung eines Planes. Sofern es aber Arbeit ist, die in Gemeinschaft von Menschen verrichtet wird, so, dafs eine wenn auch nur gelegentliche und nur oberflächliche Inbeziehungsetzung zu anderen Personen notwendig wird, so bedarf eine solche Arbeit des weiteren zu dem subjektiven Plane dessen, der sie ausführt, noch der objektiven Regelung, welche für das Verhalten aller in der Gemeinschaft Arbeitenden bindende Kraft besitzt: es wird eine Ordnung der Arbeit notwendig. Alle wirtschaftliche Thätigkeit des Menschen, d. h. alle durch die Notwendigkeit einer Beschaffung von Dingen der äufseren Natur — Sachgütern — zur Ergänzung unseres individuellen Daseins hervorgerufene Thätigkeit ist nun aber eine solche in der Gesellschaft, mithin eine objektiv geordnete. Sobald wir also von wirtschaftlicher Arbeit handeln, müssen wir notwendig in den Bereich unserer Ueberlegung auch die Ordnung ziehen, in der die Einzelarbeit eingeschlossen ruht.[1])

---

[1]) Man könnte auch sagen „Wirtschaftliche Thätigkeit" sei „geordnete Lebensfürsorge" (in dem oben umschriebenen Sinne). Gegen diese Fassung wird auch Bücher nichts einzuwenden haben. Denn wenn er auch in seinen letzten Studien mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen hat, dafs das „Wirtschaftsleben" der Naturvölker sich gerade durch seine Ungeregeltheit, seine Sprung-

Den Inbegriff aller das wirtschaftliche Verhalten der Menschen äufserlich regelnden Normen wollen wir die Wirtschaftsordnung nennen. Sie bildet einen Teil der Gesellschaftsordnung oder der sozialen Ordnung überhaupt.[1]) Wie die durch Sitte oder Recht geschaffene Wirtschaftsordnung dem Handeln des Individuums bei Erzeugung und Verzehr der Güter, „Produktion", „Zirkulation", „Konsumtion" feste objektive Schranken setzt, so enthält sie vor allem auch den Entscheid, welche Organe — Einzel- oder Kollektivpersönlichkeiten — für die Gestaltung des Wirtschaftslebens mafsgebend sind. Wir können diese Persönlichkeiten, von deren Willen also die wirtschaftliche Thätigkeit der eigenen Person oder Fremder bestimmt wird, bei denen, im Bilde gesprochen, der Schwerpunkt des Wirtschaftslebens liegt, Wirtschaftssubjekte nennen und unter ihnen Konsumtions- und Produktionswirtschaftssubjekte unterscheiden. Nur mit den letzteren haben wir es im Folgenden zu thun. Der Passivität der Wirtschaftsordnung gegenüber vertreten die Wirtschaftssubjekte alles, was das Wirtschaftsleben Aktives, Thätiges, Schaffendes in sich birgt, sofern von ihrer Initiative es abhängt, dafs sich überhaupt ein Leben entfalte, der Güterproduktions- und Reproduktionsprozefs in regelmäfsigem Verlauf sich abwickeln könne. Auf ihrem zweckbewufsten Handeln beruht das Wirtschaftsleben, ihr Handeln aber wird bestimmt und geleitet durch Zwecksetzungen, die selbst wiederum in bestimmten Motivreihen ihren Grund haben. Wollen wir also das Wirtschaftsleben einer Zeit recht in seinem innersten Wesen verstehen lernen, so müssen wir die Motive bloßlegen, die das Verhalten der Wirtschaftssubjekte bestimmen. Aber wir dürfen uns nicht damit genügen lassen, eine allgemeine Motivtafel aufzuzustellen, auf der eine bunte Reihe einzelner, individueller Motive verzeichnet steht, sondern wir müssen in unserem Bestreben,

---

haftigkeit seinen Impressionismus auszeichnet, und dafs der „Wilde" sich allerhand künstlicher Hülfsmittel bedienen müsse (Rhythmus), um seiner „wirtschaftlichen Thätigkeit" das erforderliche Mafs von Stetigkeit zu verschaffen, so steht doch diese zweifellos richtige Darlegung nur in einem scheinbaren Widerspruch mit meiner Auffassung. Ich nenne eben eine Lebensfürsorge erst dann, wenn sie und darum, weil sie eine geordnete geworden ist, wirtschaftliche Thätigkeit, d. h. mache das Moment der Ordnung, welcher Art immer sie auch sei, zum Erkennungszeichen des Wirtschaftlichen. Es kommt also wesentlich nur auf eine etwas verschiedene Terminologie heraus, was meine von Büchers Auffassung trennt.

[1]) Ist nicht mit ihr identisch, wie ich schon gegen Stammler bemerkt habe. Vgl. Archiv für soziale Gesetzgebung etc. Bd. X (1897) S. 6.

in dem Mannigfaltigen das Typische, in dem Wechsel die Regel zu suchen darauf bedacht sein, die in einer bestimmten Zeit übereinstimmend wiederkehrenden Motivreihen der Wirtschaftssubjekte aufzudecken. Diese das Wirtschaftsleben einer Zeit in seinen charakteristischen Eigenart bestimmenden, also historisch bedingten, zu Grundsätzen und Maximen des Verhaltens der Wirtschaftssubjekte verdichteten, prävalierenden Beweggründe wollen wir Wirtschaftsprinzipien nennen.

Wir finden somit, dafs das Wirtschaftsleben der Menschen jeweils einer bestimmten Wirtschaftsordnung und bestimmten Wirtschaftsprinzipien untersteht. Eine Wirtschaftsordnung aber, die von einem hervorstechenden Wirtschaftsprinzipe beherrscht wird, stellt, wie wir es nennen wollen, ein Wirtschaftssystem dar.

Nun noch einen Schritt und wir sind an unserem ersten Ziele!

Um die Gütererzeugung den Wirtschaftsprinzipien gemäfs zu gestalten, um die in den Wirtschaftsprinzipien zum Ausdruck kommenden Zwecke durch die Produktion zu verwirklichen, muss diese in einer bestimmten, zweckentsprechenden Weise organisiert werden. Dabei ergeben sich regelmäfsig wiederkehrende Vornahmen der Wirtschaftssubjekte und ihrer Organe, der von ihrem Willen abhängigen Personen; es entstehen bestimmte typische Beziehungen von Menschen zu einander: es ergiebt sich eine Summe von Rechtsverhältnissen, Sitten und Gebräuchen, die eine Summe bestimmter Handlungen und Vornahmen umschliefsen. Es entsteht dasjenige, was wir als Organisationsformen der Produktionswirtschaft, kürzer als (Produktions-) Wirtschaftseinheiten bezeichnen dürfen. In ihnen — darauf kommt es an — ist der gesamte Produktionsprozefs von dem Augenblick an, wo er als Plan in dem Bewufstsein des Wirtschaftssubjekts, das hier als Produktionsleiter erscheint, auftritt bis zu dem Augenblick, wo er mit der dem Zweck der Produktion entsprechenden Verwertung der Produkte abschliefst, also von Anfang bis zu Ende eingeschlossen. Was somit das Wesen einer bestimmten Wirtschaftsform charakterisiert, ist der Endzweck der Produktion, auf den das Wirtschaftsprinzip hingedrängt hatte. Sofern dieser Endzweck nur verwirklicht wird, wenn die Produkte in einer den Absichten des Produktionsleiters entsprechenden Weise verwertet werden, können wir auch kürzer sagen: die Wirtschaftsform wird bestimmt durch den Verwertungsprozefs der Produktion.

Damit nun aber eine Produktion überhaupt zustande komme, mufs notwendig ein Arbeitsprozefs erfolgreich zu Ende geführt sein.

Offenbar ist dieses auch wiederum nur unter der Voraussetzung denkbar, dafs der Arbeitsprozefs zu einem planmäfsigen und geordneten bewufst gestaltet worden war. Zu diesem Behufe aber mufsten Arbeitskräfte durch einen einheitlichen Willen dazu angehalten werden, nach bestimmten Verfahrungsweisen ihre Arbeit zu bethätigen, um ein Werk zu verrichten. Es entstand ein einheitlich geordneter Arbeitsprozefs zu dessen regelmäfsiger Wiederholung dann bestimmte Veranstaltungen getroffen werden mufsten, die wir Betriebe nennen wollen. Jeder solcher Betrieb hat ebenfalls eine bestimmte Form, so dafs wir befugt sind, von verschiedenen Betriebsformen zu sprechen.

Die Wesenheit der Betriebsform liegt in der bestimmten Anordnung von Arbeitskräften zu dem Zwecke, Gebrauchsgüter herzustellen, liegt in dem von diesen also disponierten Arbeitern angewandten Verfahren, oder wie man es mit einem Worte bezeichnen kann: in dem Herstellungsmodus. Es liegt mir nun ganz besonders viel daran, diese Unterscheidung zwischen Wirtschaftsformen und Betriebsformen, sc. — wie wir beschränkend unserer Aufgabe gemäfs hinzufügen können — der gewerblichen Arbeit, zu einem sicheren Besitzstande unserer Wissenschaft zu machen, da ich ihr, wie sich im Folgenden zeigen wird, eine grofse Bedeutung für die richtige Beurteilung des Wirtschaftslebens beimesse.

Der Wichtigkeit des Gegenstandes mag es zugute gehalten werden, wenn ich noch einmal die Ergebnisse unseres Nachdenkens, die zu jener Zweiteilung führten, zusammenfasse: eine Wirtschaftsform ist eine auf Grund der Wirtschaftsordnung von dem Wirtschaftssubjekte geschaffene Einrichtung, welche derart gestaltet ist, dafs in ihr die gesamten Elemente der Produktion in einer dem Endzweck dieser, nämlich der Verwertung der Produkte entsprechenden Weise zu einer Einheit zusammengefafst werden; eine Betriebsform ist die bestimmte Art und Weise, Arbeitskräfte zu einem Betriebe, d. h. einem einheitlich geordneten Arbeitsprozefs zu vereinigen, mit dem Zweck, bestimmte Gebrauchsgüter nach bestimmter Methode herzustellen. Sofern dieser Zweck — die Gebrauchsgüterherstellung — bei welcher Betriebsform auch immer der gleiche ist, sich aber stets nur als Mittel zu dem Endzweck der Produktion: der Verwertung der Produkte verhält, können wir Wirtschafts- und Betriebsformen auch so unterscheiden, dafs wir jene als Zweck-, diese als Mittel- bestimmt bezeichnen.

Unsere späteren Ausführungen werden durch eine eingehende Schilderung der verschiedenen Wirtschafts- und Betriebsformen das bisher Gesagte in eine hinreichend helle Beleuchtung rücken. Hier jedoch bedarf es noch eines Wortes, um die Wichtigkeit unserer Unterscheidung aufser allen Zweifel zu setzen und damit den Verdacht zu zerstreuen, als hätten wir aus purer Freude an Begriffsspalterei die alten Bahnen verlassen, die die „Lehre von den gewerblichen Betriebssystemen", wie der Ausdruck lautet, bisher gewandelt ist.

Die Notwendigkeit unserer Neuerung wird durch die schlichte Thatsache begründet, dafs sich Wirtschaftsformen und Betriebsformen historisch thatsächlich als etwas Wesensverschiedenes trennen lassen und dafs allein ihre begriffliche Trennung in entscheidenden Punkten ein richtiges wissenschaftliches Urteil ermöglicht. Einige Andeutungen werden es jedoch schon jetzt [1]) evident erscheinen lassen, dafs Wirtschafts- und Betriebsformen sich keineswegs decken, vielmehr in verschiedenartiger Kombination zueinander in ein Verhältnis treten können. In einer und derselben Wirtschaftsform können die verschiedensten Betriebsformen zur Anwendung gelangen und sind zur Anwendung gelangt: die Hauswirtschaft hat Klein- und Grofsbetrieb umschlossen (man erinnere sich der Oikenwirtschaften im Altertum und Mittelalter!); das Handwerk nicht minder (Baugewerbe!); und ebenso bedient sich die kapitalistische Unternehmung abwechselnd für ihre Zwecke des Kleinbetriebes, wie des Grofsbetriebes, des letzteren bald als Manufaktur, bald als Fabrik. Womit denn auch schon ausgesprochen ist, dafs eine und dieselbe Betriebsform den verschiedensten Wirtschaftsformen angehören: beispielsweise die Fabrik als eine Form des Grofsbetriebes ebenso gut in der erweiterten Eigenwirtschaft, wie in der kapitalistischen Unternehmung, wie in der Gemeinwirtschaft ihren Platz finden kann. Mit anderen Worten: es können verschiedene Zwecke (wie sie den Wirtschaftsformen zu Grunde liegen) mit den gleichen Mitteln (einer und derselben Betriebsform) verwirklicht werden; und verschiedene Mittel können demselben Zwecke dienen.

Recht greifbar wird der Unterschied zwischen Wirtschaft und Betrieb, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie häufig Wirtschaftseinheit und Betriebseinheit ungleiche Gröfsen sind, so dafs Eine Wirtschaft mehrere Betriebe einschliefsen, Ein Betrieb mehreren Wirtschaften angehören kann. Dafür mögen folgende Beispiele sprechen:

[1]) Vgl. im übrigen die folgenden Abschnitte dieser Abhandlung.

Wirtschaften, die mehrere Betriebe umfassen:

Eine Hauswirtschaft enthält mindestens landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieb;

Ein Herrenhof (Fronhof, *οἶκος*) umschliefst meist eine ganze Anzahl von Betrieben, als Landwirtschaft auf dem Salland, Landwirtschaftsbetriebe der pflichtigen Bauern, Müllerei, Brauerei, gewerbliche Thätigkeit der Frauen, Schmiedereibetriebe etc.

Eine kapitalistische Unternehmung kann zahlreiche Betriebseinheiten bei hausindustrieller Organisation umschliefsen, aber auch bei grofsindustrieller Betriebsanordnung mehrerer Werke, Abteilungen eines Etablissements, die als selbständige Betriebe anzusehen sind.

Eine Genossenschaft (Konsumverein!) hat häufig verschiedene Betriebe: Bäckerei, Fleischerei etc.

Betriebe, die mehreren Wirtschaften angehören sind seltener, kommen aber doch vor. Ich denke z. B. an die Zunfteinrichtungen des Mittelalters: die Schleifereien, Tuchrollen, Mang- und Färbehäuser, an die Walkmühlen und Wollküchen, die von sämtlichen Handwerkern genützt wurden; auch die Spinnstube kann man hierher rechnen; ich denke an Lohnschneidereien, wenn sie von einer Anzahl Tischlern eingerichtet für diese thätig sind; an Zwischenmeisterwerkstätten, die für mehrere Verleger arbeiten u. dgl.

Von wie entscheidender Bedeutung nun aber unsere Einteilung für die Beurteilung wirtschaftlicher Zusammenhänge ist, möge die eine Thatsache erweisen, dafs eine bestimmte Betriebsform — sage die Fabrik — ganz verschieden zu werten ist, je nachdem sie beispielsweise kapitalistischen oder gemeinwirtschaftlichen Zwecken dient, dafs man also gar nicht von der Leistungsfähigkeit einer bestimmten Betriebsform spricht, wenn man etwa die Arbeitsresultate einer kapitalistisch geleiteten Fabrik ins Auge fafst — z. B. Lieferung von Schleuderware — sondern es vielmehr dabei mit den verschiedenen Zwecksetzungen verschiedener Wirtschaftsformen zu thun hat.

Und ach! wie häufig sind Verwechslungen solcher Art beispielsweise zwischen Handwerk und Kleinbetrieb, zwischen Grofsbetrieb und kapitalistischer Unternehmung!

Ein grofser Teil der Unklarheiten, die uns heute bei der Beurteilung unserer gewerblichen Entwicklung begegnen, ist zweifellos auf die ungenügende Systematik der Wirtschafts- und Betriebsformen zurückzuführen. Die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über die Lage des Handwerks hätten noch manche weitere Einsicht

verbreiten können, wären sich die Autoren völlig im klaren gewesen über den Unterschied der verschiedenen Organisationsformen gewerblicher Arbeit, wie er jetzt vor unseren Augen ausgebreitet liegt. Man darf jedoch den jungen Leuten, die jene Enquete mit ihren Arbeiten unterstützt haben, nicht allzu sehr ihren Mangel an klarem Ueberblick verübeln, wenn man bedenkt, dafs auch den Meistern noch manches zur völligen Durchdringung des Stoffes fehlt. Was wir an systematischen Darstellungen der Lehre von der Organisation gewerblicher Arbeit besitzen, läfst durchgängig unbefriedigt, vor allem, weil keine getragen ist von dem entscheidenden Gedanken einer Trennung der Organisationsformen, wie sie unseren Ausführungen zu Grunde liegt. Ein Blick auf die bedeutendsten der fraglichen Darstellungen wird das Gesagte bestätigen.

An einer früheren Stelle habe ich schon darauf hingewiesen, wie in dem vierten Abschnitte des Hauptwerkes von Karl Marx sowohl die Lehre von den gewerblichen Betriebsformen [1]) eine ausgezeichnete Vertiefung erfährt als auch die Lehre von den den verschiedenen Wirtschaftsstufen entsprechenden Wirtschaftsformen und ihren Grundzügen vor unserem Blicke hingebreitet wird. Aber wir würden fehlgehen, daraus zu schliefsen, dafs Marx eine befriedigende Darstellung der Organisationsformen gewerblicher Arbeit gegeben hätte. Abgesehen von seiner Eigenart, niemals sich mit einer schulgerechten Definition oder methodisch einwandfreien Systematik lange abzumühen, stofsen wir doch zu unterschiedlichen Malen selbst bei Marx auf Stellen, die uns die Ueberzeugung verschaffen, dafs sich unser Autor nicht zu völlig klarer Auffassung des Wesensunterschiedes der beiden Typen gewerblicher Organisation durchgerungen habe. Was dem ganzen vierten Abschnitte des Kapitals seine Grundstimmung verleiht, ist die Tendenz, Manufaktur und Fabrik als spezifisch kapitalistische Betriebsformen zu kennzeichnen. Dagegen wäre an sich noch nichts einzuwenden, wenn nicht Marx durch dieses Bemühen dahin geführt wurde, schliefslich den Unterschied zwischen den beiden Formen des Grofsbetriebs und der kapitalistischen Unternehmung bis zur Unkenntlichkeit zu verwischen. Zu vergleichen sind namentlich das elfte Kapitel und der vierte

[1]) Ich bespreche im Folgenden die verschiedenen Autoren unter Benutzung der von mir gebildeten Terminologie, auch wenn diese mit derjenigen der analysierten Schriftsteller nicht übereinstimmt. Es wird, soweit nötig, auf die diesen selbst eigene Terminologie verwiesen werden.

Unterabschnitt des zwölften Kapitels, wo „manufakturmäfsiger Betrieb" promiscue für kapitalistische Unternehmung (z. B. S. 318 und 324) und arbeitsteilige Kooperation als Betriebsform (z. B. S. 323) gebraucht wird. Des Ferneren läfst die Unterscheidung zwischen der Hausindustrie als einer Erscheinungsform der kapitalistischen Unternehmung und der Betriebsform des isolierten Arbeitsprozesses, auf der sich die Arbeit der einzelnen Hausindustriellen aufbaut, an Schärfe zu wünschen übrig, z. B. auf S. 307, wo das „Indefs" der letzten Zeile eine bei Marx sonst völlig unbekannte Unsicherheit verrät.[1])

Läfst schon die Darstellung bei Marx unbefriedigt, so erscheinen mir die späteren Versuche einer Systematik der Wirtschafts- und Betriebsformen noch unzulänglicher.

Im unmittelbaren Anschlufs an Marx hat Alphons Thun eine vielbenutzte Tafel der „gewerblichen Betriebssysteme" als Anhang zu seinem Werk über die Industrie am Niederrhein veröffentlicht,[2]) ohne jedoch über Marx hinauszukommen, den er vielmehr an Tiefe der Einsicht noch nicht einmal erreicht.

Thun unterscheidet „vier Formen", in denen die Gewerbe „betrieben" werden: Handwerk, Hausindustrie, Manufaktur und Fabrik. Diese „Betriebssysteme" charakterisiert er dann im wesentlichen nach den Abhängigkeitsverhältnissen der Arbeiter, also nach historisch-rechtlichen Momenten als Wirtschaftsformen, was schon ein grober Irrtum ist. Denn als solche stehen Hausindustrie, Manufaktur und Fabrik sich nicht unterschiedlich gegenüber, sondern stimmen miteinander überein. Wenn Thun dann (a. a. O. S. 242) fortfährt: „Die genannten vier Betriebssysteme lassen sich vor allem in der Verkehrswirtschaft, aber auch in der Eigenwirtschaft verfolgen," so legt er ihnen nun offenbar eine ganz andre Bedeutung unter, nämlich die der Betriebsformen in unserm Sinne. Aber auch das wieder nicht konsequent, da er alsobald wieder das Handwerk mit Merkmalen einer historisch bestimmten Produktionsform („die Masse der Arbeiter ist Unternehmer, ausgestattet mit einem kleinen Anlagekapital" etc. S. 242/43) belegt.

Eine bedeutsame Förderung hat unsere Lehre durch die Arbeiten

[1]) Vgl. auch noch Misère, 128.

[2]) A. Thun, Die Industrie am Niederrhein. Bd. II (1879) S. 242 ff. Darauf fufsend Ad. Braun, Zur Frage der gewerblichen Betriebssysteme. (Deutsche Worte. IX. Jahrg. 1889, S. 248 ff.)

Karl Büchers[1]) erfahren, in denen er die Theorie von Marx und Rodbertus mit den schon erwähnten Forschungen der historischen Nationalökonomie über das Handwerk zu vereinigen bemüht ist. Büchers Tafel der fünf „Hauptbetriebssysteme des Gewerbes" ist folgende:

1) das Hauswerk (früher Hausfleifs genannt),[2])
2) das Lohnwerk,
3) das Handwerk,
4) das Verlagssystem („Hausindustrie"),
5) die Fabrik.

Dagegen habe ich Folgendes zu bemerken. Abgesehen von Einzelheiten der Systematik, in denen ich, wie im weiterem Verlauf meiner Darstellung sich ergeben wird, von Bücher abweiche, bemängele ich an seiner Tafel wiederum die Durcheinandermischung von Betriebs- und Wirtschaftsformen. „Hauswerk", Lohnwerk, Handwerk, Verlagssystem drücken bestimmte Verwertungszwecke aus, wie sie in den Wirtschaftsformen zum Niederschlag gelangen; die Fabrik ist eine bestimmte Anordnung des Arbeitsprozesses, die gegenüber dem Verwertungszweck indifferent ist. Das ist ganz richtig festgehalten, wo Bücher diese Betriebsform von der der isolierten Kleinbetriebe, die die Basis des Verlagssystems bildet, unterscheidet: „die Fabrik organisiert den ganzen Produktionsprozefs" u. s. w. Dann aber verschmilzt der Begriff der Fabrik wieder mit der kapitalistischen Unternehmung: es sind Eigentümlichkeiten der Fabrik: „das bedeutende Kapitalerfordernis, die wirtschaftliche Unselbständigkeit der Arbeiter" (a. a. O. S. 155). Aber sind diese Merkmale nicht auch dem Verlagssystem, als einer anderen Form der kapitalistischen Unternehmung, eigen? Und — umgekehrt — würden die Arbeiter in der von einem sozialistischen Gemeinwesen betriebenen Fabrik „wirtschaftlich unselbständig" sein? oder sind dies auch nur die Arbeiter einer Genossenschaftsbäckerei?

Mancherlei beachtenswerte Erörterungen zu unserem Thema enthält die Inauguraldissertation J. Helphands, eines Schülers Büchers, der auch in Marx beschlagen ist. Diese Kreuzung Marx-

[1]) Vgl. Artikel „Gewerbe" in H. St. und den Aufsatz „Die gewerblichen Betriebssysteme in ihrer geschichtlichen Entwicklung" in der Entstehung der Volkswirtschaft. 2. Aufl. 1898.

[2]) Bücher hat in der 2. Auflage den Ausdruck „Hausfleifs" aus den von mir in dem Artikel „Hausindustrie" geltend gemachten Gründen fallen lassen

Bücherscher Gedankengänge läfst von vornherein Tüchtiges erwarten. Leider aber versagt dem Autor die Kraft im entscheidenden Momente. Seine Unterscheidung in „technische" und „ökonomische" Organisation der Arbeit kommt der richtigen Auffassung ziemlich nahe.[1]) Doch nimmt der Verfasser die Frage gerade der „Organisation" im weiteren Verlauf seiner Arbeit nur gelegentlich wieder auf und verzichtet gänzlich darauf, die verschiedenen Formen der beiden Organisationsweisen zu charakterisieren und in eine systematisch gegliederte Gegenüberstellung zu bringen.

Endlich müssen hier noch die neueren Arbeiten Gustav Schmollers Erwähnung finden, die sich mit unserem Probleme beschäftigen.[2]) Während Schmoller in seiner Abhandlung über die Arbeitsteilung, ihre Ursachen und ihre Wirkungen, wo Gelegenheit gewesen wäre, eine Systematik der Betriebsformen zu geben, nur gelegentlich die Frage der Organisation überhaupt streift, ist seine Artikelserie über die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung recht eigentlich eine Geschichte sozialer Organisationstypen. Schmollers Darstellung kommt der hier vertretenen Auffassung insofern am nächsten, als er unter Unternehmung wesentlich dasjenige versteht, was wir mit Wirtschaftsformen bezeichnet haben. Was ich vermisse, was aber auch nicht eigentlich in der Aufgabe der Schmollerschen Arbeit lag, ist die bewufste und ausdrückliche Gegenüberstellung der beiden wesensverschiedenen Formen der Arbeitsorganisation, wie sie von mir vorgenommen worden ist. Die Differenzpunkte zwischen Schmoller und mir in der Auffassung der einen Reihe von Organisationen, der Wirtschaftsformen, zu deren Erforschung er so aufserordentlich viel lehrreiches Material beigebracht hat, werden besser dort ausgetragen werden, wo ich die spezielle Aufgabe einer systematischen Darstellung dieser Gebilde zu lösen unternehme.

Die übrige Litteratur, die etwa noch in Betracht zu ziehen wäre, übergehe ich an dieser Stelle, weil sie nur wenig zur Lösung unseres Problems beigebracht hat, wie die Arbeit von Held,[3])

---

[1]) J. Helphand, Technische Organisation der Arbeit. Zürich 1891. S. 6–9.

[2]) G. Schmoller, Die Thatsachen der Arbeitsteilung, in seinem Jahrbuch XIII. Jahrg. (1889) S. 1003 f. Derselbe, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, ebenda Jahrg. XIV—XVII (1890—94).

[3]) Ad. Held, Handwerk und Grofsindustrie im Anhang zu seinen zwei Büchern zur sozialen Geschichte Englands. Lpz. 1881. Held unterscheidet in bekannter

oder sich mit Détailfragen beschäftigt, wie die Aufsätze von Schwarz[1]) und Schäffle,[2]) die nur von den verschiedenen Betriebsformen einer und derselben Wirtschaftsform, der kapitalistischen Unternehmung, handeln.[3])

Weise „drei Formen des Gewerbebetriebes", nämlich Handwerk, Hausindustrie und Fabrikindustrie.

[1]) O. Schwarz, Die Betriebsformen der modernen Grofsindustrie in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaften, XXV. Jahrg. (1869) S. 535 ff.

[2]) A. E. Fr. Schäffle, Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen. Ebenda S. 261 ff.

[3]) Während der Korrektur erhalte ich das Buch von R. Liefmann, Ueber Wesen und Formen des Verlags (der Hausindustrie). Ein Beitrag zur Kenntnis der volkswirtschaftlichen Organisationsformen. Freiburg 1899, das sich vielfach mit den Gedankengängen dieser Studien berührt. Liefmanns scharfe Kritik der früheren Theorieen, einschliefslich meiner eigenen, ist grofsenteils berechtigt. Seine eigene Theorie dagegen halte ich für verfehlt und Liefmann selbst wird jetzt, da er meine neueren Arbeiten kennt, nicht zweifelhaft sein, dafs er den Kern der Sache nicht getroffen hat, der eben in nichts anderem als in der Unterscheidung zwischen (Produktions-)Betrieb und (Produktions-)Wirtschaft besteht. Ueber das Wesen beider ist Liefmann noch einigermafsen im Unklaren, sonst würde er nicht behaupten beispielsweise, dafs es nur zwei Arten von Betrieben (Klein- und Grofsbetriebe) gebe dafs Einheit der Betriebsstätte Kriterium der Betriebseinheit sei, oder gar den ungeheuerlichen Gedanken einer Produktion ohne(!) Betrieb aussprechen (S. 63). Ein tieferes Nachdenken würde ihn aber auch dazu geführt haben, die trennenden Merkmale zwischen Produktions- und Handelsunternehmung zu finden und damit zur Annahme eines Produktionswirtschaftsleiters zu kommen, der weder Betriebsleiter noch blofs Händler ist. Was Liefmann, wie allen bisherigen Autoren fehlt, ist der befreiende Gedanke, dafs die Produktionswirtschaft nicht im Zweck der Gütererzeugung, sondern in dem der Güterverwertung ihre Einheit findet. Selbständige Produktionswirtschaften neben den Betrieben anzunehmen, ist aber nicht nur möglich, sondern schlechterdings unentbehrlich für ein richtiges Verständnis zumal des modernen Wirtschaftslebens. Der Hauptgedanke Liefmanns, die Organisationsformen gewerblicher Arbeit nach dem Charakter des ihnen zu Grunde liegenden Arbeitsvertrages (ob ein Produkt oder eine Leistung „vertauscht" wird) zu unterscheiden, ist deshalb ganz verfehlt, weil er uns der Möglichkeit beraubt, die Schwerpunkte des Wirtschaftslebens zu bestimmen, die eben in den die Produktion organisierenden Produktionswirtschaftsubjekten liegen. Bei Annahme der Liefmannschen Auffassung würde uns nichts als ein ungegliederter Haufen von einzelnen Arbeitsverträgen in der Hand bleiben.

IV.

Betrieb und Betriebsformen.

1. Begriff und Wesen des Betriebes.

Unter einem Betrieb wollen wir verstehen eine Veranstaltung zum Zwecke fortgesetzter Werkverrichtung.[1]) In dieser Begriffsbestimmung ist Folgendes enthalten:

An Thätigkeit, an Ausführung, an Werkverrichtung denken wir zunächst, wenn wir von dem „Betreiben" einer Sache sprechen. Diese Vorstellung mufs auch in dem wissenschaftlichen Begriff des Betriebes zum Ausdruck gebracht und damit gleichzeitig einer Ablenkung der Gedanken in anderer Richtung vorgebeugt werden. Wir sollen weder an die Veranlassung, noch an die Verwertung der Thätigkeit denken, wo wir von „Betrieben" reden. Aber nicht jede Thätigkeit an sich ist schon ein „Betrieb". Vielmehr müssen einschränkende Merkmale hinzutreten, um aus aller irgendwie sich vollziehenden Thätigkeit „Betriebe" auszusondern. Indem wir von einer Werkverrichtung sprechen, drücken wir schon aus, dafs es sich um einen Komplex von Thätigkeiten um eine Summe von Arbeitsprozessen handeln mufs. Nun ist aber auch nicht jeder Komplex von Thätigkeiten zur Werkverrichtung ein „Betrieb". Man mufs weiter einschränken. Das geschieht, indem man von fortgesetzter Werkverrichtung spricht.[2]) Nun ist aber

[1]) Was hier erstmalig versucht wird ist die Festlegung des ökonomischen Begriffes des Betriebes. Er unterscheidet sich von dem juristischen. Der Jurisprudenz hat sich die Notwendigkeit einer genauen Formulierung des Betriebsbegriffes vor allem durch die neuere Arbeitergesetzgebung aufgedrängt. Am ausführlichsten und scharfsinnigsten ist in der juristischen Litteratur das Thema abgehandelt bei H. Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung. Bd. I. Die reichsrechtlichen Grundlagen. Berlin 1893. §§ 33 ff. Rosin definiert den „Betrieb" „im Sinne des Gesetzes" als einen „Inbegriff erlaubter wirtschaftlicher Thätigkeiten von verhältnismäfsiger Kontinuität und Dauer" (a. a. O. S. 209). Das „erlaubt" giebt die rechtliche Färbung, die dem ökonomischen Begriff fehlt.

[2]) Das thut auch nach Meinung Rosins — vgl. die Definition in Anm. 1 — der Gesetzgeber in den Arbeiterversicherungsgesetzen. Vielleicht beeinflufst durch die, sagen wir „herrschende" Auffassung der offiziellen deutschen Nationalökonomie, wie sie in Schönbergs Handbuch immer ihren Ausdruck findet. Dort definiert Kleinwächter (I ^{3}, 203) wie folgt: „Nimmt die Produktion einen (mehr oder weniger!) dauernden Charakter an, so spricht man von einem Betriebe der Produktion und versteht darunter die (mehr oder weniger!) dauernde Vereinigung und Verwendung

offenbar das Kriterium der Fortsetzung auch noch nicht genügend, um den Begriff des „Betriebes" zu konstituieren, da es beispielsweise auch der Thätigkeit vieler Tiere innewohnt, ohne diese zu Betrieben zu gestalten. Die Thätigkeit des Tieres, das seine Höhle baut, seine Nahrung einsammelt, die Thätigkeit des Biber, der Bienen, des Maulwurfs ist doch sicherlich eine fortgesetzte. Werden wir aber von einem Betriebe dieser Tiere reden dürfen? Doch gewifs nicht. Also mufs ein anderes Spezifikum dem Begriffe des Betriebes eigen sein, wodurch wir ihn von einer beliebigen Thätigkeit des Menschen und von einer selbst dauernden und kontinuierlichen des Tieres unterscheiden. Das ist nun aber, wie mir scheint, das Planmäfsige, Ordnunghafte, was jedem Betriebe eigentümlich ist. Dieses rückt unsere Begriffsbestimmung in den Vordergrund, indem sie ihn eine Veranstaltung nennt.

Betreibt eine Person allein eine Arbeit, so ist die Ordnung, die diese Arbeit zum Betriebe macht, eine nur subjektive, sie erscheint lediglich als vernünftiger Plan des arbeitenden Individuums. Aber ein solcher ist sicherlich immer vorhanden, wo es sich um Arbeit zu wirtschaftlichen Zwecken handelt, mag auch die Arbeit so „planlos" wie möglich, mag sie ungeregelt und launenhaft erscheinen.

Der undisziplinierte Hausindustrielle stellt in manchen Fällen den Typus eines solchen scheinbar planlosen Arbeiters dar: wenn er bald feiert, bald bis tief in die Nacht arbeitet, wie ihm gerade die Lust dazu ankommt. Aber solche Unregelmäfsigkeit der Arbeit benimmt dieser doch nicht völlig das Merkmal des Planmäfsigen, sonst wäre es keine vernünftige, d. h. eben menschliche Thätigkeit. Jedem noch so liederlichen Betriebe eines Hausindustriellen liegt ein Arbeitsplan zu Grunde: danach sind die Produktionsmittel angeschafft, danach wird die Arbeitskraft verwendet, danach wird Arbeit gesucht u. s. w.

Der Plan der Produktion objektiviert sich nun aber notwendig in einer Ordnung, sobald mehrere Personen ihre Arbeit zu gemeinsamem Wirken vereinigen. Denn damit alsdann die Thätigkeit des einzelnen sich planmäfsig einfüge in die Gesamtarbeit, mufs sie von vornherein an die richtige Stelle und die richtige Zeit und zur richtigen Art disponiert sein. Es ergiebt sich danach stets eine Betriebsordnung; sie mag gedacht, gesprochen, geschrieben, gedruckt sein; sie mag stillschweigend vereinbart oder ausdrücklich erlassen,

produktiver Kräfte zum Zwecke der Produktion in einer Wirtschaft." An Stelle des „dauernden" glaubte ich besser das „fortgesetzte" treten lassen zu sollen.

sie mag autonom oder heteronom für die einzelnen Organe des Arbeitsprozesses sein — das bleibt sich gleich, genug sie ist da.

Das Merkmal der Ordnung erweist sich nun aber noch des weiteren insofern für unsere Zwecke fruchtbar, als es uns in den Stand setzt, mit seiner Hilfe, den einzelnen Betrieb als Einheit zu erkennen, ihn zu individualisieren, während das bei einer Begriffsbestimmung ohne unser Kriterium nur schwer möglich ist. Rosin kommt denn auch zu dem Ergebnis: „Nach welchem Gesichtspunkte (Moment) nun ein Betrieb zusammengehalten und von anderen gesondert wird, läfst sich ein für allemal nicht feststellen; ein einheitliches Individualisierungsmoment giebt es nicht.“ [1]) Für uns dagegen giebt es sehr wohl ein solches; das ist die Einheit der Betriebsordnung, wie sie der Betriebsveranstaltung zu Grunde liegt. Wobei es nun freilich noch erst darauf ankommt, das Moment der einheitlichen Ordnung in allen seinen Nuancen genau zu bestimmen.

Die Gesamtaufgabe der Betriebsanordnung, können wir sagen, ist die zweckentsprechende Zusammenfügung der einzelnen Produktionsfaktoren zu einem Ganzen durch ihre richtige Disposition über Raum und Zeit. [2]) Im einzelnen bezieht sich die Betriebsanordnung auf folgende Punkte, in denen allen die Einheit der Anordnung nachweisbar sein mufs, damit wir von Einem Betriebe reden dürfen:

a) die Einleitung des Arbeitsprozesses; dazu gehört Verfügungsgewalt über Annahme, Anstellung, Entlassung der Arbeiter in quantitativer wie qualitativer Hinsicht, sowie

---

[1]) A. a. O. S. 212. R. zählt dann nacheinander diejenigen Merkmale auf, die im Sinne der Versicherungsgesetze jeweils die Einheit des Betriebes bestimmen: 1. Identität des Betriebsunternehmers, für dessen Rechnung gewisse Komplexe von Thätigkeiten sich vollziehen. 2. Das persönliche Moment des Unternehmers und das sächliche des Betriebsgegenstandes zusammen. 3. Das herzustellende opus. 4. Betriebsmittel und Betriebsstätte. 5. Nur die Betriebsstätte (a. a. O. S. 212—217).

[2]) „Die technische Organisation — ein anderer Ausdruck für das, was wir Betriebsanordnung nennen — besteht darin, die Arbeitskräfte für die erforderlichen Kunst- und Gewaltverrichtungen anzuwerben, sie mit den erforderlichen Werk- und Machtmitteln auszustatten, beide zu einem wirkungsfähigen technischen Körper zu gliedern und zu schulen.“ „Die technische Organisation besteht sonach in fortgesetzter Anschaffung und Zusammenfassung der Arbeitskräfte, der Bearbeitungsstoffe, der Hilfsstoffe, der Umsatzmittel, der stehenden Werkvorrichtungen, der chemischen Apparate, der Trieb- und Transportmaschinen (der Waffen und sonstigen Schutzwerkzeuge) zu Einem kunstfertigen Körper.“ Schäffle, Bau und Leben des soz. Körpers. I. 873.

Verfügungsgewalt über die zur Produktion nötige Werkstätte und die erforderlichen Arbeitsmittel;

b) die Gestaltung des Arbeitsprozesses, d. h. die Bestimmung über den Ort, wo? und die Zeit wann? produziert werden soll;

c) die Ausführung des Arbeitsprozesses, d. h. die Fürsorge für die thatsächliche Durchführung des vorgezeichneten Planes, für die vorschriftsmäfsige Abwicklung des Arbeitsprozesses; mit andern Worten: es mufs auch die Leitung eine einheitliche sein, was sich äufserlich in der Identität der leitenden, aufsichtführenden Organe kundgiebt.

Das mag an einigen Beispielen verdeutlicht werden. Ein einheitlich geordneter Betrieb ist in der Regel der Betrieb eines Hausindustriellen. Denn alle drei Anforderungen werden von ihm erfüllt: ad a) er stellt die Arbeitskräfte nach Belieben an, so viel und welcher Art er will; er versieht sie mit den nötigen Arbeitsmitteln, wobei es gleichgültig ist, ob er etwa Werkzeuge und Rohstoffe vom Verleger geliefert erhält, was nur eine vermögensrechtliche Beziehung ausdrückt; er stellt ihnen die Werkstätte zur Verfügung; kurz er ist der Organisator des Arbeitsprozesses, der die Ausführung eines Werkes zum Inhalt hat; ad b) er bestimmt den Ort der Produktion — beispielsweise ob bei ihm oder in einer andern Werkstatt gearbeitet werden soll — er bestimmt die Arbeitszeit: Anfang, Ende, Pausen; ad c) er führt die Aufsicht, bei ihm ruht, wie man sagen könnte, die Betriebspolizei. All diese Momente sind einheitlich geordnet in Einem Hausindustriellenbetriebe, verschieden in den verschiedenen Betrieben. NB. Trotzdem diese den Anstoss zur Produktion möglicherweise von Einer Stelle aus, von Einem kapitalistischen Unternehmer erhalten können. Es genügt also die Zuteilung der Arbeit an einzelne Hausindustrielle, auch wenn sie nach einem einheitlichen Plane erfolgt, nicht, um die Einheit eines Betriebes zu konstituieren. Diese heischt nicht nur, so läfst es sich in Einem Wort ausdrücken, einheitliche Produktionsleitung, sondern einheitliche Werkleitung.[1]) Ebensowenig genügt

[1]) Dafs die Betriebseinheit bei der hausindustriellen Organisation nicht von der Gesamtheit der dem Kommando des Verlegers unterstehenden Hausindustriellen, sondern von dem einzelnen Hausindustriellen dargestellt wird, prägt sich uns besonders deutlich ein, wo die hausindustriellen Betriebe sich zu gröfseren „Zwischenmeisterwerkstätten" auswachsen. Diese oft recht stattlichen Betriebe wird jedermann notwendig als einheitliche, abgeschlossene Individuen ansehen müssen; zumal wenn sie bald für diesen, bald für jenen oder sogar zugleich für

dazu die einheitliche kaufmännische Spitze eines „Geschäfts", d. h. einer Unternehmung: eine Unternehmung, die an ganz verschiedenen Orten je eine Spinnerei, eine Weberei, eine Druckerei etc. hat, ist nicht Ein Betrieb, sondern zerfällt in eine Anzahl Betriebe. Das äufsert sich beispielsweise in einer vielleicht völlig verschiedenen Betriebsordnung bei den einzelnen Betrieben: wenn in diesem katholische Feiertage eingehalten werden, in jenem nicht;[1]) wenn in diesem eine chikanöse Behandlung der Arbeiter stattfindet, in jenem nicht; wenn in diesem gestreikt wird, in jenem nicht; wenn in diesem ein neues Verfahren eingeführt wird, in jenem nicht; wenn dieser ganz eingestellt wird, jener nicht; wenn in diesem die Arbeitszeit verkürzt oder verlängert wird, in jenem nicht u. s. w. u. s. w.

Genügt danach einheitliche Produktionsorganisation nicht, um die Einheitlichkeit eines Betriebes zu begründen, so ist umgekehrt nicht etwa, wie aus den angeführten Beispielen irrtümlich gefolgert werden könnte, Einheit der Werkstätte immer notwendiges Erfordernis für die Einheitlichkeit eines Betriebes: diese kann auch vorliegen, trotzdem sich der Betrieb an verschiedenen Punkten abspielt. Geschieht dies nacheinander, so dürfte überhaupt kein Zweifel an der Einheit des Betriebes aufkommen; so bei der Arbeit

---

mehrere Verleger arbeiten. Letzteres ist auch bei einzelnen Hausindustriellen häufig der Fall: in welchem Betriebe würden sie alsdann arbeiten? oder würde der Heimarbeiter in einen anderen Betrieb eintreten, wenn er die Hosen des Einen Verlegers weglegt und die Weste des anderen in Angriff nimmt?! Interessant ist es, zu beobachten, wie durch allerhand Auskünfte die Verleger die offenbaren Mängel der Nichteinheitlichkeit der hausindustriellen Betriebe zu verringern bemüht sind. So durch Anstellung sog. „Eintreiber", über die der „Konfektionär" vom 16. März 1899 folgendes bemerkte: „Eintreiber werden gesucht! Dieser Ausdruck mag wohl neu sein, bisher gab es in der Konfektion nur Einrichter. „Eintreiber" werden solche junge Leute genannt, welche während der Saison täglich von morgens früh bis abends spät die Schneider besuchen müssen und dafür zu sorgen haben, dafs die Lieferungen pünktlich herauskommen, dafs die Schneider flott liefern, dafs sie notwendige und eilige Sachen zuerst vornehmen, dafs sie jetzt gestickte Kragen und keine Tüllkragen abliefern, die noch nicht gebraucht werden etc. Solche Eintreiber sind jetzt sehr gesucht."

[1]) Vgl. z. B. den viel besprochenen Fall der Aussperrung der Arbeiter auf dem Piesberg, welche der Georgs-Marienhütte angehörten. Der Streit war entstanden, weil auf diesem Bergwerk andere katholische Feiertage eingehalten werden sollten als auf den übrigen. Schliefslich wurde der Piesberg gar nicht mehr in Betrieb erhalten, das Bergwerk ersoff. Siehe Deutsche Industriezeitung XVII (1898) Nr. 9, S. 193 f.

des Störers, der russischen Artele u. dgl. Aber es gilt auch für die gleichzeitige Arbeit an verschiedenen, räumlich getrennten Stätten.

Das ist klar, z. B. bei einer vielleicht über dreifsig oder vierzig Hektare ausgedehnten Waggonmanufaktur, deren einzelne Werkstätten doch alle unter Einer straffen Zentralleitung stehen, trotzdem sie oft halbe Stunden lang auseinanderliegen. Aber auch die getrennt liegenden Werke eines Hochofen- und Eisenhüttenwerks können unter Umständen Einen Betrieb formieren. Beispielsweise der Hochofen und die Kokerei, oder der Hochofen und das Puddel- oder Schmelzwerk, oder das Stahl- und das Walzwerk u. s. w. Ein Bergwerk, das doch sicher einen einheitlichen Betrieb bildet, ist seiner Natur nach über mehrere räumlich voneinander getrennte Stätten ausgebreitet. Wenn auch die verschiedenen Arbeitsstellen, die nach Einem Förderschacht gravitieren, in diesem auch ihre räumliche Vereinigung finden, so hat doch ein und dasselbe Bergwerk oft mehrere Förderschächte; und aufser dem Förderschachte gehören zu dem Betriebe beispielsweise eines Eisenerz- oder Zinkbergwerks noch die Aufbereitungs- und Waschanstalten, die oft stundenweit von der Förderstelle entfernt auf den Halden liegen. Die Bleicherei und Färberei einer Weberei können ganz getrennt von dem Websaale sein und doch mit der Weberei Einen Betrieb bilden, ebenso wie die Spulerei, Schererei und Aufbäumerei.

Dann giebt es auch Fälle, in denen die über ein grofses Gebiet ganz separiert arbeitenden Einzelarbeiter doch als Zugehörige zu Einem Betriebe angesehen werden müssen, weil sie einer ihren Arbeitsprozefs bis in die Details regelnden — d. h. auch die Interna der Produktion umfassenden — einheitlichen Leitung unterstehen.

Hierhin rechne ich z. B. die von einer Zentrale ausgesandten Malergehülfen, die in den einzelnen Wohnungen ihre Arbeit verrichten: sie erhalten nicht nur den Plan der Produktion, sowie die Details der Ausführung ganz genau vorgeschrieben, sondern sie unterstehen auch der unausgesetzten Kontrole des reiheumpassierenden Malermeisters, haben vorgeschriebene Anfangs- und Endtermine, Pausen u. s. w. So kann auch — wenn es auch nicht, wie oben schon gesagt wurde, die Regel bildet — doch gelegentlich eine Zusammenfassung mehrerer isoliert arbeitender Hausindustriellen zu Einem Betriebe erfolgen; sobald nämlich die interne Leitung der Arbeitsverrichtung eine einheitliche wird. Das würde ich beispielsweise behaupten für eine Organisation, wie sie etwa Thun als der älteren Krefelder Seidenindustrie eigentümlich uns geschildert hat.

Dort „stellte die Firma bei eintretendem Bedürfnis einen Webstuhl neu in der Wohnung des Meisters auf, ihm wurden dann Gesellen zugeteilt, für deren Beaufsichtigung er einen Teil am Weblohn erhielt. .... bei schlechtem Geschäftsgange wurde der 5., 4., 3. Stuhl bei den gröfseren Meistern stillgesetzt und ihnen die Arbeitszeit bestimmt. Eine Kontrole war in dem Städtchen leicht auszuüben."[1]) Ebenso könnte man versucht sein, den Betrieb der verschiedenen Handwerksmeister mancher mittelalterlichen Zunft als Einen anzusprechen. Denn oft erstreckte sich das Aufsichts- und Kontrolrecht der Zunft nicht nur auf die Qualität der Ware, die Zuziehung von Hilfskräften, die Nutzung von Arbeitsmitteln, sondern auch auf die Arbeitszeit, deren Anfang und Ende, ihre Pausen etc. „In Aachen ertönte um 11 Uhr vormittags und um 9 Uhr abends eine Glocke, auf deren Läuten alle Tucharbeiten eingestellt werden mufsten."[2]) Ist das nicht einheitliche Leitung des Arbeitsprozesses?

Umgekehrt wiederum können unter Einem und demselben Dach, in Einer und derselben Stube zwei oder mehrere Betriebe sich abspielen. Ich denke im letzteren Falle an zwei Nähmamsells oder zwei Sitzgesellen, die in demselben Zimmer doch möglicherweise völlig verschieden geartete und disponierte Arbeitsprozesse verrichten. Aber wie oft begegnen wir auch in einem industriellen Etablissement abgeschlossenen Arbeitsverrichtungen, die ganz deutlich das Merkmal eines selbständigen Betriebes in einem andern an sich tragen; wenn beispielsweise eine mit einem Patent arbeitende Bleicherei in eine Spinnerei eingeschlossen ist, an deren Spitze ein eigens engagierter Sachverständiger steht, die ihre besonderen Arbeitszeiten hat, die bald das Gespinnst der Einen, bald das der andern Spinnerei bleicht: so müssen wir uns dafür entscheiden, hier einen selbständigen Betrieb zu sehen. Ebenso, wenn wir auf einem Schlachthofe einer Häutesalzerei oder einer Talgschmelze[3]) begegnen.

---

[1]) A. Thun, Industrie am Niederrhein. I. 87 f.

[2]) a. a. O. S. 10/11.

[3]) Im Bericht über die Verwaltung des städtischen Schlacht- und Viehhofs zu Breslau für 1896—1898 heifst es beispielsweise: „Die Talgschmelze ist an die Breslauer Produkten-, Spar- und Darlehnsbank auf zehn Jahre verpachtet. Gegenstand der Verpachtung ist nur die für diesen Zweck errichtete Baulichkeit, einschliefslich Wasserleitung, ferner der Betriebsdampf, dagegen ausschliefslich sämtlicher maschineller Einrichtungen, welche von der Mieterin hergestellt worden sind ... Die Talgschmelze wurde am 1. Dezember 1896 in Betrieb genommen." (S. 26.) Der Schlachthof ist am 1. Oktober 1896 eröffnet worden.

Wenn es in dem Büchlein, das die statistischen Angaben über Friedrich Krupps Geschäft enthält (X. 1896), auf Seite 11 ff. heifst: „Zur Gufsstahlfabrik in Essen gehören folgende „Betriebe": 2 Bessemerwerke, 4 Martinwerke, 2 Stahlformgiefsereien, Puddelwerke, Schweifswerke, Schmelzbau für Tiegelstahl, Eisengiefserei, Geschofsgiefserei, Messinggiefserei, Glühhäuser, Härtekammer, Tiegelkammer, Blockwalzwerk, Schienenwalzwerk, Blechwalzwerk, Laschen- und Federstahlwalzwerk, Fachwerkstatt, Prefsbau und Panzerplatten-Walzwerke, Hammerwerke, Räderschmiede, Herdschmiede, Hufschmiede, Bandagenwalzwerk, Satzaxendreherei, Kesselschmiede, Feldbohrbau, mechanische Werkstatt T, Feilenfabrik, 4 Reparaturwerkstätten, Eisenbahnreparaturwerkstatt, Geschütz- und Munitionswerkstätten und zwar — folgt die Aufzählung von abermals 36 Werkstätten — Probieranstalt, Chemisches Laboratorium I und II. Werkstätten der Bauhandwerker und zwar 1 Zimmerwerkstatt, 1 Klempnerwerkstatt, 1 Bauschreinerwerkstatt, 1 Möbelschreinerwerkstatt, 1 Stellmacherwerkstatt, 1 Anstreicherwerkstatt, 1 Sägewerk; Sattlerei, Schneiderei, Dampfkesselanlagen, Elektrizitätswerk, Gaswerk mit 3 Gasometern, Wasserwerk mit 3 verschiedenen Wassergewinnungsanlagen, Fabrik für feuerfeste Steine und Briquettes, Ringofenziegelei, Kokerei, Steinbrüche, Feldofenziegelei, lithographische und photographische Anstalt nebst Buchbinderei, Güterexpedition, Fuhrwesen, Telegraphie, Telephonbetrieb, Feuerwehr- und Sicherheitsdienst, Konsum-Anstalt" etc. — so ist hier allerdings wohl der Begriff des Betriebes etwas enger gefafst als von uns. Sicher aber ist andererseits dieses, dafs die „Gufsstahlfabrik in Essen" keineswegs Ein Betrieb ist, dafs sie vielmehr verschiedene Dispositions- und Leitungszentren hat, die in der Regel mit der Charge eines „Direktors" in den grofskapitalistischen Unternehmungen zusammenzufallen pflegen. Was Eines Mannes Umsicht zu leiten vermag, wird zu Einem Betriebe zusammengefafst, dessen Leiter wesentlich selbständig ist und von dem Oberleiter — dem „Generaldirektor" — lediglich allgemein gefafste Instruktionen empfängt. Die praktisch durchaus scharfe Trennung der verschiedenen, zu besonderen Betrieben ausgebildeten Departements eines grofsindustriellen Werkes ist eine jedem Eingeweihten bekannte Thatsache, in der unsere Begriffsbestimmung so recht die Bestätigung ihre Richtigkeit erhält. „Das geht mich nichts an, das ist Sache meines Kollegen" ist die oft gehörte Antwort eines solchen Departementschefs eines gröfseren Etablissements, der zuweilen auch schon in seinem

Titel — „Betriebsdirektor" — die Betriebseinheit in wissenschaftlicher Auffassung zum Ausdruck zu bringen pflegt. In einem gröfseren Montanwerke Oberschlesiens fand ich als selbständige, teilweise aber räumlich scheinbar ungetrennte Betriebe, deren Vorstände alle direkt von der — an einem andern Orte gelegenen — „Zentraldirektion" ressortierten, d. h. eben doch nur Produktionsanweisungen, nicht eigentlich Betriebsanleitungen empfingen, folgende: 1. die Eisenerzförderung; 2. den Hochofenbetrieb; 3. die Kokerei; 4. das Puddelwerk; 5. das Stahlwerk; 6. das Walzwerk. Diese Organisation bildet überall die Regel, wo die Teilwerke zu solchem Umfang ausgewachsen sind, dafs sie die Thätigkeit eines technisch geschulten Mannes voll in Anspruch nehmen.

2. Formen des Betriebes.

Bei dem gänzlichen Mangel einer kritischen Betriebssystematik [1]) scheint es wünschenswert, unserem eigenen System eine Kritik der Kriterien, der principia divisionis, die für die Artenunterscheidung des Betriebes vornehmlich inbetracht kommen, vorauszuschicken.

Es liegt nahe, daran zu denken, den Zweck, zu dessen Verwirklichung ein Betrieb ins Leben tritt, zum Unterscheidungsmerkmal für die einzelnen Betriebsarten und Betriebsformen auszuersehen. Dieser Zweck ist, wie wir wissen, die Gebrauchsgüterherstellung. Wollte man nun die Einteilung der Betriebe nach den Modalitäten ihres Zweckes vornehmen, so wären zwei Möglichkeiten denkbar: entweder man sähe bei den in einem Betriebe hergestellten Gebrauchsgütern auf ihr Wesen, das darin besteht, Gebrauchswert zu sein — Gebrauchsgut in abstracto — oder auf ihre äufsere Erscheinungsform, wie sie in der bunten Reihe der verschiedenen Gebräuchsgüter — Stiefel, Röcke, Bibeln — zum Ausdruck kommt — Gebrauchsgut in concreto. Im ersteren Falle gestaltet sich der Zweck der Gebrauchsgüterherstellung zu einem einheitlichen, in

[1]) An nachmarxischer Litteratur kommen in Betracht nur einzelne Stellen in den Schriften von Bücher und Herrmann, die gerade aber die kritische Behandlung des Stoffes nicht eigentlich zu ihrer Aufgabe gemacht haben. Auch Marx stand ja bekanntlich einer kritischen Auffassung unserer Probleme fern. Seine Systematik selbst, so geistvoll sie ist und so sehr wir durch sie gefördert sind, läfst doch heute begreiflicherweise unbefriedigt. Es wird sich im weiteren Verlauf Gelegenheit bieten, den Marxschen Gedankengängen die richtige Stellung anzuweisen.

letzterem ist die Zahl der Einzelzwecke unendlich: in beiden Fällen aber erweist sich das Merkmal der Zwecksetzung als gleich ungeeignet, ein System der Betriebsarten zu schaffen: das eine Mal, weil der Zweck überhaupt nicht unterschiedlich, sondern uniform ist; das zweite Mal, weil die Unterscheidung nach dem Einzelzweck der konkreten Gebrauchsgüter nichts als eine wertlose Aufzählung einzelner Produktionsbranchen zu Tage fördern würde.

Dazu kommt das weitere Bedenken, dafs der Zweck, auch wenn er singulär bestimmt wäre, über wichtige Merkmale des Betriebes gar nichts aussagen würde, auf deren Unterschiedlichkeit wir gerade besonderes Gewicht legen. So ist der Zweck indifferent gegenüber dem Moment der Gröfse, des Arbeitsverfahrens u. s. w.

Aus diesen und anderen Gründen erscheint die Wahl des Betriebszweckes als Einteilungsprinzip gänzlich verfehlt; wir werden vielmehr ein solches in den Modalitäten der Betriebsgestaltung, also in der Eigenart der Mittel — wir nannten die Betriebsform mittelbestimmt! — ausfindig zu machen haben.

Das haben unkritisch die meisten bisherigen Betriebssystematiker gethan, indem sie die Betriebe nach dem Merkmal der Gröfse oder des Umfanges eingeteilt haben. Dafs damit ein aufserordentlich bedeutsames Moment der Betriebsgestaltung getroffen ist, unterliegt keinem Zweifel. Trotzdem habe ich Bedenken, den Betriebsumfang zum fundamentum divisionis zu wählen. Und zwar aus folgenden Gründen: 1. weil es Schwierigkeiten macht, zu bestimmen der Umfang welches Betriebsfaktors für die Einteilung entscheidend sein soll. Es bieten sich hier verschiedene Möglichkeiten dar. Man kann nach der räumlichen Ausdehnung die Betriebe unterscheiden, oder nach der Menge der Produkte, oder nach der Gröfse und Zahl der verwendeten Arbeits- und Kraftmaschinen, oder endlich — was am häufigsten geschieht — nach der Zahl der beschäftigten Personen. Je nach der Wahl eines dieser Faktoren würden die verschiedenen Betriebe je in eine andere Rubrik des „Grofsbetriebs", „Mittelbetriebs", „Kleinbetriebs" einzuordnen sein. Aber auch angenommen, eine Einigung über das als Unterscheidungsmerkmal zu wählende Gröfsenmoment sei herbeigeführt, es sei etwa die Anzahl der beschäftigten Personen als solches anerkannt, so wären alle Bedenken gegen dieses Kriterium noch nicht erschöpft. Zunächst bliebe 2. noch zu erinnern, dafs die Gröfse ja immer nur eine differentia gradualis, keine differentia specifica bildet: wo soll die Grenze zwischen Klein-, Mittel- und Grofsbetrieb liegen? Etwa da, wo sie traditioneller Weise

die Statistik hinverlegt hat? Und warum bei 5 und 20 Personen? Warum nicht bei 10 und 30? Will man darauf eine befriedigende Antwort geben, so müfste man die spezifischen Unterschiede der verschiedenen Gröfsenklassen bezeichnen und würde ja damit schon das Kriterium der reinen Gröfse fallen lassen. Des weiteren aber krankt dieses Kriterium 3. noch an dem Uebelstande, dafs es doch nur sehr unbestimmt die Eigenart eines Betriebs zum Ausdruck bringt. Es ist vor allem indifferent gegenüber einem aufserordentlich wichtigen Charakteristikum der Betriebsgestaltung: gegenüber dem Arbeitsverfahren. Diese Erwägungen bestimmen mich, die Betriebsgröfse in Ansehung ihrer Wichtigkeit zwar als Einteilungsprinzip nicht gänzlich unberücksichtigt zu lassen, sie jedoch zum Range eines principium subdivisionis zu degradieren.

Ein Merkmal des Betriebes, das ohne Zweifel nicht nur graduelle sondern spezifische Unterschiede begründet, ist nun das schon mehrfach erwähnte Arbeitsverfahren, so in einem Betriebe zur Anwendung gelangt. Wir sind über die verschiedenen Methoden der Arbeit soweit unterrichtet,[1]) um überblicken zu können, welche Art Unterscheidung und Einteilung sich ergeben würde, wollte man die Verfahrungsweise zum Unterscheidungsmerkmal wählen. Wir erhielten alsdann:

1. Betriebe mit arbeitszerlegendem Verfahren und solche ohne dieses Verfahren, sagen wir der Kürze halber: arbeitsteilige und nicht arbeitsteilige Betriebe;
2. Materialvereinigende und nicht vereinigende Betriebe;
3. Werkzeug- und Maschinenbetriebe, je nach der Beschaffenheit des Arbeitsmittels;
4. manumotorische und mechanomotorische Maschinenbetriebe, je nachdem die Maschinen durch menschliche oder elementare Kraft in Bewegung gesetzt würden:
5. empirisch und rationell geleitete Betriebe, je nach der Beschaffenheit des Gesamtverfahrens.

Gegen diese Art der Einteilung walten nun aber gleichfalls nicht unwesentliche Bedenken ob. Zunächst eines mehr formaler Natur: dafs nämlich nach der Verschiedenheit des in einem Betriebe zur Anwendung gelangenden Verfahrens zwar sich mit Leichtigkeit eine lange Reihe von Zweiteilungen bilden läfst, wie aus unserer Aufzählung schon hervorgeht; dafs es aber aufserordentlich schwer

[1]) Vgl. den vorliegenden Band dieses Archivs, S. 17 ff.

fällt, nun diese nebeneinander stehenden Doppelformen zu einem wirklichen System über- und unterzuordnen, was doch einmal mit Fug beansprucht werden darf. Dazu nämlich fehlt es an der hervorstechenden Wichtigkeit und Bedeutung eines der gemachten Unterschiede, die diesen befähigten, die Hauptteilung zu bestimmen, in die dann die anderen unterschiedenen Artpaare eingeordnet werden könnten. Dazu kommt aber auch noch ein mehr sachliches Bedenken gegen die Einteilung nach Verfahrungsweisen: dafs diese nämlich ebenso wie das Moment der Gröfse bedeutsamen anderen Merkmalen der Betriebsgestaltung gegenüber indifferent sind, mithin doch keine genügend klare Sonderung wirklich verschiedener Arten mit ihrer Hilfe allein möglich ist. Verhielt sich das Moment der Gröfse indifferent gegenüber dem Arbeitsverfahren, so ist dieses noch viel gleichgültiger gegenüber der Gröfse eines Betriebes.

Das arbeitszerlegende oder materialvereinigende Verfahren kann ebensogut von einem Einzelarbeiter wie von einer tausendköpfigen Menge zur Anwendung gelangen und auch die anderen Verfahrungsweisen sind prinzipiell nicht an eine bestimmte Betriebsgröfse gebunden. Bestimmte, konkrete Verfahren mögen zu ihrer Anwendung eines bestimmten Betriebsumfangs bedürfen: ich kann keine moderne Papiermaschine und keinen modernen Hochofen im Rahmen eines Kleinbetriebes zur Verwendung bringen. Aber das Prinzip des maschinellen oder automatischen Betriebes ist ebenso realisierbar in dem kleinsten wie im gröfsten Betriebe. Es giebt keinen reineren Maschinenbetrieb als den der „armen Nähterin" oder des Hauswebers im Eulengebirge und auch die mechanische Kraft wird heutzutage in $^1/_4$ Pferdestärken ebenso sehr von dem Zwergbetriebler benutzt wie von dem Riesenbetriebe. Offenbar sind wir aber um keinen Schritt in der Betriebssystematik gefördert, wenn wir die Weifszeugnäherin und Krupp zusammen geworfen und in Gegensatz gebracht haben zu unserem Schuster und der Pariser Gobelinmanufaktur blofs deshalb, weil jenes maschinelle, dieses keine maschinellen Betriebe sind.[1])

---

[1]) Es mag hier im Vorübergehen darauf hingewiesen werden, dafs die Ergebnisse unserer Untersuchung für die Beantwortung der von der sogen. materialistischen Geschichtsauffassung aufgeworfenen Frage nach dem Zusammenhange zwischen „Technik", „Wirtschafts-" und „Gesellschaftsordnung" von Bedeutung sind. Will man einmal methodisch einwandsfrei jene Zusammenhänge darlegen, so wird man sich zunächst 1. über die Begriffe „Technik", „Wirtschaftsweise", „soziale Ordnung"

Was sich aus diesen Betrachtungen jedenfalls als zwingend ergiebt, ist die Erkenntnis, dafs eine glückliche Betriebssystematik die beiden für die Betriebsgestaltung, wie wir sehen, entscheidenden Merkmale: Gröfse und Verfahren gleichmäfsig als Einteilungsprinzip berücksichtigen mufs. Will sie das nun nicht in der gedankenlosen Weise thun, dafs sie das eine Kennzeichen zum principium divisionis, das andere zum principium subdivisionis wählt — was bei der Gleichwertigkeit der beiden Merkmale immer nur durch einen Akt der Willkür geschehen könnte — so wird darauf gesonnen werden müssen, die beiden genannten Kriterien zu einem höheren Begriffe zunächst zu vereinigen, und dann mit seiner Hilfe die Einteilung in die Hauptkategorien vorzunehmen. Nun finden aber unsere beiden Momente der Betriebsgestaltung ihre Einheit in dem Moment der Anordnung der Produktionsfaktoren.

Die Zusammenfassung mehrerer Arbeitskräfte zu Einem Betriebe, wodurch seine Gröfse bestimmt wird, ebenso wie das Anwenden eines bestimmten Verfahrens in diesem Betriebe, gehen gleicherweise auf eine bestimmte Anordnung zurück. Wenn wir aber diese zum Unterscheidungsmerkmal der verschiedenen Betriebsarten wählen,

---

u. dgl. einigen müssen. Einen Anfang dazu glauben wir mit unseren Distinktionen gemacht zu haben. Danach wäre 2. genau festzustellen, zwischen was der Zusammenhang nachgewiesen werden soll. Nach unserer Terminologie: A. zwischen Verfahrungsweise und Betriebsformen; B. zwischen Verfahrungsweise und Wirtschaftsformen; C. zwischen Betriebs- und Wirtschaftsformen. Endlich wäre 3. zu ermitteln, welcher Art die Zusammenhänge gedacht sind, ob als sogen. naturnotwendige, die nicht anders sein können; oder als zweckmäfsige, die vernünftigerweise von zwecksetzenden Menschen hergestellt werden u. dgl. An dieser Stelle haben wir alle diese Fragen nicht weiter zu verfolgen, Wenn wir aber in Kürze aus den Ergebnissen unserer bisherigen Untersuchungen das Fazit ziehen wollen, so ist es dieses, dafs zwischen den Verfahrungsweisen – gemeinhin „Technik" genannt — und den charakteristischen Merkmalen der Betriebsgestaltung ein Zusammenhang derart nicht besteht, dafs durchgängig bestimmte Verfahrungsweisen z. B. bestimmte Betriebsgröfsen erheischten und letztere nur je bestimmten Verfahrungsweisen zugänglich wären. Dafs vielmehr ein weiter Spielraum in der Anwendungsart einer gegebenen Verfahrungsweise besteht, dafs also, um die Gesetzmäfsigkeit eines Entwicklungsganges in Richtung auf bestimmte Betriebsgestaltungen nachzuweisen, jedenfalls die blofse Existenz eines bestimmten Verfahrens nicht genügt. Der Grundgedanke des Buches, zu dem die hier zum Abdruck gelangenden Kapitel die Einführung bilden sollen, ist es, dieses zu erweisen und gleichzeitig diejenigen Potenzen aufzudecken, aus deren konstantem und notwendigem Wirken sich dasjenige ergiebt, was wir als soziale Gesetzmäfsigkeit anzusprechen gewöhnt sind.

so genügen wir auch noch insofern einer anderen Anforderung sauberen Denkens, als wir für die Einteilung des Betriebes auf die differentia specifica dieses Begriffes zurückgreifen, somit unsere Einteilung gründen auf Modifikationen eines konstitutiv wesentlichen Merkmals unseres Begriffes. Endlich kommt dieser Einteilungsmodus auch der üblichen Terminologie entgegen, sofern die von uns nach dem Merkmal der Anordnung zu sondernden Betriebsarten in einer gleichsam plastischen Gestalt von unserer Anschauung erfaßt werden können und daher auch füglich als Betriebsformen, wie sie in Zukunft nur noch heißen sollen, bezeichnet werden dürfen.

Die Produktionsfaktoren, die Objekte der Anordnung in einem Betriebe werden können, sind die menschliche Arbeitskraft und die äußere Natur.[1]) Wir können jene als den persönlichen, diese als den sachlichen Produktionsfaktor bezeichnen. Die „äußere Natur" ist aber eine zu weite Umschreibung, als daß wir nicht das Bedürfnis fühlten, etwas genauer zu sagen, was darunter zu verstehen sei. Die Natur erscheint in jedem Produktionsvorgange 1. als Arbeitsbedingung; 2. als Arbeitsgegenstand; 3. als Arbeitsmittel. In ihrer ersteren Funktion schafft sie die sachlichen Bedingungen produktiver Arbeit, ohne die überhaupt keine Arbeit stattfinden kann, mögen nun diese Bedingungen von Natur gegeben sein, wie die Erde als Standort, die Luft als Atmosphäre, die Kräfte; oder erst vom Menschen in der ihm dienlichen Form hergestellt werden, wie Arbeitsgebäude, Wege, Kanäle. Der Arbeitsgegenstand ist dasjenige Ding, an dem sich die menschliche Arbeit bethätigt. Auch er wird entweder in der Natur fertig vorgefunden, wie das Erz oder die Kohle oder der Feuerstein, den der Mensch zuerst ergriff, um sich ein Werkzeug daraus zu fertigen; oder aber er ist selbst schon und das der Regel nach Arbeitsprodukt. In diesem Falle nennen wir den Arbeitsgegenstand Rohmaterial. Das Rohmaterial kann ein genußreifes Gebrauchsgut sein, wie die Traube als Rohmaterial der Weinbereitung, die Kohle, das Salz, das Oel u. dgl. als sogenannte Hilfsstoffe der Produktion. Oder aber sich in einer Form befinden, in der es nur als Rohmaterial weiterer Verarbeitung dienen kann, in diesem Falle heißt es Halb- oder (nach Marx) Stufenfabrikat, wie Roheisen, Holzfaser, Baumwollgarn. Das Arbeitsmittel endlich kennen wir schon. Wir definierten es als

[1]) Vgl. für das folgende K. Marx, Kapital. Fünftes Kapitel. 1. „Der Arbeitsprozeß".

ein Ding oder einen Komplex von Dingen, die der Arbeiter zwischen sich und den Arbeitsgegenstand schiebt, um sie als Machtmittel auf andere Dinge seinem Zwecke gemäfs wirken zu lassen. Genauer können wir dann aktive und passive Arbeitsmittel unterscheiden. Marx bezeichnet die ersteren als „die mechanischen Arbeitsmittel, deren Gesamtheit man das Knochen- und Muskelsystem der Produktion nennen kann"; es sind Werkzeuge und Maschinen, die thätig unter der Leitung des Menschen in die neuzuformende Materie eingreifen, während die andere Kategorie der Arbeitsmittel die mehr passive Rolle in der Produktion spielt, als Behälter für Stoffe und Kräfte zu dienen, es sind dies die Kessel, Röhren, Bottiche, Fässer, Körbe, Krüge etc., jene Arbeitsmittel, „deren Gesamtheit ganz allgemein als das Gefäfssystem der Produktion bezeichnet werden kann". Sämtliche Bestandteile des sachlichen Produktionsfaktors können wir auch Produktionsmittel im weiteren Sinne nennen und unter ihnen diejenigen als Produktionsmittel im engeren Sinne unterscheiden, die bereits Arbeitsprodukte sind. Wir werden im folgenden, wo nichts besonders gesagt ist, von Produktionsmitteln in jenem weiteren Verstande als dem Inbegriff sämtlicher sachlicher Produktionsfaktoren sprechen und also alle Betriebsanordnung in der Ausstattung der menschlichen Arbeitskraft mit den für die Zwecke der Produktion geeigneten Produktionsmitteln sich erschöpfen lassen.

Alle Organisation menschlicher Arbeit beruht, seitdem die allerersten Anfänge planmäfsigen Produzierens überwunden sind, auf nur zwei verschiedenen Prinzipien: auf der Spezialisation und der Kooperation. Nichts anderes vermag der Mensch zu ersinnen, als diese beiden Organisationsprinzipien, die auch der vollendesten Betriebsanordnung, freilich in mannigfacher Kombination allein zu Grunde liegen.

Unter Spezialisation verstehe ich diejenige Art der Anordnung, welche Einem und demselben Arbeiter gleiche, wiederkehrende Verrichtungen dauernd zuweist. Sie ist also diejenige Form der Organisation, in der das arbeitszerlegende Verfahren recht eigentlich erst nutzbar gemacht wird. So lange dieses Verfahren von Einem Arbeiter angewandt wird, so lange bleiben seine produktivitätssteigernden Vorzüge noch wesentlich latent. Erst wenn der Eine immer dasselbe thut, brechen sie mächtig hervor. Nun müssen wir uns aber darüber klar sein, dafs der Grad der Spezialisation ein aufserordentlich verschiedener sein kann. Es war

eine Anwendung des Prinzips der Spezialisation, als zuerst die Schmiedearbeit oder die Töpferei dauernd von demselben Arbeiter ausgeübt wurden, und es ist nur ein Gradunterschied in der Anwendung desselben Prinzips, wenn in der modernen Konfektion eine Arbeiterin ihr ganzes Leben nur Hornknöpfe an Männerwesten annäht. Es bleibt sich ebenso gleich, ob die Teilverrichtung, die ein Arbeiter dauernd vornimmt, durch horizontale oder vertikale Spaltung des vorher vereinigt gedachten Gesamtarbeitsprozesses entsteht: ob zwischen Schlosserei und Schmiederei oder zwischen Gerberei und Schuhmacherei die Trennung sich vollzieht. Es ist aber endlich für den Begriff der Spezialisation, die, worauf nochmals nachdrücklich hingewiesen werden mag, kein Arbeitsverfahren, sondern ein Organisationsprinzip ist, d. h. erst entsteht auf der Basis einer bestimmten Betriebsanordnung, gleichgültig, ob die Spezialisation zwischen Betrieben oder innerhalb Eines Betriebes erfolgt. Im ersteren Falle entsteht das, was wir Spezialbetriebe nennen, unter denen es nun abermals eine aufserordentlich mannigfache Gradabstufung giebt, innerhalb deren aber keinerlei irgendwie feste Grenze für eine spezifische Unterscheidung gezogen werden kann.[1]) Die Schmiederei als Ganzes ist ein Spezialbetrieb, verglichen mit der ehemals sie mit umfassenden hausgewerblichen Produktion; die Schmiederei ist ein spezialisierter Betrieb, nachdem sich die Schlosserei von ihr geschieden hat; die Werkzeugschmiederei ist innerhalb der so spezialisierten Schmiederei wiederum ein Spezialbetrieb, die Sensenschmiederei innerhalb der Werkzeugschmiederei u. s. f.

Damit das Prinzip der Spezialisation innerhalb eines Betriebes zur Anwendung gelangen könne, d. h. damit in einem und demselben Betriebe der eine immer dies, der andere immer jenes zu thun imstande sei, mufs nun aber offenbar eine bestimmte Bedingung in der betreffenden Betriebsanordnung erfüllt sein, diejenige nämlich, dafs mehrere Arbeiter zu gemeinsamem Wirken zusammengegliedert seien, d. h. es mufs das zweite Prinzip der Arbeitsorganisation, von dem wir schon Kenntnis haben, zur An-

[1]) Etwas anderes ist es natürlich, wenn wir einen bestimmten Grad der Spezialisation als fest gegeben annehmen, diejenigen Betriebe, die ihn aufweisen, als „Vollbetriebe" und alle nur Teile dieses Vollbetriebes umfassende Betriebe als „Spezialbetriebe" bezeichnen. So verfahren wir mit vollem Recht, wo wir die Zersetzungsprozesse des alten „Handwerks" uns klar zu machen haben.

wendung gebracht werden: die Kooperation. Diese besteht zunächst in nichts anderem als in einer Summierung individueller Arbeitskräfte, die erst später eine bestimmte Gliederung zu einem organischen Ganzen erfahren. In ihrer primitiven Form nennen wir sie einfache Kooperation, in ihrer Kombination mit der Spezialisation arbeitsteilige Kooperation. So erhalten wir folgendes Schema für die Anwendung der Organisationsprinzipien:

1. Robinson deckt seinen Gesamtbedarf allein; er kann zwar das arbeitszerlegende, das materialvereinigende Verfahren anwenden, aber weder sich spezialisiren, noch kooperieren;
2. Robinson und Freitag verteilen ihre Gesamtarbeit so, dafs jener auf die Jagd geht und Fische fängt, dieser die Hausarbeit verrichtet: einfache Spezialisation;
3. Robinson und Freitag vereinigen ihre Arbeit, um den Baumstamm, aus dem ihr Boot angefertigt werden soll, zum Strande zu rollen: einfache Kooperation;
4. Robinson und Freitag gehen zusammen auf die Jagd; Freitag treibt das Wild zu, Robinson schiefst es ab: Vereinigung von Kooperation und Spezialisation = arbeitsteilige Kooperation.

Alle weiteren Unterschiede der Betriebsgestaltung sind nun entweder nur quantitativer Art, d. h. eine Folge stärkerer Spezialisation oder vermehrter Kooperation, oder aber sie werden begründet durch die verschiedenartige Gestaltung des sachlichen Produktionsfaktors: durch die verschiedene Beschaffenheit oder verschiedene Anordnung der dem Arbeiter zur Verfügung stehenden Produktionsmittel.

Jedenfalls ergiebt sich, wie aus dem oben Gesagten erhellt, eine grofse Mannigfaltigkeit der Betriebsformen auch wiederum nach der Verschiedenheit der Anordnung der Produktionsfaktoren zu einem Betriebe. Deshalb wird es wünschenswert sein, einen einheitlichen Gesichtspunkt für die sachgemäfse Gruppierung dieser verschiedenen Anordnungsmodalitäten zu wählen. Als solcher bietet sich nun aber am besten dar: das Verhältnis des einzelnen Arbeiters zu dem Gesamtprozefs und dem Gesamtprodukt, als dem Gesamtbetriebe im Zustande des Wirkens und des Gewirkten, der Vollbringung und des Vollbrachten, der Bewegung und der Ruhe. Dieses Verhältnis kann ein prinzipiell zweifaches sein: entweder Wirken und Werk gehören einem Individuum eigentümlich an, sind der erkennbare Ausfluss seiner und nur seiner höchstpersönlichen

Thätigkeit, sind somit selbst individuell und persönlich; oder Wirken und Werk sind das gemeinsame, nicht in seinen Einzelteilen als individuelle Arbeit unterscheidbare Ergebnis der Thätigkeit vieler, existieren nur als Gesamtwirken und Gesamtwerk, sind also nicht persönlich, sondern kollektiv, nicht individuell, sondern gesellschaftlich. Danach lassen sich alle Betriebe in zwei grofse Gruppen einteilen: in solche, in denen die Anordnung der Produktionsfaktoren derart ist, dafs das Produkt als Produkt eines einzelnen Arbeiters erscheint,[1]) und solche, in denen die Anordnung der Produktionsfaktoren derart ist, dafs das Produkt als Produkt eines Gesamtarbeiters erscheint. Erstere sollen individuelle, letztere gesellschaftliche Betriebe heifsen.

Ehe wir nun aber nach diesem Merkmal eine Betriebssystematik entwerfen, wird es notwendig sein, den Leser davon zu überzeugen, dafs unser Unterscheidungsmerkmal, das wir nach so vielem Suchen endlich gefunden haben, thatsächlich die Rolle zu spielen berufen ist, die wir ihm zuweisen wollen. Die Gründe, nach dem Vergesellschaftungsmoment die Betriebe einzuteilen, sind folgende:

1. Das Merkmal ist ein konstitutiv wesentliches des Begriffes, dessen Arten wir unterscheiden wollen, sofern es das Moment der Anordnung selbst betrifft;
2. das Merkmal gestattet eine einheitliche Systematik, sofern alle sonstigen Merkmale von Bedeutung notwendig in ihm eingeschlossen sein müssen;
3. das Merkmal gestattet eine deutliche, d. h. spezifische Unterscheidung der verschiedenen Betriebsarten und schliefst — im Prinzip wenigstens, wenn auch, wie wir sehen werden, nicht durchgängig in der praktischen Anwendung — jeden Zweifel aus;
4. das Merkmal ist das wichtigste der Betriebsanordnung über-

[1]) Soweit es sich um diejenige Produktion handelt, die sich innerhalb des Rahmens Eines Betriebes abspielt: vom Augenblick, da das Leder in die Gerberei eintritt, bis zu dem Augenblicke, da es sie verläfst. Dafs ohne diese Beschränkung individuelle Produktion kaum je existiert hat, jedenfalls nur in der Sphäre primitivster Eigenwirtschaft existieren kann, ist klar und oft ausgesprochen. In einem einigermafsen entwickelten Wirtschaftsleben ist auch die Arbeit des alleralleinigsten Produzenten nur das Glied in einer unübersehbaren Kette von anderen Produzenten, sodafs der primitivste Bedarf nur durch das Zusammenwirken Vieler gedeckt werden kann. Siehe schon den Schafhirten des alten Adam Smith.

haupt, deshalb, weil es für den gesamten Produktionserfolg, also den Betriebszweck das entscheidende ist.

Dieser letztere Punkt wird noch eine eingehendere Begründung erheischen.

Will man die Bedeutung der Vergesellschaftung des Arbeitsprozesses in einem Satze zum Ausdruck bringen, so läfst sich etwa sagen: dafs sie dasjenige Prinzip der Betriebsorganisation ist, durch welches die aller technischen Entwicklung zu Grunde gelegte Idee: die Hinaushebung des menschlichen Könnens über die organischen Schranken der Individualität zur Realisierung verhilft. Wozu die Fortschritte menschlicher Kenntnisse und Künste nur die Möglichkeiten schaffen, das führt die gesellschaftliche Anordnung des Betriebes im Leben aus; sie nur allein ist die Vollenderin und Vollstreckerin der Gedanken, auf denen sich dasjenige aufbaut, was wir als technischen und mithin ökonomischen Fortschritt zu bezeichnen uns gewöhnt haben.

Schon ohne dafs irgend eine vollkommene Verfahrungsweise in Frage stände, ermöglicht die blofse Thatsache einer Zusammengliederung vieler Arbeitskräfte, ihre Vereinigung zu gemeinsamem Werke eine Steigerung der Leistungsfähigkeit nicht nur, was selbstverständlich ist, über das Vermögen des Einzelnen, sondern auch über die Summe der sämtlichen Arbeitsleistungen in ihrer Vereinzelung hinaus.

Wir beobachten diese Erscheinung in den Wirkungen der sogenannten einfachen Kooperation, über die in geistvoller Weise wiederum Marx[1]) sich ausgelassen hat. Da sehen wir aus dem kooperativen Zusammenwirken viele Nutzeffekte herausspringen, die überhaupt nicht ohne dieses gemeinsame Wirken erzielt werden könnten: wenn es sich um das Jagen eines grofsen Tieres, oder um das Heben und Fortschaffen einer Last also um die Notwendigkeit handelt, eine höhere Kraftpotenz als sie dem einzelnen zu Gebote steht, zu entwickeln; oder wenn es darauf ankommt, gröfsere Arbeiten in kurzer Zeit zu bewältigen: bei der Ernte, beim Heringsfang; oder wenn eine Thätigkeit, damit sie von Erfolg gekrönt sei, auf gröfserem Gebiete mit einem Male unternommen werden mufs: beim Einfangen eines Tieres, beim Umzingeln des Feindes, beim Eindämmen eines Stromes u. dergl. Aber auch wo die Verrichtung derselben Arbeit im einzelnen möglich ist, wird sie in einfacher Kooperation

[1]) Vgl. Kapital I[4] 289 ff., und dazu Helphand, a. a. O.

häufig um ein Vielfaches rascher und korrekter vollzogen. Ich denke an das bekannte Schulbeispiel des Hinaufwerfens von Backsteinen oder des Weiterreichens von Feuereimern in einer geschlossenen Kette. Auch das psychologische Moment ist zu berücksichtigen, dafs das Zusammenwirken vieler zum Wetteifer anspornt und die Intensität der Arbeit mindestens auf einen guten Durchschnitt der Arbeitsintensität je aller einzelnen Arbeitenden emporhebt.

Um wie viel Gröfseres wirkt nun aber das Zusammenarbeiten vieler dort, wo es auf der Basis vollkommener Verfahrungsweisen sich aufbaut! Mag es sich um das arbeitszerlegende oder materialvereinigende Verfahren, um die Anwendung chemischer Prozesse oder die Nutzung des Maschinenprinzipes handeln: immer wird die Werkvereinigung erst die notwendige Bedingung sein, damit jene Methoden der Arbeit sich recht fruchtbar erweisen. Wir haben früher gesehen, wie alle diese höheren Arbeitsweisen darauf hinauflaufen, die Produktion von der qualitativen und quantitativen Unzulänglichkeit des individuellen Arbeiters zu emanzipieren. Aber die stillschweigende Voraussetzung war doch dabei: dafs nun an die Stelle des einzelnen Arbeiters ein Gesamtarbeiter tritt, der gleichsam der Träger jener riesigen Arme und Lungen oder jener zwerghaft zarten Stech- und Stofs- und Klopf- und Mefs-Organe wird. Erst wenn ich die im rationell zerlegenden Verfahren ausgeschiedene Teilverrichtung der Hand oder der Arbeitsmaschine als die besondere Funktion einem bestimmten Organe in dem Organismus eines Gesamtarbeiters zuweisen kann, bringe ich den Gedanken der betreffenden Arbeitsmethode voll zur Geltung; und dafs ich Tausendzentnerhämmer arbeiten lasse, hat doch nur dann einen Sinn, wenn ich einen Gesamtarbeiter durch zweckmäfsige Betriebsorganisation geschaffen habe, dem dieser Cyklopenhammer ebenso bequem in der Hand ruht, ebenso angepafst ist, wie dem Schmiedegesellen sein Dreifsigpfundhammer.

Ersichtlich kann nun aber auch das rationelle Verfahren überhaupt, kann die Wissenschaft in der Produktion erst Anwendung finden, wenn und soweit eine kunstvolle Organisation an die Stelle des einzelnen Arbeiters oder einer Summe von Arbeitern den Gesamtarbeiter setzt. Denn wie wir wissen, beruht gerade das wissenschaftliche Verfahren darin, den Produktionsprozefs ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit und Geeignetheit der menschlichen Organe in seine Bestandteile aufzulösen und die Teilprozesse in neuer Zusammenfügung zu einem Ganzen zu verbinden. Da müssen nun

so viel Träger der Teilverrichtungen, so viel Beaufsichtiger von Teilprozessen geschaffen werden, wie es das Verfahren rationell erachtet, und diese Teilarbeiter fügt dann erst die gesellschaftliche Betriebsform zu einem Gesamtarbeiterorganismus, der dann den Gesamtprozefs repräsentiert, kunstvoll wieder zusammen. Das wissenschaftliche Verfahren der Produktion hat sein Substrat ebenso im Gesamtarbeiter des gesellschaftlichen Betriebes, wie die Empirie in der individuellen Persönlichkeit des einzelnen Produzenten.

Wir werden im Verlauf unserer Darstellung noch öfters Gelegenheit haben, auf die Wesensunterschiede zwischen individueller und gesellschaftlicher Betriebsanordnung einzugehen. Was jedoch schon jetzt deutlich erkennbar sein dürfte, ist doch wohl die hervorragende Bedeutung dieses Unterscheidungsmerkmals für die Einteilung der Betriebe, eine Bedeutung, die keines der Kriterien, die wir kennen gelernt haben, erreichte. Auch nicht das Moment der Gröfse. Denn wie bedeutsam auch immer die Gröfsenverhältnisse eines Betriebes die Produktionsergebnisse beeinflussen mögen: zu grundstürzender Rolle gelangt die Gröfse doch immer nur, wenn und soweit sie gleichzeitig den Betrieb zu gesellschaftlicher Anordnung emporhebt. Nicht die Zahl der Arbeiter ist es, die schon dem einfachen kooperativen Arbeitsprozefs seine dynamische Wirkung verleiht, sondern erst ihr Zusammenwirken; nicht die Zahl steigert die Leistungsfähigkeit der Arbeiter im arbeitsteiligen Betriebe, sondern erst ihre Verschlingung zu einem Ganzen, nicht die Zahl endlich der Arbeiter in einem Maschinenbetriebe erzeugt den gewaltigen Krafteffekt, sondern ihre Gruppierung um gemeinsam genutzte und darum in ihren Verhältnissen ins Grofse ausgeweitete Produktionsmittel.

Schreiten wir nunmehr zur Aufstellung eines Systems der Betriebsformen, wie es sich nach unserm Kriterium ergiebt, so erhalten wir folgende

Tafel der Betriebsformen.

Individualbetrieb	Uebergangsbetrieb		Gesellschaftl. Betrieb
1. Allein-B.	4. erweiterter Gehilfen-B.	6. Individual-B.	7. Manufaktur.
2. Familien-B.	5. gesellschaftl. B.	im Grofsen.	8. Fabrik.
3. Gehilfen-B.	im Kleinen.		
sog. „Kleinbetr."	sog. „Mittelbetrieb".		sog. „Grofsbetrieb".

Was zunächst an dieser Tafel auffallen dürfte, ist ihre Dreiteilung, die durch das Dazwischenschieben einer Gruppe „Uebergangsbetriebe" zwischen die beiden gegensätzlichen Hauptgruppen hervorgerufen ist. Selbstverständlich bin ich mir darüber durchaus im Klaren, dafs eine so unbestimmte Bezeichnung, wie ich sie für die dritte Kategorie von Betrieben gewählt habe, weit entfernt von idealer Vollkommenheit ist und in gewissem Sinne die scharfe und einwandsfreie Zweiteilung in individuale und gesellschaftliche Betriebe wieder aufhebt. Trotzdem habe ich mich zu der Einfügung entschlossen, weil ich sie am letzten Ende für die Sichtung des empirischen Materials doch für mehr nützlich als schädlich erachtete. Das wirkliche Leben schafft eine solche aufserordentliche Fülle von verschiedenen Betriebsformen, dafs es ihm Gewalt anthun heifst, will man nun jeder einzelnen gegenüber das Entweder — Oder unseres Hauptgegensatzes stellen. Theoretisch ist das natürlich in jedem Falle möglich, für das praktische Bedürfnis auch der Wissenschaft ist eine gewisse Latitude fruchtbarer. Uebrigens mag zu weiterer Rechtfertigung dieser Dreiteilung noch angeführt werden, dafs gerade die Einfügung einer derartigen Zwischengruppe, wenn ich sie so nennen darf, zwischen zwei sich gegenüberstehende Hauptgruppen in Fällen wie unserm ein dem Logiker durchaus vertrauter Vorgang ist. „Die Trichotomie findet in der Regel da Anwendung, wo sich eine selbständige, auf inneren Ursachen beruhende Entwicklung erkennen läfst, weil diese sich in der Form des zweigliedrigen Gegensatzes und der Vermittlung als des dritten Gliedes zu vollziehen pflegt".[1]) Von dem Gedanken, durch unsere Systematik gerade dieser Entwicklung von der primitivsten Form des individualen Betriebes zur höchsten Form des gesellschaftlichen Betriebes zum Ausdruck zu bringen, ist auch jene Untereinteilung innerhalb der einzelnen Gruppen, wie sie unsere Tafel enthält, diktiert worden. Es ist eine Kette zu höherer Entwicklung aufsteigender Betriebsformen,[2]) die in den nunmehr im einzelnen zu analysierenden Typen

[1]) Ueberweg-Jürgen Bona Meyer, System der Logik. Bonn 1882. S. 181.

[2]) Mit der Einschränkung, dafs in der Betriebstafel Nr. 6 hinter Nr. 5 plaziert ist, obwohl sie eine niedrigere Stufe der Entwicklung darstellt. Es ist deshalb geschehen, weil Nr. 6 mit Nr. 7 u. 8 unter der tradionellen Bezeichnung als „Grofsbetrieb" zusammengefafst werden sollte. Dafs die „Stufenfolge" hier nicht im Sinne der empirisch-historischen Aufeinanderfolge zu verstehen ist, bedarf für den Kundigen keines besonderen Hinweises. Neuerdings hat Bücher wohl mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dafs die gesellschaftlichen Betriebe, allerdings wesentlich in der

zur Darstellung gebracht wird. Zu besserem Verständnis folgt hier zunächst noch einmal die Typenreihe ohne die zerreifsende Einteilung in Gruppen und mit Umstellung von 5 und 6, wozu die Erklärung in Anmerkung 2 auf S. 342 gegebenen worden ist:

1. Alleinbetrieb;
2. Familienbetrieb;
3. Gehülfenbetrieb;
4. erweiterter Gehülfenbetrieb;
5. Individualbetrieb im Grofsen;
6. gesellschaftlicher Betrieb im Kleinen;
7. Manufaktur;
8. Fabrik.

Auf der untersten Stufe des individualen Betriebes steht

1. der Alleinbetrieb.

Er bringt naturgemäfs das Wesen der individualen Betriebsgestaltung am reinsten zum Ausdruck, obwohl er keineswegs der empirisch häufigste Vertreter dieser Betriebsform ist. Der Alleinarbeiter umspannt mit seiner Thätigkeit sämtliche Phasen des Produktionsprozesses, die gesamte dabei zur Verausgabung gelangende Arbeit ist seine höchstpersönliche Eigenarbeit. Der gesamte Apparat der Produktionsmittel ist im kleinsten Mafsstabe zugeschnitten, um Arbeitsraum, Rohstoff, Arbeitsmittel der Wirkungssphäre des alleinigen Arbeiters anzupassen. Dieser kann dabei in beliebiger Ausdehnung das arbeitsteilige oder materialvereinigende Verfahren zur Anwendung bringen; seine Arbeit als Ganzes betrachtet, kann einen höheren oder geringeren Grad von Spezialisation aufweisen (vgl. oben S. 338) und thut es in Wirklichkeit auch: von dem sogen. Vollbetriebe des Handwerkers alten Stils an bis zu den zu höchster Spezialisierung gelangten Einzelbetrieben der modernen Hausindustrie. Die Arbeitsverrichtung selbst nimmt danach einen aufserordentlich verschiedenen Charakter an: sie weist in einem Falle eine grofse Mannigfaltigkeit verschiedenster Vornahmen auf: dort wo ein Arbeiter — denken wir etwa an den Kunsthandwerker — eine ganze Folge von Formveränderung an einem und demselben Gegenstande der Reihe nach vornimmt; im andern Falle zeichnet sie sich durch grofse Ein-

Form einfacher Kooporation in einer Zeit unentwickelter Technik, also beispielsweise bei den alten Aegyptern aber auch bei vielen Naturvölkern eine verhältnismäfsig höhere Rolle gespielt haben als später. Bücher, Arbeit und Rhythmus. 2. Aufl. 1899, S. 370 ff.

förmigkeit aus, wenn dem einzelnen Arbeiter nur ein kleiner Anteil vom Gesamtproduktionsprozefs eines vielleicht schon einfacheren Erzeugnisses zufällt: Blankputzen von Alfenidebestecken, etwa nach dem Vorbild der Heldin in Hirschfelds „Müttern". Wir können dieses noch hinzufügen: nur wo die Arbeit des Alleinarbeiters — und ebendasselbe gilt für alle Formen des Individualbetriebes — eine gewisse Reichhaltigkeit der Verrichtungen aufweist, ist sie eine der Idee jener Betriebsform angepafste. Denn weil das Wesen dieser Betriebsform darauf beruht, der Bethätigung der Persönlichkeit eines Einzelnen den nötigen Spielraum zu verschaffen, so kommt es auch nur zu voller Entfaltung, wenn die Individualität sich nun wirklich ausleben kann. Jeder Menschennatur entspricht nun aber nicht die die Einförmigkeit, sondern die Vielseitigkeit des Arbeitens. Es entsteht eine unnatürliche Verkümmerung und Verkrüppelung der Individualität, wenn ihr stets dieselben eintönigen Arbeitsverrichtungen obliegen. Was in dem gesellschaftlichen Betriebe zu einer höheren Einheit wieder zusammengefafst wird, in der jener Widerspruch sich auflöst: die Teilverrichtung des Individuums: das erscheint in dem übermäfsig spezialisierten und darum einförmigen Individualbetriebe als eine Abart, wenn wir so sagen dürfen, der natürlichen Entwicklung: es ist der Prozefs der Vergesellschaftung gleichsam auf halbem Wege stehen geblieben. Oder hegelsch gesprochen: die individuelle Arbeit hat ihre Antithese — in der die Individualität verneinenden, aufhebenden Spezialarbeit — erhalten, aber es fehlt noch die Negation dieser Negation, die Synthese zu der höheren Einheit — in unserm Falle dem Gesamtarbeiter des gesellschaftlichen Betriebes.

Dafs der Alleinbetrieb Maschinenbetrieb oder Werkzeugbetrieb, mechanischer oder Handbetrieb sein kann, mag im Vorübergehen erwähnt werden: von grundsätzlicher Bedeutung ist es nicht. Bekannte Fälle des maschinellen Alleinbetriebes sind die schon erwähnten des Hauswebers und der Schneiderin, die in den verschiedensten Produktionssystemen eine stereotype Erscheinung sind.

Nun ist aber der Alleinbetrieb, wie schon hervorgehoben wurde, keineswegs die einzige, ja nicht einmal die wichtigste Form, in der der Individualbetrieb erscheint. Häufig finden wir ihn erweitert zum

2. Familienbetrieb.

Die eigentliche Sphäre dieser Betriebsform ist nicht sowohl die gewerbliche Produktion als vielmehr die Landwirtschaft. Hier spielt

sie eine entscheidende Rolle und bestimmt so recht die Eigenart der landwirtschaftlichen Produktion: sie mag als Einzelfamilienbetrieb für das Kleinbauerntum, als Grofsfamilienbetrieb für das Grofsbauerntum die charakteristische Betriebsform abgeben. Der Grund, weshalb in der Sphäre der landwirtschaftlichen Produktion der Familienbetrieb so sehr viel bedeutsamer, als in irgend einem andern Zweige des Wirtschaftslebens ist, liegt in dem Umstande, dafs in der Landwirtschaft Produktions- und Konsumtionswirtschaft sowohl nach Umfang wie Inhalt von Natur viel enger miteinander verknüpft sind, sodafs das Departement der Frau — die Konsumtionswirtschaft — nicht eine so völlig von dem Arbeitsgebiete des Mannes — der Produktionswirtschaft — geschiedene Wirkenssphäre bildet, wie beispielsweise bei dem gewerblichen Produzenten. Hier mufs doch stets eine künstliche Einbeziehung der Familienglieder in den Arbeitsbetrieb des Familienoberhauptes erfolgen.

Die bekanntesten und wichtigsten Beispiele gewerblicher Familienbetriebe, die natürlich auch für alle hausgewerbliche Eigenproduktion die Regel bilden, liefern in neuester Zeit die in ihren letzten Resten in Westeuropa noch erhaltenen, in Osteuropa dagegen noch in Blüte stehenden ländlichen Hausindustrieen, die ja zumeist in organischer Verbindung mit der Bauernwirtschaft erwachsen sind: so vor allem die Weberei,[1]) wo der Mann webt, die Frau scheert und die Kinder spulen; teilweise die Wirkerei und Strickerei in Sachsen, im Vorarlberg und in der Schweiz;[2]) die Spielwarenindustrie Thüringens;[3]) die Instrumentenmacherei des sächsischen Voigtlandes.[4])

Was den Familienbetrieb charakterisiert, ist eine physiologisch begründete Arbeitsverteilung unter die einzelnen Familienglieder derart, dafs neben einem vollwertigen Hauptarbeiter eine kleine Anzahl meist minderwertiger Arbeitskräfte durch Ausscheidung leichterer Teilverrichtungen aus dem Gesamtarbeitsprozefs genutzt

[1]) Vgl. für den Niederrhein A. Thun, a. a. O. Bd. I; für Sachsen L. Bein, Die Industrie des sächs. Voigtlandes. Bd. II. Leipzig 1884; für Schlesien A. Glücksmann, Die Weberei im Eulengebirge (Schr. d. V. f. S.-P. Bd. 84).

[2]) Vgl. aus der reichhaltigen Litteratur über diese Industrie namentlich G. A. Laurent, Die Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs. Bas. Diss. 1891.

[3]) Vgl. Em. Sax, Die Hausindustrie in Thüringen. Jena 1884 85.

[4]) L. Bein, Die Industrie des sächs. Voigtlandes. Bd. I. Leipzig 1884.

werden.[1]) Diese Gruppierung einiger Nebenarbeiter um einen Hauptarbeiter bewirkt es, dafs der Familienbetrieb, wenn er auch gleichsam die Zellenform des gesellschaftlichen Betriebes darstellt, doch füglich noch als Individualbetrieb angesehen werden mufs: er besteht nur in einer Ausweitung einzelner Organe des Hauptarbeiters, als dessen individuelles Produkt das Erzeugnis der Familie in Wirklichkeit doch erscheint. Der Familienbetrieb stellt noch nicht die Zusammenfassung von Teilarbeitern zu einem gesellschaftlichen Gesamtarbeiter, sondern nur die Unterstützung eines einzigen Arbeiters durch einige Hülfsarbeiter dar. Dieses Merkmal hat nun mit dem Familienbetrieb gemeinsam unsere dritte Betriebsform, die wir als

3. Gehülfenbetrieb

bezeichnet haben. Was den Gehülfenbetrieb jedoch sofort scharf von dem vorhergehenden Typus unterscheidet, ist die Beschaffenheit der Hülfspersonen, die sich der eigentliche Träger des Arbeitsprozesses als Stützorgane angliedert: es sind dies nämlich nach Quantität und Qualität nicht mindere, sondern ebenfalls vollwertige Arbeitskräfte, die entweder den Betriebsleiter bei seinem eigenen Werk durch wichtige Hülfsverrichtungen unterstützen oder neben jenem gleicher Arbeit wie er obliegen. In ersterem Falle könnte man daran denken, von einem Gesamtwerk zu sprechen, wäre das Ausmaafs des Gesamtarbeiters nicht ein so geringes, dafs es der individualen Arbeitspersönlichkeit näher kommt und liefse sich nicht füglich die Arbeit des Leiters doch als solche unterscheiden und in ein Verhältnis der Haupt- zur Nebenarbeit setzen wie wir es gethan haben. Schulbeispiel für diesen Typus des Gehülfenbetriebes im eigentlichen Sinne ist der Betrieb des Schmiedes, meistens mit einem Schmiedegesellen, der den Hammer schwingt und dem Lehrling, der den Blasbalg zieht, die alle drei in der That zu einem untrennbaren Ganzen zusammenwachsen. Aber es ist doch unserm Empfinden angemessen, den Meister Heinrich von drei Zwergen

[1]) „L'industrie domestique, dans sa forme primitive, est essentiellement basée sur le travail des membres de la famille, hommes, femmes, vieillards, adultes et enfants. Plus les operations qu'elle comporte peuvent être réparties rationellement entre tous les membres de la famille, plus l'industrie devient avantageuse" ..... „les travaux sont répartis entre les divers membres des familles selon leur importance et selon l'âge et l'habileté des travailleurs." W. Weschniakoff, Notice sur l'état actuel de l'industrie domestique en Russie. St. Petersbourg. 1873 p. 12 13.

bei seiner Schmiedearbeit unterstützt zu sehen. Er bleibt der Schöpfer, jene sind Gehülfen! Im andern Falle, wenn nämlich die Gehülfen gleicher Arbeit, wie der Betriebsleiter obliegen, entsteht überhaupt kein Gesamtwerk, sondern nur eine Anzahl von individualen Einzelwerken der in einem Betriebe vereinigten Personen. Das ganze Arbeitspensum eines solchen Betriebes wird nach Gutdünken des Betriebsleiters zwischen ihm und seinen Gehülfen entsprechend der Leistungsfähigkeit der einzelnen verteilt. Zuweilen, aber nicht als Regel, findet die Verteilung der Arbeiten in der Weise statt, dafs die aufeinanderfolgenden Stücke des Gesamtarbeitsprozesses verschiedenen Arbeitern zugewiesen werden. Diese Form eines Gehülfenbetriebes ist nun die eigentlich das alte Handwerk in seinen Hauptzweigen beherrschende: Schneiderei, Kürschnerei, Schuhmacherei, Tischlerei, Schlosserei, Klempnerei, Buchbinderei e tutti quanti sind in der angedeuteten Weise organisiert gewesen, solange sie in den alten Traditionen sich erhielten: mäfsig spezialisierte, daher ziemlich mannigfache, eine Durchschnittsindividualität auf nicht sehr hoher Entwicklungsstufe ausfüllende, kollegialisch mehr als gesellschaftlich ausgeübte Thätigkeit mit einfachen Werkzeugen und überhaupt klein dimensionierten Produktionsmitteln, selbstverständlich rein empirisch gestaltet: das etwa sind die charakteristischen Züge der Betriebsform, die, wie wir noch genauer erkennen werden, in der handwerksmäfsigen Produktion vorherrschend gewesen ist.

Rein quantitativ zunächst sind nun von den bisher betrachteten Betriebsformen unterschieden diejenigen, die wir unter der Bezeichnung „Uebergangsbetriebe" zusammengefafst haben, weil sie zwar entweder auf grofser Stufenleiter, aber ohne das Moment der Vergesellschaftung oder gesellschaftlich, aber im Kleinen betrieben werden.

4. Erweiterter Gehülfenbetrieb.

Er entsteht durch blofse Addierung der in einem Gehülfenbetrieb entweder gruppenweise oder einzeln thätigen Arbeitskräfte. Eine Schmiedewerkstatt mit mehr als einem Schmiedefeuer, eine Tischlerwerkstatt mit mehreren Hobelbänken, eine Schlosserei mit zahlreichen Schraubstöcken, eine Drechslerei mit verschiedenen Drehbänken, eine Bäckerei mit mehreren Oefen u. dgl. sind solche erweiterten Gehülfenbetriebe. In ihnen ist der Arbeitsprozefs im Prinzip derselbe wie im Allein- oder Gehülfenbetriebe; auch die

Dimensionierung der Produktionsmittel ist kaum verändert. Gleichwohl stellt er ein Wesensverschiedenes gegenüber den bisher betrachteten Formen des Betriebes dar: er bahnt insofern wenigstens ein neues Prinzip der Betriebsgestaltung an, als er die Grenze individuell-persönlicher Wirksamkeit überschreitet. Im „Kleinbetriebe", so kann man die drei erstgenannten Betriebsformen zusammenfassend nennen, bleibt alle Arbeit doch im Grunde gruppiert um den Mittelpunkt, den der Betriebsleiter mit seiner Hauptarbeit bildet, auch dort, wo er nicht mehr völlig Alleinarbeiter ist. Diese höchstpersönliche, konzentrische Gestaltung ist im erweiterten Gehülfenbetriebe erstmalig verlassen; die vermehrte Gehülfenzahl drängt nach Verlegung des Schwerpunkts aus dem Zentrum eines Hauptarbeiters in die Persönlichkeiten der verschiedenen Hülfspersonen. Die Einheitlichkeit des Geistes, der den Betrieb beherrscht, vermindert sich, trotzdem die bewufste und ausdrückliche Leitung des Betriebes vielleicht zunimmt: der Betriebschef widmet von seiner Thätigkeit von nun ab einen Teil der Beaufsichtigung seiner Gehülfen. Aber diese Aufsicht vermag nie die intime, unwillkürliche Beeinflussung ganz zu ersetzen, der die wenigen Gehülfen oder gar nur der Gehülfe im Kleinbetriebe seitens des durch sein Können und sein Vorbild präponderanten Hauptarbeiters unterliegen. Dazu kommt noch das weitere Moment, dafs im Kleinbetriebe die eigentlich verantwortliche Thätigkeit, die durch die Art ihrer Ausübung recht eigentlich dem Betriebe seinen Charakter verleiht, immer dem Betriebschef vorbehalten bleibt, wodurch also die persönliche Färbung der Betriebsleistungen wiederum erhalten wird. Im erweiterten Gehülfenbetriebe, wo, wie wir sahen, dem Hauptarbeiter ein Teil seiner Zeit durch die blofse Aufsicht und Leitung genommen wird, kann nicht mehr eine so ausschliefsliche Vertretung des ganzen Betriebes und seiner Leistungen nach aufsen hin durch ihn allein stattfinden. In dem Entwicklungsprozefs zu höheren Betriebsformen fällt diesem Typus, der übrigens, wie ausdrücklich betont werden mufs, ganz besonders schwer von den verwandten Typen namentlich nach unten hin abzugrenzen ist, vornehmlich die Aufgabe der Zerstörung prinzipiell individual-persönlicher Betriebsanordnung zu: er enthält Elemente, die diese negieren, ohne noch Elemente zu positiver Neubildung in sich aufgenommen zu haben.

Nimmt die Zahl der in einem Betriebe beschäftigten Personen nun weiter zu, ohne dafs sich die Form der Arbeit im Prinzipe ändert, so entsteht ein

5. Individualbetrieb im Grofsen.

Er läfst sich scharf gegen jede andere Betriebsform abgrenzen: gegen den gesellschaftlichen Betrieb durch das negative Moment, dafs er noch keinerlei Umgestaltung der Individualarbeit aufweist; gegen den erweiterten Gehülfenbetrieb dadurch, dafs er grofs genug geworden ist, um die Funktion der Leitung zur ausschliefslichen Thätigkeit einer Person zu machen.

Der Individualbetrieb im Grofsen ist als geschlossener Betrieb in einem Etablissement in seiner reinen Form kaum denkbar, jedenfalls nicht praktisch. Ihm angenähert ist beispielsweise eine Weberei, die eine gröfsere Anzahl Handweber unter einem Dache vereinigt. Nur dafs in diesen Fällen Teile des Produktionsprozesses fast immer schon in gesellschaftlichen Betrieb übergeführt sind, wie das Spulen und Scheren, wenn nicht gar schon die Appretur. Immerhin läfst sich ein Betrieb denken, der viele Arbeiter unter einheitlicher Leitung in einem Raume umfafst, in deren individualen Arbeitsprozefs nicht mehr als Gebäude, Beleuchtung und Heizung als gesellschaftliche Bestandteile eingehen; diese freilich immer. Wenn wir nun trotzdem eine besondere Kategorie von Betrieben als „Individualbetriebe im Grofsen" ausgeschieden haben, so geschah es deshalb, weil sie unter andern Bedingungen zu grofser Bedeutung im gewerblichen Leben gelangen können. Dort nämlich, wo es sich um Betriebe handelt, die sich über mehrere Betriebsstätten erstrecken, um aufgelöste oder fliegende Betriebe, wie man sie auch wohl nennen könnte.[1])

Einen solchen fliegenden Individualbetrieb im Grofsen stellt z. B. ein modernes, grofsstädtisches Malereigeschäft dar. In ihm unterstehen Hunderte von Malergehülfen einer durchaus einheitlichen Leitung: sie erhalten Arbeit und Arbeitsstätte von Tag zu Tag angewiesen, müssen zu bestimmten Zeiten bestimmt vorgeschriebene Arbeiten ausführen und unterstehen dabei der unausgesetzten Kontrole

[1]) Die von O. Schwarz, a. a. O. S. 542 ff., 616 ff. eingeführte, dann von Bücher u. a. aufgenommene Bezeichnung: „zentralisierter" und „dezentralisierter" Grofsbetrieb ist nicht nur sprachlich häfslich, sondern auch falsch: „zentralisiert" ist jeder Betrieb, sonst wäre es eben nicht Ein Betrieb. Wie denn auch jene Autoren unter dem „dezentralisierten Grofsbetriebe" die Hausindustrie verstehen, die gerade dadurch charakterisiert wird, dafs sie nicht aus Grofs- sondern aus Kleinbetrieben besteht. Absichtlich habe ich auch die Bezeichnung „Grofsbetrieb" für die unter Nr. 5 abgehandelte Betriebsform vermieden.

des „Meisters“ oder besonderer Aufsichtspersonen in ganz grofsen Betrieben. Weiter aber reicht die Vereinheitlichung der verschiedenen Arbeiten nicht: diese werden vielmehr mit denselben Werkzeugen und derselben Technik ausgeführt wie in Zwergbetrieben, die je nur eine Arbeitsstätte haben. Woran auch durch die Thatsache nichts geändert wird, dafs in den grofsen Betrieben die einzelnen auszuführenden Arbeiten bestimmten Spezialarbeitern überwiesen werden: ihre Ausführung bleibt doch immer eine durchaus individuale. Auch von den sogn. „Anbringungsgewerben“ im Baufache können manche im Grofsen betrieben werden und doch Individualbetriebe sein. Der Beurteilung von Fall zu Fall mufs es vorbehalten bleiben zu bestimmen: wann ein Individualbetrieb im Grofsen, wann ein gesellschaftlicher Grofsbetrieb vorliegt; ebenso aber auch: wann es sich um einen einheitlichen Betrieb und wann blofs um eine einheitliche Disposition der Produktion beispielsweise in Einer Unternehmung, aber ohne wirklich einheitliche Betriebsordnung handelt.[1])

Es heifst nun keineswegs, sich der Haarspalterei schuldig machen, wenn man, wie es hier geschieht, diese eigenartige Betriebsform, die gewöhnlich mit den übrigen sogn. „Grofsbetrieben“ zusammengeworfen wird, zu selbständiger Bedeutung erhebt. Die Theorie bringt dadurch vielmehr nur einen praktisch aufserordentlich wichtigen Unterschied zum richtigen Ausdruck. Was nämlich jeden noch so grofsen Individualbetrieb von jedem noch so kleinen gesellschaftlichen Betriebe unterscheidet, ist einmal der Umstand, dafs in ihm irgend welche höhere Arbeitsorganisation, vor allem irgend welche an die gesellschaftliche Nutzung von Produktionsmitteln gebundene höhere Verfahrungsweise ausgeschlossen ist. Von der Spezialisierung der Arbeitsverrichtungen abgesehen, die aber schon, wie wir sahen, bei einheitlicher Produktionsorganisation ausführbar ist, also der Einheitlichkeit des Betriebes gar nicht erst bedarf, ist die Form des Arbeitsprozesses im grofsen Individualbetrieb nicht höher und potenter als im kleinen. Sodann ist ein jedem Individualbetrieb, dem „grofsen“ wie dem „mittleren“ gemeinsames Merkmal, das ihn ebenfalls von jeder gesellschaftlichen Betriebsgestaltung unterscheidet, dieses: dafs er kein organisches Ganzes, sondern immer nur ein Aggregat darstellt: also beliebig

[1]) Vgl. dafür unsere Ausführungen über die Kriterien einheitlicher Betriebsgestaltung oben S. 323 fg.

vergrößert und verkleinert werden kann. Ein Malereigeschäft, um bei diesem Beispiel zu bleiben, kann heute 30, morgen 300, übermorgen 200 und am nächsten Tage wieder 20 Gehülfen beschäftigen, ohne irgend welche Betriebsumgestaltung erforderlich zu machen. Man kann einen Individualbetrieb im Großen zerschneiden wie eine Wurst, während es das eigentümliche Charakteristikum jedes, auch noch so kleinen gesellschaftlichen Betriebes ist, daß er stets nur in einem ganz bestimmten Größenverhältnis erweitert oder verkleinert werden kann. Wie wichtig dieses Moment ist, wird noch ersichtlich werden, wenn wir jetzt die gesellschaftlichen Betriebe analysieren, unter denen uns zunächst diejenige Betriebsgestaltung entgegentritt, die als

6. gesellschaftlicher Betrieb im kleinen

von uns bezeichnet worden ist. Wer die Betriebsformen lediglich nach der Größe unterscheidet, insbesondere nach der Zahl der in einem Betriebe beschäftigten Personen, kann diese Betriebsform von der des erweiterten Gehilfenbetriebes (Nr. 4) nicht trennen. Beide haben das gemeinsame Merkmal „mittlerer Größe", d. h. sie gehören beide etwa den von der Statistik aufgebrachten Größenkategorieen der Betriebe mit ca. 6—10 und 11—20 Personen an, sind beides also sog. „Mittelbetriebe". Und doch wäre das ein stümperhafter Betriebssystematiker, der den erweiterten Gehilfenbetrieb eines Schneidermeisters alten Stils, in dem sage 15 Gehilfen thätig sind, nicht als ein Wesensverschiedenes dem Betriebe einer Zwischenmeisterwerkstatt in der Konfektionsindustrie mit genau der gleichen Anzahl von Hilfskräften gegenüberstellen wollte. Dort, das ist das Charakteristische, hat der Arbeitsprozeß kaum erhebliche Aenderungen erfahren, verglichen mit dem Arbeitsprozeß in der kleinen Meister- und Gesellenwerkstatt, hier dagegen ist er auf eine vollständig neue Basis gestellt. Der Gesamtproduktionsprozeß ist in seine einzelnen Bestandteile aufgelöst, die von je einer Arbeitskraft vertreten werden und ihre Einheit nicht mehr in der schöpferischen Individualität der Einzelpersönlichkeit, sondern nur noch in dem Organismus des Gesamtarbeiters finden. Die Differenzierung und Integrierung zu einem neuen Gebilde — das wesentliche Merkmal des gesellschaftlichen Betriebes —, die sowohl durch Zerlegung des Gesamtprozesses und Verteilung der Einzelverrichtung unter die verschiedenen Arbeiter, als auch durch die gemeinsame Nutzung von Produktionsmitteln erfolgt, finden in der von uns hier be-

sprochenen Betriebsform zwar auf kleiner Stufenleiter statt, sie finden aber doch schon statt. So treffen wir — um bei dem Schulbeispiel der hausindustriellen Schneiderwerkstatt zu bleiben, — in einem solchen Konfektionsbetriebe auf den Zuschneider, der mit oder ohne Maschine für sämtliche Arbeiter zuschneidet, und auf den Bügler, der ebenfalls manuell oder maschinell das Bügeln aller fertiggestellten Kleidungsstücke besorgt; zwischen diesen beiden Arbeiten vollzieht sich der Herstellungsprozefs der einzelnen Kleidungsstücke in der Weise, dafs sowohl eine horizontale, wie eine vertikale Zerlegung der Gesamtarbeit stattfindet: wir sehen Rock-, Hosen-, Westenarbeiter und innerhalb dieser Kategorieen wieder Hefter, Zusammennäher, Knopflochnäher, Knopfannäher etc. Schriebe Adam Smith heute sein erstes Kapitel über die „Arbeitsteilung", so würde er gewifs eine solche Zwischenmeisterwerkstatt der Konfektionsindustrie als Beispiel wählen, um daran die manufakturmäfsige Organisation eines arbeitsteiligen Betriebes zu erläutern. Seine Stecknadelmanufaktur ist etwas ganz Analoges. Was er in ihr schildert, ist durchaus der Typus eines gesellschaftlichen Betriebes „im kleinen", denn seine bekannte falsche Berechnung der 4800fachen Steigerung der Produktivität durch die Arbeitsteilung stellt er mit einer nur aus 10 Personen bestehenden Stecknadelmanufaktur an. Aber was Adam Smith nicht wissen brauchte, was wir heute täglich vor Augen sehen, ist dies: dafs die Vergesellschaftung des Arbeitsprozesses nicht notwendig durch eine arbeitsteilige Betriebsorganisation hervorgerufen zu sein braucht, sondern beispielsweise auf gemeinsamer Nutzung von Produktionsmitteln beruhen kann. Auch dieses ist nun auf kleiner Stufenleiter möglich. Ich denke an kleine Schäftefabriken, kleine Lederfabriken, kleine chemiche Fabriken u. dgl., die sich trotz ihrer gleichen Arbeiterzahl doch alle als wesensverschieden von grofsen Schuhmacherbetrieben, grofsen Gerbereien u. dgl. erweisen. Was aber diese ganze Kategorie schon gesellschaftlicher Betriebe doch unterscheidet als Betriebe „im kleinen" ist dasselbe, was uns als Unterscheidungsmerkmal für die Individualbetriebe im kleinen und im grofsen bereits diente: das Moment nämlich, dafs in der Regel die Funktion der Leitung in diesen Betrieben „mittlerer Gröfse" noch nicht zu völliger Selbständigkeit in einer ausschliefslich damit betrauten Person gelangt ist. Wo dieses nun der Fall und der gesellschaftliche Charakter des Betriebes ebenfalls gewahrt ist, erscheint der gesellschaftliche Betrieb recht eigentlich erst in seiner Vollendung,

für die nun in dem Ausmafs seiner einzelnen Organglieder keinerlei Schranken mehr bestehen.

Die erste der beiden Formen solcher gesellschaftlichen Grofsbetriebe haben wir

7. Mannfaktur

genannt.

Ich verstehe darunter denjenigen gesellschaftlichen Grofsbetrieb, in dem wesentliche Teile des Produktionsprozesses durch Handarbeit ausgeführt werden.[1])

---

[1]) Die Bezeichnung „Manufaktur" glaubte ich beibehalten zu sollen, da sie bis zu einem gewissen Grade sich Bürgerrecht in unserer Wissenschaft erworben hat und doch wohl auch in der Mehrzahl der Fälle in dem im Texte angegebenen Sinne gebraucht wird. Einen unbestritten eindeutigen Sinn hat das Wort, soviel ich sehe, nie gehabt. In merkantilistischer Zeit wurde Manufaktur, wie oben schon erwähnt, meistens promiscue mit Fabrik, Kommerzialhandwerk u. dgl. gebraucht, um die kapitalistische Industrie zu bezeichnen: siehe die oben zitierten Stellen und weitere Belege bei Stieda, Artikel „Fabrik" im H.-St. und etwa noch Schröder, Fürstliche Schatz- und Rentkammer (1686), z. B. S. LXXXVII. Auch in der Gesetzes- und Amtssprache jener Zeit finden wir „Manufaktur" meist in dem angegebenen Sinne gebraucht: vgl. das „Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien"; sowie die zahllosen Schriften, die sich aufgezählt finden in Joh. Jac. Mosers ... Bibliothec von Oekonomischen-Cameral- Policey- Handlungs- Manufactur- Mechanischen und Bergwerks Schriften und kleinen Abhandlungen (Ulm 1758) s. v. „Cameral-wesen"; „Fabriquen"; „Handlung"; „Mannfacturen"; Miscellanea"; „rohe Waaren"; „Spanien"; „Waaren"; „Wolle"; „Woll-Manufacturen". Wo man ihm einen von dem Begriffe der Fabrik abweichenden Sinn unterlegte, war es der eines Betriebes, in dem ohne Feuer und Hammer gearbeitet wurde: vgl. Justi, Staatswirtschaft I. 291 und desselben Werk Von denen Manufakturen und Fabriken (1758/61) I. 5. „Manufaktur und Fabrik werden gemeiniglich vor gleichbedeutende Wörter gehalten und gleichgiltig gebraucht. Ihre Bedentung aber ist in der Tat von einander unterschieden. Unter Manufaktur versteht man eigentlich diejenigen Bearbeitungen, die blofs mit der Hand ohne Feuer und Hammer geschehen. Fabriken aber heifsen diejenigen Arbeiten, zu welchen Feuer und Hammer oder ähnliche Werkzeuge angewendet werden"; und II. 203 f., wo J. zunächst diese Begriffsbestimmung wiederholt und dann fortfährt: „Dieser Begriff verstehet sich aber in allgemeiner Bedeutung, in welcher alle Handwerker, die in Feuer arbeiten, Fabricateurs sind, sowie man jeden Handwerksmann, der in Wolle, Leinen, Baumwolle und Seide arbeitet, in diesem Verstande einen Manufacturiers nennen kann. Allein in einer engeren Bedeutung versteht man unter einer Fabrik eine zusammenhängende Anstalt verschiedener Art von Arbeiten, wodurch die Metalle und mineralischen Produkte vermittelst Feuer und Hammer und andere ähnliche Werkzeuge zu vollkommenen Waaren gemacht werden." Danach

LIBRARY OF THE UNIVERSITY

Zum Wesen der Manufaktur gehört also:

1. das Moment der Gröfse. Es läge an sich kein sprachliches Hindernis vor, auch die gesellschaftlichen Betriebe im

---

schwankt unser Autor zwischen der Unterscheidung zweier verschiedener Verfahrungsweisen und zweier verschiedener Betriebsformen und bleibt im übrigen den in obigen Worten getroffenen Distinktionen nicht einmal treu. So spricht er beispielsweise a. a. O. II. 228 von „kleinen Fabriken", wo er Meister, II. 92 von den „Fabrikanten in Schlesien", wo er die Hausweber meint. Sonnenfels meint dann schon (Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft II. [1771], Seite 8): „Puritaner(!) in den Handlungskunstwörtern sprechen Manufakturen wo Hammer und Feuer entbehrt wird: als Tuchmanufaktur, Cottonmanufaktur. Hingegen, wo diese beide erfordert werden, das nennen sie Fabriken: Stahlfabriken, Messingfabriken. Der Gebrauch hat diesen Unterschied beinahe ganz aufgehoben: das Wort Fabrike ist allgemeiner: man sagt täglich Tuchfabrike, Cottonfabrike." Eine Ansicht, die jeder bestätigt finden wird, dem die ökonomische Litteratur Deutschlands und Oesterreichs aus jener Zeit vertraut ist. So spricht beispielsw. Justus Möser fast stets von „Fabriken", unter denen er sogar zuweilen die Hausindustrie mit versteht. Vgl. Patriot. Phantas. (1780) I. 184. II. 124 ff. in dem „Schreiben über die Cultur der Industrie"; 139 ff. „Zur Beförderung einheimischer Wollfabriken". In einem völlig anderen Sinne braucht das Wort der in seiner Zeit als Autorität auf dem Gebiete der Gewerbewissenschaft anerkannte Adrianus Beier. Er schwatzt in seiner Tractatio iuridica de manufacturis (Jenae 1795) also: „usus ... efficit, ut sub hac figura — sc. manufactura — unusquisque exaudiat species illas, quae Opificibus artis suae beneficio de manu prodeunt, sic, ut Germanus id quoque assumserit, suumque fecerit Manufactnren" (§ 1) „eritque adeo Manufactura Corporalium rerum species quam, cum Natura talis non esset, mechanicus manu sua, per introductionem formae, pro conditione artis suae in materiam substratam, extra suas elicit causas atque conspectui sistit etc. (pag. 5; cf. pag. 24), was bedeuten zu sollen scheint, dafs manufactura jedes gewerbliche Erzeugnis sei. Soviel ist sicher: will man dem Ausdruck seinen Wortsinn unterlegen, so kann man entweder nur das darunter verstehen, was Beier meint, oder ein bestimmtes Verfahren, nämlich dasjenige, welches auf Handarbeit beruht im Gegensatz etwa zur „Machinofaktur", dieser lieblichen Wortbildung des erfindungsreichen Reuleaux. Dann mufs die Bezeichnung aber konsequenterweise für jedes Handverfahren, mag es in einer Betriebsform welcher Art auch immer angewandt werden, gelten; dann ist eben der Betrieb der Handnäherin eine „Manufaktur", derjenige ihrer Kollegin an der Nähmaschine eine „Machinofaktur", was offenbar aller Absicht auch der Nomenklatoren selbst widerspricht. Wir denken doch, wenn wir von Manufakturen sprechen, jedenfalls an Grofsbetriebe, und trotz der angeführten Quellenstellen hat sich ohne Zweifel noch die weitere Vorstellung mit dem Worte verknüpft, dafs es sich um Grofsbetriebe handele, in denen Maschinen und Dampf keine entscheidende Rolle spielen. Schliefslich trifft ja dieses Charakteristikum selbst für die sogen. „Fabriken" der Justi und Sonnenfels zu, sodafs jene Vor-Wattschen

kleinen in Manufaktur und Fabrik zu sondern. Aus den in der Anmerkung auf S. 357/58 angeführten, sprachgebräuchlich-historischen Gründen beschränken wir jedoch die Be-

---

nnd Vor-Cartwrightschen Autoren anch in unserem Sinne gar nicht so unrecht hatten, einen Wesensunterschied zwischen Fabriken und Manufakturen für ihre Zeit, die eben überhaupt Grofsbetriebe nur als Manufakturen kannte, nicht gelten zu lassen. —

Ganz wie in Deutschland nannte man auch in den übrigen europäischen Ländern die anfkommende kapitalistische Industrie zum Unterschiede vom Handwerk zunächst ganz allgemein, ohne einzelne Betriebsformen zu unterscheiden: Manufakturen: manufactures, manifatture, manufactures oder manufactories, letzteren Terminus von vornherein mehr auf die Grofsbetriebe beschränkend. In der Colbert'schen Gesetzessprache ist fast nur von „manufactures" die Rede, von der „manufacture royale des menbles de la conronne", von der „mannfactures des porcelaines" zu Sèvres, etc. „Arts et manufactures" ist eine gebräuchliche Zusammenstellung. Es rivalisiert in den Anfängen des Kapitalismus der Ausdruck „manufactnre" mit demjenigen „industrie", um alle moderne Gewerbethätigkeit auszudrücken. Noch Sismondi braucht das Wort vorwiegend in diesem nrsprünglichen Sinne von kapitalistischer Produktionsweise. — Ebenso ist in England nrsprünglich „mannfacture", wo es nicht schlechthin im Sinne von gewerblicher Thätigkeit gebraucht wird, gleichbedeutend mit kapitalistischer Industrie; so, wenn Jos. Child (A new discourse of Trade 1. ed. 1693) pag. 158 (der vierten Auflage) fragt: „what will improve our Woollen-Manufactures in quality and quantity?" oder William Petty (Several Essays etc. [1699]) pag. 176 meint: „it is commonly seen, that each Country flourisheth in the Manufacture of its own Native Commodities, viz. England for Woollen Manufacture, France for Paper, Suic-Land for Iron-Ware, Portugal for Confectures, Italy for Silks" oder wenn James Steuart den Standort derjenigen gewerblichen Anlagen bestimmt, die zum Unterschiede „von anderen Gewerben im eigentlichen Sinne „Manufakturen" genannt werden müssen" („what may properly be called manufactures, distinguished from trades"; Inquiry into the principles of political economy etc. Basel 1796 Vol. I. pag. 64). Adam Smith braucht dann den Ausdruck „manufacture" mehr im Sinne von „gewerblicher Thätigkeit" und bezeichnet arbeitsteilige Grofsbetriebe genauer als „manufactory". Vgl. das 1. Kapitel des W. of N. — Endlich ist auch ursprünglich in der italienischen Litteratur „manifattura" synonym mit „kapitalistischer Industrie;" oder wenn man will „Grofsindustrie" schlechthin. Freilich nur, soweit das Wort überhaupt schou zur Bezeichnung gewerblicher Thätigkeit und nicht etwa noch, was ursprünglich auch im Italienischen der Fall gewesen zu sein scheint, im Sinne von Manufakt = gewerbliches Erzeugnis gebraucht wird. Letzteres geschieht noch durchgehends z. B. in Broggias Trattato de' Tributi (1743). Siehe in der Ausgabe des Trattato in der Sammlung der Scrittori classici italiani di Economia politica Parte antica Tomo IV (Milano 1804) pag. 228: „si proibiscono le manifatture forastiere"; p. 234: „le manifatture che si fabbricano nell' emporio"; pag. 296: „proibir le manifat-

zeichnung auf Grofsbetriebe, d. h. solche Betriebe, in denen die Funktion der Leitung bereits spezialisiert ist;

---

ture forastiere" nnd passim. Aber schon bei Genovesi († 1769) finden wir den Ausdruck „manifatture" in dem oben angedeuteten Verstande gebraucht. Sein „Ragionamento su le manifatture", diese Quintessenz merkantilistischer Wissenschaft, will nichts anders beweisen als die Notwendigkeit einer Vermehrung der kapitalistischen Industrie: „di tutte le arti che più conferiscono alla popolazione e alla ricchezza di un popolo, sono le manifatture" und auch in der Auffassung des Italieners sind es wiederum vor allem die Textilindustrieen, die unter „manifatture" zu verstehen sind (vgl. Scrittori classici cit. Parte mod. Tomo X. pag. 73). Diese Gegenüberstellnng von Arte = Handwerk und Manifattura = kapitalistische Industrie finden wir dann in der älteren italienischen Litteratur häufiger. So überschreibt Beccaria den dritten Teil seiner Elementi di economia politica (als Vorträge zuerst 1771 gehalten) „Delle arti e manifatture" u. s. w. —

Die Bezeichnung „Manufaktur" für alles, was moderne kapitalistische Industrie war, bleibt nun auch noch in Uebung, nachdem schon der Dampf die Entwicklung zu automatischer Fabrik zum Abschluss gebracht hatte, also beim besten Willen von einer Manufaktur nichts mehr erblickt werden konnte. Mit Recht beginnt Ure seine Philosophy of Manufactures, dessen erstes Buch die general principles of manufactures darstellen will, mit den Worten: „Manufacture is a word, which, in the vicissitude of language, has come to signify the reverse of its intrinsic meaning, for it now denotes every extensive product of art which is made by machinery, with little or no aid of the human hand" . . . Aber trotz dieses Widersinns hat das Wort, zumal im Englischen und noch mehr im Französischen, ein zähes Leben bis auf den heutigen Tag bewiesen. In der englischen Sprache ist der Ausdruck manufactory noch nicht durchgängig durch factory ersetzt und die Bezeichnung „manufacture" im Sinne von manufacturing industry finden wir noch überaus häufig angewandt; ebenso das korrespondierende Wort „manufactures": vgl. z. B. die Royal Commission on Labour, Digest of the Evidence Vol. I. Textile. London 1892. p. 30/31; den Second annual report of the Labour Department of the Board of Trade London 1895 p. V., wo von Pig Iron Manufacture die Rede ist; ferner die englische Uebersetzung des russischen Ausstellungswerkes über das Wirtschaftsleben Rufslands, deren erster Band den Titel trägt: „Manufactures and Trade" (St. Petersbourg 1893) und dann im Text abwechselnd von manufactures und industries spricht; etwa wie wir unsinnigerweise von „Gewerbe und Industrie" reden. Daneben findet sich dann aber auch die Bezeichnung manufactory für factory: vgl. a. a. O. pag. III. XVIII. XXXII. LIII. („manufactories and mills"), 10, 76 u. pass. —

Noch mehr in Gebrauch ist das Wort „manufacture" in Frankreich geblieben und zwar ebenfalls in einem mehrfachen Sinne, sowohl als „Gewerbe" wie als „Produktion", wie endlich als gewerbliches Etablissement oder Grofsbetrieb. Bekannt ist aus den 1840er Jahren Villermés Taubleaux de l'état physique et morale des ouvrier eployés dans les manufactures de coton, de laine et de soie (Paris 1840); ebenso bekannt sind aus den 1860er Jahren

2. das Moment der Gesellschaftlichkeit des Betriebes. Damit unterscheiden wir die Manufaktur von den Individualbetrieben im grofsen;

Reybands Etudes snr le regime des manufactures" — sc. der Seide 1860; der Baumwolle 1862; der Wolle 1867. — Aber auch noch in neuester Zeit begegnen wir der offiziell anerkannten Bezeichnung „manufacture" im Sinne von Fabrik. Im „Aunuaire de Statistique" findet man „manufactures de l'Etat"; „manufactures de flenrs et plumes"; „manufactures d'armes" und ähnliche. An Colbertsche Zeiten erinnert die „Ecole centrale des arts et manufactures" zu Paris. —

Am wenigsten hat das Wort „Mannfaktur" wohl in Deutschland Bestand gehabt. Nur die „Manufakturwarenhandlung" erinnert noch an die alte historische Bedeutung des Wortes; und vereinzelt hat sich die Bezeichnnng für die Betriebe bestimmter Industriezweige erhalten. So hat das K.P.M. wohl vornehmlich bewirkt, dafs wir nicht von Porzellanfabriken, sondern von Porzellanmanufakturen sprechen. Das ist aber wohl fast die einzige gebräuchliche Anwendung des Wortes in der Vulgärsprache. Dagegen hat die ökonomische Wissenschaft nicht aufgehört, sich der Bezeichnung und des Begriffes der „Manufaktur" zu bedienen. Noch wesentlich im alten merkantilistischen Sinne gebraucht das Wort Friedrich List in seinem nationalen System (1842), wo er seine Theorie vom Segen der „Manufakturkraft" entwickelt. Später haben sich dann verschiedene Anffassungen herausgebildet. Die unglücklichste ist die von W. Roscher in seinen „Ansichten der Volkswirtschaft" (2. Aufl. 1861) vertretene, wonacb Manufaktur dasselbe wie Hausindustrie bedeuten soll: „eine höchst interessante (!) Mittelstufe (!) zwischen der eigentlichen (!) Fabrik und dem Handwerke ist die für den Handel arbeitende Hausindustrie oder wie ich sie vorzugsweise nennen möchte, die Manufaktur" (a.a.O.S. 140). Diese völlig verfehlte Auffassung hat denn auch, soviel mir bekannt, nur einen Anhänger in der Litteratur gefunden, nämlich Emminghaus (s. Allgemeine Gewerkslehre. 1868. S. 295). Dem Roscherschen Sprachgebrauch gegenüber steht ein anderer in der ökonomischen Litteratur, den wir wohl füglich den Marxschen nennen dürfen. Nach Marx sind nuter „Manufakturen" „alle Werkstätten auf grofser Stufenleiter aufser eigentlichen Fabriken" zu verstehen (Kapital I[4], 430). In gleichem Sinne gebraucht das Wort G. Schmoller, Thatsachen der Arbeitsteilung in seinem Jahrbuch XIII (1889) S. 1050/51 und wie ersichtlich bewegt sich auch die Darstellung im Texte in einer der Marxschen Definition verwandten Richtung. Worin meine Auffassung von derjenigen Marxens abweicht, wird der Kundige leicht feststellen können. Ich meine nun doch, der Gebrauch des Wortes „Manufaktur" in der hier gewählten Bedeutung ist mehr gerechtfertigt als etwa die Roschersche Verwendungsart. Gemein haben beide Auffassungen die Anknüpfung an den in früherer Zeit üblich gewesenen Sprachgebrauch: in der merkantilistischen Epoche bedeutete Manufaktur sowohl Hausindustrie wie Grofsbetrieb. Aber es kann m. E. keinem Zweifel unterliegen, dafs unmerklich im Lauf der Zeit sich der Begriff der Hausindustrie durchaus zu einer selbständigen Nomenklatur durchgerungen hat und somit der Grofsbetrieb alten Stils allein noch übrig geblieben

3. das Moment des handarbeitenden Verfahrens in entscheidenden Partieen des Produktionsprozesses. Damit sondern wir die Manufaktur von der Fabrik.

Dafs im einzelnen auch bei dieser Betriebsform wieder Zweifel der Rubrizierung entstehen können, ist gewifs; prinzipiell sind die unterscheidenden Merkmale klar und in der Mehrzahl der Fälle wird die Zugehörigkeit eines Betriebes zur Kategorie der Manufakturen auch sich leicht feststellen lassen.

Durch die Abschnitte bei Marx, die von der Manufaktur handeln, ist es üblich geworden, in dieser Betriebsart eine Uebergangsform zu erblicken, die eine Stufe unvollkommener Entwicklung der Individualbetriebe auf dem Wege zur vollständigen Vergesellschaftung in der Fabrik darstelle. In diesem Sinne sprächen wir dann von einer „Manufakturperiode", die die Industrie etwa von 1650 bis 1750 durchlaufen haben soll, als schon gesellschaftliche Grofsbetriebe aber ohne starke Verwendung von Arbeitsmaschinen und ohne Anwendung des Dampfes existierten. Noch täglich aber könnten wir wahrnehmen, dafs ein Industriezweig sich in jenem Stadium halbvollzogener Entwicklung befände, wie wir jeden Tag beobachten könnten, dafs Industrieen aus der manufakturmäfsigen in die fabrikmäfsige Organisation übergingen. Beides sind unzweifelhaft richtig beobachtete Thatsachen: sowohl jener vorwiegend manufakturmäfsige Charakter einer ganzen Geschichtsperiode wie auch die noch heute sich stetig vollziehende Umwandlung von Manufakturen in Fabriken. Beispiele für die erstere Thatsache sind wichtige grofse Industrieen wie die Weberei mit ihren Hilfsverrichtungen, zahlreiche Eisen verarbeitende Industrieen, u. s. w.; Beispiele für letztere Thatsache sind in unserer Zeit etwa die Schuhwarenindustrie, einige Zweige der Wäschekonfektion u. a.

---

ist als Bedeutung des Wortes Manufaktur im historischen Sinne. Das Beispiel der „Porzellanmannfaktur" ist dafür ein Beleg. Spricht so historische Rücksicht einerseits für unseren Sprachgebrauch, so findet dieser weiter seine Rechtfertigung in der noch heute üblichen Verwendung des gleichen Wortes im Englischen und Französischen für geschlossene Grofsbetriebe. Endlich aber auch in dem Wortsinn selbst, der auf die Handarbeit als das unterscheidende Merkmal dieser Betriebsform hinweist und sie damit in einen gewollten Gegensatz zu der anderen Form des gesellschaftlichen Grofsbetriebes stellt. Warum wir aber überhaupt diesen Gegensatz aufrecht erhalten und sogar noch schärfer als bisher betonen wollen, während seine Beibehaltung von autoritativer Seite als Spitzfindigkeit gekennzeichnet wird, werden die Ausführungen im Text klarstellen.

Trotzdem ist es falsch, hier ein allgemein gültiges „Entwicklungsgesetz“ aufstellen zu wollen, wonach der Prozefs der Vergesellschaftung individualer Betriebe sich stets in der Weise vollzöge, dafs er das Stadium der Manufaktur durchliefe und im Zustande der Fabrik endigte.[1]) Das wäre eine doppelt falsche Annahme. Erstens nämlich braucht ein fabrikmäfsiger Betrieb keineswegs immer vorher eine manufakturmäfsige Organisation gehabt zu haben. Sehr viele mechanische und die meisten chemischen Fabriken sind hierfür als Belege anzuführen. Zweitens aber ist es nicht richtig, dafs die Manufaktur gegenüber der Fabrik stets eine unvollkommene Entwicklungsstufe darstelle. Beide Betriebsformen können vielmehr durchaus gleichwertig nebeneinander bestehen, so dafs also die Entwicklung zwei Höhepunkte haben kann: Fabrik und Manufaktur. Der Stammbaum der gesellschaftlichen Grofsbetriebe sieht demnach so aus:

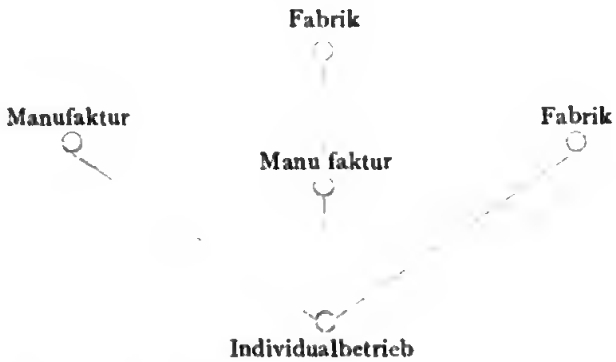

Das Wesen der Manufaktur ist also doppelt bestimmt: einmal als Uebergangsform, sodann als selbständige, voll entwickelte Form des gesellschaftlichen Grofsbetriebes. Im ersteren Falle besteht ihre eigentümliche Funktion vornehmlich darin, die Anwendung des maschinellen Verfahrens vorzubereiten. Ich habe an anderer Stelle gezeigt, wie dieses zu fruchtbarer Entwicklung nur gelangen kann, wenn einmal der Träger der Maschinerie sich zu einem in seinen Organen unbegrenzten Gesamtarbeiter ausgewachsen hat; und sodann die

[1]) Marx spricht von einem „geschichtlichen Entwicklungsgang der grofsen Industrie, auf deren Hintergrund die überlieferte Gestalt von Manufaktur, Handwerk und Hausarbeit gänzlich umgewälzt wird, die Manufaktur beständig in die Fabrik, das Handwerk beständig in die Manufaktur umschlägt“ (lies: übergeht). Marx, Kapital I⁴, 455. Dieser Gedanke findet sich bei Marx seit der Misère (vgl. p. 131 sq.) und dem kommunistischen Manifest (vgl. S. 10 der 6. deutschen Ausg.).

Arbeitsverrichtungen schon dermafsen zerlegt und vereinfacht sind, dafs sie vom Ingenieur nun der Maschine überwiesen werden können. Beide Vorbedingungen schafft die Manufaktur, indem sie den Produktionsprozefs in einfache Teile zerlegt und die Teilverrichtungen an die einzelnen (Personen-)Organe eines Gesamtarbeiters verteilt. Was die manufakturmäfsige Organisation hier leistet, ist also gleichsam die Entgeistigung des Arbeitsprozesses, seine Emanzipation von der lebendigen Persönlichkeit des Individualarbeiters.

Nicht nur völlig anders, sondern geradezu entgegengesetzt ist nun aber die Funktion, die der Manufaktur als selbständiger, voll entwickelter Form des gesellschaftlichen Betriebes zu erfüllen obliegt. Hier soll sie nämlich nicht die schöpferische Individualität des einzelnen Arbeiters unterdrücken, sondern sie soll ihr gerade erst zur rechten Entfaltung verhelfen. Sie ist in diesem Falle diejenige Betriebsform, welche die Vorteile des gesellschaftlichen Betriebes vereinigt mit dem für bestimmte Leistungen unersetzlichen höchstpersönlichen Schaffen des Individuums. Sie ist alsdann, wollte man sich in weiterer Ausgestaltung der Betriebssystematik gefallen, geradezu die Synthese von gesellschaftlichem und individualem Betriebe, so unvereinbar diese beiden auf den ersten Blick zu sein scheinen. Beispiele werden das erst deutlich erkennbar machen.

Oft beschrieben ist die Manufaktur in ihrer ersteren Bedeutung. Wir brauchen nur an Adam Smithens nun schon zur Klassizität emporgehobenes Beispiel der Stecknadelmanufaktur zu erinnern und können hier auf eine wiederholte Vorführung dieser Typen der sog. „arbeitsteiligen Manufakturen" verzichten. Viel zu geringe Beachtung hat dagegen die Manufaktur bis heute in ihrer zweiten Form gefunden, so dafs es notwendig erscheint, hierfür einige lehrreiche Beispiele beizubringen.

Ich wähle als solche: die Porzellanmanufaktur und die Kunstmöbelmanufaktur.

Die Herstellung des Porzellans umfafst vier unterschiedliche Teilprozesse der Produktion: 1. die Herrichtung des Materials; 2. die Formgebung; 3. den Brennprozefs; 4. die Farbengebung. Von diesen Teilprozessen sind — in einem grofsen Betriebe, wie er hier allein inbetracht kommt — zwei (1. und 3.) vollständig gesellschaftlich organisiert; zwei (2. und 4.) fast überall der Individualarbeit vorbehalten. Eine Reihe mächtiger Maschinen hilft das Rohmaterial für die Porzellanbereitung zerkleinern, das dann wiederum auf maschinelle Weise in riesigen Mischkesseln die rechte Zusammen-

setzung und Durchnässung empfängt. Aus der zurechtgekneteten Thonmasse wird nunmehr ein Kubus losgetrennt: das Material für die Thätigkeit des Formers. Diese ist durchaus individualisierte Handarbeit: selbst bei der rohesten Ware, die an der Drehscheibe zu Hunderten von Dutzenden gleicher Gröfse und Form abgedreht wird. Geschweige denn bei kunstvolleren Gebilden, für die recht eigentlich die Individualarbeit ihre Bedeutung empfängt. Hier sitzt Künstler neben Künstler mit Griffel und Spartel in der Hand und formt die Lieblichkeiten, deren wir uns als der Erzeugnisse Berliner, Meifsener, Sèvrescher Kunst erfreuen. Hat er sein Wunderwerk vollendet und seinen Geist ihm eingehaucht, so wird es nun wieder in den Strudel gesellschaftlicher Produktion hineingerissen und wandert mit vielen Brüdern in den Brennofen: diesen mächtigen, an Hochöfen erinnernden ingeniösen Gebilden, die, selbst das kunstvolle Werk vieler, zu ihrer Bedienung eines Stabes geschulter Arbeitskräfte und reichlichen Materials im grofsen bedürfen. Und nun öffnet sich nach 12- oder 14stündigem Brand der Ofen.

„Wird's auch schön zu Tage kommen,
„Dafs es Fleifs und Kunst vergilt?

Ist das Stück gelungen in diesem so durchaus gesellschaftlich betriebenen Teil der Produktion, in dem jede individuelle Machtvollkommenheit verschwindet, so wandert es nun wieder in die Hände des Einzelarbeiters zurück, um mit Farben geschmückt zu werden. Ist es ein einfach Gebilde, so werden es halbreife Arbeitskräfte sein, die ihre Abziehbilder auf die Tassen und Teller abklatschen; ist es eine jener kunstvollen Vasen oder jener Schalen, Teller, Nippes, mit denen wir unser Heim schmücken, so mufs die Künstlerhand wiederum dem Stück sein individuelles Gepräge verleihen. Eine eigenartige Begabung giebt hier die Farbe, eine andere hatte die Form gegeben: beide in voller Entfaltung ihrer künstlerischen Individualität. Dann kommt das Glasieren und noch mancherlei Verrichtung, die sämtlich abermals auf gesellschaftlicher Organisation beruhen.

Ganz ebenso eine Verschlingung individualer und gesellschaftschaftlicher Produktion stellt der zweite Typus der Manufaktur dar, den ich dem Leser anschaulich machen möchte: die Kunstmöbelmanufaktur und zwar schon in ihrer einfachsten Gestaltung, in der wir sie betrachten wollen, schon als Holzmöbelmanufaktur. Im Prozefs der Kunstmöbelherstellung lassen sich drei

Hauptteile unterscheiden, die wir als Holzbearbeitung, Montage und Verzierung bezeichnen können. Von ihnen ist der erste Teilprozefs, der aber nicht notwendig nur in Einen Zeitpunkt der Produktion zu fallen braucht, sondern sich meistens sogar über die ganze Produktionszeit verteilt, sich also mit den beiden anderen zum Teil kreuzt, durchaus der individualen Arbeit entzogen und auf gesellschaftliche Basis gestellt; die beiden anderen dagegen sind, wo es sich thatsächlich um die Erzeugung kunstvoller Möbel handelt, Domänen persönlichen Wirkens geblieben. Verfolgen wir den Rohstoff in den verschiedenen Stadien seiner Bearbeitung, so sehen wir die rohen Stämme zunächst in die Horizontalgatter eintreten, die sie als Bretter wieder verlassen. Diese Bretter erhalten nun, je nach ihrer Bestimmung in dem Maschinenraum weiter ihre Bearbeitung: an Band- und Kreissäge; Abricht- und Dickehobel. So zubereitet nimmt sie der einzelne Tischler, um sie nun zu dem individualen Werke, dem Stuhl, dem Buffet, dem Schrank etc. zusammenzusetzen. Oft in mühevoller, wochenlanger Arbeit, die der einzelne stets demselben Stücke widmet. Zwischendurch bedient er sich der Decoupier-, Fräs- und Kehlmaschinen, die nebenan zu seiner Verfügung stehen. Und unterdessen arbeitet in einem anderen Saale die Schar der eigentlichen Künstler: die Schnitzer oder wie sie heute allgemein heifsen: die Bildhauer, die all die Schnurrpfeifereien herstellen, mit denen wir noch immer in blinder Abhängigkeit von früheren Geschmacksrichtungen unsere Möbel zu belasten lieben. Sie sorgen zusammen mit den Drechslern dafür, dafs die vom Tischler hergestellten Gestelle die nötigen Verzierungen erhalten. Dann kommt wohl noch der Polierer, der Lackierer, der Vergolder, die dem Möbel die letzte Verfeinerung angedeihen lassen. Auch hier also wiederholt sich dasselbe Bild wie bei der Porzellanmanufaktur: in einem im grofsen Ganzen auf gesellschaftlicher Basis ruhenden Betriebe ist Spielraum geblieben für individuale Arbeitsentfaltung einzelner Persönlichkeiten. Was übrigens beiden Betriebstypen noch ganz besonders ihr gesellschaftliches Gepräge verleiht, ist — aufser der Vergesellschaftung sagen wir der elementaren Arbeitsverrichtungen, wie wir sie gesehen haben — gerade die Vergesellschaftung auch der rein geistigen, eigentlich künstlerisch-schöpferischen (nicht blofs ausführenden) Funktion der Gesamtarbeit. Das geschieht durch die Eingliederung von eigenen Zeichnern und Entwurfmalern in den Betrieb, von Personen also, die für sämtliche Arbeiter gemeinsam die künstlerische Konzeption übernehmen.

8. Fabrik.

„Noi sem venuti al luogo ov' io t' ho detto
„Che vederai le genti dolorose
„Ch' hanno perduto 'l ben dello 'ntelletto."

„Das Fabrikwesen ist eine so überaus vielgestaltige, dem ganzen wirtschaftlichen Leben der Neuzeit nach vielen Seiten den bezeichnenden Stempel aufdrückende Erscheinung, dafs es kein Wunder ist, wenn — namentlich im gemeinen Sprachgebrauch — der Begriff des Fabrikwesens ein äufserst fliefsender und umfassender ist. Schon die Fabrikation, d. h. das Fabrikwesen nach der ausschliefslich privatwirtschaftlichen Seite, wird in sehr verschiedenem Sinne verstanden; von der Manchester Spinnmühle, welche mit Zehntausenden von Spindeln arbeitet, von der Uhrenfabrikation, welche in den Bergen des schweizerischen Jura ganze Kantone gleichsam zu Einem Grofsbetriebe zusammenschliefst, bis herab zum Posamentierer, welcher mit einem halben Dutzend Arbeiter und einigen Zwirnmaschinen thätig ist, bis zur Boutique des Schneiders, welcher zur Zeit als „Bekleidungsakademiker" Rock und Pantalons „trigonometrisch" aufnimmt, bis zur Werkstätte des Schuhmachers, welcher ins Grofse für Messe und Export arbeitet, ohne Leisten und Pfriemen anders als nach Väter Sitte zu handhaben, ist von Fabriken und Fabrikanten die Rede ... Dann aber das Fabrikwesen, wie vielseitig sind nicht die allgemein volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, staatlichen Umgestaltungen und Eigenwirkungen, welche von der Fabrik ausgegangen sind und fortwährend ausgehen ..." Also klagend leitete Schäffle vor nunmehr vierzig Jahren seinen Aufsatz über das „Fabrikwesen" im „Deutschen Staatswörterbuch"[1]) ein. Wie laut aber und schmerzerfüllt müfste erst das Klagelied sich gestalten, das wir heute einer Erörterung dieses Begriffes vorausschicken wollten, nachdem vierzig Jahre ins Land gegangen sind, ohne dafs auch nur ein einziges befriedigendes Wort zur Klärung des Begriffes Fabrik gesprochen wäre, der vielmehr verschwommener, unklarer, mehrdeutiger, mifsbrauchter geworden ist, je reicher sich das Wirtschaftsleben in diesem Menschenalter gestaltet hat! Keiner der Ausdrücke, die wir bisher für Betriebsformen kennen gelernt haben, ist auch nur annähernd so viel verwandt wie der Ausdruck Fabrik, aber gerade deshalb vielleicht ist auch keiner,

[1]) Herausgegeben von Bluntschli und Brater. Band III. 1858.

weder in der wissenschaftlichen Litteratur noch in der Gesetzes- und Richtersprache noch im täglichen Leben so unbestimmt wie er.

Charakteristisch für die Unsicherheit des Sprachgebrauchs ist die Thatsache, dafs unser oberster Gerichtshof überhaupt keine allgemein gültige Bestimmung des Begriffes „Fabrik" mehr aufzustellen für gut befindet! Wie mufs es da in den einzelnen Gesetzen aussehen! „Die zahlreichen Versuche, heifst es in Motiven zum Unfallversicherungsgesetz, welche in der Gesetzgebung verschiedener Länder bisher in dieser Richtung — sc. den Begriff der Fabrik zu definieren — unternommen sind, haben in der Vielgestaltigkeit des praktischen Lebens ihre Schranken gefunden." Mutlos erklärt das Kaiserliche Statistische Amt: „Es giebt . . keine allgemein gültige Definition des Begriffes Fabrik" und sucht sich mit einem schüchternen „Als Fabriken gelten" — praktisch aus der Verlegenheit zu ziehen.[1] Und Stieda kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dafs „der Begriff ein fliefsender (ist,) und von den entsprechenden Begriffen „Handwerk" und „Hausindustrie" nicht scharf zu trennen. [2] Unter sothanen Umständen erscheint es fast vermessen, den Begriff Fabrik überhaupt bestimmen zu wollen, geschweige denn in der festen Ueberzeugung, eine durchaus allgemein anwendbare, unzweideutige Definition geben zu können. Immerhin soll wenigstens der Versuch nicht unterbleiben, in das herrschende Chaos hineinzuleuchten.

Wenn wir die schier unabsehbare Reihe der Definitionen des Begriffes „Fabrik" vor unserem geistigen Auge Revue passieren lassen, so mufs uns vor allem die Wahrheit des Satzes zum Bewufstsein kommen: „Qui trop embrasse, mal étreint." Woran fast alle Definitionen gleichmäfsig kranken, ist das vergebliche Bemühen, eine Betriebsform und eine Wirtschaftsform (kapitalistische Unternehmung) in Einem Begriffe zusammenfassen zu wollen. Das ist natürlich unmöglich und mufs notwendig zu Unklarheiten führen, zumal wenn man sich des Unterschiedes dieser beiden toto coelo verschiedenen Dinge nicht bewufst ist. Als Paradigma für diese ganz allgemeine Art zu definieren, mag die Begriffsbestimmung Stiedas dienen, die ich der Uebersichtlichkeit halber in ihre beiden Bestandteile schematisch trennen will [2]):

---

[1]) Erhebung über die Verhältnisse im Handwerk. Veranstaltet im Sommer 1895. (Berlin 1895) S. 21 und S. 3.

[2]) Artikel „Fabrik" im H.St.

Merkmale der Betriebsform:

„Die Fabrik stellt eine Vereinigung einer gröfseren Zahl von Arbeitern zu Produktionszwecken in einem Gebäude dar, die unter vorzugsweiser Anwendung von Maschinen und Motoren sich gegenseitig in die Hände arbeiten, so dafs alle an der Herstellung eines und desselben Gegenstands mit bestimmten Leistungen beteiligt sind.

Merkmale der Wirtschaftsform:

Die Anordnung der Arbeiten, sowie die Lieferung der Rohstoffe, der Werkzeuge und Maschinen übernimmt der Inhaber der Fabrik, dem auch die Sorge für den Absatz der angefertigten Erzeugnisse obliegt. Für die Errichtung der Fabriken sind mafsgebend gewesen die veränderte Gestaltung des Absatzes, der auf dem örtlichen Markt nicht mehr ausreichend erschien, die sich weiter entwickelnde Arbeitsteilung und die Erfindung von Arbeitsmaschinen."

Also hier gilt es zunächst sich für das eine oder das andere zu entscheiden: ob mit dem Ausdruck „Fabrik" eine bestimmte Betriebsform oder eine bestimmte Wirtschaftsform bezeichnet werden soll. Der Leser weifs, dafs wir mit dem Worte „Fabrik" die Vorstellung einer Betriebsform verbinden.

Fragt sich nunmehr, welche unterscheidenden Merkmale wir dem Begriffe Fabrik beilegen wollen. Unsere bisherigen Ausführungen haben bereits einige dieser Merkmale festgestellt: Fabrik ist, wie wir wissen, ein gesellschaftlicher Grofsbetrieb. Es handelt sich für uns also nur noch darum, ihn von den übrigen Arten dieser Betriebsgattung abzusondern. Zu diesem Zwecke können folgende

Kriterien — in Anlehnung an den doch immerhin nicht ganz zu ignorierenden Sprachgebrauch — in Betracht kommen:

1. Das Moment der Einförmigkeit, Massenhaftigkeit oder sogar der Minderwertigkeit der Erzeugnisse. In diesem Sinne spricht man von „Fabrikware", von „Doktor-Fabriken" in übertragenem Sinne. Es ist aber durchaus unberechtigt, das Wesen der Fabrik in den genannten Momenten zu erblicken. Es giebt Betriebe, die jedermann ohne jedes Bedenken für Fabriken erklären würde, die aber keineswegs einförmige oder gar minderwertige Massenware liefern. Ich denke an mechanische Bildwebereien; an die modernen Buntdruckereien, in denen Jugend, Simplizissimus und ähnliche Blätter oder gar unsere reizvoll ausgestatteten Kunst- und Kunstgewerbezeitschriften, vom Range des Pan, des Studio, der Deutschen Kunst und Dekoration etc. hergestellt werden.

2. Wohl das beliebteste Unterscheidungsmerkmal für Fabriken ist die in dem Betriebe zur Anwendung gelangende Maschinentechnik. Man hat, wie schon erwähnt wurde, Fabrik geradezu mit „Machinofaktur" identifiziert. Insbesondere seit Marx, ist es üblich geworden, maschinellen Grofsbetrieb und Fabrik als gleichbedeutend anzusehen. „Den Ausgangspunkt der grofsen Industrie bildet . . die Revolution des Arbeitsmittels und das umgewälzte Arbeitsmittel erhält seine meist entwickelte Gestalt im gegliederten Maschinensystem der Fabrik."[1]) Aber diese Begriffsbestimmung ist entschieden zu eng. Hier, wie so oft bei Marx läfst sich der übermäfsig beherrschende Eindruck verspüren, den die Baumwollspinnerei auf ihn gemacht hat. Seine ganze Theorie, möchte man sagen, ist auf diesen Produktionszweig zugeschnitten. Man könnte von Anfang bis zu Ende im „Kapital" an Stelle von Ware = Garn, an Stelle von Produktion = Baumwollproduktion, an Stelle von Fabrik = Baumwollspinnerei, an Stelle von Arbeiter = Spinner setzen, ohne den Sinn zu beeinträchtigen. So sehr nun auch mit Marx die hervorragende Geeignetheit dieser Branche, als Schulbeispiel moderner Industrie zu dienen, anzuerkennen ist, so ist es doch natürlich nicht zulässig, Baumwollspinnerei und Grofsindustrie schlechthin gleich zu setzen.[2]) Es genügt, auf die aufserordentlich

[1]) K. Marx, Kapital. I[4], 358. Vgl. dazu die Ausführungen S. 384 ff.. „Die Fabrik".

[2]) Diese oft sicher unbewufste Identifizierung verführt Marx zu gelegentlich recht falschen Verallgemeinerungen. So z. B. in seiner Charakteristik des Wesens moderner Maschinerie, die seiner Meinung nach (wie in der Baumwollspinnerei) über-

wichtige Kategorie aller sog. chemischen Fabriken i. e. S., ferner der Brennereien, Brauereien u. s. w. hinzuweisen, um die Bestimmung des Begriffes der Fabrik ausschliefslich mit Hilfe des Maschinenprinzips als verfehlt zu kennzeichnen.

3. Auf das richtige Kriterium der Fabrik werden wir geführt, sobald wir nach dem aller entwickelten Maschinerie und aller chemischen Industrie im weiteren Sinne gleichermafsen zu Grunde liegenden Prinzipe fragen. Dieses ist unzweifelhaft das des automatischen Produktionsprozesses. Haben wir die Idee der Vergesellschaftung des Produktionsprozesses überhaupt in der Emanzipation von der Beschränktheit des individuellen Arbeiters erblickt, so liegt diejenige der Fabrik im Besonderen in der Emanzipation von der mitwirkenden, gestaltenden Anteilnahme des Arbeiters an der Produktion. Objektivierung des Produktionsprozesses, seine völlige Loslösung von dem lebendigen Menschen, seine Uebertragung auf ein System lebloser Körper, die durch Mitteilung einer künstlich erzeugten Kraft gleichsam mit Leben erfüllt werden, Schöpfung eines selbstthätig wirkenden, an die Stelle des Menschen tretenden Mechanismus: das ist es offenbar, was uns vorschwebt, wenn wir von einer „Fabrik" sprechen,[1]) oder

---

all „aus drei wesentlich verschiedenen Teilen, der Bewegungsmaschine, dem Transmissionsmechanismus, endlich der Werkzeuge oder Arbeitsmaschine" bestehen soll (Kapital I⁴, 336 ff.), wobei Marx wiederum Ure (Philosophy of Manufactures. pag. 27) strictissime folgt. Ueber das Irrtümliche dieser Auffassung verbreitet sich schon eingehend F. Reuleaux, Theoretische Kinematik (1875) § 129 ff. Oder man vgl. z. B. S. 391, wo er „die materiellen Bedingungen, unter denen die Fabrikarbeit verrichtet wird", aufzählt, wie folgt: „Alle Sinnesorgane werden gleichmäfsig verletzt durch die künstlich gesteigerte Temperatur, die mit Abfällen des Rohmaterials geschwängerte Atmosphäre, den betäubenden Lärm u. s. w. abgesehen von der Lebensgefahr unter dichtgehäufter Maschinerie." Nun denke man sich etwa versetzt in eine frostige, lautlose Brauerei, in eine sanbere Buntdruckerei, in eine chemische Fabrik, wo überhaupt keine Maschinerie, geschweige gehäufte ist.

[1]) „I conceive, that this title, in its strictest sense, involves the idea of a vast automaton, composed of various mechanical and intellectual organs, acting in uninterrupted concert for the production of a common object, all of them being subordinated to a self-regulated moving force." Ure, l. c. pag. 13. Als ausgesprochene Typen vollendeter Fabrikhaftigkeit können für die mechanische Industrie die Dampfmühlen, für die chemische Industrie die Petroleumraffinerien angesehen werden. Unbewanderte verweise ich für die erstere Fabrikform an die Darstellung bei Em. Herrmann, Miniaturbilder aus dem Gebiete der Wirtschaft. N. A. Halle 1877. Fünftes Bild: Die Dampfmühle zu Ebernfurth.

was wir doch wenigstens uns gewöhnen sollten, in den Begriff hineinzulegen, da dieser dann erst seine spezifisch klare und wertvolle Bedeutung für das System der Betriebsformen erhält. Fabrik wäre demnach: Diejenige Form des gesellschaftlichen Grofsbetriebes, in welchem die entscheidend wichtigen Teile des Produktionsprozesses von der formenden Mitwirkung des Arbeiters unabhängig gemacht, einem selbstthätig wirkenden System lebloser Körper übertragen worden sind. Ihre spezifische Funktion wäre dann die: eine Betriebsform zu sein, in welcher die durch die Einführung der Maschinerie und des wissenschaftlich chemischen Verfahrens in die Produktion ermöglichte Ueberwindung der qualitativen wie quantitativen Beschränktheit des individuellen Arbeiters in jeweils höchst vollendeter Weise in die Wirklichkeit übertragen wird. In einem etwas kühnen Bilde gesprochen: die Fabrik ist das Werkzeug des kollektiven Gesamtarbeiters, mittels dessen er Kraft, Feinheit, Sicherheit, Schnelligkeit über die Schranke des Organischen hinaus zu entwickeln vermag. Des Gesamtarbeiters, der in der Fabrik allein noch waltet; denn das ist, negativ ausgedrückt, Charakteristikum der Fabrik, dafs in ihr für irgend welche Entfaltung individuell-persönlichen Wirkens kein Raum mehr ist. Deshalb stellt die Fabrik die konsequenteste Durchbildung des Prinzips gesellschaftlicher Produktion dar, ohne doch als die höchste Form der Betriebsanordnung überhaupt gelten zu dürfen, die vielmehr, wie wir gesehen haben, in zwei Gestaltungen zu jeweils höchster Vollendung gelangt: in Fabrik und Manufaktur.

V.

Wirtschaftsstufen, Wirtschaftssysteme, Wirtschaftsformen.

Wenn wir nach dem, was wir bereits ausgeführt haben Produktionswirtschaft nennen

> die Organisation, welche ein Wirtschaftssubjekt schafft, um durch Erzeugung von Sachgütern einen seinem Wirtschaftsprinzip entsprechenden Nutzeffekt zu erzielen,

so führt uns eine genauere Untersuchung und Zergliederung dieses Begriffes zu folgender Erkenntnis:

1. Die subjektive Bestimmtheit der Wirtschaftsorganisation liegt in dem Verwertungszweck. Nicht der Zweck der Güterherstellung, sondern die hinter dieser Herstellung liegenden Zwecke, die ich die Verwertungszwecke nenne, entscheiden über Art und

Form der Organisation. Dadurch tritt die Wirtschaftsorganisation in einen deutlichen Gegensatz zur Betriebsorganisation, welch letztere wir durch den Zweck der Gebrauchsgüterherstellung bestimmt sahen. Um Stiefeln anzufertigen, kann ich mich des manuellen oder maschinellen Verfahrens, der individualen oder kollektiven Betriebsanordnung bedienen und erhalte alsdann einen bestimmten Betrieb, der immer als letzten Zweck — Stiefelverfertigung hat. Je nachdem nun aber Stiefeln zum eigenen Gebrauch oder Stiefeln für den Gebrauch eines Kunden oder Stiefeln zum Zweck des Geldverdienens oder Stiefeln für eine Armenverwaltung angefertigt werden, entstehen mannigfache Organisationen, eben bestimmt geartete Produktionswirtschaften. Zweck einer kapitalistischen Stiefelfabrik ist niemals die Anfertigung von Stiefeln, sondern immer nur die Erzielung von Profit; Zweck einer bäuerlichen Eigenwirtschaft ist ebenfalls nicht Stiefel zu machen, sondern die Füfse durch Stiefel gegen Feuchtigkeit, Kälte etc. zu schützen u. s. w.

2. Die objektive Bestimmtheit der Wirtschaftsorganisation wird gegeben durch das jeweils herrschende Wirtschaftssystem, d. h. die geltende Wirtschaftsordnung und die herrschenden Wirtschaftsprinzipien, denen sich das einzelne Wirtschaftssubjekt doch stets als einer objektiven Thatsache gegenüber befindet.

Durch diese Gebundenheit an die in der gesellschaftlichen Ordnung gegebenen Bedingungen erhält die Wirtschaft stets ein bestimmtes, historisches Kolorit, das sie abermals von der Betriebsorganisation unterscheidet, die — bis zu einem gewissen Grade wenigstens — von der jeweils herrschenden Wirtschaftsverfassung, wie wir gesehen haben, unabhängig ist.

Wie sehr die Wirtschaftsform durch das Wirtschaftssystem bedingt ist, vermögen wir erst völlig zu ermessen, wenn wir uns darüber unterrichtet haben, worauf sich im einzelnen die Anordnungen und Einrichtungen beziehen, die durch die Organisation der Wirtschaftsform ins Leben gerufen werden. Diese bestimmt

1. die Art und Weise, wie die für die Produktion notwendigen Faktoren — Produktionsmittel und Arbeitskräfte — zu produktiver Thätigkeit herangezogen werden: ob beispielsweise die Arbeitskräfte als Familienangehörige dem Befehle des Familienoberhauptes folgend zur Arbeit kommen; oder ob sie als Fremde zwangsweise herbeigeschleppt werden; ob sie von der staatlichen Obrigkeit in einer Gesellschaft freier Menschen zu bestimmten Arbeiten designiert werden; ob sie als gleichberechtigte Genossen sich zu gemeinsamer

Arbeit verabreden; ob sie als Ware auf dem Markte gekauft: ob als Gehülfen gegen Entgelt vielleicht nach obrigkeitlich festgestellten Taxen angeworben werden u. s. w.;

2. die Art und Weise, wie die bei der Produktion mitwirkenden Personen Einfluſs ausüben auf die Gestaltung und den Gang jener. Produktionsleiter ist ja das Wirtschaftssubjekt. Aber die Stellung der übrigen Produktionsteilnehmer zu diesem kann trotzdem eine aufserordentlich verschiedene sein: vom unbeschränktesten Despotismus bis zur freiesten demokratischen Verfassung sind hier Abstufungen in den Beziehungen des Leiters zu den Geleiteten denkbar und wirklich;

3. die Art und Weise, wie das Produkt verwendet wird: ob es bestellenden Kunden gegen Entgelt geliefert, ob es auf dem Markte verkauft, ob es in der Wirtschaft des Produzenten verzehrt, ob es auf dem Meierhofe oder in der Abtei abgeliefert, ob es in einem staatlichen Magazine deponiert wird u. s. w.;

4. die Art und Weise, wie die bei der Produktion Mitwirkenden am Produktionsertrage teilnehmen: ob gar nicht — man denke an den abgabenpflichtigen Fronbauern! — ob mit einer Quote des Ertrages, ob mit einer unabhängig vom Ertrage festgesetzten Wertsumme — in Natura oder in Geld —; ob die Anteilnahme auf dem Wege stillschweigender Vereinbarung, oder freier ausdrücklicher Abmachung oder obrigkeitlicher Normierung oder sonstwie stattfindet.

Diese Einsicht in die historische Bedingtheit der Wirtschaft läfst es nun aber auch als notwendig erscheinen, um die verschiedene Gestaltung der Produktionswirtschaft, d. h. die verschiedenen Wirtschaftsformen — wie wir in Zukunft immer der Einfachheit wegen statt Produktionswirtschaftsformen sagen wollen — anschaulich zu machen, zuvor eine Charakteristik der Wirtschaftssysteme, in die je eine bestimmte Wirtschaftsform eingegliedert ist, zu geben.

An Versuchen fehlt es nicht, die verschiedenen Wirtschaftssysteme, oder wie dafür promiscue wohl gesagt wird: Wirtschaftsstufen, Wirtschaftsweisen, Wirtschaftsverfassungen, Wirtschaftszustände, Wirtschaftsepochen einer systematischen Betrachtung zu unterziehen. Unserer Gepflogenheit gemäfs, unsere Meinung stets nur im Zusammenhange mit früheren Ansichten vorzutragen, um damit endlich eine Art von Kontinuität der Forschung in unserer Wissenschaft anzubahnen, liegt uns die Verpflichtung ob, über die früheren

Theorieen eine kritische Uebersicht zu geben, unter Beschränkung selbstverständlich auf die entweder verbreitetsten oder gescheitesten dieser Lehren.[1])

Durch ihr ehrwürdiges Alter nicht minder als durch ihre grofse Lebensfähigkeit und weite Verbreitung zeichnet sich jene Theorie aus, welche die wirtschaftende Menschheit sich nacheinander als Jäger-, Hirten-, Ackerbau- und Industrievölker bethätigen sieht. Vater dieser Lehre in ihrer ausgebildeten Form ist wohl Friedrich List, der sich für seinen Hausbedarf das Schema zurecht gemacht hatte.[2]) Noch heute trifft man sie in unseren verbreitetsten Lehrbüchern an.[3]) Abgesehen davon, dafs diese Theorie in wesentlichen Punkten irrt,[4]) bleibt sie durchaus an der Oberfläche der Erscheinungen. Es mag statthaft sein, die primitiven

[1]) sc. der Wirtschaftsstufen im engeren Sinne. Alle Theorieen, die eine Stufenfolge gesellschaftlicher Zustände im allgemeinen ohne besondere Berücksichtigung des Wirtschaftslebens lehren, bleiben deshalb unberücksichtigt. Es fehlen also so bedeutsame „Entwicklungstheorieen" wie diejenige Fouriers, Comtes u a.

[2]) Fr. List, Das nationale System in den Ges. Schriften. Bd. III. S. 14. List unterscheidet: a) Wilden Zustand; b) Hirtenstand; c) Agrikulturstand; d) Agrikulturmanufakturstand; e) Agrikulturmanufakturhandelsstand. Ansätze zu dieser Stufentheorie finden sich natürlich schon viel früher; so vielfach in der französischen Literatur des XVIII. Jahrhunderts. Im Keim ist die Theorie schon bei Aristoteles vorhanden, der Völker mit *νομαδικος, γεωργικος, ληστρικος, ἁλιευτικος, θηρευτικος* (sc. *βιος*) unterscheidet und auch schon die richtige Beobachtung macht, dafs manche Völker diese Lebensweisen kombinieren. (Aristot. Pol. I. 3).

[3]) z. B. in Schönbergs Handbuch Band I, wo S. 29 f. (der 3. Aufl.) Wirtschaftsstufen nach dem Zustande der „volkswirtschaftlichen Produktion" wie folgt aufgezählt werden: a) das Jägervolk; b) das Fischervolk; c) das Hirten- oder Nomadenvolk; d) das sefshafte reine Ackerbauvolk; e) das Gewerbe- und Handelsvolk; f) das Industrievolk. Aehnlich Roscher, Syst. II. S. 7 ff.

[4]) So in der Annahme eines regelmäfsigen Stufenganges vom Jägervolk über die Nomadenvölker zum Ackerbauvolk. Neuere Untersuchungen haben uns darüber belehrt, dafs es sich hier nicht um ein zeitliches Nacheinander, sondern um ein räumliches Nebeneinander handelt. Die Ackerbauvölker der heifsen Zone waren nie Hirtenvolker und die Nomaden Zentralasiens werden nie Ackerbauer werden; ebenso wie die amerikanischen oder arktischen „Jägervölker" weder zum „Hirtenvolk" noch zum „Ackerbauvolk" eine Vorstufe bilden. Zu vgl. F. Ratzel, Völkerkunde, 3 Bände, Leipzig, und namentlich Ernst Grofse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft, Freiburg und Leipzig 1896, S. 25 ff. insbes. S. 29. Ferner: Rich. Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen. I. Teil. Jena 1896; z. B. S. 43 f.

Wirtschaftsverhältnisse nach der Richtung der Produktion zu charakterisieren, wie es die S. 371 Anm. 4 citierten Autoren thatsächlich noch heute und mit glücklichem Erfolge thun. Es heifst doch aber die Sache sich etwas zu leicht machen, wenn man alle Unterschiede zwischen der Wirtschaftsweise eines Negerstammes, des europäischen Mittelalters und unserer Zeit charakterisieren will, lediglich nach der vorherrschenden Produktionsrichtung. Dafs dieser Unterscheidung richtige Gedanken mit zu Grunde liegen, ändert nichts an dem Urteil, dafs sie in der Wahl ihrer Merkmale zu äufserlich verfährt.

Ein Gleiches gilt von der zweiten ebenfalls noch sehr verbreiteten Wirtschaftsstufentheorie, die ihre Einteilung „nach dem Zustande des Tauschverkehrs“ [1]) trifft und als deren geistiger Vater der ältere Hildebrand verehrt wird. [2]) Es war einer jener unglücklichen Griffe, an denen die Thätigkeit dieses Gelehrten, wo sie auf das theoretische Gebiet hinüberragte, so aufserordentlich reich war, als er die drei Stufen der Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft proklamierte. Ich kenne kaum eine zweite Theorie, die, trotzdem sie so arg oberflächlich ist, doch gleichzeitig so viel Fehler enthielte. Denn wenn man auch das gröbste Versehen — Eigenproduktion mit Naturalwirtschaft, d. h. einen Zustand, in dem man „Güter unmittelbar gegen Güter“ umsetzt, zu verwechseln — aus dieser „Theorie“ eliminiert, [3]) so bleiben noch so viel

[1]) Ausdruck Schönbergs, der auch dieser Theorie neben der eben besprochenen in seinem Handbuche Unterkunft gewährt: a. a. O. S. 44 f. Neuerdings ist sie wieder in J. Conrads Grundrifs zum Studium der politischen Oekonomie, I. Teil. Jena 1896, §§ 31—33 aufgetaucht und auch — in freilich etwas modernisierter Fassung — von Maxime Kovalewsky zu der seinigen gemacht. (Coup d'œil sur l'évolution du régime économique et sa division en périodes im Devenir social. Deuxième année. 1896. pag. 481.) Sehr beliebt ist sie bei Historikern, die der Nationalökonomie fern stehen. So arbeitet z. B. Ed. Meyer in seinem bekannten Aufsatze über die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums (Jahrbücher für Nat.-Oekon. III. F. Bd. IX, S. 696 ff.) viel mit ihr.

[2]) Bruno Hildebrand, Naturalwirtschaft, Geldwirtschaft und Kreditwirtschaft in den Jahrbüchern für Nat.-Oekon, Band II (1864) S. 1 ff.

[3]) So Adolph Wagner, Grundlegung I. 1. 1 (3. Aufl. 1892) § 188 (= § 113 in der 2. Aufl.), der „Natural- und den tauschwirtschaftlichen Zustand“ von den „Formen, in welchen sich der Verkehr im tauschwirtschaftlichen Zustande der Volkswirtschaft vollzieht und den Ausgleichungsmitteln, deren er sich zur Bewerkstelligung der Umsätze bedient“ unterscheidet, für letztere aber die Dreiteilung in Natural-, Geld-, Kreditwirtschaft beibehält.

Irrtümer wie Sätze übrig, auf die schon so oft hingewiesen ist,[1]) dafs wir es uns hier versagen dürfen, länger dabei zu verweilen. Aber auch soweit dem Schöpfer dieser Theorie ein richtiger Gedanke vorschwebte, ist er denkbar oberflächlich gewesen: er unterschied die verschiedenen Wirtschaftsweisen nach ihren Symptomen, statt nach ihrem Grundcharakter, der jene Symptome erzeugt. Es wäre wirklich an der Zeit, bei einer der nächsten Inventuren, diesen alten Ladenhüter von Theorie auszumerzen.

Es ist eine eigentümliche Erscheinung in unserer Litteratur, dafs derselbe Autor in der Lehre von den Wirtschaftsstufen oder Wirtschaftssystemen sich häufig nicht mit einer Theorie begnügt, sondern zwei oder mehrere auf Lager hält, um sie je nach dem augenblicklichen Bedürfnisse zu verwerten und ohne sich viel darum zu kümmern, ob die betreffenden Theorieen vereinbar sind oder nicht, ob sie sich teilweise ausschliefsen, ob sie sich ergänzen, ob sie im Verhältnis der Ueber- oder Unterordnung zueinander stehen oder sich sonstwie aufeinander beziehen. So haben wir schon bei Schönberg zwei ganz verschiedene Stufenreihen der Wirtschaft kennen gelernt, die einfach mit der Bemerkung eingeführt werden: „man unterscheidet in der ... Geschichte zwei Gruppen von Wirtschaftsstufen. Das hauptsächlichste (!) Unterscheidungsmerkmal ist für die eine der Zustand der volkswirtschaftlichen Produktion, für die andere der Zustand des Tauschverkehrs." Aber auch Ad. Wagner

[1]) Es mag genügen, eine der zahlreichen Kritiken der Hildebrandschen Stufentheorie zu benennen, diejenige Gustav Cohns in seiner Grundlegung (Stuttgart 1885) § 337, wo es u. a. sehr treffend heifst: „Die Dreiteilung ist schon darum unhaltbar, weil sie die wesentliche Funktion des Geldes übersieht ... nämlich die Funktion des Wertmafses: letztere Funktion bleibt unberührt davon, ob beim Umsatz Kredit gewährt wird oder nicht; der wirkliche Gegensatz, der hier vorschwebt, wäre: „Barwirtschaft" und „Kreditwirtschaft", während in beiden Fällen „Geldwirtschaft" stattfindet. Es ist auch nicht einmal richtig, dafs der „Umsatz gegen Kredit", wie auf Grund jener Dreiteilung behauptet wird, sich mit der höheren Entwicklung der Wirtschaft immer mehr ausbreite und den Barumsatz verdränge: im Gegenteil, die fortschreitende Wirtschaft löst den Kredit immer mehr von dem Umsatz ab und macht aus der Kreditgewährung ein besonderes Geschäft, welches den Käufer in den Stand setzt, gegen bar zu kaufen. Eine bescheidene Kenntnis des modernen Geschäftsverkehrs in England, Amerika u. s. w. bestätigt diese Behauptung." Das ist ja aber gerade ein Spezifikum Br. Hildebrands, dafs er diese Kenntnis nicht hatte, seine Theorieen vielmehr aufbaute auf Grund der Anschauungen, die er in seiner rückständigen Umgebung allein gewann. Erst bedeutete die Provinz Oberhessen, später bedeuteten die thüringischen Fürstentümer für ihn die ökonomische Welt.

verfügt über verschiedene Reihen von Wirtschaftssystemen, ohne, so viel mir bekannt, irgendwo den Versuch zu machen, ihre etwa vorhandenen Beziehungen zueinander näher festzustellen, es sei denn, was aber nicht ausdrücklich geschieht und gar keinen Sinn hätte, dafs die eine Einteilung der Wirtschaftsweisen für die „Volkswirtschaft als natürlicher Organismus", die andere für die „Volkswirtschaft als künstliche Organisation" reserviert bleiben sollte. So erfährt der Leser der „Grundlegung", nachdem ihm in § 188 die modifizierte Hildebrandsche Einteilung vorgetragen worden ist, in § 300, dafs die „Organisation der Volkswirtschaft" „auf drei verschiedenen Prinzipien" beruhe und dafs auf einem jeden derselben wieder je ein besonderes Wirtschaftssystem (beruht), in welchem die dazu gehörigen Einzelwirtschaften vornehmlich, doch nicht ausschliefslich, nach dem betreffenden Prinzip fungieren."

Wagner unterscheidet dann bekanntlich das privatwirtschaftliche, gemeinwirtschaftliche und karitative Prinzip bezw. System,[1]) im Anschlufs an Schäffle, bei dem sich zuerst diese Systematik findet, nur mit etwas abweichender Terminologie und freilich auch glücklicherer Charakterisierung des wichtigsten der verschiedenen „Wirtschaftsprinzipien", des sogen. privatwirtschaftlichen, das Schäffle viel treffender das spekulative nennt. Schäffle unterscheidet[2]) die spekulative, kapitalistisch-privatwirtschaftliche Organisation von der öffentlichen Organisation und der Organisation der freien Hingabe.

So sympathisch mir nun auch der Gedanke ist, nach „Wirtschaftsprinzipien" Wirtschaftsweisen zu unterscheiden, so kann ich in der Schäffle-Wagnerschen Theorie doch keine glückliche Lösung der Aufgabe erblicken,[3]) weil sie mir in folgenden entscheidenden Punkten fehlerhaft zu sein scheint: Einmal in der Charakterisierung bezw. Unterscheidung der Wirtschaftsprinzipien. Diese ist derart, dafs ganz disparate Wirtschaftsepochen — man denke an die mittelalterliche Stadtwirtschaft und die moderne kapitalistische Verkehrs-

[1]) Ad. Wagner, Grundlegung, 3. Aufl. I. 1. S. 770 ff.

[2]) A. E. F. Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, 3. Aufl., Tübingen 1873. Siehe Bd. II. S. 25 ff.

[3]) Auch das Buch von G. Grofs, Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprinzipien, Leipzig 1888, das im wesentlichen auf der Lehre der beiden oben genannten Autoren fufst, bringt trotz zahlreicher treffender Einzelbemerkungen doch keine befriedigende Losung.

wirtschaft — mit ihrer Hülfe gar nicht auseinander gehalten werden können. Beide sind sicherlich von verschiedenen Wirtschaftsprinzipien beherrscht, aber nach den Schäffle-Wagnerschen Kategorieen lassen sie sich nicht unterscheiden. Offenbar haben nun aber diese Autoren auch gar nicht historisch differente Wirtschaftsperioden mit ihrer Unterscheidung treffen wollen; sie erblicken vielmehr die verschiedenen Wirtschaftsprinzipien und Organisationsformen der Wirtschaft jeweils neben- und durcheinander herrschend. So sagt Wagner (a. a. O. S. 778) ausdrücklich: „Kaum auch nur denkbar, geschweige geschichtlich vorgekommen, ist eine Volkswirtschaft, welche ausschliefslich auf einem und selbst nur ausschliefslich auf zweien dieser Organisationsprinzipien beruht, sondern immer besteht eine Kombination der letzteren, nur mit wechselnder Stellung und Bedeutung jedes Prinzips. Das Ganze der Volkswirtschaft beruht eben auf dieser Kombination." Mit dieser Auffassung ist nun aber die Unzulänglichkeit der genannten Merkmale erwiesen, historisch unterschiedliche Wirtschaftsepochen voneinander zu sondern. Und darauf mufs doch vor allem unser Augenmerk gerichtet sein.

Allen im folgenden noch zu besprechenden Theorieen ist nun dieses Bemühen gemeinsam, historische Unterschiede, also wirklich Wirtschafts epochen, Wirtschafts stufen zu charakterisieren. Kurz vorübergehen wollen wir an derjenigen Gruppe von Autoren, die die Unterscheidung der historisch bedeutsamen Wirtschaftsweisen nach den rechtlichen Beziehungen treffen wollen, in denen in der einzelnen Produktionswirtschaft die Personen zu einander stehen.[1])

---

[1]) Als Repräsentanten dieser Gruppe mag aus der englischen Litteratur W. Thompson erwähnt werden, auf dessen Systems of labour schon an anderer Stelle (vgl. in diesem Bande des Archivs S. 15) hingewiesen wurde. Th. unterscheidet 1. labour by force or compulsion; direct or indirect; 2. labour by unrestricted individual competition; 3. labour by mutual cooperation (W. Thompson, An inquiry into the principles of the distribution of Wealth. 1824. p. XVIII. 363 ff. and pass.). Durch Th. beeinflufst erscheint der ebenfalls schon (oben S. 16) citierte Lavergne-Peguilhen, wenn er in seinem Buche über die Produktionsgesetze (S. 224 ff.) „Zwangs- und Anteilwirtschaft" als die beiden der modernen „Wirtschaftsform" voraufgehenden Formen bezeichnet. Ihnen stellt er dann die „Geldwirtschaft" gegenüber, wechselt also den Einteilungsgrund und macht damit seine Systematik unbrauchbar, soviel beachtenswerte Bemerkungen sie im einzelnen enthält. So ist beispielsweise alles, was Hildebrand in seiner berühmten Stufentheorie an richtigen Gedanken vorbringt, längst alles von L. P. gesagt worden. Gelegentlich unterscheidet auch Sismondi nach

So wichtig dieses Moment gewifs auch ist, so unterliegt es doch m. E. ebensowenig einem Zweifel, dafs es nicht geeignet ist, zum obersten Einteilungsprinzip der Arten des Wirtschaftslebens gemacht zu werden. Es hat doch ganz gewifs für die Frage nach dem Charakter einer Wirtschaftsepoche nur sekundäre Bedeutung, sobald man es mit den übrigen die Art der Produktion selbst beeinflussenden und bestimmenden Momenten und den hierdurch hervorgerufenen eigenartigen Beziehungen der einzelnen Produktionswirtschaften unter einander in Vergleich setzt. Erst mufs die Produktion doch selbst Richtung und Umfang erhalten haben, ehe an die Konstatierung der Beziehungen der einzelnen Produktionsteilnehmer gedacht werden könne.

Als letzte Gruppe von Theorieen über Wirtschaftsepochen lassen sich alle diejenigen Lehren zusammenfassen, die eine Unterscheidung nach der Gliederung der bei Erzeugung eines Gesamtprodukts beteiligten Produktionswirtschaften vulgo Arbeitsteilung vornehmen. So wenigstens müssen wir das Kriterium ihrer Unterscheidung richtig formulieren, obwohl dies bei keinem einzigen der hierher gehörigen Autoren in einwandfreier Weise geschieht, wie wir noch des genaueren sehen werden. Ich begnüge mich, die Theorien von vier bezw. fünf Autoren kurz zu skizzieren, die geistvollsten und selbständigsten derer, die in Frage kommen: die Theorieen von Rodbertus — Marx und Engels — Schmoller und Bücher.

Es ist unleugbar das Verdienst von Karl Rodbertus — und diejenige Leistung, die ihm den hohen Rang unter den Nationalökonomen des 19. Jahrhunderts verschafft, — zum ersten Male mit allem Nachdruck als das charakteristische Merkmal unserer Wirtschaftsweise die Verschlingung zahlloser Einzelwirtschaften zu einem gesellschaftlichen Ganzen betont zu haben. Zwar hatten Adam Smith und andere vor ihm an dieser Thatsache nicht vorübergehen

---

den Abhängigkeitsverhältnissen des Arbeiters die verschiedenen Wirtschaftsstufen; vgl. z. B. Nouv. principes II. 434 ff. In gewissem Sinne ist auch Marx hier zu nennen. Er hat Perioden gehabt, in denen er der rechtlichen Stellung der „Produktionsagenten" zu einander eine ausschlaggebende Bedeutung für die Unterscheidung der Wirtschaftsstufen beilegte. Seine und Engelsens endgültige Einteilung war ja dann freilich eine andere, wie ich weiter unten zeigen werde. Besonders herausgearbeitet wird dieser Marxsche Gedanke von seinem Schüler H. M. Hyndmann, The Economics of Socialism. London 1896. 1 Sect. A brief historic survey of Methods of Production.

können. Aber sie zum Ausgangspunkte für ein ganzes System zu nehmen, damit gleichzeitig die herrschende Wirtschaftsweise als eine historisch bedingte zu charakterisieren und sie in einen bewufsten Gegensatz zu einer nicht gesellschaftlichen Wirtschaftsweise zu stellen: das hatte doch, soviel ich sehe vor Rodbertus niemand geleistet und das leistete er im Prinzip schon in seinen ersten beiden Hauptwerken.[1]) Auch auf die verschiedenen Arten, spezialisierte Produktionsthätigkeiten untereinander zu verknüpfen, sei es durch Tausch, sei es durch das Kommando eines Grundherrn oder sonstwie und die dadurch entstehenden Varietäten arbeitsteiliger Wirtschaftsstufen hat Rodbertus seit seinen Studien aus dem Jahre 1842 hingewiesen.[2]) Dann hat er die Unterschiede eigenwirtschaftlicher und tauschwirtschaftlicher Zustände im einzelnen dargelegt in seinen bekannten Studien über die römischen Grundherrschaften[3]) und endlich in seinem posthumen vierten Briefe an von Kirchmann[4]) eine leider nicht sehr glückliche Zusammenfassung

---

[1]) Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände. Nenbrandenburg 1842. S. 67 ff. Zweiter Sozialer Brief an von Kirchmann (1851). In dem Neudruck (Berlin 1875) S. 25 f. 32. 35. 42/43. „Anstatt . ., dafs die Wissenschaft von der Erkenntnis hätte ausgehen müssen, dafs durch die Teilung der Arbeit die Gesellschaft zu einem unauflöslichen wirtschaftlichen Ganzen verschlungen wird, anstatt dafs sie vom Standpunkt dieses Ganzen aus an die Erklärung der einzelnen staatswirtschaftlichen Begriffe und Erscheinungen hätte gehen müssen . . hat auch die Staatswirtschaft nicht der übertriebenen individualistischen Neigung der Zeit entgehen können" (S. 25 26).

[2]) „Im Altertum kann man es als Regel annehmen, dafs das Produkt nicht eher vertauscht oder verkauft ward, als bis es seine Vollendung erhalten hatte. Allerdings hat es auch damals Teilung der Arbeit gegeben, d. h. einige haben das Rohprodukt hergestellt, andere dasselbe zum Fabrikat umgewandelt, noch andere dasselbe transportiert, allein alle diese Arbeiten hat ein Eigentümer, der Grundeigentümer, von Anfang bis zu Ende vornehmen lassen, sei es, was das gewöhnlichere, durch eigene Sklaven, sei es durch gedungene freie Arbeiter... Erst mit der Bildung der modernen Städte, mit dem gesetzlichen Gegensatz zwischen Stadt und Land, mit dem ausschliefslichen Recht der letzteren zum ausschliefslichen Betriebe der meisten Fabrikationsgewerbe, mit der daraus notwendig hervorgehenden Folge, dafs die Rohprodukte den Eigentümer wechseln mufsten" u. s. w. Zur Erkenntnis etc. (1842) S. 76—78.

[3]) Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Altertums; Jahrbücher für Nat.-Oek. Bd. II (1864), Bd. IV (1865), Bd. V (1865), Bd. VIII (1867.)

[4]) Das Kapital. Vierter soz. Brief an v. Kirchmann. Herausgegeben von Th. Kozak. Berlin 1884, S. 74.

seiner Einzeluntersuchungen über die verschiedenen Wirtschaftsweisen unternommen. Rodbertus unterscheidet klar den Zustand der isolierten Wirtschaft, den „Zustand des vollendeten Individualismus" vom Zustand der Arbeitsteilung [1]) und teilt letzteren wiederum ein in einen Zustand ohne und einen solchen mit Grund- und Kapitaleigentum. Dabei ist es denn freilich auch geblieben. Wie in jeder Hinsicht, so hatte auch in der Lehre von den Wirtschaftsweisen Rodbertus nach 1851, allenfalls nach 1864 nichts neues mehr zu sagen; ja in mancher Beziehung verballhornisierte er in seinen späteren Arbeiten die Ansichten seiner eigenen Jugendschriften. Grauenvoll geradezu ist die zu obigem Schema im vierten sozialen Briefe hinzugefügte Gegenüberstellung der Staatswirtschaft als eines besonderen auf Teilung der Arbeit beruhenden Wirtschaftssystems und der privaten Produktions- und Konsumtionswirtschaft. Danach ergiebt sich die fürchterliche Dreiteilung in die „Systeme" (!) der:

1. Produktionswirtschaft,
2. Konsumtionswirtschaft,
3. Gesellschaftswirtschaft.

„Dieses dritte, lediglich durch die wirtschaftliche Gemeinschaft welche die Teilung der Arbeit unter den Individuen gründet, bedingte Wirtschaftssystem (!), das deshalb auch in keiner Weise seinen kommunistischen Charakter verleugnen kann, ist — die Nationalökonomie oder Staatswirtschaft." Solche einer senilen Demens zugute zu haltende Konfusion darf uns aber die Freude an den genialen Leistungen des jungen Rodbertus nicht verkümmern, die für alle folgenden Theoretiker, vor allem auch für Karl Marx von grundlegender Bedeutung waren.

Wenn wir die Frage aufwerfen, was Marx und Engels für die Lehre von den Wirtschaftsepochen geleistet haben, so ist eine präzise Antwort nicht leicht zu geben. Zunächst freilich ist eine Thatsache für keinen Kundigen zweifelhaft: dafs die herrschende kapitalistische Verkehrswirtschaft von niemandem vor ihnen auch nur annähernd so treffend, so tief, so genial gekennzeichnet worden war. Aber längst nicht die gleiche Sorgfalt ist von den beiden auf einer Charakterisierung anderer Wirtschaftsweisen gelegt worden. Als sie dazu Gelegenheit gehabt hätten — im komunistischen

[1]) „Mit der Teilung der Arbeit erzeugt sich unter den Individuen eine Gemeinschaft, die allen Begriffen der isolierten Wirtschaft einen neuen Charakter aufdrückt" u. s. w. ebenda S. 77, vgl. ferner S. 119, 120.

Manifest (1847), in der Misère (1847) — waren ihre Anschauungen über vorkapitalistische Wirtschaftsarten offenbar noch keineswegs geklärt; später hat Marx nie wieder Veranlassung gehabt, eine systematische Uebersicht über die verschiedenen Wirtschaftsstufen zu geben, hat sich vielmehr mit gelegentlichen Aperçus im Kapital begnügt; und auch was Engels im Anti-Dühring und in der Entstehung der Familie darüber sagt, trägt den Stempel des Skizzenhaften an sich. So stellt sich auch das, was uns die beiden Männer als ihre Ansichten von den Wirtschaftsstufen in ihren zahlreichen Schriften hinterlassen haben, wie ich es sehr zum Aerger blindwütiger Marxbewunderer niederer Ordnung in meinem Sozialismus formulierte, „uns zunächst als ein wirrer Haufe verschiedenartigsten Gedankenmaterials dar".

Soviel ich sehe, gehen bei Marx und Engels verschiedene Auffassungen vom Wesen wirtschaftlicher Entwicklung und somit auch heterogene Unterscheidungsmethoden durcheinander, die bei Marx überhaupt nicht zu einer Vereinigung geführt werden, bei Engels in seinen letzten Schriften dagegen mit dem Siege der einen Auffassung über die andere zu endigen scheinen. Allzu häufig jedoch finden wir auch gar keine scharfe Unterscheidung nach einem principium divisionis, sondern eine bloſse Aufzählung der mannigfachen Verschiedenheiten zweier oder mehrerer „Produktionsweisen".[1]) Oder aber es werden uns nur mehrere solcher Wirtschaftsstufen genannt, auf eine Charakterisierung wird aber überhaupt verzichtet.[2]) Vornehmlich sind es aber doch wohl folgende Kriterien, die für die Unterscheidung verschiedener Wirtschaftsweisen bei den beiden eine Rolle spielen:

1. Die rechtliche Stellung des „Arbeiters", bezw. Produzenten in der einzelnen Produktionswirtschaft. Wie sehr auf sie zumal in den früheren Schriften Wert gelegt wurde, zeigt schon die häufige Bezeichnung der vorkapitalistischen Produktionsweise als „feudale" im kommunistischen Manifest, in der Misère etc. Aber

[1]) Vgl. z. B. Kommunist. Manifest, ed. cit. S. 10. Marx, Misère 113 f. Engels, Anti-Dühring, 254.

[2]) So in der berüchtigten Stelle des Vorworts „Zur Kritik der polit. Oekonomie" (1859) S. VI.: „In groſsen Umrissen konnen asiatische, antike, feudale und modern bürgerliche Produktionsweisen als progressive Epochen der ökonomischen Gesellschaftsformation bezeichnet werden." (?) Ganz ähnlich schon lautet eine Stelle in Lohnarbeit und Kapital (1849) in der Ausgabe von 1884 S. 15.

auch noch im Kapital finden sich Stellen, in denen gerade dieses Moment zum Charakteristikum einer Wirtschaftsepoche gemacht wird,[1]) so dafs es Darsteller der Marx'schen Lehre giebt, die bei Marx überhaupt nur diesen Unterscheidungsmodus finden wollen.[2]) Dafs Marx bis in sein spätes Alter so grofsen Nachdruck auf das Merkmal der rechtlichen Abhängigkeits- und Schichtungsverhältnisse legte, steht mit seiner Neigung im Zusammenhange, die Umgestaltung bestehender Gesellschaftszustände aus dem Antagonismus der Klassengegensätze abzuleiten und diese Neigung wiederum erklärt sich leicht aus der Richtung seiner praktisch-politischen Interessen. Nun ist es aber bekannt, dafs ihm bei der Konstruktion seiner ökonomischen Entwicklungstheorie die Hegelsche Formel von der Negation der Negation wertvolle Dienste leistete. Mit ihrer Hilfe werden daher auch häufig genug die verschiedenen Wirtschaftsweisen konstruiert; sodafs wir als weiteres Unterscheidungsmerkmal

2. die Stellung einer Wirtschaftsepoche im Schema der Hegelschen Trichotomie bekommen. Dieses Schema wird abermals nicht eindeutig, d. h. mit Rücksicht auf nur Ein Merkmal, sondern in wechselnder Bedeutung angewandt. Die wichtigsten Fälle seiner Anwendung sind wohl folgende:

	Thesis.	Antithesis.	Synthesis.
I.	Urwüchsiger Kommunismus.	Warenproduktion.	Bewufster Kommunismus.
II.	Unmittelbar vergesellschaftete Produktion.	Planlose Produktion.	Mittelbar vergesellschaftete Produktion.
III.	Arbeiter im Besitze der Produktionsmittel.	Arbeiter von den Produktionsmitteln getrennt.	Arbeiter und Produktionsmittel auf höherer Stufenleiter wieder vereinigt.

[1]) Vgl. z. B. Kapital, 1[4]. 43 ff. 133. „Was die kapitalistische Epoche charakterisiert, ist, dafs die Arbeitskraft für den Arbeiter selbst die Form einer ihm gehörigen Ware, seine Arbeit daher die Form der Lohnarbeit erhält." 197 f.

[2]) So L. Stein, Die soziale Frage im Lichte der Philosophie, 1897, S. 383 ff., wo angenommen wird, die Marxschen Wirtschaftsstufen seien: 1. Sklavenwirtschaft, 2. Fronwirtschaft; 3. Kapitalistische Wirtschaft; 4. Sozialistische Wirtschaft. Eine Kombination der verschiedenen Einteilungen enthält die neuerlich von K. Kautsky aufgestellte Theorie der Wirtschaftsstufen. K. unterscheidet folgende grofse Epochen wirtschaftlicher Entwicklung: Naturalwirtschaft; Feudalwirtschaft; zünftige Monopolwirtschaft; Warenproduktion; letztere zerfällt wieder in einfache und kapitalistische. (Vgl. K. Kautsky, Die Agrarfrage. Stuttgart 1898. S. 60/61.)

Lediglich ein Postulat ist bei Marx und Engels

3. die Unterscheidung verschiedener Wirtschaftsstufen nach der Produktionstechnik, nach den Verfahrungsweisen geblieben. Sollte dieses Kriterium wirklich Verwendung finden, so müfsten Qualitätsunterschiede der Produktionsverfahren gemacht werden, was aber weder von Marx noch von Engels auch nur versucht ist. So bleiben denn Wendungen wie: „n'est-ce pas dire assez que le mode de production, les rapports dans les quels les forces productives se développent ..... correspondent à un dévéloppement déterminé des hommes et de leurs forces productives“[1]) oder: „in der gesellschaftlichen Produktion gehen die Menschen bestimmte, notwendige, von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse ein, Produktionsverhältnisse, die einer bestimmten Entwicklungsstufe ihrer materiellen Produktivkräfte entsprechen“,[2]) oder: „nicht was gemacht wird, sondern wie, mit welchen Arbeitsmitteln gemacht wird, unterscheidet die ökonomischen Epochen“[3]) — nichts weiter als — leider! — unausgeführte Programmsätze.

Will man von einer partiellen Ausführung dieses Programms reden, so könnte man nur etwa die Skizzierung der Wirtschaftsepochen anführen, wie sie Engels in seinen späteren Schriften[4]), schon unter dem Einflusse Lewis H. Morgans stehend, unternommen hat. Nun sind hier allerdings die „Produktivkräfte“ als das entscheidende Moment für die Gestaltung des Wirtschaftslebens zum Teil mit glücklichem Erfolge festgestellt worden. Von einer eigentlichen Durchführung des in den citierten Sätzen aufgestellten Programms kann aber gleichwohl auch nicht entfernt die Rede sein. Denn abgesehen, dafs dazu die Darstellung zu skizzenhaft ist, so hat Engels seine Aufgabe selbst doch wesentlich anders aufgefafst als sie in strikter Auslegung der Marxschen Sätze hätte gestellt werden müssen. Er hat nämlich gar nicht nach der Verschiedenheit der Produktionstechnik, insbesondere der Arbeitsmittel die ökonomischen Epochen unterschieden, sondern er hat lediglich den Versuch gemacht, den Einfluſs der quantitativen Steigerung der Produktivität auf die Gestaltung des Wirtschaftslebens nachzuweisen und zwar in einer ganz bestimmten Richtung, nämlich in

[1]) Misère, 115.

[2]) Zur Kritik etc. Vorwort S. V.

[3]) Kapital I[4], 142.

[4]) Vgl. namentlich Ursprung der Familie etc. (zuerst 1884) S. 121 ff.

ihrer Einwirkung auf die Entwicklung der Arbeitsteilung. Damit ist aber zum Principium divisionis nicht mehr die — übrigens stets inkommensurable und inkomparable — Produktionstechnik, sondern eben

4. die Gliederung der bei Erzeugung eines Gesamtprodukts beteiligten Produktionswirtschaften zum Unterscheidungsmerkmal der Wirtschaftsstufen gemacht und damit einem Gedanken zum Siege verholfen worden, der neben den bisher angeführten ebenfalls seit den 1840er Jahren in den Schriften von Marx und Engels eine Rolle gespielt hatte. Ohne auf die gelegentlichen, zahlreichen Bemerkungen näher einzugehen, die uns die Ueberzeugung verschaffen, dafs Marx und Engels eine Unterscheidung der Wirtschaftsstufen auch nach dem Grad der Arbeitsteilung von früh an vorgenommen haben,[1]) will ich nur kurz die letzte Darstellung resumieren, die Engels[2]) gegeben hat. Danach sind drei Hauptetappen und innerhalb der zweiten drei Zwischenstufen in der bisherigen ökonomischen Entwicklung zu unterscheiden:

1. Eigenwirtschaft: Produktion für den eigenen Bedarf.
2. Tauschwirtschaft, die sich verschieden gestaltet, je nachdem der Tauschverkehr ist;
   a) eine gelegentliche Erscheinung: Austausch von Ueberfluſs;
   b) eine regelmäſsige Erscheinung: Differenzierung der Nahrungsmittelproduktion zwischen Hirten- und Ackerbaustämmen;
   c) eine notwendige Erscheinung: Trennung von Ackerbau und Handwerk;
3. kapitalistische Wirtschaft: charakterisiert durch Warenproduktion, die der Leitung des Kaufmanns unterliegt. Dessen Auftreten ist nötig geworden durch die Ausweitung des Wirtschaftsgebiets.

Dafs hier und da andere principia divisionis selbst an dieser Stelle noch störend dazwischen geraten, ändert nichts an der entscheidenden Thatsache, dafs der Grad der Arbeitsteilung hier ausdrücklich und abschliefsend zum Merkmal der verschiedenen Wirtschaftsepochen erklärt wird und deshalb die Marx-Engelsche

[1]) Es kommen vornehmlich folgende Stellen inbetracht: Marx, Misère, 6 ff. Kapital 1[4], 46, 78, 322 f. Engels, Anti-Dühring, 138 f.

[2]) Entstehung der Familie etc. (1884) S. 121 ff.

Theorie dogmengeschichtlich an die Stelle gehört, wo wir sie behandelt haben.

Als dritter, der selbständig — denn er hat wohl weder Rodbertus noch die beiden zuletzt genannten Autoren als Theoretiker gerade der Wirtschaftsstufen gekannt — zu ähnlichen Ergebnissen wie sie gelangt ist, darf Gustav Schmoller genannt werden, dessen Theorie — er mufs mir das Wort schon gestatten! — freilich in einem entscheidenden Punkte von den ihr verwandten Lehren abweicht. Unterscheidet Schmoller auch wie Rodbertus, Marx und Engels die verschiedenen Wirtschaftsepochen nach dem Grade der Arbeitsteilung kurz gesagt und der dadurch notwendig werdenden Verschlingung mehrerer oder vieler Wirtschaften zu einem sogn. Organismus, so begründet er die Unterschiede der einzelnen Wirtschaftssysteme doch völlig anders als die übrigen Autoren. Während diese nämlich die Unterschiede rein kausal erklären — durch die Einwirkung der Produktivkräfte — zeichnet sich die Schmollersche Theorie dadurch aus, dafs sie eine Motivierung unter rein teleologischem Gesichtspunkte versucht: die Unterschiede der Wirtschaftsstufen stammen daher, dafs jeweils verschiedene — vorwiegend politische — Zwecke verwirklicht werden sollen, wonach denn auch schon die Terminologie gebildet worden ist.[1]) Die nicht sehr glückliche, weil allzu bilderreiche Formulierung der Schmollerschen Theorie ist im wesentlichen folgende: Bedeutungsvoll ist „der Zusammenhang des wirtschaftlichen Lebens mit den wesentlichen und leitenden Organen des sozialen und politischen Lebens überhaupt, ... die Anlehnung (!) der jeweiligen wesentlichen wirtschaftlich-sozialen Einrichtungen an die wichtigsten oder an einzelne wichtige politische Körper". „Im Anschlufs an den Stamm, die Mark, das Dorf, die Stadt, das Territorium, den Staat und den Staatenbund entwickeln sich successiv bestimmte soziale Wirtschaftskörper immer umfassenderer Art; wir haben damit einen einheitlichen Entwicklungsprozefs vor uns, der natürlich das wirtschaftliche Leben niemals erschöpft, der es aber jeweilig bestimmend und beherrschend umschliefst. Innerhalb des Dorfes, der Stadt, des Territoriums und des Staates bleibt dem einzelnen und der Familie ihre selbständige und bedeutsame Stellung, geht die Arbeitsteilung,

[1]) G. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grofsen. II. Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung: städtische, territoriale und staatliche Wirtschaftspolitik in seinem Jahrbuch VIII (1884) S. 15 ff.

gehen die Fortschritte des Geldwesens, der Technik ihren Gang vollziehen sich bestimmte soziale Klassenbildungen; aber die eigentliche Signatur empfangen die volkswirtschaftlichen Zustände dadurch, ob jeweilig die Dorfwirtschaft, die Stadtwirtschaft, die Territorialwirtschaft oder die Staats- und Volkswirtschaft im Vordergrunde (!) steht, ob ein Volk in eine Zahl lose verbundener Dorf- und Stadtwirtschaften zerfällt oder ob sich landschaftliche und nationale Wirtschaftskörper, die alten wirtschaftlichen Organe in sich aufnehmend und beherrschend schon gebildet haben."[1]) In ein Stufenschema gebracht ergeben sich alsdann als Wirtschaftsstufen im Schmollerschen Sinne:

1. Stamm-, Dorf- oder Markwirtschaft;
2. Stadtwirtschaft;
(3. Territorialwirtschaft);
4. Staats- oder Volkswirtschaft.

Also — auch bei Schmoller ist das Mafs ökonomischer Vergesellschaftung zum entscheidenden Merkmal für die einzelnen Wirtschaftsstufen gemacht worden, und zwar sind die räumliche Ausdehnung eines einheitlichen „Wirtschaftsorganismus" und die ihm entsprechende Wirkungssphäre der die Einzelwirtschaften in ihrem Verhalten bestimmenden einheitliche Ordnung der Mafsstab, an dem er jene für das Wirtschaftsleben entscheidende Thatsache gemessen wissen will.

Wir kommen zu der letzten der hier zu besprechenden Theorieen der Wirtschaftsstufen, der zur Zeit wohl bekanntesten und verbreitetsten, derjenigen Karl Büchers.[2]) Sie verdankt ihre grofse Popularität der unzweifelhaft glänzenden Darstellung und vor allem der grofsen Vereinfachung, die in ihr das abgehandelte Problem erfahren hat. Während die bisher besprochenen Lehren der Rodbertus, Marx, Engels, Schmoller, auf denen Bücher in allen wesentlichen Punkten fufst, durch die eigentümliche äufsere Art der Behandlung, die häufig, namentlich bei Marx und Engels, nur eine gelegentliche und skizzenhafte ist, und durch die tiefere Anlage der ganzen Systematik an die Denkkraft des Durchschnittslesers unverhältnismäfsig hohe Anforderungen stellen, hat Bücher seine

[1]) a. a. O. S. 16 17; vgl. dazu S. 22, 32 33, 49, 59.

[2]) Karl Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. 2. Aufl. Tübingen 1898. S. 49—124.

Theorie, freilich, wie mir scheint, nicht ohne ihren wissenschaftlichen Wert stark zu beeinträchtigen, so aufserordentlich mundgerecht zu machen gewufst, dafs sie auch dem Verständnis des Anfängers keinerlei Schwierigkeiten bereitet. Dieselbe Einteilung der Wirtschaftsstufen nämlich, zu denen auch seine Vorgänger gelangt waren und die er wie folgt charakterisiert:

1. die Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft (reine Eigenproduktion, tauschlose Wirtschaft);
2. die Stufe der Stadtwirtschaft (Kundenproduktion oder Stufe des direkten Austausches);
3. die Stufe der Volkswirtschaft (Warenproduktion, Stufe des Güterumlaufs)

trifft er nach einem scheinbar äufserst plausibeln und jedenfalls sehr einfachen Gesichtspunkte: dem der Länge des Weges, welchen die Güter vom Produzenten bis zum Konsumenten zurücklegen. „Wollen wir, heifst es a. a. O. S. 57, diese ganze Entwicklung unter einem Gesichtspunkte begreifen, so kann dies nur ein Gesichtspunkt sein, der mitten hineinführt in die wesentlichen Erscheinungen der Volkswirtschaft, der uns aber auch zugleich das organisatorische Moment der früheren Wirtschaftsperioden aufschliefst. Es ist dies kein anderer als das Verhältnis, in welchem die Produktion der Güter zur Konsumtion derselben steht, oder genauer: die Länge des Weges, welchen die Güter vom Produzenten bis zum Konsumenten zurücklegen."

Während nun, wie ich im Anschlufs an meine eigene Darstellung zeigen werde, die Theorieen von Rodbertus, Marx-Engels, Schmoller teilweise einseitig, teilweise lückenhaft, teilweise unglücklich formuliert sind, halte ich die Büchersche Theorie, obwohl sie gleichsam die gereinigte Lehre der vorbenannten Männer zu enthalten scheint, in der von Bücher ihr gegebenen Fassung für geradezu falsch, mindestens für aufserordentlich leicht irreführend, wie mit einigen Worten gezeigt werden soll. Es ist meines Erachtens nicht möglich, das ungeheure komplizierte Problem der Unterschiede verschiedener Wirtschaftsweisen restlos in jenen Schematismus Büchers aufzulösen, der auf relevanteste Punkte der wirtschaftlichen Organisation entweder gar keine Rücksicht nimmt oder aber den Thatsachen, die er meistern will, geradezu Gewalt anthun mufs. Es wird mein Widerspruch am besten deutlich werden, wenn ich einige Beispiele herausgreife: das Tuch des mittelalterlich-städtischen Tuchproduzenten, das er auf Märkten und Messen ab-

setzte, die Erzeugnisse der alten bergisch-märkischen Kleineisenindustrie, das Silber aus den Bergwerken des Mittelalters hatten keinen längeren und keinen kürzeren Weg aus der Produktions- in die Konsumtionswirtschaft zurückzulegen, als heute die gleichen Erzeugnisse aus der Fabrik zum Schneider oder Schlosser oder Juwelier, und doch gehören die Vorgänge damals und heute ganz verschiedenen Welten an. Der Weg des Rockes, der Stiefeln etc. aus dem modernen kapitalistischen Maßgeschäft in die Wirtschaft des Konsumenten ist nicht einen Schritt länger als ihr Weg im Mittelalter. Reine und echte Kundenproduzenten sind Krupp und ähnliche für den Staat oder die Gemeinde liefernde Geschäfte; jede moderne Waggonmanufaktur, jede Lokomotivenfabrik liefern reinste „Kundenarbeit". Und diese Erscheinungen sind nicht etwa vereinzelt in unserer Zeit: sie stellen, wie Bücher selbst am besten weiß, große Entwicklungstendenzen dar. Die vielfach beobachtete Ausschaltung der Zwischenglieder, die Annäherung des Konsumenten an den Produzenten: führen sie uns zur Organisation der mittelalterlichen Stadtwirtschaft zurück? Oder kann das „Kundenverhältnis" nicht vielleicht ganz heterogenen Wirtschaftsperioden angehören? Das Brot hat einen gleich langen Weg zurückzulegen vom Handwerker, aus der kapitalistischen Brotfabrik, aus der Bäckerei des Konsumvereins und aus der Militärbrotbäckerei, um in die Wirtschaft des Konsumenten zu gelangen: sollen alle vier toto coelo verschiedenen Wirtschaftsorganisationen darum als gleich behandelt werden? Aber auch die Konstruktion der modernen Verkehrswirtschaft gelingt nach dem Schema Büchers nicht. Denken wir uns eine sozialistisch organisierte Gesellschaft, die unter Beibehaltung der heutigen Arbeitsspezialisierung produzierte, so würde für zahlreiche Produkte der Weg von der Produktions- zur Konsumtionswirtschaft ebensoweit sein wie er heute ist: sollte ich darum die wiederum weltverschiedenen Organisationen nicht unterscheiden dürfen bloß wegen des gleich langen Weges, den das Produkt zurücklegt, ehe es konsumiert wird? Worauf Bücher auch nicht erwidern könnte: heute wird das Produkt als Ware produziert, in einem sozialistischen Gemeinwesen nicht. Denn mit diesem Einwand würde er nur unsere Kritik als richtig bestätigen, da ja die Betonung der Warenproduktion ein ganz anderes Kriterium zur Unterscheidung benutzt, als es jene von Bücher als solches proklamierte Weglänge ist. Wo auch immer man die Büchersche Theorie angreifen mag: sie erweist sich als unhaltbar.

Wenn wir nunmehr daran gehen, selbst eine Theorie der Wirtschaftsstufen oder Wirtschaftssysteme — wir werden erst später die präzisere Fassung vornehmen können — zu entwerfen, so werden wir uns vor allem vor den Fehlern zu hüten haben, deren sich alle bisher besprochenen Theorieen mehr oder weniger schuldig gemacht haben. Ich denke dabei gar nicht an die Versehen im einzelnen, sondern nur an die Verfehlungen im Prinzip und in der Methode. Was sich in dieser Hinsicht an Irrungen und Unvollkommenheiten nachweisen läfst, ist vornehmlich das Folgende:

1. keine der früheren Theorieen — allenfalls mit Ausnahme derjenigen Büchers, der aber, wie wir gesehen haben ihr Kritizismus sehr schlecht bekommt — ist kritisch, d. h. sich klar über Tragweite und Bedeutung ihres Einteilungsprinzips, dessen sich sehr viele unserer Theoretiker nicht einmal bewufst zu werden scheinen;

2. keine handhabt das von ihr erkorene principium divisionis in einwandfreier Weise; das gilt insbesondere auch von der zuletzt besprochenen Gruppe, die das Moment der Vergesellschaftung keineswegs genügend klargestellt hat und keineswegs mit der nötigen Rigorosität als Unterscheidungsmerkmal zur Anwendung bringt;

3. keine vermag mit ihrer Einteilung die Fälle der wirtschaftlichen Erscheinungen zu erschöpfen; das gilt auch wiederum von den Theorieen der letzten Kategorieen; denn wie sehr auch das Moment der Vergesellschaftung an Wichtigkeit hervorragen mag: andere Eigentümlichkeiten wirtschaftlicher Organisation — wie die Art der Verknüpfung arbeitsteiliger Produktion, die Prinzipien der Wirtschaftsführung, die Abhängigkeitsverhältnisse der bei der Produktion mitwirkenden Personen u. a. — vermag es naturgemäfs nicht ebenfalls zum Ausdruck zu bringen. Marx und Engels, die unzweifelhaft am tiefsten dachten, wurden durch diesen Umstand, wie wir gesehen haben, gehindert, überhaupt eine eindeutige Einteilung vorzunehmen und haben bis zuletzt zwischen den verschiedenen Einteilungsmöglichkeiten geschwankt.

Was zunächst keinem Zweifel unterliegen kann, ist dieses: dafs das Merkmal, nach dem die Arten menschlicher Wirtschaft unterschieden werden sollen, eine für die Gestaltung des Wirtschaftslebens relevante Thatsache sein mufs. Und zwar thunlichst eine solche, die für alle übrigen Erscheinungen bestimmend, also primär ist. Als solche bietet sich nun den Blicken des aufmerksamen Beschauers vor allem Eine dar: das ist das Mafs von Produktivkräften, über die eine Zeit für ihre wirtschaftlichen Zwecke verfügt. Deut-

lich erscheint der Grad der Entwicklung produktiven Könnens als die Schranke, in die alles wirtschaftliche Verhalten und Streben jeweils eingeschlossen ist, als die somit recht eigentlich objektiv alles Wirtschaftsleben bestimmende Thatsache. Es läge daher nahe, sie als Merkmal für die Unterscheidung verschiedener Wirtschaftsstufen zu wählen. Und wenn man etwa in der Weise, wie es im vorigen Hefte dieser Zeitschrift versucht wurde, die ökonomische Technik nach den ihr zu Grunde liegenden Prinzipien analysiert, so läfst sich auch ohne Schwierigkeit eine Stufenfolge der Verfahrungsweisen und der an sie sich anknüpfenden Entwicklung der produktiven Kräfte aufstellen. Nicht in der äufserlichen Art, nach der man Steinzeit, Bronzezeit, Eisenzeit unterschieden hat; wohl aber so etwa, dafs man den Eintritt des Feuers, des Werkzeugs, des Rotationsprinzips, des Dampfes, der Wissenschaft u. s. w. in das Wirtschaftsleben zu Marksteinen verschiedener Wirtschaftsepochen machte. Dagegen liefse sich nun aber folgendes mit Recht einwenden:

1. würde einer solchen Einteilung stets etwas Willkürliches anhaften, da ja die Auswahl der entscheidenden Thatsachen durch keinerlei Regel bestimmt ist;[1])

2. würde eine derartige Einteilung keinerlei Vergleichung der verschiedenen Wirtschaftsepochen gestatten, an der uns doch gelegen sein mufs und zwar deshalb nicht, weil ja den verschiedenen Verfahrungsweisen das tertium comparationis fehlt. Um dieses zu beschaffen, könnte man daran denken, die ihnen innewohnende Produktivität zu ermitteln und ihr Mafs der Einteilung der Wirtschaftsstufen zu Grunde zu legen; könnte also — ein Produktivitätssimplum angenommen — etwa doppelt-, vierfach-, zehnfach- u. s. f. produktive Epochen unterscheiden. Böte sich dazu eine Handhabe, so läge kein formaler Grund vor, eine derartige Einteilung nicht zu treffen. Einstweilen freilich müssen wir darauf verzichten, denn jene Handhabe fehlt. Weder vermögen wir die Produktivitätshöhe einzelner Verfahrungsweisen einwandsfrei zu bestimmen, noch viel weniger, was doch aber notwendige Voraussetzung wäre, die gesamte Technik einer Zeit auf einen einzigen Nenner zu bringen und

[1]) Für diese Willkürlichkeit liefert ein beredtes Zeugnis die Einteilung der primitiven Wirtschaftszustände, die Lew. H. Morgan vornimmt. Ich habe nie begriffen, warum er z. B. der Erfindung der Töpferscheibe eine so fundamentale Bedeutung zuschreibt. Die angeführten Gründe enthalten keineswegs eine befriedigende Erklärung. Vgl. Urgesellschaft, deutsch 1891, S. 9 ff.

sie mit einem einzigen Produktivitätskoeffizienten zu belegen. Aber auch diese Lücken in unserem Wissen ausgefüllt gedacht, würde sich jene Art der Gruppierung doch kaum als glücklich erweisen. Was sich nämlich

3. gegen eine Einteilung der Wirtschaftsepochen nach Produktivkräften einwenden läfst, ist dieses: dafs sie kein eigentlich ökonomisches Kriterium der Einteilung zu Grunde legt. Nicht die potentielle Fähigkeit zu produzieren, nicht also das blofse Vorhandensein produktiver Kräfte ist es, was uns interessiert, sondern die Art und Weise, wie die Verfahrungsweisen genutzt worden. Ihre Anwendung zu wirtschaftlichen Zwecken, ihre Inbeziehungsetzung zu wirtschaftlicher Thätigkeit macht die Produktivkräfte erst zu ökonomisch relevanten Erscheinungen. Wollen wir sie daher in ihrem objektiv bestimmenden Einflufs auf das Wirtschaftsleben erfassen, so müssen wir sie gleichsam erst in sozialem Gewande erscheinen lassen, d. h. unbildlich gesprochen irgendwelche Phänomene sozialer Organisation, die wir von ihnen unmittelbar verursacht sehen, als ihren repräsentativen Ausdruck zu kennzeichnen versuchen. Als solches Phänomen bietet sich uns nun aber im Grunde, wenigstens bei dem heutigen Stande unseres Wissens nur ein einziges dar: die berufsmäfsige Spezialisierung oder wenn man die Bezeichnung, die den Naturwissenschaften entlehnt ist, vorzieht: die Differenzierung wirtschaftlicher Thätigkeit. Zwischen dieser ökonomischen Thatsache und der Entwicklung der Produktivkräfte besteht nämlich die empirisch feststellbare Thatsache: dafs einer Steigerung der Produktivkräfte eine zunehmende Spezialisierung, also Differenzierung parallel geht. Diese Beobachtung giebt uns die Berechtigung, das Mafs der ökonomischen Differenzierung als den Ausdruck des Entwicklungsgrades der Produktivkräfte zu betrachten.[1])

[1]) Man hüte sich nur, diese empirisch festgestellte und in diesem Zusammenhange lediglich als methodisches Hilfsmittel verwendete Thatsache nun gleich als „Entwicklungsgesetz" auszugehen. Freilich kennen wir auch schon in einer ganzen Reihe von Fällen die Gründe, weshalb einer Erhöhung der Produktivkräfte eine Steigerung der Spezialisation entspricht; wenn auch die Kausalverknüpfung verschiedene Nuancierungen aufweist, bald nämlich die Spezialisation durch die Entwicklung der Produktivkräfte erzwungen, bald nur ermöglicht wird. So mochte ich sagen liegt implicite schon der ganzen physiokratischen Lehre der fundamentale Gedanke zu Grunde: dafs erst bei einem bestimmten Grade der Produktivität landwirtschaftlicher Arbeit eine berufsmäfsige Ausübung gewerblicher Thätigkeit, also auch

Nun ist aber jede Spezialisierung wirtschaftlicher Thätigkeit immer nur eine Seite eines komplexen Phänomens. Sie bedeutet

erst irgend welcher Tauschverkehr möglich ist. Gleich der erste Paragraph der Reflexions Turgots (Oeuvres, ed. Daire, 1844, I. 7) hebt also an: „Si la terre était tellement distribnée entre tous les habitants d'un pays, que chacun en eut précisement la quantité nécessaire ponr le nourrir et rien de plus ... personne n'aurait de quoi payer le travail d'nn autre, car chacun n'ayant de terre qne ce qu'il en faudrait pour produir sa subsistance, consommerait tout ce qu'il aurait recueilli et n'aurait rien qu'il pût échanger contre le travail des antres." Turgot spricht von „division des terres", nimmt aber stillschweigend einen entsprechend niedrigen Produktivitätsgrad als entscheidendes Moment an. Rodbertus hat dann diesen Gedanken insbesondere für die Begründung der Rentenmöglichkeit ausgebaut (Zur Erkenntnis etc. S. 67 ff.) und bei Engels kehrt er als Lieblingsgedanke häufig wieder. Vgl. namentlich Entstehung der Familie etc. S. 121 ff. Wenn dann Adam Smith den Satz aufstellte, dafs die Entwicklung der beruflichen Differenzierung von der Gröfse des Marktes bedingt sei, so hat er zwar eine nnzweifelhaft richtige Beobachtung gemacht, ohne jedoch den Dingen auf den Grund zu gehen. Denn sobald wir die berechtigte Frage anfwerfen: wovon die Gröfse des Marktes abhänge, so erhalten wir die Antwort: von dem Entwicklungsgrade der produktiven Kräfte. Denn damit der einer bestimmten Berufsspezialisierung entsprechende Reichtumsgrad herrschen könne, mufs zunächst die Produktivität eine gewisse Höhe erreicht haben. Ebenso müssen die technischen Fertigkeiten in bestimmter Weise entwickelt sein, ehe die bei einem noch gar nicht so hohen Grade der Spezialisierung notwendigen Transportschwierigkeiten überwunden werden können: die Benutzung der Tiere zum Tragen oder Ziehen, die Erfindung des Wagens, des Ruder- und Segelboots, des Kompasses, der Kammerschleuse, des Dampfschiffes und der Eisenbahn bedeuten ebenso viele Etappen in der Entwicklung des zulässigen Grades wirtschaftlicher Spezialisierung. Und wie an diesen Beispielen ersichtlich wird, dafs Entwicklung produktiver Kräfte conditio sine qua non ökonomischer Differenzierung ist, so lassen sich andere anführen, die uns zeigen, wie berufliche Spezialisierung durch bestimmte Verfahrungsweisen, die in diesen Fällen durch ihre qualitative Eigenart ausschlaggebend sind, erzwungen werden kann. Die Schwierigkeit, Kompliziertheit, Lästigkeit eines Verfahrens wirken darauf hin, dieses aus dem Gesamtkomplex der wirtschaftlichen Thätigkeiten des Hauses auszusondern und sie berufsmäfsig ausüben zu lassen. A. Schulte hat nachgewiesen, dafs der Walkprozefs in der Tuchfabrikation den stets vorwiegend städtischen Charakter dieses Gewerbes gegenüber der viel länger hauswirtschaftlich betriebenen Leinenindustrie begründet habe. Und für viele Thätigkeiten läfst sich ein Gleiches zeigen. „Ein Charaktermerkmal unterscheidet ... die handwerksmäfsige Ortstechnik von der Haustechnik. Das ist das exakte Verfahren, und zwar speziell das heifse und nasse Verfahren, die beide im Hause aus technischen Gründen nicht leicht exakt betrieben werden können. Darum scheidet sich die Eisen- und Metallbearbeitung soweit sie auf dem Glühen und Schmelzen

zunächst eine Einbufse an wirtschaftlicher Selbständigkeit und hat zur stillschweigenden Voraussetzung die Wiedererwerbung ökonomischer Existenzmöglichkeit durch die Inbeziehungsetzung zu anderen spezialisierten Thätigkeiten, die jene erstere ergänzen. Damit ein Gesamtbedarf gedeckt werde, ist die Zusammenfügung spezialisierter Thätigkeiten notwendig. Vom Standpunkt dieses Gesamtbedarfs aus stellt sich also die Spezialisierung als Mit- oder Teilarbeit an einem Gesamtwerk dar (daher der mifsverständliche Ausdruck Arbeitsteilung!). Die Zusammenfügung einzelner Spezialthätigkeiten zu einem Gesamtprodukt können wir nun zwar nicht schön, aber treffend Vergesellschaftung nennen. Alsdann erhalten wir den Satz: der Grad der Spezialisierung wirtschaftlicher Thätigkeiten entscheidet über den Grad der Vergesellschaftung des Wirtschaftslebens, was in naturwissenschaftlicher Terminologie heifst: der Grad der Differenzierung bestimmt den Grad der Integrierung. Indirekt also ist auch der Grad der Vergesellschaftung der Ausdruck für den Grad der Entwicklung der produktiven Kräfte. Wenn wir nun das Mafs der Vergesellschaftung zum Einteilungsprinzip der Wirtschaftsstufen wählen, so werden wir, denke ich, allen Anforderungen gerecht, die an ein solches zu stellen sind, denn:

1. ist es ein soziales Phänomen, an das wir anknüpfen;

2. ermöglicht es die Vergleichbarkeit verschiedener Wirtschaftsweisen, ist aber

3. doch ein solches, das die für die Gestaltung des Wirtschaftslebens relevanteste Thatsache: die Entwicklung der Produktivkräfte in unmittelbare Berücksichtigung zieht und

4. wird es der thatsächlichen historischen Entwicklung des Wirtschaftsleben am ehesten gerecht.

Nur einer Feststellung bedarf es jetzt noch, damit wir unsere Tafel der Wirtschaftsstufen entwickeln können: die Spezialisierung kann sich innerhalb Einer — sei es Produktions- sei es Konsumtions- — Wirtschaft vollziehen oder aber zwischen verschiedenen Wirtschaften stattfinden. In letzterem Falle stellt die Thätigkeit der einzelnen Produktionswirtschaft die Spezialität dar. Nur in diesem

---

beruht, wie Schmiedearbeit, Zinngufs, Bronzegufs, Gold- und Silberarbeit, Emaillierung etc. zuerst aus, ebenso die Färberei mittels Kochen, die Gerberei mittels langwierigen, nassen Büttenverfahrens, die Töpferei mittels Brennens etc." E. Herrmann, Technische Fragen und Probleme (1891) S. 33.

Sinne wollen wir im folgenden den Begriff der Spezialisierung und somit also auch der Vergesellschaftung verwenden.

Es sind nun folgende drei Wirtschaftsstufen zu unterscheiden:

I. Individualwirtschaft;

II. Uebergangswirtschaft;

III. Gesellschaftswirtschaft.

Diese Dreiteilung, auf deren Parallelität zu der Tafel der Betriebsformen schon hier hingewiesen werden mag, ist nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen:

I. Die Stufe der Individualwirtschaft[1]) ist diejenige, auf welcher der Gesamtbedarf einer Konsumtionswirtschaft in derselben Wirtschaft, die also gleichzeitig Produktionswirtschaft ist, hergestellt wird und höchstens eine Berührung, keine Verschlingung mit anderen Wirtschaften besteht.

II. Die Stufe der Uebergangswirtschaft auch als Gesellschaftswirtschaft niederer Ordnung zu bezeichnen, wird charakterisiert dadurch, dafs bereits eine ständige Trennung von Konsumtions- und Produktionswirtschaft eingetreten ist. Der Gesamtbedarf einer Wirtschaft wird regelmäfsig durch Mitwirkung anderer Wirtschaften gedeckt. Es herrscht also bereits ein Zustand der Vergesellschaftung. Jedoch einer noch nicht sehr hochentwickelten und stark differenzierten Vergesellschaftung. Ein beträchtlicher Teil des Gesamtbedarfs wird vielmehr noch innerhalb derselben Wirtschaft erzeugt, in der er konsumiert wird, so dafs die Verunselbständigung der einzelnen Wirtschaft noch keine absolute ist; das Füreinanderproduzieren der verschiedenen Wirtschaften aber erfolgt noch grofsenteils im Rahmen der alten Gemeinschaftsformen, die

[1]) Die Bezeichnung „Individualwirtschaft" ist nicht sehr glücklich, deshalb weil gerade dieser Wirtschaftsstufe ein kommunistischer Zug anhaftet; aber ich finde keinen besseren. „Isolierte" Wirtschaft ist auch nicht schöner. Ich denke aber, dafs nach diesem Hinweise und unter Berücksichtigung der weiteren Darlegungen Mifsverständnisse ausgeschlossen sind. Wenn Marx einmal bemerkt (Lohnarbeit und Kapital, S. 15), dafs alle Produktion als „gesellschaftliche" erfolge, indem die Menschen „auf bestimmte Weise zusammenwirken und Thätigkeiten gegeneinander austauschen" so ist das natürlich unzweifelhaft für alle Wirtschaftstufen richtig und von mir selber ausdrücklich an anderer Stelle anerkannt. Es schliefst aber nicht aus, dafs wir in der Weise, wie es im Text geschieht, nach einem ganz bestimmten Kriterium — der Trennung von Konsumtions- und Produktionswirtschaft — einen Zustand der „Individualwirtschaft" demjenigen einer Gesellschaftswirtschaft gegenüberstellen.

auch für die interlokalen Beziehungen noch Maſs- und Richtunggebend bleiben.

III. Die Stufe der Gesellschaftswirtschaft im eigentlichen Sinne, der Gesellschaftswirtschaft höherer Ordnung endlich ist diejenige, auf welcher die Differenzierung der Produktionswirtschaften und ihre Verschlingung zu einem untrennbaren Ganzen vollkommen geworden ist und einen solchen Grad in quantitativer wie räumlicher Beziehung erreicht hat, daſs neben und über den alten Gemeinschaften neue Formen für die Verknüpfung der einzelnen Produktionswirtschaften künstlich geschaffen werden müssen, also daſs an Stelle der einstigen Organismen ein Mechanismus des Wirtschaftslebens tritt.[1])

Mehr läſst sich über die verschiedenen Wirtschaftsweisen nun aber nicht aussagen, wenn wir lediglich das Moment der gröſseren oder geringeren Vergesellschaftung zur Charakterisierung in Betracht ziehen; und das ist nicht viel. Es sind gleichsam nur die Konturen zu den Bildern, die nun eigentlich erst hineingezeichnet werden sollen. Was aber ists, das dem Wirtschaftsleben im Rahmen der einzelnen Wirtschaftsstufe das unterschiedliche Kolorit, die charakteristische Form verleiht? Es ist unzweifelhaft das Wirtschaftssystem, das jeweils zur Anwendung gelangt. In ihm tritt erst das gleichsam schöpferische Element des wirtschaftenden Menschen hervor. Die Wirtschaftsstufe, d. h. eben den Grad der Vergesellschaftung überkommt er als eine objektive Thatsache, wie das Ausmaſs seiner produktiven Kräfte: die Ordnung der wirtschaftlichen Beziehungen, die Belebung des Ganzen durch die Zwecksetzung im Wirtschaftsprinzip und seine Verwirklichung — sie schafft er. Und indem er sie verschieden schafft, gestaltet er das Wirtschaftleben zu bunter Mannigfaltigkeit aus. Neben eine Systematik der Wirtschaftsstufen gehört also nun erst recht notwendig eine solche der Wirtschaftssysteme.

Unter einem Wirtschaftssysteme wollten wir eine bestimmte Wirtschaftsordnung verstehen, in der bestimmte Wirtschaftsprinzipien zur Verwirklichung gelangen. Man könnte danach zweifelhaft sein, ob man eine Systematik der Wirtschaftssysteme nach der Verschiedenheit der Wirtschaftsordnungen oder der Wirtschaftsprinzipien entwerfen sollte. Eine Reihe schwerwiegender

[1]) Im Sinne von F. Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, 1887, wie weiter unten des näheren darzulegen sein wird.

Gründe läfst uns den Entscheid zu Gunsten der letzteren treffen: einmal weil die Wirtschaftsprinzipien nicht jene bunte Zusammensetzung aus zahlreichen Bestandteilen aufweisen wie die Wirtschaftsordnungen, bei denen es stets eines gewissen Willküraktes bedarf, um nun denjenigen Punkt herauszugreifen, nach dessen Fassung ihre Verschiedenheit bestimmt werden soll, sondern sich in einer mehr einheitlichen Gestaltung darstellen, also auch leichter unterschieden werden können; sodann aber vor allem weil mir die Unterschiedlichkeit der Wirtschaftsprinzipien, wenigstens für die Einteilung der Wirtschaftssysteme in grofse Gruppen, von aufserordentlichster Bedeutung zu sein scheint. Keine, auch noch so einschneidende Bestimmung der Wirtschaftsordnung, also der das wirtschaftliche Verhalten der einzelnen objektiv bestimmenden Normen, ist so ausschlaggebend für den ganzen Charakter einer wirtschaftlichen Epoche, ist so bestimmend für alle Einzelheiten des Wirtschaftslebens als die eigentümliche herrschende Motivrichtung, wie sie in der Zwecksetzung für die wirtschaftliche Thätigkeit zum Ausdruck gelangt. Dies gilt aber insbesondere für jenes Wirtschaftsprinzip, das alle andern an Bedeutung überragend jeweils für die gesamte Produktionsrichtung einer Zeit ausschlaggebend ist, dem somit alle übrigen Maximen des wirtschaftlichen Verhaltens sich unterordnen oder anpassen müssen. Wir können es als Hauptprinzip oder als Leitmotiv einer Wirtschaftsepoche bezeichnen. Solcher Leitmotive finden wir nun, wenn wir das gesamte Wirtschaftsleben überblicken, das je sich auf der Erde abgespielt hat und noch heute abspielt, ja man wäre fast versucht hinzuzufügen, sich in aller Zukunft abspielen wird, zwei, die sich zu verschiedenen Zeiten in der Herrschaft abgelöst haben, nach denen jeweils die Produktion gestaltet worden ist. Jene selben Prinzipien, die uns Aristoteles schon mit Meisterhand skizziert hat,[1]) deren Gegensätzlichkeit die Bufspredigten aller grofsen Mahner der neuen Zeit betonen von Luther an bis zu Sismondi, Carlyle, Treitschke herüber. Es sind die beiden Prinzipien, deren eines die Produktion als Mittel zum Zweck, als Mittel zur Bedarfsbefriedigung betreiben heifst, während das andere seine Verwirklichung findet, wenn die Erzeugung des Reichtums Selbstzweck wird, des Reichtums dann natürlich nicht in der bunten Mannigfaltigkeit zahlreicher Gebrauchsgüter, deren Erzeugung doch immer im Hinblick auf einen ferneren

[1]) Vgl. Aristoteles, Pol. I. 3.

Zweck, wenn es auch nur die kindische Freude an ihrem Besitze wäre, erfolgt, sondern des Reichtums in seiner allgemeinen Form, seiner qualitätslosen Gestalt des allgemeinen Wertäquivalents.

Diese zwei Prinzipien scheiden in der That zwei Welten und je nachdem ein Wirtschaftssystem von dem einen oder von dem anderen beherrscht wird, können wir die beiden grofsen Gruppen von Wirtschaftssystemen unterschciden als:

1. Bedarfsdeckungswirtschaften,[1])
2. Erwerbswirtschaften.

Die Wesensverschiedenheit dieser beiden Gruppen von Wirtschaftssystemen äufsert sich aber vor allem in folgendem: Ausmafs und Art der Produktion wird in beiden Fällen verschieden bestimmt; im ersten Falle ist es der Bedarf irgend einer Person oder einer Gruppe von Personen, der über Quantum und Quale der Produktion entscheidet. Er kann von gröfster Einfachheit zu wahnwitzigstem Raffinement wechseln; gebunden bleibt er immer an die effektive Aufnahmefähigkeit einzelner Personen; diese Menschlichkeit gewährt auch hier das Mafs aller Produktion. Ebenso wie deren Ausmafs und Art durch den Bedarf bestimmt wird, so geht auch die Anregung zur Produktion von dem Bedürfenden, vulgo dem Konsumenten aus. Dagegen giebt es für die Erwerbswirtschaft nur Eine Grenze für die Menge der Produktion und nur Eine Direktive für die Art der Produktion: das ist die Möglichkeit, durch Verwertung der Produkte Gewinn zu erzielen. An sich besteht daher, da die Vermehrung des Gewinnes ebenso wie das darauf gerichtete Streben praktisch unendlich ist, keinerlei Begrenzung der Produktion weder nach Quantität noch nach Qualität.[2]) Anregung zur Produktion giebt

[1]) Das Wort „Wirtschaft" wird hier wie ersichtlich in einem etwas anderen Sinne als dort gebraucht, wo wir von „Produktionswirtschaften" sprechen. Genau genommen müfste es hier immer heifsen: „Bedarfsdeckungswirtschaftssystem" etc. Der gute Geschmack hält mich von dieser monströsen Wortbildung zurück und veranlafst mich, lieber eine etwas laxere, aber gefälligere Ausdrucksweise zu wählen: hoffentlich nicht zum Schaden der Klarheit und Treffsicherheit.

[2]) „*Ταύτης τῆς χρηματιστικῆς ὄντι ἔστι τοῦ τέλους πέρας, τέλος δὲ ὁ τοιοῦτος πλοῦτος καὶ χρημάτων κτῆσις*" Aristol. Pol. l. 3. 9. Dafs natürlich alle Produktion am letzten Ende durch individuelle Konsumtionsmöglichkeit beschränkt ist, also schliefslich auch alle Produkte persönlichem Bedarf dienen, ist selbstverständlich. Es ändert aber nichts an der Thatsache, dafs in der Erwerbswirtschaft bestimmend für das Wirtschaftssubjekt niemals ein objektiver Bedarf an Gebrauchsgütern, sondern immer nur die Aussicht auf Gewinn ist. Gewinn ist aber 1. qualitätslos, 2. quantitativ unendlich.

ebenfalls die Aussicht auf Gewinn; sie geht also vom Konsumenten auf den Produzenten über.

Dieser Unterschied in der Zwecksetzung der Produktion ist nun aber von ausschlaggebender Bedeutung für die gesamte Gestaltung des Wirtschaftslebens. Vor allem bestimmt sie den Artcharakter des Produzenten. Ist, wie bei der Bedarfswirtschaft, Quantum und Quale die durch den Bedarf fest gegebene Gröfse, so besteht die Aufgabe des Produzenten lediglich in der Ausführung. Er ist technischer Arbeiter, wie man es kurz bezeichnen kann. Mufs dagegen Ausmafs und Art der Produktion erst bestimmt werden, sind sie variabel und abhängig von wechselnden Gewinnchancen, so wird die wesentliche Aufgabe des Produzenten darin bestehen, diese richtig zu beurteilen. Die Produktion hört auf, ein Problem des technischen Könnens zu sein und wird zu einem Problem spekulativer Berechnung. Der Produzent ist nicht mehr technischer Arbeiter, sondern in erster Linie Kaufmann.[1])

[1]) Sc. des Kaufmanns im heutigen Verstande. Es mag hinzugefügt werden, dafs der Händler seiner Natur nach auf dem Erwerbsprinzip seine Thätigkeit aufzubauen, wenigstens die Tendenz hat. Seine Funktion besteht zu allen Zeiten darin, aus Geld, Geld zu machen. Trotzdem hat es Zeiten gegeben, denen der Gedanke, die wirtschaftliche Thätigkeit um des Erwerbes willen auszuüben, so fern lag, dafs man selbst die kaufmännische Thätigkeit der allgemeinen Regel unterstellt wissen wollte, dafs sie keinem andern Zwecke diene, als dem Betreffenden die „Nahrung" zu verschaffen. Darin stimmt Aristoteles, dieser „verdammte, hochmütige, schalkhaftige Heide" wie ihn Luther in seiner drolligen Manier nennt, mit diesem selbst völlig überein. Es ist der Grundgedanke des Wittenberger Mönchs, wo er über die ökonomischen Probleme lospoltert: dafs in neuerer Zeit das Gewinnstreben, der „Geiz" die Kaufleute (an andere Möglichkeiten denkt er offenbar noch gar nicht) beseele, statt dafs sie den Handel nur trieben, um sich ihren Unterhalt zu schaffen. „Wahrlich, hie kann man nicht anders lehren man mufs Dir's auf Dein Gewissen heimgehen, dafs Du zusehest und Deinen Nähisten nicht übernehmest, und nicht den Geiz sondern Deine ziemliche Nahrung suchest. ... Darumb mufst Du Dir fürsetzen, nichts denn Deine ziemliche Nahrung zu suchen in solchem Handel, darnach Kost, Mühe, Aerbeit und Fahr rechen und überschlahen und also denn die Waar selbst setzen, steigern oder niedern, dafs Du selbst Aerbeit und Mühe Lohn davon habest." Von Kaufshandlung und Wucher (1524). Werke ed. Irmischer. XXI. 204 205. Was gerade den Vergleich zwischen Aristoteles und Luther so interessant macht, ist dieses, dafs ihre Schriften ja aus einer gleichen Zeit stammen: einer Zeit, in der das alte Prinzip der Bedarfsdeckung und die ihm entsprechenden Wirtschaftssysteme der Eigen- und Tauschwirtschaft im Begriffe sind, von dem andringenden Erwerbsprinzip, das die beginnende Verkehrswirtschaft be-

Da es im Plane dieser Studien liegt, zwei historische Wirtschaftssysteme mit den ihnen entsprechenden Wirtschaftsformen, deren je eines einer der beiden genannten Gruppen angehört, eingehender zu analysieren, so können wir es einstweilen bei diesen allgemeinen Bemerkungen sein Bewenden haben lassen und dazu übergehen, innerhalb der beiden grofsen Gruppen von Wirtschaftssystemen nun Einzelheiten unterschiedlich zu markieren. Wenn ein Wirtschaftssystem eine von bestimmten Wirtschaftsprinzipien beherrschte Wirtschaftsordnung ist, so mufs offenbar die Unterschiedlichkeit der einzelnen Wirtschaftssysteme bei denselben Wirtschaftsprinzipien in der Verschiedenheit der Wirtschafts*ordnungen* begründet sein? Nun giebt es aber so viele Wirtschaftsordnungen, wie viele verschiedene das Wirtschaftsleben regelnde Sitten und Gebräuche, wie viele verschiedene Rechtsordnungen es je gegeben hat, giebt und geben wird. Ihre Zahl ist also Legion. Wollen wir unterscheiden, so kann es sich somit nur darum handeln, die prinzipiell bedeutsamen Elemente je in den verschiedenen Wirtschaftsordnungen in ihrer Divergenz darzustellen, d. h. also markante Typen der verschiedenen Wirtschaftsordnungen vorzuführen.

Wie aber, so könnte man fragen: ist denn die Gestaltung der Wirtschaftsordnung so ganz beliebig, so gar nicht abhängig von dem herrschenden Wirtschaftsprinzipe? Bis zu einem gewissen Grade, wie gleich sich ergeben wird, in der That. Nur freilich gilt dies mit einer wesentlichen Einschränkung: die Herrschaft des Erwerbsprinzips setzt stets bestimmte Bestandteile in einer Wirtschaftsordnung als notwendig voraus, ohne deren Vorhandensein es nicht gedacht werden kann. Es mufs nämlich die Wirtschaftsordnung jeder Erwerbswirtschaft folgende Elemente enthalten; sie mufs ermöglichen:

1. Produktion für den Austausch: Warenproduktion;
2. Produktionsfreiheit nach Ort, Zeit, Art etc. der Produktion.

Letztere dort wenigstens, wo die Erwerbswirtschaft zu reinster Blüte gelangt. Sie strebt jedenfalls immer eine im Prinzipe freiwirtschaftliche Ordnung an, wenn auch zugegeben werden mufs, dafs sie bedeutsame Ansätze zu kräftiger Entwicklung auch ohne

---

herrscht, verdrängt zu werden. Es ist nur selbstverständlich, dafs im Geiste aller echten „ethischen" Nationalökonomie, diesem stereotypen Erzeugnis grofser Uebergangsperioden, die Aristoteles und Luther das alte Prinzip als das sittlich gute verteidigen, das neue als das moralisch verwerfliche verdammen.

das Requisit der Verkehrsfreiheit als integrierenden Bestandteil der Wirtschaftsordnung aufweist. Aber auch die Erwerbswirtschaft läßt doch nach anderer Seite wesentliche Nuancierungen der Wirtschaftsordnung zu: insbesondere in der rechtlichen Stellung des Arbeiters zum Produktionsleiter. Diese ist in zwei grundverschiedenen Formen möglich: als Zwangsstellung oder als freie Vertragsstellung. Es können die Organe der Erwerbswirtschaftseinheit Sklaven, Hörige oder freie Lohnarbeiter sein und sind es gewesen. Die historisch bedeutsamen Erscheinungsformen der Erwerbswirtschaft weisen sämtliche Möglichkeiten auf: die römische Kaiserzeit war entschieden eine Zeit hochentwickelter Erwerbswirtschaft und basierte die Produktion ebenso auf Unfreien wie die Kolonialunternehmungen der neuen Zeit. Während wir heute gewohnt sind, die Erwerbswirtschaft im Zustande freier Lohnarbeiterschaft, in der Form der kapitalistischen Verkehrswirtschaft zu denken.

Noch viel indifferenter verhält sich nun aber der Wirtschaftsordnung gegenüber das Bedarfsdeckungsprinzip. Es gestattet auch eine unterschiedliche Gestaltung derjenigen Bestandteile der Wirtschaftsordnung, welche die produktive Thätigkeit selbst, sowie die Verwendung der Produkte regeln. Um nun ein Schema zu gewinnen, in das wir die verschiedenen Typen der Bedarfsdeckungswirtschaft übersichtlich einordnen können, wählen wir das durch die Anordnung der Produktionsvorgänge zu dem Verwendungsakte bestimmte Verhältnis des Arbeitsaufwandes zu demjenigen, dem der Effekt der Arbeit zugute kommt und können alsdann vier Haupttypen von Wirtschaftssystemen dieser Gruppe unterscheiden, je nachdem es sich handelt um:

1. Deckung des eigenen Bedarfs durch eigene Arbeit;
2. Deckung des eigenen Bedarfs durch fremde Arbeit;
3. Deckung des fremden Bedarfs durch eigene Arbeit;
4. Deckung des fremden Bedarfs durch fremde Arbeit.

ad 1. Deckung des eigenen Bedarfs durch eigene Arbeit erfolgt in allen Systemen der Eigenwirtschaft, solange die Glieder der Wirtschaft Eines Blutes, also Einer Gemeinschaft sind. Hierher gehören somit von historisch bedeutsamen Typen: alle Wirtschaften urwüchsiger Geschlechtergemeinschaften,[1]) die Wirtschaften der chinesischen, südslavischen

[1]) Da es nicht die Aufgabe dieser Studien ist, eine Charakteristik aller Wirtschaftssysteme und Wirtschaftsformen zu geben, sondern lediglich den Grundriß zu

keltischen (?) und anderer Grofsfamilien,[1]) die Wirtschaft der Dorfgemeinschaften von den indischen Anfängen bis auf unsere Zeit.[2])

ad 2. Dekung des eigenen Bedarfs durch fremde Arbeit bezwecken — vom Standpunkt des Wirtschaftsoberhaupts aus — alle Eigenwirtschaften, die ich unter der Bezeichnung erweiterte Eigenwirtschaften zusammenfasse, „erweitert" nämlich über den Kreis der Blutsverwandten oder doch wenigstens gleichgestellten Dorfgenossen hinaus. Es gehören hierher die bekannten Erscheinungen der von Rodbertus entdeckten Oikenwirtschaften des Altertums, die kaiserlichen Villen-, die Frohnhof- und Klosterwirtschaften des Mittelalters mit grundherrlichen Wirt-

---

einer Systematik zu entwerfen, in die sich zwei näher zu betrachtende Wirtschaftssysteme bezw. Formen einordnen, so begnüge ich mich hier mit der kurzen Aufzählung der verschiedenen Wirtschaftstypen und verweise den Leser im übrigen auf die einschlägige Litteratur, von der die wichtigsten Werke namentlich deutscher Sprache Erwähnung finden mögen: Bücher, Arbeit und Rhythmus. Leipzig 1897, 2. Aufl. 1899. Derselbe, Entstehung der Volkswirtschaft 2. Aufl. 1898, I. und II. Vortrag. Daselbst zahlreiche Hinweise auf Speziallitteratur. H. Cunow, Die ökonomischen Grundlagen der Mutterherrschaft (Neue Zeit 1897/98, Bd. I). Engels, Entstehung der Familie etc. 1886. E. Grosse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft. 1896. R. Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen. 1896. E. Laveleye, Das Ureigentum, übersetzt von K. Bücher. 1879. A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven. 3 Bände und Atlas. 1895. Lew. H. Morgan, Die Urgesellschaft, deutsch 1891. G. Schmoller, Die geschichtl. Entwicklung der Unternehmung; besond. II. (in seinem Jahrbuch Bd. XIV. [1890]). Ratzel, Völkerkunde.

[1]) K. Bücher a. a. O. — E. Laveleye a. a. O. — A. Meitzen a. a. O. Utiesenovic, Hauskommunionen der Südslaven. 1859. M. Zoricic, Die bäuerlichen Hauskommunionen in den Königreichen Kroatien und Slavonien. (III. Congrès intern. d'Hygiène et de Démographie. Comptes rendus Tome VII. 1896.)

[2]) W. J. Ashley, Engl. Wirtschaftsgeschichte I. 1896. George Campbell, Modern India. 1852. H. Cunow, Die soziale Verfassung des Inkareichs. 1896. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 4 Bde. 1885. Laveleye-Bücher a. a. O. G. L. von Maurer, Einleitung in die Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung etc. 2. Aufl. 1896. Meitzen a. a. O. Thor. Rogers, Die Geschichte der englischen Arbeit. 1896. F. Seebohm, The english village community; deutsch von Bunsen 1885. F. Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft. 1887.

schaftsorganisationen [1]) etc. Ausschliefslich mafs- und richtunggebend für die gesamte Produktion bleibt auch in diesen Wirtschaften der Bedarf des Wirtschaftsherrn und seiner Leute. Aber es wirken bei seiner Befriedigung auch gezwungen fremde Leute: Sklaven, Hörige, Hintersassen etc. mit. Wie wir sehen werden, kann dieses Wirtschaftssystem auf Einer gemeinsamen Produktions- und Konsumtionswirtschaft beruhen oder auf dem Zusammenwirken mehrerer Einzelwirtschaften.

ad 3. Deckung fremden Bedarfs durch eigene Arbeit findet statt überall dort, wo für den Austausch produziert wird, ohne dafs das Erwerbsprinzip bereits Boden gefafst hat. Alle mittelalterliche Stadtwirtschaft wie überhaupt alle uns bekannte Tauschwirtschaft in primitiven Wirtschaftsverhältnissen gehört hierher. [2]) Es mag die Konstruktion dieses Wirtschaftssystems auf den ersten Augenblick seltsam berühren. Trotzdem ist, wie noch ausführlich zu zeigen sein wird, alle vorkapitalistische Tauschwirtschaft nur unter dem Gesichtspunkt einer wechselseitigen Bedarfsdeckung zu verstehen. Jener Formel am Eingang dieses Abschnitts ist freilich zur Vervollständigung hinzuzufügen, „Deckung des eigenen und fremden Bedarfs durch eigene Arbeit" — wiederum vom Standpunkt des Produktionswirtschaftssubjekts, sage des Handwerkers oder einer Zunft, aus. Leitendes Prinzip bei all seiner Thätigkeit und trotz allen Austausches bleibt: Gebrauchsgüter in der Menge und Art herzustellen, wie sie ein anderer nötig hat; um dadurch den eigenen Lebensunterhalt zu gewinnen in dem Mafse und der Beschaffenheit, wie er den überkommenen Anschauungen entspricht.

ad 4. Deckung fremden Bedarfs durch fremde Arbeit würde das Prinzip eines Wirtschaftssystems sein, wie es in einem sozialistisch organisierten Gemeinwesen höherer gesellschaft-

[1]) K. Bücher, a. a. O. K. Lamprecht, a. a. O. A. Meitzen, a. a. O. G. Schmoller, a. a. O. K. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd. I Bis zum Schlusse der Karolingerperiode. 1879. Bd. II. X.—XII. Jahrhundert. 1891. Derselbe, Die Ausbildung der grofsen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. 1878. G. L. von Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe u. der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. 1862 ff. M. Weber, Römische Agrargeschichte. 1891. Derselbe, Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur in der Zeitschrift: „Die Wahrheit", her. von Chr. Schrempf. Bd. VI. Nr. 3.

[2]) Wegen der Litteratur sei auf die folgende Studie verwiesen.

licher Ordnung herrschen müfste.[1]) Die Regelung der Produktion würde durch den irgendwie ermittelten Bedarf aller Bürger erfolgen. Das Wirtschaftssystem würde also jedenfalls der Gruppe der Bedarfsdeckungswirtschaften angehören. Da aber das Wirtschaftssubjekt die Eine Zentrale wäre, von der alle Produktionsbetriebe ihre Direktive erhielten, so würden jeweils die in einem Produktionsbetriebe thätigen Personen, die vom Standpunkt des Wirtschaftssubjektes als fremde, d. h. Kommandierte anzusehen wären, den Bedarf für andere Bürger — Fremde — decken. Lediglich der Symmetrie zu Liebe habe ich übrigens diesen vierten Fall der Bedarfsdeckungswirtschaften angefügt und lege auf die Konstruktion, zumal sie ja gar keiner empirischen Erscheinung gerecht zu werden braucht, kein übermäfsig grofses Gewicht.

So haben wir denn, wie mir scheint, den Kreis aller denkbaren Wirtschaftssysteme, aller die jemals waren und jemals sein können, durchmessen und sie zu einem Systeme kunstvoll zusammengefügt. Nun aber bleibt Eins noch zu thun übrig. Der Leser wird sich des Tadels entsinnen, den wir gegen eine Reihe von Vorgängern glaubten erheben zu sollen, weil sie achtlos unter verschiedenem Gesichtspunkte die Arten menschlicher Wirtschaft gruppiert hätten, ohne sich darum zu kümmern, eine Vereinigung jener mannigfachen Gruppierungen herbeizuführen. Ein gleicher Vorwurf der Uneinheitlichkeit würde nun aber auch diese Darstellung treffen, wenn wir das System der Wirtschaftsstufen und das System der Wirtschaftssysteme nebeneinander bestehen lassen wollten, ohne sie irgendwie miteinander zu verbinden. Das mufs also noch geschehen, und es kann nach allem, was wir nun vom Wesen der Wirtschaftsstufen und Wirtschaftssysteme wissen, nur in der Weise erfolgen, dafs wir die verschiedenartigen Wirtschaftssysteme in das Schema der Wirtschaftsstufen einzuordnen versuchen. Da ergiebt sich folgendes Resultat:

1. auf der Stufe der Individualwirtschaft können stets nur Wirtschaftssysteme bestehen, die auf dem Prinzip der Bedarfsdeckung aufgebaut sind. Und zwar gehören hier alle Eigenwirtschaften

[1]) Vgl. u. a. Schäffle, Die Quintessenz des Sozialismus. O. Köhler, Der sozialdemokratische Staat. Grundzüge einer mutmafslichen ersten Form sozialdemokratischer Gesellschaftsverfassung etc. 1891. Atlanticus, Ein Blick in den Zukunftsstaat. Produktion und Konsumtion im Sozialstaat. 1898. G. Sulzer, Die Zukunft des Sozialismus. 1899.

her, soweit sie auf einer Identität von Produktions- und Konsumtionswirtschaft beruhen. Also alle Wirtschaften der Blutsgemeinschaften, die Hauskommunionen etc., die erweiterte Eigenwirtschaft mit einheitlicher Wirtschaft;

2. auf der Stufe der Uebergangswirtschaften ist ebenfalls, aus naheliegenden Gründen, das Bedarfsdeckungsprinzip allein herrschend. Es gehören hierher: die erweiterten Eigenwirtschaften, bei denen jedoch eine Trennung der Produktions- von den Konsumtionswirtschaften erfolgt ist, wie bei den Grundherrschaften des römischen Kaiserreichs und des europäischen Mittelalters; die Dorfwirtschaften; die Tauschwirtschaft mit ihrem wichtigsten Typus der Stadtwirtschaft;

3. auf der Stufe der Gesellschaftswirtschaft ist erstmalig Raum für die Herrschaft des Erwerbsprinzips; ihr gehören an die Erwerbswirtschaftssysteme der römischen Kaiserzeit, die Sklavenwirtschaften der modernen Kolonieen und die heute herrschende kapitalistische Verkehrswirtschaft mit freier Lohnarbeit. Es kann aber auf dieser Stufe sehr wohl auch das Bedarfsdeckungsprinzip herrschen, wenn wir uns nämlich einen sozialistischen Staat unter Zugrundelegung des heute in Europa und Amerika erreichten Grades wirtschaftlicher Differenzierung errichtet denken wollen.

Bringen wir nun alle diese Unter- und Einordnungen in einer einzigen Tafel zur Anschauung, so ergiebt sich folgendes Bild.

Wirtschaftsstufen:	Individualwirtschaft.		Uebergangswirtschaft.		Gesellschaftswirtschaft.		
Wirtschaftssysteme:	1. Urwüchsige Geschlechter-W.	2. Hauskommunionen „Grofsfamilien-W."	3. Erweiterte Eigen-W. mit W.-Einheit.	4. Erweiterte Eigen-W. mit getrennten W.-Einheiten (Grundherrschaften).	5. Dorfwirtschaft.	6. Tausch- insbes. Stadt-W.	7. Sozialistische W.	8. Sklaven-W. des Altertums.	9. Sklaven-W. der modernen Kolonieen.	10. Kapitalistische Verkehrs.-W. mit freier Lohnarbeit.
Gruppen von Wirtschaftssystemen mit einheitlichem Wirtschaftsprinzip:	Bedarfsdeckungswirtschaften.							Erwerbswirtschaften.		

Es erübrigt nun nur noch, um den Kreis unserer Betrachtungen zu schliefsen, in die einzelnen Wirtschaftssysteme die ihnen je entsprechenden Wirtschaftsformen einzuordnen.

Begreiflicherweise finden wir auf den primitiven Wirtschaftsstufen selbständige Organisationen für die Produktionswirtschaft noch nicht. Diese bildet einen integrirenden Teil der gesamten Wirtschaftsverfassung, die ihrerseits selbst wieder mit der sozialen Ordnung überhaupt zusammenfällt. Die Träger der wirtschaftlichen Initiative sind somit in jenen Anfängen des Wirtschaftslebens Stamm, Geschlecht, Familie. Wollen wir eine Wirtschaftsform für diese primitiven Zustände gleichwohl namhaft machen, so können wir von Geschlechterwirtschaft und Familienwirtschaft sprechen.

Ansätze zu einer selbständigen Organisation der Produktion innerhalb des Gesamtlebens und somit Ansätze zu Produktionswirtschaften lassen sich innerhalb der Sphäre erweiterter Eigenwirtschaft feststellen. Als Wirtschaftsform, die diesen Wirtschaftssystemen entsprechen, können wir ansehen Oikos, Fronhof oder Villa.

Wenden wir uns dem System der Dorfwirtschaft zu, so werden wir hier unterscheiden müssen, ob wir eine Organisation vor uns haben, bei der der Schwerpunkt noch in der Dorfgemeine oder schon in den einzelbäuerlichen Wirtschaften liegt. Danach ergeben sich zwei verschiedene Wirtschaftsformen, die wir bezeichnen wollen als Gemeindewirtschaft und als Bauernwirtschaft.

Schon in der erweiterten Eigenwirtschaft und in der Dorfwirtschaft kann eine berufsmäfsige Ausübung gewerblicher Thätigkeit stattfinden. Doch erst der Tausch- insbesondere der Stadtwirtschaft gehört die Schaffung selbständiger Organisationen für die gewerbliche Produktionswirtschaft an. Es ist dies die

handwerksmäfsige Organisation

die wir somit zunächst ganz grob definieren können als die dem tauschwirtschaftlichen System entsprechende Wirtschaftsform für gewerbliche Thätigkeit. Sie erscheint ebenfalls doppelt bestimmt, je nachdem der Schwerpunkt der Organisationen bei dem Einzelproduzenten oder bei einer Gesamtheit von Produzenten ruht. Danach können wir genauer als handwerksmäfsige Wirtschaftsformen ansprechen Handwerkergenossenschaften und Einzelhandwerk.

Es wurde schon darauf hingewiesen, dafs beabsichtigt ist, die

Eigenart dieser Wirtschaftsform genauer zu untersuchen, so daſs es hier bei dieser kurzen Skizzierung sein Bewenden haben mag.

Wollen wir uns aber die Wirtschaftsformen vorstellen, wie sie in einer sozialistischen Gemeinwirtschaft wahrscheinlich sich gestalten würden, so werden wir sie uns entweder (bei zentralistischer Organisation) als gemeinwirtschaftliche Anstalten, Verwaltungen, Direktionen oder wenn die Organisation des Wirtschaftslebens mehr dezentralisiert wäre, als Produktivgenossenschaften denken müssen.

Allen bisher aufgezählten Wirtschaftsformen gemeinsam ist nun aber dies, daſs sie auf dem Bedarfsdeckungsprinzip aufgebaut sind, d. h. daſs in ihnen die Produktion organisiert ist zum Zwecke, einen bestimmten Bedarf an Gebrauchsgütern zu decken. Dadurch treten sie in einen scharf, gar nicht genug zu betonenden Gegensatz zu denjenigen Wirtschaftsformen, die den Erwerbswirtschaftssystemen entsprechen und die wir unter der gemeinsamen Bezeichnung der

Unternehmungen

zusammenfassen wollen.

Diese einschränkende Verwendung des Wortes „Unternehmung" lediglich im Sinne der Wirtschaftsform der Erwerbswirtschaften ist eine wohlüberlegte: sie soll der Eigenart des Charakters dieser Wirtschaftsformen schon im Ausdruck gerecht zu werden suchen. Ueblich ist, wie bekannt, diese Einschränkung nicht. Man spricht vielmehr gewöhnlich ebenso von einer „Handwerksunternehmung" wie von einer kapitalistischen Unternehmung. Gustav Schmoller will das Wort sogar auf alle Wirtschaftsformen, die für den Austausch produzieren, angewandt wissen. Mir scheint das unzulässig, weil es die Uebertragung eines scharf geprägten modernen Ausdrucks auf ganz heterogene Dinge bedeutet. Mit dem Worte „Unternehmung" bezeichnet die deutsche Sprache stets etwas Wagemutiges, Spekulatives, Aleatorisches.

„Sagt, was Ihr wohl in deutschen Landen
Von unserer Unternehmung hofft."

Wie wir denn auch von einem „unternehmenden" Menschen sprechen als von jemand, der Initiative, Entschluſs, Energie besitzt. Ich meine nun, ein Teil dieses ursprünglichen Sinnes ist auf den ökonomischen Ausdruck für eine bestimmte Wirtschaftsform übergegangen und deshalb sollten wir uns hüten, ihn anzuwenden auf Wirtschaftszustände, die gerade durch die Abwesenheit alles

Spekulativen charakterisiert werden, wie also beispielsweise das europäische Mittelalter. Es heifst unhistorisch verfahren, wenn man den Handwerker einen Unternehmer nennt. Sein Wesen gipfelt darin, dafs er keiner ist. Deshalb war unser Bestreben, an Stelle des Schmollerschen Ausdrucks „Unternehmung" den allgemeinen „Wirtschaftsform" zu setzen und die Unternehmung als eine bestimmte unter vielen Wirtschaftsformen zu charakterisieren, wie es im obigen geschehen ist.

Diese Charakteristik zu vertiefen und vor allem die Wesensunterschiedlichkeiten der historisch allein inbetracht kommenden Formen verselbständigter gewerblicher Produktion: des Handwerks und der gewerblichen Unternehmung näher zu begründen, soll nun die Aufgabe der folgenden Studien sein.

Die Arbeitsteilhaberschaft in der britischen Genossenschaftsbewegung.

Von

ED. BERNSTEIN,
in London.

Die britische Genossenschaftsbewegung ist heute zum weitaus überwiegenden Teil Organisation zur vorteilhaften Beschaffung von Gebrauchsgütern, -Konsumvereinsbewegung. Nach dem fünften Jahresbericht des Arbeitsamts des Handelsministeriums (1897/1898) waren Ende 1897 von 1710 Genossenschaften, die dem Amt Bericht erstattet hatten, 1485 Einkaufsgenossenschaften und nur 225 produzierende Genossenschaften. Der Gesamtumsatz der Konsumgenossenschaften betrug, nach Abzug der zwei Grofseinkaufsgenossenschaften, 40 175 774 £, der Gesamtwert der in Genossenschaftswerkstätten hergestellten Produkte 9451 572 £. Von diesem Produktionswert entfällt indes der bei weitem gröfsere Teil auf Werkstätten, die nur Produktionsanstalten im Dienste von Einkaufsgenossenschaften waren. Es wurden nämlich produziert:

im Dienste, bezw. auf Rechnung der Grofseinkaufsgenossenschaften	2 905 167 £
im Dienste, bezw. auf Rechnung von Konsumvereinen	3 297 816 „
von Genossenschaftskornmühlen	1 264 402 „
von anderen selbständigen Produktionsgenossenschaften	1 984 187 „

In der grofsen Mehrzahl der Einkaufsgenossenschaften ist die rechtliche Stellung der in ihren Produktionsanstalten beschäftigten Arbeiter keine andere als in jedem kapitalistischen Unternehmen. Sie sind auch da einfache Lohnangestellte. Indes gewähren über dreihundert Genossenschaften ihrem Arbeitspersonal aufser dem, von den Gewerkschaften anerkannten Lohn noch gewisse Extravergütigungen, und zwar meist in Form von Dividenden auf die

im Laufe des Geschäftsjahres (oder Halbjahres) erarbeitete Lohnsumme. Die Royal Arsenal Cooperative Society in Woolwich z. B. zahlt ihren Arbeitern wie dem Geschäftspersonal denselben Dividendensatz auf den Lohn, den sie den Genossenschaftsmitgliedern auf den Betrag ihrer Einkäufe auszahlt oder gutschreibt. Für das Halbjahr von Mitte Juli 1898 bis Mitte Januar 1899 (die letzte Geschäftsperiode, über die mir ein Bericht vorliegt) wurden bei einem Gesamtlohnbetrag von 11 535 £ rund 1007 £ Zuschufs vergütet, bezw. 1 Sh. 10 Pence oder $9^1/_6$ Prozent auf jedes Pfund Sterling Lohn (die kleine Differenz in der Rechnung — es sollten 1057 £ Vergütung sein — kommt daher, dafs nur solche Arbeiter dividendenberechtigt sind, die mindestens drei Monate im Dienst der Genossenschaft thätig sind und Genossenschaftsanteile besitzen oder gezeichnet haben).

Für das System oder Prinzip nun, wonach die Arbeiter der Genossenschaft kraft ihrer Eigenschaft als Angestellte Anspruch auf einen Anteil am Geschäftsertrag haben und ermuntert oder angehalten werden, der Genossenschaft beizutreten, was ihnen auch einen Einflufs auf die Geschäftsleitung verschafft, ist in England der Name „Labour Co-partnership" aufgekommen, den man wohl am passendsten mit Arbeitsteilhaberschaft übersetzt. Er soll im speziellen bedeuten, dafs die Arbeiter Anteil an Eigentum, Leitung und Gewinn, aber weder den vollen Gewinn, noch die volle Leitung des Unternehmens haben sollen. Die Propaganda für diese Arbeitsteilhaberschaft ist auf die Initiative der christlichen Sozialisten zurückzuführen und wird heute vornehmlich von einer Vereinigung betrieben, die sich „Labour Association" nennt und ein Monatsblatt „Labour Co-partnership" herausgiebt. Bekannte Veteranen der Genossenschaftsbewegung, wie G. J. Holyoake, J. M. Ludlow, Ed. Owen Greening, Hodgson Pratt, T. A. Brassey, sitzen in ihrem Vorstand, ihr Präsident, Fred. Maddison, und ihr Sekretär, Henry Vivian, sind aus der Arbeiterklasse hervorgegangen und stehen in enger Fühlung mit der Gewerkschaftsbewegung.

Wie sie von den Genannten aufgefafst und propagiert wird, ist die Arbeitsteilhaberschaft nicht auf Arbeitergenossenschaften beschränkt, sondern kann auch in wesentlich kapitalistischen Geschäften durchgeführt werden. Ein Beispiel dafür ist die Südlondoner Gasgesellschaft („South Metropolitan Gas Company"), die ihr Arbeits- und sonstiges Geschäftspersonal an Geschäftsgewinn, Geschäftskapital und Geschäftsleitung beteiligt. Es wurden für das Geschäfts-

jahr 1897 1898 den Arbeitern 19256 £ Geschäftsgewinn überwiesen, der Aktienbesitz des Arbeits- und Bureaupersonals beläuft sich gegenwärtig auf 55000 £ mit einem Kurswerth von 80000 £ neben 30000 £ fest verzinslichen Spareinlagen, und zwei Vertreter der Arbeiter, sowie ein Vertreter des Bureaupersonals sitzen im Verwaltungsrat der Gesellschaft. Aehnliche Einrichtungen hat die Gasgesellschaft für den Krystallpalast und Umgebung eingeführt, desgleichen das grofse Druckerei-Unternehmen von Hazell, Watson und Viney in London, die Firma Crown Printing Works in Westhartlepool und andere kapitalistische Geschäfte mehr. Die erstgenannte Firma steht mit der Gewerkschaft des Berufs der von ihr beschäftigten Arbeiter seit 1889 auf dem Kriegsfufs, die letztgenannte beschäftigt ausschliefslich Gewerkschaftsmitglieder, die anderen überlassen es dem freien Entschlufs der Arbeiter, ob sie der Gewerkschaft angehören wollen oder nicht.

Auf der Mitte zwischen kapitalistischem und genossenschaftlichem Teilhaberschaftsunternehmen steht die Aktiengesellschaft William Thompson and Sons, Tuchfabrik in Huddersfield. Der frühere Besitzer des Geschäfts, W. Thompson, ist noch heute der Leiter des Unternehmens und auch sein Hauptaktionär. Das Geschäft weist, nach Zahlung eines festen Zinssatzes von 5 Prozent auf das eingelegte Kapital, den Ueberschufs zur gröfseren Hälfte — fünf Neuntel — den Arbeitern in Form von Anteilen zu, während der Rest zu Tantièmen für Extraleistungen und Vergütungen an die Kundschaft verwendet wird. Zur Zeit beläuft sich der Kapitalanteil der Arbeiter, die durch vollberechtigte Delegierte in der Geschäftsleitung vertreten sind, auf über 2000 £. Die Firma hat den Achtstundentag eingeführt und hält streng darauf, nur reine Wolle zu verarbeiten. Für den Geist ihrer Arbeiterschaft ist folgendes bezeichnend: Das Geschäftsjahr 1898 war infolge der hohen Preise des Rohprodukts sehr ungünstig, so dafs nach Abschreibung von 10 Prozent für Amortisation und Zahlung von 5 Prozent Zinsen auf das Vorschufskapital ein Fehlbetrag von 55 £ verblieb. Das Komite schlug nun vor, den für die Verzinsung des Aktienkapitals erforderten Betrag aus dem Reservefonds zu nehmen, die Arbeiter aber fanden, wie die „Cooperative-News" unterm 20. Januar 1899 berichten, „dafs sie ihren Anteil an dieser Verpflichtung in mehr direkter Weise tragen sollten und beschlossen einstimmig, zu den erforderten 545 £ 250 £ aus ihren eigenen Mitteln beizusteuern." Zu bemerken ist hierbei, dafs Mr. Thompson heute

nur noch durch den Willen der Arbeiter an der Spitze der Leitung des Unternehmens steht.

Die Arbeitsteilhaberschaft bei den Einkaufs(Konsum)-Genossenschaften der Arbeiter bietet keine Züge dar, die diesen Geschäften einen prinzipiell neuen Charakter verleihen. Da ihre Verfassung ohnehin eine demokratische ist, wird an ihrem Wesen nichts geändert, wenn die Angestellten des Geschäfts auch als solche in den Kreis der Gewinnteilhaber einbezogen werden. Gegen eine grundsätzliche Veränderung des Charakters der Unternehmung durch die Stimmen des in oder von ihr beschäftigten Personals — etwa Verwandlung des Geschäfts aus einer Genossenschaft für Konsumenten in eine solche von Produzenten — bietet das grofse numerische Uebergewicht der Aktionäre der ersteren Kategorie ausreichende Gewähr. So beträgt in der Arsenal-Konsumgenossenschaft Woolwich die Zahl der Aktionäre 13040, die der Angestellten (Bureau-, Laden- und Arbeiterpersonal) 420, eine Ueberstimmung der Ersteren durch die Letzteren ist absolut ausgeschlossen. Aehnlich ist das Verhältnis in den anderen Konsumgenossenschaften. Es liegt in der Natur der Dinge, dafs eine solche niemals auch nur annähernd so viel Angestellte haben kann wie Genossenschafter.

Mit Bezug auf das Bureau- und Ladenpersonal leuchtet dies ohne weiteres ein. Was die Produktionsabteilungen der Konsumgenossenschaften anbetrifft, so bietet der Markt, wie ihn die Mitgliedschaft des einzelnen Konsumvereins darstellt, nur für unindividualisirte Artikel des regelmäfsigen Massenverbrauchs oder für noch der handwerksmäfsigen Arbeit angehörende Produkte genügenden Absatz, um ihre Herstellung in eigenen Werkstätten lohnend erscheinen zu lassen. Zur eigenen Herstellung von Artikeln der Grofsindustrie, die keinen regelmäfsigen Massenabsatz haben, entschliefsen sich sogar die grofsen Einkaufsgenossenschaften nur sehr schwer, trotzdem sie mit einem viel umfangreicheren Markt rechnen dürfen, als die lokalen Vereine.[1]) Allerdings sind es nicht die Absatzschwierigkeiten allein, die der Eigenproduktion der Konsum- oder Einkaufsgenossenschaften Grenzen ziehen, sondern auch, — wenn

[1]) So wehrt sich die grofse englische Grofseinkaufsgenossenschaft noch immer dagegen, zur Eigenproduktion von farbigen Baumwollgeweben überzugehen. Die Diskussionen der Genossenschaftskongresse über diesen Punkt sind überaus lehrreich. Im Jahre 1895 entfielen zwei Drittel des Werts der gesamten Eigenproduktion englischer Genossenschaften auf Brotbäckerei und Mehlfabrikation.

nicht vorwiegend — Schwierigkeiten der Organisation und Verwaltung. Es fällt aufserhalb des Rahmens der vorstehenden Untersuchung, auf diese wichtige Seite der Frage im speciellen einzugehen, für ihren Zweck genügt es festzustellen, dafs, wenn wir von Mehl und Brot absehen, von dem Gesamtumsatz der britischen Arbeiterkonsumgenossenschaften noch nicht der zehnte Teil in selbstproduzierten Werten besteht, und dafs auf eine Mitgliedschaft von insgesamt 1 500000 nicht mehr als rund 20000 direkt von den Konsumgenossenschaften beschäftigte Arbeiter entfielen. (Die genaue Zahl für 1897 ist: 20287.)

Dieser Thatsache, dafs die Welt der Konsumgenossenschaften einen grofsen Markt darstellt, den die Eigenproduktion dieser Genossenschaften selbst nur zu einem sehr geringen Teil deckt, ist es vornehmlich zuzuschreiben, dafs auch die Bewegung der Produktionsgenossenschaften seit einiger Zeit in England ein entschiedenes Wachstum aufweist. Unter Produktionsgenossenschaften sind hier solche Genossenschaften verstanden, die unabhängig von einzelnen Konsumgenossenschaften die Produktion bestimmter Gebrauchsgüter betreiben. Von den früheren Produktivgenossenschaften unterscheiden sie sich meist dadurch, dafs sie nicht, wie diese, die Verwandlung der Arbeiter des einzelnen Unternehmens in Eigentümer und selbstregierende Leiter desselben zum Zweck oder Ziel haben, sondern auch als Produktionsunternehmen nur Teilhabergenossenschaften sein wollen. Die Arbeitsteilhaberschaft ist bei ihnen das leitende, dem Unternehmen seinen Stempel aufprägende Prinzip, sie sind zugleich seine eigentlichen und charakteristischen Träger.

Wie schon erwähnt, ist ihre Verbreitung auf die Agitation von christlichen Sozialisten zurückzuführen. Diese fühlten sich von dem Aufgehen der Konsumgenossenschaften in reine Dividendenjägerei, wie es sich in den sechziger und siebziger Jahren offenbarte, ebenso enttäuscht wie abgestofsen. Die Konsumgenossenschaften und desgleichen die Grofseinkaufsgenossenschaft stellten sich um jene Zeit den von ihnen beschäftigten Arbeitern gerade so gegenüber wie die kapitalistischen Unternehmer. Die Erzielung eines möglichst hohen Profits war das ausschliefsliche Ziel geworden, das alte Genossenschaftsideal völlig beiseite geschoben. Da nahm der um das englische Genossenschaftswesen hochverdiente E. Vansittart Neale die Agitation für dieses Ziel von neuem auf, erreichte es nach verschiedenen fruchtlosen Anläufen, dafs 1884 auf dem Genossenschaftskongrefs zu Derby eine von 250 Personen (meist Delegierte) be-

suchte Konferenz die Bildung eines Komitees beschloſs, dessen Aufgabe sein sollte, die Bewegung für die Verwandlung der Arbeiter in Teilhaber an Vermögen und Ertrag des Unternehmens, in dem sie arbeiten, progagandistisch zu unterstützen und zu diesem Behufe einen Propagandafonds zu sammeln. In Ausführung dieses Beschlusses war die „Labour Association for Promoting Co-operative Production based on the Co-partnership of the Workers" gegründet. Neale selbst hatte, wie aus einem in Hebden Bridge von ihm gehaltenen Vortrag über die Ziele der Association hervorgeht, dabei immer noch als ideelles Ziel die „gesunde Grundlage" im Auge, von der die Genossenschaftsidee ursprünglich ausging", nämlich die Arbeiter zu Eigentümern des Geschäfts zu machen, für das sie arbeiten. Nur sollte durch Vermittlung der Groſseinkaufsgenossenschaft, um deren Errichtung sich Neale groſse Verdienste erworben hat und der er die Aufgabe zuschreibt, jene Produktivgenossenschaften heranzuziehen, ihre Verbindung mit den Konsumvereinen hergestellt und gesichert werden. Ein fast kindliches Vertrauen in die Produktionsform, der Neale ein riesiges Vermögen geopfert hat, (fast 800000 Mark) spricht aus diesem Plan, der indes Projekt geblieben ist. Aber die „Labour Association" hat sich am Leben erhalten und ihre Thätigkeit ist soweit nicht erfolglos geblieben.

Allerdings hat es längere Zeit gedauert, bis sie es zu Schöpfungen erwähnenswerter Art gebracht hat. So weiſs G. von Schulze-Gävernitz in seinem 1890 erschienenen Werk „Zum sozialen Frieden" noch wenig über sie zu sagen. Von den wirklichen Produktionsgenossenschaften, die er beschreibt, ist nur die eine, weniger bedeutende, auf die Propaganda der Labour Association zurückzuführen, die andere, weit bedeutendere, aber zehn Jahre älter als sie. Auch das etwas später veröffentlichte Werk der Frau Beatrice Potter (= Webb) über das britische Genossenschaftswesen kennt noch wenige der neuen Genossenschaften und kritisiert sie vorwiegend unter dem Gesichtswinkel des Nealeschen Projekts, das die Verfasserin mit Recht als widerspruchsvoll verwirft. Sie giebt den Gesamtwert der Produktion der ihr bekannten Produktionsgenossenschaften aller Art auf noch nicht eine halbe Million Pfund Sterling an. Nach dem letzten der von der Labour Association herausgegebenen Berichte (August 1898) war dagegen im Jahre 1897 ein Absatz von mehr als fünffacher Höhe erzielt worden. Folgendes die von der Association aufgestellte Statistik der britischen Teilhaberschafts-Produktionsgenossenschaften:

	1883	1893	1897
Genossenschaften:	15	108	169
Verkäufe (Absatz) . . . . £	160751	1292688	2714346
Kapital . . . . . „	103436	639884	1180906
Gewinn . . . . . „	9031	67663	137506
Verluste . . . . . „	114	2984	12441
Dividenden auf Löhne . . „	—	8283	16253

Diese Ziffern sind offenbar mittels sehr freier Interpretation des Begriffs der Produktionsgenossenschaft gewonnen worden. Thatsächlich zeigen jedoch eine Anzahl von solchen ein ganz bemerkenswertes Wachstum, das es der Mühe wert erscheinen läfst, zu untersuchen, ob in ihnen wirklich eine lebens- und leistungsfähige Form genossenschaftlicher Produktion vor uns liegt, der Stein der Weisen endlich gefunden ist, vermöge dessen die genossenschaftliche Arbeit auch aufserhalb des Rahmens des Konsumvereins Wirklichkeit werden kann.

Sehen wir zu diesem Behufe einige der in Frage kommenden Unternehmungen genauer an.

Das bedeutendste der hierhergehörigen Geschäfte ist die schon 1870 gegründete Fabrik von Grob- und Halbsammetwaren (Fustian etc.) zu Hebden Bridge (Lancashire), die Schulze-Gävernitz (a. a. O. S. 363 ff.) näher beschreibt. Sie ist sozusagen das Paradestück der Produktionsgenossenschaftsbewegung, wie der Konsumverein der „Pioniere" von Rochdale lange das Paradestück der Konsumgenossenschaftsbewegung war. Sie hatte beim letzten Geschäftsabschlufs (zweites Halbjahr 1898) ein Anteilsvermögen von 27889 £. Ihr Absatz an Waren betrug für das angegebene Halbjahr 24640 £, der Reingewinn (nach Abzug für Amortisationen) £ 2382. 5. $4^1/_2$.

Er ward wie folgt verteilt:

	£	Sh.	Pc.
Zinsen auf Genossenschaftsanteile (Jahresrate 5 Prozent) .	695	12	7
Dividende an Käufer:			
Käufe von Mitgliedern 1 Sh. pro £	954	15	—
Käufe von Nichtmitgliedern 6 Pence pro £ . . .	58	3	6
Dividende an die Arbeiter:			
1 Sh. auf jedes £ Lohn	389	16	—
Erziehungsfonds	30	—	—
Versicherungsfonds	100	—	—
Unfallversicherungsfonds	50	—	—
Reservefonds	100	—	—
Bilanz (Vortrag)	3	18	$3^1/_2$
	2382	5	$4^1/_2$

Es ist hierbei zu bemerken, dafs die Käufer, an die für die gemachten Käufe Dividende gezahlt wurde, Konsumgenossenschaften waren. Die Genossenschaft findet ihren Absatz fast ausschliefslich in der Genossenschaftswelt und sichert ihn sich durch Gewinnbeteiligung der Käufer.

An Genossenschaften, die Anteile des Geschäfts nehmen, wird höhere Dividende gezahlt: 1 Sh. aufs Pfund Sterling an Mitglieder. Ende 1898 gehörten dem Geschäft 331 Konsumvereine als Mitglieder an, die zusammen 11033 Anteile hatten. Die gesamten Anteile des Geschäfts verteilen sich wie folgt:

331 Genossenschaften	11033	Anteile
326 Arbeiter des Geschäfts . .	8724	„
198 Privatpersonen[1])	8122	„

Die Dividenden der Arbeiter werden solange akkumuliert, bis jeder Arbeiter mindestens 20 £ in der Genossenschaft liegen hat, was heute bei der überwiegenden Mehrzahl schon der Fall ist. Auf diese Weise ist der Anteil der Arbeiter am Geschäftskapital von 1 Prozent auf 31 Prozent heraufgebracht worden, und das Geschäft bildet heute „eine Teilhaberschaft von Arbeiterkonsumvereinen (die seine Hauptkundschaft stellen), Anteilsbesitzern aufserhalb des Geschäfts und den Arbeitern selbst". (H. Vivian, Partnership of Capital and Labour, London, S. 6.)

Dieser Form nun nähern sich fast alle Produktionsgenossenschaften, die dem, mit der Labour Association eng verbundenen Verband der Produktionsgenossenschaften („Cooperative Produktion Federation") angehören, wenn auch das Verteilungsverhältnis der Anteilscheine zwischen Vereinen und Individuen und das der Gewinne zwischen Kunden und Arbeitern bei ihnen variirt. In der Webereigenossenschaft „Self Help" zu Burnley gehören z. B. den Arbeitern zwei Drittel, in der Genossenschaft Schuhfabrik Kettering ein Drittel der Anteilsscheine. Es giebt Genossenschaften, die den Kunden eine höhere Dividende einräumen als den Arbeitern, solche, die umgekehrt den Arbeitern einen höheren Dividendensatz zahlen, wie den Kunden, und solche, die auf strikte Gleichheit halten.

[1]) Ein grofser Teil davon frühere Arbeiter des Geschäfts. Seit 1877 werden an Einzelpersonen, die nicht Arbeiter des Geschäfts sind, keine Anteile mehr abgegeben. Seit 1889 berechtigt der Anteilsschein, dessen Nennbetrag 1 £ ist, nur zum Bezug eines festen Zinssatzes von 5 Procent (bis dahin $7^1/_2$ Prozent). Darüber hinaus erhält „das Kapital" nichts.

Aber der Grundsatz, dafs die Käufer, die selbst Genossenschafter sind, so gut wie die Produzenten zur Teilhaberschaft am Gewinn berechtigt sind, gewinnt immer mehr Boden und ebenso der Grundsatz, dafs dem ruhenden Kapitalanteil entweder nur ein fester Zinssatz, aber keine Dividende oder nur Dividende bis zu einer begrenzten Höhe (gewöhnlich $7^1/_2$ Prozent) zugewiesen werden soll.

So verteilten für das zweite Halbjahr 1898:

Die Trikotwaren-Genossenschaft zu Leicester

	£	Sh.	Pc.
5 Prozent Dividende auf Genossenschaftsanteile	719	7	8
4 Pence Dividende an Kunden auf das £ verkaufter Ware	497	15	2
4 Pence Dividende an Arbeiter auf jedes £ Lohn . . .	108	16	4

Die Genossenschaft Schuhfabrik Kettering

	£	Sh.	Pc.
$2^1/_2$ Prozent Dividende (neben 5 Prozent festem Zins) an Genossenschaftsanteile	75	0	9
6 Pence pro £ Dividende an Käufer	387	4	—
1 Sh. 6 Pence pro £ Lohn Dividende an die Arbeiter .	369	15	—

Die Kleiderkonfektions-Genossenschaft Kettering

	£	Sh.	Pc.
$1^1/_4$ Dividende (neben 5 Prozent Zins) auf übertragbare Anteilscheine	41	—	4
4 Pence pro £ Dividende an Käufer	195	1	4
1 Sh. pro £ Lohn Dividende an Arbeiter	192	9	—

Es liegt auf der Hand, dafs wenn die an die Käufer zu zahlende Dividende nach dem Preis des fertigen Produkts gerechnet wird, dieselbe Rate bei zwei verschiedenen Produkten ein sehr verschiedenes Verhältnis von faktischer Käuferdividende zu faktischer Arbeitslohndividende ergeben und umgekehrt die gleiche Masse Dividende verschiedene Raten darstellen mufs. So ist das bestimmende Prinzip bei den zwei zuletzt aufgeführten Genossenschaften, von der faktischen Profitmasse 40 Prozent unter die Arbeiter und 40 Prozent unter die dividendenberechtigten Käufer zu verteilen, was dann die angegebenen ganz verschiedenen Raten ausmacht.

Eine ähnliche Verschiedenheit wie hinsichtlich der Verteilung der Ueberschüsse zeigen die Teilhabergenossenschaften mit Bezug auf die Verteilung der Rechte in der Verwaltung. So haben in der Genossenschaft der Grobsammetarbeiter von Hebden Bridge die von ihr beschäftigten Arbeiter wohl Stimmrecht für die Wahl

des Geschäftsvorstandes, dürfen ihm aber nicht selbst angehören. Umgekehrt wählen in der Equity Schuhfabrik von Leicester die Arbeiter den Geschäftsvorstand aus ihrer Mitte. In anderen Teilhabergenossenschaften haben die Arbeiter das Recht, eine bestimmte Anzahl von Vorstandsmitgliedern aus ihrer Mitte zu ernennen.

Die Ursache dieser Verschiedenheiten ist hier und da vorgefafsten Doktrinen, oft aber auch in den Umständen der Entstehung und Ausbildung der betreffenden Genossenschaften zu suchen. In der Hebden Bridge Genossenschaft ward ursprünglich fast das ganze Genossenschaftskapital von Leuten, die nicht in der Genossenschaft arbeiteten, bezw. von über ganz England verteilten Konsumvereinen gestellt, während die Equity Schuhfabrik in Leicester die ersten Jahre fast nur über Kapital verfügte, das die in ihr thätigen Arbeiter im Verein mit Kollegen von der Schuhmachergewerkschaft aufgebracht hatten. Produkt eines Konflikts in der grofsen Schuhfabrik „Wheatsheaf", welche die englische Grofseinkaufsgenossenschaft in Leicester errichtet hat, fing sie als Produktivgenossenschaft alten Stils an, um sich nach und nach dem Typus der Teilhaberproduktionsgenossenschaft zu nähern. Aber ihre Verfassung ist noch die alte, und im ganzen mufs dieses Unternehmen als das Beispiel einer erfolgreichen gewerkschaftlichen Produktivgenossenschaft bezeichnet werden, die sich aus winzigen Anfängen in verhältnismäfsig kurzer Zeit zu einer konkurrenzfähigen Fabrik gröfseren Stils emporgearbeitet hat. Ihr Wachstum veranschaulichen folgende Zahlen:

Jahr	Mitgliederzahl	Kapital	Umsatz
		£	£
1887	220	420	2800
1888	304	1420	8600
1889	578	3480	13674
1890	708	4371	19730
1891	737	4776	25134
1892	846	6666	32954
1893	925	9009	33375
1894	964	11502	37077
1895	1021	16126	38390
1896	1070	19595	47296

Der Rückgang des Proportionsverhältnisses zwischen Umsatz und Aktienkapital von 7:1 auf 2,4:1 illustriert das Wachstum des fixen Kapitals der Genossenschaft, die heute grofse Fabrikräume

mit den modernsten Maschinen eignet. Sie beschäftigt zur Zeit zwischen 300 und 400 Arbeiter aller Grade.

Im ganzen stellt kein Gewerbe so viele Produktionsgenossenschaften wie die Schuhwarenfabrikation. Es wird sogar schon zur Zeit der Plan eines Syndikats der genossenschaftlichen Schuhfabriken ernsthaft inbetracht gezogen. Am 15. Juni dieses Jahres fand in Leicester eine von 13 solcher Fabriken beschickte Konferenz statt, die nach Anhören eines Referats über die Natur und Vorteile der Syndikate den Beschluſs faſste, den Vorstand des Verbands der Produktionsgenossenschaften mit der Ausarbeitung des Statuts eines Syndikats zu beauftragen, das elastisch genug sein soll, den einzelnen Genossenschaften Entscheidungsfreiheit über den Grad der Benutzung des Syndikats zu belassen.

Nach einer von der Labour Association im Juli 1898 aufgestellten Liste verteilen sich in England und Wales die gewerblichen Teilhaberschafts-Produktionsgenossenschaften gruppenweise wie folgt:

Lederwaren (hauptsächlich Schuhwerk) . .	24
Bauarbeit und Holzgewerbe	18
Textilgewerbe und Kleiderverfertigung . .	17
Metallgewerbe	15
Buchdruck	6
Verschiedene Gewerbe	15

Es ist jedoch zu bemerken, daſs nur ein Bruchteil dieser Genossenschaften dem Groſsbetrieb angehören. Eine Anzahl von ihnen sind recht bescheidene Genossenschaften von Handwerkern oder gar Hausarbeitern, und nur ein Teil dieser letzteren Genossenschaften zeigt Anzeichen eines nennenswerten Aufschwungs. Ueberhaupt ist, wie schon bemerkt, die weiter oben angeführte summarische Statistik der Labour Association durchaus nicht einwandfrei. Die groſsen Zahlen sind offenbar nur dadurch zustande gekommen, daſs auch Unternehmungen herangezogen wurden, die nur Produktivabteilungen von Konsumvereinen sind. Die Zahl der leistungsfähigen selbständigen Produktionsgenossenschaften dürfte mit fünfzig schon hoch gegriffen sein. Natürlich wird dabei von solchen Instituten wie die irischen Molkereigenossenschaften abgesehen, die auf ein anderes Kapitel der Genossenschaftsbewegung gehören.

Indes kommt es, wenn sich einmal herausgestellt hat, daſs Produktionsgenossenschaften groſsen Stils lebensfähig sind, nicht so sehr darauf an, in wie groſser Anzahl sie vorhanden sind, als darauf, unter welchen Umständen sie lebensfähig sind, und ob sie danach

und kraft ihrer Leistungen nennenswerte Bedeutung für die Fortbildung der Produktionsformen beanspruchen dürfen.

Hier haben wir zunächst festzuhalten, dafs, wenn auch einzelne dieser Genossenschaften für den weiteren Markt produzieren, die Mehrzahl, und obendrein die gröfsten von ihnen, ihren Absatz fast ausschliefslich und ihr Kapital zum erheblichen Teil in den Konsumvereinen finden. Man kann daher diese neueren Genossenschaften als ein Gewächs auf dem Boden der Konsumvereinsbewegung bezeichnen und die Frage auch so stellen, ob sie nicht doch mit Bezug auf diese nur eine parasitäre Erscheinung darstellen.

Die Antwort auf diese Frage ist nicht ganz einfach. Für den Konsumverein, der z. B. aus der Equity Fabrik in Leicester Schuhe bezieht, mag sich die Sache scheinbar ganz gut lohnen, er mag im Durchschnitt am Paar Schuhe dieser Marke soviel oder vielleicht noch etwas mehr verdienen, wie an solchen irgend einer anderen Fabrik. Er wird aber doch der Verlierer sein, wenn der Käufer sie zu teuer bezahlt und dadurch in seinem Konsum anderer Waren beeinträchtigt wird. Auf einen grofsen Teil der Konsumvereinsmitglieder wirkt nun der Fabrikatsstempel einer Genossenschaft unzweifelhaft als Reizmittel, das sie beim Kauf beeinflufst, und so könnte bei dem Umfang, den der Konsumvereinsmarkt allmählich angenommen hat, eine ziemliche Zeit vergehen, bis es sich allgemein herausstellt, dafs für das betreffende Produkt ein zu hoher Preis verlangt wird. Im Falle der Equity Fabrik ist eine solche Ueberteuerung nun nicht anzunehmen, da sie mit zu vielen Genossenschaftsschuhfabriken zu konkurrieren hat, darunter die beiden, auf noch viel gröfserem Mafsstab produzierenden Schuhfabriken der Grofseinkaufsgenossenschaft, aber bei anderen Fabrikationszweigen ist ein derartiges parasitäres Verhältnis nicht ausgeschlossen.

Wo es indes nicht stattfindet, wo die genossenschaftliche Fabrik wirklich ihre Erzeugnisse den Konsumenten zum Marktpreis liefert, da wird die Thatsache, dafs sie sozusagen ein sekundäres Organ des Genossenschaftskörpers darstellt, ihrem Wert nichts nehmen, sofern sie nur sonst als ein Fortschritt gegenüber der bisherigen Produktionsform bezeichnet werden kann.

Ist dies jedoch der Fall?

Es sind da drei Gesichtspunkte zu berücksichtigen: die materiellen bezw. Einkommensverhältnisse der beschäftigten Arbeiter, ihre rechtlichen Verhältnisse im Unternehmen und die allgemeine soziale Wirkung desselben.

Was die Ersteren betrifft, so ist vielfach bestritten worden, dafs die Produktionsgenossenschaften einen irgendwie nennenswerten materiellen Vorteil für die in ihnen beschäftigten Arbeiter zur Folge hätten, und es kann in der That nicht geleugnet werden, dafs in vielen Fällen die Mehreinnahme der Arbeiter eine sehr geringe war und durch mancherlei Nachteile erkauft wurde. Aber man vergleicht dabei gewöhnlich sehr verschieden geartete Unternehmen, z. B. eine wohleingerichtete kapitalistische Fabrik mit einer im mühsamen Aufkommen begriffenen, kapitalarmen Genossenschaft. Dafs jedoch bei sonst gleichen Umständen die Genossenschaft ihren Angestellten ein besseres Einkommen mufs gewähren können, als das kapitalistische Unternehmen, versteht sich eigentlich von selbst, da der Kapitalprofit, bezw. der kapitalistische Unternehmergewinn hier disponibel wird. Und diese Gleichheit der Umstände ist heute schon in verschiedenen Fällen da und wird durch die wachsende Kapitalakkumulation der Genossenschaften immer mehr ermöglicht.[1]) Da aber die Profitrate allgemein im Fallen begriffen ist, so wird auch die Genossenschaftsdividende eine immer kleinere Rate ausmachen. Dies namentlich dort, wo den Anteilen ein höherer Zinssatz vorweg angewiesen wird. Nun erhöhen aber eine Genossenschaft nach der anderen den Mindestsatz von Anteilen, den der beschäftigte Arbeiter erwerben soll, so dafs ein immer gröfserer Teil des Kapitalzinses faktisch an diesen zurückfliefst, während der andere an Kunden aus der Genossenschaftswelt, d. h. Arbeiterkonsumvereine geht. (Nebenbei sei bemerkt, dafs von den Arbeitern nicht verlangt wird, die Anteilsscheine durch Bezahlung zu erwerben, sondern nur, ihre Dividenden oder einen Teil derselben solange sich auf Anteilkonto gutschreiben zu lassen, bis die genügende Zahl von Anteilen — 5, 10 oder 20 angesammelt ist. —

Es ist ferner verschiedentlich (u. a. auch von Frau Webb) behauptet worden, dafs die Produktionsgenossenschaften ihren Arbeitern in der Regel unternormale Löhne verrechnen und daher häufig von den Gewerkschaften gesperrt werden. Unbestritten sind solche Fälle vorgekommen, aber sie nehmen mit dem Wachstum der Genossenschaften ab. Von der Equity Schuhfabrik sagte der General-

[1]) Allerdings verzinsen die Genossenschaften ihr Leihkapital gewöhnlich noch zu hoch. Es sind aber gerade jetzt Schöpfungen im Werk, auch diesem Uebel abzuhelfen. Uebrigens sind die Zinsempfänger hier oft selbst wieder Arbeiter, die ihre Ersparnisse in der Genossenschaft als Leihkapital deponieren.

sekretär der Schuhmachergewerkschaft T. Inskip am 25. Februar 1892 vor der Königlichen Arbeitskommission aus:

> „Nach fünf Jahren praktischer Erfahrung bin ich der Ansicht, dafs die auf der Arbeitsteilhaberschaft beruhende genossenschaftliche Produktion nahezu alle Schwierigkeiten zwischen Kapital und Arbeit beseitigen würde.
>
> „Alle erwachsenen männlichen Arbeiter (der Genossenschaft) sind Mitglieder der Gewerkschaft, und doch hat sie in der ganzen Zeit ihres Bestehens die Gewerkschaft nicht einen Pfennig gekostet.

Heute legen fast alle Produktionsgenossenschaften ihrer Lohnberechnung die Normalsätze der Gewerkschaften zu grunde, und wenn die Dividende auch im Durchschnitt selten 10 Prozent übersteigt, so ist sie darum nicht minder reell.

Was die rechtliche Stellung der Arbeiter in der Produktionsgenossenschaft mit Arbeitsteilhaberschaft anbelangt, so liegt es eigentlich schon in dem Namen ausgedrückt, dafs es sich nur um ein Recht der Mitbestimmung, nicht um die ausschliefsliche Regierung in der Fabrik handelt. Es ward schon gezeigt, dafs der Grad der Mitbestimmung bei den verschiedenen Genossenschaften wechselt. Im allgemeinen kann das alte Genossenschaftsideal der „Selbstregierung in der Werkstatt" — the self-governing workshop — als aufgegeben betrachtet werden. Die Praxis hat seine Unzweckmäfsigkeit gelehrt. „Als unsre Vereine", heifst es in einem polemischen Artikel der „Labour Co-partnership", „unter dem Druck der Umstände (!) von der Theorie der selbstregierenden Werkstatt teilweise zur Teilhaberschaft übergingen und die neue Methode noch nicht endgültig acceptiert war, traf der (von einem Kritiker erhobene) Tadel vielleicht für die älteren Leute ins Schwarze. Jetzt aber, wo die Arbeitsteilhaberschaft unser bestimmtes Ziel ist und wir zu den früheren Idealen weder zurückkehren können noch wollen, sollten unsere Kritiker allmählich begreifen, dafs sie mit ihren Hinweisen auf die „selbstregierenden Werkstätten" in die Luft schlagen" („Co-partnership", Januar 1899).

Damit aber, dafs die Selbstregierung der Fabrik durch die ihr angehörenden Arbeiter und ihr Uebergang in deren Eigentum prinzipiell aufgegeben wird, hört nicht nur die Schwierigkeit auf, an welcher die früheren Produktivgenossenschaften scheiterten, wenn sie nicht an Kapitalmangel zu grunde gingen — das Problem der Disziplin — es wird auch der Tendenz entgegengewirkt, der die erfolgreichen Genossenschaften erlagen, nämlich der Sucht, sich nach aufsen hin abzuschliefsen, bezw. die Zulassung neuer Mitglieder zu

erschweren, sobald das Geschäft Ertrag abwarf. Der Arbeiter erwirbt einen Rechtstitel an dem Unternehmen, in dem er arbeitet, der grofs genug ist, ihm eine gröfsere Sicherheit und Annehmlichkeit des Arbeitsverhältnisses zu bieten, als er sie in der kapitalistischen Fabrik genieſst, aber nicht grofs genug, ihn in Gegensatz zu den Arbeitern in andern Unternehmungen zu bringen. Gerade der Umstand, dafs er seinen Anteil an den Ueberschüssen beständig mit Aufsenstehenden teilen mufs, ist in dieser Hinsicht ein grofser Vorzug.

Und damit ist auch drittens die soziale Rückwirkung des Teilhaberschaftsprinzips in der Genossenschaftsfabrik angezeigt. Wo es überhaupt in lebensfähigen Unternehmen durchgeführt wird, mufs es notwendig den beteiligten Arbeiter heben, aber es führt nicht zu seiner Ueberhebung. Es macht ihn nicht nur nicht zum Unternehmer, es täuscht ihn auch nicht mit der Illusion, Unternehmer zu sein. Seine Teilhaberschaft am Unternehmen steht seiner gröfseren Teilhaberschaft im Gemeinwesen seines Berufs, seiner Klasse, des Staats nicht im Wege. Das Teilhaberschaftsprinzip ist wesentlich ein demokratisches Prinzip.

Aber all das ist noch kein Beweis für die Notwendigkeit und Zweckmäfsigkeit der Errichtung von Teilhaberschaftsgenossenschaften. Sie würden überflüssig und zweckwidrig sein, wenn das, was durch sie erreicht werden kann, durch andere Mittel schneller und leichter für die Allgemeinheit zu erzielen ist. Die Praxis hat gezeigt, dafs der Aufbau einer Arbeitsteilhaberschafts-Genossenschaft keine sehr einfache Sache ist. In vielen Gewerben ist sie erst in kleinen Anfängen da (so z. B. in der Maschinenbranche), aus einer ganzen Reihe von Unternehmungen (die grofsen Transportanstalten etc.) ist sie wegen deren Gröfse ausgeschlossen. Die Demokratie in Staat und Gemeinde kann dagegen mit einem Schlage Reformen zur Hebung der Arbeiterklasse durchsetzen, zu deren Verwirklichung hunderte und tausende von Genossenschaften nicht ausreichten, und gut organisierte Gewerkschaften können durch eine umsichtige Gewerbepolitik Verbesserungen im Gewerbe erzielen, die in dieser Allgemeinheit die Teilhabergenossenschaft ebenfalls nicht durchführen kann, so lange sie nicht selbst stark verallgemeinert ist.

Es frägt sich also, ob die Kraft, die auf diese Produktionsgenossenschaften verwendet wird, nicht als vergeudet zu betrachten ist, als eine Ablenkung von zweckmäfsigerer Reformthätigkeit. Es ist dies der Gesichtspunkt, unter dem solche Unternehmungen zuletzt

beurteilt sein wollen, denn irgend ein bestimmtes Ziel gestellt, ist die entscheidende Frage, was fördert und was verzögert die allgemeine Erreichung des Ziels. Wenn es gelingt, das allgemeine Niveau von Millionen um ein noch so kleines Maſs zu heben, so ist das sicher sozial von gröſserem Wert, als wenn das Niveau von ebensoviel Zehntausenden um das zehn- oder zwanzigfache gehoben würde — vorausgesetzt, daſs diese Hebung jener im Wege steht.

Das muſs im vorliegenden Falle für die Gegenwart Englands indes bezweifelt werden. Es fehlt der Demokratie in Staat, Gemeinde und Berufsverbänden nicht an Kräften, es fehlt ihr aber vielfach an Möglichkeiten des Eingreifens. An der gegebenen Form und Struktur der gewerblichen Unternehmungen findet die Gewerkschaftspolitik und ebenso auch die sozialreformatorische Gesetzgebung und Verwaltung wiederholt Grenzen, über die sie nicht hinaus können. Die Weiterbildung dieser Formen ist daher eine Vorbedingung der gesteigerten Thätigkeit jener Kräfte. Staat und Gemeinde können in den ihnen in immer gröſserem Umfange zufallenden Betriebsunternehmungen viele Reformen durchführen, aber der Umkreis dieser Unternehmungen ist bei alledem beschränkt. Ebenso haben wir gesehen, daſs selbst die groſsen Zentraleinkaufsgenossenschaften, diese „Staaten im Staate", sich Beschränkungen hinsichtlich der Uebernahme von Produktionsanstalten selbst da auferlegen, wo es sich um Artikel handelt, für die sie einen fast sicheren Markt haben. Die ersprieſsliche Eigenproduktion dieser groſsen Institute findet ihre Grenze, wo die Möglichkeit aufhört, von einer Zentralstätte aus die verschiedenen Produktionsinstitute zu leiten oder selbst nur zu übersehen. Von diesem Punkt ab wird eine stärkere Differenzierung, bezw. eine Verselbständigung der Letzteren unerläſslich, statt der zentralistischen die föderative Verbindung. Und für diese relative Verselbständigung oder, von einer anderen Seite her, für den Aufbau eines föderativen Zusammenhanges zwischen Produktions- und Vertriebsorganisationen scheint die Teilhaberproduktionsgenossenschaft eine geeignete Form. So wenig sie als eine Panacee bezeichnet werden kann, so wenig kann ihre Entwicklung als eine der Beobachtung unwerte Sache bezeichnet werden.

MISZELLEN.

Die Statistik der Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter in Oesterreich für das Jahr 1896.

Von

DR. OSKAR ENGLÄNDER,
in Prag.

Im XII. Bande dieser Zeitschrift Seite 647 ff. finden sich die wichtigsten Ergebnisse der Statistik der österreichischen Arbeiterversicherung von ihrem Beginn bis zum Jahre 1895 zusammengestellt. Daselbst ist auch alles angegeben, was zum Verständnis der Ziffern notwendig ist. Fortab sollen diese Berichte alljährlich fortgesetzt werden. Um nicht die gleichen Erläuterungen Jahr für Jahr wiederholen zu müssen, beschränke ich mich auf die Mitteilung des Ziffernmaterials und verweise mit Anmerkungen auf jene Stellen des ersten Berichtes, welche mit zu berücksichtigen sein werden. Den Ziffern für das Berichtsjahr werden die korrespondierenden Angaben für die beiden vorhergehenden Jahre beigegeben, um die Vergleichung zu erleichtern. Zeitliche Bemerkungen über die Entwicklung der österreichischen Arbeiterversicherung unterlasse ich in diesen Jahresberichten. Dergleichen Untersuchungen werden zweckmäfsigerweise dann zu wiederholen sein, wenn wieder das Material für eine längere Reihe von Jahren vorliegt.

A. Unfallversicherung.

I. Versicherungsbestand

im Jahre	gewerbliche Betriebe	landwirtschaftliche Betriebe	im ganzen
	Zahl der versicherten Betriebe am Jahresschlusse		
1894	66690	125336	192026
1895	81516	134257	215773
1896	86658	137649	224307

im Jahre	gewerbliche Betriebe	landwirtschaftliche Betriebe	im ganzen
	Versicherte Personen im Jahresdurchschnitte		
1894	1 124 675	473 729	1 598 404
1895	1 381 307	495 887	1 877 194
1896	1 471 275	503 369	1 974 644
	Lohnsumme in Millionen Fl. ö. W.		
1894	320,98	3,96	324,94
1895	433,33	3,99	437,32
1896	470,25	3,84	474,09

Unter den Versicherten waren

im Jahre	Betriebsbeamte	Arbeiter: vollentlohnte männlich	Arbeiter: vollentlohnte weiblich	Arbeiter: Kinder männlich	Arbeiter: Kinder weiblich	im ganzen
1894	32 530	937 453	502 840	108 074	17 507	1 589 404
1895	96 707 [1])	1 127 214	531 115	107 431	14 727	1 877 194
1896	106 935 [1])	1 200 928	544 643	110 529	11 609	1 974 664

Wird das Personal der landwirtschaftlichen Betriebe ausgeschieden, so waren von je 1000 versicherten Arbeitern in gewerblichen Betrieben

im Jahre	Erwachsene männlich	Erwachsene weiblich	Jugendliche männlich	Jugendliche weiblich
1894	697	237	54	12
1895	695	243	52	10
1896	717	227	48	8

Die freiwillige Unfallversicherung beschränkte sich 1896 auf 4526 Betriebe und 11 682 Personen mit einem Lohnbetrage von 324 232 Fl.

Die einschlägigen Verhältnisse der einzelnen territorialen Versicherungsanstalten waren 1896 die folgenden:

1896 Anstalten in	Zahl der versicherten Betriebe	Versicherte Personen: Betriebsbeamte	Arbeiter: vollentlohnte männl.	Arbeiter: vollentlohnte weibl.	Arbeiter: Kinder männl.	Arbeiter: Kinder weibl.	im ganzen	Lohnsumme in Mill. Fl. ö. W.
Wien	34 160	7 907	242 738	81 046	16 553	2 469	356 713	120,82
Salzburg	17 562	1 284	86 054	30 276	6 483	1 785	125 882	25,04
Prag	86 825	11 655	374 970	228 161	19 999	3 683	638 468	127,36
Brünn	58 238	6 299	199 772	152 335	56 570	2 527	417 503	59,84
Graz	11 923	1 312	65 541	12 062	5 152	217	84 284	22,00
Triest	3 399	1 037	36 264	10 294	2 309	657	50 561	14,15
Lemberg	12 162	4 124	75 256	26 714	1 916	271	108 281	11,98
Berufsgenossenschaftl. Anstalt d. österr. Eisenbahnen	38	73 317 [1])	120 333	3 755	1 547	—	198 952	92,90
im ganzen	224 307	106 935	1 200 928	544 643	110 529	11 609	1 974 644	474,09

[1]) Hierbei ist das ständige Personal der Eisenbahnen zu den Betriebsbeamten gerechnet.

Ueber die Verteilung der Betriebe mit Anwendung von Motoren nach Unfallversicherungsanstalten, sowie über die Art der verwendeten Motore erteilen die nachstehenden Uebersichten Auskunft.

1896 Anstalten in	Betriebe mit Anwendung von Motoren	Anzahl der hierbei verfügbaren Pferdekräfte
Wien	23 200	156 839
Salzburg	13 146	88 582
Prag	67 575	413 047
Brünn	52 079	196 861
Graz	7 584	90 557
Triest	1 195	22 576
Lemberg	8 165	69 205
zusammen	172 944	1 037 667

Es wurden verwendet:

	1894	1895	1896
Dampfmotore	18 975	19 356	19 764
Gasmotore	1 571	1 688	1 826
Motore mit Wasserkraft	35 012	37 489	37 027
„ „ Tierkraft	122 188	129 939	133 362
Andere Motore	693	968	1 417
Dampfkessel ohne Motore	4 538	5 577	5 872
Elektrizität	1 039	1 208	1 761
Aufserdem: Erzeugung von explodierenden Stoffen	2 024	2 312	3 067
Ueberhaupt: Zahl der Betriebe unter Anwendung von Motoren	159 068	168 686	172 944
Zahl der Pferdekräfte	910 108	1 016 410	1 037 667

Nach den wichtigsten Betriebsgruppen[1]) gegliedert stellt sich der Versicherungsbestand nach Ausscheidung der Landwirtschaft folgendermafsen dar:

	Anzahl der Betriebe		Versicherte Personen		Lohnsumme in Mill. Fl. ö. W.	
	1895	1896	1895	1896	1895	1896
Ib. Mühlenbetrieb	13 044	12 976	27 741	27 161	5,98	5,88
II. Eisenbahnen	74	90	172 695	204 205	89,99	95,44
III. Hüttenwerke und deren Nebenbetriebe	334	391	29 026	31 926	13,50	15,47
IV. Steine und Erden	13 590	14 440	149 356	155 567	34,65	37,41
V. Metallverarbeitung	2 341	2 465	62 755	65 105	24,70	26,78

[1]) Vgl. in diesem Archiv XII. Bd. S. 653 f.

		Anzahl der Betriebe		Versicherte Personen		Lohnsumme in Mill. Fl. ö. W.	
		1895	1896	1895	1896	1895	1896
VI.	Maschinen, Werkzenge, Apparate, Instrumente .	1 431	1 472	73 955	79 307	36,38	40,29
VII.	Chemische Industrie .	702	704	19 215	19 749	6,60	6,85
VIII.	Heiz- und Leuchtstoffe, Oele, Beheizung und Belenchtung	845	893	14 318	15 364	6,28	6,86
IX.	Textilindustrie . . .	2 748	2 810	265 248	266 976	68,34	71,03
X.	Papier, Leder u. Gnmmi	1 516	1 533	51 170	52 290	16,26	17,43
XI.	Holz- und Schnitzstoffe	7 947	8 267	58 707	62 630	14,87	15,85
XII.	Nahrungs- nnd Gennfsmittel	4 526	4 568	135 005	136 239	38,52	40,74
XIII.	Bekleidg. u. Reinigung	570	605	23 240	24 863	7,51	8,03
XIV.	Bangewerbe	17 696	18 999	227 059	246 697	44,22	53,49
XV.	Polygraph. Gewerbe .	482	501	19 041	20 020	10,03	10,71
XVI.	Transportunternehmg. (ausschliefsl. d. Eisenbahnen) n. Baggereien	8 014	8 606	29 567	32 896	10,24	11,24
	Strafsenreinigungsunternehmungen, Unternehmungen zur Instandhaltung von Bauten; Berufsfeuerwehren . .	1 337	1 437	4 038	4 008	1,19	1,11
	Theaterunternehmgn. .	58	58	4 354	4 536	1,59	1,77
	Warenlagerbetriebe ..	1 096	1 587	7 572	10 054	2,47	3,55
	im ganzen	78 481	82 402	1 374 062	1 459 593	433,23	469,93

Unter Berücksichtigung der thatsächlichen Arbeitszeit der einzelnen Betriebe berechnet sich danach für eine 300 tägige Beobachtung die Anzahl der

im Jahre	Vollarbeiter [1]) in gewerblichen Betrieben	landwirtschaftlichen Betrieben	sämtlichen Betrieben
1894	962 577	27 110	989 957
1895	1 189 148	27 583	1 216 731
1876	1 257 550	25 883	1 283 433

Die Zahlen über die Vollarbeiter sind es, welche sowohl der Lohnstatistik als auch der Berechnung der Unfallgefahr zu Grunde liegen.

[1]) Vgl. a. a. O. XII. Bd. S. 657.

II. Lohnstatistik.[1])

Durchschnittlicher, bei der Berechnung des Versicherungsbeitrags angerechneter täglicher Arbeitsverdienst eines Versicherten (in Fl. ö. W.)

Betriebsgruppen	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Ib. Mühlenbetrieb	0,84	0,84	0,87	0,93	0,95	0,94
II. Eisenbahnen	1,59	1,67	1,60	1,69	1,83	1,86
III. Hüttenwerke und deren Nebenbetriebe	1,57	1,60	1,61	1,61	1,66	1,64
IV. Steine und Erden . . .	0,96	0,99	1,05	1,13	1,13	1,14
V. Metallverarbeitung . . .	1,31	1,34	1,39	1,42	1,38	1,44
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . .	1,69	1,67	1,70	1,72	1,68	1,75
VII. Chemische Industrie . . .	0,99	1,02	1,05	1,09	1,13	1,14
VIII. Heiz- u. Leuchtstoffe, Oele, Beheizung und Beleuchtung	1,30	1,38	1,38	1,44	1,47	1,47
IX. Textilindustrie	0,84	0,86	0,86	0,88	0,90	0,92
X. Papier, Leder und Gummi	0,98	0,99	1,02	1,02	1,04	1,12
XI. Holz- und Schnitzstoffe .	0,91	0,96	0,99	1,08	1,07	1,06
XII. Nahrungs- u. Genufsmittel	0,81	0,89	0,92	0,94	0,98	1,00
XIII. Bekleidung und Reinigung	0,95	1,09	1,09	1,11	1,12	1,14
XIV. Baugewerbe	1,03	1,00	1,06	1,10	1,14	1,16
XV. Polygraphische Gewerbe .	1,54	1,65	1,73	1,73	1,75	1,80
Durchschnittlich	1,03	1,06	1,09	1,11	1,21	1,24[2])
Unfallversicherungsanstalten						
Wien	1,31	1,39	1,43	1,47	1,52	1,52
Salzburg	1,19	1,14	1,12	1,12	1,09	1,15
Prag	0,94	0,95	0,98	0,98	0,99	1,04
Brünn	0,86	0,93	0,92	0,95	0,97	0,98
Graz	1,14	1,13	1,16	1,18	1,19	1,21
Triest	1,01	1,09	1,05	1,07	1,11	1,12
Lemberg	0,65	0,67	0,71	0,73	0,72	0,74
Eisenbahnen	1,57	1,66	1,67	1,69	1,83	1,84
im ganzen	1,03	1,06	1,09	1,11	1,21	1,24

[1]) Vgl. a. a. O. XII. Bd. S. 658 f.

[2]) Darunter die zufolge des Ausdehnungsgesetzes einbezogenen Betriebsarten mit folgenden Durchschnittslöhnen: Transportunternehmungen (ausschliefslich der Eisenbahnen) und Baggereien 1,23, Strafsenreinigung, Instandhaltung von Bauten, Berufsfeuerwehren 1,07, Theaterunternehmungen 1,57, Warenlagerbetriebe 1,34 Gulden.

III. Unfälle. Es wurden erstattet

im Jahre	Unfallsanzeigen[1])	auf je 10000 Vollarbeiter
1894	40259	406,7
1895	54562	448,4
1896	64655	503,8

Nach der Entschädigungspflicht gliedern sich diese Zahlen folgendermafsen:

im Jahre	Entschädigungsfälle	Unfälle, die keine Entschädigung begründeten	Unfälle, die ohne Entschädigung blieben: weil die Erwerbsunfähigkeit weniger als 4 Wochen dauerte	weil der Unfall sich nicht beim Betriebe ereignete	weil der Betrieb nicht versicherungspflichtig und nichtfreiwillig versichert war	aus sonstigen Gründen
1894	12552	27707	26077	854	182	594
1895	16395	38167	35511	1541	318	797
1896	18544	46111	42392	1906	121	1692

Unter den zu entschädigenden Unfällen hatten zur Folge:

im Jahre	Tod	dauernde Erwerbsunfähigkeit	vorübergehende[2]) Erwerbsunfähigkeit
1894	670	3701	8181
1895	835	4924	10636
1896	929	5399	12216

Es entfielen demnach auf je 10000 versicherte Vollarbeiter

im Jahre	Unfälle, die verursachten: Tod	dauernde Erwerbsunfähigkeit	vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Entschädigungsfälle überhaupt	Unfälle, die keine Entschädigung begründeten
1894	6,8	37,4	82,5	126,8	279,9
1895	6,8	40,5	87,4	134,7	313,7
1896	7,2	42,1	95,2	144,5	357,3

Der gesteigerten Zahl der Unfallsanzeigen entsprechend haben auch die Klagen bei den Schiedsgerichten[3]) erheblich zugenommen. 1896 wurden deren 2268 eingebracht, darunter 936 wegen Ablehnung der Entschädigung.

[1]) Vgl. a. a. O. XII. Bd. S. 692.

[2]) Jedoch von mehr als 4 Wochen.
Vgl. a. a. O. XII. Bd. S. 663.

Ueber die Verteilung der Unfälle des Jahres 1896 auf die einzelnen Versicherungsanstalten erteilt die nachstehende Uebersicht Auskunft.

Anstalten in	Unfalls-anzeigen	Zu entschädigende Unfälle	Unfallsfolgen: vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Unfallsfolgen: dauernde Erwerbsunfähigkeit	Unfallsfolgen: Tod
Wien	24 546	5 184	3018	1 984	182
Salzburg	2 008	913	576	286	51
Prag	12 896	5 230	3 421	1 561	248
Brünn	10 523	2 646	1 735	801	110
Graz	3 282	1 003	673	289	41
Triest	1 855	667	488	154	25
Lemberg	1 765	903	648	141	114
Eisenbahnen	7 780	1 998	1657	183	158
im ganzen	64 655	18 544	12 216	5 399	929

Auf je 10 000 versicherte Vollarbeiter:

Anstalten in	Unfalls-anzeigen	Zu entschädigende Unfälle	Unfallsfolgen: vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Unfallsfolgen: dauernde Erwerbsunfähigkeit	Unfallsfolgen: Tod
Wien	928,6	196,1	114,2	75,1	6,8
Salzburg	275,4	125,2	79,0	39,2	7,0
Prag	312,8	126,9	83,0	37,9	6,0
Brünn	508,1	127,7	83,8	38,6	5,3
Graz	540,7	165,2	110,9	47,6	6,7
Triest	440,5	158,4	115,9	36,6	5,9
Lemberg	305,3	156,2	112,1	24,4	19,7
Eisenbahnen	465,9	119,2	98,6	11,0	9,5
im ganzen	503,8	144,5	95,2	42,1	7,2

Die Unfallsgefahr in den einzelnen Betriebsgruppen war die folgende:

Personen, welche von einem eine Entschädigung begründenden Unfalle betroffen worden sind.

Betriebsgruppen	Absolute Zahlen 1894	1895	1896	Von je 10 000 Vollarbeitern 1894	1895	1896
I. Land- u. forstwirtschaftl. Betriebe und Mahlmühlen	804	901	876	164,8	185,7	187,8
II. Eisenbahnen	456	1 912	2 079	185,1	116,9	121,5
III. Hüttenwerke und deren Nebenbetriebe	680	813	876	288,5	301,2	279,3
IV. Steine und Erden . . .	1 106	1 391	1 640	102,6	125,6	137,0
V. Metallverarbeitung . . .	773	793	953	139,9	133,7	153,6

Betriebsgruppen	Absolute Zahlen 1894	1895	1896	Von je 10000 Vollarbeitern 1894	1895	1896
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . .	1 628	1 628	1 844	231,4	226,8	241,9
VII. Chemische Industrie . .	172	171	201	87,5	88,2	100,5
VIII. Heiz- u. Leuchtstoffe, Oele, Beheizung u. Beleuchtung	179	170	228	133,1	115,9	146,2
IX. Textilindustrie	1 055	1 186	1 249	42,9	45,6	48,5
X. Papier, Leder u. Gummi	438	483	581	86,4	94,6	111,6
XI. Holz- und Schnitzstoffe .	1 053	1 341	1 390	251,5	287,4	279,3
XII. Nahrungs- u. Genufsmittel	1 180	1 283	1 399	89,4	97,9	102,7
XIII. Bekleidung u. Reinigung	69	85	61	33,5	38,1	26,2
XIV. Baugewerbe	2 879	3 431	4 009	244,9	264,2	260,3
XV. Polygraphische Gewerbe	80	91	96	43,8	48,2	48,3
XVI. Neu einbezogene Betriebe	—	816	1 029	—	172,5	221,3
zusammen	12 552	16 395	18 511	126,8	134,7	144,4

Die Zahl der Unfälle ist nach Alter und Geschlecht verschieden, wie es der verschiedenen Art der Verwendung der betreffenden Personen entspricht. Es entfielen eine Entschädigung begründende Unfälle auf je 10000

im Jahre	erwachsene männliche Personen	erwachsene weibliche Personen	jugendliche männliche Personen	jugendliche weibliche Personen
1894	140	30	84	75
1895	152	33	106	111
1896	161	36	103	129

Ziehen wir die Art der Unfälle in Betracht, so entfielen auf je 10000 männliche, beziehungsweise weibliche Personen Unfälle, welche zur Folge hatten

	männliche Personen	weibliche Personen
Tod	8,3 (7,9)	1,0 (0,9)
dauernde Erwerbsunfähigkeit . .	44,9 (42,9)	12,9 (13,7)
vorübergehende	105,0 (98,2)	24,8 (21,3)

Gehen wir nun zur Darstellung der Folgen der Unfälle überhaupt über, so zogen von je 100 Unfällen nach sich

im Jahre	vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	dauernde Erwerbsunfähigkeit	Tod
1894	65,2	29,5	5,3
1895	64,9	30,0	5,1
1896	65,9	29,1	5,0

im letztgenannten Jahre bei den einzelnen Anstalten

in	vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	dauernde Erwerbsunfähigkeit	Tod
Wien	58,2	38,3	3,5
Salzburg	63,1	31,3	5,6
Prag	65,4	29,9	4,7
Brünn	65,6	30,3	4,1
Graz	67,1	28,8	4,1
Triest	73,2	23,1	3,7
Lemberg	71,8	15,6	12,6
Eisenbahnen	82,9	9,2	7,9

Ende 1896 standen 2811 Personen im Bezuge einer Heilverfahrenrente. Im Laufe des Jahres 1896 sind 16623 Personen in das Heilverfahren eingetreten und 16176 aus demselben ausgetreten.

Von je 100 der letzteren haben — von der vierwöchentlichen Karenzzeit aagesehen — die Heilverfahrensrente bezogen

durch Wochen						
0—2	2—4	4—9	9—16	16—24	24—48	über 48
32,0	18,6	22,2	13,6	5,3	5,1	3,2

Bei 53,9 Prozenten dieser Personen endete das Heilverfahren mit gänzlicher Herstellung und bei 0,6 Prozent mit Tod, bei 21,6 Prozent hinterblieb voraussichtlich vorübergehende Erwerbsunfähigkeit und bei 23,9 Prozent voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit.

Ueber den Grad der Invalidität der dauernd Erwerbsunfähigen, von welchem das Ausmafs der Unfallsrente abhängt, erteilt die nachstehende Uebersicht Auskunft:

im Jahre	Grad der Erwerbsunfähigkeit der vollen Erwerbsunfähigkeit					im ganzen weniger als halbe Invalidität	im ganzen mehr Invalidität
	0—2/6	2/6—3/6	3/6—4/6	4/6—5/6	5/6		
	Anzahl der Verunglückten						
1894	2521	531	257	276	116	3052	649
1895	3252	695	378	396	203	3947	977
1896	3019	817	346	417	200	5399	930
	Auf je 10000 versicherte Vollarbeiter						
1894	25,5	5,3	2,6	2,8	1,2	30,8	6,6
1895	26,7	5,7	3,1	3,2	1,7	32,4	8,0
1896	28,2	6,4	2,7	3,2	1,6	34,6	7,5

Unter je 100 Invaliditätsfällen waren demnach solche, in denen die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt war um

im Jahre	0—$^2/_6$	$^2/_6$—$^3/_6$	$^3/_6$—$^4/_6$	$^4/_6$—$^5/_6$	$^6/_6$
	der vollen Erwerbsfähigkeit				
1894	70,4	14,2	6,5	6,0	2,9
1895	66,1	14,1	7,7	8,0	4,1
1896	67,0	15,1	6,4	7,7	3,8

Auf je 100 tödlich verunglückte Personen entfielen im Gesamtdurchschnitt 61 (58, 60) Witwen, 107 (105, 123) Kinder unter 15 Jahren und 7 (9, 10) anspruchsberechtigte Aszendenten.

Die Art der Verletzungen, welche durch die Unfälle verursacht wurden, ergiebt sich aus nachstehender Tabelle:

Von je 100 eine Entschädigung begründenden Unfällen hatten zur Folge

	1894	1895	1896
Verletzungen von Kopf und Gesicht, exklusive Augen . . .	3,7	4,1	4,2
„ „ Augen	5,1	4,6	5,1
„ „ Armen und Händen	16,7	15,3	15,6
„ „ Fingern	31,2	29,6	29,1
„ „ Beinen und Füfsen	25,1	27,7	26,8
„ „ anderen oder mehreren Körperteilen zugleich	13,9	14,9	15,3
innerliche Verletzungen	3,4	3,0	2,9
Erstickungsfälle	0,4	0,3	0,2
Ertrinkungsfälle	0,1	0,1	0,2
Sonstige Verletzungen	0,4	0,4	0,6

Ziehen wir die Veranlassungen der Unfälle in Betracht, so hatten von je 100 eine Entschädigung begründenden Unfällen die nebenbezeichnete Ursache in den Jahren

	1894	1895	1896
Motoren	1,0	0,9	0,8
Transmissionen	3,9	3,1	2,9
Arbeitsmaschinen	24,0	20,1	18,8
Fahrstühle, Aufzüge, Krahne und Hebezeuge	1,9	1,3	1,4
Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate (Explosion und anderes)	0,2	0,1	0,2
Explosion von Sprengstoffen (Pulver, Dynamit u. s. w.) . .	0,5	0,5	0,5
Feuergefährliche, giftige, heifse und ätzende Stoffe u. s. w., Gase und Dämpfe u. s. w.	5,7	4,9	4,5

	1894	1895	1896
Zusammenbruch, Herab- und Umfallen von Gegenständen .	19,0	17,9	19,0
Fall von Leitern, Gerüsten, Stiegen, in Vertiefungen u. s. w.	15,7	15,5	16,3
Auf- und Abladen, Heben und Tragen	8,4	9,2	8,7
Fahren und Reiten, Ueberfahren, Schlag, Bifs von Tieren u. s. w.	5,4	5,4	6,5
Gebrauch von Handwerkszeug und einfachen Geräten . . .	7,0	6,5	5,7
Eisenbahnbetrieb und Wasserverkehr	—	5,3	6,9
Sonstige Ursachen	8,1	9,3	7,8

IV. Rentner und Entschädigungen

im Jahre	Rentner nach Unfällen des Rechnungsjahres [1])	Gesamtbetrag der im Rechnungsjahre angefallenen Renten Fl. ö. W.	Jahresbetrag der auf einen Rentner durchschnittl. entfallenden Rente in Fl. ö. W.
1894	4987	336871	67,55
1895	5087	404528	79,52
1896	6471	545010	84,22

Die in den einzelnen Jahren angefallenen Renten verteilen sich folgendermafsen auf die einzelnen Kategorieen von Bezugsberechtigten:

	dauernd Erwerbsunfähige					
im Jahre	gänzlich	teilweise	Witwen	Kinder	Aszendenten	im ganzen
	Zahl der Rentner					
1894	116	3585	401	821	64	4687
1895	224	3294	525	957	67	5087
1896	365	4254	628	1131	93	6471

Es beträgt der

Jahresbetrag der auf einen Rentner durchschnittlich entfallenden Rente Fl. ö. W. bei den

	dauernd Erwerbsunfähigen					
im Jahre	gänzlich	teilweise	Witwen	Kindern	Aszendenten	im ganzen
1894	205,96	69,06	67,82	42,78	48,06	67,55
1895	230,65	88,09	79,36	51,25	46,87	79,52
1896	256,99	77,25	87,98	53,71	70,61	84,22

[1]) Vgl. XII. Bd. S. 672.

Ueber den Grad der Erwerbsunfähigkeit erteilt nachstehende Uebersicht Auskunft:

1896 Voraussichtlich dauernd Erwerbsunfähige:		Zahl der Rentner, denen dauernde Renten zuerkannt wurden	Durchschnitt des Jahresbetrages einer Rente in Fl. ö. W.	Durchschnitt des Jahresbetrages einer Rente in % des Arbeitsverdst.
Grad der Erwerbsunfähigkeit in Bruchteilen der vollen Erwerbsfähigkeit	0—2/6	2 623	44,83	11,60
	2/6—3/6	713	103,53	28,33
	3/6—4/6	366	143,75	38,91
	4/6—5/6	552	153,26	48,81
	6/6	365	256,99	66,65
	zusammen	4 619	91,45	24,50
Witwen		628	87,98	20,68
Kinder		1 131	53,71	13,60
Aszendenten		93	70,91	18,50
zusammen Hinterbliebene		1 852	66,19	16,35
im ganzen		6 471	84,22	22,03

Die Steigerung der Renten hat auch im Jahre 1896 angehalten. Was insbesondere das Verhältnis der territorialen Anstalten zu der berufsgenossenschaftlichen Anstalt der österreichischen Eisenbahnen anbelangt, so betrug:

	die Zahl der Rentner	der Durchschnittsbetrag einer Jahresrente in Fl. ö. W.	in % d. Verdienstes
bei den territorialen Anstalten .	5914	75,11 (75,71)	20,22 (20,38)
bei der Anstalt der Eisenbahnen .	557	181,00 (131,13)	36,42 (28,43)

Die Steigerung ist also auch für das Jahr 1896 nur auf die höheren Renten bei der Anstalt der Eisenbahnen zurückzuführen.

Zu Ende der nebenbezeichneten Jahre standen im Genusse dauernder Renten

Rechnungsjahre	Zahl der Personen	Jahresbetrag der Renten in Fl. ö. W.	Durchschnittsbetrag einer Rente Fl.
1894	12 267	960 790	78,32
1895	16 627	1 306 376	78,57
1896	22 151	1 845 287	83,30
speziell 1896:			
dauernd gänzl. Erwerbsunfähige	1 116	251 378	225,25
„ teilweise „	13811	1 159 388	83,95
Witwen	2517	196 272	77,98
Kinder	4325	216 883	50,15
Aszendenten	382	21 366	55,93

V. Rechnungsabschlüsse.

Es betrugen bei sämtlichen Versicherungsanstalten

im Jahre	die Einnahmen	die Ausgaben	der Abgang
1894	5 718 829	6 698 630	979 801
1895	7 561 762	7 429 214	867 452
1896	8 480 964	11 842 975	3 362 011

Hatten die Versicherungsanstalten bereits in den Vorjahren an einem Gebarungsdefizit zu leiden, so ist dasselbe im Berichtsjahre in besonders auffälliger Weise zu Tage getreten. Dies zeigt sich bei der Mehrzahl der Anstalten.

Mit einem Ueberschufs schlossen ab die Anstalten in Salzburg mit 1521 Fl. (gegen 95 707 Fl. im Vorjahre), Brünn mit 22 501 (8554) und Graz 52 143 (gegen einen Abgang von 110 505). Dagegen wiesen einen Abgang in der Jahresgebarung aus die in Wien mit 941 491 (gegen 183 827 im Vorjahre), Prag mit 2 316 998 (gegen 630 544), Triest mit 36 069 (gegen einen Ueberschufs von 32 527 im Jahre 95) und Lemberg mit 143 619 Fl. (gegen 79 364 Fl.).

Durch die Summierung der Jahresdefizite ist der unbedeckte Abgang angewachsen auf

im Jahre	Fl. ö. W.	Prozente der Deckungskapitalien
1894	1 704 627	10,4
1895	2 581 508	12,5
1896	5 910 919	19,9

Was die wichtigsten Einnahmeposten betrifft, so betrugen

im Jahre	Versicherungsbeiträge	Zinsen der Deckungskapitalien
	Fl. ö. W.	
1894	4 719 539	485 355
1895	6 901 156	586 177
1896	7 557 317	740 835

Die wichtigsten Ausgaben waren

im Jahre	Entschädigungsleistungen	Rücklagen zu den Deckungskapitalien und Schadenreserven in Fl. ö. W.	Gesamte Verwaltungsauslagen
1894	1 691 199	4 005 607	678 895
1895	2 259 309	5 372 970	753 335
1896	3 153 419	7 806 696	813 758

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Setzt man die in den einzelnen Jahren ausgezahlten Entschädigungen in Beziehung einerseits zur Lohnsumme, andrerseits zu den Beiträgen, so erhält man folgende Verhältniszahlen.

im Jahre	in Prozenten der Beiträge	in Permillen der Lohnsumme
1894	35,3	5,20
1895	32,7	5,17
1896	41,7	6,65

Die Verwaltungsauslagen setzen sich zusammen aus

Unfallerhebungskosten	129976 Fl.	(gegen	110379	im Vorjahre)
Schiedsgerichtskosten	35843 „	(„	22423 „	„)
laufenden Verwaltungsauslagen . . .	630039 „	(„	599603 „	„)

Die Unfallerhebungskosten per Unfall betrugen 7 Fl 01 Kr. (gegen 6 Fl. 74, 6 Fl. 84 Kr. in den Vorjahren).

Es betrugen die

Verwaltungsauslagen

im Jahre	in Permillen der Lohnsumme	in Prozenten der Versicherungsbeiträge	in Prozenten der Entschädigungsleistungen[1])
1894	2,09	14,2	40
1895	1,72	10,9	33
1896	1,72	10,8	26

Was die Bilanzen der Versicherungsanstalten betrifft, so waren die wichtigsten Posten auf der Passivseite

im Jahre	Deckungskapitalien	Entschädigungsreserve	Zusammen Rücklagen	Gesamte Passiven
	in Tausenden Fl. ö. W.			
1894	11574	5052	16626	17321
1895	15507	6492	21999	22803
1896	20976	8706	29682	30838

Unter den Aktiven sind besonders hervorzuheben

Wertpapiere	14546474 Fl.
Realitäten	1149519 „
Hypothekardarlehen . .	3394067 „
Beitragsforderungen . .	5062441 „

Eine Anstalt hat einen Ueberschufs der Aktiva über die Passiva: Brünn mit 22501 Fl. Die übrigen haben zusammen einen unbedeckten Abgang von 5910019.

[1]) Vgl. a. a. O. XII. Bd. S. 677.

Der gemeinsame Reservefonds betrug 33 909 Fl. (gegen 68 759 im Vorjahre). Zuschüsse wurden daraus geleistet: für Prag 50 000 Fl. und Lemberg 6000 Fl.

B. Krankenversicherung.

Thätig waren im Jahre 1896 überhaupt 2929 (2942) Krankenkassen, von denen 8 (27) keine brauchbaren Nachweisungen lieferten. Von diesen Kassen hatten 2916 ganzjährige Funktionsdauer.

Nach der Art der Kassen gab es:

im Jahre	Bezirks-	Betriebs-	Bau-	Genossenschafts-	Vereins-	im ganzen
	Krankenkassen					
1894	557	1411	9	833	105	2915
1895	561	1395	4	842	113	2915
1896	566	1382	7	844	122	2921

Demnach sind von je 100 Kassen

im Jahre	Bezirks-	Betriebs- oder Bau-	Genossenschafts-	Vereins-
	Krankenkassen			
1894	19,1	48,7	28,6	3,6
1895	19,2	48,0	28,9	3,9
1896	19,4	47,5	28,9	4,2

Fassen wir die Zahl der Mitglieder ins Auge, so betrug diese

im Jahre	Bezirks-	Betriebs-	Bau-	Genossenschafts-	Vereins-	Krankenkassen überhaupt
	Krankenkassen					
1894	740835	549494	3479	326900	320277	1940985
1895	814259	504869	347	341058	345902	2066435
1896	880784	586496	1545	357179	362036	2188010

Die jährliche Zunahme beträgt

im Jahre	an Kassen		an Mitgliedern	
	absolut	in Prozenten	absolut	in Prozenten
1894	39	1,4	100942	5,5
1895	—	—	125450	6,5
1896	6	0,2	121575	5,9

Von je 100 Mitgliedern sind versichert bei

im Jahre	Bezirks-	Betriebs- und Bau-	Genossenschafts-	Vereins-
	Krankenkassen			
1894	38,2	28,5	16,8	16,5
1895	39,4	27,4	16,5	16,7
1896	40,2	26,9	16,3	16,6

Bei den einzelnen Kassenarten betrug der durchschnittliche Stand der Mitgliedschaft

im Jahre	Bezirks-	Betriebs-	Bau-	Genossenschafts-	Vereins- [1])	Krankenkassen überhanpt
	Krankenkassen					
1894	1 332	391	435	404	3 140	674
1895	1 459	408	87	410	3 061	715
1896	1 567	424	220	424	3042	750

Ueber die territoriale Verteilung der einzelnen Kassenarten giebt folgende Tabelle Auskunft:

1896 Länder	Anzahl der Krankenkassen	Mitglieder	Von je 100 Mitgliedern sind bei Bezirks-	Betriebs- u. Bau-	Genossenschafts-	Vereins-
			Krankenkassen			
Wien	104	438 678	27,8	3,9	43,0	25,3
Niederösterr. (ohne Wien)	211	142 837	43,7	26,3	10,9	19,1
Oberösterreich	209	71 411	25,7	12,1	23,9	38,3
Salzbnrg	39	16 966	37,8	11,2	21,2	29,8
Steiermark	125	112 562	35,4	11,3	7,4	45,9
Kärnten	47	24 726	46,9	11,7	1,8	39,6
Krain	42	20 232	68,0	26,1	1,3	4,6
Küstenland	42	66 080	67,9	13,9	2,3	15,9
Tirol und Vorarlberg . .	165	69 944	47,5	24,0	13,7	14,8
Böhmen	1 175	653 483	49,4	31,5	10,5	8,6
Mähren	407	229 821	36,8	35,9	10,7	16,6
Schlesien	160	72 754	33,2	35,6	12,4	18,8
Galizien	135	106 086	78,8	13,2	7,7	0,3
Bukowina	24	10 596	68,8	19,2	12,0	—
Dalmatien	6	5 138	100	—	—	—
Eisenbahn- und Dampfschiffahrt	28	146 096	—	100	—	—

Es entfielen im Jahre

auf die Grösenkategorieen	mit Mitgliedern	Kassen	mit Mitgliedern
I	bis 200	24 (24)	3 143 (3 437)
II	201—500	154 (169)	54 636 (58 597)
III	501—1000	145 (153)	105 319 (113 296)
IV	1000—5000	223 (197)	413 253 (370 120)
V	über 5000	20 (18)	304 403 (268 259)

[1]) Vgl. a. a. O. Bd. XII S. 680.

Von je 100 Bezirkskrankenkassen gehören den nebenbezeichneten Gröfsenkategorieen an

	1894	1895	1896
I	5,74	4,28	4,24
II	31,42	30,12	27,21
III	27,83	27,27	25,62
IV	32,14	35,12	39,40
V	2,87	3,21	3,53

Dichtigkeits-kategorieen	Anzahl der Mitglieder auf 1 qkm	1895		1896		Zunahme bezw. Abnahme der Mitglieder	
		Anzahl der					
		Kassen	Mitglieder	Kassen	Mitglieder	absolut	in Proc.
I	weniger als 1	138	73 507	137	79 679	+ 6 172	+ 8,4
II	1—5	300	281 429	295	275 406	— 6032	— 2,1
III	5—50	100	217 936	111	265 106	+ 47 170	+ 21,5
IV	über 50	23	241 387	23	260 563	+ 19 176	+ 7,1

Vergleicht man das Verhältnis von Bezirks- und Genossenschaftskassen, so entfallen

Gröfsenkategorieen	von je 100	
	Bezirks-	Genossenschafts-Krankenkassen
I	4,24	66,35
II	27,21	20,02
III	25,62	6,40
IV	39,40	6,04
V	3,53	1,19

Was das Verhältnis der Geschlechter anlangt, so waren

im Jahre	von je 1000 Mitgliedern der Krankenkassen										Krankenkassen überhaupt	
	Bezirks-		Betriebs-		Bau-		Genossenschafts-		Vereins-			
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1894	844	156	688	312	988	12	815	185	743	257	779	221
1895	841	159	691	309	986	14	809	191	743	257	778	222
1896	838	162	696	304	941	59	790	210	741	259	776	224

Bei den Schiedsgerichten der Krankenkassen wurden 1364 (gegen 1686) Klagen erhoben. Von diesen wurden erledigt: durch Rückziehung 29 (87), Klaglosstellung 44 (195), Vergleich 85 (218), Abweisung des Klägers 670 (565), Stattgebung der Klage 485 (514). Unerledigt blieben 51 Klagen.

Auf 10 000 Mitglieder entfielen 6,2 (8,2) Klagen.

II. Monatliche Schwankungen des Mitgliedstandes.

Wird die Mitgliedzahl am 1. Januar eines jeden Jahres gleich 1000 gestellt, so beträgt der Stand der Mitglieder:

	1894	1895	1896
1. Januar	1000	1000	1000
1. Februar	986	998	994
1. März	1008	1000	1012
1. April	1064	1048	1079
1. Mai	1127	1112	1147
1. Juni	1158	1160	1182
1. Juli	1177	1174	1198
1. August	1182	1174	1198
1. September	1176	1168	1186
1. Oktober	1175	1164	1174
1. November	1150	1146	1151
1. Dezember	1123	1100	1109
31. Dezember	1073	1041	1052

Bei den einzelnen Kassen war die Bewegung die folgende:

	Bezirks-	Betriebs-	Bau-	Genossenschafts-	Vereins-
	Krankenkassen				
1. Januar	1000	1000	1000	1000	1000
1. Februar	988	1006	762	988	993
1. März	1022	1000	889	1018	1007
1. April	1155	1006	1432	1091	1026
1. Mai	1286	1017	1983	1164	1054
1. Juni	1356	1016	2972	1197	1073
1. Juli	1376	1024	2942	1215	1092
1. August	1379	1022	3078	1207	1096
1. September	1352	1024	3011	1195	1093
1. Oktober	1311	1065	2702	1159	1080
1. November	1247	1094	2093	1127	1065
1. Dezember	1168	1081	1010	1092	1047
31. Dezember	1065	1040	521	1063	1037

Die Schwankungen sind im ganzen entsprechend jenen im Jahre 1895; nur dafs die Schwankungen im Mitgliedstande der Baukrankenkassen noch weit gröfsere sind als im Vorjahre. Ebenso haben sich die Schwankungen bei den Betriebskassen verschoben, so dafs die Konklusionen, die im XII. Band dieses Archivs Seite 685 aufgestellt wurden, durch die Ergebnisse dieses Jahres nicht vollständig bestätigt erscheinen.

III. Gebahrung und Leistungen.

Die wichtigsten Ergebnisse der Kassengebarung im Jahre 1896 im Vergleiche zu den Vorjahren waren folgende:

im Jahre	Einnahmen	Davon an laufenden Beiträgen	Ausgaben	Ueberschuſs der Einnahmen	Der Ueberschuſs beträgt Prozente der laufenden Beiträge
			in Tausenden Fl. ö. W.		
1894	16181	15121	14463	1718	11,36
1895	17544	16447	16180	1364	8,29
1896	19142	17841	17387	1754	9,84
im Jahre 1896					
Bezirkskrankenkassen . . .	6626	6248	6210	416	6,66
Betriebskrankenkassen . . .	5835	5247	5098	737	14,05
Baukrankenkassen	18	17	16	2	11,11
Genossenschaftskrankenkassen	2968	2795	2703	265	9,48
Vereinskrankenkassen . . .	3693	3531	3359	334	9,47

Die Ergebnisse des Jahres 1896 waren also etwas bessere als die des Vorjahres, wenn sie auch noch nicht zur gesetzmäſsigen Dotierung des Reservefonds ausreichten. Dessen Stand betrug:

im Jahre	absolut	die Reservefondsquote auf 1 Mitglied in Fl. ö. W.
1894	10790723	5,56
1895	12143571	5,88
1896	13907268	6,36
im Jahre 1896 bei den		
Bezirkskrankenkassen . . .	2870087	3,26
Betriebskrankenkassen . . .	6641347	11,32
Baukrankenkassen	3255	2,11
Genossenschaftskrankenkassen	2212517	6,19
Vereinskrankenkassen . . .	2180062	6,02

Von allen Kassen schlossen mit einem Ueberschuſs, beziehungsweise Gebarungsdefizit:

	Zahl der Kassen mit		Betrag des Gebarungs-	
	Gebarungsüberschuſs	Defizit	Ueberschusses	Defizits
			in Fl. ö. W.	
1894	2271	644	1898914	180952
1895	2123	792	1609370	245587
1896	2215	706	2026031	271191

	Zahl der Kassen mit		Betrag des Gebarungs-	
	Gebarungs-überschufs	Defizit	Ueberschusses	Defizits
			in Fl. ö. W.	
im Jahre 1896 bei den				
Bezirkskrankenkassen . .	428	138	520 702	104 659
Betriebskrankenkassen . .	1 059	323	844 538	107 079
Baukrankenkassen	3	4	2650	720
Genossenschaftskrankenk. .	624	220	312 714	47 652
Vereinskrankenkassen . .	101	21	345 427	11 084

Berücksichtigen wir bei den Bezirkskrankenkassen den Mitgliedstand, so ergeben sich

in den Gröfsen-kategorieen	die Einnahmen	die Ausgaben	der Ueberschufs Fl. ö. W.	der Reservefonds	die Reservefonds-quote auf 1 Mit-glied
I	19 451	19 595	— 144	9 409	2,99
II	365 519	364 331	19 188	109 307	2,00
III	689 669	656 727	32 942	226 992	2,6
IV	2 797 900	2 543 192	254 708	1 239 772	3,00
V	2 754 039	2 644 690	109 349	1 284 607	4,22

Im Jahre 1896 haben sich also die Verhältnisse, insbesondere die Reservefondsquote noch zu Gunsten der gröfseren Kassen verschoben.

Auf ein Mitglied entfielen an Gesamteinnahmen (in Fl. ö. W.)

im	bei Bezirks-	bei Betriebs-	bei Bau-	bei Genossenschafts-	bei Vereins-	bei allen
Jahre	Krankenkassen					
1894	7,08	9,39	11,22	7,66	10,09	8,34
1895	7,41	9,45	12,80	7,96	9,99	8,49
1896	7,52	9,95	11,61	8,31	10,20	8,78

Auf je 1 Mitglied kamen demnach 1895 im Durchschnitte

bei den	laufende Beiträge der Mitglieder	der Arbeitgeber	zu-sammen	Einnahmen überhaupt
	in Fl. ö. W.			
Bezirkskrankenkassen	4,71	2,38	7,09	7,52
Betriebskrankenkassen	5,69	3,26	8,95	9,95
Baukrankenkassen	7,48	3,76	11,24	11,61
Genossenschaftskrankenkassen .	5,26	2,57	7,83	8,31
Vereinskrankenkassen	8,13	1,62	9,75	10,20
sämtlichen Krankenkassen . .	5,631	2,523	8,154	8,779

Betrachten wir demgegenüber die Leistungen der Kassen für ihre Mitglieder, so verteilen sich diese folgendermafsen:

im Jahre	Leistungen der Kassen für ihre Mitglieder: Krankengeld	ärztliche Hilfe	Medikamente	Spitalverpflegung	Beerdigungskosten	zusammen	Verwaltungskosten	Sonstige Ausgaben
	in Tausenden Fl. ö. W.							
1894	7330	2381	1704	843	429	12687	1175	601
1895	8499	2573	1843	880	453	14248	1273	660
1896	9015	2755	2014	991	475	15252	1378	756
	in Prozenten aller Ausgaben							
1894	50,7	16,5	11,8	5,8	2,9	87,7	8,1	4.2
1895	52,5	15,9	11,4	5,4	2,8	88,0	7,9	4.9
1896	51,9	15,8	11,6	5,7	2,7	87,7	7,9	4.4

im Jahre 1896:	Leistungen der Kassen für ihre Mitglieder: Krankengeld	ärztliche Hilfe	Medikamente	Spitalverpflegung	Beerdigungskosten	zusammen	Verwaltungskosten	Sonstige Ausgaben
	in Tausenden Fl. ö. W.							
Bezirkskrankenk.	2938	1013	696	437	135	5220	754	236
Betriebs „	2694	961	700	179	134	4668	34	395
Bau „	6,8	3,5	1,5	2,1	0,3	14,4	1	0,5
Genossenschkrk.	1332	359	274	240	82	2287	329	88
Vereinskrankenk.	2043	418	343	134	123	3061	262	36
	in Prozenten aller Ausgaben							
Bezirkskrankenk.	47,3	16,3	11,2	7,1	2,2	84,1	12,1	3,8
Betriebs „	52,9	18,9	13,7	3,5	2,6	91,6	0,7	7,7
Ban „	42,9	22,4	9,6	13,6	1,7	90,2	6,4	3,4
Genossenschkrk.	49,3	13,3	10,1	8,9	3,0	84,6	12,2	3,2
Vereinskrankenk.	60,8	12,4	10,2	4,0	3,7	91,1	7,8	1,1

Fassen wir die Bezirkskrankenkassen nach ihrer Gröfse ins Auge, so ergeben sich

bei den Kassen der	die durchschnittlichen Leistungen für ein Mitglied	die Kosten eines Krankentages für ärztliche Hilfe	die Verwaltungskosten für ein Mitglied
I. Gröfsenkategorie	4,75 (3,98)	0,84	1,10
II. „ „	5,16 (4,77)	0,78	0,90
III. „ „	5,11 (4,77)	0,76	0,86
IV. „ „	5,18 (5,32)	0,74	0,75
V. „ „	7,37 (7,05)	0,84	0,98

IV. Erkrankungsstatistik.

Die wichtigsten Zahlen der Erkrankungs- und Sterblichkeitsstatistik sind folgende:

im Jahre	Zahl der erkrankten Mitglieder	Zahl der Erkrankungen	Anzahl der Krankentage	Entbindungen: Anzahl	Entbindungen: Krankentage	Zahl der Sterbefälle
1894	681 687	840 286	14 609 979	39 021	1 019 277	19 377
1895	783 883	971 753	16 392 459	41 846	1 124 522	20 094
1896	813 087	1 000 651	17 026 157	45 558	7 234 465	20 633

im Jahre	Auf je 100 Mitglieder entfallen Erkrankungen [1])	Auf je 100 weibliche Mitglieder entfallen Entbindungen	Ein Erkrankungsfall dauert durchschnittlich Tage [2])	Von je 100 Mitgliedern sind im täglichen Durchschnitte krank [2])	Von je 100 Mitglieder starben
1894	43,3	9,08	17,4	2,21	1,00
1895	47,0	9,13	16,8	2,32	0,97
1896	45,7	9,29	17,0	2,28	0,91

	Auf je ein männliches Mitglied entfielen auf Krankentage [1])	Auf je ein weibliches Mitglied entfielen auf Krankentage [1])	Auf je ein weibliches Mitglied entfallen Krankentage zufolge von Entbindungen	Auf je 1 Mitglied entfallen Krankentage überhaupt [2])
1894	7,47	7,74	2,37	8,05
1895	7,85	8,23	2,45	8,48
1896	7,80	7,72	2,52	8,35

Die Morbilitätsziffer für das Berichtsjahr ist also gegenüber dem Vorjahr wieder etwas gesunken, was auch die günstigeren Gebarungsergebnisse für das Jahr 1896 erklärt.

im Jahre	Auf je 100 männliche Mitglieder entfallen Erkrankungen	Auf je 100 weibliche [1]) Mitglieder entfallen Erkrankungen	Durchschnittliche Krankheitsdauer der männlichen Mitglieder: Tage	Durchschnittliche Krankheitsdauer der weiblichen Mitglieder: Tage
1894	44,1	40,6	16,9	19,1
1895	47,9	44,0	16,3	18,7
1896	47,2	40,5	16,5	19,1

Auch für das Jahr 1896 läfst sich also die Erscheinung konstatieren, dafs auf die weiblichen Mitglieder, abgesehen von den Entbindungen, weniger Erkrankungen und mehr Krankentage entfallen, als auf die männ-

[1]) ohne Berücksichtigung der Entbindungen.

[2]) einschliefslich der Entbindungen.

lichen. Bei der Kombination dieser Zahlen jedoch ergiebt sich für das Berichtsjahr im Gegensatz zur Periode 1890—95 eine geringere Morbilität der Frauen (Morbilität = der Zahl der auf ein Mitglied entfallenden Krankentage).

Auf je 1 Mitglied entfielen Krankentage bei den

im Jahre	Bezirks-	Betriebs-	Bau- Krankenkassen	Genossenschafts-	Vereins-
1894	6,80	10,17	6,70	5,63	9,81
1895	7,30	10,59	12,46	6,05	10,19
1896	7,37	10,30	9,42	6,24	9,63

Auch das Berichtsjahr weist also grofse Verschiedenheiten in der Morbilität bei den einzeln Kassen auf, welche wohl auf denselben Grund wie im Vorjahre (vgl. a. a. O. XII. Seite 694) zurückzuführen sein werden.

Bei den verschiedenen Kategorieen der Bezirkskrankenkassen betrug die Morbilität: I. 5,52 (4,68), II. 6,52 (6,20), III. 6,61 (6,50), IV. 6,90 (7,01), V 8,43 (8,21). Die Verschiedenheiten der ersten 4 Kategorieen haben sich etwas ausgeglichen, während freilich der Unterschied zwischen ihnen und den gröfsten Kassen ein noch gröfserer geworden ist.

Was endlich die durchschnittlichen Kosten anbelangt, so betrugen diese für einen

im Jahre	Krankentag	Erkrankungsfall	Sterbefall
1894	0,78	13,94	22,11
1895	0,79	13,61	22,54
1896	0,81	14,12	23,03
speziell im Jahre 1896 bei den			
Bezirkskrankenkassen . . .	0,78	12,93	18,79
Betriebs „ „ . . .	0,75	13,14	23,46
Ban „ „ . . .	0,97	11,04	22,17
Genossenschaftskrankenkassen	0,99	18,77	26,22
Vereinskrankenkassen . . .	0,84	15,54	26,96

LITTERATUR.

Natorp, Paul, Sozialpädagogik. Theorie der Willenserziehung auf der Grundlage der Gemeinschaft. Stuttgart, Fr. Frommanns Verlag (E. Hauff) 1899.

Es war in England vor einigen Jahren eine gangbare Rede geworden, zur Rechtfertigung der „Universitätsausdehnung": „Wir müssen unsere Herrscher erziehen" (*We must educate our rulers*), und auch heute mag diese Rede dort vernommen werden. Mit läfslichem Humor ergiebt man sich in die Thatsache und Notwendigkeit, dafs mehr und mehr die Geschicke der Nation durch das Wollen der grofsen Menge, des werktätigen Volkes, bestimmt werden. Darum, so meint man, mufs die grofse Menge gebildet werden. Das Volk mufs sich selbst zu regieren lernen; zum Selbst-Bewufstsein gelangend, mufs es auch zur Selbst-Erkenntnis sich erheben, die wiederum der Selbst-Beherrschung unerläfsliche Bedingung ist. Dies alles — will jene Rede besagen — ist in unserem, der bisher herrschenden Klasse, eigenem Interesse; die Menge wird uns um so besser behandeln, je besser die Menge erzogen ist.

Auch in der vorliegenden deutschen Schrift, dem ersten Entwurfe einer Sozialpädagogik, finden wir Anklänge an diesen Gedankengang (z. B. S. 185).

Ihrem Gesammtcharakter nach steht sie aber auf einer höheren Warte. Wenn dort die Betrachtung einigermafsen auf ein *pis-aller* zugeschnitten ist, so haben wir es hier mit einer Idee zu thun, die auf eine Vervollkommnung der gesamten menschlichen Kultur abzielt. In seiner inneren Anlage und in einzelnen Zügen erscheint das Werk als eine Erneuerung der Republik des Plato, die es mit allem Ernste auszulegen, aber auch zu berichtigen sich angelegen sein läfst. Man erinnert sich, welche supreme Bedeutung der intellektuellen und sittlichen Ausbildung der Herrscher — freilich aber eines herrschenden Standes — in jener Idealverfassung einer Stadtgemeinde (so möchte ich was Plato im Auge hatte bezeichnen) eingeräumt wurde. So will auch Natorp „zwei sonst getrennte Wissenschaften: Gesellschaftslehre und Erziehungslehre,

als in der tiefsten Wurzel eins und zusammengehörig erweisen". Erziehung, deren Kern die Erziehung des Willens bilde, sei ebenso bedingt durch das „Leben der Gemeinschaft", wie sie auf dessen Gestaltung mitbestimmend einwirke. Diese Wechselwirkung aber wird wesentlich aus dem Gesichtspunkte der mafsgebenden Idee beschrieben, m. a. W. nicht wie sie ist, war, oder — vielleicht zum Unheil — sein wird, sondern wie sie sein „soll". Dies aber will nicht als ein Spiel der Phantasie erscheinen und ergötzen, sondern die ausgesprochene Endabsicht geht dahin, das Ganze der Erziehung in sozialem Sinne zu fördern — der Zweck des Theoremes ist, an der Lösung gegenwärtiger Probleme mitzuwirken. Anstatt des unbestimmten „sein soll" sagen wir daher lieber: die Erziehung wird beschrieben, wie sie sein mufs, um der Idee zu entsprechen, die in ihrem eigenen Wesen, und zugleich im Wesen menschlicher Gemeinschaft angelegt sei. Das erste Buch (§ 1—10) führt uns in die Welt der Begriffe ein, die hier zu Grunde liegen. Eine freie Ausbildung kantischer Lehre, die als tiefer Parallelismus theoretischer und praktischer Erkenntnis vorgetragen wird und in einer Deduktion des Willens, vom Triebe durch eigentlichen Willen zum Vernunftwillen sich erfüllt. Das zweite Buch (§ 11—19) giebt eine systematische Skizze der Ethik und Sozialphilosophie: das Sittliche wird in individualer und in sozialer Bedeutung dargestellt, die individuellen Tugenden werden beschrieben, daran knüpft sich die Vorstellung der „Grundklassen" sozialer Thätigkeiten, des Grundgesetzes der sozialen Entwicklung und der „Tugenden der Gemeinschaft". Hier zumal findet vielfache Anknüpfung an die Leitgedanken Platos, kritische Erörterung dieser Gedanken, statt. Das dritte Buch endlich (§ 20—34) behandelt „Organisation und Methode der Willenserziehung". Hier ist es der Geist Pestalozzis, dem ein bestimmender Einflufs gegönnt wird.[1]) In dem ganzen Werke aber ist doch der Verfasser er selber, die Kraft eines auf das Wesentliche und Echte gerichteten Denkens tritt uns auf allen Blättern entgegen. In diesem letzten Buche, das den eigentlich pädagogischen Teil enthält, werden als „soziale Organisationen zur Willenserziehung" unterschieden und betrachtet 1. das Haus, 2. die Schule — die dritte aber empfängt keinen gleichartigen Namen; wir dürfen, im Sinne des Autors, das „öffentliche Leben" dafür einsetzen. Entsprechender Weise werden dann als Stufen der Erziehung die Hauserziehung, die Schulerziehung und die „freie Selbsterziehung" erörtert; für die Möglichkeit auch solche freie, nicht autoritative Bildungsthätigkeit zu organisiren, gebe die Hochschule das beweisende Muster. (S. 216.) Ueberall wird, wie sich leicht versteht, auf den Anteil der intellektuellen Ausbildung an der Willenserziehung,

[1]) Auf Natorps gleichzeitig erschienene Schrift „Herbart und Pestalozzi" werde hingewiesen, die schon eine lebhafte Bewegung unter den Pädagogen Herbartscher Observanz hervorgerufen hat.

das gröfste Gewicht gelegt; schliefslich noch der ästhetischen Kultur, ja auch der Religion eine heilsame Mitwirkung eingeräumt.

Wir finden so ein festbegründetes, wohlgeformtes Gedankensystem, das ganz dazu angethan ist, dem der sich darin vertieft, lebhafte Sympathien zu erwecken, kühne Gedanken zu entfesseln, programmatisch für denkende Pädagogen, aber auch für ernsthafte Politiker zu wirken. Hier ist einmal Philosophie, die sich nicht in psychophysische Laboratorien verschliefst, oder mühsam die Karren philologischer Textkritik schiebt, sondern die aus den Bedrängnissen des Lebens entsprungen, an das Leben sich wendet, lebendig zu wirken verlangt und sich zutraut. Nicht als ob dies, auch in unseren Zeiten, durchaus neu und unerhört wäre. Den mächtigen und sich steigernden Regungen, die durch die Seele Europas gehen, haben auch die deutschen Universitäten, trotz der gouvernementalen Bemühungen, sie zu Beamtenschaften und Beamten-Trainieranstalten zu erniedrigen, sich nicht ganz und gar entziehen können. Was aber Natorp vor den meisten akademischen Denkern über Ethisches und Politisches auszeichnet, ist der radikale Idealismus, der uns weit über die bestehende gesellschaftliche Unordnung emporhebt, auf deren „Boden" jene in der Regel bedächtig verharren. Nicht als wollte dieser Sozialpädagoge irgend etwas, was lebensfähig, lebenswürdig und im rechten Sinne ehrwürdig ist, vernichten oder gar „umstürzen". Aber er verleugnet nicht, ja es ergiebt sich aus allen Prämissen der Schrift, dafs seine Idee der sittlichen Erziehung einer ganzen Volksgenossenschaft mit den kapitalistischen Formen der bestehenden Volks-Wirtschaft unverträglich ist. In der „Diskontinuität" der sozialen Klassen und Unterklassen sieht er „das auffallendste Krankheitssymptom des gegenwärtigen schwierigen Uebergangsstadiums" (173) „Eine gesonderte Klasse wirtschaftlich Arbeitender gestattet das sittliche Grundgesetz des sozialen Lebens so wenig, wie es eine Klasse Regierender oder eine Klasse im Alleinbesitz der Bildung erlaubt" (186). Und „darauf kommt nicht weniger als alles an", das Gesetz der Idee mit den allgemeinen Gesetzen der Erfahrung in Verbindung zu setzen. „Die vernunftmäfsige Gestaltung des sozialen Lebens kann nur geschehen durch das Mittel der sozialen Regelung, diese aber hat ihre letzte materiale Grundlage in der Technik; deren Fortschritt endlich ruht unmittelbar auf dem Fortschritt der Naturerkenntnis" (163). Diesen „allgemein zugestandenen, ja für selbstverständlich gehaltenen" Fortschritt „von festbestimmter Richtung" (168) macht Natorp zum Eckstein seines Baues. Die Gesetzlichkeit der Natur ist — von der Erkenntniskritik aus verstanden — Gesetzlichkeit des Bewufstseins, darum läfst sich der allein mögliche Fortgang ihrer Erkenntnis auf einen allgemeinen Ausdruck bringen, wie er in Kants regulativen Prinzipien vorliege. Diese Prinzipien heifsen hier: Generalisation, Individualisation, stetiger Uebergang (169); sie entsprechen der Natur des Bewufstseins überhaupt als der Einheit des Mannigfaltigen

durch Kontinuität — die Erwartung bewährt sich, dafs dieselbe Gesetzlichkeit durchgehend auf allen Gebieten des Bewufstseins angetroffen werde. Insonders „drängt dieselbe Entwicklung, die zur immer einheitlicheren Erfassung der naturwissenschaftlichen und technischen Probleme trieb, auch zur immer einheitlicheren Lösung der Probleme sozialer Organisation (172), durch welche die Naturtechnik dem Zwecke der sozialen Technik systematisch untergeordnet wird, wie beide endlich durch die bildende Thätigkeit geleitet werden; auch in dieser, daher in der sittlichen Entwicklung, waltet jenes Gesetz des Bewufstseins. So „ergiebt sich die Idee eines allgemeingültigen funktionalen Zusammenhanges unter den notwendigen Grundfaktoren des sozialen Lebens" (176) und damit die Idee einer Selbsterziehung menschlicher Gemeinschaft (177).

Mit vollkommener Bestimmtheit stellt sich diese »Ideologie« dem sozialen »Materialismus« nicht sowohl gegenüber als über ihn, und beflissen, solche „gemeine Ansicht" (ohne sie ausdrücklich so zu nennen) gleichsam zu sich emporzuheben. Diese knüpfe mit Recht, meint Natorp (164), die Gesetzlichkeit der sozialen Entwicklung an den gesetzmäfsigen Fortschritt der Technik, also zuletzt der Naturwissenschaft an: aber dieser eine Faktor der Entwicklung müsse in genauen, innerlich vermittelten Konnex gesetzt werden mit dem anderen, den die materialistische Geschichtsauffassung abzulehnen scheine: mit der sittlichen Idee. Dazu, dafs sich die sozialen Ordnungen den neuen Bedingungen anpassen, gehöre erstlich ein neuer Fortschritt technischer, nun aber sozialtechnischer Einsicht, dann aber und hauptsächlich die Umwandlung des Willens derer, von denen die Gestaltung der sozialen Ordnung abhängt. Und diese Umwandlung des Willens sei bedingt durch eine Prüfung des Zweckes, also durch eine Idee von der bestmöglichen Ordnung der Zwecke, diese aber falle garnicht mehr unter technische, sondern unmittelbar unter sittliche Erwägung. Mithin sei diese zuletzt der entscheidende Motor, um „soziale Regelung" in einem bestimmten Sinne herbeizuführen. — Nun aber soll „Gesetzlichkeit" hier nicht verstanden werden im Sinne eines „Naturgesetzes" oder „empirischer Verursachung" (162). Es lasse sich immer nur behaupten: Wenn die bisher beobachtete, „im Ganzen fortschreitende" Entwicklung sich auch ferner bewährt, so müssen dies und dies die zunächst zu erreichenden Stufen sein. Dieses „Müssen" wiederum ist mehr moralischer Imperativ, als physische Notwendigkeit, wenn dies auch nicht so deutlich ausgesprochen wird, wie wir es auseinander zu halten wünschen mögen. Hierin aber liegt die tiefste Abweichung von jenem historischen Materialismus, eine Abweichung, die nun merkwürdigerweise nicht als solche accentuiert wird. Der historische Materialismus will allerdings — nicht allein „einen durchgehenden gesetzlichen Zusammenhang von der untersten Grundlage bis zur obersten Spitze des sozialen Lebens voraussetzen" (167) und behaupten, sondern — will „ein Naturgesetz der sozialen Entwicklung, wenigstens dieser gegenwärtigen Kultur, aufstellen".

was Natorp kurzerhand ablehnt, weil es bisher auch an den notwendigsten Voraussetzungen dazu fehle (162). Wenn das richtig wäre, so würde dadurch jene berufene Ansicht nicht berichtigt, sondern vernichtet; Natorp erwähnt aber solchen Anspruch garnicht als den Anspruch der materialistischen Geschichtsauffassung, sondern charakterisiert diese so, als ob sie die Gesetzlichkeit der sozialen Entwicklung schlechterdings nur in seinem Sinne darstellen wolle und blofs darin verfehlt sei, dafs sie die Herrschaft des Bewufstseins von der für den Menschen schliefslich nicht weniger als alles abhänge, anzuerkennen sich bisher gesträubt habe (165). Wir können daher Natorp in allem, was er nach dieser Richtung treffend und scharf ausführt, zustimmen, so weit es sich dabei um „praktische" Philosophie handelt. Wir finden auf den wenigen Seiten den ganzen Inhalt des Stammlerschen Buches nicht allein zusammengefafst, sondern besser begrenzt und knapper begründet, als dort irgendwo geschehen. Und doch halten wir die Frage nach der Gesetzlichkeit des wirklichen Verlaufes sozialer Wandlungen durch alle diese Postulate praktischer Philosophie nicht für erledigt, kaum für berührt, und den Versuch, solche Gesetzmäfsigkeit, ihren Elementen nach, zu entdecken, nicht für so hoffnungslos, wie Natorp ihn, ohne zulängliche Begründung, darstellt.

So oft aber die „materialistische Geschichtsauffassung" erörtert und kritisiert wird, halte ich für angezeigt, daran zu erinnern, dafs eine durchgeführte Theorie von dieser Art, bisher nicht vorhanden, dafs solche Durchführung nicht einmal versucht worden ist.

Dem wahren Sinne der von Marx aufgestellten Leitsätze entspricht eine Darstellung wie z. B. Stammler (Wirtschaft und Recht S. 32 ff.: die soziale Wirtschaft ist das alleinig Reale im sozialen Leben, ihre Bewegungsgesetze sind die einzigen Wahrheiten in diesem Gebiete . . . die gemeinsamen Geisteserscheinungen sind nichts als wiedergespiegelte Abbilder der wirtschaftlichen Verhältnisse . . blofs unselbständige Erscheinungen . . nur Reflex . . lediglich Spiegelbilder u. s. w.) vorgetragen hat, nicht, wenn sie auch durch einzelne saloppe Aussprüche (die aber mehr auf Engels zurückgehen) unterstützt wird. Dem wahren Sinne der Theorie würde eine rein psychologische Auslegung jener Leitsätze weit näher kommen. Die „Formulierung" des „allgemeinen Resultats", das „einmal gewonnen, seinen Studien zum Leitfaden diente" (Zur Kritik der pol. Ök. Ausg. Kautsky p. XI) würde Marx selber als mangelhaften, fragmentarischen Ausdruck seiner Ansicht der Geschichte anerkannt haben, wie folgende Erwägung wahrscheinlich macht. Es war ihm in jener Vorrede darum zu thun, darzustellen, wie der Gegensatz zu Hegel in ihm gereift sei und ihn aus einem Juristen und Philosophen zum politischen Ökonomen gemacht habe. Seine Untersuchung der Hegelschen Rechtsphilosophie 1844 — an die er bis dahin geglaubt hatte — „mündete in dem Ergebnis, dafs Rechtsverhältnisse und Staatsformen weder aus sich selbst

zu begreifen sind, noch aus der sogenannten allgemeinen Entwicklung des menschlichen Geistes, sondern vielmehr in den materiellen Lebensverhältnissen wurzeln, deren Gesamtheit Hegel . . unter dem Namen „bürgerliche Gesellschaft" zusammenfafst . . ." (ich habe unterstrichen). In der folgenden Ausführung, „dafs die Anatomie der bürgerlichen Gesellschaft in der politischen Ökonomie zu suchen sei," legt er den Begriff der „materiellen Produktivkräfte" zu Grunde — diese entwickeln sich primär und (so ist zu interpretieren) nach ihrer eigenen, immanenten Gesetzlichkeit, die relativ einfach und „naturwissenschaftlich treu konstatierbar" ist, selbst dann, wenn diese Entwicklung mit den Eigentumsformen in Konflikt gerät. Man mufs — sagt Marx — stets unterscheiden zwischen der „materiellen" Umwälzung in den ökonomischen Produktionsbedingungen und den . . . „ideologischen Formen, worin sich die Menschen dieses Konfliktes bewufst werden und ihn ausfechten". Es ist nicht leicht zu verstehen, wie man diese Sentenz so verstehen konnte, als ob daraus folgte, 1. dafs diese Formen wesenlos, nichts als Schein u. dergl. seien, 2. dafs der gegenwärtige Konflikt zwischen Produktivkräften und Eigentumsverhältnissen nicht mehr in ideologischen Formen bewufst werde und ausgefochten werden könne oder solle oder thatsächlich werde. Zu den ideologischen Formen gehören ohne Zweifel auch die wissenschaftlichen Ansichten und Erkenntnisse. Ist es die Meinung, diese als nichtig, unwirklich und unwirksam hinzustellen? Dies die Meinung, wenn (einige Jahre später) die Wissenschaft des ökonomischen Prozesses als eine Kraft dargestellt wird, die sozialen Geburtswehen abzukürzen und zu mildern? Allerdings: diese Erkenntnis entspringt aus ihrem Objekt, dem Prozefs, der Prozefs nicht aus ihr. Sie ist einem Reflexe vergleichbar; der ganze „moderne Sozialismus ist der Gedankenreflex des thatsächlichen Konflikts zwischen Produktivkräften und Produktionsweise, seine ideelle Rückspiegelung in den Köpfen zunächst der Klasse, die direkt unter ihm leidet, der Arbeiterklasse" (Engels Antidühring S. 287, 3. Aufl.) — wo man aber gerade das „zunächst" mit gutem Grunde anfechten mag. Hier ist aber nicht nur der wissenschaftliche, d. h. Marx-Engels'sche Sozialismus gemeint, sondern die gesamte ideelle Negation des Kapitalismus, die in ihren früheren Phasen — und Engels wufste wohl, wie stark diese noch lebendig sind — wesentlich auf die ewigen Prinzipien der Gerechtigkeit oder auf das absolute Ideal der Gleichheit und Brüderlichkeit sich berief. Auch in diesen spezifisch ideologischen Formen, aber nicht in ihnen allein, gelangt der Konflikt zwischen Ökonomie und Recht zum Bewufstsein. Wenn nun der historische Materialismus lehrt: diese angeblich ewigen Ideen sind eine unzulängliche, der bürgerlichen Erhebung gegen den Feudalismus entlehnte Ansicht, das moderne Proletariat kann dieser Waffen entraten, es kann sich genügen lassen (wie wir, seine wissenschaftlichen Wortführer), die Forderung des Sozialismus zu gründen auf

die Thatsache der inneren Widersprüche und des dadurch notwendigerweise bewirkten Zusammenbruchs der kapitalistischen Produktionsweise und dies sei die einzig richtige, d. h. wissenschaftliche Begründung — folgt daraus, dafs von nun an nicht mehr in ideologischen Formen gekämpft werden solle, geschweige, dafs es nicht mehr geschehen werde? würde denn, wenn wirklich aus dem Bewufstsein einer unterdrückten Klasse aller moralische Unwille und alle phantastischen Ideale ausgemerzt würden, wenn wirklich nur die nüchternen Erkenntnisse übrig blieben — würde dann zu gleicher Zeit die ideelle Vertretung eines Klassenstandpunktes hinfällig und bedeutungslos werden, ja ganz und gar aufhören? Oder würde sie nur eine andere, klarere, intellektuellere Gestaltung annehmen, die ganz dem allgemeinen Fortgange des wissenschaftlichen gegen das mythologische Denken, dem Siege des Verstandes über das Gemüt, der Kritik über die Phantasie angemessen wäre? Wie Marx hierüber gedacht hat, ist aus der Stelle selber und aus den übrigen zerstreuten Anmerkungen nicht völlig deutlich, und jedenfalls ist es ein Fehler, dafs er politische Wirklichkeiten und politische Theoreme, rechtliche Institutionen und juridische, wie moralische Ansichten in den einen Mischkessel der ideologischen Formen zusammenwirft, ohne sie wieder analytisch als gesonderte Essenzen darzustellen. Indessen, wenn Mifsverständnisse durch gelegentliche Ausdrücke nahe gelegt sind, so mufs das richtige Verständnis um so mehr durch logische Folgerungen gewonnen werden. Auf die sachgemäfse Deutung weist aber Marx selber hin, wenn er die „Eigentumsverhältnisse" d. h. einen Ausdruck des gültigen Rechtes, Entwicklungsformen oder Fesseln der Produktivkräfte sein läfst, und wenn er kurz vorher scharf unterscheidet zwischen dem juristischen und politischen Ueberbau, der sich über der ökonomischen Struktur erhebe, und den gesellschaftlichen Bewufstseinsformen, die dieser „realen Basis" entsprechen. Zum juristischen und politischen „Überbau" gehören in der That nicht die juristischen und politischen Theoreme, wohl aber gehören dazu Elemente auch des „geistigen Lebensprozesses", nämlich alles, was jeweilig den Charakter **sozialer** Realität mit sich führt: diese Realität aber besteht, wo immer sie als solche gedacht wird, und gedacht wird sie, wo sie sozial gewollt wird. Soziale Realität haben die Kirchen so gut wie die Staaten, haben die Universitäten und ihre Fakultäten, die Akademien und gelehrten Gesellschaften, haben Verbände und Vereine aller Art, also auch solche, die nur „künstlerischen oder philosophischen" Ideen Ausdruck geben. Die soziale Realität ist — wie sich von selbst verstehen sollte, in der That aber fast niemals verstanden wird — das eigentliche Problem der Soziologie. Was insbesondere alle konstituierten Verbände (Gemeinschaften und Gesellschaften) anlangt, so existieren sie nur kraft sozialen Wollens, und sind selbst wieder Träger sozialen Wollens — diese ihre zwiefache Natur darf niemals aus den

Augen gelassen werden. Marx unterscheidet, wie gesagt, sowohl von den gesellschaftlichen Bewufstseinsformen, als von dem juristischen und politischen Ueberbau, die Gesamtheit der Produktionsverhältnisse, deren Begriff er mit dem wichtigsten, schwierigsten, vielleicht aber auch am wenigsten klaren Satze einführt: „In der gesellschaftlichen Produktion ihres Lebens gehen die Menschen bestimmte, notwendige, von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse ein . .“ und deren Gesamtheit bilde eben die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis . . . Hier also wird ihr gegenüber der ganze „Ueberbau“ nicht minder als die gesellschaftlichen Bewufstseinsformen in das Reich der „Ideologie“ verwiesen; und doch werden gleich nachher die Produktionsverhältnisse identisch gesetzt mit ihrem „juristischen Ausdruck“, den Eigentumsverhältnissen. In Wahrheit — so möchte ich meine Ansicht der Sache feststellen — handelt es sich um soziale Realitäten verschiedener Ordnung, die aber auf das Innigste ineinander verwoben sind: die (allerdings einer bestimmten Entwicklungsstufe der materiellen Produktivkräfte, eben damit aber auch klimatischen und anthropologischen Bedingungen entsprechenden) ökonomischen Verhältnisse, d. h. Thatsachen der Arbeit und der Arbeitsteilung, *per consequens* der Verteilung des Produktes, sind soziale Realitäten erster Ordnung — auch sie sind allerdings von dem Willen der Einzelnen sehr wenig abhängig, bedürfen aber zu ihrer Erhaltung des sozialen Willens, der als Ueberlieferung, als Sitte, als natürliche Ordnung oder als göttlicher Wille schon in diesen einfachen Thatsachen sich regelmäfsig projiziert. Auch wo die Berufswahl „frei“ ist, bewegt sich diese innerhalb vorgeschriebener, zumeist sehr enger Grenzen; und selbst, wenn diese Grenzen sich erweitern, ändern sie so gut wie nichts an der „ökonomischen Struktur“, die in den Eigentumsverhältnissen fixiert ist, daher an dem Dasein und den Lebensbedingungen der sozialen Stände oder Klassen, Rangstufen oder Schichten, mögen auch manche Individuen innerhalb dieser hin- und hergeworfen werden. Und diese Lebensbedingungen sind allerdings wesentlich verschieden, je nach Umfang und Ergiebigkeit des Ackerbaues, je nach Besitz an domesticierten Tieren und an Werkzeugen, je nach Art und Ausdehnung der Warenproduktion und der mechanischen Technik, je nach dem flacheren oder tieferen Eindringen des Kapitalismus in die soziale Verfassung. Der sozialen Verfassung gegenüber hat aber die gesamte politische Verfassung (in ihrem Begriffe kann man alles zusammenfassen, was den Charakter der Institution im eigentlichen Sinne an sich trägt) die Merkmale der sozialen Realität zweiter Ordnung; sie wird nicht mehr blofs als Thatsache durch sozialen Willen bestätigt, sondern verdankt ihr Dasein als Thatsache sozialem Willen ganz und gar. Was schon daher wahrscheinlich, dafs sie ihrem Wesen nach jenen Thatsachen gegenüber sekundär, das wird durch die einfache Beobachtung verifiziert, dafs Hirtenvölker andere politische und rechtliche Einrich-

tungen haben, als Ackerbauvölker, diese andere als Handelsnationen, und insbesondere, dafs der eigentliche Staat d. h. eine souveräne, Gesetze gebende, öffentliche Gewalt, zuerst in Städten und dann *pari passu* mit der städtischen Entwicklung ausgebildet wird. Es ist darin sogleich sichtbar, dafs diese Gewalt durch die zunehmende Differenzierung, andererseits durch die gröfsere Mannigfaltigkeit der Beziehungen zwischen innerlich unzusammenhängenden Individuen immer mehr notwendig wird. — Engels unterscheidet Religion und Philosophie als „höhere, d. h. noch mehr von der materiellen ökonomischen Grundlage sich entfernende Ideologien"; der thatsächlich vorhandene Zusammenhang der Vorstellungen mit ihren materiellen Daseinsbedingungen werde hier immer verwickelter, immer mehr durch Zwischenglieder verdunkelt.[1]) Ich meine, dafs man in viel bestimmterer Weise sagen kann: wie die individuellen Bedürfnisse, Sorgen und Wünsche fortwährend das individuelle Denken anstacheln, führen und irreführen, erweitern und beschränken, so stehen die sozialen Angelegenheiten zumeist unmittelbar hinter dem sozialen Denken. Not lehrt beten und Not macht erfinderisch — und wiederum ist es auch der Ueberfluſs, der den Göttern, daher der Kunst und aller Muſse, der Mutter der Studien, zugute kommt. Diese Studien aber gehören, insofern sie produktiv sind, unmittelbar dem ökonomischen Leben an, das ihrer fast nie völlig entbehrt; wie auch die Wehrverfassung, das fundamentale Stück des politischen Zustandes, zugleich unmittelbare ökonomische Thatsache ist. Die subjektive oder rein ideelle Seite aber jener „Ideologien" ist zum gröfsten Teile das soziale Wollen selbst, direkt und indirekt, in seiner Einheit und seiner Vielfachheit, seinen Widersprüchen und Gegensätzen; daher sowohl insofern es realisiert ist und den von ihm geschaffenen Realitäten (wenn auch ohne sie als solche zu erkennen) sich gegenüberstellt — als auch insofern es nicht mehr oder noch nicht realisiert ist, in jenem Falle nach Wiederherstellungen, in diesem nach Neuerungen sozialer Realitäten (d. i. von sozialer und politischer Verfassung — Gesellschafts- und Staatsordnung) trachtet. Verschiedene Meinungen aber gehören verschieden gearteten, verschieden bedingten, verschieden mächtigen Menschen an; und, wo es sich um ganze Gruppen handelt, ist Verschiedenheit der Macht nichts als Verschiedenheit des Besitzes oder Einkommens, darauf beruhen Lebensweise, Lebensbedürfnisse, Gewohnheiten, aus allen diesen entspringen unmittelbar die Ansichten dessen, was notwendig, was schön und gut, was erstrebenswert und verabscheuenswert, soweit solche Ansichten überhaupt ausgebildet sind, und soweit diese Ausbildung nicht gehemmt wird durch die mächtigen Ideen des Gehorsams und der Frömmigkeit, die aber selber in Lebensweise und Gewohnheit, wenn

[1]) Vgl. Engels, Feuerbach S. 52 vgl. Brief vom 27. Oktober 1890. Lpz. Volkszeitung 26. Oktober 1895

auch zugleich in Furcht und Nachahmung beruhen. Nach meinen Begriffen ist es nicht allein der Gegensatz und Streit, gemeinschaftlicher und gesellschaftlicher Gruppen-Ideen, sondern auch der gemeinschaftlichen Gruppen gegen einander auf der einen, der gesellschaftlichen Gruppen gegen einander auf der anderen Seite, was dem Prozefs der Ideen seine komplizierte Gestalt verleiht. Wenn nun der historische Materialismus sagen wollte: die Entwicklung der Produktivkräfte vollzieht sich ganz ohne Mitwirkung von Ideen, so wäre das absurd; freilich stellt auch Natorp diese Entwicklung nicht richtig dar, wenn er sie als ganz und gar abhängig vom Fortschritte des Naturerkennens darstellt. Dieser Fortschritt hat allerdings im letzten Jahrhundert (und schon früher dann und wann, hie und da) ungeheure Wirkungen auf die Technik der Produktion ausgeübt. Aber unterhalb dieser Wirkungen, innerhalb ihrer und vor ihnen, liegen die im Einzelnen fast unmerklichen Veränderungen der Praxis, die fortwährend auch auf die Theorie befruchtend wirken, und die durch ihre allmähliche Häufung auf allen Gebieten von Zeit zu Zeit totale „Umwälzungen" hervorrufen; auch unmittelbar epochemachende Erfindungen sind, zumal in älterer Zeit, fast ohne alle Naturwissenschaft geschehen, sind als kleine Vereinfachungen, Erleichterungen alltäglicher, geläufiger Arbeitsprozesse, als glückliche, zuweilen genialische Einfälle von Leuten, deren theoretisches Wissen tief unter dem Niveau ihres Zeitalters stand, ins Leben getreten. An solche Veränderungen dachte wohl Engels, wenn er die „erwachende Einsicht, dafs die bestehenden gesellschaftlichen Einrichtungen unvernünftig und ungerecht sind", als „Anzeichen davon" deutet „dafs in den Produktionsmethoden und Austauschformen in aller Stille Veränderungen vor sich gegangen sind ..." (Anti-Dühring 3. Aufl. S. 286). Denn es kommen die vereinzelt oft minimalen, und doch durch ihre Summierung höchst bedeutenden Momente hinzu, die das Wachstum des Transports und Verkehrs auch in früheren Jahrhunderten bezeichnet haben. Aber auch insoweit als wirklich die Wissenschaft mit einigem Getöse alle Veränderungen dieser Art hervorruft, so ist es immer das an der Wissenschaft, was am wenigsten sozialen Gehalt besitzt, was daher am wenigsten den Charakter sozialen Wollens trägt; es sind Theoreme, die in den Dienst des unmittelbaren Lebens und der daraus entspringenden technischen Bedürfnisse gezwungen werden, aus denen sie sogar oft hervorgehen, durch die sie am meisten sich gefördert finden („hat die Gesellschaft ein technisches Bedürfnis, so hilft das der Wissenschaft mehr voran, als 10 Universitäten", Engels im 2. Briefe Sozialdem. a. a. O.); Theoreme, die hierbei nicht durch das wirken, was etwa aus ihnen den religiösen, politischen, ethischen Denkweisen störend und aufregend sich mitteilt. Sicherlich mufs gegen Marx und Engels, oder ihre falschen Interpreten, die psychologische Einheit des gesamten Kulturlebens hervorgehoben werden, aber auch für die Individual-Psychologie ist es von höchster Bedeutung, dafs das vege-

tative Leben in seinen Funktionen und seiner Entwicklung wesentlich unabhängig vor sich geht von Wahrnehmungen, Vorstellungen und Gedanken, wenn diese es auch stark modifizieren; während das animalische Leben ganz und gar bedingt ist durch Ernährung, Stoffwechsel, Wachstum und zugleich gelenkt wird durch die cerebralen Thätigkeiten. Denn das vegetative Leben im sozialen Sinne ist Produktion, Austausch, Konsum: kurz die Oekonomie; das animalische Leben im sozialen Sinne ist wesentlich Politik, die für uns Dasein nnd Funktion des Rechtes einschliefst.

Natorp lehrt (S. 166): „Dazu (dass die sozialen Ordnungen sich den neuen Bedingungen anpassen) gehört erstlich ein Fortschritt technischer, nämlich sozialtechnischer Einsicht, dann aber „und hauptsächlich die Umwandlung des Willens derer, von denen die Gestaltung der sozialen Ordnung abhängt" — hierfür aber sei der Gesichtspunkt der bestmöglichen Ordnung der Zwecke entscheidend und dieser falle unmittelbar unter sittliche Erwägung. Aber auch volle Einräumung dieser begrifflichen Wahrheit würde uns nicht von der Untersuchung entbinden, wann denn solche Einsicht wahrscheinlich werde, unter welchen Umständen und auf welchen Wegen die Umwandlung der Willen wirklich geschehe? Und wenn sich in der That ergeben sollte, dafs neue Gedanken ethisch-politischen Charakters in langwierigem Streite der Meinungen, vielleicht sogar der Waffen, ihr Terrain erobern müssen; dafs sie zunächst da sich ausbreiten, wo der alte Glaube und Wille den geringsten Widerstand leistet; und dafs dies da ist, wo die bestehenden Zustände am meisten mit Schmerzen empfunden werden; dafs der Unwille darüber keineswegs immer in eine „sozialtechnische Einsicht", in die Erkenntnis, dafs eine Veränderung der geltenden Rechtsordnung „wünschenswerter Zweck" sei, sich übersetzt, sondern in der Regel des bisherigen historischen Verlaufes die „ideologische Form" einer Auflehnung gegen gültige Vorschriften, Gesetze und Riten, etwa gegen Fastengebote und Sabbatismus, oder gegen den Kultus des cäsarischen Genius, oder gegen die Messe und Entziehung des Laienkelches, oder auch die abstrakte Form einer naturrechtlichen Lehre, einer demokratischen Begeisterung und Schwärmerei annimmt; dafs auf diesem meist sehr indirekten Wege, indem die bestrittenen Dogmen und Riten nachgeben müssen, indem eben dadurch die Bestreiter und Neuerer „hoch kommen" und ihren Willen als Willen auf alle zugänglichen Gebiete ausbreiten und geltend machen, die allmähliche Anpassung der Rechtsordnung an veränderte Bedingungen des sozialen Lebens zu geschehen pflegt, das ideell Notwendige also relativ unbewufst sich durchsetzt — wie würde sich zu solchen Ergebnissen Natorps Lehre verhalten? — Sie redet nicht und weifs scheinbar nichts von Widersprüchen, nichts von Kämpfen, nichts von irrationalen Ausdrücken eines über sich selbst unklaren Strebens und

Wollens; hingegen postuliert und statuiert sie die Einheit, die Kontinuität „des Bewufstseins", den inneren, methodisch zu begründenden, mithin gesetzmäfsigen Zusammenhang alles dessen, was von irgend einer Seite her das Bewufstsein berührt (S. 166) . . . dies folge deduktiv aus den Prinzipien des Idealismus, während es aus denen des Materialismus auf induktivem Wege niemals herauskommen könne. Wir werden dies erst richtig verstehen, wenn wir uns erinnern, dafs das, was Natorp widerlegen will, eine praktische Folgerung aus jener „materialistischen" Ansicht ist. Diese praktische Folgerung würde etwa lauten: es giebt überall nichts absolut Erstrebenswertes, auch nicht die formale Einheit der Zwecke kann als ein Seinsollendes behauptet werden; sondern es ist immer ein Wahn, vielleicht gar ein Betrug, wenn ein Einzelner oder eine Klasse, das, was er oder sie erstrebt, für das einzig Wahre, für das schlechthin Richtige hält und ausgiebt. Auch die Philosophie, die mit diesem Anspruche auftritt, ist nur die verkleidete Form eines Denkens und Strebens, das zuletzt in wirtschaftlichen Verhältnissen wurzelt; nicht etwa in den persönlichen des Philosophen — obwohl auch hier gewisse Zusammenhänge sich beobachten lassen, — wohl aber in allgemeinen Verhältnissen dieser Art, die sich seiner Empfindung, seiner Ueberzeugung irgendwie mitgeteilt haben: jedenfalls in den Aspirationen einer Partei, d. h. einer Klasse, die gegen die überlieferten moralischen Begriffe, gegen die Heiligtümer der anderen sich kritisch verhält; so aber wird sich gegen die ihren dereinst eine neue Partei kritisch verhalten, denn Kampf ist ein Gesetz des Lebens, Kampf der Interessen und Klassen ein Gesetz des sozialen Lebens." Dies ist es, wogegen der Kantianer sich empört, der zwar nicht die Erreichung des Ideals in irgendwelcher Zeit, wohl aber eine beständige Annäherung dahin erwartet, und der in der begrifflichen Formulierung und Deduktion des absoluten Ideals seine vornehmste Aufgabe erblickt. Bei näherer Betrachtung dieses Gegensatzes ist es nun merkwürdig, dafs auch Marx und seine Schule die bezeichnete praktische Folgerung nicht bis zu Ende gelten lassen. Auch sie sagen ein Aufhören der Klassen und mithin der Klassenkämpfe voraus, auch sie verkünden ein Reich der Freiheit, worin die Menschen mit völlig klarer Bewufstheit ihre gemeinsame Arbeit regeln und die zum Behufe der Produktion notwendigen Verhältnisse zu einander nicht mehr als natürliche oder gar von den Göttern gewollte Verhältnisse mifsverstehen werden. Warum aber wird dieses Reich des Ideales kommen? Nicht, weil wir uns ihm schon bisher innerlich genähert haben und es, seinen Wert erkennend, mit Begeisterung erstreben? Nein, wird uns Marx erklären, sondern weil wir uns ihm äufserlich genähert haben, und weil wir der materiellen Bedingungen, es zu erreichen, mächtig geworden sind, darum können wir uns ihm auch innerlich nähern und dürfen uns dafür begeistern, ohne uns der Schwärmerei und des Utopismus schuldig zu machen. (Ob Marx sich in dieser Zuversicht geirrt habe, ob etwa

seine ganze Epocheneinteilung der Geschichte, und die darin beruhende Idee einer einfachen Skala der Kultur falsch sei, das ist eine andere Frage; vielleicht teilte Marx hier seine Irrtümer mit allen modernen Idealisten und Progressisten). — Aber, wird der Kantianer einwenden, die Wahrheit und Richtigkeit des Ideales ist von der Wahrscheinlichkeit seiner Erfüllung, von seiner „Zeitgemäfsheit" ganz und gar unabhängig; diese sind glückliche Umstände, geeignet die Einsicht zu befördern und den Willen zu stärken, der aber um so mehr ein guter und tapferer Wille ist, je weniger ihm solche Konjunktur zu Hilfe kommt. — Ich sehe nicht, dafs Marx Grund hätte, dieser Auffassung zu wehren. Wenn gesagt worden ist, im „Kapital" sei „kein Atom Ethik" zu finden, so ist das für den Kern der Theorie durchaus wahr: dieser ist Kritik der politischen Oekonomie, in dem Sinne, dafs die begriffliche Allgemeinheit und Notwendigkeit der Kategorieen „Kapital", „Lohnarbeit" u. s. w. und die Vorstellung von der Natürlichkeit eines auf die Waarenqualität der Arbeitskraft gegründeten Zustandes der Gesellschaft aufgelöst wird. Diese Natürlichkeit involviert aber auch Ideen der Gerechtigkeit und moralischen Vortrefflichkeit, im Gegensatze zu allen Systemen der Unfreiheit, des Zwanges, der gesetzlichen Ungleichheit. So ist auch die Kritik jener ökonomischen Begriffe nicht möglich ohne eine Unterstimme der moralischen Kritik, die nun in der That durch fast jede Seite des „Kapitals" Band I hindurchtönt. Ueberall wird die kapitalistische Entwicklung auch ideell negiert, nur werden auf diese ideelle Negation keine Erwartungen oder Hoffnungen begründet, sondern ihre reale Selbstnegation soll aus ihren eigenen Lebensgesetzen deduziert werden. — Kehren wir nun zu Natorp zurück, so bemerken wir, dafs auch ihm die fortschreitende Annäherung an das Ideal nicht feststeht als eine Folgerung aus der Natur des Ideales selbst, dafs er vielmehr in der Erfahrung eine „stufenmäfsige Erhebung zu dem Ziele einer gesetzmäfsigen Einheit der praktischen Erkenntnis" (162) entdecken und so die „Verbindung zwischen dem Gesetze der Idee und den allgemeinen Gesetzen der Erfahrung" herstellen will (163 ff.). Die Erfahrung des sozialen Lebens zeige in der That diesen Zusammenhang durch eine „notwendige, innerlich begründete Beziehung der Grundgesetzlichkeit des praktischen auf die des theoretischen Bewufstseins" (163); indem nämlich, wie oben entwickelt, auf dem Fortschritte der Naturerkenntnis der Fortschritt der Technik und so endlich die vernunftmäfsige Gestaltung des sozialen Lebens überhaupt beruhe. Denn „die Gesetzlichkeit der Entwicklung mufs im letzten Grunde eine und dieselbe sein für alles, was irgend eine Gestaltung des Bewufstseins ist" (168).

Diesen Satz anerkenne ich allerdings, und sehe darin einen anderen Ausdruck dessen, was ich als die allgemeine Entfaltung des Rationalismus darzustellen pflege; nur dafs für mich eine „gesetzliche" Entwicklung nicht in jedem Sinne „eine im ganzen fortschreitende" ist. Ob-

gleich aber dies auch gegen Marx zu gelten hat, so verhehle ich doch nicht: wenn es gilt, die Wahrscheinlichkeit einer unkapitalistischen Produktionsweise und ihr entsprechenden Rechtes, oder, wie Natorp sagt, einer organischeren sozialen Ordnung (173) zu begründen, so halte ich die von Marx vorgetragenen Beweisgründe für sicherer. Nur um die Wahrscheinlichkeit kann es sich handeln, nicht um eine unbestimmbare, sondern die der Notwendigkeit gleich ist, soweit die betrachtete Gruppe von Ursachen als wirksam gedacht wird: „die geschichtliche Tendenz der kapitalistischen Akkumulation", so hat Marx das kurze Kapitel überschrieben, das seine berühmte Prognose enthält; er mufs wohl gewufst haben, dafs er nur Tendenz und Wahrscheinlichkeit zeichnen konnte; scheint es doch sehr, dafs er die Möglichkeit einer dauernden Perturbation dieser gesamten Entwicklung (durch den Sieg des Slavismus in Europa) sich immer vor Augen gehalten hat. Ich sage, dafs ich, innerhalb ihrer Grenzen, seine Beweisgründe für sicherer halte; nicht, dafs ich sie für schlechthin sicher ausgeben möchte. Der Punkt, der mir immer als unbewiesen erschienen ist, liegt in Marxens Behauptung, dafs „die Verwandlung des thatsächlich bereits auf gesellschaftlichem Produktionsbetrieb beruhenden kapitalistischen Eigentums in gesellschaftliches" oder „die Expropriation einiger Usurpatoren durch die Volksmasse" „ungleich weniger" langwierig, hart und schwierig sei als „die Verwandlung des auf eigener Arbeit der Individuen beruhenden zersplitterten Privateigentums in kapitalistisches Eigentum" (Kapital I_4 S. 729, der Satz ist von mir invertiert worden); das Wort „natürlich", das diesen Gedanken empfehlen soll, unterstützt ihn nicht. Den vorausgehenden Satz aber: „das Kapitalmonopol wird zur Fessel der Produktionsweise, die mit und unter ihm aufgeblüht ist", betrachte ich als Ausdruck einer richtig beobachteten Thatsache und den folgenden Satz: „die Centralisation der Produktionsmittel und die Vergesellschaftung der Arbeit erreichen einen Punkt, wo sie unverträglich werden mit ihrer kapitalistischen Hülle", als eine Folgerung, die ins Futurum übersetzt nicht allein sehr grofse Chancen für sich hat, sondern noch nicht einmal die ganze Labilität des Gleichgewichts in dieser Gesellschaftsordnung erschöpfend ausdrückt; dafs die sachgemäfse Bewirtschaftung des Ackers, Waldes und der mineralischen Schätze des Bodens von vornherein und prinzipiell unverträglich ist mit kapitalistischen Eigentumsformen und Interessen, wurde dabei noch nicht in Rechnung gezogen, so wenig als andere Umstände, die den Kapitalismus noch „fauler" machen, als er hier dargestellt wird. Marx sieht den Konflikt zwischen Produktionsweise und Rechtsordnung als objektiv wirklich an und nennt dies materiell: es besteht kein Grund zu vermuten, dafs er die psychologische Fundierung von Produktionsweise und Rechtsordnung und vollends ihres Konfliktes nicht erkannt habe. Aber er will sagen: der reale Konflikt und Widerspruch, m. a. W. die Unzweckmäfsigkeit der „kapita-

listischen Hülle" existiert und wächst, ob sie erkannt wird oder nicht; sie macht sich geltend in Thatsachen, die als Uebel empfunden werden, ohne dafs man deren wahre Ursache gewahr wird, z. B. in Handelskrisen, relativer Uebervölkerung, Arbeitslosigkeit, und schlechthin in Zunahme des Proletariats, Abnahme der Kapitalisten, wenigstens relativ zur Vermehrung des Kapitals. Das Proletariat, dies Uebel am schärfsten empfindend, organisiert und empört sich. Die „Arbeiterbewegung", und durch sie das soziale „Bewufstsein" überhaupt, reagiert gegen den gesellschaftlichen Produktionsprozefs, vermöge wachsenden Druckes auf die politische Gewalt, die endlich der arbeitenden Klasse völlig in die Hände fallen mufs: mit der zunehmenden Unzweckmäfsigkeit der Institutionen nimmt ihre Haltbarkeit ab, vermindert sich die Energie, mit der sie verteidigt werden können, und die Masse der Interessen, die sie um sich zu sammeln vermögen. So vollzieht sich „mit der Notwendigkeit eines Naturprozesses" der Zusammenbruch der kapitalistischen Produktionsweise, oder die Umwälzung der Eigentumsordnung. Diese ist kein Ereignis, und nicht an ein einzelnes Ereignis, eine sogen. Revolution, gebunden, sie ist ein „Umwälzungsprozefs" (Kapital I[4] S. VIII), die jetzige Gesellschaft ist „ein beständig im Prozefs der Umwandlung begriffener Organismus" (ib. S. IX). In England war dieser Prozefs für Marx schon 1867 „mit Händen greifbar", obgleich die englische Arbeiterklasse, geschweige die englische Gesellschaft als Ganzes, weit davon entfernt war, „dem Naturgesetz ihrer Bewegung auf die Spur gekommen zu sein." Sie haben aber — und eben dies ist die negative Funktion der kapitalistischen Entwicklung selber — der gesetzgebenden Gewalt „die Notwendigkeit aufgezwungen, aufserordentliche und ausgedehnte Mafsregeln gegen die Uebergriffe der kapitalistischen Exploitation im Prinzip anzunehmen" (das. S. 460). So ist „die erste bewufste und planmäfsige Rückwirkung der Gesellschaft auf die naturwüchsige Gestalt ihres Produktionsprozesses" (S. 446) zustande gekommen, unabhängig von aller Theorie und ohne dafs die „sozialtechnische Einsicht" als abstrakte einen Fortschritt gemacht hatte, geschweige dafs der Wille derer, von denen diese Gesetzgebung abhing, innerlich „umgewandelt" war. Der Chartismus wirkte im Hintergrunde, die Trades Unions wuchsen an Geltung, Vermögen und Einflufs, Strikes waren an der Tagesordnung, die Konkurrenz der Parteien um Sympathie und Stimmen der Arbeiter macht willfährig für deren Forderungen — so wirken die Faktoren noch heute dort, wo die imposanteste bürgerliche Gesellschaft sich selbst regiert; der entscheidende Faktor ist aber die Macht der Arbeiterklasse selber. Inzwischen ist zwar auch die sozialpolitische Einsicht in der herrschenden Klasse gewachsen, aber auch die für ihre Interessen nicht minder einsichtige Opposition gegen solche Reformen hat an Bewufstheit zugenommen und umklammert die „bewährten Institutionen" des Landes. Nur gegen die Veränderungen der

Basis, d. h. gegen die Verallgemeinerung der kapitalistischen Industrie — wenn diese auch stellenweise schon durch Kooperation angenagt wird — will sie weder, noch kann sie sich wehren, denn sie enthält ihre eigenen Wurzeln, und diese Veränderungen, so darf man erwarten, werden auch die Arbeiterklasse immer mächtiger machen und die Rechtsbildung immer mehr in ihre Hände bringen. — Ich weifs wohl, dafs auch diese Rechnung ihre Löcher hat; aber ich wiederhole, dafs ich sie doch für zuverlässiger halte, als die Identität der Gesetzlichkeit in „allen Gestaltungen des Bewufstseins".

Sicherlich: alle Gebiete wirken aufeinander, alle sind miteinander verwandt, alle werden beherrscht durch die Tendenz zum Wachstum, zur Komplikation, und eben dadurch zur Regel, zur Klärung, zur Vereinfachung, zur Beschleunigung; als Zielpunkte dürfen allerdings jene Prinzipien gelten, die Natorp als Generalisation, Individualisation und stetigen Uebergang begreift. Aber ist in dieser Hinsicht das theoretische Bewufstsein das Primäre, ist die Naturwissenschaft das schlechthin Leitende? Gilt dies etwa für die Zeit des römischen Reiches? oder für die Entwicklung Europas vom 13. bis Ende des 16. Jahrhunderts? Ich meine vielmehr zu sehen, dafs auf allen Gebieten eine gleichartige Bewegung sich vollzieht, überall zugleich in universalistischer, in individualistischer und in der Richtung auf immer dichtere Verflechtung aller einzelnen Beziehungen. Zu Grunde lag (d. h. relativ am wenigsten bedingt durch die Bewegungen der anderen Gebiete) die Entwicklung des Handels und Verkehrs, die Verallgemeinerung des Geldes und der Geldrechnung, die jeden, der daran teilnimmt, zugleich unabhängiger stellt und in ein Netz von wirtschaftlichen Beziehungen hineinzwingt. Ihrer Idee nach können diese Tendenzen auf dem Boden der kapitalistischen Produktionsweise durchaus sich vollenden, nämlich ihre äufsersten Konsequenzen erreichen. Diese würden gegeben sein: durch eine sich stetig vermindernde Zahl grofser geschäftlicher Mechanismen, und durch einen so sehr als möglich universellen Staat mit streng „hierarchischer" Administration. Von einem „Drängen zu immer organischeren Formen" (Natorp S. 172) vermag ich darin nichts zu entdecken.

Ethische Gedanken drängen allerdings dahin. Sie sind darum nicht wertlos, weil sie thatsächlich einen sehr geringen Einflufs auf den Wandel der menschlichen Geschicke ausüben. Mitwirkend, wenn auch zumeist in religiöser Verkleidung, sind sie auch in der ganzen antikapitalistischen Bewegung. Wie wenig sie aber für sich allein vermögen, dafür giebt die Geschichte des Christentums ein einziges lehrreiches Exempel. Die philosophische Ethik muss sich allerdings formell als allgemein gültig und notwendig behaupten. Sie wird dies um so mehr vermögen, je mehr sie auf Verständnis des wirklichen Handelns und seiner Motive sich stützt, je mehr sie ihre Grenzen erkennt, und je mehr es ihr gelingt, die Normen des vernünftigsten Egoismus mit den Gesetzen der

Digitized by Google

Natur und der Kultur in Verbindung zu bringen. Die vernünftige Selbsterkenntnis und Selbstberatung kann des Ideales nicht entbehren. Dafs aber auch im Finden, im Schauen des Ideales mehr als ein Fortschritt, als eine Approximation in Wahrheit geschehe, ist nach allen Analogieen nicht wahrscheinlich; wir bleiben nicht blofs von seiner Wirklichkeit, sondern auch von seiner Erkenntnis und der echten Liebe zu ihm immer weit entfernt. Hoffnung und Mut sind der Menschheit bestes Teil; aber die Bescheidung ist ein Hauptstück der Weisheit, und zur Bescheidung gehört es, dafs wir die Bedingtheit unserer jeweiligen Stellung zum Idealen nicht blofs zugeben, sondern mit allem Nachdruck behaupten. Praktische Politik, die sich durch das Ideal einer Gemeinschaft „frei wollender Menschen" leiten liefse, käme den wirklichen Problemen dadurch nicht näher. Der praktische Politiker ist von altersher dem Arzte oft verglichen worden. Er soll in der That zuerst wissen was ist, er soll unterscheiden, was zum Leben dient, was zum Sterben führt, was gesund und was krank ist und seine leitende Maxime bleibe: „*Quod medicamenta non sanant, ferrum sanat, quod ferrum non sanat, ignis sanat*".

Anders ist es mit der Pädagogik, soweit sie denn unabhängig von der Politik ihre eigenen Gesetze hat. Sie mufs direkt das ethisch Ideale in die Wirklichkeit einzuführen verlangen, auch wenn sie es nicht unternehmen kann. Ungeachtet der eminenten Förderung ihrer Gesichtspunkte durch die Beziehung auf das soziale Leben, die das vorliegende Werk uns so lebendig zeigt, behält sie doch als ihr eigentliches Objekt den einzelnen Menschen, gleich der Ethik selber. Natorp bezeichnet einmal das Verhältnis der Intellektbildung zur Willensbildung als „die zentrale Frage" (S. 281). Das Vortreffliche und Einleuchtende, was er (gegen die Herbartianer) hierüber ausführt, gipfelt in Darstellung der Ethik als Lehrfach. Seiner wohlbegründeten Ansicht möchte ich nichts hinwegnehmen und nichts hinzusetzen; sie betrifft etwas, dessen innere Notwendigkeit wir zugleich mit den Anfängen seiner Verwirklichung vor Augen sehen, und entwickelt zugleich jene sozialwissenschaftliche Einsicht, die ich als Bescheidung zu charakterisieren wünschte. „Die Organisation des bezüglichen Unterrichts betreffend, versteht man schon, dafs wir uns die philosophische Ethik als einen Hauptgegenstand allgemeiner und freier Volksbelehrung auf dem Wege der „Volkshochschulkurse" denken. Wenn in irgend einem Punkte, so sollte hier klar sein, dafs der Erwerb der Wissenschaft nicht ihren bestellten Pflegern allein gehört und auch nicht blofs auf dem Wege der Schullehre mittlerer Stufe, d. h. in notwendig abgeschwächter, nur vorbereitender Form der Allgemeinheit zu gute kommen darf; dafs sie vielmehr den denkbar gröfsten Anspruch hat, soviel davon unmittelbar mitgeteilt zu bekommen, als irgend sie im stande ist, mit dem Verständnis zu durchdringen und in That und Leben zu übersetzen. Ein direktes Mittel, Gesinnung da

einzupflanzen, wo sie nicht zuvor, wenigstens der Grundlage nach, schon vorhanden war, sehen wir auch in der bis zur Höhe der Philosophie sich erhebenden ethischen Lehre allerdings nicht. Der Grund zum sittlichen Leben, und damit auch zur sittlichen Ueberzeugung mufs schon anderweitig gelegt sein, das Leben selbst mufs ihn gelegt haben. Fehlt es aber an dieser Grundlage nur nicht ganz und gar, so kann die hinzukommende, auf die letzten der Erkenntnis zugänglichen Gründe gestützte Einsicht des Sittlichen unzweifelhaft sehr viel thun, dieses Fundament weiter zu sichern und auch zu reinigen; dem erst nach seiner Selbstvergewisserung ringenden guten Willen eine mächtige Stütze zu schaffen, dem schon vorhandenen neue weitere Ziele und reinere Wege zu weisen, und so, in Verbindung mit allen anderen Faktoren der Willenserziehung, den sittlichen Charakter des Einzelnen und schliefslich des ganzen Gemeinlebens zu einer höheren Stufe der Vollendung zu bringen . . . Diese Bedingtheit ihrer Wirkung schmälert nicht die Würde der sittlichen Lehre; aber ihre Würde darf auch nicht darüber täuschen, dafs eine unmittelbare und gar unfehlbare Wirkung auf die Versittlichung des Menschen von ihr nicht zu erwarten ist" (S. 310f.).

FERDINAND TONNIES.

Kiaer, A. N., und *Hanssen, E., Sozialstatistik.*

Bilag til den parlamentariske Arbeiderkommissions Indstilling. Socialstatistik Bind I. Indledning indeholdende Forklaring angaaende de af Kommissionen ivaerksatte socialstatistiske Undersøgelser samt Oversigt over de vigtigste Resultater af den af samme udgivne Socialstatistik. (Bind II og III) (Statistique sociale et du travail. Aperçu général des resultats des tableaux dans les volumes II et III). Udarbeidet ved Direktør A. N. Kiaer og Pastor E. Hanssen. Kristiania, O. Christiansens Bogtrykkeri 1898—1899. VIII. 108 u. 119 S. und 1 Karte. — Socialstatistik Bind II. Statistiske Oplysninger om Alders- og Indtaegtsforholde etc. da begyndt at arbeide, og Intaegtsforholde 1894 (Statistique sociale et du travail. L'âge et les salaires au commencement de la vie professionelle; les revenus en 1894.) Tabeller — Rigets Byer (Tableaux. — Les villes.) Udarbeidet ved Kommissionens Sekretariat. Kristiania. A. W. Brøggers Bogtrykkeri 1897. XII. u. 615 S. Tabellen. — Socialstatistik Bind III. etc. Tabeller — Rigets Bygder. (Tableaux — Les campagnes). Kristiania. Thronsen & Co.s Bogtrykkeri 1898. X. u. S. 616—1303 Tabellen.

Die im Jahre 1894 gewählte parlamentarische Kommission zur Vorbereitung der Invaliditäts- und Altersversicherung hat in den genannten

Digitized by Google

drei Bänden das wesentliche Ergebnis ihrer 5jährigen Thätigkeit veröffentlicht. Die Gesamtresultate sind in den ersten 108 Seiten des ersten Bandes und den diesen beigegebenen Tabellen kurz und übersichtlich zusammengestellt. Den Namen Statistik legen sich die Publikationen mit Unrecht bei. Denn es handelt sich eigentlich nur um eine Enquête, die sich nur auf 81 942 Personen erstreckte und im Wesentlichen folgende Fragen untersuchte:

1. Die Alters- und Einkommensverhältnisse für Personen in den verschiedensten Berufen und zwar wie sich diese Verhältnisse stellten a) zu Beginn der Arbeit dieser Personen und b) im Jahre 1894.

2. Die Invaliditätsverhältnisse der von der repräsentativen Zählung umfafsten 81 942 Personen samt den im Jahre 1895 und 1896 verstorbenen Personen, nach den Angaben der Pfarrer des Landes.

3. Die Morbilitätsverhältnisse — vorübergehende Krankheiten und teilweise Invalidität sowie dauernde Invalidität der von der repräsentativen Zählung erhobenen 81 942 Personen. Angaben über Krankheiten, die sich auf mehrere Jahre erstreckten.

4. Arbeitslosigkeit, wesentlich im Jahre 1894 der von der repräsentativen Zählung erhobenen Personen.

5. Angaben über die in verschiedenen Jahren Verstorbenen, deren Einkommensverhältnisse, Invalidität u. s. w. Diese Angaben wurden gleichzeitig gesammelt, aber aufserhab der 81 942 repräsentativen Personen.

6. Ergänzende Angaben zu den unter 1—5 genannten, speziell für die Arbeiterbevölkerung, 45 000 Personen aufserhalb der repräsentativen Zählung umfassend.

7. Spezialangaben über Betriebsausgaben, Gewinn, über die Verhältnisse der Pächter, des Gesindes u. s. w. beim Ackerbau. [1])

Die Erhebung erstreckte sich, wie schon erwähnt, auf 81 942 Personen, welche sich folgendermafsen auf die Geschlechter und Stadt und Land verteilten.

	Städte	Landbezirke	zusammen
Männer über 15 Jahren	9 104	28 593	37 697
Frauen „ 15 „	12 340	31 905	44 245
zusammen	21 444	60 498	81 942

Um sich soweit als möglich den repräsentativen Charakter der in Betracht kommenden Angaben zu sichern, befolgte man folgendes Verfahren:

Die gesamte Anzahl der Personenlisten, für welche das Schema ausgefüllt werden sollte, wurde zuerst derart festgesetzt, dafs sie 80 000 Personen umfafste, 20 000 in Städten und 60 000 in Landbezirken. Dabei

[1]) Die unter Ziffer 2—7 genannten statistischen Angaben werden veröffentlicht werden unter dem Titel: Socialstatistik Bind IV og V.

hatte man im Auge ein Verhältnis zu Wege zu bringen, das sich in allen Fällen der den Landesteilen im Jahre 1891 entsprechenden Bevölkerung nähert. Das will sagen die 81 942 Personen, welche die repräsentative Zählung umfafste, waren derart auf die Städte und Landbezirke verteilt, dafs davon 26,2 Prozent auf die erstgenannten 73,8 Prozent auf die letzgenannten entfielen. Nach der Volkszählung vom Jahre 1891 war das entsprechende Verhältnis 23,5 und 76,5 Prozent für die gesamte ortsanwesende Bevölkerung und 24,0 bezw. 75,0 Prozent für die erwachsene Bevölkerung.

Der Unterschied zwischen der repräsentativen Zählung vom 31. Dezember 1894 und der gewöhnlichen Volkszählung vom 1. Januar 1891 war der, dafs die Stadtbevölkerung bei der erstgenannten etwas stärker vertreten war als bei der allgemeinen Volkszählung. Hierbei ist zu bemerken, dafs die städtische Bevölkerung rascher zunimmt als die ländliche und zu Beginn des Jahres 1896 schon 25,2 Prozent der ortsanwesenden und 25,7 Prozent der erwachsenen Bevölkerung des Reichs betrug.

Was die Verteilung der Erhebungsformulare auf die Städte betrifft, so scheint mir diese trotz der grofsen Verschiedenheiten zweckmäfsig vorgenommen zu sein. Dafs gerade die kleineren und mittleren Städte von 2000—20 000 Einwohnern besonders stark berücksichtigt wurden, entspricht ihrer Bedeutung in der norwegischen Bevölkerungsschichtung. Die schwache Berücksichtigung der kleinsten Städte rechtfertigt sich durch die besondere Erhebung über die ländliche Bevölkerung, die ja einen verhältnismäfsig gröfseren Teil der Gesamtbevölkerung erfafste. Unter diesen Umständen ist es im Gegenteil zu begrüfsen, dafs die ungünstigere Stellung der Städte bei der Erhebung dadurch wenigstens etwas ausgeglichen wurde, dafs wenigstens diese den Namen „Stadt" führenden Landgemeinden innerhalb der Städte in die ihnen gebührenden Grenzen gewiesen wurden. Das Ueberwiegen der städtischen Bevölkerung bei den in die Untersuchung einbezogenen Auskunftspersonen wird dadurch noch erheblich verschärft. Es ist dies aber im Interesse der Sache von Vorteil, da die Verhältnisse auf dem Lande derart gleichmäfsige zu sein pflegen, dafs sie sich innerhalb ein und desselben Bezirks wenig von einander unterscheiden, während umgekehrt die wirtschaftliche Lage der Stadtbevölkerung in ein und derselben Stadt schon nach den einzelnen sozialen Gruppen die gröfsten Unterschiede aufweist und das wirtschaftliche Gesamtbild einer Stadt im Vergleich zu anderen sehr abweicht. In den ländlichen Bezirken verteilen sich die Auskunftpersonen, durchschnittlich 6,2 Prozent der Bevölkerung, so gleichmafsig auf die 18 Aemter, dafs das Maximum (Lister og Mandal) nur 6,6 Prozent, das Minimum (Bratsberg) 5,2 Prozent der Bevölkerung aufweist, ersteres also vom Durchschnitt nur um 0,4, letzteres dagegen um 1,0 Prozent abweicht. Grofser sind die Abweichungen innerhalb der Städte:

Digitized by Google

6,4 Prozent in Kristiania und 31,7 Prozent in Kagerø (die in Bd. I. S. 3 angegebenen 15,9 Prozent beruhen auf einem Rechenfehler); Tromsø, das nach der „Sozialstatistik" das Maximum aufweist, zeigt nur 27,3 Prozent. Dafs die beiden gröfsten Städte Kristiania und Bergen, die nur 6,4 und 8,6 Prozent aufweisen, nicht stärker berücksichtigt wurden, mag allerdings bedauert werden. Allein es hätte dies wiederum zur Folge gehabt, dafs das Uebergewicht der Städte gegenüber den Landbezirken noch viel beträchtlicher geworden wäre. Nach alledem kann die Auswahl der der Erhebung unterstellten Personen im allgemeinen als eine glückliche bezeichnet werden.

Was nun die Auswahl der Auskunftspersonen auf dem Lande betrifft, so unterschied man zwischen Ackerbau-, Viehzuchts-, Wald-, Fischerei-, Schiffahrts- und Industriebezirken und verteilte hiernach die einzuvernehmenden Auskunftspersonen auf die einzelnen Unterabteilungen (Herreder) eines Amts. So hat z. B. das Amt Buskerud 3 reine Ackerbaudistrikte (Herreder), 6 Viehzuchts- oder Feldbau-, 3 Waldbau-, 4 Industrie- und 2 Schiffahrtsbezirke. So ergab die von der parlamentarischen Kommission vorgenommene Auswahl der Herreder im Amt Buskerud eine zu starke Vertretung der Industriellen, während die Viehzüchter zu schwach vertreten waren. Die Unterschiede in der Listenverteilung ergeben sich aus folgendem Beispiele in dem Amt Nordre Bergenhus wurden die Fragebogen ausgefüllt für $^1/_4$ der erwachsenen Bevölkerung in 3 Herreder, für $^1/_5$ in 2 Herreder und für $^1/_{12}$ in einem Herred und im Amt Nordland hinwiederum $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_5$ und $^1/_8$ in sieben verschiedenen Herreder. Die Zähler waren instruiert in den auf die genannte Weise näher begrenzten Ortschaften die Zählung so viel als möglich so vorzunehmen, dafs sie den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen am meisten entspricht. Insgesamt erstreckte sich die Untersuchung auf 109 Herreder oder durchschnittlich 6 Herreder auf jedes Amt und etwas über $^1/_5$ sämtlicher Herreder des Reichs. Die Gröfse eines Herred ist sehr verschieden. Nach dem beigegebenen Verzeichnis der untersuchten Herreder schwankt sie zwischen 683 (Fjotland) und 6557 Einwohnern über 15 Jahren (Ringsaker).

Was die Berücksichtigung von Stadt und Land sowie der einzelnen Landesteile bei der Enquête anlangt, so giebt sie hiernach zu ernsten Bedenken keinen Anlafs. Es wird immer ein Mangel der Enquête gegenüber der Statistik bleiben, dafs ihr manche Einzelheiten entgehen, die diese erfafst, da sie alle Personen, bei denen das betreffende Merkmal zutrifft zählt. Dagegen sind der Enquête manche Dinge zugänglich, die die Statistik nicht erfassen kann, da sie nicht zählbar sind. In dieser Hinsicht kommt aber der vorliegenden Erhebung der Charakter einer Enquête nicht zu. Der von ihren Bearbeitern gebrauchte Ausdruck „repräsentative Zählung" charakterisiert sie am besten: Es ist eine auf einen bestimmten Personenkreis beschränkte Teilstatistik. Methodisch ist es ein Fehler, dafs —

wenigstens soweit sich dies aus den Angaben über die Städte beurteilen läfst — nirgends eine ganze Gemeinde der Erhebung unterzogen wurde, sondern überall nur eine von den Zählern ausgewählte Anzahl von Personen. Dadurch verlieren nicht nur die immerhin verhältnismäfsig kleinen absoluten Zahlen, sondern auch die daraus berechneten Prozentverhältnisse an Zuverlässigkeit und Beweiskraft. Es hätte nicht versäumt werden dürfen — wenigstens zur Kontrolle — einige Gemeinden (städtische wie ländliche) ganz auszuzählen, zumal durchweg nur zählbare Dinge erhoben worden sind.

Wenn hiernach schon gegen den Umfang der Statistik erhebliche Bedenken auftauchen, so ist auch ihr Inhalt keineswegs einwandfrei. Der Fragebogen verlangt Auskunft über Name, Ort und Jahr der Geburt, damalige Lebensstellung (Livsstilling) des Vaters, über Schul- und Fachbildung, über das Jahr des Beginns der Arbeit, in welcher Stellung (Stilling), für welchen Lohn, über spätere Lebensstellungen und Arbeitseinkommen oder anderen Ertrag der Thätigkeit (Virksomhed) (besonders für die Jahre 1875, 1885, 1890 und 1894). Hierfür soll so speziell wie möglich die Lebensstellung und Erwerbsart (Livsstilling og Erhvervets Art) angegeben werden. Eine weitere Frage lautet: „Welches Einkommen hat er im letzten Jahr aufser dem oben angeführten Arbeitseinkommen gehabt und zu welchem Betrag kann dieses angesetzt werden (Unternehmereinkommeu und Kapitalrenten nicht eingerechnet)? a) aus Nebenerwerb, b) Geldeinkommen durch Arbeit der Hausfrau, c) durch Arbeit der erwachsenen Kinder, d) aus eigenem Hause, e) anderes Vermögenseinkommen, f) Leibrenten und Pensionen, g) anderes Einkommen, welches? Hierauf folgen Kontrollfragen über die Besteuerung, sowie Armenunterstützung, über Miete und Wert der Wohnung im eigenen Hause. Hieran schliefsen sich Fragen über den jährlichen Aufwand für Essen und Trinken in Geld oder Geldeswert, für Feuerung, Kleidung, für Kranken- und Pensionskassen, Lebensversicherung u. dergl. Wieviel Erwachsene und Kinder umfafst der Hausstand, auf die sich diese Ausgaben beziehen? Es folgen Fragen über regelmäfsige oder mehr gelegentliche und wechselnde Arbeit, über Zahl der Arbeitstage im Jahr, über Arbeitslosigkeit wegen Krankheit, Mangel an Arbeitsgelegenheit oder aus anderen Gründen. Hieran reihen sich mehrere Fragen über volle oder teilweise Erwerbsfähigkeit. Für voll oder teilweise Arbeitsunfähige wird der Zeitpunkt, die Ursache, Dauer der Arbeitsunfähigkeit erhoben, sowie die Höhe des Einkommens vor und nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Weiter wird für diese Kategorie der jetzige oder für Verstorbene der letzte Familienstand erhoben, das Jahr der Eheschliefsung, das Geburtsjahr der Ehegatten, für Witwer und Geschiedene, in welchem Jahr sie ihren Gatten verloren haben oder geschieden wurden, wieviele Kinder am Leben oder gestorben sind, in welchem Jahre sie geboren wurden oder starben. Für Einwanderer und Auswanderer ist das Jahr der Ein- oder

Digitized by Google

Auswanderung zu erheben, für Verstorbene das Todesjahr und die Todesursache, für Abwesende der letzte bekannte Wohnsitz oder Arbeitsort. Bei einer kritischen Würdigung dieses Fragebogens fällt sofort auf, dafs die bei den deutschen Berufs- und Gewerbezählungen gemachten Erfahrungen nicht verwertet worden sind. Es ist überhaupt auffallend, dafs sich gar keine Vergleichungen mit Ergebnissen der Statistik anderer Länder in dem Berichte finden. Hätte man diese Erfahrungen berücksichtigt, so könnte sich unmöglich eine solch verschwommene Frage finden, wie z. B. Nr. 6 „Faderens davaerende Livsstilling?" Die Klarheit gewinnt dadurch nicht, dafs die Tabelle über die Einkommensverhältnisse für die Jahre 1875—1894 im Fragebogen überschrieben ist: „Livsstilling og Erhvervets Art" und sich hierzu die Anmerkung findet: „Livsstillingen og Erhvervets Art anføres saa specielt som muligt. For Hustruer og Enker anføres tillige Mandens Livsstilling." Hier hätte vor allem unterschieden werden müssen zwischen Haupt- und Nebenberuf. Sodann hätte der Beruf erhoben werden müssen und davon getrennt die Stellung im Beruf, ob selbständig oder unselbständig. Ueberhaupt wäre die Haushaltungsliste der hier verwendeten Einzelzählkarte vorzuziehen gewesen. In einer solchen hätten auch Fragen darüber, ob der Betreffende bei seinem Arbeitgeber wohnt oder nicht, Aufnahme finden können. Zu vermissen sind Fragen über die Hausindustrie. Diese schwerwiegenden Mängel der Erhebung dürften allerdings in milderem Lichte erscheinen, wenn man sich vergegenwärtigt, dafs die ganze Erhebung zur Vorbereitung eines Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes unternommen worden ist. Doch ist auch die Invaliditätsgefahr in den einzelnen Berufszweigen je nach ihrer Gesundheitsgefährlichkeit sehr verschieden, so dafs schon aus diesem Grunde auf eine genaue Berufserhebung nicht verzichtet werden durfte. Ferner ist nicht zu vergessen, dafs die Frage der Krankenversicherung in Norwegen immer noch nicht gelöst ist und dafs diese Frage, wenn sich das am 1. Juli 1895 in Kraft getretene Unfallversicherungsgesetz ganz eingelebt haben wird, immer dringender werden wird. In dieser Beziehung können die in den Tabellen unterschiedenen 25 sozialen Gruppen nicht genügen. Was wollen denn Bezeichnungen wie Handwerker für eigene Rechnung und Handwerksarbeiter, oder Selbständige in Handel und Geschäften und Privatbeamte im Fabrikbetrieb, in der Schiffahrt, in Handel und Geschäften, in anderer Thätigkeit und Fabrikarbeiter sagen? Innerhalb des Handwerks sind die Gesundheitsverhältnisse und damit auch die Invaliditätsgefahr z. B. der Schneider und Bäcker ganz andere als diejenigen der Maurer und Zimmerleute. Die Arbeiter einer Schwefelkohlenstofffabrik sind so gut Fabrikarbeiter wie diejenigen einer Maschinenfabrik und doch sind ihre Arbeitsbedingungen für die Gesundheit viel, viel nachteiliger als diejenigen der letzteren. Wenn anders diese Erhebungen für die Frage der Invaliditätsversicherung einen Zweck haben sollten, durften diese so grundverschiedenen Berufe

nicht in den einen Topf: Handwerker oder Fabrikarbeiter geworfen werden. Unter diesem prinzipiellen Mangel leiden sämtliche Ergebnisse der Erhebung.

Dies ist um so bedauerlicher als die Bearbeiter der Enquête sonst ein grofses Geschick in der übersichtlichen Aufbereitung des gewonnenen statistischen Materiales zeigen. Ein nicht zu unterschätzender Vorteil der Erhebung ist die streng durchgeführte Unterscheidung zwischen Stadt und Land. Von besonderem Interesse sind die in unserer Statistik u. W. zum erstenmal angestellten Erhebungen über das Alter, in welchem der Beruf ergriffen wurde.

Es zeigt sich, dafs die Arbeit auf dem Lande viel früher beginnt als in den Städten und es ist namentlich auch die Zahl derjenigen, welche im Alter von 6—13 Jahren zu arbeiten beginnen, auf dem Lande viel gröfser als in den Städten. Aus den für die Zeiträume vor 1855, 1855—64, 1865—74, 1875—84 und 1885—94 durchgeführten Untersuchungen ergiebt sich, dafs es seit 1855 mit der Zeit immer mehr Leuten vergönnt war, später mit der Berufsarbeit zu beginnen und eine längere Zeit für die allgemeine Ausbildung und Vorbereitung auf den Beruf zu verwenden. Es ist dies zugleich ein Zeichen dafür, dafs das Verständnis für den Nutzen der sich in Norwegen auf hoher Stufe befindenden Volksschulen bei der Bevölkerung im Zunehmen begriffen ist. Aus der Uebersicht über den Beruf und den Beginn der Arbeitszeit ergiebt sich eine beträchtliche Abnahme der landwirtschaftlichen Berufsthätigkeit. Vor 1855 begannen ihren Beruf als landwirtschaftliche Arbeiter im weitesten Sinne 72,8 Prozent männliche und 71,4 Prozent weibliche Arbeiter, 1885—1894 dagegen nur noch 52,3 und 49,5 Prozent. Die Fabrikarbeiter weisen dem gegenüber eine Zunahme von 1,9 und 0,9 auf 6,6 und 1,3 Prozent auf. Die vergleichende Zusammenstellung des Berufs des Vaters mit den Altersjahren, in welchen die Arbeit begann, erbringt den zahlenmäfsigen Nachweis dafür, dafs die sozial besser gestellten Klassen ihren Kindern eine längere Ausbildung zu teil werden lassen können, wie folgende Extreme zeigen. Es begannen zu arbeiten in Prozenten im Alter

		Beruf des Vaters	
		Beamter	Fischer
von 6—13 Jahren	männl.	1,1	56,4
	weibl.	2,1	51,0
von 14—19 „	männl.	33,6	42,5
	weibl.	29,9	47,0
von 20—24 „	männl.	28,2	0,4
	weibl.	24,1	1,1
von 25 oder mehr	männl.	22,0	0,1
	weibl.	20,9	0,0
nicht begonnen oder aufgegeben	männl.	15,2	0,7
	weibl.	23,0	0,9

Neu und von grofsem Interesse ist auch die Vergleichung des Berufs des Vaters mit demjenigen, in welchem die Kinder zu arbeiten begannen. Beispielsweise sei hier erwähnt, dafs von 980 Söhnen von Fabrikarbeitern 437 wieder Fabrikarbeiter, 147 Handwerkslehrlinge, 87 Seeleute, 60 Dienstboten wurden und 81 den landwirtschaftlichen Beruf ergriffen. Von 2506 der Enquête unterzogenen Söhnen von Fischern begannen nur 46 als selbständige Fischer zu arbeiten, 1068 dagegen arbeiteten in der Landwirtschaft bei ihren Eltern, 899 als andere Arbeiter. Nur 62 oder $2^1/_2$ Prozent wurden Handwerker, 91 oder 3,6 Prozent Seeleute, 13 oder $^1/_2$ Prozent Arbeiter im Handelsgewerbe. Wie diese Beispiele zeigen, liefert eine solche Vergleichung sehr interessante Ergebnisse, es würde jedoch zu weit führen, hier auf die Einzelheiten näher einzugehen. Das gleiche trifft zu über die Vergleichung des anfänglichen Berufs mit dem zur Zeit der Erhebung ausgeübten, wobei es sich also um eine Statistik des Berufswechsels handelt. Der Berufswechsel kommt natürlich am häufigsten beim Gesinde, am seltensten bei den Beamten vor.

Von ganz besonderem Interesse sind die Ergebnisse der Erhebung über die Einkommensverhältnisse. Sie wurden durch zwei Schwierigkeiten beeinträchtigt, die die Schätzung des Naturaleinkommens und des Einkommens der Frau boten. In beiden Fällen wurde der Knoten nicht gelöst, sondern durchhauen. Das Naturaleinkommen wurde allgemein für Kost und Wohnung auf 100 Kr. und für Kost, Wohnung und Kleidung auf 150 Kr. festgesetzt, und für das Einkommen der verheirateten Ehefrauen wurde einfach eine Null eingesetzt. Da leider die Einkommensteuerstatistik [1]) noch viel zu wenig gepflegt wird — eine nach Berufen gegliederte Einkommensstatistik besitzen von deutschen Staaten nur Hamburg und Oldenburg und von aufserdeutschen, wenn hier auch nur nach grofsen Gruppen Finnland, verdienen diese Ergebnisse besondere Beachtung.

Den Arbeiten der Kommission mufs ein grofses Geschick in der statistischen Aufbereitung des gewonnenen Materials nachgerühmt werden. Um so lebhafter ist der schon gerügte Mangel zu bedauern, dafs hierbei die einzelnen Berufsgruppen nicht weitergehend spezialisiert worden sind und dafs namentlich bei der Nachweisung der einzelnen Einkommensklassen nach den Berufsgruppen statt dieser sehr verschiedenartige Berufe umfassende grofse soziale Klassen gewählt worden sind. Doch wird der Sozialstatistiker bei dem fast vollständigen Mangel solcher

[1]) Eine zusammenfassende Bearbeitung der Einkommensteuerstatistik sämtlicher deutschen Staaten habe ich gegeben in meinem Aufsatze über „die Zunahme der grofsen Einkommen in Deutschland während der letzten Jahrzehnte" in G. Hirths Annalen des Deutschen Reichs. Jahrg. 1893 S. 1—107.

Statistiken auch für das hier Gebotene dankbar sein, da sich ihm neue Gesichtspunkte eröffnen und man in der Beurteilung eines ersten Versuchs auf diesem Gebiete nicht den strengsten Mafsstab anlegen darf. Jedenfalls erscheint die Enquête geeignet, eine sichere Grundlage für die Rentenberechnung der Invaliditäts- und Altersversicherung zu bieten und genügt daher, wenigstens in der Hauptsache ihrem nächsten Zwecke.

Berlin.

CLEMENS HEISS.

Koalitionsrecht und Strafrecht.

Von

PROF. DR. THEODOR LOEWENFELD,

in München.

I. Der „Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" ist dem deutschen Reichstage mit Schreiben vom 26. Mai 1899 vorgelegt worden. Am 22. Juni 1899 lehnte der Reichstag nach dreitägiger Verhandlung die beantragte kommissarische Beratung und damit die Vorlage selbst mit grofser Mehrheit ab. Auch wenn hiermit das Schicksal der „Zuchthausvorlage" besiegelt wäre, würde doch die Bedeutung des Gesetzentwurfes eine Besprechung in diesem Archiv rechtfertigen. Der „Schutz der Arbeitswilligen", welchen der Entwurf anstrebt, steht seit mehr als zwei Jahren im Mittelpunkte der sozialpolitischen Erörterung. Er wurde und wird namens und im Interesse der Arbeiter verlangt von den Unternehmern; die Arbeiter haben, wo sie zu Worte kamen, sich gegen diese Vertretung ihrer Interessen energisch zur Wehr gesetzt und gegen den ihnen zugedachten Schutz mittels eines neuen ausnahmerechtlichen Strafgesetzes protestiert. Im Folgenden soll das geltende Recht, seine Anwendung und Nichtanwendung dargestellt und die Frage untersucht werden, ob die allseitig als notwendig erklärte Reform, statt mit einer Verschärfung, nicht mit Beseitigung des bestehenden Ausnahmerechts zu beginnen habe. Für die wünschenswerte richtige Erfassung des letzteren durch die weitesten Kreise bietet die Vorlage, gleichviel wie die Entscheidung über dieselbe fällt, ein sehr wirksames Demonstrationsmittel.

II. Dem Entwurfe schreibt die beigegebene amtliche „Begründung" die Bestimmung zu, „die Freiheit des Arbeitsvertrages und das Selbstbestimmungsrecht der daran Beteiligten wirksamer als

bisher zu schützen". Der Arbeitsvertrag, dessen Freiheit hiermit geschützt werden soll, ist der Vertrag des einzelnen Arbeiters mit dem einzelnen Unternehmer, der Vertrag, wodurch der Arbeiter seine Arbeitskraft dem Unternehmer auf Zeit verkauft. Geschützt werden kann nur, was existiert. Es ist aber allgemein anerkannt, dafs der einzelne Arbeiter als solcher die „Freiheit des Arbeitsvertrages" praktisch nicht zu üben vermag, dafs sie für ihn nur theoretisch besteht, da er genötigt ist, seine Ware vorbehaltlos dem Käufer anzubieten. Auch die Reichsregierung hat sich dieser Erkenntnis früher nicht verschlossen. In der Begründung der Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 wird festgestellt, dafs „der einzelne Arbeiter, welcher Beschäftigung sucht, in der Regel keine Wahl hat, ob er sich den in der Arbeitsordnung festgestellten Bedingungen unterwerfen will oder nicht, dafs ihm also beim Vertragsschlusse jede Einwirkung auf die einzelnen Bedingungen des Arbeitsvertrages entzogen ist." (Motive S. 44 zu § 134d des Entwurfs der Novelle von 1891.) Die Gründe für diese Thatsache bestehen bekanntlich in der regelmäfsigen wirtschaftlichen Ohnmacht des Arbeiters als isolierten Kontrahenten gegenüber dem Unternehmer, welche durch die Konkurrenz der Arbeiter unter sich gesteigert wird. Ihren Wirkungen kann der Staat dadurch direkt Abbruch thun, dafs er sich in den Abschlufs der Arbeitsverträge einmischt und die Arbeitsbedingungen im Interesse der Arbeiter diktiert. Dies geschieht auf dem Wege der Arbeiterschutzgesetze. Soweit dieselben reichen, ist von Freiheit des Arbeitsvertrages weder für den Unternehmer noch für den Arbeiter die Rede. Die „Freiheit" des Arbeitsvertrages wird durch die Arbeiterschutzgesetzgebung nicht geschützt, sondern beseitigt. Bekanntlich ist aber das Geltungsgebiet der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung zur Zeit eng begrenzt. Sie regelt die Kinderarbeit und zum Teil die Frauenarbeit in Fabriken, normiert einen gesetzlichen Ruhetag und bezweckt endlich, gewisse physische und geistige Gefährdungen wenigstens von der Betriebsstätte der gewerblichen Arbeit ferne zu halten. Die Wichtigkeit auch einer so begrenzten Arbeiterschutzgesetzgebung, insbesondere in Bezug auf den Schutz der heranwachsenden Generation, soll nicht verkannt werden. Aber es bleibt die Thatsache bestehen, dafs grundsätzlich die wesentlichsten Elemente des Arbeitsverhältnisses aller erwachsenen Arbeiter, die Regelung der Zeit, der Dauer und der Art der Arbeit, sowie der Gegenleistung des Arbeitgebers der

„freien Vereinbarung" bisher vorbehalten sind; es besteht auch für die nächste Zeit keine Aussicht auf Erstreckung der staatlichen Schutzgewalt auf diese Gebiete. Bleibt hier der Arbeiter isoliert dem Unternehmer gegenüber, so diktiert zwar nicht der Staat, aber der Arbeitgeber die Bedingungen des Arbeitsvertrages. Von einer durch den Staat zu schützenden Freiheit der Vereinbarung kann dann wieder praktisch keine Rede sein. Will man diese überhaupt ermöglichen und damit ein Objekt des staatlichen Schutzes schaffen, so giebt es hierfür bekanntlich einen einzigen Weg: Die Koalition der Arbeiter, die organisierte Selbsthilfe. Sie hebt die Ohnmacht des einzelnen Arbeiters gegenüber dem Unternehmer auf; sie beseitigt ferner oder beschränkt die diese Ohnmacht noch steigende Konkurrenz der Arbeiter unter einander. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, welche verschiedene Bedeutung den Koalitionen der Arbeiter einerseits, der Arbeitgeber andererseits zukommt. Der einzelne Arbeitgeber bedarf keiner Koalition, um dem einzelnen Arbeiter gegenüber seine wirtschaftliche Selbständigkeit und damit seine Vertragsfreiheit zu wahren. Wohl aber bedarf der Arbeiter zu solchem Zweck der Vereinigung mit seinen Berufsgenossen. Die Freiheit des Arbeitsvertrages kann wohl ohne Unternehmerkoalitionen, nicht aber ohne Arbeiterkoalitionen für die Regel bestehen. Dies ist vor mehr als 30 Jahren bereits in den Motiven zu dem im Februar 1866 von der preufsischen Regierung dem Landtage vorgelegten Entwurfe eines die Koalitionsverbote abschaffenden Gesetzes anerkannt worden.

Darüber, wie weit das Gebiet des Arbeiterschutzgesetzes sich zu erstrecken, wo das Gebiet der Vertragsfreiheit zu beginnen hat, können Zweifel bestehen; dagegen ist aufser allem Zweifel, dafs, wo das Arbeiterschutzgesetz aufhört, der freie Vertrag beginnen mufs, dafs der Staat nicht die eine Partei des Arbeitsverhältnisses der Willkür der anderen Partei ausliefern darf; fehlt dem Arbeiter gegenüber dem Unternehmer die wirkliche Vertragsfreiheit, so ist überhaupt alle staatsbürgerliche und rechtliche Freiheit ein leeres Wort. Ein solcher Zustand einer ganzen grofsen Bevölkerungsklasse ist unvereinbar mit Grundeinrichtungen des modernen Staates, welche eine freie Bevölkerung voraussetzen; er ist ferner auf die Dauer unvereinbar mit dem Bestande der modernen Kultur. Es ist ein feststehender Erfahrungssatz, dafs, wo und wann immer die Unternehmer die Bedingungen des Arbeitsvertrages einseitig aufzuerlegen vermochten, diese Arbeitsbedingungen zu einer öffent-

lichen Gefahr geworden sind, dafs körperliches, geistiges insbesondere sittliches Verderben der abhängigen Arbeiterschichten die Begleiterscheinungen des „freien" Arbeitsvertrages waren, Begleiterscheinungen von solcher Regelmäfsigkeit, dafs die nationalökonomische Theorie sie früher als Naturnotwendigkeit und in ewigen Gesetzen begründet erklären konnte. Das Anwachsen der Gefahr zwang endlich den Staat, diesen angeblich ewigen Naturgesetzen mit seinen Arbeiterschutzgesetzen entgegenzutreten. Die Thatsache, dafs dies in allen Ländern der europäischen Kultur notwendig geworden, beweist, wie Brentano mit Recht ausgeführt hat, dafs es unmöglich ist, die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses einfach dem Belieben, dem Wohlwollen, der vernünftigen Erwägung oder Gerechtigkeit der Unternehmer zu überlassen. Für den heutigen Staat giebt es daher nur zwei Wege: die Beseitigung der Vertragsfreiheit und die Regelung des Arbeitsverhältnisses durch zwingende Rechtsnormen, oder die Verwirklichung der Vertragsfreiheit durch die Koalition der Arbeiter. Wenn und soweit er das erste nicht will, insoweit mufs er das zweite wollen. Es ist nicht Sache des freien Beliebens des Staates, ob er Gerechtigkeit üben, ob er die Vertragsfreiheit der Arbeiterklasse auf dem einzig möglichen Wege schützen will oder nicht. Die Gerechtigkeit, die er den Arbeitern gegenüber übt, ist am letzten Ende ein Akt der Gerechtigkeit gegen sich selbst, eine unentbehrliche Mafsnahme der Selbsterhaltung.

Hiermit soll selbstverständlich nicht gesagt sein, dafs die Bedeutung der Arbeiterkoalition lediglich in der durch sie zu verwirklichenden Vertragsfreiheit des Arbeiters gegenüber dem Unternehmer beschlossen, dafs sonach die Wirkungsbereiche der Arbeiterschutzgesetze einerseits und des Koalitionsrechtes andererseits von einander vollständig verschieden seien. Die Koalition hat für die Hebung der Arbeiterklasse eine viel weiterreichende Bedeutung. Insbesondere die Arbeiterschutzgesetzgebung ist in keinem Kulturlande ohne Mitwirkung der Arbeiter begründet worden und sie ist nirgends ohne ihre Mitwirkung durchführbar. Die Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung zeigt, dafs sie Schritt für Schritt gegen die Unternehmer erkämpft werden mufste und dafs in diesem Kampfe die Arbeiter selbst in erster Reihe standen. Was die Vergangenheit lehrt, bestätigt die Gegenwart. Eines der wichtigsten Ziele der heutigen deutschen Gewerkschaftsbewegung ist die Beseitigung von lebensgefährlichen, ungesunden oder sittenwidrigen Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen. Es genügt hier wohl, an ein

paar Beispiele zu erinnern: den zähen Kampf der Bauarbeiter um Abstellung der offenen Koaksfeuer, um bessere Unterkunftseinrichtungen, ihre Bestrebungen in der sog. Fensterfrage, um eine wirksame Hochbaugewerbeaufsicht, die von den Bauarbeitern organisierte Unfallstatistik, ihre Vorstellungen bei den Reichsbehörden, die Veranstaltung eines eigenen Arbeiterschutzkongresses im gegenwärtigen Jahre; den Kampf der Bäckergesellen gegen die den Anforderungen an Reinlichkeit und Hygiene nicht genügenden Zustände der Bäckereien; die Forderung der Schneidergesellen, dafs ihre Arbeiten aus ihren engen eigenen Wohnungen in ordentliche Betriebswerkstätten von den Meistern verlegt werden, und deren Durchsetzung auf dem Wege des Strikes; die Forderungen der Hafenarbeiter zu Hamburg vor dem grofsen Strike 1896/97 in Bezug auf die Unfallverhütung und Aufstellung eines eigenen, mit genügender gesetzlicher Vollmacht ausgestatteten Hafeninspektors; der Bergarbeiter in Bezug auf Einrichtungen zur Beseitigung der Unfallgefahren und genügende Bergwerksaufsicht u. s. w. — In derartigen Bestrebungen erblicken Unternehmer vielfach Eingriffe in die Selbstherrschaft über ihre Betriebe und die Koalitionen zu solchem Zweck sollen nicht Lohn- und Arbeitsbedingungen zum Gegenstande haben, sondern „Machtproben". Mit diesem Begriff operiert die Gerichtspraxis, die Denkschrift und die Begründung (S. 7). Auch die bei einer überaus grofsen Anzahl von Strikes erhobene Forderung der Arbeitszeitverkürzung, die Forderung der Einführung eines Maximalarbeitstages, insbesondere für gesundheitsgefährliche Betriebszweige, u. s. w. gehört hierher. Ebenso beweisen die Berichte der deutschen Gewerbe- und Fabrikinspektoren die rege und nützliche Anteilnahme der Arbeiterkoalitionen an der Durchführung der erkämpften Arbeiterschutzgesetze. Welche Bedeutung der Arbeiterkoalition auf diesem Gebiete zukommt, springt in die Augen, wenn man die Zustände in jenen Betriebszweigen vergleicht, in welchen den Arbeitnehmern die Kraft zur freien Koalition fehlt, den „klassischen Gebieten der Arbeitswilligen". Je notwendiger hier der Eingriff der Schutzthätigkeit des Staates wäre, desto unmöglicher erscheint sie, so dafs Zustände bestehen bleiben, die mit Recht als barbarisch bezeichnet werden.

Dafs die Koalition der Arbeiter im öffentlichen Interesse unentbehrlich ist, hat denn auch früher wenigstens die deutsche Reichsregierung anerkannt. Sie liefs 1891 bei Beratung der erwähnten Novelle zur Gewerbeordnung in der Reichstagskommission erklären:

dafs die verbündeten Regierungen dem Koalitionsrechte der Arbeiter in keiner Weise zu nahe treten wollen; sie erkennen dieses gesetzliche Recht nicht nur an, sondern sind auch überzeugt, dafs dasselbe nach Lage der Sache im Interesse der Arbeiter nicht entbehrt werden kann." Kann die Arbeiterkoalition im Interesse der Arbeiter nicht entbehrt werden, so ist sie im öffentlichen Interesse unentbehrlich. Das öffentliche Interesse ist beteiligt, wenn es sich um die Existenz, das Wohl und Wehe einer viele Millionen umfassenden Volksklasse handelt. Es kann daher den gesetzgebenden Gewalten auch nicht gleichgültig sein, ob und wie die Arbeiterkoalition ins Dasein tritt. Wenn auch Selbsthilfe im Wege der Vereinigung der Beteiligten in Frage ist, so ist doch mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse diese Selbsthilfe so zu organisieren, dafs sie den anzustrebenden Zweck in möglichst vollkommener Weise erreicht. Dafs der Staat, anstatt in das wirtschaftliche Getriebe direkt einzugreifen, die Selbsthilfe zu organisieren sucht, ist eine Erscheinung, welche im modernen Deutschland häufig ist, gewifs viel häufiger z. B. als in England. Die Formen, in welchen dies geschieht, sind mannigfaltig. Es genügt, hier darauf hinzuweisen, dafs der Staat den dem „Mittelstande" angehörigen Warenverkäufern dadurch zu helfen sucht, dafs er denselben das Recht des Zwangs zur Organisation verleiht, vgl. die Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897 §§ 100 ff. In anderen Fällen erzwingt der Staat direkt die Organisation und prägt sorgfältig Formen aus, welche, dem Bedürfnisse des einzelnen Falles genau angepafst, ein geordnetes Rechtsleben der Vereinigung nach innen und nach aufsen gewährleisten. Auch dem nicht eingetragenen und nicht konzessionierten Vereine gewährt das B.G.B. §§ 54, 705 ff. wenigstens den Rechtsschutz des Gesellschaftsrechts und damit eine Rechtsstellung, welche nach innen, den Mitgliedern gegenüber, derjenigen der Vereine gleichwertig ist, nach aufsen in der Hauptsache gleichwertig gestaltet werden kann.[1]) Dieser Rechtsschutz ist insbesondere den Berufsvereinen der Unternehmer als Produzenten und Händler erteilt. Wären die Koalitionen, welche zum Zweck angeblicher „Kraftproben" (oben S. 475, Begründung S. 7) begründet werden, in der That das, wofür man sie ausgiebt, so würde ihnen ebenfalls der Schutz des § 54 B.G.B. zur Seite stehen, da ja solchenfalls § 152 [2] G.O. für sie nicht gilt. Sie wären also gesetzlich begünstigt gegenüber den angeblich allein rechtmäfsigen Arbeiterkoalitionen.

[1]) Vgl. Planck, Kommentar zum B.G.B. zu § 54.

III. Die Koalition der Arbeiter war bis vor 30 Jahren verboten und strafbar; dann hat man — in § 152 [1] der G.O. — diese Verbote und Strafbestimmungen aufgehoben, aber der Schutz des Rechtes ist der Arbeiterkoalition in keiner derjenigen Formen, die das Vereins- und Gesellschaftsrecht der deutschen Gesetze kennt, zuteil geworden. § 151 [2] sagt: „Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letzterem weder Klage noch Einrede statt."

Im Regierungsentwurfe der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund [1]) waren diese Verabredungen als „nichtig" erklärt. Die Motive [2]) bemerken hierzu, dafs „den Koalitionsverabredungen der staatliche Schutz vorenthalten" bleibt. Nach der auf die Anträge der Abgeordneten Lasker und Friedenthal zurückzuführenden jetzigen Fassung des § 152 Abs. 2 ist die Koalitionsverabredung nicht nichtig. Die Koalition ist demgemäfs kein blofs thatsächlicher, sondern ein Rechtsverband. Derselbe steht aber insoferne nicht unter den Regeln des Gesellschafts- und Vereinsrechtes, als ihm der Klage- und Einredeschutz versagt ist und der Rücktritt jedem Teilnehmer jeden Augenblick freisteht. Diese beiden Bestimmungen sind selbstverständlich nicht identisch. Die Vorschrift, dafs jedem Teilnehmer der Rücktritt freisteht, würde nur bewirken, dafs nach erfolgtem Rücktritte keine Verbindlichkeiten aus den Verabredungen oder dem Statut der Vereinigung dem Teilnehmer mehr erwachsen können; dagegen würden in der Vergangenheit bereits begründete Verbindlichkeiten fortbestehen; also z. B. die wegen verabredungswidrigen Verhaltens nach dem Statut der Koalition einem Mitgliede auferlegte Vertragsstrafe bliebe begründet und könnte eingeklagt werden. Die Hinzufügung der selbständigen Bestimmung, dafs aus den fraglichen Verabredungen weder Klage noch Einrede stattfindet, bedeutet, dafs auch während des Bestehens und Fortbestehens der Mitgliedschaft eine Klage aus Koalitionsverabredungen nicht zulässig ist, ebensowenig wie eine Geltendmachung derselben im Wege der Einrede. Die Verbindlichkeiten sind blofs natürliche, durch Klage oder Einrede nicht geschützte Verbindlichkeiten. Es ist z. B. daher wohl die Festsetzung von Konventionalstrafen für den Fall des Zuwiderhandelns gegen Koalitionsverabredungen in einem Grün-

[1]) Sten. Bericht des Reichstags das Nordd. Bundes 1. Leg.-Periode I. Sess. 1869, III. Anl. Bd. Drucksachen Nr. 148 § 168.

[2]) l. c. Drucks. 13 S. 125.

dungsvertrage zulässig, da dies zunächst nur die freiwillige Unterwerfung der Koalition unter derartige Strafen bedeutet; ebenso ist die Zahlung einer derartigen Konventionalstrafe, wie die Zahlung von Beiträgen, nicht als Schenkung zu betrachten. Aber sie kann nicht mit Erfolg im Klagewege verlangt werden und die Aufforderung zur Zahlung unter Androhung der Klage oder sonstiger Drohung würde nicht nur gegen § 153 G.O., sondern auch gegen den von der Erpressung handelnden § 253 des St.G.B. verstofsen,[1]) wenigstens nach der derzeit mafsgebenden Anwendung dieser letzteren Bestimmung durch das Reichsgericht. Diese Schutzlosigkeit ist in § 152 auch gegen die Koalitionen der Arbeitgeber ausgesprochen. Indessen Parität in dieser Beziehung ist nur scheinbar vorhanden. Die Koalition der Arbeiter ist ihre Vereinigung als Verkäufer ihrer einzigen Ware, der Ware „Arbeit". Die Vereinigungen der Unternehmer in ihrer Eigenschaft als Warenverkäufer stehen nicht unter der Norm des § 152 G.O., sie sind nicht ungeschützt, sondern geniefsen in den mannigfaltigen Formen, die das deutsche Recht kennt, den Schutz des Gesetzes. So kennt das Handwerkergesetz als Zweck der Zwangsinnung auch einen gemeinsamen Gewerbebetrieb der Innungsmitglieder. Ungeschützt gemäfs § 152 G.O. ist nur die Koalition der Unternehmer als Käufer der Ware Arbeit. Indessen stehen den Unternehmern auch in Bezug auf die den Arbeitsvertrag betreffenden Vereinigungen mannigfache Wege zur Umgehung des Gesetzes zur Verfügung. So greifen z. B. Innungen und Innungsverbände in den Lohnkampf ein und benutzen hiermit die Organisation und Zwangsgewalt, welche das Gesetz denselben als Verbänden von Warenproduzenten und Warenverkäufern verleiht, zum Kampf um die Bedingungen des Arbeitsvertrages,[2]) also als Koalition im Sinne des § 152 G.O. So verpflichtete z. B. der Innungsverband der deutschen Baugewerkmeister im September 1897 auf dem Verbandstage zu Leipzig seine Mitglieder, keine Arbeiter aus Strikeorten in Arbeit zu stellen. Der gleiche Innungsverband beschlofs im September 1898 die Gründung eines ganz Deutschland umfassenden Arbeitgeberbundes des Baugewerkes, zu

---

[1]) Was hingegen von Hilse in Goltdammers Archiv für Strafrecht Bd. 37 S. 277 vorgebracht wird, ist vollkommen haltlos.

[2]) Vgl. Legien, Koalitionsrecht S. 133, vgl. auch dieses Archiv Bd. III S. 481; Pr. des V. ordentlichen Verbandstages des Zentralverbandes der Maurer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (1899) Hamburg 1899 SS. 7. 32.

Digitized by Google

welchem nicht nur die Innungsmeister, sondern auch die ungeprüften Bauunternehmer herangezogen werden sollten. Nach den Verhandlungen sollte dieser mittlerweile begründete Arbeitgeberbund u. a. den Zweck haben, eine allgemeine Aussperrung der Gehilfen zum Zwecke der Sprengung ihrer Strikekasse, eine „grofse Kraftprobe", durchzuführen. Es ist bemerkenswert, dafs das Reichsamt des Innern sich mit dieser Praxis der Innungen einverstanden erklärt hat. Im Juni 1897 hat der Vorstand des Innungsverbandes Deutscher Baugewerkmeister den Reichskanzler um Entscheidung der Frage ersucht, ob es nach Lage der Gesetzgebung zulässig sei, von den Angehörigen der Verbandsinnungen zu *verlangen*, dafs sie keine Gesellen aus Orten, in denen Ausstände ausgebrochen seien, in Arbeit nehmen. Dem Vorstande ist vom Reichsamte des Innern eröffnet worden, dafs § 104 G.O. dem Reichskanzler keinen Anlafs geben werde, gegen einen Beschlufs des Innungsverbandes in bezeichneter Richtung einzuschreiten. Hiernach hätte nach der Entscheidung der obersten Reichsbehörde der Innungsverband das Recht, die Durchführung eines solchen Aussperrungsbeschlusses seitens der zu ihm gehörigen Innungen und Innungsmeister zu *erzwingen*. Damit ist die Innung und der Innungsverband offiziell zum Koalitionsverband erklärt; der Unternehmerkoalition wird eine Zwangsgewalt zuerkannt, während die Arbeiterkoalition für jeden Versuch, ihre Verabredungen zwangsweise aufrecht zu erhalten, mit den Strafen des § 153 belegt werden.

IV. Die Gewerbeordnung spricht der Arbeiterkoalition den Rechtsschutz ab. Damit ist die Arbeitervereinigung auf den *moralischen* Halt verwiesen, welchen die Erkenntnis der Notwendigkeit des Zusammenstehens zur Erringung angemessener Arbeitsbedingungen ihr zu verleihen vermag. Das geltende Recht enthält aber weiter eine Reihe von Bestimmungen, welche geeignet sind, auch dieses moralische Band zu schädigen oder die Arbeiterkoalition jeder thatsächlichen Wirkung zu berauben. Diese Bestimmungen gehören dem öffentlichen Rechte an. Sie stellen insbesondere in der Anwendung, welche sie bisher durch Gerichte und Verwaltungsbehörden erfahren haben, ein kompliziertes System von Veranstaltungen zur Unterdrückung und Behinderung der Arbeiterkoalitionen dar, ein System, das treffend durch den bekannten Ausspruch Brentanos gekennzeichnet wird: „Die Arbeiter haben das Koalitionsrecht, wenn sie aber davon Gebrauch machen, werden sie gestraft." Im folgenden soll dieses System kurz dargestellt und sodann die Frage

erörtert werden, wie weit dasselbe durch die Vorlage ergänzt und verstärkt wird.

1. § 152[1] G.O. hat es nach Entscheidung des Reichsgerichtes[1]) „ausschliefslich mit den konkreten Arbeiterverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit den unmittelbar durch diese Verträge geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen und mit dem Gegensatze und Kampf der sozialökonomischen Interessen unmittelbar um diese Bedingungen zu thun." Sowie die Koalition Veränderungen der Arbeits- oder Lohnbedingungen verfolgt, welche sich nicht auf bestimmte Arbeitsverhältnisse in einem bestimmten Gewerbezweig an einem bestimmten Orte beziehen, überschreitet sie das Gebiet des reichsrechtlichen Koalitionsrechtes und untersteht damit dem Landesrecht über Vereine und Versammlungen. Ob § 152 in der That in diesem engen Sinne zu interpretieren, ist zweifelhaft, jedenfalls entspricht diese Auslegung der ständigen gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Praxis.

Die Auffassung der kgl. sächsischen Staatsregierung geht weiter. Hiernach soll unter allen Umständen auf die Koalitionen, auch wenn sie sich auf die Zwecke des § 152 im vorerwähnten engen Sinne beschränken, auch das Landesvereinsrecht angewendet werden. Mit dieser Auffassung steht indessen die sächsische Regierung allein.

Die Beschränkung auf die „konkreten" Arbeitsverträge ist nun bei Anwendung des Koalitionsrechtes durch die Arbeiter nicht leicht. „Handelt es sich etwa für die Arbeiter einer grofsen Fabrik darum, durch Koalition und gemeinsame Arbeitseinstellung eine Abkürzung der Arbeitszeit zu erringen, so wird es in der Regel gar nicht zu umgehen sein, in der Agitation die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse wenigstens in dem gesamten Industriezweige, die bestehende Gesetzgebung, die Zuständigkeit des Bundesrates zur Festsetzung des sog. sanitären Maximalarbeitstages nach G.O. § 120e, eine etwaige Weiterbildung der Gesetzgebung u. dgl. zu erörtern und zu beraten. Damit sind aber die Grenzen des § 152 G.O. verlassen, damit hören die Vereine und Versammlungen der Arbeiter auf, dem Landesrecht entzogen zu sein"[2]) Die Koalitionen der Arbeiter, wenn sie die Besserung der Lage ihrer Fachgenossen im allgemeinen anstreben, insbesondere wenn sie hierzu eine Thätigkeit der Organe des Staates oder der Gesetzgebung in Aussicht

[1]) Entscheidungen in Strafsachen XVI 385.

[2]) Löning in den Verhandlungen des Vereines für Sozialpolitik 1897 S. 268.

nehmen, sind auf Grund des öffentlichen Vereinsrechtes im gröfsten Teile Deutschlands polizeilichen Beschränkungen unterworfen. Ob ein solcher Zweck angestrebt wird, hat der Richter nach freiem Ermessen festzustellen. Nach der Praxis genügt hierzu ein einzelner Vortrag oder Vortragsteil, womit auf jenes allgemeine oder öffentliche Gebiet hinübergegriffen wird. Nach einem Urteile des preufsischen Kammergerichtes vom 11. Januar 1897 — Goltdammers Archiv XLV S. 309 — kann der Zweck „auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken" auch durch eine Darstellung lebender Bilder mit Musikbegleitung genügend zum Ausdruck gebracht werden.

Die Praxis geht aber noch weiter. Nach einem Urteile des Oberlandesgerichtes München, des bisherigen Revisionsgerichtes in bayerischen schöffengerichtlichen Sachen, vom 29. Dezember 1894 ist eine Gewerkschaftsversammlung als Versammlung eines politischen Vereines möglicherweise auch dann zu erachten, wenn in dieser Versammlung keinerlei „öffentliche Angelegenheiten" im erwähnten Sinne besprochen werden. Nach jenem Urteil — mit welchem ein früheres Urteil des bayerischen Obersten Gerichtshofes vom 29. Mai 1876 übereinstimmt — ist die sozialdemokratische Partei Deutschlands ein politischer Verein, die gewerkschaftliche Bewegung eine „Vorschule" für die politische Bewegung, die Leitung eine politische. Aus dem Umstande, dafs Einberufer, Leiter und Berichterstatter in der fraglichen Gewerkschaftsversammlung Sozialdemokraten waren, wird weiter geschlossen, dafs die sozialdemokratische Partei und damit ein politischer Verein jene Gewerkschaftsversammlung abhielt, dafs sie also die Versammlung eines politischen Vereines war, „ohne dafs es darauf ankommt, ob öffentliche Angelegenheiten auch wirklich besprochen wurden."[1]) An der Hand dieses Urteils kann auf alle Gewerkschaften, deren Mitglieder Sozialdemokraten sind, das politische Vereinsrecht zur Anwendung gebracht werden, auch wenn sie sich auf die „konkreten" Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse ihrer eigenen Mitglieder beschränken. Dafs die G.O. in § 152 Arbeiterkoalitionen, welche sich zur Erlangung günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen bilden, erlaubt hat, kommt dann nicht weiter in Betracht. Es hängt vielmehr — trotz des Rechtssatzes, dafs Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht —

[1]) Sammlung der Entscheidungen des kgl. bayerischen Oberst. Landesgerichts München in Strafs. VIII S. 181.

dann, wenn die Arbeiter Sozialdemokraten sind, von dem Inhalte der Landesgesetzgebung ab, ob und unter welchen Bedingungen Arbeiterkoalitionen bestehen können.

Das öffentliche Vereinsrecht ist bekanntlich in den verschiedenen deutschen Staaten verschieden gestaltet. In einem Kleinstaat (Reufs ä. L.) sind politische Vereine überhaupt verboten; in den beiden Mecklenburg bedürfen sie der Genehmigung des Ministeriums des Innern; in einer Reihe von Klein- und Mittelstaaten sind Arbeitervereine, welche politische Zwecke verfolgen, verboten. In den meisten anderen deutschen Staaten bringt die Beschäftigung eines Vereines mit „öffentlichen Angelegenheiten" oder mit „politischen Gegenständen" (cf. §§ 2 u. 8 des preufsischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850; bayerisches Vereinsgesetz von 1850 1898 Art. 14) polizeiliche Beschränkungen mit sich, welche die Anwendung des Koalitionsrechtes teils ausschliefsen, teils behindern. Als solche Beschränkungen kommen insbesondere in Betracht:

a) Der Ausschlufs der Frauen. Im neuen bayerischen Vereinsgesetz vom 15. Juni 1898 bezieht sich dieses Verbot nicht mehr auf solche „politische Vereine, welche nur den besonderen Berufs- und Standesinteressen bestimmter Personenkreise dienen." Nach der Erklärung, welche die Regierung hierzu abgegeben hat, kann es sich hier „nur um Gewerkschaften" handeln. „Ein Verein gewerblicher Taglöhner" z. B. entspricht nicht dem Begriffe eines „bestimmten Personenkreises", es müssen Arbeiter einer bestimmten gewerblichen Branche sein.

b) Der Ausschlufs der Minderjährigen (auch „Schüler", „Lehrlinge").

c) Das Verbindungsverbot. Dieses ist in den verschiedenen Vereinsgesetzen verschieden weit gefafst. In Bayern verbot Art. 17 des Vereinsgesetzes von 1850 nur eine Verbindung von der Art, dafs ein Verein den Beschlüssen eines anderen oder den Organen eines anderen sich unterwarf, oder dafs mehrere Vereine sich unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigen (Dieses Verbindungsverbot untersagt nunmehr nur die Verbindung mit ausländischen Vereinen). Hiernach stellt z. B. der schriftliche Verkehr von Vereinen unter einander oder der Verkehr durch Absendung und Empfang von Delegierten keine „Verbindung", die unter das Verbot fällt, dar. Dagegen sagt das preufsische Vereinsgesetz § 8 von den Vereinen, welche

„politische Gegenstände" erörtern: sie dürften nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komitees, Ausschüsse, Zentralorgane oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftenwechsel. Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung zu schliefsen. Aehnliche weiter reichende Verbindungsverbote bestehen in einigen anderen Bundesstaaten.

d) Politische Vereine sind nach mehreren Vereinsgesetzen, z. B. dem preufsischen § 2, verpflichtet, ein Verzeichnis ihrer Mitglieder der Ortspolizeibehörde einzureichen und über dieselben auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Von diesen Beschränkungen sind von hervorragender Wichtigkeit die zu a und e. Der Ausschlufs der Frauen ist bei der erwähnten weitreichenden Auffassung des politischen Vereins geeignet, die Frauen dauernd an der Ausübung des Koalitionsrechtes zu verhindern. — Das Verbindungsverbot hindert die Organisationen der Arbeiter an derjenigen Ausdehnung der Koalition, welcher sie im Ernstfalle bedürfen, wenn die Koalition der Arbeiter nicht gegenüber den Unternehmern und insbesondere der Unternehmerkoalition völlig unwirksam sein soll. Beschränkt sich die Koalition auf die Arbeiter einer bestimmten Fabrik oder des Gewerbes eines bestimmten Ortes, so ist es bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen und der Gröfse der zur Verfügung stehenden inländischen und ausländischen Reservearmee für den Unternehmer leicht, für die koalliierten Ausständigen Ersatz zu finden. Dann ist die Koalition ebenso machtlos dem Unternehmen gegenüber, wie der einzelne Arbeiter es wäre, wenn er, um bestimmte Lohnforderungen zu vertreten oder Ansprüche des Arbeitgebers ablehnen zu können, das Recht der Arbeitseinstellung ausüben würde. Die Koalition hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie soweit möglich alle Berufsgenossen der Ausständigen und deren Organisationen heranziehen kann. Dies verhindert das Verbindungsbot, wenn die Arbeitervereinigungen als politische Vereine behandelt werden. Seit Jahren sind denn auch vielfach Arbeitergewerkschaften auf Grund des Verbindungverbotes aufgelöst oder „geschlossen" worden, welchen eine verbotene „Verbindung" mit anderen Gewerkschaften nachgewiesen wurde. Wollen die Gewerkschaften demnach nicht auf diejenige Organisationsausdehnung ver-

zichten, ohne welche vielfach ihre Bestrebungen zwecklos sein würden, so schwebt über denselben die fortwährende Gefahr der Verfolgung und Auflösung in den Rechtsgebieten, in welchen, wie in Preufsen, das Verbindungsverbot noch besteht. Auch die in einzelnen Bundesstaaten erfolgte Aufhebung des Verbindungsverbotes verhilft den dortselbst bestehenden Gewerkschaften und Koalitionen der Arbeiter nicht zu einer geeigneten Organisation, wenn es erforderlich ist, diese auf Bundesstaaten zu erstrecken, in welchen das Koalitionsverbot noch besteht, was meistens der Fall. Es ist bemerkenswert, dafs die Verwaltungsbehörden von denjenigen Befugnissen, von welchen sie bei energischer Ausbeutung gewisser gerichtlicher Präjudizien gegen die Koalitionen Gebrauch machen könnten, nicht immer Gebrauch machen. In der Arbeiterpresse wird diese Sachlage anerkannt durch die Feststellung, dafs die Gewerkschaften eigentlich von der Gnade der Landespolizeibehörde leben. Dieser Zustand ist nicht geeignet, eine stetige und den Bedürfnissen entsprechende Entwicklung der Gewerkschaften in Deutschland zu befördern. Bei den Verhältnissen der Landesgesetzgebung in dem Hauptlande des Verbindungsverbotes, in Preufsen, besteht auch keine Aussicht darauf, dafs er in absehbarer Zeit geändert werde, obwohl im Reichstage bei Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs namens der verbündeten Regierungen die Aufhebung der bestehenden Verbindungsverbote versprochen worden ist.

Die Verpflichtung politischer Vereine, Mitgliederverzeichnisse der Behörde einzureichen, ist gelegentlich dazu benutzt worden, den Fabrikanten die Herstellung schwarzer Listen zu erleichtern. Es ist vorgekommen, dafs eine Polizeibehörde die ihr eingereichte Liste eines Fabrikarbeiterverbandes, der als Gewerkschaft überhaupt kein politischer Verein ist, aber als solcher behandelt wird, den Unternehmern zur Einsicht vorlegte; es ist auch vorgekommen, dafs eine andere Polizeibehörde die aus dem gleichen Grunde eingereichten Mitgliederverzeichnisse eines Hüttenarbeiterverbandes den Unternehmern der Bequemlichkeit halber vervielfältigt übersandte.[1] Wo ein Unternehmer zugleich Amtsvorsteher ist, gestaltet sich die Sache noch einfacher. Die Befürchtungen, welche Gewerkschaften bezüglich der Einsicht in ihre Mitgliederverzeichnisse durch die Behörden hegen, kommen in der grofsen Anzahl von Strafprozessen zum

[1] Vgl. Legien, Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis. Hamburg 1899 S. 44, 45.

Digitized by Google

Ausdrucke, welche durch die Weigerung von Koalitionen, ihre Mitgliederlisten einzureichen, veranlafst wurden; die Rechtssprechung war übrigens hier den Arbeitern teilweise günstig.

Wie steht diesen vereinsgesetzlichen Schwierigkeiten die Koalition der Arbeitgeber gegenüber?

Ein Teil derselben kann sie niemals treffen. Wenn z. B. in einigen Rechtsgebieten Arbeitervereine verboten sind, welche politische Zwecke verfolgen, so besteht ein ähnliches Verbot in Bezug auf Unternehmervereine daselbst überhaupt nicht. Der Ausschlufs der Frauen und der Minderjährigen von politischen Vereinen ist für die Unternehmervereine mit Rücksicht auf deren andersartige Verhältnisse vollkommen bedeutungslos. Die Listen ihrer Mitglieder der Polizeibehörde vorzulegen, wäre für sie gewifs ungefährlich, wenn sie überhaupt jemals dazu aufgefordert würden; es ist kein Fall einer solchen Aufforderung bekannt. Am klarsten tritt der Unterschied der Lage der Unternehmervereine und der Arbeiterkoalitionen in Sachen des Verbindungsverbotes hervor. Die Beschäftigung mit „politischen Gegenständen" oder „öffentlichen Angelegenheiten", welche in so zahlreichen oberstrichterlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen gegen die Arbeiter unter Aufgebot grofsen juristischen Scharfsinnes festgestellt wird, findet sich auch bei zahlreichen und hervorragenden Unternehmerverbänden — zwar nicht in gerichtlichen Urteilen — aber urkundlich und öffentlich festgestellt und tritt in den Publikationen und öffentlichen Verhandlungen dieser Verbände klar zu Tage. An dieser Stelle genügt folgendes:

Der am 15. Februar 1876 gegründete Zentralverband deutscher Industrieller mit dem Sitze in Berlin hat nach § 2 seiner neuen Satzungen vom 28. Februar 1899 zum „Zwecke": „Die Wahrung der industriellen und wirtschaftlichen Interessen des Vaterlandes und Förderung der nationalen Arbeit." Diesen Zweck sucht der Zentralverband nach dem gleichen § 2 der Satzungen zu erreichen „vorzüglich dadurch, dafs er die vereinzelt bestehenden industriellen und wirtschaftlichen Vereinigungen unter sich in Verbindung bringt und denselben zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen dient." Zur Erreichung dieses Zweckes wird der Verband ferner nach dem erwähnten Statut „seine Aufgabe auch vorzüglich darin sehen, den Wünschen und Anträgen seiner Mitglieder in Bezug auf

[1]) Vgl. Legien a. a. O. S. 49 ff.

1. die wirtschaftliche und sozialpolitische Gesetzgebung des Reichs, bezw. der einzelnen Staaten,
2. auf den Abschluſs günstiger Handels- und Schiffahrtsverträge,
3. auf Vervollständigung der Verkehrsmittel, insbesondere der Eisenbahnen und Kanäle, auf die Besserung des Betriebes und günstigere Gestaltung der Tarife,
4. auf Regelung der Arbeiterverhältnisse.....

gerecht zu werden."

Diese Zwecke und Mittel des Zentralvereins waren indessen schon in den früheren Statuten des Vereins, insbesondere denjenigen vom 30. März 1889, vorgeschrieben. Mitglieder des Verbandes sind auſser Einzelpersonen eine ganze Reihe von gewerblichen Vereinigungen aus allen Teilen des Deutschen Reiches, daneben aber auch Berufsgenossenschaften und Handelskammern.

Daſs dieser Verband „politische Gegenstände" im Sinne des preuſsischen Vereinsgesetzes zum Zwecke hat, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel; diesen statutarischen Zweck hat der Verband auch fortgesetzt durch eine lange Reihe von Verhandlungen verfolgt, welche in den Organen des Verbandes, z. B. den „Verhandlungen, Mitteilungen und Berichten des Zentralverbandes deutscher Industrieller", ferner in der „Deutschen Industriezeitung" sowie in der Tagespresse zur Veröffentlichung gelangt sind. Er hat diesen Zweck ferner verfolgt durch vielfache Petitionen und Anträge an die Gesetzgebungsorgane des Reiches. Nach dem Preuſsischen Landrecht ist dieser Verband zu den unerlaubten Privatgesellschaften (L.R. T. II Titel 6 §§ 3 ff.) zu zählen. Nach § 8 des preuſsischen Vereinsgesetzes müſste dieser Verband, ebenso wie die in demselben vereinigten einzelnen industriellen Vereine aufgelöst und gegen die Mitglieder Strafverfolgung eingeleitet werden. Dies ist bisher nicht geschehen, wohl aber ergeben die Verhandlungen des Reichstages, daſs das Reichsamt des Innern Beamte zur Teilnahme an den Beratungen dieses gesetzlich verbotenen Verbandes delegiert.

Aehnliches gilt von einer langen Reihe anderer deutscher Unternehmerverbände, die sich mit „politischen Gegenständen" befassen.[1]) Kein einziges von den vielen oberstrichterlichen Urteilen, welche die „Verbindungen" der Arbeitergewerkschaften behandeln, nennt den Namen eines der in derselben Richtung sündigenden Unternehmerverbände. Damit ist den Gerichten kein Vorwurf

[1]) Beispiele in jeder Nummer der „Deutschen Industriezeitung".

gemacht, denn wo kein Kläger, da kein Richter, und bisher hat sich noch kein Staatsanwalt und keine Polizeibehörde gefunden, welche gegen einen Unternehmerverband wegen Verirrung auf das politische Gebiet vorgegangen wären. Dafs gewerbliche Unternehmervereine und -Verbände die staatlichen Verbindungsverbote nicht beachten, ist bei der modernen Entwicklung der Industrie, welche Zusammenfassung aller Kräfte und einheitliches Vorgehen in Fragen des nationalen und internationalen Marktes verlangt und ohne Eingriff des Staates vielfach ihr Ziel nicht erreichen kann, ganz natürlich. Die wirkliche Geltendmachung des Verbindungsverbotes seitens der staatlichen Organe gegen die Unternehmerverbände würde die mifslichsten Folgen herbeiführen. Es soll daher auch deswegen gar kein Vorwurf erhoben werden, dafs die Verwaltungsbehörden eine gesetzliche Bestimmung, die den modernen Verhältnissen gegenüber ohne Schaden nicht durchführbar ist, nicht anwenden. Dagegen ist es eine die Arbeiterklasse mit Recht erbitternde Ungerechtigkeit, dafs die gleiche gesetzliche Bestimmung gegen deren Verbände zur Anwendung kommt, obwohl sie hier ebenso widersinnig ist, wie gegenüber den Interessen der Unternehmerverbände. Dies um so mehr, wenn diese Unternehmerverbände sich nicht blofs als Verbände von Warenproduzenten und Warenverkäufern darstellen, sondern als Arbeitgeberverbände und sich die Aufgabe setzen — wie dies nicht nur durch den Zentralverband der Industriellen Deutschlands geschieht — die „Arbeitsverhältnisse zu regeln". Dann wirkt das Verhalten der Behörden als eine einseitige Begünstigung dieser Arbeitgeberverbände gegen die Koalition der Arbeiter. Man versagt dann diesen eine notwendige Organisationsausdehnung, die man jenen gestattet. Die Schärfe des Gesetzes wird einseitig gegen die Arbeiterkoalitionen gewandt. Die Unternehmer haben nach Lage der Sache gar kein Interesse an der Aufhebung des Verbindungsverbotes, im Gegenteil, es ist für sie wünschenswert, dafs es fortbestehe; ihnen wird damit nicht geschadet, wohl aber wird ihnen die Sprengung der Arbeiterkoalitionen erleichtert, indem der § 152[1] G.O., welcher die letzteren gestattet, den Arbeitern gegenüber auf dem Wege des Landesrechtes „korrigiert" wird. Es ist aber gewifs kein erhebendes Bild, den Staat beim flagranten Delikt der Grofsen als geladenen höflichen Zuschauer und gleichzeitig als Rächer des gleichen Deliktes der Kleinen und Niedrigen zu sehen.

2. Von dem Versuche, die Gewerkschaften als Versicherungs-

anstalten der Staatsaufsicht zu unterstellen und dieselben von der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde abhängig zu machen, kann hier abgesehen werden, weil dieser in Preufsen von den Behörden unternommene Versuch zwar den Gewerkschaften grofse Schwierigkeiten bereitet und finanzielle Opfer auferlegt hat, aber im übrigen erfolglos geblieben ist, da die Gewerkschaften in den verschiedenen anläfslich solcher Versuche geführten verwaltungsrechtlichen und strafprozessualen Kämpfen Sieger geblieben sind.[1])

3. Dagegen kommt als eine Waffe, die sich bisher praktisch ausschliefslich gegen die Arbeiterkoalitionen gerichtet hat, § 153 G.O. inbetracht.

§ 153 bezweckt den „Schutz der Arbeitswilligen". Die Praxis hat indessen die Strafdrohungen des § 153 in ausdehnendem Sinne interpretiert und insbesondere auch auf das Verhältnis von Arbeitern zu Unternehmern angewendet; sie hat ferner diese Strafdrohungen durch Heranziehung des neben und hinter denselben stehenden gemeinen Strafrechts verschärft; andrerseits hat man auf dem gleichen Wege, vor allem durch die Anwendung des § 366[11] St.G.B., vermeintliche Lücken derselben auszufüllen versucht.

Diese strafrechtlichen Drohungen des § 153, deren Anwendungen, Erweiterungen und Ergänzungen folgen der Uebung des Koalitionsrechtes auf Schritt und Tritt. Im Reichstage haben die Staatssekretäre des Innern und der Justiz die in der Denkschrift zur Vorlage verarbeiteten Berichte der deutschen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden über die Erfolge und Mifserfolge der gegen Arbeiterausschreitungen gerichteten strafrichterlichen und polizeilichen Thätigkeit als ein allgemeines „Bild der Arbeiterbewegung" bezeichnet. Das ist richtig, wenn auch in einem anderen Sinne als es gemeint war. Kriminell ist im Grunde den Verfassern der Denkschrift die ganze Arbeiterbewegung. Sie besteht aus lauter strafwürdigen Handlungen. Die einen konnte man schon bisher verfolgen, für die anderen mufs ein neues Strafrecht geschaffen werden. Diese Auffassung war wohl auch schon bisher die, wenn auch unbewufste, Triebfeder der ausdehnenden Anwendung des § 153.

Im folgenden sollen die Bestimmungen des § 153, die sich an denselben anschliefsende Praxis erörtert, die darin enthaltenen Ansätze zu den Bestimmungen der Vorlage dargelegt, sowie im Anschlusse hieran die Möglichkeiten geprüft werden, welche für

[1]) Vgl. Legien a. a. O. S. 66 ff.

eine straffreie Uebung des Koalitionsrechtes noch übrig bleiben. Die Rechtsgrundlage des bisherigen Systems einer den § 153 ausdehnenden, verschärfenden, ergänzenden Rechtsanwendung ist eine zweifelhafte und darum diese Praxis selbst nicht sicher, nicht konsequent, nicht allgemein. Nunmehr tritt in Gestalt der Vorlage an die Stelle des § 153 und des sich daran anschliefsenden Strafapparates ein umfassenderes System von zugleich wesentlich verschärften Strafdrohungen. In der Vorlage wird die bisher zweifelhafte Praxis gesetzlich festgelegt und damit zur sicheren allgemeinen Norm erhoben, diese zugleich aber auch durch neue schwere Strafdrohungen gegen die wichtigsten Fälle und Arten der Uebung des Koalitionsrechtes der Arbeiter bereichert. Dieser ganze Apparat bedroht Handlungen, welche für alle anderen Staatsangehörigen straflos sind. Neben ihm steht das gemeine Strafrecht für diejenigen Handlungen, welche allgemein als strafbar gelten und bedroht sind, und des Ferneren diejenigen Einschränkungen des Koalitionsrechtes, die in dem öffentlichen Vereinsrechte enthalten sind. Auch diese letztere Schranke wird aber durch die Vorlage weiter befestigt und erhöht.

A. Die Arbeiterkoalition soll die Willens- und Handlungsfreiheit des Arbeiters, welche das Gesetz anerkennt, verwirklichen. Das Gesetz thut nichts, um ihr hierbei zu helfen und sie zu fördern; es stellt der Koalition der Arbeiter insbesondere nicht etwa jene Zwangsgewalt zur Verfügung, welche es den Innungen zur Wahrung gemeinsamer Interessen zur Verfügung stellt. Die Arbeiter haben bisher nicht das Recht, einen Berufsgenossen zum Beitritte zur Koalition zu zwingen. Aber ebensowenig ist jemand berechtigt, sie an dem Beitritte zur Koalition und an dem Verbleiben in derselben zu hindern. In beiden Richtungen kann nach geltendem Recht ein geübter Zwang keinen Anspruch auf Anerkennung erheben. Aber nicht alles, was das Gesetz nicht anerkennt, nicht alles, was das Gesetz nicht erlaubt, wird vom Gesetzgeber verfolgt und bestraft. Das gemeine Strafrecht enthält das Verzeichnis derjenigen Handlungen, welche nicht nur unerlaubt, sondern auch gegen jedermann mit Strafe verfolgt werden. Dafs unter diesen durch das gemeine Strafrecht bedrohten Handlungen sich diejenigen nicht befinden, welche § 153 G.O. bedroht, ist klar, da, wenn und soweit dies der Fall wäre, es der besonderen Strafdrohung des § 153 nicht bedurft hätte. „Körperlicher Zwang, Drohung, Ehrverletzung, Verrufserklärung" sind in der That dem gemeinen Strafrecht unbe-

kannt. Das St.G.B. verfolgt den körperlichen Zwang nur unter gewissen Umständen, z. B. als Mittel zum Raub (§ 249), die Drohung als Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, als Mittel der Nötigung (§§ 240, 241) oder allgemein als Mittel zur Erpressung (§ 253), die Verrufserklärung in keiner Gestalt. Ist eine dieser Strafthaten des gemeinen Strafrechtes für oder gegen die Zwecke einer Arbeiterkoalition begangen, so ist dies selbstverständlich kein Schuldausschliefsungsgrund. Aber was § 153 — unter ausdrücklichem Vorbehalt der Verfolgung nach gemeinem Strafrecht — als körperlichen Zwang, Drohung, Verrufserklärung bezeichnet und unter seine besondere Strafe stellt, ist, wie bemerkt, vom Standpunkte des gemeinen Strafrechts aus straflos, für alle Bevölkerungsklassen straflos, auch für die Arbeiter, wenn es sich nicht um Koalitionen handelt, für alle anderen als die in § 153 gemeinten Bevölkerungsklassen auch dann straflos, wenn es sich um Beförderung ihrer Koalitionen durch solche Mittel handelt. Es mufs dies hervorgehoben werden mit Rücksicht auf eine nicht selten vorkommende und den Fürsprechern des Regierungsentwurfes besonders geläufige Behauptung, dafs die Bekämpfung des in § 153 enthaltenen Sonderrechts und der beabsichtigten Verschärfung desselben vom Standpunkte der Moral aus verwerflich sei, ja den Gegner solcher Bestimmungen in den Verdacht bringe, mit solchen Handlungen zu sympathisieren. Bei den Verhandlungen über die Vorlage hat der frühere Reichstagspräsident von Levetzow eine solche Behauptung ausgesprochen; er erklärte: „Niemand kann etwas dagegen haben, dafs die Gesetzgebung es hindere, dafs gegen irgendwen ein körperlicher Zwang ausgeübt, eine Bedrohung, eine Ehrverletzung gerichtet, eine Verrufserklärung in die Welt gesetzt werde. Das ist ein Recht, auf das jedermann Anspruch hat; und wer die Bestimmungen der Gesetzesvorlage, die solchen Unfug ausschliefsen will, für unberechtigt hält, der setzt sich dem Verdachte aus, ein Freund von Zwang, von Beleidigungen, von Bedrohungen und von Verrufserklärungen zu sein."

Wäre dies richtig, dann würde sich Herr v. Levetzow selbst, um mit ihm zu reden, „dem Verdachte aussetzen, ein Freund von Beleidigungen, von Bedrohung u.s.w. zu sein. Denn auch er verlangt nicht, dafs das Gesetz „solchen Unfug" überhaupt ausschliefse; er befürwortet nur eine Vorlage, welche allen Bevölkerungsklassen, daher auch derjenigen, welcher er selbst angehört, solchen Unfug straffrei hingehen lassen, dagegen bei denjenigen Klassen,

Digitized by Google

mit welchen § 153 sich beschäftigt, bestrafen will. Sind Zwang, Verrufserklärung u. s. w. strafwürdig, dann mufste ihre Kriminalisierung im allgemeinen Strafgesetzbuch erfolgen und ohne die Verklausulierungen des § 153 und der jetzigen Vorlage.

Was würde man dazu sagen, wenn jemand vorschlagen würde, das Verbrechen des Mordes oder das Vergehen des Betruges aus dem Strafgesetzbuch zu streichen und die Strafdrohung auf die Handwerker oder auf die Kaufleute zu beschränken? Man kann sich auch nicht darauf berufen, dafs dies strafbare Handlungen seien, welche bei allen Bevölkerungsklassen vorkommen. Denn auch die in § 153 unter Strafe gestellten Handlungen werden ebenso zahlreich von anderen Bevölkerungsklassen begangen wie von Arbeitern. Wer z. B. die „Ehrverletzungen" und die „Verrufserklärungen", welche in den durch „Bildung und Besitz" ausgezeichneten Klassen der Bevölkerung jahraus jahrein vorkommen, registrieren wollte, der könnte eine viel umfangreichere Denkschrift verfassen als die mit der Vorlage dem Reichstage überreichte. Man könnte sagen, dafs die „Ehrverletzungen, Verrufserklärungen" u. s. w. des § 153 im einzelnen Falle schwerere Folgen für die Nächstbeteiligten hervorrufen, also gefährlichere Thaten seien als die gleichen Handlungen anderer Klassen — abgesehen nämlich von den Folgen für die Aufrechterhaltung oder Zerstörung von Koalitionen, von denen sofort zu sprechen sein wird. Auch das ist nicht richtig. Verrufserklärungen z. B. führen in den sog. höheren Klassen vielfach zu erheblich schwereren Folgen als in den Kreisen der Arbeiter.

Allgemeine strafrechtliche Erwägungen können sonach nicht dazu führen, die in Frage stehenden Handlungen gegen eine bestimmte Klasse zu kriminalisieren, wenn man deren Einreihung in das gemeine Strafrecht und damit deren Bestrafung gegen jedermann nicht will. Dagegen ist noch zu fragen, ob deren Verfolgung erforderlich ist im Interesse derjenigen Zwecke, welchen das Koalitionsrecht dienen soll. Diese Frage ist gegenstandslos. Denn § 153 schützt nicht das Koalitionsrecht gegen rechtswidrige Vergewaltigung und Unterdrückung. Körperlicher Zwang, Drohung, Ehrverletzung und Verrufserklärung sind nach § 153 straflos, wenn diese Mittel dem Zwecke der Zerstörung eines bestehenden, der Verhinderung eines zu gründenden Koalitionsverbandes dienen. Nur dann werden diese Handlungen bestraft, wenn sie dienen sollen zur Begründung eines Koalitionsverbandes oder zur Aufrechterhaltung und Rettung eines solchen. § 153 enthält also ein Ausnahmerecht

in doppelter Richtung: nicht nur bestraft diese Gesetzbestimmung Handlungen gegen Angehörige eines bestimmten Berufs, welche bei anderen Unterthanen des Gesetzes straflos bleiben; es straft auch diese Handlungen nur dann, wenn sie einer vom Staate nicht nur als erlaubt, sondern auch als notwendig anerkannten Aufgabe dienen, während sie straffrei bleiben, wenn sie die Vereitelung dieses Zweckes herbeiführen wollen. Verweist also § 152 die Koalition lediglich auf den moralischen Zusammenhalt ihrer Teilnehmer, so privilegiert andrerseits § 153 die Gewaltthaten, welche sich gegen eine Koalition richten, durch Befreiung von derjenigen Strafe, welche über die zum Schutze der Koalition verübte Gewalt verhängt wird. Auf diese merkwürdige Art der Beschützung des Koalitionsrechtes habe ich bereits vor 9 Jahren hingewiesen [1]) bei Besprechung des § 153 der G.O. in der Fassung des Entwurfes vom 6. Juli 1890 (Anlage 1 der Begründung S. 18). Der Entwurf der Novelle von 1890 enthält diese Privilegierung der gegen die Koalition gerichteten Gewaltthaten ebenfalls. Auch die Vorlage stellt eine Parität zwischen dem Koalitionszwang und dem gegen die Koalition gerichteten Zwang nur scheinbar her.

§ 153 bedroht nur den von Genossen der Gezwungenen, den von Arbeitern gegen Arbeiter, von Gewerbetreibenden gegen Gewerbetreibende zur Aufrechterhaltung oder Begründung der Koalition geübten Zwang. Das Gesetz will zwar nicht die Freiheit der Ausübung, aber die Freiheit der Nichtausübung des Koalitionsrechtes beschützen. Es bedroht daher Zwang mit Strafe, ob er geübt wird von Gewerbetreibenden gegen Gewerbetreibende oder von Arbeitern gegen Arbeiter. Auch diese Parität ist nur scheinbar vorhanden. Wie die früheren Koalitionsverbote und Koalitionsstrafen des preussischen Gewerbegesetzes sich auch grundsätzlich gegen die Arbeitgeber kehrten, aber praktisch gegen dieselben keine Bedeutung hatten, [2]) so ist dies auch bei § 153 G.O. der Fall. Die Gründe sind sehr mannigfaltig und teilweise bereits aus dem Vorstehenden ersichtlich. Zunächst bedürfen die Unternehmer der Koalition weniger als die Arbeiter. Sodann sind die Unternehmer inbezug auf die Gründung und Aufrechterhaltung einer Koalition

[1]) In diesem Archiv Bd. III S. 472–474.

[2]) Vgl. Stenographische Berichte des preufs. Abgeordnetenhauses über den Antrag von Schulze-Delitzsch betr. das Koalitionsrecht der Arbeitgeber und Arbeiter (1865). Berlin, W. Moeser. S. 15, 16.

Digitized by Google

günstiger gestellt als die Arbeiter. Schon die Motive zum preufsischen Koalitionsgesetze von 1866 stellten fest, dafs, falls der Unternehmer zur Koalition schreitet, „die Verabredung auf weniger Teilnehmer beschränkt und vermöge dieses Umstandes und vermöge der Mittel, die die gröfsere Umsicht und gröfseres Vermögen gewähren, in der Stille eingeleitet und durchgeführt werden kann, ohne dafs sie nachweisbar ist". Dies trifft auch jetzt noch zu und ist mit Recht bei den Reichstagsverhandlungen über die Vorlage hervorgehoben worden. 20 Unternehmer können sich leichter verständigen und sind leichter zusammenzuhalten als 2000 Arbeiter, zumal im Ernstfalle von den Mitgliedern der Arbeiterkoalition schwerere Opfer verlangt werden als von Unternehmern. Es liegt nahe, dafs anderen Zwecken gesetzlich gewidmete Organisationen, wie die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung auch zu Verabredungen gegen die Arbeiter inbezug auf Lohn- und Arbeitsbedingungen benutzt werden. Darauf deutet z. B. das zeitliche und örtliche Zusammentreffen von Verbandstagen der Berufsgenossenschaften mit Verbandstagen der Kampforganisationen der Unternehmer. Den letzteren steht aber sogar, wie oben S. 479 gezeigt, die Möglichkeit offen, eine ihnen für andere Zwecke verliehenen Zwangsgewalt beruflicher Organisation zum Zwecke der Regelung der Arbeitsbedingungen im Kampfe gegen die Arbeiter offen zu benützen. Sie haben ferner es in der Hand, manche Zwangsmittel versteckt zu üben, welche den Arbeitern verschlossen sind, da diese mit Rücksicht auf ihre gröfsere Zahl, insbesondere die Mängel ihrer Organisation, aber auch aus anderen Gründen der Oeffentlichkeit und des öffentlichen Vorgehens bedürfen, während die Unternehmer den Weg vertraulicher Korrespondenz, des Telegramms oder Telephons wählen können. Aus alledem läfst sich indessen die Thatsache nicht vollständig erklären, dafs bisher fast keine Verfolgung von Unternehmern wegen Vergehens wider § 153 zu konstatieren ist, obwohl Fälle solcher Vergehen in grofser Zahl öffentlich festgestellt und in der Presse besprochen worden sind. Ich denke hierbei zunächst an die bekanntlich häufig von Unternehmerverbänden geübte Praxis, gegen Rücktritt von der Koalition sich dadurch zu sichern, dafs jedes Mitglied der Koalition einen „trockenen Wechsel" bei einer Geschäftsstelle hinterlegt, welcher für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die — nach § 152 II nicht bindenden — Verabredungen begeben und eingeklagt wird. Vgl. oben S. 477, 478. Die Aufforderung zur Zahlung unter Klageandrohung ist hier nicht blofs nach § 153 der G.O., sondern auch

nach § 253 St.G.B. strafbar. Es ist ferner z. B. eine seit Jahren immer häufiger werdende Uebung, den Koalitionsverband dadurch aufrecht zu erhalten oder den Beitritt zu demselben zu erzwingen, dafs widerstrebenden Unternehmern die Entziehung der zur Gewerbeausübung erforderlichen Materialien angedroht und der Drohung durch vorgängige Verabredung mit den Materialiefe-ranten Nachdruck und Erfolg verliehen wird. Drahtstiftfabrikanten wurde die Vorenthaltung des zur Gewerbeausübung erforderlichen Drahtes, Maurermeistern die Entziehung der Ziegel-, Kalk- und sonstigen Materiallieferung, Fafsfabrikanten die Entziehung des nötigen Holzes angedroht und diese Drohung für den Fall des Fernbleibens oder Rücktrittes von der Koalition auf Grund der vorher mit den Lieferanten dieser Materialien abgeschlossenen Verträge auch ausgeführt. Die betreffenden Fälle sind in der Fach- und in der Tagespresse besprochen und dadurch zur allgemeinen Kenntnis gelangt. Insbesondere die Drohung der Materialentziehung für Neubauten ist ein beliebtes Mittel bei Bauarbeiterstrikes, diejenigen Bauarbeitgeber, welche sich den Forderungen der Arbeiter fügen wollen, hiervon abzuhalten, also der Koalition der Bauunternehmer beizutreten oder in derselben zu verbleiben. Es ist aber kein Fall einer Strafverfolgung bekannt geworden.

Nach Wortlaut, Zweck und Geschichte des § 153 bedroht derselbe, wie erwähnt, nur den Zwang zur Koalition, den Zwang, welcher bezweckt, den Beitritt zu einer Koalition herbeizuführen oder den Rücktritt von derselben zu verhindern. § 153 will hiernach die Bestimmung des § 152[2] unter strafrechtlichen Schutz stellen. Mit dem Gesetz steht in Widerspruch, dafs ein nicht von Berufsgenossen gegenüber Berufsgenossen, sondern gegenüber dem Koalitionsgegner geübter Zwang unter die Strafe des § 153 gestellt wird. Eine Bestrafung dieses Zwanges bedeutet, wie mit Recht gesagt worden ist,[1]) die Bestrafung der Teilnahme am Strike überhaupt und damit die strafrechtliche Verfolgung jeder Arbeiterkoalition für den Fall des Strikes. Ein Strike, bei welchem nicht dem Arbeitgeber gegenüber „gedroht" wird, ist überhaupt undenkbar; die Arbeitseinstellung, wenn sie auch vollkommen rechtsmäfsig und unter Einhaltung der Kündigungsfrist erfolgt ist, mufs für den Arbeitgeber, sofern die Arbeiter an dieselbe eine Hoffnung knüpfen, die Vorstellung eines Schadens oder einer Unannehmlichkeit, also ihre Ankündigung eine Drohung bedeuten; denn um dem eigenen Arbeitgeber

[1]) Vgl. Heinemann in der Nation 1899. Nr. 23 S. 328.

gefällig zu sein oder ihm einen Vorteil zuzuwenden, striken die Arbeiter gewifs niemals, — wenn es auch vorkommt, dafs ein Strike von Arbeitern im Interesse und auf Veranlassung anderer Arbeitgeber desselben Gewerbes angekündigt und durchgeführt wird, um den Vollzug von Tarifvereinbarungen und anderen kollektiven Verträgen gegen sich fernhaltende oder vertragsbrüchige Unternehmer zu sichern. Wenn also die Arbeiter eine Arbeitseinstellung ankündigen und hierbei ihrem Arbeitgeber sagen, warum und zu welchem Zwecke sie dies thun, so müssen sie immer „drohen". Ist auf das Verhältnis von Arbeitgebern zu Arbeitern und umgekehrt überhaupt § 153 anwendbar, so fällt jede Strikeankündigung unter die in § 153 mit Strafe bedrohte „Drohung". Die Denkschrift S. 96—99 führt eine Reihe von Urteilen an, in welchen § 153 auf Handlungen angewendet wurde, wodurch von Arbeitern gegenüber Arbeitgebern ein Zwang im Sinne des § 153 geübt worden sein soll. Darunter sind Urteile einer Reihe von Oberlandesgerichten, insbesondere des Kammergerichtes Berlin. Ebenso hat auch das Reichsgericht es als gleichgültig erklärt, ob diejenige Person, gegen welche ein Zwang durch eine der in § 153 genannten Handlungen geübt wird, ein Berufsgenosse des Zwingenden ist oder nicht (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 30 S. 359).

Neuerdings hat das Kammergericht Berlin diese Anschauung mit Recht verlassen. — Auch bei dieser gegen § 153 verstofsenden Praxis der Gerichte fällt in die Augen, dafs sie sich bisher ausschliefslich gegen die Arbeiter gerichtet hat.

B. In Fällen, wo von Arbeitern einem Unternehmer mit Arbeitseinstellung „gedroht" wurde, hat die Gerichtspraxis indessen sich nicht auf die Anwendung des § 153 G.O. beschränkt; man hat in solchen Fällen auch wegen Erpressung bestraft und die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt.

Vorbildlich für diese Praxis ist das Urteil des R.G. in E. f. Strafs. Bd. 21, S. 114 ff. (1891). In dem Urteile ist festgestellt, dafs die strikenden Arbeiter vertragsgemäfs das Recht hatten, jederzeit die Arbeit ohne Kündigung niederzulegen, und andrerseits ebenso jederzeit von dem Arbeitgeber ohne Kündigung entlassen werden konnten. Festgestellt ist ferner, dafs auf Veranlassung der Strikenden die Arbeitervereinigung, zu welcher dieselben gehörten, zum Arbeitgeber mehrere Mitglieder (die „Lohnkommission") abordnete, um demselben zu eröffnen, dafs für den Fall der Nichterfüllung einer gestellten Lohnforderung (in den betreffenden Fällen

ein Lohn für eine Zeit, während welcher der Arbeitgeber nicht hatte arbeiten lassen, bezw. in einem Falle die Arbeiter entlassen hatte) die Arbeit in seinem Betriebe nicht würde aufgenommen werden. Der Arbeitgeber war berechtigt, diese Forderung abzulehnen, die Arbeiter waren berechtigt, für den Fall der Ablehnung die Arbeit nicht wieder aufzunehmen. Das Reichsgericht bezeichnet als festgestellt, „dafs den Arbeitgebern hiermit etwas angedroht wurde, was von ihnen als Uebel empfunden werden sollte und empfunden wurde und dessen Androhung nach dem Willen der Angeklagten bezweckte und bewirkte, einen Zwang auf den Willen der Arbeitgeber zu üben". Das Reichsgericht anerkennt, dafs § 105 der G.O. den Vertragsschliefsenden bei Eingehung des Arbeitsvertrages volle Vertragsfreiheit gewährt und dafs deshalb der Arbeiter rechtlich nicht behindert ist, das Angebot seiner Arbeitsleistung an willkürliche Bedingungen zu knüpfen. Man sollte nun glauben, dafs diesem Grundsatze gemäfs die Arbeiter gethan haben, was ihnen zustand. Der Umstand, dafs eine „Lohnkommission" als Vertreterin der Arbeiter auftrat, kann doch an der materiellen Sachlage nichts ändern, da dieselbe ja nur namens der Arbeiter mitteilte, dafs diese zur Wiederaufnahme der Arbeit, also zum Abschlusse eines neuen Vertragsverhältnisses, nur unter bestimmten Bedingungen bereit seien, unter anderen dagegen nicht. Das Auftreten der Lohnkommission an Stelle der unmittelbar beteiligten Arbeiter ist auch an sich nach dem Urteile des Reichsgeriches gleichgültig. Entscheidend nach diesem Urteile ist die Thatsache, dafs „ein rechtsbegründeter Anspruch auf Gewährung einer bestimmten Vergütung nicht bereits bestand, als die Lohnkommission die Forderungen der Arbeiter mitteilte mit der Ankündigung der eventuellen Nichtwiederaufnahme der Arbeit. „Soferne ein rechtsbegründeter Anspruch auf Gewährung einer bestimmten Vergütung nicht bereits bestand, gelangt die Strafbestimmung des § 253 St.G.B. zur Anwendung, wenn zur Erlangung der bezeichneten Vergütung das Mittel der Nötigung im Sinne des § 253 gebraucht wird", sagt das Reichsgericht. Nun ist klar, dafs in keinem Falle, wo ein Vertrag erst abgeschlossen werden soll, bereits der „rechtsbegründete Anspruch" für eine der beiden Parteien besteht, welchen ihr der Vertrag verschaffen soll. Der Kaufmann, welcher für seine Ware einen bestimmten Preis verlangt und für den Fall der Nichtzahlung dieses Preises seine Ware dem Kaufsliebhaber nicht überläfst, hat vor Abschlufs des Kaufvertrages noch keinen rechtsbegründeten Anspruch

auf den Preis, ebensowenig wie der Bankier, welcher für Einräumung eines Kontokorrentkredites von dem Kunden aufser dem Zins die sogenannte Abschlufsprovision verlangt, einen Anspruch auf Zins und Provision hat. Erpressung ist nach dem Reichsgericht gegeben, wenn ein rechtsbegründeter Anspruch noch nicht bestand und zur Erlangung desselben das „Mittel der Nötigung" gebraucht wurde. Das „Mittel der Nötigung" bestand im vorliegenden Falle in der Weigerung des Abschlusses eines Arbeitsvertrages. Wenn dies ein „Mittel der Nötigung" gemäfs § 253 St.G.B. ist, so begeht jeder Kaufmann Erpressung, der seine Ware nur zu bestimmtem Preise abgiebt. Das Reichsgericht versucht, sich dieser naheliegenden Schlufsfolgerung durch folgende merkwürdige Ausführung zu entziehen: Es sei „zuzugeben, dafs von dem Thatbestande der Erpressung der Fall ferne zu halten ist, wenn lediglich ein Paktieren, ein gegenseitiges Fordern und Verwilligen unter Wahrung beiderseitiger Vertragsfreiheit vorliegt. Zur Drohung gehört der Wille, durch Ankündigung eines Uebels und durch die hierdurch in dem anderen erregte Furcht vor ihrer Verwirklichung einen Zwang auf dessen Willen auszuüben. Wesentlich verschieden davon ist die Aufstellung einer Vertragsposition, die dem anderen unter Wahrung der Freiheit seiner Entschliefsung gemachte Mitteilung über die Bedingungen, unter denen der Proponent seinerseits eine Vertragsleistung zu übernehmen oder sonst eine Rechtshandlung auszuführen gewillt ist. Im einzelnen Falle kann eine konkrete Aeufserung ihrer Form nach es zweifelhaft erscheinen lassen, ob sie der einen oder anderen Art angehöre; es kann insbesondere auch eine reine Vertragsposition, um den anderen zur Annahme geneigt zu machen, mit der Vorstellung der dem anderen nachteiligen Folgen der Ablehnung verbunden werden, ohne dafs sie dadurch schon zu einer Drohung wird, durch die ein Willenszwang geübt werden soll." Im vorliegenden Falle, sagt das Reichsgericht, kamen nicht Verhandlungen über zu vereinbarende Vertragsbedingungen in Frage. „Vielmehr sind die Angeklagten B., Bl. und M. dem S. in höhnischer und dreister Weise mit der einseitigen Aufforderung und Ankündigung gegenübergetreten, dafs der geforderte Arbeitslohn „noch an demselben Tage bis Nachmittag an die Lohnkommission auszuzahlen sei, widrigenfalls von den Arbeitern gestrikt würde" (oder: „widrigenfalls die Arbeit von den Arbeitern am nächsten Morgen nicht wieder aufgenommen würde"). Nun ist

klar, was das Reichsgericht unter „Paktieren“ versteht, wobei Erpressung nicht gegeben ist! Die „einseitige Ankündigung“ einer bestimmten Forderung, von welcher nicht abgegangen wird, ist nicht Paktieren. Erpressung ist also dann nicht gegeben, wenn der eine Kontrahent dem anderen gegenüber sich darauf einläfst, dafs gefeilscht wird. Erpressung wäre hiernach, wenn ein Kaufmann in seinem Geschäfte anschreibt „feste Preise“ und demgemäfs in seinem Gewerbebetriebe verfährt. Man müfste denn sagen, dafs es einen rechtlichen Unterschied macht, dafs der Kaufmann hierbei vielleicht höflich den Kunden anlächelt, während die Arbeiter bei ihrem Festhalten an der Forderung in „höhnischer und dreister Weise“ aufgetreten sein sollen! An der Thatsache, dafs auch der fragliche Kaufmann nicht „paktiert“, könnte doch sein Gesichtsausdruck nichts ändern, abgesehen davon, dafs die Arbeiter in den Augen des Unternehmers wohl zumeist dann „dreist“ sind, wenn sie überhaupt Forderungen stellen. Es ist anzuerkennen, dafs das Reichsgericht in diesem Urteile lediglich seiner ständigen Praxis auf dem Gebiete des Erpressungsbegriffes gefolgt ist. Hiernach erfordert der Begriff der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils auf dem Gebiete der Erpressung weiter nichts als das Nichtbestehen eines Rechtes oder eines begründeten Anspruchs auf den erstrebten Vermögensvorteil in Verbindung mit dem Umstande, dafs zu dessen Erreichung das Mittel der Gewalt oder Drohung angewendet wird, wobei es gleichgültig ist, ob die Drohung die Ankündigung einer erlaubten oder unerlaubten Handlung, die Ausübung eines Rechtes oder einer gesetzlich überhaupt gleichgültigen Handlung ist. Gleichgültig ist, ob der „rechtswidrige“ Vermögensvorteil dem angeblichen Erpresser selbst zukommt oder einem Dritten. Das letztere ist in § 253 direkt ausgesprochen. Infolgedessen hat das Reichsgericht eine Verurteilung wegen Erpressung in einem Falle gebilligt, in welchem jemand einen anderen durch die Drohung, ihn wegen eines ihm zur Last gelegten Diebstahls zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen, zur Zahlung einer Bufse an die Armenkasse nötigte (E. in Strafs. 26 Nr. 136 S. 354 ff.). Binding bezeichnet dieses letztere Urteil in seinem Lehrbuch des gem. deutschen Strafrechts, besonderer Teil I S. 205 als „sehr bedenklich“, während er dem reichsgerichtlichen Erkenntnisse gegen die Lohnkommission der strikenden Arbeiter das Lob spendet, dafs es den „juristischen Standpunkt“ gut wahre. Der „juristische Standpunkt“ ist in beiden Urteilen der gleiche, rein formalistische; er führt dazu,

dafs über die Frage, ob eine strafbare Handlung vorliegt, die nach der Anschauung des Volkes infamiert, auch wenn die Ehrenrechte nicht aberkannt werden, oder eine völlig erlaubte Handlung, Erwägungen entscheiden, welche jede Bestimmtheit vermissen lassen; dafs die Entscheidung im einzelnen Falle von dem mehr oder weniger temperamentvollen oder höflichen Auftreten des Angeklagten abhängt, dafs die Entscheidung jeden Zusammenhang mit der moralischen Qualität der Handlung verliert und es schliefslich nicht blofs dem Rechtsunkundigen, sondern auch dem gebildeten Juristen schwer wird, vorauszusagen, ob ein bestimmtes Verhalten als erlaubt oder aber als infamierendes Delikt beurteilt werden wird. Man sollte glauben, dass eine Rechtssprechung, die zu solchen Ergebnissen auf dem Gebiete des Strafrechtes führt, nicht auf dem richtigen Wege sein kann.

Im Reichstage wurde bei den Verhandlungen über die Vorlage von den Abgeordneten Bassermann und Heine auf die Entwicklung dieser Erpressungspraxis der Landgerichte und des Reichsgerichtes hingewiesen, insbesondere hatte der Abgeordnete Bassermann ausgeführt: „Wenn diese Rechtssprechung sich weiter entwickelt, dann ist ja klar, dafs ein ganz grofser Teil des Koalitionsrechtes überhaupt in Frage gestellt ist. Das Reichsgericht hat eine Entscheidung bestätigt, in der ein Mann bestraft wurde wegen Erpressung, weil er im Auftrage von Arbeitern einen Lohntarif präsentiert und gesagt hat, für den Fall der Ablehnung werde die Sperre über den Betrieb eröffnet." Mit anderen Worten: die Arbeiter kündigten für den Fall der Ablehnung ihrer Forderungen den Strike an und kündigten an, dafs sie ihrer Arbeiterkoalition durch Verständigung anderer Arbeiter die erforderliche Ausdehnung geben werden.[1]) Der Staatssekretär Dr. Nieberding erwiderte hierauf, man solle doch aus einzelnen Urteilen des Reichsgerichtes keine allgemeinen Schlüsse ableiten. Er selbst aber hat sofort drei Urteile des Reichsgerichtes angeführt, die vollständig auf dem Boden der soeben erwähnten Entscheidung (Bd. 21 S. 114 ff.) stehen.[2]) In allen drei Fällen hat es sich darum gehandelt, dafs die Arbeiter durch eine Lohnkommission für den Fall der Nichtannahme der von ihnen gestellten Lohnforderungen Strike und Sperre angekündigt hatten. Zu beidem waren sie vollständig berechtigt, zum Streik auf Grund des

[1]) Sten. Ber. S. 2669.

[2]) Sten. Ber. S. 2751.

§ 105 der G.O., der dem Arbeiter die Vertragsfreiheit ausdrücklich zuspricht, zur Sperre auf Grund des § 152 G.O., der die Koalition zur Erlangung günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen ausdrücklich erlaubt und die früher bestehenden Strafbestimmungen aufhebt. Die Arbeiter haben also Vertragsfreiheit und können — vorbehaltlich des Wuchergesetzes — für ihre Arbeitsleistungen beliebige Bedingungen von Rechtswegen stellen; — sie haben das Koalitionsrecht und können davon Gebrauch machen zur Erlangung günstiger Lohnbedingungen, d. h. doch, um ihren bezüglichen Forderungen Nachdruck zu verleihen. Wenn sie dies aber thun, so werden sie wegen Erpressung bestraft, sofern sie ihre Forderungen dem Arbeitgeber mitteilen. Dieser Gefahr können sie nicht einmal dann entgehen, wenn sie jede Mitteilung an den Unternehmer vermeiden und es diesem überlassen, sich in Vermutungen darüber zu ergehen, warum die Arbeiter striken und seinen Betrieb sperren. Denn wenn er sie etwa nach dem Grunde fragen und sie sodann Grund und Zweck der Arbeitseinstellung ihm eröffnen würden mit der Bemerkung, dafs sie an diesem Zwecke, etwa Lohnerhöhung, festhalten, so wäre dies sofort nach dem reichsgerichtlichen Urteile wieder eine „Drohung", soferne der Unternehmer — wie natürlich — die Fortsetzung des Strikes und der Sperre als ein „Uebel" empfinden würde.

Auch bei dieser Gerichtspraxis fällt die Einseitigkeit auf: genau die gleiche Verhaltensart auf der Unternehmerseite ist bisher niemals angeklagt und niemals verurteilt worden. Empfinden die Unternehmer die Arbeitseinstellung der Arbeiter als ein „Uebel", so ist gewifs auch die Aussperrung der Arbeiter durch die Unternehmer für die ersteren ein sehr erhebliches „Uebel". Striken die Arbeiter, um höheren Lohn zu erhalten, so sperren die Unternehmer die Arbeiter aus, um eine Lohnreduktion oder Verlängerung der Arbeitszeit durchzusetzen. Auf Arbeit zu geringerem Lohne oder auf längere Arbeit, zum gleichen Lohne haben die Unternehmer ebensowenig einen „rechtsbegründeten Anspruch", wie die Arbeiter auf Lohnerhöhung oder Arbeitszeitverkürzung. Teilen die Unternehmer ihre Forderungen den Arbeitern mit, indem sie Aussperrung für den Fall androhen, dafs sich die Arbeiter nicht unterwerfen, so ist das nach dem reichsgerichtlichen Urteil vom 6. Oktober 1890 (Bd. 21 der strafr. Sammlung S. 114 ff.) ebenfalls eine Erpressung. Dabei tritt besonders jenes Thatbestandsmerkmal, auf welches das Reichsgericht so grofses Gewicht legt,

Digitized by Google

in einer ungemein grofsen Zahl von Fällen auf das schärfste hervor: die Ablehnung der Verhandlung über die gestellten Forderungen, die Zumutung der unbedingten Unterwerfung unter die erhobenen Forderungen. Eine Anzahl von Unternehmerorganisationen hat prinzipielle Beschlüsse dahin gefafst, mit ausständigen Arbeitern nicht zu unterhandeln. Die dem V. Verbandstag des Zentralverbandes der Maurer in Berlin 1899 vorgelegte Strikestatistik enthält die Feststellung, dafs 1898 die Unternehmer sich in 109 Orten in Unterhandlungen mit den Gehilfen eingelassen haben, in 80 Strikeorten dagegen nicht. Der Vorsitzende des Innungsverbandes der deutschen Baugewerkmeister soll auf einem Verbandstage zu Breslau den Ausspruch gethan haben: „Wenn Ihr mit den Arbeitern paktieren wollt, so braucht Ihr mich nicht zu wählen." Derselbe hat kürzlich auf dem ersten Verbandstage des von dem gleichen Innungsverbande neugegründeten Arbeitgeberverbandes der Baugewerbetreibenden und Bauunternehmer Deutschlands eine allgemeine Aussperrung der Bauarbeiter Deutschlands als die einzig richtige Mafsregel empfohlen, um „Ruhe" vor den Arbeitern zu bekommen. Bei solcher Auffassung an der Spitze der Organisation der Baugewerbetreibenden ist es nicht verwunderlich, dafs dieselben in so zahlreichen Fällen den Arbeitern gegenüber das Prinzip des Nichtverhandelns, des einseitigen Diktierens ihrer Forderungen durchzuführen suchen. Bekannt ist, dafs im grofsen Hafenarbeiterstrike zu Hamburg die Unternehmer jeden Vorschlag zu Verhandlungen, auch die Intervention der Staatsbehörden, auf Grund dieses Nichtverhandlungsprinzips zurückgewiesen haben. Vom Rechtsstandpunkte aus wäre dagegen nichts einzuwenden, wenn nur die Anwendung des gleichen Prinzips durch die Arbeiter nicht als Erpressung gebrandmarkt würde.

Bei Freunden und Gegnern der Vorlage ist der Glaube verbreitet, dafs eine Verurteilung nach § 153 G.O. oder wegen Erpressung nach § 253 St.G.B. nicht mehr vorkommen könnte, wenn die Vorlage zum Gesetz erhoben würde, dafs dieselbe also hier einen Fortschritt bedeute. Dies ist nicht richtig. Auch nach der Vorlage setzt sich eine Lohnkommission der Verurteilung wegen Erpressung und zwar in „idealem" Zusammenflufs mit einer Verurteilung aus §§ 1, 3, 4 des Gesetzentwurfs aus, wenn sie namens der durch sie vertretenen Arbeiter dem Unternehmer einen neuen Lohntarif überreicht und für den Fall der Ablehnung den Strike ihrer Auftraggeber ankündigt. Was bisher eine gegen das Gesetz ver-

stofsende Praxis der Gerichte war, die Anwendung des Begriffes der „Drohung" in § 153 G.O. auf Drohungen gegenüber dem Koalitionsgegner, wird in der Vorlage zum Gesetz erhoben und das Gleiche gilt von den anderen Mitteln des Zwanges des § 153, der Verrufserklärung, Ehrverletzung u. s. w.

Vor allem ist die Dehnbarkeit und Vagheit des Begriffes der Drohung geeignet, die Rechtsanwendung auf Abwege zu führen.

Wenn ein ausständiger Arbeiter Arbeitswilligen nachruft: „Seht Euch die Kollegen an", so wird dies als „Drohung" mit 1 Monat Gefängnis bestraft [1]); die Aeufserung eines strikenden Maurers zu einem Berufsgenossen: „Kollega, ich mache Sie darauf aufmerksam, dafs die Maurer hier striken", war „Drohung" [2]). Die Aeufserung eines strikenden Zimmermanns zu Arbeitswilligen: „Leute, hier ist Strike, Ihr seid noch jung und wifst nicht, was Ihr thut — aber hütet Euch", ist als mit 2 Monat Gefängnis zu ahndende „Drohung" erachtet worden. [3]) Immerhin ist in diesen Fällen festgestellt worden, dafs irgendwer irgendwen „bedroht" hat. Die neuere Gerichtspraxis hat auch diese Feststellung eines bestimmten Bedrohten nicht mehr als erforderlich erachtet. Der Bevollmächtigte einer Gewerkschaftszahlstelle wurde wegen Bedrohung vom Schöffengerichte Apenrade zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt und sofort verhaftet, weil er den Beschlufs der betreffenden Gewerkschaft, über die Werkstätte eines Meisters die Sperre zu verhängen, der eine von allen anderen Gewerbetreibenden des Faches angenommene Arbeits-Bedingung ablehnte, in einer Fachzeitung, der Holzarbeiterzeitung, auftragsgemäfs veröffentlichte und die Zahlstellenverwaltungen ersuchte: die zureisenden Kollegen auf die betreffende Werkstätte aufmerksam zu machen, da über dieselbe die Sperre verhängt sei. [4]) Der Verurteilte hatte also einen Koalitionsbeschlufs in der von den Gehilfen gelesenen Fachzeitung im Auftrage der Koalition veröffentlicht und dafür gesorgt, dafs der Beschlufs den Berufs- und Verbandsgenossen zur Kenntnis kam. Wer war hier bedroht? Man könnte wohl lange raten, wenn es das Urteil nicht verraten würde. Bedroht wurde durch jene Bekanntmachung ein Gehilfe S., welcher bei dem be-

[1]) Vgl. Heinemann in der „Nation" Nr. 24 (1899), S. 329.

[2]) Vgl. Legien, Das Koalitionsrecht, S. 211.

[3]) Vgl. Legien a. a. O. S. 211.

[4]) Vgl. Legien a. a. O. S. 292.

treffenden Meister Arbeit erlangt hatte und auf die Nachricht von der über die Werkstätte verhängten Sperre dieselbe verliefs; er mufste dies nach der Annahme des Urteils thun, weil er bei Ungehorsam gegen den Koalitionsbeschlufs fürchten mufste, aus der Koalition, dem Gehilfenverbande ausgeschlossen zu werden und die Unterstützung seitens desselben zu verlieren, auch von Koalitionsgenossen mehrfache Unannehmlichkeiten zu erfahren. Die öffentliche Mitteilung der Sperre seitens der Koalition enthält nach dem Urteile eine Drohung — gegen jedes Mitglied der Koalition, daher auch für den erwähnten Gehilfen S.

Letzterer war aber nun überhaupt, wie nachträglich festgestellt wurde, nicht Verbandsmitglied, konnte also auch als Verbandsmitglied nicht bedroht werden. Das Oberlandesgericht Kiel bestätigte trotzdem das schöffengerichtliche Urteil auf Revision des Staatsanwaltes gegen das freisprechende Berufungsurteil. Eine „Drohung" sei genügend festgestellt, indem der Angeklagte allgemein den Mitgliedern des Verbands gedroht und durch die Veröffentlichung auf einen unbestimmten grofsen Personenkreis eingewirkt habe. Wenn also Jemand im Auftrage eines Verbandes einen erlaubten Koalitionsbeschlufs veröffentlicht, so „bedroht" er hiermit Mitglieder und Nichtmitglieder des Verbandes!

C. Die „Ehrverletzung" des § 153 G.O. stammt aus dem preufsischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. Der 13. Titel desselben handelt von den „Verletzungen der Ehre" und §§ 160 bis 163 von der Bestrafung einer „Ehrverletzung" im allgemeinen. Unterarten derselben sind die „Beleidigung" und die Verleumdung (Behauptung und Verbreitung unwahrer Thatsachen über einen anderen, welche denselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzen). Aus dem preufs. Strafgesetzbuch von 1851 ist die „Ehrverletzung" zunächst übergegangen in den „Entwurf eines Handelsgesetzbuches für die preufsischen Staaten" Art. 61, wonach „schwere Ehrverletzung" den Handlungsgehilfen, „erhebliche Ehrverletzung" den Prinzipal zur Aufhebung des Dienstverhältnisses berechtigt. Dieser Entwurf war die Grundlage des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches; die Bestimmung des Art. 61 des preufsischen Entwurfes entspricht den Bestimmungen des H.G.B. Art. 63, 64[5], nunmehr den Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches §§ 71[4], 72[4]. Ebenso war nach dem Regierungsent-

wurfe der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund § 114 „Ehrverletzung“ gegen den Arbeitgeber ein Grund für sofortige Entlassung des Gehilfen, während nach § 115 der Gehilfe den Dienst dann alsbald verlassen konnte, wenn der Arbeitgeber „sich thätlich an ihm vergreift“. Auf Grund der Beschlüsse des Reichstages dagegen, die in das Gesetz übergegangen sind, war nur „grobe Ehrverletzung“ begangen am Arbeitgeber oder an Mitgliedern seiner Familie ein Grund der Entlassung des Gehilfen, ebenso aber auch „grobe Ehrverletzung“, begangen vom Arbeitgeber am Gehilfen, ein Grund für diesen, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen (§§ 114, 115). Durch die Novelle zur G.O. vom 17. Juli 1878 erhielten die §§ 114, 115 = den nunmehrigen §§ 123^b, 124^b der R.G.O. ihre jetzige Fassung, indem die „grobe Ehrverletzung“ durch „grobe Beleidigung“ ersetzt wurde.

Dagegen ist § 153 der G.O. (= § 169 des Regierungsentwurfes = § 147 der G.O. von 1869) in der Fassung des Regierungsentwurfes vom 4. März 1869 stehen geblieben. Der Gattungsbegriff der Ehrverletzung des preufs. St.G.B. von 1851 erlitt durch seine Aufnahme in § 153 der G.O. eine radikale Aenderung im Gegensatz zu der Ehrverletzung als Kündigungsgrund in den §§ 123^b, 124^b der G.O.

Indem der Reichstag bei Beratung der Gründe einer aufserordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses — entgegen dem Regierungsentwurfe — nur „grobe Ehrverletzung“, welche der Gehilfe am Gewerbsmeister verübt, als einen Entlassungsgrund erachtete, ebenso wie nach dem H.G.B. Art. 64 nur eine „erhebliche Ehrverletzung“ ein Grund zur Entlassung des Kommis sein sollte, war, wie das R.O.H.G. in einem Urteile vom 30. April 1873 (Seufferts Arch. Bd. 28 Nr. 156) ausführt, anerkannt, „dafs nicht jede beleidigende Aeufserung, nicht jedes Schimpfwort genüge“. Dies gilt im Verhältnis des Arbeiters zum Arbeitgeber wie umgekehrt. Andrerseits soll nach jenem Urteil auch nicht die Schwere der beleidigenden Aeufserung für sich allein, sondern auch der Umstand inbetracht gezogen werden, ob und inwieweit die beleidigende Aeufserung, welche etwa als Grund der Aufhebung des Arbeitsvertrages geltend gemacht wird, durch vorhergehende seitens des Beleidigten verübte Beschimpfungen provoziert worden. Es finden überhaupt auf die Ehrverletzung oder nunmehr Beleidigung, als Grund der Aufhebung des Dienstvertragsverhältnisses, die für die

strafrechtliche Ahndung der Beleidigung maſsgebenden Grundsätze Anwendung, um so mehr als nach den Bestimmungen der G.O. eine Beleidigung, die zur strafrechtlichen Aburteilung genügt, zur Aufhebung des Dienstverhältnisses nicht einmal immer genügt, soferne eine „grobe schwere Ehrverletzung" verlangt wird (R.O.H.G. a. a. O.). Aeuſserungen, die wahr sind oder welche zur Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sind daher, sowie sie zu keiner Bestrafung nach dem St.G.B. führen können, auch ungenügend, als Grund für die Aufhebung des Dienstverhältnisses zu dienen. Im übrigen ist überall, wie im gemeinen Strafrecht, Rücksicht zu nehmen auf den Bildungsgrad und die Umgangsformen der Beteiligten, eine Rücksicht, die dahin führt, manche Aeuſserungen als vollkommen belanglos oder als keine „grobe" Beleidigung zu erachten, die unter anderen Beteiligten schwerste Beschimpfungen darstellen würden.

Die „Ehrverletzung" in § 153 G.O. unterscheidet sich wesentlich von der „Beleidigung" des deutschen Strafgesetzbuches und der §§ 123, 124 G.O. Zunächst ist es, entsprechend der Herkunft dieses Begriffes aus dem preuſsischen Strafrecht, für die Annahme einer Ehrverletzung nicht erforderlich, daſs die ehrverletzende Aeuſserung über einen anderen geeignet ist, „denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen" (St.G.B. §§ 186, 187); es genügt, wenn eine Aeuſserung über einen anderen denselben einem „Haſs" aussetzt. Des weiteren ergiebt sich aus Wortlaut und Zweck des § 153, daſs die ehrverletzende Aeuſserung nur dann strafbar ist, wenn sie als Mittel dienen soll, jemand zu bestimmen, an einer Koalition teilzunehmen oder bei einer Koalition zu bleiben. Der Zweck der Gründung oder Erhaltung einer Koalition zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen ist zwar in § 152 als erlaubt erklärt und erscheint daher als „berechtigtes Interesse" im Sinne des § 193 St.G.B. Objektiv beleidigende Aeuſserungen, welche zur Wahrung berechtigter Interessen gemacht werden, sind nach dem Strafgesetzbuche nicht strafbar, soferne nicht auch subjektiv eine Beleidigung gegeben ist, d. h. eine Absicht der Beleidigung anzunehmen ist. § 153 G.O. erklärt dagegen umgekehrt die Absicht der Wahrung eines bestimmten berechtigten Interesses als ein Thatbestandsmerkmal seiner Strafdrohung.

Die bloſse Ehrverletzung, die nicht zugleich eine Be-

leidigung entsprechend den Bestimmungen des St.G.B. ist, ist für jedermann straflos. Sie ist auch straflos, wenn sie von einem Arbeiter an einem Arbeiter zu keinem anderen Zwecke begangen wird, als zu dem, den Verletzten zu ärgern oder ihm zu schaden oder aus bloſsem Uebermut. Strafbar nach § 153 wird die Ehrverletzung erst dann, wenn sie einem bestimmten löblichen Zwecke dient, eben jenem Zwecke, welchen das Gesetz selbst in § 152 als erlaubt erklärt und welcher nach gemeinem Strafrecht einen Gegenstand „berechtigter Interessen" darstellt. Nicht die Ehrverletzung als solche ist daher in § 153 bedroht, sondern die Ehrverletzung als Mittel zur Aufrechterhaltung oder Begründung eines Koalitionsverbandes. Dagegen bleibt die Ehrverletzung wieder straflos, wenn sie als Mittel zum entgegengesetzten Zwecke, dem Zwecke der Verhinderung oder Zerstörung eines Koalitionsverbandes dienen soll.

Auch nach der Vorlage ist die Ehrverletzung an sich straflos; sie wird auch nach der Vorlage strafbar erst durch den Zweck, zu welchem sie begangen wird. Sie wird strafbar durch den Zweck der Beschützung und Beförderung eines Koalitionsverbandes, sie wird aber auch strafbar durch den entgegengesetzten Zweck, der Hinderung oder Zerstörung eines Koalitionsverbandes. Nur wird unter Umständen, wenn die Ehrverletzung einer Koalition dienen soll, dieselbe härter bestraft, als wenn sie ihr schaden soll; in den Fällen des § 8 wird die Ehrverletzung zu ersterem Zwecke mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedroht, während die zur Wirkung gegen eine Koalition bestimmte Ehrverletzung mit Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht wird. Im Falle des § 2 wird die „Ehrverletzung", womit jemand seine Mahnung zur Nachgiebigkeit und zum Frieden verstärkt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht, wogegen derjenige, welcher den Friedensstifter durch Ehrverletzung bekämpft, straflos bleibt. Darüber des Genaueren weiter unten.

Der Begriff der Ehrverletzung steht auſserhalb der Begriffe und Anschauungen des gemeinen Strafrechtes; er ist in der Gestaltung, die er in § 153 erfahren hat und noch mehr in der Gestaltung durch die Vorlage eine strafrechtliche Anomalie. Wie weit sich der Begriff der Ehrverletzung von dem Boden des gemeinen Strafrechtes entfernt, kann man daraus ermessen, daſs der Schutz der Berufung auf berechtigte Interessen sogar bei Majestätsbeleidigungen aner-

kannt ist.[1]) Man sollte glauben, dafs derjenige, welcher durch Ehrverletzung einen „gemeingefährlichen", die „Sicherheit des Reichs" bedrohenden Strike zu verhindern sucht, hierfür keinen Tadel und keine Strafe verdient. Die Vorlage bestraft ihn mit Gefängnis bis zu einem Jahr, dafür aber allerdings auch seinen Gegner, welcher den Strike auf dem gleichen Wege herbeiführt, ebenfalls und zwar mit Gefängnis bis zu fünf und mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Hiernach wird als Ehrverletzung gestraft, was nach gemeinem Strafrechte, auch bei Vorliegen des Antragserfordernisses nicht gestraft werden könnte, gleichviel gegen wen sich die Ehrverletzung richtet, Aeufserungen, die straflos bleiben, wenn sie sich gegen Kaiser, Landesherrn, Bundesfürsten, gesetzgebende Körperschaften, Beamte oder Privatpersonen richten. Dafs ein solch abnormer Begriff der Rechtsanwendung, die mit demselben zu operieren hat, zum Verderben gereicht, liegt nahe, umsomehr als die Gerichte durch das Gesetz selbst darauf hingewiesen werden, Bestrebungen zur Gründung und Erhaltung von Koalition als etwas Schädliches, strafrechtlich zu Bekämpfendes anzusehen. Daraus erklären sich dann Urteile, welche allenthalben in den Kreisen des Volkes berechtigtes Aufsehen erregen. Eine Notiz in einem Arbeiterblatte lautet: „Die und die Kollegen handeln gegen unser Interesse und unterstützen die Unternehmer." Der Arbeiter, welcher die Notiz verfafste, der Redakteur, welcher sie aufnahm, wurden wegen Ehrverletzung zu je vier Wochen Gefängnis verurteilt. Ein Arbeiter, welcher an Arbeitswillige die Mahnung richtete, die Arbeit einzustellen, mit der Bemerkung, „es sei nicht schön, Kollegen in den Rücken zu fallen," erhielt einen Monat Gefängnis. Die Bezeichnung als Strikebrecher, die lediglich den substantiierten Vorhalt einer wahren Thatsache, der Thatsache des Strikebruches, darstellt, wird in einer Reihe von Urteilen mit mehreren Wochen Gefängnis gesühnt.

Durch die Uebernahme des Begriffes der „Ehrverletzung" in die Vorlage wird ein Zustand geschaffen, der die Erörterung eines Strikes, die Beratung über Beginn oder Nichtbeginn, Fortsetzung oder Beendigung desselben für jeden Beteiligten, ja auch für unbeteiligte Friedensstifter, zu einer hohen kriminellen Gefahr gestaltet, immer vorausgesetzt, dafs die — sehr mangelhafte — „Parität" des Gesetzes in der praktischen Anwendung desselben nicht ebenso

[1]) Vgl. Olshausen Komm. z. St.G.B. I zu § 95 Nr. 7.

völlig verschwindet wie bei dem geltenden Gesetze. Der Begriff der Ehrverletzung in seiner bisherigen, gegen Arbeiter sich kehrenden Anwendung ist besonders deswegen so gefährlich, weil er von Arbeitern in einer Zeit der heftigsten Erregung, in einer Zeit von Existenzkämpfen parlamentarische Formen verlangt, welche ihnen auch in gewöhnlicher Zeit fremd, ja welche gebildete Berufsparlamentarier nicht immer einzuhalten vermögen. Der deutsche Reichstag ist gewifs eines der ruhigsten Parlamente Europas. Die stenographischen Berichte über seine Verhandlungen wimmeln von „Ehrverletzungen", wenn man an dieselben den Mafsstab der Praxis des § 153 anlegt. Ein berühmter Meister parlamentarischer Höflichkeit, der langjährige erste Präsident v. Levetzow hat gerade bei der ersten Beratung der hier besprochenen Vorlage bei der Befürwortung derselben Worte gesprochen, wegen deren er, wenn er sie als Arbeiter zu Gunsten einer Lohnkoalition gesagt hätte, wegen Ehrverletzung verurteilt worden wäre und zwar von Rechtswegen. Er hat (vgl. oben S. 490) behauptet, „niemand könne etwas dagegen haben, dafs die Gesetzgebung es hindere, dafs gegen irgendwen ein körperlicher Zwang ausgeübt, eine Bedrohung, eine Ehrverletzung gerichtet, eine Verrufserklärung in die Welt gesetzt werde. Das ist ein Recht, auf das jedermann Anspruch hat — und wer die Bestimmungen des Gesetzes, das solchen Unfug ausschliefsen will, für unberechtigt hält, der setzt sich dem Verdacht aus, ein Freund von Zwang, von Beleidigungen, von Drohungen und von Verrufserklärungen zu sein." Dies wäre ein Schulfall der nach § 153 strafbaren Ehrverletzung, wenn die Worte mutatis mutandis von Arbeitern zu Arbeitern zwecks Aufrechterhaltung einer Koalition gesprochen würden.

Der Schaden, welchen das Gesetz dadurch anrichtet, dafs es dem Richter befiehlt, in den Fällen des § 153 mit zweierlei Mafs zu messen, dafs es den Richter zwingt, Handlungen, die tagtäglich tausendfach von jedermann straflos begangen werden, an Arbeitern zu strafen und gerade dann zu strafen, wenn diese Handlungen als Mittel für einen an sich erlaubten, ja selbst von den gesetzgebenden Faktoren als wichtig und unentbehrlich erklärten Zweck dienen, dieser Schaden reicht weit über das Anwendungsgebiet des § 153 G.O. hinaus. Hat das Gesetz einmal die Rechtsanwendung darauf hingewiesen, in derartigen Koalitionsbestrebungen — da sie zum Thatbestandsmerkmal eines besonderen Deliktes erhoben sind — etwas

Strafbares zu sehen und an sich straflose Handlungen, weil hiermit in Zusammenhang stehend, als Delikte zu behandeln, so wird der Richter, wenn in Zusammenhang mit solchen Bestrebungen nach gemeinem Strafrechte strafwürdige Handlungen, wirkliche „Ausschreitungen" begangen werden, dazu kommen müssen, an derartige Ausschreitungen ebenfalls einen anderen Maſsstab anzulegen, als den gegenüber anderen Bevölkerungsklassen gehandhabten. So erklären sich psychologisch Urteile, wie das in dem bekannten Löbtauer Falle, wo wegen Ausschreitungen 53 Jahre Zuchthaus verhängt wurden, welche, wenn sie bei einer Kirchweihfeier begangen worden wären, mit einigen Monaten Gefängnis ihre entsprechende Sühne gefunden hätten, Urteile, die weit über die Kreise der Arbeiterbevölkerung hinaus den Eindruck der Klassenjustiz erregen müssen.

D. Die Verrufserklärung, welche § 153 unter Strafe stellt, ist nach gemeinem Strafrecht straflos. „Ungestraft", sagt mit Recht Brentano [1]), „wird in allen Gesellschaftsklassen von Verrufserklärungen gegenüber solchen Gebrauch gemacht, welche gegen die Interessen und Anschauungen der Kreise, denen sie angehören, verstoſsen". Man kann die Verrufserklärung in der That als eine bei keinem Beruf, keinem Stand, keiner Klasse fehlende Einrichtung bezeichnen, deren Bestimmung ist, das Urteil der Berufs-, Standes- oder Klassenmoral über die den Grundsätzen derselben zuwiderhandelnden Genossen zu verkündigen. Staatlich organisierte Berufsklassen haben zum Schutze der materiellen und idealen Interessen, die sie vertreten, gegen die sie schädigenden Angehörigen staatsamtliche Einrichtungen der Verrufserklärung und den Vollzug derselben durch Suspension, Ausschluſs, Geld- und Ehrenstrafen; den deutschen Offizier belehrt eine alljährlich neu einzuschärfende Kaiserliche Verordnung vom 2. Mai 1874, daſs er unter gewissen Umständen die Standesehre und Standessitte durch einen vom gemeinen Strafgesetzbuche verbotenen Zweikampf unter Aufsicht und nach den Anordnungen seiner Vorgesetzten zu wahren hat bei Vermeidung des Ausschlusses aus dem Offizierkorps und eine Militärzeitung veröffentlicht die „Vorschriften", „die bei einer standesgemäſsen Austragung und Beilegung von Ehrenhändeln zu beachten sind. [2]) Analog ist die Bedeutung der Verrufserklärung

[1]) „Reaktion oder Reform. Gegen die Zuchthausvorlage." Berlin-Schöneberg, Verlag der „Hilfe" (Fr. Naumann) 1899. S. 32.

[2]) Vgl. die Schrift: „Die konventionellen Gebräuche beim Zweikampf" nebst Anhang: Verordnung über die Ehrengerichte im preuſsischen Heere vom 2. Mai 1874. Berlin 1881. Verlag von R. Eisenschmidt.

bei den nicht staatlich oder amtlich organisierten Ständen und Berufen: es ist die Kennzeichnung einer zugehörigen Person, mit welcher ein gesellschaftlicher oder geschäftlicher oder beruflicher Verkehr wegen Verfehlung gegen allgemeine oder spezielle Standes- und Berufsgrundsätze nicht gestattet ist. Auch hier ist der wichtigste Fall der Verrufserklärung derjenige, durch welchen das persönliche Kommerzium der Genossen mit dem Verrufenen aufgehoben wird. Was aber bei den amtlich organisierten Berufen nicht oder nicht immer oder nur in mangelhafter Weise möglich, die Verrufserklärung durch einen Nichtgenossen, ist bei nicht organisierten oder nicht amtlich organisierten Berufen und Klassen überall und jederzeit möglich, vorausgesetzt, dafs eine Verkehrsverbindung stattfindet, sei es eine gesellschaftliche oder geschäftliche.

Der Kaufmann kann von Fabrikanten und bei Fabrikanten, der Fabrikant von Materiallieferanten und bei Materiallieferanten, jeder Verkäufer von seinen Kunden und bei seinen Kunden, der Arbeitgeber von Arbeitern und bei Arbeitern, der Arbeiter von Arbeitgebern und bei Arbeitgebern in Verruf erklärt und gebracht werden. Da hier verschiedene und sich widersprechende Interessen sich gegenüberstehen, so kann es vorkommen, dafs ein Verhalten, das unter Genossen standeswidrig erscheint und daher zum Verruf unter den Genossen führt, der gegenüberstehenden Partei vom Standpunkte ihres Klassen- oder Standesegoismus aus nützlich und daher löblich erscheint. Ebenso ist umgekehrt möglich, dafs ein Verhalten, das die Standes- oder Klasseninteressen den Angehörigen einer Klasse gebieten, als schädlich den wirklichen oder vermeintlichen Interessen einer anderen Klasse, eines anderen Berufes deren Angehörigen erscheint und deswegen bei dieser Gegenpartei zum Verruf führt. Beispiele für beide Fälle bieten die Unternehmerurteile über Arbeitswillige einerseits, über strikende Arbeiter andrerseits, welche sich die Begründung der Vorlage aneignet, indem sie die Arbeitswilligen als „für den Staat besonders nützliche Elemente" bezeichnet, dagegen die Wortführer und Vertreter der strikenden Arbeiter mit Bezeichnungen, wie Hetzer und ähnlichen Titeln belegt.

Das Standes- oder Klasseninteresse, das in dieser Weise verfährt, kann blofs einseitiges Standesinteresse sein oder mit dem allgemeinen Volksinteresse zusammenfallen oder demselben feindlich entgegenstehen; jedenfalls gehört aber zu den Gepflogenheiten des Verrufsverfahrens jeder Partei, ihre Interessen und ihre Moral, soweit möglich unter allen Umständen mit den allgemeinen Interessen, mit

der allgemeinen Moral zu identifizieren und daher auch ihrem Urteile allgemeine Bedeutung zuzuschreiben. Ob dieses Urteil richtig, kann nur von der Bedeutung der einzelnen Klassen- oder Standes- oder speziellen Vereinsziele für die Allgemeinheit abhängen, ob sie derselben nützen oder schaden, notwendig oder entbehrlich erscheinen. In allen Fällen ist aber die Verrufserklärung eine „Erklärung", d. h. eine für andere bestimmte Kundgebung, welche in diesen einen bestimmten Entschluſs, ein bestimmtes Verhalten, den Abbruch oder Ausschluſs irgendwelchen Verkehrs, irgendwelcher Beziehungen herbeiführen soll oder kann. Dagegen ist Verrufserklärung nicht der thatsächliche Abbruch oder Ausschluſs des Verkehrs, ob er auf Grund einer konkreten Vereinbarung oder auf Grund der Satzungen eines Verbandes oder ohne solche Grundlage und solchen Zusammenhang spontan durch mehrere erfolgt. Dies ist vielmehr die angestrebte Folge einer Verrufserklärung, ihr Vollzug durch die Adressaten derselben. Soll die Verrufserklärung im juristischen Sinne existieren, so ist irgendeine dem Abbruche oder dem Ausschlusse der Beziehungen vorausgehende, ihn veranlassende äuſsere Kundgebung erforderlich, welche einen bis dahin nicht bekannten Thatbestand mitteilt ohne oder mit der Aufforderung zum Abbruche der Beziehungen, zur Sperre. Jene Benachrichtigung ist allein wesentlich; eine Willenserklärung gerichtet auf die Sperre ist dann nicht erforderlich, wenn mit Rücksicht auf die Ansichten oder Interessen des Kreises, an welchen sich die Erklärung richtet, die Nachricht allein genügt, den Erfolg herbeizuführen, wie dies nicht nur bei Interessenverbänden mit festgelegten Zwecken der Fall, sondern auch bei ganzen Ständen mit feststehenden Anschauungen über einen Fall einer bestimmten Art. So wenig ein ausdrücklicher Befehl von oben erforderlich ist, um einen Offizier, der einen vom Ehrenrate für erforderlich erachteten Zweikampf ablehnt, gesellschaftlich und beruflich unmöglich zu machen, ebensowenig bedarf es bei Uebersendung einer schwarzen Liste an einen Unternehmerverband seitens eines Mitgliedes eines auf Ausschluſs der in der Liste benannten Arbeiter gerichteten Ersuchens. Dieser Ausschluſs versteht sich von selbst. Daher kann von Verrufserklärung im Sinne des Gesetzes überhaupt keine Rede sein, wenn an eine Thatsache sich ein Ausschluſs oder Abbruch von Beziehungen anknüpft, ohne daſs überhaupt eine eigene Kundmachung derselben erfolgen muſste, weil sie von vornherein allgemein in den beteiligten Kreisen bekannt war. Verrufserklärung

in diesem juristischen Sinne ist nicht vorhanden, wenn jemand gesellschaftlich von seiner bisherigen Umgebung gemieden wird auf Grund eines durch gerichtliche Verhandlungen bekannt gewordenen Verhaltens; ebenso ist von Verrufserklärung nicht zu sprechen, wenn Unternehmer mit einem Unternehmer den Verkehr abbrechen auf Grund von Thatsachen, die offenkundig; oder wenn Arbeiter sich weigern, mit einem Arbeiter zusammen zu arbeiten, den sie als Strikebrecher kennen, den sie als ihnen bekannten Strikebrecher daher auch unter sich behandeln. Dagegen ist es möglicherweise Verrufserklärung, wenn der Name des Strikebrechers z. B. durch eine Fachzeitung Arbeiterkreisen bekannt gemacht wird, die ihn noch nicht als Strikebrecher kennen, sofern diese Benachrichtigung den Erfolg des Ausschlusses des Betreffenden von einer sonst möglichen Arbeitsgemeinschaft haben soll.

Wenn auch jede Verrufserklärung im eigentlichen Sinne den Zweck verfolgt, einen sachlichen oder persönlichen Verkehr auszuschliefsen, so ist andrerseits selbstverständlich die Verfolgung dieses Zweckes auch ohne Verrufserklärung möglich. Die Bekanntgabe, dafs in einer Stadt eine gefährliche epidemische Krankheit ausgebrochen, ist keine Verrufserklärung gegen die Bewohner, aber geeignet, sie vom Verkehr abzuschneiden. Die Ablehnung eines Vertragsverhältnisses, die Beendigung eines Vertragsverhältnisses sind an sich keine Verrufserklärung, ob auf der einen oder anderen Seite einer oder mehrere Beteiligte vorhanden; der Strike der Arbeiter, die Aussperrung derselben durch den Unternehmer oder die Unternehmer sind nicht Verrufserklärung. Von Strike wie von Aussperrung der Arbeiter spricht man nicht, wenn die austretenden Arbeiter nicht beabsichtigen, das Arbeitsverhältnis wieder aufzunehmen, sondern z. B. die Arbeit einstellen, weil sie an einem anderen Orte engagiert sind oder Arbeit suchen wollen, und ebenso ist von Aussperrung nicht die Rede, wenn die Unternehmer nicht beabsichtigen, die entlassenen Arbeiter wieder einzustellen, sondern ihren Betrieb einstellen oder ein für allemal andere Arbeiter zu engagieren beabsichtigen. Von Strike wie Aussperrung der Arbeiter ist die Rede als von Mitteln der Beteiligten zur Erlangung günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen einander gegenüber, also wenn die Arbeitseinstellung oder Arbeiterentlassung dazu dienen soll, die Strikenden oder Ausgesperrten in einem neuen Arbeitsvertrage unter anderen Bedingungen zu vereinigen, kurz gesagt als Kampfmittel der Regulierung der Arbeits- und Lohnbedingungen. Das

alles fällt nicht unter den Begriff der Verrufserklärung und hat gar nichts damit zu thun, ist vielmehr lediglich Ausübung des Koalitionsrechtes in Zusammenhang mit dem Rechte, inbezug auf Eingehung von Vertragsverhältnissen beliebige Bedingungen zu setzen. Es ist daher auch keine Verrufserklärung, wenn Arbeitgeber gleichzeitig mit Entlassung ihrer Arbeiter zum Zwecke der Stärkung ihrer Positionen im Lohnkampfe gegen die Entlassenen an andere Unternehmer das Ersuchen richten, die Entlassenen nicht aufzunehmen, um so die Letzteren zu zwingen, unter den Bedingungen der Unternehmer in das alte Lohnverhältnis zurückzukehren. Dieses Ersuchen und dessen Gewährung oder die bezügliche Vereinbarung schliefst nicht notwendig eine Verrufserklärung in sich, während es den Zweck der Verrufserklärung verfolgt: Verbindungen abzuschneiden. Ebenso ist es nicht Verrufserklärung, wenn strikende Arbeiter zur Stärkung ihrer Position im Kampfe gegen den Unternehmer andere Arbeiter ersuchen oder mit denselben Vereinbarungen dahin treffen, dafs diese nicht die von ihnen verlassenen Stellen besetzen, um so den Unternehmer zu zwingen, das Arbeitsverhältnis zu den Bedingungen der Arbeiter zu erneuern; ebensowenig wie es Verrufserklärung ist, wenn zu diesem Zwecke die ausständigen Arbeiter zunächst danach streben, mit anderen Arbeitern in Verkehr zu treten und sie von der Sachlage und ihren Zwecken zu unterrichten. Das alles ist lediglich Ausübung des Koalitionsrechtes, wenn auch der Erfolg der gleiche wie bei der Verrufserklärung ist, den Arbeitgeber oder Arbeiter von Verbindungen abzuschneiden.

Die auf Sperre gerichtete Aktion kann Verrufserklärung sein, ist aber nicht identisch mit Verrufserklärung. Man käme sonst zu dem Ergebnisse, dafs die Ausübung des Koalitionsrechtes durch den Versuch der Arbeiter, sich mit Berufsgenossen in Verbindung zu setzen gegen einen Arbeitgeber, überhaupt identisch sei mit Verrufserklärung. Ob letztere vorliegt, kommt eben auf die Umstände, Form und Inhalt der Erklärung an. Verrufserklärung ist zweifellos das Mittel der Sperre bei den sog. schwarzen Listen, sofern in denselben der Arbeiter in abfälliger Weise charakterisiert, damit als ungeeignet zur Einstellung gekennzeichnet wird.

Die Gerichtspraxis ist geneigt, Verrufserklärung und Sperre zu identifizieren. Sie nimmt insbesondere Verrufserklärung schlechthin dann an, wenn von Arbeitern die Sperre der Betriebsstätte eines Unternehmers versucht wird, indem die Strikenden durch Aus-

schreibung in Fachorganen oder der Tagespresse ihre Koalitions- oder Berufsgenossen auffordern, ihren Strike zu unterstützen durch Nichteintritt in die von ihnen verlassenen Arbeitsstellen. Die Praxis verfährt hierbei nicht konsequent. Wäre die auf die Sperre gerichtete Thätigkeit der Arbeiter schlechthin Verrufserklärung, so würde das Strikepostenstehen, welches zu dem Zwecke geschieht, um arbeitswillige Arbeiter von der Existenz eines Strikes zu benachrichtigen und von dem Eintritte in die bisherigen Arbeitsplätze der Strikenden abzuhalten, selbst Verrufserklärung in dem Augenblick, in welchem es den beabsichtigten Erfolg erzielt.

Von diesem Standpunkte geht weder die bisherige Praxis aus, noch auch ist dieselbe in der Vorlage zu finden. Die bisherige Praxis bestraft das Strikepostenstehen als „groben Unfug" wegen Belästigung des Publikums oder der Arbeitswilligen; also wegen der Form, in welcher angeblich äufserlich das Strikepostenstehen in die Erscheinung tritt oder wegen Uebertretung von strafsenpolizeilichen, gelegentlich eigens zur Behinderung des Strikepostenstehens erlassenen Vorschriften, aber wenigstens regelmäfsig nicht wegen des Zweckes, der durch dasselbe verfolgt wird, den Arbeitswilligen Auskünfte zu erteilen und dieselben durch Ueberredung abzuhalten, bei dem gesperrten Arbeitgeber in Arbeit zu treten, also nicht auf Grund von § 153 G.O., sondern auf Grund von § 366[11] St.G.B. Ob solche Mitteilung an einzelne Arbeitswillige mündlich erfolgt, oder auf dem Wege der Presse durch die Bekanntmachung „Zuzug ist fernzuhalten", oder „Ueber die und die Werkstatt ist die Sperre verhängt" kann keinen Unterschied begründen.

In beiden Fällen liegt lediglich eine erlaubte Ausübung des Koaliationsrechtes vor. Inbezug auf die Verhängung der Sperre durch die Bekanntmachung: „Zuzug ist von der und der Betriebsstätte fernzuhalten" oder „die Sperre ist verhängt über die und die Betriebsstätte" wird in einer Reihe von Urteilen anerkannt, dafs dieselbe lediglich eine erlaubte Ausübung des Koalitionsrechtes darstellte. So hat z. B. entschieden ein Urteil des IV. Civilsenates des Oberlandesgerichts Hamburg vom 11. Februar 1898 [1]) unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 152 G.O.; es sagt: „Zu gestatteten Verabredungen und Vereinigungen gehören aber nicht blofs ausschliefslich Versammlungen, in denen Beschlüsse über gemeinschaftliches Handeln gefafst werden, sondern ebensowohl auch alle Mafs-

[1]) Deutsche Juristen-Zeitung IV 11 (1899).

regeln, welche darauf abzielen, den nicht am Ort anwesenden Arbeitsgenossen Kenntnis von den im Lohnkampfe gefafsten Beschlüssen zu geben und Einflüssen von gegnerischer Seite entgegenzuwirken. Dazu sich auch der Presse zu bedienen, kann den im Lohnkampfe stehenden Arbeitern nicht verwehrt werden, denn die durch die Presse vermittelten Warnungen der hier fraglichen Art ersetzen insoweit auch die Verabredungen, welche den am Orte selbst Versammelten in ihren Vereinigungen zu treffen erlaubt ist." Ebenso wies das Landgericht Berlin in einem Urteile vom 11. Januar 1896 und auf Berufung gegen dasselbe das Kammergericht Berlin eine Anklage wegen groben Unfugs zurück, die in der Annonce „Zuzug ist fernzuhalten" gefunden worden war.[1]) Anderweitig wurde eine solche Bekanntmachung als „grober Unfug" bestraft, so von den Gerichten in Dresden, Rudolstadt, vom Oberlandesgericht Naumburg.[2]) Letzteres Gericht findet in der Notiz: „Zuzug ist fernzuhalten" die Kriterien des groben Unfugs, weil darin die Aufforderung enthalten sei, „mit allen, auch mit den vom Gesetze verbotenen Mitteln der Beleidigung, Bedrohung, Nötigung und Aechtung von solchem Arbeitseintritt abzuhalten", und weil die Notiz auch „von jedem Durchschnittsleser in diesem Sinne aufgefafst werden mufste". Man möchte fragen, warum, wenn diese Auslegung richtig, nicht, die Anklage wegen „Bedrohung und Aechtung", d. h. Verrufserklärung erhoben wurde. Auch dem Oberlandesgerichte Naumburg ist jene Notiz selbst noch keine Verrufserklärung. Dagegen hat das Reichsgericht z. B. in einem Urteile vom 1. April 1891 die von Arbeitern über eine Betriebsstätte verhängte Sperre als Verrufserklärung im Sinne von § 153 G.O., die Androhung derselben als Erpressung nach § 253 St.G.B. erklärt.[3])

Diese Praxis zu erörtern und einer Kritik zu unterstellen, ist mit Rücksicht auf die Vorlage und deren Begründung veranlafst. Sie übernimmt aus dem bisherigen Rechte auch den Begriff der Verrufserklärung und giebt zu diesem Begriff in § 4 Abs. 3 eine Erklärung folgenden Inhalts: „Eine Verrufserklärung oder Drohung im Sinne der §§ 1—3 liegt nicht vor, wenn der Thäter eine Hand-

[1]) Legien a. a. O. 100 101.

[2]) Legien a. a. O. 101.

[3]) Reger, Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden XI S. 280 ff.

lung vornimmt, zu der er berechtigt ist, insbesondere wenn er befugterweise ein Arbeits- oder Dienstverhältnis ablehnt oder kündigt, die Arbeit einstellt, eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung fortsetzt, oder wenn er die Vornahme einer solchen Handlung in Aussicht stellt." Die Motive hierzu S. 14, 15 sagen, es stehe den Arbeitern frei, die Beendigung oder Ablehnung einer Beschäftigung auch „mit anderen zu vereinbaren", mit anderen Worten, zu diesem Zwecke mit anderen Koalitionsverträge zu schliefsen. „Auch im Wege der öffentlichen Bekanntmachung wird eine Kündigung oder Nichtbeschäftigung oder Ablehnung gewisser Dienste unbedenklich in Aussicht gestellt werden dürfen, wobei allerdings vorauszusetzen ist, dafs die Bekanntmachung nicht etwa aus anderen Gesichtspunkten, insbesondere wegen ihrer Form eine strafbare Handlung darstellt." Diese Erlaubnis des Gesetzentwurfes und seiner Begründung bezieht sich nicht auf den Fall, dafs Arbeiter andere Arbeiter **veranlassen** wollen, sich dem Strike anzuschliefsen oder den Strike dadurch zu unterstützen, dafs sie bei dem Arbeitgeber nicht in Arbeit treten. Die Arbeiter dürfen zwar ihre eigene Absicht kundthun, zu striken, sie dürfen hierüber mit anderen Vereinbarungen abschliefsen aber der Versuch solcher Vereinbarung durch Aufforderung an andere und durch Benachrichtigung anderer von der erfolgten Thatsache des Ausstands ist nicht von der Verrufserklärung gemäfs §§ 1 und 4[3] der Vorlage ausgenommen, wie dies angesichts der vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen, wenn beabsichtigt, am Platze wäre. Die Verrufserklärung ist im Sinne der Vorlage grundsätzlich mit Sperre identifiziert, soweit nicht positive Ausnahmen gemacht sind. Solche sollen nach der Begründung für die schwarzen Listen der Unternehmer gemacht werden. Um die Sachlage, welche bei Annahme der Vorlage gegeben wäre, zu übersehen, sollen im folgenden vom Standpunkte der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 1. April 1891 Verrufserklärung und Sperre als identisch angesehen und danach die verschiedenen Fälle der Sperre kurz klassifiziert werden. Es wird sich hieraus ergeben, dafs bisher lediglich die Sperre der Arbeiter gegen Unternehmer, die Verrufserklärung durch Arbeiter bestraft wurde, dafs ferner dies auch in Zukunft trotz scheinbarer Parität der Vorlage der Fall sein wird, so dafs die Verrufserklärung als Waffe der Unternehmer gegen die Arbeiter privilegiert wird.

Digitized by Google

Es sind zu unterscheiden:

1. Sachsperre und Personalsperre.
2. Sperre der Unternehmer gegen Unternehmer; Sperre der Arbeiter gegen Arbeiter; Sperre der Unternehmer gegen Arbeiter, der Arbeiter gegen Unternehmer;
3. mittelbare und unmittelbare Sperre.

Sperre von Unternehmern unter sich kann zum Ziele eine Sperre von Unternehmern gegen Arbeiter oder die Bekämpfung einer von Arbeitern ausgehenden Sperre oder Arbeitseinstellung haben. Sachsperre kann den Zwecken der Personalsperre dienen. Alle diese Arten von Sperre können die Folge einer Verrufserklärung sein und sind dies vielfach.

Die Sachsperre kann sein: Materialsperre. Dem Gewerbetreibenden werden die zur Gewerbeausübung nötigen Rohprodukte, Halbfabrikate, Werkzeuge, Waren entzogen durch ein System von Vereinigungen der Sperrenden mit den Lieferanten dieser Gegenstände; dem Bauhandwerker werden die zur Gewerbeausübung nötigen Ziegel, Kalkquantitäten, Metallfabrikate seitens einer Vereinigung von Baugewerketreibenden durch Verträge mit den Lieferanten entzogen, die sich verpflichten, an den betreffenden Bauhandwerker, z. B. weil er im Strike mit seinen Arbeitern nachgegeben oder nachgeben will, bis auf weiteres nicht zu liefern; dem Fafsfabrikanten wird das Holz, dem Drahtstiftfabrikanten der erforderliche Draht, dem Brothändler werden die Backwaren entzogen.

Diese Fälle der Materialsperre von Unternehmern unter sich sind sämtliche zugleich Fälle einer indirekten Personalsperre der Unternehmer gegen Arbeiter. Die über einen Unternehmer verhängte Materialsperre ist das Mittel des Kampfes der Unternehmer um die Arbeitsbedingungen gegen die Arbeiter. Diese Art der indirekten Bekämpfung der Arbeiter durch die Unternehmer ist neuestens in einem zivilrechtlichen Urteile des Reichsgerichts vom 11. März 1899 behandelt.[1])

Die Bäckerinnung zu Hamburg klagte eine Konventionalstrafe zu je 1000 Mk. gegen mehrere Angehörige ein, welche sich gegen eine Vereinbarung verfehlt hatten, wonach während eines Bäckerstrikes keinem Brothändler Backwaren geliefert werden durften, welcher nicht schon vorher regelmäfsiger Abnehmer der liefernden

[1]) Seufferts Archiv für Entscheidung der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, Bd. 45 Nr. 241.

Bäcker gewesen war. Dadurch sollte verhütet werden, dafs die Meister, welche von dem Strike berührt wurden, die bisher zu ihren Abnehmern zählenden Brothändler verloren und dadurch ihr Gewerbebetrieb lahm gelegt wurde. Vornehmlich handelte es sich aber darum, der Einwirkung der Gehilfen auf die Brothändler entgegenzutreten. Die Brothändler sollten, aus welchen Ursachen sie auch immer ihren bisherigen Lieferanten zu verlassen geneigt sein mochten, diesen trotz des Strikes der Gehilfen behalten und genötigt werden, von demselben weiter zu beziehen. Das Urteil stellt fest, dafs die Vereinbarung zunächst auf die Brothändler eine Einwirkung zu üben bezweckte. „Hätte die Vereinbarung sich darauf beschränkt, so würde sie nicht unter die Vorschriften des Gesetzes fallen; denn die Brothändler gehören nicht zu den Gewerbegehilfen und mit ihnen waren Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht zu regeln. Der Gegenstand der Vereinbarung aber erschöpft sich hierin nicht, sie ist nicht nur durch den Strike der Gehilfen veranlafst, sondern auch dazu bestimmt, auf den Verlauf desselben im Sinne der Arbeitgeber mafsgebend einzuwirken. Ob die Mittel zu diesem Zwecke „ausschliefslich dem Bereiche der Sachen angehören, also rein gegenständlicher, in Beschaffung von Kapitalien oder anderer materieller Unterstützung bestehender Art sind, vermag eine Unterscheidung nicht zu begründen." Das Reichsgericht nimmt infolgedessen an, dafs die Vereinbarung unter § 152[2] G.O. fiel, daher eine Klage aus derselben auf die vereinbarte Konventionalstrafe unzulässig sei. Ebenso sind die oben erwähnten Fälle der Materialentziehungen an Baugewerketreibende, Drahtstiftfabrikanten, Hafnermeister u. s. w. zu behandeln. Vorausgehende Verträge mit den Materiallieferanten fallen unter § 152 G.O. Wird auf Grund derselben ein Unternehmer bedroht oder mit Verrufserklärung bedacht, d. h. thatsächlich mit Materialsperre belegt, um denselben der Unternehmerkoalition gegenüber gefügig zu machen, so fällt der Thatbestand unter § 153 G.O., da es sich um Koalitionszwang von Berufsgenossen unter sich handelt. Von einem strafrechtlichen Einschreiten auf Grund von § 153 ist jedoch nichts bekannt geworden.

Materialsperre ist selbstverständlich nicht lediglich Mittel der indirekten Führung eines Unternehmerkampfes gegen die Arbeiter. Diese Art der Interdiktion ist vielmehr ein ungemein häufiges Kampfmittel der Kartelle und Ringe der Unternehmer als Produzenten und Händler gegen die ihren Produktions- und Preis-

Digitized by Google

bestimmungen sich nicht fügenden Berufsgenossen und zwar gegen abtrünnige Kartellmitglieder, wie Nichtmitglieder. Es genügt hier an ein paar Beispiele zu erinnern: Die Materialsperre von Petroleumringen gegen Petroleumhändler, von Kohlenringen gegen Kohlenhändler, des Börsenvereins der deutschen Buchhändler gegen unter den Rabattnormen des Börsenvereins verkaufende Buchhändler. Diese Materialsperre und die zu ihr führende Verrufserklärung ist straflos, da § 153 darauf nicht anwendbar ist. In zivilrechtlicher Beziehung unterscheidet das Reichsgericht in einem Urteile vom 25. Juni 1890:[1]) Vereinigungen von Gewerbegenossen zu dem in gutem Glauben verfolgten Zwecke, einen Gewerbebetrieb durch Schutz gegen Entwertung der Gewerbeerzeugnisse und die sonstigen aus Preisunterbietungen Einzelner hervorgehenden Nachteile lebensfähig zu erhalten, sind durchaus erlaubt; es wird dabei die Frage offen gelassen, ob denselben ein Anspruch auf Zivilrechtsschutz zusteht, ob ihnen insbesondere für die Geltendmachung der von den Mitgliedern zur Bestärkung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen übernommenen Strafleistungen der Rechtsschutz zu gewähren oder zu versagen ist, eine Frage, welche ein Urteil des bayerischen obersten Landesgerichtes vom 7. April 1888 im ersteren Sinne beantwortet hat.[2]) Diese Frage ist nunmehr gemäfs § 54 des B.G.B. allgemein zu bejahen. Von diesen Vereinigungen — den Kartellen zur Regulierung der Produktions- und Preisverhältnisse eines Gewerbezweiges — unterscheidet das Reichsgericht „eine Vereinigung von Personen, welche wegen eines spekulativen Zweckes dieser Einzelnen die Beherrschung des Marktes für eine Ware und die Unterbindung freier wirtschaftlicher Kräfte, welche sich diesem Zwecke entgegenstellen könnten, zum Gegenstande hat", eine Ringbildung zur künstlichen Steigerung der Preise eines Artikels. Eine solche Ringbildung kann, wie das Reichsgericht, wenn auch nicht Bestimmtheit, annimmt, eine Verletzung der öffentlichen Ordnung oder auch der guten Sitte darstellen. Aber auch dem erlaubten Kartell wird der Rechtsschutz für eine Verrufserklärung und damit erzielte Materialsperre versagt, welche den ganzen Geschäftsbetrieb des Gesperrten unmöglich zu machen geeignet ist. Es wird vielmehr auf Grund

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 28 S. 238 ff.

[2]) Sammlung von Entscheidungen des obersten Landesgerichtes für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes und Civilprozesses Bd. XII S. 67 ff., Bl. f. R.A., zunächst in Bayern, Bd. 53 S. 199 ff.

von Verrufserklärungen zu solchem Zwecke und mit solcher Wirkung dem Verrufenen in dem erwähnten Urteile des Reichsgerichtes ein Anspruch auf Unterlassung und in einem weiteren Urteile des Reichsgerichtes vom 5. Juli 1891 (das in der Sammlung nicht gedruckt ist) im Prinzipe ein Anspruch auf Schadensersatz zuerkannt. Von einem strafrechtlichen Vergehen wegen solcher Verrufserklärung ist nicht die Rede.

Die Sachsperre kann ferner sein: Waren- oder Kundschaftssperre. Sie hat den Zweck, den Warenabsatz oder Absatz seiner sonstigen Leistungen dem Gesperrten und Verrufenen unmöglich zu machen oder zu erschweren. Wie die Materialsperre den Gesperrten von Lieferanten, so soll die Warensperre den Gesperrten von den Kunden absperren. Die Lieferungssperre führt indirekt zur Warensperre. Die letztere kann aber auch direkt verhängt werden. Dieser Fall, der gewöhnlich besonders als Boykott bezeichnet wird, kommt im Verkehr von Unternehmern unter sich vor, sowohl zwecks Aufrechterhaltung von Kartellbedingungen, wie als Mittel im Lohnkampfe gegen die Arbeiter. So wurden z. B. im Münchner Schreinerstrike die kleineren Baugewerkmeister von den gröfseren Bauunternehmern, von deren Aufträgen sie ökonomisch abhängig sind, mit Kundschaftsentziehung für den Fall bedroht, dafs sie den Arbeiterforderungen nachgeben würden. Einen Fall, der nicht zum Eingriffe in den Lohnkampf bestimmten Warensperre behandelt ein Urteil des bayerischen obersten Landesgerichtes vom 7. April 1888[1]) und erklärt dieselbe als zulässig. Ein Ziegeleibesitzerkartell verbietet seinen Mitgliedern, von Nichtmitgliedern, insbesondere früheren Mitgliedern unter irgend welcher Bedingung Steine zu kaufen bei Vermeidung einer nach der Produktionshöhe der zuwiderhandelnden Ziegeleiunternehmungen sich bemessenden Konventionalstrafe. Diese Vereinbarung ist vom obersten Landesgerichte als zulässig und rechtsverbindlich erklärt worden. Dagegen fällt die oben erwähnte Kundensperre der Baugewerkmeister im Schreinerstrike unter § 152 bezw. § 153 G.O. als ein Fall des Koalitionszwanges der Unternehmer unter sich im Kampfe gegen die Arbeiterkoalition.

Die Personensperre a) der Unternehmer unter sich. Unternehmer verhängen über Unternehmer bezw. deren Betriebsstätten

[1]) Sammlung von Entscheidungen des obersten Landesgerichtes in Gegenständen des Civilrechtes Bd. XII Nr. 25 S. 67 ff.

die Personensperre im Zusammenhange mit der Organisation der Arbeitsnachweise der Unternehmer. Der Nachweis von Arbeitskräften wird z. B. denjenigen Arbeitgebern im Buchdruckergewerbe entzogen, welche sich nicht dem von der Vertretung der Buchdruckereibesitzer mit dem Gehilfenverbande durch das gemeinsame „Tarifamt" vereinbarten Tarif anschliefsen.[1]) Insbesondere wird von den seitens der Arbeitgeber organisierten Arbeitsnachweisen, z. B. der Metallindustrie, denjenigen Unternehmern der Gehilfennachweis entzogen, welche sich für die Gewinnung von Arbeitskräften nicht ausschliefslich des Arbeitsnachweises der Arbeitgeber bedienen, sondern entweder auch des Arbeitsnachweises der Gehilfen oder eines paritätischen Arbeitsnachweises. Im ersten Falle hat die Personensperre den Zweck, einen von Arbeitgebern und Arbeitern für eine Reihe von Jahren vereinbarten Lohntarif zu schützen, dessen Aufrechterhaltung durch Minderzahlung seitens anderer Buchdruckereibesitzer gefährdet wird, da hierdurch den tariftreuen Prinzipalen eine gewerbliche Schmutzkonkurrenz bereitet werden kann. Im zweiten Falle handelt es sich umgekehrt darum, den Kampf der Arbeitgeber gegen die Arbeiter durch die Macht der Arbeitsnachweise in den Händen der Unternehmer zu stärken. Die fragliche Aussperrung richtet sich nur zunächst gegen die Unternehmer, mittelbar gegen die Arbeiter, und gegen diese sind sie als Kampforganisation überhaupt gerichtet. Vgl. hierzu SS. 523 ff.

b) Die Personensperre der Unternehmer gegen Arbeiter.

Diese Sperre wurde ursprünglich ausschliefslich und wird heute noch hauptsächlich vollzogen durch die Versendung sog. schwarzer Listen, in welchen bestimmte, namentlich bezeichnete Arbeiter den Adressaten mit dem Ersuchen mitgeteilt werden, dieselben nicht einzustellen. Der Zweck dieser schwarzen Listen war und ist in erster Reihe, strikenden Arbeitern die anderweitige Arbeitserlangung unmöglich zu machen und dadurch den Strike zu erschweren, indem die für den Strike erforderlichen Kosten erhöht und die Mittel der Strikenden und der für sie eintretenden Arbeiterorganisationen früher erschöpft werden. Die schwarzen Listen beschränkten sich indessen nicht auf die Mitteilung der Thatsache, dafs die genannten Arbeiter sich im Strike befinden; sie bezeichnen auch Einzelne

[1]) Deutscher Buchdruckertarif nebst Kommentar. Laut Beschlüssen des Tarifausschusses herausgegeben vom Tarifamt der deutschen Buchdrucker (1899) S. 18, 20, 23.

als Führer, Rädelsführer, Agitatoren, Hetzer zu dem Zwecke, um dieselben, als vermutliche oder wirkliche Arbeiterführer oder Gewerkschaftsmitglieder unschädlich zu machen. Die so Bezeichneten sollen dauernd von den Betrieben des Verbandes, dessen Mitgliedern die schwarzen Listen zugehen, ausgeschlossen werden. Bei dieser Form der Verrufserklärung geht mit dieser vielfach auch die „Ehrverletzung" Hand in Hand. Insbesondere ist dies der Fall bei den nicht während oder wegen eines Strikes, sondern während des Friedens versandten schwarzen Listen. Der Anlafs dazu besteht regelmäfsig darin, dafs strikende Arbeiter Aufnahme in Betrieben eines Unternehmerverbandes gefunden haben und deren Entlassung auf Grund der getroffenen Vereinbarungen unter Hinweis auf die Qualität des betreffenden Arbeiters verlangt wird. Da sich die Unternehmer bei dieser Personalsperre der Form des vertraulichen Zirkulars bedienen und selbstverständlich den betreffenden Arbeitern niemals die Möglichkeit einer Verteidigung gegen diese Art von Verrufserklärung gegeben ist, so sind irrtümliche Angaben in den schwarzen Listen nicht selten, zumal die schwarzen Listen oft höchst umfangreich sind. Die Nichteinstellung wird vielfach verlangt unter Hinweis auf die Verpflichtungen aus dem Unternehmerverbande, auf die im Weigerungsfalle drohenden Nachteile (Materialentzug, Konventionalstrafe). Das System der schwarzen Listen ist heute mehrfach vervollkommnet und ausgebildet. Zunächst ist die Uebung der Pauschalverrufserklärung und Pauschalaussperrung entstanden. Wird an einem Orte gestrikt, so ergeht seitens der Unternehmer des Ortes an die Unternehmer des Verbandes das Ersuchen, keine Arbeiter aus diesem Orte und Umgebung aufzunehmen. So verlangt ein Rundschreiben der Flensburger Schiffsbaugesellschaft, welches die Namen von 55 ausständigen Arbeitern den Mitgliedern des betr. Unternehmerverbandes mitteilt, dafs die Angehörigen des Verbandes Arbeiter dieser Werft bis auf weiteres nicht annehmen. Bei Ausführung dieser Pauschalsperre müfsten auch diejenigen Arbeiter, denen vom Unternehmer selbst gekündigt worden, stellenlos bleiben und zwar „bis auf weiteres".[1]) Ganz besonders häufig ist diese Art von genereller Aussperrung im Baugewerbe. Die Berliner Baugewerbetreibenden inscenierten in diesem Sommer mitten in der Bauzeit eine allgemeine Aussperrung der Maurer und regten die Ausdehnung auf ganz Deutschland an, um den „Uebermut" der — Arbeiter zu brechen

[1]) Frankfurter Zeitung vom 24. Mai 1899 Nr. 142 Abendblatt S. 1.

Digitized by Google

Der Vorsitzende des Innungsverbandes der deutschen Baugewerkmeister hat auf dem 1. Verbandstage des deutschen Bauarbeitgeberbundes zu Karlsruhe im Oktober d. Js. eine Generalaussperrung aller Bauhandwerker Deutschlands auf die Dauer von einigen Wochen in Anregung gebracht, „um Ruhe zu bekommen". Indessen ist in diesem Jahre bereits der Unternehmerverband für die Zwecke der Arbeiteraussperrung über die Grenzen Deutschlands hinausgegangen und international geworden. In Dänemark wurden von den Bauunternehmern 30000 Arbeiter ausgesperrt. Da ein Teil der Ausgesperrten sich nach dem Deutschen Reiche wandte, so riefen die dänischen Unternehmer die Deutschen zu Hilfe und zwar mit Erfolg. Allenthalben blieben den dänischen Arbeitern die deutschen Betriebsstätten verschlossen. Es war dies kein Zufall, sondern die Folge einer an den Industriecentren Berlin, Bremen, Hamburg eingeleiteten Unternehmeraktion auf Gegenseitigkeit.

Dafs derartige Pauschalaussperrungen mit Erfolg durchgeführt werden können, dazu dient die Organisation des „unparitätischen" Arbeitsnachweises der Arbeitgeber. Von einem dieser Arbeitsgebernachweise und zwar einem der mächtigsten und bestorganisierten, dem Arbeitsnachweise des Verbandes der deutschen Metallindustriellen, sagt der Fabrikant O. Weigert (Arbeitgeberbeisitzer des Gewerbegerichtes Berlin) in seiner Schrift „Arbeitsnachweise und Schutz der Arbeitswilligen" (Berlin 1899), dafs er nicht zu dem Zwecke errichtet worden sei, „um den friedlichen Verkehr zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu erleichtern, sondern lediglich um als Kampfmittel nicht nur gegen renitente Arbeiter, sondern auch zur Zerstörung der von den Arbeitern auf gesetzlicher Basis begründeten Organisationen benutzt zu werden, mit dem ausgesprochenen Vorsatze, nicht nur in Berlin, sondern auch in denjenigen Städten Deutschlands, die analoge Arbeiterverbände errichteten, die Einstellung der durch diese schwarzen Listen gekennzeichneten Arbeiter dauernd zu verhindern, und auf diese Weise sie allmählich zu expatriieren." Abgesehen von schwarzen Listen und Pauschalaussperrungen dient hierzu insbesondere die mit den Arbeitsnachweisen der Unternehmer zusammenhängende Einrichtung eines einheitlichen Entlassungsscheines, welcher eine versteckte Verrufserklärung ermöglicht. Die einem bestimmten Arbeitgeberverbande angehörigen Unternehmer vereinbaren, unter einander ein einheitliches Formular eines dem Gesetze entsprechenden Entlassungsscheines zusammenhängend mit einem Formular eines

Zeugnisses, wie solches der Arbeiter bei der Entlassung verlangen kann. Nach § 113 G.O. können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung beim Abgange fordern. Dieses Zeugnis ist nach dem Gesetze auf ihr Verlangen auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen. „Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen." Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit solcher geheimer, früher vielfach geübter Kennzeichnung und Brandmarkung eines Arbeiters schreibt die G.O. in § 146 Abs. 1 Z. 3 eine ganz ungewöhnlich hohe Bestrafung der zuwiderhandelnden Unternehmer vor: Geldstrafe bis zu 2000 Mk. und im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu sechs Monaten. Diese gesetzliche Bestimmung wird nun auf folgende einfache Weise umgangen. Das einheitliche Abgangszeugnisformular enthält, wie bemerkt, zweierlei: erstens ein Zeugnis über die Zeit und Art der Beschäftigung und zweitens damit zusammenhängend ein abreifsbares Zeugnisformular betr. die Führung und die Leistungen des Arbeiters. Wenn nun ein Arbeiter lediglich das Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung verlangt, weil er fürchtet, dafs das Zeugnis über die Art seiner Führung und Leistungen nicht zu seiner Zufriedenheit ausfällt, so wird das zweite Formular vom ersten abgerissen und das erste entsprechend ausgefüllt ihm eingehändigt. Es ist aber Grundsatz der Arbeitsnachweisstellen der Arbeitgeber der Verbände, welche jenes sinnreiche Formular des Entlassungsscheines benutzen, einen Arbeiter, der lediglich das Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung bringt, nicht zuzulassen. Wer blofs dieses eine Zeugnis bringt, gilt vereinbarungsgemäfs als „gekennzeichnet", ohne dafs das Zeugnis selbst anscheinend irgend ein Kennzeichen enthält. Eine weitere Art, den § 113 G.O. zu umgehen, ist folgende: Dem Arbeiter, welcher sein Abgangszeugnis verlangt, wird dasselbe gemäfs § 113 G.O. Abs. 1 zu seiner Zufriedenheit ausgehändigt; gleichzeitig wird aber ein anderes Zeugnis über den Ausgetretenen nach einem vom Verbande der Arbeitgeber ausgearbeiteten Formular entsprechend ausgefüllt an den Vorstand des Verbandes gesandt, welcher dasselbe für die Zwecke des Arbeitsnachweises verwendet. Es kommt vor, dafs für die Zwecke dieses Verbandsarbeitsnachweises die Einsendung dieses anderen Zeugnisses an den Vorstand bei Konventionalstrafe vorgeschrieben ist. Als Beispiel für ein solches Zeugnisformular

diene das kürzlich veröffentlichte Formular der Innung der Hafnermeister zu Nürnberg:[1])

„Zeugnis über

den Hafnergehilfen . . . . . .

Unterzeichneter bestätigt hiermit, dafs oben angeführter Gehilfe als . . . . . bei mir in Arbeit bis Heutigen stand.

Derselbe wurde wegen . . . . . entlassen und ist ein . . . . . Setzer (oder als was er beschäftigt war),

1. Blaumacher
2. Hetzer
3. Frecher
4. Brauchbarer
5. Fleifsiger
6. Zuverlässiger

(ausgestrichen mufs werden was nicht der Fall ist)

so dafs ich ihn . . . . . kann.

Nürnberg, den 189

. . . . . .

Hafnermeister oder Ofenfabrikant.

NB. Zeugnisse können jeden ersten Mittwoch im Monat eingesehen werden.

Wer von den entlassenen Gehilfen kein Zeugnis an den Vorstand innerhalb 14 Tagen sendet, wird nach § 15 der Statuten bestraft.

Gleichzeitig ist beim Einstellen des Gehilfen eine Karte (nur für die alte Grenze von Nürnberg giltig, mit Glaishammer) auszufüllen und dem Vorstand zu senden, damit, wenn ein Gehilfe sein Arbeitsverhältnis nicht richtig löst, er bei selbigem Meister wieder entlassen werden mufs. Die Aufforderung geschieht durch die Vorstandschaft des Vereins.

Sämtliche Zeugnisse sind an den Vorstand zu senden."

Das System der schwarzen Listen ist hier auf jeden in Dienst tretenden und austretenden Arbeiter ausgedehnt. Hinter dem Rücken des Arbeiters wird das, was offen nicht geschehen darf, ins Werk gesetzt und, während dem Arbeiter selbst ein unverfängliches Zeugnis ausgehändigt wird, wandert hinter ihm her ein Uriasbrief an den Verband, der ihn zur Stellenlosigkeit verurteilt.

[1]) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten 1899 Band I S. 257.

Die schwarze Liste hat nicht blofs den Zweck, im aktuellen Lohnkampfe als Waffe zu dienen, entsprechend der von den Arbeitern angewendeten Waffe des Strikes und der Sperre des Unternehmerbetriebes; wie die Dinge sich thatsächlich gestalten, geht der Zweck der schwarzen Listen wie der Pauschalaussperrungen viel weiter. Die Verrufenen werden auf diesem Wege „bis auf weiteres", oder auf bestimmte längere Zeit, auf ein Jahr, zwei Jahre, fünf Jahre oder für immer ausgesperrt. Es soll ihnen überhaupt unmöglich gemacht werden, wieder eine Stelle zu finden, ohne die Gnade des Verbandes anzurufen. Weigert erzählt folgenden Fall: Jm Jahre 1891 wurde von der Aktiengesellschaft Schwarzkopff & Cie. ein Former entlassen, weil er am 18. März 1891 einen Kranz mit rother Schleife auf den Gräbern der Märzgefallenen niedergelegt hatte. Der Former wurde für die Werkstätten des Verbandes der deutschen Metallindustriellen vom Arbeitsnachweis dauernd gesperrt. Infolge dessen mufste er Berlin verlassen und ging nach dem Auslande. Nach fünf Jahren meldete er sich in Berlin auf dem Arbeitsnachweis des erwähnten Verbandes in der Hoffnung, wieder Arbeit zu erhalten, erhielt aber den Bescheid, dafs er noch gesperrt sei und zur Beseitigung der Sperre den Nachweis erbringen müsse, dafs die Direktion der Aktiengesellschaft Schwarzkopff & Cie. sein Vergehen gegen die Satzungen des Arbeitsnachweises verziehen habe. Der Arbeiter wandte sich auch um „Verzeihung" an die fragliche Direktion; diese machte in einer längeren brieflichen Erklärung zur Bedingung, dafs der Former vorher schriftlich den Verzicht auf die Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Gewerkschaft erkläre, was die Direktion allerdings anders, nämlich in beschimpfenden Umschreibungen für die Bestrebungen dieser Gewerkschaften und diese selbst zum Ausdruck bringt.[1]).

Nach dem Statut des Arbeitsnachweises des Verbandes Berliner Metallindustrieller, welches auf der Arbeitsnachweiskonferenz zu Leipzig als Muster den Unternehmern empfohlen wurde, werden Strikende sofort und „bis auf weiteres" ausgesperrt, Strikeposten für längere Zeit, die „Agitatoren" dauernd. Die letzteren, wurde gesagt, „müssen aus dem Arbeiterstande rücksichtslos herausgedrängt werden."[2]) „Die Strikenden müssen erkennen, dafs

[1]) Vgl. Otto Weigert, Arbeitsnachweise und Schutz der Arbeitswilligen, Berlin 1899 S. 7.

[2]) Bericht S. 49. „Agitatoren" sind für die Unternehmer, wie man aus den Jahresberichten der Fabrikinspektoren ersehen kann, Fachvereinsmitglieder, insbesondere Mitglieder von Beschwerdekommissionen, nicht blofs „Führer".

jeder Strike, d. h. jedes gleichzeitige Niederlegen der Arbeit durch eine gewisse Anzahl von Arbeitern, als eine Nötigung und als Ausnutzung einer Zwangslage angesehen, beurteilt und geahndet wird."[1])

Wie in dem von Weigert erwähnten Fall haben die Entlassungsgründe mit den Arbeitsleistungen und der Führung der betreffenden Arbeiter oft gar nichts zu thun. Sie betreffen Dinge, um welche sich die Arbeitgeber bei Achtung der gesetzlichen Gleichberechtigung der Arbeiter überhaupt nichts zu kümmern hätten, die Ausübung politischer und sozialpolitischer Rechte der Arbeiter, des Koalitionsrechtes, ja sogar den Verkehr der Arbeiter mit den Behörden, insbesondere Fabrikinspektoren, auf Verlangen der letzteren. Eine grofse Anzahl von Strikes ist auf den Umstand zurückzuführen, dafs von Arbeitern der Austritt aus ihrer Organisation gefordert und das Gelübde der Nichtzugehörigkeit abgenommen wird. Die Berichte der Gewerbe- und Fabrikinspektoren lassen aber auch ersehen, mit welch unbegründetem und jedenfalls sehr verdächtigem Mifstrauen die Arbeitgeber den Verkehr der Arbeiter mit den Fabrikinspektoren beobachten, so dafs letztere mit Rücksicht auf die Angst der Arbeiter vor Entlassung wegen solchen Verkehrs, um den Arbeitern nicht zu schaden, oft nicht wagen, die Arbeiter anzusprechen, und die Bildung von Arbeiterkoalitionen (s. g. Beschwerdekommissionen) begünstigen oder wünschen, welche den Arbeiterverkehr ohne solche Gefahr für die einzelnen Arbeiter mit ihnen vermitteln. Weder die Koalition noch der staatliche Schutz soll dem Arbeiter helfen, er soll einfach dem Belieben des Arbeitgebers anheimgegeben sein. Das ist in Kürze der Zweck der komplizierten und scharfsinnig ausgedachten Arbeitsnachweiseinrichtungen der Unternehmer, gegen welche die gewöhnliche ursprüngliche schwarze Liste eine höchst primitive Einrichtung ist.

Auf der von dem Arbeitgebervereine Hamburg-Altona berufenen Arbeitsnachweiskonferenz zu Leipzig vom 5. September 1898 ist dies vom Vertreter des Verbandes Berliner Metallindustrieller besonders klar zum Ausdruck gebracht worden; er sagt, der in den Händen der Arbeitgeber befindliche Arbeitsnachweis habe „die Macht, den Arbeiter zu dem zu zwingen, was sie (die Arbeitgebervereinigung) in beiderseitigem Interesse für notwendig erachtet. Sie habe durch Verweigerung der Einstellung in den Verbandswerkstätten — auf längere oder kürzere Zeit — eine Waffe in der

[1]) Bericht S. 49.

Hand, welcher, sofern nur eine entsprechend straffe Organisation auch bei den Arbeitgebern vorhanden ist, kein Arbeiter auf die Dauer widerstehen kann.“ [1])

Um diese Macht zu üben, zu erlangen und zu behalten, bekämpfen die Arbeitgeber nicht blofs die Arbeitsnachweisstellen der Arbeiter, sondern verfolgen vor allem, wie aus dem erwähnten Berichte sich ergiebt, mit ganz besonderem Hafs die von den verschiedenen deutschen Stadtgemeinden als gemeinnützige Anstalten errichteten „paritätischen“, d. h. unparteiischen Arbeitsnachweise. [2]) Als Prinzip für die von den Arbeitgebern einzurichtenden Arbeitsnachweise wurde auf der Leipziger Konferenz von dem Vertreter des einberufenden Verbandes bezeichnet, „dafs man den Arbeitsnachweis in die eigene kräftige Hand nehmen müsse und jede Einmischung, woher sie auch kommen möge, sei es von den Arbeitern, von seiten der Behörden oder von seiten der sogenannten Unparteiischen entschieden zurückweisen müsse.“ [3])

Bemerkenswert ist, dafs die Leute, die selbst solchen Terrorismus organisiert, die demselben immer weitere Verbreitung geben wollen, die sich nicht nur die „Einmischung“ der Arbeiter, sondern auch der Unparteiischen und des Staates in ihrer Organisation verbitten, als die Hüter der „Freiheit der Arbeitswilligen“ auftreten, dafs sie über Beeinträchtigung der „Willensfreiheit“ der Arbeiter durch deren Kameraden, über Arbeiterterrorismus Klage führen und den Staat und die Gesetzgebung zum Schutz der Freiheit in die Schranken rufen. Die „Freiheit“ der Arbeiter, wie sie die Herren dieser Arbeitsnachweise verstehen und, wenn sie unter sich sind, ungeniert deklarieren, bedeutet ihre eigene Herrschaft über eine Reservearmee willenloser Sklaven, die man nach Belieben einstellt oder entläfst, welche die Erlangung einer bezahlten Arbeit als Gnade der Herren empfinden und für die Anmafsung der Bekundung einer eigenen politischen Ansicht noch nach Jahren der Expatriierung um Verzeihung bitten müssen, all dies — zur Zeit — aber nicht auf Grund einer wirklichen Rechtsbasis, wie solche den

[1]) Bericht über die Verhandlungen der Arbeitsnachweiskonferenz zu Leipzig. Hamburg 1898, S. 37.

[2]) Vgl. Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Nr. 1 (Verhandlungen der ersten Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz vom 27. September 1898 zu München), Berlin 1899, S. 3, 110—112; die Resolution der Arbeitgeberkonferenz in dem S. 522 Note 1 genannten Berichte S. 92, 93.

[3]) Konferenzbericht S. 21 ff.

antiken Sklavenherren und den mittelalterlichen Herren von Leibeigenen zu eigen war, sondern durch Organisation derselben Verrufserklärung, welche die deutschen Gerichte, wenn geübt von Arbeitern auf Grund von § 153 G.O. oder als groben Unfug nach § 366 ² St.G.B. verfolgt und bestraft haben oder, wenn die Verrufserklärung dem Unternehmer angedroht war, als Nötigung und Erpressung nach §§ 240, 253 St.G.B. Von Anwendung irgend eines dieser Strafgesetzparagraphen gegen einen Unternehmer auf Grund des dargelegten Systems der schwarzen Listen hat man noch nie etwas gehört. Die Vorlage zum „Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" privilegiert dieses System der schwarzen Listen und giebt demselben hiermit nunmehr die bisher fehlende Rechtsgrundlage.

Um den Unterschied des Verhaltens der Vorlage gegenüber der von den Unternehmern geübten Verrufserklärung und Personalsperre und der durch Arbeiter geübten Verrufserklärung und Personalsperre festzulegen, ist noch auf folgendes hinzuweisen. Nach den Ausführungen zu S. 513 ist die Vereinbarung der Arbeitgeber unter sich, einen Arbeiter einer bestimmten Art oder Herkunft nicht einzustellen, der vereinbarungsgemäfse Ausschlufs solcher Arbeiter von den Betriebsstätten so wenig Verrufserklärung, wie die Ablehnung der Einstellung eines einzelnen Arbeiters durch einen einzelnen Unternehmer Verrufserklärung ist. Verrufserklärung ist dagegen die schwarze Liste, das Verständigungsmittel, welches jenen vereinbarungsgemäfsen Ausschlufs herbeiführen oder vorbereiten oder ermöglichen soll. Wie überall, so ist auch hier die Verrufserklärung in erster Linie Nachricht, Mitteilung eines ohnedies nicht bekannten Thatbestandes. Das System der schwarzen Listen, wie der darauf sich gründende unparitätische Arbeitsnachweis der Arbeitgeber stellen einen gewaltigen sozialen Kommunikationsapparat dar, ohne welchen jene Vereinbarung betreffend den Ausschlufs gewisser Arbeiter von den Betriebsstätten nicht denkbar ist. Dieser Apparat — ein Apparat der Verrufserklärung — wird durch die Begründung zur Vorlage ausdrücklich erlaubt erklärt. Dagegen wird den Arbeitern diejenige Kommunikationsart, die für sie allein nach Lage der Sache inbetracht kommt zur Vorbereitung einer Vereinbarung mit ihren Arbeitsgenossen, zum Zwecke der erforderlichen Ausdehnung ihrer Koalition, die Kommunikation mit den „Arbeitswilligen" zwecks Verständigung derselben von einem bestehenden Strike durch

Strikeposten durch § 4 Abs. 2 der Vorlage versagt und das Unternehmen solcher Verständigung unter harte Strafe gestellt, wie sich aus dem Folgendem ergiebt.

Die Personalsperre der Arbeiter unter sich.

Wie bei der Personalsperre der Unternehmer unter sich und gegenüber den Arbeitern ist auch hier zu unterscheiden: die Vereinbarung der Arbeiter, mit einem bestimmten Arbeitsgenossen nicht zusammenzuarbeiten einerseits und die etwa dieser Vereinbarung vorausgehenden und sie ermöglichenden Benachrichtigungen an die zur Vereinbarung heranzuziehenden Arbeiter andrerseits. Die Vereinbarung der Arbeiter, mit einem bestimmten Arbeiter nicht zusammen zu arbeiten, ist nicht Verrufserklärung; ebensowenig ist die Ausführung einer solchen Vereinbarung durch entsprechende Aktion gegenüber dem Arbeitgeber Verrufserklärung. Unter welchen Bedingungen die Arbeiter bereit sind, einen Arbeitsvertrag abzuschliefsen oder fortzusetzen, ist nach dem Gesetze Sache ihres freien Beliebens. Zu den Bedingungen, welche sie zu stellen berechtigt sind, gehört nicht blofs ein bestimmter Lohn, eine bestimmte Art und Dauer der Arbeit, die Bereitstellung bestimmter Schutzvorrichtungen, sondern geradesogut eine gewisse Gestaltung und Qualität des Betriebes und der persönlichen Arbeitsverhältnisse. Wie die Arbeiter das Recht haben, einen Arbeitsvertrag mit einem bestimmten Unternehmer überhaupt abzulehnen, so können sie auch ablehnen, unter einem bestimmten Werkmeister oder mit einem bestimmten Mitarbeiter in das Arbeitsverhältnis einzutreten oder dieses Verhältnis fortzusetzen. Die Ablehnung bestimmter Mitarbeiter ist sogar vielfach im Interesse des Lebens und der körperlichen Sicherheit der Arbeiter erforderlich, z. B. — nach dem Zeugnisse der Gewerbeinspektoren — die Ablehnung ungelernter, ungeschulter, der deutschen Sprache nicht kundiger Mitarbeiter in gefährlichen Betrieben, wie in Bergwerken. Auch in anderen Betrieben wird durch die Zumutung der Zusammenarbeit mit derartigen Elementen das Arbeitsergebnis der einzelnen davon betroffenen Arbeiter auf das Empfindlichste beeinträchtigt.

Auch sonst sind eine Menge von jedermann sofort verständlichen allgemeinen Veranlassungen gegeben, die Zusammenarbeit mit bestimmten Arbeitsgenossen abzulehnen, ebensoviele Gründe, wie im gesellschaftlichen Leben dazu führen, den Verkehr mit bestimmten Personen zu meiden. Aber die Gründe der Ablehnung

eines Arbeitsvertrages sind überhaupt vollkommen gleichgültig, da solange die Arbeiter nicht zu Sklaven erklärt sind, kein Mensch das Recht hat, ihnen vorzuschreiben, unter welchen Bedingungen sie zu arbeiten haben. Die Arbeiter haben daher auf Grund des gemeinen Privatrechtes die selbstverständliche Befugnis, zu erklären, dafs sie ein Arbeitsverhältnis nicht eingehen oder nicht fortsetzen, sofern dies mit einem bestimmten Mitarbeiter geschehen müfste. Die Ausübung dieses Rechtes ist nichts als Rechtsausübung und daher unter keinen Umständen Verrufserklärung. Es mufs dies betont werden, weil neuerdings von den Wortführern der Scharfmacher unter den Grofsindustriellen diese einfache Rechtsausübung als eine strafwürdige Ausschreitung hingestellt worden ist. Es mag wohl auch die Absicht bestanden haben, die Arbeitseinstellung oder Arbeitsablehnung oder die Ankündigung derselben, wenn erfolgt mit Rücksicht auf die Mitbeschäftigung von nicht organisierten Arbeitern in dem betreffenden Betriebe, unter Strafe zu stellen. Eine kurz vor Bekanntwerden der Vorlage erschienenen Schrift eines Berliner Staatsanwaltes[1]) schlug die Wiederaufnahme der in dem Entwurfe der Novelle zur G.O. von 1890 zu § 153 enthaltenen Strafbestimmungen vor, dahin, es solle gestraft werden, „wer es unternimmt, durch Drohung oder durch Ehrverletzung Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen". Die Denkschrift zur Vorlage enthält auf SS. 21—25, 27 unter dem Titel „Ausschreitungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmer" ausschliefslich eine Zusammenstellung von Berichten der Staatsanwälte und Polizeibehörden über eine Reihe von Fällen, in welchen organisierte Arbeiter sich geweigert haben, mit Nichtorganisierten oder mit Streikbrechern zusammenzuarbeiten, d. h. die Arbeit aus diesem Grunde kündigten oder die Arbeitseinstellung in Aussicht stellten. Es ist daher bemerkenswert, dafs die Vorlage in § 4 Abs. 3 diese „Ausschreitungen" nicht bestraft wissen will und die Motive zu § 4 Abs. 3 auf S. 15 dieselben ausdrücklich als vollkommen erlaubte Handlungen erklären. § 2 Ziff. 1 will denjenigen bestrafen, welcher es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Verrufserklärung u. s. w. „zur Herbeiführung oder Förderung einer Arbeiteraussperrung Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitnehmern zu bestimmen". Diese Strafdrohung trifft nicht die Ar-

[1]) E. Cuny, Der Schutz der Arbeitswilligen. Berlin, C. Heymanns Verlag 1899) S. 28.

beiter, sondern die Unternehmer und deren Helfer. Die Erklärung dieses merkwürdigen Widerspruches zwischen der Begründung einerseits und der Denkschrift — die nur die weitere Ausführung und die Illustrierung zur ersteren sein soll — andrerseits liegt wohl darin, dafs man sich rechtzeitig daran erinnerte, dafs das Gesetz doch „paritätisch" sein wolle, und befürchtete, dafs die Anwendung der Parität gerade auf diesem Gebiete zu höchst unangenehmen Folgen führen könnte mit Rücksicht auf das Verhalten vieler Unternehmer gegenüber den Mitgliedern der Gewerkschaften, den organisierten Arbeitern überhaupt, und die Uebung der „schwarzen Listen" in den Arbeitsnachweisbureaux der Arbeitgeber. Infolgedessen schreiben nun die Motive, es werde

> „den Arbeitgebern nicht zu verwehren sein, dafs sie sich über die Nichtbeschäftigung gewisser Arbeiter untereinander verständigen und sich gegenseitig Verzeichnisse derjenigen Personen mitteilen, die sie in ihren Betrieb nicht aufnehmen wollen. Will ein Arbeitgeber Mitglieder einer bestimmten Vereinigung nicht beschäftigen, so kann er dies ungehindert thun und ankündigen, wie umgekehrt Arbeitnehmer sich der Beschäftigung bei beliebigen Personen, z. B. bei Mitgliedern gewisser Verbände oder bei Unternehmern, die unorganisierte Arbeiter beschäftigen, enthalten, die Absicht, dies zu thun, gegen jedermann aussprechen oder hierauf gerichtete Vereinbarungen mit anderen eingehen dürfen."

Indessen sind die „schwarzen Listen" auf diesem Weg nicht zu retten. Freilich, die Arbeitgeber wie die Arbeiter dürfen Vereinbarungen treffen und zwar die Arbeitgeber, dafs sie gewisse Arbeiter, z. B. Mitglieder von Gewerkschaften, nicht einstellen, die Arbeiter, dafs sie bei gewissen Unternehmern, z. B. bei solchen, die unorganisierte Arbeiter beschäftigen, nicht in Arbeit treten oder nicht in Arbeit bleiben. Beide dürfen nicht blofs solche Vereinbarungen treffen, sondern auch diese Vereinbarungen ausführen, also die Arbeitgeber ablehnen, organisierte Arbeiter einzustellen, die Arbeiter, bei einem Unternehmer, der nicht organisierte Arbeiter beschäftigt, einzutreten oder zu bleiben. Soweit reicht die Parität. Aber zur Vereinbarung des Unternehmers mit dem Unternehmer über Nichteinstellung eines oder mehrerer Arbeiter gehört die Benachrichtigung von Unternehmer zu Unternehmer über die be-

treffenden Arbeiter: das sind die schwarzen Listen; sie sind erlaubt. Ebenso gehört zur Vereinbarung unter den Arbeitern über Nichtabschluſs eines Arbeitsvertrages mit einem Unternehmer die Benachrichtigung an die hiervon nicht unterrichteten Arbeiter. Für diese Benachrichtigung ist das Strikepostenstehen unentbehrlich in allen Fällen, in welchen die Arbeiter auf mündliche Mitteilungen angewiesen sind. Das Strikepostenstehen ist aber verboten und unter Strafe gestellt, es kann nach der Vorlage mit Gefängnis bis zu 1 Jahr, bis zu 5 Jahren, nicht unter 1, nicht unter 3, nicht unter 6 Monaten, mit Zuchthaus bis zu 3 und mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft werden. Die Motive erklären es (S. 13 ff.) als verboten, auch wenn „die Postenstehenden sich der Drohungen, Ehrverletzungen oder Thätlichkeiten gegen Arbeitswillige enthalten."

Brentano[1]) kennzeichnet diese „Parität" der Zuchthausvorlage treffend, indem er sagt: „Wohl noch niemals, seitdem seit Abschaffung der Hörigkeit alle Staatsbürger als gleich vor dem Rechte erklärt worden sind, ist die Ungleichheit des Rechtes in ähnlicher Weise als Prinzip hingestellt worden. Den Arbeitsverkäufern wird es untersagt, zum Zwecke der Regelung des Arbeitsangebotes friedlich miteinander in Verbindung zu treten; ihren Gegnern im Preiskampfe dagegen, den Arbeitskäufern, wird das erlaubt, was ihnen verboten wird. Die Regelung des Angebotes der Ware, welche die Arbeiter verkaufen, soll fortan nur mehr den Arbeitgebern überlassen sein. Und alles das gar noch nicht etwa im Interesse der Arbeitgeber, nein, in dem der Arbeiter selbst!" Die amtliche „Berliner Korrespondenz" findet, in Nr. 87 dieses Organes vom 6. Oktober 1899, es sei der Brentano'sche Vergleich der erlaubten schwarzen Listen mit dem verbotenen Strikepostenstehen „überhaupt gänzlich unzulässig und geeignet, die öffentliche Meinung irrezuführen". „Dem Entwurfe zufolge soll es den Arbeitern nach wie vor unbenommen sein, sich nicht bloſs einzeln der Beschäftigung in bestimmten Betrieben zu enthalten, sondern auch hierauf gerichtete Verabredungen mit ihren Genossen einzugehen und ihr Fernhalten von gewissen Betrieben ganz allgemein oder unter beliebigen Bedingungen anzukündigen. Das Recht der Arbeiter, auf Grund von Verabredungen bestimmte Betriebe zu sperren, bedingt aber das Recht der Arbeitgeber, sich untereinander — z. B. durch

[1]) Brentano, Reaktion oder Reform. Gegen die Zuchthausvorlage! Berlin-Schöneberg. Verlag der „Hilfe" (1899) S. 37.

Mitteilung sog. schwarzer Listen — über die aus ihren Betrieben fernzuhaltenden Personen zu verständigen. Licht und Schatten sind mithin zwischen Arbeiterkoalition und Unternehmerorganisation völlig gleich verteilt."

„Sich verständigen", so heifst es auch in den Motiven S. 15. Die Arbeitgeber verständigen sich untereinander durch schwarze Listen. Verständigen soll hier heifsen: miteinander Vereinbarung treffen. Aber die schwarze Liste ist keine Vereinbarung, sie ist keine „Verständigung" in diesem Sinne. Sie ist „Verständigung" im Sinne der Benachrichtigung. Den Unternehmern ist die „Verständigung" in beiderlei Gestalt und Sinn erlaubt, sie dürfen über die „fernzuhaltenden Personen" Vereinbarungen treffen und sich diese Personen, deren Namen und interessanten Qualitäten zum Zwecke der Vereinbarung mitteilen. Die Arbeiter dürfen über das Fernbleiben von einem Betriebe ebenfalls Vereinbarungen treffen und daher in diesem Sinne sich verständigen; aber sie dürfen sich nicht verständigen, sofern es ihnen bei schwerer Strafe verboten ist, ihre Berufsgenossen über die Notwendigkeit des Fernbleibens von einem bestimmten Betriebe zu benachrichtigen. Ihren zu diesem Zwecke aufgestellten Strikeposten ist die „Verständigung" der ankommenden Arbeitskameraden verboten und daher die erlaubte Verständigung mit diesen Arbeitskameraden unmöglich. Das Kontrahieren ist den Arbeitern erlaubt, das Reden verboten. Oder wie sollen die Arbeiter mit den ohne Kenntnis eines Strikes ankommenden arbeitswilligen Arbeitern ins Gespräch kommen, wenn ihnen das Warten auf dieselben und das Herankommen an dieselben bei Gefängnis- und Zuchthausstrafe untersagt ist?

Dafs also den Arbeitern nach wie vor erlaubt ist, Arbeitsverträge nach Belieben einzugehen oder abzulehnen, ebenso wie den Unternehmern, Arbeiter einzustellen oder nicht, das ist keine Rechtfertigung dafür, dafs den Unternehmern die wirksamste Form der Verrufserklärung, auf welche dieselben einen weit verbreiteten Verfolgungs- und Zwangsapparat gegen die Arbeiter gegründet haben, die schwarzen Listen erlaubt sind. Wann soll denn die Verrufserklärung den Unternehmern überhaupt noch verboten sein und welche Bedeutung hat die Bedrohung der Verrufserklärung gegen Unternehmer in § 1 der Vorlage? Sie hat in der That nur dekorative Bedeutung. Dagegen ist die Verrufserklärung der Arbeiter untereinander nach wie vor verboten, das Geltungsgebiet des Verbotes der Verrufserklärung wesentlich erweitert, die Strafen ver-

Digitized by Google

schärft. Die Vereinbarung der Arbeiter, mit bestimmten Arbeitern nicht zu arbeiten, und die Ausführung dieser Vereinbarung durch Mitteilung an den Unternehmer ist allerdings keine Verrufserklärung. Aber Verrufserklärung ist jede Handlung unter Arbeitern, welche die Mitteilung der schwarzen Listen seitens der Unternehmer entspricht.

Die öffentliche Bekanntmachung der Namen von Strikebrechern z. B. in Arbeiterfachblättern zur Kenntnis der Koalitionsgenossen ist nach wie vor Verrufserklärung obwohl auch sie notwendig ist zur Vorbereitung der „Verständigung" im Sinne einer Vereinbarung dahin, auf einer besimmten Betriebsstätte mit den betreffenden Strikebrechern nicht zusammenzuarbeiten.

Verrufserklärung ist ebenso jede mündliche oder schriftliche derartige Mitteilung; nirgends ist in der Vorlage oder den Motiven eine Andeutung dahin, dafs dies nicht mehr Verrufserklärung sein soll.

Bisher aber ist Verrufserklärung erblickt worden z. B. in der Bekanntgabe derjenigen Arbeiter, welche während eines Strikes weiter arbeiten. Wegen einer solchen Mitteilung wurde auf Grund von § 153 der G.O. der Vorsitzende der Breslauer Kommission für Bauarbeiter zu 2 Monaten Gefängnis, der Redakteur des betreffenden Blattes zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Zur verbotenen Personalsperre der Arbeiter unter sich durch Verrufserklärung ist aber die Bekanntgabe von Namen nicht einmal als erforderlich erachtet worden. In dem oben S. 502 behandelten Falle, welcher durch zweimaliges Urteil des Oberlandesgerichtes Kiel erledigt wurde,[1]) wurden Verrufserklärung und Sperre, verübt gegen einen Arbeiter durch Arbeiter, angenommen, weil der Bevollmächtigte eines Arbeiterverbandes die durch den Verband über die Betriebsstätte eines Unternehmers verhängte Sperre in einem Fachorgane auftragsgemäfs veröffentlicht hatte mit dem Ersuchen: die zureisenden Kollegen auf diese Werkstätte aufmerksam zu machen, da über dieselbe die Sperre verhängt sei. Hierin wurde eine von dem Bevollmächtigten gegen alle Mitglieder seines Verbandes verübte Drohung, Verrufserklärung und Sperre erblickt, weil die etwa entgegen jenem Ersuchen in der gesperrten Betriebsstätte arbeitenden Verbandsmitglieder die Ausstofsung aus dem Verbande und die Publikation ihrer Namen zu fürchten hatten.

[1]) Vgl. Legien a. a. O. S. 202 ff.

Die Personalsperre der Arbeiter gegenüber den Unternehmern.

Von diesem Falle und seiner verschiedenen Behandlung durch die deutschen Gerichte war bereits oben S. 514, 515 die Rede. Es handelt sich hier um den Versuch der strikenden Arbeiter, ihre Ausstandskoalition soweit möglich auf alle inbetracht kommenden Berufsgenossen auszudehnen. Hierzu ist die Benachrichtigung der Berufsgenossen erforderlich. Für diese Benachrichtigung sind an sich verschiedene Wege denkbar: Mitteilung des Strike- oder Aussperrungsfalles durch das Arbeitsnachweisbureau an die sich meldenden Arbeitssucher, damit dieselben ihre Interessen zu wahren und den gesperrten Betrieb zu meiden in der Lage sind; gesetzliche Verpflichtung eines Unternehmers, von dem Bestande eines Strikes oder einer Aussperrung den von ihm herangezogenen Arbeitern Mitteilung zu machen; Bekanntgabe des Strike- oder Aussperrungsfalles in der Fachpresse der Arbeiter oder der Tagespresse; Plakate an den Gebäuden der gesperrten Fabrik; endlich mündliche Bekanntgabe des Strike- oder Aussperrungsfalles durch die Arbeiter an die von dem Unternehmer herangezogenen Arbeiter. Da es für die Arbeiter von Wichtigkeit ist zu wissen, dafs die Stellen, welche sie besetzen sollen, durch strikende oder vom Unternehmer ausgesperrte Arbeitskameraden verlassen worden sind oder verlassen werden mufsten, so ist ein berechtigtes Interesse derselben anzunehmen, hiervon in Kenntnis gesetzt zu werden. Darum ist es Aufgabe eines unparteiischen Arbeitsnachweisamtes, diesem Interesse durch Benachrichtigung der arbeitsuchenden Arbeiter entgegenzukommen. Die Unternehmer selbst hüten sich, davon den neuengagierten Arbeitern, insbesondere ausländischen, Kenntnis zu geben, dafs sie bestimmt sind, ihre Helfer in einem Kampfe gegen Arbeiter um die Arbeitsbedingungen zu werden. An sich könnte eine solche Mitteilungspflicht bezüglich eines für den engagierten Arbeiter erheblichen Umstandes schon aus den den Dienstvertrag beherrschenden Regeln der bona fides entnommen werden. Aber für den gewerblichen Dienstvertrag kommen bekanntlich die Grundsätze der bona fides nur beschränkt zur Anwendung. Der Umstand, dafs einem Arbeiter bei Abschlufs des Dienstvertrages verschwiegen wurde, dafs es sich um die Besetzung der Stelle eines strikenden oder ausgesperrten Arbeiters handle, kommt unter den in § 124 G.O. aufgezählten Gründen aufserordentlicher Kündigung des Arbeitsvertrages

Digitized by Google

nicht vor.[1]) Nur wenn das Arbeitsverhältnis auf mindestens 4 Wochen sich erstreckt oder wenn eine längere als 14tägige Kündigungsfrist vereinbart wurde, kann nach § 124[b] G.O. auch das gewerbliche Arbeitsverhältnis aus jedem „wichtigen Grunde" verlassen werden, d. h. es kommt dann das im gemeinen Zivilrecht herrschende Prinzip der bona fides wieder zur Anwendung; Gleiches gilt nach § 133[b] G.O. vom Dienstverhältnisse der gewerblichen Betriebsbeamten, Werkmeister und der mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Personen. Uebrigens ist es fraglich, ob als ein wichtiger Grund der Kündigung des Dienstverhältnisses der Umstand anerkannt würde, dafs dem Arbeiter das Bestehen eines Strikes oder einer Aussperrung nicht beim Engagement mitgeteilt wurde. Dafs das Bestehen eines Strikes oder einer Aussperrung durch Plakate — wie in England — gestattet würde, ist ausgeschlossen. Es bleiben daher für die Regel nur übrig: Die Bekanntgabe des Strikes oder der Aussperrung durch die Presse und die Bekanntgabe in mündlicher Ansprache an die von auswärts ankommenden Arbeitswilligen. Mit Rücksicht auf die Lage der Verhältnisse im Deutschen Reiche ist die Verbindung beider Wege regelmäfsig unentbehrlich, wenn die strikenden oder ausgesperrten Arbeiter nicht auf die Verfolgung des Zieles, ihre Koalition über ihre eigene Zahl hinaus zu erweitern, und damit überhaupt auf das Ziel der Koalition verzichten wollen. Die Bekanntgabe durch die Presse ist vom Reichsgericht (s. oben S. 515) als verbotene Verrufserklärung bezeichnet worden und weder die Vorlage noch die Begründung (S. 15) gestatten dieselbe, wie oben S. 516 dargelegt wurde. Die mündliche Verständigung der vom Unternehmer herangezogenen neuen Arbeiter geschieht durch Strikeposten; dieselben werden, wie oben S. 514 erwähnt, seitens der Polizeibehörden durch Erlassung strafsen- und verkehrspolizeilicher Vorschriften oder von Vorschriften für den einzelnen Fall, soweit möglich behindert oder ihre Thätigkeit ausgeschlossen. Andrerseits werden sie von einem Teile der deutschen Gerichte wegen „groben Unfugs" bestraft, während ein anderer Teil der Gerichte das Strikepostenstehen als erlaubte Ausübung des Koalitionsrechtes erachtet. Die Vorlage verbietet in § 4 Abs. 2 die „plan-

[1]) Ueber das Verhältnis des B.G.B. zur G.O. besteht eine Controverse, über deren richtige Lösung auf Grund von Art. 32 des E.G. zum B.G.B. kein Zweifel sein kann.

mäfsige Ueberwachung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Arbeitsstätten, Wegen, Straſsen, Plätzen, Bahnhöfen, Wasserstraſsen, Hafen- oder sonstigen Verkehrsanlagen", indem sie solche „planmäfsige Ueberwachung" der strafbaren „Drohung" gleichstellt und daher mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bis zu 5 Jahren, nicht unter 1, 3, 6 Monaten, mit 3- und 5jährigem Zuchthaus bestraft. Das Erfordernis der „Planmäfsigkeit" des Postenstehens ist aus der bisherigen Gerichtspraxis entnommen. So hat z. B. ein Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichtes vom 12. Mai 1898 entschieden, es komme für die Bestrafung des Postenstehens darauf an, ob dasselbe „mehr oder minder straff organisiert sei".[1]) „Planmäfsig" ist jede Ueberwachung, die als geeignetes Mittel für den Zweck der Kontrolle und Ermöglichung einer Kommunikation mit Arbeitswilligen erscheint. Nach den Motiven der Vorlage S. 14 setzt die „planmäfsige Ueberwachung" keineswegs in allen Fällen eine ausdrückliche Verabredung Mehrerer oder überhaupt eine Mehrheit von Personen voraus. Auch dies entspricht der bisherigen Praxis, wonach „schon das einfache Stehen eines Postens unter Umständen beunruhigend wirken kann". So das eben erwähnte Urtheil des Hanseatischen Oberlandesgerichts. Nur eine „blos zufällige oder gelegentliche Ueberwachungsthätigkeit" ist nach der Vorlage straflos. Es ist einem Arbeiter also nicht geboten, beim Vorbeigehen vor einer Fabrikkantine geradeaus zu schauen oder die Augen zu schliefsen, es ist ihm gestattet, einen Blick durch die Fenster zu werfen; ob er aber nicht hierfür das Zuchthaus riskiert, hängt von der richterlichen Feststellung des Thatbestandes ab, wonach zu entscheiden, ob der Blick durch das Fenster auf einen vorher gefafsten „Plan" zurückzuführen ist oder nicht. Das Schöffengericht Mühlhausen hat Arbeiter wegen Strikepostenstehens verurteilt, die behaupteten, nur „spazieren gegangen zu sein". Das Gericht erachtete dies als unrichtig, da die Arbeiter zum Spazierengehen wohl eher das freie Feld aufgesucht hätten als die Chausseen, auf welchen auswärtiger Arbeiterzuzug zu erwarten gewesen sei. Wegen Verdachts des Strikepostenstehens haben Polizeibehörden Arbeitern den Aufenthalt auf Bahnhöfen und den Zugangsstraſsen zu solchen durch allgemeine oder spezielle Anordnungen untersagt; ja es ist in einem vor dem Hanseatischen Oberlandesgerichte verhandelten Falle vorgekommen, daſs man Arbeiter aus einem Wirtshause herausholte und fortschickte, weil man annahm,

[1]) Vgl. Legien a. a. O. S. 97/98.

dafs sie daselbst Strikeposten — nicht stehen, aber sitzen.[1]) Mit Rücksicht auf diese bisherige Praxis nach Annahme des § 4 Abs. 2 der Vorlage für die Arbeiter vielfach bei Ausbruch eines Strikes an einem kleinen und mittelgrofsen Orte das Verbleiben daselbst eine dringende Gefahr für die Freiheit bedeuten. Der Verdacht des nicht blos zufälligen Strikeposten-Stehens oder Gehens oder Sitzens ist bei jedem Aufenthalte in der Nähe einer gesperrten Fabrik oder eines Bahnhofs oder auf öffentlichen Strafsen möglich. Nun sagen die Motive S. 14 allerdings, das Postenstehen sei nur als Mittel der „in § 1, 2 verfolgten Zwecke" strafbar. Dem Gesetzentwurf selbst ist diese Beschränkung fremd. Aufserdem wird, wenn einmal Postenstehen nachgewiesen oder angenommen wird, auch jeder andere Zweck nicht geglaubt oder schwer bewiesen werden können, aber angesichts der Fassung des Gesetzes vom Angeklagten bewiesen werden müssen.

V. Die bisherige Praxis der Verwaltungsbehörden und Gerichte in Sachen des Koalitionsrechtes der Arbeiter hat vom Unternehmerstandpunkte aus betrachtet zweifellos Vorzüge. Die Verwaltungs- und Polizeibehörden wenden die Vorschriften des öffentlichen Rechtes, welche sowohl die Koalition der Unternehmer, wie die der Arbeiter betreffen, lediglich gegen die Arbeiter an. Die Gerichte wenden die Vorschriften des § 153 und die härteren Vorschriften des Strafgesetzbuches in den §§ 240, 253, weiter den groben Unfugsparagraphen, ausschliefslich gegen Arbeiter an; die Gerichte können nicht anders, da es zwar nicht an strafrechtlichen, aber infolge des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft an strafprozessualen Voraussetzungen einer Verfolgung der Unternehmer fehlt. Ohne alles Verschulden der von dieser Einseitigkeit des Verfahrens betroffenen Arbeiterschaft ist dieser Zustand der Dinge indessen nicht möglich. Denn § 170 St.P.O. giebt immerhin unter gewissen Umständen eine Handhabe zur Erzwingung einer gerichtlichen Entscheidung über einen Anzeigefall. Es ist indessen nicht anzunehmen, dafs sich die Gerichte dieser ihnen auferlegten Einseitigkeit ihres Vorgehens überhaupt bewufst sind. Die Strenge der von ihnen wegen Ausschreitungen der Arbeiter über diese verhängten Strafen und noch mehr die Begründung dieser Strafen läfst erkennen, dafs den Gerichten die Thatsache nicht oder nicht zur Genüge bekannt geworden, dafs eine grofse Anzahl von Unternehmern in anderer

[1]) Vgl. Legien a. a. O. S. 92.

Weise als die Arbeiter, aber gegen die gleichen Bestimmungen des Gesetzes sich verfehlt, ohne überhaupt von der Strafjustiz behelligt zu werden. Aus den gefällten Entscheidungen und den Enscheidungsgründen ergiebt sich ein Zweites. Die Forderung der Gerechtigkeit, dafs der Richter alle Umstände des Falles bei Fällung des Urteils und insbesondere bei Ausmessung der Strafe zu berücksichtigen habe, ist mangels der nötigen Kenntnis des Thatbestandes auf seiten der Organe der Gerechtigkeit unerfüllbar. Hierfür bieten eine Reihe von in der Denkschrift zur Zuchthausvorlage genannten Fälle und die in letzteren ergangenen Urteile drastische Belege. Sie zeigen eine bedauerliche Unkenntnis der Verhältnisse der modernen Arbeiterbevölkerung in Deutschland und der treibenden Ursachen ihrer Koalitionsbestrebungen, dieselbe Unkenntnis, welche den Bevölkerungsschichten eigen zu sein pflegt, aus welchen Richter und Beamte der Anklagebehörde regelmäfsig hervorgehen. Infolgedessen spielt die Notorietät bei der Rechtsanwendung in der uns hier beschäftigenden Materie eine hervorragende Rolle. Es gilt als notorisch, dafs die Arbeiter im allgemeinen zufrieden sein könnten und zufrieden wären, wenn nicht „Hetzer" sich zwischen Unternehmer und Arbeiter drängten und durch ein gemeingefährliches Treiben Unzufriedenheit erregten, Intriguanten, welche ein Interesse daran haben, dafs Unruhen und Unordnung entstehen und Ausschreitungen begangen werden, weil sie statt von eigener Arbeit von den sauer verdienten Groschen verführter Arbeiter leben und prassen wollen, leider aber nicht immer gefafst werden können. Diese Hetzer bilden förmliche Verbände, eine Agitationsleitung und diese ist identisch mit der politischen Leitung der Sozialdemokratie. Die Ausübung des Koalitionsrechtes ist im Lichte solcher Auffassung schliefslich nichts als ein Vorwand für das verwerfliche Treiben einzelner weniger arbeitsscheuer und sicherheitsgefährlicher Individuen, von welchem sich die Gerechtigkeit nicht täuschen läfst. — Diese „offenkundigen" Thatsachen würden erheblich an ihrer Zweifellosigkeit verlieren, wenn nicht heute eine chinesische Mauer die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung und das in denselben angesammelte amtliche Wissen trennen würde. Sonst müfste ein Blick in die amtlichen Berichte der Fabrik- und Gewerbeinspektoren, in die Berichte des Reichsversicherungsamtes in Sachen gewerblicher Unfälle, in die amtlichen Erhebungen der von Reichswegen eingesetzten Kommission für die Arbeiterstatistik, die amtlichen Wohnungsenqueten, die Feststellungen

der Schulbehörden über die gewerbliche Beschäftigung schulpflichtiger Kinder, die Verhandlungen der Arbeitsnachweiskonferenzen eine andere Auffassung der Dinge hervorrufen, um ganz abzusehen von den entsetzlichen Aufschlüssen, welche die Forschungen der modernen deskriptiven Nationalökonomie über gewisse zum „dunkelsten Deutschland" gehörige Gebiete des Deutschen Reiches und innerhalb derselben lebende Bevölkerungsschichten liefern. Die Entdeckungsreisen innerhalb des eigenen Volkes und Landes und der eigenen Zeit sind ja viel weniger beliebt, als die Durchquerung Grönlands oder Afrikas oder die Aufdeckung der Zustände der Eiszeit. Es ist bemerkenswert, dafs die letzteren in vielen Kreisen bekannt sind, während Gleiches von ersteren nicht gesagt werden kann. An ihnen sollten aber Staat und Gesellschaft ein dringenderes und näheres Interesse haben, als an den Thaten und Werken der Polar- und Urgeschichtsforscher, deren hohen Verdiensten dieser Vergleich durchaus keinen Abbruch thun soll. Es soll hiermit nur auf eine der Ursachen einer pathologischen Erscheinung, nämlich einer die Arbeiter erbitternden Klassenjustiz, und darauf hingewiesen werden, dafs dieselbe vereinbar ist mit dem subjektiven Streben nach Gerechtigkeit und mit der Ueberzeugung der Pflichterfüllung bei den beteiligten Organen dieser selben Strafjustiz. Das eben Gesagte wird durch die Thatsache bestätigt, dafs diejenigen unbeteiligten Beobachter der Arbeiterzustände, welche sie durch ihre tägliche Berufsarbeit kennen, ein ganz anderes, den Arbeiterkoalitionen und ihren Bestrebungen wesentlich günstigeres Urteil fällen, als Richter und Staatsanwälte. Zu diesen unbeteiligten Beobachtern gehören zunächst die Beamten der Gewerbe- und Fabrikaufsicht. Aus den Berichten dieser Beamten ergiebt sich, dafs dieselben die Organisationen der Arbeiter, auch die „sozialdemokratischen" Gewerkschaften — angeblich lediglich Werkzeuge des „Umsturzes" — als nützliche Helfer und Förderer in der Erfüllung ihrer amtlichen Pflicht kennen und schätzen, dafs sie insbesondere die von den Gewerkschaften geschaffenen Organe zur Vermittlung zwischen Arbeiterschaft und Gewerkeinspektion im Interesse der Hebung des amtlichen Verkehrs und der Abstellung von Mifsständen als nützlich erachten und die Bildung solcher Vermittlungsorgane für die aufserhalb der Gewerkschaften organisierte Arbeiterschaft veranlassen, dafs sie die Bemühungen der Wortführer der Gewerkschaft, die wirklichen Arbeiterinteressen zu fördern, anerkennen, ebenso ihr Streben

nach Verhütung unnötiger oder aussichtsloser Strikes, nach friedlicher Ausgleichung von Lohn- und anderen auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Streitigkeiten ihre Verdienste um gesittetere Formen der Streitausgleichung, um die geistige, sittliche und körperliche Hebung der Arbeiter, auf die Herstellung von Organisationen des Rechtsschutzes, u. s. w.[1]) Wer diese mit grofser Reserve verfafsten Berichte der Gewerbeinspektoren über ihre Erfahrungen liest, mufs den Eindruck gewinnen, dafs hier von ganz anderen Personenklassen die Rede sei, als in den staatsanwaltschaftlichen Berichten. Die „bezahlten Hetzer", die zu jeder Gewaltthat neigenden eigennützigen Verführer unerfahrener Arbeiter sind dieselben Männer, welche im Dienste der Gewerkschaften den Staatsbeamten in seinem Dienste unterstützen, welche für die Arbeiter nützliche sozialpolitische Einrichtungen schaffen und deren erfolgreiche Arbeit der Disziplinierung und Hebung der Arbeiterklasse gewidmet ist. Auch den Fabrikinspektoren ist bekannt, dafs bei Ausständen und Aussperrungen Ausschreitungen vorkommen. Wenn sie dennoch zu einem anderen Urteile kommen als die Verfasser der Denkschrift, so liegt dies daran, dafs ihnen die Arbeiterbewegung als Ganzes amtlich bekannt wird und ihnen daher die fraglichen Ausschreitungen sich so darstellen, als was auch die Statistik sie erweist: eine Ausnahme von der Regel.

In seiner Abhandlung über „die Bedrohung der Gewerbegerichte durch den Gesetzesentwurf zum Schutze der gewerblichen Arbeitsverhältnisse"[2]) hat Jastrow treffend auf die Gründe der Verschiedenheit der Beurteilung der Koalitionen durch die Staatsanwälte einerseits und die Gewerbegerichte andrerseits hingewiesen, welche letzteren sich auf Grund ihnen zustehender gesetzlicher Befugnis gutachtlich über die Vorlage und zwar in entschieden ablehnendem Sinne geäufsert haben: „Wer mit den Koalitionen und ihren Vertretern in beständiger Fühlung ist, wer die tägliche Arbeit kennt, die in diesen Vereinen und Versammlungen geleistet wird, der wird zwar über Ausschreitungen auch nicht hinwegsehen, er wird in ihnen aber erblicken, was sie sind: die bedauerlichen, vielleicht zu häufigen Ausnahmen, aber immerhin Ausnahmen.

---

[1]) Die preufsische Regierung verbot 1896 den Gewerbeaufsichtsbeamten jeden amtlichen Verkehr mit den Beschwerdekommissionen der Gewerkschaften, welche die süddeutschen Gewerbeinspektoren als sehr nützlich erklären.

[2]) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 18. Bd. S. 72 ff.

Wer dagegen mit den Koalitionen von Berufswegen nur zusammenstöfst, sobald sie sich Ausschreitungen zu Schulden kommen lassen, der wird von ihnen die Vorstellung haben, dafs sie immer etwas Böses im Schilde führen. Daher ist in diesen staatsanwaltschaftlichen Berichten unaufhörlich von Verfehlungen die Rede, die thatsächlich oder vermeintlich auf die Leiter von Koalitionen zurückzuführen, ohne dafs an irgend einer Stelle der Versuch gemacht würde, zu einem Urteile darüber zu gelangen, der wievielte Teil der Koalitionsthätigkeit auf Ausschreitungen entfalle. Ja es wird sogar ganz ausdrücklich so gesprochen, als ob Ausschreitungen und Koalitionsthätigkeit im Grofsen und Ganzen einander decken." Was hier von den Staatsanwälten gesagt wird, gilt ebenso von den Auffassungen der Gerichte. In ihrer Kriminalpraxis lernen sie noch dazu nur Ausschreitungen der Arbeiter, niemals solche der Unternehmer kennen. Dazu kommt, dafs die Unternehmerauffassung, welche nur einen Terrorismus der Arbeiter kennt, und nur Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmer, keine positiven Leistungen der Arbeiterkoalitionen und ihrer Führer, den Gerichten in neuerer Zeit vielfach ausgestattet mit der überlegenen Autorität oberster Reichs- und Staatsorgane entgegentritt. Und diese Autorität wird, wie oben bereits ausgefuhrt, weiter verstärkt durch den materiellen Inhalt der gegen die Arbeiterkoalitionen gerichteten Strafbestimmungen, deren Unbilligkeit an sich geeignet ist, die Rechtsanwendung zu korrumpieren. Vergleiche oben S. 508. Jeder, dem es Ernst ist mit dem Grundsatze, dafs die Gerechtigkeit das Fundament der Staaten, mufs es mit tiefem Bedauern wahrnehmen, wenn irgend etwas das Ansehen der berufenen Organe der Gerechtigkeit beeinträchtigt. Welche Schädigung dem Ansehen der Gerichte aber die ihnen auferlegte Beschäftigung mit einem inhaltlich unbilligen und formell jeder Präzision entbehrenden Gesetze wie § 153 G.O. schon in der öffentlichen Meinung zugefügt hat, kann man ermessen, wenn man liest, dafs im deutschen Reichstage der Führer der zur Zeit herrschenden Partei, welcher eine Reihe ausgezeichneter Richter angehören, von den „haarsträubenden" Urteilen, welche gegen Arbeiter nicht selten ergangen seien, sprechen konnte und von der „geradezu himmelschreienden Parteilichkeit, mit der dieselben Vergehen auf der einen Seite auf das härteste und auf der anderen Seite auf das mildeste geahndet werden." In ähnlichem Sinne ist die in Frage stehende Gerichtspraxis auch von den Vertretern anderer Parteien charakterisiert

worden. Derartige Urteile sollen zu denken geben. Sie sollten insbesondere die Erwägung veranlassen, ob nicht die Stellung der Arbeiterkoalitionen unter das gemeine Recht sich mehr empfehlen würde als der Versuch, durch neue Strafgesetze, welche an Dehnbarkeit und Unbilligkeit noch mehr leisten als § 153, Uebelständen abzuhelfen, welche überhaupt nur durch positive Maßnahmen der Sozialpolitik und nicht auf dem mechanischen Wege einseitiger krimineller Repression geheilt werden können.

Daß die Vorlage nunmehr den letzteren Weg betritt, ist nach den Feststellungen in den Reichstagsverhandlungen auf Andrängen der Unternehmerverbände geschehen, welche sich durch die dermalige Rechtsanwendung bedrückt und geschädigt erklären. Nicht etwa deswegen, weil das Gesetz gegen sie überhaupt jemals angewendet worden wäre — das ist nicht der Fall und darüber können sie daher auch keine Klage führen —; aber die Gesetzesanwendung gegen die Arbeiter trägt nach ihrer Behauptung den berechtigten Wünschen und den Bedürfnissen der Unternehmer nicht genügende Rechnung. In der That war bisher von einer einheitlichen gegen die Arbeiter gerichteten Gesetzesanwendung weder von Seiten der Gerichte noch von Seiten der Polizeibehörden die Rede. Es ist bereits oben S. 484 darauf hingewiesen worden, daß die Verwaltungsbehörden nicht die letzten Konsequenzen derjenigen Urteile ziehen, welche geeignet wären, das Koalitionsrecht der Arbeiter überhaupt zu vernichten. Andererseits versagt auch die gerichtliche Praxis nicht ausnahmslos den Arbeitern die Ausübung des Koalitionsrechtes. Zum Beispiele hat die Gerichtspraxis neuerdings die Anwendung des § 153 auf Arbeiteraktionen gegenüber den Koalitionsgegnern mehrfach abgelehnt; das Strikepostenstehen ist, wie oben S. 537 erwähnt, in einer Reihe von Entscheidungen als erlaubte Ausübung des Koalitionsrechtes anerkannt worden. Die Denkschrift führt S. 169–205 eine Anzahl von Fällen auf, in welchen man auf Grund richtiger Gesetzesanwendung Arbeiterkoalitionen und deren Führern nicht mit Erfolg zu Leibe gehen konnte.

Aus den Reichstagsverhandlungen ist bekannt, daß das vertrauliche Rundschreiben des Staatssekretärs des Innern vom 11. Dez. 1897, welches die in der Denkschrift verarbeiteten Aeußerungen der Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden und Kriminalgerichte veranlaßte, seinerseits durch Petitionen von Unternehmerverbänden, insbesondere durch eine Eingabe des Ausschusses des Innungsverbandes der deutschen Baugewerkmeister veranlaßt worden ist, deren

Digitized by Google

Inhalt teilweise wörtlich in das Rundschreiben des Reichsamtes übergegangen ist.[1]) Diese Eingabe ist eine Anklageschrift gegen die Gerichte und Polizeibehörden. Die Behörden werden beschuldigt, das geltende Recht nicht in genügendem Umfange und nicht mit genügender Energie gegen die Arbeiter angewendet zu haben. Durch die Arbeitseinstellungen sei das Gemeinwohl ernstlich bedroht, die gesunde Fortentwicklung des Handels und der Industrie bedroht, das gute Einvernehmen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gestört. Bei richtigem Verfahren der Behörden lasse sich erwarten, „dafs innerhalb der Grenzen der heutigen Gesetzgebung die so zahlreichen, frivol hervorgerufenen, meist ergebnislos verlaufenden Arbeitseinstellungen allmählich in Abnahme kommen und wieder der Friede zwischen gewerblichen Arbeitern und deren Arbeitgebern eintrete, damit aber eine geregelte ordnungsgemäfse Gewerbsthätigkeit sich entwickeln werde." Nur „solange sie die Strikebewegungen leiten, haben die Strikeführer die Mittel zu einem Lebensunterhalt, welcher sie wirtschaftlich über den Kreis der durch sie verführten Arbeiter erhebt und davor bewahrt, selbst die mühevolle Arbeit an Stelle der leichten Agitation aufzunehmen." Es wird daher von dem Innungsverbande beantragt, „im Aufsichtswege Anordnungen zu treffen, durch welche die Verwaltungs- und Polizeibehörden angewiesen werden, innerhalb der gesetzlichen Grenzen den arbeitswilligen und friedlich lebende nArbeitern Schutz gegen Vergewaltigung durch ruhestörende arbeitsscheue Personen zu verschaffen, und den Anklagebehörden das Erheben der öffentlichen Anklage gegen solche, insonderheit gegen die Leiter der Strikebewegung, als Anstifter dazu, anempfohlen wird." Die in der Denkschrift zusammengestellten Aeufserungen der Anklage- und Polizeibehörden, sowie von Strafkammern, nehmen sich wie ein Verteidigungspladoyer gegen diese Anklagen der Unternehmer aus. Es wird insbesondere nachgewiesen, dafs die dermalen geltenden Grundsätze des strafprozessualen Verfahrens, insbesondere des Beweisverfahrens, und die Grundsätze des materiellen Strafgesetzes bedauerlicherweise nicht ermöglichen, die Strikeführer in jedem Falle zu treffen. — Indessen waren die Anklage- und Polizeibehörden durch das in Frage stehende Rundschreiben direkt angewiesen, sich darüber zu erklären, ob nicht eine Wiederaufnahme der in der Gewerbeordnungsnovelle

[1]) Vgl. den Wortlaut bei Legien, Das Koalitionsrecht, S. 113—118.

vom Jahre 1890 zu § 153 gemachten Abänderungsvorschläge geboten sei und zwar sowohl zur Erweiterung der strafbaren Thatbestände als auch zur Verschärfung des zur Anwendung kommenden Strafmafses. Eine Reihe von weiteren Fragen fordern dazu auf, nach Lücken des geltenden Strafrechtes zu forschen. Die Denkschrift zeigt die Ergebnisse dieser den Staatsanwälten aufgetragenen Forschung. Dafs sie subjektiv dazu nicht kompetent gewesen, kann man angesichts der amtlichen Veranlassung ihrer Thätigkeit gewifs nicht sagen. Dadurch wird an der Thatsache nichts geändert, dafs der Gesetzgebung des Deutschen Reichs in dieser Materie andere berufenere Organe für diese Begutachtung zur Verfügung standen, wenn sie auch nicht auserwählt wurden. Die Frage, wie die Thätigkeit der Koalitionen friedlicher gestaltet und vor Ausschreitungen bewahrt werden könne, ist keine Frage der Kriminal- und Strafprozefspolitik, für welche die Praktiker der Strafjustiz in erster Reihe die richtigen Gutachter wären. Die zu entscheidende Frage gehört vielmehr der Sozialpolitik an. Zu Gutachten in derartigen Fragen stehen den gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches andere amtliche Organe kraft ihres Berufs und mit wirklicher Sachkenntnis zur Verfügung. Von Anhörung dieser Organe hat man Umgang genommen. Jastrow[1]) weist mit Recht darauf hin, dafs das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte für Gesetzgebungsfragen der hier vorliegenden Art die Gewerbegerichte zur Abgabe von Gutachten beruft und verpflichtet. Diese sind mit Vertrauensmännern beider interessierter Parteien, der Unternehmer wie der Arbeiter, und weiter mit völlig unbeteiligten Berufsbeamten besetzt. Die Gewerbegerichte haben auch das gesetzliche Recht nach § 70 Abs. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes, ohne Aufforderung Gutachten in solchen Dingen abzugeben. Der Verdrängung aus ihrem Gutachterberuf durch die Staatsanwälte haben sich die Gewerbegerichte nicht stillschweigend gefügt, sondern mehrfach sich spontan über die Vorlage in Petitionen an den Bundesrat und den Reichtag geäufsert. Das Gewerbegericht Berlin hat sich unterm 17. Juni 1899 dahin ausgesprochen: „1. Die Bestimmungen des Entwurfes liegen weder im Interesse der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer; 2. die durch den Gesetzentwurf angestrebte Beschränkung des Koalitionsrechtes kann für die gesunde Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse im Deutschen Reiche nur schädlich sein; 3. die

[1]) l. c. S. 85 ff.

z. Zt. bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bieten Arbeitswilligen ausreichenden Schutz." Dieser Erklärung hat sich eine Reihe von Gewerbegerichten angeschlossen.

Neben den Gewerbegerichten waren die Fabrik- und Gewerbeinspektoren berufene Gutachter, weil denselben die Beziehungen von Arbeitern und Unternehmern, die Arbeitszustände überhaupt bekannt, weil sie ferner die Arbeiterbewegungen überaupt, nicht blofs diejenigen kennen lernen, bei welchen Ausschreitungen vorkommen. Die vorliegenden Berichte derselben, die schon aus zeitlichen Gründen ohne jede Rücksicht auf die Vorlage verfafst und seit Jahren veröffentlicht worden sind, daher auch der Kritik der Oeffentlichkeit ausgesetzt waren, ergeben aber, dafs Ausschreitungen bei Arbeiterbewegungen, so stattlich sich deren Zusammenstellung für das ganze Deutsche Reich für eine bis 1889 zurückreichende Zeit ausnehmen mag — soweit geht die Denkschrift zurück — zu den Ausnahmen gehören.

Das Reich besitzt für Erhebung von Arbeitsverhältnissen ferner eine eigene Kommission für Arbeiterstatistik, und es wäre daher auch leicht möglich gewesen, die Eindrücke, welche sich aus den Berichten der Fabrikinspektoren aufdrängen, von derselben in jenem geordneten Verfahren nachprüfen zu lassen, auf Grund dessen diese Kommission schon mit Erfolg eine Reihe von Ermittelungen angestellt hat, auf Grund desselben Verfahrens, das auch in anderen Ländern erprobt und vor allem in England von jeher angewendet worden ist. Dabei hätten allerdings auch die Ursachen der Ausschreitungen zur Sprache kommen müssen, das Verhalten der Unternehmer, die Zu- und Mifsstände in gewerblichen Unternehmungen, das Verhalten des flottanten Teils der Arbeiterkoalitionen, dem von Sachkundigen die Ausschreitungen hauptsächlich zugeschrieben werden, des ferneren das Verhalten der „Arbeitswilligen"; es hätte sich nicht umgehen lassen, die Provenienz der bei Ausschreitungen beteiligten Arbeiter zu prüfen, wobei schon bei oberflächlicher Betrachtung in die Augen fällt, dafs der gröfsere Teil derselben auf Arbeiterkategorieen fällt, die aus ländlichen Bezirken stammen, [wie zumeist die Maurer], ja teilweise aus kulturell ganz besonders vernachlässigten Bezirken, die auch sonst eine höhere Deliktsfrequenz aufweisen. Der Ausscheidung derjenigen Ursachen von Roheitsexzessen, welche mit der Arbeiterbewegung gar nichts zu thun haben, welche in den Berichten der Staatsanwaltschaften vollständig vernach-

lässigt worden, müfste die erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet werden. Die Kommission hätte nicht blofs Zeugen und Sachverständige aus den Kreisen der Beteiligten und aus unbeteiligten Kreisen, insbesondere aus wissenschaftlichen und technischen Berufen, zu vernehmen, sondern vor allem die geschichtlichen Urkunden der Arbeiterbewegung zu sammeln; die Protokolle der Arbeiterkongresse, ihre Statistiken, ihre Rechnungsergebnisse, ihre gedruckten Ordnungen, insbesondere ihre Strikereglements; ihre Arbeiten in Sachen des Arbeiterschutzes, ihre den Behörden eingereichten Petitionen und zu deren Ergänzung die Berichte der Behörden der Unfallversicherung und der Krankenversicherung. Des ferneren die auf die Arbeiterbewegungen bezüglichen Urkunden der Unternehmerpartei, die Statuten der Arbeitgeberkoalitionen, ihre Arbeitsnachweisreglements, die Formulare der Arbeiterentlassung und der schwarzen Listen, ihre Erklärungen und Petitionen in Sachen des Arbeitsnachweises. Es wäre weiter festzustellen ihr Verhalten in Sachen des Arbeiterschutzes, insbesondere gegenüber den Behörden; die Statistik der Unternehmerdelikte in Sachen des Arbeiterschutzes; ihr Verhalten zu den Organisationen der Arbeiter in Zeiten des Friedens und bei Strikes und Aussperrungen; das Verfahren bei Heranziehen von Ersatzkräften für strikende und ausgesperrte Arbeiter, insbesondere das Prozentverhältnis ausländischer Arbeiter, die Herkunft dieser letzteren, ihre Kultur- insbesondere Konsumverhältnisse, Sefshaftigkeit, Binnen- und Rückwanderungen derselben, ihr Anteil an Delikten; ihre gewerbsmäfsige Ausbildung. Des ferneren Ursachen, Ziele, Verlauf, Erfolge, Kosten, insbesondere die Verluste an Arbeitstagen bei Strikebewegungen [1]), überhaupt richtige Strikestatistik und Strikedeliktsstatistik; die Uebung des Verhandlungsprinzips durch Arbeiter und Unternehmer, Arbeiterkoalitionen und Unternehmerkoalitionen; der Anteil der ersteren und der letzteren an friedlichen Verhandlungen und die Verkehrsformen beider Parteien bei den letzteren. Weiter Intervention und Nichtintervention der Behörden

[1]) Im Jahre 1897 fand bei 578 Strikes ein Ausfall von 1¼ Millionen Arbeitstagen statt. Das Jahr hat bei 6—7 Millionen Industriearbeitern 1800—2000 Millionen Arbeitstage. Ein einziger neuer Feiertag, der angeordnet wird, bewirkt mit dem Verzicht auf 6—7 Millionen Arbeitstagen einen gröfsern Ausfall, als sämtliche Striks. Die Arbeitslosigkeit von nur 200000 unverschuldet stellenlosen Arbeitern bewirkt einen Ausfall von 60 Millionen Arbeitstagen (Soc. Praxis 1898 S. 1307).

Digitized by Google

im friedlichen und im streitigen Verkehr zwischen den Unternehmern und Arbeitern und ihr Verhalten bei Ausschreitungen. Vergleichende Erhebungen der einzelnen bei Ausschreitungen vorkommenden Gattungen von Delikten mit dem Vorkommen derselben Delikte bei anderen Bevölkerungsklassen. Vergleichende Ermittelung der nach geltendem Rechte straflosen Arbeiterausschreitungen im Hinblicke auf das Vorkommen derselben straflosen Ausschreitungen bei anderen Bevölkerungsklassen.

Diese Erhebungen würden allerdings eine bei weitem schwierigere und umfassendere Arbeit, als die in der Denkschrift niedergelegte darstellen; sie würden aber eine ungleich verlässigere Grundlage für die Beantwortung der vorliegenden Gesetzgebungsfragen bieten als die „Denkschrift". Die letztere hat in- und aufserhalb des Reichstags einen derart schlechten Eindruck gemacht, dafs die Vertreter der Regierung sie zu desavouieren versuchten. Während dieselbe ursprünglich eine „Grundlage" für die Verhandlungen sein sollte, wurde später erklärt, sie sei überhaupt „keine Begründung der Vorlage, sondern solle nur „ein allgemeines Bild der Arbeiterbewegung" geben.[1]) Die Erklärung, dass die Denkschrift ein „Bild der Arbeiterbewegung" bietet, ist gewifs ungemein bezeichnend für die Auffassung, die in gewissen Kreisen über die Arbeiterbewegung herrscht. Was würde man wohl sagen, wenn eine Zusammenstellung aller studentischen Rohheitsdelikte und Unfugsreate, welche im Laufe von zehn Jahren in Deutschland sich ereignet haben, als „ein Bild der Universitätsbewegung" oder wenn eine Zusammenstellung der Verurteilungen wegen betrügerischen Bankerutts, wegen Betrugs, Urkundenfälschung, wegen unlauteren Wettbewerbes, Lebensmittel- und sonstigen Warenfälschung, Zollbetrügereien, wegen Vergehens wider das Arbeiterschutzgesetz als ein „Bild der Entwicklung von Handel und Industrie" ausgegeben würde? Derartige Denkschriften würden ja gewifs ebenfalls sehr stattlich ausfallen.

Noch seltsamer als das angebliche „Bild der Arbeiterbewegung" ist die Statistik der Strikevergehen in der Begründung der Vorlage. Sie teilt einfach die Zahlen der Verurteilungen aus § 153 mit, ohne anzugeben, wie sich die Zahlen zur Zahl der an Strikes beteiligten Personen verhalten. Letzteres hat einen sehr einfachen Grund. Eine amtliche Strikestatistik für das Deutsche Reich hat — abgesehen

[1]) Vgl. die Rede des Staatssekretärs der Justiz Nieberding am 20. Juni 1899. Sten. Ber. a. a. O. S. 2673/4; des Staatssekretärs des Innern am 21. Juni 1899, S. 2617.

von einer höchst dilettantischen ungenügenden, im Jahre 1890 zum Zwecke der Begründung der damals vorgeschlagenen Kontraktbruchstrafen hergestellten Arbeit — bisher überhaupt nicht existiert. Erst mit dem 1. Januar 1899 haben für das ganze Gebiet des deutschen Reiches die auf einem Bundesratsbeschlusse vom 16. Juni 1899 beruhenden amtlichen Erhebungen über Strikes und Aussperrungen ihren Anfang genommen, durch welche eine fortlaufende Statistik der Kämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern geschaffen werden soll. Für die Begründung war diese amtliche Statistik nicht mehr verwendbar. In den Reichstagsverhandlungen wurde ohne Widerspruch seitens der Regierung, auf Grund der Gewerkschaftsstatistik festgestellt, wie sich die Zahl der Verurteilungen aus § 153 zur Zahl der an Strikes und Aussperrungen Beteiligten in der Zeit stellt, mit welcher die Begründung rechnet, nämlich in den Jahren 1892—1897. Während dieser Zeit beteiligten sich an Strikes 235675 Arbeiter. Davon wurden auf Grund von § 153 verurteilt: 758 = 3,6 Prozent, ein Prozentsatz, welcher weit unter demjenigen der Beteiligung der strafmündigen Bevölkerung des Reichs an der Gesamtzahl der Delikte bleibt.[1]) Aber auch, wenn man lediglich die mitgeteilten Zahlen der Verurteilungen nach § 153 G.O. ins Auge faßt, ergiebt sich das Gegenteil dessen, was diese Zahlen beweisen sollen, sobald man hinter das willkürlich gewählte Anfangsjahr 1892 zurückgeht und die Jahre 1889—1892 in die Rechnung stellt. Dann ergiebt sich, daß die Verurteilungszahl des Jahres 1890 seither nicht mehr erreicht worden ist trotz der großen Zunahme der Zahl der industriellen Arbeiter. Es ergiebt sich ferner, wie Tönnies nachweist, daß überhaupt, „soweit an den Vergehungen gegen den eigentlichen Strikeparagraphen meßbar, das Betragen der industriellen Arbeiter hinsichtlich des Koalitionszwanges sich erheblich gebessert hat".[2]) Mit Recht ist hervorgehoben worden, daß die Kriminalstatistik der Strikevergehen noch aus einem anderen Grunde nichts oder das Gegenteil dessen beweist, was sie beweisen soll.[3]) Sie beweist, daß auf Grund des geltenden Rechtes die Verurteilung in zahlreichen Fällen erfolgte, also möglich

[1]) Vgl. Sten. Ber. S. 2650.

[2]) Professor Ferdinand Tönnies in Nr. 5 der „sozialen Praxis" vom 2. Nov. 1899, S. 106 ff. bes. S. 107.

[3]) Professor Dr. R. v. Lilienthal in Nr. 21 der deutschen Juristenzeitung vom 1. Nov. 1899 S. 425.

Digitized by Google

war. Sie hat gar keine Beziehung zu Fällen angeblicher Ausschreitungen, in welchen keine Verurteilung oder nicht einmal eine Anklage erfolgen konnte. Denn diese Fälle erscheinen in der Kriminalstatistik nicht. Auch die sorgfältigsten statistischen Erhebungen können in dieser Beziehung kein Material bringen, solange nicht alle einzelnen Strikefälle daraufhin untersucht würden, inwieweit das dabei von den Arbeitern eingeschlagene Verfahren nach irgendwelchen noch nicht vorhandenen Strafgesetzen Strafe verdient Dabei müfste aber der Arbeit des Statistikers ein Material zu Grunde liegen, das erheblich zuverlässiger wäre, als das derzeit in der Denkschrift vorliegende. Es liegt auf der Hand, dafs dies überhaupt keine Aufgabe der Kriminalstatistik ist. Darum ist alle Berufung auf die letztere einerseits nutzlos für die Freunde der Vorlage, andrerseits gegen sie beweisend.

Die Begründung versucht, eine Zunahme der Verbrechen und Vergehen gegen die Person (Beleidigungen, Körperverletzungen, Nötigungen, Bedrohungen) für die Behauptung einer angeblichen Zunahme von Strikevergehen und Strikeverbrechen zu benützen. Dieser Versuch steht in der Luft, da die Begründung selbst angiebt, dafs die Statistik der nach gemeinem Strafrechte erfolgten Verurteilungen bisher eine Ausscheidung eigentlicher Strikereate nicht vorgenommen hat. Vergleicht man aber die Zahlen dieser Kriminalstatistik mit einander einerseits und mit den durch die Wissenschaft bisher festgestellten Bewegungen der Strikefrequenz für die gleiche Zeit, so ergiebt sich, dafs die Zunahme der Verurteilungen am stärksten ist während der geringsten Strikebewegung, während welcher auch die Verurteilungen aus § 153 G.O. die geringste Zahl aufweisen, und dafs die Zahlen der Statistik der Verbrechen gegen die Person sich vermindern zu einer Zeit „zu welcher die Strikewogen am höchsten gingen".[1]) Des weiteren ergiebt eine Untersuchung dieser allgemeinen Verbrechensstatistik nach geographischen Bezirken, dafs die Zahlen der Verurteilungen in hochindustriellen Bezirken, in den Bezirken mit der stärksten industriellen Bevölkerung, niedriger sind als in den überwiegend agrarischen Gebieten, in welchen die Industrie am wenigsten entwickelt ist, in welchen aber auch die Koalitionen der Arbeiter und deren Disziplinierung die geringsten Fortschritte aufweisen und dafs dicse letzteren Bezirke inbezug auf die Belastung durch diese

[1]) Tönnies l. c. S. 108.

Kriminalstatistik gerade an der Spitze stehen. Das sind Thatsachen, welche die Schlüsse der Denkschrift aus dem Zunehmen der Zahlen der Kriminalstatistik inbezug auf das Verhalten der gewerblichen Arbeiter in das Gegenteil verkehren.

Seither haben Veröffentlichungen einer amtlichen Strikestatistik für das ganze Deutsche Reich begonnen;[1]) dieselben bezeichnen sich indessen selbst als nur provisorisch und deuten Fehlerquellen an, welche mehrfach durch die Kritik bestätigt worden sind. Insbesondere sind erhebliche Auslassungen inbezug auf die Zahl der Strikes und der bei solchen beteiligten Personen festgestellt worden. Man hat den Versuch gemacht, aus dieser Statistik eine Zunahme von Kontraktbrüchen nachzuweisen. Die Vorlage hat zwar die Vorschläge von 1890 inbezug auf die Bestrafung des Kontraktbruches nicht offen wieder aufgenommen; sie strebt dieselbe aber, wie noch zu zeigen ist, auf verstecktem Wege an. Darum ist von Bedeutung, dafs auch diese Kontraktbruchstatistik schon wegen der Mangelhaftigkeit der Ermittlungen, die ihr zu Grunde liegen, als verlässig nicht betrachtet werden kann. Es gilt von ihr alles das, was ich vor 9 Jahren gegenüber den damaligen Versuchen, die Notwendigkeit einer Bestrafung des Kontraktbruches statistisch zu beweisen, ausgeführt habe. Die angeblichen Kontraktbrüche der Arbeiter erweisen sich, wenn sie gerichtlich geprüft werden, wozu das Gewerbegericht Veranlassung hat, nicht selten als Kontraktbrüche der Unternehmer; weiter müfste, um eine derartige Statistik der Vertragsverletzungen der gewerblichen Arbeiter zu würdigen, der statistische Stand der Vertragstreue in der Bevölkerung überhaupt beleuchtet werden, wofür die Justizstatistiken eine Grundlage bieten; und nur dann, wenn die Arbeiter sich zu ihrem Nachteile von der übrigen Bevölkerung, insbesondere den höheren Klassen derselben, unterscheiden würden auf Grund einer Prüfung, welche die Umstände der einzelnen Fälle mit ins Auge fassen müfste, könnten gesetzgeberische Schlüsse gegen die Arbeiter gezogen werden. Die Verhandlungen der Gewerbegerichte bieten mehr Belege für Kontraktbrüche der gewerblichen Unternehmer als für diejenigen der gewerblichen Arbeiter, obwohl die Ansprüche der Arbeitgeber aus Kontraktbrüchen durch § 124b G.O. — das Ergebnis eines einjährigen Kampfes — von

[1]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, herausgegeben vom kaiserlichen Statistischen Amt. II. u. III. Heft 1899.

allen prozessualen Schwierigkeiten des gewöhnlichen Schadensersatzanspruches befreit worden sind.

VI. Wir haben im folgenden, nachdem wir bisher einzelne Bestimmungen der Vorlage mit dem geltenden Rechte und seiner Anwendung verglichen, den Gesetzentwurf als Ganzes zu besprechen.

1. Die Vorlage soll nicht lediglich einen Ersatz für § 153 G.O. bilden, welcher in § 11 derselben aufgehoben wird. Die Begründung S. 8 sagt, es handle sich nicht „um ein besonderes Gewerberecht, sondern über das Gebiet der Gewerbeordnung hinausgehend um das allgemeine Recht, Erwerb und Arbeit da zu suchen oder zu geben, wo und wie es jeder nach eigener Entschliefsung am besten vermag, ohne zu Anderer Vorteil durch Zwang oder Einschüchterung sich an der Bethätigung seines Entschlusses gehindert zu sehen. Dem entspricht es, die Vorschriften zum Schutze jenes Rechtes aus der Verbindung mit der Gewerbeordnung zu lösen, damit daran, soweit ein Bedürfnis vorliegt, auch solche Betriebe teilhaben können, die den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen. Der Entwurf stellt sich daher nicht als eine Novelle zur Gewerbeordnung dar, sondern als ein Gesetz von allgemeinerer Geltung, das zugleich die Vorschriften des § 153 G.O. zu ersetzen bestimmt ist." Mit dieser Erklärung steht die Bezeichnung des Gesetzentwurfes als „Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" anscheinend in Widerspruch. Der Widerspruch wird jedoch durch § 10 der Vorlage und die Begründung dazu beseitigt. Durch die „allgemeinere" Geltung sollte vor allem ermöglicht werden, die Strafvorschriften der Vorlage auch auf die Arbeiter anzuwenden, welche in gewissen Reichs-, Staats- und Gemeinde- und Eisenbahnbetrieben beschäftigt sind, bezüglich deren als zweifelhaft erachtet wurde, ob und wie weit dieselben unter die Gewerbeordnung fallen. Im übrigen werden in § 10 Z. 1 als Gegenstände der Vorschriften dieses Gesetzes erklärt: „Arbeits- und Dienstverhältnisse, die unter § 152 G.O. fallen". Sie sollen hienach keine Anwendung finden z. B. auf die Arbeits- und Dienstverhältnisse des ländlichen und städtischen Gesindes, wohl aus dem Grunde, weil man der Ansicht ist, dafs Dienstboten überhaupt des Koalitionsrechtes entbehren, eine Annahme, die indessen nicht durchgehends richtig sein dürfte. Nach bayerischem Rechte z. B. ist ein solches Verbot weder aus dem

Polizeirecht überhaupt noch insbesondere aus dem Vereinsrechte zu entnehmen.

2. §. 152 G.O. wird durch den Entwurf nicht berührt. Die Frage, ob etwa durch § 54 B.G.B. die Bestimmungen des Abs. II von § 152 eine Aenderung erfahren haben, ist zu verneinen. Die in der Denkschrift S. 70 ff., in der Begründung S. 7 behandelte Rechtssprechung nimmt an, dafs eine Arbeitseinstellung nicht unter § 152 G.O. fällt, welche nicht eine „Beeinflussung der Löhne und konkreten Arbeitsbedingungen bezweckt, sondern andere Ziele verfolgt, z. B. die Entlassung nicht organisierter Arbeiter, mifsliebiger Werkmeister und Betriebsbeamter, die Wiedereinstellung gemafsregelter Arbeiter, die Benützung oder Nichtbenützung eines bestimmten Arbeitsnachweises." Die Kämpfe um solche Ziele sollen nicht unter den Begriff der „Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen" fallen und deswegen ist nach der Darstellung der Denkschrift und der Begründung in einer Reihe von Fällen eine Verurteilung aus § 153 unmöglich gewesen, da es sich gerade um solche Fälle von „Kraftproben und um Eingriffe in die Selbständigkeit der Betriebsleitung" gehandelt habe.

Diese Auffassung verkennt den Begriff der „Arbeitsbedingungen" vollkommen. Vgl. oben S. 475, 530. Wenn aber in der That diese Dinge nicht unter § 152 G.O. fallen würden, so könnten hierauf bezügliche Vereinigungen und Verabredungen der Arbeiter den Schutz des § 54 B.G.B. und des Gesellschaftsrechtes des B.G.B. beanspruchen, ohne Rücksicht auf die allgemeine Frage, ob § 152 der G.O. durch das B.G.B. berührt worden ist oder nicht. Auch die Unternehmerkoalition hat vielfach mit derartigen angeblich nicht unter den Begriff der Erlangung „günstiger Arbeitsbedingungen" fallenden Zielen zu thun; bekanntlich sind Strikes sehr häufig durch die Forderung veranlafst worden, dafs Arbeiter aus ihrem Fachverein austreten; der in der Denkschrift mehrfach erwähnte Strike von Torgelow wurde dadurch veranlafst, dafs Unternehmer, welche beim Gewerbegerichte sich verpflichtet hatten, sich um den Fachverein der Arbeiter nicht mehr zu kümmern, dieser Verpflichtung zuwider den Arbeitern längere Zeit hindurch die Unterzeichnung eines Reverses abnötigten, worin sich dieselben verpflichteten, aus dem Fachverein auszutreten. Die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft wird unter allerlei beschimpfenden Umschreibungen zu den Gründen gerechnet, aus welchen nach den Statuten der von

den Arbeitgebern gegründeten Arbeitsnachweisanstalten Arbeitern die Aufnahme nicht nur verweigert, sondern überhaupt das Erlangen von Arbeit unmöglich gemacht werden soll. Der Arbeitsnachweis des Metallarbeitgeberverbandes zu Berlin hat es, wie oben S. 526 gezeigt, fertig gebracht, einen Arbeiter blofs deswegen aus Deutschland zu vertreiben, weil er einen Kranz mit roter Schleife auf den Gräbern der Märzgefallenen zu Berlin niedergelegt hatte. Das sind ebenfalls Dinge, welche mit der „Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen" nach der Anschauung der Begründung dieser Vorlage nichts zu thun haben können, auf die sich § 152 G.O. daher nicht bezieht. Dabei ist ein erheblicher Unterschied zwischen den „Kraftproben" der Arbeiter und denjenigen der Unternehmer vorhanden. Die Arbeiter haben niemals verlangt, dafs die Unternehmer überhaupt keiner Koalition angehören oder diejenigen, der sie angehören, verlassen. Ein derartiges Verlangen würde trotz aller Behauptungen über angeblichen „Terrorismus" der Arbeiter einfach als wahnsinnig erachtet werden. Seitens der Unternehmer wird diese Forderung alltäglich an Arbeiter gestellt. In diesen Tagen erst haben die Bauunternehmer in Frankfurt a/M. die Aussperrung von 2500 Bauarbeitern beschlossen; weiter beschäftigt sollen nur diejenigen werden, welche unterschriftlich sich verpflichten, ihrer Organisation nicht mehr anzugehören.

Wenn aber derartige Verabredungen der Arbeiter oder Unternehmer nicht unter § 152 G.O. fallen und auch nicht etwa wegen Verstofses gegen die guten Sitten ungültig sind (was inbezug auf den zuletzt erwähnten Thatbestand behauptet werden kann) genieſsen dieselben ab 1. Januar 1900 Klage- und Einredeschutz auf Grund von § 54 B.G.B., ebenso wie solcher Schutz dann auch den Kartellen der Unternehmer als Produzenten und Händler und den Berufsvereinen der Händler und Produzenten nicht versagt werden kann, soweit sie bisher rechtlich ungeschützt waren. § 153 G.O. verfolgt den Zweck, den Koalitionszwang, welchen § 152 durch zivilrechtliche Normen ausschliefst, auch durch strafrechtliche Normen fernzuhalten. Sobald das Zivilrecht einen Koalitionszwang zuläfst, welchen bisher die Gewerbeordnung nicht kannte, fällt auch das gesetzgeberische Motiv hinweg, welches für die Setzung der Ausnahmebestimmungen des § 153 mafsgebend war. Das gemeine Strafrecht kennt keine Strafe gegen den Gläubiger, welcher seinen Schuldner durch Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung zur Erfüllung seiner Pflicht zu zwingen unternimmt. Auch die Gewerbe-

ordnung würde eine Strafe für solchen Zwang nicht eingeführt haben, wenn sie überhaupt ein Recht, in Arbeiter-Koalitionssachen zu zwingen, anerkannt hätte. Die Vorlage soll in erster Linie den § 153 ersetzen. Nach § 1 soll insbesondere derjenige bestraft werden, welcher einen anderen zum Verbleiben in einer Koalition zwingen will. Die Begründung S. 11 sagt: Die Nötigung zur Befolgung einer Verabredung braucht nicht besonders verboten zu werden, weil auch dieser Thatbestand durch das Verbot der Nötigung zur Teilnahme gedeckt ist." Kann die Befolgung der Koalitionsverabredung zivilrechtlich eingeklagt und durch zivilrechtliche Mittel erzwungen werden, so kann nicht die „Drohung", welche die Erfüllung eine Verpflichtung erzwingen will, also auf einen rechtmäfsigen Zweck gerichtet ist und sich keiner durch das Strafgesetz verbotener Mittel (§ 240) bedient, unter Strafe gestellt werden. Eben das Gleiche gilt in diesem Falle von der Verrufserklärung und anderen durch das Strafgesetzbuch nicht verbotenen Zwangsmitteln. Wenn und soweit es kraft Zivilrechtes nicht Sache des „freien Willens" eines Koalitionsteilnehmers ist, ob er in einer Koalition verbleiben will oder nicht, kann ein Schutz des freien Willens durch ein Ausnahmestrafrecht nicht verlangt werden.

3. Das öffentliche Vereinsrecht verbleibt zwar wie bisher dem Landesrecht, wird aber durch die Vorlage mit reichsrechtlichen Strafbestimmungen sehr gefährlicher Art ausgestattet. Der Wunsch nach einem Reichsvereinsgesetze wird hiermit in unerwarteter Weise erfüllt. Während § 153 der G.O. nur von Verabredungen spricht, zu welchen oder zu deren Befolgung kein Zwang stattfinden darf, spricht § 1 der Vorlage von „Vereinigungen oder Verabredungen"; § 1 bezieht sich aber nicht blofs auf die Vereinigungen und Verabredungen, welche die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen in konkreten Fällen bezwecken, sondern auf Vereinigungen und Verabredungen, welche überhaupt „eine Einwirkung auf die Arbeits- oder Lohnverhältnisse" bezwecken. Die Arbeits- und Lohnverhältnisse müssen nicht die Verhältnisse der sich Verabredenden oder der Mitglieder der Vereinigung, nicht konkrete „Arbeits- oder Lohnverhältnisse" der Kämpfenden sein. Begründung S. 9. Vereinigungen, welche sich nicht mit konkreten Arbeits- und Lohnverhältnissen befassen, sind aber nach der Praxis des geltenden, insbesondere des preufsischen Vereinsrechtes „politische" Vereine.

Die Vorlage trifft daher politische Vereine ebensogut wie die den Bedingungen des § 152 G.O. entsprechende Arbeiterkoalitionen. Die Diskussion über sozialpolitische Gegenstände, sofern es sich handelt um Arbeits- oder Lohnverhältnisse, hat nicht mehr lediglich die Bestimmungen der Landesvereinsgesetze zu beachten, sondern wird nunmehr auch durch die Vorlage zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses bedroht.

Zu beachten ist dabei die Auslegung, welche bisher von Verwaltungsbehörden und Gerichten dem Begriffe des Zweckes einer Vereinigung gegeben wurde (vgl. oben S. 481), wonach ein einzelner einmaliger Vortrag, ein Vortragteil einem Verein im Sinne des Vereinsgesetzes zu einem „Zwecke" verhilft. Hiermit ist jeder Verein, in welchem einmal ein auf allgemeine Lohn- oder Arbeitsverhältnisse bezüglicher Vortrag gehalten wird, den Strafdrohungen der Vorlage ausgesetzt. Jede Erörterung, wenn sie nicht rein historisch oder theoretisch, hat den Zweck, für ein bestimmtes praktisches Ziel zu werben, Anhänger festzuhalten, Gegner oder Gleichgültige heranzuziehen, also zur „Teilnahme" an der eigenen Vereinigung zu bestimmen, von der „Teilnahme" an gegnerischen Vereinigungen abzuhalten. Wie leicht im politischen Kampfe die energische Vertretung des eigenen Standpunktes, die Befehdung des gegnerischen zu Ehrverletzungen und Verrufserklärungen führt, zeigt die tägliche Erfahrung, ja beweisen sogar die Namen, welche die politischen und sozialpolitischen Parteien sich selbst und ihren Gegnern traditionell beilegen und die Erklärungen der Parteiprogramme. Die „staatserhaltenden Parteien", die Ordnungsparteien, die „Patrioten" bedeuten, wie die antiken Parteibezeichnungen der ἄριστοι und der optimates, nicht blofs eine lobende Selbstbezeichnung, sondern zugleich ein Verrufserklärung der Gegner, auch wenn diese nicht ausdrücklich als Reichsfeinde, Ultramontane u. s. w. bezeichnet werden.

In der Begründung wird diese Seite des „Schutzes des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" nicht erwähnt, für die Rechtsanwendung kommt aber lediglich das Gesetz inbetracht, dessen allgemeine Fassung vollkommen genügt, um das Vereinsrecht mifsliebiger Parteien in höchste Gefahr zu bringen. Zu verweisen ist hier auf die §§ 5, 8 und 16 des preufsischen Vereinsgesetzes, welche Polizeibehörden und Gerichte zur Schliefsung eines Vereines berechtigen, wenn in einer Vereinsversammlung eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen sich ereignet — umsomehr, wenn nicht blofs aufgefordert, sondern die strafbare Handlung selbst ver-

übt wird. In Bayern würde diese Ausdehnung des Schutzes des gewerblichen Arbeitsverhältnisses übrigens noch weiter gehen, da durch die S. 481 aufgeführten oberstrichterlichen Entscheidungen die sozialdemokratische Partei als Verein erklärt ist, welcher die Beschäftigung mit Fragen des gewerblichen Arbeitsverhältnisses zum Zwecke hat und die Gewerkschaftsbewegung nur als Mittel für seinen Vereinszweck behandelt. Dadurch würde die Vorlage zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses in diesem Bundesstaate — wie in jedem anderen, wo sich die Rechtssprechung der bayrischen oberstrichterlichen Auffassung anschliefst — in gewissem Umfange eine Wiederaufnahme sozialistengesetzlicher Bestimmungen bedeuten. Die Erwägungen, aus welchen die sozialdemokratische Partei durch die bayrische Rechtssprechung als Verein erklärt worden ist, treffen übrigens auf jede politische Partei zu; auch kann sich keine politische Partei die Beschäftigung mit sozialpolitischen Gegenständen, insbesondere mit den Verhältnissen der arbeitenden Bevölkerung und damit den „Zweck" einer „Einwirkung auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse" versagen. Die Erörterung der Vorlage selbst fällt unter diesen Zweck.

4. Auch von der Vorlage gilt, was vom bisherigen § 153 gegolten hat: sie hat es nicht zu thun mit Handlungen, welche nach gemeinem Strafrecht verfolgbar, sondern mit Handlungen, die vom Standpunkte dieses Strafrechtes aus für jedermann straflos sind und auch in Zukunft straflos bleiben, straflos auch für Arbeiter, wenn es sich nicht um Arbeits- und Lohnbedingungen handelt, ebenso wie für Unternehmer, wenn etwa ihre Produktions- oder Handelskartelle durch Handlungen dieser Art gefördert oder gestört werden sollen. Da wir mit Strikeausschreitungen, auf die das gemeine Recht anwendbar uns nicht zu befassen haben, so haben wir mit den in der Denkschrift angeführten Fällen solcher Ausschreitungen, dem gröfsten Teile aller berichteten Fälle, uns nicht zu befassen.

5. Aus dem bisherigen Rechte und der bisherigen Rechtsanwendung übernimmt die Vorlage die Begriffe des körperlichen Zwanges, der Drohung, Ehrverletzung und Verrufserklärung als unter Strafe gestellter Zwangsmittel; die Gefahr der ausdehnenden Auslegung, welche die Unbestimmtheit dieser Begriffe mit sich bringt, wird durch die verschärften Strafdrohungen der Vorlage erheblich gesteigert.

6. Diese Begriffe werden in der Vorlage für gewisse Fälle

erweitert. — Der Begriff der „Drohung" und der Verrufserklärung wird nach einer mehrfach zum Ausdrucke gekommenen Ansicht zugleich verengert. Die Verengerung wird gefunden in § 4 Abs. 3, soferne Drohung oder Verrufserklärung „im Sinne der §§ 1—3 nicht vorliegen soll, „wenn der Thäter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist" u. s. w. Vgl. oben S. 515, 516. Der Zweck dieser Bestimmung ist nach den Motiven der Vorlage, die schwarzen Listen der Unternehmer zu retten. Wir haben bereits S. 532 nachgewiesen, dafs dieser löbliche Zweck durch § 4 Abs. 3 nicht erreicht werden kann; die Technik des Gesetzgebers steht hier nicht auf der Höhe seiner Absichten. Was § 4 Abs. 3 erlaubt, war schon bisher erlaubt, da § 153 G.O. auf das Verhältnis der koalierten Arbeiter zum Unternehmer überhaupt bei richtiger Gesetzesanwendung nicht anwendbar war. Die Erlaubtheit der Drohung mit Arbeitseinstellung hinderte aber nicht, dafs diese Drohung, wenn sie als Mittel zur Durchsetzung eines Lohntarifs benützt wurde, also als Mittel im Lohnkampfe, zum Thatbestandsmerkmal einer Erpressung nach § 253 G.O. wurde. Dabei wird es, wie weiter unten S. 578—580 noch zu zeigen, auch in Zukunft sein Bewenden haben.

Dieser angeblichen Verengernng der Begriffe steht eine mehrfache sehr erhebliche Erweiterung derselben gegenüber. Eine „Drohung" im Sinne des § 153 G.O. oder der §§ 240, 253 St.G.B. wurde bisher als eine wörtliche oder thätliche Ankündigung eines Uebels für die Zukunft gedacht. „Da eine Drohung eine Ankündigung ist, so ist die Arbeitseinstellung u. s. w. keine Drohung, bemerkt Jastrow [1]) treffend zu § 4 Abs. 3. In diesem Sinne hat man denn auch bisher die „Drohung" ausnahmslos aufgefafst. Die Vorlage erweitert den Begriff der Drohung in § 4 Abs. 3, indem sie ihm auch die Zufügung von Nachteilen unterstellt. Eine Arbeitseinstellung ist nach § 4 Abs. 3 nur dann keine Drohung, wenn der Arbeiter befugterweise die Arbeit einstellt oder die Arbeitseinstellung fortsetzt. Auch die Motive S. 14, 15 wollen den Arbeitern nur dann nicht wegen Drohung oder Verrufserklärung bestraft wissen, wenn er „ordnungsgemäfs" bestehende Arbeits- oder Dienstverhältnisse beendigt, und betonen den „selbstverständlichen Vorbehalt der Einhaltung bedungener Kündigungsfristen". Aus § 4 Abs. 3 wird daher die Rechtsanwendung durch das bekannte argumentum a contrario ent-

[1]) Jahrbücher für Nationalökonomie, III. Folge, 18. Bd., S. 75.

nehmen, dafs eine „Drohung" im Sinne der §§ 1—3 vorliegt, wenn eine Arbeitseinstellung unter Kontraktbruch erfolgt ist.

In § 4 Abs. 3 hat somit die Vorlage die vom Reichstage 1891 abgelehnte Bestrafung des Kontraktbruches wieder eingeführt; die gegenwärtige Vorlage unterscheidet sich von der im Jahre 1891 abgelehnten indessen wesentlich dadurch, dafs jenem Gesetzesvorschlage eine Zuchthausstrafe für Kontraktbruch unbekannt war.

Eine fernere Erweiternug des Begriffes liegt in Gestalt des vielbesprochenen Verbotes des Postenstehens in § 4 Abs. 2, die S. 536 ff. bereits gewürdigt ist. Die Durchführung dieses Verbotes „würde eine erfolgreiche Arbeitseinstellung einfach unmöglich machen".[1]) Hier ist noch zu erwähnen, dafs das Postenstehen nicht blofs unentbehrlich, weil ohne solches jede Kommunikation mit den Arbeitswilligen und damit die Möglichkeit einer erfolgreichen Koalition ausgeschlossen wird, sondern auch aus dem Grunde, weil die Strikenden ohne Postenstehen nicht kontrollieren können, ob diejenigen Arbeiter, welche ihre Strikeunterstützung mit Rücksicht auf ihren Anschlufs an die Arbeiterkoalition erhalten, nicht trotzdem die Arbeit fortsetzen. Auch dies ist ohne „planmäfsige Ueberwachung" nicht möglich. Die Begründung S. 13 sagt, eine Agitation zu Gunsten von Arbeiterkämpfen könne auf den dem gemeinen Gebrauch dienenden Verkehrsanlagen nicht geduldet werden. Zunächst ist „Ueberwachung" keine Agitation. Es läfst sich aber auch nicht einsehen, warum die zum gemeinen Gebrauch bestimmten Verkehrsanlagen nicht auch den Arbeitern dienen sollen, warum sie nicht ebensogut wie andere Leute auf andere auf der Strafse warten und andere auf der Strafse ansprechen dürfen sollen. Die Begründung behauptet, die Ueberwachung enthalte regelmäfsig „eine Beeinträchtigung des jedermann zustehenden Rechtes auf ungestörte Benutzung von Strafsen, Plätzen, Häfen und Bahnhofsanlagen". Dieses „Recht" wird bekanntlich gerade in den verkehrsreichsten Hauptstädten des Reiches oft ohne jede Not von ganz anderer Seite als von Arbeitern auf das empfindlichste verletzt. Ich denke dabei nicht etwa an die Damen, die durch Unterhaltung und Ansammlung vor Ladenauslagen den Verkehr hemmen, da gewifs noch nie jemand auf den Gedanken gekommen ist, dafs sie deswegen ins Zuchthaus geschickt werden müfsten. Gegen wirkliche Verkehrsbehinderungen

[1]) v. Lilienthal in der deutschen Juristenzeitung IV. Nr. 21. S. 427.

gibt es strafsenpolizeiliche Vorschriften. Dafs aber verkehrspolizeiliche Erwägungen Gefängnis- und Zuchthausstrafen gegen Arbeiter begründen sollen, gehört mit zu den merkwürdigsten Fiktionen dieser „Begründung". Was die Gewaltthaten und gewaltthätigen Ausschreitungen anlangt, welche anläfslich des Postenstehens sich ereignen sollten, so genügt zu ihrer Verfolgung, soweit sie wirklich den von der Denkschrift behaupteten Charakter annehmen, das gemeine Strafrecht vollkommen. Wenn man dieser Gefahr halber dasPostenstehen, als wäre es selbst eine Ausschreitung, unter schwere Strafe stellen will, während es eine für jedermann erlaubte Handlung ist, so ist das gerade so logisch, als wenn man die „planmäfsige Ueberwachung", welche seitens der Polizei auf öffentlichen Wegen u. s. w. geübt wird, deswegen abschaffen wollte, weil es nicht selten vorkommt, dafs von Organen der Polizei schwere Ausschreitungen begangen werden, welche bekanntlich längst in der Presse zu einer ständigen „Schutz vor Schutzleuten" fordernden Rubrik geführt haben.

Indessen ist zu zeigen, dafs bei dem gewöhnlichen und einfachen in § 4 Abs. 2 bedrohten Postenstehen Verkehrspolizeierwägungen garnicht in Betracht kommen können.

DasPostenstehen ist nämlich als„planmäfsigeUeberwachung" durch die Vorlage § 3 Abs. 2 bedroht, auch wenn eine Verabredung hierzu nicht vorlag, und auch, wenn nicht Mehrere, sondern nur ein Einzelner Posten steht. Die Ueberwachungsthätigkeit braucht aber ferner selbstverständlich nicht im „Stehen" und ebensowenig durch Aufenthalt auf der öffentlichen Strafse, auf öffentlichen Plätzen u. s. w. ausgeübt werden. § 4 Abs. 2 verlangt als Thatbestand nicht ein „Ueberwachen" auf der Strafse; es genügt ein Ueberwachen von Strafsen, auch wenn diese völlig menschenleer sind; es genügt eine Ueberwachung von dem Fenster eines Hauses oder sonst von dem Innern eines Hauses aus. Die Polizeipraxis, welche eine Ueberwachungsthätigkeit, ein Postenstehen darin fand, dafs strikende Arbeiter in einem Wirtshause safsen, und dieselben als „Strikeposten" fortwies, findet durch § 4 Abs. 2 ihre gesetzgeberische Sanktion. Verkehrs- und strafsenpolizeiliche Rücksichten können da offenbar nicht einmal als Vorwand mehr dienen.

Wenn in der That dagegen Mehrere auf der Strafse zusammen Posten stehen, so ist dies nicht etwa einfaches Postenstehen, das nach § 4 Abs. 2 und § 1 regelmäfsig „nur" mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und nur ausnahmsweise nach § 8 mit höheren

Gefängnisstrafen oder mit Zuchthaus bedroht ist; solches Postenstehen mehrerer auf der Strafse kann vielmehr gemäfs § 7 als eine „öffentliche Zusammenrottung" behandelt werden und ist dann als solche mit Gefängnis bis zu 5 Jahren, an den Rädelsführern mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten zu bestrafen, unter Vorbehalt der härteren Strafe des § 8. Die Begründung S. 16 sagt, der Begriff der „öffentlichen Zusammenrottung" in § 7 sei dem § 125 St.G.B. nachgebildet. Dies ist ein sehr bedenklicher Irrtum des Verfassers der Begründung. § 125 St.G.B. setzt voraus, dafs „sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet"; § 7 der Vorlage setzt aber nicht die Zusammenrottung einer Menschenmenge voraus, und ist in der That nicht dem § 125 St.G.B., sondern dem § 115 desselben nachgebildet. § 115 bedroht die Teilnehmer an einer „öffentlichen Zusammenrottung", bei welcher ein Widerstand gegen die Staatsgewalt mit vereinigten Kräften begangen wird; diese Zusammenrottung setzt nur eine Mehrheit von Menschen, nicht eine Menschenmenge (wie die §§ 116, 124 u. 125) voraus. Wie grofs diese Mehrheit zur Annahme einer Zusammenrottung sein mufs, ist Sache des richterlichen Ermessens. Bei dem Widerstande gegen die Staatsgewalt wird eine gröfsere Anzahl erforderlich sein, da die Zusammenrottung geeignet sein soll, „gerade durch ihre Gröfse die Begehung der Handlung den betreffenden Beamten gegenüber durchzusetzen".[1]) Diese letztere Erwägung fällt bei dem Postenstehen weg, da ja die Möglichkeit einer „planmäfsigen Ueberwachung" nach der Vorlage schon durch einen einzigen Strikeposten erfüllt wird.

§ 7 bestraft aber, wie § 115 St.G.B., die blofse „Teilnahme" an der Zusammenrottung. Teilnahme ist hier nicht im technischen Sinne (St.G.B. § 47) gemeint.[2]) Es ist daher nicht erforderlich, dafs die Teilnehmer selbst Strikeposten stehen. Es genügt, wenn sich irgendwelche Personen den Strikeposten anschliefsen, wissend, dafs dieselben Strikeposten stehen, wenn sie bei denselben auch nur aus Neugierde oder um sich zu unterhalten stehen bleiben.[3])

Bedroht ist ferner in der Vorlage überall nicht blofs die voll-

---

[1]) Oppenhoff Commentar zum St.G.B. § 115 Note 2.

[2]) Oppenhoff zu § 115 Nr. 10.

[3]) Oppenhoff zu § 125 Nr. 7, Olshausen Commentar zum St.G.B. zu § 125 Nr. 2.

endete und nicht bloſs die versuchte That, sondern schon das „Unternehmen". Es muſs daher auch zum Strikepostenstehen nicht einmal gekommen sein, um die Strafdrohungen der §§ 4 Abs. 2, 7 u. 8 zu verwirklichen, es genügt, wenn festgestellt wird, daſs eine Vorbereitungshandlung vorliegt, z. B. daſs ein Zimmer zu dem Zwecke gemietet worden ist, um von dessen Fenster aus den Zugang zu einer Fabrik zu kontrollieren. Einen solchen Fall erwähnt die Denkschrift S. 49 als eine bei einem Porzellanarbeiterausstande zu Altwasser im Jahre 1895 vorgekommene Strikeposten-Ausschreitung, während S. 39 Fälle erwähnt werden, in welchen ausständige Arbeiter als Strikeposten in Wirtschaften und Speisehäuser gegangen sind, um dort andere Arbeiter zur Arbeitseinstellung zu veranlassen.

Eine Erweiterung des Begriffes „körperlicher Zwang" enthält § 4 Abs. 1: „dem körperlichen Zwange im Sinne der §§ 1—3 wird die Beschädigung oder Vorenthaltung von Arbeitsgerät, Arbeitsmaterial, Arbeitserzeugnissen oder Kleidungsstücken gleich geachtet." Professor von Lilienthal bemerkt, daſs diese angeblich dem englischen Rechte nachgebildete Bestimmung über das englische Recht weit hinausgeht, weil sie die Bestrafung nicht davon abhängig macht, daſs die „vorenthaltenen" Gegenstände Objekte des Eigentums oder Gebrauchs der fraglichen Personen sind, so daſs die Strafnorm des § 4 Abs. 1 eine Bedrohung der Sachsperre oder des Warenboykotts in sich schlieſsen würde. Jedenfalls bedroht § 4 Abs. 1 denjenigen, welcher einen Arbeiter am Arbeiten dadurch hindert, daſs er ihm zur Arbeit erforderliches Arbeitsmaterial oder Arbeitsgeräte oder Arbeitserzeugnisse vorenthält. Dagegen bedroht § 4 Abs. 1 nicht als körperlicher Zwang die Vorenthaltung von Arbeitszeugnissen, welche einen Arbeiter sehr erheblich am Arbeiten hindern kann, indem sie an der Erlangung einer Arbeitsgelegenheit hindert. Nach den Motiven ist ferner nur an die Vorenthaltung von Arbeitsgerät oder Arbeitsmaterial, welche durch Arbeiter gegenüber Arbeitern verübt wird, gedacht. Der Fall der Vorenthaltung von Arbeitsmaterial kommt aber nach der Darstellung zu S. 517 f. häufig vor als Koalitionszwang der Unternehmer unter sich, indem Unternehmer durch Vertragsschluſs mit Materiallieferanten diese verpflichten, einem sich nicht anschlieſsenden Unternehmer das zum Betriebe seines Gewerbes erforderliche Material nicht zu liefern. Diese Materialsperre ist zugleich ein Kampfmittel der Unter-

nehmer gegen die Arbeiter. Die einem Unternehmer durch dieselbe zugefügte Schädigung geht jedenfalls weit hinaus über den Schaden, der einem Arbeiter dadurch zugefügt wird, dafs ihm ein „Kleidungsstück", etwa eine Arbeitshose vorenthalten wird. Trotzdem scheint die Vorlage diesen Fall der „Vorenthaltung" nicht zu berücksichtigen.

7. Erweitert sind die Voraussetzungen des § 153 des ferneren allgemein dadurch, dafs nicht, wie in bisherigem Rechte die Vollendung und der Versuch der einzelnen Delikte, sondern schon das „Unternehmen" mit der vollen Erfolgsstrafe belegt wird. Das Unternehmen gilt in der strafrechtlichen Praxis — abgesehen von dem Unternehmen des Hochverrats (St.G.B. § 82) — als ein gegenüber dem „Versuch" weiterer Ausdruck, der jedenfalls die fortgeschrittenen Stadien blofser Vorbereitungshandlungen mit umfafst.[1]) Das ist zwar in den Motiven und im Reichstage von der Regierung in Abrede gestellt worden; indessen die Rechtsanwendung wird durch derartige Erklärungen bekanntlich nicht gebunden.

8. Eine Erweiterung des Thatbestandes des bisherigen Gesetzes wird ferner in § 1 in mehrfacher Richtung geschaffen. Von zwei Erweiterungen des Thatbestandes durch § 1 war bereits die Rede. Eine solche Erweiterung ist gegeben

Erstens dadurch, dafs nicht blofs der Zwang zu Verabredungen, sondern auch zu „Vereinigungen" getroffen wird, womit nicht blofs die konkreten auf einen einzelnen Fall berechneten vorübergehenden Koalitionen dem Gesetze unterworfen sind, sondern auch die dauernden Vereinigungen der Gewerkschaften.

Zweitens dadurch, dafs als die dem Gesetze unterstellten Koalitionen nicht wie im bisherigen § 153 diejenigen bezeichnet sind, welche die Erlangung günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen überhaupt oder in konkreten Fällen anstreben, sondern jede Vereinigung, welche irgendwie eine Einwirkung auf die Arbeits- oder Lohnbestimmungen bezweckt. Von diesen Thatbestandserweiterungen war bereits oben S. 554 die Rede.

Drittens wird der Thatbestand des § 153 dadurch erweitert, dafs der Zwang nicht mehr blofs als Zwang zur Koalition getroffen wird, was die Möglichkeit einer Zugehörigkeit oder Zuziehung des Gezwungenen zur Koalition voraussetzt, sondern auch der Zwang gegenüber dem Koalitionsgegner, also der von den Arbeitern

[1]) v. Lilienthal l. c. S. 429.

gegenüber den Unternehmern, von den Unternehmern gegenüber den Arbeitern geübte. Es ist bereits darauf hingewiesen, dafs dies mit dem Schutze der Arbeitswilligen gar nichts mehr zu thun hat, sofern man darunter den Schutz der Arbeitswilligen gegen ihre Berufsgenossen versteht; ferner ist klar, dafs hiermit jeder Kampf um die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu einer kriminellen Gefahr sich gestaltet.

Viertens ist der Thatbestand des bisherigen Rechtes dadurch erweitert, dafs die Anwendung der verpönten Zwangsmittel bestraft werden soll nicht blofs, wenn sie der Beförderung oder Begründung einer Koalition dienen, sondern auch, wenn sie die Verhinderung oder Zerstörung einer Koalition bezwecken. Zwang in der Richtung auf die Verhinderung und Zerstörung von Koalitionen ist bisher wohl ausschliefslich von Unternehmern gegen Arbeiter geübt worden, insbesondere indem durch Drohungen und Verrufserklärungen die Zugehörigkeit zu Fachvereinen den Arbeitern unmöglich gemacht und die Angehörigen dieser Fachvereine an der Erlangung von Arbeit durch schwarze Listen und ähnliche Mittel möglichst gehindert wurden. Die Begründung möchte indessen gerade diesen Hauptfall eines gegen den Koalitionsbestand sich richtenden Zwanges von der Strafdrohung ausnehmen. Die Vorlage bedroht ferner zwar in § 1 den Zwang in beiderlei Richtung mit der gleichen Strafe, Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 1000 Mk. ebenso auch in §§ 3 und 4. Hiernach würden die Generalsekretäre der Unternehmerverbände, sofern sie sich etwa zum „Geschäfte" machen, Arbeiterkoalitionen zu verhindern oder zu vernichten, und sich hierzu des Mittels der Ehrverletzung, Verrufserklärung oder Drohung bedienen, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und bis zu fünf Jahren zu bestrafen sein, ebenso wie die Führer der Gewerkschaften, wenn sie derartige Handlungen zum Zwecke der Förderung ihrer Verbände begehen oder zum Zwecke der Abwehr von Unternehmerangriffen, welche auf Vernichtung der Arbeiterkoalitionen abzielen.

Dagegen wird nach § 8 der Zwang zur Koalition wesentlich härter bestraft als der gegen die Koalition gerichtete Zwang. In Bezug auf den letzteren verbleibt es bei den Strafdrohungen der §§ 1—4; dagegen wird der Zwang zur Koalition nach § 8 Abs. 1 mit Gefängnis nicht unter ein und sechs Monaten, und nach Abs. 2 mit Zuchthaus bis zu drei und fünf Jahren bedroht.

Nehmen wir an, ein Ausstand in einem Hütten- oder Bergwerk

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Digitized by Google

oder ein Hafenarbeiter-Ausstand ist im Sinne des § 8 Abs. 1 „geeignet", eine Gefahr für das Eigentum herbeizuführen, oder hätte im Sinne des § 8 Abs. 2 eine solche „Gefahr" — nicht aber eine wirkliche Schädigung — herbeigeführt: so würden diejenigen, welche den Ausstand und die Ausstandskoalition und damit die Gefahr durch Ehrverletzungen, Drohungen u. s. w. zu verhindern suchten — wohl regelmäfsig die Unternehmer und deren Leute — gemäfs § 1 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. zu bestrafen sein, diejenigen dagegen, welche den Ausstand und die Ausstandskoalition durch Ehrverletzungen u. s. w. befördern oder zu befördern unternehmen, würden nach § 8 mit Gefängnis nicht unter einem, nicht unter sechs Monaten und bis zu fünf Jahren, mit Zuchthaus bis zu drei und bis zu fünf Jahren zu bestrafen sein.

Wenn nun aber die Sache so gefährlich ist, dafs man denjenigen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Zuchthaus bedroht, welcher nur „unternimmt", einen Ausstand zu veranlassen, der geeignet ist, eine „Gefahr" herbeizuführen, also eine „Gefahr einer Gefahr",[1]) dann sollte man doch diejenigen nicht ebenfalls bestrafen, welche diese Gefahr oder die Gefahr der Gefahr abzuwenden sich bestreben, wenn auch mit Zuhilfenahme von Ehrverletzungen u. s. w. Auch sie müssen nach der Vorlage bestraft werden, wenn auch milder als die Förderer des Ausstandes.

9. Erweitert wird der Thatbestand des bisherigen Gesetzes ferner durch § 2. Derselbe betrifft Handlungen, welche, ohne dafs es sich um die zu erzwingende Teilnahme an einer Koalition zu handeln braucht, gegen die Freiheit des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, insbesondere in der Wahl und Gewinnung des Arbeitspersonales oder in der Verwertung der Arbeitskraft, gerichtet sind." Damit sollen Handlungen getroffen werden, „die zu einem Arbeiterausstande oder einer Arbeiteraussperrung in Beziehung stehen oder zu deren Herbeiführung oder Aufrechterhaltung oder zu deren Unterstützung bestimmt sind."[2]) Hiermit soll nach der Begründung und Denkschrift eine Lücke im Gesetze ausgefüllt werden, die sich dadurch ergab, dafs in Fällen einer Anklage nach § 153 nicht nachgewiesen werden konnte, dafs es sich um einen Zwang zur Koalition gehandelt, weil weder der

[1]) v. Lilienthal l. c. S. 428.

[2]) Begründung S. 11.

Bestand einer Koalition noch eine Verabredung überhaupt festzustellen war. Deswegen bedroht § 2 Handlungen, welche keinen Koalitionszwang darstellen; sie sollen nur in einer gedachten „Beziehung" zu einer Koalition, ob letztere nun existiert oder nicht, stehen; indessen nicht in einer beliebigen Beziehung; die Anwendung der in § 1 bezeichneten Zwangsmittel ist nach § 2 Ziffer 3 dann strafbar, wenn jemand durch dieselben unternimmt: „bei einer Arbeiteraussperrung oder einem Arbeiterausstande die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Nachgiebigkeit gegen die dabei vertretenen Forderungen zu bestimmen." Die Anwendung von „Ehrverletzung", Drohung u. s. w. ist dagegen straflos, wenn sie als Mittel dienen, um bei einer Arbeiteraussperrung oder bei einem Arbeiterausstande zum Widerstande gegen die dabei vertretenen Forderungen zu zwingen. Jastrow macht darauf aufmerksam, dafs durch diese Bestimmung die einigungsamtliche Thätigkeit des Gewerberichters, insbesondere aber die Bemühungen von Privatpersonen um Stiftung des Friedens in Lohn- und Arbeitskämpfen gefährdet werden und der Friedensstifter der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt ist, während die gegen den Frieden zwischen Arbeitern und Arbeitgebern gerichtete Thätigkeit, welche sich ebenfalls der Drohungen, Ehrverletzungen u. s. w. bedient, straflos bleibt. Auch bei Einigungsversuchen wird des guten Zweckes halber hier und da von beteiligten und ebenso auch von unbeteiligten Vermittlern, besonders dann, wenn ein Strike, eine Aussperrung die Interessen weiter Kreise schädigen, ein kräftiges Wort gesprochen werden müssen, aber immerhin ein Wort zum Frieden. „Vergebens wird man die Weltgeschichte durchblättern, um noch bei irgend einem Volke zu irgend einer Zeit ein Gesetz gegen Friedensstifter zu finden";[1]) ebensowenig aber ein Gesetz, das den Friedensstifter bestraft und den Unfriedenstifter freiläfst. Wie das letztere insbesondere mit dem modernen Grundsatze der Rechtsgleichheit vereinbar sein soll, ist unerfindlich.

10. Ebensowenig vereinbar mit dem bei dem Gesetzgeber anzunehmenden Streben nach Beförderung des Friedens wie mit dem Gebote der Rechtsgleichheit sind die Bestimmungen in §§ 5 und 6. Nach § 5 bedarf es zur Strafverfolgung keines Antrages, wenn gegen Personen, die an einem Arbeiterausstande oder einer

[1]) So treffend Jastrow l. c. S. 81.

Arbeiteraussperrung nicht oder nicht dauernd teilnehmen oder teilgenommen haben, aus Anlafs dieser Nichtbeteiligung eine Beleidigung mittels Thätlichkeit, eine vorsätzliche Körperverletzung oder eine vorsätzliche Sachbeschädigung begangen wird. Dagegen bedarf es nach wie vor eines Strafantrages, wenn gegen Personen, die sich an einem Ausstande oder einer Aussperrung beteiligt, aus Anlafs dieser Beteiligung eine Realinjurie, vorsätzliche Körperverletzung oder vorsätzliche Sachbeschädigung begangen wird. Zur Verfolgung von Strikebrechern wegen der von denselben begangenen Handlungen bedarf es nach wie vor eines Antrages, zur Verfolgung von Strikenden nicht. Diese Bestimmung ist ebenfalls geeignet, den Erfolg von Einigungsbestrebungen in Frage zu stellen. Diese müssen verständigerweise nicht blofs dahin gehen, dafs überhaupt Friede hergestellt, sondern auch dafs jeder Stein zu künftigem Anstofs beseitigt wird. Zu den regelmäfsigen Bedingungen solcher Verträge gehört denn auch, dafs wegen Strikehandlungen niemand gemafsregelt oder geschädigt werden dürfe. Die Vorlage erlaubt nur dem strikenden Arbeiter, die ihm zugefügten Beleidigungen und Schädigungen zu verzeihen und auf deren Verfolgung zu verzichten; der Strikebrecher kann die ihm widerfahrenen Beleidigungen u. s. w. nach der Vorlage nicht verzeihen, sie müssen von Amtswegen verfolgt werden, wenn es ihm noch so unangenehm und noch so gefährlich für den Frieden sein sollte. Mit Recht weist Jastrow [1]) auf den Widerspruch hin, der zwischen der gesetzlichen Aufgabe des Einigungsamtes und dieser Bestimmung der Vorlage besteht. Dafs hiemit Beleidigungen an Arbeitern, weil sie Strikebrecher, auch wenn sie nicht zum Zwecke eines Koalitionszwanges begangen werden, als wichtiger behandelt werden als Beleidigungen von Bundesfürsten, als Beleidigungen von Bundesstaatsregenten (St.G.B. §§ 99, 101), dafs die Beschädigung der Arbeitshose eines Arbeitswilligen als wichtiger behandelt wird, als die vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung einer wertvollen dem Kaiser oder einem Landesherrn gehörigen Sache, geschieht nicht wegen der Wichtigkeit, die das Gesetz der Person des Arbeitswilligen als Arbeiter beimifst, sondern wegen seiner Wichtigkeit als Strikebrecher. Denn eine Beleidigung oder Sachbeschädigung, die ihm als Arbeiter widerfährt, die z. B. seitens seines Arbeitsgebers trotz seiner Nichtbeteiligung am Strike ihm widerfahren würde, steht lediglich unter dem gemeinen Strafrechte.

[1]) Jastrow l. c. S. 81.

11. Während § 5 der Vorlage Handlungen betrifft, welche unter gewissen Umständen nach gemeinem Strafrecht verfolgt werden können, und diese Verfolgung durch Beseitigung von Prozefsvoraussetzungen in einer sehr bedenklichen Weise privilegiert, obwohl sie nicht Mittel zum Koalitionszwange sind und sein sollen, bestraft § 6 Handlungen, welche nach gemeinem Strafrecht überhaupt straflos und zugleich nicht Mittel eines Koalitionszwanges sind; auch bezüglich dieser Norm ist mit Recht geltend gemacht worden,[1]) dafs sie geeignet ist, die Bestrebungen der Friedensstifter zu stören oder illusorisch zu machen. Dafs Personen, welche an einem Strike nicht teilgenommen haben, bedroht oder in Verruf erklärt werden, kommt vor; aber ungleich öfter kommt vor, dafs Personen, die an einem Strike teilgenommen haben, deswegen bedroht oder in Verruf erklärt werden. Die Bedrohung und Verrufserklärung gegen Nichtteilnehmer will § 6 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestrafen. Die Bedrohung und Verrufserklärung gegen Teilnehmer eines Strikes, welche z. B. in Gestalt von schwarzen Listen tagtäglich geschieht, bleibt straflos und ist sogar in der Begründung ausdrücklich als erlaubt erklärt. Wohl mit Recht äufsert v. Lilienthal[2]) zu dieser Bestimmung, dafs sie sich nur „aus der tiefen Abneigung" gegen Strikes erklären lasse.

12) § 8 der Vorlage, von welchem dieselbe die ihr bereits vor ihrer Publikation volkstümlich zu teil gewordenen Bezeichnung Zuchthausvorlage nicht erhalten, aber behalten hat, ist von Freunden der Vorlage als bedeutungslos bezeichnet worden, weil die hier vorausgesetzten Fälle verhältnismäfsig selten vorkommen sollen. § 8 trifft nur den Fall, dafs durch Ehrverletzung u. s. w. ein Arbeiterausstand oder eine Arbeiteraussperrung herbeigeführt oder gefördert werden soll, nicht den entgegengesetzten Fall. Ist der Ausstand oder die Aussperrung mit Rücksicht auf die Natur oder Bestimmung des Betriebes geeignet, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder für das Eigentum herbeizuführen, so tritt nach § 8 Abs. 1 Gefängnis nicht unter 1 Monat, gegen die Rädelsführer nicht unter 6 Monaten ein. Absatz II droht Zuchthaus bis zu 3 bzw. gegen die Rädelsführer bis zu 5 Jahren an, wenn infolge des Ausstandes eine Gefährdung der in Abs. I bezeichneten

[1]) Jastrow, l. c. S. 81.

[2]) a. a. O. S. 427.

Art eingetreten ist. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, dafs der Thatbestand des Absatz 1 und derjenige des Absatz 2 trotz der sehr verschiedenen Strafminima nicht genügend von einander abgegrenzt seien. Die „Förderung" eines Ausstandes, welche Abs. 1 erwähnt im Gegensatze zu der ebenfalls Absatz 1 erwähnten Herbeiführung eines Ausstandes, setzt einen bestehenden Strike voraus. Ist aber ein Strike wegen der Natur des Betriebes geeignet, eine Gefahr herbeizuführen, so tritt eben mit dem Strike auch im Sinne des Gesetzes — wenn auch nicht notwendig in Wirklichkeit — die „Gefahr" ein, für welchen Fall Absatz 2 Zuchthaus androht.[1])

Ueber die Fälle, welche § 8 im Auge hat, giebt die Denkschrift keine Auskunft; die Begründung konstruiert einige Fälle, die indessen zur Erläuterung nicht genügen. Für die Gefährdung der „Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates" wird als Beispiel angeführt eine Arbeitseinstellung in militär-fiskalischen Betrieben. Dieser Fall würde sonach sich in den zu § 10 Z. 2 erwähnten Dienstverhältnissen ereignen können. Des ferneren wird angeführt die „Unterbrechung des Eisenbahnbetriebes im Mobilmachungsfalle". Dieser Fall könnte sich nur in zu § 10 Z. 3 bezeichneten Arbeits- und Dienstverhältnissen der Eisenbahnunternehmungen ereignen; ebenso wie der weiter erwähnte Fall, dafs in Friedenszeiten ein Mangel an den zur betriebssicheren Unterhaltung der Bahnanlagen nötigen Arbeitskräften die Betriebssicherheit gefährdet und deshalb zu Eisenbahnunfällen Veranlassung giebt." Begründung S. 16. Dieser Fall ist schon bedenklich konstruiert. Man sollte glauben, wenn die Bahnanlagen nicht in betriebssicherem Zustande, gleichviel aus welchem Grunde, dann läfst die Bahnverwaltung den Betrieb einstellen, damit kein Menschenleben gefährdet wird; es scheint, dafs nach der Annahme des Verfassers der Begründung in diesem Falle die Bahnverwaltung berechtigt ist, die Eisenbahnzüge über betriebsunsichere Geleise zu führen und dafs sie, wenn infolge dessen Menschenleben gefährdet werden, nicht selbst kriminell haftet, sondern die strikenden Bahnarbeiter, welche doch darüber nicht zu entscheiden haben, ob der Betrieb fortgeführt oder eingestellt wird, und jedenfalls die Fortführung des Betriebes und die hierdurch eintretende Gefährdung von Menschenleben nicht verschulden. Das ist doch eine merkwürdige Rechtsauffassung! —

[1]) So richtig v. Lilienthal l. c. S. 428.

Beispiele für eine gemeine Gefahr für das Eigentum werden in der Begründung nicht gegeben, ebenso nicht Beispiele einer Gefährdung durch Ausstände von Arbeitern, welche nicht fiskalisch und nicht in Eisenbahnbetrieben beschäftigt sind. Trotzdem ist die Auffassung nicht mit Unrecht verbreitet, dafs gerade der Fall „der gemeinen Gefahr für das Eigentum" von der Rechtsanwendung am häufigsten und bei jedem gröfseren Strike oder bei Strikes, welche gröfsere Unternehmungen betreffen, angenommen werden wird. Gemeine Gefahr für das Eigentum mufs der Ausstand herbeiführen mit Rücksicht auf „die Natur des Betriebes", so dafs also die Betriebseinstellung als solche — ein non facere — eine Gefahr mit sich bringt. Dies kann der Fall sein, weil infolge der Betriebseinstellung Eigentumsgegenstände, Sachen, verderben und unbrauchbar werden, z. B. Lebensmittel, besonders Früchte, und zwar Sachen nicht einzelner bestimmter, sondern einer unbestimmten Anzahl von Personen. Dies setzt voraus, dafs der Betrieb Sachen einer unbestimmten Anzahl von Personen zum Gegenstande hat, wie dies bei Verkehrsanstalten, insbesondere beim Seeverkehr und Seehafenbetrieb der Fall, deren Arbeits- und Dienstverhältnisse unter § 10 Ziffer 1 fallen.

Eine gemeine Gefahr für Sachen besteht aber auch, wenn Maschinen und maschinelle Einrichtungen durch die Betriebseinstellung infolge des Unterbleibens der zur Instandhaltung erforderlichen Arbeiten Schaden leiden. Gemeine Gefahr für das Eigentum kann auch dadurch entstehen, dafs Betriebseinrichtungen und Produktionsgegenstände entwertet oder im Werte geschädigt werden. Dieser letztere Fall kann bei jedem grofseren Strike wie bei jeder gröfseren Aussperrung eintreten. Gerade diese Gefahr für das Eigentum wurde immer von den Unternehmern betont und sie ist auch von dem Handelsminister Brefeld mit besonderem Nachdrucke zur Begründung der Vorlage dem Reichstage vor Augen gestellt worden, indem er von den Folgen eines grofsen Bergwerkarbeiterstrikes für Handel und Gewerbe sprach. Das ist zwar keine Gefahr für das Eigentum im Sinne von §§ 313, 314 St.G.B.; aber die Begründung nimmt auch auf diese Bestimmungen keinen Bezug. Wie man aber den § 8 auffassen mag, unter allen Umständen, ist sehr bemerkenswert, dafs die „gemeine Gefahr" nach § 8 nur dann zu Gefängnis- und Zuchthausstrafe führen soll, wenn sie herbeigeführt wurde durch einen Ausstand oder eine Aussperrung von Arbeitern,

also durch Kämpfe im Bereiche der Arbeitsverhältnisse; dafs dagegen die Herbeiführung der gleichen gemeinen Gefahr für die Sicherheit des Reiches oder von Bundesstaaten oder von Menschenleben oder für das Eigentum straflos bleibt, wenn sie die Folge einer Betriebseinstellung ist, welche durch eine Koalition von Unternehmern gegen andere Unternehmer durch die gleichen Zwangsmittel herbeigeführt wird. „Bei Ausbruch eines Krieges würden die Organisatoren eines Pulverrings straffrei den mit jenen Mitteln errungenen Gewinn einheimsen, während ihre Arbeiter, die mit denselben Mitteln einen Anteil am Gewinne verlangen, in das Zuchthaus geschickt würden.[1]) Die „gemeine Gefahr" ist bedeutungslos, wenn sie von Unternehmern als Produzenten und Händlern zum Zwecke der Erhöhung ihres Gewinnes herbeigeführt wird, während sie ein Thatbestandsmerkmal für ein mit Zuchthaus bestraftes Verbrechen bildet, wenn sie herbeigeführt wird von Arbeitern im Kampfe um ihre Arbeitsbedingungen.

Hieraus ergiebt sich, dafs es nicht der gefährliche Erfolg oder vielmehr, da ein Schaden in § 8 ja gar nicht vorausgesetzt und verlangt wird, die Gröfse der Gefahr ist, welche den Bestimmungsgrund für die Strafdrohungen der Vorlage in § 8 gebildet hat. Denn sonst wäre ja vollkommen unverständlich, dafs die Herbeiführung der gleichen Gefahr durch die gleichen Mittel für die Unternehmer völlig straflos bleiben soll, wenn sie veranlafst wird durch Kartellverabredungen der Produzenten und Händler untereinander. Die „Schwere und Gemeingefährlichkeit der Strafthat", auf welche die Begründung S. 16 verweist, ist doch in beiden Fällen die gleiche. Dafs eine „Strafthat", wie etwa eine Ehrverletzung — nicht etwa an einem Staatsoberhaupte, sondern an einem Arbeiter — eine gemeine Gefahr für die Sicherheit des Reiches oder für das Eigentum herbeiführen könnte, gehört an sich mehr in das Bereich der juristischen Fiktionen als in das Gebiet der Wirklichkeit. Darum ist die Annahme, dafs durch die drakonischen Strafen des § 8 nicht Strafthaten — die ja nach gemeinem Rechte gar keine Strafthaten sind — verfolgt, sondern Ausstände unmöglich gemacht oder mit anderen Worten indirekt verboten werden sollen, eine wohlbegründete. Man braucht dabei gar nicht darauf hinzu-

[1]) Vgl. Jastrow in der deutschen Juristenzeitung 1899 S. 252; hierzu: Georg Feuchter, Der deutsche Militärpulverring und das Militärpulvergeschäft. Göppingen 1896.

weisen, dafs § 8 Abs. 2 nicht mehr von den Fällen der §§ 1, 2, 4, also nicht mehr von den Fällen einer Ehrverletzung u. s. w. spricht, sondern als Thatbestandsmerkmal lediglich verlangt, dafs infolge eines Arbeitsausstandes eine Gefährdung der angegebenen Art eingetreten sei. Denn weder Absatz 1 noch Absatz 2 des § 8 verlangen einen ursächlichen Zusammenhang der Ehrverletzung u. s. w. mit dem Ausstande oder mit der durch letzteren herbeigeführten Gefahr. Absatz I verlangt nicht einmal, dafs durch den Ausstand eine Gefahr wirklich herbeigeführt worden ist, sondern nur, dafs der Ausstand dazu „geeignet war, eine Gefahr herbeizuführen. Mit einer nicht herbeigeführten Gefahr kann natürlich die „Strafthat" der Ehrverletzung u. s. w. auch nicht in ursächlichem Zusammenhange stehen. Aber auch in dem Falie des § 8 Abs. II wird nur verlangt, dafs durch den Ausstand eine Gefahr eingetreten sei, nicht auch dafs die Ehrverletzung u. s. w. mit dem Ausstande oder mit dieser Gefahr in Kausalzusammenhang stehe. Es ist ja auch keine vollendete That, sondern nur ein Unternehmen erforderlich, also auch ein erfolgloser Versuch genügend.

13. Die „tiefe Abneigung" gegen Strikes, welche die Grundtendenz der Vorlage bildet, ist besonders intensiv gegen die Strikeleiter, die Vertreter und Führer der Arbeiterorganisationen. Sie sollen zunächst durch § 3 der Vorlage getroffen worden: „Wer es sich zum Geschäfte macht, Handlungen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art zu begehen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft." Sowohl die Denkschrift als auch die Begründung lassen darüber keinen Zweifel, wer mit diesen Personen gemeint ist. Die Denkschrift bezeichnet sie als „gewerbsmäfsige und bezahlte Agitatoren, gewohnheitsmäfsige Hetzer, Arbeiterverführer, welche die blofse Lust an der Erregung von Unzufriedenheit treibt, als berufsmäfsige Hetzer. Ja es wird ausgesprochen, dafs bei Arbeitskämpfen die organisierten Arbeiter einer gütlichen Einigung weniger zugänglich seien als die unorganisierten, weil die Organisationen infolge des Besitzes gröfserer Geldmittel in der Lage sind, die gewerbsmäfsigen Agitatoren zu unterhalten.[1]) Besonders betont wird, dafs die Agitatoren keine Arbeiter und daher nicht beteiligt seien. Auch die Begründung spricht die Anschauung aus, dafs bei Strikes es sich oft nur darum handle, dem Unternehmer die „Macht" der Arbeiterführer zu zeigen (S. 7), und erklärt, dafs eine besonders

[1]) Denkschrift S. 59—63.

strenge Strafe am Platze sei für die „geschäftsmäfsigen Hetzer und Agitatoren", die am Arbeitskampfe infolge ihrer Berufsstellung kein unmittelbares Interesse haben. Diese Vorstellungen von der Thätigkeit der Beamten der Arbeiterorganisationen entstammen den Darstellungen der Unternehmer, ebenso wie die in einer Reichstagsvorlage absonderlich anmutende Terminologie dem Schimpfwörterlexikon der Unternehmerpresse und der Unternehmereingaben entnommen ist, wie man z. B. durch einen Einblick in das „Organ des Zentralverbandes Deutscher Industrieller" und in die S. 545 erwähnte Eingabe des Innungsverbandes der Baugewerketreibenden an den Reichskanzler ersehen kann. Der „bezahlte Hetzer" ist offenbar nach dem Muster des besoldeten polizeilichen Agent provocateur gedacht. Sowohl die Akten der deutschen Gewerbegerichte als Einigungsämter als auch die Berichte der deutschen Fabrik- und Gewerbeinspektoren geben ein ganz anderes Bild von den Vertretern der Arbeiterorganisationen als Denkschrift und Begründung; ja schon die Strikereglements der Arbeiterverbände und die veröffentlichten Strikeberichte, sowie die Protokolle über die Verhandlungen der Arbeiterverbände beweisen, dafs die Voraussetzungen der Begründung das Gegenteil der Wahrheit sind. Es steht über allen Zweifel durch die hundertfache Erfahrung der Fabrikinspektoren fest und entspricht auch der Natur der Sache, dafs Arbeiterorganisationen die Arbeitskämpfe ruhiger und friedlicher gestalten als unorganisierte und undisziplinierte Arbeitermassen; es steht fest, dafs dem Strike organisierter Arbeiter eine möglichst genaue Erhebung der Verhältnisse, der Beschwerden, wie der Aussichten eines Strikes statutenmäfsig voranzugehen hat, dafs die Unterstützung eines Strikes durch die Zentralverbände und die Gewerkschaftskartelle von der Einhaltung der Vorschriften der Strikereglements abhängt und dafs diese insbesondere die Arbeiter und die Arbeitervertreter verpflichten, zunächst die gütliche Einigung mit den Unternehmern zu versuchen; es steht fest, dafs diesen Regeln auch überall da, wo eine richtige Organisation besteht, Folge geleistet wird; die öffentlichen Strikeberichte verzeichnen die Betriebe nach Zahl, Branche und Ort, von deren Inhabern Verhandlungen durch die Arbeiterorganisationen zugelassen, mit welchen sie erfolgreich durchgeführt, die Unternehmer, welche die Verhandlungen mit den Organisationen abgewiesen und den Strike durch die Uebung der Nichtverhandlungsmaxime herbeigeführt haben. Sie verzeichnen als ebenso viele Erfolge der Organisation

die Fälle, in welchen Unternehmer sich nicht von vornherein gegen jede Verhandlung gesträubt haben.[1]) Diese Berichte werden übrigens durch die eigenen Verhandlungen der Unternehmerverbände nur bestätigt. Den „bezahlten Hetzern" erteilen die Gewerbeinspektoren das Zeugnis besonnenen, ruhigen, die Arbeiterinteressen fördernden Wirkens. Diese Hetzer sind zugleich — als Vertrauensmänner der Arbeiterorganisationen — die berufenen Richter im Gewerbegerichte und im Einigungsamte; ihre Thätigkeit in dieser öffentlichen Stellung ist von allen Seiten anerkannt, abgesehen von einer kleinen Scharfmacherpartei, welcher die Gewerbegerichte überhaupt ein Dorn im Auge sind; im Jahre 1899 sah man die „Hetzer" in grofser Zahl an der Arbeit in der Versammlung des III. Gewerkschaftskongresses zu Frankfurt a. M. Die Beschlüsse dieses Arbeiterparlamentes, das aus den gewählten Vertretern der Arbeiterorganisationen, eben jenen „Hetzern" der Denkschrift und der „Begründung" sich zusammensetzte, der Ton ihrer Verhandlungen stehen mit der Polizeiromantik der Denkschrift im schärfsten Widerspruch. Es genügt, die Haltung dieses Kongresses der Gewerkschaftsführer zur Frage des paritätischen Arbeitsnachweises zu vergleichen mit der Haltung, welche ungefähr zur gleichen Zeit die Konferenz der Vertreter der Unternehmerverbände zu Leipzig gegenüber diesen gemeinnützigen kommunalen Anstalten friedlicher Arbeitsvermittlung angenommen hat, um zu entscheiden, auf welcher Seite „gehetzt" wird. Darüber sollte man an der Centralstelle aller amtlichen Information genügenden Bescheid wissen. Zum Wesen jeder Organisation gehören aber die Organe, welche die Gemeinschaft vertreten, ihre Geschäfte nach Innen und nach Aufsen leiten. Ohne solche Organe kein Gemeinschaftsleben, keine Möglichkeit der Bethätigung. Nach dem Prinzipe divide et impera ist daher von jeher das Streben der Unternehmer und ihrer Verbände dahin gegangen, die Arbeiter ihrer Führer zu berauben; daher deren Mafsregelung, die Begleiterscheinung der Strikes, daher die dauernde Aussperrung dieser Führer von Arbeiterorganisationen durch schwarze Listen. Was der regelmäfsige und beabsichtigte Erfolg der Unternehmeraktion, macht die Begründung und die Denkschrift den Gewerkschaftsorganen zum Vorwurfe: dafs sie nicht als Arbeiter beschäftigt seien. Sind infolge solcher Umstände

[1]) Vgl. z. B. Protokoll des V. ordentlichen Verbandstages des Zentralverbandes der Maurer. Berlin, März 1899, S. 18.

die Führer der Arbeiterorganisationen nicht mehr in ihrem früheren Berufe thätig, so ist es doch lediglich Sache der Organisationen, wen sie zu ihrem Beamten wählen. Den Geschäftsführern der Unternehmerorganisationen hat man noch nie einen Vorwurf daraus gemacht, dafs sie nicht selbst Unternehmer und daher nicht persönlich beteiligt sind, wenn sie die Interessen ihrer Verbände, insbesondere gegen die Arbeiter, mit aller Energie vertreten, obwohl auch sie bezahlt sind. Inbezug auf letztere Konstatierung sind die Generalsekretäre der Industrieberufsvereine allerdings sehr empfindlich. In der Sitzung des Reichstages vom 26. April 1899 bezeichnete der Abgeordnete Frhr. v. Heyl den Centralverband Deutscher Industrieller als einen Berufsverein der Industriellen, der seine Interessen in ganz einseitiger Weise vertrete und führte Klage über die Ungebührlichkeit des Tones, die Unreife des Ausdruckes und den Dilettantismus der Auffassung in den Preſsartikeln der „Generalsekretäre, dieser bezahlten Angestellten der Berufsvereine". Darauf antwortete der Generalsekretär Bueck[1]): „Dadurch, dafs der Freiherr von Heyl meine Kollegen und mich ausdrücklich als bezahlte Angestellte bezeichnet, will er uns unverkennbar in der öffentlichen Meinung herabsetzen; das scheint mir nicht der Ausflufs adeliger Gesinnung, wie sie einem Freiherrn wohl zustände." Das war „Ehrverletzung" im Sinne von § 153 G.O. und § 1 der Vorlage. Unternehmern, welche auf der von den Arbeitgeberverbänden veranstalteten Arbeitsnachweiskonferenz zu Leipzig gegen den von den Sekretären des Metallindustriellenverbandes vertretenen „krassen Arbeitgeberstandpunkt" protestierten und empfahlen, die Gleichberechtigung der Arbeiter im Arbeitsnachweise anzuerkennen, rief bekanntlich Herr Bueck das Wort zu: „Die Gleichberechtigung des Arbeiters ist ein Schlagwort, mit dem ein ungeheurer Unfug getrieben wird".[1])

Herr Generalsekretär Dr. Beumer erklärte in einem Vortrage, welchen er in der Hauptversammlung des Vereins der deutschen Eisengiefsereien kürzlich hielt, die Ausführungen des Professors Schmoller im preufsischen Herrenhause gegen die Vorlage als „mehr als wunderlich" und fand es „unbegreiflich", „dafs ein Professor der Nationalökonomie der Gesetzgebung Rücksichtnahme auf

[1]) Deutsche Industriezeitung. Organ des Zentralverbandes Deutscher Industrieller. Jahrg. XVIII, Nr. 18 S. 242.

die Gefühle eines Teiles der Bevölkerung vorschreiben möchte".[1])

Das ist doch gewifs, um bei der Terminologie der Denkschrift und der Begründung zu bleiben, „gehetzt"! Und von solchen Hetzreden und Hetzartikeln der „bezahlten Angestellten" der Unternehmerverbände läfst sich eine sehr dicke Denkschrift zusammenstellen. Die Herren wissen insbesondere, wenn ihnen eine Ansicht aus Kreisen der Wissenschaft nicht in den Kram pafst, in sehr anmafsendem und sehr herabsetzendem Tone zu reden und nicht minder despektierlich ist ihre Sprache gegen die Volksvertretung und die Parteien des Reichstages. Aber die Denkschrift zur Vorlage weifs von ihnen gar nichts zu erzählen. Nur die Beamten der Arbeiterkoalitionen sind in Denkschrift und Begründung die „bezahlten Hetzer". Sie werden in der Vorlage mit besonderen Strafdrohungen bedacht.

Zunächst die oben erwähnte Strafdrohung des § 3. Zum „Geschäfte" der Beamten der Organisationen gehört es zwar an sich gewifs nicht, Ehrverletzungen u.s. w. zu Koalitionszwecken zu begehen; aber sie sind zunächst der Gefahr ausgesetzt, dafs ihnen, was im Lohnkampfe in solchen Dingen geschieht, als „Anstiftern und Gehilfen" zur Last gelegt wird. Inbezug auf das nach § 4[2] der Vorlage mit Strafe bedrohte Postenstehen weist die Begründung auf die selbstverständliche Anwendbarkeit der §§ 48, 49 St.G.B. hin: „Nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen wird die Strafdrohung nicht nur auf diejenigen Personen Anwendung zu finden haben, welche selbst die Ueberwachungsthätigkeit auszuüben haben, sondern auch auf die Anstifter und Gehilfen". Da nun in all diesen Dingen durch die Vorlage das bloſse Unternehmen der vollendeten That gleichgestellt ist, wir ferner aber auch wissen, was Alles als Postenstehen schon bisher angesehen worden ist, so kann man schon hieraus die Gefahr entnehmen, in welche die Leiter der Arbeiterorganisationen bei einem Strike oder einer Arbeiteraussperrung geraten würden. Für sie würde es, wenn sie dringende Gefahr für ihre Freiheit vermeiden wollen, überhaupt keine andere

[1]) Der Schutz der Arbeitswilligen; von Dr. Wilh. Beumer, Sonderabdruck aus „Stahl und Eisen" 1899 Nr. 20, S. 3. Wäre der Verband der Eisengiefsereien nicht schon vorher nach dem preufs. Vereinsgesetze „politisch" gewesen, so wäre er dies durch diesen Vortrag geworden und hätte gemäfs dem Gesetze aufgelöst, der Herr Vortragende aber bestraft werden müssen.

Möglichkeit geben, als sofort nach erfolgter Arbeitseinstellung oder Arbeiteraussperrung die Flucht zu ergreifen, um nicht der Anstiftung oder Gehilfenschaft bei einem Spaziergange oder einem Wirtshausbesuche beschuldigt zu werden. in welchem die Anklage und das Strafgericht ein strafbares Postenstehen finden können, insbesondere, wenn eine solche „Strafthat" sich ereignen würde bei einem jener grofsen Strikes, welche an sich zu den „gemeingefahrlichen" nach § 8 der Vorlage gehören.[1])

In unmittelbare Gefahr begeben sie sich nach § 4 Abs. 3, wenn sie etwa als „Lohnkommission" namens ausständiger Arbeiter dem Unternehmer eine Mitteilung machen wollen. Eine „Verrufserklärung oder Drohung im Sinne der §§ 1—3 liegt nicht vor, wenn der Thäter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt, insbesondere, wenn er befugterweise ein Arbeits- oder Dienstverhältnis ablehnt, beendigt oder kündigt, die Arbeit einstellt, eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung fortsetzt oder wenn er die Vornahme einer solchen Handlung in Aussicht stellt". Das alles sind nach § 4 Abs. 3 Handlungen der unmittelbar Beteiligten; nur von ihnen ist in § 4 Abs. 3 die Rede, nicht von Personen, welche „vermöge ihrer Berufsstellung" (Begründung S. 12) die Sache selbst gar nichts angeht. Das Gesetz erteilt der Unternehmerpraxis, die von den Arbeitern gewählten Vertreter, die Organisationen überhaupt, von den Verhandlungen auszuschliefsen, seine strafrechtliche Sanktion. „Solch ein unberufener Dritter, sagt Herr Beumer in dem oben angeführten Vortrage, ist aber ohne Zweifel

[1]) „Die Geschichte des Strafrechtes lehrt, dafs lärmende Bestrebungen auf Strafverschärfung gegen einzelne Vergehen fast immer dazu führen. diese Vergehen als so bösartig und gemeingefährlich hinzustellen, dafs man den Kreis der Verfolgten möglichst weit zu ziehen und im Interesse der Allgemeinheit den Verdacht der That möglichst weit ausdehnen müsse; eine Entwicklung, die mit Notwendigkeit zu der Gefahr führen mufs, dafs schliefslich Personen ohne korrekten Beweis verurteilt werden." In dem mit dieser Einleitung in der Frankfurter Zeitung vom 25. Oktober 1899 Nr. 296 mitgeteilten Falle beklagte sich ein Bauarbeiter über eine ihm widerfahrene Beschimpfung, ohne die Person des Thäters näher bezeichnen zu können. Darauf wurden den sämtlichen auf dem betr. Baue beschäftigten Arbeitern die Invalidenkarten abgenommen und auf Grund der durch dieselben festgestellten Personalien die Anklage gegen sämtliche erhoben, jedoch alle bis auf einen freigesprochen; die Verurteilung des Einen war nach übereinstimmenden Berichten der Presse nur dadurch möglich, dafs die Freigesprochenen gleichzeitig mit dem Verurteilten angeklagt und damit der Entlastungsbeweis „abgeschnitten" war.

immer die Strikekommission oder der Strikeposten, die einen Arbeitswilligen hindern, bei einem Unternehmer zu arbeiten, der auch seinerseits gewillt ist, dem sich Anbietenden Arbeit zu geben. Deshalb werden die nach der heutigen Gesetzgebung möglichen und durch die Gesetzgebung noch einzuführenden Strafen stets nur diesen sich zwischen die Arbeitskraft und Arbeitsgelegenheit drängenden Dritten treffen und ihn allein nur treffen können". Die Strikekommission, mag sie auch im Auftrage der Arbeiter erscheinen, ist immer verdächtig, sich unberufen einzumischen und den Strike an sich arbeitswilliger Arbeiter zu provozieren. Die Unternehmerorganisation und deren Angestellte drängen sich natürlich nie zwischen Arbeitskraft und Arbeitsgelegenheit! Dieser Unternehmeranschauung gab auch der Staatssekretär des Reichsjustizamtes bei Vertretung der Vorlage im Reichstage Ausdruck. In den drei von ihm demselben Reichstag mitgeteilten Fällen, in welchen das Reichsgericht wegen Erpressung eine Lohnkommission verurteilt hatte, erschien ihm als wichtiges Thatbestandsmerkmal, dafs es eine „fremde Lohnkommission", „nicht die Arbeiter der einzelnen Werkstätten für sich, sondern eine anderweitige Lohnkommission" ist, welche bei dem Unternehmer erscheint, den Strike ankündigt und die Forderungen der Arbeiter mitteilt.[1])

Der Lohnkommission droht also, wenn sie, was die „unmittelbar Beteiligten" nach § 4 Abs. 5 zu thun berechtigt sein sollen, für diese thut, die Anklage und Verurteilung eben nach diesem § 4 Abs. 3 der Vorlage.

Es droht ihr aber auch die Verurteilung wegen Erpressung. Denn auch die Arbeiter selbst dürfen zwar die Arbeit einstellen, sie dürfen dies auch ankündigen. Der Gesetzentwurf erklärt hiermit eine Handlung als erlaubt, welche zwar von jeher nach gemeinem und nach Gewerberecht als erlaubt erschien, aber von den Unternehmern ebenfalls als „Nötigung und Zwang", als unberechtigt erklärt worden ist.[2]) Es ist erlaubt, die Arbeit einzustellen, erlaubt, dies anzukündigen; dies hat auch das Reichsgericht in seinem Urteil vom 6. Oktober 1890 anerkannt; es ist auch erlaubt, nach einer Lohnerhöhung zu streben. Aber dieses Streben wird, sofern auf die Lohnerhöhung noch kein vertragsmäfsiges Recht besteht, rechts-

[1]) Sten. Ber. 10. Legislaturperiode I. Sess. 1898/99 S. 2751/52.

[2]) Vgl. Leipziger Arbeitsnachweisprotokoll passim.

widrig und zur Erpressung, wenn es sich des Mittels der fraglichen an sich erlaubten Drohung bedient. Erst die Kombination der erlaubten Drohung als Mittel zu einem an sich erlaubten Zwecke macht diesen Zweck und damit das Ganze rechtswidrig und zur Erpressung. Dabei bleibt es auch nach der Vorlage § 4 Abs. III. Die Arbeiterführer laufen also bei Vertretung einer Lohnforderung für ihre Auftraggeber die Gefahr nicht blos einer Anklage nach den Bestimmungen der Vorlage, sondern weiter nach gemeinem Strafrecht wegen Erpressung.

Die §§ 7 und 8 bedrohen speziell die „Rädelsführer". Nach dem Inhalte dieser Paragraphen besteht in allen Fällen die dringende Gefahr, dafs die Leiter einer Lohnbewegung als „Rädelsführer" haftbar gemacht werden. In § 8 ist speziell unklar, worauf sich die That des „Rädelsführers" beziehen mufs, ob auf die Organisation des „gemeingefährlichen" Ausstandes oder auf die während oder vor demselben von irgend einem Arbeiter begangene Drohung u.s.w. Man wird wohl sagen müssen, auf die Drohung u. s. w., solange nicht der Ausstand selbst ausdrücklich als Strafthat erklärt ist. Aber die Strafdrohung des § 8 will, wie oben gezeigt, mehr den „gemeingefährlichen" Ausstand selbst, als die „Ehrverletzung" u. s. w. treffen, welche mit demselben in keinem ursächlichen Zusammenhange zu stehen braucht. Angesichts der Fiktionen, mit welchen die Rechtssprechung und die Vertreter der Vorlage inbezug auf die Vertreter der Arbeiter überhaupt operieren, liegt es nahe, den „Rädelsführer" des Ausstandes auch für die irgendwie vor demselben und während desselben vorgekommenen Ehrverletzungen verantwortlich zu machen und so eine indirekte Rädelsführerschaft inbezug auf diese — ohnehin nur als Vorwand für die Strafdrohung dienenden — Strafthaten zu konstruieren.

VII. Die Vorlage beruft sich zur Begründung ihrer Gesetzesvorschläge auf das Ausland. Es wird behauptet, „dafs in fremden, zum Vergleich hier vorzugsweise in Betracht kommenden Ländern die Strafgesetzgebung weit schärfere Waffen zur Bekämpfung der Mifsbräuche des Koalitionsrechtes gewährt als in Deutschland" (Begründung S. 9).

Zum Teil sei schon durch das allgemeine Strafrecht die Willensfreiheit des Einzelnen besser gegen Gewalt und Zwang geschützt als bei uns. Zum Beleg wird auf das italienische Strafgesetzbuch, das schwedische Strafgesetzbuch und die Strafgesetzbücher für die Kantone Zürich und Solothurn verwiesen. Warum diese Lander

zur „Vergleichung vorzugsweise in Betracht kommen", ist nicht einzusehen. Insbesondere dürften die italienischen Zustände überhaupt und die der italienischen Arbeiterbevölkerung insbesondere sich einigermafsen von den deutschen unterscheiden; von letzterer Thatsache wissen unsere Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zu berichten, welche infolge des zunehmenden Imports italienischer Arbeitswilliger eine starke Zunahme ihrer amtlichen Geschäfte zu beklagen haben.

Wus die „Länder" Zürich und Solothurn betrifft, so gehören sie bekanntlich der Schweiz an.

Die Schweiz befafst sich z. Zt. mit der Einführung eines neuen Strafgesetzbuches. Der im Auftrage des Bundesrates von Carl Stooſs ausgearbeitete Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches [1]) enthält im Art. 161 folgende Bestimmung:

> „Wer jemand an der Ausübung eines ihm von der Bundesverfassung gewährleisteten Freiheitsrechtes, insbesondere des Rechtes der freien Niederlassung, der Religionsfreiheit, Prefsfreiheit, Handels- und Gewerbefreiheit, oder an der Freiheit der Arbeit durch Gewalt oder Drohung hindert, oder ihm den Genufs eines solchen Freiheitsrechtes böswillig schmälert oder unmöglich macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Franken bestraft."

Die Einfügung einer solchen Bestimmung in das deutsche Strafgesetzbuch könnte für verschiedene andere Klassen viel unangenehmere Folgen herbeiführen als für die Arbeiter. Der Art. 161 ist indessen gestrichen worden, weil man keinerlei Ausnahmegesetzgebung — auch in Gestalt von Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches nicht — aufzunehmen wünscht. — Nun führt die Begründung an, dafs der Umfang des Nötigungsbegriffes nach den Strafgesetzbüchern von Zürich und Solothurn weiter ist als der gleiche Begriff des Deutschen St.G.B. § 240. Deswegen sind diese 2 Kantonsgesetze für die Deutsche Strafgesetzgebung ein Vorbild. Die übrigen schweizerischen Kantonsrechte, auf die man sich nicht berufen kann, sind für uns natürlich kein Vorbild! Und doch sind auch die Strafgesetze von Zürich und Solothurn mit

---

[1]) Schweizerisches Strafgesetzbuch. Vorentwurf mit Motiven, im Auftrage des schweizerischen Bundesrates ausgearbeitet von Carl Stofs uud franzosische Uebersetzung des Vorentwurfs von Alfred Gautier. Basel und Genf 1894.

Unrecht von der Begründung angeführt. Denn sie stellen keine Ausnahmsrechte für die Arbeiter dar. Sie schreiben nicht vor, dafs Arbeiter für Drohungen bestraft werden, für welche andere Unterthanen des Gesetzes straffrei bleiben sollen. Alles, was man aus schweizerischen Rechtsquellen in der That an speziell arbeitsrechtlichen Bestimmungen anzuführen vermag, ist — eine Polizeiverordnung der Stadt Zürich vom 5. April 1894, welche in 3 Artikeln die Anwendung von Zwang gegen Arbeiter und Arbeitgeber, wodurch dieselben in der Ausübung ihres Berufs gehindert oder gestört werden sollen, verbietet. Und das soll diese Vorlage rechtfertigen! Das sind die „weit schärferen Waffen" des Auslands.

Aus Versehen hat man wohl mit abgedruckt den § 64 des Strafgesetzbuches von Solothurn, welcher lautet:

„Mit Gefängnis oder Geldbufse bis zu 500 Franken wird bestraft:

2. wer einen Bürger mit Gewalt oder durch Bedrohung zu verhindern sucht, die ihm zustehenden politischen Rechte auszuüben, oder ihm wegen Ausübung dieser Rechte mit Strafe droht."

Es wäre sehr zu begrüfsen, wenn § 107 St.G.B. im Sinne dieser Bestimmung ergänzt würde.

§ 3 des österreichischen Gesetzes vom 7. April 1870 in Betreff der Verabredungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen u. s. w., welchen die Begründung in Anlage 2 anführt, entspricht dem § 153 G.O., sofern auch hier der Koalitionszwang verboten ist. Verbotene Mittel dieses Zwanges sind „Einschüchterung" oder „Gewalt". Die „Verrufserklärung" und die „Ehrverletzung" werden nicht genannt. Die strafbare Handlung ist eine „Uebertretung" und ist mit Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bedroht. Das soll die Vorlage rechtfertigen, durch welche „Ehrverletzung" als Verbrechen mit 5 Jahr Zuchthaus bedroht wird!

In der Begründung der Vorlage, sowie in den Verhandlungen des Reichstages ist „vor allem" auf die englische Gesetzgebung, auf die Bestimmungen der englischen Conspiracy- and Protection Act vom 13. August 1875 hingewiesen worden als ein gegenüber dem geltenden deutschen Gesetze „weitergehendes" Strafgesetz.

Das englische Gesetz erlaubt ausdrücklich was die Vorlage ausdrücklich verbietet: das Strikepostenstehen, welches lediglich

zu dem Zwecke der Verständigung von Arbeitswilligen und der Einziehung von Nachrichten und Mitteilungen seitens derselben erfolgt. Im übrigen verbietet das englische Gesetz den Gebrauch von Gewalt (violence) oder Einschüchterung (intimidate) gegen eine Person (oder deren Ehefrau, oder Kinder) oder Sachbeschädigungen, welche zu dem Zwecke geschehen, um diese Personen zu einer Handlung oder Unterlassung zu nötigen (compell); es verbietet ferner als Nötigungsmittel anzuwenden gewisse im Gesetze genau bezeichnete Belästigungen einer Person, insbesondere ist verboten, daſs eine Person

> watchs or besets the house or other place where such other person resides or works, or carries on business or happens to be, or the approach to such house or place.

Aber „attending at or near the house or place where a person resides, or works, or carries on business, or happens to be, or the approach to such house or place in order merely to obtain or communicate information shall not be deemed a watching or besetting within the meaning of this section."

Dieses englische Gesetz ist zunächst nicht ein Gesetz gegen Arbeiter und zur Verhinderung von Arbeiterkoalitionen. Es spricht nicht von Arbeitern, sondern wendet sich an Jedermann. Die Einschüchterung oder Gewalt, welche es unter Strafe stellt, ist nicht bloſs verboten, wenn es sich um „Einwirkung auf Arbeits- oder Lohnverhältnisse" handelt (§ 1 der Vorlage) oder darum, jemanden zur Nachgiebigkeit gegen die bei einem Ausstande oder einer Aussperrung erhobenen Forderungen zu veranlassen (§ 2) oder einen Ausstand zu fördern (§ 8), sondern sie ist verboten überhaupt als Mittel des Zwanges zu einem Thun oder Unterlassen. Sie ist daher auch Unternehmern verboten, wenn diese nicht mit Arbeitern, sondern mit Unternehmern und zwar als Produzenten und Händler zu thun haben. Die deutschen Unternehmer würden jeden Gefallen an der Vorlage verlieren, wenn deren Strafdrohungen nicht als Ausnahmegesetz, sondern als gemeines Recht für alle vorgeschlagen würden, insbesondere wenn zugleich vorgeschlagen würde, das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft aufzuheben und auch in dieser Beziehung das englische Recht einzuführen.

Das im englischen Rechte zur Benutzung als Zwangsmittel verbotene Strikepostenstehen ist des Ferneren etwas ganz anderes als die „planmäſsige Ueberwachung", welche § 4 Abs. 2 der Vorlage

verbietet; es ist nur als Zwangsmittel verboten und muſs, wie die Bestimmungen des Gesetzes zeigen, nicht nur ein geeignetes Mittel solchen Zwanges sein, sondern auch in der Absicht gebraucht werden, zu zwingen. Dagegen schreibt das Gesetz ausdrücklich vor, daſs das Strikepostenstehen, das nur zu dem Zwecke geschehe, um „Nachrichten einzuziehen und zu geben", erlaubt ist. In der Sitzung des deutschen Reichstages vom 19. Juni 1899 hat der Staatssekretär des Innern behauptet, ein neueres englisches Urteil in einer Sache Lyons & Sons habe ausgesprochen, „daſs ein Bewachen zum Zwecke der Ueberredung eines anderen (attending in order to persuade) nicht unter diese Ausnahme fällt und daher ungesetzlich ist." [1])

Das fragliche Urteil in Sachen Lyons v. Wilkins [2]) ist zur Zeit noch nicht rechtskräftig, hat aber auch nicht den angegebenen Inhalt. Es sagt nur, daſs die Berufung auf die Absicht zu „überreden" nicht ausschlieſst, daſs das Strikepostenstehen als verbotenes Zwangsmittel dann erachtet wird, wenn zugleich der für letzteres erforderliche Thatbestand vorliegt. Das Urteil sagt also: das Ueberreden von Arbeitern darf nicht in der Weise ausgeführt werden, daſs der dabei entfaltete äuſsere Apparat für einen Anderen als belästigenden Zwang auftritt.

Trotzdem dieser Ausspruch weit entfernt ist, das Strikepostenstehen überhaupt oder das Strikepostenstehen zum Zwecke der Ueberredung von Arbeitswilligen als verboten zu erklären, hat er doch in England groſses Aufsehen erregt und der Fall wird von beiden beteiligten Parteien mit allen Mitteln der englischen Jurisprudenz bis in die höchste Gerichtsinstanz des Landes geführt. In Deutschland erregt eine Verurteilung von Strikeposten wegen groben Unfugs oder die einfache Verhinderung desselben durch straſsen-

[1]) Sten. Ber. S. 2642.

[2]) „Persons, sagt das Urteil des Berufungsrichters, might be peacefully persuaded, provided that the method employed to persuade was not a *nuisance* to *other people*. Das Ueberreden einer Person darf nicht in der Weise geschehen, daſs dadurch für eine andere Person a nuisance daraus entsteht. Common *Nuisance* ist eine widerrechtliche Handlung oder Unterlassung, wodurch die Sicherheit, die Gesundheit, das Eigentum oder das Leben oder Wohlbehagen der Gesamtheit gestört wird. So nach der Definition des 1879 dem englischen Parlamente vorgelegten, bisher nicht erledigten Entwurfes eines englischen Strafrechtes. Vgl. Ernst Schuster, Das Strafrecht Groſsbritanniens in von Liszt, „Strafgesetzgebung der Gegenwart" I, S. 7, 37.

polizeiliche für den einzelnen Fall erlassene Vorschriften schon keinerlei Aufsehen mehr, so häufig sind derartige gegen das Gesetz verstofsende Urteile schon ergangen, derartige Umgehungen des Gesetzes durch tendenziöse Verwendung von Kompetenzvorschriften schon dagewesen. Die Denkschrift beruft sich sogar auf derartige Polizeivorschriften, aber nur, um dieselben als ungenügend für den angestrebten Zweck, das Strikepostenstehen überhaupt zu verhindern, zu bezeichnen. Und auf diese englische Gesetzgebung und Rechtsprechung beruft man sich, um einen Gesetzesvorschlag zu begründen, der das Strikepostenstehen überhaupt verbietet. Das englische Gesetz droht Geldstrafe bis zu 20 £ oder Gefängnis bis zu 3 Monaten „with or withont hard labour." Die Strafe des englischen Gesetzes ist milder als die des § 153 G.O. Denn während § 153 nur Gefängnis bis zu 3 Monaten kennt, kann der englische Richter auf Geldstrafe erkennen. Löning[1]) findet, dafs das englische Gesetz schwerere Strafen drohe als die Gewerbeordnung. („Wesentlich härtere Strafen", sagt Löning in der ursprünglich verteilten, später in einigen Stellen abgeänderten Abhandlung.) Die „wesentlich härteren Strafen" bestehen in Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten. Geldstrafe gilt nirgends als härtere Strafe als Gefängnis, sondern umgekehrt als mildere. Aber Löning meint, „für den Arbeiter müfste die Geldstrafe in Gefängnis umgewandelt werden, weil die Geldstrafe nicht beizutreiben ist." Auch wenn dies richtig wäre, würde dadurch nicht bewiesen, dafs die englische Geldstrafe härter ist als die deutsche Gefängnisstrafe. Gefängnis bis zu drei Monaten ist ebenfalls nicht „wesentlich härter" als Gefängnis bis zu drei Monaten.

Aber nach englischem Rechte kann in „Verbindung" damit auf harte Zwangsarbeit (hard labour) erkannt werden, die „nach deutschem Rechte nur mit Zuchthausstrafe verbunden ist"[2]), und deswegen erklärt Löning, die Behauptung, das englische Gesetz sei milder als das deutsche, „beruhe auf Unkenntnis des englischen und des deutschen Rechtes." „Gefängnis mit Zwangsarbeit, also Zuchthaus", sagt R. van der Borght[3]) auf Grund von Löning kurz und bündig. Im englischen Rechte entspricht dem deutschen

[1]) Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1897, Leipzig 1898 S. 271.

[2]) Löning l. c. S. 271.

[3]) Die Weiterbildung des Koalitionsrechtes der gewerblichen Arbeiter in Deutschland (1899).

Zuchthause die 1853 eingeführte Strafe des penal servitude, dessen Minimum seit 1891 drei Jahre beträgt.[1]) Die Verurteilung zu penal servitude hat den Verlust aller Aemter, der Ansprüche auf Pensionen, Entmündigung und Ernennung eines Pflegers zur Folge. Die Strafe wird zunächst in Isolirhaft vollzogen, in einem zweiten Stadium, wahrend des Restes der Strafzeit, durch Verwendung der Sträflinge zu öffentlichen Arbeiten in dem Public Works Prison. Das letztere ist ein scharfes Unterscheidungsmerkmal inbezug auf die Beschäftigung der Zuchthaus- und der Gefängnissträflinge nach englischem Rechte. Die englische Gefängnisstrafe dauert regelmäfsig nur bis zu 2 Jahren, hat diesfalls nicht die Ehrenfolgen der Zuchthausstrafe; die Beschäftigung mit hard labour ist ähnlich derjenigen des ersten Stadiums der Zuchthausstrafe. Die deutsche Zuchthausstrafe hat nach § 31 St.G.B. vor allem wie die englische dauernde Ehrenfolgen kraft Gesetzes; des Ferneren kann neben jeder Zuchthausstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt werden; neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nur erkannt werden, wenn die Strafe drei Monate übersteigt und das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläfst oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle einer Zuchthausstrafe ausgesprochen wird. Diese Ehrenfolgen sind das einzige wirkliche Unterscheidungsmerkmal des deutschen Zuchthauses vom deutschen Gefängnis; das Zuchthaus infamiert. Dagegen inbetreff der Beschäftigung der Zuchthaussträflinge einerseits, der Gefängnissträflinge andrerseits ist kein irgend wesentlicher Unterschied vorhanden. Es schreibt zwar das St.G.B. vor:

1. Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten. Sie können auch zu Arbeiten aufserhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden (§ 15).

2. Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden. Auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen (§ 16).

[1]) Vgl. zum folgenden: 1. P. F. Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England. Berlin u. Leipzig 1887 §§ 5, 6, 14, 21. 2. P. F. Aschrott, Strafen und Gefängniswesen in England. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XVII, Heft 1, Berlin 1896.

Dieser Unterschied stand indessen bisher auf dem Papier und wird in Zukunft nur auf dem Papier stehen. „Die beiden wichtigsten Arten der Freiheitsstrafen unseres Strafgesetzbuches, Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, im Vollzuge zu unterscheiden und in wesentlichen Stücken verschieden zu gestalten, ist bisher nicht gelungen und jeder darauf gerichtete Versuch wird an der Unmöglichkeit scheitern, eine auf dem Gedanken der vergeltenden Gerechtigkeit basierte Einrichtung, wie jene Zweiteilung der Strafe, ohne Verletzung der wichtigsten und obersten Strafvollzugsprinzipien ins Werk zu setzen." So schrieb 1892 der deutsche Strafanstaltsdirektor Sichart.[1]) Ein Strafvollzugsgesetz ist bekanntlich in Deutschland trotz 29jährigen Bemühungen bisher nicht zustande gekommen. Im Jahre 1897 haben sich die verbündeten Regierungen über gewisse Grundsätze geeinigt, welche bei dem Strafvollzuge bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen sollen. Dieselben sind am 6. November 1897 durch den Reichskanzler veröffentlicht worden.[2]) Inbezug auf den Unterschied der Beschäftigung von Gefängnissträflingen und von Zuchthaussträflingen sagt der Direktor des Landesgefängnisses zu Mannheim, Regierungsrat Dr. v. Edelmann in einer Besprechung dieser Grundsätze:[3]) „Was die Regelung der Strafarten betrifft, so hat man sich die denkbar gröfste Mühe gegeben (1897!), einen Unterschied zwischen der Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe zu schaffen. Die Grundsätze verlangen Trennung von Zuchthaus- und Gefängnissträflingen, sowie besondere Kleidung der Zuchthaussträflinge, sobald überhaupt Zwangskleidung eingeführt ist. Sie gestatten längere Beschäftigung im Zuchthause, setzen kleinere Arbeitsbelohnung daselbst fest, schliefsen gewisse Begünstigungen wie Selbstbeschäftigung und eigene Kleidung für Zuchthaussträflinge aus" u. s. w. Inbezug auf die Beschäftigung der Gefängnissträflinge sagt § 17 der Grundsätze: „Den Gefängnissträflingen, sowie den Gefangenen, welche geschärfte Haftstrafe verbüfsen, wird in der Regel Arbeit zugewiesen. Ausnahmsweise wird Gefängnissträflingen, sofern sie im Besitze der bürgerlichen

[1]) E. Sichart, Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich. Berlin 1872, S. 2.

[2]) Bundesratsbeschlufs vom 6. November 1897, den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen betr.; bayr. Justizministerialblatt 1898 Nr. 2, S. 25.

[3]) Deutsche Juristenzeitung 1898. S. 195 ff.

Ehrenrechte sich befinden und Zuchthausstrafen noch nicht verbüfst haben, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet, sich selbst zu beschäftigen.

„Harte Arbeit" kann nach Löning in Deutschland nur mit Zuchthausstrafe, nicht mit Gefängnisstrafe verbunden werden.

Löning hat hiermit einen Unterschied entdeckt, über welchen die deutschen verbündeten Regierungen und die Vorstande der deutschen Zuchthaus- und Gefängnisanstalten sehr erstaunt sein dürften; denn ihnen ist, wie man aus den nach 28jahrigem Ringen auf dem Gebiete des Strafvollzuges aufgestellten „Grundsatzen" ersehen kann, es immer noch nicht gelungen, einen solchen Unterschied in Bezug auf die Art der Beschäftigung zu finden und durchzuführen. Man hat sich die „gröfste Mühe" gegeben, überhaupt einen Unterschied im Vollzuge bei den Strafarten zu schaffen, man hat vielfach für die Zuchthaussträflinge eine eigene Tracht, man schert ihnen Haar und Bart u.s.w.; in der Beschäftigung erscheint als der einzig wesentliche Unterschied, dafs die der Zuchthaussträflinge etwas länger dauern kann, als die der Gefängnissträflinge und dafs erstere eine geringere Bezahlung dafür bekommen als letztere. Aber ein Unterschied in der Arbeitsart wird grundsätzlich nicht aufgestellt und ebensowenig besteht grundsätzlich ein Unterschied in Bezug auf Arbeitszwang.

Die Gefängnissträflinge müssen arbeiten wie die Zuchthaussträflinge. Dafs die Gefängnissträflinge nach St.G.B. § 16 beschaftigt werden können, die Zuchthaussträflinge nach § 15 beschäftigt werden müssen, schliefst nur das Ermessen der Verwaltung bei Zuchthaus aus, stellt aber nicht die Beschäftigung in das Belieben des Gefängnissträflings. Diese werden nach den Grundsätzen regelmäfsig mit der in der Anstalt überhaupt eingeführten Arbeitsart beschäftigt. Eine Ausnahme hiervon, die Selbstbeschäftigung, ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter gewissen Umständen gestattet.

Darnach besteht der Unterschied zwischen der Strafe aus § 153 G.O. und der nach dem englischen Gesetze auf Grund der Sektion VII der Conspiracy & Protection Act in folgendem:

1. Das englische Recht läfst Geldstrafe bis zu 20 £ zu, das deutsche Recht kennt nur Freiheitsstrafe.

2. Das englische Recht kennt Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten mit oder ohne hard labour, worüber der Richter entscheidet; der deutsche Gefangnissträfling wird regelmäfsig ähnlich wie der Zuchthaussträfling beschäftigt; ob er davon

dispensiert und zur Selbstbeschäftigung zugelassen werden kann, entscheidet in den durch die Grundsätze überhaupt zugelassenen Ausnahmefällen nicht der Richter, sondern das Ermessen der Aufsichtsbehörde der Gefängnisanstalt.

3. Die Arbeitszeit beträgt im Public Work Prison, also für die zu öffentlichen Arbeiten anzuhaltenden Zuchthaussträflinge, täglich $8^1/_2$ Stunden, in anderen englischen Zuchthausanstalten 9—10 Stunden. Der Gefangene soll täglich 2 Stunden, sei es arbeitend, sei es spazierengehend, sich im Freien aufhalten. Nach den deutschen „Grundsätzen" (§ 20) beträgt „die tägliche Arbeitszeit in der Regel für Zuchthausstraflinge nicht mehr als 12 Stunden, für Gefängnis- und Haftsträflinge nicht mehr als 11 Stunden. Nach § 31 der Grundsätze wird „den Gefangenen, wo es ausführbar ist, täglich mindestens $^1/_2$ Stunde Bewegung im Freien gestattet.

4. Sonach sind die deutschen Gefängnissträflinge überhaupt ebenso wie die in England zu Gefängnisstrafe mit hard labour Verurteilten gezwungen zu arbeiten. Zwischen ihrer Arbeit und der Zuchthausarbeit ist der Art nach regelmäfsig kein Unterschied. Wohl aber unterscheidet sich der deutsche Gefängnissträfling von dem englischen Zuchthaussträflinge zu seinem Nachteil dadurch, dafs letzterer um $3^1/_2$—2 Stunden kürzere Arbeitszeit hat und dafs der englische Zuchthaussträfling einen längeren Aufenthalt im Freien genieſst, und zwar ist dies der in Deutschland auf Grund einer Reformbewegung neuestens hergestellte Zustand.

Wir sind nun in der Lage, die Löningsche Behauptung zu beurteilen, dafs „harte Arbeit" in Deutschland nur mit Zuchthaus verbunden werden kann, dafs das englische Strafgesetz „wesentlich härtere Strafen" verhängt als § 153 G.O., ebenso wie die Behauptung van der Borghts, dafs das englische Gefängnis mit hard labour dem deutschen Zuchthause gleichstehe. Es sind dies völlig haltlose, rechtsirrtümliche, die Thatsachen in ihr Gegenteil verkehrende Behauptungen. — Gegen die Aufnahme der englischen Bestimmungen in das deutsche Recht wäre unter gewissen Bedingungen durchaus nichts einzuwenden, wenn einmal ein neues Recht geschaffen werden soll. Es müfste durch klare Gesetzesnormen dafür gesorgt werden — wofür die Vorlage, wie wir gesehen haben, nicht sorgt — dafs auch die eigentümlichen Formen des von Unternehmern gegen Arbeiter und von Unternehmern gegen Unternehmer geübten Zwangs getroffen werden. Denn was vor allem gegen das geltende Recht sowohl als gegen die Vorlage einge-

wendet werden muſs, ist die Rechtsungleichheit, die sie gerade in dieser Beziehung schaffen und zulassen, und die schwere Schädigung des öffentlichen Rechtsbewuſstseins, die hierdurch verschuldet wird. Sodann ein Zweites: si duo faciunt idem, non est idem. Auch das jetzige Gesetz schlieſst die Möglichkeit nicht aus, wenigstens unter gewissen Umständen den Unternehmerzwang zu treffen. Ohne Garantie gegen die Möglichkeit, daſs in Zukunft wie bisher Unternehmer praktisch anders behandelt werden als Arbeiter, daſs sie von der Gesetzesanwendung verschont bleiben, welche die Arbeiter trifft, nützen alle paritätischen Gesetze nichts. Eine solche Garantie könnte zunächst nur durch Abschaffung des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaften und Einführung des englischen Systems geschaffen werden. Auch in Bezug auf die Erörterung und Feststellung der Thatsachen im Kriminalprozeſs ist das deutsche Gesetz anerkanntermaſsen vollkommen ungenügend. Auch hier müſste durch Gesetzesänderung für jene Gründlichkeit und Allseitigkeit der Beweiserhebung gesorgt werden, welche das englische Recht garantiert. Weiter schaffe man dem deutschen Volke die englische Freiheit des Vereins-, Versammlungs-, Preſsrechtes, die englischen Garantien der Sicherheit der Person gegen Polizeiübergriffe, und ermögliche dadurch jene Entwickelung der Arbeiterorganisationen, welche England auszeichnet und die sich in den schwersten Kämpfen um die Arbeitsbedingungen gerade inbezug auf Beseitigung aller wirklichen Ausschreitungen auf das Glänzendste bewahrt und die Anerkennung der Welt gefunden hat. Dann wird man auch in Deutschland die englische conspiracy- & protection Act ruhig einführen können. Dann wird dieselbe im deutschen Rechte nicht zu einer Waffe einseitiger Bekämpfung der Arbeiterkoalition werden, was sie werden müſste, wenn sie ohne Erfüllung der vorbezeichneten Voraussetzungen zur Einführung gelangte. Was bei chemischen Stoffen gilt, daſs sie sich verändern, je nachdem sie mit dem einen oder anderen chemischen Stoffe sich verbinden, das gilt auch von Gesetzen. Auch sie sind zur Wirksamkeit unter bestimmten Verhältnissen berufen und wirken anders, segensreich oder unheilvoll, je nach der Art dieser Verhältnisse. Darum ist auch alle Berufung der Begründung auf ausländisches Recht nichts als ein Beweis des gesetzgeberischen Dilletantismus, der sich im deutschen Rechte ganz besonders auf strafrechtlichem Gebiete unangenehm bemerkbar macht.

VIII. Im Namen der „Freiheit", der „Freiheit des Arbeitsvertrages" tritt die Vorlage zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses vor die deutsche Nation, die schon lange nicht mehr so viel von „Freiheitsrechten" und „Grundrechten" gehört hat, als nunmehr seitens derjenigen Unternehmer, die man die „Scharfmacher" nennt, derselben, welche ständig nach Waffen gegen die Arbeiter rufen, die seit Jahren Knebelung der Arbeiterklasse, Wiederaufnahme des Sozialistengesetzes, Umsturzgesetze fordern, denen der gesetzliche Schutz der Arbeiter gegen Lebensgefährdung als unberechtigter Einbruch in ihre Betriebe, die Gleichberechtigung des Arbeiters als bloſses „Schlagwort" und Mittel zum Unfug gilt, die den Strike, die Arbeiterkoalition, die Ausübung politischer Rechte durch ihre Arbeiter als „Unbotmäſsigkeit" erklären. Sie, welche Kartelle und Ringe gründen und die fernbleibenden, ihre „Freiheit" wahrenden Gewerbsgenossen durch ein System von Verrufserklärungen zum Anschlusse zwingen, um dem Konsum Gesetze aufzuerlegen, sie führen nun in den Kampf des Arbeitsmarktes, in den Kampf um die Arbeitsbedingungen ein neues, aber dennoch aus der Geschichte bereits wohlbekanntes Element ein: den Schutz der Freiheit der Vertragsgegner. Wie sie dereinst für die „Freiheit" der armen Kinder in die Schranken traten, mehr als 10 Stunden in Fabriken und Werkstätten arbeiten, ohne Schulunterricht aufwachsen und an Leib und Seele verkrüppeln zu dürfen, wie sie sich der armen Frauen annahmen, als durch den grausamen Staat und seine Schutzgesetze deren „Freiheit" bedroht wurde, zum Verdienste der Familie auf Kosten ihrer Gesundheit und der Gesundheit der heranwachsenden Generation beizutragen, so wollen sie nun den armen Arbeitswilligen schützen, der keinen anderen Wunsch hegt, als in Ruhe und zu den schlechtesten Arbeitsbedingungen für sie zu arbeiten und daran von seinen Kameraden mit Gewalt gehindert wird. Dieser arme Arbeiter ist ihnen — den Scharfmachern — vielfach zwar so völlig fremd, wie ein Marsbewohner: Ob er aus dem Reiche, aus Jtalien, aus Rufsland oder aus China kommt, gilt ihnen gleich, ja sie bevorzugen die fremde Ware Arbeit, wenn sie billiger ist. Weil sie billiger sind, siedelt man die Polen, deren Ausbreitung die deutsche Regierung in Polen bekämpft, in den urgermanischen westlichen Provinzen Deutschlands zu vielen Tausenden an, man ruft Italiener und Czechen ins Land, man jagt dafür die in der Kultur höher stehenden und daher auch „begehr-

licheren" deutschen Arbeiter hinaus, während man die Steuerkraft des deutschen Volkes, die Kriegsmacht des Deutschen Reiches zum Schutze und zur Beförderung der „nationalen Arbeit" in Anspruch nimmt. „Machtproben", die Tausende von Arbeitern mit Weib und Kindern auf die Strafse werfen, sollen ihnen zeigen, dafs ihr Schicksal in der Hand der Herren liegt; ja der deutsche Unternehmer wird sogar in seiner Weise „international" und leistet in der Aera der deutschen Dänenausweisungen dem danischen Unternehmerverbande thatkräftige Hilfe, wenn es sich darum handelt, in Dänemark ausgesperrte und expatriierte Arbeiter auch im deutschen Gebiete noch zu verfolgen und denselben auch in der Fremde die Arbeitsmöglichkeit abzuschneiden. Jene Tausende von dänischen Arbeitern, die im Sommer dieses Jahres nach Deutschland kamen, sie kamen, um Arbeit zu suchen, sie waren Arbeitswillige, gelernte Arbeiter, es unterliegt keinem Zweifel, dafs sie Brot und Arbeitsgelegenheit hätten finden können, wenn nicht die stramme Organisation der deutschen Arbeitgeberverbände auf den Wink der dänischen „Erbfeinde" sich zwischen Arbeiter und Arbeitsgelegenheit gedrängt und den Arbeitswilligen jede Thüre verschlossen hätte.

Hekatomben von Menschenleben fallen noch immer jahraus jahrein der Gleichgültigkeit von Unternehmern gegen Leben und Gesundheit der Arbeiter zum Opfer und werden ihr auch in Zukunft noch zum Opfer fallen, bis der Staat sich entschliefst, in ihre „Herrschaft" im Betriebe mit der nötigen Energie einzugreifen. Jahraus, jahrein müssen Tausende von Unternehmern zur Strafe gezogen werden wegen frevelhaften Gefahrdung des Lebens, der körperlichen Integrität, der Gesundheit, elementarer Lebensgüter der Arbeiter. Jahraus, jahrein werden dieselben Unternehmer aber durch die lächerliche Bedeutungslosigkeit der vom Gesetz angedrohten und gegen sie ausgesprochenen Strafen — die einen standigen Gegenstand der Beschwerden der Fabrikinspektoren bildet — aufgemuntert, in ihrer Gleichgültigkeit gegen Leben und Arbeitskraft „ihrer" Arbeiter zu verharren: wenn man als Gleichgültigkeit den erbitterten Kampf bezeichnen könnte, den sie gegen die Schutzforderungen der Arbeiterorganisationen führen, einen Kampf, in welchem sie Sieger bleiben müfsten, falls die Vorlage zum Gesetze würde.

Es ist ein Zeichen der Zeit, dafs gerade die Führer desjenigen Gewerbes, des Baugewerbes, dessen Schuldkonto nach den Be-

richten des Reichsversicherungsamtes das gröfste, in diesem Kampfe im Vordertreffen stehen und dafs diese Vorlage als eine ihrer Erfolge gilt.

Wenn nun die Unternehmerverbände seit der ersten Lesung der Vorlage in langer Reihe, und demnächst ihr Generalgewaltiger, der „Zentralverband deutscher Industrieller" auftreten und immer stürmischer den „Schutz der Freiheit der Arbeitswilligen" fordern und andrerseits die Arbeiter aller Parteien, aller Konfessionen einmütig ebenso energisch gegen diese Vertretung protestieren und erklären, dafs der geplante „Schutz der Arbeitswilligen" ihre Interessen auf das schwerste gefährdet, wie dies im Reichstage und neuestens im bayrischen Landtage festgestellt worden ist; dann darf man wohl die Unternehmer mit Rücksicht auf ihre bisherigen Thaten in Sachen der „Freiheit" der Arbeiter fragen, wer und was sie legitimiert zur Vertretung dieser angeblichen Arbeitersache. Wo ist der Arbeitswillige, der diesen Schutz gegen seine Arbeitskameraden verlangt und diese Vertretung seiner Interessen durch die Unternehmer? Er war und ist bisher unsichtbar und unbekannten Aufenthalts! Man hat behauptet, in Krefeld sei er aufgetaucht. Das war eine kläglich inscenierte Theatererfindung, die niemanden täuscht. Trotz aller Macht, welche die Arbeitgeberverbände auszuüben vermögen und obwohl sie sich erst in diesem Jahre noch öffentlich ihrer „Zwangserziehung" der Arbeiter gerühmt haben, ist es bisher doch allen diesen mächtigen Unternehmerorganisationen nicht gelungen unter 7 Millionen deutscher gewerblicher Arbeiter, von welchen noch nicht 9 Prozent organisiert sind, auch nur einen einzigen zu finden, der den „Schutz der Arbeitswilligen" verlangt oder als notwendig oder auch nur wünschenswert erklärt hätte. Die Unternehmer können im Kampfe um die Arbeitsbedingungen ihre Macht zeigen, sie können die Arbeiter zu Tausenden aussperren; Gerichte, Verwaltungsbehörden unterstützen sie in diesem ungleichen Kampfe; ihre Wünsche setzen die Gesetzgebungsmaschinerie des Reiches in Bewegung, aber — keinen Arbeiter; kein einziger von den Millionen, die tagtäglich ihrem Gebot in Werkstätten, Fabriken, Bergwerken gehorchen, will von den Herren etwas wissen, die plötzlich in dichter Schar die „Freiheit" zu beschützen kommen. Wo sich Arbeiterstimmen vernehmen lassen, rufen sie laut gegen die ihnen oktroierte „Freiheit". Sonst schweigt alles, so viel auch die Herren von ihren guten Absichten reden und so erwünscht es ihnen wäre, wenn „ihre" Arbeiter ihnen

zu Hilfe kämen. Für diese höchst wichtige und dringliche Hilfsarbeit fand sich, wie es scheint, noch kein „Arbeitswilliger"!

Warum? Was erklärt diese Erscheinung, die unbegreiflich wäre, wenn die Scharfmacher mit ihren Behauptungen Recht hätten? Des Rätsels Lösung ist, dafs die heute noch nicht organisierten Arbeitermassen darüber nicht getäuscht werden können, dafs die Arbeiterorganisationen den Kampf auch für sie führen, den Kampf für die Hebung der Gesamtheit, für Herstellung menschenwürdiger Lebens- und Arbeitsbedingungen, für Sicherheit des Lebens, der Gesundheit, der geistigen Interessen Aller; auch den ärmsten Arbeitern sagt der Instinkt der Selbsterhaltung, dafs bessere Arbeitsbedingungen schlechteren vorzuziehen, dafs es ihren Interessen nicht entspricht, für die Verschlechterung ihrer Lage einzutreten; auch den Aermsten sagt ferner die klare Erkenntnis, welche die tägliche Erfahrung des Lebens und die Not verleiht, was den Verfassern der Begründung und der Denkschrift verborgen geblieben ist: dafs Arbeiter und Unternehmer in der heutigen Welt nicht wie Robinson und Freitag auf einer einsamen Insel leben und einen „individuellen" Arbeitsvertrag miteinander abschliefsen, der niemanden als sie, diese beiden Kontrahenten, berührt. Sie sehen die Unternehmerverbände sich zusammenschliefsen, um gemeinsame Arbeitsbedingungen gleichzeitig Hunderttausenden von Arbeitern aufzuerlegen. Sie sehen, dafs diese Arbeitsbedingungen inbezug auf Ordnung der Produktion, Einrichtung der Betriebe und Regelung der Lohnverhältnisse, entsprechend dem heutigen Länder und Weltteile umspannenden Band der Konjunktur des Arbeits- und Warenmarktes, nicht vom Belieben des Einzelnen abhängen. Sie sehen also, dafs „in den modernen Produktionsverhältnissen die Arbeitsbedingungen der grofsen Masse der mit Durchschnittseigenschaften begabten Arbeiter nicht mehr individuelle, sondern gemeinsame sind, ja dafs die meisten Arbeitsbedingungen andere als gemeinsame gar nicht mehr sein können".[1]) Und daher wissen auch die unorganisierten Arbeiter, dafs der Kampf der Unternehmer gegen die Arbeiterorganisationen nicht blofs gegen diese, sondern auch gegen sie selbst geführt wird und umgekehrt der Kampf der Arbeiterorganisationen auch ihnen selbst nützt. Dieser Kampf wird beiderseits von Menschen, nicht von Engeln geführt und es werden beiderseits Fehler begangen.

[1]) Brentano, Vortrag über den „Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" in den „Verhandlungen des nationalsozialen Vereins zu Göttingen" (1899) S. 72.

Die veröffentlichen Strikeberichte der Arbeiter zeigen, dafs sie weit entfernt sind, sich für unfehlbar oder sündenfrei zu halten. Aus den Verhandlungen des I. Verbandstages der deutschen Arbeitsnachweise zu München (Sept. 1899) ergiebt sich, dafs es für die Arbeiter nicht immer ein leichtes ist, die wirkliche Lage des Arbeitsmarktes zu erkennen. Grundsätzlich aber lehnen die Arbeiterorganisationen die Unterstützung jeder Lohnbewegung ab, die gegen ihre Ueberzeugung und gegen die in den Strikereglements niedergelegten Erfahrungen und Vorschriften geführt wird. Ueber den einzelnen Lohnkampf können daher Meinungsverschiedenheiten bestehen, wie über das einzelne Gefecht in einem Kriege. Dies ändert nichts an der Thatsache, dafs die organisierten Arbeiter den Streit gegen die Unternehmer im Interesse aller führen. Ein Blick in die Geschichte des 19. Jahrhunderts zeigt, dafs sie bisher schon wichtige Erfolge erzielt, dafs die anerkannte Hebung der Arbeiterklasse aus menschenunwürdigen Zuständen in erster Linie das Werk der Arbeiterorganisation und ihren Kämpfen zu verdanken ist, auch da, wo ihr die Gesetzgebung und der Staat zu Hilfe kamen. Auch zu diesem im Gesamtinteresse der Arbeiter notwendigen Kampfe ist — wie zu dem in der Bürgerlegion des alten römischen Volkes — nicht jeder befähigt. Die Opfer, die er verlangt, bringt nicht jeder Arbeiter, sondern nur derjenige, dessen materieller und geistiger Lebensstand die dazu erforderliche Höhe erreicht hat. Aber des Erfolges freuen sich alle und aller Interessen werden dadurch, unmittelbar oder mittelbar, gefördert. Darum denken auch die den Organisationen fernbleibenden Arbeiter nicht daran, in dem Entscheidungskampfe um die Koalitionsfreiheit auf die Seite der Unternehmer zu treten und für diese Waffen zu schmieden, gleichviel wie sie sich sonst im einzelnen Lohnkampfe des Tages verhalten. Hier führen gewifs vielfach Armut und Unwissenheit, welche bessere Regungen, das Solidaritätsbewufstsein verhindern oder abstumpfen, angeborene Indolenz, Unkenntnis der Sachlage Arbeiter als Hilfstruppen den Unternehmern zu; — selbst arme Italiener haben aber heute bereits nicht selten infolge der Aufklärung, welche eine von deutschen Arbeitern für sie gegründete italienische Zeitung [1]) ihnen verschafft, vielfach die Rolle der Arbeitswilligen verschmäht.

Wo und wann immer der „Arbeitswillige“ auftritt und gleich-

[1]) „L'operaio Italiano“. Vgl. Protokoll der Verhandlungen des dritten Gewerkschaftskongresses. Hamburg 1899, S. 35.

viel aus welchen Gründen, verfügt er unter allen Umständen „nicht „blos über seine eigenen Verhältnisse, sondern zugleich über „die Verhältnisse aller, seiner Kollegen; er greift in deren rechtliche „Lage und wirtschaftliche Stellung ein".[1])

Er greift in diese rechtliche Lage und wirtschaftliche Stellung ein, wie hinzugefügt werden mufs, indem er sie vielfach gefährdet und verschlechtert. Wo immer ferner der Arbeitswillige auftritt und gleichviel wie das moralische Urteil seiner Kameraden und der Welt über ihn lautet, übt er trotzdem lediglich ein Recht aus, das heute jedem Staatsbürger und jedem Fremden zusteht, das Recht der Freiheit der Willensbestimmung im Vertragsschlusse und er kann „denselben Schutz beanspruchen, wie jeder andere Staatsbürger, gleichen Schutz durch das gemeine Strafrecht",[2]) eben denselben, auf den auch die organisierten Arbeiter verwiesen sind. Mehr als diese Gleichstellung mit allen anderen Unterthanen des Gesetzes kann nicht verlangt werden; und der Arbeitswillige mufs auch noch erst entdeckt werden, der jemals nach einer gesetzlichen Privilegierung überhaupt oder gar in der Art der Vorlage ein Verlangen geäufsert hätte.

„Man nennt, sagt van der Borght,[3]) welcher den „Ausbau" des § 153 G.O. fordert, die Koalitionsfreiheit oft ein Grundrecht des Arbeiters. Das Recht, über die Verwendung seiner persönlichen Arbeitskraft zu bestimmen, die Arbeitsgelegenheit zu benützen, die ihm in seinem und der Seinigen Interesse angemessen erscheint, ist nicht minder ein „Grundrecht."

„Hier steht also „Grundrecht" gegen „Grundrecht" und persönliche Freiheit gegen persönliche Freiheit und berechtigtes Interesse gegen berechtigtes Interesse. In einem Rechtsstaate findet jedes Interesse und jede Freiheit die Grenze der Bethätigung an dem berechtigten Interesse und der Freiheit anderer. Ein Gebrauch der Freiheit und eine Wahrnehmung des Interesses, die zu Eingriffen in die Rechtssphäre anderer führt, ist ein Mifsbrauch, der nicht geduldet werden kann und die staatliche Gesetzgebung mufs dem in seinen Rechten Bedrohten den nötigen Rückhalt und Schutz geben".

Das ist ganz richtig. Recht gegen Recht und Frei-

[1]) So treffend Professor Dr. Sohm in den „Verhandlungen des nationalsozialen Vereins" zu Göttingen 1899, S. 86.

[2]) Sohm a. a. O. S. 87.

[3]) Die Weiterbildung des Koalitionsrechtes S. 43.

heit gegen Freiheit. Das bedeutet aber doch blos, dafs beide Parteien gleich geschützt werden müssen. Seit 30 Jahren besteht die Koalitionsfreiheit der Arbeiter, seit 30 Jahren müssen sie sich mit dem Schutze des gemeinen Strafrechtes begnügen. Die Arbeiterorganisationen verlangen auch keinen ausnahmerechtlichen Schutz für sich. Seit 30 Jahren besteht aber nicht Rechtsgleichheit zwischen organisierten Arbeitern und Arbeitswilligen, sondern ein ausnahmerechtlicher Schutz der Arbeitswilligen in § 153 G.O., wonach Handlungen bestraft werden, wenn sie von koalierten Arbeitern gegen sie begangen werden, die jeder Staatsbürger gegen jedermann, und die Arbeitswilligen selbst straflos gegen organisierte Arbeiter begehen dürfen, ebenso wie der Arbeitgeber gegen den Arbeitswilligen und gegen Strikende sie begehen darf.

Schon dieses angeblich gleiche Recht des § 153 ist, wie gezeigt, ein ungleiches, unbilliges Recht, ein Unrecht gegen die organisierten Arbeiter. Die dem § 153 angeblich zu grunde liegende Gerechtigkeitsidee ist doppelt falsch; sie ist falsch, sofern der Zwang zur Koalition gestraft wird, während der Zwang gegen die Koalition straflos bleibt. Sie ist aber auch falsch, weil sie den Arbeitswilligen nicht etwa als den neutralen Zuschauer des Arbeitskampfes schützt, der in diesen Kampf nicht auf der Seite der Arbeiterkoalition hineingezogen werden, der in Ruhe für sich arbeiten und die anderen ebenso in Ruhe lassen will. Einen solchen „Arbeitswilligen" giebt es nicht und hat es nie gegeben.

Die Arbeitswilligen als solche sind nichts als Hilfstruppen des Unternehmers, Hilfstruppen, die zugleich Berufsgenossen der organisierten Arbeiter sind, deren natürliche Stellung daher auf Seite ihrer Berufsgenossen wäre, aber nichtsdestoweniger lediglich die Hilfstruppen des Unternehmers. In das Verhältnis des Unternehmers selbst zu den ihm gegenüber stehenden organisierten Arbeitern greift § 153 G.O. — als lediglich gegen Koalitionszwang gerichtete Bestimmung — nicht ein; auf die zwischen diesen beiden Parteien etwa sich ergebenden Ehrverletzungen u.s.w. sind die gemeinen Strafrechtsgrundsätze anwendbar, d. h. sie sind straflos, wenn auch die Gerichtspraxis vielfach den nunmehr durch die Vorlage wiederholten Versuch gemacht hat, auch hierauf den § 153 anzuwenden. Im Krieg wird niemand verlangen, dafs der Gegner die gegnerischen Soldaten zarter behandelt als den gegnerischen

Führer, und war Soldaten, die ihrerseits zur gleichen zarten Behandlung des Gegners nicht verpflichtet sind. Eine solche widersinnige Forderung, die gegen alle Billigkeit und Gleichheit verstöfst, stellt in der That § 153 G.O., einer solchen Forderung will die Vorlage durch Strafdrohungen Nachdruck verleihen, welche für jedermann klar machen müssen, für den es nicht schon vorher klar gewesen, wem eigentlich dieser „Schutz der Arbeitswilligen" gilt: nicht den Arbeitswilligen, sondern dem Unternehmer. Die Vorlage bedroht z. B. die „Ehrverletzung", wenn begangen gegen einen Arbeitswilligen mit Gefängnis bis zu 1 Jahr, bis zu 5 Jahren, mit Zuchthaus bis zu 3 und bis zu 5 Jahren. Die Ehre des arbeitswilligen Maurers gilt dann als ein teureres Gut, als die Ehre des Kaisers, eines deutschen Landesherrn (St.G.B. § 95), als die Ehre von Bundesfürsten (St.G.B. § 99) oder des Mitgliedes eines landesherrlichen oder bundesfürstlichen Hauses (§§ 97, 101 St.G.B.), obwohl das Deutsche Reich keine Republik ist. Diesen hohen Wert hat die Ehre des Arbeitswilligen aber nur, wenn die Ehrverletzung verübt wird von einem Gegner des Unternehmers, um den Arbeitswilligen zu beeinflussen, auf Arbeitsverhältnisse „einzuwirken" oder einen Arbeiterausstand zu fördern (§§ 1, 8 der Vorlage). Die Ehre desselben Arbeitswilligen ist dagegen ohne jeden Wert und die Ehrverletzung straflos, wenn sie gegen ihn von seinem Arbeitgeber selbst verübt wird, was hie und da dem Arbeitswilligen nicht erspart bleibt. Während ferner seine Ehre gegenüber den strikenden Arbeitskameraden so hoch im Preise steht, dafs ihre Verletzung unter Umständen nur mit Zuchthaus gesühnt werden kann, stehen sein Leben, seine Leibesglieder, seine Gesundheit in viel tieferer Schätzung, wenn sie seitens des Unternehmers gefährdet werden. Der Unternehmer, welcher den „auf Grund des § 120d endgiltig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des § 120e erlassenen Vorschriften" zuwiderhandelt, der also den von der Behörde zur Beseitigung dringender, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter bedrohender Mifsstände getroffenen Anordnungen offenen und hartnäckigen Widerstand entgegensetzt, wird nach § 147 Abs. 1 Z. 4 der G.O. mit Geld bis zu 300 Mk. bestraft. Also für frevelhafte Gefährdung des Lebens eines Arbeitswilligen durch den Unternehmer ist nach dem Gesetze auch eine Geldstrafe von 1 Mark eine genügende Sühne; die Ehre desselben Arbeitswilligen ist ganz wertlos, wenn sie der Unternehmer verletzt, dagegen erhebt sie sich weit über den Rang

Digitized by Google

kaiserlicher und fürstlicher Ehren, wenn sie ein strikender Arbeiter zu dem Zwecke verletzt, um hierdurch den Arbeitswilligen seinem Herrn abspenstig zu machen und einen Arbeitsausstand zu fördern.

Es ist klar, dafs dieser Schutz der Arbeitswilligen mit den Arbeitswilligen selbst gar nichts zu thun hat. Wenn man nun erwägt, dafs dieser Schutz der Arbeitswilligen jede wirksame Ausübung des Koalitionsrechtes der Arbeiter ausschliefst, so wird weiter klar, dafs die Vorlage. wie bisher § 153 G.O., nichts als eine Waffe im Kampfe der Unternehmer gegen die Arbeiter ist und sein soll. Darum sieht man jetzt die Unternehmerverbände in endloser Reihe für die Verteidigung dieser Vorlage, die ihr Werk ist, eintreten, aber keinen einzigen „Arbeitswilligen".

Frägt jemand, wie man es wagen kann, den gesetzgebenden Faktoren des Reiches die Erfüllung derartiger Forderungen zuzumuten, so ist zu erinnern daran, dafs es nicht blos im gewöhnlichen Warenhandel eine erfolgreiche Reklame giebt, die den Händler als Wohlthäter seiner Abnehmer oder gar der Menschheit preist, dafs solche Reklame vielmehr auch von jeher dem Gesetzgeber naht und die Vertretung egoistischer Klassenziele in das Gewand idealen altruistischen Strebens hüllt. Wenn andere Leute Steuer zahlen, so zahlen sie hiermit lediglich eine Schuld, welche nötigenfalls der Vollstreckungsbeamte beitreibt. Wenn dagegen „Industrielle" die durch das Gesetz ihnen auferlegten Arbeiterversicherungsbeiträge entrichten, so spendet hiermit die „Industrie" den Arbeitern Wohlthaten, wofür diese gebührenden Dank schuldig sind. Wenn andere Leute fremde Waren kaufen oder die Nutzung fremden Eigentums mieten, so wissen sie es nicht anders, als dafs sie den Kauf- oder Mietpreis zu zahlen haben und dafs Zahlung und Liberalität verschiedene Dinge sind. Wenn der gewerbliche Unternehmer einen Arbeitsvertrag abschliefst, der ihm eine fremde Arbeitskraft auf Zeit gegen Entgelt überantwortet, so ist die Zahlung des Arbeitslohnes nicht etwa eine gewöhnliche Schuld; der Unternehmer ernährt vielmehr den Arbeiter, der ihm dafür wieder zu Dank verpflichtet ist. Der Unternehmer thut zwar gar nichts um der schönen Augen anderer willen und würde den Fortbetrieb einer industriellen Thätigkeit, die ihm selbst nicht mehr den gewünschten Gewinn bringt, auch wenn sie andere „ernährt", als Wahnsinn betrachten. Aber das heifst man „Verwaltung der Industrie", „Verwaltung der gewerblichen Verhältnisse" — nach Analogie der

„Staatsverwaltung“ [1]) Diese „Verwaltung der Industrie“ ist eine „patriarchalische“ [2]) — die Aktiengesellschaften und Kartelle als „Patriarchen“ sich vorzustellen, dürfte wohl schwer sein —; deswegen sind die Bestrebungen, Schiedsgerichte, Einigungsämter unter Zuziehung der Arbeiter zu schaffen, „die Arbeiter für sich oder in Verbindung mit Unternehmern zu organisieren oder den bestehenden Arbeiterorganisationen festere Formen zu geben“, zurückzuweisen. Denn dadurch würde die „Loslösung des Arbeiters von seinem Arbeitgeber, von seinem Werk“ vollzogen. [3]) Die Generalsekretäre der Unternehmerverbände arbeiten „für die Erhaltung unserer Staats- und Gesellschaftsordnung und für die Förderung des wirtschaftlichen Lebens unseres Vaterlandes“ und werden in der öffentlichen Meinung herabgesetzt, wenn man sie als „bezahlt“ bezeichnet u. s. f.

Diesen Wohlthätern der Arbeiter, diesen Patrioten, die das Gewerbe aus Liebe zum Volk, im Interesse des Staates und der Gesellschaft betreiben, hat vor 67 Jahren, als es noch keine Sozialdemokraten und noch keine Kathedersozialisten gab, Hermann in seinen berühmten „staatswirtschaftlichen Untersuchungen“ [4]) die gebührende Antwort erteilt:

„Der Unternehmer eines Erwerbsgeschäftes kauft bloss Arbeit zum Wiederverkauf; erleichtert den wahren Absatz der Arbeit an den Konsumenten. Für die Anwendung seines umlaufenden Kapitals in diesem Geschäfte und die Entbehrung der eigenen Nutzung desselben erhält er Ersatz im Gewinn. Er ernährt also keineswegs den Arbeiter, sondern er benützt nur das Angebot der Arbeiten zu vorteilhafterem Verkauf seiner eigenen Kapitalsnutzungen. Die Arbeiter und der Unternehmer erleichtern einander den Umtausch ihrer einseitigen Leistungen in die jedem tauglichere Form, stehen sich sonach gleich. Es ist eine Schmach, dafs sich die Regierungen so oft von Gewerbsunternehmern vorwerfen lassen, sie ernähren so und so viele Einwohner des Staates, da doch diese ebenso gut umgekehrt die Unternehmer ernähren. Nur grobe Unbescheidenheit der letzteren kann aus jenem Grunde

[1]) Vgl. Deutsche Industrie-Zeitung Jahrg. 18, Nr. 16 (1899) S. 126.

[2]) Industrie-Zeitung 1899, Nr. 12, S. 158.

[3]) Industrie-Zeitung 1899, Nr. 12, S. 158.

[4]) Friedr. Ben. Wilh. Hermann, Staatswirtschaftl. Untersuchungen, München 1832 S. 284 285.

Begünstigung durch Abgabenerlafs und Unterstützung durch Vorschüsse verlangen und es ist eine Verletzung der Regierungspflichten, sie zu gewähren."

Heute begnügen sich die Leute, welche als Vertreter der „Industrie" das Wort — unter dem Protest mancher hervorragender Genossen — führen, nicht mehr mit Abgabenerlafs und Unterstützung durch Vorschüsse. Dafür sind sie zu reich und zu mächtig geworden. Sie verlangen nunmehr, dafs ihnen die gewerbliche Arbeiterbevölkerung gebunden überliefert werde. Die Methode, welche der Gesetzgeber anwenden soll, um diese namens des Staates und der Gesellschaft und der Freiheit von ihnen erhobene Forderung zu erfüllen, ist einfach und erprobt, so einfach, dafs schon die alten Römer vor ein paar Jahrtausenden sie ständig gegenüber besiegten Völkern zu Sicherung ihrer Herrschaft anwandten. Die Mittel sind genau dieselben. Auflösung aller Organisationen, Isolierung der Gegner, Beseitigung ihrer Führer. Divide et impera! Da man aber dem Gesetzgeber nicht zumuten kann, das eigene Volk wie einen äufseren Feind zu behandeln, so ruft man ihn wider den Gegner auf als einen „inneren Feind" der den Staat und die Gesellschaft bedroht; man kämpft gegen den „Zukunftsstaat", um im gegenwärtigen die Arbeitsbedingungen nach Belieben diktieren zu können. Diese Taktik war in der That bisher sehr erfolgreich, wie die gegen die „gemeingefährlichen" Bestrebungen der Arbeiterorganisationen sich wendende Praxis der Gerichte, der Landesverwaltungsbehörden, der obersten Reichsstellen und nunmehr die Vorlage „zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" beweisen.

Im Vertrauen auf diesen bisherigen Erfolg holte nunmehr die „Industrie" zum entscheidenden Schlage aus, der dem Rest des Koalitionsrechts der Arbeiter, der bisherigen Scheinfreiheit des Arbeitsvertrages ein Ende machen sollte, indem die „Freiheit" der Scharfmacher offen zum Gesetze des Deutschen Reiches erklärt würde. Die Vorlage stellt, historisch genommen, nicht eine völlig neue Erscheinung, sondern das Ergebnis einer seit Jahren wahrzunehmenden unheilvollen Entwickelung dar. Sie enthielt wenig völlig neue Gedanken, wie z. B. die Strafdrohungen gegen die Friedensstifter in § 2[3], die allerdings in der Rechtsgeschichte aller Völker und Zeiten noch nicht da waren. Im wesentlichen aber reproduzierte sie das Unbilligkeitsrecht des § 153 G.O., sie reproduzierte die Erweiterungen, welche eine sich seit Jahren aus-

schliefslich und immer schärfer gegen Arbeiter wendende Gerichts- und Verwaltungspraxis diesem Kern hinzugefügt hat.

Der Sturm des Unwillens, welchen die Veröffentlichung der Vorlage weit über die Kreise der Arbeiterbevölkerung hinaus im deutschen Volke entfesselt hat, kam dadurch zum Ausbruch, dafs man in dieser Vorlage zum erstenmale die bisher in so vielen einzelnen gerichtlichen Urteilen und Verwaltungsakten zerstreute Summe von Ungerechtigkeit vereinigt und konzentriert sah in einem lückenlosen System, welches der erlaubten Ausübung des Koalitionsrechtes der Arbeiter jeden Weg versperrt, der unerlaubten Ausübung des Koalitionsrechtes der Unternehmer freie Bahn öffnet. Man sah und sieht in der Vorlage das Bild der „Gerechtigkeit" des bisherigen Rechtes, seiner Anwendung und Nichtanwendung, ausgestellt vor allem Volk, vergleichbar einer jener Kunstfiguren der pathologischen Anatomie, welche zur Belehrung der zukünftigen Aerzte die Schäden des kranken menschlichen Körpers topographisch darstellen. Die ungewollte gewaltige Massenwirkung dieser Demonstration wird noch vermehrt durch die Mafslosigkeit der Steigerung unbilliger, parteiischer, teilweise auch widersinniger Strafdrohungen, wodurch die „Gerechtigkeit" dieser Vorlage sich vergeblich abmüht, das Recht der Armen und Schwachen in Unrecht zu verwandeln, die Verteidigung ihrer Freiheit gegen die Gewalt der Grofsen als infamierendes Verbrechen zu brandmarken. Dieses Bild wird hoffentlich für immer verschwunden sein, mit ihm aber nicht die nützliche Lehre, die seine Vorführung dem deutschen Volke und der deutschen Gesetzgebung verschafft hat, die Lehre, was dem deutschen Volke wirklich notthut und frommt: Nicht „Ausbau" des Unbilligkeitsrechtes des § 153 G.O., nicht neues Strafrecht gegen die Arbeiter, nicht Vernichtung ihrer Organisationen, sondern umgekehrt: zuerst Beseitigung des Unrechtes und der Ungleichheit des Rechtes. Dann aber Thaten einer positiven Sozialpolitik, welche das Vereinigungsrecht der Arbeiter, den „freien Arbeitsvertrag" aus einer bloſsen juristischen Fiktion zur Wahrheit machen. Es ist anzuerkennen, dafs die Arbeiter für sich nicht Privilegien, Begünstigungen, Schutzzölle, Einfuhrverbote verlangen, sondern die einfache Gerechtigkeit und Freiheit der Bewegung. Und es bietet eine frohe Gewähr für die Zukunft des deutschen Volkes unter den Völkern der Welt, dafs seine unteren Klassen die Kraft in sich fühlen, ohne andern Stab als Gerechtigkeit den steilen Weg zu überwinden, welcher zu den Höhen der Kultur führt.

Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895.

Von

PROF. DR. H. RAUCHBERG

in Prag.

Zweiter Teil.

Berufsgliederung und soziale Schichtung.

[Fortsetzung.]

V. Die soziale Schichtung im allgemeinen.

Die Berufsgliederung im Sinne der volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung ist der eine der beiden durchschlagenden Gesichtspunkte der Berufsstatistik. Der andere ist die soziale Schichtung. Es gilt dabei, die Bevölkerung nicht nur nach den Berufszweigen, sondern auch nach der sozialen Stellung darin zu kennzeichnen. Das wurde durch die Frage nach der Berufsstellung angestrebt, ob nämlich der Beruf selbständig ausgeübt wird oder in welcher anderen Stellung. Danach werden die Berufsthätigen zunächst in Selbständige, Angestellte und Arbeiter eingeteilt, und jede dieser Kategorien zerfällt nach gewissen, später zu erörternden Merkmalen weiterhin in Gruppen von verschiedenem sozialen Range. Auch die Familienangehörigen und Dienenden werden der sozialen Gruppe ihrer Ernährer zugerechnet. So erstreckt sich jene Einteilung auf die gesamte Bevölkerung.

Dürfen wir erwarten, dadurch einen Einblick in die Stärke und das innere Gefüge der einzelnen sozialen Klassen zu erlangen? Bedeuten die Ergebnisse — was die Kapitelüberschrift zu versprechen scheint — wirklich die soziale Schichtung? Eine endgültige Antwort auf diese Frage wird erst dann möglich sein, wenn wir die Ergebnisse selbst kennen gelernt und kritisiert haben. Aber schon jetzt

möchte ich den Gesichtspunkt bezeichnen, unter welchem allein sie betrachtet werden dürfen. Die sozialen Klassen als solche statistisch exakt zu erfassen, ist ein ganz unmögliches Beginnen. Sie können nicht scharf gegeneinander abgegrenzt werden, weder im Leben, noch bei statistischen Erhebungen. Die Grenzen sind fliefsende; es fehlt an durchgreifenden Merkmalen für die Zusammenfassung und Trennung, vollends an solchen, welche der Statistik zugänglich sind. Am ehesten sind hierfür noch zu verwerten das Einkommen und die Stellung in der Betriebsorganisation. Wo die Steuerveranlagung Einblick in die Verteilung des Einkommens eröffnet hat, fehlt es ja auch nicht an Versuchen, aus der Besetzung der verschiedenen Stufen des Einkommens auf jene der sozialen Klassen zu schliefsen?[1]) Aber man darf sie nicht mit einander verwechseln. Das Steuereinkommen ist zwar eines der Merkmale einer gewissen sozialen Stellung, aber keineswegs das einzige und häufig nicht das durchschlagende. Aehnlich verhält es sich mit der durch unsere Aufnahme ermittelten Berufsstellung. Sie ist nichts anderes als der berufsstatistische Niederschlag der Betriebsorganisation unserer Volkswirtschaft. Den Abstufungen des Arbeitsranges — Selbständige, Angestellte, Arbeiter und die feineren Unterscheidungen innerhalb dieser Positionen — entsprechen ja gewisse soziale Klassen. Aber doch nur ganz beiläufig; ihre Grenzlinien mögen in Wirklichkeit mitunter wohl anders laufen. Aber da wir nun einmal kein anderes Mittel haben, um sie zu verfolgen, und der Arbeitsrang in der That eines der wichtigsten Merkmale der sozialen Stellung ist, so ist es, wenn auch nicht ganz korrekt, so doch entschuldbar, wenn wir die so gewonnenen Ergebnisse als „soziale Schichtung" bezeichnen. Sie sind nicht die soziale Schichtung schlechtweg, sondern die soziale Schichtung unter dem Gesichtspunkte und mit den Hilfsmitteln der Berufsstatistik dargestellt. Inwieweit dieses Bild mit der thatsächlichen sozialen Schichtung übereinstimmt, das zu untersuchen ist eine der wichtigsten aber auch der schwierigsten Aufgaben der statistischen Kritik.

Die Fragen der Haushaltungsliste nach der Berufsstellung bezwecken also zunächst festzustellen, ob der Beruf selbständig ausgeübt wird oder nicht. Selbständige Berufsausübung in diesem Sinne ist nicht gleichbedeutend mit Unternehmerstellung. Auch

[1]) Vgl z. B. Carl Böhmert, Die Verteilung des Volkseinkommens in Preufsen und Sachsen. Dresden 1898.

leitende Beamte und sonstige Geschäftsführer wurden zu den Selbständigen gezählt. Dafs sie weder in der Berufsstatistik noch späterhin in der Gewerbestatistik von den eigentlichen Unternehmern getrennt worden sind, ist ein entschiedener Mangel. Denn es interessiert uns nicht nur die leitende Stellung in der Betriebsorganisation sondern die Unternehmerstellung als solche: wir möchten gern erfahren, wie viele Personen direkten Unternehmergewinn beziehen. [1])

Noch zwei andere Gruppen von formell Selbständigen, welche gleichwohl nicht Unternehmer sind, werden aus zählungstechnischen Gründen mit diesen auf gleiche Linie gestellt: die Hausindustriellen und die Störarbeiter. Die ersteren, Selbständige, die zu Haus für fremde Rechnung arbeiten, werden von den anderen Selbständigen (a) getrennt als Hausgewerbetreibende (afr) ausgewiesen. Die Störarbeiter zu erforschen und separat auszuweisen war gelegentlich der Beratung des Zählungsgesetzes in der hierfür eingesetzten Reichstagskommission angeregt, nicht aber angenommen worden. Da Störarbeiter nicht in einem festen Arbeitsverhältnisse stehen, werden sie sich wohl durchaus als Selbständige bezeichnet haben. In Wirklichkeit können sie weder ihrer wirtschaftlichen noch ihrer sozialen Stellung nach als solche gelten. Während, wie wir alsbald hören werden, die Gewerbezählung manchen wertvollen Anhaltspunkt für die weitere soziale Differenzierung der selbständigen Berufsstellung im Sinne der Berufszählung bot, war dies bei den Störarbeitern nicht der Fall. Sie verstärken, ohne dafs eine Berichtigung möglich wäre, formell die Kategorie der Selbständigen. Die französische Berufszählung von 1896 hat dagegen zwecksmässigerweise die „travailleurs indépendants" gleich den „travailleurs à domicile" sowohl von den Selbständigen als auch von den Arbeitnehmern geschieden und zu einer eigenen Kategorie der Berufsstellung erhoben. [2])

Die Arbeitnehmer sollen schon nach der Anleitung zur Ausfüllung der Haushaltungsliste weiterhin in zwei Gruppen zerfallen:

---

[1]) Gewinnbeteiligung und Bezug von Dividenden müfsten dabei aufser Anschlag bleiben.

[2]) Nur ist zu tadeln, dafs man bei der Erhebung blofs die Heimarbeiter separat erfragt hat (Êtes vous ouvrier à façon travaillant chez vous?), während die »travailleurs indépendants« gleichsam als Kinder der Verlegenheit erst im Laufe der Bearbeitung unerfragt aufgetaucht sind.

in Angestellte und Arbeiter, wobei die weitere genaue Bezeichnung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses durch eine suggestiv wirkende Exemplifikation angebahnt worden ist. Um die Schwierigkeiten, die sich hierbei insbesondere hinsichtlich der mitwirkenden Familienangehörigen ergeben, zu vermeiden, war die Bethätigung von Personen, die im Gewerbe des Haushaltungsvorstandes regelmäfsig als Hilfspersonen verwendet werden, ohne eigentliche Gewerbsgehilfen zu sein, mit „hilft" zu bezeichnen unter Angabe des betreffenden Gewerbes als Berufszweig.

Auf Grund der so gewonnenen Angaben hat die Bearbeitung der Berufszählung von 1895 die Kategorien der Angestellten und Arbeiter noch weiterhin analysiert und damit einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der Zählung von 1882 angebahnt. Die Angestellten (b) werden nämlich weiter unterschieden in höhere (b 1) und niedere (b 2) Betriebsbeamte und Aufsichtspersonen und in Bureaubeamte (b 3). Bei den Hilfspersonen in Arbeiterstellung (c) ergiebt sich eine erste durchgreifende Unterscheidung zunächst dadurch, dafs die mitthätigen Familienangehörigen durchaus als solche gesondert ausgewiesen werden (c 1), während dies 1882 nur bei der Landwirtschaft geschehen war. Für die Ausscheidung der Familienangehörigen aus dem sonstigen Arbeitspersonal bot die Kennzeichnung der Berufsstellung in der Haushaltungsliste mit „hilft", sowie die Angabe über die Verwandtschaft zum Haushaltungsvorstande oder die sonstige Stellung in der Haushaltung genügende Anhaltspunkte.

Aber das Zählungswerk überrascht uns durch zwei weitere Unterscheidungen, auf welche der Fachmann selbst nach dem eifrigsten Studium der Zählpapiere nicht gefasst sein konnte. Die eine ist von geringer, die andere von desto grösserer Tragweite. Die erste Ueberraschung besteht darin, dafs nunmehr auch das Arbeitspersonal der Hausindustrie gesondert ausgewiesen wird (c 2 fr). Und doch war die Zusatzfrage über die Heimarbeit nur an Selbständige gerichtet gewesen. Woher weiss man aber, dafs ein Arbeitnehmer gerade von einem Hausindustriellen und keinem anderen Arbeitgeber beschäftigt wird, wenn man ihn nicht darüber befragt hat? Das kann man in der That nur von jenen wissen, die als Haushaltungsgenossen mit den hausindustriellen Arbeitgeber zusammen auf der gleichen Liste verzeichnet stehen; von den anderen nicht: sie entgehen der beabsichtigten Kennzeichnung als Gehilfen von Hausindustriellen. Und das ist bei der überwiegenden Mehrzahl der Fall. Die Ge-

werbestatistik hat 139063 nicht familienangehörige Gehilfen und Arbeiter bei Hausindustriellen ergeben, die Berufsstatistik deren aber nur 43493 im Hauptberuf und 2669 im Nebenerwerb, zusammen 46162. Mehr als zwei Drittel sind der Berufsstatistik entgangen und sie mussten es, weil sie von ihr überhaupt nicht erfragt worden sind. Eine derartige Frage wäre auch wenig am Platze gewesen, denn der Gehilfe kann nicht immer wissen, ob der Arbeitgeber auf eigene oder fremde Rechnung arbeitet. In der That gehört dieser Gesichtspunkt gar nicht der Berufsstatistik sondern der Betriebsstatistik an, welche ihn auch keineswegs vernachlässigt hat. Aber freilich, über die persönlichen Verhältnisse, Alter, Familienstand u. s. w. der hausindustriellen Gehilfen kann uns die Betriebsstatistik nicht unterrichten. Der an sich sehr zu billigende Wunsch, auch hierüber etwas herauszubringen, hat die Bearbeitung offenbar veranlafst, sich mit dem Ausschnitt der haushaltungsangehörigen Gehilfen zu begnügen, da die Daten für die Gesamtheit derselben nun einmal nicht zu haben waren.[1]) Die Ausweise über die Gehilfen der Hausindustriellen mufsten also notwendigerweise so unvollständig ausfallen,[2]) dafs auf die Ausscheidung derselben aus der Kategorie der sonstigen Arbeiter besser verzichtet worden wäre. Wer das Tabellenwerk zur Hand nimmt, erwartet darin prinzipiell nur solche Angaben zu finden, welche den in den einzelnen Spalten und Zeilenüberschriften bezeichneten Gegenstand soweit erschöpfen, als dies nach dem Stande der Zählungstechnik überhaupt möglich ist. Der Leser wird irregeführt, wenn die Angaben nur etwa ein Drittel dieser Fälle umfassen, jene nämlich, welche ohne dafs die Erhebung darauf gerichtet gewesen wäre, bei der Bearbeitung herausgefunden werden konnten. Die nachträgliche Konstatierung dieser Thatsache im Textbande des Zählungswerks genügt nicht, um jene mifsverständliche Auffassung bei der Handhabung der Tabellenbände hintanzuhalten. Ueberdies kann einer Darstellung der persönlichen Verhältnisse der Gehilfen von Hausindustriellen, die

[1]) Sie wären, nebenbei bemerkt, zu haben gewesen, wenn man — was ich im ersten Teil S. 244 empfehle — jeden Arbeitnehmer um den Arbeitgeber befragt hätte. Aus seiner Antwort hätte man entnehmen können, ob dieser ein Hausindustrieller ist oder nicht und hätte danach auch seine Gehilfen klassifizieren können. Das Ergebnis würde allerdings kaum im richtigen Verhältnis zum Arbeitsaufwand stehen. Aber wer das Ziel nun einmal will, mufs auch den Weg dahin gehen.

[2]) Was das Zählungswerk übrigens keineswegs übersieht, vgl. S. 218.

sich nur auf den dritten Teil der hierher gehörigen Personen bezieht, statistischer Wert nicht zuerkannt werden.

Ich komme nun zur zweiten Ueberraschung, der wichtigeren. Sie besteht darin, dafs die Unterscheidung zwischen gelernten (c 2) und ungelernten (c 3) Arbeitern getroffen ist, je nachdem die — familienfremden — Hilfspersonen für den Beruf, den sie ausüben, vorgebildet werden oder nicht.[1]) Die Unterscheidung zwischen gelernter und ungelernter Arbeit gehört zu den wichtigsten, aber auch zu den schwierigsten Problemen der Berufsstatistik. Sie hängt enge mit einer Reihe von weiteren schwierigen Fragen zusammen: nach dem Berufswechsel, dann inwieweit der vormalige Beruf in dem demographischen Habitus nachwirkt, nach dem Verhältnis zwischen dem persönlichen Beruf und der Art der Unternehmung, worin er ausgeübt wird, u. s. w. Es scheint, dafs das Statistische Reichsamt das Problem ursprüglich von der Seite der Betriebsstatistik aus anfassen wollte. Wenigstens erklärten die Regierungsvertreter gelegentlich der Kommissionsverhandlungen des Reichstags, die den Unternehmern auf der dritten Seite des Gewerbebogens zugemutete Gliederung des Betriebspersonals nach der thatsächlichen Beschäftigung bezwecke, die beschäftigten Personen zunächst in zwei Kategorien zu teilen: in solche die eigentlich, und in solche die uneigentlich (als Hilfspersonen) gewerblich im Betriebe thätig sind, und ferner die beschäftigten Personen in die zwei Kategorien der gelernten und ungelernten Arbeiter zu zerlegen. Ich habe s. Z. schon bei der Besprechung der Erhebungsformularien Zweifel darüber geäufsert, ob diese Erklärung den Intentionen der Statistiker beim Entwurf der Formulare entsprach.[2]) Thatsächlich ist darauf verzichtet worden, jene Angaben des Gewerbebogens für unsere Frage zu verwerten. Ihre Lösung steht ganz auf dem Boden der Berufsstatistik. Aber diese enthielt ja keine Frage über die Vorbildung

[1]) Im Tabellenwerk selbst lautet die Bezeichnung „c 2: Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter für Dienstleistungen, zu welchen in der Regel eine Vorbildung erforderiich ist" und „c 3: Andere Hilfspersonen, Handarbeiter, Handlanger, sonstige Arbeiter für Dienstleistungen, zu welchen in der Regel eine Vorbildung nicht erforderlich ist, ...)". In der textlichen Bearbeitung (Zählungswerk S. 73 ff.) werden die ersteren schlechtweg als gelernte, die letzteren als ungelernte Arbeiter bezeichnet, was ja der Absicht dieser Unterscheidung in der That völlig entspricht. Ich darf mich daher dieser Ausdrücke gleichfalls bedienen, obwohl ich sie — wie gleich begründet werden soll — sachlich nicht für ganz zutreffend halte.

[2]) Statist. Monatsschr. Jahrg. 1895 S. 296.

zum Berufe! Wie kam man also zu jener Unterscheidung? Durch eine unmerkliche Veränderung des Standpunkts. Es handelt sich jetzt nämlich nicht so sehr um Eigenschaften der gezählten Personen, als vielmehr um die Beschaffenheit der angegebenen Beschäftigung. Je nachdem die mit der Aufbereitung der Materialien befafsten statistischen Aemter eine besondere Vorbildung für die angegebene Beschäftigung als erforderlich erachteten oder nicht, wurde der Arbeiter selbst zu den gelernten oder den ungelernten gerechnet. Dem entspricht auch korrekterweise die schon früher angemerkte Bezeichnung der betreffenden Positionen: c 2 Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter für Dienstleistungen, zu welchen in der Regel eine Vorbildung erforderlich ist, und c 3 Andere Hilfspersonen ... für Dienstleistungen, zu welchen in der Regel eine Vorbildung nicht erforderlich ist. Wenig pafst es allerdings dazu, wenn neben Geschäftskutschern, Fuhrleuten, Hausdienern u. s. w., auch Maschinisten und Heizer hierher gerechnet werden, da doch die ersteren wenigstens sogar einer ganz besonderen Qualifikation bedürfen. Hier scheint der bei den Kommissionsberatungen aufgetauchte Gedanke an die Scheidung zwischen eigentlichen und uneigentlichen Gewerbeangehörigen noch nachzuwirken. Nur dafs er auf dem Gebiete der Gewerbestatistik berechtigt ist, auf dem Gebiete der Berufsstatistik kaum. Für diese letztere ist das Individuelle mafsgebend: der einbekannte Beruf mufs wohl oder übel als der eigentliche angesehen werden.

Die Unterscheidung zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern beruht also nicht, wie alle anderen Zählungsergebnisse, auf einer eigens darauf gerichteten Frage, sondern lediglich auf dem Urteil der statistischen Arbeitsstellen darüber, ob die als Hauptberuf angegebene Beschäftigung eine Vorbildung erfordert oder nicht. Und dieses Urteil gründet sich einzig und allein auf die Berufsbenennungen. Genügen diese wirklich für eine derartige Gruppierung? Schwerlich. Ich glaube, dafs recht willkürliche oder gewaltsame Unterscheidungen dabei unvermeidlich waren. Die in dem Zählungswerke angeführten Beispiele [1]) bestärken mich nur darin. Es ist nicht abzusehen, warum z. B. in der Textilindustrie zwar die Spulerin, Andreherin und Ansetzerin als gelernt, die Aufsetzerin, Hasplerin und Winderin aber als ungelernt gelten solle. In der Seidenindustrie, wo diese Beschäftigungen ja auch vorkommen, er-

[1]) Zählungswerk S. 82.

fordert die Feinheit des Fadens bei allen derartigen Verrichtungen eine feine und geschickte Hand, wie sie nur durch längere Uebung erworben werden kann. Und mehr Einübung oder Abrichtung ist in der äufserst arbeitsteiligen Fabriksindustrie auch zu den meisten anderen Verrichtungen nicht erforderlich, die man als „gelernte" gelten liefs. Die ganze Unterscheidung ist also äufserst problematisch. Ich will sie als ein immerhin interessantes Experiment gern gelten lassen. Aber man darf dabei nicht übersehen, dafs sie formal auf ganz anderer Grundlage beruht wie alle anderen Zählungsergebnisse.[1])

Dafs die hier besprochenen Unterscheidungen der sozialen Stellung nicht auch für die Berufsabteilungen Oeffentlicher Dienst und freier Beruf, Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art zutreffen können, liegt auf der Hand. Für diese modifiziert sich demnach die Bedeutung der drei Klassen a) Selbständige, b) Angestellte und c) Arbeiter je nach dem besonderen Charakter der einzelnen Berufsarten.

Gegenüber der Zählung von 1882 erscheint nunmehr die Abgrenzung der einzelnen sozialen Schichten wesentlich verfeinert, fast über die Grenzen hinaus, welche durch die Art und Weise der Erhebung gezogen sind. Weitere Unterscheidungen werden sich für die Kategorie der Selbständigen aus der Benutzung der Betriebsdaten ergeben. Hingegen ist bei der Landwirtschaft eine Position aufgelassen, welche 1882 geschaffen worden war: die landwirtschaftlichen Tagelöhner, die gleichzeitig selbständig Landwirtschaft betreiben, mit ihren mithelfenden Familienangehörigen und ihrem Gesinde (a T). Je nachdem Tagelöhnerei oder selbständige Landwirtschaft überwiegt, wurden sie 1895 zu den Selbständigen oder zu den Arbeitern gezählt unter Verweisung der anderen Beschäftigung in den Nebenerwerb. Demzufolge zerfallen die landwirtschaftlichen Arbeiter nunmehr in 4 Kategorien: c 1 mitthätige Familienangehörige, c 2 landwirtschaftliche Knechte und Mägde, c 3 landwirtschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter (Schäfer, Hirten u. s. w.) mit eigenem oder gepachtetem Land ausschliefslich des Deputat- und Halbpachtlandes, c 4 desgleichen ohne eigenes oder gepachtetes Land. Für die Bildung dieser Kategorien sind die Angaben der Landwirtschaftskarte mit verwertet worden. Sie ist 1895 zweifelsohne richtiger

[1]) Das findet sich im Tabellenwerke gar nicht hervorgehoben, im Textbande nicht mit genügender Schärfe.

und konsequenter erfolgt als 1882. Aber die Vergleichbarkeit ist infolgedessen aufgehoben, und die Beantwortung der wichtigen Frage unmöglich gemacht, wie sich das Verhältnis zwischen Selbständigen und Unselbständigen auf dem Gebiete der Landwirtschaft seit 1882 verändert hat.

Nach diesen methodologischen Bemerkungen gehe ich daran, die Hauptergebnisse der Berufszählung über die soziale Schichtung vorzuführen. Die feineren Unterscheidungen innerhalb der einzelnen Schichten sollen später erörtert werden. Um einen allgemeinen Ueberblick zu erlangen, wollen wir uns vorläufig auf die 3 grofsen Kategorien: Selbständige, Angestellte und Arbeiter beschränken und ihre Besetzung sowie die hierin seit 1882 eingetretenen Veränderungen untersuchen. Da diese Kategorien nur in den 3 Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie sowie Handel und Verkehr ohne weiteres zutreffen, so sind die anderen Berufe in den gleich mitzuteilenden Zahlen vorläufig noch nicht inbegriffen.

Es wurden gezählt:

	Selbständige		Angestellte		Arbeiter	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882
in der Landwirtschaft	2568725	2288033	96173	66644	5627794	5881819
in der Industrie . .	2061764	2201146	263745	99076	5955711	4096243
im Handel u. Verkehr	843557	701508	261907	141548	1233047	727262
im ganzen .	5474046	5190687	621825	307268	12816552	10705324

Von je 100 Erwerbthätigen sind demnach:

	Selbständige		Angestellte		Arbeiter	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882
in der Landwirtschaft .	30,98	27,78	1,16	0,81	67,86	71,41
in der Industrie	24,90	34,41	3,18	1,55	71,92	64,04
im Handel und Verkehr .	36,07	44,67	11,20	9,02	52,73	46,31
überhaupt . .	28,94	32,03	3,29	1,90	67,77	66,07

Absolut haben alle drei Klassen seit 1882 zugenommen, die Unselbständigen aber viel mehr als die Selbständigen. Es beträgt nämlich die Zunahme bei den Selbständigen nur 283359 oder 5 %, bei den Angestellten 314557, also mehr als 100 %, bei den Arbeitern aber 2111228 oder 20 %. Mehr als drei Viertel aller neu ins Erwerbleben Eintretenden gehören der Arbeiterklasse an. Demzufolge ist der Anteil der Selbständigen an der Gesamtzahl der Erwerbthätigen von 32,03 auf 28,94 % zurückgegangen, jener der Unselbständigen,

insbesondere der Angestellten entsprechend gestiegen. Die Bewegung ist bei beiden Geschlechtern die gleiche, denn es waren:

von je 100	Selbständige		Angestellte		Arbeiter	
erwerbthätigen	1895	1882	1895	1882	1895	1882
Männern . .	31,34	34,17	4,14	2,42	64,52	63,41
Frauen . . .	22,02	25,43	0,81	0,29	77,17	74,28

An diesen gewaltigen Verschiebungen sind zweifelsohne auch rein formale Momente bis zu einem gewissen Grade mitbeteiligt. Dadurch, dafs die mitwirkenden Familienglieder 1882 vollständiger erfafst und zu den Arbeitern gerechnet wurden, erscheint nunmehr die Arbeiterklasse verstärkt. Hingegen sind ihr 1895 infolge der genaueren Erfassung der Angestellten manche Elemente, wie Aufseher und Werkmeister nicht zugerechnet worden, die 1882 noch zu den Arbeitern zählten. Speziell auf dem Gebiete der Landwirtschaft ist der Vergleich durch die früher bereits erwähnte Auflassung der Kategorie a T: Landwirtschaftsbetrieb verbunden mit landwirtschaftlicher Tagelöhnerei erschwert. 866493 Personen waren 1882 hierher gezählt worden, welche für die Vergleichung mit 1895 in der obigen Uebersicht zu den Arbeitern geschlagen wurden. Die Mehrzahl der Personen in solcher Lage wird sich 1895 wohl als Arbeiter bezeichnet haben, ein ziffermäfsig nicht näher bestimmbarer Teil aber auch als selbständige Landwirte. Die Zunahme dieser letzteren seit 1882 beträgt 380692. Inwieweit die Zunahme auf jenes formale Moment zurückzuführen oder der Ausdruck einer thatsächlichen Entwicklungstendenz ist, mufs dahingestellt bleiben. Die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebsaufnahme sprechen für die letztere Annahme. Die Anzahl der Landwirtschaftsbetriebe hat danach nämlich um 281973 zugenommen, wovon allerdings die gröfsere Hälfte, nämlich 174536, auf Parzellenbetriebe unter 2 ha entfällt. Warum weder die Zahl noch die Vermehrung der Landwirtschaftsbetriebe mit jener der selbständigen Landwirte übereinstimmt, wird im III. Teil dieser Untersuchungen zu erörtern sein. Auch die Vermehrung der Landwirtschaftsbetriebe erklärt sich zum Teil aus formalen Ursachen. Aber die Entwicklungstendenz dürfte darin wohl richtig zum Ausdruck kommen und insofern stimmt sie ja auch mit den Ergebnissen der Berufsstatistik überein.

In der Landwirtschaft haben die Selbständigen also zugenommen, die Arbeiter aber um 254070, also nicht unerheblich abgenommen. In den anderen Berufsabteilungen war die Bewegung die entgegen-

gesetzte; in der Industrie haben die Selbständigen sogar absolut, um 139382 abgenommen. Demzufolge kommen auf je einen Selbständigen

	Angestellte		Arbeiter		zusammen	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882
in der Landwirtschaft . .	0,04	0,03	2,19	2,57	2,23	2,60
in der Industrie	0,13	0,05	2,89	1,86	3,02	1,91
im Handel und Verkehr .	0,31	0,20	1,46	1,04	1,77	1,24
im ganzen . .	0,11	0,06	2,34	2,06	2,45	2,12

Inwieweit hieraus auf die fortschreitende Konzentration der Gewerbebetriebe zu schliefsen ist, wird im IV. Teil unserer Untersuchungen zu erörtern sein. Vom Standpunkte der Berufsstatistik aus stellt sich die ganze Bewegung zweifelsohne als eine erhebliche Verstärkung der Arbeiterklasse jener der Arbeitgeber gegenüber dar. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dafs auch Administratoren, Geschäftsleiter und sonstige Beamte in leitender Stellung zu den Selbständigen gezählt wurden, also nicht durchaus solche Personen, welche sich in Unternehmerstellung befinden.

Das Zählungswerk verwahrt sich dagegen, dafs die aus diesen Ziffern hervorleuchtende Entwicklung als eine fortschreitende Proletarisierung der Gesellschaft gekennzeichnet werde. Vielmehr sei eine derartige Entwicklung bei starker Volksvermehrung und starker Zunahme der Erwerbsthätigkeit naturnotwendig. Naturnotwendig ist vielleicht etwas gewagt. Es ist ja richtig, dafs die Industrie, denn diese kommt dabei in erster Linie in Betracht, nicht so sehr durch die Begründung von neuen Unternehmungen als vielmehr durch die Erweiterung von bereits bestehenden sich entfaltet, so dafs die Arbeitnehmer rascher anwachsen als die Arbeitgeber. Aber hier haben die Arbeitgeber überhaupt nicht zugenommen, sondern um mehr als 6% abgenommen. Eine notwendige Begleiterscheinung aufstrebender Entwicklung wird man darin nicht erblicken können. Es ist ferner richtig, dafs der Nachwuchs, dem wir die Erhöhung der Volkszahl verdanken, nicht gleich in die obersten sozialen Stellungen gelangen kann, sondern sich, wenn überhaupt, zumeist von unten aus hinaufarbeitet. Auch ist die gesamte industrielle Bevölkerung seit 1882 jünger geworden, denn von je 100 Erwerbthätigen der Industrie waren

	1895	1882
noch nicht 20 Jahre alt	21,84	19,66
„ „ 30 „ „	49,87	47,23

Aber die Verschärfung des Uebergewichts der Arbeiter beschränkt sich keineswegs auf die jugendlichen Altersstufen. Sie tritt nicht minder entschieden in den mittleren und höheren uns entgegen, kann also keineswegs ausschliefslich oder auch nur hauptsächlich auf die Nachwuchsverhältnisse zurückgeführt werden. Von je 100 den nebenbezeichneten Altersstufen angehörigen Erwerbthätigen der Berufsabteilung Industrie waren nämlich:

Altersklassen	1895 Selbst.	1895 Angest.	1895 Arbeiter	1882 Selbst.	1882 Angest.	1882 Arbeiter	Verstärkung d. Prozentsatzes d. Arbeiter 1882—1895
unter 20 Jahre	3,58	1,59	94,83	6,97	0,49	92,54	+ 2,29
20—30 „	15,81	3.35	80,84	22,70	1,99	75,31	+ 5,53
30—40 „	31,26	4,17	64,57	41,98	1,99	56,03	+ 8,54
40—50 „	39.74	3,96	56,30	50,71	1,74	47,55	+ 8.75
50—60 „	46,59	3.42	49,99	59,26	1,49	39,25	+ 10,74
60—70 „	54.90	2,61	42,49	66,78	1,12	32,10	+ 10,39
70 u. mehr Jahre	65.93	1,68	32,39	75,23	0,72	24,05	+ 8.34
im ganzen	24,90	3,18	71,92	34.41	1,55	64,04	+ 7.88

Wir sehen also, dafs sowohl 1895 wie 1882 die Klasse der Selbständigen mit zunehmendem Alter immer stärker, jene der Arbeiter immer schwächer besetzt ist. Dabei erstreckt sich die 1895 für den Durchschnitt konstatierte Verstärkung der Arbeiterklasse auf sämtliche Altersstufen. Wäre sie nur eine Folge der Nachwuchsverhältnisse, so müfste sie in den jüngeren Altersstufen stärker hervortreten als in den höheren. Hätten Alter und Nachwuchs keinen Einfluſs darauf, so müfste die Verstärkung auf allen Altersstufen die gleiche sein. Aber weder das Eine, noch das Andere ist der Fall. Wir sehen vielmehr, dafs die Verstärkung der Arbeiterklasse seit 1882 von Altersstufe zu Altersstufe bis zum 60. Jahre zunimmt. Es ist also falsch, sie aus der Volksvermehrung und den dadurch bedingten Aenderungen des Altersaufbaues zu erklären: sie ist der statistische Ausdruck einer ganz bestimmten sozialen Entfaltung. Ob sie Proletarisierung zu nennen sei oder nicht, ist doch nur ein Wortstreit. Es hängt davon ab, welchen Sinn man dem Worte beilegen will. Proletarisierung im Sinne fortschreitender Trennung des Arbeiters von seinem Arbeitsmittel: ja; Proletarisierung im Sinne fortschreitender Verelendung: nein. Denn die beiden Bewegungen, die Marx mit diesem Ausdruck bezeichnete, haben aufgehört identisch zu sein. Darüber ob sie wohlständig gewirkt

haben oder nicht, vermag die Berufsstatistik keinen Aufschluſs zu erteilen. Darauf will ich mich hier auch gar nicht einlassen. Es kam mir nur darauf an zu zeigen, daſs das stärkere Uebergewicht der Abhängigen über die Selbständigen keineswegs, wie uns das Zählungswerk glauben machen will,[1]) als der statistische Niederschlag der Volksvermehrung und erweiterter Erwerbthätigkeit anzusehen ist, sondern daſs wir es hier thatsächlich mit einer wirtschaftlichen Entwicklung von auſserordentlicher sozialpolitischer Tragweite zu thun haben. Es steht eben fest, daſs seit 1882 die Selbständigen nur um 283 359, die Arbeiter aber um 2 111 228, also 7,5 mal so stark zugenommen haben.[2]) Um soviel ist, wenn wir die Angestellten als neutral annehmen, die Verteilung der gegensätzlichen Klasseninteressen verschoben, die Wucht ihrer Vertretung, wofern sie von der Zahl der Beteiligten abhängt, auf Seite der Arbeiter vergröſsert. Und das ist eines der wichtigsten Ergebnisse der Berufszählung.

Wesentlich anders stellt sich allerdings die soziale Schichtung dar, wenn man die Angehörigen und Dienenden der einzelnen sozialen Klassen mit in Rechnung stellt. Es betrug nämlich 1895

in der Klasse	die Zahl der			Zugehörigen
der	Erwerbthätigen	Dienenden	Angehörigen	überhaupt
Selbständigen	5 474 046	862 940	12 502 592	18 839 578
Angestellten	621 825	69 522	928 635	1 619 982
Arbeiter	12 816 552	46 346	11 398 936	24 261 834
zusammen	18 912 423	978 808	24 830 163	44 721 394

Demnach entfallen auf die einzelnen sozialen Klassen von je 100

Soziale Klassen	Erwerbthätigen	Berufszugehörigen einschlieſsl. der Dienenden	Berufszugehörigen ausschlieſsl. der Dienenden
Selbständige	28,94	42,13	41,11
Angestellte	3,29	3,62	3,56
Arbeiter	67,77	54,25	55,33

Die Selbständigen haben, wie nicht anders zu erwarten, die relativ gröſsere Familientfaltung und Dienstbotenhaltung. Werden die

[1]) Zählungswerk S. 61.

[2]) Speziell auf dem Gebiete der Industrie steht einer Zunahme der Arbeiter um 861 468 eine Abnahme der Selbständigen um 139 382 gegenüber.

Familienangehörigen und Dienenden, oder was jedenfalls zutreffender ist, nur die ersteren zur sozialen Klasse ihrer Ernährer gerechnet, so steigt der Anteil der Selbständigen sehr erheblich, jener der Angestellten noch immer um ein Geringes, wogegen die Klasse der Arbeiter verhältnismäfsig schwächer besetzt erscheint. Näheres über die Verteilung der Angehörigen und Dienenden nach Berufszweigen und sozialen Schichten im IX. und X. Abschnitte.

Will man schliefslich noch die anderen Berufsabteilungen in die soziale Schichtung mit einbeziehen, so sind sämtliche Erwerbthätige der Abteilung D Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art ebenso wie die Dienstboten den Arbeitern zuzuzählen. In der Berufsabteilung E Oeffentlicher Dienst und freie Berufe werden zwar so wie in A—C drei Abstufungen (a, b und c) unterschieden; sie bezeichnen aber hier in erster Linie die Art des Dienstes oder der Verwendung. So werden z. B. in der Armee und Kriegsflotte die Offiziere und Beamten unter a den Selbständigen, die Unteroffiziere und Gemeinen unter b den Angestellten gleichgestellt. Im öffentlichen Dienst zählen die höheren Beamten zu a, das Aufsichts- und Bureaupersonal zu b, das Dienstpersonal, Bureaudiener, Boten zu c. Das gesamte Lehrpersonal ist zu a gerechnet. Man sieht, es ist nur eine ganz formale Gleichstellung, um die soziale Klassifizierung aller Berufsthätigen zu ermöglichen, und ohne einige Willkürlichkeit könnte das überhaupt nicht geschehen. Das Endergebnis dieser Zusammenfassung ist das folgende:

Von je 100 Erwerbthätigen sind

in den Berufsabteilungen	1895		1882	
	selbständig	abhängig	selbständig	abhängig
A—C also bis einschl. Handel u. Verkehr	28,94	71,06	32,03	67,97
A—C „ „ „ Lohnarb. wechs. Art	28,30	71,70	31,27	68,73
A—E „ „ „ öffentl. Dienst . .	28,57	71,43	31,44	68,56
A—E einschliefslich der häusl. Dienstboten	26,84	73,16	29,25	70,75

Jede dieser Gruppierungen bestätigt das schon früher gewonnene Ergebnis: das stärkere Zurücktreten selbständiger Erwerbthätigkeit gegenüber der abhängigen. Das ist der Grundzug der sozialen Entwicklung während des letzten Jahrzehnts.

Dieser Grundzug kehrt auch bei der Untersuchung der einzelnen Berufsgruppen und Berufsarten wieder. Unter den 26 industriellen Berufsgruppen sind es 7, in denen die absolute Zahl der Selbständigen abgenommen hat, am meisten in der Textilindustrie. Hier beträgt der Rückgang 139374; er ist zum guten

Teile auf die Verdrängung der Hausindustrie in der Textilindustrie zurückzuführen. Ferner fallen durch starke Abnahme der Selbständigen auf: die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (— 21649), Bekleidung und Reinigung (— 16999), Metallverarbeitung (— 10715), Industrie der Steine und Erde (— 6129). Hingegen haben die Arbeiter in keiner einzigen Berufsgruppe abgenommen. Die genauere Untersuchung der einzelnen Berufsarten läfst das leitende Prinzip dieser Verschiebungen deutlich erkennen: Die Abnahme der Selbständigen und Zunahme der Abhängigen, insbesondere der Arbeiter ist die Begleiterscheinung des Niedergangs des Handwerks und der Ausbildung des Grofsbetriebs; so in der Weberei, Töpferei, Tischlerei, Böttcherei, bei den Getreidemühlen, Schuhmachern, Hutmachern u.s.w. Hingegen sind mit den Abhängigen zugleich auch die Selbständigen, wenn auch zumeist nicht im gleichen Mafse, in solchen Berufen gestiegen, deren Thätigkeit sich mit der Bevölkerung und dem Wohlstande entwickelt, jedoch ohne dafs dabei die Betriebsorganisation eine durchgreifende Umwälzung erfahren hätte; hierher gehören Bäcker, Fleischer, Zigarrenmacher, Barbiere, Uhrmacher, Maurer, Gast- und Schankwirtschaft u.s.w. Auch ist hier die Vertretung der Selbständigen in der Regel zurückgegangen, eine Folge der Konzentrationstendenz, welche die Organisation der gesamten Volkswirtschaft beherrscht. Eingehende Belehrung hierüber wird die im IV. Teile zu besprechende Gewerbestatistik bieten.

Die hiermit angedeuteten Entwicklungstendenzen haben die nachstehend ersichtlich gemachten Veränderungen in der sozialen Schichtung der Erwerbthätigen nach einzelnen Berufsgruppen[1]) zur Folge gehabt.

(Siehe die umstehende Tabelle.)

Danach sind 1895 die Selbständigen am stärksten vertreten in den Gruppen Bekleidung und Reinigung, Handelsgewerbe, künstlerische Betriebe, Beherbergung und Erquickung (Kleinbetriebe); am geringsten im Bergbau und Hüttenwesen u.s.w., Industrie der Steine und Erden, chemische Industrie u.s.w. (Grofsbetriebe). Umgekehrt stehen die Prozentsätze der Abhängigen, insbesondere der Arbeiter. Die früher erwähnte Konzentrationstendenz beherrscht beide Gruppen, jene des Grofsbetriebes vielleicht in noch höherem Mafse. Denn

[1]) Die absoluten Zahlen über die Erwerbthätigen nach Berufsgruppen sind aus der Uebersicht auf S. 287 zu entnehmen.

Von je 100 Erwerbthätigen jeder Berufsgruppe sind:

Berufsgruppen	Selbständige		Angestellte		Arbeiter	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882
I. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht	31,25	27,94	0,96	0,61	67,79	71,45
II. Forstwirtschaft und Fischerei	14,59	16,27	12,90	14,60	72,51	69,13
III. Bergbau, Hüttenwesen etc. .	0,50	0,87	4,22	2,13	95,28	97,00
IV. Industrie der Steine u. Erden	6,92	12,31	2,35	1,85	90,73	85,84
V. Metallverarbeitung	17,44	30,45	1,87	0,85	80,69	68,70
VI. Maschinen, Werkzeuge etc. .	22,11	28,69	8,15	3,14	69,74	68,17
VII. Chemische Industrie	10,20	16,45	10,19	8,07	79,61	75,48
VIII. Leuchtstoffe, Fette, Oele . .	11,41	20,36	12,21	7,83	76,38	71,81
IX. Textilindustrie	21,09	39,80	3,89	1,40	75,02	58,80
X. Papier	12,08	17,19	4,81	2,16	83,11	80,65
XI. Leder	27,75	34,60	2,47	1,04	69,78	64,36
XII. Holz- u. Schnitzstoffe . . .	32,02	43,87	1,49	0,56	66,49	55,57
XIII. Nahrungs- und Genufsmittel .	26,18	33,57	3,91	2,30	69,91	64,13
XIV. Bekleidung und Reinigung .	55,96	64,75	1,05	0,34	42,99	34,91
XV. Baugewerbe	14,92	17,39	3,76	2,28	81,32	80,33
XVI. Polygr. Gewerbe	11,12	13,50	4,26	2,54	84,62	83,96
XVII. Künstler u. künstl. Betriebe etc.	36,46	37,26	2,43	1,06	61,11	61,68
XVIII. Fabrikanten, Fabrikarbeiter etc. ohne nähere Bezeichnung . .	4,74	0,78	2,47	1,76	92,79	97,46
XIX. Handelsgewerbe	48,00	57,24	11,73	9,08	40,27	33,68
XX. Versicherungsgewerbe . . .	28,24	37,54	65,93	53,48	5,83	8,98
XXI. Verkehrsgewerbe	13,36	16,40	16,47	13,09	70,17	70,51
XXII. Beherbergung und Erquickung	35,67	51,31	0,49	0,60	63,84	48,09
im ganzen	28,94	32,03	3,29	1,90	67,77	66,07

hier treffen ihre technischen Voraussetzungen in höherem Mafse zu und hier spielen sie auch die entscheidende Rolle.

VI. Die einzelnen sozialen Klassen.

Die drei sozialen Klassen, mit welchen die bisherige Darstellung sich befafst hat — Selbständige, Angestellte, Arbeiter —, sind keineswegs von einheitlichem Gefüge. Für die weitere Gliederung der beiden Klassen der Unselbständigen sind durch die Berufszählung selbst die nötigen Unterlagen gewonnen worden; wie, haben wir im vorigen Abschnitte gesehen.[1]) Unter den Selbständigen hat die Berufszählung bloss die Hausindustriellen gesondert ausgewiesen.

[1]) Vgl. oben S. 606 ff.

Es bedarf keiner besonderen Darlegung, daſs sie nach dieser Ausscheidung noch Personen von der verschiedensten sozialen Stellung umfaſst, denen nur das eine Merkmal gemeinsam ist, daſs sie eben nicht Arbeitnehmer sind. Das trifft für den Groſsgrundbesitzer in gleicher Weise zu, wie für den Zwergwirt, für den Industriemagnaten, wie für den Flickschuster, für den Groſshändler, wie für den Krämer oder Hausierer. Weitere Differenzierung ist demnach für die soziale Klasse der Selbständigen nicht minder dringend geboten, wie für jene der Abhängigen. Die Erhebung von 1895 hat nicht nur ihrer Vorgängerin von 1882 sondern allen Aufnahmen ähnlicher Art gegenüber, die mir überhaupt bekannt sind, einen erheblichen Fortschritt dadurch erzielt, daſs sie die Angaben der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebszählung dazu benutzte, um die soziale Stellung der selbständigen Erwerbthätigen in den 3 Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr nach den Betriebsangaben des näheren zu kennzeichnen. Es ist also die Analyse dieser bunt zusammengesetzten Klasse und damit auch eine wesentlich vertiefte Einsicht in das soziale Gefüge des Deutschen Volks überhaupt ermöglicht.[1])

Auf Grund dieser Materialien soll zunächst die soziale Klasse der Selbständigen für sich untersucht werden. Daran schlieſst sich die weitere Analyse der Klassen der Angestellten und der Arbeiter, wobei insbesondere zwischen gelernter und ungelernter Arbeit zu unterscheiden, und auch die Mitwirkung von Familienangehörigen zu berücksichtigen sein wird. Eine Sonderstellung nehmen die Hausindustriellen und die Hausierer insofern ein, als diese durch die eigentümliche Betriebsform auch in sozialer Hinsicht charakterisiert werden. Hierauf soll in besonderen Abschnitten näher eingegangen werden. Ebenso finden die häuslichen Dienstboten als eine eigene soziale Klasse, deren Verbreitung zugleich für die Dienstgeber höchst bezeichnend ist, Berücksichtigung. Dann ist auch die Verteilung der nicht erwerbenden Familienangehörigen nach Berufszweigen und sozialen Schichten zu untersuchen. Aus der Zusammenfassung aller dieser Elemente ergiebt sich schlieſslich die Uebersicht über die soziale Gliederung der gesamten Bevölkerung, soweit die Berufsstatistik hierüber überhaupt Aufschluſs zu gewähren vermag. Damit ist der Weg für unsere weiteren Untersuchungen vorgezeichnet.

[1]) Vgl. Georg Welker, Die hauptberuflich Selbständigen im preuſsischen Staate mit ihren miterwerbenden und nichterwerbenden Angehörigen. Zeitschrift des klg. preuſs. statistischen Büreaus. 1898, S. 1 ff.

1. Die selbständigen Erwerbthätigen.

Die weitere soziale Differenzierung der selbständigen Erwerbthätigen ist durch die Beschaffenheit des hierfür verwendeten betriebsstatistischen Materials in formaler Hinsicht bedingt. Als Anhaltspunkte für die Gruppenbildung lieferte die landwirtschaftliche Betriebszählung die Gröfsenverhältnisse der Betriebsflächen, die Gewerbezählung die Personenzahl der Betriebe.[1]) Ausgeschlossen von der Klassifizierung bleiben die Leiter jener öffentlichen Betriebe, auf welche die Gewerbestatistik sich nicht erstreckte. Eine weitere Abweichung von den sonstigen Angaben der Berufsstatistik ergiebt sich dadurch, dafs eben wegen der Kombination mit den Betriebsdaten nunmehr der Wohnsitz und nicht mehr der Aufenthalt für die nachfolgende Darstellung mafsgebend sein mufs. Sie bezieht sich also auf die Wohnbevölkerung. Die dadurch bedingten Abweichungen sind aber ganz unbedeutend und bleiben ohne Einfluſs auf das Ergebnis. Es werden in die geplante Untersuchung einbezogen: in der Berufsabteilung Landwirtschaft 2 562 959 Personen, in der Industrie 2 048 940, im Handel und Verkehr 822 564, im ganzen 5 434 463 von den 5 474 046 Selbständigen der drei Berufsabteilungen A—C. Post- und Telegraphenbetrieb, sowie Eisenbahnen mit Ausnahme der Strafsenbahnen bleiben dabei als ganz überwiegend öffentliche Betriebe ausgeschlossen.

Die Selbständigen der Berufsart Landwirtschaft (A 1a) werden je nach der Gröfse der Gesamtfläche[2]) ihrer Betriebe[3]) zu folgenden sozialen Gruppen zusammengefafst:

Soziale Klassen	Gröfsenklassen	Männer	Frauen	zusammen	Von je 100 selbst. Landw. Männern	Frauen	
Parzellenbesitzer	unter 2 ha	348 209	177 088	525 297	15,96	52,24	70,83
Landw.-schaftl. Mittelstand	2 bis unter 5 „	604 562	74 565	679 127	27,70	22,00	26,93
	5 „ „ 10 „	501 482	40 059	541 541	22,98	11,82	21,48
	10 „ „ 50 „	636 275	41 167	677 442	29,15	12,14	26,87
	50 „ „ 100 „	62 920	4 182	67 102	2,88	1,23	2,66
Grofsgrundbes.	100 u. m. „	28 971	1 918	30 889	1,33	0,57	1,23
	zusammen . .	2 182 419	338 979	2 521 398	100	100	100

[1]) Teilbetriebe im Sinne der Gewerbestatistik werden hierbei zu Gesamtbetrieben zusammengefafst.

[2]) Hingegen sind in der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik die Gröfsenkategorien nicht nach dem Gesamtbetrieb sondern nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche gebildet.

[3]) Bei gemeinsamem Besitz bezw. Betrieb ist jeder der Inhaber nach der Gröfsen-

Danach würde auf die Parzellenbesitzer, die unbemittelte Klasse, etwas mehr als ein Fünftel aller selbständigen Landwirte entfallen; nahezu vier Fünftel treffen auf die Bauern als den landwirtschaftlichen Mittelstand, 1,23 % auf die Grofsgrundbesitzer als die vermögende Klasse. Wieweit diese Gliederung der selbständigen Landwirte nach sozialen Kategorien zutrifft, hängt davon ab, ob die Gröfsenkategorien ihrer Betriebe richtig abgegrenzt sind. Es liegt auf der Hand, dafs jede derartige mechanische Abgrenzung nur ein Notbehelf ist. Je nach der Güte des Bodens, der Intensität der Kulturen, der Gunst oder Ungunst der Lage mögen die Grenzen für den landwirtschaftlichen Mittelstand in kleinere Besitzstände hinabreichen oder nach oben hin verschoben sein. Entscheidend sind die Gutserträge; allein hierauf ist ja die landwirtschaftliche Betriebsaufnahme nicht eingegangen.[1]) Jedenfalls fängt der landwirtschaftliche Mittelstand erst bei Landgütern von solcher Gröfse an, dafs sie den Inhaber und seine Familie zu ernähren vermögen. Hierfür ist die von dem Zählungswerk gezogene Untergrenze von 2 ha Betriebsfläche entschieden zu niedrig gegriffen. Dazu kommt noch, dafs die Bildung der Gröfsenkategorien für die Zwecke der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche, für die in Rede stehende soziale Klassifikation der Inhaber aber nach der Gesamtfläche der Betriebe erfolgt ist. Nachdem im Durchschnitt nur etwa drei Viertel der Betriebsfläche landwirtschaftlich benutzt werden,[2]) so erscheinen dadurch die Grenzen noch weiterhin nach unten zu verschoben. Auch die Stufe von 2—5 ha umfafst jedenfalls zum grofsen Teil Parzellenbesitz, so dafs die hierher gehörigen formell selbständigen Landwirte eher zur unbemittelten Klasse als zum landwirtschaftlichen Mittelstand zu rechnen sind. Darauf deutet auch die Häufigkeit des Nebenerwerbs in dieser Kategorie hin. Während nämlich im Durchschnitte 20,10 % aller selbständigen Landwirte einen anderweitigen Nebenerwerb haben, ist dies auf der Betriebsstufe bis zu 2 ha schon bei 26,08, auf der Stufe von 2—5 ha noch bei 25,54 % der Fall. Die geringere Ausdehnung der Betriebsfläche wird keineswegs durch inten-

---

kategorie der gesamten Fläche eingereiht. Daher überragt die Zahl der Betriebsinhaber nach der Berufsstatistik die von der Landwirtschaftsstatistik ausgewiesenen, ihnen zugehörigen Betriebe.

[1]) Vgl. oben S. 249 u. 250.

[2]) Im ganzen 74,08 Proz., Landwirtschaftsband S. 22*

sivere Kultur und höhere Bodenerträge aufgewogen. Denn nach den preufsischen Materialien [1]) beträgt der durchschnittliche Grundsteuerreinertrag bei den selbständigen Besitzungen in den Klassen der Grundsteuerreinerträge:

von	10—30 Thlr.	5,6 Mark
„	30—50 „	9,0 „
„	50—100 „	11,3 „
„	100—500 „	15,7 „
„	500—2000 „	16,3 „
„	2000 Thlr. und darüber	14,0 „
	durchschnittlich .	13,6 Mark.

Auch sind die Verschuldungsverhältnisse mit zu berücksichtigen. Es ist ja richtig, dafs sie bei der Klassenbildung im allgemeinen nicht in Anschlag gebracht werden sollten, selbst wenn dies nach der Lage der Materialien anginge. Denn der Besitz, nicht die Bilanz ist mafsgebend für die soziale Position. Aber das gilt doch nur für die besser Gestellten, nicht für die Grenzschichte zwischen Proletariat und Mittelstand, um die es sich hier handelt. Für die Frage, ob ein kleiner Landwirt zu der einen oder anderen Klasse zu rechnen sei, ist die Verschuldung gewifs nicht gleichgültig. Und wenn nun Zweifel darüber bestehen, wie die Bewirtschafter von 2—5 ha Fläche nach den agrartechnischen Momenten sozial zu klassifizieren seien, so dürften die eben angeführten Erwägungen es eher rechtfertigen, sie der unbemittelten Klasse zuzuzählen. Auch die preufsische amtliche Statistik hat bisher 5 ha als die Untergrenze für bäuerliche Wirtschaften angenommen,[2]) und es besteht keine Veranlassung, dieselbe tiefer hinab zu rücken.[3]) Halten wir

[1]) Grundeigentum und Gebäude im preufsischen Staate auf Grund der Materialien der Gebäudesteuerrevision vom Jahre 1893. Preufs. Statistik. 146. Band, S. LXXXII.

[2]) Statistisches Handbuch für den preufs. Staat. 9. Bd. Berlin 1888, S. 192.

[3]) Conrad äufsert in dem Artikel Bauerngut und Bauernstand im Handwörterbuch der Staatswissensch. 2. Aufl. das Bedenken, dafs mehr als der fünfte Teil der Anwesen mit 2—5 ha spannfähig sei. Das wird durch die landwirtschaftliche Berufszählung bestätigt, indem 21,8 Prozent der Betriebe jener Kategorie Pferde oder Ochsen zur Ackerarbeit halten. Es sind dies aber hauptsächlich die gröfseren Betriebe. Denn es hielten Pferde oder Ochsen und zwar überhaupt, nicht nur zur Ackerarbeit, von den 448 333 Betrieben mit 2—3 ha 11,16 Proz., in den 323 885 Betrieben mit 3—4 ha 18,20 Proz. und von den 244 100 Betrieben mit 4—5 ha 26,41 Proz. Handelt es sich um die soziale Klassifizierung der Gesamtgruppe von

daran fest, so entfallen auf den Parzellenbesitz oder die unbemittelte Klasse 47,76 % aller selbständigen Landwirte, also nahezu die Hälfte derselben.

Will man aber nicht so weit gehen, so ist doch jedenfalls die Untergrenze für den landwirtschaftlichen Mittelstand bei 3 ha richtiger gezogen als bei 2 ha.[1]) Dann scheidet nahezu die Hälfte der hierhergezählten Landwirte aus der Gröfsenkategorie von 5—10 ha aus.[2]) Etwas mehr als der dritte Teil aller selbständigen Landwirte ist dann noch immer der unbemittelten Klasse zuzuzählen, nicht ganz zwei Drittel entfallen auf den Bauernstand, während der Grofsgrundbesitz mit etwas mehr als 1 % von dieser Verschiebung unberührt bleibt. Auch die Grenze von 100 ha ist natürlich nur eine ganz beiläufige, aber hier sind die Abweichungen von minderem Belang, weil sie eine vergleichsweise nur geringe Anzahl von Landwirten betreffen.

Bemerkenswert ist die verschiedene Verteilung der beiden Geschlechter auf die hier unterschiedenen Klassen der Selbständigen. Von den weiblichen selbständigen Landwirten trifft mehr als die Hälfte auf den Parzellenbesitz, von den männlichen nur etwa der fünfte Teil. Mehr als ein Drittel der Angehörigen dieser Klasse ist weiblichen Geschlechts; in der nächsten Klasse — von 2—5 ha — sind es nur noch 11 %, in den höheren Klassen 6—7 %, während im Durchschnitt 13,44 % der selbständigen Landwirte dem weib-

2—5 ha, so tritt die Spannfähigkeit doch noch immer so sehr in den Hintergrund, dafs man diese Gruppe eher dem Parzellenbesitz zuzählen sollte.

[1]) Die beiden Autoritäten Conrad und Buchenberger, auf welche der Landwirtschaftsband des Zählungswerkes sich beruft, sind gar nicht für die Abgrenzung bei 2 ha. Conrad sagt a. a. O.: „Sicher wäre es richtiger erst mit 3 ha zu beginnen, doch hat die Statistik diese Unterscheidung nicht anfzuweisen." Und Buchenberger meint (Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1892, 1. Bd. S. 423), dafs die Gruppe von 2—5 ha jedenfalls zu einem Teil noch unselbständige, zu einem andern Teil noch bäuerliche Zwergbetriebe enthalte, so dafs die Grenze für mittlere bäuerliche Betriebe bei 5 ha zu ziehen sei. — Selbst die badische Agrarenquête läfst die bäuerlichen Betriebe erst von 10 Morgen (3,6 ha) ab beginnen; und Baden gehört doch zu den Ländern mit grofster Bodenzersplitterung und intensivster Bodenkultur!

[2]) Die Zahl der Betriebe mit 2—5 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche beträgt nämlich im ganzen 1016318, darunter 448333 Betriebe mit 2—3 ha, das ist fast die Hälfte. Man kann annehmen, dafs unter den — uns hier allein interessierenden — Betrieben, die auch dem Hauptberuf des Inhabers nach der Landwirtschaft zugehören, das gleiche Verhältnis besteht.

lichen Geschlecht angehören. Mehr als drei Viertel davon sind Witwen im Alter von 40 Jahren und darüber. Es liegt auf der Hand, daſs hier Beruf und soziale Stellung fast ausschlieſslich durch den ererbten Besitz bedingt sind.

Bei den übrigen Berufsarten der Berufsabteilung A Landwirtschaft u. s. w. werden die sozialen Klassen — ebenso wie in der Industrie — nach dem Betriebspersonal abgestuft. Die Alleinbetriebe bilden die unbemittelte Klasse, die Betriebe mit 2 bis 20 Personen die Mittelklasse, die Inhaber der gröſseren Betriebe gehören zur vermögenden Klasse. Demnach entfallen in den Berufsarten

auf die	Gärtnerei und nicht landwirtschaftl. Tierzucht		Fischerei	
	Personen	Prozente	Personen	Prozente
a) unbemittelte Klasse	12436	48,21	10839	68,88
b) Mittelklasse . . .	13240	50,93	4884	31,04
c) vermögende Klasse	121	0,86	12	0,08
zusammen . .	25797	100,00	15735	100,00

Ob diese Abgrenzung als zutreffend angesehen werden kann, soll alsbald anläſslich der Gruppenbildung auf dem Gebiete der Industrie erörtert werden. Jedenfalls sind die Zahlen hier zu geringfügig, um das Ergebnis für die Berufsabteilung A Landwirtschaft u. s. w. im ganzen zu beeinflussen. Ihre soziale Gliederung ist demnach die folgende:

	I. nach der Berechnung des Zählungswerks		II. nach meiner Berechnung [1])	
	Selbständige	Prozent	Selbständige	Prozent
a) unbemittelte Klasse	548595	21,41	888158	34,65
b) Mittelklasse . . .	1983242	77,38	1643679	64,14
c) vermögende Klasse	31122	1,21	31122	1,21
zusammen . .	2562959	100,00	2562959	100,00

Die von mir berechnete Besetzung der unbemittelten Klasse hat nur den Charakter eines Minimalsatzes. Läſst man den landwirtschaftlichen Mittelstand, was nach dem oben Bemerkten vielleicht das Richtigere wäre, erst bei einer Betriebsfläche von min-

[1]) Das heiſst den landwirtschaftlichen Parzellenbesitz bis zu 3 ha gerechnet, in welchem Falle rund die Hälfte der Landwirte mit einer Betriebsfläche von 2—5 ha zu den Parzellenbesitzern oder Zwergbauern und demnach zur unbemittelten Klasse zu zählen ist. Vgl. Anm. 2 auf S. 623.

destens 5 ha beginnen, so würde ihm, wie gesagt, nur etwa die Hälfte der selbständigen Landwirte angehören und es würde bei der geringen Besetzung der vermögenden Klasse die andere Hälfte fast ganz durch die unbemittelte Klasse gebildet werden.

In den Berufsabteilungen B Industrie und C Handel und Verkehr erfolgt die Scheidung der Selbständigen in soziale Klassen nach der Zahl der in ihren Betrieben beschäftigten Personen. Hierbei sind die selbständigen Gewerbetreibenden für eigene Rechnung von den Hausindustriellen zu trennen, deren soziale Stellung ja in der Regel schon von vornherein eine andere, wesentlich geringere ist. Durch diese Klassifikation soll der später zu erörternden gewerblichen Betriebsstatistik keineswegs vorgegriffen werden. Es handelt sich hier nicht darum, die Betriebe als solche zu kennzeichnen, sondern lediglich die soziale Stellung ihrer Inhaber.

Danach können die Selbständigen der Industrie in folgende Klassen eingeteilt werden:

Inhaber von Betrieben mit	Industrielle Selbständige für eigene Rechnung					
	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen
	absolut			in Prozenten		
1 Pers.	706930	328650	1035580	51,21	85,91	58,74
2—5 „	539980	46034	586014	39,12	12,03	33,24
6—10 „	62864	5112	67976	4.55	1,34	3,86
11—20 „	29622	1578	31200	2,15	0,41	1,77
21—100 „	32336	1028	33364	2,34	0,27	1,89
über 100 „	8734	143	8877	0,63	0,04	0,50
zusammen	1380466	382545	1763011	100,00	100,00	100,00

Inhaber von Betrieben mit	Hausindustrielle					
	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen
	absolut			in Prozenten		
1 Pers.	112010	120023	232033	70,69	94,15	81,15
2—5 „	43169	6869	50038	77,24	5,39	17,50
5—10 „	2341	457	2798	1,48	0,36	0,98
über 10 „	932	128	1060	0,59	0,10	0,37
zusammen	158452	127477	285929	100,00	100,00	100,00

Der Alleinbetrieb überwiegt demnach bei den industriellen Selbständigen, und vollends in der Hausindustrie. Die Gewerbearten, welche auch bei Alleinbetrieb reichlicheres Auskommen bieten, sind eine seltene Ausnahme. Man wird daher mit voller Beruhigung die Alleinmeister, wie wir die Gewerbetreibenden ohne Hilfsarbeiter im Anschlusse an das Zählungswerk der

Kürze halber nennen wollen, der unbemittelten Klasse zuzählen dürfen. Zweifelhaft ist dagegen, ob sich die Inhaber der Betriebe von 2—5 Personen der Mehrzahl nach darüber erheben. Offenbar hat hier sowohl, als auch für die Abgrenzung der vermögenden Klasse gegenüber der Mittelklasse das Betriebspersonal in verschiedenen Gewerben eine sehr verschiedene Bedeutung. Der Wert der verarbeiteten Stoffe, die Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch motorische Kräfte und Arbeitsmaschinen, die Leistungsfähigkeit der Hilfspersonen, das Alles kommt hierbei zu berücksichtigen. Diese Momente schwanken aber von Berufszweig zu Berufszweig und lassen sich nur schwer auf einen einheitlichen Nenner bringen. Immerhin scheint es mir zweifellos zu sein, dafs nicht blofs die Alleinmeister, sondern auch ein guter Teil der Inhaber von kleinen Gehilfenbetrieben mit zu den Unbemittelten gerechnet werden sollten. Insbesondere gilt dies von jenen, die nur mit einem Gehilfen arbeiten. Es ist dies die gröfsere Hälfte der Selbständigen in der Betriebskategorie von 2—5 Personen. Denn die Gewerbestatistik zählt 349 399 gewerbliche Hauptbetriebe mit 2 Personen und nur 331 327 Betriebe mit 3—5 Personen. Die Betriebe mit 2—5 Personen sind es auch fast ausschliefslich, in denen die Mitwirkung von Familienangehörigen eine bedeutende Rolle spielt. Hier wurden deren gezählt bei 586014 Gewerbetreibenden für eigene Rechnung 263 114 und bei 50038 Hausindustriellen 43 215. Fast die Hälfte der ersteren und mehr als vier Fünftel der letzteren arbeiten mit mitthätigen Familienangehörigen und es liegt die Vermutung nahe, dafs das Personal der Betriebe mit nicht mehr als 2 Personen zum gröfsten Teil aus solchen besteht. Da nun die Mitwirkung von Familienangehörigen, wie auch das Zählungswerk zugesteht, nicht als gleichwertig mit eigentlicher Gehilfenarbeit angesehen werden kann, sind jene Betriebe auch nicht Gehilfenbetriebe im eigentlichen Sinne. Ihre Leistungsfähigkeit und die soziale Stellung des Inhabers ist offenbar eine wesentlich geringere und es entspräche der Sachlage, diese letzteren noch der unbemittelten Klasse zuzuzählen. Nehmen wir auch hier wieder an, dafs die Verhältniszahlen der Betriebsstatistik auch für die Gliederung der Betriebsinhaber verwertet werden dürfen, so scheidet die Hälfte der Inhaber von Betrieben mit 2—5 Personen aus der Mittelklasse aus und verstärkt die unbemittelte Klasse. Dann gehören hierher drei Viertel (75,36 %) der industriellen Selbständigen für eigene Rechnung und neun Zehntel (89,90 %) der selbständigen Hausindustriellen. Zur be-

mittelten Klasse rechnet das Zählungswerk die Inhaber von Betrieben mit mehr als 20 Personen. Es sind dies 2,39 % der selbständigen Gewerbetreibenden. Für den Mittelstand erübrigen also, wenn wir die Hausindustrie vorläufig beiseite lassen, nach der Berechnung des Zählungswerks 38,87 %, nach meiner Berechnung 22,25 %.

Bevor wir auf die Verhältnisse der einzelnen Berufsgruppen eingehen, möchte ich nur kurz auf die besondere soziale Gliederung der selbständigen weiblichen Gewerbetreibenden aufmerksam machen. Ihr Anteil an der Klasse der Selbständigen steht mit 21,70 % (in der Hausindustrie sogar 44,58 %) erheblich höher als auf dem Gebiete der Landwirtschaft, aber sie gehören in der Industrie noch viel ausgeprägter als in der Landwirtschaft der untersten sozialen Stufe an. Von je 100 selbständigen gewerbetreibenden Frauen arbeiten 85,91, in der Hausindustrie sogar 94,15 allein. Von den Alleinmeistern ist nahezu ein Drittel, in der Hausindustrie sogar die gröfsere Hälfte weiblichen Geschlechts. Die industrielle Frauenarbeit hat also, selbst wenn sie formell selbständig betrieben wird, ausgeprägt proletarischen Charakter.

Die Untersuchung nach Gewerbegruppen zeigt, dafs die gröfsere Hälfte aller Alleinmeister für eigene Rechnung, 565 386 oder 54,60 %, der Bekleidung und Reinigung sich widmet, wozu noch 92 821 hausindustrielle Alleinmeister, das sind 40 % dieser Kategorie, kommen. In dem Bekleidungsgewerbe sind 76,74, unter den Hausindustriellen sogar 86,35 % Alleinmeister; die Mehrzahl davon — 308 013 — sind Frauen. Von selbständiger Stellung kann hier nur im formalen Sinne die Rede sein. In Wirklichkeit haben wir es mit Stör- oder Heimarbeit, wenn nicht gerade mit eigentlicher Hausindustrie zu thun. Aehnlich verhält es sich mit den 43 335 Alleinmeistern der Textilindustrie, die für eigene Rechnung arbeiten. In der Hausindustrie aber beträgt hier die Zahl der Alleinmeister 105 572; sie machen 45 % aller hausindustriellen Alleinmeister und 65,57 % aller selbständigen Hausindustriellen der Textilindustrie aus. Mehr als 10 % aller Alleinmeister entfallen ferner auf das Baugewerbe sowie auf die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe. Hingegen zeichnen sich durch eine relativ starke Vertretung der Inhaber von gröfseren Betrieben, also der bemittelten Klasse unter den Selbständigen aus der Bergbau, die Industrie der Steine und Erden, die polygraphischen Gewerbe, die Industrie der Leuchtstoffe u. s. w., die chemische Industrie und die Textilindustrie. Dieser letzteren gehört mehr als

der vierte Teil aller Selbständigen an, die Betriebe mit über 100 Personen leiten.

Faſst man schlieſslich die Zahlen der selbständigen Gewerbetreibenden für eigene Rechnung und der hausindustriellen Selbständigen zusammen, so gelangt man unter Berücksichtigung der früheren kritischen Bemerkungen für die gesamte Industrie zu folgender sozialer Gruppierung der Selbständigen:

	I. nach der Berechnung des Zählungswerks		II. nach meiner Berechnung	
	Selbständige	Prozent	Selbständige	Prozent
a) unbemittelte Klasse	1 267 013	61,87	1 585 639	77,39
b) Mittelklasse . . .	739 086	36,07	421 060	20,55
c) vermögende Klasse	42 241	2,06	42 241	2,06
zusammen . .	2 048 940	100,00	2 048 940	100,00

Für die Berufsabteilung Handel und Verkehr[1]) ergiebt sich folgende Gliederung der Selbständigen nach den Gröſsenstufen ihrer Betriebe:

Inhaber von Betrieben mit	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen
	absolut			in Prozenten		
1 Pers.	304 574	149 231	453 805	48,60	76,21	55,17
2—5 „	271 671	43 165	314 836	43,35	22,05	38,28
6—10 „	32 026	2 432	34 458	5,11	1,24	4,19
11—20 „	12 232	709	12 941	1,95	0,36	1,57
21 und mehr „	6 244	280	6 524	0,99	0,14	0,79
zusammen	626 747	195 817	822 564	100,00	100,00	100,00

Auch hier vereinigen die beiden untersten Gröſsenstufen mehr als neun Zehntel aller Selbständigen; aber die Alleinbetriebe, die noch immer die gröſsere Hälfte ausmachen, treten doch nicht so stark in den Vordergrund, wie bei der Industrie. Von den Selbständigen im Handel und Verkehr sind 23,81 %, also etwas mehr wie in der Industrie weiblich. Drei Viertel davon treffen auf die Alleinbetriebe, von deren Inhabern hinwiederum fast ein Drittel — 32,88% — weiblichen Geschlechts ist; von den Inhabern der Betriebe mit 2—5 Personen sind es noch immer 13,71 %, und auch weiterhin fällt der Anteil der Frauen bei steigendem Umfang der Betriebe. Maſsgebend für die ganze Berufsabteilung sind die Verhältnisse im Handelsgewerbe, wo 60,77 % aller Selbständigen ihr Geschäft allein betreiben. Die Mittelstufen werden hauptsächlich verstärkt durch

[1]) mit Ausschluſs von Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetrieb.

die Beherbergung und Erquickung; 58,46 % der hierher gehörigen Selbständigen stehen Betrieben mit 2—5 Personen, 5,33 % derselben Betrieben mit 6—10 Personen vor.

Bei der Zusammenfassung der hier unterschiedenen Betriebskategorien zu sozialen Klassen sind auch hier die gleichen Korrekturen gegenüber dem Zählungswerke am Platze wie bei der Industrie. Denn auch in der Berufsabteilung Handel und Verkehr besteht die Mehrzahl der vom Zählungswerke zu der Mittelklasse gezählten Inhaber von Betrieben mit 2—5 Personen aus solchen, die nur von einer Hilfsperson unterstützt werden; und diese ist in der Mehrzahl der Fälle kein eigentlicher Gewerbsgehilfe, sondern nur ein mitthätiges Familienglied.[1]) Es wird demnach auch hier richtiger sein, zur unbemittelten Klasse nicht nur die Inhaber von Alleinbetrieben, sondern zumindest auch die Hälfte der Inhaber von Betrieben mit 2—5 Personen zu zählen. Als vermögend gelten die Inhaber von Betrieben mit mehr als 20 Personen.

Demnach gelangen wir zu folgender Aufstellung:

	I. nach der Berechnung des Zählungswerks		II. nach meiner Berechnung	
	Selbständige	Prozent	Selbständige	Prozent
a) unbemittelte Klasse	453 805	55,17	606 223	73,69
b) Mittelklasse . . .	362 235	44,04	209 817	25,52
c) vermögende Klasse	6 524	0,79	6 525	0,79
zusammen . .	822 564	100,00	822 564	100,00

Stellen wir die Verhältniszahlen über die soziale Gliederung der Selbständigen in den drei Berufsabteilungen: A Landwirtschaft, B Industrie und C Handel und Verkehr neben einander, so entfallen von je 100 Selbständigen

auf die	I. nach der Berechnung des Zählungswerks in			II. nach meiner Berechnung in		
	A	B	C	A	B	C
a) unbemittelte Klasse	21,41	61,87	55,17	34,65	77,39	73,69
b) Mittelklasse . . .	77,38	36,07	44,04	64,14	20,55	25,52
c) vermögende Klasse	1,21	2,06	0,79	1,21	2,06	0,79

[1]) Die Betriebsstatistik hat in der Gewerbeabteilung Handel und Verkehr 196 361 Betriebe mit 2 Personen und 160 628 Betriebe mit 3—5 Personen ergeben. Nach der Berufsstatistik wirken in den Betrieben mit 2—5 Personen 204 608 Familienangehörige mit. Es ist anzunehmen, dafs die Mehrzahl derselben in Betrieben mit 2 Personen sich betätigt und dort die bei weitem gröfsere Hälfte des Betriebspersonals ausmacht.

Für die 3 Berufsabteilungen A—C zusammen gelangen wir aber zu folgender Aufstellung:

	I. nach der Berechnung des Zählungswerks		II. nach meiner Berechnung	
	Selbständige	Prozent	Selbständige	Prozent
a) unbemittelte Klasse	2 270013	41,17	3 080020	56,68
b) Mittelklasse . . .	3 084 563	56,76	2 274 556	41,85
c) vermögende Klasse	79877	1,47	79887	1.47
zusammen . .	5 434 463	100,00	5 434 463	100,00

Ebenso wie die Berechnung des Zählungswerks will auch die meinige nur als eine ganz beiläufige angesehen werden. Weder nach der einen noch nach der anderen bedeuten die Zahlen die wirkliche Besetzung der unbemittelten Klasse, Mittelklasse und vermögenden Klasse. Sie zeigen blofs die Gruppierung der formell Selbständigen nach dem Betriebsumfange, wobei aus gewissen Merkmalen dieses letzteren auf die soziale Stellung der Betriebsinhaber geschlossen wird. Dieser Schlufs wird in einer gewissen Anzahl von Fällen nicht zutreffen, wie auch immer man die Grenzen ziehen mag. Aber sie sollen doch so gezogen werden, dafs er wenigstens in der Regel zutrifft. Und das, glaube ich, wird eher der Fall sein, wenn man die Selbständigen in Industrie, Handel und Verkehr, die nur mit einem Gehilfen, und zwar in der Regel nur mit einem mithelfenden Familiengliede arbeiten, nicht der Mittelklasse, sondern der unbemittelten Klasse zuzählt. Sie fallen wohl auch dem Sprachgebrauche nach darunter. Zwischen diesen Personen und den Inhabern von Betrieben mit gröfserem Personal besteht ein weiterer Abstand, als gegenüber den Alleinmeistern. Ueber die thatsächliche Lage und die Lebensverhältnisse soll damit ja kein Urteil abgegeben werden, ebensowenig etwa über die Entwicklungstendenz. Denn die Berufszählung von 1895 ist die erste, welche eine derartige Gruppierung überhaupt zuläfst; Vergleichspunkte aus früheren Jahren giebt es nicht. Wenn ich es mir gleichwohl angelegen sein liefs, der in dem Zählungswerke enthaltenen Gruppierung eine etwas andere gegenüberzustellen, die ich für zutreffender halte, so ist dies hauptsächlich deswegen geschehen, weil derartige Ergebnisse häufig ohne jedweden Vorbehalt in die öffentliche Erörterung hinüber genommen werden. Dafs nach den Ergebnissen der Berufszählung die gröfsere Hälfte der Selbständigen — wie das Zählungswerk behauptet — der Mittelklasse angehöre, kann

keineswegs als ein feststehender Satz gelten. Ich habe gezeigt, dafs eine geringe und, wie ich glaube, den thatsächlichen Verhältnissen besser entsprechende Modifikation der Klassenbildung genügt, um die unbemittelte Klasse als die stärkere hervortreten zu lassen. Weder das eine noch das andere Ergebnis soll zu einem populären Schlagwort ausgeprägt werden. Das wird am besten dadurch verhindert, dafs man beide Berechnungen einander gegenüberstellt und so den Leser veranlafst, die relative Berechtigung beider Standpunkte nachzuprüfen. — Die Verteilung der mitthätigen Familienangehörigen auf die einzelnen sozialen Klassen der Selbständigen soll unter Nr. 3 dieses Abschnitts, die Gliederung der nicht erwerbenden Familienangehörigen später in dem Abschnitt X erörtert werden.

2. Technisches, Aufsichts-, Rechnungspersonal.

Wie aus der Uebersicht auf S. 618 erhellt, sind die Angestellten am meisten vertreten im Versicherungsgewerbe (65,93 % der Erwerbthätigen), dann im Verkehrsgewerbe (16,47 %), in der Forstwirtschaft und Fischerei (12,90 %), in der Industrie der Leuchtstoffe, Fette und Oele (12,21 %), dem Handelsgewerbe (11,73 %) und der chemischen Industrie (10,19 %).

In der Berufsart A1 Landwirtschaft, sowie in der Berufsabteilung B Industrie werden die Angestellten noch weiterhin gegliedert, je nachdem sie dem technischen, Aufsichts- oder Rechnungspersonal angehören. Das Ergebnis ist das folgende:

	Landwirtschaft		Industrie	
	Personen	unter 1000 Erwerbthätigen	Personen	unter 1000 Erwerbthätigen
Technisches Personal (Wirtschaftsbeamte)	46208	5,7	49492	6,0
Aufsichtspersonal	28326	3,5	105120	12,7
Rechnungs- u. Bureauperson.	2444	0,3	109133	13,2
zusammen	76978	9,5	263745	31,9

3. Die Arbeiter.

Die Arbeiter der Berufsabteilungen A—C, Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr, werden weiterhin unterschieden in mithelfende Familienangehörige, gelernte und ungelernte Arbeiter. Die methodologisch-kritischen Bemerkungen hierüber habe ich bereits im V. Abschnitt S. 606 ff. vorgebracht. Die Besetzung der genannten Arbeiterkategorien in den 3 Berufsabteilungen A—C ist:

	Absolut			Auf 100 erwerbthätige Personen		
	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	überhaupt
mithelfende Familienangehörige . . .	910641	1158944	2069585	6,48	23,88	10,94
gelernte Arbeiter . .	4748747	1272894	6021641	33,78	26,23	31,84
ungelernte Arbeiter .	3411709	1313617	4725326	24,27	27,06	24,99
zusammen	9071097	3745455	12816552	64,53	77,17	67,77

Etwas mehr als der zehnte Teil der Erwerbthätigen oder 16 % der Arbeiter in A—C wären danach mithelfende Familienangehörige. Diese Angabe mufs jedoch erst richtig gestellt werden.

Denn gerade die im Betriebe des Haushaltungsvorstandes mitthätigen Familienangehörigen sind es, bei welchen die Feststellung der Thatsache, ob erwerbend oder nicht, gewissen Schwierigkeiten begegnet. Damit hängt auch zusammen, dafs jene Mitwirkung in zahlreichen Fällen nicht als Haupt- sondern als Nebenberuf eingetragen worden ist. Insbesondere bei Ehefrauen hängt es wohl mehr vom Zufall ab, ob das eine oder das andere geschehen ist. Durch eine entsprechendere Anleitung zur Ausfüllung der Haushaltungsliste wird das ja für die Zukunft zu vermeiden sein. Für die vorliegenden Ergebnisse der Erhebung von 1895 ergiebt sich aber daraus, dafs der volle Umfang der Familienarbeit erst dann erfafst ist, wenn auch der Nebenerwerb dabei mit berücksichtigt wird. So verfährt in richtiger Beurteilung der Sachlage das Zählungswerk, und dem wollen auch wir uns, dem Gang der Darstellung in diesem Punkte vorgreifend, anschliefsen.

Danach beträgt die Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen

in den Berufsabteilungen	im Hauptberuf	im Nebenberuf	zusammen
A 1 Landwirtschaft	1898867	1061419	2960286
A 2, 3, 5, 6 sonstige landw. Berufszweige .	4782	4217	8999
B Industrie	56003	72560	128563
C Handel und Verkehr	109933	173594	283527
im ganzen	2069585	1311790	3381375

Die Landwirtschaft ist das eigentliche Gebiet der Familienarbeit. 87,82 % aller mitthätigen Familienangehörigen gehören ihr an, nur 3,80 der Industrie, 8,38 dem Handel und Verkehr. Unter je 1000 Arbeitern sind helfende Familienangehörige

	im Hauptberuf	im Haupt- und Nebenberuf zusammen
in A 1 Landwirtschaft . .	348,7	431,3
in B Industrie	9,4	20,8
in C Handel und Verkehr	116,6	245,3

Die Zahlen werden also durch die Einbeziehung des Nebenerwerbs wesentlich erhöht. In der Industrie, dem Handel und Verkehr ist die Familienarbeit sogar häufiger als Nebenberuf wie als Hauptberuf eingetragen worden. Ganz besonders gilt das vom weiblichen Geschlechte. Es sind nämlich von je 100 helfenden Familienangehörigen

in den Berufsabteilungen	im Hauptberuf		im Nebenberuf	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
A 1 Landwirtschaft . .	46,42	53,58	15,49	84,51
B Industrie	21,48	78,52	20,82	79,18
C Handel und Verkehr	14,01	85,99	10,51	89,49

Man sieht, wie stark die Frauen überwiegen, und zwar im Nebenberuf noch mehr als im Hauptberuf. Aus dieser kleinen Zusammenstellung fällt auch ein Streiflicht auf das Kapitel „Frauenarbeit". Es ist nunmehr klar, wie grofsen Einflufs die Art und Weise der Erhebung auf die Ergebnisse über die Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben hat. Je nachdem ihre Bethätigung überhaupt als Erwerb und dann wieder als Haupt- oder Nebenberuf aufgefafst wird, schwanken auch die Zahlen, ohne dafs der Verschiedenheit der formalen Behandlung durchaus materielle Unterschiede entsprächen.

Dies wird auch durch die Untersuchung nach einzelnen Berufsgruppen und Berufsarten bestätigt. Am meisten sind die mithelfenden Familienangehörigen in folgenden Berufsgruppen vertreten, wobei Haupt- und Nebenberuf zusammen genommen werden:

	Mithelfende Familienang.		Prozentsatz der mithelfenden Frauen im	
	absolut	auf je 1000 Arbeiter	Hauptberuf	Nebenberuf
Beherbergung u. Erquickung	143961	345,3	89,8	89,69
Handelsgewerbe	134928	231,6	84,34	91,25
Nahrungs- u. Genufsmittel .	63966	94,8	85,29	86,41
Textilindustrie	22382	30,7	85,89	87,23
Bekleidung u. Reinigung . .	18408	27,5	85,34	91,25

Wir sehen, es sind zumeist Berufe, die von der hauswirtschaftlichen Bethätigung abzweigen, wie Beherbergung und Erquickung,

Weberei, Schneiderei, Wäscherei, oder in welchen den Frauen der Verkauf der Waren obliegt, wie z. B. bei der Bäckerei, Fleischerei oder im Waren- und Produktenhandel. Die hier angeführten 5 Berufsgruppen umfassen nicht weniger als 93% aller in der Industrie, dem Handel und Verkehr mithelfenden Familienangehörigen, und in jeder derselben sind die Frauen mit mehr als 85% an der Familienarbeit beteiligt. Die Familienarbeit steht gleichsam an der Schwelle beim Uebergang von der geschlossenen Hauswirtschaft zur Volkswirtschaft. In solchen Berufen, welche ausschliefslich mit hochentwickelter Technik betrieben werden oder eigentliche Fachbildung voraussetzen, kommt sie fast gar nicht vor.

Wie verteilen sich die Familienangehörigen auf die einzelnen sozialen Klassen der Selbständigen, in deren Betrieben sie mithelfen? Auch darüber enthält das Zählungswerk eine Uebersicht, welche — wie die soziale Klassifikation der Selbständigen überhaupt — durch die Kombination der Berufs- mit den Betriebsdaten gewonnen worden ist. Ich habe schon früher dargethan,[1]) warum diese kombinierten Daten mit jenen der Berufsstatistik ziffermäfsig nicht vollkommen übereinstimmen können. Noch weitergehende Abweichungen ergeben sich speziell für die mitthätigen Familienangehörigen. Bei den bisherigen Untersuchungen sind nämlich zu dieser Kategorie nur diejenigen gezählt worden, welche in den Zählpapieren mit dem Beisatze „hilft" gekennzeichnet worden waren, und demnach nicht als eigentliche Gewerbsgehilfen oder Dienende anzusehen sind. Bei der sozialen Klassifikation nach den Gröfsenkategorien der Betriebe sind aber auch eigentliche Gehilfen, sogar Dienstboten, welche mit dem Betriebsinhaber verwandt sind, mit zu den thätigen Familienangehörigen gezählt. Andererseits konnte bei dieser Zurechnung nur die Bethätigung im Hauptberuf berücksichtigt werden, währenddem bisher auch die Nebenberufsfälle einbezogen worden sind. Daraus ergeben sich so erhebliche Abweichungen, dafs die absoluten Zahlen untereinander nicht verglichen werden können. Auch läfst sich der Anteil der Familienangehörigen an dem gesamten Betriebspersonal der einzelnen Gröfsenklassen nicht bestimmen, weil das familienfremde Personal nicht in dieser Gliederung nachgewiesen ist. Wir müssen uns demnach darauf beschränken, die Gliederung der mitthätigen Familienangehörigen nach Betriebsgröfsenklassen und ihr Verhältnis zu den Selbständigen in jeder derselben dar-

[1]) Vgl. S. 620.

zustellen. Das Verhältnis zu den nicht berufsthätigen Familienangehörigen, sowie die Gesamtstärke der einzelnen sozialen Klassen, wie sie sich aus der Summierung der Daten über die erwerbsthätigen Selbständigen und ihre Familienangehörigen ergiebt, sollen späterhin erörtert werden.[1])

Die hier in Betracht zu ziehenden Zahlen fasse ich in der folgenden Uebersicht zusammen:

Soziale Klassen: Betriebe mit	Mitthätige Familienangehörige[2]) Absolut	in Proz.	auf je 100 Selbständige	Auf 100 männl. Selbständige treffen mitthätige Ehefrauen	Auf 100 Selbständige beiderlei Geschlechts kommen mitthätige Söhne	Töchter	andere Verwandte
1. Landwirtschaft[3])							
I. unter 2 ha	234233	10,32	44,59	21,72	11,47	13,93	4,79
II. 2— 5 „	555864	24,50	81,85	25,80	25,32	24,19	9,37
III. 5— 10 „	562914	24,81	103,95	23,42	37,95	30,60	13,72
IV. 10— 50 „	832005	36,67	122,82	19,00	51,42	35,82	17,75
V. 50—100 „	60100	3,05	102,98	9,79	50,15	27,57	16,07
VI. 100 u. mehr	14649	0,65	47,42	5,08	24,32	10,48	7,86
zusammen	2268765	100,00	89,98	21,88	32,81	26,48	11,75
2. Industrie für eigene Rechnung							
I. 2— 5 Pers.	263114	84,87	44,90	8,60	29,21	3,02	4,74
II. 6— 10 „	29954	9,66	44,06	8,43	27,18	4,99	4,10
III. 11— 20 „	9087	2,93	29.13	2,96	21,10	2,27	2,95
IV. 21—100 „	6759	2,18	20,26	1,04	16,11	1,06	2,09
V. über 100 „	1117	0,36	12,58	0,29	10,91	0,37	1,02
zusammen	310031	100,00	42,62	7,86	27,85	3,05	4,44
3. Hausindustrie							
I. 2— 5 Pers.	43215	94,31	86,36	30,37	30,97	20,93	8,26
II. 6—10 „	2079	4,54	74,30	16,62	28,66	24,48	7,26
III. über 10 „	529	1,15	49,90	10,94	19,81	15,57	4,91
zusammen	45823	100,00	85,02	29,29	30,63	21,01	8,14
4. Handel und Verkehr[4])							
I. 2— 5 Pers.	204608	90,28	64,99	36,95	14,01	13,68	5,42
II. 6—10 „	16629	7,34	48,26	16,67	15,79	11,55	5,43
III. 11—20 „	4021	1,77	31,07	9,61	12,42	5,16	4,41
IV. über 20 „	1375	0,61	21,08	4,52	11,17	2,38	3,21
zusammen	226633	100,00	61,46	33,26	14,07	12,98	5,34

[1]) Vgl. den X. Abschnitt.

[2]) Die absoluten Zahlen und die Gliederung der Selbständigen auf S. 620, 625 u. 628.

[3]) Ohne Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei.

[4]) Ohne Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetrieb.

Hinsichtlich der Verhältniszahlen ist zu bemerken, dafs bei der Berechnung der mitthätigen Familienangehörigen auf die Zahl der Selbständigen die allein arbeitenden Selbständigen aufser Anschlag geblieben sind. Danach findet Familienarbeit noch immer in sehr weitem Umfange statt. Auf je 100 Selbständige treffen in der Landwirtschaft 89,98, in der Industrie auf eigene Rechnung 42,62, in der Hausindustrie 85,02, im Handel und Verkehr 61,46 mitthätige Familienangehörige. Werden die Alleinmeister mit berücksichtigt, so sinken die Verhältniszahlen auf 17,58 in der Industrie für eigene Rechnung, 16,03 in der Hausindustrie und 27,55 im Handel und Verkehr. Was die Gestaltung nach sozialen Klassen anbelangt, so ist die Rolle der Familienarbeit in der Landwirtschaft eine ganz andere als in der Industrie, dem Handel und Verkehr. Hier sind die kleinsten Betriebe die eigentliche Domäne der Familienarbeit. Etwa neun Zehntel der mitwirkenden Familienangehörigen entfallen auf die unterste Stufe der Gehilfenbetriebe. Auch im Verhältnisse zu den Selbständigen sind sie auf dieser Stufe am zahlreichsten, um mit wachsendem Betriebsumfange abzunehmen. In der Landwirtschaft dagegen ist es die mittlere Gröfsenklasse der eigentlich bäuerlichen Betriebe von 10—50 ha, welche sowohl absolut als auch im Verhältnisse zu den Selbständigen die meisten mitthätigen Familienangehörigen umfafst, nämlich mehr als ein Drittel aller in der Landwirtschaft thätigen Familienangehörigen und 123 auf je 100 selbständige Landwirte. Nach oben wie nach unten hin nimmt ihre Beteiligung ab. Nach oben hin, weil der Betrieb immer ausschliefslicher durch fremdes Personal besorgt wird, nach unten hin, weil der geringere Betriebsumfang ihre Hilfe entbehrlich macht.

Die letzten vier Spalten unserer Uebersicht stellen die Verwandtschaftsverhältnisse der mitthätigen Familienangehörigen dar. Ehefrauen wirken verhältnismäfsig am zahlreichsten mit im Handel und Verkehr und in der Hausindustrie. Die Ziffern für die Landwirtschaft bleiben hinter der Wirklichkeit wohl erheblich zurück. Die Bethätigung der Frauen steht durchaus im umgekehrten Verhältnisse zum Betriebsumfang, die unterste Stufe der landwirtschaftlichen Parzellenbetriebe ausgenommen. Söhne und Töchter sind am häufigsten in der Landwirtschaft mitthätig, hier wiederum zumeist in den eigentlich bäuerlichen Betrieben von 10—100 ha. Während die Beteiligung der Söhne in der eigentlichen Industrie noch immer sehr beträchtlich ist, ergiebt sich hier ein starker Ausfall hinsichtlich der Töchter. Anders in der Hausindustrie. Am geringsten sind die

Unterschiede zwischen Söhnen und Töchtern hinsichtlich der Mitwirkung im Handel und Verkehr. Im ganzen aber darf konstatiert werden, dafs der Familienbetrieb noch immer eine hervorragende Stellung in der Organisation der deutschen Volkswirtschaft einnimmt. Insbesondere die mittleren landwirtschaftlichen und die kleinen Gewerbe- und Handelsbetriebe, sowie die Hausindustrie finden darin einen starken Rückhalt im harten Kampfe ums Dasein.

Die Berufsart der Landwirtschaft ist die einzige, für welche die Mitwirkung von Familienangehörigen schon bei der Berufszählung von 1882 ausgewiesen worden ist. In diesem Punkte, sowie hinsichtlich der Zahl der landwirtschaftlichen Knechte und Mägde, können also die Ergebnisse der beiden Erhebungen von 1882 und 1895 mit einander verglichen werden. Hingegen ergiebt sich, wie bereits früher erwähnt,[1]) eine unüberwindliche Schwierigkeit hinsichtlich der landwirtschaftlichen Taglöhner mit Land, indem dieselben 1882 durchaus abgesondert waren ausgewiesen worden, 1895 aber nur sofern sie nicht ihrem Hauptberuf nach als selbständige Landwirte eingetragen waren. Diese letzteren werden 1895 unter den Selbständigen ausgewiesen, so dafs die Position „landwirtschaftliche Taglöhner mit Land" nunmehr erheblich schwächer besetzt erscheint. Trotz dieser Abweichung vergleiche ich in der nachstehenden Uebersicht die Details der sozialen Schichtung in der Landwirtschaft nach den Aufnahmen von 1882 und 1895 miteinander, nicht nur um die Rolle der Familienarbeit zu beurteilen, sondern auch um hinsichtlich der anderen Gehilfen die Unterscheidung zwischen gelernter und ungelernter Arbeit durchführen zu können, wovon alsbald die Rede sein soll. Diese Unterscheidung trifft ja eigentlich nur für Industrie, Handel und Verkehr zu. Um sie auch auf die Landwirtschaft ausdehnen zu können, soll die Arbeit der landwirtschaftlichen Knechte und Mägde als gelernt, die Arbeit der Taglöhner mit und ohne Land als ungelernt gelten.

Die grundlegenden Zahlen sind in der nachstehenden Uebersicht enthalten.

(Siehe die umstehende Tabelle.)

Bei der Vergleichung der Ergebnisse von 1882 und 1895 fällt zunächst die starke Zunahme der Selbständigen und Angestellten auf. Die erstere beträgt 270008 Personen oder 12 Prozent und ist zum Teil wenigstens sicherlich auf die geänderte Behandlung der

[1]) Vgl. S. 610.

Berufsstellung	Absolute Zahlen[1]) Erwerbstätige im Hauptberuf männlich	weiblich	zusammen	Auf die nebenbezeichneten Berufsstellungen entfallen von je 1000 (in A 1) erwerbthätigen Männern	Frauen	Personen überhaupt
1. nach der Zählung von 1895						
a Selbständige . . .	2 177 778	344 761	2 522 539	409,7	126,3	313,5
b Angestellte . . .	58 921	18 057	76 978	11,1	6,6	9,5
c 1 Mitthätige Familienangehörige . . .	881 488	1 017 379	1 898 867	165,8	372,6	236,0
c 2 Landw. Knechte u. Mägde	1 068 096	650 789	1 718 885	201,0	238,4	213,7
c 3 Landw. Taglöhner mit Land . . .	315 399	67 473	382 872	59,3	24,7	47,6
c 4 Landw. Taglöhner ohne Land . . .	813 543	631 757	1 445 300	153,1	231,4	179,7
zusammen	5 315 225	2 730 216	8 045 441	1000,0	1000,0	1000,0
2. nach der Zählung von 1882						
a Selbständige . . .	1 976 674	275 857	2 252 531	357,0	109,2	279,3
b Angestellte . . .	41 590	5 875	47 465	7,5	2,3	5,9
c 1 Mitthätige Familienangehörige . . .	1 011 777	922 838	1 934 615	182,7	365,2	240,0
c 2 Landw. Knechte u. Mägde	973 258	615 830	1 589 088	175,7	243,7	197,0
c 3 Landw. Taglöhner mit Land . . .	748 240	118 253	866 493	135,1	46,8	107,4
c 4 Landw. Taglöhner ohne Land . . .	785 794	587 980	1 373 774	142,0	232,8	170,4
zusammen	5 537 333	2 526 633	8 063 966	1000,0	1 000,0	1000,0

landwirtschaftlichen Taglöhner mit Land zurückzuführen, deren nunmehr um 483 621 weniger ausgewiesen werden, als früher. Aber auch die Mitwirkung von Familienangehörigen im Landwirtschaftsbetrieb hat abgenommen und zwar ausschliefslich bei den Männern. Hier ergiebt sich ein Ausfall von 130 289 Köpfen, also von nahezu 13 Prozent, welcher nur zum Teil dadurch aufgewogen wird, dafs 94 541 weibliche Familienangehörige neu eingestellt wurden, so dafs die Abnahme im ganzen 35 784 oder 2 Prozent beträgt. Die dadurch

[1]) Die Ziffern stimmen mit den auf S. 611 angegebenen aus dem Grunde nicht überein, weil sie sich dort auf die Berufsabteilung A, hier auf die Berufsart A 1 Landwirtschaft bezieben.

entstehenden Lücken sind ausgefüllt durch reichlichere landwirtschaftliche Dienstbotenhaltung. Die Knechte haben um 94838 oder 9,7 Prozent, die Mägde um 34959 oder 5,7 Prozent zugenommen, woraus sich im ganzen eine Vermehrung um 129797 oder 8,2 Prozent ergiebt.[1]) Früher entfielen 19,70 Prozent der in Landwirtschaft thätigen Personen auf das Gesinde; jetzt sind es 21,37 Prozent. Endlich steht der Abnahme der landwirtschaftlichen Taglöhner mit Land eine, wenn auch geringfügige Zunahme der Taglöhner ohne Land — sie beträgt 71526 — gegenüber. Im grofsen und ganzen wäre demnach das Ergebnis: Zunahme der selbständigen Arbeit gegenüber der unselbständigen[2]), der Gesindearbeit gegenüber dem Taglohn. Da jedoch die Zahlen über die Taglöhner, wie bereits mehrfach hervorgehoben, nicht vergleichbar sind, so ist das Ergebnis in letzterer Hinsicht mit grofser Vorsicht aufzunehmen. Aber zwei wichtige und vielleicht unerwartete Details, welche durch die Erhebungsweise nicht berührt werden, stehen fest: Die Familienarbeit hat auf dem Gebiete der Landwirtschaft, wo sie die breiteste Verwendung findet, etwas abgenommen und ist mehr Sache der Frauen geworden. Die ländliche Gesindehaltung aber ist trotz aller Klagelieder über den Dienstbotenmangel in Zunahme begriffen, und zwar sind erheblich mehr Knechte als Mägde eingestellt worden. Als ein Symptom ungünstiger Entwicklung wird man das nicht bezeichnen können. Sieht man von den rein formalen Verschiebungen infolge der geänderten Klassifizierung der Taglöhner ab, so findet die Annahme, als ob die ländliche Arbeitsverfassung bisher ernstlichen Schaden genommen hätte, in den Ergebnissen der Berufsstatistik keine Begründung.

[1]) Dagegen haben allerdings die häuslichen Dienstboten in der Berufsabteilung Landwirtschaft um 50216 abgenommen.

[2]) Es liegt die Annahme nahe, der Ausfall an landwirtschaftlichen Hilfskräften habe die zahlreichere Bethätigung der Selbständigen veranlafst. Sie sei notwendig gewesen, um das Arbeitsdefizit der Landwirtschaft zu decken. So dürfen aber die Zahlen nicht gedeutet werden. Die selbständige Stellung ist in erster Linie bestimmt durch den Besitz. Indem dieser 1895 auch bei den landwirtschaftlichen Taglöhnern als mafsgebend angenommen wurde, wurden deren Reihen gelichtet, jene der Selbständigen aber im gleichen Mafse verstärkt, und zwar durch solche, welche ihrerseits keine Hilfskräfte hatten, daher der relative Rückgang dieser letzteren. Schalten wir aber die landwirtschaftlichen Taglöhner mit Land aus, und legen wir das Hauptgewicht auf die absoluten Zahlen, so ist kein Rückgang, sondern eine mäfsige Vermehrung der landwirtschaftlichen Hilfskräfte eingetreten, am stärksten in der entscheidenden Kategorie der Knechte und Mägde.

Die Besprechung der Familienarbeit hat dazu geführt, die Veränderungen in der sozialen Struktur der landwirtschaftlichen Bevölkerung überhaupt zu besprechen. Dabei ist auch schon der nunmehr zu erörternde Gesichtspunkt aufgestellt worden: die Unterscheidung zwischen gelernter und ungelernter Arbeit.

Die Arbeiter, welche nicht blofs mithelfende Familienglieder sind, werden nämlich im Zählungswerke weiterhin geschieden in gelernte und ungelernte Arbeiter. Ich habe schon Eingangs des V. Abschnitts gezeigt, wie diese Unterscheidung lediglich auf dem subjektiven Ermessen der mit der Aufbereitung der Materialien befafsten statistischen Stellen beruht.[1]) Werden auch die landwirtschaftlichen Hilfskräfte einbezogen, so sind in den drei Berufsabteilungen: Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr zusammen

	absolut	unter 100 Erwerbthätigen
gelernte Arbeiter	6021621	31,84
ungelernte Arbeiter . . .	4725326	24,99

Die Gestaltung in der Landwirtschaft ist soeben besprochen worden. Für die anderen beiden Berufsabteilungen aber ist das Ergebnis das folgende:

	gelernte Arbeiter			ungelernte Arbeiter		
	männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	zusammen
B. Industrie	3531473	500456	3851929	1599907	447872	2047779
C. Handel u. Verkehr[2])	269414	119029	388443	298378	149131	447509

Dem zufolge kommen auf je 100 gelernte Arbeiter

		ungelernte Arbeiter		
	in	männl.	weibl.	zusammen
A 1	Landwirtschaft . . .	105,70	107,44	106,36
B	Industrie	47,74	89,49	53,16
C	Handel und Verkehr[2])	216,48	127,24	189,13

Unter je 100 Erwerbthätigen überhaupt sind 31,84, also fast der dritte Teil gelernte, 24,99, gerade ein Viertel ungelernte Arbeiter. Die überwiegende Mehrzahl dieser letzteren gehört der Industrie an. Verhältnismäfsig treten sie aber im Handel und Verkehr am meisten hervor. Schon die Untersuchung der einzelnen Berufsgruppen läfst

[1]) Vgl. die Ausführungen auf S. 608 f.

[2]) Ohne Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetrieb.

erkennen, wie ausserordentlich schwankend das Verhältnis ist. Es wurden gerechnet zu den

	gelernten Arbeitern	ungelernten Arbeitern	und es entfallen auf je 100 gelernte Arbeiter ungelernte männl.	weibl.	zus.
III Bergbau, Hüttenwesen etc. . .	253042	287538	107,6	44808,8	113,6
IV. Industrie der Steine und Erden	155501	297989	179,2	483,2	19,16
V. Metallverarbeitung	586684	107125	14,7	249,9	18,3
VI. Maschinen,Werkzeuge,Apparate	176269	91692	47,8	482,6	52,0
VII. Chemische Industrie . . .	14936	66884	373,3	2182,1	447,8
VIII. Leuchtstoffe, Fette, Oele . .	4936	27721	519,2	1283,9	561,6
IX. Textilindustrie	380040	317483	70,9	98,6	83,5
X. Papier	41555	70680	109,1	571,3	170,1
XI. Leder	86216	30785	29,3	283,4	35,7
XII. Holz- und Schnitzstoffe . . .	361987	64388	15,2	126,2	17,8
XIII. Nahrungs- und Genussmittel .	408385	182228	33,3	137,3	44,6
XIV. Bekleidung und Reinigung .	576423	63709	5,4	18,7	11,1
XV. Baugewerbe	706763	392896	54,1	2502,3	55,6
XVI. Polygraphische Gewerbe . .	81797	18961	10,0	398,8	23,2
XVII. Künstler u. künstler. Betriebe	16340	957	4,5	38,9	5,9
XVIII. Gewerbl. Pers. ohne näh. Bez.	1055	26743	2199,6	4985,0	2534,9
XIX. Handelsgewerbe	269650	164169	76,9	24,1	60,9
XX. Versicherungsgewerbe . . .	286	1177	404,6	1066,7	411,5
XXI. Verkehrsgewerbe	29016	113502	380,6	5946,9	391,2
XXII. Beherbergung und Erquickung	89491	168661	81,6	339,2	188,5

Die Gestaltung ist bei den beiden Geschlechtern eine ganz verschiedene. Für das männliche Geschlecht gilt im allgemeinen das Prinzip, dafs jene Berufe, die überwiegend handwerksmäfsig organisiert sind, die Verwendung von ungelernter Arbeit so ziemlich ausschliefsen. Glaser, Klempner, Stellmacher, Grob- (Huf-) Schmiede, Stubenmaler, Tischler, Zimmerer verwenden auch nicht 3 Prozent ungelernter Arbeiter. Umgekehrt Bauunternehmungen, Torfgräberei, Rübenzuckerfabriken, Gasanstalten, Ziegeleien u. s. w., welche ganz überwiegend ungelernte Arbeiter beschäftigen. Weibliche Arbeit gilt in Schneiderei und Näherei fast ausnahmslos als gelernt. Aufserdem überwiegen die gelernten Arbeiterinnen in einigen anderen Berufszweigen der Bekleidungsindustrie und in der Textilindustrie. Im übrigen wurden die den Frauen zugewiesenen Verrichtungen zumeist als solche angesehen, die eine besondere Vorbildung nicht erfordern.

Ich schliefse diese Erörterung mit einer gewissen Enttäuschung. Nach meiner Empfindung ist für die Kenntnis der Rolle gelernter und ungelernter Arbeit in unserem Erwerbsleben nicht viel mehr dabei herausgekommen, als wir schon von vornherein gewufst haben oder annehmen konnten. Und wenn man sich an meine früheren kritischen Bemerkungen auf S. 608 f. erinnert, so wird man sich darüber kaum wundern können. Denn auch das Verfahren, wodurch man zu den besprochenen Daten gelangt ist, war völlig aprioristisch. Von vornherein wurde festgestellt, welche Berufsbenennungen als gelernt, welche als ungelernt gelten sollen, ohne dafs die betreffenden Personen darüber befragt worden wären. Sämtliche Näherinnen haben z. B. von der Statistik den Lehrbrief erhalten, sämtlichen Arbeitern in Gasanstalten ist er abgesprochen worden. Was auf diese Weise zustande gebracht wurde, ist nicht eine Statistik der gelernten und ungelernten Arbeiter, sondern eine Klassifizierung der Berufsbenennungen danach, ob Vorbildung hierfür vorausgesetzt wird oder nicht. Das ist nicht dasselbe. Das eigentliche Problem ist noch ungelöst.

Inwieweit die bisher vorgetragenen Daten zu einer Darstellung der sozialen Schichtung der Gesamtbevölkerung verwendet werden können, soll späterhin im XI. Abschnitte untersucht werden.

VII. Die geographische Gestaltung der sozialen Schichtung.

Die soziale Schichtung in den einzelnen Gsbietsabschnitten des Deutschen Reichs hängt in erster Linie von der besonderen Gestaltung ihrer Berufsgliederung ab.[1]) Wir wissen bereits, wie verschieden die Berufsstellung in den einzelnen Berufen ist[2]) Je nachdem der eine oder andere Beruf besonders hervortritt, giebt er auch für die soziale Schichtung des betreffenden Gebiets den Ausschlag. Die besonderen Verhältnisse der einzelnen Berufe gleichen sich dabei oft zu einem nichtssagenden Durchschnitt aus, z. B. wo industrieller Grofsbetrieb mit landwirtschaftlichem Parzellenbesitz zusammentrifft. Es ist daher nötig, die soziale Gliederung zumindest der einzelnen Berufsabteilungen hinsichtlich ihrer geographischen Gestaltung gesondert zu untersuchen. Ohne kartographische Behelfe

[1]) Vgl. darüber den IV. Abschnitt S. 294 ff.

[2]) Vgl. die Uebersicht auf S. 618.

und umfangreiche Tabellen ist dies nur schwer durchführbar. Ich mufs mich daher darauf beschränken, hier einige allgemeine Bemerkungen vorzubringen.

Was zunächst die soziale Schichtung in der Landwirtschaft anbelangt, so war ja schon von vornherein anzunehmen, dafs sie in engem Zusammenhang mit der Verteilung des Grundbesitzes und der Gröfse der Betriebe stehe. Kleinbesitz und Kleinbetrieb verstärken die Zahl der Selbständigen, Grofsgrundbesitz und Grofsbetrieb lassen sie gegen die Abhängigen stark in den Hintergrund treten. Heben wir zunächst diejenigen Staaten, bzw. Landesteile hervor, woselbst die gröfsere Hälfte der landwirtschaftlich benutzten Fläche auf Grofsbetriebe mit mehr als 100 ha entfällt, so sind von je 100 in der Landwirtschaft erwerbthätigen Personen

in	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
Pommern	22,96	2,68	74,36
Posen	21,45	2,33	76,22
Mecklenburg-Schwerin . .	16,88	3,63	79,49
Mecklenburg-Strelitz . . .	11,28	3,72	85,00

Umgekehrt in den durch Bodenzerstückelung ausgezeichneten Gebieten: Von 100 in der Landwirtschaft Erwerbthätigen sind

in	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
Hohenzollern	44,59	0,31	55,10
Württemberg	42,41	0,26	57,33
Elsass-Lothringen . . .	39,69	0,36	59,95
Rheinland	44,59	0,31	55,10
Baden	38,33	0,11	61,56
hingegen im			
Reichsdurchschnitt .	30,98	1,16	67,86

In kleineren Gebietsabschnitten der letzterwähnten Gruppe erreicht die Zahl der Selbständigen häufig jene der Abhängigen; unter diesen letzteren sind daselbst hinwiederum die Familienangehörigen besonders häufig. Ihr Anteil beträgt in Hohenzollern 39,91, in Württemberg 36,72, in Baden und Elsafs-Lothringen sogar über 40 %. Frühere Untersuchungen haben bereits ergeben, welchen Einfluls die Grundbesitzverteilung und die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse auf die Dichtigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung und damit der Bevölkerung überhaupt haben. Wir haben gesehen, wie der ostelbische Grofsbetrieb die Entwicklung der Bevölkerung hemmt, die Bodenverteilung des Südwestens ihre Dichtigkeit steigert.

Nun wird es klar, wie dies mit der sozialen Schichtung zusammenhängt: hier das günstigste dort das ungünstigste Verhältnis zwischen Selbständigen und Abhängigen. Dafs die spezifische Dichtigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch die hohe Zahl der Selbständigen würde gesteigert werden, war ja von vornherein nicht anders zu erwarten. Nun zeigt sich aber auch, dafs die gleichmäfsigere Besitzverteilung des Südwestens nicht nur die Vertretung der Selbständigen erhöht, sondern auch zu einer gröfseren Dichtigkeit der landwirtschaftlichen Arbeiter führt. Auf 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche kommen nämlich

	Selbständige	Abhängige	zusammen
im Reichsdurchschnitte . .	7,76	16,98	24.74
in Pommern	3.17	11,14	14,31
„ Posen	4,12	14,96	19.08
„ Mecklenburg-Schwerin .	2,30	11.43	13,73
„ Mecklenburg-Strelitz .	1,38	11,00	12.38
dagegen			
in Hohenzollern	14,48	17,80	32.28
„ Württemberg	15,79	21,04	36,83
„ Elsafs-Lothringen . .	16,00	23,57	39,57
im Rheinland	15,16	22,57	37,73
in Baden	18,96	29,94	48,90

Der Kleinbetrieb der einen Ländergruppe führt also einer Einheit der Bodenfläche nahezu zweimal soviel Arbeiter zu, wie der Grofsbetrieb der anderen. In Verbindung mit dem starken Hervortreten der Selbständigen begründet dies die populationistische Ueberlegenheit des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs. Er hat von dem Grofsbetrieb sowohl die gleichmäfsigere Besetzung der einzelnen sozialen Klassen als auch die kräftigere Bevölkerungsentfaltung voraus.

Umgekehrt ist das Verhältnis zwischen Betriebsumfang, sozialer Schichtung und Bevölkerungsentfaltung in der Berufsabteilung der Industrie. Hier ist es der Grofsbetrieb, welcher zwar einerseits die Ziffern der Selbständigen herabdrückt, andrerseits aber durch gesteigerte Erwerbsgelegenheit die gesamte industrielle Bevölkerung erhöht. Ich stelle auch hier wieder die Staaten, bezw. Landesteile mit gegensätzlicher Entwicklung einander gegenüber:

Gebiete	Von 100 in der Industrie Erwerbthätigen sind			Von 100 Gewerbthätigen treffen auf Betriebe mit	Von 1000 Bewohnern gehören der Industrie an
	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	über 50 Personen	
mit schwacher Vertretung der Selbständigen:					
Reufs ältere Linie .	15,91	4,53	79,56	56,8	677,0
Westfalen	16,89	3,16	79,95	52,3	533,6
Reufs jüngere Linie .	17,75	3,55	78,70	52,0	590,7
Rheinland	21,26	3,35	75,39	46,4	514,7
Stadt Berlin . . .	21,44	4,15	74,41	30,9	535,4
Anhalt	22,12	4,12	73,76	41,6	472,2
Schlesien	22,74	3,13	74,13	44,6	400,0
Gebiete mit starker Vertretung der Selbständigen:					
Hohenzollern . . .	44,11	1,67	54,22	20,3	201,5
Waldeck	42,03	1,76	56,21	5,3	290,4
Mecklenburg-Strelitz .	38,53	2,02	59,45	16,0	274,3
„ Schwerin	36,13	2,60	61,27	15,0	257,4
Ostpreufsen . . .	35,99	2,44	61,57	15,9	186,0
Lippe	34,98	2,36	62,66	18,5	467,5
Pommern	31,50	2,68	65,82	21,7	254,2
Reichsdurchschn.	24,90	3,18	71,92	36,3	391,2

Aehnlichen Einflufs äufsert der Betriebsumfang in der Berufsabteilung Handel und Verkehr. Die starke Besetzung der Grofsbetriebe in den Hansestaaten, sowie in Berlin drückt hier den Prozentsatz der Selbständigen erheblich unter den Reichsdurchschnitt. Dieser beträgt 36,07, in Lübeck sind aber unter 100 Erwerbthätigen nur 26,58, in Bremen 26,68, in Hamburg 30,53, in in Berlin 32,93 Selbständige. Hingegen sind es überwiegend agrarische Gebirgsteile, in denen auch Handel und Verkehr in kleineren Unternehmungen betrieben wird und der Prozentsatz der Selbständigen jener Berufsabteilung verhältnismäfsig hoch steht.

Was endlich die Veränderungen in der geographischen Verteilung der einzelnen sozialen Klassen seit 1882 anbelangt, so wiederholen sich die für das Reich im ganzen festgestellten Verschiebungen mit merkwürdiger Regelmäfsigkeit in den einzelnen Staaten und Landesteilen. Ueberall mit Ausnahme von Baden, Anhalt und Hamburg haben in der Landwirtschaft die Selbständigen zugenommen, die Abhängigen abgenommen. In der Industrie hingegen nehmen ausnahmslos die Selbständigen einen geringeren,

die Angestellten und Arbeiter einen umso gröfseren Raum in der sozialen Schichtung ein. Im Handel und Verkehr ist die Bewegung allenthalben ganz die gleiche gewesen wie in der Industrie, nur dafs in Hessen, Braunschweig, Sachsen-Koburg-Gotha, Reufs älterer Linie und Lippe die Vertretung der Angestellten um ein Geringes zurückgegangen ist. Dafs diese Entwicklung in allen Teilen des Deutschen Reiches, trotz ihrer gewaltigen natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Verschiedenheiten, die gleiche war, beweist, wie tief sie wurzelt und wie umfassend ihre Wirkung ist. Nicht nur das Ausmafs, sondern auch die Allgemeinheit der Bewegung ists, worauf ihre Bedeutung beruht.

Die besondere Gestaltung der sozialen Schichtung im Jahre 1895 nach Gröfsenkategorien der Wohnplätze ist aus der nachstehenden Uebersicht zu entnehmen.

	Absolute Zahlen			Von je 100 Erwerbthätigen jeder Ortsgröfsenklasse sind		
Ortsgröfsenklassen	Selbständ.	Angest.	Arbeiter	Selbständ.	Angest.	Arbeiter
Grofsstädte . . .	589438	205092	1633863	24,27	8,45	67,28
Mittelstädte . . .	388907	111044	1185235	23,08	6,59	70,33
Kleinstädte . . .	566391	99874	1631396	24,65	4,35	71,00
Landstädte . . .	678195	55973	1490726	30,48	2,52	67,00
plattes Land . .	3251115	149842	6875332	31,64	1,46	66,90

Die Verhältniszahlen enthüllen eine gewisse Regelmäfsigkeit. Je gröfser die Wohnsitze sind, desto schwächer sind die Selbständigen, desto stärker die Angestellten vertreten, wovon allerdings die Mittelstädte hinsichtlich der Selbständigen eine Ausnahme bilden. Die Vertretung der Arbeiter ist in den Kleinstädten die stärkste und nimmt sowohl mit steigender als auch mit fallender Einwohnerzahl ab, nach untenhin rascher als nach obenhin. Man kann demnach sagen, dafs mit den Gröfsenklassen der Wohnplätze auch der Betriebsumfang zunimmt und die höher qualifizierte Thätigkeit der Angestellten jener der eigentlichen Arbeiter gegenüber in den Vordergrund tritt. Das fügt sich völlig in die Vorstellung, dafs mit der Agglomeration der Bevölkerung die Betriebsorganisationen sich sowohl erweitern als auch verfeinern. Die höhere Volkszahl ist sowohl die Ursache als auch die Wirkung gesteigerter wirtschaftlicher Kultur.

Diese Gestaltung ist hauptsächlich auf Industrie, Handel und Verkehr zurückzuführen. Denn die Landwirtschaft sitzt zu neun Zehnteln auf dem flachen Lande und die soziale Schichtung der

Städte wird dadurch kaum beeinflufst. In den beiden anderen hier in Betracht kommenden Berufsabteilungen sind aber die Verhältnisse die folgenden:

	Von je 100 Erwerbthätigen jeder Ortsgröfsenklasse sind in der Industrie			im Handel und Verkehr		
Ortsgröfsenklassen	Selbständ.	Angest.	Arbeiter	Selbständ.	Angest.	Arbeiter
Grofsstädte . . .	21,21	4,72	74,07	30,65	16,48	52,87
Mittelstädte . . .	19,83	4,48	75,69	32,43	13,79	53,78
Kleinstädte . . .	20,97	3,50	75,53	36,75	10,00	53,25
Landstädte . . .	26,54	2,49	70,97	41,47	6,85	51,68
plattes Land . .	31,27	1,76	66,97	44,01	4,18	51,81

Der Verlauf der Reihen ist im Handel und Verkehr regelmäfsiger als in der Industrie. Denn hier steht der Betriebsumfang nicht ausnahmslos im direkten Verhältnisse zur Einwohnerzahl, sondern er bleibt in den Grofsstädten hinter den Mittel- und Kleinstädten einigermafsen zurück. Das wird bewirkt durch die besondere Gestaltung in der Industrie der Steine und Erden, der chemischen, Textil- und Lederindustrie, sowie der künstlerischen Gewerbe, während alle anderen industriellen Berufsgruppen den Betriebsumfang, mit der Einwohnerzahl aufsteigend, ununterbrochen bis zu den Grofsstädten erweitern.

VIII. Die Hausindustriellen und Hausierer.

Heimarbeit und Hausierhandel sind Betriebsformen, welche in zahlreichen Berufszweigen der Industrie und des Handels vorkommen. Als solche fallen sie eigentlich unter die Gesichtspunkte der Betriebsstatistik. Thatsächlich werden sie von ihr auch nicht übersehen. Sie gehören aber auch der Berufsstatistik an, nicht nur aus technischen Gründen, weil nämlich jene Betriebsformen im Anschlufs an die Berufsfragen festgestellt worden sind, sondern auch materiell. Denn sie sind von entscheidendem Einflusse auf die soziale Stellung und sollen daher hier in diesem Zusammenhange erörtert werden.

1. Die Hausindustriellen.

Die soziale Stellung der Hausindustriellen ist insofern eine mindere wie die der anderen Selbständigen, zu welchen sie von der Berufsstatistik im übrigen gerechnet werden, als sie nicht als Unternehmer angesehen werden können. Weder steht ihnen die

Leitung der Produktion zu, noch erfolgt sie auf ihre eigene Rechnung in Gefahr. Der eigentliche Unternehmer im volkswirtschaftlichen Sinne ist vielmehr der Verleger. Heimarbeit ist nur formell selbständige, in Wirklichkeit aber abhängige Arbeit. Diese Zwitterstellung hat zu einer Reihe von schweren Mifsständen geführt, welche die Heimarbeit und ihre gesetzliche Regelung gerade jetzt in den Vordergrund des öffentlichen Interesses rücken.[1]) Die Aufschlüsse der Berufsstatistik über Hausindustrie und Heimarbeit kommen daher sehr gelegen. Sie werden im IV. Teile unserer Untersuchungen ergänzt werden durch eine Erörterung der Hausindustrie vom Standpunkte der Betriebsstatistik aus.

Die Heimarbeit ist durch die Frage ermittelt worden, ob das Geschäft vorwiegend in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft (zu Haus für fremde Rechnung) betrieben wird. Ich habe schon im V. Abschnitte hervorgehoben, dafs diese Frage nur an die Selbständigen gerichtet war, und daher zur Erfassung der Hilfspersonen keineswegs ausreichte. Die Bearbeitung hat gleichwohl die mitwirkenden Familienangehörigen und die sonstigen Gehilfen der Hausindustriellen in die Darstellung einbezogen, soweit sie nämlich durch die Eintragungen in die Haushaltungsliste des Arbeitgebers als solche erkennbar waren. Man konnte erwarten, auf diesem Wege die hausindustrielle Familienarbeit leidlich vollständig zu erfassen. Mögen auch manche mithelfende Familienangehörige nicht bei dem ihnen verwandten Arbeitgeber wohnen, und demnach nicht als Hausindustrielle zu erkennen gewesen sein, das verschlägt nichts, weil die Gemeinsamkeit des Haushalts doch als ein wesentliches Merkmal des Familienbetriebs anzusehen ist. Anders bei den übrigen Gehilfen der Hausindustriellen. Ich habe schon früher gezeigt, warum hier auf eine auch nur annähernde Vollständigkeit nicht zu rechnen war. Das wird durch den Vergleich mit den einschlägigen Ergebnissen der Gewerbezählung bestätigt. Zu diesem Zwecke müssen auch die Ergebnisse über die nebenberufliche Ausübung der Heimarbeit mit herangezogen werden, die daher in diesem Abschnitte zu besprechen sind, wogegen in dem Abschnitte über den Nebenberuf hierauf nicht mehr zurückgegriffen werden soll. Es wurden in der Hausindustrie Thätige verzeichnet:

[1]) Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über Hausindustrie und Heimarbeit in Deutschland und Oesterreich, Band LXXXIV bis LXXXVII der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

	nach der Berufsstatistik im Hauptberuf	im Nebenberuf	zusammen	nach der Gewerbestatistik, und zwar auf Grund der Angaben der Hausindustriellen selbst	der Unternehmer
Selbständige . . .	287 448	46 782	334 230	295 768	430 482
mithelfende Familienangehörige . . .	11 570	10001	21 571	23 153	60 229
sonstige Gehilfen .	43 493	2 669	46 162	139 063	
im ganzen	342 511	59 452	401 963	457 984	490 711

Wir haben also dreierlei Angaben über den Umfang der Hausindustrie und sie stimmen mit einander nicht überein. Die Unterschiede zwischen den Zahlen der Gewerbestatistik nach den Angaben der Hausindustriellen selbst und nach den Angaben der Unternehmer sollen in dem vierten Teile dieser Abhandlungen, der sich mit der gewerblichen Betriebsaufnahme befafst, erörtert werden. Was aber die Abweichungen den Ergebnissen der Berufsstatistik gegenüber anbelangt, so sehen wir sofort, dafs die nicht familienangehörigen Gehilfen von dieser letzteren so unvollständig erfafst worden sind, dafs ich von der Benutzung der einschlägigen Ergebnisse lieber absehe. Aber auch hinsichtlich der Selbständigen hat die Berufsstatistik die kleineren Zahlen ergeben; im Vergleich mit den Angaben der Unternehmer unbedingt, im Vergleich mit den Angaben der Hausindustriellen selbst doch für die selbständige Heimarbeit als Hauptberuf. Diese Unterschiede sind zunächst aus formalen Momenten zu erklären: die Angaben der Gewerbestatistik beziehen sich auf den Jahresdurchschnitt, die Angaben der Berufsstatistik auf den 14. Juni 1895 als den Stichtag der Erhebung. Hausindustrielle Bethätigung, die nur während des Winters andauert, mag in einer Anzahl von Fällen nicht eingetragen worden sein. Die Angaben der Unternehmer enthalten überdies manche Doppelzählung, indem Hausindustrielle, die für mehrere Verleger arbeiten, ganz wohl von jedem derselben zum auswärtigen Personal gezählt werden konnten. Aber auch hiervon abgesehen, dürften die Angaben der Berufsstatistik, insbesondere hinsichtlich des Nebenerwerbs, hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Manche hausindustrielle Bethätigung, die sich ganz allmählich aus der Hauswirtschaft heraus entwickelt und von ihr nicht völlig losgelöst hat, wohl auch der hausindustrielle Nebenerwerb von Frauen des Mittelstandes mag verschwiegen worden sein. Immerhin darf die Erhebung

hinsichtlich der Selbständigen im grofsen und ganzen als gelungen gelten. Insbesondere bestehen keine Bedenken dagegen, aus dem Vergleich mit den Ergebnissen von 1882 auf die Entwicklungstendenz zurückzuschliefsen, da ja beide Aufnahmen den gleichen Fährlichkeiten ausgesetzt waren. Auch die Daten über die mithelfenden Familienangehörigen sind, wie bereits erwähnt, verwendbar, wenn man den Begriff der Familienarbeit auf die Haushaltungsangehörigen einzuschränken gewillt ist. Hingegen können die Zahlen über die sonstigen Gehilfen auch nicht als Näherungswerte gelten. Im ganzen kommt man so zu 342511 Personen, die ihren Hauptberuf hausindustriell ausüben. Das sind 1,65 % aller Erwerbthätigen, 1,21 % der männlichen und 2,94 % der weiblichen. Die Frauenarbeit spielt nämlich in der Hausindustrie eine viel gröfsere Rolle als sonst. In der gesamten Industrie sind nur 18,37 % der Erwerbthätigen weiblich, in der Hausindustrie aber 45,14 %.

Rechnet man zu den Erwerbthätigen der Hausindustrie noch die dahin gehörigen 387047 Angehörigen ohne Hauptberuf und 3216 Dienstboten hinzu, so kommt man zu einem Kreis von 732774 Personen, aus welchem noch die bei der Erhebung und Bearbeitung übergangenen Gehilfen fehlen. Jedenfalls ist es eine im Hinblick auf die Familienentfaltung der Heimarbeiter sehr zahlreiche Bevölkerungsgruppe, welche der Hausindustrie zugehört, und von ihrer Lage auf das engste berührt wird.

Indessen ist die Hausindustrie in den einzelnen Berufszweigen höchst ungleichmäfsig verbreitet. Nach Berufsgruppen wird sie in der umstehenden Uebersicht dargestellt:

(Siehe die nebenstehende Tabelle.)

Bei weitem am stärksten besetzt sind demnach die Textilindustrie und das Bekleidungsgewerbe. Die erstere umfafst 47,07 %, das letztere 35,69 % aller Hausindustriellen. Daneben sind noch hervorzuheben die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, die Metallverarbeitung und die Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel.

Eine sehr beträchtliche Rolle spielt der Nebenberuf in der Hausindustrie. In 59452 Fällen wurde hausindustrielle Bethätigung als Nebenerwerb angegeben. Es sind dies 17,4 % der Hauptberufsfälle, während bei der Industrie im ganzen der auf 100 Personen mit Hauptberuf nur 7,5 Nebenerwerbsfälle kommen. Haupt- und Nebenberuf zusammengenommen, beträgt somit die Anzahl der Hausindustriellen 401963. Sind schon an der hauptberuflich aus-

	Hausindustrielle überhaupt 1895	unter 100 Erwerbthätigen	Selbständige Hausindustrielle 1895	1882	Zunahme (+) oder Abnahme (−) absolut	in %
IV. Industrie der Steine u. Erden	2475	0,49	1857	1983	— 126	— 6,35
V. Metallverarbeit.	10653	1,24	8043	6027	+ 2016	+ 33,45
VI. Masch., Werkzeuge, Instrum., Apparate . .	5738	1,49	4411	3228	+ 1183	+ 36,65
VII. Chem. Industrie	200	0,19	162	109	+ 53	+ 48,62
VIII. Forstw. Nebenprod., Leuchtst., Fette, Oele .	29	0,07	26	34	— 8	— 2,35
IX. Textilindustrie	161235	17,06	132614	205592	—72978	— 35,50
X. Papier . . .	2927	2,15	2077	1288	+ 789	+ 61,26
XI. Leder . . .	2846	1,69	2281	934	+ 1347	+ 144,22
XII. Holz- u. Schnitzstoffe	22399	3,46	16393	13677	+ 2716	+ 19,86
XIII. Nahrungs- und Genufsmittel .	10072	1,15	8744	5758	+ 2986	+ 51,86
XIV. Bekleidung und Reinigung . .	122257	8,08	109314	100260	+ 9054	+ 9,03
XV. Baugewerbe .	244	0,02	208	2	+ 206	
XVI. Polygraphische Gewerbe . .	546	0,46	506	321	+ 185	+ 57,63
XVII. Künstler und künstl. Betriebe f. gew. Zwecke	825	2,91	753	431	+ 322	+ 74,71
zusammen	342511 [1])	.	287389	339644	—52255	— 15,39

geübten Hausindustrie die Frauen ungewöhnlich stark beteiligt, so überwiegen sie vollends im hausindustriellen Nebenerwerb: er wird von 20540 Männern und von 38912 Frauen ausgeübt und zwar zumeist von Familienangehörigen ohne eigenen Hauptberuf. Es übten nämlich den hausindustriellen Nebenberuf aus

	in selbst. Stellung	in unselbst. Stellung
Erwerbthätige mit Hanptberuf	22873	2624
Angehörige, Dienstboten u. Berufslose	23909	10046

Von diesen Erwerbthätigen gehört hinwiederum die überwiegende Mehrzahl — es sind ihrer 19101 — dem Hauptberufe nach der Landwirtschaft an. Aehnlich verhält es sich wohl auch mit den Angehörigen, so dafs man sagen kann, dafs der industrielle

[1]) Einschliefslich von 65 Hausindustriellen in der Gärtnerei (Kranzbinderei etc.).

Nebenerwerb in der Regel von der Landwirtschaft aus ausgeübt wird. 92 % aller hausindustriellen Nebenerwerbsfälle treffen auf die drei Gruppen Textilindustrie (38 598), Bekleidung und Reinigung (10 496) und Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (5732). Es besteht aber auch von der Seite der Hausindustriellen aus eine enge nebenberufliche Verbindung mit der Landwirtschaft. 58 049 Hausindustrielle, das sind 16,95 %, haben nämlich einen anderweitigen Nebenerwerb und darunter 52 993 in der Landwirtschaft. Der Nebenberuf ist also hauptsächlich für die Hausindustriellen des flachen Landes von Belang.[1]) Die städtischen Hausindustriellen entbehren in der Regel eines derartigen Rückhalts.

Folgende Berufsarten weisen die stärkste Besetzung mit Hausindustriellen auf:

	Hausindustrielle im Hauptberuf			im Nebenberuf
	überhaupt	darunter Selbständige	auf 100 Erwerbthätige	
B 39 Zeug- u. Messerschmiede . .	2928	2188	11,07	59
B 54 Sonstige Musikinstrumente .	2989	2397	23,26	258
B 70 Spinnerei u. Spulerei . . .	3452	3231	2,01	95b
B 72 Weberei	109 683	84 802	25,19	23 121
B 74 Strickerei u. Wirkerei . . .	21 105	19 247	26,45	5363
B 75 Häkelei, Stickerei	12 704	11 934	34,43	3181
B 78 Posamenten	10 171	9804	31,36	4081
B 95 Tischler	5082	3674	1,42	571
B 97 Korbmacher	7356	4641	19,26	1024
B 119 Tabak	9995	8690	6,81	1549
B 120 Näherinnen	31 282	29 758	10,79	2698
B 121 Schneider u. Schneiderinnen .	42 474	36 264	9,26	2121
B 122 Kleider- u. Wäschekonfektion	11 214	10 383	20,08	1443
B 129 Handschuhmacher	3285	3163	21,90	840
B 132 Schuhmacher	22 991	19 582	5,72	1635
B 136 Wäscherei u. Plätterei . . .	3587	3479	2,88	352

Wie schon die Uebersicht auf S. 651 erkennen läfst, wird die Hausindustrie ganz überwiegend in selbständiger Stellung ausgeübt, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dafs die Hilfspersonen der Heimarbeiter nur unvollständig erfafst worden sind. Auf 287 448

[1]) Allerdings bleibt bei vier Fünftel dieser Hausindustriellen die landwirtschaftlich benutzte Fläche unter 1 ha. Die Unzulänglichkeit des Landwirtschaftsbetriebs nötigt zur hausindustriellen Bethätigung. Vergl. Landwirtschaftsband S. 48*.

selbständige Hausindustrielle im Hauptberuf treffen 11 570 mitthätige Familienangehörige und 43 493 sonstige Gehilfen. Aber auch diese letzteren stehen zumeist in Familienbeziehungen zu ihrem Arbeitgeber. Betrachtet man das Verwandtschaftsverhältnis als maßgebend, so erhöht sich die Zahl der mitthätigen Familienangehörigen auf 45 823. Die hausindustriellen Betriebe sind also ganz überwiegend Familienbetriebe. Die Mehrzahl der hausindustriellen Selbständigen — 233 552 — arbeiten allein, 53 896 aber mit Gehilfen. Auf je 100 dieser letzteren treffen 85,02 mitthätige Familienangehörige,[1]) wogegen in der auf eigene Rechnung betriebenen Industrie auf 100 Selbständige nur 42,62 mitthätige Familienangehörige kommen. In der für die Verhältnisse der Heimarbeit entscheidenden Textilindustrie erhöht sich deren Prozentsatz sogar auf 110,95, in den der Stärke nach nächststehenden Gruppen der Bekleidung und Reinigung, bezw. der Holz- und Schnitzstoffe beträgt er 44,31 und 89,45. Genaueren Einblick in die familienhafte Struktur der hausindustriellen Gehilfenbetriebe ermöglicht die nachstehende Uebersicht:

Familienstellung:		Mitthätige Familienangehörige absolut	Mitthätige Familienangehörige auf je 100 Selbständige ohne die Alleinmeister
Ehefrauen		13 601	29,29
Söhne		16 511	30,63
Töchter		11 324	21,01
andere Verwandte	männl.	1 801	3,34
	weibl.	2 586	4,80
überhaupt	männl.	18 312	33,98
	weibl.	27 511	51,04
	zusammen	45 823	85,02

Von besonderem Interesse ist die Vergleichung der Ergebnisse über die Hausindustriellen von 1895 mit jenen von 1882, weil sich daraus die Beantwortung der Frage ergiebt, ob die Heimarbeit im Vordringen oder in Rückbildung begriffen ist. Die Vergleichung ist allerdings nur hinsichtlich der selbständigen Heimarbeiter möglich, denn nur diese wurden bei der Zählung von 1882 berücksichtigt. Aber bei dem Ueberwiegen des Alleinbetriebs in der Hausindustrie

[1]) Die Verteilung der in der Hausindustrie mitthätigen Familienangehörigen nach dem Betriebsumfange und den sozialen Klassen der Betriebsinhaber wurde schon im vorhergehenden Abschnitte dargestellt.

reichen die Ziffern über die Selbständigen vollkommen aus, um uns über die Entwicklungstendenz aufzuklären. Dieselben sind in der Uebersicht auf S. 651 enthalten. Danach hat es den Anschein als ob die Heimarbeit im ganzen zurückginge. Die selbständigen Hausindustriellen haben um 52255 oder 15,39% abgenommen. Allein das erklärt sich fast ausschliefslich aus der Rückbildung in der Textilindustrie, wo der Rückgang 72978 oder 35,50% beträgt. Er wird hauptsächlich hervorgerufen durch die hausindustrielle Weberei, welche im Hauptberuf um 43 346 Köpfe oder 33,65%, im Nebenerwerb überdies um 1397 Fälle sich vermindert hat, eine Folge der Konzentration der Textilindustrie in fabriksmäfsigen Grofsbetrieben Hand in Hand mit der Verbreitung der mechanischen Webstühle. Aber auch die Spinnerei und Weberei hat um 8300, die Stickerei und Häckelei um 8123, die Bleicherei, Färberei, Wirkerei und Appretur um 6365 hauptberuflich beschäftigte Heimarbeiter abgenommen, zumeist aus ähnlichen Ursachen. In den anderen Berufsgruppen hat die Heimarbeit zugenommen, am raschesten in solchen, in welchen sie bisher nur wenig verwendet worden ist, so z. B. in der Papierindustrie um 61,26%, in der Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel um 51,86%. Ihr Gebiet ist also entschieden in Erweiterung begriffen. Insbesondere ist hervorzuheben die Vermehrung der Heimarbeit in der Schuhmacherei: um 6720 also fast 50%, und im Nebenerwerb um 1162 Fälle, ferner in der Tischlerei, Korbmacherei, Schuhmacherei, Wäscherei und Plätterei u. s. w. Was speziell die Schneiderei und die verwandten Berufe anbelangt, so fällt die aufserordentliche Abnahme der hausindustriellen Näherinnen auf. Sie sind von 48922 auf 29758 zurückgegangen, also um 19164.[1]) Dieser Rückgang wird nicht kompensiert durch die Zunahme in der Schneiderei, welcher allerdings 13429 beträgt, denn daran sind die Frauen nur mit 1713 beteiligt. Die Heimarbeit in der Kleider- und Wäschenkonfektion ist allerdings in rascher Zunahme begriffen; sie hat sich seit 1882 mehr als verdoppelt. 5216 Heimarbeiter wurden hierfür neu eingestellt, darunter 4226 weibliche, wozu noch 921 neue Nebenerwerbsfälle kommen, wovon 911 weibliche. Aber das Alles wiegt der Ausfall bei den hausindustriellen Näherinnen nicht auf, und so ist denn anzunehmen, dafs nur der kleinere Teil der hiervon Betroffenen in die strengere Organisation der Ver-

[1]) Hausindustrielle Näherei als Nebenerwerb hat dagegen um 556 Fälle zugenommen; sie ist von 1980 auf 2536 gestiegen.

lagsgeschäfte einbezogen, der gröfsere Teil aber aufser Arbeit gesetzt worden ist.

Im Gegensatz zu der Hausindustrie als Hauptberuf hat die nebenberuflich ausgeübte Heimarbeit seit 1882 erheblich zugenommen. Die Zahl der Selbständigen hierin ist von 32184 auf 46775 gestiegen, hauptsächlich wohl deshalb, weil 1895 der Nebenberuf der Familienangehörigen ohne eigenen Hauptberuf genauer verzeichnet worden ist.

Die geographische Verbreitung der Hausindustrie ist bedingt durch die Sitze derjenigen Berufszweige, worin sie am häufigsten ausgeübt wird, in erster Linie also der Textilindustrie. Die Maxima werden daher erreicht in den sächsischen Kreishauptmannschaften Zwickau und Bautzen, sowie im Regierungsbezirk Oberfranken mit 87,15, 71,71 und 59,07 hausindustriellen Personen (einschliefslich der Angehörigen und Dienenden) auf je 1000 Einwohner. Und auch weiterhin ist der Einfluſs der sächsischen und rheinischen Textilindustrie in den Prozentsätzen der Heimarbeit jener Gebiete zu erkennen, auch in dem aufserordentlichen Rückgang, der hierin infolge des Uebergangs zur mechanischen Weberei seit 1882 eingetreten ist. Aufserdem sind als hausindustrielle Zentren noch zu erwähnen im Nordwesten der Bezirk Minden (Weberei, Tabakfabrikation und Konfektion) und Schaumburg-Lippe (Weberei) im Südwesten der Schwarzwaldkreis, der Bezirk Konstanz und Sigmaringen, dann Unterelsafs (Weberei) und die Pfalz (Schuhmacherei). Wofern nicht die Textilindustrie ausschlaggebend ist, nimmt die Heimarbeit fast allenthalben zu. Nur die sächsische Konfektionsindustrie macht hiervon eine bemerkenswerte Ausnahme.

Nach Ortsgröfsenklassen ist die Vertretung der Heimarbeit die folgende: Es treffen auf je 1000 Einwohner hausindustrielle Personen in den Groſsstädten 21,97, in den Mittelstädten 14,93, in den Kleinstädten 18,87, in den Landstädten 20,03, auf dem flachen Lande 9,16. Das Ergebnis wird wesentlich beeinflufst durch die Gestaltung in Sachsen, wo Klein- und Landstädte, sowie das flache Land — mit 54,30, 102,28 und 43,58 Hausindustriellen auf je 1000 Einwohner — die Hauptsitze der Heimarbeit sind. Im übrigen, insbesondere in Norddeutschland sind es vorzüglich die Groſsstädte. Obenan stehen die beiden Groſsstädte der Textilindustrie Krefeld und Elberfeld mit 97,04 und 62,24 pro Mille, dann Barmen mit 40,12 und Berlin mit 35,05 pro Mille. Hinsichtlich der absoluten

Zahlen überragt Berlin mit 27474 — einschliefslich des Nebenberufs sogar 28978 — Hausindustriellen alle anderen Städte. Die grofsstädtische Hausindustrie ist in der Mehrzahl ihrer Hauptsitze in rascher Ausbreitung begriffen. So sind in Berlin die Alleinmeister 1882—1895 von 19212 auf 25449 gestiegen; die Zunahme beträgt 6237, also fast ein Drittel des Standes von 1882.

Die eindringendere Untersuchung zeigt also, wie mannigfaltig die Hausindustrie gestaltet ist in ihrer Verbreitung nach Berufszweigen und Standorten, in ihren Entwicklungstendenzen und — wie wir nunmehr dank der Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik wissen — auch in ihren Organisationsformen und Daseinsbedingungen. Das wird jeder Versuch, sie durch einen Akt der Gesetzgebung zu regeln, sorgfältig zu berücksichtigen haben.

2. Die Hausierer.

Aehnliche Erwägungen wie hinsichtlich der Hausindustrie führten auch zur Verzeichnung der Hausiergewerbetreibenden. Zu diesem Zwecke ist an die selbständigen Gewerbetreibenden in der Haushaltungsliste die Frage gerichtet worden, ob die sie das Geschäft im Umherziehen (als Hausierer) betreiben. Ebenso wie bei der Hausindustrie sind nachträglich noch jene Hilfspersonen in die Darstellung einbezogen worden, die nach ihrer Stellung in der Haushaltung als solche erkennbar waren. Hier wie dort konnte eine solche Statistik ex post unmöglich zu befriedigenden Ergebnissen führen. Aber auch die Zahlen über die selbständigen Hausiergewerbetreibenden bleiben jedenfalls hinter der Wirklichkeit zurück. Als Wandernde entziehen sie sich leichter der statistischen Erfassung. Solche die nur im Winter hausieren, mögen nur den im Sommer ausgeübten Beruf angegeben haben. Endlich ist es wahrscheinlich, dafs die im Umherziehen bewirkte Veräufserung selbst hergestellter Waren oder selbstgezogener landwirtschaftlicher Produkte nicht als Hausierbetrieb angesehen und angegeben worden ist, weil ja nicht die Veräufserung, sondern die Herstellung der Waren als das eigentliche, den Kriterien der Fragestellung unterworfene Geschäft erscheinen mufste.

So sind denn im ganzen nur 126,885 Hausierer ermittelt worden, darunter 113,329 Selbständige. Von diesen letzteren waren 74,844 männlich, 38,485, rund ein Drittel, weiblich. In 13093 Fällen ist der Hausierbetrieb als Nebenberuf angegeben.

Man kann mit dem Zählungswerk drei Gruppen von Hausierern

unterscheiden: Hausierhandwerker, Hausierhändler und fahrendes Volk. Hausierhandwerker wurden 5222 ermittelt. Die eigentlichen Störarbeiter, die im Hause der Kunden gegen Lohn arbeiten, sollen nach den Intentionen der Erhebung darunter nicht begriffen sein. Am zahlreichsten, mit 878, sind in dieser Gruppe begriffen die Messer- und Scherenschleifer, dann folgen Korbmacher, Weber, Strohflechter, Bürstenmacher u. s. w., zum Teil wohl auch solche, welche gleichzeitig eigene oder fremde Erzeugnisse ihres Gewerbes feilbieten. Bei weitem am stärksten — mit 113 505 — besetzt ist der Hausierhandel. War die Warenart angegeben, so wurden die Betreffenden zu dieser gerechnet, sonst zum Hausierhandel im engeren Sinne. So ergaben sich für diesen letzteren 43,510, für den im Hausieren betriebenen Waren- und Produktenhandel 68 178 Gewerbthätige. Zum fahrenden Volk endlich werden 8118 Personen, zumeist sogenannte Artisten, gerechnet.

Auf die geographische Verbreitung der Hausierer einzugehen mufs ich mir im Hinblick auf ihre verhältnismäfsig geringe Zahl und den engeren Rahmen dieser Untersuchungen versagen. Es sei nur bemerkt, dafs einzelne Hausierbetriebe sich örtlich konzentrieren und den hauptsächlichen Nahrungszweig gewisser Gegenden oder Dörfer bilden. Bekannt sind die Hausierer des Erzgebirges, aus dem Harz, dem Sauerland und Westerwald, dem Fichtelgebirge u. s. w. Hierüber liegen ja nunmehr ausgiebigere Aufschlüsse in den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik vor. [1])

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band LXXVII bis LXXXIII.

(Fortsetzung folgt.)

Die Marxsche Theorie der sozialen Entwicklung.

Ein kritischer Versuch.

Von

PETER VON STRUVE,

in St. Petersburg.

Die bürgerliche Welt scheint in eine Art angenehmer Aufregung gekommen zu sein ob der kritischen Auflösung des Marxismus. Das „Ende des Marxismus" wird lebhaft diskutiert und nach seiner wohlthätigen Wirkung abgewogen. Doch scheint mir hier ein grofses Mifsverständnis obzuwalten und, wenn ich einen klangvollen Titel meinen Ausführungen geben wollte, so würde ich sie eher „der Anfang des Marxismus" oder — noch lieber — „Marxismus und kein Ende" überschreiben.

Richtig ist es allerdings, dafs die Marxschen Lehren einer kritischen Sichtung und Umarbeitung entgegengehen. Aber hierin sehe ich nur den Beweis dafür, wie tief sie in das sozialpolitische Denken eingegriffen haben, wie es sich immer mehr und mehr diese Lehren wirklich zu assimilieren trachtet. Nun — keine Assimilierung ohne Ausscheidung.

Und noch etwas: man wirft dem Marxschen Systeme mannigfache und tiefgehende Widersprüche vor. Nun glaube ich, dafs noch nie ein grofses und inhaltreiches System geschaffen worden ist, dem nicht wissenschaftliche Widersprüche und — noch kräftiger gesprochen — Ungereimtheiten anhafteten. Grofse Systeme — die wissenschaftlichen nicht ausgenommen — sind gleichsam prächtige architektonische Schöpfungen grofser individueller Geister. Nach ästhetischen Gesichtspunkten sind sie immer zusammenfügt, als künstlerische Einheiten treten sie vor die kollektive Wissenschaft,

Digitized by Google

um von ihr — in mühsamer empirischer und erkenntniskritischer Kleinarbeit — nach logischen Gesichtspunkten in Stücke zerlegt zu werden. Aesthetische Kombinationen, und vielleicht die schönsten, werden dabei grausam zerstört, der Reiz des Ganzen geht unrettbar verloren. Aber die Fülle und die Dignität der einzelnen Bildungselemente, die Genialität der Kombinationen kommen — trotz dieser Zerstörungsarbeit — der Wissenschaft zu gute. Aus solchen Trümmern lässt sich eben vieles holen. So steht es auch mit dem Marxschen Systeme, dem prächtigsten Bau der neuzeitlichen Sozialwissenschaft. Um von der Wissenschaft wirklich vernutzt zu werden, muſs es gewissermaſsen um seine ästhetische Integrität gebracht, es muſs zerstört werden. Die Lehre vom „Grenznutzen" wird nie zerstört werden, aber sie ist auch — die österreichische Schule in allen Ehren! — ein ganz kleines Ding gegenüber dem Marxschen Systeme — ein solider Baustein gegenüber einem herrlichen hochragenden Bau. Als Marxist war es mir Herzenssache, diese Zeilen niederzuschreiben: wie weit man auch in der Kritik des Meisters geht, der bewuſsten Pietät thut dies keinen Abbruch.

Und nun zur Sache!

* * *

Die nachfolgenden Ausführungen gelten der Marxschen Theorie der sozialen Entwicklung. Darunter verstehe ich nicht die materialistische Geschichtsauffassung in ihrem ganzen Umfang, sondern — inhaltlich — nur ihre spezielle Anwendung auf die Entwicklung vom Kapitalismus zum Sozialismus und — formell — die begrifflich abstrahierte Form dieser Entwicklung, nämlich die Entfaltung der sozialen Widersprüche. Die materialistische Geschichtsauffassung wird von mir nur insofern herangezogen werden, als die Richtigkeit der speziellen Anwendung derselben — nach Inhalt und Form — an dem Grundschema gemessen werden wird. Die Konfrontierung des allgemeinen Prinzips mit der Spezialanwendung wird einige, wie mir scheint, bis jetzt unbeachtete logische Widersprüche in der landläufigen marxistischen Entwicklungstheorie aufdecken.

Die von Marx begründete Theorie der sozialen Entwicklung kann aus zwei Gesichtspunkten einer Prüfung unterworfen werden. Erstens, kann gefragt werden, ob ihre Voraussetzungen der speziellen sozialen Erfahrung entsprechen, d. h. in ihrer konkreten Bestimmtheit auf empirische Geltung Anspruch machen können. Zweitens

erhebt sich die Frage, ob diese Theorie nach ihrem logisch-begrifflichen Gerüst sich in das Ganze unserer Erfahrung zwangslos einfügt. Diese zweifache Fragestellung ist zum Teil dadurch bedingt, dafs, wie bei Aufstellung besonderer Theorien meistens ohne jede erkenntniskritische Ueberlegung verfahren wird, so — auch im Falle von Marx und Engels: diesen beiden Denkern in ihrer doppelten Eigenschaft als Hegelianer und Materialisten lagen erkenntnistheoretische Erwägungen ganz ferne. Zum Teil ist aber die gesonderte Behandlung jener zwei Fragen auch dadurch begründet, dafs es in der Marxschen Theorie nicht nur um Feststellung von Thatbeständen, die an sich eindeutig wären, sondern wesentlich um eine Deutung solcher sich handelt. Und zwar ist es die sozialpolitische Zukunft, welche aus den Thatsachen der Vergangenheit und Gegenwart erschlossen werden soll. Eine solche Theorie kann nur unter Zuhilfenahme erkenntnistheoretischer Erwägungen kritisiert werden.

Worin besteht nun die von Marx begründete Lehre von der Entwicklung der modernen Gesellschaft? Drei grofse Thatbestände, oder genauer, Thatsachengruppen wurden ihr zu grunde gelegt: 1. Die Entwicklung der Produktivkräfte der Gesellschaft in der kapitalistischen Aera unter dem Kommando der Bourgeoisie und in Gestalt der anarchischen Konkurrenzwirtschaft — Theorie der Vergesellschaftung und Konzentration der Produktion und Theorie der Produktionsanarchie in der kapitalistischen Gesellschaft. 2. Die fortschreitende soziale Herabdrückung der niederen Volksklassen und der Ruin der Mittelklassen im Fortgange der kapitalistischen Entwicklung — Verelendungstheorie und die Theorie von der Expropriation der kleinen Kapitalisten durch die grofsen. 3. Das Auftreten des revolutionären Proletariates. Die proletarisch-revolutionäre Bewegung findet ihren ideellen Ausdruck in dem Kommunismus — die Theorie von der sozialistischen Mission des durch die kapitalistische Entwicklung geschaffenen und in ihrem Fortgang anwachsenden Proletariates. Das Proletariat verelendet, aber erreicht gleichzeitig eine solche soziale und politische Reife, welche es befähigt, durch aktiven Klassenkampf das kapitalistische System zu stürzen und an dessen Stelle das sozialistische zu setzen.

Diese drei grundlegenden Thatbestände wurden von Marx in Zusammenhang miteinander gebracht und zu einer Theorie der sozialen Entwicklung verarbeitet. Alle drei von Marx behaupteten Thatsachenkomplexe resp. Entwicklungstendenzen waren — abgesehen von ihrer entschieden sozialistischen Auslegung — dem realen

Leben entnommen. Insofern war die Theorie völlig realistisch und unabhängig von jedem rein gedanklichen Konstruktionsschema. Sehen wir nun zu, wie die sozialistische Auslegung, also die eigentliche Theorie der sozialen Entwicklung oder der Entwicklung zum Sozialismus, zu stande gebracht wurde. Sozialismus bedeutet Vergesellschaftung der Produktion auf grund der gesellschaftlichen Eigentums an Produktionsmitteln und Abschaffung jeder Form der Klassenherrschaft. Die objektive Vergesellschaftung werde — so lehrt die Theorie — durch die Entwicklung der Produktionskräfte und der Produktionsverhältnisse besorgt. Der anarchische Charakter der Konkurrenzwirtschaft werde unverträglich mit der vergesellschafteten Produktion. Durch die Verelendung der Volksmassen und das Hinabstürzen der Mittelklassen in das Proletariat, einerseits, durch die Schulung, welche das Proletariat in seinem Existenzkampf erhält, andererseits, werde in dieser sozialen Klasse der subjektive Faktor geschaffen, der sowohl durch die Not, als durch eigenen bewussten Willen zum Sozialismus bestimmt wird, den sozialistischen Kampf zu kämpfen. Die objektiven Entwicklungstendenzen verbürgern den Erfolg dieses Kampfes.

Die „Verelendungstheorie" war in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts eine einfache Konstatierung des wirklichen Verlaufs der Dinge. Die Entwicklung der Produktivkräfte schlug schon damals auch das blödeste Auge. Revolutionäre Regungen im Proletariate — von elementaren Putschen bis auf kommunistische Bewegungen — waren bereits an der Tagesordnung. Ich gehe gar nicht darauf ein, ob die einzelnen Tendenzen in ihrer resp. Wirksamkeit von Marx richtig abgeschätzt worden sind, d. h. ob ihr spezifisches sozialcs Gewicht fehlerlos festgestellt worden ist.

Was aber sofort ins Auge springt und den realistischen Charakter der ganzen Entwicklungstheorie in sein utopistisches Gegenteil verkehrt — ist eben die sozialistische Auslegung der konstatirten Entwicklungstendenzen. Aus den thatsächlich gegebenen Voraussetzungen der sozialen Entwicklung liefs sich eben in den 40er Jahren die Entwicklung zum Sozialismus, wie Marx ihn sich dachte, realistischerweise gar nicht ableiten. Es darf nicht vergessen werden, dafs der Sozialismus für Marx uneingeschränkt die Blüte der Kultur bedeutete. Er nahm für seinen Sozialismus alle kulturellen Errungenschaften der Bourgeoisie in Anspruch. Solange die fortschreitende Verelendung der Volksmassen eine über jeden Streit erhabene Thatsache war und als unabänderliche immanente Tendenz der herrschenden Wirt-

schaftsordnung aufgefafst wurde, war das Eintreten der alle Kulturfortschritte der bürgerlichen Gesellschaft übernehmenden und sie weiterführenden Sozialismus platterdings unmöglich. Eine Verelendung und sozialpolitische Reifwerdung der Arbeiterklasse, welche dieselbe befähigen sollte, die denkbar grofsartigste soziale Umwälzung ins Werk zu setzen, schlossen einander für eine realistische Betrachtung einfach aus. Die thatsächliche soziale Entwicklung der vierziger Jahre liefs, wenn die das Proletariat niederdrückenden Tendenzen in ihrer Unabänderlichkeit feststanden, überhaupt keinen auf realistischer Grundlage aufgebauten sozialen Optimismus zu. Realistisch war weder die liberale Apologetik noch der auf den „Zusammenbruch" der herrschenden Wirtschaftsordnung seine Aussichten stützende Sozialismus. Realistisch war allein der soziale Pessimismus und höchstens — der Zerstörungssozialismus. Denn mag der Zusammensturz des Kapitalismus unvermeidlich gewesen sein, für den sozialistischen Neubau — sollte dieser wirklich einen Fortschritt der gesamten Kultur bedeuten — fehlte der soziale Baumeister, eine wirklich aufstrebende, erstarkende und für ihre geschichtliche That auch bereits erstarkte Klasse. Je niedergedrückter man sich das Proletariat vorstellt, desto mehr wird ihm — bei der Aufrichtung der neuen Gesellschaftsordnung — zugemutet und desto weniger kann nüchternerweise von ihm erwartet werden.

Der psychologische Zwang — die historische Notwendigkeit der kollektivistischen Wirtschaftsordnung zu erweisen, nötigte den Sozialisten Marx in den vierziger Jahren, den Sozialismus aus mehr als unzureichenden Prämissen zu deduzieren.

Marx hat späterhin — unter dem Eindrucke der Thatsachen — seine pessimistischen Prämissen der Sache nach wesentlich modificiert, sie aber nie bewufst und ausdrücklich fallen gelassen.[1]) Er ist sich

[1]) Es genügt der Hinweis auf die „Inauguraladresse" von 1864 und an jene Abschnitte des „Kapitals", wo Marx die englische Fabrikgesetzgebung als die Ursache „der physischen und moralischen Wiedergeburt der Fabrikarbeiter" preist. Andrerseits ist das, was Marx in seiner klassischen Ablehnung des ehernen Lohngesetzes (in den Bemerkungen zu dem Gothaer Programmentwurf, Neue Zeit IX, I. S. 561 ff.) sagt, nicht minder bezeichnend: „das System der Lohnarbeit (ist) ein System der Sklaverei und zwar einer Sklaverei, die im selben Mafse härter wird, wie sich die gesellschaftlichen Produktivkräfte der Arbeit entwickeln, ob nun der Arbeiter bessere oder schlechtere Zahlung empfange" (gesperrt von mir, l. c. 571). Es entspricht gar nicht dem wirklichen Sachverhalte, wenn man behauptet, Marx habe in seinen späteren Schriften die Ver-

nie des schreienden Widerspruches der Verelendung mit der Entwicklung zum Sozialismus bewufst geworden. Dieser reale Wider-

---

elendungstheorie aufgegeben (diese Ansicht vertritt z. B. Simkhowitsch in seinem mir erst nach Fertigstellung dieses Aufsatzes zugehenden Artikel: „Die Krisis der Sozialdemokratie", Conrads Jahrbücher f. Nationalökonomie III. Folge 17. Band 6. Heft, S. 147. Der Aufsatz enthält neben manchem schiefen auch richtige Gedanken und ist an interessanten Citaten sehr reich). Es ist vielmehr das direkte Gegenteil richtig: Marx hat im Kapital die Verelendungstheorie wissenschaftlich ausgeführt und begründet. Eine solche Ausführung und Begründung ist unbestreitbar seine Lehre von der relativen Uebervölkerung oder von der industriellen Reservearmee. Den Sinn dieser Lehre hat Marx selbst in der oben citierten Stelle aus der Kritik des Gothner Programmentwurfes zusammengefasst. Die entsprechende, ebenfalls gar nicht mifszuverstehende Stelle im „Kapital" lautet:

„Man begreift die Narrheit der ökonomischen Weisheit, die den Arbeitern predigt, ihre Zahl den Verwertungsbedürfnissen des Kapitals anzupassen. Der Mechanismus der kapitalistischen Produktion und Akkumulation passt diese Zahl beständig diesen Verwertungsbedurfnissen an. Erstes Wort dieser Anpassung ist die Schöpfung einer relativen Uebervölkerung oder industriellen Reservearmee, letztes Wort das Elend stets wachsender Schichten der aktiven Arbeiterarmee und das tote Gewicht des Pauperismus.

Das Gesetz, wonach eine immer wachsende Masse von Produktionsmitteln, dank dem Fortschritt in der Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit, mit einer progressiv abnehmenden Ausgabe von Menschenkraft in Bewegung gesetzt werden kann — dies Gesetz drückt sich auf kapitalistischer Grundlage, wo nicht der Arbeiter die Arbeitsmittel, sondern die Arbeitsmittel den Arbeiter anwenden, darin aus, dafs, je höher die Produktivkraft der Arbeit, desto gröfser der Druck der Arbeiter auf ihre Beschäftigungsmittel, desto prekärer also ihre Existenzbedingung: Verkauf der eigenen Kraft zur Vermehrung des fremden Reichtums oder zur Selbstverwertung des Kapitals. Rascheres Wachstum der Produktionsmittel und der Produktivität der Arbeit als der produktiven Bevölkerung drückt sich kapitalistisch also umgekehrt darin aus, dafs die Arbeiterbevölkerung stets rascher wächst als das Verwertungsbedürfnis des Kapitals . . . . . Innerhalb des kapitalistischen Systems vollziehen sich alle Methoden zur Steigerung der gesellschaftlichen Produktivkraft der Arbeit auf Kosten des individuellen Arbeiters; alle Mittel zur Entwicklung der Produktion schlagen um in Beherrschungs- und Exploitationsmittel des Produzenten, verstümmeln den Arbeiter in einen Teilmenschen, entwürdigen ihn zum Anhängsel der Maschine, vernichten mit der Qual seiner Arbeit ihren Inhalt, entfremden ihm die geistigen Potenzen des Arbeitsprozesses, im selben Mafse, worin letzterem die Wissenschaft als selbständige Potenz einverleibt wird, sie verunstalten die Bedingungen, innerhalb deren er arbeitet, unterwerfen ihn während des Arbeitsprozesses der kleinlichst gehässigen Despotie, verwandeln seine Lebenszeit in Arbeitszeit, schleudern sein Weib und Kind unter das Juggernautrad des Kapitals. Aber alle Methoden zur Produktion

spruch legitimierte sich für ihn zugleich als ein der Aufhebung zustrebender dialektischer Widerspruch. In solchen Widersprüchen sah er eben — nach Hegelschem Vorgange — das „Fortleitende" der Bewegung.

Wir müssen uns also der Lehre von der Entwicklung durch Steigerung der Widersprüche zuwenden und sie auf ihre Stichhaltigkeit prüfen.

Nehmen wir zwei widerstreitende Erscheinungen A und B — in ihrer Entwicklung. Jede Entwicklung im Sinne einer Steigerung kann als Häufung des Gleichartigen, und zwar des das Endresultat bestimmenden Momentes gedacht werden. Wenn die Steigerung des Widerspruches wirklich vor sich geht, so muſs die Entwicklung der widerstreitenden Momente so vorgestellt werden (Formel I oder Widerspruchsformel):

A	B
2A	2B
3A	3B
4A	4B
5A	5B
6A	6B
...	...
nA	nB

Jede von den beiden Erscheinungen A und B nimmt durch Häufung des Gleichartigen für sich zu. Gleichzeitig und eben durch diese Zunahme steigert sich der Widerspruch resp. der Gegensatz der beiden Erscheinungen. Ist nun dieser Gegensatz wertlich real, so wird er durch seine Steigerung immer unerträglicher — und er

---

des Mehrwerts sind zugleich Methoden der Akkumulation und jede Ausdehnung der Akkumulation wird umgekehrt Mittel znr Entwicklung jener Methoden. Es folgt daher, dafs im Masse wie Kapital akkumuliert, die Lage des Arbeiters, welches immer seine Zahlnng, hoch oder niedrig, sich verschlechtern mufs. Das Gesetz endlich, welches die relative Uebervölkerung oder industrielle Reservearmee stets mit Umfang und Euergie der Akkumulation in Gleichgewicht hält, schmiedet den Arbeiter fester an das Kapital als den Prometheus die Keile des Hephästos an den Felsen. Es bedingt eine der Akkumulation von Kapital entsprechende Akkumulation von Elend. Die Akkumulation von Reichtum auf dem einen Pol ist also zugleich Akkumulation von Elend, Arbeitsqual, Sklaverei, Unwissenheit, Brutalisierung und moralischer Degradation auf dem Gegenpol, d. h. auf Seite der Klasse, die ihr eigenes Produkt als Kapital produziert" (gesperrt von mir, D. Kapital I[3], 662 – 664).

wird endlich zu Gunsten der stärkeren Erscheinung gelöst: n A vernichten n B. Der Widerspruch wird „aufgehoben". Wir unterstellen in diesem Falle nicht nur Parallelität im Anwachsen der widerstreitenden Erscheinungen, sondern auch eine Wechselwirkung derselben. A wirkt durch seine Zunahme steigernd auf B, und dadurch wird auch der Gegensatz gesteigert.

Nun können wir uns aber in der sozialen Wirklichkeit ganz andere Vorgänge vorstellen (Formel II):

A	B
2 A	2 B
3 A	3 B
4 A	2 B
5 A	B
6 A	Kein B.

Hier verläuft die Entwicklung auf eine andere Art. Im Falle der Wechselwirkung zwischen A und B wirkt A durch seine Zunahme nur bis zu einem gewissen Grade steigernd auf B; in einem gewissen Zeitpunkt wird das B durch die Zunahme von A nicht nur nicht gesteigert, sondern im Gegenteil reduziert. Damit wird nach unserer Unterstellung der Gegensatz abgeschwächt. Schliefslich wird der Gegensatz durch „Abstumpfung" aufgehoben.

In beiden Beispielen, die ja höchst schematisch sind, wird — bis zur Aufhebung des Widerspruches durch den Sieg des stärkeren Momentes — immer eine quantitative Wechselwirkung unterstellt. Der Gegensatz zwischen A und B kann aber nicht nur durch fortschreitende Steigerung resp. Abnahme des einen oder des anderen Momentes aufgehoben werden: er kann durch qualitative Wechselwirkung aus der Welt geschafft werden. Beide gegensätzliche Erscheinungen können sich ja gegenseitig eine an der andern abstumpfen, sich aneinander anpassen und dabei und dadurch sich wesentlich und zwar qualitativ verändern.

Es ist nun ein geradezu — um einen Marxschen Ausdruck zu gebrauchen — fabelhaftes Dogma, welches die soziale Entwicklung in ihren entscheidenden Wendungen ausschliefslich nach der Formel I verlaufen lässt.

Die Betrachtung der Widerspruchsformel bietet besonderes Interesse, wenn man sie mit der Grundidee der materialistischen Geschichtsauffassung zusammenhält. Diese Grundidee besteht wesentlich darin, dafs „die Produktionsweise des materiellen Lebens den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozess überhaupt be-

dingt .... Auf einer gewissen Stufe ihrer Entwicklung geraten die materiellen Produktivkräfte der Gesellschaft in Widerspruch mit den vorhandenen Produktionsverhältnissen, oder, was nur ein juristischer Ausdruck dafür ist, mit den Eigentumsverhältnissen, innerhalb deren sie sich bisher bewegt hatten. Aus Entwicklungsformen der Produktivkräfte schlagen diese Verhältnisse in Fesseln derselben um. Es tritt dann eine Epoche sozialer Revolution ein. Mit der Veränderung der ökonomischen Grundlage wälzt sich der ganze ungeheure Ueberbau (sc. der rechtlichen und politischen Einrichtungen, denen bestimmte gesellschaftliche Bewusstseinsformen entsprechen P. S.) langsamer oder rascher um ..... Eine Gesellschaftsformation geht nie unter, bevor alle Produktivkräfte entwickelt sind, für die sie weit genug ist und neue höhere Produktionsverhältnisse treten nie an die Stelle, bevor die materiellen Existenzbedingungen derselben im Schofse der alten Gesellschaft selbst ausgebrütet sind" (Zur Kritik der politischen Oekonomie, Vorwort). Hier ist die Idee des ständigen Angepasstseins des Rechtes und der politischen Einrichtungen an die Wirtschaft als der normalen Form ihres Zusammenseins klar ausgesprochen. Das Auseinandergehen der rechtlichen und der wirtschaftlichen Verhältnisse ist ein — Widerspruch. Er zwingt zur Anpassung des Rechtes an die Wirtschaft. Marx stellt als den kardinalen Widerspruch den Widerspruch zwischen den Produktivkräften und den Produktionsverhältnissen (= Eigentumsverhältnissen) hin. Die Anpassung der Produktionsverhältnisse an die Produktivkräfte macht den Inhalt der sozialen Revolution aus. Es ist in der ganzen citierten Ausführung von Marx die Unklarheit enthalten, dafs die materiellen Produktivkräfte, einerseits, die Produktionsverhältnisse, andererseits, welche nichts als abstrakte Zusammenfassungen konkreter wirtschaftlicher resp. rechtlicher Verhältnisse sind, zu eigenartigen Wesen oder „Dingen" verselbständigt werden. Nur dadurch wird es möglich dieselben en bloc einander angepafst resp. widerstreitend vorzustellen und die soziale Revolution als die (ob einmalige oder mehr weniger dauernde, ist unwesentlich) Kollision zwischen diesen Wesen aufzufassen. Es ist klar, dafs man die gesellschaftliche Entwicklung auch als einen kontinuierlichen Prozefs mannigfacher Kollisionen und Anpassungen auffassen kann. Marx scheint beiden Auffassungen der sozialen Revolution gleichzeitig gehuldigt zu haben, ohne sich ihrer Unvereinbarkeit bewufst zu werden. Speziell die sozialistische Revolution hat sich Marx als einen grofsartigen Konflikt der Wirtschaft mit

Digitized by Google

dem Rechte, welcher notwendig in einem entscheidenden Ereignis, der eigentlichen „sozialen Revolution", kulminieren mufs, vorgestellt.

In der Marxschen Theorie der sozialen Entwicklung dreht sich also alles um das Verhältnis bezw. den Widerstreit zwischen Wirtschaft und Recht. Marx hat jene als die Ursache, dieses als Wirkung aufgefafst. Es ist aber von Stammler treffend ausgeführt worden, dafs die Wirtschaft und das Recht logischerweise gar nicht als im Verhältnis des Bewirkenden zum Bewirkten zu einander stehend gedacht werden können. Für ihr Verhältnis passe vielmehr die Beziehung von Inhalt zur Form („geregeltem Stoffe" und „bedingender Form", Wirtschaft und Recht, S. 232).[1])

[1]) „Es ist nicht zutreffend, das Verhältnis der rechtlichen Regelung zu der Sozialwirtschaft als dasjenige eines knusalen Einwirkens zu erachten und unter den Gesichtspunkt von Ursache und Wirkung zu bringen. Denn dieses würde voraussetzen, dafs die beiden, Recht und Wirtschaft, als zwei selbständige, einander gegenüberstehende Objekte beständen, während dieses gar nicht der Fall ist, sondern sie für die soziale Betrachtung nur zwei notwendig verbundene Elemente eines und desselben Gegenstandes sind.

Das Recht ist nicht ein für sich bestehendes Ding, das dem sozialen Zusammenleben in Selbständigkeit gegenüberstände und auf dieses in bestimmter Weise einwirkte, sondern in jeder rechtlichen Normierung liegt immer und notwendig eine Regelung von unterliegender sozialer Wirtschaft. Es giebt gar keinen Rechtssatz, der nicht als Inhalt eine bestimmte Regelung des sozialen Zusammenwirkens von Menschen enthielte. Es ist das Recht nicht wie ein Kleid, das man anzieht, oder wie ein Haus, in das man eintritt, um darin zu wohnen oder es wieder zu verlassen. Recht bedeutet an sich nur eine (später noch im einzelnen zu bestimmende) Eigenschaft bestimmter menschlicher Befehle, die auf Regelung von sozialer Wirtschaft . . . . . gehen; und dann heifsen so auch diese befehlenden Normen in ihrem Gesamtbegriff. Aber das bleibt alles ganz leer und sinnlos, sofern man es als ein eigenes Ding nehmen wollte, das äufserlich zu einer wieder für sich bestehenden Sozialwirtschaft hinzuträte und auf diese nun ursächlich einwirkte; die Rechtsbefehle haben nur Sinn und Gehalt in ihrem regelnden Bezuge auf ein durch sie als gesellschaftliches ermöglichtes menschliches Zusammenwirken.

Jede Rechtsnorm enthält also inhaltlich ganz von selbst eine bestimmte Regelung des Zusammenlebens von Menschen. Sie alle zusammen, zunächst in der jeweiligen Einheit eines bestimmten Rechtskreises, ergeben die Gesamtregelung einer sozialen Wirtschaft. Aber sie führen nicht eine Existenz für sich und wirken dann auf die betreffende Sozialwirtschaft ein.

Es pafst die Kategorie der Kausalität hier gar nicht. Die rechtlichen Regeln stellen vielmehr die formale Seite des einheitlichen Objektes sozialwissenschaftlicher Untersuchung, des sozialen Lebens, dar und sind für diese

Diese Ausführungen sind zweifellos richtig. Das, was man überhaupt Wirtschaft und Recht nennt, ist realiter gar nicht eines ohne das andere denkbar — für die Wirtschaft, wie sie der allgemeine Sprachgebrauch und auch Stammler versteht, sind rechtliche Momente nicht nur wesentlich, sondern das absolut Wesentlichste. Verfehlt ist aber das Bestreben von Stammler, das höchst verschiedenartig gestaltete Verhältnis von einzelnen wirtschaftlichen und einzelnen rechtlichen Momenten in die Formel „bedingende Form" und „geregelter Stoff" hineinzwängen zu wollen. Der Begriff der Wirtschaft (Wirtschaftsordnung, Produktionsverhältnisse) deckt sich leider gar nicht mit demjenigen, was wir an einzelnen sozialen Phänomenen für „wirtschaftlich" halten. „Wirtschaft" ist z. B. die kapitalistische Wirtschaftsordnung; der Grad der Produktivkräfte, welches dieser Ordnung eigen ist, kann aber auch in der sozialistischen Wirtschaftsordnung gedacht werden. Und dieser Grad, welcher besagt, wie viel produziert wird, ist eine wirtschaftliche und, vielleicht, die wesentlichste wirtschaftliche Thatsache. Wirtschaftliche Thatsachen können rechtlich oder anderswie geregelt sein, dafs und ob sie überhaupt geregelt sind, kann aber dabei für sie, als wirtschaftliche Phänomene, nicht nur begrifflich sondern auch reell unwesentlich sein. Dies bedeutet aber: das Wirtschaftliche an den sozialen Phänomenen ist zwar meistens rechtlich geregelt, führt aber dabei auch ein Dasein für sich. Das moderne Lohnverhältnis z. B. setzt bestimmte rechtliche Regelung voraus resp. schliefst dieselbe in sich ein, für das Wirtschaftliche aber dieses Verhältnisses ist z. B. die Höhe des Lohnes, welche für das Rechtliche irrelevant ist, von gröfster Bedeutung. Das Wirtschaftliche und das Rechtliche können in den mannigfaltigsten, ihr gegenseitiges Verhältnis bestimmenden, Kombinationen an den sozialen Phänomenen auftreten. Die Kategorienbeziehung „Inhalt — Form" ist nur ein dürftiger Behelf — dieses mannigfaltige Verhältnis auf eine Formel zu bringen. Diese Formel erweist sich aber entschieden irreführend insofern sie Stammler dazu verleitet, das genetische Kausalverhältnis zwischen dem einzelnen Wirtschaftlichen und dem einzelnen Rechtlichen zu leugnen und gesellschaftliche Wirtschaftsakte unabhängig von der Bedingung rechtlicher Regelung für unmöglich zu erklären. Dafs die Wirtschaft

---

Betrachtung mit der von ihnen geregelten Materie, dem bezüglichen menschlichen Zusammenwirken stets in sich vereint nur gegeben." (Stammler, ibidem, 229—230.)

als Ganzes auf das Recht als Ganzes nicht einwirken kann, kommt daher, dafs beide Gesamtbegriffe ein und dasselbe reale Substrat unterstellen: in der Wirtschaft ist das Recht und vice versa bereits enthalten. Es hiesse aber den Begriff des Rechtlichen mafslos ausdehnen, wollte man alle sozialwirtschaftliche Handlungen und Vorgänge als rechtlich geregelt hinstellen. Sozialwirtschaftliche Vorgänge und Akte können — vom Standpunkte des Rechtes — völlig indifferent sein; sie können aber direkt widerrechtlich sein (z. B. Strikes in Rufsland, Trusts in Nordamerika) und trotzdem grofses soziales Gewicht haben. Es handelt sich bei den sozialen Erscheinungen, die man als wirtschaftliche Phänomene nehmen mag, nicht immer um sozialgeregelte Verhältnisse. Die Stammlersche Definition: „ein ökonomisches Phänomen heifst eine gleichheitliche Massenerscheinung von Rechtsverhältnissen" (l. c., S. 264) ist falsch. Ein ökonomisches Phänomen kann auch eine Massenerscheinung von Rechtsverletzungen sein, es kann aber überhaupt das wirtschaftlich wichtigste an ihm, d. h. das, was es eigentlich zu einem ökonomischen Phänomen macht, einen solchen Inhalt haben, für welchen Rechtsverhältnisse an sich belanglos sind. Dafs ich brotlos bin, statuiert — abgesehen von dem Rechte auf die Armenunterstützung — kein Rechtsverhältnis zwischen mir und meinen Mitbürgern. Wo aber die Brotlosigkeit Massenerscheinung ist, sprechen wir von dem ökonomischen Phänomen der Arbeitslosigkeit resp. der Uebervölkerung. Man darf nicht einwenden, dafs in einer anderen Gesellschaftsordnung eine zweckentsprechende rechtliche Regelung das ökonomische Phänomen der Arbeitslosigkeit ausschliefsen würde. [1])

[1]) Es ist das grofse Verdienst von Malthus, ins helle Licht gerückt zu haben, dafs es Uebervölkerungszustände geben kann und giebt, die eben von der jeweiligen rechtlichen Regelung oder Normierung des sozialen Lebens im Sinne der Verteilung des gesellschaftlichen Gesamtproduktes d. h. auch im Sinne der Marxschen „Produktionsverhältnisse" real unabhängig sind. Solche Uebervölkerung hängt an der mangelhaften Ausbildung der gesellschaftlichen Produktivkräfte und kann mit Fug als absolute bezeichnet werden. Dafs eine solche Uebervölkerung nicht nur kein „Rechtsverhältnis", sondern eben von jeder rechtlichen Regelung unabhängig ist, ist in ihrem Begriffe eingeschlossen. Der Umstand, dafs auf dem Boden einer solchen „absoluten" Uebervölkerung sich bestimmte „soziale" im engeren Sinn, d. h. durch rechtliche Regelung bedingte Verhältnisse entwickeln können und müssen, nimmt der Uebervölkerung keineswegs ihren in jenem Sinne absoluten Charakter. Marx hat zwar die Malthussche Lehre als die Theorie der Armut in der kapitalistischen Gesellschaft glänzend widerlegt, den eben formulierten soziologisch wichtigen Gedanken

Dies besagt nur, dafs dieses ökonomische Phänomen von der gesamten gegebenen Wirtschafts- resp. Rechtsordnung abhängt, macht es aber nicht zu dem, was es nicht ist, zu einem Rechtsverhältnis, wenn anders dieser Wortverbindung überhaupt irgendwelcher genauer Sinn zukommt.

Die Auffassung, dafs ökonomische Phänomene — ihrem Begriffe nach — Rechtsverhältnisse sind, führte Stammler auch dazu, die innerhalb bestimmter Gesellschaftsordnung sich abspielenden Phänomene von den auf Umänderung der bestehenden Rechtsordnung gerichteten Bestrebungen scharf zu scheiden.[1]) Als ob Bestrebungen letzter Art nicht in Phänomenen erster Art zum Ausdruck gelangen können und als ob ökonomische Phänomene nicht auch gegen die bestehende soziale Regelung sich abspielen können?

Wenn wir nun die Marxsche Theorie der sozialen Entwicklung mit der Stammlerschen vergleichen, so sehen wir, dafs Stammler den Widerstreit der ökonomischen Phänomene und der rechtlichen Bedingungen innerhalb einer bestimmten Gesellschaftsordnung begrifflich negiert und nur den Widerstreit der ganzen Gesellschaftsordnung mit den gegen sie gerichteten Bestrebungen annimmt,

---

dieser Lehre hat er einfach umgangen. Wie bedeutsam aber dieser Gedanke für die auf Wirtschaftsgeschichte basierte neuere Soziologie ist, beweist der Umstand, dafs immer und immer an ihn und nicht ohne Erfolg angeknüpft wird (ich nenne nur Richard Hildebrand, Maxim Kowalewsky und Achille Loria).

[1]) „Von den Bestrebungen, die auf Hebung und Steigerung sozial geordneter Produktion gehen, sind ... diejenigen Bestrebungen scharf zu scheiden, welche auf Umänderung der bestehenden Rechtsordnung gerichtet sind. Jene treten innerhalb bestimmter sozialer Regelung auf, haben diese zu ihrer unerläfslichen Bedingung und stellen die konkrete Ausführung derselben dar, — die durch die ordnende Form geregelte Materie. Sie erschaffen und entwickeln die verschiedenen sozialökonomischen Phänomene, in deren gewisser Verfolgung und Klarlegung allein dasjenige gefunden werden kann, was man als „immanente Gesetze" einer bestimmten Produktionsweise bezeichnen mag. Es ist dabei also namentlich auf die konkreten dringlichen Anlässe und wirklich bewegenden Triebfedern der einzelnen handelnden Individuen unter Berücksichtigung von deren empirischer sozialer Lage zu sehen; und es können dann danach, wie früher bemerkt, vergleichsweise sichere Tendenzen der kommenden Entwicklung der sozialwirtschaftlichen Phänomene erschaut werden. Aber immer bewegt sich alles dieses im Rahmen der geltenden Rechtsordnung. Es ist alles Beobachtete nur unter ihrer Bedingung sozial existent, und es führt die Verfolgung dieser Art sozialer Bewegung niemals (sic!) zu der Umänderung einer rechtlichen Ordnung, als der bedingenden Form dieses betreffenden sozialen Lebens" (l. c. 415).

Digitized by Google

Marx dagegen den von Stammler abgewiesenen ersten Widerstreit bestehen läfst und ihn zum realen Boden für den Widerstreit der gegebenen Wirtschaftsordnung und der grundsätzlich gegen sie gerichteten sozialen Bestrebungen macht. Der Unterschied dieser zwei Auffassungen ist übrigens — der Sache nach — nicht so grofs, wie er in seiner begrifflich-abstrakten Form erscheinen mag: denn auch nach Stammler erwachsen die gegen die bestehende Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen „aus gegebenen sozialen Verhältnissen". Jedenfalls aber ist für die Marxsche Theorie die Annahme einer Steigerung der Widersprüche zwischen den ökonomischen Phänomenen und den Rechtsnormen charakteristisch. Für beide — sowohl Marx als Stammler — ist die Aufstellung eines Begriffes der sozialen Revolution gleich bezeichnend. Bei Stammler erhält dieser Begriff eine schärfere Fassung als bei Marx, weil Stammler als Träger der Revolution nicht „ökonomische Phänomene" oder „Produktivkräfte", sondern direkt auf Abänderung der sozialen Ordnung gerichtete Bestrebungen und Bewegungen hinstellt. Gegen Marx und seine Widerspruchsformel können wir anführen, dafs der Widerstreit der einzelnen konkreten ökonomischen Phänomene gegen die einzelnen rechtlichen Bedingungen notwendig — nach der Grundansicht des „historischen Materialismus" — auf die Ueberwindung dieses Widerstreites hindrängt. Die Ansicht aber, dafs die ganze Rechtsordnung der ganzen Sozialwirtschaft nicht entspricht, ist unrealistisch: Rechtsordnung und Sozialwirtschaft sind abstrakte Begriffe, aber keine realen Wesen noch Relationen. Es bleibt nur noch die Vorstellung übrig, dafs die Entwicklung der Gesellschaft in allen Punkten des sozialen Lebens gleichzeitig unerträgliche Widersprüche zeitigt, die irgendwie — in Bausch und Bogen — beseitigt werden. Diese Vorstellung einer völlig einförmigen und eindeutigen Entwicklung aller sozialen Phänomene ist ebensowenig empirisch begründet, wie jene Verselbständigung der Wirtschaft und des Rechtes zu eigenartigen Substanzen. Das Ganze der sozialen Entwicklung wird somit in der Marxschen Theorie so schroff wie nur möglich in „kritische" und „organische" Epochen zerlegt: für kritische wird Widerspruch, für organische Harmonie zwischen der Wirtschaft und dem Recht statuiert. Demgegenüber mufs immer betont werden, dafs 1. real und somit wirklich wirkend nur die einzelnen wirtschaftlichen und rechtlichen Phänomene, als Massenerscheinungen, sind, dafs also das Recht und die Wirtschaft nur in und an diesen einzelnen Thatsachen wirkliche Existenz führen, und 2. dafs der Schein, diese einzelnen

Phänomene könnten alle gleichzeitig nach einer eindeutigen Formel verlaufen, nur durch die eine solche Vorstellung vorwegnehmende Zusammenfassung derselben als „Wirtschaft" einerseits, „Recht" andererseits erweckt wird. In der wirklichen Gesellschaft giebt es keinen absoluten Widerstreit des Rechtes und der Wirtschaft und keine absolute Harmonie zwischen ihnen, sondern fortwährende partielle Kollisionen und Anpassungen des Wirtschaftlichen und des Rechtlichen. In ihnen und durch sie setzt sich die Umbildung der Gesellschaft durch. Was das Verhältnis der wirtschaftlichen Phänomene und der sie regelnden Rechtsnormen betrifft, so ist die Thatsache, dafs den ersten genetisch der Primat zukommt, gar nicht zu bezweifeln. Das liegt an dem grundlegenden Unterschied zwischen dem Recht und dem von ihm geregelten „Stoff": während der letztere auch ohne rechtliche Regelung sehr gut existieren und ein gewisses soziales Gewicht haben kann, führt das erstere ohne „Stoff" (ob derselbe wirtschaftlich oder anders geartet ist, ist unwesentlich) nur eine papierene Existenz. Es giebt nicht selten ein papierenes oder, was in der Sache identisch ist, obliteriertes Recht, aber von einer papierenen oder obliterierten Wirtschaft hat noch niemand etwas gehört. Die die Wirtschaft regelnden Rechtsnormen kommen und sind da wegen des von ihnen geförderten wirtschaftlichen Zweckes, der das Motiv und somit die Ursache für die Aufstellung jener Normen abgiebt. Insofern die materialistische Geschichtsauffassung dieses behauptet und daraus die Anpassung und die Anpassungstendenz des Rechtes an die Wirtschaft folgert, spricht sie eine einfache, aber grofse Wahrheit aus.

Die von mir vorgetragene Ansicht schliefst sowohl den Marxschen als auch den Stammlerschen Begriff der „sozialen Revolution" aus. Die Anpassung des Rechtes an die Sozialwirtschaft hört keinen Augenblick auf und die Entwicklung der ökonomischen Phänomene geht nicht nur im Rahmen der jeweiligen Gesellschaftsordnung vor sich, sondern sie ist es eben, welche diesen Rahmen umformt und ausweitet. Es giebt nicht — wie Stammler meint — zwei qualitativ verschiedene Formen der sozialen Bewegung — eine Bewegung innerhalb bestimmter Gesellschaftsordnungen und eine auf die Umwandlung und Sprengung der jeweiligen Gesellschaftsordnung gerichtete Bewegung —, sondern es giebt nur eine Form der sozialen Bewegung, nämlich die Anpassung der Rechtsnormen an die sozialwirtschaftlichen Phänomene, an welchen sich auch die mannigfachen sozialen Bestrebungen entwickeln und bethätigen.

Es ist immer und immer in der marxistischen Litteratur das Bestreben hervorgetreten, einen scharfen Begriff der sozialen Revolution im Gegensatze zur sozialen Reform auszuprägen. Stammler hat ebenfalls — wie wir schon festgestellt haben — dieses Bestreben übernommen und in eigenartiger Weise verwirklicht. Dasselbe ist aber — soweit es sich um theoretische Erkenntnis, d. h. um kausal-genetische Erklärung handelt — völlig verfehlt.

Der Begriff der sozialen Revolution ist als theoretischer Begriff nicht nur wert- und zwecklos, sondern geradezu irreführend. Wenn die „soziale Revolution" eine totale Umwälzung der sozialen Ordnung bedeuten soll, so ist sie für das moderne Denken nicht anders als ein langwieriger kontinuierlicher Prozess von sozialen Umgestaltungen vorstellbar. Mag eine politische Revolution der Schlufsstein dieser Entwicklung sein, das Umwälzende des Prozesses hängt nicht im mindesten an einem solchen Ereignis und kann sehr gut ohne dasselbe gedacht werden. Für die Marxsche Theorie von dem sich steigernden Widerspruche zwischen dem Rechte und der Wirtschaft war allerdings die den Widerspruch aufhebende Revolution logisch notwendig. Für den, der die Widerspruchsformel in dieser allgemeinen Geltung abweist, ist die soziale Revolution nur ein anderer Name für die soziale Evolution und deren Resultate, kein neuer Begriff.

Die „dialektische" Auffassung führt notwendig dazu, die soziale Umgestaltung sich unter dem viel einfacheren Bilde der politischen Revolution zu denken. Diese Vorstellungsweise ist nun entschieden roh und unhaltbar: soziale Umwälzung ist begrifflich ein höchst komplizierter Entwicklungsprozess, und je mehr Inhalt wir diesem Prozess zusprechen, desto schwieriger läfst er sich als „Revolution" vorstellen. Oder je gröfser die Umwälzung, umso weniger kann sie sich in einzelnen Revolutionsakten erschöpfen. Eine wirkliche soziale Umwälzung setzt voraus und enthält viel mehr als einzelne revolutionäre oder reformatorische Gesetzgebungsakte der die „politische Macht" jeweils innehabenden Faktoren. Wenn wir unter sozialer Revolution uns eine totale Umgestaltung der Gesellschaftsordnung denken, so können wir das Verhältnis einer solchen Revolution zu einer politischen, zu der „Revolution", folgenderweise formulieren: je revolutionärer die soziale Umgestaltung ist, desto weniger kann sie „revolutionär" sein. Die Kompliziertheit und der Reichtum des Inhaltes schliefst die Einfachheit der Methode aus.

Es ist kein Zufall, dafs Marx — wie Bernstein mit feinem

historischen Verständnis ausführt (Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie, S. 27—37). — Elemente des Babouvismus und Blanquismus übernommen hat. Es ist ja — wie bereits betont — nur ganz folgerichtig, dafs, wenn die soziale Entwicklung nach der Formel der Steigerung der Gegensätze verläuft, die „soziale Revolution" unter dem Bilde der politischen Revolution vorgestellt wird. Diese Auffassung — die der berühmten Lehre von der Diktatur des Proletariates zu Grunde liegt — bricht aber mit dem dialektischen Entwicklungsgesetz zusammen. Sobald die soziale Entwicklung einen Prozefs darstellt, der in den mannigfaltigsten Formen — als Steigerung, Abschwächung und neutralisierende Anpassung der Gegensätze — vor sich geht, kann er gar nicht unter dem eindeutigen Bilde der „Revolution" vorgestellt werden. Der übliche Sprachgebrauch ist hierin, indem er dem Wesen nach verschiedene Dinge durch dasselbe Wort belegt, irreführend. Nun ist dieser verwirrende Sprachgebrauch allerdings eine einfache Folge der irrtümlichen Auffassung der Sache.

Wir sagten bereits, dafs jene Formel I in welcher wir einen sinngemäfsen Ausdruck der „Steigerung der Widersprüche" glauben gefunden zu haben, auf empirische Allgemeingültigkeit keinen Anspruch erheben kann. Eine Menge sozialer Entwicklungen verläuft erfahrungsmäfsig auf andere Weise.[1]) Wir sind somit berechtigt den Verlauf durch Steigerung der Gegensätze als einen relativ seltenen Fall anzunehmen. Dies ergiebt sich aus seiner näheren Betrachtung. Eine Wechselwirkung der widerstreitenden Momente kann im Falle der Formel I — der Voraussetzung nach — nur im Sinne der Potenzierung des Gegensatzes aufgefafst werden. Nehmen wir an, dafs die uns beschäftigenden Erscheinungen A und B zwei widerstreitende Bestrebungen gegensätzlicher sozialer Gruppen sind. Wird ihre Aufeinanderwirkung nicht häufiger in einer fortschreitenden Abschwächung der Bestrebung der schwächeren sozialen Gruppe als in einer Potenzierung der gegenseitigen Widerstände kulminieren? Ein jeder konkrete soziale Kampf belehrt uns darüber. Soziale Siege werden viel häufiger durch schrittweise Abschwächung der Widerstände als durch revolutionäre Aufhebung potenzierter Gegensätze errungen. Sowohl im kleinen als auch im grofsen. Wir

[1]) Ich sehe ganz davon ab, dafs es viele gesellschaftliche Prozesse giebt, bei welchen von einem Spiel der Gegensätze überhaupt keine Rede sein kann.

können nicht für die soziale Entwicklung im ganzen ein Gesetz postulieren, welches der empirischen Gestaltung derjenigen Vorgänge, welche wir wirklich übersehen und in ihren Kausalzusammenhängen wirklich zu erfassen imstande sind, in der Regel nicht entspricht. Denn das Ganze der Entwicklung ist hier eine begriffliche Zusammenfassung der einzelnen Vorgänge in ihrer Aufeinanderfolge und Wechselwirkung.

Ich will den Gedanken an zwei Beispielen erläutern. Gesetzt es entsteht infolge der Entwicklung der Industrie eine praktisch-wirtschaftliche Arbeiterbewegung. Es wird ein Streik- und Koalitionsverbot erlassen resp. verschärft. Die Repression und somit der Gegensatz nimmt zu. Im weiteren Verlauf der Dinge wächst die Arbeiterbewegung der Repression über den Kopf, die Waffen der Repression stumpfen sich ab, und schliefslich werden die gegen die Arbeiterbewegung gerichteten Gesetze aufgehoben. Hier können wir nacheinander Steigerung der reziproken Widersprüche resp. Widerstände, dann ihre Abschwächung und schliefslich den Sieg einer der Parteien wahrnehmen.

Ein anderes Beispiel derselben Art ist die Geschichte des Sozialistengesetzes. Eine Reaktion der herrschenden Klassen und ihrer Regierung gegen die aufstrebende Arbeiterbewegung hat sich das Gesetz sowohl in seiner Ausführung als auch in seiner Wirkung an der wachsenden Macht der Bewegung in steigendem Mafse abgeschwächt und mufste schliefslich als nutzlose abgestumpfte Waffe weggeworfen werden. War das eine Steigerung oder nicht vielmehr eine Abschwächung der Widerstände?

Wir müssen nochmals mit Nachdruck hervorheben, dafs, die Allgemeingültigkeit des dialektischen Entwicklungsgesetzes einmal zugestanden, die „materialistische Geschichtsauffassung" als die Lehre von der sich immer durchsetzenden Anpassung des Rechtes an die Wirtschaft den gröfsten Teil ihrer Geltung verliert: sie erweist sich dann nur als ein Erklärungsmittel der „sozialen Revolutionen", und ist auf die Kleinarbeit der sozialen Evolution gar nicht mehr anzuwenden.

Man ist bis jetzt an dieser wichtigen Konsequenz der sog. dialektischen Zusammenbruchstheorie fast immer achtlos vorbeigegangen und doch mufs diese Konsequenz ins helle Licht gerückt werden, damit die vollkommene Unwissenschaftlichkeit jener Theorie bloßgelegt werde.

Man vergleiche mit der haltlosen auf die Dialektik aufgebauten

Zusammenbruchstheorie [1]) jene oben citierte berühmte Stelle aus „Zur Kritik". Marx hält — bei aller theoretischen Unklarheit, die durch bildliche Ausdrücke nur verdeckt wird — an der einzig realistischen Vorstellung, dafs der ganze Ueberbau der rechtlichen und politischen Einrichtungen sich „mit der Veränderung der ökonomischen Grundlage" umwälzt, fest. Nach der neuesten Lesart der marxistischen Theorie der sozialen Revolution heifst es aber: der ganz rechtlich-politische Ueberbau der kapitalistischen Gesellschaft verändert sich in dem der Umwälzung der ökonomischen Grundlage direkt entgegengesetzten Sinne. Das soziale Leben wird von dieser Zusammenbruchstheorie mit der gröfsten Willkür in mehr oder weniger grofse begriffliche Segmente zerlegt, deren Wechselwirkung sich in der Steigerung ihrer Gegensätze erschöpft. Hier Wirtschaft dort Recht. Dieses wird immer kapitalistischer, jene immer sozialistischer. Wie es immer bei sachlich und begrifflich unklaren Konstruktionen geschieht, werden Unklarheiten durch bildliche Ausdrücke verdeckt und scheinbar aus der Welt geschafft. Doch nur ganz scheinbar. Das was nach Marxschem Vorgange Produktionsverhältnisse genannt wird, schliefst in sich begrifflich und historisch schon die rechtliche Regelung der Eigentumsverhältnisse ein. [2]) Allein schon dadurch kann vom Marxschen Standpunkte logischerweise von einer gegensätzlichen Entwicklung der Produktionsverhältnisse und der Rechtsordnung gar nicht gesprochen werden. Noch viel wichtiger ist es aber, dafs die Annahme einer solchen Entwicklung thatsächlich und absolut jede realistisch gedachte Einwirkung des wirtschaftlichen Phänomene auf die Rechtsordnung ausschliefst. Denn man bedenke: die Produktionsverhältnisse, welche immer sozialistischer werden, erzeugen den Klassenkampf, der Klassenkampf — die Sozialreformen, letztere aber verschärfen den kapitalistischen Charakter der Gesellschaft. Also — die immer sozialistischer werdenden Produktionsverhältnisse erzeugen eine immer mehr und mehr kapitalistische Rechtsordnung. Die Einwirkung der Oekonomie auf das Recht erzeugt nicht nur keine

[1]) Als Specimen kann die Schrift von Dr. Rosa Luxemburg: „Sozialreform oder Revolution", Leipzig 1899, dienen.

[2]) Vgl. die oben zitirte Stelle des Vorwortes aus „Zur Kritik", wo die Eigentumsverhältnisse für den juristischen Ausdruck der Produktionsverhältnisse erklärt werden, und aus anderen Schriften von Marx insbesondere das vorletzte (51.) Kapitel des III. Bandes des „Kapitals" (III. 2, 413—421).

Digitized by Google

gegenseitige Anpassung, sondern steigert immer mehr den Widerspruch beider. Dies ist nicht nur barer Widersinn vom Standpunkte der Logik und der Empirie, sondern auch eine runde Lossage von der materialistischen Geschichtsauffassung. Ich will keineswegs den neueren „Revolutions"-Theoretikern des Marxismus vorwerfen, dafs sie ihren Lehrer einfach nicht verstanden haben. Im Gegenteil: ihre verkehrte Theorie verdanken sie der Konsequenz, mit welcher sie die Formel der Steigerung der Gegensätze im Sinne von Marx als allgemeingültige Formel für den Verlauf der sozialen Umwälzungen ausdenken. Der Konsequenz alle Gerechtigkeit! Wenn hier ein Widerspruch ist, so ist dies der Widerspruch des Marxschen Begriffes der sozialen Revolution mit der materialistischen Geschichtsauffassung. Die neueste marxistische Orthodoxie giebt die letztere einfach zu Gunsten des ersteren preis.

Marx hat dies nie in einer so offenkundigen Weise gethan. Zu seinen Lebzeiten hat die Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaft jene Probleme noch nicht gezeitigt, an welchen der in Rede stehende Widerspruch notwendig zum Vorschein kommen mufste. In einer für unsere Zeit unmöglichen Weise konnte Marx die Gegensätze: Evolutionismus und Revolutionismus in sich vereinigen. Oft liefs er sich durch die Thatsachen belehren, ohne aber nach ihrem Sinne für das Ganze seiner Theorie zu fragen. So hat Marx als Verfasser des „Kapitals" die Bedeutung der Fabrikgesetzgebung in einer Weise gewürdigt, welche mit der in der nächsten Nachbarschaft in aller Schroffheit vorgetragenen Verelendungstheorie gar nicht zu vereinigen war. Dafs er dabei aus den Thatsachen gelernt hat, beweist der Vergleich der Ausführungen von Marx über die Zehnstundenbill u. dgl. im „Kapital" mit der Beurteilung derselben in dem Aufsatze von Engels in der Revue „Neue Rheinische Zeitung", welche Beurteilung zweifellos auch dem Standpunkt von Marx in jener Zeit entsprochen hat. Da der letztere Aufsatz wenig bekannt ist will ich daraus einige charakteristische Aeufserungen citieren.

„War die Zehnstundenbill hauptsächlich von Reaktionären vertreten, und ausschliefslich von reaktionären Klassen durchgesetzt worden, so sehen wir . . ., dafs sie in der Weise, wie sie durchgesetzt wurde, eine durchaus reaktionäre Mafsregel war. Die ganze gesellschaftliche Entwicklung Englands ist gebunden an die Entwicklung, an den Fortschritt der Industrie. Alle Institutionen, die diesen Fortschritt hemmen, die ihn beschränken, oder nach aufser

ihm liegenden Maſsstäben regeln und beherrschen wollen, sind reaktionär, sind unhaltbar und müssen ihm erliegen. Die revolutionäre Kraft, die so spielend mit der ganzen patriarchalischen Gesellschaft des alten Englands, mit der Aristokratie und der Finanzbourgeoisie fertig geworden ist, wird sich wahrlich nicht in das gemäſsigte Netz der Zehnstundenbill eindämmen lassen . . . . . Die Arbeiter haben durch die kurze Lebensdauer der Bill, durch ihre leichte Vernichtung — ein einfacher Gerichtsbeschluſs, nicht einmal eine Parlamentsakte reichte hin, sie zu annullieren — durch das spätere Auftreten ihrer reaktionären ehemaligen Bundesgenossen erfahren, welchen Wert eine Allianz mit der Reaktion hat. Sie haben erfahren, was es hilft einzelne Detailmaſsregeln gegen die industriellen Bourgeois durchzusetzen.[1]) Sie haben erfahren, daſs die industriellen Bourgeois zunächst noch die Klasse sind, die allein imstande ist im gegenwärtigen Augenblick an die Spitze der Bewegung zu treten, daſs es vergeblich wäre ihnen in dieser progressiven Mission entgegen zu arbeiten. Trotz ihrer direkten und nicht im mindesten eingeschlafenen Feindschaft gegen die Industriellen sind die Arbeiter daher jetzt viel geneigter, sie in ihrer Agitation für vollständige Durchführung des Freihandels, Finanzreform und Ausdehnung des Wahlrechts zu unterstützen als sich abermals durch philanthropische Vorstellungen unter die Fahne der vereinigten Reaktionäre locken zu lassen. Sie fühlen, daſs ihre Zeit erst kommen kann, wenn die Industriellen sich abgenutzt haben, und deshalb haben sie den richtigen Instinkt, den Entwicklungsprozeſs, der diesen die Herrschaft geben und damit ihren Sturz vorbereiten muſs, zu beschleunigen. Aber darum vergessen sie nicht, daſs sie in den Industriellen ihre eigensten, direktesten Feinde zur Herrschaft bringen und daſs sie nur durch den Sturz der Industriellen, durch die Eroberung der politischen Macht für sich selbst zu ihrer eigenen Befreiung gelangen können . . . . . Die erste Folge der proletarischen Revolution in England wird die Zentralisation der groſsen Industrie in den Händen des Staates, d. h. des herrschenden Proletariats sein, und mit der Zentralisation der Industrie fallen alle jene Konkurrenzverhältnisse weg, die heutzutage die Regulierung der Arbeitszeit mit dem Fortschritt der Industrie in Konflikt bringen. Und so liegt die einzige Lösung der Zehnstundenfrage wie alle Fragen, die auf dem Gegensatz von Kapital

[1]) Gesperrt von mir. P. S.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY

und Lohnarbeit beruhen, in der proletarischen Revolution" (Revue „Neue Rheinische Zeitung" 4. Heft 1850 S. 13—16).

In der „Inauguraladresse" v. J. 1864 [1]) und im „Kapital" ist Marx über diesen naiv revolutionären Standpunkt hinausgekommen, war aber noch nicht in der Lage sich die hyperrevolutionäre Frage: ob durch lebensfähige Sozialreformen die Wand zwischen der kapitalistischen und sozialistischen Gesellschaft nicht höhergemacht werde — vorzulegen. Er brauchte sich gar nicht um diese heikle Frage zu kümmern. Erst die Wucht der neuesten Entwicklung des sozialen Lebens und namentlich die wirkliche Erstarkung des Proletariates haben die Frage in Begleitung einer Reihe mehr oder minder mit ihr zusammenhängender rein praktischer Probleme auf die Tagesordnung gestellt. Somit blieb es unserer Zeit vorbehalten, hinter den sozialen Reformen Fallstricke des Opportunismus zu wittern. Auch ein kleiner historischer Widerspruch: ideologische Unreife als Ausdruck wirtschaftlicher Reife. Solche ideologische Unreife heifst aber: Dogmatismus der Epigonen.

Es ist oben bereits angedeutet worden, dafs die neueste marxistische Litteratur sich sehr viel mit dem Begriff der „sozialen Revolution" abquält. Der ursprünglichen Naivetät, welche die Marxsche Auffassung auszeichnet, beraubt, fühlt sie sich gezwungen, die Berechtigung dieses theoretischen Pseudobegriffes philosophisch und soziologisch zu erweisen. Diese Versuche müssen aber kläglich daran scheitern, dafs eine realistische Auffassung die selbständige Geltung jenes Begriffes neben dem Begriffe der sozialen Evolution nicht verträgt.

Die meisten Marxisten scheinen im Ernste daran zu glauben, dafs die Phrase von dem Umschlag der blofsen quantitativen Veränderung in eine neue Quantität eine reale Erklärung des Vorganges der sozialen Revolution giebt. Leider ist sie nichts anderes als eine Umschreibung des Vorganges durch logische Kategorien. Eine erkenntnis-theoretische Ueberlegung wird den wahren Sinn dieser Umschreibung, welcher unkritische Geister eine mystisch-dialektische Erklärungskraft vindizieren, feststellen.

Zwei qualitativ verschiedene Wahrnehmungen werden nicht ohne weiteres von uns als verschiedene Gestaltungen „desselben

[1]) Daraus ist das Motto des Bernsteinschen Buches genommen: „Und deshalb war die Zehnstundenbill nicht blofs ein grofser praktischer Erfolg, sie war der Sieg eines Prinzips."

Digitized by Google

Dinges" erkannt. Es sind immer gewisse Bedingungen notwendig, um uns in diesem Falle die Dieselbigkeit des Dinges annehmbar zu machen. Erkenntnis-theoretisches Problem ist also nicht die Qualitätsveränderung, welche unmittelbar gegeben ist, sondern die Deutung derselben als Veränderung desselben „Dinges". „Wir ... fragen natürlich nicht, wie ist es sachlich möglich, dafs ein Ding seine Qualitäten verändert, sondern wie und in welchem Sinne ist es möglich zu behaupten, dafs es eben dasselbe sei, was vorher diese und jetzt eine andere Qualität hat." [1]) Hieraus ergeben sich weitere für den uns interessierenden Fall nicht unwichtige Folgerungen. Qualitätsveränderungen desselben „Dinges" (und unter den Begriff des „Dinges" fällt auch die Gesellschaft [2])) sind nur unter bestimmten Bedingungen denkbar. Es sind dies nämlich dieselben Bedingungen, welche uns veranlassen die Identität des „Dinges" trotz der qualitativen Aenderungen der unmittelbaren Wahrnehmung anzunehmen. Die kardinalste dieser Bedingungen ist — neben der kausalen Begründung — die erwiesene oder vorausgesetzte Stetigkeit der Veränderung. Dieses „Gesetz der Kontinuität aller Veränderung" welches die hegelisch angehauchten Marxisten — nach dem Vorgange Hegels — als sinnlose Tautologie hinstellen und für so etwas wie reaktionären Blödsinn [3]) ausgeben, hat kein Geringerer als der Begründer der deutschen idealistischen Philosophie Kant aufgestellt. „Alle Veränderung ist ..... nur durch eine kontinuirliche Handlung der Kausalität möglich ..... Es ist kein Unterschied des Realen in der Erscheinung, so wie kein Unterschied in der Gröfse der Zeiten, der kleinste, und so erwächst der neue Zustand der

[1]) Vgl. Wilhelm Schuppe, Erkenntnistheoretische Logik, Bonn 1878, S. 445).

[2]) Vgl. Th. Kistjakowski, Gesellschaft und Einzelwesen, S. 126—133.

[3]) Vgl. das russische Buch von Beltow, „Monistische Geschichtsauffassung" (St. Petersburg 1895, Z. 74—77, meines Erachtens die weitaus beste Darstellung der geschichtsphilosophischen Grundlagen des orthodoxen Marxismus) und ganz in demselben Sinne Plechanow, „Beiträge zur Geschichte des Materialismus" (Stuttgart 1896, S. 159—160) und „Zu Hegels sechszigstem Geburtstage" in der „Neuen Zeit" X, 1, bes. S. 279—281. Aus diesen Schriften hat Dr. Rosa Luxemburg ihre philosophische Begründung der sozialen Revolution als „politischen Schöpfungsaktes" geschopft.

Digitized by Google

Realität von dem ersten an, darin diese nicht war, durch alle unendlichen Grade derselben, deren Unterschiede von einander insgesamt kleiner sind, als der zwischen o und a." [1])

---

[1]) Kritik der reinen Vernunft. 2. Aufl. der Kehrbachschen Ausgabe, S. 194 bis 195. Zur Erläuterung mögen die vorzüglichen Ausführungen von Ziehen und Sigwart dienen. Vgl. des Ersteren Psychophysiologische Erkenntnistheorie, Jena 1898, S. 11—12: „Die unerläßliche Bedingung für das unmittelbare Auftreten der Beziehungsvorstellung „desselben Dings" ist nicht die qualitative Gleichheit der successiven Empfindungen noch auch die Uebereinstimmung ihrer räumlichen Lage, sondern die Stetigkeit der qualitativen und räumlichen Veränderung. Selbst wenn wir später durch Vergleichung unzähliger komplizierter koexistenter und successiver Empfindungen, d. h. z. B. durch die Naturwissenschaften die Dieselbigkeit auch in scheinbaren unstetigen Veränderungen auffinden, so beruht der Nachweis einer solchen Dieselbigkeit doch stets auf demjenigen einer versteckten, aber jedenfalls thatsächlich vorhandenen Stetigkeit. Wenn ein Taschenspieler dieselbe Karte, welche er soeben in seiner Hand zeigt, unmittelbar nachher aus meiner Rocktasche hervorzieht, so acceptiere ich die Vorstellung der Dieselbigkeit für die Karte nur dann, wenn mir die Stetigkeit der räumlichen Veränderung für die Karte gezeigt wird. Es ist nun psychologisch, d. h. nach den Gesetzen der physiologischen Psychologie sehr wohl verständlich, daß successive, stetig sich verändernde Empfindungen die Vorstellung eines Dings hervorrufen. Zwei gleiche Empfindungen im Nebeneinander haben verschiedene räumliche Koeffizienten und sind insofern qualitativ durchaus verschieden. Daher trotz der Vorstellung der Gleichheit die Vorstellung mehrerer Gegenstände. Unter successiven, stetig sich verändernden Empfindungen werden je zwei zeitlich benachbarte qualitativ (einschließlich der räumlichen Qualität) völlig übereinstimmen und daher nur die Vorstellung eines Dings hervorrufen. Da die Veränderung stetig ist, wird diese Vorstellung eines Dings sich fortwährend, trotz der zunehmenden Differenz zwischen der augenblicklichen und der anfänglichen Empfindung, erhalten. Anschaulicher kann man sich diesen Thatbestand machen, wenn man erwägt, daß die Trägheit unserer Rindenelemente jeder Erregung eine gewisse Nachdauer sichert und daher eine Verschmelzung der successiven Vorstellungen begünstigt. Wollte man ein vollkommenes Analogon zu dieser Succession stetig verschiedener Empfindungen auf dem Gebiet des Nebeneinanders aufsuchen, so müßte man z. B. eine Fläche nehmen, deren Farbe sich stetig von der einen Grenzlinie bis zur anderen veränderte oder auch völlig gleich bliebe. In einem solchen Fall wird auch für das Nebeneinander zunächst die Vorstellung der Dieselbigkeit oder der Einheit sich einstellen, und nur auf Grund sekundärer Ueberlegungen werden wir die Fläche in eine Vielheit von kleineren Flächeneinheiten zerlegen. Die sog. analytische Geometrie beruht im wesentlichen auf der eben aufgestellten Analogie." Wesentlich übereinstimmend damit sind die lichtvollen Ausführungen von Sigwart in dessen „Logik" (II. Band, 2. Aufl. Freiburg und Leipzig 1893, S. 125—127): „Wenn vor unseren Augen ein blaues Papier sich rötet, ein auf den Ofen gelegtes Stück

Diese Ausführungen enthalten eine erkenntnistheoretische Deutung des Evolutionismus. Die Stetigkeit jeder auch der durchgreifendsten Veränderung ist ein notwendiges erkenntnistheoretisches und psychologisches Postulat ihrer Begreiflichkeit. Das Evolutionsprinzip nimmt eine Stellung analog dem Kausalgesetz ein: es ist eine allgemeingiltige Form, unter welcher wir die durchgreifende Veränderung der Dinge uns vorstellen müssen, um sie zu begreifen. Ueber den Inhalt und die Kausalität der Veränderung sagt das Evolutionsprinzip nichts aus: es giebt nur ihre Form an, und diese Form ist — Stetigkeit. Der alte Satz: natura non facit saltus ist dem entsprechend dahin abzuändern, dafs man sagt: intellectus non patitur saltus. Eines möchte ich allerdings hervorheben: wie die Kausalität des menschlichen Thuns sich nur gleichsam bildlich in den sinnfälligen Terminis der mechanischen Kausalität ausdrücken läfst, so kann auch die Stetigkeit der psychischen und sozialpsychischen Vorgänge durch die Berufung auf die stetige Veränderung der physischen, chemischen und sonstigen „Dinge" eben nur versinnbildlicht werden. Wenn aber die Subsumption der menschlichen Handlungen unter das allgemeine Kausalgesetz immer auf die psychologische Opposition des jedem gesunden Menschen eignen Gefühles seiner „Freiheit" stöfst, so hat andererseits der Gedanke, dafs Veränderungen in menschlichen Dingen nur als stetige möglich sind, im gewöhnlichen Bewufstsein viel tiefere psychologische Wurzeln und ist ihm viel geläufiger als die entgegengesetzte „revolutionäre" Anschauung. So kommt es, dafs der Evolutionismus so oft mit konservativen Gedanken verquickt wird (man denke nur an die historische Rechtsschule!) und im Gegensatz hierzu der Determinismus „revolutionärer"

Wachs zerschmilzt, wenn in unserer Hand ein kalter Körper sich erwärmt, ein harter erweicht: so haben wir überall einen ganz kontinuierlichen Uebergang, der an derselben Stelle des Raumes sich vollzieht, und das Motiv tritt nirgends ein, etwa anzunehmen, dafs, was früher da war, durch eine ganz andere Substanz ersetzt worden sei; die Einheit des Dinges haftet in dieser Hinsicht, wie vorher an der räumlichen Abgegrenztheit, so jetzt an der zeitlichen Kontinuität der Empfindungsübergänge innerhalb dieser Grenzen, bezw. an der stetigen Veränderung dieser Grenzen selbst. Um dieser Stetigkeit willen glauben wir die Einheit auch dann festhalten zu müssen, wenn, wie im Falle des schmelzendes Eisen, alle und jede unmittelbar empfindbaren Qualitäten sich ändern — Farbe, Gestalt, Temperatur, Härte u. s. f." (l. c. 126).

Digitized by Google

Konsequenzen beschuldigt wird. Trotzdem hat logisch der Evolutionismus ebensowenig mit konservativen wie der Determinismus mit „revolutionären" Ideen zu thun.

Für unsere Streitfrage bedeuten die obigen Ausführungen die erkenntnistheoretische Abschaffung des Begriffes der Revolution als eines selbständigen theoretischen Begriffes, der angeblich eine besondere Art der sozialen Umgestaltung auszudrücken vermag. Der Begriff der Revolution wird dadurch in dasselbe Gebiet, wo sich die Willensfreiheit (im Sinne ursachelosen Thuns), die Substanzialität der Seele etc. seit Kant befinden, verwiesen: es sind dies praktisch höchst wichtige, theoretisch aber ungiltige Begriffe.

Was den „Umschlag der Quantität in Qualität" betrifft, so ist diese Formel nur ein anderer logischer Ausdruck, um eine durchgreifende Veränderung „desselben Dinges" als eine stetige und meſsbare zu charakterisieren. Es wird durch diese Vorstellung eine gegebene Qualitätsveränderung für uns begreiflich gemacht. Wenn es nun den Uebergang vom Kapitalismus zum Sozialismus als notwendig zu erweisen gilt, so ist dieser Uebergang als ein allgemein begreiflicher Prozess darzustellen, das heiſst als stetige und kausal begründete Veränderung der Gesellschaft nachzuweisen. Es ist daher erkenntnistheoretisch von vornherein klar, daſs es völlig verfehlt ist, wenn man bei genetischer Erklärung des Sozialismus ihn in einen unüberbrückbaren Gegensatz zum Kapitalismus versetzt — dadurch wird der theoretische Nachweis seiner Notwendigkeit — auf realistischem Wege — einfach unmöglich gemacht. Hier arbeitet die neuere orthodoxe marxistische Dialektik mit für den gegebenen Erkenntniszweck absolut unverwendbaren Begriffen. Daſs der Sozialismus nicht identisch ist mit dem Kapitalismus, ist aus diesen Begriffen ohne weiteres zu ersehen. Bei der Begründung des Sozialismus als einer historisch notwendigen Gestaltung der Gesellschaft gilt es aber — da der Kapitalismus das in der Wirklichkeit Gegebene, der Sozialismus das zu Erschlieſsende ist — nicht, das beide Gestaltungen Trennende, sondern umgekehrt, das sie notwendig — d. h. in durchgängiger Kausalität und in stetigen Uebergängen — Verbindende auszufinden. Für die theoretische, d. h. entwicklungsgeschichtliche Betrachtung ist der in der marxistischen Litteratur äuſserst beliebte Hinweis auf die völlige Wesensverschiedenheit des Sozialismus und des Kapitalismus und auf die Unmöglichkeit den Sozialismus im Rahmen der kapitalistischen Gesellschaft und mit den Mitteln derselben zu

verwirklichen — eine Instanz gegen die historische Notwendigkeit und selbst gegen die Möglichkeit des Sozialismus. Um das heifs ersehnte Unmögliche schliefslich doch als notwendig zu erweisen, wird das soziale Wunder zu Hife gerufen — die soziale Revolution, die den Umschlag der Quantität in die Qualität durch die ihr innewohnende schöpferische Kraft zu stande bringt. Es liegt in dieser ganzen Auffassung ein sonderbarer Widerspruch: die Wesensverschiedenheit des Kapitalismus und des Sozialismus erfordert notwendig soziale Revolution, letztere (Umschlag der Quantität in Qualität) unterstellt aber begrifflich den stetigen Uebergang vom Kapitalismus zum Sozialismus, der durch ihre Wesensverschiedenheit ausgeschlossen war.

Wenn man dem konkreten Gedanken, welcher dieser logisch höchst mangelhaften Auffassung zu grunde liegt, nachspürt, so findet man immer den simplen Satz: die soziale Umwälzung ist nur durch das Mittel der politischen Revolution vollziehbar. Dieser Gedanke bringt uns aber theoretisch keinen Schritt weiter, denn die politische Revolution, welche als Werkzeug der sozialen Umwälzung dienen soll, setzt schon — nach der Grundansicht der materialistischen Geschichtsauffassung — die ganze soziale Umwälzung voraus.

Wie hoch man auch die Bedeutung der Eroberung der politischen Macht durch das Proletariat bewerten möge, so ist sie doch, halbwegs realistisch aufgefafst, nur ein Resultat und ein Index der sozialen Umwälzung, keineswegs aber ihr ausschliefslicher Inhalt. Die Eroberung der politischen Macht der Gesetzgebung und der gesetzlichen Reformarbeit als wesentlich verschiedene Momente gegenüberzustellen, ist einfach sinnlos. Die Eroberung der politischen Macht läfst logischer- und empirischerweise verschiedene Methoden zu. Andererseits, ist einmal die Eroberung der politischen Macht vollzogen, so ist aus dieser Macht kein anderer Gebrauch zu machen, als — kraft ihrer — „gesetzliche Reformarbeit" zu verrichten. „Politische Macht" wird erobert, um sie — im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung — auszuüben.

Trotz aller evolutionistischen Zuthaten kehrt — im Gefolge der dialektischen Vorstellungsweise — die alte utopische Auffassung der sozialen Umwälzung als einer politischen Revolution immer wieder zurück. [1])

---

[1]) Hier noch ein paar Worte über die „Diktatur des Proletariates". Dieser jakobinisch-blanquistische Begriff ist m. E. dazu angethan, die soziale Umwälzung

Wir haben gesehen, dafs diese ganze Vorstellungsweise darin gipfelt, dafs die „materialistische Geschichtsauffassung" aus einem Mittel der wirklichen Erklärung der gesellschaftlichen Entwicklung ein Mittel wird, realistisch nicht vorstellbare soziale Wunder scheinbar zu erklären. Materialistische oder ich sage lieber realistische Geschichtsauffassung schlägt hier thatsächlich in eine sublimiert idealistische und utopistische Ansicht um. Wenn die politischen und rechtlichen Verhältnisse der kapitalistischen Gesellschaft — die Entwicklung der Sozialreformen und der Demokratie darin eingeschlossen — „eine immer höhere Wand zwischen der kapitalistischen und der sozialistischen Gesellschaft errichten", so führen hier in Wahrheit Leib und Seele ganz getrenntes und antagonistisches Dasein. Der Leib des Kapitalismus wird immer sozialistischer, seine Seele immer kapitalistischer, umgekehrt der Leib des sozialistischen Agenten — der Arbeiterklasse — wird immer kapitalistischer, seine Seele aber — im Vereine mit dem Leibe des Kapitalismus — immer sozialistischer. Und so ist es ganz konsequent, wenn man uns sagt, dafs die stufenweise sozialisierende Wirkung des gewerkschaftlichen und parlamentarischen Kampfes auf die kapitalistische Wirtschaft blofs imaginär sei (Luxemburg l. c. 28—29). „Die grofse sozialistische Bedeutung des gewerkschaftlichen Kampfes bestehe darin, dafs sie (er?) die Erkenntnis, das Bewufstsein der Arbeiterklase sozialisieren". Hier wird — übrigens ganz logisch von dem einmal angenommenen Standpunkte aus — die Einwirkung des Klassenkampfes auf die Wirtschaft geleugnet und der Klassenkampf zu einer ideellen oder spirituellen Potenz, welche sich in fortwährendem und steigendem Gegensatz zur sozialen Wirklichkeit bewegt, verflüchtigt. Oder vielmehr: hier tritt an Stelle des viel gerühmten und höchst biegsamen Monismus ein starrer Dualismus, mit welchem man jede Empirie unbarmherzig über den Haufen wirft, um schliefslich durch das Wunder des „politischen Schöpfungsaktes" in den ruhigen Hafen des Monismus der aufgehobenen

zu einer Regierungsmafsregel der demokratischen Ohrigkeit zu degradieren. Die „Diktatur des Proletariates" — wenn solche überhaupt denkbar ist — ist mit der sozialen Umwälzung ganz inkommensurabel: sie ist entweder für sie völlig überflüssig oder mehr als unzureichend. Je mehr die Gesellschaft — kraft dem Erstarken der Arbeiterklasse — sich dem Sozialismus nähern wird, desto weniger kann und braucht an die Diktatur dieser Klasse gedacht zu werden; je gröfser der Abstand, der die Gesellschaft vom Sozialismus trennt, desto weniger kann das Kraftmittel der „Diktatur" über diese Unreife zum Sozialismus hinweghelfen.

Widersprüche zu gelangen. Dieser Dualismus mufs folgerichtig das „Bewufstsein" der Arbeiterklasse von ihrem „Sein" loslösen.

Konsequent durchdacht erweist sich somit die „parteiübliche Auffassung" oder der othodoxe „dialektische" Marxismus als eine höchst originelle Art des Utopismus, welche ich — im Gegensatz zu anderen utopistischen Systemen — als entwicklungsgeschichtlichen oder historischen Utopismus bezeichnen würde. In der Entwicklungslehre, welche unstreitig das Charakteristikum und die Glanzleistung des Marxschen Sozialismus bildet, liegt auch seine verwundbare Stelle, und sie liegt eben in der angeblich unüberwindlichen „Dialektik".

Man wird die vielen Widersprüche nicht los, wenn man nicht ganz entschieden den Gedanken der „sozialen Revolution" als theoretischen Begriff fallen läfst. Mit ihm fällt aber jene Betrachtung der kapitalistischen Entwicklung, welche die begrifflichen Gegensätze Kapitalismus und Sozialismus in die Entwicklung selbst hineinlegt. Dadurch erst wird der Satz, dafs der Kapitalismus sich zum Sozialismus entwickelt, zur vollen Wahrheit. Die Notwendigkeit des Sozialismus wird dann nicht durch das Wunder der „sozialen Revolution", welche an die Stelle der kapitalistischen Gesellschaftsordnung die sozialistische setzt, sondern allein durch die stetige Entwicklung der ökonomischen Phänomene und ihrer rechtlichen Normierung in der kapitalistischen Gesellschaft begründet. Der Sozialismus als reale Potenz mufs entweder in der wirklichen, d. h. der kapitalistischen Gesellschaft anzutreffen sein oder er hat überhaupt keine Existenz. Soweit also der Sozialismus historisch betrachtet und von einer Entwicklung zum Sozialismus gesprochen werden soll, mufs eben der begriffliche Gegensatz zwischen Kapitalismus und Sozialismus geschichtlich aufgelöst werden. Alle Unklarheiten und Fehlgriffe der marxistischen Entwicklungslehre hängen mit der Betonung der begrifflichen Gegensätzlichkeit des Kapitalismus und Sozialismus zusammen. Dieser Gegensatz wird in Wahrheit nicht sowohl aus den realen Kämpfen der sozialen Klassen innerhalb der bestehenden Gesellschaftsordnung als ihr erschlossenes und abstrakt hingestelltes Endresultat abgeleitet, als zu dem Kampfe zweier im Grunde verschiedener Wesen, des Kapitalismus und des Sozialismus, hypostasiert. Dafs diesen Wesen subjektive Träger — Bourgeoisie und Proletariat — substituiert werden, verdeckt zwar diese Hypostasierung, schafft sie aber nicht aus der Welt. Denn es sind die begrifflichen Gegensätze, Kapitalismus und

Sozialismus, an welchen der gesamte Entwicklungsprozefs thatsächlich gemessen und gewürdigt wird; und sie bestimmen somit von vornherein die Vorstellung von seinem Gang. Nur dadurch wird es möglich, von der „Aufhebung" des Kapitalismus durch das Proletariat zu sprechen. Dafs die „Aufhebung" einer Gesellschaftsordnung ein gar nicht vollziehbarer Gedanke ist — scheinen diejenigen, die darüber sprechen, nicht zu ahnen.

Es ist hier nicht der Ort die „Dialektik" eingehend darzulegen und zu kritisieren. Gegenüber aber der fortgesetzten Verherrlichung derselben (in eine solche ist selbst Bernstein verfallen) ist es mehr als angebracht auf das Schärfste zu betonen, dafs es keineswegs richtig ist die „Dialektik" mit dem Evolutionsprinzip zu identifizieren. Die „Dialektik" ist eine auf einem bestimmten metaphysischen Prinzip — nämlich auf der Identität von Denken und Sein — aufgebaute logische Methode. Die „Dialektik" macht somit die Logik zur Ontologie. Wenn aber in dem was wir Wirklichkeit nennen Alles flüssig ist, so kommt andrerseits das logische Denken nur mit Hilfe der Konstanz und Bestimmtheit der Urteile und Begriffe zu Stande. „Die Bedingung der Möglichkeit vollkommener Urteile ist durchgängige Konstanz, vollkommene Bestimmtheit, allgemeine Uebereinstimmung und unzweideutige sprachliche Bezeichnung der Vorstellungen, welche als Prädikate beziehungsweise als Subjekte in das Urteil eingehen. Eine Vorstellung, welche diese Forderungen erfüllt, nennen wir Begriff im logischen Sinn des Wortes." [1]) Ist die Wirklichkeit „dialektisch", so ist das logische und somit das wissenschaftliche Denken — seinem Wesen nach — undialektisch. Der beliebten Art aber die Starrheit des Denkens gegenüber der „Dialektik", d. h. der Flüssigkeit des Realen als eine unvermeidliche Schwäche des menschlichen Geistes anzuführen, kann mit ebenso viel Recht die Auffassung entgegengestellt werden, dafs es lediglich dem starren Denken mit seinen konstanten Vorstellungen und Begriffen gelingt, die „natürliche Anarchie" der „dialektischen" Wirklichkeit, d. h. der Welt der unmittelbaren Wahrnehmungen praktisch und theoretisch zu überwinden. In der Starrheit des „Denkens" liegt aber nicht sowohl seine Stärke als die Bedingung seiner Möglichkeit eingeschlossen: ohne dieselbe kann es eben selbst nicht gedacht werden. Es ist ein ontologisches Vorurteil, die absolute Veränder-

[1]) Vgl. Christoph Sigwart, Logik. I. Bd. (2. Aufl.), Freiburg i. B. 1889, S. 315.

lichkeit der Welt, welche übrigens ihrerseits nur mit Hilfe des Begriffes einer absolut beharrlichen Substanz und einer ebenso absolut beharrlichen Kraft gedacht werden kann, in der angeblichen „Flüssigkeit" der Begriffe wiederfinden zu wollen. Das Veränderliche sowohl wie das Unveränderliche der Welt wird durch konstante Begriffe der menschlichen Erkenntnis einverleibt.

Es ist höchst reizvoll zu betrachten, wie der dialektische Marxismus, durch praktisch-politische Motive geleitet, oder besser gesagt, verleitet, an der unkritischen Verwendung der starren Begriffe scheitert. Der Marxist, ausgerüstet mit der „Widerspruchsformel", legt mit einem wahrlich „undialektischen" Nachdruck die starren begrifflichen Gegensätze in die Wirklichkeit hinein. Und so kommt es, dafs der dialektische Marxismus sein entwicklungsgeschichtliches Bild zum guten Teil mit Hilfe der aufs Peinlichste, geradezu religiös in ihrer Starrheit und ihrem Absolutismus gewahrten Begriffe: „Sozialismus", „Klasse" etc. konstruiert. Was gegen den sogenannten Opportunismus in der Partei auch theoretisch immer ins Feld geführt wird, sind ja nichts anderes als die absoluten Begriffe des Sozialismus und des Klassenkampfes.

Der dem orthodoxen Marxismus eigene Begriffsabsolutismus ist im gewissen Sinne das direkte Gegenstück der „Dialektik" oder — wenn man will — treibt hier das dialektische „Denken" ein tückisches Spiel mit dem „Sein": das Denken gieſst, kraft seiner Identität mit dem „Sein", das letztere in die ihm genehmen und — o wehe! — starren Formen. Die materialistische Identitätsphilosophie wird durch ihre praktische Vernunft auf im schlimmsten Sinne idealistische und „undialektische" Bahnen geführt und so in ihr Gegenteil verkehrt. Es ist allerdings das gute Recht dieser praktischen Vernunft — des Sozialismus — gegenüber der sozialen Wirklichkeit ihre sozialpolitischen Postulate mit dem gröfsten Nachdruck geltend zu machen, vor dem Forum der theoretischen Erkenntnis ist aber der Streit mit anderen Waffen zu führen.

Denn dies mufs doch gesagt werden: wenn man sich nach der Herkunft der Begriffe „Soziale Revolution", „Zusammenbruch der kapitalistischen Gesellschaft" etc. fragt, so ist keine andere Antwort auf diese Frage möglich als folgende: diese theoretischen Pseudobegriffe sind dem unvermeidlich irreführenden Bestreben erwachsen praktisch-politische Postulate des Sozialismus, d. h. eines sozialen Ideals, in theoretische Begriffe im Dienste einer geschichtlichen d. h. kausal-genetischen Betrachtung umzuprägen. Was als leitende

Digitized by Google

Ideen im sozialen Ideal einer streitbaren sozialen Gruppe für einen bestimmten historischen Moment berechtigt sein mag, ist keineswegs ohne weiteres für die theoretische Erkenntnis des wirklichen gesellschaftlichen Geschehens verwertbar. Die Stärke des wissenschaftlichen Sozialismus — die von ihm angestrebte und z. T. verwirklichte Verbindung zwischen der Theorie der sozialen Entwicklung und dem sozialpolitischen Programm eines Klassenkampfes — ist gleichzeitig auch zur Quelle nicht geringer wissenschaftlicher Irrtümer geworden. Wenn der Umstand, dafs Marx selbst Sozialist war, seinen Sinn für die geschichtliche Relativität der kapitalistischen Wirtschaftsordnung ungemein geschärft hat und somit seiner theoretischen Leistung in nicht zu überschätzendem Mafse zu gute gekommen ist, so hat andrerseits derselbe Umstand seinen Blick auf die entwicklungsgeschichtlich gar nicht fafsbare Grenze zwischen dem Kapitalismus und dem Sozialismus geheftet. Dadurch wurde er verleitet, den begrifflichen Gegensatz zu einem objektiven zu erheben, ihn in die Wirklichkeit willkürlich zu projizieren. Daraus, dafs der Sozialismus ein revolutionärer Begriff ist, d. h. dafs seinen Inhalt eine vollständige Umwälzung der sozialen Zustände ausmacht, folgt aber keineswegs, dafs dieser Inhalt sich in einer oder mehreren als eine reale Einheit gedachten menschlichen Handlungen d. h. als Revolution realisieren kann. Marx hat aber aus dem revolutionären Inhalt des praktischen Begriffes Sozialismus eine gewisse Art seiner Verwirklichung gefolgert und so den theoretischen Begriff der sozialen Revolution geschaffen. Eine regulative sozialpolitische Idee, ein soziales Ideal, welches starr ist und starr sein soll, ist aber für das Erfassen des gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses gar nicht verwendbar. Für die entwicklungsgeschichtliche Betrachtung ist der Sozialismus, wenn sie diesen Begriff und dieses Wort benützen will, in so und so beschaffenen realen Vorgängen und Tendenzen der kapitalistischen Gesellschaft erschöpft, der praktische Sozialist aber kann und meinetwegen darf in denselben nur — „Verewigung" der kapitalistischen Gesellschaft erblicken. Es ist offenbar aussichtslos diese zwei Standpunkte versöhnen zu wollen: denn sie arbeiten mit ganz verschiedenen Begriffen und wenden ganz verschiedene Mafsstäbe an. Sie können sich gegenseitig psychologisch aushelfen — aber logisch müssen sie immer grundsätzlich autonom bleiben. Es hiefse sich überhaupt einem Wahne hingeben, wollte man praktische Ideale mit theoretischen Einsichten zur vollständigen Deckung bringen. In diesem Sinne liegt in der Wortverbindung:

wissenschaftlicher Sozialismus eine grofse Utopie eingeschlossen. Der Sozialismus kann — seiner Natur nach, als soziales Ideal — in der Wissenschaft nie aufgehen und sich der Wissenschaft nie unterordnen.

Der Marxismus auch in seiner realistischen Fassung enthält nicht so viel Wissenschaft, dafs Einem davor, dafs die soziale Zukunft vor seinem Bewufstsein völlig prädeterminiert läge, die lebendige Schaffenslust verginge. Er ist aber wissenschaftlich genug um für seine Adepten das kühne Fichtesche Wort:

> „Man mufs nicht nur kämpfen, sondern auch siegen wollen"

zur Wahrheit zu machen.

Die in diesem Aufsatze vorgetragene realistische Auffassung ist ebenso auf die Marxschen Ideen und namentlich auf die Grundansicht des historischen Materialismus von der sich immer durchsetzenden Anpassung des Rechtes an die Wirtschaft begründet wie die unrealistische Betrachtungsweise, welche mit dem theoretischen Pseudobegriff der „sozialen Revolution" arbeitet. Marx versus Marx!

Der utopistische Zug mufste dem Marxismus als theoretischer Begründung des Sozialismus notwendig anhaften, solange er von den thatsächlichen Voraussetzungen der 40er Jahre, d. h. von der Verelendungstheorie ausging und ausgehen mufste. Seither wurde aber der reale Boden der Entwicklung zum Sozialismus sichtbar bezw. ist dieser erst geschaffen worden: ich meine die wirkliche wirtschaftliche und politische Machtentfaltung der Arbeiterklasse innerhalb der kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Diese alles andere überragende Thatsache weist dem Klassenkampfe des Proletariats eine ebenso natürliche als wichtige Funktion zu. Die Ansicht, welche die allmähliche Sozialisierung der kapitalistischen Gesellschaft negiert, ist — wie wir dies festzustellen schon Gelegenheit hatten — gezwungen, den wirklichen wirtschaftlichen und politischen Klassenkampf, welcher sich nirgendwo anders als in der kapitalistischen Gesellschaft, unter den Voraussetzungen und mit den Mitteln derselben abspielt, als eine Art geistiger und politischer Trainierung des Proletariates für den entscheidenden Schlag der sozialen Revolution aufzufassen. Der tägliche Klassenkampf wird dadurch zu einem an sich inhaltsleeren Vorbereitungsmittel gestempelt und des lebendigen Zusammenhangs mit dem realen Leben — glücklicherweise nur in der Theorie — beraubt. Nach der realistischen oder evolu-

Digitized by Google

tionistischen Ansicht, welche wir vertreten, ist der Klassenkampf eine ebenso reale wie ideale Potenz. Er ist das Werkzeug und der Ausdruck der Machtenfaltung des Proletariates. Allerdings der Glaube, dafs die Entwicklung des Kapitalismus zum Sozialismus von einer ins Unbestimmte, bis zum Eintritt der sozialen Revolution fortschreitenden Zuspitzung des Klassenkampfes und der Klassengegensätze abhängt, ist mit der Lehre von der allmählichen Sozialisierung der Gesellschaft nicht vereinbar. Soll die Sozialisirung wirklich werden, so mufs sie fortschreitende Abschwächung und schliefsliches Verschwinden der Klassengegensätze mit sich führen. Dieses Resultat wird selbstverständlich auch von dem orthodoxen Marxismus angenommen, nur dafs dieser das Verschwinden der Klassengegensätze von ihrer Zuspitzung und schliefslichen „Aufhebung" durch die Diktatur des Proletariates erwartet, wir aber dasselbe aus seiner fortschreitenden Machtentfaltung und seiner sozial-reformatorischen Thätigkeit ableiten.

Ich befürchte, dafs mir — wegen der theoretischen Negation des Begriffes der sozialen Revolution — der Vorwurf reaktionärer nichtsozialistischer Gesinnung nicht erspart bleibt. Dieser Vorwurf würde aber ebenso geistreich sein, wie etwa jener, gegen den theoretischen Idealisten gerichtete: er negiere die „Existenz" des Hauses, welches er bewohne. Man würde vergessen, dafs jede wirkliche „Revolution" innerhalb der Evolution ihren Platz findet, und dafs es weder wirkliche Thatsachen noch reale Bestrebungen einzelner Leute und ganzer Gruppen sind, welche meine Ansicht negiert, sondern einzig und allein eine ganz bestimmte Art ihrer begriffsmäfsigen Auffassung. Auch meiner Ansicht nach ist der Sozialismus revolutionär und das Proletariat soll es sein.

Aber die soziale Revolution ist nichtsdestoweniger ein Unding: Sie ist es deshalb, weil in dem Sinne, in welchem von ihr als Revolution gesprochen wird, sie allen irgendwie als Einheit gedachten menschlichen Handlungen völlig inkommensurabel ist. Man kann die soziale Revolution anstreben, aber — wenn man realistisch denkt — immer mit dem Bewufstsein, dafs weder der Einzelne, noch seine ganze Klasse, noch überhaupt eine menschliche Generation sie machen kann. Alles was wir als einheitliche menschliche That oder Thätigkeit uns denken können, erweist sich — nach realistischer Ueberlegung — als völlig diesem grofsen Zwecke inadäquat. Für das praktische Bewufstsein ein einheitlicher Zweckgedanke, zerrinnt die soziale Revolution für das theoretische Bewufst-

sein in eine Reihe von Vorgängen, wird zu einem Prozefs, über welchen keinem realen psychischen Subjekt die Macht zugesprochen werden kann. Der grofse Unterschied zwischen dem, was wir politische Revolution, und dem, was wir soziale Revolution nennen, liegt eben darin, dafs wir jener ein wirkliches Subjekt, welches sie zu seiner That macht, substituieren können, diese aber nur subjektlos, weil alle möglichen historischen Subjekte überragend, gedacht werden kann. Auch für das Proletariat, als ein reales, mit einheitlichem Willen ausgestattetes Subjekt, mache ich — aus begreiflichen Gründen — in dieser Hinsicht keine Ausnahme. In der Gröfse der sozialen Revolution als Zweckgedankens manifestiert sich ihr Charakter eines mit einzelnen menschlichen Handlungen unvergleichbaren Entwicklungsprozesses: soziale Revolution ist entweder das begrifflich antizipierte Resultat der sozialen Evolution oder sie ist diese selbst.

Die sogenannte „Zusammenbruchstheorie" oder die Theorie von der sozialen „Revolution" hat sich somit für uns als eine logisch-begrifflich unhaltbare Lehre erwiesen. Sie bedeutet konsequent durchdacht eine Absage von der realistischen Grundansicht des Marxismus.

Ihre empirische Begründung fand die „Zusammenbruchstheorie" bei Marx in der Lehre von der naturnotwendigen Verelendung der Volksmassen im Fortgange der kapitalistischen Entwicklung. Diese Lehre hat Marx zwar nie fallen gelassen, sie ist aber durch Thatsachen widerlegt und von Marxisten fast durchgängig aufgegeben worden. Und wäre diese Lehre richtig, so wäre ihre Richtigkeit nur ein Beweis gegen die Möglichkeit eines Sozialismus, der Selbstbefreiung des Proletariates und Fortschritt der Kultur ist, also gegen die Möglichkeit des Marxschen Sozialismus.

Die Zusammenbruchstheorie in ihren neuesten Lesarten knüpft fast ausschliefslich an die Lehre von der wachsenden Anarchie der kapitalistischen Produktion im Gegensatz zur gleichzeitigen fortschreitenden Vergesellschaftung der Produktion und Wachstum der Produktivkräfte an. Der Fluch der Anarchie thue sich danach in Krisen kund. Nun hat Marx, dem dieser Gedankengang entnommen ist, „den letzten Grund aller wirklichen Krisen" in der „Armut und Konsumtionsbeschränkung der Massen gegenüber dem Trieb der kapitalistischen Produktion die Produktivkräfte so zu entwickeln, als ob nur die absolute Konsumtionsfähigkeit der Gesellschaft ihre Grenze bilde" erblickt (Das Kapital III, 2, 21). „Je mehr sich .....

die Produktivkraft entwickelt, umsomehr gerät sie in Widerstreit mit der engen Basis, worauf die Konsumtionsverhältnisse beruhen" (l. c. III, 1, 226). Diese allgemeine Begründung der Krisen durch den Widerspruch der Aneignungs- und Produktionsweise wird ja — wie bekannt — auch in dem ersten Bande des „Kapitals" mit Nachdruck ausgesprochen. Die Bemerkungen im zweiten Bande, welche Bernstein in seinem Buche (S. 68—69) anführt, enthalten keinen Widerspruch mit dieser Theorie. Allerdings hat Marx anders als Rodbertus das Verhältnis zwischen Produktionsbewegung und Krisen einerseits, Lohnbewegung andrerseits, aufgefafst. Allgemeine Lohnsteigerung war für Marx — eo ipso — kapitalistische Lohnsteigerung und als solche mit der Verschlechterung der Lage der arbeitenden Klassen nicht nur vereinbar, sondern notwendig verbunden. Die Planlosigkeit der Produktion begründete aber bei Marx nur die Möglichkeit, nicht die Notwendigkeit der Krisen. Den Boden für wirkliche Krisen giebt die planlose Mehrwerterzeugung ab.[1]) Und diese heifst Kapitalismus. Kapitalismus aber erfordert notwendig die Unterkonsumtion und die Verelendung der Massen.

Man kommt also nicht um die Verelendung herum. Wie eben angedeutet, ist die Verelendungstheorie auch von den meisten orthodoxen Marxisten in ihrer ursprünglichen und für die Vergangenheit lebenswahren konkreten Fassung aufgegeben worden. Sie wird aber nichtsdestoweniger hartnäckig „uminterpretiert".[2]) Ein Beispiel solcher Uminterpretierung führt Bernstein (l. c. S. 148) an. Unter „wachsender Masse des Elends" meinten — nach Cunow — Marx und Engels „nur einen Rückgang seiner (des Arbeiters) gesellschaftlichen Gesamtlage im Verhältnis zur Zunahme der Produktivität und der Steigerung der allgemeinen Kulturbedürfnisse". Es ist richtig, dafs Marx (und noch schärfer Rodbertus) neben der absoluten auch die relative Verschlechterung der Lage der Arbeiter energisch betonten. Marx drückte diesen von ihm angenommenen Sachverhalt in der Sprache seiner Begriffe so aus, dafs er das Wachstum der Rate des Mehrwertes

$$\frac{M \text{ (Mehrwert)}}{V \text{ (Variables Kapital = Gesamtsumme der Arbeitslöhne)}}$$

[1]) Vgl. die Auslassungen im „Kapital" Band I, 3. Aufl. S. 84—85.

[2]) Nach dem Ausdrucke von Friedrich Otto Hertz, Verfasser eines lesenswerten Aufsatzes: „Bernstein und die Sozialdemokratie" in Pernerstorfers „Deutschen Worten" Juniheft 1899.

im Fortgange der kapitalistischen Entwicklung behauptete. Aber eben diese Behauptung läfst sich mit den Thatsachen sehr schlecht in Einklang bringen. Für die Anfänge der grofskapitalistischen Entwicklung (erste Triumphe des Maschinenwesens!) dürfte sie wohl allgemein das Richtige treffen, in den weiteren Stadien und vollends ins Unbestimmte hinaus ist ein Steigen des Exploitationsgrades der Arbeit gar nicht anzunehmen. Die Mehrwertsrate kann nämlich nur dann wachsen, wenn entweder der Arbeitslohn, aus welchen Gründen es sei, sinkt oder der Mehrwert steigt. Das Sinken das Arbeitslohnes ist aber wahrlich nicht die Signatur der neuesten wirtschaftlichen Entwicklung aller kapitalistischen Länder. Ohne Sinken des Arbeitslohnes kann der Mehrwert entweder der Verlängerung der Arbeitszeit oder der Intensifikation der Arbeit entspringen. Verlängerung der Arbeitszeit ist für alle kapitalistischen Länder im Fortgange ihrer kapitalistischen Entwicklung ebenfalls nicht zu konstatieren, vielmehr ist das Gegenteil im allgemeinen zu beobachten. Intensifikation der Arbeit findet wirklich überall statt, ist aber aus physiologischen Gründen erstens häufig mit entsprechender Steigerung des Arbeitslohnes verbunden, zweitens an eine unüberschreitbare Grenze gebunden. Demnach scheint mir angesichts der neuesten wirtschaftlichen Entwicklung die Lehre, dafs die Mehrwertsrate oder der Exploitationsgrad der Arbeit im Fortgange der kapitalistischen Entwicklung immer anwächst, unhaltbar zu sein. Mit Erfolg ist die entgegengesetzte These zu vertreten, welche sich auch widerspruchslos in das Gesamtbild der neuesten ökonomischen Entwicklung einfügt. Die zu den besten Hoffnungen berechtigende Signatur dieser Entwicklung ist ja die stetige wirtschaftliche Erstarkung der Arbeiterklasse, die reale Basis auch ihrer politischen Machtentfaltung.[1]) Diejenigen aber, die sich auf die Autorität von Rodbertus, welcher angeblich unwiderlegbar nachgewiesen hat, dafs der Anteil der Arbeiter an dem Nationalprodukte mit zunehmender Produktivität der Arbeit immer kleiner werde, berufen, sollten sich doch erinnern, dafs Rodbertus mit diesem Satze eigentlich nichts anderes als das Lassallesche „eherne Lohngesetz" seligen Angedenkens vertrat, und genau mit denselben Argumenten. Für ihn und für Lasalle, welcher ihm hierin treu folgte, waren eben die rein wirtschaftlichen Widerstände der Arbeiter gegen die Ansprüche

[1]) Dieser Gesichtspunkt wird sehr gut von Paul Kampffmeyer in seiner Broschüre „Mehr Macht" (Berlin 1898) ausgeführt.

des Kapitals, ihre gewerkschaftliche Selbsthilfe u. a. mehr, gleich Null.[1]) Dies ist aber sowohl theoretisch als praktisch — ein überwundener Standpunkt, auf den sich auch die sozialistische Arbeiterschaft nie mehr stellen wird.

Aber ich will davon absehen, dafs die Zusammenbruchstheorie als eine Theorie der allgemeinen Krise notwendig auf die Lehre von der fortschreitenden Verelendung resp. der sozialen Herabdrückung der arbeitenden Bevölkerung zurückführt. Eine ganz andere Frage drängt sich mir auf. Ich bin ketzerisch genug zu fragen: würde der „Zusammenbruch" der kapitalistischen Gesellschaft wirklich einen Sieg des Sozialismus bedeuten? Hier erweist sich m. E., wie jener oben gekennzeichnete Begriffsabsolutismus und Begriffsrealismus des Marxismus der utopistischen Betrachtungsweise Thor und Thür öffnet. Die einander ausschliefsenden Begriffe: Kapitalismus — Sozialismus werden zu realen Wesen umgebildet und umgedichtet. Der Widerstreit dieser angeblich realen Wesen wird so vorgestellt, als ob das eine das andere zu verschlingen berufen wäre. Und doch sind es nur verschiedene Gestaltungen des einen lebendigen Ganzen, der Gesellschaft. Dafs in ihr Klassenkämpfe vor sich gehen, soll uns nicht vergessen lassen, dafs das gemeinsame Substrat, an und in welchem jene Klassenkämpfe sich abspielen, gewisse allgemeine Existenzbedingungen hat, die durch keinen Widerstreit der Interessen aufgehoben werden können.

Ist der Zusammenbruch der kapitalistischen Gesellschaft infolge Ausbildung des Weltmarktes als etwas Greifbares, Reales zu denken, so mufs er eine objektive „materielle" Unterlage voraussetzen. In

[1]) „In einem sich selbst überlassenen Verkehr mit den heutigen Eigentumsverhältnissen ist es ein Gesetz so gewifs, wie das von Ursache und Wirkung überhaupt, dafs Ihr (der Arbeiter) wirklicher Arbeitslohn fortwährend zu dem Betrage herabgezogen wird, der zur Erhaltung Ihrer Kräfte und zur Versorgung der Gesellschaft mit neuen Arbeitern erforderlich ist — dem sogenannten notwendigen Arbeitslohn. Dies Gesetz ist eben so gewifs wie das, dafs sich in einem solchen Verkehr die Preise nach den Kosten regulieren und beruht zuletzt auch auf denselben Gründen. Lassale hat Ihnen dies Gesetz, sowie die geringen Modalitäten, unter denen es gilt, so genügend auseinandergesetzt, dafs darüber kein Wort mehr zu verlieren ist. Es ist, wie man gesagt hat, ein „natürliches Gesetz", das alle grofsen Nationalökonomen aller zivilisierten Völker unumwunden anerkannt haben." (Rodberius. Offener Brief an das Komitee des deutschen Arbeitervereins zu Leipzig, 1863, in „Gesammelte Kleine Schriften" herausg. von M. Wirth, Ausg. 1899, Berlin 1899, S. 320.)

der That haben Marx und Engels immer an eine Weltkrise, d. h. an eine Verschiebung resp. einen Bankerott der bereits entwickelten resp. sich noch zu entwickelnden internationalen Arbeitsteilung gedacht. Es ist dies auch ganz richtig: denn der „Zusammenbruch" der kapitalistischen Gesellschaft ist nur auf diesem Boden real vorstellbar. Ich frage nun: wird durch einen solchen „Zusammenbruch" der Sozialismus etwas gewinnen? Diese Frage mufs m. E. entschieden im verneinenden Sinne beantwortet werden. Ich will diese These etwas näher ausführen.

Realistischerweise kann an eine gleichmäfsige Ausbildung der kapitalistischen Industrie in der gesamten Welt gar nicht gedacht werden. Die natürlichen Unterschiede einzelner wirtschaftlichen Gebiete werden immer die materielle Basis für die unterschiedlichen wirtschaftlichen Gestaltungen abgeben. Aber es wäre auch recht traurig, mit dem Sozialismus auf die kapitalistische Umbildung des ganzen Erdballes warten zu müssen. Wir haben uns also den „Zusammenbruch" nicht in der gesamten Weltwirtschaft, welche immer nicht kapitalistische und — was ebenso wichtig — nicht industrielle Wirtschaftsgebiete umfassen wird, sondern in einem mehr oder minder begrenzten Industriegebiet denken.[1]) Für ein solches Gebiet würde aber der reale Zusammenbruch, d. h. die akute oder chronische Zusammenschrumpfung des Absatzes unheilvoll werden und würde speziell die Trägerin des Sozialismus, die industrielle Arbeiterklasse, auf das schwerste schädigen und schwächen. Aus dem „Zusammenbruche" des Kapitalismus z. B. in Deutschland würde die Sozialdemokratie auf den Kopf geschlagen und das Agrariertum siegreich und gestärkt herauskommen. Ein solcher Zusammenbruch würde in Wirklichkeit agrarische Rückbildung bedeuten. Positiv ausgedrückt: der wirklich in der heutigen Wirtschaftsordnung begründete Sozialismus

[1]) Auch die gleichmäfsige Ausbildung der kapitalistischen Wirtschaft auf der ganzen Erde vorausgesetzt, bildet ihr Zusammenbruch erst recht ein Problem, das notwendig — wie ich sehe — auf die Prüfung der fundamentalsten Partieen der Marxschen Theorie des Kapitals führen mufs. Denn eine Marktverschiebung innerhalb der Weltwirtschaft ist etwas ganz anderes als die in jenem Falle angenommene Unmöglichkeit der Weiterentwicklung des völlig ausgebildeten weltwirtschaftlichen Kapitalismus als eines Ganzen. Diese Unmöglichkeit ist keineswegs eine ohne weiteres ausgemachte Sache, sondern ein Problem, von welchem diejenigen, die immer vom Zusammenbruche reden, eigentlich keine Ahnung haben.

Digitized by Google

kann sich nur im Anschlufs an die gegebene internationale Arbeitsteilung entwickeln.

Selbst zugegeben, dafs — wie es Kautskys Meinung zu sein scheint[1]) — der Sozialismus in der That eine Periode agrarischer Rückbildung der modernen sog. „Industriestaaten" auf neuer gesellschaftlicher Grundlage inaugurieren wird (woran ich übrigens gar nicht glaube), so werden doch — unter der Voraussetzung des „Zusammenbruches" — so gut wie gar keine positiven Ansätze zu dieser agrarisch-sozialistischen Rückbildung in der sozialen Wirklichkeit anzutreffen sein. Eine agrarische Rückbildung im sozialistischen Sinn — mir scheint sie für eine absehbare Zukunft eine Utopie zu bleiben[2]) — ist eben denkbar nur, wenn man Stetigkeit der Entwicklung, langsame Ueberführung der Wirtschaft auf neue Bahnen voraussetzt.

Sollte man uns einwenden, dafs bei dem „Zusammenbruch" der kapitalistischen Gesellschaft an keine gewaltsame Verschiebung der Absatzverhältnisse gedacht wird, so sind wir berechtigt zu fragen: was ist denn dieser unfafsbare „Zusammenbruch", wenn er keine materielle Basis, weder Verelendung noch Marktverengerung, hat? Ist er dann nicht einfach eine hochtönende Umschreibung der

[1]) „Bauern und Landarbeiter müssen bei dem Uebergnng von der kapitalistischen zur sozialistischen Gesellschaft besonders geschätzte Arbeitskräfte werden. Die enorme Ausdehnung der Industrie für den Weltmnrkt und die gleichzeitige Ueberschwemmung des Marktes mit auswärtigem Getreide — zwei Erscheinungen, die in Innigster Wechselwirkung mit einnnder stehen, treiben die Landbevölkerung in die Städte und zwar vorzugsweise ihre arbeitsfähigsten Elemente. Sobnld der innere Mnrkt wieder in den Vordergrund der nationalen Oekonomie tritt, mufs sich dies vor nllem in der zunehmenden Wichtigkeit der Landwirtschaft zeigen. Die höhere Konsumfähigkeit der Mnssen verlangt nnch mehr Nahrungsmitteln, die Verminderung des Exports verringert die Zufuhr von aufsen." (Kautsky, Die Agrarfrage, Sluttgart 1899, S. 442.)

[2]) Ein kühner Verfechter dieser Utopie ist Erich Rother („Der Industriesiaat und die arbeitenden Klassen" Berlin 1897), welcher nus derselben konsequenterweise nicht unwichtige und sehr greifbare programmatische Folgerungen zieht. Die neueste Kontroverse Oldenberg-Sombart (Oldenberg, Deutschland als Industriestnat, Göttingen 1897, Industriestaat und Exportindustrie, Soziale Praxis 1899 Nr. 28, Sombart, Entwickeln wir uns zum „Exportindustriestaat"? und Export und Kultur, ebd. Nr. 24 u. 31) über die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands ist interessant nuch vom Standpnnkte des sozinlistischen Problems. Aus dem Obigen ist klar, dafs ich die Ansicht Sombarts über den Wert der industriellen Entwicklung teile.

erwarteten Verwandlung der kapitalistischen Wirtschaft in die sozialistische, eine Umschreibung, welche als irreführend aus dem wissenschaftlichen Begriffsschatze und Sprachgebrauche unverzüglich und ohne Nachsicht zu verweisen ist?

Hier mufs ich es mir versagen, weitere positive Andeutungen darüber zu geben, wie nach meiner Ansicht die Entwicklung zum Sozialismus realistisch im einzelnen vorgestellt werden kann und soll. Ich glaube übrigens, dafs einer detaillierten wissenschaftlichen Entwicklungslehre des Sozialismus überhaupt sehr enge Grenzen gesteckt sind. Das unsterbliche Verdienst von Marx und Engels ist es jedenfalls, den Sozialismus als den Ausdruck und das Ziel der Arbeiterbewegung erkannt zu haben. Ist diese Erkenntnis richtig, so ist durch sie das Verhältnis von Endziel und Bewegung entwicklungsgeschichtlich endgültig festgelegt worden. Die Bewegung ist das historische Prius. Der Sozialismus besitzt immer soviel Realität, als er in der aus der heutigen Wirtschaftsordnung entspringenden Bewegung enthalten ist, nicht mehr und nicht weniger. Die begriffliche Verselbständigung der Gegensätze Kapitalismus—Sozialismus führt aber zu einer förmlichen Begriffsmythologie und zu der aller menschlichen Erfahrung widersprechenden Verallgemeinerung der „Widerspruchsformel" — diese Verselbständigung ist ja das eigentliche psychologisch-ethische Motiv des entwicklungsgeschichtlichen Utopismus. Und so unternimmt der entwicklungsgeschichtliche Utopismus — um ein Heinesches Bild zu gebrauchen — „auf dem Rücken der Idee in die Zukunft hinauszugaloppieren".

Ist er im Unrecht damit? Entwicklungsgeschichtlich entschieden ja, indem und insoweit er eine phantastische Begriffsmythologie an Stelle eines empirisch-realistischen Bildes setzt und jene für dieses ausgiebt. Dies ist ja gerade das Bedenkliche an ihm, dafs er als Entwicklungslehre von vornherein Wissenschaft sein will und als solche auch hingenommen wird. Fassen wir aber die Frage von einem anderen Ende an: nehmen wir das Problem des Sozialismus nicht oder besser gesagt nicht nur als entwicklungsgeschichtliches, sondern als praktisch-politisches. Dann kehrt sich das Verhältnis zwischen Endziel und Bewegung um. Dann mufs das Endziel die Bewegung notwendig beherrschen. Hier liegt der Schlüssel zur erkenntnistheoretischen Erklärung und der sozialpsychologischen Würdigung des entwicklungsgeschichtlichen Utopismus. Jeder Sozialist geht von dem Sozialismus als dem moralisch-

Digitized by Google

politischen Ideale aus; er ist ihm die regulative Idee, an welcher die einzelnen Thatsachen und Handlungen ethisch-politisch gemessen und bewertet werden. Und nicht anders ist es auch mit einer Klasse, die, in einer Partei organisiert, als ethisch-politisches Subjekt nach aufsen und innen hin einheitlich auftritt. Die sozialdemokratische Bewegung mufs von einem Endziel ideal beherrscht werden oder — sie wird sich auflösen. Der Glaube an das Endziel ist die Religion der Sozialdemokratie und diese Religion ist keine „Privatsache", sondern die wichtigste öffentliche Angelegenheit der Partei.

Vielleicht ist aber der „Marxismus" — Privatsache?[1])

Der Inhalt der sozialdemokratischen Religion ist durch die Bewegung und ihren Träger — das Proletariat und durch das Endziel gegeben. Einzelne Sozialisten können an dem Klassenkampfe verzweifeln und bürgerlich-sozialistisch, regierungs-sozialistisch, kirchen-sozialistisch und was noch mehr werden, die als Partei organisierte Klasse oder die als Klasse sich fühlende Partei kann dies nie thun, ohne der Auflösung zu verfallen. Der Klassenkampf ist ihr Dasein, über welches man nicht diskutiert. Soweit also „Marxismus" den auf das sozialistische Endziel gerichteten Klassenkampf bedeutet, ist er, ob richtig oder unrichtig, gar nicht aufzugeben. Man kann sich nicht behaupten, indem man seine lebendige Persönlichkeit aufgiebt und man kann seine lebendige Persönlichkeit nur dann behaupten, wenn man ihren idealen Gehalt und ihren physischen Träger eben — behauptet. Soweit ist der „Marxismus" das eigenste Wesen der Sozialdemokratie.

Der sonstige Inhalt der herrschenden sozialdemokratischen Religion ist — mit Einschlufs des entwicklungsgeschichtlichen Utopismus — keineswegs notwendig mit der sozialdemokratischen Bewegung verbunden. Er kann hinweggedacht werden. Das Hinwegdenken geschieht allerdings viel leichter als geschichtliche Loslösung und Ueberwindung.

Und hier komme ich auf das Bernsteinsche Buch, welches den äufseren Anlafs zu diesen Ausführungen gab[2]), zu sprechen. Der

---

[1]) Diese Frage ist schon einmal in dieser Fassung, aber in einem anderen Zusammenhange von Dr. Schitlowsky in den „Deutschen Worten" aufgeworfen worden.

[2]) Die in diesem Aufsatze vorgetragene Auffassung deckt sich im wesentlichen mit den allgemeinen Gedanken, welche ich in meiner russischen Schrift „Kritische Be-

entwicklungsgeschichtliche Utopismus, dessen Bekämpfung Bernstein unternimmt und den er auch zum Teil mit Erfolg bekämpft, ist geschichtlich auf das engste mit dem begrifflich notwendigen Inhalt der sozialdemokratischen Religion verwachsen. Man kann den entwicklungsgeschichtlichen Utopismus nicht einfach amputieren, auch wenn man über schärfere geistige Instrumente als Bernstein verfügt. Er ist dafür zu tief in das sozialdemokratische Bewufstsein eingedrungen.

Dies entspricht auch vollkommen seiner grofsartigen geschichtlichen Funktion. Es ist ein rationalistischer Aberglaube, dafs nur inhaltlich richtige oder wahre Ideen fördernd auf das persönliche oder gesellschaftliche Leben einwirken können. Wissenschaftlich falsche Gedanken können durch ihre psychologisch bedingte Wirkung auf das gesellschaftliche Leben einen mächtigen und wohlthätigen Einfluſs ausüben. Sie können sich in politisch richtigen Handlungen auslösen. Nicht nur die realistischen Elemente des Marxismus, auch der entwicklungsgeschichtliche Utopismus hat der sozialistischen Propaganda und Agitation unschätzbare Dienste geleistet: durch seine quasi-wissenschaftliche Begriffsmythologie und durch die „Widerspruchsformel" hat er die vollendete Illusion einer klaren und lückenlosen Vorstellungsreihe geschaffen. Und das war in der verflossenen Periode der sozialdemokratischen Bewegung das praktisch Wichtigste und Wertvollste: es bedeutete die sozialdemokratische Erziehung des Proletariates.

Ob das Erziehungsmittel sich bereits überlebt hat ist schwer zu urteilen. Jedenfalls ist es inzwischen zu einer festen Ueberlieferung geworden. Die Ueberlieferung ist weit davon entfernt für die Mehrheit das zu sein, was sie für Bernstein geworden ist, ein unerträglicher Cant. Sie ist noch wahr für die Gläubigen: einen objektiven Cant giebt es aber nicht.

Die sozialdemokratische Religion kann aber ihren Inhalt wechseln, insofern sie sozialdemokratisch bleibt. Und sie wird es. Sie wird mit der Zeit den entwicklungsgeschichtlichen Utopismus ab-

merkungen zur Frage der wirtschaftlichen Entwicklung Rufslands", St. Petersburg 1894 ausgesprochen habe. In der Vorrede zu dieser Schrift hatte ich mich bereits gegen den Vorwurf marxistischer Orthodoxie verwahrt. Trotzdem stehe ich nicht an, auch für meine Auffassung die Bezeichnung „marxistisch" in Anspruch zu nehmen. Sie knüpft nämlich an die realistische Grundansicht der Marxschen Geschichtsphilosophie an.

streifen: eine Reihe von Vorstellungen, die jetzt religiös sind, werden vernichtet oder durch andere, welche keinen religiösen Charakter tragen, ersetzt werden. Es wird scheinbar ein Rückschritt stattfinden: an Stelle vernichteter klarer Vorstellungen werden unklare weil allgemeine Postulate oder praktische und, ich möchte fast sagen, kleinliche Programmpunkte treten. Aber so geht die Umwandlung religiöser oder religionsähnlicher Ideologieen immer vor sich. Es sei mir eine Analogie gestattet: dem Sozialismus wird es einigermafsen wie dem Gottgedanken ergehen: der letztere hat während seiner Entwicklungsgeschichte in menschlichen Köpfen entschieden an Klarheit eingebüfst und manches an die Wissenschaft und ihre Begriffe abtreten müssen — die klassischen Götter und der alte Jehovah waren viel greifbarere Gestalten als der Gott des Deismus, und vollends in den neuesten religiösen Ideologieen ist der persönliche Gott fast ganz zerflossen. Bei der Religion als solcher kommt es aber überhaupt nicht auf den Inhalt, sondern immer — wie Fr. Alb. Lange klar auseinandergesetzt hat — auf „die Form des seelischen Prozesses" an, auf die besondere Art Gefühle, die sich an diesen oder jenen Inhalt knüpfen und sich an ihm entwickeln.

Bernstein hält an dem Sozialismus und dem Klassenkampfe fest. Er ist somit — und das sollten eigentlich ihm seine Gegner billigerweise nicht absprechen — Sozialdemokrat geblieben. Den entwicklungsgeschichtlichen Utopismus hat er aber ganz aufgegeben. Alle seine Bedenken, den ganzen Abbruch und Neubau seiner sozialpolitischen Auffassung hat er in seinem Buche niedergelegt. Sein Buch ist ein bedeutsames Symptom der Umbildung der sozialdemokratischen Ideologie, und zugleich — denn Bernstein ist neben Engels und Kautsky der Mitbegründer der marxistischen Orthodoxie — eine moralisch imponierende Handlung. Aber es braucht Zeit zu wirken.

Andererseits ist es theoretisch sehr mangelhaft. Eine wissenschaftlich fruchtbare Kritik des Marxismus mufs überhaupt erkenntnistheoretisch anheben. Marxismus ist nicht eine empirische Konstruktion, wie es solcher Dutzende giebt. Es ist ein grofsartiges philosophisches System, aufgebaut unter dem Einflusse von Denkern wie Hegel, Feuerbach, Saint-Simon, Fourier, Proudhon. Alle solche Systeme, so sehr sie auch mit empirischem Stoffe durchsetzt sein mögen, müssen auf ihre philosophischen Fundamente hin geprüft, d. h. erkenntniskritisch und logisch zergliedert werden. Was Bern-

stein aber als Kritik der philosophischen Fundamente des Marxismus bietet, ist sehr schwach. Er glaubt die materialistische Geschichtsauffassung durch „weniger deterministische" Deutung mildern zu müssen. Als ob es überhaupt ein mehr oder weniger von Determinismus resp. Freiheit geben könne! Kant hat solche konfuse Gedanken ein für alle mal als „elende Behelfe" abgefertigt.

Bernstein sieht überhaupt nicht, dafs Marx — wie ich in dieser Abhandlung zu zeigen trachtete — in seiner sozialen Entwicklungslehre sich nicht streng genug an seine eigenen realistischen (vulgo — materialistischen) Voraussetzungen hält. Er glaubt den Marxschen sozialen „Materialismus" durch mifsverstandenen Idealismus kurieren zu müssen. Hier liegt entschieden eine falsche Diagnose vor: als soziologische Lehre mufs der Marxismus eine tüchtige realistische Kur durchmachen. Der theoretische „Idealismus" Bernsteins ist unkritisch, sein praktischer Realismus nicht nur nicht „zynisch", wie ein radikaler Gegner meinte, sondern im Gegenteil nicht genug selbstbewufst, sogar schüchtern. Und das Ganze, diese Verquickung von mifsverstandenem theoretischen Idealismus und zaghaftem praktischen Realismus hinterläfst einen — sit venia verbo! — philisterhaften Eindruck. Bernstein hat sich selbst — mit Hilfe des gesunden Menschenverstandes — aus den Fallstricken der Hegelschen Dialektik befreit. Aber der Wissenschaft bietet diese „Selbstrettung" — aufser einigen glücklichen Gedanken — fast gar nichts. Die „Zusammenbruchstheorie" mufs in ihrem logisch-begrifflichen Gerüste angegriffen werden. Hier mufs die Wissenschaft wirklich einsetzen. Ohne Anerkennung der „Starrheit" der Begriffe, welche keine „Abbilder" transzendenter Dinge sind, kann sie nicht einen Tag existieren und weder das Veränderliche noch das Unveränderliche der Welt der menschlichen Erkenntnis unterwerfen. Sie mufs sich mit der „Widerspruchsformel" auseinandersetzen und ihre Allgemeingiltigkeit als der allgemeinen Erfahrung widersprechend abweisen. Die spezielle Erfahrung mit der sog. „materialistischen Geschichtsauffassung" an der Spitze protestiert auch gegen die auf der Widerspruchsformel aufgebaute „Zusammenbruchstheorie". Und so ist es: diese Theorie war von vornherein eine Theorie des „sozialen Wunders". Solche Theorieen können keinen Kurs in der Wissenschaft haben bezw. müssen ihn unvermeidlich verlieren.

Der wissenschaftliche Sozialismus ist keine Reinkultur der Wissenschaft: als soziales Ideal ist er notwendig eine Verbindung

Digitized by Google

von Wissenschaft und Utopie. Das Utopische an ihm stammt daher, dafs die soziale Zukunft nicht einfach erschlossen, sondern erstrebt und erkämpft werden mufs. Sie nimmt Teil an der Unsicherheit, welche für unser psychologisches Bewufstsein alle zukünftigen menschlichen Handlungen auszeichnet. Sie kann nie ganz prädeterminiert vor unserem geistigen Blick liegen, dies würde jeden Antrieb zum zweckmäfsigen Handeln im Keime ertöten. Je mehr sie aber prädeterminiert ist, je mehr sie in ihrer geschichtlichen Notwendigkeit auch inhaltlich von uns erkannt ist, je kleiner also im sozialen Ideale das Feld des Unsicheren, der Utopie ist, desto besser begründet ist unser Ideal, desto sicherer sind wir auch des ewig Unsicheren — unserer Utopie. Hierin liegt die Berechtigung und die Bedeutung der wissenschaftlichen und speziell der entwicklungsgeschichtlichen Begründung des Sozialismus. Dieselbe mufs darnach streben, soweit es an ihr liegt, das soziale Zukunftsbild ausschliefslich mit der Farbe der geschichtlichen Notwendigkeit auszumalen. Aber als Wissenschaft hat sie lediglich nach wissenschaftlichen Prinzipien und Kriterien zu verfahren. Sie hat darauf zu sehen, dafs ihre Kreise durch das Hineinspielen der Utopie nicht gestört werden.

Andererseits hat auch die Utopie ihr Recht. Sie ist der in die Wissenschaft nicht aufgegangene autonome Rest des sozialen Ideals. Man verhilft auch der Utopie zu ihrem Recht, wenn man eine reinliche Scheidung zwischen ihr und der Wissenschaft verlangt. Die Utopie soll der Wissenschaft nicht widersprechen, sonst aber kann und soll sie autonom sein. Die marxistische Krise als ideologische Erscheinung läfst sich zum guten Teil auf die Verkennung dieser Wahrheit als auf ihren Grund zurückführen. Man wollte allzu wissenschaftlich sein und hat vielfach sowohl die Wissenschaft dem Sozialismus tendenziös untergeordnet, als auch die Würde und den Wert des Sozialismus von der nach vielen Richtungen noch zweifelhaften oder ausstehenden wissenschaftlichen Begründung abhängig gemacht. Man vergafs, dafs Sozialismus ein soziales Ideal ist und als solches immer ein göttliches Recht auf ein gut Stück Utopie besitzt. Eine Reaktion gegen die orthodoxe Pseudowissenschaft, welche in sich den ganzen Sozialismus absorbieren will, konnte nicht ausbleiben.

Jedem, der sich als Sozialist fühlt, ist das Utopistische und Revolutionäre an ihm ebenso teuer oder noch teurer als das Realistische. Unwahr ist nur der Utopismus, der sich als Wissen-

schaft giebt. Dafs Marx und Engels Utopisten und Revolutionäre waren, macht ihre menschliche und zum guten Teil auch ihre geschichtliche Gröfse aus. Aber insofern sie sich die titanische Aufgabe stellten, das zu vollständiger Deckung und Einheit zu bringen, was immer und immer eine Einheit zu werden strebt und dazu nie gelangen kann: das Sein und das Seinsollen, scheiterten sie und mufsten scheitern als Männer der Wissenschaft. Dieses wissenschaftlich aussichtslose Streben hat sie aber als Männer der That emporgehoben. „Pour faire de grandes choses, il faut être passionné" — dieses denkwürdige Wort des grofsen Lehrers Saint-Simon hat sich auch an den grofsen Schülern Marx und Engels bewahrheitet...

Zum Schlusse sei ein Gedanke mit dem gröfsten Nachdruck ausgesprochen: soll der kritische Marxismus in seiner Weiterbildung der Marxschen Lehre wirklich auf festen Füfsen stehen, so hat er sich an die realistische Grundansicht von Marx selbst, an seine „materialistische", richtiger ökonomische Geschichtsauffassung zu halten.

In hoc signo vinces!

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte aus § 91 Absatz 6 der deutschen Handwerkernovelle.[1])

Von

M. VON SCHULZ,

Gewerberichter und Vorsitzendem des Gewerbegerichts Berlin.

Das Gewerbegerichtsgesetz bestimmt im § 79 Abs. 2, daſs durch die Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungsschiedsgerichts die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts ausgeschlossen sei. Diese ausschlieſsliche Zuständigkeit kann nun auf Grund des § 91 Abs. 6 der Handwerkernovelle eingeschränkt resp. beseitigt werden. Es heiſst dort:

> Die Anberaumung des ersten Termins soll innerhalb acht Tagen nach Eingang der Klage erfolgen und die Entscheidung nach Möglichkeit beschleunigt werden. Wird die achttägige Frist nicht innegehalten, so kann der Kläger verlangen, daſs statt des Innungsschiedsgerichts an den Orten, wo Gewerbegerichte bestehen, diese, und wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte entscheiden. Dies Verlangen ist dem darnach zuständigen Gewerbegericht oder ordentlichen Gericht und dem Innungsschiedsgericht schriftlich mitzutheilen.

Bei der Auslegung des Gesetzes hat man zunächst den Sinn des Ausdruckes „Anberaumung“ zu erforschen. Unter „anberaumen“ hat man zu verstehen: einen Tag oder Termin festsetzen, an welchem

[1]) Gesetz vom 26. Juli 1897 betr. die Abänderung der Gewerbeordnung.

die Erledigung einer Angelegenheit in Aussicht genommen wird.[1]) Somit würde das Gebot, dafs „die Anberaumung des ersten Termins innerhalb acht Tagen nach Eingang der Klage erfolgen" solle, den Richter ermächtigen, während der gedachten Frist zu verfügen, wann die Klagesache zum ersten Male zu verhandeln ist. Der Richter hat dabei freie Hand, den Verhandlungstag über die „acht Tage" hinauszurücken.

Derartiges kann jedoch hier der Gesetzgeber nicht bezweckt haben, da er ja wünscht, dafs „die Entscheidung nach Möglichkeit beschleunigt werde", auch sonst das Verfahren vor dem ordentlichen Gerichte und dem Gewerbegerichte ein schnelleres wäre, wie vor dem Innungsschiedsgerichte. Denn nach der Zivilprozefsordnung (§ 216 früher § 196) hat der Vorsitzende den Termin binnen 24 Stunden zu bestimmen.

Wir stehen also einer Gesetzesstelle gegenüber, aus welcher der Wille des Gesetzgebers sich nicht sofort deutlich ersehen läfst.[2]) Bei dieser Sachlage sind wir genötigt, auf die Entstehungsgeschichte des Abs. 6 § 91 a. a. O. zurückzugehen:

Während der dritten Beratung des Entwurfes der Handwerkernovelle[3]) beantragten die Abgeordneten Auer und Genossen dem § 91 des Entwurfes am Schlufs einen Zusatz zu geben.[4]) Der Zusatz fordert zunächst, dafs „die Entscheidung über eingereichte Klagen innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Klagen erfolgen solle und dem Kläger bekannt gemacht werde". Im übrigen decken sich alsdann der Inhalt des Auer'schen Gesetzvorschlages mit den beiden letzten Sätzen des am Eingang dieses Artikels angegebenen Gesetzestextes. Es ist dabei nur zu bemerken, dafs anstatt der Worte des Gesetzes zum Beginn des zweiten Satzes: „Wird die achttägige Frist nicht innegehalten" sich die Worte befinden: „Ist die

[1]) Deutsches Wörterbuch von Moritz Heyne, I. Bd., Leipzig bei S. Hirzel 1890 Sp. 75; deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, I. Bd., Leipzig bei S. Hirzel 1854 Sp. 293: Die Stunde, welche sie dem Sophisten anberaumt hatte, war nun gekommen Wieland 1,198; der Wahlkonvent war endlich auf dem 3. März anberaumt Goethe 24, 285; eine Zusammenkunft anberaumen.

[2]) Siehe hier Rohmer, Die Handwerkernovelle, München 1898, S. 58 Anm. 8 und Berger-Wilhelmy, Reichsgewerbeordnung S. 188 unter „zu Abs. 6".

[3]) Reichstag — 235. Sitzung — Mittwoch den 23. Juni 1897, S. 6184 ff. u. 6204.

[4]) Nr. 915 der Drucksachen.

14tägige Frist ohne eine solche Entscheidung und Bekanntmachung verstrichen."

Der Antrag wurde damit begründet, dafs in den Gewerbegerichten der erste Termin nach fast allen Statuten schon innerhalb der ersten Woche anberaumt werden müsse. $^2/_3$ der gesamten Klagen wären schon innerhalb zweier Wochen erledigt.[1]) Dem gegenüber fühlten sich die Recht suchenden Parteien beschwert, dafs es manchmal drei, vier Wochen und noch längere Zeit gedauert habe, ohne dafs vom Innungsschiedsgerichte Ladungen zu einem Termine für die angestrengten Klagen ergangen wären. Es sei zu bewirken, dafs innerhalb 14 Tagen die Parteien die Vorentscheidung und das Recht des ordentlichen Klageweges haben. Der beantragte Schlufssatz zum § 91 a. a. O. solle die Hilfe bringen.

Der Abgeordnete Gamp hielt den Antragstellern wohl nicht mit Unrecht entgegen, dafs bei der grofsen Wichtigkeit ihres Antrages derselbe eigentlich bereits früher einzubringen gewesen wäre. Zur Sache selbst erklärte der Redner seine Zustimmung, dafs auf eine möglichste Beschleunigung in der Rechtsprechung der Innungsschiedsgerichte hingewirkt werde. Es sei aber nicht gut möglich, schwierige Prozesse innerhalb 14 Tagen zu entscheiden. Deshalb werde die Folge der Annahme des Auerschen Antrages sein, dafs die schwierigen Prozesse ohne weiteres auf die Gewerbegerichte übergehen. Dies wäre nicht an-

---

[1]) Die Statistik über das Jahr 1896 bietet bezüglich der Schleunigkeit des Verfahrens der Gewerbegerichte folgende Erfahrungen. Von den Prozessen des Jahres 1896 wurden erledigt;

in weniger als 1 Woche	34098	= 56,9 Proz.
in weniger als 2 Wochen	15297	= 25,5 „
in 2 Wochen und mehr	10546	= 17,6 „

die meisten Prozesse wurden also in weniger als 1 Woche beendet; und dafs ein Prozefs sich bis in die 3. Woche hinzog, kam nur in etwa $^1/_6$ der Fälle vor.

Zufolge der örtlichen Schwierigkeiten einer besonders umfangreichen Verwaltung ist in Berlin die Zahl der binnen 1 Woche erledigten Fälle verhältnismäfsig gering (18,5 Proz.). Immerhin ist es doch auch dort die Ausnahme (etwas mehr als $^1/_4$ der Fälle 28,7 Proz.), dafs eine Sache bis in die 3. Woche hinein dauert (Jastrow Die Erfahrungen in den deutschen Gewerbegerichten in den Jahrbüchern fur Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. XIV (LXIX) S. 347 ff.). Spätere statistische Erhebungen sind nicht vorhanden. Wir wollen abwarten, mit welcher Schleunigkeit das Berliner Innungsschiedsgericht zukünftig arbeiten wird.

gängig, da man die Innungsschiedsgerichte nicht wesentlich schlechter stellen könne als die Gewerbegerichte.[1])

Um Zeit zu einer Verständigung zu finden, wurde vom Reichstage die Diskussion über den § 91 bis auf weiteres ausgesetzt. Noch in derselben Sitzung gab man dem Entwurfe des letzten Absatzes des § 91 die Fassung des jetzigen § 91 Abs. 6 der Handwerkernovelle. Bei Wiederaufnahme der Verhandlung über den Paragraphen ebenfalls an demselben Tage nahm das Haus auf Empfehlung des Abgeordneten Gamp den umgestalteten Antrag der sozialdemokratischen Fraktion debattelos an. Nachdem auch der Bundesrat mit demselben sich einverstanden erklärt hatte, ist er Gesetz geworden.

Aus dem Werdegang unserer Gesetzesstelle mufs man ohne weiteres folgern, dafs die Entscheidung der Prozesse durch das Innungsschiedsgericht möglichst beeilt werden sollte. Nach dem Beispiele der Gewerbegerichte, welche der Regel nach die Prozesse innerhalb der ersten Woche zu Ende bringen, sollen die Innungsschiedsgerichte gleichfalls ihre Arbeiten verrichten. Die Absicht des Gesetzgebers ging demnach zweifellos dahin, den Innungsschiedsgerichten durch § 91 letzter Absatz a. a. O. aufzuerlegen, wenigstens innerhalb der ersten 8 Tage nach Einbringung der Klage zu verhandeln, zumal da durch Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges der Austrag des Prozesses hingezögert werden kann. Keineswegs hatte man im Sinne, dem Richter des Innungsschiedsgerichts einen längeren Zeitraum zur Terminsansetzung wie dem ordentlichen Richter und dem Gewerberichter zu gewähren.

Wenn also der Gesetzgeber von der „Anberaumung des ersten Termins" spricht, so hat er im Drange der Geschäfte einen falschen Ausdruck für seinen Gedanken gewählt. Deswegen entsteht hier die Frage, wie der Richter sich zu einem solchen „Redaktionsfehler" zu verhalten hat. Sontag[2]) behauptet, dafs der Richter unbedingt befugt ist, den auf Redaktionsfehler beruhenden Gesetzestext dem gesetzgeberischen Gedanken gemäfs zu berichtigen. Die selbstverständliche, aber auch einzige Voraussetzung für

---

[1]) Der Abgeordnete hat offenbar hier § 34 G.G.G. im Auge: Nach dem die Klage eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht ist, hat der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen.

[2]) Die Redaktionsversehen des Gesetzgebers, Freiburg i. Br., Fr. Wagnersche Buchhandlung 1874, S. 33.

diese Aenderung sei der zweifellose Nachweis des Redaktionsfehlers. Die Reichsregierung steht auf dem gleichen Standpunkt. Es ist dies aus den Aeufserungen des Regierungsvertreters bei den Erörterungen des Reichstages über das Redaktionsversehen im § 138a der Gewerbeordnung zu entnehmen. Der Regierungsvertreter bezeichnete die vom Reichstage beanstandete formlose „Berichtigung" des § 138 a. a. O. im Reichsgesetzblatt für eine ausreichende.[1]) Noch heute wird seitens der Reichsregierung anscheinend die Meinung vertreten, dafs bei Redaktionsversehen der Text von den Interessenten dem gesetzgeberischen Willen entsprechend geändert werden darf.[2]) Dem gegenüber erklären es andere wiederum für unzulässig, dafs Behörden, Richter und Privatpersonen ein vorschriftsmäfsig publiciertes Gesetz, welches nicht den Gedanken des Gesetzgebers zum Ausdruck bringt, einer diesbezüglichen Aenderung unterziehen.[3]) Sie verlangen, dafs die Textberichtigung durch ein neues Gesetz geschehe. Demzufolge ist es sehr wahrscheinlich, dafs die Meinungen der Gewerberichter, welche § 91 Abs. 6 anzuwenden haben, sich teilen werden. Die einen werden sich der Sontagschen Ansicht anschliefsen und bei Benutzung des § 91 das Wort „Anberaumung" durch das Wort „Abhaltung" oder ein ähnliches Wort ersetzen. Die anderen werden sich lediglich mit der Auslegung des Gesetzes begnügen und den Vorsitzenden des Innungsschiedsgerichts für gesetzlich befugt erachten, vom Eingang der Klage an gerechnet einer achttägigen Frist sich zur Ansetzung des Verhandlungstermins zu bedienen. Nach Auffasung der letzten Kategorie von Gewerberichter wird „auf Verlangen des Klägers" das Gewerbegericht nur für den Fall zuständig, dafs die achttägige Frist zur Terminsbestimmung versäumt ist. Die Kläger werden freilich kaum Kenntnis davon erlangen, ob der Vorsitzende des Innungsschiedsgerichts die Zeit des § 91 a. a. O. innegehalten hat. Wir behaupten, dafs bei der Lage der heutigen Gesetzgebung das Innungsschiedsgericht zur Auskunft über den fraglichen Punkt von der Partei nicht genötigt werden kann. Selbst wenn die Vorladungen den Klägern zugestellt sind, werden sie aus denselben nicht ermitteln können, ob ihnen das Recht der Ablehnung des Innungsschiedsgerichts freisteht.

Die Form, in welcher die Geltendmachung dieses Rechts statt-

[1]) Siehe M. v. Schulz in diesem Archiv Bd. XXII S. 429 ff.

[2]) Lindemann im Archiv für öffentliches Recht, Bd. XIV, S. 145 ff.

[3]) M. v. Schulz a. a. O. S. 447.

findet, ergiebt der letzte Satz des § 91 a. a. O.: Dies Verlangen ist dem darnach zuständigen Gewerbegericht oder ordentlichen Gericht und dem Innungsschiedsgericht schriftlich mitzuteilen. Rohmer[1]) sagt, durch diese Vorschrift werde wohl verlangt, daſs die Klage auch dort schriftlich eingereicht werden müsse, wo, wie beim Gewerbegericht und Amtsgericht eine mündliche Anbringung der Klage sonst möglich wäre. Wir können dieser Ansicht nicht zustimmen. Es wird genügen, wenn die Kläger dem Gewerbegerichte resp. dem ordentlichen Gerichte schriftlich melden, daſs sie, da seitens des Innungschiedsgerichts „die Anberaumung des ersten Termins innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Klage" nicht erfolgt ist, die Entscheidung jener Gerichte anrufen. Hierauf wird es Sorge der zuständig gewordenen Gerichte sein, sich die Prozessakten einzufordern. Auf Grnnd derselben werden demnächst diese Gerichte sich damit beschäftigen, ob die ausschlieſsliche Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichts gemäſs § 91 Abs. 6 aufgehoben ist.[2]) Das revidierte Nebenstatut des Innungsausschusses der vereinigten Innungen zu Berlin betr. das Schiedsgericht u. s. w. vindiziert mit Unrecht für das Innungsschiedsgericht die Befugnis, über die Voraussetzungen seiner Unzuständigkeit und über die Abgabe der Akten an das Gewerbegericht zu beschlieſsen.[3]) Sicher ist es nicht absichtslos, wenn in der soeben angeführten Gesetzesstelle Gewerbegericht und ordentliches Gericht vor dem Innungsschiedsgericht genannt sind. In erster Linie soll das Gewerbegericht die schriftliche Benachrichtigung empfangen. Dies entspricht auch der Thatsache, daſs durch das schriftliche „Verlangen" des Klägers das Innungsschiedsgericht seine Zuständigkeit überhaupt eingebüſst und daher dem „darnach zuständigen" Gewerbegericht oder ordentlichen Gericht Platz zu machen hat. Wenn das Innungsschiedsgericht wegen der Langsamkeit seines Verfahrens die Zuständigkeit einmal verloren hat, darf es sich fernerhin mit der Beschluſsfassung über Anträge der Parteien nicht befassen. Dies

[1]) Rohmer a. a. O. S. 58.

[2]) Rohmer a. a. O. S. 58.

[3]) § 24 Abs. 2 des Statutes: „Der Antrag des Klägers, die Entscheidung des Gewerbegerichts herbeizuführen, ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist zugleich die Abgabe der Prozeſskosten an das Gewerbegericht zu verfügen." Dieser Regelung des Verfahrens sind Gewerbegericht und ordentliches Gericht sich zu beugen nicht verpflichtet.

Das Statut braucht übrigens den Ausdruck des Gesetzes: Anberaumung!

würde umsoweniger erlaubt sein, falls die Kläger zugleich mit ihrem „Verlangen" die Klage zurückziehen. Unter den vorliegenden Umständen erscheint es nicht ausgeschlossen, dafs Gewerbegericht und Innungsschiedsgericht in unliebsame Differenzen gerathen. Noch verwickelter dürfte der Hergang werden, wenn das Innungsschiedsgericht das „Verlangen" des Klägers als ein ungerechtfertigtes betrachtet, und hiernach in der Sache erkennt. Kläger hätte zwar den Einwand der Unzuständigkeit für den ordentlichen Rechtsweg, so dafs er vielleicht die Aufhebung der Entscheidung des Innungsschiedsgerichts und Verweisung des Prozesses an das Gewerbegericht erzielt. Ganz abgesehen jedoch davon, dafs ihm bei der Verfolgung seines Rechtes viel Zeit verloren geht, ist es denkbar, dafs der ordentliche Richter sich auf Seiten des Innungsschiedsgerichts stellt. Wenn dann mittlerweile der Gewerberichter unbekümmert um den Verlauf des Prozesses vor dem Innungsschiedsgericht auf Antrag des Klägers die Klage vor sein Forum gezogen hat und gegensätzlich der Entscheidung des Innungsschiedsgerichts und seiner Oberinstanzen erkennt, würden 2 verschiedene Entscheidungen über eine und dieselbe Rechtsstreitigkeit vorliegen.[1])

Klarheit wird man hier nur schaffen durch die ausdrückliche Vorschrift, dafs Gewerbegericht und ordentliches Gericht über ihre Zuständigkeit aus § 91 Abs. 6 a. a. O. zu entscheiden haben. Bei allen diesen Erwägungen mufs man aufserdem berücksichtigen, dafs bei den Innungsschiedsgerichten und den Gewerbegerichten juristisch vorgebildete Personen nicht durchweg den Vorsitz führen und es dem Laienrichter ungemein schwer fallen wird, insbesondere sich über die divergierenden Ansichten bezüglich der Heilung der Redaktionsversehen zu informieren. Es ist ferner offensichtlich, dafs es dem einfachen Arbeiter und kleinen Meister noch schwieriger werden wird, aus § 91 a. a. O. zu entnehmen, ob und wann er die Abgabe des Prozesses an das Gewerbegericht oder an das ordentliche Gericht zu fordern berechtigt ist.

Nach alledem glauben wir dargethan zu haben, dafs der letzte Absatz des § 91 a. a. O. nach den von uns gekennzeichneten Richtungen hin der Ergänzung und Berichtigung dringend bedarf. Zur Vermeidung eintretender Rechtsunsicherheit ist ein baldiger Erlafs

[1]) Das Urteil eines Gerichts in einer Sache, zu deren Entscheidung es nicht zuständig war, ist als das Urteil eines Gerichts nicht anzusehen. Eccius bei Gruchot Bd. 36 S. 145.

eines Gesetz notwendig geworden. Gelegenheit, die gesetzlichen Aenderungen des § 91 vorzunehmen, bietet sich bei den Verhandlungen des Reichstages über die Abänderung der Gewerbeordnung. Nützlich würde es auch sein, wenn bei der in Aussicht stehenden Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz § 79 dieses Gesetzes einen dem verbesserten § 91 der Gewerbeordnung entsprechenden Zusatz erhielte.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses. [1])

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc. verordnen im Nnmen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Wer es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Teilnahme an Vereinigungen oder Verabredungen, die eine Einwirkung nuf Arbeits- oder Lohnverhältnisse bezwecken, zu bestimmen oder von der Teilnahme an solchen Vereinigungen oder Verabredungen abzuhalten. wird mit Gefängnis bis zu Einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mnrk zu erkennen.

§ 2. Die Strafvorschriften des § 1 finden nuch nuf denjenigen Anwendung, welcher es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung.

1. zur Herbeiführung oder Förderung einer Arbeiteraussperrung Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitnehmern zu bestimmen oder an der Annahme oder Heranziehung solcher zu hindern,
2. zur Herbeiführung oder Förderung eines Arbeiterausstandes Arbeitnehmer zur Niederlegung der Arbeit zu bestimmen oder an der Annahme oder Aufsuchung von Arbeit zu hindern,
3. bei einer Arbeiteraussperrung oder einem Arbeiterausstande die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Nachgiebigkeit gegen die dabei vertretenen Forderungen zu bestimmen.

§ 3. Wer es sich znm Geschäfte maeht, Handlungen der in den §§ 1, 2 bezeichneten Art zu begehen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 4. Dem körperlichen Zwange im Sinne der §§ 1 bis 3 wird die Be-

[1]) Vgl. zu diesem dem Reichstag unter dem 26. Mai 1899 vorgelegten und am 20. November 1899 in 2. Lesung abgelehnten Gesetzentwurf die Abhandluug vom Prof. Dr. Theodor Loewenfeld im vorliegenden Bande des Arehivs, S. 471 ff.

schädigung oder Vorenthaltung von Arbeitsgerät, Arbeitsmaterial, Arbeitserzeugnissen oder Kleidungsstücken gleichgeachtet.

Der Drohung im Sinne der §§ 1 bis 3 wird die planmäfsige Ueberwachung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Arbeitsstätten, Wegen, Strafsen, Plätzen, Bahnhöfen, Wasserstrafsen, Hafen- oder sonstigen Verkehrsanlagen gleichgeachtet.

Eine Verrufserklärung oder Drohung im Sinne der §§ 1 bis 3 liegt nicht vor, wenn der Thäter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist, insbesondere wenn er befugterweise ein Arbeits- oder Dienstverhältnis ablehnt, beendigt oder kündigt, die Arbeit einstellt, eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung fortsetzt, oder wenn er die Vornahme einer solchen Handlung in Aussicht stellt.

§ 5. Wird gegen Personen, die an einem Arbeiterausstand oder einer Arbeiteraussperrung nicht oder nicht dauernd Teil nehmen oder Teil genommen haben, aus Anlafs dieser Nichtbeteiligung eine Beleidigung mittelst Thätlichkeit, eine vorsätzliche Körperverletzung oder eine vorsätzliche Sachbeschädigung begangen, so bedarf es zur Verfolgung keines Antrags.

§ 6. Wer Personen, die an einem Arbeiterausstand oder einer Arbeiteraussperrung nicht oder nicht dauernd Teil nehmen oder Teil genommen haben, aus Anlafs dieser Nichtbeteiligung bedroht oder in Verruf erklärt, wird mit Gefängnis bis zu Einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark zu erkennen.

§ 7. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei der eine Handlung der in den §§ 1 bis 6 bezeichneten Art mit vereinten Kräften begangen wird, Teil nimmt, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Rädelsführer sind mit Gefängnis nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

§ 8. Soll in den Fällen der §§ 1, 2, 4 ein Arbeiterausstand oder eine Arbeiteraussperrung herbeigeführt oder gefördert werden und ist der Ausstand oder die Aussperrung mit Rücksicht auf die Natur oder Bestimmung des Betriebs geeignet, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder für das Eigentum herbeizuführen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter Einem Monate, gegen die Rädelsführer Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist in Folge des Arbeiterausstandes oder der Arbeiteraussperrung eine Gefährdung der Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats eingetreten oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder das Eigentum herbeigeführt worden, so ist auf Zuchthaus bis zu drei Jahren, gegen die Rädelsführer auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Sind in den Fällen des Abs. 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten, für die Rädelsführer Gefängnisstrafe nicht unter Einem Jahr ein.

§ 9. Soweit nach diesem Gesetz eine gegen einen Arbeitgeber gerichtete Handlung mit Strafe bedroht ist, findet die Strafvorschrift auch dann Anwendung, wenn die Handlung gegen einen Vertreter des Arbeitgebers gerichtet ist.

Digitized by Google

§ 10. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung

1. auf Arbeits- oder Dienstverhältnisse, die unter den § 152 der Gewerbeordnung fallen,
2. auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse in solchen Reichs-, Staats- oder Kommunalbetrieben, die der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit, dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Gesundheitspflege dienen,
3. auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse in Eisenbahnunternehmungen.

§ 11. Der § 153 der Gewerbeordnung wird aufgehoben.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

MISZELLEN.

Arbeiterbauvereine in der Umgegend Kopenhagens.

Von

NIELS WESTERGAARD,

Armeninspektor in Frederiksberg bei Kopenhagen.

Durch das Gesetz vom 29. März 1887 wurde das Finanzministerium bevollmächtigt, bis zum Ablauf des Jahres 1897 aus den Mitteln der Staatskasse einen Betrag bis zur Höhe von 1 Million Kr. Kommunen oder Vereinen vorzustrecken, welche in Kopenhagen oder dessen Nähe, in Provinzialstädten beziehungsweise deren Umgegend gute und gesunde Arbeiterwohnungen erbauen würden. Das Darlehen sollte mit 4 % verzinst und amortisiert werden. Für von Vereinen aufgeführte Gebäude wurde die Bedingung gestellt, dafs die Mitglieder des Vereins von ihrem zu dem Zwecke beigesteuerten Kapital höchstens eine Verzinsung von 4 % genieſsen, und ein eventueller Ueberschufs für die Zwecke des betreffenden Vereins verwendet werden sollte.

Von diesem Gesetz wurde wenig Gebrauch gemacht. Die Arbeiterbevölkerung schien zunächst kein lebhaftes Bedürfnis nach anderen Wohnungen als den bisher benützten zu haben. Die Bewegung zur Schaffung besserer Wohnungen hatte ihre thatkräftige Stütze vielmehr in den höheren Klassen der Bevölkerung. Aber die Anwendung des Gesetzes durch deren Vereine wurde durch die Forderung des Finanzministeriums beeinträchtigt, wonach die Kommunen, in denen Arbeiterwohnungen auf diesem Weg entstanden, durch Bürgschaft oder Zuschufs ihr Interesse dafür bezeugen sollten, eine Forderung, die die Kommunen nicht gern erfüllen aus Furcht vor dem Zuzuge einer unbemittelten Bevölkerung, die das Armen- und Schulbudget schwer belasten könnte.

Erst gegen Ablauf der Zeitperiode, innerhalb welcher das Gesetz gelten sollte, erhob sich in der Arbeiterbevölkerung von Kopenhagen und Umgegend eine kräftige Bewegung zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. In den letzten Jahren waren die Mietspreise bedeutend

und schnell gestiegen. Diese Steigerung machte sich am meisten bei Wohnungen von zwei Zimmern fühlbar, deren Zahl verhältnismäfsig zurückging. Die gröfsere Nachfrage nach solchen Wohnungen veranlafste die Hausbesitzer, in der Auswahl von Mietern rücksichtslos vorzugehen, um sich von solchen mit einer grofsen Anzahl von Kindern zu befreien. Diese mufsten infolgedessen entweder eine höhere Miete als andere bezahlen, oder sie waren gezwungen, gröfsere Wohnungen zu beziehen. Auch bewirkte der Mangel an Wohnungen mit 2 Zimmern, dafs eine gröfsere Anzahl von Arbeitern Wohnungen von 3 Zimmern mieten mufsten, für welche der Mietszins gewöhnlich höher war als er dem Einkommen einer Arbeiterfamilie entsprach, wenn sie nicht ein Zimmer an einen Aftermieter abgeben und sich den daraus entspringenden Unbequemlichkeiten und dem damit verbundenen Risiko aussetzen wollten.

Die Kopenhagener Arbeiterbevölkerung hat durch ihre sehr entwickelten Fachverbände ein aufserordentliches Selbstvertrauen gewonnen. Wo sie einen Druck empfindet, ist bei ihr der Weg zum Versuche, die Last abzuschütteln, nicht weit. Ihr Blick ist für die Macht, die ein Zusammenschlufs mit sich bringt, geöffnet worden und sie fürchtet nicht, sich auf grofse Aufgaben einzulassen. Sie hatte schon immer an solche Gebäude gedacht, die allein für die auf den Bauten stehenden Prioritäten aufgeführt werden, Gebäude, welche Personen gehörten, die Bauherren ohne Mittel waren. Waren die Gebäude nur vermietet, so konnten sie sich verzinsen und noch Gewinn abwerfen. Der Gedanke lag also nicht so fern, dafs ein Kreis von Mietern selbst Bauherren wurden und das Haus bauten, das sie bewohnen wollten.

Während ein unbemittelter Bauherr keine wirtschaftliche Garantie bietet und nur Kapital für sein Unternehmen findet auf die Gewinn-Aussicht hin, die es an und für sich eröffnet, liefert ein Kreis von Personen, der grofs genug ist, alle Wohnungen in einem Häuserkomplex zu besetzen, eine ausreichende wirtschaftliche Basis. Wenn sich 100 Personen als ständige Mieter zusammenfinden, welchen es zum Vorteil gereicht, für einen Mietszins, der ihren Verhältnissen entspricht, in den Häusern wohnen zu bleiben, so ist eine zuverlässige Grundlage für ein Bauunternehmen geschaffen. Eine einzelne Person kann im Stich lassen, aber die meisten werden darnach streben, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Bringt die Versäumnis des Einzelnen gröfsere Verpflichtungen für die Anderen mit sich, so wird jeder im voraus vorsichtig in der Wahl derer gewesen sein, mit denen er sich verbinden will, so dafs zu erwarten steht, dafs die 100 Personen einander als zuverlässige Menschen kennen.

So entstand also der Gedanke, sich in Gesellschaften von 100 Mitgliedern zu verbinden, um durch gemeinsamen Beistand und gemeinsame Verpflichtungen Wohnhäuser für die Mitglieder aufzuführen. Die Zahl 100 ist nicht willkürlich gewählt. Es ist eine in Dänemark gewöhnliche

Form für gegenseitige Hilfsvereine, dafs sich 100 Personen zusammen schliefsen zur Sicherheit gegen die Folgen von Todesfällen, Krankheit etc., so, dafs sie jedes mal, wenn das betreffende Ereignis ein Mitglied trifft, einen gewissen Beitrag geben.

Dieser aus Unzufriedenheit mit den herrschenden Wohnungsverhältnissen hervorgerufene Wunsch, sein eigner Hauswirt zu werden, fiel mit einem anderen von früher gewohnten Bedürfnis zusammen. In der Peripherie der Stadt sind während einer Reihe von Jahren Kolonieen von kleinen Gärten gebildet worden. Arbeiterfamilien, sogar weit entfernt wohnende, pachteten hier ein kleines Stück Land, welches sie zum Nutzen und Vergnügen bebauten. In jedem dieser kleinen Gärten befindet sich eine Laube, und an Sommerabenden und Sonntagen ist hier ein Leben, welches deutlich die Freude zeigt, die es dem Pächter gewährt, aus seiner beschränkten Wohnung in den engen Gassen zu flüchten, um sich nach seinem eigenen kleinen Garten zu begeben und dort die frische Luft unter freiem Himmel zu geniefsen.

Den vielen, die an diesem Leben Freude empfanden, mufste der Gedanke nahe liegen, wenn sie selbst für Aufführung von Wohnungen sorgten, diese in einen solchen Garten zu legen, und ohne dafs man auch nur an andere Bauformen gedacht hätte, sind kleine Häuser in einem entlegenen Teil der Stadt, in kleinen Gärten gelegen, die Losung geworden.

Der erste Verein, welcher gebildet wurde, war „der Bauverein der 100 Arbeiter, Einigkeit". Er fing im Jahre 1897 mit dem Einsammeln von wöchentlichen Beiträgen von 2 Kr.[1]) bei den Mitgliedern an.

Im Anfang des Jahres 1898 erwarb er eine ca. 100 000 Quadrat-Ellen[2]) grofse Baustelle in der nördlich von Kopenhagen gelegenen Kommune Bröndshöj. Im Anfange des Jahres 1899 wurde mit Aufführung der Gebäude begonnen und sie wären gewifs im Herbst 1899 fertig geworden, wenn nicht die Arbeitersperre der Arbeitgeber dem Bauen während des ganzen Sommers Einhalt geboten hätte.

Der Bröndshöj-Verein agitierte eifrig für die Durchführung seiner Gedanken, und es gelang ihm durch die Repräsentanten der sozialdemokratischen Partei im Reichstage durchzusetzen, dafs das im Anfang erwähnte Gesetz vom 26. Februar 1898 bis zum Schlufs des Jahres 1907 erneuert wurde, so dafs in diesem Zeitraum bis zu 2 Millionen Kr. ausgeliehen werden dürfen.

Nach dem Muster des genannten Vereins sind eine Reihe von Vereinen gegründet worden. Soweit uns bekannt, war der Bröndshöj-Verein der erste, der mit den Bauarbeiten anfing.

Die wirtschaftliche Basis für die Unternehmungen besteht in der

---

[1]) 89 Kr. = 100 M.

[2]) = ca. 39 400 □ Meter.

Verpflichtung der Mitglieder, den jährlichen Betrag zu bezahlen, welcher zur Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals, sowie zum Instandhalten des Gebäudes und Deckung etwaigen Ausfalls von Miete etc. erforderlich ist. Wenn dieser Betrag nicht sonderlich höher angesetzt zu werden braucht als die übliche jährliche Miete für eine Arbeiterwohnung, jedes Mitglied ein wirtschaftliches Interesse daran hat, in dem Hause zu bleiben, das allmählich in seinen Besitz übergeht, und, solidarisch verantwortlich für die Verpflichtungen der übrigen Mitglieder, naturgemäfs dafür sorgt, dafs nur zuverlässige Personen diesem Verein beitreten, wird seine wirtschaftliche Basis hinreichend sein, und es hat sich gezeigt, dafs das private Kapital nicht fürchtet, sich gegen vernünftige Zinsen an diesen Unternehmungen zu beteiligen.

Infolge der Statuten des Bröndshöj-Vereins, mit welchen die der anderen Vereine im wesentlichen übereinstimmen, ist es die Aufgabe des Vereins, 100 Häuser mit Arbeiterwohnungen aufzuführen und diese zu administrieren, bis jedes einzelne derselben in den Besitz der Mitglieder übergehen kann. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bestehen in den Einzahlungen der Mitglieder, ihrem persönlichen Kredit und dem Ertrag der Administration des Vereins. Zur Erfüllung des Zweckes kauft der Verein den nötigen Grund, der in 100 Parzellen geteilt und darnach durch das Los an die einzelnen Mitglieder verteilt wird. Auf jeder Parzelle wird ein Haus erbaut, welches nicht mehr als 2 Etagen hoch sein und nicht mehr als eine Wohnung in jeder Etage enthalten darf. Alle Häuser werden von gleicher Gröfse und mit gleichem Kostenaufwand erbaut. Jedes Mitglied hat das Recht, Besitzer des ihm zuerteilten Hauses zu werden. Dies kann erst geschehen, wenn die Verpflichtungen des Vereins, für welche sämtliche Mitglieder solidarisch haften, erfüllt sind, so dafs die noch restierenden Verpflichtungen auf die einzelnen Grundstücke verteilt werden. Bis dahin ist der Verein Besitzer sämtlicher Grundstücke und bestimmt die jährliche Abgabe, die jedes Mitglied zu entrichten hat, so wie er auch für das Vermieten der Wohnungen, die nicht von Mitgliedern bewohnt werden, zu sorgen hat. Für die jährliche Abgabe ist das Mitglied berechtigt eine Wohnung in dem ihm zuerteilten Haus zu bewohnen, und es ist verpflichtet, diese Wohnung zu bewohnen, wenn es nicht seiner Arbeit wegen genötigt ist, eine andere Wohnung inne zu haben.

Jedes Mitglied, welches eine Wohnung in den Grundstücken des Vereins bewohnt, bezahlt am ersten jedes Monats $^1/_{12}$ der jährlichen Abgabe. Das Mitglied, welches nicht das ihm zuerteilte Haus bewohnt, bezahlt am 5. jedes Monates $^1/_{12}$ der jährlichen Abgabe, insofern sie nicht durch Vermieten der Wohnung eingekommen ist. Was am 5. in jedem Monat von der Abgabe oder der Miete der Wohnungen des Vereins restiert oder bis zum selben Zeitpunkt durch leerstehende Wohnungen verloren gegangen ist, wird so weit als nötig zur Deckung

der Verpflichtungen des Vereins auf die Mitglieder verteilt, von welchen jeder Anteil spätestens am 15. des Monats zu bezahlen ist. Der Verein kann einem Mitgliede eine Zahlungsfrist bis zu 3 Monaten gewähren.

Wenn ein Mitglied in einem der Häuser des Vereins wohnt, ist es verpflichtet, sich nach den Regeln, welche mit Bezug auf Ordnung und Sauberkeit vom Verein aufgestellt sind, zu richten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nicht innerhalb einer vom Verein gegebenen Frist von 2 Tagen seine verfallene Schuld berichtigt, wenn es zum 6. male im Laufe der beiden letzten Jahre eines Verstofses gegen Ordnung und Sauberkeit schuldig gefunden wird, wenn es sich einer der öffentlichen Meinung nach entehrenden Handlung schuldig gemacht hat, oder ohne Berechtigung fortzieht. Das ausgestofsene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein.

Wenn ein Mitglied stirbt, ist seine Gattin, der Witwer jedoch nur, wenn der Verein sich dem nicht widersetzt, berechtigt, an die Stelle des Verstorbenen zu treten. Findet ein solches Eintreten nicht statt, so erhält der Ueberlebende das Geld, welches dadurch gewonnen wird, dafs ein anderer an seine Stelle tritt. Ein gleiches Recht haben, wenn keine Frau vorhanden ist, die Kinder oder die durch das Testament bestimmten Erben des Verstorbenen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausscheiden, wenn gleichzeitig dafür ein vom Verein für gut befundenes Mitglied eintritt. Wird ein Los durch die Ausschliefsung oder den Tod eines Mitgliedes frei, so mufs der Verein so bald als möglich ein neues Mitglied aufnehmen, welches eine entsprechende Vergütung im Verhältnis zu dem Wert, welchen die Berechtigung des abgegangenen Mitgliedes hatte, zahlen mufs.

Das Aufhören der Mitgliedschaft bedingt nicht das Aufhören der Verantwortlichkeit der Mitglieder mit Bezug auf die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen, für welche die Mitglieder solidarisch haften.

Die bei der Begründung des Unternehmens erwachsenden Kosten werden unter die Mitglieder gleichmäfsig auf alle Grundstücke verteilt. Alle Zinsen, Steuern, Kanalisations- und Strafsenabgaben etc., sowie die Kosten für Instandhaltung werden als Betriebskosten vom Verein bezahlt, doch so, dafs der Verein bestimmen kann, das jedes Mitglied für die Instandhaltung seines Besitztums selbst sorgt. Dafür ist es ebenso verantwortlich wie für die Bezahlung der jährlichen Leistungen. •Was nach Verlauf des Jahres, nachdem die betreffenden Ausgaben berichtigt sind, übrig bleibt, wird den gesamten Grundstücken zu gleichen Teilen gutgeschrieben und zur Sicherheit für zukünftige Verpflichtungen und eventuell zur Abwicklung von Prioritätsschulden zurückgelegt.

Der Grund, welchen der Bröndshöj-Verein gekauft hat, beträgt ca. 39400 qm. Nach Abzug des Areals für Wege bleiben für jedes Haus ca. 280 qm. Hiervon nimmt das Gebäude 52 qm ein, das übrige

Digitized by Google

bleibt für Hof und Garten. Die Häuser sind je 2 und 2 so zusammengebaut, dafs sich der gemeinsame Giebel auf der Grenzlinie zwischen den beiden Grundstücken befindet. Von jedem Hause ist ein Ausgang auf einen der zu dem Komplex gehörenden Wege über den zum Hause gehörenden Grund. Jedes Gebäude besteht aus 1 Etage und einer Dachetage. Jedes Haus hat eine aparte Treppe; im Erdgeschofs befinden sich 2 Zimmer beziehungsweise 14 ½ und 13 qm grofs und die Küche. In der Dachetage ist ein Giebelzimmer, 1 Dachkammer und ein Bodenraum. Unter der Küche befindet sich ein Keller. Die Höhe der Zimmer beträgt im Erdgeschofs 2,59 m. Zu jedem Haus gehört eine besondere Retirade.

Die Kosten für den Bau der 100 Häuser, den Ankauf des Grundstückes mit inbegriffen, werden sich vermutlich auf ca 470000 Kr. belaufen. Es ist wahrscheinlich, dafs die Staatskasse hiervon ca. 350000 Kr. übernehmen wird, der Rest wird auf die Kommune, die die Neu-Anlage übernommen hat, das Gaswerk, einige private Kreditoren und Arbeitgeber verteilt; letztere lassen, was von den Mitteln zur Begründung des Unternehmens nicht von den Darlehen gedeckt werden kann, zu einem Zinsfufs von 5 % p. a. darauf stehen, so dafs 10 Jahre hindurch ⅒ in jedem Jahr, doch wenigstens 5000 Kr. im Jahre abgezahlt werden. Der Betrag, welchen die Unternehmer darauf stehen haben, beträgt wohl 50000 Kr.

Um die bedeutenden Abzüge zu bezahlen, müssen die Mitglieder anfangs eine Abgabe leisten, die um einiges gröfser ist als der Mietszins, den Arbeiterfamilien zu bezahlen pflegen. Die monatliche Miete eines Arbeiters soll gegenwärtig nicht mehr als 20 Kr. betragen. Allerdings mieten viele Arbeiter Wohnungen von 3 Zimmern, für welche 25—28 Kr. monatlich bezahlt werden müssen, doch vermieten sie gewöhnlich ein Zimmer davon. Hier müssen die Mitglieder in recht bedeutender Entfernung von Kopenhagen, ohne sonderliche Aussicht Aftermieter zu bekommen, anfangs 25—27 Kr. monatlich bezahlen. Die Abgabe wird jedoch mit der Zeit geringer, wenn die Bausumme allmählich abgezahlt ist. Schon nach Verlauf von 10 Jahren wird sie um 7 Kr. monatlich gefallen sein; nach 15 Jahren wird die Abgabe nur noch 16—18 Kr. monatlich betragen, und wenn das Darlehn der Staatskasse amortisiert sein wird, werden die Mitglieder eine ganz unbedeutende jährliche Ausgabe für die Miete haben.

Die Abgabe, womit hier angefangen wird, ist so grofs, dafs wohl nur die bestentlohnte Klasse der Arbeiter sie bestreiten kann. Andere Bauvereine haben, um die Ausgaben zu vermindern, daran gedacht, die Häuser in 2 Etagen oder mit einer Parterre- und einer Dachwohnung zu bauen, was verhältnismäfsig billiger ist als Häuser mit einer Etage. So entstehen 200 Wohnungen, und jedes Mitglied erhält eine Wohnung zum Vermieten, aufser der, welche es selbst bewohnt. Wegen

der Entfernung von Kopenhagen, in welcher die Baustellen des Bröndshöj-Vereins liegen, würde hier weniger gute Aussicht sein, die 100 übrigen Wohnungen zu vermieten, wenn der Verein, wie er eine Zeit lang beabsichtigte, Häuser mit je 2 Wohnungen gebaut hätte. Die Kommune von Bröndshöj war aufserdem dagegen, dafs andere Familien als die der Mitglieder des Vereins in die Häuser aufgenommen würden, da sie dicht neben einer grofsen Kommune liegend, eine Vergröfserung des Armen- und Schulbudgets durch das Zuziehen von Unbemittelten fürchtete. Weil die Kommune zu klein ist, konnte sie es nämlich nicht zur Bedingung machen, dafs die Wohnungen nur an Arbeiter vermietet werden durften, die bereits zur Kommune gehörten.

Die Kommune Frederiksberg, welche Kopenhagens Nachbarkommune ist und ca. 70 000 Einwohner hat, hat für einen Verein von Arbeitern am Frederiksberger Gaswerk eine beschränkte Bürgschaft geleistet, um die Ausführung eines ähnlichen Bauunternehmens zu ermöglichen.

Die Baustelle ist bedeutend teuerer als die des Bröndshöj-Vereins (150 000 Kr. gegen 30 000 Kr.), aber die Garantie der Kommune ermöglicht ein billigeres Bauen, und da Häuser mit je 2 Wohnungen (Parterre und Dachwohnung) gebaut werden, bleiben 100 Wohnungen zum Vermieten aufser den von den Mitgliedern des Vereins bewohnten. Die Mitglieder würden sich daher viel leichter als die des Bröndshöj-Vereins eine Beisteuer zur jährlichen Bezahlung der Abgabe verschaffen können, indem sie eines der 3 Zimmer der Wohnungen — dank der günstigeren Lage — vermieten, so dafs das Unternehmen möglicherweise für die Mitglieder leichter zu bestreiten sein wird, als das Unternehmen in Bröndshöj. Die Kommune hat jedenfalls das Unternehmen für wohl fundiert angesehen. Da aufserdem die Mitglieder innerhalb der Kommune ihre Thätigkeit haben und es ausbedungen ist, dafs in Frederiksberg beschäftigte Arbeiter bei dem Vermieten der von den Mitgliedern nicht benutzten Räume den Vorzug haben sollen, so gewährt die Kommune ihre Hilfe ohne sonderliche Gefahr, eine unbemittelte Bevölkerung heranzuziehen.

LITTERATUR.

Bernstein, Eduard, Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie. Stuttgart 1899. X u. 188 S.
Kautsky, Karl, Bernstein und das sozialdemokratische Programm. Stuttgart 1899. VIII u. 195 S.

„In der Litteratur der deutschen Sozialdemokratie bildet das Bernsteinsche Buch die erste Sensationsschrift" — sagt Kautsky in seiner Gegenschrift (S. 1). Das Sensationelle liege darin, dafs „einer der orthodoxesten" Marxisten ein Buch schreibt, in dem er feierlich verbrennt, was er bisher angebetet, und anbetet, was er bisher verbrannt hat" (ibidem). Dieses Urteil wird von Kautsky auf nahezu 200 Seiten ausgeführt und begründet. Es wäre zwecklos, in diesem Archiv ein Referat der beiden Streitschriften zu geben — wer sich über den Stand der Kontroverse gehörig unterrichten will, mufs sie einfach lesen. Da ich in meiner im vorliegenden Bande abgedruckten Abhandlung mich bereits über den Wert und die Bedeutung der vielbesprochenen Bernsteinschen Schrift ausgesprochen habe, so wird diese Besprechung sich mehr mit dem Buche Kautskys befassen. Die Beziehung auf die Bernsteinsche Kritik der Sozialdemokratie wird dabei nicht im mindesten verloren gehen, denn diese Kritik wird ja von der Antikritik Kautskys vorausgesetzt. Die Absicht der höchst offensiven Defensivschrift des Redakteurs der Neuen Zeit ist, — die Diskussion über „die Probleme des Bernsteinschen (sic!) Sozialismus" zum Abschlufs zu bringen. Diese Absicht ist völlig verfehlt. Mag man das Bernsteinsche Buch noch so niedrig bewerten, es hat doch das Verdienst, dafs es angeblich endgültig entschiedene Fragen des Sozialismus als Probleme aufgefafst und aufgestellt hat. Es dünkt mich, dafs der Kautsky des Stuttgarter Parteitages vom Jahre 1898 und Victor Adler gegenüber Bernstein einen viel richtigeren Ton angeschlagen haben als der Kautsky der ad usum des Hannoverschen Parteitages bestimmten Streitschrift. Adler dankte bekanntlich Bernstein dafür, dafs dieser „mit kräftiger (?) Hand einen Stein in die mitunter (?) stagnierenden Wässer der theoretischen Diskussion

in der Partei geworfen hat.“ Fürwahr, nicht nur der orthodoxe Bernstein verdient Dank und Anerkennung, sondern noch mehr der Zweifler. Uebrigens mufs der Referent mit Genugthuung hervorheben, dafs Kautsky selbst in seinem Vorworte scharf der hämischen Verkleinerung Bernsteins entgegentritt.

Allerdings ein grofser Mangel haftet den Zweifeln und Bedenken Bernsteins an. Dafs er wenig Positives auszusagen vermocht hat, darin finde ich weder etwas Auffallendes noch ihn Belastendes — in vielen Fragen ist wirklich nichts anderes als das bescheidene und ehrliche: non liquet, vorzubringen. Aber dieses non liquet, diese Unklarheit des Thatbestandes läfst sich immer mit völliger Klarheit und Bestimmtheit nachweisen. Bernstein hat seine Bedenken selbst sehr unklar empfunden und sie deshalb in unklare und verschwommene Form gekleidet. Er selbst hat das Gewicht der einzelnen Argumente, welche er der Orthodoxie entgegenstellt, eigentlich gar nicht festgestellt und scheint sogar kein Bedürfnis darnach gehabt zu haben. Ganz im Gegensatze zu Bernstein ist Kautsky völlig seiner Wissenschaft sicher und tritt dementsprechend auf. Wenn die Kritiker der Orthodoxie keine bestimmte Antwort auf diese oder jene Frage haben, so folgert er daraus, dafs die orthodoxe Lösung des Problems unanfechtbar dastehe. Durch das subjektive Gefühl der theoretischen Klarheit befangen, schreitet er mutig von Position zu Position, frei von Bedenken, völlig auf die unüberwindliche Macht der „marxistischen Methode“ vertrauend. Es ist aber unverständlich, wie man überhaupt von „marxistischer Methode“ sprechen kann. Marxismus ist eine inhaltlich bestimmte Lehre, ein Standpunkt, meinetwegen ein heuristisches Prinzip, aber eine Methode kann es ebensowenig sein wie etwa der Darwinismus. Auch das was man gewöhnlich in der marxistischen Litteratur „Dialektik“ nennt, ist eigentlich eine Methode nur unter der metaphysischen Voraussetzung der Identität des Denkens und des Seins: sie ist eine Methode der ontologischen Logik. Ohne diese metaphysische Grundlage ist sie nichts weiter als das Evolutionsprinzip. Wenn Kautsky sagt, dafs „das Entscheidende am marxistischen Sozialismus die Methode nicht die Resultate sind“ (S. 17) und dabei die materialistische Geschichtsauffassung meint, so ist er offenbar völlig im unklaren darüber, dafs die „materialistische Geschichtsauffassung“ das wichtigste „Resultat“ des Marxismus als wissenschaftlichen Systems ist. Diese Auffassung sollte aber für ihn um so mehr verbindlich sein, als er fest daran zu glauben scheint, dafs die materialistische Geschichtsauffassung von Marx in regelrechtem induktiven Verfahren gewonnen worden ist. Ich glaube dies gar nicht, bin vielmehr geneigt in der materialistischen Geschichtsauffassung eine Ahnung, ein unter dem Eindrucke der Thatsachen konzipiertes Schema zu sehen, welches Marx und Engels als a priori feststehendes heuristisches Prinzip ihrer bahnbrechenden Forschung diente. Dafs das wichtigste „Resultat“ des Systems ihm als

ein Apriori dient — ist eine häufige Erscheinung und läfst sich auch in den sogen. „Erfahrungswissenschaften" an berühmten Beispielen nachweisen. Marx hatte zwei Apriori: ein theoretisches — die materialistische Geschichtsauffassung, und ein praktisches — den Sozialismus. Dieses letztere Apriori macht das Kapital — wie Bernstein richtig ausführt (S. 177—178) — zu einem Tendenzwerk, welches „die Lösung der Utopisten" übernommen hat. Was Kautsky dagegen vorbringt, läuft darauf hinaus, dafs Marx seine sozialistische Auffassung durch zweimalige „Untersuchung" gewonnen habe. „Die erste Untersuchung endigte mit dem kommunistischen Manifest. Damit hielt Marx seine These so wenig für fertig, dafs er nach der Revolution nochmals mit neuem Material „von vorne anfing". Er kam dabei im wesentlichen zu demselben Resultat wie das erste Mal" (S. 30). Dafs Marx gründlicher Forscher war, dürfte weder Bernstein noch Anderen unbekannt sein. Für mich steht aber dennoch psychologisch fest, dafs Marx vom Sozialismus als von einer fertigen These immer ausgegangen ist. Als Forscher verdankt er dieser Voreingenommenheit nicht nur seine Fehler sondern auch seine glänzendsten Leistungen. Denn zu Marx' Zeit konnte nur ein sozialistischer Kritiker die grofsartige geschichtliche Bedeutung des Kapitalismus würdigen und gleichzeitig dessen geschichtliche Relativität klar erfassen. Dafs, und wie die sozialistische Disposition auch die Schwäche von Marx ausmachte — habe ich in meiner obigen Abhandlung gezeigt.[1]) Kautsky sträubt sich natürlich gegen eine solche Auffassung von Marx, weil er den ganzen Inhalt der marxistischen Ueberlieferung als objektive Wahrheit erhalten will. Aber jene Auffassung ist nichtsdestoweniger psychologisch wahr.

Dafs Bernstein in der Aufspürung des Blanquismus im Marxschen Ideenkreise ebenfalls auf die richtige Fährte gekommen ist, ist durch die gegenteiligen Behauptungen von Kautsky und Diehl[2]) *nicht* widerlegt worden. Diehl führt gegen die Ansicht Bernsteins die unzweifelhafte Thatsache an, dafs der Marxsche ökonomische Evolutionismus sich im schroffen Gegensatz zum politischen Revolutionismus von Blanqui befindet. Man kann allerdings aus Marx einen rein ökonomischen und widerspruchslosen Evolutionismus herausdestillieren, *der ganze historische Marx* und der an ihn anknüpfende Marxismus, wie ihn Kautsky, Plechanow u. a. vertreten, hat genug Blanquismus in sich. „Das Wort „revolutionär" hat bei Marx ... nur die Bedeutung, dafs *nicht durch irgendwelche Reformen auf dem Boden der bestehenden*

[1]) Kautsky bestreitet, dafs die Utopisten *eine* „Lösung" gehabt haben. Will er auch bestreiten, dafs die Utopisten Sozialisten waren? Die Lösung der Utopisten war — Sozialismus.

[2]) Vgl. dessen Besprechung von Bernstein in Conrads Jahrbuchern. III. Folge 18. Band, 1. Heft. S. 97—116.

Rechtsordnung die soziale Umgestaltung erfolgen könne, sondern nur durch radikale Umwälzung der Grundlagen dieser Ordnung" (Diehl l. c. S. 106, gesperrt von mir). In dieser „Bedeutung", welcher ein unschuldiges „nur" vorsteht, liegt aber auch der ganze Blanquismus von Marx, nämlich der Wunderglaube an eine politische Hauptaktion des Proletariates eingeschlossen. Vom konsequent evolutionistischen Standpunkte ist eben die grundsätzliche Gegenüberstellung von „Reformen auf dem Boden der bestehenden Rechtsordnung" und der „radikalen Umwälzung der Grundlagen dieser Ordnung" einfach sinnlos Nicht um Verherrlichung von „Revolution" im Polizeisinn (Aufruhr) handelt es sich beim Blanquismus als einer sozialpolitischen Auffassung, sondern um den Glauben an die grundlegende Bedeutung der politischen Machtergreifung für die radikale Umwälzung der Gesellschaft. Dieser Glaube ist innig mit dem Glauben an die Möglichkeit einer „Aufhebung" der kapitalistischen Gesellschaftsordnung verbunden. Der Widerspruch zwischen dem „blanquistischen"[1]) Revolutionismus und marxistischen Evolutionismus ist ein immanenter Widerspruch der sozialen Entwicklungslehre von Marx in ihrer historischen Bestimmtheit. Bernstein hat den scharfen begrifflichen Gegensatz dieser zwei Auffassungen nicht mit der nötigen Klarheit formuliert, vielmehr ihn durch die unwesentliche und störende Unterscheidung der friedlichen Reform und der gewaltsamen Umwälzung so verdunkelt, dafs Victor Adler ihm mit Recht spöttisch entgegenhalten konnte, er „definiere das Wort Revolution wie nur noch ganz alte Staatsanwälte" (Wiener Arbeiterzeitung vom 2. April 1899.[2])

Das Wertproblem ist von Bernstein in seinem Buche in vorsichtiger und wenig selbständiger Weise angefafst worden. Etwas weiter ist er in einem Artikel der „Neuen Zeit" („Arbeitswert oder Nutzwert", XVII. Jahrgang, II. Bd. Nr. 44) gegangen. Kautsky hat Recht, wenn er seinem Gegner Eklektizismus vorwirft. Dieser Eklektizismus liegt nicht darin, dafs Bernstein die Grenznutzentheorie und die Kostentheorie für gleich annehmbar erklärt — dies ist in gewissem Sinne ganz richtig — wohl aber rührt er daher, dafs Bernstein den Sinn und die Tragweite der Marxschen Werttheorie nicht klar genug erfafst hat. Seit Marx selbst im III. Bande des „Kapitals" als reale Warenwerttheorie die Produktionskostentheorie in ihren Rechten wiederhergestellt hat, ist eigentlich das

[1]) Auf die Bezeichnung „blanquistisch" lege ich keinen besonderen Wert, obgleich sie sich vom geschichtlichen Standpunkt empfiehlt. Desto mehr aber auf den Sinn dieser Bezeichnung, wie er oben angedeutet ist und noch klarer aus meiner Abhandlung hervorgeht.

[2]) Kautskys Kritik von Bernstein deckt sich in ihren Hauptmotiven mit der Adlerschen, dessen zwei Aufsätze über Bernstein in der „Arbeiterzeitung" (vom 16. Oktober 1898 und vom 2. April 1899) wahre Prachtstücke publizistischer Kunst sind.

grofse Qui pro quo des ganzen ökonomischen Systems von Karl Marx klar geworden.[1]) Marx hat mehrere Wertbegriffe ohne es zu merken. Es kommt daher, weil er zwei ganz verschiedene Probleme, das soziologische Problem der Ausbeutung überhaupt und speziell der kapitalistischen Ausbeutung und das ökonomische Problem des Wertes und speziell des Verkehrswertes als ein einheitliches Problem und zwar als das Wertproblem behandelt. Somit laufen bei Marx in seiner Werttheorie zwei verschiedene Gesichtspunkte neben- und ineinander: der Gesichtspunkt der soziologischen Betrachtung, wonach die kapitalistische Produktion eine besondere historisch bestimmte Form der Ausbeutung der Produzenten und der Aneignung des Mehrproduktes ist, und der Gesichtspunkt der ökonomischen Betrachtung, in deren Feld die Erscheinungen des Verkehres und somit auch das eigentliche Wertproblem gehört. Marx hat diese zwei Gesichtspunkte, wie gesagt, nie klar auseinandergehalten. Dazu kam bei ihm noch ein dritter Gesichtspunkt, welcher in der mechanisch-naturalistischen Auffassung der Wertsubstanz gipfelte. Diese Auffassung schafft ein angeblich objektives Fundament des Wertes. Diese Objektivität spottet aber jeder Erfassung und zerrinnt bei näherem Zusehen in subjektive Momente. Dafs der Begriff der gesellschaftlich-notwendigen Arbeitszeit auf dem gesellschaftlichen Bedürfnis ruht, ist von Marx selbst sehr stark betont worden. Noch wichtiger ist es aber, dafs die wirkliche Wertschätzung der verschiedenen Arbeitsarten in der Gesellschaft sich nicht auf den objektiven Unterschied des resp. Arbeitsaufwandes, sondern auf die soziale Gebrauchswertschätzung gründet — die Reduktion der qualifizierten Arbeit auf die einfache, von welcher Marx redet, setzt sich in Wirklichkeit in gesellschaftlichen Werturteilen durch, welche qualitative Unterschiede berücksichtigen. Mit anderen Worten: es giebt keine objektive Wertsubstanz, deren Quanta völlig vergleichbar und mefsbar wären. Objektivität kann dem Werte nur insofern zugesprochen werden, als man die Objektivierung der Wertschätzung in gesellschaftlichen Werturteilen, sc. in den Preiserscheinungen den subjektiven Werturteilen entgegensetzt. Aber das Objektive fliefst hier in letzter Instanz aus dem Subjektiven und kann auch nur aus ihm deduziert werden.

Marx erkannte die sozialpsychische Natur des Wertes an, denn er definierte ihn als ein „gesellschaftliches Verhältnis" von Menschen. Gleichzeitig hat er, auf seinem Begriffe der Wertsubstanz[2]) fufsend, die

[1]) Die nachstehenden Ausfuhrungen enthalten in gedrängter Fassung eine kritische Auseinandersetzung mit der Marxschen Werttheorie, die ich in Form einer besonderen Abhandlung in nicht allzu ferner Zeit der Oeffentlichkeit übergeben werde.

[2]) Der Widerspruch der sozialpsychologischen Auffassung des Wertbegriffes als Relationsbegriffes, und der mechanisch-materialistischen Auffassung derselben als Substanzbegriffes zieht sich durch das ganze ökonomische System von Marx.

Kostenwerttheorie in einer extrem-objektivistischen, mechanisch-naturalistischen Ausgestaltung, als Arbeitswerttheorie, vorgetragen und den soziologischen Gesichtspunkt mit dem ökonomischen vermengt. Was diese Vermengung bedeutet, dürfte aus folgenden Ueberlegungen klar werden. Das Marxsche sogen. „Arbeitswertgesetz" gilt auch in der kapitalistischen Gesellschaft nur für das ganze gesellschaftliche Produkt und nur für den ganzen Mehrwert. Dieser Mehrwert würde auch ohne die einzelnen Warenwerte existieren: er ist völlig von den Erscheinungen des Verkehres unabhängig, er setzt nur Mehrarbeit und Aneignung des Produktes durch Nichtproduzenten (Ausbeuter) voraus. Dafs er Wert genannt wird, stiftet gar kein reales Verhältnis zwischen ihm und den wirklichen Warenwerten. Dafs das gesamte gesellschaftliche Produkt nur Arbeitsprodukt ist, kann aber nur etwa so verstanden werden. Da dieses Produkt — als eine physische Masse von Gebrauchsgütern — offenbar keine Schöpfung der menschlichen Arbeitskraft ist, so ist es ausschliefsliches Produkt der Arbeit nur in dem Sinne, dafs seine Schöpfung der Arbeit sozial „zugerechnet"[1]) wird. Der Grund für diese soziale „Zurechnung" liegt darin, dafs der Mensch als solcher, als physisch-geistiges Subjekt nur durch die Arbeit dieser oder jener Art an der Schöpfung der Güter mitwirkt. Man denke nur diese Mitwirkung des Menschen hinweg, man denke sich den unmöglichen, aber als exemplum fictum höchst lehrreichen Fall, dafs alle Produkte ohne menschliches Zuthun genufsfertig an ihn gelangen, dann scheidet das Produktionsproblem völlig aus der Nationalökonomie aus, die letztere verwandelt sich in eine reine Lehre von der Aneignung. Wenn die „freien" Güter in begrenzter Quantität da sein werden, so werden sie, auch ohne Arbeitsprodukte zu sein, einen Wert erhalten. Ich habe dieses ausgeführt, um darzuthun, dafs die Frage des „Arbeitswertes" sozusagen in dem Kreuzungspunkt des Produktions- und des Aneignungsproblems ihre Stelle findet. Der „Arbeitswert" steht mit dem ökonomischen Wertproblem in einem viel komplizierteren Zusammenhang, als es Marx angenommen hat, und dieser Zusammenhang führt nicht an dem Gebrauchswert vorbei, sondern über denselben. Der Wert ist an seinen physischen Träger, das Produkt gebunden; der Wert ist somit in letzter Instanz immer Gebrauchswert. Geschaffen wird das Produkt und nicht der Wert. Dafs aber die Schöpfung des gesellschaftlichen Produktes der Arbeit sozial zugerechnet wird, hat seinen guten Grund vom Standpunkte des Produktionsprozesses als menschlicher Thätigkeit. Es ist von Kritikern von Marx richtig darauf hingewiesen worden,

[1]) Der Kundige wird sofort erkennen, dafs der Begriff „Zurechnung" Friedrich von Wieser entlehnt ist (vgl. dessen Werk „Der natürliche Wert", Wien 1889 S. 67 ff.). Meine „soziale Zurechnung" deckt sich mit dem, was er „moralische Zurechnung" nennt.

dafs die Arbeit der Tiere ganz in dem gleichen Sinne wie die Arbeit der Menschen Mehrprodukt schafft. Dafs aber die Menschen dieses Mehrprodukt den Tieren nicht „zurechnen", hängt daran, dafs die Menschen die Tiere „ausbeuten". Dementsprechend kann mit gutem Grunde gesagt werden, dafs jede „Ausbeutung" der Menschen durch die Menschen (inklusive des Kapitalismus) darin besteht, dafs die Menschen von ihresgleichen als Tiere behandelt werden. Der Begriff der Ausbeutung hat seinen Inhalt zunächst in der Aneignung von Gütern, an deren Produktion (= Schöpfung) die ausgebeuteten Produktionsfaktoren (Menschen, Pferde, Maschinen, Bodenkräfte u. s. w.) mitgewirkt haben. Der Inhalt dieses Begriffes als einer sozialwirtschaftlichen Kategorie ist durch den Begriff der sozialen Zurechnung gegeben. Ausbeutung im sozialen Sinne liegt überall vor, wo Nichtproduzenten auf Grund eines Herrschaftstitels Arbeitsprodukte sich aneignen. Nochmals: die ausgebeuteten Menschen unterscheiden sich als Arbeitskräfte in nichts von den ausgebeuteten Tieren. Man soll mir nicht einwerfen, dafs diese Auffassung „ethisch" ist: das ethische Moment wird hier nicht vom Subjekte von aufsen her in die Sache hineingetragen, es geht in den objektiven Thatbestand als sein integrierender Teil ein. Wenn anders, wolle man mir erklären, wodurch sich die Ausbeutung eines Pferdes von der Ausbeutung eines Menschen objektiv unterscheidet.

Aus dieser Auseinandersetzung ergiebt sich, dafs für die Theorie der sozialen Ausbeutung der Begriff des Wertes nutzlos ist; die nationalökonomische Theorie des Verkehres weifs aber auch nichts mit dem reinen Begriffe des Arbeitswertes anzufangen. Diese letztere Theorie hat von dem Begriffe des subjektiven Wertes auszugehen und seinen objektiven Gestaltungen nachzuspüren: sie hat also eine subjektivistische Produktionskostentheorie zu sein. Dafs sie sich dabei auf die Lehre vom Grenznutzen stützen mufs und beide Lehren ohne jeden Widerspruch sich zu einem einheitlichen (nicht eklektischen) Ganzen zusammenfügen, beweisen die Schriften sowohl der Grenznutzentheoretiker als auch ihres hervorragendsten Gegners Dietzel; nicht minder auch das ökonomische System des Engländers Marshall. Soferne also Marx als Produktionskostentheoretiker auftritt — und das thut er im III. Bande — ist seine Theorie des Verkehrswertes sehr gut mit der Grenznutzentheorie zu vereinigen. Was die reine Arbeitswerttheorie von Marx anbetrifft, so ist sie die soziologische Lehre von der Ausbeutung, welche in nationalökonomischer Verkleidung auftritt und mit nationalökonomischen Begriffen arbeitet. Dafs die Vereinigung der soziologischen und der nationalökonomischen Betrachtung bei Marx gleichzeitig eine störende Vermengung der Probleme war, lag an der methodologischen Unklarheit, mit welcher fast alle weitausschauenden bahnbrechenden Systemschöpfer ihre grofsen Leistungen erkaufen müssen. In der vereinigten soziologisch-ökonomischen Erforschung der heutigen Wirtschaftsordnung

liegt meines Erachtens sowohl das gröfste Verdienst und die wissenschaftliche Stärke von Marx, welche ihn zum gröfsten Nationalökonomen der Neuzeit macht, als auch die Quelle seiner einzelnen Irrtümer auf dem Gebiete der politischen Oekonomie. Denn die nationalökonomische Betrachtung zieht bei Marx überall den kürzeren, wo sie mit der soziologischen in Konkurrenz tritt. Als Beispiel kann die soziologisch tiefsinnige, nationalökonomisch aber zuweilen geradezu irreführende Einteilung des Kapitals in den konstanten und den variablen Teil dienen.

Die Verknüpfung zwischen der soziologischen Lehre von der Ausbeutung und der nationalökonomischen Theorie des Verkehres und des Wertes liegt darin, dafs die erstere der letzteren ihr soziologisches Apriori liefert: denn das Privateigentum, die Vertragsfreiheit und die freie Konkurrenz, welche die rechtlichen Prinzipien des Systems der kapitalistischen Ausbeutung bilden, sind ja die sozialen Prämissen der modernen Verkehrswirtschaft.

Die oben in grofsen Zügen vorgetragene kritische Auffassung des ökonomischen Systems von Karl Marx wird vielleicht von Kautsky als „eklektisch", von Diehl als „Halbheit" abgefertigt werden. Durch solche Bezeichnungen wird aber an sich über den sachlichen Wert der in Betracht kommenden Auffassungen wenig ausgesagt. „Eklektik" sollte eigentlich nur eine schlechte Auswahl heifsen. Und was die „Halbheit" betrifft, warum nicht die Hälfte nehmen, wenn eben nur die Hälfte der Wissenschaft frommt? Von der Auffassung Sombarts, des bahnbrechenden Marxkritikers, scheidet sich die meinige scharf dadurch, dafs sie von vornherein bewufst darauf verzichtet, dem Marxschen Gedankenbau eine widerspruchslose Deutung zu geben. Sie geht vielmehr darauf aus, in ihm das reiche Spiel verschiedener Denkmotive und Denkrichtungen blofszulegen. Widersprüche sollen da nicht nur nicht aus dem System weggeschafft, sondern im Gegenteil in ihrer psychologischen Notwendigkeit und logischen Bedingtheit aufgezeigt werden. Nachdem dies geschehen, kann die Kritik den einzelnen Denkmotiven ihre Geltungsgebiete zuweisen. Hierin besteht ja die eigenste Aufgabe der erkenntnistheoretischen Kritik jeder wissenschaftlichen Leistung.

Die Bernsteinsche Kritik der Zusammenbruchstheorie beantwortet Kautsky mit der Behauptung, dafs es eine solche Theorie als mafsgebende Lehrmeinung der Sozialdemokratie überhaupt nicht gebe. Wir könnten diese etwas sonderbar anmutende [1]) Behauptung nur lebhaft als eine Absage vom entwicklungsgeschichtlichen Utopismus begrüfsen, würde

[1]) In seinem Artikel im Vorwärts (Nr. 235 vom 7. Oktober 1899, Ein Wort der Abwehr") hält Bernstein dem entgegen: „Ich habe sie (die Zusammenbruchstheorie) im Züricher Sozialdemokrat, ich weifs nicht, wie oft, vertreten". Vgl. R. Luxemburg, Sozialreform oder Revolution? S. 56: „Da ... der Zusammenbruch der bürgerlichen Gesellschaft ein Eckstein des wissenschaftlichen Sozialismus ist" u.s.w.

sie nur halbwegs richtig sein. Leider aber steht Kautsky selbst unter dem Banne der Zusammenbruchstheorie, die er für nicht existierend erklärt, die aber das ureigenste Wesen des orthodoxen Marxismus ausmacht. Denn sonst wäre die ganze zuweilen erbitterte Polemik gegen Bernstein unverständlich. „Die Triebkraft aller Entwicklung ist ..... der Kampf der Gegensätze" — sagt Kautsky (l. c. 23). Wozu kann aber der fortschreitend sich zuspitzende (das ist ja die Pointe der Widerspruchsformel!) Kampf der Gegensätze führen? Zur „Aufhebung" dieser Gegensätze. Ich meine nämlich: wenn man die Potenzierung der Gegensätze und die „Aufhebung" der auf die Spitze getriebenen Gegensätze als allgemeines Schema der gesellschaftlichen Entwicklung im einzelnen und im Ganzen annimmt, so folgt daraus ganz logisch die — Zusammenbruchstheorie.

Die Frage, ob die Zahl der „Besitzenden" im Fortgange der kapitalistischen Entwicklung anwachse oder abnehme, wurde von Anfang an von Bernstein ohne nähere Präzisierung des Begriffes „Besitzende" gestellt, woraus Mifsverständnisse und eine völlig unfruchtbare Polemik erwachsen ist. Vom Standpunkte des Sozialismus ist es meines Erachtens einzig und allein wichtig, ob die Besitzer von Produktionsmitteln im Fortgange der Entwicklung einen immer kleineren Bruchteil der Gesellschaft ausmachen. Dies ist aber in der kapitalistischen Gesellschaft eine ausgemachte Sache. Die allgemeine Hebung der Lebenshaltung steht mit dieser Thatsache nicht nur nicht im Widerspruche, sondern hängt von ihr wesentlich ab, denn die Konzentration der Produktionsmittel als Eigentum ist gleichzeitig auch die Konzentration dieser Produktionsmittel als solcher und schliefst in sich sowohl das Wachstum der gesellschaftlichen Produktivkraft als auch die Bedingungen eines erfolgreichen Klassenkampfes ein. Auf diesen beiden Momenten beruht aber letztlich auch die Erhöhung der Lebenshaltung der breiten Massen. Bernstein hat den Wohlstand und den Besitz von Produktionsmitteln nicht auseinandergehalten. Kautsky hat vollständig Recht, wenn er ihm diese prinzipielle Unklarheit zum Vorwurfe macht, und hier ist seine Kritik — obgleich sie auch nicht scharf genug das punctum saliens der ganzen Frage hervorhebt — treffend und unwiderlegbar (S. 46—55 bei Bernstein, S. 80 bis 98 bei Kautsky). Dafs in der Landwirtschaft im allgemeinen keine Verminderung der Zahl der Besitzer von Produktionsmitteln und kein Siegeslauf der grofsen Unternehmung vor sich geht — ist eine Sache für sich. Auf diesem Gebiete hat Kautsky meines Erachtens in seiner „Agrarfrage" vielfach zu gezwungenen Interpretationen Zuflucht genommen. Aber soweit es sich um die Industrie handelt, hat die soziale Wirklichkeit der Marxschen Ansicht Recht gegeben.

Die „Verelendungstheorie", welche Bernstein entschieden verwirft, wird von Kautsky in ihrer relativistischen Fassung mit grofsem Nachdruck aufrechtgehalten. Er schliefst sich darin Marx und noch mehr Rodbertus, den

er auch anführt, an. Er sagt dabei viel Richtiges (z. B., dafs die Zähigkeit des Kleinbetriebes vielfach eine Quelle der Verelendung bilde), aber die Hauptthese: „der Anteil des Arbeiters an der von ihm geschaffenen Produktenmenge nimmt ab" (S. 128) diese Haupthese hat er nicht bewiesen. Man könnte den Beweis für erbracht halten, wenn jemand beweisen könnte, dafs die „industrielle Reservearmee" oder die „relative Uebervölkerung" wirklich im Fortgange der kapitalistischen Entwicklung relativ gewachsen ist und notwendig wachsen mufste. Ich glaube aber, dafs es jedenfalls viel leichter ist, das Gegenteil dieser These zu beweisen. Auch mit der Thatsache des fallenden Profites müfste sich jeder, der die Frage zu einem klaren Entscheid bringen will, kritisch auseinandersetzen. Denn die von Marx gegebene Erklärung dieser Thatsache („Gesetz des tendentiellen Falls der Profitrate", Das Kapital III, 1, S. 191—250) ist erstens imaginär und zweitens hat sie mit der Frage der Aufteilung des jährlichen Nationalproduktes begrifflich nichts zu schaffen.

Das Hauptargument für die Annahme der „sozialen Verelendung" sieht Kautsky in der Zunahme der Kinder- und Frauenarbeit. Es würde mich zu weit führen diese Ansicht mit nötiger Ausführlichkeit zu besprechen. Was Kautsky über die Frauenarbeit sagt [1]) erinnert lebhaft an die klerikalen Angriffe und Deklamationen gegen sie. Als ich Kautsky las, glaubte ich den wackeren Decurtins auf dem Züricher Kongrefs von 1897 zu hören. Die Frauenarbeit führt zu grofsen Uebelständen, aber es ist keineswegs ausgeschlossen, dafs diese Uebelstände durch soziale Reformen behoben werden können. Bishin ist die Sozialdemokratie immer für die Frauenarbeit an sich eingetreten. Es wäre dies völlig sinnlos, wenn die Ausbreitung der Frauenarbeit an sich und für immer ein notwendiges Moment der Verelendung der Arbeiter-

[1]) „Die Zunnahme der Frauenarbeit ist ein sicherer Anzeiger der Znnahme des Etends. Aus ihm entsprossen, erzeugt sie neues Elend. Denn die kapitalistische Gesellschaft bildet keine höheren Formen des Haushalts, durch die der Einzelhaushalt ersetzt würde. Die Lohnarbeit der Frau führt zu ihrer eigenen Abrackerung, da zur Arbeit des Haushalts Lohnarbeit sich gesellt, zur Verkümmerung des proletarischen Haushalts, zur Verwahrlosung der proletarischen Jugend, zur Begünstigung des Wirtshausbesuchs, zur Vergeudung an Material aller Art durch die überbürdete, zu den Geschäften der Hauswirtschaft nicht erzogene, des Kochens und Nähens unkundige Lohnarbeiterin. Was nützt dem Lohnarbeiter das Steigen der Löhne, das Sinken der Getreidepreise, wenn seine Frau nicht mehr versteht, aus dem Mehle in sparsamer Weise wohlschmeckende, nahrhafte Gerichte zu bereiten! Was nützt ihm das Sinken des Preises von Kleidungsstücken, wenn seine Fran die abgetragenen nicht flicken kann, so dafs er jetzt doppelt so viel anschaffen mufs, wie ehedem! Wie leicht führt die Lohnarbeit der Frau zu physischem, nicht blofs sozialem Elend!" (l. c. 124).

klasse wäre. Die Thatsachen berechtigen Kautsky nur zu sagen: die Frauenarbeit, soweit sie lohnsenkend wirkt resp. wirkte, trägt resp. trug dazu bei, den Ausbeutungsgrad zu steigern. Ob entgegengesetzte Tendenzen diese nachteilige Wirkung der Frauenarbeit nicht überwiegen, ist bei Weitem nicht bewiesen. Wenn man aber sagt, dafs die Frauenarbeit in der kapitalistischen Gesellschaft ein Moment der fortschreitenden Verelendung ist, in der sozialistischen aber eine Forderung der Kultur und der Gleichberechtigung sein wird, so sehe ich keinen Grund, warum man bis zur „Einführung" des Sozialismus diese Quelle der Verelendung nicht verstopfen soll. Würde ich die Auffassung Kautskys von der Frauenarbeit teilen, so würde ich auch die praktischen Vorschläge der katholischen Sozialpolitiker inbezug auf sie acceptieren ... Uebrigens ist es unbewiesen, dafs die wachsende Teilnahme der Frauen an der Erwerbsarbeit ohne weiteres die Steigerung des Ausbeutungsgrades bedeute: es müssen auch speziell bestimmte Entwicklungstendenzen der wichtigsten Momente dieser Erscheinung, der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes, festgestellt werden. Es ist aber überhaupt schwer einen Vergleich zwischen der vorkapitalistischen und der kapitalistischen Zeit in dieser Beziehung durchzuführen, denn als Massenerscheinung ist die Frauenarbeit eine Signatur des Kapitalismus. Infolge der Benützung der Frauenarbeit hat sich auch die Gesamtmasse der gesellschaftlichen Arbeit verändert, und wenn man auf die niedrigeren Arbeitslöhne der Frauen hinweist, so ist auch die geringe Intensität und Produktivität der Frauenarbeit mit zu berücksichtigen. Wenn auch die Zuziehung der Frauen zur gewerblichen Arbeit bis jetzt die Masse des sozialen Elends vermehrt haben sollte, so geht daraus keineswegs hervor, dafs man diese Wirkung für eine immanente d. h. unwandelbare Tendenz der kapitalistischen Entwicklung halten darf. Der Sinn der „Verelendungstheorie" geht aber dahin, eine solche Tendenz festzustellen. Um die Tendenz — ob Verelendung oder allmähliches, aber sicheres wirtschaftliches Aufsteigen — wird ja der Streit geführt. Ich sage: wirtschaftliches Aufsteigen, denn an dem politischen Aufsteigen der Arbeiterklasse zweifelt auch Kautsky nicht.

Wie vorsichtig übrigens bei der statistischen Begründung so allgemeiner Behauptungen zu verfahren ist, zeigt eine eingehendere Betrachtung der Statistik der Frauenarbeit. Natürlich beruft sich Kautsky auf Deutschland, wo die Zunahme der Frauenarbeit von 1882 bis 1895 eine aufserordentlich grofse war. Er führt auch eine Tabelle der prozentualen Vertretung der weiblichen Lohnarbeiter in den einzelnen Gewerbegruppen an. Er geht aber gar nicht auf den Sinn dieser Tabelle ein, sondern bietet dem Leser einfach die oben von mir citierte Charakteristik der verderblichen Wirkung der Frauenarbeit. Relativ besonders grofs und absolut sehr ansehnlich ist die Zunahme der weiblichen Arbeiter im Handelsgewerbe einschliefslich Gast- und Schankwirtschaft (ca. 360 000 = 178%). Aber „gerade im Handelsgewerbe spielen unter den Arbeiterinnen die

mitarbeitenden Familienangehörigen eine nicht unerhebliche Rolle, hier arbeiten die weiblichen Mitglieder der Familie in stärkerem Mafse im Geschäfte des Haushaltungsvorstandes mit als in der Industrie, und sind hinwiederum in Handel und Industrie in stärkerem Mafse mitthätig als die männlichen Familienangehörigen ... Die meisten von diesen Familienangehörigen, die im Geschäfte des Haushaltungsvorstandes mitarbeiten, ohne eigentliche Gewerbsgehilfen zu sein, sind also weiblichen Geschlechtes, nämlich 89,6%. Sie sind in der Ueberzahl bei Kleinbetrieben mitthätig ... Es handelt sich ... vornehmlich um weibliche Familienangehörige, die in der Gast- und Schankwirtschaft, im Geschäftsladen (besonders für Kolonial-, Efs- und Trinkwaren), sowie im Bäcker- und Fleischergeschäft des Familienhauptes mithelfen" [1]). Die von Kautsky so absolut hingestellte Auslegung der Zunahme der Frauenarbeit im Sinne der Verelendungstheorie mufs also mit einer gehörigen Portion Salz aufgenommen werden. Ueberhaupt ist die Entwicklung gar nicht so einförmig und eindeutig, wie sie sich im Schema der Verelendungstheorie ausnimmt. In den Vereinigten Staaten z. B. hat die Zahl der weiblichen Arbeitskräfte in den gewerblichen Unternehmungen (manufacturing establishments) im Zeitraum 1850—1890 relativ, die Zahl der Kinder (im Zeitraum 1870[2])—1890 nicht nur relativ sondern auch absolut abgenommen. Diese Abnahme ist in erster Linie auf den gesetzlichen Kinderschutz zurückzuführen. Die Tendenz der Entwicklung fafst der berühmte Statistiker Carrol D. Wrigth folgenderweise zusammen:

„As women have progressed from entire want of employment to employment, which pays a few dollars per week, men, too, have progressed in their employments and occupied entirely new fields not known before. So the facts certainly indicate that women, instead of crowding upon the men to as great an extent as is generally supposed, are rapidly taking the places of boys and girls and doing the work, which they formerly did in our factories. The constantly encreasing proportion of men indicates thes, but supplemented by the constantly decreasing number of children, the fact becomes apparent" (The industrial evolution oft the United States. New-York 1895, S. 211—212).

Bezeichnend für den Standpunkt Kautskys sind die Ausführungen über „Politik und Oekonomie". Er polemisiert gegen Woltmann, welcher erklärt hat: „Die Arbeiterklasse kann politische Rechte und Einflüsse nicht erringen ohne wirtschaftliche Organisation". „Ohne ökonomische Macht gelangen wir nicht zu politischen Rechten und ohne politische Rechte nicht zu ökonomischer Macht" — dieser „Zwickmühle zu entrinnen" giebt es nach

[1]) Hauptergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausg. vom Kais. Stat. Amte. Jahrg. 1898. Ergänzung zum ersten Heft. S. 15*—16*.

[2]) In diesem Jahre erfolgte die erste bezügliche Aufnahme.

Kautsky „ein höchst einfaches Mittel: man braucht blofs die Verwechslung von ökonomischer Macht und ökonomischer Organisation zu beseitigen, auf der das ganze Raisonnement Woltmann beruht. Besäfse das Proletariat nicht ökonomische Macht, so könnte es sicherlich nicht politische Rechte erringen. Die Grundlage seiner ökonomischen Macht ist aber die Rolle, die es im Produktionsprozefs spielt, und diese hängt nicht vom Gutdünken der Regierung ab ... Das ist der Machttitel, auf Grund dessen die Arbeiterklasse vom Staate politische Rechte fordert, auf Grund dessen sie auch schon politische Rechte erlangt hat und weiterhin erlangen wird. Dafs sie aber diese politischen Rechte anwendet, um sich eine Organisation zu geben und ihre Macht dadurch noch weiterhin zu vermehren, das ist ganz selbstverständlich ... Aber die grundlegende ökonomische Macht des Proletariats ist jene, die selbstthätig durch die ökonomische Entwickelung geschaffen wird. Und die höchste Form des Klassenkampfes, die allen anderen ihren Stempel aufdrückt, ist nicht der Kampf einzelner ökonomischer Organisationen, sondern der Kampf der Gesamtheit des Proletariats um die mächtigste der gesellschaftlichen Organisationen den Staat, das ist also der politische Kampf. Er ist der in letzter Linie entscheidende“ (162—163). Dieses Raisonnement Kautskys scheint mir theoretisch unhaltbar zu sein. Allen unmittelbaren Produzenten, Sklaven oder Freien, kommt eine elementare ökonomische Macht zu. Als man die Negersklaven in Westindien emanzipierte und sie so in den Stand setzte, ihrem eigenen Willen zu gehorchen, brach die Plantagenwirtschaft z. Teil zusammen. Die selbstthätig aus der Oekonomie hervorgehende Macht der unmittelbaren Produzenten konnte nicht besser dokumentiert werden. Nicht um diese Macht handelt es sich bei der Sozialisierung der Gesellschaft, sondern um die organisatorische Macht, die nur allmählich auf dem Boden der wirtschaftlichen Organisationen und Institutionen gewonnen werden kann. Ohne diese Macht wird jede politische Aktion machtlos der kapitalistischen Gesellschaftsordnung gegenüberstehen. Diese mufs von verschiedenen Punkten aus mit wirtschaftlichen Waffen angegriffen werden. Der Staat ist in einem nur formalen Sinne „die mächtigste der gesellschaftlichen Organisationen,“ wie ihn Kautsky nennt. Er kann und wird nur das Fazit aus der inneren Ueberwindung des Kapitalismus ziehen. Die hyperpolitische Auffassung des sozialistischen Problems — wie sie Kautsky vertritt — überschätzt mafslos die Macht der politischen Aktion. Die politische Aktion der staatlichen Zentralgewalt kann nur soviel wirkliche Kraft entfalten, als dies in den realen zentralistischen Tendenzen der Sozialwirtschaft begründet ist. Man kann z. B. meinetwegen sofort sämtliche Apotheken Deutschlanes verstaatlichen, aber die Verstaatlichung des gesamten Zwischenhandels für möglich zu halten und zu versuchen wäre Utopismus der allerschlechtesten Sorte.

In diesem Punkte ist Bernstein Kautsky unendlich überlegen. Diehl hat ihm allerdings verargt, dafs es über die Unmöglichkeit einer einfachen Uebernahme der Produktion durch den Staat oder die Kommune nicht viel Worte verloren hat. „Marx würde zweifellos eine ökonomische Organisation, wie sie Bernstein vorschwebt, von unten auf, also durch allmählichen Aufbau von genossenschaftlichen Bildungen, bis zuletzt die ganze Industrie und Landwirtschaft sozialisiert sei, weit von sich gewiesen haben" (Diehl l. c. 114). Sehr möglich, aber was beweist dies gegen die realistische Auffassung von Bernstein? Bernstein überschätzt vielleicht die Genossenschaft und ihre sozialistische Mission, aber er hat jedenfalls unbedingt Recht, wenn er den Gedanken, man könnte die sozialistische Wirtschaftsordnung durch politische Akte in die Welt setzen, als unhaltbar keiner eingehenden Diskussion würdigt.

Die „antiparlamentarischen Kommunisten", welche der politischen Aktion jede Bedeutung absprechen, und die hyperpolitischen Marxisten, welche in dieser Aktion das „Entscheidende" sehen, geraten beide auf Irrwege. Was das „Entscheidende" ist, darüber kann vom Standpunkte der materialistischen Geschichtsauffassung nicht gestritten werden. Es ist dies die reale ökonomische Macht, welche organisiert ist und organisieren kann. Sobald die formalen Probleme der Demokratie leidlich gelöst sind, wird sofort klar, dafs in der Erlangung dieser Macht das Entscheidende liegt.

Kautsky nimmt den höchst zweifelhaften Gedanken von Marx, dafs wirkliche soziale Fortschritte („Revolution") nur in den Perioden der Krisen möglich seien, auf und erklärt das Auftreten Bernsteins „materialistisch" aus der ökonomischen Situation des Momentes, deren Signatur wirtschaftlicher Aufschwung und allgemeine Prosperität ist. „In dieser Situation liegt zum Teil die Stärke des Bernsteinschen Buches. Seine Betonung der praktischen ökonomischen Kleinarbeit entspricht einem thatsächlich vorhandenen Bedürfnis; seine Zweifel an der Wahrscheinlichkeit grofser und rasch eintretender politischer Veränderungen — Katastrophen — entspricht den Erfahrungen der letzten Jahre. Den Praktikern aber, die das Bernsteinsche Buch lesen, sind seine Theorieen sehr gleichgültig, sie interessieren nur seine Ausführungen über Aufgaben und Bedingungen der Gegenwart. Jedoch gerade darin, dafs Bernsteins Buch einer besonderen Situation entspricht, liegt auch seine Schwäche, denn es will nicht von den Voraussetzungen unserer nächsten Fortschritte handeln, sondern von den „Voraussetzungen des Sozialismus", nicht von den Aufgaben des heutigen Tages, sondern von „den Aufgaben der Sozialdemokratie" im allgemeinen". (S. 165.)

Dieses Raisonnement fufst, m. E., ganz auf dem theoretisch unhaltbaren Begriffe der sozialen Revolution (siehe meine Abhandlung im vorliegenden Band). Wenn es wahr ist, dafs wir einer allgemeinen und vehementen Wirtschaftskrise entgegengehen, so darf man dieser heran-

brechenden Krise doch nicht mit allzugrofser Begeisterung entgegensehen. Sie wird im besten Falle soviel sozialistische Energie auslösen, als die vorangehende Periode der Prosperität akkumuliert hat. Man soll aber nicht vergessen, dafs eine ernste Krise die Arbeiter wirtschaftlich schwächen wird, und dadurch kann sie nicht nur ihre Angriffs- sondern auch ihre Widerstandskraft brechen.

Diehl hat Bernstein zu der süddeutschen Volkspartei abkommandiert Die Schrift Kautskys gegen Bernstein spitzt sich zu der Anklage zu, Bernstein wolle die Sozialdemokratie mit Hilfe opportunistischer Ideen zu einer Volkspartei, in der „die Klasseninteressen der Bauernschaft und des Kleinbürgertumes mafsgebenden Einflufs haben" (179) verdünnen. Es scheint mir dies gar nicht erwiesen zu sein. Erstens dürfte Bernstein wohl klar sehen, dafs in einem Staate, welcher wie Deutschland ein so ausgeprägter „Industriestaat" zu werden strebt, eine wirkliche Volkspartei von den Interessen der industriellen Arbeiterschaft beherrscht werden mufs. Und, zweitens, wenn Bernstein eine neue Taktik wirklich vorschlägt,[1]) so behält diese Taktik vollständig ihren Sinn, auch wenn eine völlig geschlossene Proletarierpartei vorausgesetzt wird. „Organisiert sich das Proletariat als selbständige Partei, die bewufst den Klassenkampf kämpft, dann mufs die Aufhebung des Privateigentums an den kapitalistischen Produktionsmitteln und die Aufhebung der kapitalistischen Privatproduktion ihr Ziel werden, sie mufs den Sozialismus nicht als Vollendung, sondern als Ueberwindung des Liberalismus zu ihrem Panier machen, sie kann nicht eine Partei sein, die sich auf demokratisch-sozialistische Reformen beschränkt, sie mufs eine Partei der sozialen Revolution werden" — sagt mit Emphase Kautsky (S. 181). Dieser Satz enthält das oben so ausführlich behandelte Mifsverständnis. Wir fassen die Sache anders auf und würden dementsprechend sagen: Die Sozialdemokratie setzt sich als Endziel die „soziale Revolution" und erkämpft dieses Endziel durch demokratisch-sozialistische Reformen [2]) (vgl. meine obige Abhandlung).

---

[1]) Diese Frage lasse ich dahingestellt. Es ist auf sie meines Erachtens keine eindeutige Antwort möglich. Andrerseits fühle ich mich gar nicht berufen, über taktische Fragen der deutschen Sozialdemokratie abzuurteilen.

[2]) „Zweierlei mufs ..... ein proletarisches Regime überall anstreben: Einmal die Aufhebung des privaten Charakters der grofsen kapitalistischen Monopole und dann die Beseitigung der Arbeitslosigkeit, die Aufhebung der industriellen Reservearmee. Damit aber trifft es die kapitalistische Produktionsweise ins Herz. Ohne monopolistischen Unternehmerverband und ohne Arbeitslose, die bereit sind, die Stellen Streikender einzunehmen, wird die Stellung des organisierten Proletariats gegenüber den Kapitalisten übermächtig. Wenn diese heute schon über den Terrorismus des Proletariats klagen, so ist das eine alberne Redensart. Dagegen mufs ihm die Diktatur in der Fabrik

In seinen Schlufszeilen tritt Kautsky gegen „grundloses Verkleinern der politischen Fähigkeiten“ des Proletariats auf und warnt davor, dafs „nicht die nüchterne Alltäglichkeit den Idealismus überwuchert, dafs nicht das Bewufstsein der grofsen historischen Aufgaben verloren geht, die dem Proletariat gestellt sind“ (195).

Ich bin der letzte die Berechtigung dieser Stimmung und dieser Mahnung zu bestreiten. Das politische Problem besteht aber nicht nur darin, ideale Zwecke aufzustellen, sondern auch ihnen die Macht der „nüchternen Alltäglichkeit“ dienstbar zu machen. Hierzu bedarf es aber klarer Einsicht in die realen Zusammenhänge des sozialen Lebens. Und um klar zu sehen, thut vor allem Eines not: kritische Rücksichtslosigkeit, die auch vor dem „Verkleinern“ und selbst vor dem Aufräumen mit imaginären Gröfsen nicht zurückschrickt. Dieses Recht der freien Forschung soll grundsätzlich auch an den Grundsätzen der Partei, soweit sie wissenschaftliche Erkenntnisse sind oder zu sein beanspruchen, keine Schranke finden.

Die eingangs dieser Besprechung angeführte von Kautsky herrührende Charakteristik des Auftretens Bernsteins ist richtig in dem Sinne, dafs Bernstein einzelne Lehrsätze des Marxismus aufgegeben hat. Dafs er dies inkonsequent gethan hat, dafs er seine realistische Ansichten in einer Anwandlung von mifsverständlichem Idealismus ihrer besten Stütze — der materialistischen Geschichtsauffassung — beraubt hat, hat seine Stellung in der Polemik ungemein erschwert. Und dennoch hat er sich in dieser im allgemeinen seinen Gegnern überlegen gezeigt. Die scharfe Logik Kautskys ist durch seinen Dogmatismus in entscheidenden Punkten zur Unfruchtbarkeit verdammt worden, der — trotz seiner Nüchternheit — als Theoretiker höchst unklare, im Vergleich zu Kautsky wenig disziplinierte Bernstein hat dank seiner kritischen Vorurteilslosigkeit neue Gesichtspunkte zu Tage gefördert oder wenigstens solche, die stark vernachlässigt wurden, ins helle Licht gerückt. Dies

notwendigerweise zufallen, wenn es einmal die Herrschaft im Staate erlangt hat. Die Lage der Kapitalisten, die nach der Verstaatlichung der Kartelle und Trusts noch bleiben, mufs dann eine unerträgliche werden; sie haben nur noch das Risiko ihres Betriebs zu tragen, ohne länger seine Herren zu sein . . . . . Mit anderen Worten: kapitalistische Produktion und politische Herrschaft des Proletariats sind unvereinbar mit einander.“ (Kautsky S. 180.) In dieser Form leuchtet mir der von Kautsky angenommene Thatbestand gar nicht ein. Kautsky unterstellt, dafs — unter der Voraussetzung der politischen Herrschaft des Proletariates — das letztere in allen wirtschaftlichen Kämpfen Sieger bleiben wird. Er vergifst nur eine Kleinigkeit — die wirtschaftliche Konjunktur. Diese unpersönliche Macht wird nach wie vor beide Parteien — Kapitalisten und Arbeiter — beherrschen, solange unorganisierte Produktion für den Markt walten wird. Das ökonomische Problem wird durch die politische Umwälzung nicht ohne weiteres gelöst.

Digitized by Google

gilt weit weniger für die Wissenschaft, als ein kollektives Ganze, als für den sozialdemokratischen Gebrauch derselben. Dafs die Sozialdemokratie in ihrer Personifizierung durch Bernstein eine ordentliche Anleihe bei der „bürgerlichen" Wissenschaft gemacht hat, ist weder eine Schande noch ein Unglück. Hoffentlich wird es dazu beitragen, dafs die Phrase von der „bürgerlichen Wissenschaft" ihre Herrschaft über die Geister verliert. Das meiste hat übrigens Bernstein von den Fabiern und speziell von den Webbs übernommen.

St. Petersburg.

PETER VON STRUVE.

Hallgarten, Robert, Dr. jur., *Die kommunale Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses in England.* (Münchener Volkswirtschaftliche Studie. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 32. Stück.) Stuttgart 1899. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger.

Der Verfasser dieser verdienstlichen Erstlingsschrift geht davon aus, dafs John Stuart Mill, der Schöpfer des Wortes „unearned increment", in den Betrachtungen, die er dem unverdienten Wertzuwachse des Grundeigentumes widmete, zwei Lücken offen gelassen habe. Er habe die Verschiedenheiten des städtischen und ländlichen Grundeigentumes übersehen. Ferner habe er versäumt, darauf hinzuweisen, dafs aufser dem Wachstume der Zahl und des Wohlstandes der Bevölkerung die Vornahme aus kommunalen Mitteln unternommener städtischer Verbesserungsanlagen, wie Strafsenerweiterungen, Durchbrüche etc., ein wesentliches Element der Wertsteigerungen des städtischen Grund- und Hauseigentumes bildet. Von den Mitteln, die in England als passend befunden werden, den durch kommunale Verbesserungsanlagen produzierten unverdienten Wertzuwachs des städtischen Grund- und Hauseigentumes für den kommunalen Finanzbedarf nutzbar zu machen, behandelt Hallgarten auf Grund eines umfassenden, auf Amerika übergreifenden, verständnisvoll erläuterten und unparteiisch kritisierten Thatsachenmaterials am ausführlichsten die sogenannte Betterment-abgabe d. h. eine auf denjenigen Teil des städtischen Grund- und Hauseigentumes gelegte Abgabe, der durch eine bestimmte kommunale Verbesserungsanlage jeweils in seinem Werte gehoben wird. Aufser der flüchtig gestreiften Baustellensteuer wird auch das sogenannte Recoupment berührt. Es besteht darin, dafs die kommunale Behörde vor der Ausführung einer Anlage aufser dem Lande, das technisch für die betreffende Anlage benötigt wird, andere Liegenschaften, von denen zu erwarten steht, dafs ihr Wert durch die

betreffende Anlage gesteigert werden wird, entweder freihändig oder auf dem Wege des Enteignungsverfahrens zu dem Werte erwirbt, den sie vor Inangriffnahme der betreffenden Anlage haben, und dann nach Vollendung dieser Anlage zu den höchstmöglichen Preisen verkauft.

Die Vorzüge der Hallgartenschen Schrift würden noch vermehrt worden sein, wenn ihr Verfasser das von ihm behandelte Thema im Zusammenhange mit einem Grundproblem der modernen englischen Stadtverwaltung behandelt hätte. Bis zu der im Jahre 1889 erfolgten Begründung des Londoner Grafschaftsrates war man gewohnt, die Frage nach der Stärke des englischen Sozialismus' auf Grund von Beobachtungen des politischen Parteilebens, der Gewerkschaften und Genossenschaften zu beantworten. Zu diesen Beobachtungsfeldern ist seit der Begründung des Londoner Grafschaftsrates die englische Stadtverwaltung hinzugetreten als eines der Gebiete, auf denen die Stärke sozialistischer Bestrebungen in England erprobt wird. Hallgarten hat versäumt, der Frage nachzugehen, welche Aufklärungen die Entwicklung der kommunalen Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses in England für die Bemessung der Ausbreitung des Sozialismus' in England liefert. Dafs er die versäumte, ist bedauerlich auch deshalb, weil seine Schrift manchen zur Lösung dieser Aufgabe brauchbaren Rohstoff enthält.

Das trifft schon für einen der ersten Abschnitte zu, in dem uns die Fälle der Betterment besteuerung vor der Begründung des Londoner Grafschaftsrates vorgeführt werden. Unbewufst liefert nämlich hier Hallgarten verschiedene Belege für den Satz, dafs der Gedanke der Betterment besteuerung in England nicht aus sozialdemokratischer Saat hervorging. Wir können jene Revue der englischen Präcedenzfälle der Betterment besteuerung dahin resumieren, dafs eine Reihe von Gesetzen, die mit den Bettermentgesetzen der Zeit nach der Begründung des Londoner Grafschaftsrates zwar nicht vollständig sich decken, aber sich mehr mit ihnen berühren, in einer Zeit zustande kamen, in der individualistische Grundanschauungen unbestritten herrschten und die moderne sozialdemokratische Bewegung Englands noch nicht in Flufs gekommen war. Die Aehnlichkeit der Zeit vor und nach der Renaissance der englischen Sozialdemokratie, soweit die Betterment besteuerung in Frage kommt, würde uns noch klarer entgegentreten, wenn nicht Hallgarten irrtumlicherweise zwischen früheren und späteren Fällen der Betterment besteuerung neben thatsächlich existierenden und scharfsinnig herausgearbeiteten Unterschieden auch manchmal Gegensätze sähe, die nicht vorhanden sind. Beispielsweise schafft Hallgarten einen künstlichen Gegensatz zwischen den die Bettermentsidee enthaltenden Bestimmungen der Wohnungs- und Gesundheitsgesetzgebung aus den sechziger, siebziger Jahren und aus dem Anfange der achtziger Jahre dieses Jahrhunderts einerseits, den Bettermentgesetzen und den Bettermentprojekten des folgenden Dezenniums andrerseits dadurch, dafs er von jenen Gesetzen der früheren Jahrzehnte

Digitized by Google

behauptet, es habe sich bei ihnen nicht darum gehandelt, den Wert von Grund- und Hauseigentum zu steigern, sondern der maſsgebende Gesichtspunkt sei die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der unteren Klassen oder die Verbesserung der hygienischen Verhältnisse überhaupt gewesen. Hallgarten vergiſst, hinzuzufügen, daſs auch bei der Vornahme der Straſsenanlagen, für die zur Zeit des Londoner Grafschaftsrates eine Bettermentbesteuerung erreicht oder verlangt wurde, keineswegs die Hebung des Grund- und Hauswertes der maſsgebende Gesichtspunkt war, daſs es sich hier vielmehr in erster Linie um Anlagen für die Erleichterung des Straſsenverkehres handelte. Daſs auch das Recoupment keine unter sozialdemokratischem Drucke zustande gekommene Neuerung ist, hätte Hallgarten darthun können, wenn er statt allgemeiner Andeutungen über den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des Recoupment die Mitteilung gegeben hätte, daſs es bereits im Jahre 1877 mit Bewilligung des Parlaments in London durchgeführt wurde, also in einer Zeit, in der im englischen Parlament eine fast völlig reine individualistische Stimmung überwog und keine englische Sozialdemokratie vorhanden war. (Vgl. Report fromthe Select Committee of the House of Lords on Town Improvements, 1894, qu. 356.)

Selbst dann aber, wenn vor der Zeit der Begründung des Londoner Grafschaftsrates kein Fall von Bettermentbesteuerung vorgekommen und selbst wenn das Recoupment erst nach der Begründung des Londoner Grafschaftsrates aufgekommen wäre, wäre es klar, daſs weder die Bettermentbesteuerung noch das Recoupment einer kollektivistischen Grundanschauung entsprangen. Fast alles, was Hallgarten in seinem Schlufskapitel über das Verhältnis der Bettermentbesteuerung zum unverdienten Wertzuwachse sagt, erhält erhöhte Bedeutung dadurch, daſs es den Glauben daran zerstört, die Bewegung zu Gunsten der Bettermentbesteuerung sei eine Bewegung, die von prinzipieller Gegnerschaft gegen das Privateigentum überhaupt ihren Ausgang nehme. Daſs sie eine solche Bewegung nicht ist, zeigt schon dies, daſs in den Bettermentgesetzen der neunziger Jahre der Steuerfuſs nur die Hälfte des veranlagten Wertzuwachses beträgt und nach den Wünschen für die Zukunft weiter gehender Anhänger der Bettermentbesteuerung nur $^3/_4$ des Wertzuwachses betragen soll. Zu demselben Resultat führt eine Thatsache, die zugleich zeigt, daſs auch bei einem Steuerfuſse von 100 % die Bettermentbesteuerung weite Teile des nicht auf persönliche Aufwendungen der Eigentümer zurückzuführenden Wertzuwachses in privatem Eigentume belassen würde. Kein einziger Anhänger der Bettermentbesteuerung in England denkt daran, den in der Vergangenheit durch kommunale Anlagen geschaffenen Wertzuwachs der Kommune wieder zuzuführen; nicht um eine Revision bestehender, sondern um eine Regulation zukünftiger Eigentumsverhältnisse handelt es sich. Noch eine andere Schranke bringt die Begrenzung des sozialistischen Charakters der Bettermentsteuer zum Bewuſstsein.

Es handelt sich bei dieser Steuer keineswegs um die Besteuerung des ganzen unverdienten Wertzuwachses im Sinne John Stuart Mills, sondern lediglich um die Besteuerung einer Art des unverdienten Wertzuwachses, nicht um die Besteuerung der durch das Wachstum der Zahl und des Wohlstandes der Bevölkerung verursachten Wertmehrung, sondern lediglich um die Besteuerung des durch kommunale Anlagen erzeugten Wertzuwachses. Es nimmt daher nicht Wunder, zu erfahren, dafs englische Landsozialisten die Betterment besteuerung nur als eine halbe Mafsregel betrachten, und es ist leicht zu begreifen, dafs das Organ der Social Democratic Federation, die „Justice" (vgl. Nummer vom 23. Februar 1895), das Projekt der Betterment besteuerung einen wertlosen Vorschlag der Mittelklasse nennt.

Auch der sozialistische Charakter des Recoupment ist in enge Schranken gebannt. Es gehört mit der Betterment steuer zur Kategorie der Mafsregeln, die nur einen Teil des unverdienten Wertzuwachses anpacken. Schon deshalb ist dies der Fall, weil wie die Betterment steuer auch das Recoupment infolge kommunaler Anlagen in früheren Zeiten bezogene Wertsteigerungen unangetastet läfst. Auch das, was dem Recoupment einen stärkeren sozialistischen Stempel aufdrückt, als ihn die Betterment besteuerung trägt, die Thatsache, dafs bei Anwendung des Recoupment die Kommune Grund- und Hauseigentümerin wird, läfst bei gründlicher Betrachtung das Recoupment nur in einem sehr beschränkten Sinne als eine die Ausdehnung des Privateigentumes mindernde Mafsregel erscheinen. Ist doch das Recoupment keineswegs darauf gerichtet, Grundstücke dauernd in das Eigentum der Gemeinde überzuleiten. Vielmehr gehört zum Wesen des Recoupment dies, dafs die Gemeinde Grundstücke zum Zwecke des gewinnbringenden Wiederverkaufes ankauft, dafs sie Grundstücke, die sie von Privaten übernommen hat, an Private wieder zurückgiebt. Unter diesen Verhältnissen ist das Verständnis dafür nicht schwer, dafs gerade die energischsten Befürworter des Recoupment in England zugleich die wärmsten Freunde des Privateigentumes sind und dafs auch bei Hallgarten einer der lautesten Verteidiger des Recoupment deutlich seine Sympathien für den privaten städtischen Grundbesitz erkennen läfst.

Wie so mancher Zweig der modernen englischen Stadtverwaltung, der als Symptom der angeblich wachsenden Macht der Sozialdemokratie in England bezeichnet wird oder bezeichnet werden könnte, ist deshalb auch die Art, wie man in England den unverdienten Wertzuwachs für die kommunalen Finanzen nutzbar zu machen versucht, ungeeignet, das Bild zu ändern, das die unbefangene Beobachtung des Kampfes der politischen Parteien, der Gewerkschafts- und Genossenschaftsbewegung in England wahrnimmt. Auch die Betterment besteuerung und das Recoupment in England sind Produkte eines Volkes, in dem sozialdemokratische Strömungen nur einen geringen Raum sich erobert haben. Diejenigen, die aus dem

Digitized by Google

Hallgartenschen Buche die Anregung schöpfen sollten, für die Einführung oder weitere Verbreitung von Mafsregeln zu wirken, die den englischen Bettermentsteuern und dem englischen Recoupment entsprechen, werden demnach genügendes Material haben, um den sicher zu erwartenden Einwand abzuwehren, dafs es sich hier um die Rezeption sozialdemokratischer Muster handele.

Was nun die Lehren anlangt, die durch das Hallgartensche Buch hinsichtlich der zweckmäfsigen Ausgestaltung der Bettermentabgabe hindurchschimmern, so scheinen sie mir in einem Punkte der Ergänzung zu bedürfen. Hallgarten leitet die Thatsache, dafs in den englischen Bettermentgesetzen der neunziger Jahre der Steuerfufs nur einen Bruchteil des geschätzten Wertzuwachses beträgt, aus der Neuheit der Bettermentbesteuerung und aus der Unsicherheit der Abschätzungen des Wertzuwachses ab, was den allgemeinen Satz einschliefst, dafs in der ersten Zeit des Bestehens der Bettermentbesteuerung ein niedrigerer Steuerfufs als für spätere Zeiten anzuempfehlen ist, dafs aber die Beschränkung des Steuerfufses auf nur einen Teil des Wertzuwachses zu rechtfertigen ist damit, dafs eine solche Beschränkung den Steuerzahler gegen die Eventualität schirmt, infolge zu hoch gespannter Einschätzungen mehr als den Wertzuwachs, der seinem Grundstücke zu teil geworden ist, herausgeben zu müssen. Wir erhalten eine Vervollständigung dieses allgemeinen Satzes wenn wir einen dritten Grund berücksichtigen, den Hallgarten übersehen hat. Es scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen, dafs bei der Beschränkung des Steuerfufses auf einen Teil des Wertzuwachses die Erwägung mitgespielt hat, dafs die Wegsteuerung des vollen durch eine bestimmte kommunale Anlage hervorgerufenen Wertzuwachses Eigentümer davon abgehalten werden könnten, Umbauten vorzunehmen, weil die Umbauten ihnen keinen höheren Gewinn in Aussicht stellen als sie bei Fortdauer der bestehenden baulichen Verhältnisse beziehen können. (Vgl. beispielsweise Report a. a. O., qu. 1858.) Die Berücksichtigung dieses dritten Grundes scheint mir deshalb nützlich, weil er eine nur für einen Teil der von der Bettermentabgabe erfafsten Grundstücke zutreffende Rechtfertigung der Begrenzung des Steuerfufses auf einen Teil des Wertzuwachses enthält und weil er demgemäfs die Forderung stützt, den Steuerfufs für verschiedene Eigentumskategorien verschieden zu normieren. Für Eigentum, das ohne bauliche Umänderungen eine Wertsteigerung erfährt, erscheint ein höherer Steuerfufs als für Eigentum, bei den die Vornahme baulicher Veränderungen die Voraussetzung der Wertsteigerung ist, deshalb gerechtfertigt, weil dort der Ueberschufs des Wertzuwachses über die Steuer nur gegen irrige Abschätzungen eines technisch sich gleich bleibenden Objektes Schutz zu bieten hat, während hier auch die Kosten des Umbaues ein unsicheres Schätzungselement bilden und eine irrige Schätzung hier eher als dort, wo private Aufwendungen nicht in Betracht zu ziehen sind, mit der Aufsaugung einer

den unverdienten Wertzuwachs übersteigenden Summe bedroht, überdies in dem einen Falle die Freilassung eines Teiles des unverdienten Wertzuwachses die Aufgabe hat, einen Anreiz zu Handlungen zu schaffen, die da, wo es um ohne bauliche Umänderungen im Werte gehobenes Eigentum sich dreht, nicht notwendig sind. Vielleicht wird in England die nächste Etappe in der Entwicklung der Bettermentbesteuerung die Erhöhung des Steuerfufses für diejenige Eigentumsgruppe sein, für die nach dem Gesagten ein höherer Steuerfufs verteidigt werden kann. Jedenfalls scheint mir in der Festsetzung einer Disparität des Steuerfufses, die das ohne private bauliche Umänderungen im Werte steigende Eigentum mit einer höheren Steuer belastet als es die letzten englischen Betterment-gesetze thun, eine unanfechtbare Möglichkeit dafür zu liegen, das englische Muster aufserhalb Englands in verbesserter Form zu reproduzieren.

Auch das, was Hallgarten über die praktische Bedeutung des Recoupment und über die hinsichtlich dieses Punktes in England herrschende Stimmung vorträgt, fordert zu einigen ergänzenden Bemerkungen heraus. Der Verfasser beugt der Vermutung, die in England gemachten Erfahrungen sprächen gegen das Recoupment überhaupt und in England bestehe eine starke prinzipielle Opposition gegen das Recoupment, nicht so energisch vor, wie es auf Grund der vorliegenden Thatsachen möglich gewesen wäre. Dafs in England zahlreiche beachtenswerte Stimmen die meisten früheren Fälle der Anwendung des Recoupment als verlustbringend für die Kommune bezeichnen, ist allerdings richtig. Dafs sie hierin recht haben, ist um so weniger zu leugnen, da die Belege, die Hallgarten beibringt, durch ein kürzlich erschienenes, von ihm nicht berücksichtigtes Werk des Herrn Percy J. Edwards: „History of London Street Improvements, 1855—1897" (1898) beträchtlich vermehrt wurden. Trotzdem wäre es falsch, zu glauben, dafs man aus England brauchbare Waffen zur Bekämpfung des Recoupment schlechthin beziehen könne. Wir haben es eben hier mit einem Falle zu thun, der die Berechtigung der Wahrheit erhärtet, dafs es nicht genügt, Thatsachen festzustellen, sondern dafs es auch notwendig ist, ihre Ursachen zu erkennen, und dafs wir, um Argumente richtig würdigen zu können, versuchen müssen, in die Motive derer einzudringen, die sie beibringen.

Zur Beleuchtung der Motive, durch die die englischen Kritiker des Recoupment gelenkt wurden, bringt Hallgarten gar nichts, zur Aufdeckung der Ursachen, die das Scheitern des Recoupment in England veranlafsten, nur Lückenhaftes bei. Bei der Schilderung der gegen das Recoupment vorgebrachten Einwände vergifst Hallgarten ganz den von ihm in einem anderen Zusammenhange aufgestellten richtigen Satz, dafs eine Hauptbedeutung der neueren Bettermentbesteuerung in der teilweisen Entlastung der zu Gunsten der Grundeigentümer überbürdeten Grundstücksbenützer liegt. Weil die Anhänger der Bettermentbesteuerung mit in erster Linie eine gesonderte Heranziehung der Eigentümer zur Deckung

des kommunalen Finanzbedarfs erstreben, weil andererseits das Recoupment keine Gelegenheit zu einer getrennten Belastung der Grundeigentümer und der Pächter bietet, also aus einem mit dem englischen Leasesystem eng zusammenhängenden Grunde, deshalb sind die Anhänger der Betterment besteuerung in England vielfach überscharfe Kritiker des Recoupment an sich. Ein Reflex dieser Tendenz ist der aus diesem Kreise hervorgegangene Versuch, die Wirksamkeit einer Ursache abzuschwächen, die in weit stärkerem Mafse für das Scheitern des Recoupment in London haftbar zu machen ist, als Hallgarten zuzugeben wagt. Nach den Enthüllungen der im Jahre 1888 eingesetzten königlichen Kommission, deren Aufgabe war, die in der Londoner Stadtverwaltung herrschende Korruption zu untersuchen (vgl. Metropolitan Board of Works Commission: „Interim Report", 1888), nach den in den Jahresberichten des Metropolitan Board of Works zerstreuten naiven Informationen über eine unglaublich elende Organisation der kommunalen Grundstücksumsätze, braucht man nicht zu zögern, in dem Fiasko des Recoupment zum guten Teil das Werk bis ins Mark korrumpierter kommunaler Beamter und Gemeindevertreter zu sehen. Dem zutreffenden Hinweise Hallgartens darauf, dafs die Kommune gesetzlich zur Erlegung enorm hoher Expropriationssummen verpflichtet war, mufs hinzugefügt werden, dafs auch die übergrofse Höhe der an die Kommune gezahlten Ankaufspreise zum Teil eine Konsequenz des Leasesystems bildet. Zum Teil ist die Höhe dieser Preise allerdings auf die einzige Ursache zurückzuführen, die bei Hallgarten in bestimmter Weise für das Fiasko des Recoupment haftbar gemacht sind, nämlich darauf, dafs die ankaufende kommunale Behörde gesetzlich verpflichtet war, für Handelsinteressen Entschädigungen zu bieten, die nicht wieder einzubringen waren. Es wäre gut gewesen, wenn Hallgarten darauf aufmerksam gemacht hätte, dafs diese gesetzliche Entschädigungspflicht in Stadtteilen, die völlig unbebaut sind oder ausschliefslich oder vorwiegend für Wohnzwecke benützt werden, entweder bedeutungslos wird oder nur zu unbedeutenden Ausgaben nötigt, was aus dem Grunde beachtenswert ist, weil fast sämtliche Londoner Strafsenanlagen, bei denen das Recoupment in Verlusten endigte, in alten, seit längerer Zeit und dicht bewohnten, reichlich mit gewerblichen Betrieben durchsetzten Quartieren stattfanden. In Uebereinstimmung mit dieser Sachlage haben auch scharfe Kritiker des Recoupment nicht nur in allgemeiner, wenig überzeugender Phraseologie sich dagegen verwahrt, das Recoupment völlig in Bausch und Bogen zu verdammen, sondern auch ausgesprochen, dafs sie in gewissen Fällen unbedingte Anhänger des Recoupment sind. Ich verweise, um ein Beispiel herauszugreifen, auf die Aussage eines der strengsten Beurteiler des Recoupment, des Parlamentsmitgliedes Fletcher Moulton, vor der Kommission des Oberhauses aus dem Jahre 1894, vor der er unzweideutig bekennt, dafs er das Recoupment dann, wenn es sich um Strafsen-

anlagen auf freiem Terrain oder in Wohnquartieren handelt, für erfolgreich hält. (Vgl. Report a. a. O. qu. 1055, 1132.)

Nach allem ist man berechtigt, mit stärkerem Nachdrucke, als es bei Hallgarten der Fall ist, der Vermutung entgegenzutreten, die in England gemachten Erfahrungen stellten ein absolutes Verdammungsurteil des Recoupment dar oder es sei irgend jemand in England geneigt, ein solches Verdammungsurteil zu fällen. Man würde sich — natürlich unter der Voraussetzung völliger Integrität und scharfer Kontrolle der ausführenden Organe — durchaus im Einklang mit englischen Erfahrungen und im Einklange mit der Auffassung aller englischen Sachkenner befinden, wenn man in Deutschland das Recoupment so oft anwendete, wie es sich um Strafsenanlagen auf brach liegendem Gelände oder in Wohnquartieren handelt. Ja, im Hinblick darauf, dafs in Deutschland das englische Leasesystem fehlt, kann sogar der Anwendung des Recoupment in Deutschland auch in manchen Fällen ein günstiges Horoskop gestellt werden, in denen es sich in England nicht bewährt hat und als verwerflich betrachtet wird.

Das Vorwort der Hallgartenschen Schrift weckt die Hoffnung, aus der Feder des gleichen Verfassers für die Aufstellung eines allgemeinen Programms der zweckmäfsigsten Erfassung des unverdienten Wertzuwachses eine breite Basis in einem Vergleiche der Kommunalbesteuerung und der Expropriationsrechte verschiedener Länder zu erhalten. Die tüchtigen Eigenschaften, die in der angezeigten Schrift zutage treten, berechtigen zu der Erwartung, dafs die wichtigen in dieser Perspektive auftauchenden Themata eine lehrreiche Bearbeitung finden werden.

Frankfurt a. M.

LUDWIG SINZHEIMER.

Maltbie, M. R., Municipal Functions, a Study of the Development, Scope and Tendency of Municipal Socialism in „Municipal Affairs". Vol. II. No. 4. New York.

Das Buch Maltbies hat in erster Linie praktische Bedeutung: es will den Anhängern einer umfassenderen Thätigkeit der Städteverwaltungen in den Vereinigten Staaten für ihren Kampf gegen privates Monopol und private Ausbeutung der Stadtgenossen ein nutzbringendes Rüstzeug sein, ihnen die Erfahrungen anderer Städte und anderer Länder in gedrängter Form zur Verfügung stellen. Wie die im Jahre 1897 herausgegebene „Bibliography of Municipal Administration and City Conditions" von Robert C. Brooks ist es eine Veröffentlichung des Reform Club Committee on Municipal Administration, zugleich Fortführung und Er-

Digitized by Google

gänzung des mit jener begonnenen Unternehmens. Ueber die Art und Weise der Materialbeschaffung gibt uns ein Vorwort des Ausschusses selbst kurze Auskunft; man beschritt in der Hauptsache den Weg der Enquete und Fragebogen und ergänzte die so gewonnenen Resultate durch das Studium von Konsulatsberichten, städtischen Verwaltungsberichten, Artikeln und Schriften, die sich mit der städtischen Verwaltung beschäftigen. Ein ausführlicher Fragebogen wurde von 150 amerikanischen und 350 ausländischen Städten meist in vortrefflicher Weise beantwortet, das überreiche Material dann von einer grösseren Zahl von Bearbeitern kompiliert und geordnet; die eigentliche Verarbeitung desselben und die Abfassung des Berichtes von M. Maltbie ausgeführt.

Es liegt in der Natur des aufserordentlich weitschichtigen und sehr wenig in zusammenfassender Weise traktierten Stoffes, dafs ein solcher Versuch, einen Ueberblick über die Städteverwaltung der wichtigeren Kulturstaaten zu geben, wenn auch mit noch so vielen Mitteln unternommen, eben ein Versuch und nicht mehr sein konnte. Trotz alles Strebens nach Vollständigkeit überall Lückenhaftigkeit! Das soll kein Vorwurf sein, den zu erheben völlig unberechtigt wäre; wir wollen nur diese Thatsache feststellen, um dadurch die Grundlage für unsere Kritik zu gewinnen und uns über die Möglichkeit und Ausdehnung einer solchen klar zu werden. Wir nehmen also das Material, wie es uns in den Kap. III—VIII dargeboten wird, dankbar an und werden nur gegen die Gruppierung desselben einige Bedenken vorzubringen haben; müssen uns aber ausführlicher mit dem Kapitel II „The City of To-Day" und dem letzten Abschnitte des Buches beschäftigen, der von der „Tendency Toward Municipal Socialism" handelt.

Maltbie teilt den Hauptteil seines Buches, der eine Darstellung der städtischen Verwaltung in den verschiedensten Ländern der Welt sein will, in acht Kapitel ein: Polizeiliche Schutz-Funktionen (Protective Functions), Wohlthätigkeit, Erziehung, Erholung, Strafsenverkehr (Street Facilities) und Industrielle Funktionen. Diese Einteilung kann durchaus nicht als eine glückliche bezeichnet werden. Weshalb z. B. Strafsenbahnen unter „Industrielle Funktionen" und nicht in dem Kapitel Strafsenverkehr behandelt werden, weshalb die Verwaltung von Märkten, Schlachthäusern, Wasserwerken zu den industriellen Funktionen gerechnet wird, während doch gerade bei solchen Einrichtungen die Rücksicht auf industriellen Profit die geringste Rolle zu spielen pflegt; weshalb z. B. die Einrichtung von Arbeitsämtern, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu den Institutionen der Wohlthätigkeit gezählt werden und dgl., läfst sich in keiner Weise einsehen noch rechtfertigen. Die bunteste Mischung von Funktionen weist natürlich das Kapitel „Industrielle Funktionen" auf. Da finden wir Märkte und Schlachthäuser neben Begräbnisplätzen, Wasserwerke, Gaswerke und elektrische Beleuchtungsanlagen neben Docks, Quais, Fähren und dgl.; Strafsenbahnen neben Leihhäusern und Sparkassen, Banken

neben Restaurants und dgl. Bei der Zusammenfassung so ungleicher Funktionen kann den Verfasser offenbar nur der eine Gesichtspunkt geleitet haben: die Möglichkeit ihres Betriebes nach dem Grundsatze industrieller Profitmacherei. Diese Möglichkeit liegt aber bei dem Betriebe von Bädern, Waschhäusern, Theatern u. s. f. in gleicher Weise vor und doch hat sie der Verfasser in anderen Kapiteln abgehandelt. Dieser Mangel an systematischer Einteilung muss als der Hauptfehler der Materialordnung bezeichnet werden. Zusammenhängendes wird dadurch von einander getrennt und ein rascher orientierender Ueberblick über ganze Gruppen von Funktionen geradezu unmöglich gemacht. Ein weiteres Eingehen auf das dargebotene Material würde uns zu tief in Einzelheiten führen; wir müssen daher darauf verzichten, auf einzelne Fehler der Darstellung und wichtige Unterlassungen aufmerksam zu machen und wenden uns gleich zu einer Besprechung der allgemeinen Kapitel.

Das 2. Kapitel ist der „City of To-Day" gewidmet, nachdem das erste Kapitel in allerdings sehr lapidarer Weise „The Historie City" behandelt hat. Der Verfasser geht von der Unterscheidung zwischen „urban center", was wir wohl am besten als städtische Agglomeration übersetzen können, und „municipality" aus. Die Agglomeration ist in erster Linie eine ökonomische Erscheinung, die durch die ökonomische Entwicklung eines Volkes ursächlich bedingt und durch eine gewisse Grösse und Dichtigkeit ihrer Bevölkerung charakterisiert ist. Weder der Grad der Dichtigkeit, noch die Gröfse der agglomerierten Bevölkerung, durch die sich das städtische Centrum von dem Dorfe, Flecken etc. unterscheidet, lassen sich quantitativ genau bestimmen, variieren vielmehr von Land zu Land, ja von Provinz zu Provinz. Mit den städtischen Agglomerationen entwickeln sich die zahlreichen, ihnen allein eigentümlichen Bedürfnisse, entstehen Verwaltungsprobleme ganz eigenartiger Natur. „Die Municipalität wird nun mit der ausdrücklichen Aufgabe geschaffen, diese Bedürfnisse zu befriedigen. Die Centralregierung mag sie gleichfalls zu einem Agenten des Staates machen, aber sie wird nicht für diesen Zweck geschaffen; ihre Funktion als eine Agentin des Staates ist nur eine Begleiterscheinung, nicht die Ursache ihrer Existenz, nicht einmal ihre gegenwärtige raison d'être. Sie ist daher vor allem eine Behörde für die Befriedigung spezieller lokaler Bedürfnisse, die durch die Existenz eines städtischen Centrums, oder um uns schärfer und bestimmter auszudrücken, direkt oder indirekt durch die Dichtigkeit der Bevölkerung entstehen. Genau definiert ist die Municipalität eine lokale Behörde, die nur in städtischen Centren besteht und hauptsächlich die Aufgabe hat, specielle lokale Bedürfnisse zu befriedigen, die ihre Ursache in der Konzentration der Bevölkerung haben." (p. 40.) Kaum in einem Staate sind aber die Munizipalitäten im Besitze so weitgehender und umfassender Vollmachten; sehr häufig übernehmen nicht nur der Staat, sondern auch andere lokale Verwaltungskörperschaften Funktionen, die als spezifisch der Muni-

zipalität zukommend anzuerkennen sind. Neben der Munizipalität begegnen wir dem Institut der Zweckausschüsse. Wie man aus dem kurz skizzierten Gedankengange des Verfassers ersieht, begreift derselbe also unter munizipalen Funktionen nur die Thätigkeit der Munizipalität, die sich auf die Befriedigung spezieller lokaler Bedürfnisse bezieht, und zieht nur aus Zweckmässigkeitsgründen auch die Funktionen, die derselben als Agentin des Staates obliegen, in den Bereich seiner Darstellung. Auch mit dieser Unterscheidung, die im Grunde mit der zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreise der Gemeinde identisch ist, können wir uns keineswegs befreunden. Sie stützt sich auf eine rein formale Betrachtung der Verhältnisse und wird durch den ganzen darstellenden Teil widerlegt. Was hier zum übertragenen Wirkungskreise gerechnet wird, gilt dort als eine spezifisch munizipale Funktion. Die Relativität dieser Unterscheidung beweist entscheidend, dafs dieselbe in einem Werke über die Städteverwaltung der Welt ohne jede Berechtigung ist. Uebrigens bindet sich der Verfasser selbst gar nicht durch diese Distinktion und behandelt daher eine ganze Reihe von Funktionen, die allerdings ihrem Wesen nach rein munizipale sind, bei deren Verwaltung aber die Städte meist als Agenten des Staates erscheinen.

Von grösserem Interesse als diese nur kurz skizzierten Definitionen sind die Schlufsbemerkungen des Verfassers, in denen derselbe auf Grund seines Materials die Richtung zu bestimmen sucht, in der sich voraussichtlich die Städteverwaltung der Zukunft bewegen wird. Er fasst das Resultat seiner Untersuchung in den folgenden Worten zusammen: „Die Entwicklung der munizipalen Funktionen in der Vergangenheit ist, wie man sieht, nicht ausschliefslich ein Prozess der Annahme neuer Funktionen, sondern auch der Aufgabe alter. . . . Die Tendenz ist klar und dauernd; sie bewegt sich in der Richtung des Verzichtes der Stadt auf alle diejenigen Funktionen, durch die sie das Leben des Individuums im Interesse der Wohlfahrt oder der angeblichen Wohlfahrt des Staates regelte, und in der Richtung der Aufnahme anderer, durch die sie dem individuellen Behagen und Interesse dient, und der freien Verteilung von Dienstleistungen. Mit anderen Worten, die alte Stadt war die Souveränin ihrer Bewohner; die neue ist ihre Dienerin." (p. 207, 208.) Die Ursachen dieser Tendenz sind zahlreich. In dem Mafse, wie die Konzentration der Bevölkerung wächst, wird kollektive Aktion nicht nur in grösserem Mafsstabe möglich, sondern auch vorteilhafter. Alle die bedeutsamen Unternehmungen, wie Wasser- und Gaswerke, Strafsenbahnen, öffentliche Parks, Bibliotheken sind nur da möglich, wo eine bedeutende Konzentration der Bevölkerung besteht. Von grundlegenderer Wirkung ist die monopolistische Tendenz der modernen industriellen Produktion überhaupt, die mit besonderer Klarheit auf dem Gebiete der städtischen Unternehmungen zu Tage tritt. Die ursprüngliche Konkurrenz der Wasser- und Gasgesellschaften, der Verkehrsgesellschaften etc. verschwindet

sehr schnell und macht der Verschmelzung der antagonistischen Unternehmungen, der Schöpfung alleinherrschender Monopole Platz. Alle Versuche, diese Konsolidierung und Monopolisierung zu verhindern, sind erfolglos gewesen. Die Folgen der Monopolisierung sind bisweilen ein Entstehen des bisher fehlenden Profits, in den meisten Fällen aber ein rapides Anwachsen der früher geringen Profite, die um so schneller wachsen, je gröfser infolge der Bevölkerungszunahme der Bedarf und je kleiner zugleich damit die Einheitskosten des Betriebes werden. Die räumliche Verdichtung des gesellschaftlichen Lebens aller sich entwickelnden Städte kommt diesen Gesellschaften mühelos zu Gute und wirft ihnen, den beati possidentes, ein stets sich vergröfserndes Stück des „uncarned increment" zu. Aus diesen ungewöhnlich hohen Monopolprofiten in erster Linie leitet die auf Monopolisierung der gesamten Betriebe gerichtete politische Bewegung die Berechtigung ihres Vorgehens ab; die Steuerzahler sehen in ihr ein willkommenes Mittel, die fortgesetzt drückender werdenden städtischen Steuern zu erleichtern, die Konsumenten, wie der Verfasser sehr richtig hervorhebt, das Werkzeug, hohe Preise durch niedrige zu ersetzen, die Arbeiterschaft den Hebel, die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Der Steuerzahler strebt in erster Linie nach Herabsetzung der Steuern; er will die munizipalisierten Betriebe kapitalistisch, d. h. allein mit Rücksicht auf den Profit betrieben wissen. Die Konsumenten, bei denen die Konsumentencigenschaften gegenüber der Eigenschaft des Steuerzahlers in den Vordergrund treten, deren Aufwendungen für Wasser, Gas etc. die von ihnen gezahlten Steuerbeträge, weil die ersteren sehr gross, die letzteren sehr klein, bedeutend übertreffen, streben natürlich nach Herabsetzung der Preise und bekämpfen die Ueberstundenwirtschaft im Interesse ihres Geldbeutels. In derselben Richtung bewegen sich die Bestrebungen der Arbeiterorganisationen, deren Angehörige in doppelter Eigenschaft als Konsumenten und Arbeiter an der Preisherabsetzung interessiert sind.

Welches sind nun die Grenzen dieser sich stetig erweiternden munizipalen Thätigkeit? Der Verfasser untersucht diese Frage nicht näher; er beschränkt sich auf den nichtssagenden Satz, dafs dieselbe durch die Natur der verschiedenen Industrien bestimmt werden, und weist an dem Beispiel der Wasserwerke, der Strafsenbahnen, der Gasanstalten u. a. in Kürze nach, inwiefern die Schwierigkeiten der Technik und des Betriebes ihre Wirkung auf die Munizipalisierung derartiger Anstalten ausüben. Diese ganze Untersuchung ist leider in hohem Mafse oberflächlich geführt worden. Seine Beispiele beweisen durchaus nichts für die Grenzen der munizipalen Thätigkeit, denn in der einen Stadt sind nur die Wasserwerke, in einer anderen nur die Gasanstalten, in einer dritten aufserdem noch die Strafsenbahnen im städtischen Betriebe trotz der Verschiedenheiten in der Schwierigkeit der Technik und des Betriebes. Wäre der Verfasser von den entwickelten Verhältnissen munizipaler Thätigkeit aus-

gegangen, so wäre er sehr bald zu dem Resultate gekommen, dafs es nicht die Schwierigkeiten der Technik und des Betriebes sind, welche die Grenzen der Munizipalisierung bedingen, dafs vielmehr durch diese höchstens der Zeitpunkt einer Munizipalisierung bestimmt werden kann. Im Uebrigen ist dieses ganze Problem aufserordentlich kompliziert und würde allein schon ein Buch von gleicher Ausdehnung wie das uns vorliegende erfordern.

Stuttgart-Degerloch.

C. HUGO.

Hertz, Friedrich Otto, Die agrarischen Fragen im Verhältnis zum Sozialismus. Mit einer Vorrede von Ed. Bernstein. Wien, 1899. L. Rosner. 8°. VII u. 141 S.

Die interessante Studie polemisiert hauptsächlich gegen die Auffassung der Agrarfrage, die Karl Kautsky in seinem Buche über dieses vielumstrittene Thema vertreten hat. „Für Kautsky, sagt der Verfasser, ist die Agrarfrage überall und jederzeit dieselbe, überall ist der Grofsbetrieb überlegen, überall verelendet der Bauer . . . Am liebsten möchte er wohl die ganze Erde glatt rasieren und einen einzigen Landwirtschaftsbetrieb einrichten, hoffentlich mit der Zentrale in Friedenau bei Berlin." (S. 92.)

Im Gegensatz hierzu finden wir beim Verfasser der vorliegenden Schrift folgenden Gedankengang. Die Zahl der selbständigen Besitzer von Grund und Boden nimmt stark zu, noch stärker die Zahl der am Boden Berechtigten, der Hypothekenbesitzer. Der landwirtschaftliche Mittel- und Kleinbetrieb halten sich im allgemeinen besser als der Grofsbetrieb. Die technische Ueberlegenheit des letzteren wird gewöhnlich überschätzt, dagegen übersehen, dass ökonomische und natürliche Vorteile (bessere Bodenklassen und ähnliches) den Kleinbetrieb befähigen, erfolgreich mit dem Grofsbetrieb zu konkurrieren. Dieser kann weder langsam, noch plötzlich infolge einer Ueberproduktion die Kleinbetriebe beseitigen. In einigen Ländern nimmt der Mittelbetrieb auf Kosten des kleinsten und gröfsten Betriebs zu, in anderen Gebieten, wie in Belgien, Nordfrankreich verdrängen Parzellenpachten die grofsen und mittleren Betriebe. So verläuft nach Hertz die agrarische Entwicklung, würde aber, wie vielfach angenommen, die Expropriation der Bauern durch den Kapitalismus erfolgen, so wäre dies der gröfste Schlag für die ganze Volkswirtschaft und ein Aufsteigen zu höheren Gesellschaftsformen wäre unmöglich. Darum sei der enorme Aufschwung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens freudig zu begrüfsen und Aufgabe des Sozialismus sei es, die Teilnahme der Bauern an der genossenschaftlichen Bewegung

Digitized by Google

in jeder Weise zu fördern. Dem gegenüber trete die Bedeutung des Arbeiterschutzes für die Landwirtschaft zurück, der hier überdies leichter umgangen werden könne, als in der Industrie.

Gegen die Beweisführung des Verfassers lassen sich mancherlei methodologische Einwendungen erheben. Er schreibt (S. 39.) wenn, wie geschehen ist, die eine Seite den hessischen oder Pfälzer Kleinbesitz der extensivsten russischen Grofswirtschaft, die andere etwa den galizischen Bauer der englischen Grofspachtung gegenüberstellt, um damit die Überlegenheit der Betriebsform darzuthun, so ist das eine so wertlos, wie das andere." Nichtsdestoweniger werden S. 66 ff. ungarische Grofsbetriebe mit badischen Kleinbetrieben verglichen, um das „Märchen von der absoluten Ueberlegenheit des Grofsbetriebs in seiner ganzen Lächerlichkeit zu zeigen". Ebensowenig beweiskräftig ist die Vergleichung englischer und französischer Bodenerträge. (S. 48 ff.), wobei übrigens die von Conrad und von der Goltz betonte Unzuverlässigkeit der Erntestatistik ganz unbeachtet bleibt. Aus Bernsteins Artikel „Agrarisches aus England" (Neue Zeit XIV, 2 S. 338) konnte der Verfasser ersehen, dafs, wenn die Erträge der englischen Farmen nicht die technisch mögliche Höhe erreichen, dies durch Eigentümlichkeiten des englischen Pachtrechts, nicht durch den Grofsbetrieb an sich verursacht wird. Beachtenswerter sind die Bemerkungen über die beschränkte Anwendbarkeit des Dampfpfluges, dessen Bedeutung auch Kautsky überschätzt. Die Ausführungen des Verfassers decken sich mit den Anschauungen hervorragender landwirtschaftlicher Praktiker (vgl. hierüber den Vortrag von Rimpau-Schlanstedt Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft XII. S. I ff.), Irrtümer laufen aber auch hier unter. So hält der Verfasser die Anwendung des Dampfpflugs im Weinbau für ausgeschlossen, während gerade hier sowohl in Ungarn, wie in Frankreich mit Fowlerschen Dampfrigolapparaten bedeutende Erfolge erzielt wurden (Jahresbericht über die Erfahrungen und Fortschritte auf dem Gesamtgebiet der Landwirtschaft, 11. Jahrgang 1896 herausgegeben von Dr. Emil Pommer S. 27 u. 28). Die Frage, ob die Wirkung des elektrischen Pfluges nicht ungleich revolutionierender sein wird, berührt der Verfasser überhaupt nicht. — Alles zusammengenommen, kann ich nicht finden, dafs die lange und meistens unfruchtbare Debatte über landwirtschaftlichen Grofs- und Kleinbetrieb durch die Ausführungen des Verfassers wesentlich gefördert wird.

Auch die Abschnitte der vorliegenden Arbeit über Grundbesitzverteilung unddie Tendenz ihrer Entwicklung sind geeignet, lebhaften Widerspruch hervorzurufen. Der Verfasser weist die Annahme Kautskys, als ob der Mittelbetrieb dem Grofsbetrieb einerseits, dem Parzellenbetrieb andrerseits unterliege, zurück, seine eigene Darstellung scheint mir aber die Frage der Grundbesitzverteilung nicht widerspruchslos zu behandeln. S. 53 heifst es: „Mit Ausnahme jener Länder, in denen der Grofsbetrieb eine sehr geringe Rolle spielt und die Parzellenkultur die höchste Intensität

erreicht (Belgien), verlieren die kleinsten Betriebe fast überall an Boden." Dagegen erklärt der Verfasser an anderer Stelle: „Die Tendenz zur Parzellenpacht nimmt stetig zu, die äufserste Form des agrarischen Kapitalismus ist die Parzellenpacht, das letzte Ziel der kapitalistischen Landwirtschaft ist nicht der Grofsbetrieb, sondern die Parzellenpacht (S. 9, 21, 89.) Die deutsche Entwicklung scheint mir die These des Verfassers nicht zu bestätigen. Aus der Provinz Sachsen z. B. hören wir: „Die Gelegenheit zur Pachtung kleiner Parzellen ist eine sehr geringe . . . Die Möglichkeit zum Erwerb von Parzellen ist noch weit geringer, als in den östlich der Elbe gelegnen Kreisen der Provinz . . In den Hauptrübenkreisen ist der Arbeiter vom Landerwerb gänzlich ausgeschlossen und hat keinerlei Möglichkeit zum Kleinbesitzer aufzusteigen." (Die Landarbeiter in den evangelischen Gebieten Norddeutschlands herausgegeben von Max Weber, 1 Heft S. 21. vgl. auch S. 79 u. 80). Wenn der Grofsgrundbesitz in den 6 östlichen preufsischen Provinzen von 1882 bis 1895 an Areal abgenommen hat, so ist dies nach von der Goltz hauptsächlich eine Folge der Ansiedlungsgesetze und Rentengutsgesetze.[1]) Gleichzeitig vermehrte sich der Grofsgrundbesitz in den anderen preufsischen Provinzen und in Süddeutschland. Die grofse Zahl der Parzellenbetriebe im nordöstlichen Deutschland stellen, wie von der Goltz weiter bemerkt, zum weit überwiegenden Teil die den Tagelöhnern von der Gutsherrschaft überwiesenen Deputatländereien dar.

Als Hauptmittel zur Besiegung aller agrarischen Nöte feiert der Verfasser das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Mit Recht weist er darauf hin, dafs die Mehrzahl aller deutschen Genossenschaften (72%) der Landwirtschaft angehören, mit Recht weist er auf die imponierenden Zahlen hin, in denen der Aufschwung der genossenschaftlichen Bewegung sich ausspricht, mit Recht betont er Kautsky gegenüber die starke Beteiligung auch der Bauern an den Genossenschaften. Wenn er aber die bestehenden Genossenschaften als wahre Keime einer vollständigen Wirtschaftsgemeinde bezeichnet, so scheint er mir, um mit Heine zu reden, von den Eichenwäldern zu träumen, die in der Eichel schlummern. So übertrieben der Verfasser die Bedeutung des Genossenschaftswesen veranschlagt, so wenig wird er der Wichtigkeit des landwirtschaftlichen Arbeiterschutzes gerecht. Seine Polemik gegen denselben verkennt, dafs die in der ersten Zeit jedenfalls sehr milden Arbeiterschutzgesetze nicht die von ihm befürchteten Betriebsänderungen hervorrufen werden. Der Verfasser scheint übrigens nicht zu wissen, dafs schon jetzt vereinzelte Arbeiterschutzbestimmungen für die Landwirtschaft vorhanden sind. So existieren Polizeiverordnungen über Sonntagsarbeit, so verbieten die Unfallverhütungsvorschriften mehrerer Berufsgenossenschaften die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren be

[1]) von der Goltz, Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik. Jena 1899. S. 88.

Dreschmaschinen. (Vgl. z. B. Unfallverhütungsvorschriften der schlesischen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft Nr. 3.)

Als Ausdruck einer weitverbreiteten Strömung wird die vorliegende Arbeit viele Leser und grofse Beachtung finden. Gerade deshalb mufste an dieser Stelle auf ihre schwachen Seiten hingewiesen werden.

Breslau.

O. PRINGSHEIM.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

REC'D LD
AUG 9 1959

LD 21A–50m·9,'58
(6889s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

H5
.A8
v. 14
100758

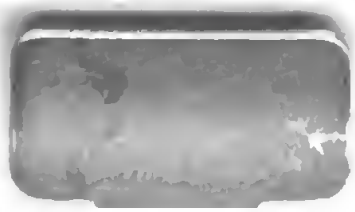
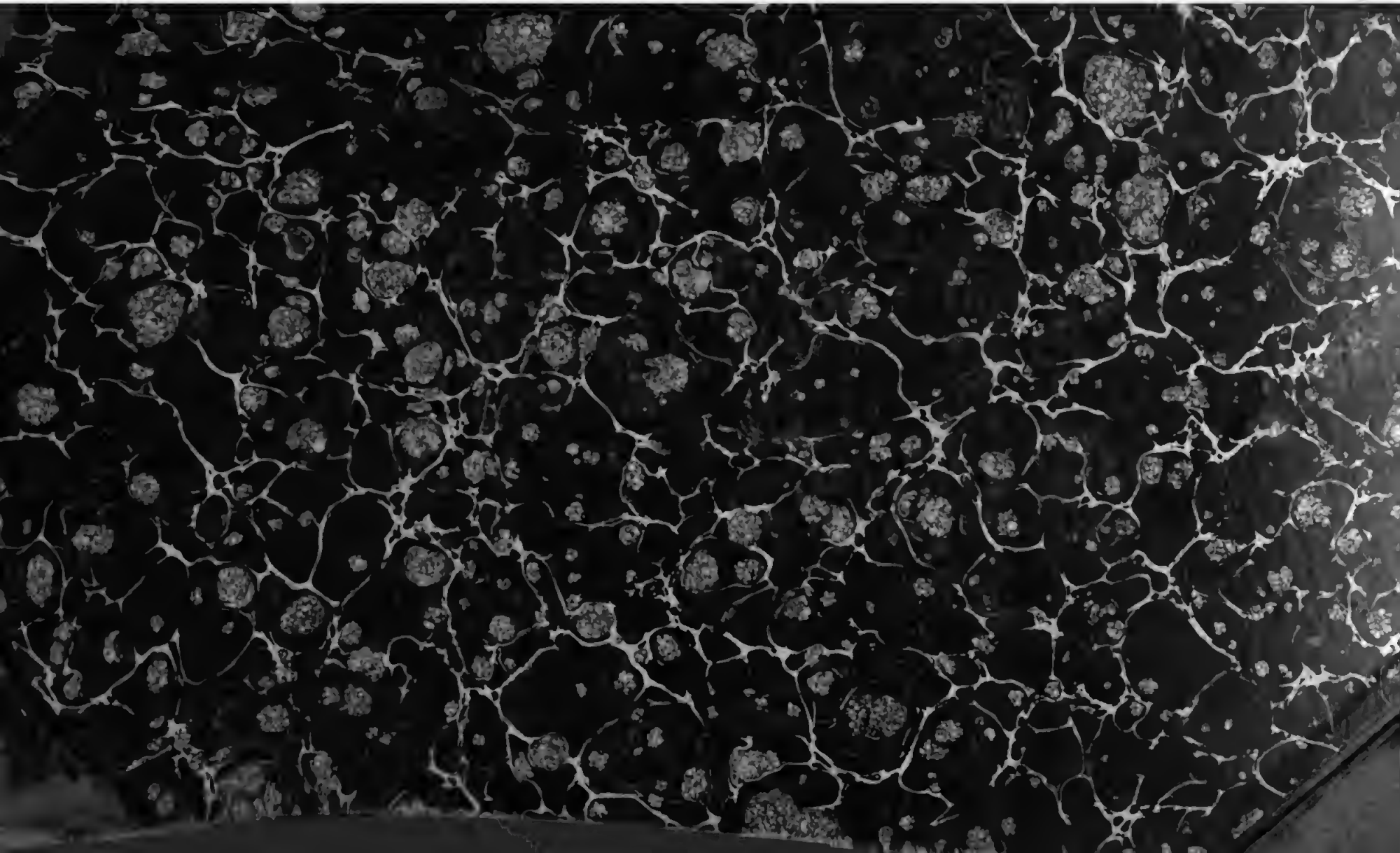
Digitized by Google